

Sammeldatei der Drucksachen
zur
10. Tagung der XII. Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom
25. bis 28. November 2020

Versand am:	Drucksachen-Nr.	10. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 25.11. - 28.11.2020
13.10.2020	27/20	Tagesordnung
13.11.2020	28/20	Ergänzung der Tagesordnung
13.11.2020	29/20	Bericht des Präses
13.10.2020	30/20	Bericht des Kooperationsrates
13.10.2020	31/20	Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche 2018/2019
03.11.2020	32/20	Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds
13.10.2020	33/20	Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel
03.11.2020	34/20	Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2019
03.11.2020	35/20	Ökumenischer Kirchentag 2021
03.11.2020	36/20	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	37/20	Berichte der Ausschüsse
03.11.2020	37-1/20	Rechtsausschuss
03.11.2020	37-2/20	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
03.11.2020	37-3/20	Verwaltungsausschuss
03.11.2020	37-4/20	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
03.11.2020	37-5/20	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
03.11.2020	37-6/20	Rechnungsprüfungsausschuss
13.11.2020	37-7/20	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
13.11.2020	37-8/20	Theologischer Ausschuss
	37-9/20	Bauausschuss
---	38/20	Bericht über die 7. Tagung der 12. Synode der EKD (8. - 9. November 2020 in Berlin)
18.11.2020 (nur per Mail)	38-1/20	Monika Astrid Kittler
18.11.2020 (nur per Mail)	38-2/20	Gabriele Scherle
18.11.2020 (nur per Mail)	38-3/20	Wolfgang Prawitz
03.11.2020	39/20	Synodenwort zum Lieferkettengesetz: für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient.



Versand am:	Drucksachen-Nr.	10. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 25.11. - 28.11.2020
---	40/20	50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN
13.11.2020	41/20	Unterstützung des ÖRK-Antirassismus-Programmes durch die EKHN-Synode vor 50 Jahren
18.11.2020 (nur per Mail)	41-1/20	Vortrag Dr. Agnes Abuom
18.11.2020 (nur per Mail)	41-2/20	Vortrag Dr. Agnes Abuom (englisch)
18.11.2020 (nur per Mail)	41-3/20	Vortrag Dr. Agnes Abuom (deutsch)
---	---	Kirchengesetze
27.10.2020 03.11.2020	42/20 Anlage zu 42/20	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021 (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO) Anlage zu Drucksache Nr. 42/20
18.11.2020 (nur per Mail)	43/20	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 10 Kirchengemeinewahlordnung (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO) Grundlage ist die gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur befristeten Änderung von § 10 der Kirchengemeinewahlordnung zur Kirchenvorstandswahl 2021 vom 1. Oktober 2020 (Amtsblatt 10/2020)
13.10.2020	44/20	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz) (2. und 3. Lesung)
13.10.2020	45/20	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes (2. und 3. Lesung)
---	---	Beschlüsse
03.11.2020	46/20	Jahresabschluss 2016: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der EKHN - Gesamtkirche durch das Rechnungsprüfungsamt und Entlastungsempfehlung
13.10.2020	47/20	Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2021
03.11.2020	48/20	ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
03.11.2020	48-1/20	Arbeitspaket 1 - Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen
03.11.2020	48-2/20	Arbeitspaket 2 - Pfarrstellen und Verkündigungsdienst
03.11.2020	48-3/20	Arbeitspaket 3 - Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess
03.11.2020	48-4/20	Arbeitspaket 4 - Kitas: Qualitativer Konzentrationsprozess (zugleich Bericht der „Kita-Kommission“)
03.11.2020	48-5/20	Arbeitspaket 5 - Beihilfe und Versorgung
03.11.2020	48-6/20	Arbeitspaket 6 - Zukunftskonzept Kinder und Jugend, einschließlich Jugendbildungsstätten
03.11.2020	48-7/20	Arbeitspaket 7 - Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien
03.11.2020	48-8/20	Arbeitspaket 8 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Versand am:	Druck-sachen-Nr.	10. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 25.11. - 28.11.2020
03.11.2020	48-9/20	Prüfauftrag 1 - Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke
03.11.2020	48-10/20	Prüfauftrag 2 - Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte
03.11.2020	48-11/20	Sachstandsbericht zur Fortführung des Bibelhauses Erlebnismuseum
03.11.2020	48-12/20	ekhn2030: Beschlussvorschlag zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms
03.11.2020	49/20	Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2019
13.11.2020	50/20	Wahlen in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
13.10.2020	51/20	Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen
13.10.2020	52/20	Wiederwahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN
13.11.2020	53/20	Wahlen in die 13. Synode der EKD
13.11.2020	54/20	Fragestunde

---	---	<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
---	---	Anträge von Dekanatssynoden
13.11.2020	55/20	Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zur Gewährung zinsloser Darlehen zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Gemeinden
13.11.2020	56/20	Antrag des Dekanats an der Dill zur Unterstützung der von Vakanzen im Pfarrdienst betroffenen Dekanate
13.11.2020	57/20	Antrag des Dekanats Wetterau zu Einführung und Umsetzung von „MACH“
13.11.2020	58/20	Antrag des Dekanats Wetterau zu Gebäudeentwicklung und Prioritätendiskussion
13.11.2020	59/20	Antrag des Dekanats Wetterau zum Lieferkettengesetz
13.11.2020	60/20	Antrag des Dekanats Vogelsberg auf dynamische Anpassung des Zuschusses der EKHN für das Beratungszentrum Vogelsberg
	Sammel-Drs. 61/20	Nachwahl eines ordinierten Mitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn.de
Christiane.Nothnagel@ekhn.de

Darmstadt, 12. Oktober 2020

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Mittwoch, dem 25. November 2020, um 9.30 Uhr, mit einer Eröffnungsandacht in der Hessenhalle Alsfeld und am Samstag, dem 28. November 2020, voraussichtlich mit dem Abendessen.

TAGUNGSORT:

Hessenhalle Alsfeld
An der Hessenhalle, 36304 Alsfeld

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 29/20**)
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht des Kooperationsrates
(Drucksache **Nr. 30/20**)
 - 2.2 Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche 2018/2019
(Drucksache **Nr. 31/20**)
 - 2.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds
(Drucksache **Nr. 32/20**)
 - 2.4 Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel
Nur schriftlich! (gem. KL-Schreiben vom 15.09.2020)
(Drucksache **Nr. 33/20**)
 - 2.5 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2019
Nur schriftlich! (gem. KL-Schreiben vom 15.09.2020)
(Drucksache **Nr. 34/20**)
 - 2.6 Ökumenischer Kirchentag 2021
(Drucksache **Nr. 35/20**)
3. Bericht über die 7. Tagung der 12. Synode der EKD (8. – 9. November 2020 in Berlin)
(Drucksache **Nr. 38/20**)
4. Synodenwort zum Lieferkettengesetz: für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient.
(Drucksache **Nr. 39/20**)
5. 50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN
(Drucksache **Nr. 40/20**)
6. Unterstützung des ÖRK-Antirassismus-Programmes durch die EKHN-Synode vor 50 Jahren
(Drucksache **Nr. 41/20**)
7. Kirchengesetze
 - 7.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021 (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 42/20**)
 - 7.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 10 Kirchengemeindevahlordnung (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
(Drucksache **Nr. 43/20**)
Grundlage ist die gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur befristeten Änderung von § 10 der Kirchengemeindevahlordnung zur Kirchenvorstandswahl 2021 vom 1. Oktober 2020 (Amtsblatt 10/2020)
 - 7.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz) (2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 44/20** und Drucksache Nr. 68/19)
 - 7.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes (2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 45/20** und Drucksache Nr. 69/19)
8. Beschlüsse
 - 8.1 Jahresabschluss 2016: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der EKHN – Gesamtkirche durch das Rechnungsprüfungsamt und Entlastungsempfehlung
(Drucksache **Nr. 46/20**)
 - 8.2 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2021
(Drucksache **Nr. 47/20**)
 - 8.3 ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
(Drucksache **Nr. 48/20**)
 - 8.4 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2019
(Drucksache **Nr. 49/20**)

9. Wahlen in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
(Sammel-Drucksache **Nr. 50/20**)
10. Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen
(Drucksache **Nr. 51/20**)
11. Wiederwahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN
(Drucksache **Nr. 52/20**)
12. Wahlen in die 13. Synode der EKD
(Drucksache **Nr. 53/20**)
13. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 54/20**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 36/20** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 37/20** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode).

Weitere Informationen (Bewirtung / Anfahrt / Parkplätze, etc.):

Sie werden in verschiedenen Hotels in der Umgebung der Hessenhalle untergebracht. Das Frühstück erhalten Sie in Ihrem Hotel.

Die weitere Bewirtung wird vom Marburger Partyservice (Caterer der Hessenhalle Alsfeld) übernommen.

Informationen zur Anreise erhalten Sie erst nach erfolgter Anmeldung. Wir bitten Sie alle angefragten Angaben auf dem beigefügten Anmeldeformular mitzuteilen. Parkplätze an der Hessenhalle sind reichlich vorhanden. Bei Anreise mit ÖVM informieren wir Sie rechtzeitig vorher, wie die Fahrt zur Hessenhalle erfolgen kann.

Livestreaming der Synodaltagung:

Der Kirchensynodalvorstand plant erneut das Medienhaus mit einem Livestreaming der Synodaltagung zu beauftragen. D. h., die Tagung wird wieder live in das Internet auf einen Youtube-Kanal eingestellt. Da die Öffentlichkeit i. R. der Corona-bedingten Hygiene- und Schutzbestimmungen auch bei dieser Herbsttagung nicht zugelassen werden kann, soll die Öffentlichkeit via Livestreaming hergestellt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Falls Sie nicht an der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode teilnehmen können, bitten wir um umgehende Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters und des Synodalbüros, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt (Fax 06151 / 405 304, oder per E-Mail synodalbuero@ekhn.de).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Oelschläger
Präses



Anlagen
(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn.de
Christiane.Noethnagel@ekhn.de

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, 10. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 27/20**) der
10. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

9. Wahlen in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
(Sammel-Drucksache **Nr. 50/20**)
 - 9.1 Wahl einer Stellvertreterin des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und
Verwaltungsgerichts
(Sammel-Drucksache **Nr. 50/20**)
 - 9.2 Wiederwahl von fünf Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Sammel-Drucksache **Nr. 50/20**)
 - 9.3 Neuwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Sammel-Drucksache **Nr. 50/20**)
14. Anträge von Dekanatssynoden
 - 14.1 Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zur Gewährung zinsloser Darlehen zur Förderung
von Nachhaltigkeitsprojekten in den Gemeinden
(Drucksache **Nr. 55/20**)
 - 14.2 Antrag des Dekanats an der Dill zur Unterstützung der von Vakanzen im Pfarrdienst
betroffenen Dekanate
(Drucksache **Nr. 56/20**)
 - 14.3 Antrag des Dekanats Wetterau zu Einführung und Umsetzung von „MACH“
(Drucksache **Nr. 57/20**)
 - 14.4 Antrag des Dekanats Wetterau zu Gebäudeentwicklung und Prioritätendiskussion
(Drucksache **Nr. 58/20**)
 - 14.5 Antrag des Dekanats Wetterau zum Lieferkettengesetz
(Drucksache **Nr. 59/20**)
 - 14.6 Antrag des Dekanats Vogelsberg auf dynamische Anpassung des Zuschusses der EKHN
für das Beratungszentrum Vogelsberg
(Drucksache **Nr. 60/20**)
15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 15.1 Nachwahl eines ordinierten Mitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden
und Bewahrung der Schöpfung
(Sammel-Drucksache **Nr. 61/20**)

Der Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drucksache Nr. 32/20) wird gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 27.10.2020 nur schriftlich vorgelegt. Ebenso werden die Berichte der Kirchenleitung zu den Arbeitspaketen 5 -8 sowie der Prüfaufträge 1 und 2 zum Thema „ekhn2030“ (Drucksachen Nrn. 48-5 bis 48-10/20) nur schriftlich vorgelegt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie hat der KSV in seiner außerordentlichen Sitzung am 28. Oktober 2020 beschlossen, dass die 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode ausschließlich als Zoom-Videokonferenz stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand


(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 19. 9. 2020 sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 10/2020 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Dr. Sebastian Fritzsche
35510 Butzbach

Ulrike Schweiger
63069 Offenbach am Main

Arne Polzer
68647 Biblis-Nordheim

Nachfolge

Heike Weber
61184 Karben

Amina Bruch-Cincar
63075 Offenbach am Main

*(ohne Stellvertretung, keine Neuwahl
laut KSWO)*

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode zu drei ordentlichen und einer außerordentlichen Sitzung zur Planung der digitalen Synode zusammen.
- Sitzung des Ältestenrates am 24.11.2020
- Sitzung des erweiterten Ältestenrates am 23.9.2020
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung

IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Verabschiedung und Ehrung Dr. Gotthard Sauer, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht am 25.9.2020
- Kuratorium der EJHN am 21.10.2020
- Kuratorium der Ehrenamtsakademie am 27.10.2020
- Zentraler Reformationsgottesdienst der EKHN in der Christuskirche Mainz (mit Videostream) am 31.10.2020
- Ebernburg-Stiftung am 1.11.2020
- Grußwort zum ÖKT 2021 auf der Diözesanversammlung Limburg am 7.11.2020
- Rede zum Gedenken an die Reichspogromnacht in Worms am 9.11.2020
- Kuratorium der Ehrenamtsakademie am 16.11.2020

VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode

- Der KSV hat das Anliegen der Jugenddelegierten Lisa Menzel in der Fragestunde zum "Ausbau digitaler Infrastruktur in kirchlichen Räumlichkeiten" beraten und an die Kirchenleitung sowie begleitend den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie den Bauausschuss weitergegeben.
- Die beschlossene Resolution "Synode der EKHN fordert nach der Brandkatastrophe in Moria: Flüchtlingslager evakuieren und Flüchtlinge aufnehmen" (Drs. 04-2-20) an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen in Hessen und Rheinland-Pfalz, die Städtetage Hessen und Rheinland-Pfalz, die Landkreistage Hessen und Rheinland-Pfalz, die Städte-und-Gemeindebünde Hessen und Rheinland-Pfalz gesendet, sowie zur Weiterleitung an den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, und über die Beauftragten am Sitz der Landesregierung an die beiden Landesregierungen Hessen und Rheinland-Pfalz. Zur Weiterarbeit wurde diese auch der Diakonie Hessen zur Verfügung gestellt. Es gingen Reaktionen ein vom

- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Der Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz
- der CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz
- der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag
- der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag

VII. Zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche

hat der Kirchensynodalvorstand ein Gespräch mit den antragstellenden Synodalen (Herbst 2016) geführt. Die beschleunigte Digitalisierung und insbesondere Videokonferenzen seit der Corona-Krise haben ein paar Intentionen des ursprünglichen Antrags inzwischen überholt, ohne dass schon alle Probleme gelöst sind. Das Thema soll nach der Herbsttagung der Synode erneut aufgegriffen werden.

VIII. Kirchengesetze und Beschlüsse

- Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der XII. Kirchensynode der EKHN (Videokonferenzen, Wahlen und Abstimmungen in elektronischer Form) (*Amtsblatt 10/2020, S.339f.*)

X. Rechtsverordnungen

- Der Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 27.8.2020 hat der Kirchensynodalvorstand zugestimmt.
- Nach Beratung durch die synodalen Ausschüsse hat der Kirchensynodalvorstand der Rechtsverordnung zur Änderung der Kollektenverwaltungsordnung nicht zugestimmt.

XI. Ökumenischer Kirchentag

Gemeinsam mit dem Präsidium der Diözesanversammlung Limburg plant der Kirchensynodalvorstand einen Segensgottesdienst auf dem Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt am Main, 12. bis 16. Mai 2021.

XII. Termine der nächsten Tagungen

ZWÖLFTE Kirchensynode	(2016 bis 2022)
11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	22.04. – 24.04.2021
12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	11.09.2021 (<i>eintägig</i>)
13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	24.11. – 27.11.2021

Die Tagungen 11 und 13 der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt, die 12. (*eintägige*) Tagung wird voraussichtlich in Worms stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Bericht des Kooperationsrates

für die Synoden

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau haben durch den Kooperationsvertrag zum 1. Januar 2013 eine verbindliche Kooperation (§1) in den Aufgabengebieten „Mission und Ökumene“, „Religionspädagogik“, „Akademiarbeit“ und „Theologische Aus- und Fortbildung“ vereinbart. Zugleich wurde für die Kooperationsfelder „Mission und Ökumene“ und „Religionspädagogik“ die Errichtung zweier gemeinsamer Einrichtungen beschlossen (§2): Das Zentrum Oekumene in Frankfurt, in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und das Religionspädagogische Institut in Marburg, in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Zur Begleitung der Umsetzung, zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder und zur Berichterstattung an beide Synoden (§8) ist seit dem 25. Februar 2013 ein Kooperationsrat eingesetzt, dessen Amtszeit 6 Jahre beträgt.

Seit 2019 besteht der Kooperationsrat aus folgenden Personen:

für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:

- Syn. Pfr. Wolfgang Prawitz Mitglied des Kirchensynodalvorstands, Vorsitzender
- OKRin Dr. Melanie Beiner Dezernat 1 Kirchliche Dienste
- Propst Matthias Schmidt Propst der Propstei Oberhessen
- OKR Sönke Krützfeld Referat Schule und Religionsunterricht

für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck:

- Propst Helmut Wöllenstein Propst des Sprengels Marburg, Stellv. Vorsitzender
- OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß Dezernat Diakonie und Ökumene
- OLKRin Dr. Gudrun Neebe Dezernat Bildung
- Präses KR Dr. Thomas Dittmann Präses der Landessynode

Die beiden folgenden Berichte des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts geben Einblick in die gemeinsame, von guter Kooperation geprägten Arbeit, insbesondere in Zeiten von Corona, die Herausforderungen und die künftig anstehenden Themen. Sie haben den Stand von August 2020.

Der Kooperationsrat begrüßt die im Bericht des Zentrums Oekumene angeregte Überprüfung der Mitgliedschaft beider Kirchen in Missionswerken. Dabei sollten sowohl inhaltliche, personelle wie auch finanzielle Aspekte einer stellvertretenden Mitgliedschaft in den Blick genommen werden. Der Kooperationsrat nimmt wahr, dass damit auch eine bundesweite Debatte über künftige Aufgaben und Profile der Missionswerke verbunden ist.

Der Kooperationsrat bittet darum, in allen Einrichtungen beider Landeskirchen drauf zu achten, dass und welche Kompetenzen in beiden gemeinsamen Einrichtungen, dem Zentrum Oekumene und dem Religionspädagogischen Institut, vorhanden sind, um Parallelstrukturen und Doppelarbeit zu vermeiden (z.B. Diskussionen um das Papier „Gemeinsam am Tisch des Herrn“).

**Zentrum Oekumene
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



- anstehende Themen und Inhalte -

In Zeiten von Corona

Die Folgen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen haben die Arbeits-, Beratungs- und Kommunikationszusammenhänge deutlich verändert. Mit dem Lock Down wurde das Zentrum Oekumene Mitte März für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Ein eigenes Hygienekonzept für das Gebäude, die Tagungsräume und Büros wurde entwickelt und kurzfristig die IT-Struktur massiv ausgebaut. Gegenwärtig ist für alle Mitarbeitende ein weitgehend uneingeschränktes Arbeiten aus dem Home-Office möglich, einschließlich Zugriffen über VPN Clients auf die Serverstruktur und Dateiablage des Hauses.

Die gültige Home-Office Regelung (für Referent*innen 2 Tage im Monat nach eigener Entscheidung und nur anzeigepflichtig) wurde ausgesetzt und die Vorgaben für die Kirchenverwaltung der EKHN in Darmstadt weitgehend übernommen. Eine Anwesenheit von Sekretär*innen, Sachbearbeiter*innen und Referent*innen war zu jeder Zeit sichergestellt. Der Leiter war täglich präsent und in der Regel wöchentlich einmal in der Kirchenverwaltung in Darmstadt. In wöchentlichen Mails zum Wochenbeginn an die Mitarbeitenden wurde über aktuelle Entwicklungen, Planungen und Themen berichtet. Regelmäßige Videokonferenzen der Leitung mit den Fachbereichssprecher*innen diente der Absprache und um anstehende Fragen zu entscheiden. Durch diese neue Form der Entscheidungsstruktur haben die Fachbereichssprecher*innen eine deutlich höhere Kompetenz und Bedeutung bekommen. In welcher Form dies in die „Nach-Corona-Zeit“ überführt werden kann, bedarf einer Auswertung.

In den ersten Wochen des Lock Down haben die Mitarbeitenden weitgehend im Home-Office gearbeitet. Mit dieser Arbeitsform wurden individuell sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Nicht allen Mitarbeitenden ist diese Arbeitsform leichtgefallen und manche waren sichtlich erleichtert, als eine regelmäßige Präsenz am Arbeitsplatz wieder möglich war (Abgrenzung zwischen „zu Hause“ und „Arbeit“). Andererseits gibt es Mitarbeitende, die mit der Situation sehr zufrieden und von langen Wegen zum Arbeitsplatz entlastet waren (v.a. Mitarbeitende, denen diese Arbeitsform aus dem Gemeindepfarramt vertraut ist). Für die Kommunikationsformen im Haus und für die Zusammenarbeit in den Fachbereichen und in fachbereichsübergreifenden Projekten ist eine Präsenz im Hause wichtig. Eine künftige neue Home-Office Regelung für das Zentrum Oekumene wird diese unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen zu berücksichtigen haben. Zur Zeit der Abfassung des Berichtes gilt für Mitarbeitende eine mindestens zweitägige Präsenz pro Woche am Arbeitsplatz (davon ein Tag festgelegt als Tag des Fachbereiches); darüber hinaus kann Home-Office beantragt werden (die Beantragung erfolgt immer zum Wochenende für die kommende Woche und wird von der Leitung bewilligt).

Neue Kommunikationsformen über die Sozialen Netzwerke, Videokonferenzen, Podcasts, YouTube Clips u. a. haben sehr schnell Einzug in den Arbeitsalltag gefunden. Die Bereitschaft der Mitarbeitenden sich das entsprechende Knowhow anzueignen war sehr groß. Unsere engagierte Geschäftsführerin hatte bereits vor Corona für eine stärkere Nutzung der Möglichkeit von Videokonferenzen geworben und das entsprechende technische Equipment einschließlich der Hardware in einem Gruppenraum installiert. Damit war das Haus bestens auf die weitgehende Verlagerung von Veranstaltungen, Arbeitstreffen, Ausschusssitzungen und anderem in das Internet vorbereitet. Gegenwärtig wird geprüft, ob die Umgestaltung einer der Gruppenräume zu einem kleinen Studio sinnvoll und finanziell darstellbar ist. Nach dem Relaunch unserer Homepage Anfang des Jahres war es auf Grund der neuen Struktur nun auch möglich, mit speziellen „Sonderseiten“ auf die Corona-Pandemie und ihre Folgen vor allem in den Partnerkirchen einzugehen.

In diesen Wochen seit März haben wir durch die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation

- gemeinsam mit den weltweiten ökumenischen Partnern Gottesdienst gefeiert
- Themen in internationalen Konsultationen vorangebracht
- Gespräche mit den Kirchenleitenden der Partnerkirchen geführt
- in manche Sitzung eines Partnerschaftsausschusses Vertreter*innen aus der Partnerkirche zugeschaltet
- Bildungsangebote ins Internet verlegt und Webseminare entwickelt
- Verwaltungs- und Büroarbeit digitalisiert
- Einzelberatungen oft am Telefon geführt
- und es haben sich Zeiträume für ein stärker inhaltliches und konzeptionelles Arbeiten geöffnet.

Zugleich haben wir aber auch die analogen Arbeitsformen, die Begegnungen am Arbeitsplatz, den kurzen Austausch auf dem Flur oder im Personalraum und das kollegiale Miteinander vermisst. Auch wenn schon heute viele der neuen digitalen Formen für die Zeit nach Corona plausibel erscheinen, werden die gewohnten analogen Kommunikations- und Begegnungsformen wieder langsam in unseren Alltag zurückkehren. Es wird darum gehen, hier künftig das richtige Verhältnis zu beiden und zu möglichen Mischformen zu finden.

Inhaltlich

Die Kernaufgaben (fachliche und inhaltliche Beratungen und Begleitungen der Leitungsgremien, Fachgruppen, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie die Vertretungen in regionalen und bundesweiten Gremien – vgl. § 3 der Ordnung des Zentrums Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) bestimmen weiterhin einen wesentlichen Teil der Themen und Angebote des Hauses und ergeben sich aus den Aufgabefeldern der Referent*innen. Darüber hinaus zeichnen sich gegenwärtig unter Corona-Bedingungen folgende thematischen Schwerpunkte und strukturellen Weiterentwicklungen ab:

Fachbereiche übergreifend:

- Ökumenischer Kirchentag Frankfurt 2021 als Corona-Edition (verschiedene Referent*innen wurden in Projekt- und Arbeitsgruppen des ÖKT berufen; Mitarbeit in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe der einladenden und gastgebenden Kirchen und Bistümer; eigene Angebote im Rahmen des Projektes „Gastfreundschaft erleben“ der einladenden und gastgebenden Kirchen und Bistümer sind in Planung; Konsultation mit Vertreter*innen aus Partnerkirchen der EKHN und EKKW zum Themenfeld „Menschenrechte“; Mitarbeit im Projekt „Polis“ der ACK (Gestaltung des Liebfrauenberg); Unterstützung der EMS in Planung, Vorbereitung und Durchführung des Abends der Begegnung der Missionswerke; Zentrum Oekumene als Begegnungsort für internationale Gäste aus den Partnerkirchen).
- Abschluss der Langzeitfortbildung „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ für 2021 geplant.
- Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2022 in Karlsruhe (weitere Planungen der Projekte Peace Train, Fahrradpilgerweg und im Rahmen des christlich-jüdischen Dialogs).
- Weitere Begleitung der Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen für einen „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“.
- Themenentwicklung und Begleitung der „Lieferkettenkampagne“.
- Ausbau der Homepage nach dem Relaunch im Winter 2019 und Weiterentwicklung der Nutzung im Bereich der Social Media.

- Weiterentwicklung der technischen Voraussetzung zur stärkeren Einbindung von Videokonferenzen, Web-Seminaren, Podcasts und Livestreams im Bildungsangebot und in der Kommunikation mit internationalen Partnern.
- Weitere Digitalisierung und Flexibilisierung von Verwaltungsprozessen.

Fachbereich Gerechtigkeit – Frieden – Globales Lernen

- Begleitung der synodalen Debatten in EKHN und EKKW um eine „Kirche des gerechten Friedens“, Vermittlung von Positionen des Friedensethischen Impulspapieres in Gemeinden und Dekanate, Erstellung von Materialien und Auswertung der Rückmeldungen aus den Gemeinden der EKHN zum friedensethischen Impulspapier der Synode (bis Herbst 2021).
- Projekt Wanderfriedenskerze (weitere Öffnung zur EKKW).
- Entwicklung neuer digitaler oder teil-digitaler Formate für die Bildungsarbeit im Bereich Globalen Lernens und für die Bildungsarbeit an Schulen.
- „City walker Projekt“ – Entwicklung persönlicher Stadtpaziergänge von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte.
- Vorbereitungen zur 62. Aktion von Brot für die Welt am 29.11.20 in Gelnhausen (Eröffnung 2021 in der hessen-nassauischen Kirche – Frankfurt angefragt).
- Veranstaltungen im Rahmen der Eröffnung der Aktion Brot für die Welt am 1. Advent im Kirchenkreis Kinzigtal (Gelnhausen).
- Sustainable Development Goals (SDG) der UN | Begleitprogramm und Begleitmaterial zur SDG-Ausstellung | Entwicklung von Kurzfilmen zu den SDG's für den YouTube Kanal.

Fachbereich Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen

- Vorbereitung und Begleitung eines Pastoralkollegs nach Rumänien.
- Erarbeitung eines Konzeptes für Erstbesuche der Bischöfin in Partnerkirchen.
- Begleitung von Entwicklungsprozessen in den ökumenischen Partnerschaften der EKKW (Neukonstituierung der Kirchenkreissynoden; Kirchenkreisfusionen; neue Kirchenkreisbeauftragte).
- Weiterentwicklung der digitalen Formate im Kontakt mit den Partnerkirchen (ZOOM-Meetings mit Partnern; Öffnung der Sitzungen der Partnerschaftsausschüsse für Teilnehmende aus Partnerkirchen u.a.).
- Konzeptionelle Neuausrichtung der Beziehungen zu den Partnerkirchen und stärkere Vernetzung der Partnerschaften mit Entwicklungsfragen.
- Mitarbeit an den EKD-Materialien zum Tag der verfolgten Christen (2021 Schwerpunkt Indien).
- Entwicklung von Angeboten zum Themenfeld „Alltagsrassismus“ und Antirassismus-Trainings.
- Abschließende Publikation „Interkulturelle Kompetenz am Tor zur Welt“ (Erfahrungen im Rahmen der Fortbildungsangebote für die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt).
- Implementierung des „Anti-Bias“-Konzeptes durch Fortbildungsangebote für Multiplikator*innen (Sensibilisierung für eigene Vorurteile und verschiedene Formen von Diskriminierung) – Workshops „Wo fängt Rassismus an?“.
- Umsetzung neuer Förderrichtlinien im Rahmen von „Hoffnung für Osteuropa“ in der EKHN.

Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen

- Planungen eines weiteren Ökumenischen Lernfeldes mit Bistum Mainz – EKHN – EKKW – ACK (in erweiterter Kooperation mit den Bistümern Limburg und Trier).
- „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ – Rezeption und Vermittlung der aktuellen Debatte um Abendmahl | Eucharistie in Gemeinden und ökumenische Gesprächskreise.
- Erstellen einer Umfrage „Ökumene und Corona“ (Kooperation mit Bistum Limburg) und anstehende Auswertung.
- Abschluss der Fortbildung „Interkulturelle Gemeindegearbeit“ (Kooperationsveranstaltung mit dem Himmelsfels – einem Ort „gemeinsamen und versöhnlichen Lebens zwischen den Generationen und Nationen“ in Spangenberg im Bereich der EKKW; www.himmelsfels.de) und gegebenenfalls Planung einer erneuten Durchführung des Angebotes.
- Vorbereitende Planungen für die Gründung eines Konventes Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Herbst in Kassel.
- 2. Interkultureller Lektor*innen Kurs für Herbst 2020 in Vorbereitung.
- Vorbereitung der Pfarrer*innen für einen dreimonatigen Studienaufenthalt an der Near East School for Theology in Beirut; aufgrund der Corona-Pandemie und der politischen Situation im Libanon auf 2021 verschoben.
- Begleitung der kirchenleitenden Arbeitsgruppe in der EKHN und Weiterarbeit an einem theologischen Grundsatzpapier der Stellung zum Islam.
- Weiterarbeit an dem Format „Interreligiöser Fachtag“ (Treffen der Bischöfin und des Kirchenpräsidenten mit Vertreter*innen muslimischer Verbände unter einem thematischen Schwerpunkt (2021 evtl. Thema „Schöpfungsverantwortung“).
- Abschluss eines fortgeschriebenen Entwurfes der Erklärung der Landessynode der EKKW aus 1997 zum Verhältnis von Christen und Juden zur Vorlage auf der Landessynode der EKKW im Herbst 2020.
- Mitarbeit in Netzwerken zur inhaltlichen Vorbereitung von Tagungen zum christlich-jüdischen Dialog im Vorfeld des ÖKT und der Vollversammlung des ÖRK.
- Vorbereitung und Begleitung eines Pastoralkollegs nach Polen (jüdisches Leben in Polen).
- Erweiterung des Angebotes an YouTube Filmen in der Reihe Weltanschauungen „Linda fragt“ (<https://www.youtube.com/channel/UC9YWMdNQ4rbXbnAyQAfxJ2w>)
- Publikation der „Orientierungshilfe Weltanschauungen“.
- Im Rahmen der Corona-Pandemie verstärkt Beratungen und Veranstaltungen zur Ausbreitung von Verschwörungstheorien.

Strukturell und personell

Im vergangenen November mussten wir leider von unserem Kollegen Dietmar Will Abschied nehmen. Er verstarb nach langer schwerer Krankheit. Auf der 0,5 Pfarrstelle Kirchliche Partnerschaften EKKW-Süd beginnt nun zum 1. August Pfrin. Ulrike Schweiger ihren Dienst als Nachfolgerin. Damit sind alle Planstellen des Zentrums Oekumene wiederbesetzt.

Im Berichtszeitraum stand die Verlängerung von einer Beauftragung an: Pfr. Bernd Müller wurde als Beauftragter für Kirchliche Partnerschaften EKKW über den 28.02.2021 hinaus bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand (30.06.2026) verlängert. Eine Verlängerung erfolgt jeweils durch den Personalausschuss der Kirchenleitung der EKHN auf Empfehlung von OLKRin Brinkmann-Weiß und OKR Knoche nach einem Bilanzierungsgespräch.

Neubesetzt werden konnte die 1,0 Stelle der Hauswirtschaft und Reinigungskraft sowie die geringfügige Beschäftigung im Hausmeisterbereich.

In den Jahren 2020 und 2021 stehen zwei weitere Bilanzierungen und Entscheidungen über mögliche Verlängerungen an: Beauftragung für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (0,5 Stelle) und Beauftragung Entwicklung und Partnerschaft Europa / Hoffnung für Osteuropa (1,0 Stelle).

Ende dieses Jahrs wird der Beauftragte für Friedensbildung in den Ruhestand verabschiedet. Eine Neu- besetzung in der ersten Jahreshälfte 2021 ist vorgesehen. In den kommenden Jahren wird es weitere erhebliche personelle Veränderungen auf Grund von Ruhestandsversetzungen geben. Von den gegenwärtig 29 Mitarbeitenden werden im Jahr 2021 sechs in den Ruhestand verabschiedet.

Der überwiegende Teil der Referent*innen arbeitet aus Wahrnehmung der Leitung mittlerweile gleichermaßen gut vernetzt in beiden Trägerkirchen. Hier macht auch die eigene Herkunft (Pfarrer*in der EKHN oder EKKW; ehemals Mitarbeiter*in der EKHN oder EKKW) kaum mehr einen Unterschied. Beide Kulturen haben sich ein Stück weit aufeinander zu entwickelt. Entwicklungsbedarf gibt es noch in den Arbeitsfeldern „Kirchliche Partnerschaften“, der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ sowie in der Vertretung beider Kirchen in Missionswerken. Die Anbindung der Stelle „Kirchliche Partnerschaften EKKW“ an die Regionalstelle in Kassel und die ausschließliche Zuständigkeit für die kurhessischen internationalen Partnerschaften erschweren eine Eingliederung in den Fachbereich „Entwicklung – Partnerschaften – Interkulturelles Lernen“ und die Vernetzung mit den Referent*innen für Entwicklung und Partnerschaft Afrika, Asien und Europa in Frankfurt. Umgekehrt ist ein Zugang dieser Referent*innen zu den entsprechenden kirchlichen Partnerschaften in der EKKW nur sehr vereinzelt erfolgt. Eine weitere Aufgabe sieht die Leitung in der noch stärkeren Vernetzung der Aktion Hoffnung für Osteuropa in den beiden Kirchen. Langfristig sollte das Ziel gemeinsame Vergaberichtlinien und ein gemeinsamer Vergabeausschuss sein.

Mit der Versetzung des gegenwärtigen Stelleninhabers der Stelle „Globales und Interkulturelles Lernen Region Kassel“ zum Jahresende 2021 in den Ruhestand sollte aus Sicht der Leitung im Blick auf eine Neubesetzung das Aufgabenprofil evaluiert werden. Zu bedenken ist dabei, inwieweit ein gesamtkirchliches Zentrum im Einzelfall regional begrenzte Aufgaben wahrnehmen sollte. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des gemeinsamen Zentrums wurde mit dieser Stelle ein Anliegen der kurhessischen Kirche aufgenommen, im Raum Kassel an Schulen mit Angeboten des Globalen Lernens präsent zu sein.

Ob künftig beide Kirchen Mitglied in den gleichen Missionswerken sein sollten (ems und VEM) wird derzeit geprüft. Ebenso sollte auf Grund der personellen Ressourcen die Mitarbeit von Referent*innen des Zentrums Oekumene in den unterschiedlichen Leitungsgremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Missionswerke in den Blick genommen und konzentriert werden.

Die Einbindung des Zentrums Oekumene in Frankfurt in die IT-Struktur der EKHN konnte bereits 2016 abgeschlossen werden. Die bereits im Jahr 2019 begonnene Anpassung der gesamten IT und Serverstruktur im Zentrum Oekumene in Frankfurt an aktuelle Standards ist weiterhin im Prozess. Die finanziellen Investitionen werden gemäß Kooperationsvertrag von der EKHN getragen.

Hinsichtlich des Zugangs in das jeweils andere Intranet konnte abschließend geklärt werden, dass dies aufgrund der unterschiedlichen IT-Strukturen letztendlich nicht für alle Arbeitsplätze komfortabel möglich ist. Stattdessen soll für jeden Fachbereich am Standort Frankfurt an einem PC / Notebook der Zugang ins Intranet der EKKW ermöglicht werden. In der Regionalstelle Kassel ist umgekehrt ein Arbeitsplatz in die Struktur des Zentrums Oekumene und damit auch in das Intranet der EKHN eingebunden.

Finanziell

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zentrums Oekumene wurde mit dem Jahr 2015 auch erstmals ein gemeinsamer Haushalt und Stellenplan aufgestellt. Da die EKHN Trägerin der Einrichtung ist, werden alle Einnahmen und Ausgaben sowie der Stellenplan im Haushalt der EKHN unter dem Budgetbereich 6.2 Ökumene – Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW ausgewiesen. Sowohl Personal- wie Sachkosten werden zu je 1/3 durch die EKKW refinanziert. Hinzu kommen Einnahmen von Brot für die Welt / Evange-

lischer Entwicklungsdienst (BfdW/eed) Berlin die diesen Arbeitsbereich weitgehend refinanzieren. Der neue Vertrag mit BfdW/eed sieht für die Jahre 2021, 2022 und 2023 eine Erhöhung der Mittel um 3% vor. Damit sind zu erwartende Kostensteigerungen in diesem Arbeitsfeld weitgehend refinanziert.

Die mit der Zusammenlegung verbundene synodale Einsparauflage beträgt 8% und ist in jährlichen Schritten von 1% bis 2022 zu erbringen. Erste deutliche Einsparungen wurden bereits vor 2015 und dann mit dem ersten Haushalt des gemeinsamen Zentrums Oekumene erreicht. Das für 2022 im EKHN Haushaltsplan vorgesehene Zielbudget (nach Umsetzung der 8% Einsparauflage) von 1,83 Mio wurde im Entwurf der Haushaltsanmeldung für 2021 um rund 68.000 Euro unterschritten. Dieser Betrag beschreibt in etwa den Spielraum, um Kostensteigerungen in 2022 auszugleichen.

Als Reaktion auf die Einbrüche der Kirchensteuereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenleitung der EKHN im Juni eine 10% Haushaltssperre beschlossen. Davon ausgenommen wurde u.a. der Haushalt des Zentrums Oekumene aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft mit der EKKW. Eingeschränkte Bildungsangebote, ausgefallene Veranstaltungen und eine geringe Reisetätigkeit werden im laufenden Haushalt zu reduzierten Ausgaben führen. Einen deutlich höheren Finanzbedarf gab es im Bereich der Hardware und Software Ausstattung sowie IT-Wartung bedingt durch die Einrichtung von Home-Office Arbeitsplätzen (Anschaffung und Konfiguration von Notebooks) und eines Video-Konferenz-Systems. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets im Jahr 2020 ist nicht zu erwarten; eine Unterschreitung scheint möglich sowohl im Bereich der Personalkosten wie auch der Sachkosten.

OKR und Pfr. Detlev Knoche, Leiter Zentrum Oekumene

**Religionspädagogisches Institut
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Nach Aufbau und Konsolidierung der Strukturen des fusionierten Institutes rückten in den letzten beiden Jahren die Fragen nach der Sicherung bzw. Verbesserung der Qualität in den Vordergrund.

Folgende thematische Schwerpunkte wurden gesetzt:

- Religionsunterricht (RU) der Zukunft (z.B. konfessionelle Kooperation, interreligiöse Zusammenarbeit, Kooperation mit dem Fach Ethik; Plausibilisierung des Faches)
- Extremismen als Herausforderung (z.B. Antisemitismus)
- Inklusion.

Strukturell sind die Sparauflagen zu bewältigen, außerdem sind immer wieder neue Studienleitungen und Mitarbeiter*innen in die Institutsarbeit zu integrieren. Prozesse müssen daher überarbeitet oder neu beschrieben werden. Teilweise wurden neue Stellenbeschreibungen erarbeitet. Besonders der rasche Wechsel in der Geschäftsführung musste bewältigt werden.

Die Freistellung der Lehrkräfte seitens der Schulleitungen für reguläre Fortbildungen im Fach Religion wird zunehmend schwieriger. Das RPI hat darauf mit einer Anpassung der Angebote reagiert (z.B. kürzere Formate/ Online-Formate).

Die IT-Probleme haben sich deutlich verringert. Durch die Pandemie sind aber neue Herausforderungen zu bewältigen. Auch die Fortbildungsbedarfe sind dadurch gestiegen (z.B. ZOOM, Padlets). Da das RPI als Partnerin der Schulen von den Entscheidungen des Kultusministeriums unmittelbar abhängig ist, musste die gesamte Arbeit in kurzer Zeit völlig umgestellt werden. Das ist gut gelungen.

Besonders erfolgreich ist das RPI bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für den RU sowie für die Konfirmandenarbeit. Unsere Materialien werden bundesweit verlinkt und weitergeben.

- Im Materialpool des rpi-virtuell verzeichnet das RPI seit Oktober 2018 insgesamt 137.000 Aufrufe. Nur das RPI Loccum ist mit 150.000 stärker frequentiert. Dahinter folgen dann das WiReLex mit 118.000 und die bpb mit 81.000 Aufrufen.
- Die Newsletter erreichen 9500 Abonnent*innen.
- Die RPI Impulse erreichen 11.500 Lehrkräfte und Pfarrer*innen.
- Im Jahr 2020 zählt das RPI für die ersten vier Monate auf seiner Webseite 44.568 Besucher mit über 115.000 Seitenaufrufen und 53.000 Downloads. Das sind mehr als 10.000 Besucher pro Monat.

Auch die regionale Arbeit des RPI hat sich an allen Standorten deutlich verbessert. Es zeigt sich, dass eine solche Netzwerkarbeit einige Jahre braucht, um sich zu etablieren. Die verschiedenen Regionalstellen unterscheiden sich dabei in ihren Netzwerken und inhaltlichen Schwerpunkten, sowie bei den Entwicklungsgeschwindigkeiten.

1. Veränderung im Angebot / besondere Veranstaltungen / Aktionen

a) Interne Fortbildungen

Das Kollegium des RPI hat mehrere interne Fortbildungstage durchgeführt.

Der erste dieser internen Fortbildungstage beschäftigte sich mit dem Thema „Inklusion“, um die Kolleg*innen in die Lage zu versetzen, eigene Aufgabenformate für ein inklusives Unterrichts-Setting zu erarbeiten. Ein zweiter Fortbildungstag fand statt zum Thema „Digitales Arbeiten“ Hier eignete sich das Kollegium das Tool „Padlet“ an, um es in Zukunft in den eigenen Fortbildungsveranstaltungen nutzen zu können. Dies hat zur Zeit der Coronakrise sehr geholfen. Der dritte Fortbildungstag wurde gemeinsam mit dem Team des rpi-virtuell durchgeführt und hatte zum Thema die Software ZOOM und ihren Einsatz im

Bereich von Online-Fortbildungen. Dadurch waren wir schon zu Beginn der Coronakrise relativ gut vorbereitet: Alle Studienleitungen waren bereits mit dem notwendigen Equipment ausgestattet und mit Zoom vertraut.

b) Studientag für Kooperationspartner*innen

Neben den internen Fortbildungen führt das RPI jährlich einen „Studientag“ für Kooperationspartner durch. An diesem Tag lädt das Kollegium gezielt Kooperationspartner ein, um gemeinsam in einer Expertenrunde zentrale Fragen der aktuellen Arbeit inhaltlich zu reflektieren.

c) Prävention „Sexualisierte Gewalt“

Das RPI hat eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ durchgeführt. Angesprochen wurden alle Schulpfarrer*innen im Bereich der EKKW und die „neuen“ Schulpfarrer*innen im Bereich der EKHN. Im Bereich der EKKW war die Teilnahme für alle Schulpfarrer*innen verbindlich.

d) Die Wanderausstellung „Frei und Gleich“

Die EKD hat eine Wanderausstellung zum Thema „Menschenrechte leben“ konzipiert. Ein Exemplar steht in Marburg zur Ausleihe zur Verfügung. Start der Ausleihe war Frühjahr 2019. Diese Ausstellung wird sehr intensiv von Schulen angenommen und ausgeliehen.

e) Young Clip Award (EKHN-Projekt)

Das RPI hat intensiv an dem Projekt „Young Clip Award“ der EKHN mitgewirkt. Dr. Achim Plagentz war Mitglied in der Jury. Es wurde kontinuierlich in den Impulsen und den Newslettern für das Projekt geworben. Das Projekt wurde inhaltlich begleitet und es wurde Unterrichtsmaterial zu einzelnen Videos erstellt.

f) Das Symposium „mensch@maschine“

Dies war eine Kooperationsveranstaltung mit dem Ev. Bund. Neben dem gesellschaftlichen Transformationsprozess und der Notwendigkeit einer „digitalen Ethik“ kam im Zusammenhang der „digitalen Bildung“ auch durch Augmented/Virtual Reality eine neue Form von „Körperlichkeit“ zur Sprache.

g) Actionbound

Actionbound ist eine medienpädagogische Anwendung, mit der digitale Lernreisen (sog. „Bounds“) erstellt und gespielt werden können. Auch ohne über Programmierkenntnisse zu verfügen, eröffnen sich Nutzer*innen vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Bounds können Quizfragen, kreative Foto- oder Video-Aufgaben, QR-Codes, Infotexte und viele weitere Elemente enthalten. Pädagog*innen können so auf einfache Weise interaktive Lernerlebnisse gestalten oder diese sogar gemeinsam mit Lernenden entwickeln. Das Kooperationsprojekt mit der EKD bietet für Actionbound 100 kostenfreie Zugänge an. Das RPI verwaltet diese im Auftrag der EKD.

h) „Lernen im Dialog“ wird 2019/2020 in vierter Auflage durchgeführt.

Evangelische, katholische und muslimische Religionslehrkräfte sowie Lehrkräfte für das Fach Ethik kommen über Fragen des Glaubens miteinander ins Gespräch. Im letzten Sommerhalbjahr gab es eine reduzierte Variante von *Lernen im Dialog* im Norden. Als neues Projekt startet von November bis Frühjahr 2020 eine Variante von *Lernen im Dialog: Interkulturelles Coaching*.

i) Die „Religionspädagogischen Gespräche zwischen Juden, Christen und Muslimen“ wurden im Februar 2020 nach 10-jähriger Tradition in Heidelberg erfolgreich in Frankfurt durchgeführt. Eine Folgeveranstaltung ist für März 2020 geplant.

j) Die „Islamtagung“ in Kooperation mit der evangelischen Akademie in Hofgeismar und dem Zentrum Oekumene Frankfurt findet seit letztem Jahr mit muslimischer Beteiligung im Leitungsteam statt. Kooperationspartner ist das Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam an der Goethe-Universität Frankfurt.

k) Konfessionelle Kooperation

Im Berichtszeitraum ruhte diese Thematik. Die laufenden Verhandlungsprozesse zwischen den Kirchen und den staatlichen Partnern haben weder in Hessen noch in Rheinland-Pfalz bislang zu den notwendigen vertraglichen Vereinbarungen geführt. Das gemeinsame Projekt konfessioneller Kooperation mit dem Bistum Fulda wurde ausgewertet. Im RPI begleiten wir derzeit einzelne Schule in konfessionsübergreifenden Projekten.

l) Evangelische Schulen

Das RPI begleitet auch die Ev. Schulen beider Landeskirchen. Unter anderen führten wir 2019 eine Tagung für alle Lehrkräfte unserer Ev. Schulen durch zum Thema: „Das Potential der Achtsamkeit im pädagogischen Kontext“. Jeweils eine Studienleitung des RPI ist in der EKKW Ansprechpartner*in für eine Schule im Blick auf Fragen der pädagogischen Weiterentwicklung.

m) Kooperationsräume

Auf Anregung des Schulreferates im Landeskirchenamt Kassel werden im Zuge der Etablierung von Kooperationsräumen in den Kirchenkreisen der EKKW Pilotprojekte durchgeführt. Ziel ist die Gestaltung des Arbeitsbereichs Bildung im neuen Bezugsrahmen „Kooperationsraum“.

2. Publikationen / Reichweite der Arbeit des RPI / Zielgruppenarbeit

Hier liegt eine der Stärken des Institutes. Die Printmedien (Zeitschrift „RPI Impulse“ und die Broschürenreihe „Aus der Praxis für die Praxis“) werden mittlerweile sehr gut ergänzt durch einige Online-Publikationen (Web, Newsletter, Podcast, PDF-Reihe).

a) Aus der Praxis für die Praxis

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das RPI vier Broschüren:

- „Was ist eigentlich wahr?“ *Didaktische Konzepte und Materialien für den Oberstufenkurs „Deutungen der Wirklichkeit und die Bibel“ (E2)*
- „Räume der Stille an öffentlichen Schulen“. Eine Erkundungsreise durch Hessen und Rheinland-Pfalz
- „Gemeinsam auf der Suche“. Religiöse Bildung im Elementarbereich
- „Mein Kind macht Konfi - und was mache ich?“ Praxismaterialien für die Konfi-Elternarbeit

b) Neuentwicklungen: Die PDF-Reihen „rpi aktuell“ – „rpi-praktisch“ – „rpi-konfi“

Als neues Projekt der Öffentlichkeitsarbeit entwickelte das RPI verschiedene digitale Publikationsreihen. Die Materialien werden veröffentlicht in Form von PDF-Broschüren (Artikel, Unterrichtseinheiten und Materialseiten als ein gemeinsames PDF), die digital über die Mail-Verteiler des RPI versandt werden können.

Mittlerweile sind drei „rpi aktuell“-Ausgaben im Jahre 2019 und bereits fünf Ausgaben im Jahre 2020 erschienen:

- "Ihr seid nicht erwachsen genug, um die Wahrheit zu sagen!" Greta Thunberg - eine Prophetin des Klimaschutzes
- 30 Jahre Mauerfall. Mauern damals und heute - Zum 9. September 2019
- Influencer. Vorbilder für mein Leben?
- Ein Rettungsschiff für Geflüchtete. SEA-WATCH 4 Powered by United4Rescue
- "Was es ist. Für mich". Über den Umgang mit der (Corona-) Krise. Ein Unterrichtsentwurf für die Sekundarstufe I. - einsetzbar im Homeschooling und im Unterricht in der Schule
- 75 Jahre Hiroshima und Nagasaki. Materialien und Anregungen für den Unterricht in der Sek. I und Sek. II
- Einschulungsgottesdienste unter Bedingungen der Corona – Situation
- Abschlussandacht für das 4. Schuljahr unter den Bedingungen der Corona-Situation

Besonders hervorzuheben ist der in „rpi-aktuell“ 4/20 veröffentlichte Entwurf für eine gottesdienstliche Feier zur Einschulung unter Corona Bedingungen. Kernstück dieses Entwurfes war eine Segenskarte. Diese Karte konnte beim RPI kostenfrei gegen Versandgebühr bestellt werden. Bis Ende der Sommerferien verschickte das RPI 36.000 Exemplare (bei ca. 56.000 Schulanfänger*innen in Hessen).

In der Reihe „rpi-konfi“ erschienen sechs Ausgaben

- Spiritbound. Eine (digitale) Stationenarbeit zum Thema "Heiliger Geist" in der Konfi-Arbeit
- Die Taufe und die KonApp. Eine Einheit für die Konfi-Arbeit zuhause und für Gruppentreffen
- Psalm 23 und die KonApp. Eine Einheit für die Konfi-Arbeit von Zuhause aus in der Corona-Zeit
- Ostern und die KonApp. Ein Praxisbeispiel zu Ostern für die Konfi-Arbeit von Zuhause aus in der Corona-Zeit
- Vaterunser und die Konapp. Ein Praxisbeispiel zum Vaterunser für Konfi-Arbeit von Zuhause aus in der Corona-Zeit
- Konfis mit Gottkontakt. Ein Entwurf zur Impulspostkampagne der EKHN für die Konfi-Arbeit

In der Reihe „rpi-praktisch“ erschienen sieben Ausgaben:

- SCHULNEUANFANGSFEIER. Bausteine für eine Feier zum Schulanfang nach der Corona-Krise für die Sekundarstufe
- SCHULNEUANFANGSFEIER. Bausteine für eine Feier zum Schulanfang nach der Corona-Krise für die Grundschule/Förderschule
- INNEHALTEN BEI DER RÜCKKEHR IN DIE SCHULE / GRUNDSCHULE und FÖRDERSCHEULE Mit Schüler*innen den Übergang zu einer "neuen Normalität" gestalten
- INNEHALTEN BEI DER RÜCKKEHR IN DIE SCHULE / SEK I. Mit Schüler*innen den Übergang zu einer "neuen Normalität" gestalten
- EIN SCHATZ FÜR DICH UND MICH UND GOTT- BIBLISCHE GESCHICHTEN MIT ACHTSAMKEIT VERBINDEN. Ein Unterrichtsentwurf für die Grundschule zur Impulspostkampagne der EKHN "Gottkontakt"
- GOTT SPÜREN – WIE GEHT DAS? Ein Unterrichtsentwurf für die Grundschule zur Impulspostkampagne der EKHN "Gottkontakt"
- JUGENDLICHE MIT GOTTKONTAKT. Ein Entwurf zur Impulspostkampagne der EKHN für die Sekundarstufe

c) Webseite

Unsere Webseite kommt an die Grenzen ihrer Ausbaufähigkeit. In den vergangenen fünf Jahren des RPI ist eine beeindruckende Materialsammlung entstanden. Im Bereich der Konfirmandenarbeit ist bereits die derzeitige Struktur erschöpft. Ein spezielles Modul „Konfi-Arbeit“ wurde als Webseitenerweiterung beim Medienhaus in Frankfurt in Auftrag gegeben und wird noch im Laufe des Jahrs 2020 implementiert. 2020 wird auch ein Update der Software anstehen.

d) Sonderbeilage zur Ev. Sonntagszeitung

Gemeinsam mit dem Bibelhaus Erlebnismuseum Frankfurt veröffentlichte das RPI eine Sonderbeilage zur Ev. Sonntagszeitung „Bibel neu verstehen. Lernen im Bibelhaus Erlebnis Museum“. Die Auflage betrug 10.000 Exemplare und wurde mit der Oktoberausgabe der Sonntagszeitung an alle Leser*innen weitergegeben.

e) Diskussionspapier „Argumente für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“

In der Reihe „rpi-info“ veröffentlichte das RPI eine Argumentationshilfe für das Fach Ev. Religion an öffentlichen Schulen. Inhaltlich stellt das Papier die Bedeutung von Religion im öffentlichen Raum und ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung heraus. Im Gegenüber zu Ethik und Philosophie wird der charakteristische (aufklärende, nicht vereinnahmende) Beitrag des RU betont. Das Papier dient als Argumentationshilfe für Lehrkräfte und als Infoblatt für Eltern.

f) RPI Impulse

Die Impulse sind weiterhin das Flaggschiff der Publikationsarbeit. Alle Lehrkräfte im Fach Religion und alle Gemeindepfarrer*innen der EKKW und der EKHN erhalten diese Zeitschrift kostenfrei. Wir erreichen damit knapp 11.500 Personen. Die Zeitschrift wird komplett als Open Educational Ressource (OER) weitergegeben. Sie verschränkt Online- und Offline-Publikationen miteinander und ist mittlerweile eine der angesehenen religionspädagogischen Zeitschriften im Bereich der EKD. Religionslehrer*innen erfahren viermal im Jahr eine hochqualitative Unterstützung in ihrer Arbeit seitens ihrer Landeskirche. Damit leistet das RPI eine wichtige Aufgabe in der Mitgliederpflege unserer Kirchen.

Im Berichtszeitraum erschienen folgende Hefte:

- Heft 1|19: Mehr Hoffnung wagen. Zugänge zu Auferstehungs- und Jenseitsvorstellungen
- Heft 2|19: Wunderbar - Verwundbar. Von Schöpfung und Schöpfungsverantwortung
- Heft 3|19: Da bin ich mit dabei. Zur politischen Aufgabe der religiösen Bildung
- Heft 4|19: Ich sehe was, was du nicht siehst. Mit Bildern religionspädagogisch arbeiten
- Heft 1|20: Das Buch der Bücher. Aktuelle Zugänge zu biblischen Texten
- Heft 2|20: Der Besen des Hexenmeisters. Vom Fluch und Segen künstlicher Intelligenz.

Die Standards der Hefte wurden definiert und die Qualität deutlich verbessert (leichte Sprache, unterschiedliche Aneignungswege, QR-Code-Downloads etc.). Die Redaktion wurde erweitert. Es wurde ein weiterer Lesertreff der RPI Impulse als Qualitätskontrolle in Marburg durchgeführt.

g) Relpod

Während des Lockdowns in der Corona-Krise entstand das Projekt eines RPI-eigenen Podcasts. Dieser wurde wöchentlich (insgesamt 13-mal) vor den Sommerferien verschickt. Der Podcast ist auf den großen Plattformen Spotify und Apple Itunes zugänglich. Nach den Sommerferien soll das Projekt als monatliche Sendung weitergeführt werden.

h) eliport

Die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck hat im Jahr 2020 die Grundschulen unterstützt, den Übergang von der Kita in die Schule mit Hilfe des aktuellen „Eliport“-Projektes noch bewusster zu gestalten. Den beteiligten Schulen wurden die aktuellen *Eliport-Materialien* zur Verfügung gestellt und den Schulanfänger*innen wurde das Kinderbuch "Hat Jesus Fußball gespielt?" von Antje Damm und Katja Gehrman, welches die biblische Zachäus-Geschichte mit der heutigen Kinderwelt verbindet, geschenkt. Das Buch regt zum Nachdenken über Themen wie Freundschaft, Nächstenliebe und Solidarität an. Das RPI übernahm die Organisation und den Versand. Es nahmen 77 Schulen teil und insgesamt wurden 2.900 Bücher verschickt. Für die Sek I Schulen wurde digital eine Arbeitshilfe für Gottesdienste, Religionsunterricht und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

3. Organisationsstruktur und -kultur

a) Interne Organisation

Das RPI führt eine *Beschlussdokumentation*, in der alle Festlegungen und Entscheidungen aus den verschiedenen Gremien zusammengetragen werden.

b) AG Struktur

Eine AG „*Spirituelle Impulse*“ wurde neu ins Leben gerufen. Ein erstes Ergebnis ist eine „Liturgiekarte“ mit Gebeten für den Beginn und das Ende eines Seminars: „Mit Gott anfangen – Mit Gott aufhören“. Eine Liedersammlung ist in Arbeit.

c) Neue Sekretariats-Struktur

Durch die permanente Schulungsarbeit und die Professionalisierungsprozesse sind die Sekretariate des RPI mittlerweile in der Lage, sich gegenseitig in den zentralen Aufgaben zu vertreten. Da die gesamte

Veranstaltungsorganisation über eine zentrale servergestützte Software („Seminarmanager“) läuft, ist es möglich, dass jede angebotene Veranstaltung von jedem Sekretariat aus verwaltet und durchgeführt werden kann. Dies hat sich besonders in Zeiten hoher Belastungen einzelner Mitarbeiter*innen oder in Krankheitsfällen bewährt.

d) Kollegiums-Klausur

Das RPI hat im Jahr 2019 zwei Klausuren durchgeführt. Eine Klausur führte drei Tage nach Hamburg. Dort fanden Begegnungen mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche und der Schulabteilung des Senates statt. Das Kollegium setzte sich intensiv mit den Perspektiven, Stärken und Schwächen des „Religionsunterrichtes für Alle“ auseinander und befragte die Hamburger Gesprächspartner*innen auch im Blick auf die hessischen Problemstellungen. Besonders die Auseinandersetzungen zum Thema „Umgang mit konfessionslosen Schüler*innen“ waren sehr weiterführend.

e) Konsultation mit den KSÄ

Die jährliche Konsultation mit den Kirchlichen Schulämtern der EKHN konnte aus organisatorischen Gründen im Jahr 2019 nicht stattfinden. In 2020 wurde die Konsultation coronabedingt mit verringerter Teilnehmer*innenzahl als Videokonferenz zum Thema „Das Image des RU und daraus resultierende Herausforderungen für die Arbeit von KSÄ, RPI und den Schulreferaten“ durchgeführt.

f) Fachbeirat

Neu im Fachbeirat des RPI sind Meron Mendel (Leiter der Anne Frank Bildungsstätte in Darmstadt) und Jens Palkowitsch-Kühl (Universität Würzburg, ReliLab). Ausgeschieden sind aus beruflichen Gründen Dr. Roland Löffler und Peter Holnick.

g) MAV

Die MAV und die Leitung des RPI arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

4. Entwicklung der Regionalstruktur

Da sich das Einzugsgebiet der Regionalstellen Kassel und Fritzlar bezüglich des Fortbildungsverhaltens der Lehrkräfte überschneiden, wurden beide Regionalstellen zu einem **Regionalverbund Nord** mit gemeinsamer Geschäftsführung zusammengeführt. Es wurde ein gemeinsamer Programmflyer erstellt und eine Reihe gemeinsamer Veranstaltungen geplant und umgesetzt. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt.

In **Nassau konnten neue zusätzliche Räume** bezogen werden. Hier soll zukünftig im Grundschulbereich die Herstellung von Unterrichtsmaterial (z.B. Erzähltaschen) Schwerpunkt sein. Außerdem hat hier das Godly Play Material seinen Ort gefunden.

In Frankfurt wurden dem RPI durch die Auflösung der Propstei zwei weitere Räume zur Verfügung gestellt. Das RPI hat einen eigenen Besprechungs- und Seminarraum und einen „**Raum der Religionen**“, der im Aufbau ist. Das Hessische Kultusministerium hat diesen Raum mit 4.000 Euro gesponsert.

In allen Regionen finden Lehrer*innentage statt, außerdem Dankeschön-Veranstaltungen für Lehrkräfte. In-House-Fortbildungen für Schulen werden angeboten. Das RPI hat außerdem **Standards für die regionale Arbeit** entwickelt. Die Regionalstellen sind Anlaufstellen für Lehrkräfte (Gastfreundlichkeit ist selbstverständlich), Bibliotheksstandorte, ggfls. mit Lernwerkstätten, haben Personal- und Finanzverantwortung und verfügen über Räume für eigene und externe Veranstaltungen.

Sie sind beteiligt am Aufbau regionaler Kooperationen, bspw. mit Universitäten (entsprechend der regionalen Bedingungen). Sie leisten Beratungsarbeit und begleiten Lehrkräfte, Schulen, Gemeinden und Dekanate.

Die regionalen Bibliotheken mit ihren Lernwerkstätten sind ein wichtiges Element der regionalen Servicearbeit. Gerade sie regen Menschen zum Besuch der Regionalstellen an und bieten Möglichkeiten für

Kontakte und Gespräche. Die neun Regionalbibliotheken sind Außenstellen einer zentralen Gesamtbibliothek. Im vergangenen Jahr haben wir im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Bibliotheken eine Evaluation geplant. Ein entsprechender Nutzerfragebogen wurde entwickelt und ist derzeit in Auswertung.

Darüber hinaus hat das RPI ein Arbeitskonzept für die **Lernwerkstätten** (LWS) ausgearbeitet. Die LWS werden angesichts zunehmender Digitalisierung im Bereich des Bibliothekswesens für die Unterstützung der Lehrkräfte immer wichtiger. Hier findet man Unterrichtsmaterialien, die zum Erzählen und zum Visualisieren genutzt werden. In Kassel, Marburg und Fulda bestehen Kooperationsverträge mit dem Bistum Fulda. In Frankfurt gibt es den „Raum der Religionen“. Im Rahmen einer Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt entstanden bereits Erklärvideos zu den Materialkoffern Islam und Judentum. Diese Videos werden von Studierenden gedreht und in Zusammenarbeit mit dem Offenen Kanal Frankfurt/Offenbach erstellt.

Mit der Struktur der **Medienzentralen in den Kirchengebieten der EKKW und der EKHN besteht ein Problem**: Medien dürfen nur in dem Kirchengebiet vorgeführt werden, in dem das Medium ausgeliehen wurde. Man kann aber nur in einer Medienstelle Nutzer sein. Die Gebühren sind sehr unterschiedlich. Wenn eine Studienleitung ein Seminar plant mit einem Video, das bspw. in Frankfurt ausgeliehen wurde, kann dieses Seminar in Kassel in dieser Form nicht durchgeführt werden. Für die Arbeit eines landeskirchenübergreifenden Institutes bedürfte es einer entsprechenden vertraglichen Regelung.

5. Ökumenischer Kirchentag in Frankfurt 2021

Das RPI hat eine interne TaskForce Kirchentag gebildet, die alle Aktivitäten in Bezug auf den Kirchentag bündelt und koordiniert. Es stellt zwei Nummern der „RPI Impulse“ der Kirchentagsthematik zur Verfügung. Das Heft 3/20 erscheint mit dem Thema der gastgebenden Kirchen „Gastfreundschaft“ als letztes Heft im Jahr 2020 und soll zur Teilnahme am Kirchentag anregen.

Das Heft 2/21 erscheint in eigener Optik als gemeinsames Heft mit dem „Eulenschiff“ des Bistum Limburg zum Hauptthema des Kirchentages „Schaut hin!“.

Das RPI organisiert federführend das „Café Bildung“ als ökumenische Standgemeinschaft zur religiösen Bildung auf der Agora des Kirchentages. Mit dabei sind: Deutscher Katechetenverein, Verband kath. Religionslehrer*innen an BBS; Arbeitsgemeinschaft Ev. Erzieher in Deutschland; Bundesverband kath. Religionslehrer an Gymnasien; Bibelhaus Erlebnismuseum Frankfurt; Comenius Institut, die Alpika-Institute der EKD; PZ Naurod; Dezernat Schule und Bildung des Bistum Limburg; RPI Heilsbronn, PTI Neudietendorf und das rpi-virtuell.

6. Coronapandemie

Das RPI musste unmittelbar nach den ersten Schließungen der Kitas und Schulen am 13. März 2020 alle Veranstaltungen bis Ende April absagen. Am 16. März 2020 wurde die erste Kollegiumskonferenz als Videokonferenz gehalten. Die Möglichkeit des allgemeinen Home-Office für alle Mitarbeitenden (Studienleitungen und alle Mitarbeiter*innen in Sekretariaten und Bibliotheken) wurde intensiv vorbereitet (Hardware, Lizenzen, Arbeitspakete). Alle Regionalstellen und Bibliotheken wurden für Besucher*innen geschlossen. Arbeitspakete für Studienleitungen und Mitarbeitende für eine mögliche Home-Office Zeit wurden verabredet.

Eine Sonderseite auf der Webseite des RPI wurde geschaltet: „Reli (at) Home“ und Unterrichtsmaterial für Homeschooling wird vorbereitet.

Die geplanten und abgesagten Fortbildungsmaßnahmen wurden und werden - wenn möglich - auf Online-Formate umgestellt. Die Programmplanung für die Zeit nach dem Sommer hat begonnen. Das Kollegium trifft sich wöchentlich per Videokonferenz. Die Staatlichen Schulämter versenden an alle Schulen das vom RPI entwickelte Material. In Zusammenarbeit mit den Schulseelsorger*innen wird eine Webseite als Material und Ideenbörse erstellt. Ende März wurde die erste Fassung der Empfehlungen des RPI für die Konfi-Arbeit in der Corona-Krise an alle Pfarrämter in der EKKW und (über die Dekanatsbüros) in der

EKHN verschickt. Die Redaktion beschloss die Verschiebung des Heftes RPI-Impulse zum Thema „Künstliche Intelligenz“ 2/20 auf Nummer 3/20 nach den Sommerferien.

Peter Kristen (RPI Darmstadt) und Brigitte Lob (Bistum Limburg) legten eine Handreichung vor mit dem Titel: „Covid 19 und dann? Eine Handreichung für Schul- und Krisenseelsorger*innen“. Diese Handreichung ging an alle Gemeindepfarrer*innen, Schulpfarrer*innen und Schulseelsorger*innen in EKHN und EKKW. Auch dieses Material wurde von den Staatlichen Schulämtern an die Schulen weitergegeben. Der RPI eigene Podcast erschien.

Im April startete das RPI drei neue Projekte: „Reli zwischendurch“ für die neu beginnenden Jahrgänge in der Schule und „Einschulung 2020“ unter Corona Bedingungen sowie Materialien für einen Neustart nach dem Lockdown für bereits bestehende Lerngruppen. Außerdem startete das RPI eine Umfrage (online) an Lehrkräfte und fragte, welche Art der Begleitung und Unterstützung sie seitens des RPI wünschen. Die Umfrage lief über die Regionalstellen. Unisono wünschten sich die Lehrkräfte eine Verstärkung der Online-Fortbildungen.

Das RPI plante eine Schulung mit rpi-virtuell zu Online Fortbildungen und Webinaren. Online- Fortbildungen im Bereich der Konfi-Arbeit fanden statt mit ca. 100 Teilnehmenden. Der Weiterbildungskurs Ev. Religion in Zusammenarbeit mit der Hessischen Lehrkräfteakademie findet ebenfalls statt.

Das RPI Kollegium erstellte ein Veranstaltungsprogramm, das mit dem vom Frühjahr verschobenen RPI –Impulse- Heft an alle Lehrkräfte verschickt wurde. Die Online- Fortbildungen sind darin die Regel. Nach den Sommerferien gingen alle Regionalstellen wieder in den Regelbetrieb über unter Einhaltung der geltenden Hygienebedingungen.

7. Ausblick

Die Fortbildungslandschaft wird sich auch in den Kirchen nachhaltig verändern. Der Anteil von Online-Elementen wird deutlich zunehmen. Diesen Prozess gilt es zu gestalten. Die Unterrichtsprozesse in den Schulen werden sich ebenfalls verändern. Auch hier wird das Arbeiten mit digitalen Tools Schritt für Schritt zum Alltag der Schüler*innen werden. Dies hat die Fortbildungsarbeit zu berücksichtigen.

Eine der großen strategischen Herausforderungen für religiöse Bildungsprozesse der nächsten Jahre bleibt die weiterhin zunehmende Konfessionslosigkeit der Kinder und Jugendlichen. Schule wird zum Ort der Erstbegegnung mit religiösen Fragen und religiösen Praktiken (z. B. Schulgottesdienste). Hier liegt auch eine der großen Chancen der religiösen Bildung in schulischen Kontexten. Der Religionsunterricht muss sich deutlicher in seiner dialogischen Gestalt weiterentwickeln. Selbst evangelisch getaufte Kinder und Jugendliche sind zunehmend wenig konfessionell geprägt und unterscheiden sich oftmals in Überzeugungen und Lebensgestaltung wenig von konfessionslosen Jahrgangsgefährt*innen. Der Unterricht kann daher immer weniger von konfessionellen und religiösen Vorprägungen ausgehen und muss stärker lebensweltliche und lebensrelevante Themen im Leben der Schüler*innen aufgreifen, die dann religiös zu befragen sind. Dies impliziert auch neue Herausforderungen an Fort- und Weiterbildung.

Der derzeit laufende *Einsparprozess stellt das RPI unter einen großen Druck*. Die geforderten Einsparungen sind nur möglich über erhebliche Einschnitte im Personalbereich. Dies hat zur Folge, dass etliche der in diesem Bericht aufgelisteten Aufgaben künftig nicht mehr wahrgenommen werden können. Um die Qualität der Arbeitsfelder im Einzelnen zu erhalten, müssen andere Arbeitsfelder zur Gänze eingestellt werden. In den kommenden beiden Jahren wird sich das Institut einer intensiven Aufgabenkritik unterziehen müssen, um zu klären, welche Arbeitsfelder aufrechterhalten werden sollen.

Die erfolgreiche Entwicklung des Institutes als verlässliche Einrichtung beider Kirchen hat in den letzten fünf Jahren zu einer steten Zunahme der Aufgaben geführt. Unter den derzeit geltenden Einsparauflagen geht es nun nicht mehr um Ausbau, sondern um Rückbau, so dass manche religionspädagogischen Aufgaben, die sich den beiden Kirchen stellen in Zukunft nicht mehr über das gemeinsame Institut erfüllt werden können.

Der durch die Coronapandemie angestoßene Veränderungsprozess muss für eine qualifizierte Verkleinerung des Institutes genutzt werden. Dazu gehört auch das Ausloten möglicher Kooperationen mit den anderen ALPIKA-Instituten (Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter) oder auch die Auslagerung bestimmter Aufgaben an andere Institute im Rahmen einer EKD-weiten Kooperation.

OKR Sönke Krüzfeld, Leiter der Referats Schule und Religionsunterricht in der EKHN

OKR Uwe Martini, Leiter des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und EKKW

OLKRin Dr. Gudrun Neebe, Bildungsdezernentin der EKKW

BERICHT VON DEN VISITATIONEN IM BEREICH DER GESAMTKIRCHE 2018/2019

Bericht der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Absatz 1 Nr. 16 KO i. V. m. § 2 Absatz 7 Visitationsgesetz und § 2 Absatz 6 Visitationsverordnung - Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation

Verantwortlich: Kirchenpräsident Dr. Dr. h.c. Volker Jung
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
Die Pröpstinnen und Pröpste der EKHN

Federführung: Pfarrer Dr. Frank Löwe, Visitationsbeauftragter

Berichterstattung: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf

Das Visitationsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sieht neben einer Visitation der Gemeinden und Dekanate auch Visitationen im Bereich der Gesamtkirche vor. Allerdings wurden diese lange Zeit nur in Ausnahmefällen tatsächlich durchgeführt: 2006 gab es eine Visitation der Gefängnisseelsorge, vereinzelt wurden gesamtkirchliche Stellen im Rahmen der Dekanatsvisitationen mitbesucht. Demgegenüber war es ein Novum, dass in den Jahren 2015 bis 2019 systematisch nahezu alle gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sowie selbständige, mit der EKHN eng verbundene Einrichtungen besucht wurden.

Die Verantwortung für diesen Bereich der Visitationen liegt beim Kirchenpräsidenten (VisG, §17, Abs. 3), der sie gemeinsam mit der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin sowie den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommen hat. Die Visitationen wären nicht möglich gewesen ohne die große Bereitschaft der Besuchten, sich darauf einzulassen. Sie haben ihre Arbeit durchweg gerne und in großer Offenheit präsentiert, den Besuch als Wertschätzung empfunden und sich über den anregenden Blick von außen gefreut.

Die Visitationen im gesamtkirchlichen Bereich lassen sich zeitlich in zwei Phasen einteilen: 2015 und 2016 wurden die fünf Zentren, das IPOS, die Schaustellerseelsorge, die Evangelische Hochschule, das Theologische Seminar, das Medienhaus, die Kirchlichen Schulämter, die Gefängnis- und die Polizeiseelsorge sowie die Ehrenamtsakademie besucht. Hierüber haben wir der Kirchensynode bereits berichtet (s. hierzu die Drucksachen 24/16 und 06/17). Im Reformationsjubiläumjahr 2017 haben die gesamtkirchlichen Visitationen eine Pause eingelegt. Danach folgte in den Jahren 2018 und 2019 ein zweiter Abschnitt, über den hier berichtet werden soll. Besucht wurden in dieser zeitlichen Abfolge:

1. die Flüchtlingsseelsorge
2. die Studierendengemeinden
3. a. die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge
b. die Schwerhörigenseelsorge
c. die Gehörlosengemeinden
4. die Evangelische Akademie
5. die Flughafenseelsorge
6. die Kirchliche Studienbegleitung.

Im Anhang findet sich eine Übersicht zu den Daten, den aufgesuchten Orten und den beteiligten Personen (Anlage).

Die besuchenden Kommissionen bestanden in der Regel aus drei Frauen und drei Männern – neben dem leitenden theologischen Mitglied aus der Kirchenleitung ein ehrenamtliches Mitglied des Gremiums, eine Person aus dem gleichen Arbeitsfeld einer anderen Landeskirche (als Fachperson mit zugleich strukturextremem Blick), zwei Personen mit einem speziellen Blick auf den Arbeitsbereich sowie ein Visitationsbeauftragter. Insgesamt wurde bei der Zusammenstellung der Kommissionen darauf geachtet, dass möglichst vielfältige Perspektiven vertreten waren. Da es ein Außenblick sein sollte, konnten die direkten Vorgesetzten nicht in die Kommissionen aufgenommen werden. In die Vorbereitung waren sie aber einbezogen und bei den Besuchen teilweise begleitend dabei. Zu jedem Besuch wurde ein Bericht erstellt, der dann im Auswertungsgespräch mit den Besuchten und der Leitung besprochen wurde.

Sinn der Visitationen auf gesamtkirchlicher Ebene ist es laut Visitationsgesetz, „die Kooperation zu verbessern, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, und allen Ebenen bei der Erfüllung ihres Auftrages, sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen.“ (VisG §17, Abs. 2). Das geschieht im geschwisterlichen Geist, vorgelebt von Paulus, getreu dem Motto: „Lass uns wieder aufbrechen und nach unsern Brüdern und Schwestern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht.“ (Apg 15,36, Luther 2017). Die Visitation hat das Ziel, die Besuchten in ihrer Arbeit vor Ort zu stärken und zu unterstützen. Indem ihre Arbeit durch den Besuch besser kennengelernt

wird, ist sie zugleich auch präsenter in den kirchenleitenden Gremien. Dieser Bericht möchte dazu beitragen, dass das, was in den visitierten Arbeitsbereichen für Kirche und Gesellschaft geleistet wird, auch in der Synode und der kirchlichen Öffentlichkeit noch bewusster bekannt ist.

1. Visitation der Flüchtlingsseelsorge

Besonderheiten der Visitation der Flüchtlingsseelsorge

Die Visitation der Flüchtlingsseelsorge wurde mit vielen Beteiligten vorgedacht. Beteiligt waren neben der Kommissionsleiterin und dem Beauftragten der Leiter des Zentrums Oekumene, der Abteilungsleiter „Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration“ der Diakonie Hessen, der Leiter und die Abteilungsleiterin des Diakonischen Werkes Frankfurt sowie die Flüchtlingsseelsorger*innen. Die Auflistung der an der Vorbereitung unmittelbar Beteiligten lässt schon erahnen, wie komplex die Strukturen und Anbindungen dieses Arbeitsfeldes sind. Auch die Rahmenbedingungen, Aufgaben und Herausforderungen unterscheiden sich nach Bundesland und Standort erheblich.

Um eine möglichst breite Streuung der Eindrücke im Rahmen der begrenzten, zur Verfügung stehenden Zeit zu erreichen, hat die Kommission einen Tag in Ingelheim und einen Tag am Frankfurter Flughafen verbracht. Der Flüchtlingsseelsorger aus Gießen, wo ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit stattfindet, war in die Gespräche in Ingelheim einbezogen. In Ingelheim wurde die Abschiebehaft („Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige“) besucht und am Flughafen die Flüchtlingsunterkunft. An den Gesprächen in Ingelheim haben hochrangige Politiker*innen aus Rheinland-Pfalz teilgenommen, am Flughafen Vertreter*innen der Bundespolizei, des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und des Regierungspräsidiums Gießen. Selbstverständlich kamen auch Geflüchtete zu Wort, Personen aus Kirchengemeinden und Dekanaten und am Flughafen Kooperationspartner*innen wie die Abschiebungsbeobachtung oder Pro Asyl.

Kurzinformation über den Dienst

Die Flüchtlingsseelsorge der EKHN pflegt ein weitverzweigtes nützliches Netzwerk, sowohl innerhalb der Kirche als auch in die Gesellschaft hinein. Hierzu gehören eine Vielzahl von Einrichtungen, Initiativen und politischen Stellen, die mit dem Asyl- und Ausländerrecht zu tun haben. Am Flughafen besteht nicht nur eine räumliche Nähe zur Bundespolizei, sondern auch eine kritische und zugleich konstruktive Zusammenarbeit in vielen humanitären Fragen, die regelmäßig bei einem monatlichen Jour Fix besprochen werden. Mit in der Materie versierten Rechtsanwält*innen arbeitet der Dienst im Interesse der Geflüchteten zusammen. Zur flüchtlingspolitischen Bildungsarbeit gehört die Teilnahme an öffentlichen Foren, die Mitarbeit in Arbeitskreisen, aber auch der Besuch von Dekanatskonferenzen und -synoden.

Kirchengemeinden, die mit Geflüchteten zu tun haben, werden durch die Stelleninhaber*innen der Flüchtlingsseelsorge beraten, Kirchenasyle fachlich begleitet. Gemeinsam mit den Kirchengemeinden werden Gottesdienste und Veranstaltungen durchgeführt, die sich mit der Flüchtlingsthematik beschäftigen. In der Seelsorge und Beratung der Geflüchteten ebenso wie in der Begleitung der Ehrenamtlichen werden die Ortsgemeinden und Dekanate von den Flüchtlingsseelsorger*innen unterstützt. Glaubens- und Taufkurse werden durch den Dienst oder in Kooperation mit den Kirchengemeinden für die Geflüchteten angeboten und durchgeführt.

In Ingelheim wird daneben die dortige Abschiebehaft (ebenso wie seit kurzem die neue Abschiebehaft in Darmstadt-Eberstadt) betreut. In Abschiebehaft kommen Geflüchtete, über deren Verbleib negativ entschieden worden ist, auf richterliche Anordnung, damit sie sich der Abschiebung nicht entziehen können. Die Inhaftierten kontaktieren den Pfarrer meist unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörig-

keit aus einem seelsorgerlichen Anliegen oder praktischen Hilfeersuchen heraus. Oft haben sie das Bedürfnis, ihre Fluchtgeschichte zu erzählen, wobei die sprachliche Verständigung nicht immer einfach ist. Regelmäßig werden auch Gottesdienste angeboten, die von Menschen unterschiedlicher sozialer, nationaler und religiöser Herkunft in einem Raum ohne Fenster, bei verschlossener Türe und in Anwesenheit eines Wachmannes gefeiert werden. Für Außenstehende ist kaum vorstellbar, wie unter solchen Bedingungen von der Freiheit des Glaubens gesprochen oder eine Taufe gefeiert werden kann, aber viele Inhaftierte sind offensichtlich dankbar für diese Möglichkeit.

Haftähnliche Bedingungen gibt es auch in der Flüchtlingsunterkunft im Transit-Bereich der Cargo City Süd am Frankfurter Flughafen. Hier leben mit dem Flugzeug angereiste Geflüchtete, die wegen fehlender Papiere oder weil sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommen, nicht einreisen dürfen und sich dem sog. Flughafenverfahren unterziehen müssen. Dieses wird seit 1993 angewandt und ist von engen Fristen bestimmt. Auch traumatisierte, schwangere und minderjährige Flüchtlinge müssen innerhalb kürzester Zeit das komplizierte Asylverfahren verstehen und die Anhörung beim Bundesamt bestehen, wollen sie eine Chance auf Asyl haben. Die EKHN lehnt dieses fristverkürzte Verfahren wegen des juristischen Zeitdrucks, der hohen psychischen Belastung und der Haftbedingungen ab. Trotz dieser kritischen Haltung ist es gelungen, über Jahre eine von zuständigen Behörden nicht nur respektierte, sondern sogar gewollte Seelsorge und Verfahrensberatung aufzubauen. Das leistet neben der Flüchtlingspfarrerin (0,5) ein hauptamtlicher Mitarbeiter (1,0) gemeinsam mit katholischen Kolleg*innen. Sie nehmen in diesem von der Öffentlichkeit abgeschotteten Bereich das Wächteramt wahr. In der Unterkunft befinden sich auch ein christlicher und ein muslimischer Gebetsraum. Auch hier werden wöchentlich Gottesdienste mit multireligiöser Teilnahme gefeiert.

Wie erwähnt sind die strukturellen Anbindungen zu differenzieren: Die Flüchtlingspfarrer*innen haben gesamtkirchliche Stellen (zusammen 3,0), die im Stellenplan des Handlungsfeldes Ökumene¹ aufgeführt sind. Sie haben eine konkrete Verortung und sind zugleich in geographischer Aufteilung (Nord – Mitte – Süd) für das ganze Kirchengebiet der EKHN zuständig. Die Stelle am Flughafen ist in die Arbeit der Kirchlichen Dienste der regionalen Diakonie (in Verbindung mit dem Caritasverband Frankfurt) eingebunden, die anderen sind fachlich bei der Diakonie Hessen verortet. Entsprechend verhält es sich mit der Fachaufsicht der Stellen, während die Dienstaufsicht die Dekan*innen am Dienstsitz innehaben. Ein Flüchtlingsseelsorge-Konvent wird vom Abteilungsleiter der Diakonie Hessen geleitet und dient dem persönlichen und fachlichen Austausch. Die Struktur scheint für Außenstehende verwirrend, sie spiegelt aber auch ein beispielhaftes Miteinander von Diakonie und Kirche in diesem Arbeitsbereich wider.

Mehr unter www.ekhn.de/service/angebote/diakonie-und-unterstuetzung/hilfe-fuer-fluechtlinge.html; www.diakonie-hessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/flucht-interkulturelle-arbeit-migration/fluechtlingsseelsorge.html; www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/ich-suche-hilfe/fluechtlinge/kirchlicher-fluechtlingdienst-am-flughafen/ .

Fragen und Herausforderungen

1. Der Dienst, der in der Flüchtlingsseelsorge geleistet wird, ist in vieler Hinsicht anspruchsvoll und herausfordernd: Es gilt, Kultur- und Sprachbarrieren zu überwinden. Die Mitarbeitenden müssen mit den sich laufend ändernden juristischen und politischen Bedingungen vertraut sein und hochvernetzt arbeiten, um etwas zu erreichen. Und oft reicht die Zeit nicht aus, um alles zu tun, was geboten scheint.
2. Mit Geflüchteten zu tun zu haben, kann emotional sehr belastend sein. Nicht selten werden die Asylersuchenden trotz des großen Einsatzes der Kirchengemeinden und der Fachdienste und nach dem Aufbau einer Beziehung über Wochen und Monate am Ende doch abgeschoben. Solche Ohnmachts- und zugleich Trennungserfahrungen gilt es auszuhalten. Aus Verzweiflung kommt es bei Geflüchteten auch zu Hungerstreiks und Suizid-Fällen, etwa in der Unterkunft am Flughafen. Um solche erschütternden Erfahrungen aufzuarbeiten, braucht es für die Seelsorger*innen unterstützende Systeme wie Supervisionen.

¹ Budgetbereich B06106.

3. Die Flüchtlingsseelsorger*innen sind häufig bei Streitfällen gefragt. Dabei geht es darum, für die Geflüchteten möglichst viel zu erreichen und dennoch den gesetzlichen Boden nicht zu verlassen. Die Ablehnung des Flughafenverfahrens oder von Haftbedingungen und die kirchlich-diakonische Arbeit mit den Geflüchteten stehen in einer Spannung. In ihrer öffentlichen Positionierung und in ihrem Dasein für die Geflüchteten sehen sich die kirchlichen Mitarbeitenden als „Stolpersteine“ im System. Oft stehen sie zwischen unterschiedlichen Interessen und haben die schwierige Aufgabe, in verhärteten Situationen zu vermitteln.
4. Mit der katholischen Flüchtlingsarbeit gibt es eine arbeitsteilige Vernetzung und kooperative Zusammenarbeit, sowohl in der Abschiebehaft Ingelheim als auch in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen. Allerdings haben personelle Engpässe auf katholischer Seite die tatsächliche Arbeitsverteilung gerade am Flughafen immer wieder verschoben. Angesichts der zahlreichen Muslime unter den Geflüchteten wird eine fehlende muslimische Seelsorge als Defizit empfunden.
5. Die Ingelheimer Stelle hatte zum Zeitpunkt der Visitation auch die Geschäftsführung der Ökumenischen Flüchtlingshilfe inne. Die gGmbH betreibt vier eigene Wohnungen in Mainz sowie je eine in Bingen und in Worms. Die Wohnungen vermietet sie an Geflüchtete, die durch eine Fachkraft der Flüchtlingshilfe betreut werden. Die Kommission hat die Entkopplung der zeitaufwändigen Geschäftsführungsaufgabe von der Flüchtlingsseelsorge angeregt, was im Zuge der Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers auch umgesetzt wurde.

Würdigung

Als Kirche Jesu Christi hat die EKHN den Auftrag, an der Seite bedrängter und verfolgter Menschen zu stehen und sich für sie einzusetzen (vgl. Mt 25, 35b.40b). Die Flüchtlingsseelsorger*innen stehen Flüchtlingen bei, feiern Gottesdienste mit ihnen, führen Seelsorgegespräche oder beraten sie in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen. Indem sie die Geflüchteten in ihrer speziellen Situation mit ihren besonderen Bedürfnissen begleiten, tragen sie ganz wesentlich dazu bei, dass die EKHN ihren Auftrag wahrnimmt.

In der Spannung zwischen Seelsorge, Anwaltschaft und vermittelndem Vorgehen leisten die Mitarbeitenden ihren Dienst in der Flüchtlingsseelsorge, der beglückend und bedrückend zugleich sein kann, nicht nur kompetent, sondern auch hochgradig motiviert und identifiziert.

Dafür werden sie geachtet und geschätzt, was bei allen Gesprächen im Rahmen der Visitation klar zum Ausdruck gebracht wurde: Kirchengemeinden und Dekanate sind dankbar für die Unterstützung, die sie in Kirchenasyl-Fragen, bei Gottesdiensten und Veranstaltungen durch die Flüchtlingsseelsorge erhalten. Die betreuten Flüchtlinge schätzen die Beratung und die praktische Hilfe, die sie erfahren haben. Und selbst staatliche Stellen, die sich in der Erledigung ihrer Aufgaben und in ihren Entscheidungen von Kirchenleuten hinterfragen lassen müssen, loben das Vertrauensverhältnis oder sehen die Kirche sogar als notwendigen Störfaktor im System. Welche Bedeutung sie der Arbeit beimessen, haben sie auch durch ihre zahlreiche und hochrangige Teilnahme an der Visitation gezeigt.

2. Visitation der Studierendenseelsorge

Besonderheiten der Visitation der Studierendenseelsorge

In der EKHN gibt es derzeit vier Evangelische Studierendengemeinden (ESGn) an den Standorten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Mainz. Da für die Visitation zwei ganze Tage zur Verfügung standen, wurde entschieden, diese auf zwei Besuchsorte zu konzentrieren. Die Hauptamtlichen aller vier Standorte waren im Auftakt- und im Schlussgespräch zu den gemeinsamen Erfahrungen, Herausforderungen und Anliegen der Arbeit an den Hochschulen einbezogen.

Um eine möglichst große Bandbreite der Arbeit zu zeigen, wurden mit Frankfurt und Gießen zwei sehr unterschiedliche ESG-Standorte für die Besuche ausgewählt: Eine ESG, die auf dem Universitätscampus angesiedelt ist, und eine, die ihren Sitz im Stadtzentrum außerhalb des Hochschulgeländes gewählt hat; eine mit einer theologischen Fakultät an der Universität und eine ohne; eine in der Mitte und eine in peripherer Lage im Rhein-Main-Gebiet; eine mit einem großen angeschlossenen Wohnheim und eine mit nur wenigen vermieteten Zimmern.

Die Besuche umfassten jeweils Gespräche mit Mitarbeitenden der ESGn, mit Studierenden und Lehrenden, mit Vertretungen der Hochschulleitungen und mit Kooperationspartner*innen. Rundgänge und Einblicke in die praktische Arbeit durch Teilnahme an regelmäßigen Veranstaltungen rundeten das Bild ab.

Kurzinformation über den Dienst

Die ESGn sind in der EKHN fachlich und strukturell beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung angebunden.² Das ist historisch bedingt, denn seit ihren Anfängen in der Zeit von Kirchenpräsident Martin Niemöller haben sie einen gesellschaftspolitischen Schwerpunkt. Heute umfasst die Arbeit ebenso Aktivitäten in den Handlungsfeldern Bildung, Ökumene, Seelsorge und Verkündigung.

Die Hauptamtlichen der ESGn treffen sich mit der Zentrumsleitung regelmäßig zu Konferenzen. Ein gewählter Sprecher oder eine Sprecherin vertritt die gemeinsamen Anliegen gegenüber der Leitung. Eine studentische Mitbestimmung ist über den jeweiligen örtlichen ESG-Rat gewährleistet.

Vor rund zwanzig Jahren haben Kirchenleitung und Synode entschieden, die Arbeit an den Hochschulen auf die vier genannten Universitätsstädte zu konzentrieren. Die fünf früheren ESG-Standorte an den damaligen Fachhochschulen in kleineren Städten wurden aufgegeben. Sie sollten von den vier Universitätsstädten aus mitversorgt werden. Das geschieht auch, allerdings nicht mehr in persönlicher Präsenz vor Ort, sondern durch digitale oder telefonische Kontakte bzw. durch Gesprächstermine, die in den ESGn in den Universitätsstädten wahrgenommen werden müssen. In den vier großen Städten sind die ESGn im Übrigen jeweils für mehrere dort ansässige Hochschulen zuständig, wobei sich unterschiedlich ausgeprägte Schwerpunkte herauskristallisiert haben.

Die Hauptamtlichen gestalten teilweise mit Studierenden zusammen und in Kooperation mit verschiedenen Projektpartner*innen aus dem Umfeld der Hochschulen ein umfangreiches und vielfältiges Semesterprogramm mit unterschiedlichen Formaten und Veranstaltungsformen. Dabei hat jede ESG ihre eigenen Traditionen und ortsabhängigen Möglichkeiten, und alle Hauptamtlichen bringen ihre jeweiligen Interessen kreativ ein. In Frankfurt hat die Kommission Einblicke gewonnen in das sog. Offene Wohnzimmer, bei dem sich deutsche und internationale Studierende gemeinsam zum Kochen und zum Austausch treffen, in die Probenarbeit des ESG-Chores, in die Achtsamkeitskurse, ein Indien-Austauschprogramm und eine Andacht - um nur ein paar wenige nicht repräsentative Beispiele zu nennen. Daneben bieten alle ESGn Seelsorge und Beratung in Einzelgesprächen an.

Studierende aus Ländern des Globalen Südens³ können Beratung in Anspruch nehmen und in Notsituationen bei der zuständigen ESG Anträge auf finanzielle Beihilfe stellen. Im Rahmen der Nothilfe wird die Bedürftigkeit nach den vorgegebenen Kriterien der Träger (Brot für die Welt, Land Hessen u.a.) geprüft. Die Beihilfen werden nach der weiteren Befürwortung durch die Diakonie Hessen an die ESGn überwiesen, die das Geld an die Studierenden auszahlen. Diese Arbeit bindet einen erheblichen Teil der zeitlichen Ressourcen, sie erhöht aber auch die Aufmerksamkeit und Relevanz der ESGn im universitären Alltag.

Bei den Besuchen konnte wahrgenommen werden, dass in die räumliche Ausstattung der ESGn in der Vergangenheit sinnvoll investiert worden ist: Die Büros und Versammlungs- bzw. Begegnungsräume sprechen durch ein modernes und funktionales Ambiente und eine angemessene Größe an. Sie bilden durchweg ausgezeichnete Rahmenbedingungen für die Arbeit.

² Im Haushalt allerdings unter B02103 beim Handlungsfeld Verkündigung zu finden.

³ Entsprechend der DAC-Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Anders als in Mainz, dem einzigen Standort im Bereich der EKHN mit einer eigenen ESG-Kirche im Besitz der Gesamtkirche, existiert in Frankfurt seit 2010 direkt bei der ESG ein Haus der Stille als multireligiöser Gebetsort und zugleich Raum für interreligiöse und interkulturelle Gespräche. Es wird vom „Verein zur Förderung des interreligiösen Dialogs an der Goethe-Universität Frankfurt“ getragen, in dem das Universitätspräsidium, die Fachbereiche Evangelische und Katholische Theologie, die Stiftungsprofessur islamische Religion sowie die Martin-Buber-Professur für jüdische Religionsphilosophie verbunden sind.

In den Jahrzehnten seit Bestehen der ESGn haben sich Studienbedingungen und gesellschaftliche Realitäten gravierend verändert. Zu nennen sind die gesellschaftlichen Megatrends der Individualisierung, der Säkularisierung und der Digitalisierung. Mit der sog. Bologna-Reform wurde das Studium in den 2000er Jahren europaweit harmonisiert, und dabei stärker verschult und auf Leistung getrimmt. Studierende haben dadurch weniger Zeit, was sich auf die ehrenamtliche Mitarbeit und die Beteiligung an ESG-Angeboten auswirkt. Die in diesem Arbeitsbereich ohnehin per se schon bestehende Fluktuation hat sich durch häufigere Studienortwechsel und Auslandssemester verstärkt. Die ESGn müssen damit leben, dass Generationen von Studierenden in kürzeren Abständen kommen und gehen. Mehr als Ortsgemeinden und andere Dienste der EKHN sind sie darauf angewiesen, ihre Arbeit permanent zu überprüfen und sich an schnell verändernde Gegebenheiten anzupassen.

Mehr unter www.esg.ekhn.de.

Fragen und Herausforderungen

1. In einem Positionspapier des Rates der EKD aus dem Jahr 2006 heißt es: „Die Qualität der Präsenz der evangelischen Kirche an der Hochschule bestimmt nachhaltig den Einfluss des Protestantismus in Deutschland. ... Es ist eine wichtige Aufgabe für die evangelische Kirche, an der Hochschule in vielfältiger Form präsent zu sein und sich an den Diskursen, die dort über Inhalte, Methoden und Ziele der Forschung sowie deren ethische Bedeutung geführt werden, kompetent zu beteiligen.“⁴ Aus den Beobachtungen im Rahmen der Visitationen lässt sich schließen, dass die Akteure der ESGn sich dieser nachhaltigen Bedeutung ihrer Arbeit bewusst sind und dass sie alles tun, um die Präsenz der evangelischen Kirche an den Hochschulen zu stärken. Allerdings ist auf der anderen Seite auch zu konstatieren, dass sich das Klima gegenüber der Kirche im universitären Umfeld seit 2006 merklich zu ihren Ungunsten verändert hat. Weltanschauliche Neutralität wird gerne als Begründung angeführt, um mögliche Sonderstellungen, z.B. mit dem Status als Hochschulgruppe, in Frage zu stellen. Sich in einem zunehmend säkularen bzw. multireligiösen Umfeld zu behaupten und als Kirche erkennbar zu zeigen, gehört zu den in diesem Arbeitsfeld besonders evidenten Herausforderungen.
2. Ein Indiz für diese Entwicklung ist, dass die klassischen Semestereröffnungs- und schlussgottesdienste immer weniger stattfinden. Auch andere gottesdienstliche Feiern sind schwer zu etablieren und leiden häufig unter geringer Teilnahme. Eine Ausnahme bilden die meist noch recht gut funktionierenden Taizé-Feiern und Meditationsangebote. Die ESGn lassen sich dennoch nicht entmutigen, sind äußerst kreativ und experimentieren mit neuen Formen, z.B. auch mit englischsprachigen Gottesdiensten. Viel Kraft und Phantasie für ein immer wieder neues Anpassen an veränderte Situationen sind erforderlich, und oftmals ein langer Atem, wenn sich der Erfolg nicht gleich einstellt. Für alle Veranstaltungen gilt, dass sie über eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit mit analogen und digitalen Medien aufwändig bekannt gemacht werden müssen.⁵

⁴ Die Präsenz der evangelischen Kirche an der Hochschule. Ein Positionspapier des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2006, Einführung (einzusehen auf ekd.de).

⁵ Eine Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD über die religiöse und kirchliche Ansprechbarkeit von Studierenden aus dem Jahr 2014 erklärt, warum die Öffentlichkeitsarbeit so aufwändig ist, wie von Studierendenpfarrer*innen im Rahmen der Visitation beschrieben: eine schier unüberschaubare Vielfalt an Angeboten außerhalb des „Pflichtprogramms“ an den Hochschulstandorten, die zu einem passiven Informationsverhalten führt; religiöse Kommunikation ist geradezu tabuisiert; eine neutrale bis positive Grundhaltung zur Kirche ohne persönlichen Bezug bei den allermeisten Studierenden (wenige haben Bezug über ihre Heimatgemeinde); die ESG ist weitgehend unbekannt, ebenso Begriffe wie „Hochschulgemeinde“ oder „Hochschulkirche“; dass die ESG kirchliche Veranstalterin ist, erscheint

3. Die ESGn verstehen sich nicht nur als Lernorte, sondern auch Lebensorte. Die Entscheidung, an ihren Standorten nicht nur Büro- und Versammlungsräume, sondern auch Wohnheime vorzuhalten, ist dementsprechend folgerichtig. Erst im Oktober 2018 wurde ein neues Wohnheim mit 99 Plätzen in Darmstadt eröffnet. Große Wohnheime gibt es außerdem in Frankfurt und Mainz, im ESG-Haus in Gießen werden 13 Zimmer vermietet. Strukturell sind die Wohnheime beim Tagungshausmanagement in der Kirchenverwaltung administrativ angebunden. Wie eine stärkere Verknüpfung mit der ESG-Arbeit gelingen kann, war eine Frage bei der Visitation. Die ESGn wünschen sich, dass Studierende in den evangelischen Wohnheimen die Arbeit an den Hochschulen aktiv mitgestalten.
4. Im Vergleich der Standorte auf dem Campus Westend in Frankfurt mit dem Standort in der Stadtmitte in Gießen zeigte sich, dass der Platz auf dem Uni-Gelände mit Blick auf die Sichtbarkeit Vorteile mit sich bringt. Hier halten sich Studierende vielfach im Vorübergehen, z.B. für eine Kaffeepause, auf, während separate Standorte zu Anlässen extra aufgesucht werden müssen. Letzteres kann dazu führen, dass dort verstärkt junge Menschen mit schon vorhandener christlicher Sozialisation (nicht selten mit freikirchlichem Hintergrund) zusammenkommen. In Gießen wird die räumliche Neugestaltung der Universität mit Blick auf die eigene Standortentwicklung beobachtet.
5. Die Lebens- und Lernwelten der Studierenden entwickeln sich wie beschrieben sehr dynamisch. Nah an den sich permanent verändernden Bedürfnissen der jungen Menschen zu sein, ist herausfordernd. Angeregt wurde, Studierende noch stärker als Trendscouts zu nutzen. Analysen könnten in Zusammenarbeit mit den Lehrstühlen z.B. über wissenschaftliche Abschlussarbeiten in Auftrag gegeben werden.

Würdigung

Mit den ESGn betreibt die EKHN Einrichtungen, die sich auf Menschen in der akademischen Ausbildung konzentrieren, vor allem auf Studierende, aber auch auf Lehrende und Mitarbeitende (neben der meist gebrauchten Bezeichnung „Studierendengemeinden“ wird weiterhin auch von „Hochschulgemeinden“ gesprochen). Sie sind Schwellen zu akademischen Bildungswelten von heute und morgen und zu möglichen zukünftigen gesellschaftlichen Eliten. Im besten Fall prägen die mit der ESG gemachten Erfahrungen die Einstellungen zu Glaube und Kirche nachhaltig und prägen das Leben im akademischen Beruf und im Privaten auf lange Sicht. Die kirchliche Präsenz im universitären Leben ist somit von unschätzbarem Wert, auch im Hinblick auf die Kirche der Zukunft.

Die ESGn offerieren Räume, in denen Studierende und Hauptamtliche Gemeinde auf Zeit gestalten. Sie verstehen sich als Orte des Dialogs und der Vergewisserung, an denen Glaube gelebt und theologische Lebensdeutungen zur Sprache kommen. Auch wenn sie keine Kirchengemeinden im rechtlichen Sinne sind, bilden sie doch nicht nur dem Namen nach empirisch gesehen Gemeinden. Ihr Merkmal ist ihr spezifischer Fokus auf einem bestimmten lebensbiographischen Abschnitt bzw. auf der Welt der Hochschulen. Ortsgemeinden können diese Spezialisierung nicht leisten und werden an dieser Stelle ebenso wie die Dekanate entlastet.

Beeindruckt haben in diesem Arbeitsfeld besonders die kreative Beweglichkeit und phantasievolle Lust, in einem schwierigen Umfeld immer wieder Neues auszuprobieren, sowie das konstruktive Miteinander in den multiprofessionellen Teams, das vorbildlich sein kann auch für andere Bereiche.

Studierenden problematisch; daraus ergibt sich insgesamt ein nur kleines Potential an für die Arbeit der ESG Aktivierbaren. Vgl. Petra-Angela Ahrens / Karoline Läger-Reinbold: Kirche auf dem Campus. Religiöse und kirchliche Ansprechbarkeit von Studierenden, Hannover 2014, 7f.

3. Visitation der Dienste für Hör – und Sehgeschädigte

Besonderheiten bei dieser Visitation

In diesem Kapitel werden drei Visitationen zusammengefasst, die kombiniert stattgefunden haben. Es geht um die drei Dienste der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, der Schwerhörigenseelsorge sowie der Gehörlosenseelsorge. Obgleich die Zielgruppen auf den ersten Blick nah beieinander zu sein scheinen und fachlich alle dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet sind, sind sie doch organisatorisch getrennt. Sie wurden an insgesamt zwei ganzen Tagen von derselben Kommission visitiert. Der eine Tag fand in Darmstadt überwiegend im Haus in der Martinstraße statt, der andere im Gehörlosenzentrum in Frankfurt. Der erste Tag hat sich vormittags der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge gewidmet und nachmittags der Schwerhörigenseelsorge. Es gab eine gemeinsame Zeit mit beiden Diensten im Hessischen Landesmuseum, wo Kunstwerke barriere reduziert betrachtet und eine Andacht für Schwerhörige erlebt werden konnte. Am zweiten Tag wurde exemplarisch die Arbeit mit Gehörlosen in Frankfurt besucht, die Kolleg*innen aus der Gehörlosenarbeit in den anderen Regionen waren einbezogen.

Kurzinformation über die Dienste

Bei der Visitation zeigte sich, dass die Zielgruppen der drei Dienste, obwohl sie alle durch Einschränkungen ihrer Wahrnehmungsfähigkeit bestimmt sind, relativ wenig miteinander zu tun haben. Das ist auf schwerwiegende Kommunikationsbarrieren zurückzuführen, die es zwischen ihnen gibt:

- *Blinde und Sehbehinderte* verständigen sich über Sprache. Sie nutzen hierfür das Telefon und das persönliche Gespräch. E-Mails und optische Bilder sind für ihre Kommunikation ungeeignet. Sie haben Schwierigkeiten, sich in fremder Umgebung zu orientieren und brauchen hier am ehesten Hilfe.
- *Schwerhörige* hingegen brauchen technische Unterstützung beim Hören, z.B. durch die Verschriftlichung und Visualisierung von Texten, durch Hörgeräte, Induktionsschleifen und akustische Verstärkung. Sie kommunizieren gerne per E-Mail, haben aber Schwierigkeiten mit dem Telefonieren. Anders als die Blinden und Sehbehinderten können sie sich gut orientieren, aber nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben, wenn die technische Unterstützung fehlt und Hörende nicht deutlich nacheinander sprechen.
- *Gehörlose* sind bereits vor dem natürlichen Spracherwerb hörgeschädigt. In der Regel erlernen sie die Gebärdensprache als Muttersprache, in der sie denken und sich verständigen. Sie leben in einer eigenen Welt mit denen, die diese später nur schwer zu erlernende Sprache beherrschen. Ohne Dolmetschung und ohne technische Hilfsmittel haben sie keinen Zugang zur lautsprachlichen Welt, also auch nicht zu Schwerhörigen.

Durch die Erfindung und zunehmende Nutzung der Cochlea-Implantate verändert sich die Welten der Schwerhörigen und der Gehörlosen allerdings und rücken näher zusammen.

Die Dienste der EKHN sind auf ihre jeweilige Zielgruppe spezialisiert. Durch Fortbildungen und den Umgang mit den Betroffenen haben sich die Mitarbeitenden Kompetenzen erworben, die es ihnen ermöglichen, als Hörende und Sehende mit ihnen angemessen zu kommunizieren und sie entsprechend ihrer Bedürfnisse zu unterstützen.

Der seit 1962 in der EKHN existierende Dienst der *Sehbehinderten- und Blindenseelsorge* wird von einem Gemeindepädagogen (1,0), einer Sekretärin (0,5) und mehr als 20 Ehrenamtlichen wahrgenommen. Zu den Schwerpunkten gehören Seelsorge, Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, die Koordination und Unterstützung von regionalen Gruppen, die Organisation von Freizeiten, Seminaren und Ausflügen für die Zielgruppe, die Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie sehenden Helfer*innen, eine auf Blinde und Sehende zielende Öffentlichkeitsarbeit mit unterschiedlichen Materialien, Mitarbeit an Gottesdiensten und in der Konfirmandenarbeit, Vernetzung mit auf die Zielgruppe bezogenen Vereinen und Verbänden. Projekte, an denen der Dienst mitgewirkt hat, sind dreidimensionale Tastmodelle zu Kunstwerken im Hessischen Landesmuseum oder die Vermittlung von bzw. Mitarbeit an barrierefreien Medien in Blindenschrift und Großdruck.

Die *Schwerhörigenseelsorge* hat ihren Sitz im selben Haus wie die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, ein größerer Tagungsraum wird gemeinsam genutzt. Seit 1969 widmet sie sich schwerhörigen und ertaubten Menschen sowie deren Angehörigen im damaligen Dekanat Darmstadt-Stadt, seit 2002 ist der Zuständigkeitsbereich ausgeweitet auf die ganze EKHN. Einen Schwerpunkt hat der Dienst, der von zwei gemeindepädagogischen Mitarbeitenden (zusammen 1,0-Stelle) versehen wird, neben der Begleitung von Hörgeschädigten in der fachlichen Beratung für Kirchengemeinden. Dabei geht es z.B. um Fachvorträge, technische Beratung (Ausstattung mit Induktionsschleifen etc.) oder Konfirmandenkurseinheiten. Für Hörgeschädigte werden neben der individuellen Begleitung z.B. überregionale Wochenend-Freizeiten, Gottesdienste unterwegs oder Oasen im Advent angeboten. Hinzu kommen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der *Dienst für die Gehörlosen* ist deutlich anders aufgestellt. Er hat eine längere Geschichte (die Ursprünge liegen Ende des 19./Anfang des 20. Jh.) und wird in der EKHN derzeit von Pfarrer*innen (4,0 Stellen, 7 Personen) versehen, die nicht zentral in Darmstadt, sondern regional in einem Trägerdekanat mit Zuständigkeit für weitere Dekanate verortet sind. Sie bieten gebärdensprachliche Sonntags- und Kasualgottesdienste an, seelsorgerliche Begleitung von Gehörlosen und Hörenden in ihrem Umfeld, sie schaffen Räume, in denen Gehörlose im Rahmen ihrer Veranstaltungen oder bei Fahrten ihre eigene Kultur leben können, und ermöglichen die Teilhabe am Leben Hörender durch die Organisation von Dolmetscher*innen. Bedingt durch die Diasporasituation (etwa jeder 1000ste ist gehörlos) nehmen sowohl die Hauptamtlichen ebenso wie die Gehörlosen weite Distanzen und lange Wegzeiten in Kauf. Die Gehörlosenseelsorger*innen arbeiten überregional zusammen und sind gut vernetzt in Richtung aller, die sich mit den Anliegen der Gehörlosen befassen.

Gehörlose kommen zu gemeindlichen Aktivitäten an bestimmten Orten (Räume der Gehörlosenvereine oder von Kirchengemeinden) zusammen und erleben dort Gemeinde. Formal bleiben sie Gemeindeglieder ihrer Wohnsitzgemeinden. Nur zur Gehörlosengemeinde Frankfurt kann eine Mitgliedschaft durch Umgebeindung erworben werden. Sie ist Anstaltsgemeinde im rechtlichen Sinne mit einem Kirchenvorstand als Leitungsgremium, während die anderen „Gehörlosengemeinden“ Gemeindeglieder*innen haben. Die Blinden und Sehbehinderten hingegen möchten keine eigene Gemeinde bilden, sondern Teil ihrer örtlichen Kirchengemeinden sein und dort mit ihren besonderen Bedürfnissen wahrgenommen werden. Sie treffen sich ebenfalls in regionalen Gruppen in kirchengemeindlichen Räumen und beim Dienst in der Martinstraße. Auch bei der Schwerhörigenseelsorge kommen Betroffene zusammen, es gibt jedoch historisch bedingt keine dezentralen Gruppen, die sich an anderen Orten treffen.

Mehr unter www.blindenseelsorge-ekhn.de; www.zsb.ekhn.de/schwerhoerigen-seelsorge.html; www.gehoerlosenseelsorge.ekhn.de.

Fragen und Herausforderungen

1. An der Arbeit der Dienste nehmen überwiegend Ältere teil. Damit stellen sich ähnliche Herausforderungen wie für parochialen Kirchengemeinden. Die Gemeinden der Gehörlosen werden kleiner. Teilnehmende und Ehrenamtliche für Veranstaltungen oder Gremien zu gewinnen, kann zu einer mühsamen Aufgabe werden.
2. Das Bedürfnis der Hör- und Sehgeschädigten nach Treffen in ihrer Peergroup kann in Spannung zur Inklusion stehen. Betroffene brauchen ihre eigenen barrierefreien Plattformen, weil inklusive Kommunikation für alle Beteiligten anstrengend ist. Zugleich gilt es daran festzuhalten, dass Inklusion ein Grundrecht ist. Ein Problem, das ein inklusives Zusammenkommen erschwert, sind auch die Kosten des Dolmetschens oder einer barrierereduzierenden technischen Ausstattung. Inklusionsmittel des Zentrums stehen zur Verfügung, sind aber endlich. Zudem stehen Gebärdensprachdolmetscher*innen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung.
3. Ein beachtlicher Teil des Dienstes ist Sozialarbeit. Beispielsweise geht es darum, für Gehörlose eine der Gebärdensprache kundige Begleitung für Arzt- oder Ämterbesuche zu organisieren. Im Notfall geht der/die Gehörlosenpfarrer*in auch selbst mit. Gut vorstellbar wäre für die Gehörlosenseelsorge eine Professionenmischung: Pfarrer*innen werden weiter gebraucht für gebärdensprachliche Gottesdienste und Kasualien, für die Seelsorge und die Bildungsarbeit, die sozialen Tätigkeiten könnten aber auch

von anderen Berufsgruppen wahrgenommen werden. In der Schwerhörigen- und der Sehbehinderten-seelsorge hat sich bewährt, dass Gemeindepädagog*innen sowohl die sozialen als auch die liturgischen und seelsorgerlichen Aufgaben übernehmen. Auf die Arbeit mit Gehörlosen, die - wie sich gezeigt hat - recht stark auf ihre Pfarrer*in fixiert sind, scheint das aber eher nicht übertragbar.

4. Mit Blick auf die zukünftige personelle Aufstellung der Dienste und anstehende Ruhestandsversetzungen ist zu berücksichtigen, dass wegen der notwendigen umfangreichen Fort- und Weiterbildungen längere Vorlaufzeiten einzuplanen sind.
5. Im Haus in Darmstadt in der Martinstr. 29, in dem die Schwerhörigen-, die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge sowie die Gehörlosenseelsorge Darmstadt untergebracht sind, gibt es zwar eine besondere optische Klingel, das Haus mit den Diensten in den Stockwerken ist jedoch nicht barrierefrei. Bei der Auswertung wurde über eine mögliche Zukunftsvision gesprochen: ein Zentrum für Hör- und Sehgeschädigte oder – erweitert – ein Zentrum für Inklusion. Ideal wäre es, wenn auch eine nahe Kirche dabei wäre, die für gottesdienstliche Feiern und niedrigschwellige, auf die Zielgruppe abgestimmte und zugleich für Nicht-Behinderte offene Angebote genutzt werden könnte.
6. Die Veränderung der Kulturen und individuellen Bedürfnisse durch die Cochlea-Implantate (s.o.) gilt es weiter zu beobachten. Es ist möglich, dass die Dienste der Schwerhörigenseelsorge und die Gehörlosenseelsorge künftig näher zusammenrücken und ihre Kooperation verstärken.

Würdigung

Die visitierten Arbeitsbereiche tun einen sehr wertvollen Dienst an Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrem Umfeld sowie an der Gesellschaft insgesamt. Die Mitarbeitenden sind auf ihre Zielgruppe bestens eingestellt und haben sich ihre dafür erforderlichen speziellen Kompetenzen oft in langjährigen Ausbildungen erworben. Hierzu gehört auch das mühevoll Erlernen einer Fremdsprache wie der Gebärdensprache oder der Blindenschrift. Die Arbeit umfasst sowohl soziale Unterstützung der Betroffenen als auch theologische Lebensdeutung und liturgische Feier. Das geschieht meist im Stillen und weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit. Eine größere Aufmerksamkeit wäre für die Beteiligten wünschenswert und zugleich förderlich für das Image der Kirche, deren diakonisches Engagement von der Bevölkerung besonders geschätzt wird.

Würdigend hervorzuheben ist auch die engagierte Netzwerkarbeit hinein in die EKD, die Ökumene, die Verbände und den politischen Bereich, die alle Hauptamtlichen betreiben. Diese Zusammenarbeit über die EKHN hinaus ist äußerst fruchtbar, weil so Synergieeffekte entstehen. Entwicklungen können gegenseitig beraten und gemeinsame Projekt (z.B. die Erstellung von barrierearmen Materialien) miteinander leichter realisiert werden.

4. Visitation der Evangelischen Akademie

Besonderheiten bei der Visitation der Akademie

Die Evangelische Akademie Frankfurt (EA) ist als Verein organisiert. Die Struktur ist wie bei Vereinen üblich in einer Satzung geregelt. Obgleich die EA von der EKHN und dem Evangelischen Regionalverband (ERV) getragen wird und von beiden auch in hohem Maße finanziell abhängig ist, gilt sie als rechtlich selbständige Einrichtung. Für die Visitation bedeutet das, dass sie für die zu Besuchenden nicht verpflichtend ist. Sie werden zur Teilnahme an der Visitation „eingeladen“, wie es in der Visitationsverordnung heißt (VisVO, §17, Abs. 1). Der Akademiendirektor hat die Einladung gerne angenommen.

Kurzinformation über die Einrichtung

Die Kirchensynode hat auf ihrer Herbsttagung 2011 die Zusammenführung der Evangelischen Akademie Arnoldshain mit der Evangelischen Stadtakademie Frankfurt mit Standort in Frankfurt sowie den Umbau und die Erweiterung des Hauses Römer 9 beschlossen. Die Fusion wurde 2012 vollzogen, die baulichen Maßnahmen 2015 bis 2017 realisiert. Der Um- und Aufbau wurde vom jetzigen Direktor gesteuert, der 2013 von der EKD in Hannover kam. Hierzu gehörten auch die Umzüge beider Büros ins Behelfsquartier „Haus am Weißen Stein“ und schließlich im Juni 2017 ins neue Akademie-Haus.

Die fusionierte Akademie arbeitet als evangelischer Verein auf der Grundlage einer Satzung vom Dezember 2011. Organe sind der Große und der Kleine Konvent. Der Große Konvent fungiert als Mitgliederversammlung. Er ist auf 60 Personen begrenzt, wovon 20 von der EKHN, 20 vom ERV und 20 aus der Akademiearbeit benannt werden. Der Kleine Konvent besteht als Vorstand aus acht Mitgliedern des Vereins (Großer Konvent). Hierbei haben die Kirchenleitung der EKHN und der Vorstand von ERV das Vorschlagsrecht für jeweils zwei Mitglieder, die anderen werden vom Großen Konvent gewählt. Der Akademiedirektor nimmt beratend an den Konventssitzungen teil und führt die laufenden Geschäfte. Die fachliche Arbeit wird von derzeit acht Studienleiter*innen (einschließlich Direktor und zwei Nebenamtlichen) geleistet, die zusammen das Kollegium bilden.

Die inhaltlichen Ressorts der Studienleitungen sind überschrieben mit Jugend&Europa, Religion&Politik, Wirtschaft&Film, Theologie&Kirche, Medizin&Ethik, Naturwissenschaft&Technik, Kunst&Stadt sowie Kultur&Medien (letztere beiden derzeit nicht besetzt). Daneben gab es zum Zeitpunkt der Visitation ein Projekt zum religiös motivierten Extremismus. Rund 150 Veranstaltungen haben in den Jahren 2018 und 2019 jeweils stattgefunden. Hinzu kommen ca. 300 Veranstaltungen jährlich von Externen durch Vermietung von Räumen im Haus der Akademie. Erreicht werden bildungsaffine Menschen aus mittlerer bis gehobener sozialer Lage mit Altersschwerpunkten bei den Unter-35-Jährigen sowie bei den Über-50-Jährigen, darunter etwas mehr Frauen als Männer.

Für das Marketing wurde ein neues Corporate Design entwickelt, das sich durch die verschiedenen Medien hindurchzieht. Hierzu gehören neben der Homepage, dem Newsletter (ca. 12.000 Abonnent*innen), dem gedruckten Halbjahresprogramm (ca. 3.600 Abonnent*innen) und Flyern zu Einzelveranstaltungen oder Reihen auch eine verstärkte Präsenz im Social Media. Die meisten Abonnent*innen sind im Frankfurter Raum ansässig, die Reichweite geht aber deutlich darüber hinaus. Zunehmend werden auch digitale Veranstaltungsformate erprobt, die gerade für Nicht-Frankfurter*innen interessant sind.

Nicht alle Bereiche der Aufbauarbeit sind so gut sichtbar wie das neue Design. Zu nennen ist die Etablierung einer funktionierenden Verwaltung. Beispielsweise gehörte hierzu neben der personellen Aufstellung auch die Einrichtung einer modernen Software für das Tagungsmanagement sowie die Entwicklung von Kriterien für externe Raumvergaben. Nach den drei Kategorien „Evangelische“, „Partner“ und „Markt“ werden Vermietungen priorisiert und mit unterschiedlichen Gebühren belegt. Es gibt auch Anfragen, die wegen nicht gemeinsam geteilter Werte abgelehnt werden.

Gepflegt und weiter ausgebaut wird ein großes Netzwerk, bestehend aus Personen und Institutionen, die das gesellschaftliche, kulturelle, politische oder religiöse Leben prägen.

Besonderes Augenmerk lag am Visitationstag auf der „Jungen Akademie“. Junge Menschen, meist im Studium, werden hier frühzeitig in die Akademiearbeit eingebunden, zum wechselseitigen Nutzen: Für diejenigen, die in jungen Jahren vor oder am Anfang ihrer Karriere stehen, ist die Akademie ein förderlicher Biographie-Ort, während umgekehrt die Akademie mit Hilfe der Jüngeren Zukunftsthemen leichter identifizieren und generationenübergreifend bearbeiten kann. Im Modell-Projekt „30 kluge Köpfe unter 30“ werden junge Menschen, die sich für die Demokratie stark machen, nach einem Stipendiat*innen-Programm gefördert.

Die Akademie ist ein sehr dynamisches Arbeitsfeld. Sie ist in permanenter Veränderung. Das betrifft die Suche nach ansprechenden und relevanten Themen ebenso wie die Formate der Veranstaltungen. Die Angebote werden insgesamt kürzer und kreativer. Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung werden in Arnoldshain und vereinzelt auch in Frankfurt noch durchgeführt, ihre Bedeutung nimmt aber – nicht nur

auf Grund fehlender Übernachtungsmöglichkeiten im neuen Haus, sondern auch wegen geringerer Nachfrage – deutlich ab.

Mehr unter www.evangelische-akademie.de.

Fragen und Herausforderungen

1. Das Haus der Akademie mit seinem mit einem Architekturpreis belegten hervorragenden Gebäude und seiner zentralen Top-Lage direkt am Römer und nahe der neuen Altstadt ist als attraktiver Veranstaltungsort sehr gefragt. Der Nutzungsgrad durch sog. „Partner“ aus dem umfangreichen Netzwerk der Akademie ist signifikant am höchsten. Eine Frage der Kommission war, ob dieser herausragende kirchliche Ort noch mehr für überörtliche evangelische Veranstaltungen genutzt werden kann. Diese würden zweifellos von der Ausstrahlungskraft des Ortes profitieren. Lässt sich das Haus der Akademie im Zusammenwirken mit anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zu einem zentralen Ort innerhalb der EKHN entwickeln, an dem die evangelische Stimme zu hören ist?
2. Allerdings wird die EA weiterhin auf Vermietungen angewiesen sein. Denn die Zuweisungen durch die beiden Träger reichen nicht aus, um die laufenden Kosten zu decken und hinreichend Spielräume für Projekte und das Programm zu haben. Die Finanzierung der Arbeit der Akademie ist eine bleibende Herausforderung für die Akademieleitung. Jüngst wurde die Studienleitungsstelle des bisherigen stellvertretenden Leiters bis auf weiteres nicht besetzt, um die Möglichkeiten für die Digitalisierung der Arbeit zu erweitern.
3. Die Organisation als Verein garantiert der EA trotz finanzieller Abhängigkeit von EKHN und ERV ein freies, autonomes Agieren. Eine solche inhaltliche Unabhängigkeit bei loyaler Verbundenheit mit der evangelischen Kirche ist unter den Evangelischen Akademien nicht selbstverständlich, sie erschien der Kommission aber wichtig. Die Vereinsform bedingt eine gewisse Struktur mit einer Mitgliederversammlung und einem Vorstand. Aufgaben, Größe und Besetzung der Organe werden in der Satzung geregelt. Bei einer möglichen zukünftigen Neufassung könnte überlegt werden,
 - ob sich neue Chancen eröffnen würden, wenn die Begrenzung der Mitgliederzahl auf 60 entfallen würde,
 - ob die durch die Art der Besetzung der Organe (beim Großen Konvent zu zwei Dritteln durch kirchliche Leitungsorgane) bedingte binnenkirchliche Orientierung gewollt ist,
 - und welche Funktionen dem Vorstand, welche der Akademieleitung zukommen.
4. Am Puls der Zeit zu sein, ist eine ständige Herausforderung mit Blick auf die Themen, die in der EA bearbeitet werden. Gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Relevanz zu erhalten und möglichst auszubauen, ist zwar die Aufgabe von allen Kirchengemeinden, Diensten und Einrichtungen in der EKHN, in der Akademie prägt diese Frage aber die ganze Arbeit. Beinahe täglich wird danach gefragt, ob im Programm die richtigen Themen identifiziert worden sind, welche neuen Fragen aus aktuellen Debatten sich ergeben und in welche öffentlichen Diskurse die EA sich einzubringen hat. Zugleich wird gefragt, ob es die ganze Breite der Veranstaltungen braucht oder ob eine Konzentration auf wenige Bereiche Sinn macht. Inwieweit dies aber, wie aus der Kommission auf Grund der exponierten Innenstadtlage vorgeschlagen, durch eine Konzentration auf mehr städtische und spezielle Frankfurter Themen wie Wirtschaft, Finanzen und interreligiöser Dialog geschehen kann, wird weiter zu diskutieren sein.

Würdigung

Die EA hat sich in sehr kurzer Zeit am neuen Standort einen Namen gemacht und mit ihren Angeboten gut etabliert. Mit den eigenen und den fremden Veranstaltungen, die in den neuen Räumen am Römer stattfinden, strahlt sie weit über die Mainmetropole hinaus aus. Die Mitarbeitenden sind hoch motiviert und arbeiten bis in die Verwaltung hinein professionell. Die Aufbauleistung ist beachtlich und in hohem Maße dem zielorientierten Wirken der Leitung zu verdanken.

Die EA erreicht neben Gebildeten der älteren Generationen und evangelischen Verantwortungsträger*innen gerade gesellschaftspolitisch wie intellektuell interessierte Jüngere und spricht damit Menschen an,

die sonst in der kirchlichen Arbeit weniger vorkommen. Um mit diesen Zielgruppen in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben, ist die Arbeit der EA für die EKHN wichtig.

Kirchlich von großer Bedeutung ist sie auch, weil sie Foren bietet, in denen gesellschaftlich relevante Themen diskutiert und aus evangelischer Sicht reflektiert werden. Zugleich werden von hier aus christliche Wertvorstellungen und theologische Positionen in die öffentlichen Diskurse unserer Zeit eingebracht.

5. Visitation der Flughafenseelsorge

Besonderheiten der Visitation der Flughafenseelsorge

In der Flughafenseelsorge (FHS) wurde nach rund 20jähriger Dienstzeit der Stelleninhaberin 2018 ein personeller Wechsel vollzogen. Die Visitation war zunächst am Ende der langen Dienstzeit der Vorgängerin in zeitlicher und sachlicher Nähe zur Bilanzierung geplant, wurde dann aber auf ihren Wunsch hin verschoben und fand schließlich ein Jahr nach Stellenantritt der Nachfolgerin statt. Dadurch, dass die Visitation nun nicht zum Ende, sondern ziemlich am Anfang einer Tätigkeit kam, veränderte sich die Blickrichtung der Visitation: Sie war nun weniger an der Vergangenheit orientiert als mehr an der Gegenwart und der Zukunft. Zwar konnte auch hier eine erste Bilanz nach einem Jahr gezogen werden, dabei lag der Blick aber stärker auf dem, was sich verändert hat bzw. was neu aufgebaut wurde und welche Perspektiven sich für die zukünftige Arbeit ergeben. Die Gespräche im Rahmen der Visitation dienten auch dazu, die Beziehungen zu Netzwerkpartner*innen einer im Aufbau befindlichen Arbeit zu stärken.

Kurzinformation über den Dienst

Am Rhein-Main-Flughafen Frankfurt sind eine Reihe kirchlicher Dienste ansässig. Zu nennen sind die Flüchtlingsseelsorge (s.o.1.), der Kirchliche Sozialdienst, die Abschiebungsbeobachtung und die FHS. Eine Besonderheit der FHS besteht darin, dass sie nicht mehr wie die anderen Dienste bei der regionalen Frankfurter Diakonie strukturell angebunden ist, sondern seit 2011 ausschließlich gesamtkirchlich, beim Zentrum Seelsorge und Beratung.

Seit 1972 gibt es in Frankfurt die FHS, die sich drei zahlenmäßig großen Personengruppen am Flughafen zuwendet:

1. den ca. 85.000 Beschäftigten, die am Rhein-Main-Flughafen arbeiten,
2. den Passagieren, vor der Corona-Krise ca. 70 Millionen im Jahr oder 200.000 täglich bei durchschnittlich 1400 Starts und Landungen,
3. den ca. 200 Personen, die am Flughafen vorübergehend eine Bleibe haben, z.B. solchen, die auf Ein- oder Ausreise warten, Obdachlosen, psychisch Kranken und Dementen.

Neben Seelsorge, Beratung und praktischer Hilfeleistung bietet die FHS in den Flughafenkapellen gottesdienstliche Feiern und Reisesegen für Gruppen (z.B. bei Gemeindefahrten) und für Einzelne an sowie Konzerte und andere Veranstaltungen. Freitags gibt es regelmäßig ein 15minütiges Mittagsgebet, an Feiertagen gemeinsame Gottesdienste der evangelischen und katholischen Seelsorge. Im November findet eine Gedenkfeier für verstorbene Fraport-Mitarbeitende und eine Abrahamische Feier als Friedensfest der Religionen statt. Eine große Rolle spielen Kasualien: Trauerfeiern, etwa bei Todesfällen von Beschäftigten oder auf Reisen, Taufen und auch Trauungen. Die Amtshandlungen werden in ein eigenes Kirchenbuch, das der Dienst führen darf, eingetragen.

Die Angebote müssen immer wieder neu beworben werden, mit den bekannten analogen und digitalen Mitteln moderner Öffentlichkeitsarbeit. Eine besondere Maßnahme war ein Tag der kirchlichen Dienste am

Flughafen im Oktober 2018, an dem sich die verschiedenen Dienste mit ihren besonderen Aufgaben gegenüber Mitarbeitenden von Botschaften, Bundes- und Landespolizei, Ministerien, Airlines, Betriebsräten sowie der Fraport präsentiert haben.

Das Arbeitsfeld ist sehr vielfältig und fast täglich stellen sich die Aufgaben neu. Wie dynamisch es ist, hat einige Monate nach dem Besuch besonders eindrücklich der unerwartet im Zuge der Corona-Krise fast vollständig zum Erliegen gekommene Flugverkehr gezeigt: In einem fast menschenleeren Flughafen kümmert sich die Seelsorgerin um gestrandete, im Transitbereich für Tage oder Wochen festsitzende Passagiere aus aller Welt.

Die Arbeit wird derzeit von einer Pfarrstelle (100%) und zwei halben Assistenzstellen (je 50%) geleistet. Zeitweise unterstützen Spezialvikar*innen den Dienst. Es wird versucht, Ehrenamtliche unter den Beschäftigten zu gewinnen. Die Pfarrerin ist auch außerhalb der Bürozeiten mobil erreichbar.

Mehr unter www.seelsorge-flughafen-frankfurt.de.

Fragen und Herausforderungen

1. Die Gemeinde, die sich um die FHS sammelt, ist deutlich weniger konstant als bei den Ortsgemeinden. Sie bildet sich aus Menschen, die zufällig oder geplant aus Anlass einer Reise z.B. an Andachten teilnehmen, sowie aus Beschäftigten, die im Kontakt zur Flughafenseelsorgerin sind. Entsprechend treffen die Veranstaltungen der FHS auf sehr unterschiedliche Resonanz. Immer wieder gilt es zu experimentieren und nach passenden Formaten bezogen auf die jeweiligen Zielgruppen zu suchen. Es braucht sehr viel Kreativität und oftmals einen langen Atem.
2. Mit dem katholischen Seelsorgedienst besteht am Flughafen eine enge Kooperation, die je nach Präsenzsituation herausfordernd sein kann, die derzeit aber sehr gut funktioniert.
3. Die Dynamik des Dienstortes Flughafen bringt auch mit sich, dass permanent gebaut wird. Für die FHS stellen sich dadurch regelmäßig Gestaltungsaufgaben in pragmatischer oder künstlerischer Hinsicht. 2019 sind die Kapelle im öffentlichen Bereich und die Büroräume in ein Provisorium umgezogen, bevor voraussichtlich in 2023 neue Räume in Terminal 1 bezogen werden können. Auch für das neue Terminal 3 ist eine weitere, die vierte Kapelle vorgesehen.
4. Mit der ebenfalls für 2023 geplanten Eröffnung des Terminal 3 kommen weitere neue Aufgaben und Herausforderungen auf die FHS zu. Weit entfernt von den derzeitigen Tätigkeitsschwerpunkten entsteht in der Nähe der Autobahn A5 nicht nur eine Kapelle, sondern vor allem ein sehr großer Passagierbereich, in dem die gleiche kirchliche Präsenz wie in Terminal 1 und 2 wünschenswert ist. Diese sicherzustellen wird ohne zusätzliche personelle Ressourcen kaum gelingen.
5. Die FHS fungiert zugleich als Notfallseelsorge am Flughafen. Durch eine intensive und sich zunehmend verstärkende Zusammenarbeit mit dem Notfallmanagement von Fraport und Lufthansa bis hin zur Teilnahme an Übungen und Trainings ist eine konstruktive Einbindung in Kriseninterventionsmaßnahmen gewährleistet. Dabei ist nicht nur an Großschadensereignisse zu denken, sondern auch an tragische Ereignisse im familiären Umfeld, wozu etwa das Überbringen einer Todesnachricht gehört oder die Begleitung von Trauernden.

Würdigung

In den Gesprächen mit ranghohen Vertreter*innen der Fraport und der Lufthansa ist die große Wertschätzung deutlich geworden, die der kirchlichen Arbeit am Flughafen insgesamt und der Flughafenseelsorgerin ad personam entgegengebracht werden. Kirche am Flughafen ist durch die seelsorgerlich-diakonische Zuwendung zu konkreten Menschen glaubwürdig. Sie wird als geschätzter und relevanter Partner in vielen sozialen und auch gesellschaftlichen Fragen angesehen. Angesichts der kontroversen Debatten um den Fluglärm ist das alles andere als selbstverständlich.

Dabei spielt eine Rolle, dass die kirchlichen Dienste am Flughafen trotz unterschiedlicher struktureller Anbindungen eng zusammenarbeiten, seit dem Stellenwechsel noch einmal verstärkt. Die Kooperation wird

konfessionsübergreifend, arbeitsteilig sachorientiert und gegenseitig unterstützend gelebt. Es gibt einen regelmäßigen Austausch, insbesondere mit dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere und mit der katholischen Seelsorge. Das Auftreten der Kirche am Flughafen wirkt auch nach außen einheitlich, abgestimmt und zielführend. Sie ist in der ganz eigenen, vielschichtigen Welt des Flughafens sehr präsent und nah bei den Menschen mit dem, was sie brauchen. Das wird wahrgenommen.

6. Visitation der Kirchlichen Studienbegleitung

Besonderheiten der Visitation der Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung (KSB) ist die jüngste Einrichtung, die im Rahmen der gesamtkirchlichen Visitationen besucht wurde. Sie arbeitet erst seit Juni 2016. Bewusst wurde diese Visitation ganz ans Ende der Reihe der Visitationen gestellt, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, auf Erfahrungen zurückzublicken. Zum Zeitpunkt der Visitation Ende 2019 hatten schließlich die ersten Studierenden die KSB mit allen Modulen komplett durchlaufen und das Studium teilweise schon abgeschlossen, so dass eine erste Bilanz für dieses komplett neue Arbeitsfeld gezogen werden konnte.

Kurzinformation über die Einrichtung

Auf ihrer Tagung im Herbst 2015 hat die Kirchensynode der EKHN „Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst“ beschlossen. In seiner Einbringungsrede sprach OKR Jens Böhm von einem „Paradigmenwechsel von der Personalauswahl zur Personalgewinnung“. Mit einer komplett neuen Sichtweise soll der veränderten Situation Rechnung getragen werden, dass bei fortgesetzter Entwicklung, anders als in früheren Jahren, auf Grund fehlenden theologischen Nachwuchses zukünftig nicht mehr alle Pfarrstellen zu besetzen sein werden. Von früheren, für die Kandidat*innen teils sehr belastenden Aufnahmeverfahren möchte sich die Kirche verabschieden. Stattdessen wurde die Installation der Kirchlichen Studienbegleitung mit insgesamt zwei Pfarrstellen (inklusive der seinerzeit schon vorhandenen beiden halben Stellen an den Universitäten Frankfurt und Mainz) beschlossen. Die Idee: Wer während des Studiums schon im intensiven Kontakt mit der EKHN ist, indem er oder sie an den drei verpflichtenden Modulen der KSB teilgenommen und das Erste Theologische Examen bestanden hat, wird ohne weitere Prüfung ins Vikariat aufgenommen. Die Teilnahme an einem mehrtägigen Aufnahmeseminar ist nur noch erforderlich, wenn die KSB nicht durchlaufen wurde, z.B. beim Wechsel aus einer anderen Landeskirche.

Die KSB hat entsprechend der Synodendrucksache (DS 09/15) die Aufgabe, in Ergänzung zur universitären Ausbildung in wissenschaftlicher Theologie und mit Perspektive auf den zukünftigen Pfarrdienst drei Kompetenzen besonders zu fördern:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

Daneben ist eine frühzeitige Bindung der Studierenden an die EKHN als mögliche „Arbeitgeberin“ im Konzept intendiert.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die folgenden drei verpflichtenden Module konzeptioniert und installiert worden:

1. ein Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum,
2. ein mehrtägiges Entwicklungsseminar in der Mitte des Hauptstudiums und
3. ein Perspektivgespräch vor der Examensphase.

Daneben gibt es freiwillige Module. Beliebt sind darunter besonders die Reisen nach Israel und Palästina. Ein Orientierungsseminar im Grundstudium ist ebenfalls freiwillig. Auch externe Bildungsangebote können

bei der KSB angemeldet und anerkannt werden. Außerdem finden Beratungen zu Studium und möglichen Karrierechancen in zahlreichen weiteren Einzelgesprächen statt.

Seinerzeit wurde die Vertraulichkeit aller Gespräche mit der KSB kontrovers diskutiert und schließlich – anders als bei der schon länger existierenden bayrischen Studienbegleitung – dem Wunsch von Studierenden folgend festgeschrieben. Von der KSB werden keine Informationen über die Begleiteten an andere Stellen in der EKHN (z.B. an die Kirchenverwaltung oder an spätere Ausbildungspartner*innen) weitergegeben.

Die Pfarrstellen der KSB wurden zum 1.6.2016 besetzt. Die Geschäftsstelle in Mainz, auf dem gemeinsam mit ESG, Propstei, Kirchlichem Schulamt und Religionspädagogischen Amt (Außenstelle) geteilten Gelände, wurde nach Umbau und Renovierung allerdings erst ein Jahr später fertig. In dieser Zeit galt es, in räumlicher Improvisation Verwaltungsstrukturen aufzubauen, Formulare und eine Homepage zu erstellen, die KSB auf geeignete Weise bekannt zu machen und zugleich die Module konzeptionell zu entwickeln.

Von 2017 bis 2019 haben 119 Reflexionsgespräche, 6 Entwicklungsseminare mit 70 Teilnehmenden und 28 Perspektivgespräche stattgefunden. 135 Theologiestudierende waren am 31.10.2019 bei der KSB angemeldet. Die Pfarrerin und der Pfarrer werden von einer Verwaltungskraft in Teilzeit (anfangs 0,25-, jetzt 0,5-Stelle) unterstützt.

Die Arbeit der KSB wird von einem Beirat begleitet, in dem die theologischen Fakultäten Mainz und Frankfurt, das Theologische Seminar Herborn, das Zentrum Verkündigung, Gemeindepfarrer*innen und Studierende vertreten sind. Mit dem Referat Personalförderung Hochschulwesen gibt es regelmäßige Dienstbesprechungen, punktuelle Kooperationen mit den Zentren. Ausgewählte Supervisor*innen sind am Entwicklungsseminar beteiligt.

Mehr unter www.ksb.ekhn.de.

Fragen und Herausforderungen

1. Die KSB erfüllt ihren Auftrag in Spannungsverhältnissen: zwischen Universität und Kirche, zwischen den Interessen der Studierenden und der EKHN, zwischen fürsorglicher Nähe und professioneller Distanz zu den Studierenden. Dazwischen muss die KSB immer wieder neu ihren Platz suchen und definieren. Leicht kann sie sich im Dilemma zwischen verschiedenen Ansprüchen sehen. In der Kommission wurde die Spannung zwischen Nähe und Distanz diskutiert an der Frage, ob die Studierenden durch die Pfarrerin und den Pfarrer der KSB geduzt werden sollen.
2. Die Akteure der KSB bauen zu Studierenden ein Vertrauensverhältnis auf, ohne das eine erfolgversprechende beratende Tätigkeit nicht möglich wäre. Hierfür wurde die Schweigeverpflichtung von den Absolvent*innen der KSB als essentiell empfunden. Je intensiver die Begleitung während der Studienzzeit ausgefallen ist, desto schwerer fällt es allerdings beiden Seiten, diese wie vorgesehen spätestens mit dem Examen wieder zu lösen. Wie kann eine gute Entlassung aus der KSB, die notwendig ist, auch um wieder freie Kapazitäten zu gewinnen, gestaltet werden?
3. Herz der KSB ist das mehrtägige Entwicklungsseminar als das mittlere verpflichtende Modul, das mit Hilfe von Kooperationspartner*innen selbst konzipiert wurde und das immer wieder fortzuentwickeln ist. Um Selbstreflexion zu fördern werden Methoden der Selbsterfahrung eingesetzt, bei denen naturgemäß mit einer unterschiedlichen Bereitschaft zu rechnen ist, sich darauf einzulassen. Immer wieder gilt es zu beobachten, was für die Entwicklung der Studierenden hilfreich und stimmig ist.
4. Die beiden Orte der KSB Mainz und Frankfurt waren ursprünglich als gleichrangig gedacht. Tatsächlich hat sich Arbeit in den beiden Städten jedoch unterschiedlich entwickelt. Abgesehen von den Stellenanteilen für die Universitäten findet die KSB-Arbeit wesentlich in Mainz am Ort der Geschäftsstelle oder bei mehrtägigen Veranstaltungen extern statt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Präsenz der KSB an weiteren theologischen Fakultäten mit einer größeren Zahl von EKHN-Studierenden (bes. Marburg und Heidelberg) sinnvoll wäre, auch wenn diese nicht auf EKHN-Gebiet liegen. Bei einer möglichen Fortschreibung des Konzepts könnte der Auftrag der KSB mit Blick auf die unterschiedlichen Studienorte reflektiert werden.

5. Weitere konzeptionelle Fragen, die gestellt wurden: Soll sich die KSB weiterhin auf das Hauptstudium konzentrieren, obwohl auch Begleitung in der Eingangs- und der Integrationsphase nachgefragt wird? Hat sie auch einen Auftrag mit Blick auf Lehramtsstudierende?

Würdigung

Diejenigen, welche alle Module der KSB durchlaufen und am Gespräch mit der Visitationskommission teilgenommen haben, sprachen durchgängig über positive Erfahrungen, die sie mit der KSB und ihren Akteuren gemacht haben. Sie fühlten sich durch die KSB in ihrem Studium gut unterstützt und haben so schon im Studium den Eindruck gewonnen: Die EKHN kümmert sich um uns. Sie empfiehlt sich uns als potentielle Arbeitgeberin - ohne uns in den kirchlichen Dienst zu drängen.

Das Ziel, den Nachwuchs zu fördern und die Theologiestudierenden frühzeitig an die EKHN zu binden, ist bei den befragten jungen Menschen also voll erreicht worden. Die persönliche und zugleich fachlich kompetente Begleitung der Studierenden hat nach ihrer Selbsteinschätzung ihr Bild von der EKHN nachhaltig geprägt und die Entscheidung für den Eintritt in den Pfarrdienst der EKHN erleichtert oder bestärkt.

Die Visitation nach dreieinhalb Jahren hat gezeigt: Die KSB ist eine gute Erfindung, sowohl für die Studierenden der Evangelischen Theologie, denen sie gilt, als auch für die Kirche, die junge Menschen für den zukünftigen Pfarrdienst gewinnt und dafür sorgt, dass sie darauf gut vorbereitet sind.

Das wäre nicht möglich gewesen, ohne das Vertrauen der Studierenden, das seitens der KSB gewonnen werden konnte. Anerkennung verdient generell die Aufbauarbeit, die in den ersten drei Jahren durch die Pfarrerin und den Pfarrer in diesem komplett neuen Arbeitsfeld und durch die anderen Beteiligten geleistet worden ist.

Resümee

Durch die Visitation ist deutlich geworden, wie sehr alle besuchten Dienste und Einrichtungen auf ihre Weise die *Relevanz der Kirche in unserer modernen Gesellschaft* unterstreichen. Flüchtlingsseelsorge, Blinden-, Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge, mit jeweils einem Teil ihrer Arbeit die Flughafenseelsorge und die Studierendenseelsorge (insofern sie Zuschüsse für bedürftige ausländische Studierende verteilt), kümmern sich um Menschen, die ein bestimmtes Schicksal haben und die unter erschwerten Bedingungen leben. Sie leisten damit einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft und lösen den Anspruch ein, dass die Kirche sich der Schwachen annimmt, wie es ihrem Selbstverständnis vom Evangelium her und zugleich der Erwartung eines Großteils der Bevölkerung entspricht. Die Studierendenseelsorge, die Flughafenseelsorge und die Akademie sind auf Personengruppen ausgerichtet, die sonst in der Kirche weniger im Fokus sind: auf die Studierenden, die Beschäftigten, die Kreativen, die Intellektuellen. Besonders die Akademie, aber auch die anderen Arbeitsfelder mit ihren spezifischen Kompetenzen, bringen evangelische Positionen in öffentliche Diskurse über Werte und Grundhaltungen in unserer pluralen Gesellschaft glaubwürdig ein. Die Kirchliche Studienbegleitung leistet, indem sie den Nachwuchs fördert und auf dessen Bild von der EKHN nachhaltig Einfluss nimmt, einen wichtigen Beitrag für die Zukunft der Kirche. Alle diese Dienste und Einrichtungen tragen zu einer positiven Erkennbarkeit der Evangelischen Kirche in ihrem jeweiligen Umfeld bzw. Kompetenzbereich und weit darüber hinaus in der Öffentlichkeit bei.

In der Arbeitsweise lässt sich ein Trend hin zu *verstärkter Netzwerkarbeit* beobachten. Zwar waren alle besuchten Tätigkeitsfelder immer schon auf Zusammenarbeit, etwa mit staatlichen Stellen oder im Bereich der Ökumene, angewiesen. Jedoch zeigt sich, dass zunehmend Energie in den Aufbau weit verzweigter Netzwerke gesteckt wird, auch hin zu Unternehmen und zu jenen, die in verschiedensten gesellschaftlichen Sektoren (z.B. Kultur, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Religion) Verantwortung tragen. Diejenigen, die in den Diensten und Einrichtungen tätig sind, sehen im Aufbau und der Pflege von Kontakten einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe. Netzwerkarbeit ist für sie keine Nebensache, sondern sie gehört für sie zum

Kerngeschäft. In jenen besuchten Bereichen, die jüngst personelle Wechsel hatten und die sich im Neuaufbau befinden (Akademie, Flughafenseelsorge), konnte dieser Phasenwechsel von den besuchenden Kommissionen besonders eindrücklich erlebt werden.

Die verstärkte Netzwerkarbeit ist Teil eines erfolgreichen Bemühens, *nah bei den Menschen* zu sein. Allen besuchten Diensten ist das wichtig, und sie leben das - durch Mitarbeitende, die ihren Dienst in überzeugender Weise mit Kompetenz, Engagement, Freude und einem hohen Maß an Flexibilität versehen. Die Flüchtlingsseelsorge fragt nach dem, was Immigrierte brauchen und bietet ihnen Hilfe an, die sie von staatlicher Seite nicht bekommen. Die Studierendenseelsorge sucht auf experimentelle Weise immer wieder nach Formen, die den sich schnell verändernden Bedürfnissen junger Menschen entsprechen. Die auf Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen spezialisierten Seelsorgedienste zeigen Nähe und gelebte Nächstenliebe durch besondere, extra für ihre besonderen Zielgruppen erworbene Kompetenzen bis hin zum mühevollen Erlernen der Gebärdensprache. Die Akademie bringt schon durch die prominente Lage und den architektonisch hervorragenden Bau zum Ausdruck, dass sie bei den Menschen mitten im Leben präsent sein will. Sie greift Themen auf, welche die Gesellschaft bewegen. Die Flughafenseelsorge zeigt kirchliche Präsenz an einem sehr dynamischen Ort mit über 70 Mio. Flugreisenden pro Jahr (2019), der zugleich als größte lokale Arbeitsstätte in Deutschland Tausenden Arbeit gibt. Nähe entsteht bei Kasualdiensten, situativen Andachten und seelsorgerlichen Begleitungen. Die Kirchliche Studienbegleitung hat sich viel Vertrauen unter Theologiestudierenden erworben, so dass diese sich der hier tätigen Pfarrerin und dem Pfarrer gerne mit ihren Fragen anvertrauen.

Nähe können diese Dienste und Einrichtungen nur dadurch bieten, dass sie *hochspezialisiert und auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Zielgruppen eingestellt* sind. Einige bilden eigene, auf ihr Fachgebiet fokussierte Gemeinden am Flughafen, an den Universitäten, im Gehörlosenzentrum, in den Räumen örtlicher Kirchengemeinden oder im Tagungsbetrieb. Andere wie z.B. die Flüchtlingsseelsorge oder die Schwerhörigenseelsorge setzen ihre Kompetenzen ein, um Kirchengemeinden zu unterstützen, indem sie sie beraten oder entlasten (z.B. durch eine spezialisierte Konfirmandenarbeit). Alle tragen gemeinsam mit den Ortsgemeinden und den anderen Diensten zum Gesamtbild einer Kirche bei, welche die unterschiedlichen Situationen der Menschen im Blick hat und entsprechend vielfältig aufgestellt ist.

Bei den Visitationen konnte auch erlebt werden, wie sich *Weichenstellungen aus der Vergangenheit* jetzt positiv in der Praxis auswirken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Entscheidung für einen kirchlichen Standort mit ESG und Wohnheim auf dem neuen Frankfurter Universitätscampus Westend (realisiert 2008), die Entscheidung für die Fusion, den Standort und den Neubau der Evangelischen Akademie (2011) oder für den Aufbau einer Kirchlichen Studienbegleitung (2015). Mit Blick auf die handelnden Personen hatten die Kommissionen durchweg den Eindruck: Hier sind die richtigen Menschen am richtigen Platz.

Zwischen 2015 und 2019 wurde der weit überwiegende Teil der gesamtkirchlichen Einrichtungen und Dienste der EKHN visitiert. Weitere Besuche im Bereich der Gesamtkirche sind denkbar. Mit diesem Bericht ist diese Runde der Visitationen aber erst einmal abgeschlossen.

Zu guter Letzt wird sich die Kirchenleitung selbst visitieren lassen. Im Austausch mit der Badischen Landeskirche ist ein gegenseitiger Besuch mit dem Landeskirchenrat geplant (am 15.12.2020 in Karlsruhe und am 04.02.2021 in Darmstadt). Er soll dazu dienen, sich gegenseitig anzuregen und voneinander zu lernen. Dabei werden auch die Erfahrungen aus den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche eine Rolle spielen.

Hinweis: Bilder zu den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche finden sich auf www.ekhn.de/visitation.

Überblick über die 2018/19 visitierten gesamtkirchlichen Einrichtungen und Dienste

Visitierter Bereich	besucht am	besucht in	Übergeordnete Leitung	Visitierende Kommission (Leitung unterstrichen)
Flüchtlingsseelsorge	09.04.2018, 09.00-19.00 13.04.2018, 09.00-16.30	Ingelheim (mit Abschiebehaft) Ffm-Flughafen (Cargo City Süd)	OKR Knoche, Lipsch	<u>Stv. Kirchenpräsidentin Scherf</u> Fricke (EKBO) Jammers (Gemeindepfarrerin) Kliebe (Rechtsanwalt) Schmidt (Kirchenleitung) Dr. Löwe
Studierenden-gemeinden (ESG)	18.04.2018, 10.30-20.30 20.04.2018, 10.00-18.30	Frankfurt a.M. Gießen	OKR Schwindt	<u>Propst Dr. Schütz</u> Dr. Eckstein (TU Kaiserslautern) Junker (stud. theol.) Heinemann (EKKW) Schreiber (Kirchenleitung) Dr. Löwe
Sehbehinderten- und Blinden- sowie Schwerhörigenseel- sorge Gehörlosengemeinden	30.08.2018, 09.30-17.30 06.09.2018 09.30-18.30	Darmstadt Frankfurt a.M.	OKR Schuster, Dr. Dr. Kremer	<u>Pröpstin Held</u> Bräuer D.D. (KI Bensheim) Gensch (EKiBa) Harms (Kirchenleitung) Prof. Dr. Nord (Uni Würzburg) Dr. Streck (EKKW) Dr. Löwe
Evangelische Akademie	19.09.2019, 10.00-19.00	Frankfurt a.M.	Pröpstin Putt- kammer (Vorsit- zende Großer Konvent), Dir. Dr. Latzel	<u>Kirchenpräsident Dr. Jung</u> Ott (Chrismon) Schmidt (Kirchenleitung) OKRin Dr. Sandler-Koschel (EKD) Dr. Vogelsang (EKiR) Dr. Löwe
Flughafenseelsorge	30.10.2019, 09.30-18.00	Ffm-Flughafen	OKR Schuster, Dr. Dr. Kremer	<u>Stv. Kirchenpräsidentin Scherf</u> OKR Dulige Fratzcher (ELKB) Marloth (Seelsorgedienst) Struckmeier-Schubert (KL) Dr. Löwe
Kirchliche Studien-be- gleitung	06.12.2019, 09.00-17.30	Mainz (Geschäftsstelle und Theol. Fa- kultät)	OKR Dr. Ludwig	<u>Stv. Kirchenpräsidentin Scherf</u> Dr. Knodt (ELKB) Litschko (Regierungspräsid. DA) Schreiber (Kirchenleitung) Prof. Dr. Wagner-Rau (Uni MR) Dr. Löwe

Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds

Die Synode der EKHN hatte im Herbst 2013 Mittel in Höhe von 500.000 Euro, im Herbst 2014 in Höhe von 1 Million Euro und im Herbst 2015 in Höhe von 15,9 Millionen Euro (14,6 Millionen Euro zzgl. einer jährlichen 1 % Kostensteigerung) für den Flüchtlingsfonds der EKHN bereitgestellt. Hiermit soll die Flüchtlingsarbeit in Kirche und Diakonie auch in den kommenden Jahren verstärkt und verbreitert werden. Zusätzlich beschloss die Synode im Herbst 2015 weitere fünf Millionen Euro Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern.

I. Weitere Debatte über veränderte Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit und mögliche Auswirkungen auf die Förderlinien

Die erste Flüchtlingskonferenz in Hessen und Nassau im Februar 2017 im Dominikanerkloster in Frankfurt mit einer unerwartet hohen Beteiligung hatte deutlich gemacht, dass das Engagement innerhalb der EKHN für Ausgeschlossene und Geflohene sehr positiv wahrgenommen wurde und die einzelnen Förderlinien des Flüchtlingsfonds den Erfordernissen in den Gemeinden, Dekanaten und Flüchtlings-einrichtungen entsprachen.

Bereits im Herbst 2018 zeichnete sich ab, dass vereinzelt Fördermittel auslaufen, sich Bedarfe verändern und in einzelnen Bereichen die Frage nach einer Verstetigung der Arbeit und die Prüfung einer möglichen Überführung in die Regelfinanzierung anstehen. Vor diesem Hintergrund hatte sich das Vergabegremium mit den neuen Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit befasst. Als neue Herausforderungen wurden benannt: die zunehmend auch finanzielle Belastung von Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, und von Gemeinden und Einzelpersonen, die bei der Aufnahme von Flüchtlingen eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sowie die Förderung von Ausbildungsplätzen in kirchlichen Einrichtungen für Geflüchtete. Darauf hat das Vergabegremium mit entsprechenden Beschlüssen reagiert und zunächst Mittel aus den fünf Millionen Euro Sondermitteln bereitgestellt.

In den Förderlinien „Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung“ und „Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN und Koordinierung des EKHN Flüchtlingsfonds“ stellt sich langfristig die Frage, in welchem Umfang Stellen in eine Regelfinanzierung zu überführen sind, um eine adäquate Fachberatung sicherzustellen.

Von Dezember 2018 bis Herbst 2019 arbeitete eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe „Gemeindeentwicklung und gemeinwesenorientierte Diakonie“ unter der Leitung von OKRin Dr. Beiner an Konzepten einer künftigen Regeleinbindung der Arbeit mit Migrant*innen und der Flüchtlingsarbeit in eine sozialraum- und gemeinwesenorientierte Gemeindegemeinschaft. Das Konzept wird weiter aufgenommen in die Überlegungen zur Kooperation von Gemeinden im Kontext der künftigen Kirchenentwicklung (vgl. Drs. Nr. 05/20 ekhn2030 - Zwischenbericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN).

Grundsätzlich gelten weiterhin die von der Elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 13. Tagung im November 2015 (Drs. Nr. 65/15) im Rahmen des „Konzeptes für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025“ beschlossenen Förderbereiche sowie die Förderrichtlinien in der von der Kirchenleitung im April 2017 überarbeiteten Fassung (vgl. Drs. Nr. 44/17).

Die Förderrichtlinien sind auf der Homepage www.menschen-wie-wir.de veröffentlicht („EKHN Flüchtlingsfonds“ in der Rubrik „Projekte finanzieren“). In der Sitzung des Vergabegremiums des EKHN Flüchtlingsfonds am 19.11.2020 werden die Antragsfristen für 2021 festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

II. Der Flüchtlingsfonds der EKHN

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Dekanate, regionale Diakonische Werke und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen, die zu dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören sowie die Abteilung FIAM (Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration) in der Diakonie Hessen (Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN).

Von Februar 2014 bis Juni 2020 wurden insgesamt 397 Anträge gestellt, davon wurden 345 Projekte bzw. Stellen positiv beschieden. Mit diesen Mitteln konnten bis heute Projekte und Initiativen in folgenden Bereichen gefördert werden.

Die Angaben unter Punkt II. Nr. 1. bis 4. zu den vorgesehenen Mitteln beziehen sich auf die im Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN ausgewiesenen Projektmittel. Die zusätzlichen Mittel der 1 % jährlichen Kostensteigerung sind nicht eingerechnet und stehen als Mittel für erwartete Kostensteigerungen noch zur Verfügung.

1. Willkommens- und Aufnahmekultur:

275 Projekte zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten (Projekte zur Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit und zum Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen, Projekte zur Sprachförderung und innovative Projekte, z. B. Begegnungscafés, Fahrradwerkstätten, Fortbildungsreihen zur Qualifizierung für das freiwillige Engagement).

Vorgesehene Mittel: 1.210.000 € (200.000 € Synode 2013, 100.000 € Synode 2014, 600.000 € Synode 2015 sowie 400.000 € aus fünf Millionen Euro Sondermittel Synode 2015, abzgl. 90.000 € für die Koordination des Ehrenamts, Beschluss der Kirchenleitung)

Bisher verplant: 1.210.000 €

Restmittel: keine

2. Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung:

Teilfinanzierung der 45 (in der Regel Teilzeit-) Stellen zum Auf- und Ausbau der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsarbeit: darunter 11 Stellen in der permanenten Struktur (zugesagt für fünf bzw. zehn Jahre) sowie 34 Projektstellen mit der Laufzeit höchstens zwei bis drei Jahre (inkl. Anträge zur Supervision u. Bundesfreiwilligendienst).

Vorgesehene Mittel: 7.212.500 € (300.000 € Synode 2013, 570.000 € Synode 2014, 6.342.500 € Synode 2015)

Bisher verplant: 7.012.500 €

Restmittel: 200.000 € für zukünftige Teilzeitstellen in der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung

3. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit:

Teilfinanzierung der 25 Projektstellen in der hauptamtlichen Koordination und Qualifizierung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (die letzten vier 0,5 Stellen laufen 2022 aus).

Vorgesehene Mittel: 650.700 € (130.000 € Synode 2014, 350.000 € Synode 2015 zzgl. 90.000 € aus Förderlinie „Willkommens- und Aufnahmekultur“ sowie 80.700 € aus fünf Millionen Euro Sondermittel, Beschluss der Kirchenleitung).

Bisher verplant: 650.700 €

Restmittel: keine

4. Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN und des EKHN Flüchtlingsfonds durch die Abteilung FIAM der Diakonie Hessen

- 0,5 Stelle Referentin für Asylverfahrensberatung und Erstaufnahme
- 1,0 Stelle Referent des Interkulturellen Beauftragten der EKHN
- 1,0 Stelle zur Koordinierung des EKHN-Flüchtlingsfonds, Projektberatung
- 1,0 Stelle Flüchtlingsseelsorge - Projektstelle: Wege in die Legalität, befristet auf fünf Jahre (vormals ausgewiesen als 0,5 Stelle in der Flüchtlingsseelsorge Rhein-Main mit einer Laufzeit von zehn Jahren) zzgl. Sachmittel

Vorgesehene Mittel: 2.274.200 € (200.000 € Synode 2014, 2.074.200 € Synode 2015)

Bisher verplant: 2.274.200 €

Restmittel: keine

III. Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten der EKHN

Die Angaben unter Punkt III. zu den vorgesehenen Mitteln beziehen sich auf die im Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN ausgewiesenen Projektmittel. Die zusätzlichen Mittel der 1 % jährlichen Kostensteigerung sind nicht eingerechnet und stehen als Mittel für erwartete Kostensteigerungen noch zur Verfügung.

1. 494 Anträge von 171 Kindertagesstätten (Kitas) und Familienzentren sind von 2016 bis 2020 (Stand August 2020) gefördert worden. Die Mittel wurden für folgende Bereiche verwendet:

- zusätzliche Fachkraftstunden (1670,5)
- Supervision (135 geförderte Einheiten (jeweils 5 x 1,5 Stunden)
- Projekte (71 Förderungen, z. B. Kita Nachmittage für Kinder auf der Warteliste und deren Eltern, Interkulturelles Kochprojekt, Musikprojekt)
- individuelle Hilfen (179 Förderungen, z. B. für Übersetzungen und Dolmetscher*innen, Fachliteratur und mehrsprachige Kinderbücher und Spiele)

Bisher verplant: ca. 3.606.000 €

2. Personal Zentrum Bildung

- 1,0 Stelle Fachberatung seit 7/2016
- 0,5 Stelle Sachbearbeitung seit 8/2016 bis 30.09.2019

Kosten von 2016 bis Ende 2020: ca. 460.000 €

3. Veranstaltungen

Kosten für die Durchführung von 2016 bis 2020: 55.500 €

Vorgesehene Mittel für Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten 2016 bis 2020: 5.251.807 €

Bisher verplant: ca. 4.121.500 €

Restmittel: 1.130.307 Euro (Stand 31.7.2020)

Den antragstellenden Einrichtungen wurden – entsprechend deren Haushaltsplanungen – Mittel aus dem Fonds jeweils für den Förderzeitraum eines Kita-Jahres (01.08. – 31.07.) genehmigt. Diese Mittel sind in der Aufstellung noch nicht berücksichtigt und können erst im Juni 2021 endgültig berechnet werden. Das Vergabegremium wird 2021 darüber beraten, wie dann zur Verfügung stehende Restmittel für die

Flüchtlingsarbeit in den Kindertagesstätten verwendet werden können und der Kirchenleitung einen Vorschlag machen.

IV. Fünf Millionen Euro Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern

Aus diesen Mitteln wurden von November 2015 bis Juni 2020 insgesamt 62 von 69 Projektanträgen bewilligt. In den Berichten zur Flüchtlingsarbeit in der EKHN und der Diakonie für die Herbstsynoden 2016, 2017, 2018 und 2019 Tischvorlage zur Drs. Nr. 38-1/16, Drs. Nr. 44/17, Nr. 39/18 und 54/19 sind die bewilligten Projekte einzeln beschrieben.

Für den dieser Drucksache zu Grunde liegenden Berichtszeitraum gab es folgende Beschlüsse des Vergabegremiums:

- Dekanat Vogelsberg, Sprach- und Kulturmittler*innenpool - Zertifikatskurs zur/m Sprach und Kulturmittler*in in Kirche u. Diakonie, Zeitraum 01.05.2019 - 30.04.2022 10.000 €
- Vergabegremium Flüchtlingsfonds EKHN, Heraufsetzung der Mittel für die Koordination und Begleitung Ehrenamtlicher 80.700 €
- Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg; Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen, Vermittlung von Fachwissen für Berater*innen sowie Vernetzung von Multiplikator*innen hessenweit; 01.09.2020 – 31.08.2021 30.930 €

Vorgesehene Mittel: 5.000.000 €

Bisher verplant: 3.855.317 €

Restmittel: 1.144.683 € die als Sondermittel ohne Zweckbindung für zukünftige Projekte in kirchlichen Arbeitsfeldern oder zur Aufstockung einzelner Förderlinien nach Bedarf und auf Beschluss des Vergabegremiums zur Verfügung stehen.

Federführung: OKR Detlev Knoche und Pfarrer Andreas Lipsch

Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel zum 1. September 2020

Die EKHN ist auf der Herbstsynode 2014 der Einladung des Ökumenischen Rates der Kirchen zum „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ gefolgt. In der Einladung heißt es: *„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.“* (Botschaft der 10. Vollversammlung)

Gemeinden und Dekanate sind eingeladen, regionale, nationale und internationale Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens zu unterstützen und vor Ort konkret zu gestalten. Dazu hat die Synode während ihrer Herbsttagung 2014 einen Betrag von insgesamt 200.000 € zur Verfügung gestellt. Die Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf eröffnete im Rahmen eines Gottesdienstes zum Klimapilgerweg nach Paris die erste Beteiligung der EKHN an dem Gesamtprojekt „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“.

Über die Bezuschussung von beantragten Projekten entscheidet zweimal jährlich ein von der Synode eingesetzter Arbeitsausschuss, der federführend im Zentrum Oekumene angesiedelt ist. Unterstützt werden Projekte einmalig. Sie müssen von mehreren Gruppen gemeinsam veranstaltet werden. Eine Co-Finanzierung ist nicht zwingend.

Dem Ausschuss gehören an:

- Gisela Kögler (Vorsitzende des Synodenausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung)
- OKR Detlev Knoche (Vertretung Zentrum Oekumene; Geschäftsführung)
- Pfrin. Erika Mohri (Vertretung des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung)
- Pfr. Wolfgang Prawitz (für den Kirchensynodalvorstand)
- Propst Matthias Schmidt (Vertretung der Kirchenleitung)
- OKR Christian Schwindt (Vertretung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)

Als zuständige Fachreferentin im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW nimmt Pfrin. Müller-Langsdorf beratend an den Sitzungen teil.

Thematisch sollen die Projekte dazu beitragen, eine Kirche des gerechten Friedens zu werden. Schwerpunkte können sein: Friedensbildung, Klimagerechtigkeit, gerechtes Wirtschaften, internationale und ökumenische Begegnungen.

Im Rahmen des Pilgerweges konnte im Frühjahr 2020 unmittelbar vor den deutlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Lockdown in der Evangelischen Koreanischen Gemeinde Rhein-Main in Frankfurt am Main eine Friedensstatue eingeweiht werden. Das Kunstwerk eines koreanischen Künstler-Paars erinnert an das Leid der sogenannten „Trostfrauen“, die im Koreanisch-Japanischen Krieg zwangsprostituiert wurden. Die Statue ist die erste fest installierte ihrer Art in Deutschland. Neben der historischen Erinnerung steht das Kunstwerk für die Absage jeglicher Form sexualisierter Gewalt in Kriegssituationen und mahnt eine internationale Rechtsprechung an, die sexualisierte Gewalt in Kriegssituationen verfolgt und hindert. Eine vertiefende Veranstaltungsreihe anlässlich der Einweihung der Statue musste wegen der Corona-Lage abgesagt werden. Sie ist nun für den Ökumenischen Kirchentag und die Ökumenische Vollversammlung in Karlsruhe angedacht. Im Mai 2020 bewarb sich das Projekt „Faith Food. Interreligiöse Küchengespräche“ um einen Zuschuss aus den Mitteln des Pilgerfonds. Die Idee: Glaube geht durch den Magen. Sterneköch*innen aus verschiedenen Religionen kochen und

sprechen zusammen über ihren Glauben und die Riten der Religionen. Professionell begleitete Filmaufnahmen von diesen Küchengesprächen werden auf YouTube veröffentlicht. Beantragt hatten dieses Projekt die Profilstellen Ökumene der Dekanate Frankfurt-Offenbach, Mainz und Rodgau.

Für die Herbstsitzung des Pilgerfonds-Ausschusses 2020 bewirbt sich die Evangelische Akademie Frankfurt mit dem Projekt „Horizonte des Friedens - Sicherheit neu denken“. Die vierteilige Veranstaltungsreihe in Kooperation mit der Katholischen Akademie Frankfurt und dem Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Pax Christi und der Friedensarbeit der EKHN möchte das in der Badischen Kirche entstandene friedensethische Szenario „Sicherheit neu denken“ kritisch wissenschaftlich diskutieren. Die Veranstaltungen sollen gestreamt werden und der Kampagne „Sicherheit neu denken“ als Dokumentation zur Verfügung gestellt werden. Damit knüpft die Veranstaltungsreihe an das friedensethische Impulspapier der EKHN an und leistet in dieser Form einen vertiefenden und dokumentierenden Beitrag zur Kampagne „Sicherheit neu denken“.

Bisher bewilligte Projekte Pilgerweg Gerechtigkeit & Frieden 2015-2021 (Stand September 2019):

Oktober 2015

Viertägiger Klimapilgerweg durch den Odenwald/Eröffnung „Pilgerweg Gerechtigkeit und Frieden“ 700 €

April 2016

Ökumenisches Stadtgebet für Frankfurt, März 2016 500 €

Interreligiöses Kulturprojekt „Engel der Kulturen“, Dekanat Rodgau, Herbst 2016 1.500 €

Oktober 2016

„Verleih uns Frieden gnädiglich“, Gerechtigkeit und Frieden auf dem Lutherweg, Pilgern im Reformationsjahr. April 2017 2.000 €

Spirituality of Peace and Korean Peace Treaty Campaign, Juni 2017 7.000 €

April 2017

Healing of Memories, Ökumenische Erinnerungen und Begegnungen von Christen in Frankfurt im Jahr des Reformationsjubiläums (Stadtrundgang, Evensong, Abend der Begegnung) 2.000 €

Pfeddernheimer Umweltwoche
Solarworkshop der Evangelischen Jugend 1.200 €

Oktober 2017

Langzeitfortbildung Gerechtigkeit+Frieden (Beteiligt: EKHN, EKKW, Badische und Württembergische Kirche) 7.000 €

„Europa mit menschlichem Antlitz“ (2017-2020), Begegnungsreisen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit 16.000 €

Eine Welt ohne atomare Risiken - Internationale Vernetzung von Initiativen gegen die Atomgefahr 9.000 €

April 2018

Querbeet auf Gottes Spuren! in Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens auf der Landesgartenschau 2018, Dekanat Rheingau-Taunus 2.000 €

„Engel der Kulturen“, Evang. Zentrum für Interkulturelle Bildung Mörfelden-Walldorf 1.650 €

Erarbeitung einer englischen Version von „Nachhaltig predigen“, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung/Dr. Hubert Meisinger	8.000 €
November 2018	
„Luther bewegt“- Pilgern auf dem Lutherweg als Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, Dekanat Rheingau-Taunus	2.000 €
April 2019	
Errichtung einer Friedensstatue zum Gedenken an die sogenannten „Trostfrauen“ im korean.-japan. Krieg und als Mahnmal gegen sexualisierte Gewalt in Kriegssituationen, Evangelische Koreanische Gemeinde Rhein-Main und Trägerkreis	10.000 €
Juni 2020	
„Faith-Food. Interreligiöse Küchengespräche“. Die Idee: Glaube geht durch den Magen. Sterneköche aus verschiedenen Religionen kochen und sprechen zusammen über ihren Glauben und die Riten der Religionen. Die Filmaufnahmen davon werden auf YouTube veröffentlicht.	
Profilstellen Ökumene der Dekanate Frankfurt-Offenbach, Mainz und Rodgau	6.000 €
Oktober/November 2020 (beantragt im August 2020)	
„Horizonte des Friedens – Sicherheit neu denken“ Dokumentation einer Veranstaltungsreihe zum Szenario „Sicherheit neu denken“, Evang. Akademie Frankfurt	4.700 €
Summe Ausgaben bis September 2020:	76.550 €
Restmittel für die verbleibenden 4 Jahre bis Ende 2024	123.450 €
<i>Restmittel bei Bewilligung des Antrags zum Oktober/November 2020:</i>	118.750 €

Federführung: Oberkirchenrat Detlev Knoche

Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2019

1. Geschäftsverlauf

1.1. Branchen- und Konkurrenzentwicklung im Jahr 2019

In 2019 hat sich das Beherbergungsgewerbe ganz überwiegend noch einmal gut entwickelt, deutschlandweit stiegen die Übernachtungen um 3,7%, in Hessen um 2,5%. In Hessen konzentrierten sich die Steigerungen auf die Städte Kassel (documenta) und Frankfurt¹. Die durchschnittliche Zimmerauslastung lag 2019 bundesweit bei 63,0% (Vorjahr: 62,7%).

Die Branche hat sehr unterschiedliche Segmente, die Entwicklung ist deshalb differenziert zu betrachten: Die positive Entwicklung spiegelt sich im Gruppenübernachtungsbereich 2019 nicht wider.

- Laut IHA-Branchenreport „Hotelmarkt Deutschland 2020“ des Hotelverbandes stieg die durchschnittliche Zimmerauslastung der Hotels im Jahr 2019 nochmals geringfügig um 0,3% auf 72,1% (2018:71,8%), der Netto-Zimmerpreis (ohne MwSt. und ohne Frühstück) lag in 2019 bei 98 EUR (2018: 97 EUR)². Das Gesamtangebot an Betten stieg um 2,2%. Trotz Anzeichen von Überkapazitäten, zumindest an einigen Standorten, u.a. in Frankfurt, waren bundesweit 770 Neu-, Um- und Ausbauten für die nächsten drei Jahre geplant.
- Im Segment der Gruppenhäuser sanken die Übernachtungen gegenüber dem Vorjahr in der Sparte „Erholungs- und Ferienheime“ um -0,5% und in der Sparte „Schulungsheime“ (hierzu gehören auch Tagungshäuser) um -2%, im Vorjahr hatte die Zahl stagniert. Die durchschnittliche Bettenauslastung liegt hier zwischen 34% und 38%³.
- Im Jugendgästebereich stieg die Übernachtungszahl leicht um +0,9% an, nachdem sie im Vorjahr um 0,25% gesunken war. Im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) stieg die Zahl der Übernachtungen in 2019 um 6% und liegt auf dem Niveau von 2004, nach einem Höchststand in 2009. Die durchschnittliche Auslastung lag 2019 bei 38,5% (2018: 38,3%)⁴. In 2019 wurden insgesamt 441 Jugendherbergen betrieben (-12 Häuser, wobei einige Häuser nur vorübergehend wegen Sanierung geschlossen sind), die Zahl der Betten blieb nahezu konstant. Die durchschnittliche Größe einer Jugendherberge liegt bei 157 Betten/ Haus. Vom Landesverband Hessen wurden noch keine Informationen über das Jahr 2019 veröffentlicht.
- Die Tagungs- und Kongressbranche beschreibt für 2018/2019 folgende Trends:
 1. Die Zahl der Veranstaltungen nahm ein weiteres Mal leicht ab (-2,6%), die Zahl der Teilnehmenden leicht zu (+1,6%), was bedeutet, dass die Veranstaltungen sich tendenziell etwas vergrößerten. Das Angebot von Veranstaltungsstätten hat sich ebenfalls leicht erhöht (+0,9%).
 2. Der Trend der Digitalisierung nimmt weiter zu. Die Veranstaltungen werden zunehmend heterogener und diversifiziert: Neue Orte, neue Formate, neue Ansprüche im Sinne des „New Work“ werden erwartet. Die Veranstaltungen werden hybrider, mit physischen und digitalen Elementen.
 3. Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind die weiterhin stärksten Trends in der Meeting- und Veranstaltungsbranche.⁵

1.2 Entwicklung der Tagungshäuser der EKHN

1.2.1 Übernachtungen und Gästestruktur

In den vier Tagungshäusern der EKHN wurden im Jahr 2019 insgesamt 52.800 Übernachtungen (2018: 54.000 Übernachtungen) erreicht, davon waren 26.200 Übernachtungen von EKHN-Gästen. Die Zahl der EKHN-Gäste konnte im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden. Das bedeutet etwa 13.000 kirchliche Gäste, die 2019 im Rahmen von Bildungs- und Freizeitveranstaltungen in den vier Tagungs-

¹ Pressemeldung Nr. 44/2020 v. 16.03.2020, Hessisches Statistisches Landesamt

² vgl. Pressemeldung des Hotelverbandes Deutschland IHA v. 8. April 2020

³ Krause & Böttcher, Kundeninfo Nr. 2 v. April 2020 und Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Gastgewerbe und Tourismus 2019

⁴ DJH Jahresbericht 2019, hrsg. März 2020

⁵ GCB, German Convention Bureau Jahresbericht und Even-Barometer 2019

häusern der Kirche verweilten. Der Rückgang der Übernachtungen in den Häusern Höchst und Hohensolms war bedingt durch die Abnahme der Teilnehmendenzahl an den Veranstaltungen.

Auslastung der Tagungshäuser (2019 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Ev. Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller- Haus		Schloss Herborn	
	2018	2019*	2018	2019*	2018	2019*	2018	2019*
Übernachtungen	18.020	17.360	20.340	19.240	10.850 ²⁾	9.360 ²⁾	4.790	6.770
Auslastung								
- (auf Zimmerbasis)	-	-	-	-	42%	37%	48%	68%
- (auf Bettenbasis)	41%	38%	36% ¹⁾	34% ¹⁾	35%	31%	39%	56%

* 2019 vorläufig - ohne Ausfallübernachtungen und Tagesgäste ¹⁾ Kapazität in 2018 von 119 Betten auf 154 Betten erhöht

²⁾ Schließzeiten wegen Bädersanierung

Nutzung und Anteil der Nutzergruppe der EKHN-Gäste (2019 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Ev. Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller- Haus		Schloss Her- born	
	2018	2019*	2018	2019*	2018	2019*	2018	2019*
davon								
EKHN-Teilnehmertage	8.340	7.990	6.890	7.880	7.050	6.490	3.880	3.830
entspricht Anteil (%) an der Gesamtzahl der Über- nachtungen	46%	46%	33%	35%	64%	69%	80%	56%

* 2019 vorläufig

Die Gebäude in Höchst und Hohensolms werden weiter instandgehalten: In der Evangelischen Jugendburg wurde die Aufarbeitung der historischen Holzböden abgeschlossen und am Brandschutzkonzept weitergearbeitet. Im Kloster Höchst musste die Heizanlage im sogenannten „Neuen Bau“ erneuert werden. Im Tagungshaus ‚Martin Niemöller‘ erfolgte in einem zweiten Bauabschnitt von Mai bis Juli 2019 die Sanierung der Bäder im Nordflügel. Die dadurch bedingte, vorübergehende Teilschließung des Hauses ist die Ursache des Rückgangs der Übernachtungen im Tagungshaus ‚Martin Niemöller‘.

In allen vier Tagungshäusern der EKHN steht die Begegnung von Menschen miteinander und ein niederschwelliger Kontakt mit Kirche im Vordergrund. Die Tagungshäuser wollen durch gelebte Gastfreundschaft dazu beitragen, dass Menschen sich in den Häusern wohlfühlen und dass während ihrer inhaltlichen Arbeit bestens für sie gesorgt wird, damit sie am Ende ihres Aufenthalts inhaltlich, physisch, geistig und körperlich gestärkt sind. Die Häuser stellen programmatisch für kirchennahe Menschen „Kirche auf Zeit“, für kirchenferne Menschen „Kirche bei Gelegenheit“ dar.

1.2.2 Entwicklung der Finanzen und Zuschüsse

Vorläufiges Betriebsergebnis 2019 und Zuschüsse 2019 (2019 und Vorjahr)

Für die Jahre 2017 bis 2019 liegen aufgrund der Umstellung nach MACH noch keine Jahresabschlüsse vor. Annähernd lassen sich zumindest die Umsätze der Häuser und die Zuschüsse der Gesamtkirche darstellen. Die Zuschüsse zum laufenden Betrieb werden auf Basis der tatsächlichen Übernachtungen von EKHN-Gästen ermittelt. Hierfür gewähren die vier Tagungshäuser EKHN-Gästen im Gegenzug einen rabattierten Preis. Die laufende Bauunterhaltung sowie die Substanzerhaltungsrücklage (und daraus finanzierte investive Maßnahmen) erfolgen nicht aus dem Haushalt der Häuser, sondern werden von der Gesamtkirche (vgl. BB Gesamtkirchliches Bauen) finanziert.

2019 wurden Umsatzerlöse, d.h. Gästeeinnahmen, in Höhe von insgesamt 3.221 TSD Euro (Vorjahr 3.331 TSD Euro/ nominal -3,3%) erwirtschaftet. Die Erlöse resultieren aus 52.800 erzielten Übernachtun-

gen (Vorjahr 54.000 Übernachtungen/ -2%), ganz überwiegend mit Vollverpflegung sowie in Hohensolms und Höchst zu einem Teil aus Programmmodulen (vgl. 2.2).

Umsatzerlöse und Zuschüsse (2019 und Vorjahr, vorläufig):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Gästeinnahmen ¹⁾	976.000 €	924.000 €	721.100 €	684.600 €	1.178.000€	1.148.500€	455.500 €	464.400 €
Zuschuss d EKHN	123.700 €	120.700 €	108.800 €	125.700 €	96.000€	87.500€	49.700 €	47.900 €
Zuschuss/ pro EKHN- Teilnehmertag	15 €	15 €	16 €	16 €	12 €	12 €	12 €	12 €

¹⁾ Erlöse aus Übernachtung, Verpflegung und teilweise aus Programmen

2. Profilierung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Profil – Evangelische Gastfreundschaft

Im Rahmen ihrer Profilierung als Tagungshäuser der EKHN fördern die Tagungs- und Jugendgästehäuser besonders das Erleben von Werten wie Toleranz, Rücksichtnahme, Integration, Fairness, vorurteilsfreier Umgang miteinander. Die Beziehung zu den Gästen baut auf Vertrauen und Interesse an den besonderen, evangelisch geprägten Orten auf. Die Tagungshäuser der EKHN wollen den Gästen ideale Rahmenbedingungen und viel Freiraum für soziales Miteinander, für Bildung, Erholung und Entspannung ermöglichen. Die Tagungshäuser der EKHN halten ein besonderes, kirchlich geprägtes Umfeld für Kommunikation und Miteinander in einer außerordentlichen, einmaligen Umgebung und Atmosphäre bereit. Die Treue und Wertschätzung der Gäste spiegelt sich auch in der Zahl der Stammkunden wider. Der geistliche Ort, sei es Kapelle oder moderner „Stiller Raum“ steht in allen Häusern Tag und Nacht allen offen. Generell bieten die Tagungshäuser einen niederschweligen Zugang zu Kirche.

2.2 Inhalte – Die Orte sind Programm

Sowohl auf der Evangelischen Jugendburg Hohensolms als auch im Kloster Höchst bringt der überwiegende Teil der kirchlichen Gruppen im Rahmen seiner Konfi-, Jugend- und Kinderfreizeiten oder der Seminare und Tagungen sein eigenes Programm mit. Nichtkirchliche Gruppen aus dem Bildungsbereich (wie Schulklassen, Universitäten u.a.) nehmen die von den Häusern angebotenen Programmmodule, die ein bis zwei Stunden, 1/2-Tage bis zu ganze Tage füllen, gezielt in Anspruch. Die Inhalte und Ziele der Programme reichen von reiner Wissensvermittlung (z.B. Geschichte der Burg oder des Klosters) bis zu erlebnispädagogischen, die sozialen Kompetenzen stärkenden Einheiten (z.B. Naturerlebnisse, Klettern, Bogenschießen, Floß- oder Seifenkistenbauen u.a.m.).

Programme und Führungen (2019 und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Teilnehmende an (1-2std.) Führungen	350	460 ²⁾	1.020	710				
davon Tagesgäste (= ohne ÜN)	100	140 ²⁾	0	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Teilnehmende an Halb- und Ganztagesprogrammen	2.100 ¹⁾	2070 ¹⁾	2.010	1.950	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

¹⁾ davon 480 (in 2018)/510 (in 2019) mit Beteiligung der Pfarrerin zur Förderung Geistlichen Lebens

²⁾ davon 100 anl. Dekanatskirchentag des Dekanats Odenwald am 15.09.2019

2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Vertrieb, Marketing

Die Evangelische Kirche Hessen und Nassau (EKHN) ist Träger und Marke zugleich, hier gehören die Tagungshäuser dazu. EKHN sichtbar zu machen und damit gleichzeitig das Profil der Häuser (vgl. 2.1) zu schärfen, ist der Anspruch. 2019 haben die vier Tagungshäuser der EKHN die Sichtbarkeit erhöht durch ein je eigenes Leitsystem im Haus, unter Verwendung des EKHN-Facettenkreuzes. Im Tagungshaus ‚Martin Niemöller‘ wird, neben den verschiedenen Angeboten für Haupt- und Ehrenamt, regelmäßig der Jahresbericht der EKHN in den Gästezimmern ausgelegt.

Für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden sowohl digitale Formate in den Social Media (Instagram, Facebook) als auch analoge Medien (Print-Anzeigen, Zeitungsberichte, Flyer u.a.m.) verwendet. Darüber hinaus werden die Häuser sowohl auf kirchlichen Portalen (z.B. „Himmlische Herbergen“ = Evangelische Häuser) als auch in nichtkirchlichen, säkularen Netzwerken konstant präsentiert.

3. Prognose

3.1 Die Branche in der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie trifft den Tourismus und die Tagungs-, Veranstaltungs- und Freizeitbranche sehr hart: Ein auf absehbare Zeit praktiziertes Social Distancing steht im Widerspruch zu physischer Begegnung, je größer die Teilnehmendenzahl, desto mehr. Fortbildungen und Tagungen sind für viele Unternehmen und Non-Profit-Einrichtungen angesichts ungewisser wirtschaftlicher Rahmenbedingungen derzeit nicht planbar, für Schulen und Bildungseinrichtungen bis zum Jahresbeginn 2021 teilweise sogar untersagt.

Megatrends wie die digitale Transformation, Nachhaltigkeit und ein steigendes Sicherheitsbedürfnis prägen die Welt von Veranstaltungen und Tagungen schon seit einiger Zeit, haben aber in den letzten Monaten, seit den Einschränkungen im März 2020, erheblich an Dynamik gewonnen. Den damit verbundenen Herausforderungen mutig und offen zu begegnen und inspirierende Lösungen zu schaffen, wird zu den zentralen Aufgaben der Tagungs-, Bildungs- und Veranstaltungsbranche der nächsten Jahre gehören.⁶

In Hessen lag die Zahl der Übernachtungen für das erste Halbjahr (Januar bis Juni 2020) um 47% unter dem Vergleichswert des Vorjahres, der Umsatz entwickelte sich parallel um 48% nach unten. Die durchschnittliche Zimmerauslastung lag im ersten Halbjahr in Hessen bei 36% (Vorjahr 60%).⁷

3.2 Die Tagungshäuser der EKHN in der Corona-Krise

Nach der ordnungsbedingten Einstellung des Gästebetriebs in den vier Häusern von Mitte März bis Mitte Mai finden seit Juni - unter Achtung der Hygieneverordnungen - wieder Veranstaltungen in den Tagungshäusern der EKHN statt. Die Hygienekonzepte werden kontinuierlich an die Verordnungen und ggfs. Lockerungen angepasst, um eine möglichst entspannte und attraktive Tagungssituation zu schaffen. Die Größe der Veranstaltungen liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Teilnehmenden.

Die Buchungssituation 2020 ist dramatisch, die auf 12 Monate bezogene Auslastung liegt (Stand August 2020) zwischen 11% auf der Burg Hohensolms und im Kloster Höchst und 25% in Herborn und Arnoldshain. Das Buchungsverhalten ist volatil und schwankt mit der Entwicklung der Corona-Zahlen. Die wirtschaftliche Situation ist sehr ernst. Aktuell wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf etwa doppelt so hoch sein wird, wie der für 2020 geplante Zuschuss von 442.000€. Maßnahmen zur Entlastung der finanziellen Situation wurden - soweit einem kirchlichen Träger zugänglich - ergriffen. So konnte mit der Mitarbeitervertretung Kurzarbeit bis Ende Januar 2021 vereinbart werden, Finanzhilfen von Bund und Bundesjugendministerium werden zurzeit geprüft und beantragt.

Federführung: Annette Frenz (Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN)

⁶ GCB, German Convention Bureau Jahresbericht und Even-Barometer 2019

⁷ Die Auslastung der Betten wird in der offiziellen Statistik des Landes Hessen nicht mehr ausgewiesen.

Ökumenischer Kirchentag 2021 **- Die Chance verantwortungsvoll nutzen -**

Stand 05.10.2020

Am 18. September 2020 hat das Gemeinsame Präsidium des 3. Ökumenischen Kirchentages getagt und bestätigt, dass der 3. Ökumenische Kirchentag (ÖKT) vom 12.-16. Mai 2021 in Frankfurt am Main stattfinden soll. Das Format wird an die aufgrund von Corona veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Wegweiser und Hoffnungszeichen

Die vergangenen Monate der Krise haben gezeigt: Menschen brauchen und suchen Begegnung, Dialog und Gemeinschaft. Gerade in einer Zeit der Verunsicherung stellen wir als Gesellschaft Fragen und suchen nach Antworten, stoßen an Grenzen und fassen Mut zu neuen Wegen. Mit dem 3. ÖKT bietet sich die Chance, denen eine Plattform zu geben, die ernsthaft darum ringen, unsere demokratische Grundordnung, ein friedliches Miteinander und unsere ökologischen Lebensgrundlagen zu bewahren. Diese Chance soll genutzt werden, denn das Leitwort „schaut hin“ fordert dazu auf, christlich motiviert Verantwortung zu übernehmen. Der 3. ÖKT kann mit analogen und digitalen Angeboten sowohl inhaltlich als auch vom Format her zukunftsweisend auch für uns als Kirchen, Gemeinden und Pfarreien werden.

Darum stehen wir als EKHN zusammen mit dem Bistum Limburg, mit der Stadt Frankfurt und dem Land Hessen zu unserer Einladung, bestärken den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) als Veranstalter in ihrem Vorhaben und gehen gemeinsam auf den 3. Ökumenischen Kirchentag im Mai 2021 zu. Das tun wir verantwortungsbewusst und mit großer Achtsamkeit – und mit Hoffnung und Zuversicht im Gepäck.

Thematisches Programm

Die vier geplanten Hauptthemenbereiche bleiben bestehen, aber das Programm des 3. ÖKT wird kompakter. Infolge der Corona-Pandemie rücken neue Fragen und Herausforderungen ins Blickfeld. Der Austausch soll weiterhin öffentlich, partizipativ und kontrovers erfolgen: Was hält unsere Gesellschaft zusammen? Wie zukunftsfähig ist unser Wirtschaftssystem? Wie ist die Schöpfung noch zu retten? Wie wandeln sich Kirchen und unsere Art, den christlichen Glauben zu leben? Die einzigartige Mischung aus gesellschaftspolitischem, geistlichem und kulturellem Programm bleibt erhalten.

Mitwirkende beim ÖKT

Die Rückmeldungen auf die Bewerbungs- und Anmeldeverfahren sind durchweg gut. Die Anmeldungen von Ständen für die Agora liegen mit mehr als 650 Bewerbungen für das Thematische Programm über den Erwartungen. Auch für das Kulturprogramm der EKHN wird reges Interesse verzeichnet.

Ökumenische Gemeinschaft

Der 3. ÖKT will Gemeinschaft ermöglichen, Dialog fördern und auch das jeweils Eigene sichtbar machen. Im Vergleich zu vergangenen Ökumenischen Kirchentagen geschieht dies unter stärkerer Präsenz und Mitwirkung der gesamten Bandbreite christlicher Konfessionen und Kirchen in unserem Land.

Bei der Frage nach ökumenischen Fortschritten in Bezug auf die Mahlfeiern orientiert sich der 3. ÖKT am Papier „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theolog*innen. Am Samstagabend des 3. ÖKT wird die Möglichkeit geboten, in ökumenischer Sensibilität und Offenheit den Reichtum konfessioneller Gottesdienste zu erleben und zu feiern. Schön wäre es, einander über konfessionelle Grenzen hinweg dabei willkommen heißen zu dürfen.

Hygienekonzept

Der Ökumenische Kirchentag wird gemeinsam mit den zuständigen Behörden keine Veranstaltung umsetzen, die ein erhöhtes Ansteckungsrisiko in sich birgt. Das Vorbereitungsteam des ÖKT lässt sich dabei von anerkannten wissenschaftlichen Expert*innen beraten und arbeitet intensiv mit der Stadt Frankfurt am Main und dem Gesundheitsamt zusammen. Oberbürgermeister Peter Feldmann, Bürgermeister Uwe Becker, Gesundheitsdezernent Stefan Majer und der Leiter des Gesundheitsamtes Prof. René Gottschalk unterstützen den ÖKT und die aktuellen Planungen. Es wird fest davon ausgegangen, dass gemeinsam ein sicheres Hygiene- und Schutzkonzept entwickelt werden kann. Mit einer Genehmigung des Hygienekonzeptes ist planmäßig bis Frühjahr 2021 zu rechnen. Der ÖKT übernimmt als Veranstalter Verantwort-

tung für die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden. Sollte ein Schutz der Teilnehmenden nicht angemessen, gemäß gesetzlichen Vorgaben und nach wissenschaftlichen Standards gewährleistet werden können, würde der ÖKT abgesagt werden.

Veranstaltungszahlen und -orte

Die Anzahl der ÖKT-Veranstaltungen muss aufgrund der Hygienemaßnahmen angepasst werden, liegt aber immer noch im vierstelligen Bereich. Der ÖKT wird in der Messe, auf Open-Air-Flächen, in Kirchen und anderen Veranstaltungsräumen im gesamten Stadtgebiet präsent sein. Selbstverständlich sind Wahrzeichen und Sehenswürdigkeiten der Stadt Frankfurt wie der Römer, die Paulskirche, der Dom, das Dominikanerkloster und die Alte Oper genauso eingeplant wie Flächen, die speziell für den ÖKT gestaltet werden: die Weseler Werft und das Mainufer.

Planungszahl Teilnehmende und Ticketverkauf

Durch die Hygienevorgaben, vor allem die Abstandsregeln an den Veranstaltungsorten und auf den Verkehrswegen, kann das Programm nicht der geplanten und erhofften Anzahl von Teilnehmenden zugänglich gemacht werden. Trotzdem wird der ÖKT in der Messe und im Stadtgebiet präsent sein. Sicherheit steht auch für das ÖKT-Team hier im Vordergrund. Nach dem derzeitigen Stand des Hygienekonzeptes kann zu jeder Zeit Programm für mind. 30.000 Menschen gleichzeitig angeboten werden. Aber auch die, die nicht nach Frankfurt reisen können oder wollen, sind eingeladen, den 3. ÖKT mitzufeiern. Das ÖKT-Team setzt verstärkt auf digitale Angebote wie Streaming, Chatrooms und hybride Veranstaltungen, die Teilnehmende im Netz und in Frankfurt zusammenbringen.

Der Ticketverkauf startet am 1. Dezember 2020. Neben den regulären Teilnahmetickets wird es zum ersten Mal auch Tickets für die digitale Teilnahme an partizipativen Angeboten geben. Reine Streaming-Angebote werden kostenfrei zugänglich sein. In den Tickets für die analoge Teilnahme am ÖKT in Frankfurt sind ein RMV-Nahverkehrsticket sowie der Zugang zu digital-partizipativen Angeboten inklusive.

Gemeindekontingente und Helfendenanmeldung

Allen Kirchengemeinden und Pfarreien im Gebiet der Gastgebenden Kirchen stellt der ÖKT grundsätzlich bis zu 2 x 20 Tagestickets zum ermäßigten Preis von 400,- Euro pro 20 Tagestickets zur Verfügung, erhältlich ab dem 1. Dezember 2020. Natürlich können darüber hinaus einzelne und Gruppen weitere ÖKT-Teilnahmetickets über oekt.de erwerben.

Der 3. Ökumenische Kirchentag wird nur durch den Einsatz vieler ehrenamtlicher Helfenden möglich. Wie immer werden diese sehr gut auf ihre jeweiligen Aufgaben vorbereitet. Das bedeutet auch, dass ein besonderes Augenmerk auf Schulungen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes liegen wird. Wie viele Helfer*innen zur Umsetzung der Konzepte benötigt werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau sagen. Sicherlich werden sich Aufgabenbereiche verändern. Es steht außer Frage, dass für alle eingesetzten Helfenden ein sicherer Rahmen ermöglicht werden muss.

Wer beim ÖKT als Helfende*r dabei sein möchte, kann sich dafür seit dem 1. Oktober 2020 anmelden und bekommt als Dankeschön kostenlos Unterkunft, Verpflegung und Zugang zu allen ÖKT-Veranstaltungen.

Unterbringung

Der ÖKT bietet die Übernachtung in Frankfurter und Offenbacher Schulen an. Die entsprechenden Konzepte werden gerade mit den Behörden abgestimmt. Grundsätzlich zeigen sich diese optimistisch, dass eine hygienekonforme Unterbringung in Gemeinschaftsquartieren möglich ist. Für die Betreuung der Quartierschulen werden weiterhin Quartierteams gesucht, gerne auch aus Pfarr- und Kirchengemeinden aus dem weiteren Gebiet der gastgebenden Kirchen. Die Frankfurter und Offenbacher Gemeinden freuen sich über Unterstützung. Kontakt: Torben Schmidt (t.schmidt@oekt.de / +49 69 24 74 24 509) und René Kersting (r.kersting@oekt.de / +49 69 24 74 24 512).

Von einer Vermittlung von Privatquartieren wird dieses Mal Abstand genommen, um den derzeitig ständig angepassten Hygienestandards besser entsprechen zu können. Der ÖKT kooperiert im größeren Umfang mit Frankfurt Tourismusmarketing und wird somit bei der Suche nach Hotelzimmern unterstützen können. Viele Teilnehmende aus dem Ballungsraum Rhein-Main werden vermutlich zu Hause übernachten.

Eröffnungs- und Schlussgottesdienst

Den Rahmen des 3. ÖKT bilden der Eröffnungsgottesdienst am Mittwoch und der Ökumenische Schlussgottesdienst am Sonntag. Aktuell werden zwei Eröffnungsveranstaltungen geplant – auf dem Mainkai und auf dem Roßmarkt. Voraussichtlich ebenfalls auf dem Mainkai wird am Donnerstag der zentrale Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt und am Sonntag der Ökumenische Schlussgottesdienst stattfinden.

Abend der Begegnung

Der Abend der Begegnung nach den Eröffnungsgottesdiensten ist das große Mittwochabendfest des Ökumenischen Kirchentages und macht die Region und die gastgebenden Kirchen im Frankfurter Innenstadtbereich sichtbar. Ziel ist es, gegenseitige Wahrnehmung, Begegnung und Austausch zu ermöglichen – ganz im Sinne des Leitwortes „schaut hin“. Der Abend der Begegnung wird der Stadt und den Frankfurtern eine ganz besondere Atmosphäre schenken und zeigen, dass man trotz Abstandsregeln Gemeinschaft erleben kann. Die Bühnenbereiche werden nach aktuellen Bedingungen zur Kontaktverfolgung zugangskontrolliert sein, die Stände dagegen frei zugänglich. Dazu werden mehr als 20 kleine „Inseln“ der Begegnung mit Angeboten vom Opernplatz bis zum Schaumainkai verteilt. Für die Verköstigung wird ein neues Konzept erarbeitet, da die sonst üblichen von Gemeinden gestalteten Verpflegungsstände aufgrund der Hygienevorschriften leider nicht umsetzbar sind. Gemeinden und Pfarreien wurden um Mitmachangebote gebeten, um ihre Arbeit und ihre Kirchen vorzustellen, und um Getränkestände (Ausgabe allerdings nur in Form von Flaschen möglich, kein Alkohol). Außerdem ist ein buntes regionales Bühnenprogramm auf mehreren Bühnen geplant.

Begegnungsort „Gastfreundschaft erleben“

Der Begegnungsort „Gastfreundschaft erleben“ wird von den gastgebenden Kirchen gestaltet: open air, mitten in Stadt und für die Öffentlichkeit zugänglich. Gemeinden, Gruppen und Verbände aus den gastgebenden Kirchen konnten sich mit Programmideen bewerben. Ein neuer Fokus wird sein, Gastfreundschaft auch gegenüber denen zu leben, die nicht live vor Ort in Frankfurt, sondern digital, von sich zu Hause aus am ÖKT teilnehmen. Zudem besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Streamingangebote öffentlich zu übertragen und bei sich vor Ort Menschen einzuladen, gemeinsam die Eröffnungsveranstaltung, Konzerte, Hauptvorträge, Bibelarbeiten u.a.m. anzuschauen und vor Ort im kleineren Rahmen analog ökumenische Gemeinschaft zu erleben. Für die konfessionellen Gottesdienste am ÖKT-Samstagabend werden vonseiten des ÖKT Gottesdienstvorlagen erstellt, so dass letztlich Gemeinden weltweit Feierabendmahl und Vorabendmesse feiern können.

Gemeinsames Singen und Musizieren beim ÖKT

Gemeinsames Musizieren und Gesang waren bislang Kennzeichen der Atmosphäre von Kirchen- und Katholikentagen. Darum ist es den Verantwortlichen wichtig, immer wieder neu zu prüfen, was davon im Mai 2021 ermöglicht werden kann. Klar ist, es werden beim 3. ÖKT die gleichen Vorschriften gelten wie überall in Hessen im Mai 2021. Ausgehend von den aktuellen Bestimmungen wären bei Open-Air-Veranstaltungen unter Wahrung der entsprechenden Abstandsregeln gemeinsames Singen und der Einsatz von größeren Bläser- und Sängerchören möglich. In geschlossenen Räumen ist dies nur für kleinere Besetzungen der Fall – gemeinsames Singen und der Einsatz von großen Ensembles wären aktuell leider nicht möglich. Formate, die aufgrund der aktuellen Auflagen nicht möglich wären, werden derzeit nicht aktiv weiter geplant. Das heißt konkret, dass Offenes Singen mit dem Liederbuch in geschlossenen Räumen nicht angeboten werden und auch andere geplante musikalische Projekte verändert werden müssen oder nicht stattfinden. Das ÖKT-Team bittet alle an einer Mitwirkung interessierten Bläser*innen und Sänger*innen, mit dem ihm im Kontakt zu bleiben, um über die aktuellen Planungsstände informiert zu sein. Die jeweils aktuellen Informationen werden auch unter www.oekt.de/programm eingestellt.

Finanzen

Die notwendigen Anpassungen, Hygienemaßnahmen und eine geringere Teilnehmezahl vor Ort stellen eine finanzielle Belastung für den ÖKT-Haushalt dar. Über notwendige Anpassungen im Bereich von Orten, Programm und allen weiteren wesentlichen Kostenbereichen erreicht den ÖKT einen ausgeglichenen Haushalt.

Ökumenischer Kirchentagssonntag

Am 7. Februar 2021 ist Ökumenischer Kirchentagssonntag und alle Gemeinden sind eingeladen, einen besonderen Gottesdienst zu feiern. So, wie es möglich ist: in der Kirche, gestreamt oder open air – vielleicht um ein Lagerfeuer herum. Ganz im Stil eines (ökumenischen) Kirchentages und passend zu dem Leitwort „schaut hin“. Im November 2020 wird die Gottesdienstvorlage fertig sein. Eine Vorlage zur Ankündigung im Gemeinde- oder Pfarrbrief oder auf der Gemeindewebsite, sowie die Gottesdienstvorlage selbst stehen unter www.oekt.de/fuereuch zum Download bereit.

Engagement für den ÖKT

Die Kirchenleitung dankt an dieser Stelle allen Ehren- und Hauptamtlichen, die sich bei der Gestaltung des 3. ÖKT engagieren: das Team Frankfurt, die Mitglieder aus Landessausschuss und Planungstag, die Gemeinden und Beauftragten im Quartierbereich, die Engagierten für den Abend der Begegnung, die Mitwirkenden in den Projektkommissionen und Gremien des ÖKT, Menschen aus Kirchenverwaltung, aus Dekanaten, Gemeinden und Zentren, aus dem kulturellen Umfeld, aus kirchlichen und diakonischen Institutionen und Werken, Mitarbeiter*innen der Stadt Frankfurt und nicht zuletzt den ökumenischen Partner*innen. Die vielen einzelnen Menschen, die sich auf ihre Weise einbringen. Ohne das Miteinander würde gar nichts gehen. Aber miteinander geht mehr, als man jetzt schon sehen kann.

Abschließend

Bei der Frage nach dem WOZU des 3. Ökumenischen Kirchentages möchte die Kirchenleitung an die Wurzeln von Katholiken- und Kirchentagen erinnern. Der Lockdown im März hat zum Stillstand geführt. Kirchentag und Katholikentag aber stehen für Bewegung und setzen in Bewegung, und das auf einer Wertebasis und mit einer Ausrichtung, die unserer Gesellschaft guttut. Der Lockdown im März hat zu Vereinzelung geführt. Katholikentag und Kirchentag aber stehen für Gemeinschaft und ringen darum, destruktive Grenzen, auch in den eigenen Reihen, zu überwinden. Der Ökumenische Kirchentag kann ein Fest werden, das den gemeinsamen Glauben stärkt und Identität stiftet und in seinem neuen Format, seinem neuen Kleid, Wegweiser und Hoffnungszeichen ist.

Federführend: Pfarrerin Miriam Küllmer-Vogt
Beauftragte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für den Ökumenischen Kirchentag 2021

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss	zu Drucksache	Antragsteller*in, Thema
Nr. 19	Nr. 21/20	Dekanat Kronberg zur Substanzerhaltungsrücklage der Gesamtkirche
Nr. 20	Nr. 22/20	Dekanat Kronberg zu Substanzerhaltungsrücklagenbildungen in anderen Landeskirchen <i>(Die Bearbeitung dieses Antrages ist zeitaufwändig – der Bericht der Kirchenleitung wird auf der Elften Tagung gegeben)</i>
Nr. 21	Nr. 23/20	Dekanat Kronberg zu Hilfsmaßnahmen der Landeskirche für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen
Nr. 22	Nr. 24/20	Dekanat Kronberg zur detaillierter Auskunft über die Verwendung der freiwerdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen
Nr. 23	Nr. 25/20	Dekanat Bergstraße zu Auswertungen zu Ist-Jahresabschlüssen von Kirchengemeinden
Nr. 24	Nr. 26/20	Dekanat Büdinger Land zu Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit der Finanzbuchhaltungssoftware MACH

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 21 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 23/20):

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 in Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Da sich abzeichnet, dass selbst im wohlhabenden Dekanat Kronberg viele Gemeinden nicht in der Lage sein werden, die Substanzerhaltungsrücklagen aufzubringen, möge die Landeskirche Hilfsmaßnahmen einleiten, um Kirchengemeinden nicht handlungs- und zahlungsunfähig werden zu lassen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg auf Hilfsmaßnahmen der Landeskirche für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (Drs. 23/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchengemeinden können und müssen eine Substanzerhaltungsrücklage (SERL) nur dann bilden, wenn ihre Ertrags- und Vermögenslage dies zulässt, konkret, wenn ausreichend Finanzmittel zur Deckung der Rücklage vorhanden sind (Finanzdeckung als haushaltsrechtliches Prinzip). Durch die Bildung einer SERL kann zu keiner Zeit eine Zahlungsunfähigkeit begründet werden. Müssen Rechtsverpflichtungen bedient werden, sind vorhandene Finanzmittel heranzuziehen, unabhängig davon, ob diese in der Bilanz durch Rücklagen gebunden sind.

Die Höhe der Verpflichtung, eine SERL zu bilden, ist seit 2019 auf 50 % der Differenz aus den jährlichen Abschreibungen und den Erträgen aus dem Sonderposten für gesamtkirchliche Bauzuweisungen reduziert worden. Diese Ermäßigung erfolgte durch die Kirchensynode zur Berücksichtigung vielfacher Rückmeldungen aus Kirchengemeinden. Die generelle Verpflichtung der Kirchengemeinden, ausreichend für ihren Gebäudebestand und dessen Unterhaltung finanziell vorzusorgen bleibt hiervon unberührt. Die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden an der großen Bauunterhaltung ist mit Einführung der Doppik weder erhöht noch verringert worden. Lediglich die rechtliche Verpflichtung zur Ansammlung einer SERL wurde verschärft und quantifiziert, um die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Vorsorge zu unterstreichen. Es ist festzustellen, dass seitdem - im Sinne der gesetzlichen Veränderung - die kritische Auseinandersetzung in den Kirchengemeinden mit dem Gebäudebestand, mit dessen Passung zur Gemeindegröße und Fragen der dauerhaften Finanzierbarkeit der Gebäude deutlich zugenommen haben. Auch wenn im gesamtkirchlichen Haushalt derzeit zusätzliche Mittel für die Bauzuweisungen bereitgestellt werden, ist offensichtlich, dass dauerhafte Budgetausweitungen seitens der Gesamtkirche aus dem Kirchensteueraufkommen nicht finanzierbar und damit nicht möglich sein werden. Im Gegenteil wird es um eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs kirchlicher Ressourcen für den Gebäudebestand gehen.

Um Kirchengemeinden bei den erforderlichen Schritten zur Verringerung und Konzentration des Gebäudebestands zu unterstützen, sollen die befristeten Sondermittel im gesamtkirchlichen Haushalt herangezogen werden. Mit Pilotdekanaten wird derzeit ein neuer Gebäudeentwicklungs-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 21 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

prozess auf regionaler Ebene erprobt. Hierbei geht es um die Reduktion der erheblichen quantitativen Überhänge in den Versammlungsflächen der Gemeindehäuser, die qualitative Anpassung der Kirchengebäude hinsichtlich Barrierefreiheit, Attraktivität und Intensivierung der Nutzung sowie den Verzicht auf Immobilien.

Federführung: OKR Hinte, KBD'in Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2020
hier: Beschluss Nr. 19 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 21/20):

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert zu klären, ob und wie die Gesamtkirche den sofort notwendigen Eigenanteil bei den Substanzerhaltungsrücklagen erbringen kann. Ist sie dazu z. Zt. Nicht in der Lage, ist die Substanzerhaltungsrücklage bei den Ortsgemeinden auszusetzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Substanzerhaltungsrücklage der Gesamtkirche (Drs. 21/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind im Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanatssebene) regelmäßig Mittel für Bauzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände veranschlagt (Unterbudget Gebäudeinvestitionen). Diese Gelder werden zum überwiegenden Teil Maßnahme bezogen für genehmigte Bauvorhaben bereitgestellt. Die Genehmigung von Bauvorhaben richtet sich nach Dringlichkeit der Maßnahme, verfügbaren Eigenmitteln der Kirchengemeinden und den im Haushalt der EKHN bereitgestellten Mitteln. Für Pfarrhäuser erhalten Kirchengemeinden unabhängig vom konkreten Baubedarf eine Pauschalzuweisung in Höhe von 1 % p. a. Kirchengemeindeverbände oder ehemalige Verbände mit eigenem Baupersonal erhalten entsprechend ihres Anteils am gesamten Gebäudebestand der Kirchengemeinden ebenfalls pauschale Zuweisungen und bewirtschaften die Mittel selbst.

Der langjährige Durchschnittswert der gesamtkirchlichen Zuweisungen entspricht in etwa der rechnerischen Abschreibungssumme aller kirchlichen Gebäude von Kirchengemeinden, soweit diese nicht über den Eigenanteil der Kirchengemeinden abzudecken ist.

Aus der Bewertung aller Gebäude wurde auf Basis der rechtlich vorgegebenen anzunehmenden Nutzungsdauern ein Abschreibungsanteil der Kirchengemeinden von rund 24 Mio. EUR p. a. (ohne Gebäude ohne kirchliche Funktion) und ein Sonderpostenanteil für den Zuweisungsanspruch gegenüber der Gesamtkirche von rund 32 Mio. EUR ermittelt. Seit der Aufstockung des laufenden Baubudgets mit dem Haushalt 2019 um rd. 5 Mio. EUR erreichen alleine die laufenden Zuweisungen der Gesamtkirche ein Niveau von mehr als 32 Mio. EUR. Zuzüglich der Pauschalzuweisungen für die Pfarrhäuser mit einem Anteil für die große Bauunterhaltung von geschätzt 5 Mio. EUR ergibt sich ein Volumen der laufenden Mittel von zusammen 37 Mio. EUR p. a..

Zu den laufenden Finanzmitteln treten seit vielen Jahren weitere Sondermittel, etwa für Pfarrhäuser zur übergangsweisen Zusatzfinanzierung und den Denkmalschutz (3 Mio. EUR p. a.) oder der langjährige Ökofonds (rd. 12 Mio. EUR über die Laufzeit von rd. 10 Jahren). Zuletzt wurde zusätzlich im Jahr 2020 ein rücklagenfinanziertes Sonderprogramm im Umfang von weiteren 3 Mio. EUR aufgelegt (Schwerpunkte Gebäudekonzentrationsprozesse und Kindertagesstätten). Demnach

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.09.2020
hier: Beschluss Nr. 19 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

werden gegenwärtig rund 43 Mio. EUR jährlich für die Bauunterhaltung in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden von der Gesamtkirche aufgewendet, weit mehr als der rechnerische Anteil pro Jahr.

Um für etwaige Bedarfsschwankungen im Budget der Bauzuweisungen finanziell vorzusorgen, ist zudem vor etlichen Haushaltsjahren damit begonnen worden, eine Bauunterhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude bei der Gesamtkirche zu bilden.

Federführung: OKR Hinte, KBD'in Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.07.2020
hier: Beschluss Nr. 22 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Bö)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 24/20) :

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 in Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Wir bitten die Landessynode um detaillierte Auskunft über den Antrag der Herbstsynode 2018 des Dekanats Kronberg (Drucksache 29/19) in Bezug auf die Verwendung der frei werdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen.

Wir bitten weiter um genaue Darlegung, wofür diese Gelder zukünftig verwendet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg auf detaillierte Auskunft über die Verwendung der freiwerdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen (Drs. 24/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 erfolgt eine Reduktion der Pfarrstellen um 7 % bzw. 101 Stellen. Zudem wurden 4 % bzw. 56 Stellen im sog. Professionenmix an andere Berufsgruppen übertragen.

Eine Pfarrstelle wird im Haushalt 2020 mit durchschnittlich 120.000 € hinterlegt (74.000 € Eckpersonenwert A13/A14, 34.000 € Umlage für die Evangelische Ruhegehaltskasse, 3000 € für Beihilfeansprüche), so dass eine strukturelle Verringerung der Personalaufwendungen bis zum Jahr 2025 von ca. 12 Mio. € p.a. erzielt wird.

Bereits im Rahmen der Einbringung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 im Jahr 2017 (vgl. Drucksache-Nr. 11/17) wurde darauf verwiesen, dass diese Summe geringer ausfallen wird, wenn das Beitragsniveau der Evangelischen Ruhegehaltskasse über 42 % eines monatlichen Bruttogehaltes ansteigt. Inzwischen müssen 50 % eines monatlichen Bruttogehaltes zum Haushalt 2021 vorgesehen werden. Für einen Anstieg um 8 % des Beitragsniveaus der Evangelischen Ruhegehaltskasse werden im Haushalt 2020 im Vergleich zu 2017 zusätzliche Aufwendungen von ca. 6 Mio. € aufgebracht. Aufgrund der zurückgehenden Zahl von Pfarrer*innen*innen werden sich diese zusätzlichen Aufwendungen reduzieren. Ein genauer Betrag kann aber noch nicht abschließend festgestellt werden, da das Beitragsniveau der Evangelischen Ruhegehaltskasse bis zum Jahr 2025 (dem Umsetzungszeitpunkt der Pfarrstellenbemessung 2020-2024) erneut steigen kann. Im Rahmen der Einbringung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 (vgl. Drucksache-Nr. 11/17) wird von einer strukturellen Verringerung der Personalaufwendungen von 9 Mio. € ausgegangen, die erst im Haushalt 2025 detailliert dargestellt werden kann.

Über die Verwendung der strukturelle Verringerung der Personalausgaben im Pfarrdienst entscheidet die Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030 und mit der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte in den nächsten Jahren. 80 % der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen sind zurzeit für den Pfarrdienst vorgesehen – das sind 38 % der Ausgaben im Haushalt 2020. Im Rahmen des Ein-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.07.2020
hier: Beschluss Nr. 22 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Bö)

sparprozesses bis zum Jahr 2030 wird der Pfarrdienst daher einen deutlichen Anteil beitragen. Gleichzeitig wird im Rahmen des Prozesses ekhn2030 vorgeschlagen, Personalaufwendungen aus dem Pfarrdienst in begrenztem Umfang umzuwidmen. Die Kirchenleitung beabsichtigt sukzessive Mittel zur Verwaltungsunterstützung in den Regionen und Kooperationsräumen zur Verfügung zu stellen. Diese Unterstützung soll Kirchengemeinden in regionaler Zusammenarbeit zugutekommen und zur Entlastung des Pfarrdienstes sowie der ehrenamtlichen Gemeindeleitung beitragen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch die Zusammenführung vorhandener Stellenanteile und unterstützende zusätzliche Sekretariatsanteile eine angemessene Ausstattung kirchengemeindlicher Verwaltung ermöglicht werden kann. Im Haushalt 2020 wurde bereits 1 Mio. € p.a. für die Verwaltungsunterstützung in den Regionen und Kooperationsräumen zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsentwurf 2021 ist eine weitere Aufstockung um 1 Mio. € p.a. auf 2 Mio. € p.a. vorgesehen. Diese Mittel können bereits vor 2025 zur Verfügung gestellt werden, da der Anpassungsprozess der Pfarrstellenbemessung linear verläuft und die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2024 sich in den Jahren 2020 und 2021 in der Teilumsetzung befindet.

Federführung: OKR Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.10.2020
hier: Beschluss Nr. 23 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 bzw. 4916 DK-6

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 25/20):

Die Landessynode möge von der Kirchenleitung in der Herbstsynode 2020 eine Auswertung erhalten, wie vielen Kirchengemeinden Ist-Jahresabschlüsse für die Jahre nach Umstellung auf die Doppik vorliegen. Die Auswertung sollte auch aufzeigen, für welche Jahre die Ist-Jahresabschlüsse erstellt wurden (Stand 30.06.2020).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Auswertung zu Ist-Jahresabschlüssen von Kirchengemeinden (Drs. 25/20) wird als Material an den Rechnungsprüfungsausschuss, an das Rechnungsprüfungsamt und begleitend an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (Ende September 2020) liegen lediglich die doppelten Jahresabschlüsse der Gesamtkirche für die Jahre 2015 und 2016 vor. Doppische Jahresabschlüsse für Kirchengemeinden liegen hingegen noch nicht vor, da alle Regionalverwaltungen derzeit noch mit der Erstellung von Eröffnungsbilanzen befasst sind. Das Vorliegen geprüfter Eröffnungsbilanzen ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausfertigung der darauffolgenden Jahresabschlüsse. Die Ursachen für die Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen sind vielschichtig und verweisen auf die hohe Komplexität des Projekts:

- teilweise noch laufende technische Korrektur von Daten, die in den zurückliegenden Jahren als Folge von Fehlern in den Software-Schnittstellen mit anderen Fachverfahren entstanden sind,
- die Klärung fachkonzeptioneller Fragen, die sich aufgrund besonderer Buchungsvorgänge und Sachverhalte erst im laufenden Prozess ergeben,
- Unvorhergesehenes, wie Personalabgänge oder Langzeiterkrankungen aber ebenso die zwangsläufig noch fehlende Erfahrung neuer Mitarbeitenden,
- insgesamt unterschätzter zeitlicher Aufwand für Erstellung, Versand, Prüfung, inhaltliche und fachliche Klärungen sowie den Rücklauf der Eröffnungsbilanzen und
- nicht zuletzt hatten auch die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr Auswirkungen auf den Fortgang der Arbeiten.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich, je nach Umstellungszeitpunkt auf die Doppik, von einer Verzögerung zwischen zwei und vier Jahren bis zur Vorlage der Jahresabschlüsse ausgegangen werden muss. Dieser Zeitraum ist keineswegs ungewöhnlich. Viele Kommunen und andere öffentliche Körperschaften benötigen teilweise noch längere Zeiträume. Im ersten Jahr der Umstellung liegt der Fokus der Regionalverwaltungen auf der Herstellung von Routine im Tagesgeschäft. Die Befassung mit dem letzten kameralen Jahresabschluss und den Eröffnungsbilanzen kann daher selbst bei optimalem Verlauf erst im zweiten Umstellungsjahr erfolgen, die Fertigung der Jahresabschlüsse frühestens im dritten Jahr. Die Erfahrungen aus der nun anlaufenden Erstellung in den Pilotregionen und der damit verbundenen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.10.2020
hier: Beschluss Nr. 23 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 bzw. 4916 DK-6

Klärung letzter konzeptioneller Fragen kommen den anderen Verwaltungsregionen zwar ebenfalls zu Gute; mit dem Gros der Abschlüsse im Kirchengebiet ist aber dennoch erst im Jahr 2022 zu rechnen.

Alle Kirchengemeinden und Dekanate sollten bei Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit zu beschließenden Haushalten auf ihre Regionalverwaltung zugehen, die im Rahmen des Möglichen hilft, durch ergänzende Aufstellungen und Informationen bestehende Lücken im Rechnungswesen auszugleichen. Nach Einschätzung der Regionalverwaltungen konnte bisher in der Regel bei jeder Anfrage eine Basis geschaffen werden, die verantwortbare Beschlüsse ermöglicht.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 26/20):

Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit dem Finanzsystem MACH

Die Dekanatssynode hat am 29.02.2020 in 63667 Nidda bei 96 anwesenden von 134 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen:

1. Schulungsangebote:

Die Regionalverwaltungsverbände werden finanziell und personell in die Lage versetzt, die unterschiedlichen Zielgruppen (siehe Erläuterung Punkt 1) professionell und auch mit professionellen Schulungsunterlagen ortsnahe zu schulen.

2. Systemeinstellungen

Über die Projektleitungsgruppe /Softwareentwickler für „MACH“ sollen die notwendigen Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche (siehe Erläuterung Punkt 2) programmiert werden.

3. Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindesekretärinnen:

Der Stellenbemessungsbogen der Arbeitszeiten für Gemeindesekretärinnen in den einzelnen Kirchengemeinden ist zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen anzupassen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land auf Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit der Finanzbuchhaltungssoftware MACH (Drs. 26/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1.: Schulungsangebote

Da sich die Auswertungsanforderungen und -fragen in Gemeindebüros von denen der Kindertagesstättenleitungen unterscheiden, haben die Schulungsreferentinnen von Anfang an um separate Schulungstermine für diese beiden Zielgruppen in jeder MACH-einführenden Region gebeten. Nicht in allen Regionalverwaltungen konnte dies durchgängig eingehalten werden. Im Falle des antragstellenden Dekanats gab es im Schulungszeitraum zudem noch einen langen, krankheitsbedingten Ausfall der für diese Region eingeplanten Schulungsreferentin, der jedoch nach Einschätzung der Kirchenverwaltung regionalverwaltungsintern sehr kompetent überbrückt werden konnte. Die Referentin hat die Teilnehmenden von Anfang an sehr kompetent und geduldig begleitet und bietet für alle bis einschließlich 2019 umgestiegenen Regionen zentrale Wiederholungsworkshops an. Diese lassen sich zielgruppengenau in Veranstaltungen für Gemeindesekretär*innen und in solche für Kindertagesstätten einteilen, was über die Terminvergabe verstärkt berücksichtigt wird.

Gemeinsam mit den Regionalverwaltungen hat die Kirchenverwaltung bereits in 2019 die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Schulungen über die Projektphase hinaus auf Dauer allen auf MACH umgestellten Regionen angeboten werden kann: Eine unbefristete

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5

0,5 Stelle ist dienstlich in einer Regionalverwaltung angesiedelt und wird aus dem Verwaltungskoordinations-Budget für alle Regionalverwaltungen finanziert. In diesem Zusammenhang wird die Professionalität der Schulungsreferentinnen betont, die gerade durch ihre Arbeit als Gemeinsekretärin bzw. Dekanatsverwaltungsfachkraft sowohl die Prozess- als auch die Auswertungsschulung auf die Abläufe und Erfordernisse der Gemeinde- und Dekanatsbüros hin konzipiert und mit einschlägigem und veranschaulichendem Material ergänzt haben. Es mag gelegentlich vorkommen, dass eine spezifische Fachfrage von einer Kindertagesstättenleiterin oder einem ehrenamtlichen Finanzausschussmitglied von der (anwesenden) Regionalverwaltung oder (weitergeleitet) dem Projektteam beantwortet werden kann. Auf die Arbeitsorganisation und Informationsbedarfe in den Gemeindebüros ist die Schulung aber bestens zugeschnitten. Abweichende Einschätzungen hierzu können eigentlich nur an regional unterschiedlichen Handhabungen oder an den unter Punkt 2. genannten Systemeinstellungen liegen. Aus den bisherigen Rückmeldungen zu den Schulungen schließen wir, dass die Organisation und Belange in den Gemeindebüros sehr gut bekannt und berücksichtigt sind.

Die Kirchenvorstände erhalten ebenfalls auf sie zugeschnittene Schulungen, die sich auf das richtige Interpretieren von Bilanz und Haushalt beschränken. Die Kirchenverwaltung geht davon aus, dass die Kirchenvorstände vom Gemeindebüro mit Berichten versorgt werden bzw. bei einer Teilnahme an einer MACH-Auswertungsschulung wissen, dass diese für Gemeindebüros konzipiert ist.

Aufgrund des dargestellten, schon bestehenden und auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnittenen Schulungsangebots, sieht die Kirchenleitung kein Erfordernis, entsprechend des Antrages die Regionalverwaltungsverbände finanziell und personell zu unterstützen, um MACH-Schulungen durchzuführen.

Zu 2.: Systemeinstellungen

Die Schulungsreferentinnen haben in den vergangenen Jahren stets darauf aufmerksam gemacht, dass sie wertvolle Schulungszeit verlieren, bis die Bildschirme und Masken einsatzbereit für einschlägige Auswertungen in den Gemeinde- und Dekanatsbüros oder Kindertagesstätten sind. Demensprechend litt die Stimmung und Aufmerksamkeit bei den Teilnehmenden für die späteren wesentlichen Auswertungsschritte. Leider stehen diese Auswertungsanliegen im Zuge der immer noch bestehenden Priorität für die Erfordernisse in der Buchhaltung hintan. (Bei letzteren handelt es sich nicht um systemhafte Fehlerbehebungen, sondern um EKHN-spezifische Anforderungen an das System.) Aus diesem Grund nehmen sie seit dem Frühjahr 2020 für die Kirchengemeinden und Dekanate des Umstiegs zum 01.01.2020 (Starkenburger Ost) im Vorfeld der Schulungen Anzeige- und Bedienungsfunktionen für die jeweiligen Nutzer*innen vor. Dies führt zu einer hohen Akzeptanz in den Schulungen bzw. in den parallel dazu durchgeführten online-Formaten, da beide Seiten entlastet sind und sich auf die wesentlichen Auswertungsfragen konzentrieren können. Beide Formate bekommen durchweg sehr positive Rückmeldungen.

Insgesamt strebt das Projektteam aus den beschriebenen Umständen aber auch aus Kapazitäts- und Effizienzgründen ein Mindestmaß an Arbeitsstunden in einem Gemeindebüro an, ab dem die Kirchengemeinden einen eigenen Zugang zum Finanzprogramm MACH erhalten sollen (z.B. ab einer 0,5 Stelle Gemeinsekretär*in). Selbst mit zielgruppengerechteren, technischen Voreinstellungen sieht das Projektteam nur dann nachhaltige Schulungseffekte für ein routiniertes

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5

und effizientes Arbeiten mit der komplexen Software. Kirchengemeinden mit weniger Sekretariatsstunden und ohne Kooperation mit der Nachbargemeinde bieten sich, bis zum Erreichen einer ausreichenden Wochenstundenanzahl für die Verwaltung, alternativ Standardberichte an, die regelmäßig über das EKHN-Portal bereitgestellt werden könnten, und so alle haupt-, neben und ehrenamtlich Tätigen der Kirchengemeinde ortsunabhängig erreichen. Derzeit wird geprüft, inwiefern die Berichterstellung und passgenaue Ablage im Portal ohne wesentlichen Zusatzaufwand in den Regionalverwaltungen gelingen kann. Entsprechend den im vorliegenden Antrag genannten Listen aus dem bisher genutzten KFM-Web wären dies unterjährig die BI-Berichte 1.1.Sachkontenübersicht, 1.3 Übersicht Buchungen, 1.5 Haushaltsplan-Langfassung sowie 3.4 Baumaßnahmen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ebenfalls MACH einsetzt und dabei ausschließlich den regionalen Verwaltungen den Zugang zum System gewährt, was sowohl den individuellen IT- und Schulungsaufwand entlastet, als auch die fachliche Betreuung qualitativ aufwertet.

In Kirchengemeindebüros mit mind. einer 0,5 Stelle bzw. in den Dekanatsverwaltungen könnten die weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte mit Berichten versorgt oder zu Einzelauskünften vom Gemeinde-/ bzw. Dekanatsbüro schon jetzt regelmäßig informiert werden, solange die Ablage im EKHN-Portal o.ä. noch nicht eingerichtet ist.

Zu 3.: Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindegemeindeführer*innen

Die Problematik der sehr unterschiedlichen und oft zu geringen Stellenausstattung in den Gemeindegemeindeführer*innen (unabhängig von der Verwendung von MACH) wurde im Rahmen eines Förderprojekts der Kirchenleitung (GEMEINDE weiter Denken) aufgegriffen. Innerhalb dieses Projektes wurden seit 2014 die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der kirchengemeindlichen Verwaltung modellhaft erprobt und ausgewertet. Die Evaluation zeigt, dass Haupt- und Ehrenamtliche in der Gemeindeleitung durch die Bündelung von Stellenanteilen und Verwaltungsabläufen in Kooperationen spürbar entlastet werden können. Durch Schwerpunktbildungen der Gemeindegemeindeführer*innen bilden sich Routinen, die eine schnellere und effektivere Erledigung von Aufgaben ermöglichen. Je nach Situation sind dabei unterschiedliche strukturelle Formen vom zentralen regionalen Kirchenbüro bis hin zu dezentralen Strukturen mit Weiterführung der bisherigen Bürostandorte umsetzbar.

Um diese positiven Aspekte einer Verwaltungszusammenarbeit zu verstärken und den Pfarrdienst sowie die ehrenamtlichen Kirchenvorstandsvorsitzenden durch leistungsfähigere kirchengemeindliche Verwaltungsstrukturen besser unterstützen zu können, wird seit dem Jahr 2019 im Haushalt der EKHN jährlich ein Budget von € 1.000.000,-- zur dauerhaften Finanzierung zusätzlicher Sekretariatsstellenanteile in Kooperationen zur Verfügung gestellt. Die vorhandenen Mitarbeitenden können ihre Stellen im bisherigen Umfang weiterführen, ggfs. bei veränderten Aufgabenprofilen. Mit den zusätzlichen Stunden werden Stellenaufstockungen oder Neueinstellungen ermöglicht.

Das Programm zur Verwaltungsunterstützung stieß im ersten Jahr 2019 auf außergewöhnlich hohe Resonanz. Insgesamt konnten zusätzliche Sekretariatskapazitäten in 58 Verwaltungskooperationen bereits umgesetzt oder in Aussicht gestellt werden. Das zur Verfügung gestellte Budget ist damit ausgeschöpft. Aufgrund des Erfolges des Projekts sieht die Kirchenleitung mit dem Entwurf

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.10.2020
hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5

des Haushaltsplanes 2021 vor, die Mittel auf € 2.000.000,-- aufzustocken. Ergänzend zu dieser Ressourcenaufstockung wird derzeit für Gemeinden oder Kooperationen mit besonders hohen Anforderungen in Finanzplanung, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten eine Weiterbildung zur Gemeindeassistentin in zwei Ausbildungsgängen modellhaft erprobt. Über die Möglichkeiten einer Umsetzung wird nach einer Auswertung dieser Maßnahmen befunden werden.

Dieses Projekt zeigt, dass der Kirchenleitung die Problematik der geringen Stellenausstattung in den Gemeindegemeinschaften mit den gleichzeitig gestiegenen Herausforderungen bekannt ist. Um Abhilfe zu schaffen, favorisiert sie die Förderung von Kooperationen anstelle von Stellenaufstockungen in den einzelnen Gemeinden. Intendiert ist damit ausdrücklich die Reduzierung sogenannter Minijobs zugunsten attraktiver, sozialversicherungspflichtiger Stellen.

Federführung zu 1. und 2.: OKRin Almut Schönthal, Lars Karrock
zu 3.: OKRin Dr. Petra Knötzele, Pfr. Thomas Eberl

Bericht des Rechtsausschusses gem. § 37 KSGeschO zur 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Der Rechtsausschuss ist seit November 2019 bis Oktober 2020 zu neun Sitzungen zusammengekommen. Folgende Tagesordnungspunkte wurden beraten:

1. Kirchengesetze

- KG zur Änderung des Regionalgesetzes (Federführung)
- KG zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Federführung)
- Entwurf eines KG zur Regelung der Mitgliedschaft junger Menschen in der Kirchensynode
- Entwurf eines KG zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung
- 4. KG zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- KG zur Einführung von Videokonferenzen für Kirchenvorstandssitzungen, Dekanatssynodalvorstandssitzungen und Dekanatssynoden (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- KG zur Ermöglichung von Synodaltagungen in Form von Videokonferenzen (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- KG über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der EKHN für das Haushaltsjahr 2020
- KG über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021
- Entwurf eines KG zur Änderung von § 10 KGWO für die KV-Wahl 2021

2. Rechtsverordnungen

- RVO zur Änderung der Härte- und Überbrückungsfondsverordnung aufgrund der Corona-Krise
- RVO zur Änderung der Kollektenverwaltungsordnung

3. Sonstige Beratungsgegenstände

- Prüfung der Legitimation des Synodalen Carsten Simmer ab 01.02.2020 gem. Art. 37 Abs. 1 KO
- Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach auf Änderung von § 8 MAVG
- Antrag des Synodalen Simmer auf Prüfung einer Anwendung der Öffnungsklausel in Art. 27 Abs. 2 GO-EKD
- Antrag des Dekanats Hungen zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gem. Lebensordnung der EKHN
- Prüfung der Zulässigkeit der Aufstellung des Haushalts der Gesamtkirche für zwei Haushaltsjahre durch die Kirchenleitung
- Digitale Einzahlung von Kollektengeldern – Anfrage eines KV-Mitglieds
- Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens 2019 zu den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen –rechtliche Prüfung

Die Vertreter des Rechtsausschusses im Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk der Synoden der EKKW und der EKHN haben an einer Sitzung dieses Ausschusses teilgenommen.

Bernd Weirauch

Jahresbericht des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE) gemäß § 37 der Geschäftsordnung der Kirchensynode

Der AAKJBE hat seit dem letzten Bericht zur Herbstsynode 2019 nur 5 Sitzungen abgehalten, die beiden letzten in Form einer Videokonferenz. Die üblichen Sitzungen im März bzw. April fanden dieses Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht statt.

Eines der zentralen Themen unserer Sitzungen war die Frage der Teilhabe und Mitbestimmung von Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern auf allen Ebenen unserer Kirche. Es ging uns vor allem um die Stärkung der Mitarbeit Jugendlicher. Nicht alle Gemeinden haben Jugendvertretungen und selbst in den Jugendausschüssen gibt es mitunter so gut wie keine Jugendlichen. Die Anzahl und die Einbindung von Jugendvertreter*innen in den Dekanaten ist sehr unterschiedlich. Die Arbeit der Jugenddelegierten in der Kirchensynode wird wertgeschätzt.

Deshalb haben wir mit den Jugenddelegierten überlegt, inwieweit ihre Beteiligung erweitert werden kann. So wurde eine Aufstockung der Anzahl der Jugenddelegierten in der Synode diskutiert, damit sie in allen Ausschüssen vertreten sein könnten. Nach internen Abwägungen kamen die Jugenddelegierten zu dem Schluss, dass zurzeit das bestehende System für sie am besten realisierbar ist. Es sei schwierig noch mehr verlässliche Zusagen für ein zusätzliches Engagement in der Synode zu bekommen.

Außerdem habe die derzeit kleine Zahl durchaus Vorteile. Man könne sich in einem kleineren Kreis sehr gut absprechen und ein harmonisches Team bilden. Man habe Rederecht in allen Ausschüssen, könne sich überall also sehr gut vertreten. Würde man den übrigen Synodalen gleichgestellt, dann müsse man zunächst in den Dekanaten gewählt werden, sich in der Synode für einzelne Ausschüsse zur Wahl stellen und könne so nicht mehr in jedem Ausschuss Rederecht beanspruchen. Es sollten auch zunächst Erfahrungen anderer Landeskirchen gesammelt werden um dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die Frage noch einmal aufzugreifen.

In drei Sitzungen haben wir uns mit den Kitas und der Kita-Kommission beschäftigt. Zunächst ging es um einen Zwischenbericht. Dabei wurden die Trennung von Trägern bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards angesprochen, die Verhandlungen mit den Ländern über Veränderungen, die das „Gute-Kita-Gesetz“ ermöglicht, die Eigenbeteiligung der Gemeinden bei Unterhalt, Renovierung und Sanierung des Gebäudebestands sowie der Stand im Bereich der religionspädagogischen Standards und der Gewinnung von Multiplikatoren für die Fortbildung in diesem Bereich. In einer späteren Sitzung ging es dann um die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Zwang zu bestimmten finanziellen Maßnahmen, mit denen Kommunen der finanziellen Situation der Kirche entgegenkommen müssten, wenn das bisherige Angebot in vollem Umfang beibehalten werden sollte.

Schließlich haben wir uns im August mit der Erarbeitung der religionspädagogischen Kriterien für die Arbeit in den Kitas eingehend beschäftigt. Es ging von der Bildung des Projektteams über die Erarbeitung des Konzepts, die Schulungsmaßnahmen bis hin zu den Problemen, die die Umsetzung mit sich bringen wird. Wichtig dabei war die Überzeugung, dass der Glaube eine andere Dimension habe als einen Anspruch auf Rechte. Die Auseinandersetzung mit Religion gehöre zwar zum Bildungshorizont, allerdings löse „Recht auf Religion“ auch andere eher kontraproduktive Assoziationen aus. Falls im Rahmen der Sparauflagen Veränderungen kirchlicher Zuweisungen für die Kitas beschlossen werden, sehen wir Probleme für die GÜTs oder die Kirchenvorstände dies den einzelnen Kommunen zu kommunizieren. Hier müsste ein schlüssiges Kommunikationskonzept rechtzeitig für die Verhandlungen mit den Kommunen entwickelt werden.

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt wurde beraten und vom Ausschuss unterstützt. Wichtig war uns dabei auch, dass es neben kirchlichen auch eine nicht-kirchliche Anlaufstelle für Betroffene geben wird.

Das neugegründete Schulwerk der Schulen in kirchlicher Trägerschaft wurde zur Kenntnis genommen und erörtert.

Aus einem konkreten Vorfall heraus wurde die mögliche Befreiung von Pflichtstunden bei der nebenamtlichen Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrpersonen mit OKR Krützfeld erörtert. Es war uns wichtig zu hören, dass auch ein umfangreiches gesamtkirchliches Engagement Grund für eine solche Befreiung sein kann und deshalb nicht verweigert werden sollte.

Der Ausschuss sieht Probleme in der Tatsache, dass sowohl die Altersentwicklung innerhalb der Pfarrerschaft als auch die rückläufige Zahl von Pfarrpersonen und die damit verbundene Vakanzvertretungssituation Auswirkungen auf die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrpersonen haben wird. Ein vom Ausschuss weitergeleiteter Impuls, wie die Zusammenarbeit zwischen den Dekanaten und den an den Schulen arbeitenden Hauptamtlichen im Religionsunterricht mit der Kirche aufgeschlossenen Vertretungen staatlicher Schulen verbessert werden könnte, wurde jedoch nicht weiter verfolgt. Unser Ausschuss sieht eine Notwendigkeit über die Vernetzung von Schulen in den Dekanaten nachzudenken, auch weil die Dekanate immer mehr Aufgaben zugewiesen bekommen. Ferner sollte nicht die Sicht auf die Veränderungen der Situation des Religionsunterrichts vernachlässigt werden.

Ein wichtiges Thema bleiben die Jugendbildungsstätten. Wir haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Kenntnis genommen und erörtert, die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der Häuser diskutiert und sehen mit Spannung den Ergebnissen der Arbeitsgruppe im Rahmen der Prioritätendiskussion entgegen.

Mit dem Bibelhaus haben wir uns ebenfalls beschäftigt. Dabei haben wir nicht so recht verstanden, wieso auf der letzten Herbstsynode der Standort St. Johannis als Lösungsmöglichkeit eingebracht wurde obwohl die Widerstände sowohl in St. Johannis als auch in der Bibelgesellschaft uns wohl bekannt waren.

Schließlich hat der Vorsitzende regelmäßig über seine Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg berichtet und Frau Limpert über ihre Teilnahme an der AG Land.

Rainer Lorenz für den AAKJBE

Verwaltungsausschuss der 12. Kirchensynode

Mainz, den 2.11.2020

Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Dezember 2019 bis November 2020

In diesem Zeitraum führte der Ausschuss 10 Sitzungen, davon 4 als Videokonferenzen. Mehrere Ausschussmitglieder haben an Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

Personelles

Aus dem Ausschuss ausgeschieden sind Pfr. Imre Istvan zum 1. Februar 2020,
Thomas Busch zum 1. Juni 2020

Neu in den Ausschuss gewählt wurden Elke Tomala-Brümmer
am 19.09.20 Pfr. Günter Schäfer

- Wechsel im Vorsitz des VA:

Volker Ehrmann legte das Amt zum 31. Juli 2020 nieder.

Der VA hat Birgit Pfeffer ab 1. August 2020 einstimmig zur Vorsitzenden des VA gewählt.

Ein Mitglied des VA in der **AG „Ländlicher Raum“** des IPOS legte seine Mitgliedschaft wegen „Nichtaktivität der AG“ nieder.

Zwei Mitglieder des VA nahmen an einer Sitzung des **Koordinierungsausschusses für die Diakonie Hessen im Januar 2020 teil.**

Prioritätenprozess 2030

Der VA beschäftigte sich in mehreren Sitzungen mit den Stellungnahmen der KL.

Der VA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen:

- KG zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes / hier einige Änderungen.
- KG zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexueller Gewalt
- KG zur Einführung der Videokonferenzen für KV, DSV und Dekanate sowie der EKHN-Synode
- KG zur Änderung des MVG der Diakonie Hessen

(Diese KGe wurden in der Sommersynode 2020 in 2. und 3. Lesung behandelt)

- KG zur Änderung der KGWO (KL-Entwurf zur Ermöglichung von Videokonferenzen für Gemeindeversammlungen)

Der VA war mitbeteiligt an folgenden Verordnungen:

- Kollektenverwaltungsordnung / Änderung
Der VA stimmt für die Ablehnung durch den KSV
- Änderung Regionalverwaltungsverordnung

Folgende Themen / Anträge wurden behandelt:

- Anhörung der Sprecher der Regionalverwaltungsleitungen im März 2020, um Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und untereinander zu erörtern.

Der VA hofft, dass diese Anhörung und die festgehaltenen Auffassungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit führen werden.

- Klimaschutzbericht der EKHN: *keine Stellungnahme des VA*
- Änderung der Handvorschussverordnung
- Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand.
- Zuweisung bei Wegfall von Predigtstellen (auf Antrag von 10 Synodalen erneut an den VA verwiesen):
Der VA trägt die Stellungnahmen der KL mit.
- Überprüfung des Bemessungsschlüssels für Stellenanteile von Verwaltungskräften in Dekanaten, (auf Antrag von 10 Synodalen erneut an den VA überwiesen):

Der VA ist nach Diskussion mit der Kirchenverwaltung, die keine Veränderung ergeben hat, bei seiner Stellungnahme geblieben:

Stellungnahme: *Der VA begrüßt die Mindestausstattung der Dekanate mit 1,0 Verwaltungsfachkraft und 1,0 Sekretariatsstelle, die insbesondere kleineren Dekanaten mehr Planungssicherheit verschafft. Die von der Kirchenleitung darüber hinausgehende finanziell begründete Ablehnung einer Erhöhung der Verwaltungskapazität sieht der VA kritisch, da insgesamt die Leitungsaufgaben auf der Mittleren Ebene zugenommen haben und insbesondere dort, wo Dekanate spezifische Aufgaben zusätzlich übernommen haben, deren Verwaltungskosten bzw. Stundenanteile grundsätzlich zu berücksichtigen sind. (vgl. z.B. die Verwaltungskosten bei der Notfallseelsorge)*

- Überprüfung der Eingruppierung von Verwaltungskräften

Stellungnahme: *Der VA trägt die Antwort der Kirchenleitung nicht mit. Angesichts des Verantwortungs- und Aufgabenzuwachses auf der Mittleren Ebene seit Einführung der Verwaltungsfachkräfte haben diese zunehmend auch Managementaufgaben zu erfüllen, um den DSV zu entlasten. Der VA sieht daher die Notwendigkeit, die Stellenbeschreibungen und -Bewertungen bei allen Dekanaten zu überprüfen.*

Der VA wurde vom KSV gebeten zu prüfen, ob ein Haushaltsantrag zur Umsetzung der Vorstellungen des VA für das Haushaltsjahr 2021 sinnvoll sein könnte.

Beschluss: *Der VA verweist auf seine Stellungnahme zum Bericht der KL über die Behandlung des Antrags und sieht auch weiterhin die Notwendigkeit einer Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten. Der VA bittet den KSV, die Kirchenleitung aufzufordern, im begründeten Einzelfall einer Höhergruppierung die entsprechenden Mehrkosten aus den Mitteln zur Finanzierung der Verwaltungsfachkräfte zu übernehmen.*

Folgende Themen aus der 11. Synode wurden im VA besprochen:

- Regionale Diakonische Werke in der EKHN
- Überdenken der Kirchensynodalwahlordnung

Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) für die 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN vom 25. bis 28.11.2020

Der ADGV hat sich von der 8. bis zur 10. Tagung der 12. Kirchensynode in insgesamt 7 Sitzungen mit folgenden Themen und Fragestellungen beschäftigt:

Thematische Projekte:

Familienzentren

Der ADGV hat sich von Frau Lichtenberger und Herrn Dörr (beide Zentrum Bildung) über den aktuellen Stand der Familienzentren (FZ) informieren lassen. Er sieht den sozialraumbezogenen, kooperativen und generationenübergreifenden Ansatz der Familienzentren weiterhin als Zukunftsmodell an. Dies sollte gerade in der Diskussion um die Kitas mit FZ-Anbindung noch stärker herausgestellt werden.

Zukunft der Pflege

Der ADGV hat zu dem Thema der Zukunft der Pflege weitergearbeitet. Unter dem Titel „Gesundheit und Pflege: Was Menschen brauchen“ hat er zusammen mit Frau Dr. Berger-Zell (DH) einen Vorschlag für die thematische Gestaltung der Frühjahrssynode 2020 sowie ein Impulspapier vorgelegt, das hätte verabschiedet werden sollen. Corona-bedingt konnte die Synodentagung nicht stattfinden. Es bleibt die hohe gesellschaftspolitische Relevanz des Themas, das der ADGV gerne noch in der Amtszeit der 12. Kirchensynode in die synodale Debatte einbringen möchte.

Corona und die Folgen für die Alten- und Pflegeheime

Frau Dr. Berger-Zell (DH) hat den ADGV ausführlich über die Folgen der Corona-Pandemie für die Pflegeeinrichtungen informiert. Der ADGV sieht die bleibende Härte und Herausforderung der Situation für die Bewohner*innen und das Personal, solidarisiert sich mit beiden Gruppen und beobachtet die weitere Entwicklung.

Corona und die Folgen für die Kollekten

Der ADGV hat sich mehrfach mit den corona-bedingt ausgefallenen Kollekten bzw. den zurückgegangenen Kollektenmitteln im Zuge der Pandemie beschäftigt. In diesem Zusammenhang begrüßt er ausdrücklich die neu geschaffene Möglichkeit der „digitalen Kollekte“. Er bittet den KSV, bei der KL für eine Verstärkung der Bewerbung dieser „alternativen Kollekte“ einzutreten. Ebenso regt er an, die Gemeinden zu motivieren, freie Kollekten zu den Zwecken der Pflichtkollekten umzuwidmen.

Mercosur-Abkommen

Der ADGV hat die Resolution des Katholikenrats im Bistum Trier zu dem geplanten Freihandelsabkommen zwischen den Mercosur-Staaten und der EU geprüft. Er und der AGFB teilen die inhaltliche Position des Katholikenrats Trier. Dennoch haben sie dem KSV empfohlen, die Resolution der Synode auf ihrer Septembertagung nicht vorzulegen, da es sich dabei um eine 1-zu-1-Abschrift aus einem Spiegel-Artikel ohne Quellenangabe handelt.

Lieferkettengesetz

Der ADGV hat sich intensiv mit dem Projekt eines Lieferkettengesetzes beschäftigt, das Unternehmen verpflichten soll, Menschenrechts-, Arbeitsschutz- und Umweltstandards global einzuhalten. Er hat sich dazu von Frau Molter und Herrn Törner-Roos (ZOE) sowie Frau Dr. Dinkel (ZGV) beraten lassen und unterstützt ein solches Projekt auf Bundes- sowie auf europäischer Ebene. Zusammen mit dem AGFB legt er der Synode auf ihrer Herbsttagung 2020 ein „Synodenwort zum Lieferkettengesetz: Für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient“ zur Beschlussfassung vor. Es wird empfohlen, dass die EKHN der „Initiative Lieferkettengesetz“ beitrifft.

Anträge der 8. Tagung der EKHN-Synode zum Klimaschutzbericht der EKHN

Der ADGV hat die einzelnen Anträge beraten und sich dazu positioniert. Aufgrund der Dringlichkeit der Klimaproblematik sind aus Sicht des ADGV alle Maßnahmen darauf auszurichten, die Klimaneutralität der EKHN bis 2035 zu erreichen.

Praxis der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen in der EKHN

Der ADGV wurde von Frau OKRin Dr. Knötzele mit aktuellen Zahlen über den Sachstand informiert und wird die weitere Entwicklung im Blick behalten und begleiten.

Beteiligung an Gesetzesprojekten bzw. Verordnungen:

- 4. Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (beschlossen bei der Synodentagung am 19.09.20)

Die Beratung erfolgte auch im Koordinierungsausschuss des gemeinsamen diakonischen Werks der EKHN und der EKKW (s.u.).

Darüber hinaus:

Verselbständigung der Regionalen Diakonischen Werke Hessen und Nassau e.V.

Der ADGV wurde von Herrn Knapp (Vorstand DH) fortlaufend über den Stand der Ausgliederung der Regionalen Diakonischen Werke aus der DH informiert.

Mitarbeit im Koordinierungsausschuss des gemeinsamen Diakonischen Werkes der EKHN und der EKKW (Ingrid Schmidt-Viertel, Dr. Gunter Volz)

Mitarbeit in der AG Kollektenplan: (Dieter Eller, Andreas Heidrich, Ingrid Schmidt-Viertel)

Mitarbeit in der AG „Land“ (Dieter Eller)

Personelle Veränderungen:

Nachfolge für Ingrid Schmidt-Viertel:

- Stellvertretender Vorsitz des ADGV: Dieter Eller
- Koordinierungsausschuss für das Gemeinsame Diakonische Werk der EKHN und der EKKW: Dieter Eller
- AG Kollektenplan: Brigitte Tesch

Wilfried Knapp ist aus dem Vorstand der DH ausgeschieden. Der ADGV bedankt sich bei ihm für die konstruktive Zusammenarbeit. Der Ausschuss begrüßt Pfr. Andreas Lipsch, der die DH in der Regel zukünftig in diesem Synodenausschuss vertreten wird.

Frankfurt, 22.10.2020

Dr. Gunter Volz, Vorsitzender

Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, AGÖM, zur Herbsttagung der Kirchensynode 2020

Der AGÖM hat sich zwischen den beiden Herbsttagungen der Kirchensynode 2019-2020 zu zehn Sitzungen analog oder digital getroffen und dabei schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Besuch: In der Zentrale des GEP, Aussprache mit Direktor Jörg Bollmann über die Aufgabengebiete des GEP und die Veränderungen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit in unserer Zeit.

Besprechung des Buches „Kirche – ja bitte“: Auch gute Basisarbeit kann die Megatrends unserer Zeit nicht umkehren. Trotzdem sind gute Praxisbeispiele immer neu zu kommunizieren und die Haltung einer einladenden, zeitgemäßen und profilierten Kirche zu stärken.

Überblicksmäßig hat sich der Ausschuss in fast jeder Sitzung mit aktuellen Fragestellungen der **Öffentlichkeitsarbeit** befasst, beraten und begleitet von OKR Krebs und Frau Arndt. Stichworte der behandelten Themen: Hessentag, Worms 2021, hingucker-Wettbewerb, Bar-Camps, Weihnachtsaktionen in Fußballstadien, Impulspost, Kirche in Neubaugebieten, EKHN-Shop, Abschluss youg-clip-Award,... Schwerpunktmäßig wurde in zwei Sitzungen die Öffentlichkeitsarbeit beraten.

Im Februar 2020 das **Medienkommunikationskonzept der EKHN**: Die Zukunftsszenarien betreffend betont der AGÖM die hohe Relevanz der Wahrnehmung von Pfarrpersonen gerade durch kirchlich gering verbundene Menschen: Stärkung der Beziehungsebenen vor Ort in Gemeinden, Schulen und Spezialseelsorge, gesellschaftliche Stimme der Kirche vor Ort – ergänzt durch landeskirchliche und vor allem EKD-Stellungnahmen; hier sind Kooperationen auch in der Öffentlichkeitsarbeit zu stärken.

Vorstellung diverser ÖA-Bereiche im August 2020: **indeon** als neues evangelisches online-Portal. Es wird sich zeigen, wie groß die angestrebte Reichweite tatsächlich sein wird. Erneuerung von **ekhn.de**. Sozial-Media sollen auf allen Kanälen stärker genutzt werden. Mitgliederkommunikation soll stärker als „Begleitung einer Lebensreise“ gestaltet werden. Relaunch des Corporate Designs – allerdings mit geringen Veränderungen. Öffentlichkeitsarbeit zur KV-Wahl 2021.

Schwerpunktthema „**Gottesdienst in der EKHN**“ auf der Herbsttagung der Synode 2019: Die AG von ThA und AGÖM hat die Auswertung der Kommentare und Vorträge im Frühjahr 2020 abgeschlossen. Der Bericht sollte noch einmal synodal aufgenommen werden. Das Thema ist zu wichtig, als dass es nach der Synodentagung in den Akten verschwindet. Eine Fortschreibung durch die Erfahrungen in der Corona-Zeit ist naheliegend.

Beratung des Zwischen- und des Abschlussberichts der **Kita-Kommission**: Zustimmung zur hohen Wertschätzung der Kita-Arbeit für die EKHN gerade angesichts der aktuellen Orientierung auf Familien und deren Kinder. Betonung der enormen Möglichkeiten durch eine gute evangelische Kita-Arbeit und zugleich der Herausforderung, die darin liegt. Durch die vorgeschlagenen Finanzierungsumstellungen besteht gleichzeitig ein Einsparpotential *und* die Ermöglichung finanzieller Schwerpunktsetzungen und Entlastungen im Kita-Bereich. Voraussetzung ist die langfristige Umstellung der Betriebsverträge mit den Kommunen.

Klimaschutzbericht der EKHN: Wahrnehmung der hohen Komplexität des Gesamthemas Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Hier sind weniger gesamtkirchliche Appelle als konkrete Maßnahmen in Gemeinden und Einrichtungen gefragt. (Energetische) Sanierung von Gemeindehäusern muss mit einer Flächenreduktion einher gehen. Diese muss systematisch in den gemeindlichen Nachbarschaftsräumen entwickelt werden und darf nicht zu zufälligen Flächenstilllegungen führen...

Kostenfreie Amtshandlungen: Grundsätzliche Zustimmung im AGÖM. Im Sinne der Kirchenmitglieder ist aber sowohl eine einheitliche und kostenfreie Durchführung von Amtshandlungen, als auch eine generelle Ermöglichung vielfältiger Gestaltung im Blick zu behalten. Dies ist in jedem Einzelfall neu zu bewerten. Die im Ausschuss benannte besondere Konfliktlinie zwischen Kirchengemeinden und Kommunen bei Trauerfeiern ist möglicherweise auf Einzelfälle beschränkt, dort aber virulent.

Zum (jetzt verschobenen) neuen **Umsatzsteuerrecht** begrüßt der AGÖM die vorgestellte neue Handreichung. Sie ist allerdings bislang wohl nicht an alle Gemeinden gegangen. Die meisten Gemeinden werden

wohl unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Nicht befriedigend dargestellt und gelöst ist die Frage nach gemeindlichen Fahrten und Freizeiten. Hier gibt es Praxisbeispiele für einen steuergerechten Umgang damit ohne Gemeindeaktivitäten einzuschränken.

Erneuter Austausch mit Vertretern von Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt zum Stand der **Einführung der Doppik**: Es gibt unverändert große Baustellen und erhebliche zeitliche Verzögerungen und Belastungen. SERL ist wichtig, darf aber nicht zulasten der regelmäßigen Gemeindegarbeit gehen. Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse hinken immer noch zT über Jahre hinterher. Dies beeinträchtigt die Wahrnehmung der Finanzverantwortung durch die Kirchenvorstände erheblich. Vereinfachungen der kirchlichen Doppik erscheinen in vielen Bereichen unumgänglich. Ganze Bereiche wie z.B. Kirchliche Friedhöfe sind nicht durchdacht. – Wahrnehmungen in KV und RPA sind durchaus unterschiedlich. – Es ist bezeichnend, dass der Absatz des Ausschussberichts 2019 nahezu unverändert übernommen werden muss.

Die durch das neue **Umsatzsteuerrecht** entstehende erhebliche zusätzliche Verwaltungsarbeit für haupt- und ehrenamtlich in den Gemeinden Tätige ist grundsätzlich nicht innerkirchlich begründet, sondern kommt staatlicherseits auf uns und viele andere (Vereine etc.) zu. Hilfestellungen durch die KV und die Regionalverwaltungen sind unbedingt sinnvoll. Es erscheint allerdings sehr fraglich, ob die an alle Gemeinden versandten Formulare in diesem Umfang notwendig, sinnvoll und gut handhabbar sind. Der Ausschuss wünscht und empfiehlt für vergleichbare Fälle eine frühere Einbindung erfahrener Gemeindepraktiker und steht hierfür selbst auch gerne zur Verfügung.

Eine Änderung der **Kollektenverwaltungsverordnung** wird ausdrücklich begrüßt. Der AGÖM hatte bereits vor Inkrafttreten der bisher gültigen Verordnung enorme Zusatzkosten und Zusatzarbeit in den Regionalverwaltungen benannt und von einer Einführung abgeraten. Auch auf Dauer werden die Regionalverwaltungen die Kollektenkassen nicht ohne erhebliche Zusatzkosten führen können; solche weiteren Verwaltungskosten sind vor dem Hintergrund der ekhn2030 weniger denn je zu verantworten. Hilfsweise muss für eine Gesetzeskonformität die KHO verändert werden.

Im Weiteren wurde diverse **Dekanatsanträge** und kleinere Punkte beraten. Beratung der diversen Neuregelungen zu digitalen Konferenzmöglichkeiten, Kirchenvorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen.

Dr. Klaus Neumeier als Vorsitzender des AGÖM Ende Oktober 2020

Bericht über die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in 6 Sitzungen in der Zeit von Dezember 2019 bis November 2020 sowie in 2 Arbeitsgruppensitzungen mit seinen Aufgaben entsprechend des RPA-Gesetzes befasst. Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden eine Sitzung als Telefonkonferenz und 3 Sitzungen als Zoomkonferenz statt.

Die folgenden Aufträge und Themen der Synode wurden bearbeitet, bzw. wurden Stellungnahmen abgegeben.

Jahresabschluss 2016

Dem Ausschuss konnte bis zur 8. Tagung der 12. Synode im November 2019 kein durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfter Jahresabschluss vorgelegt werden. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wurde am 14.9.2020 im Ausschuss abschließend beraten und eine Entlastungsempfehlung mit Auflagen zur Vorlage bei der 10. Tagung der 12. Synode beschlossen. (Drs. 46/20)

Entgegennahme der Berichte des RPA

Bedingt durch die Pandemie wurden ab März 2020 der Dienstbetrieb des RPA weitgehend auf Teleheimarbeit umgestellt. Damit wurde die Prüfungstätigkeit uneingeschränkt sichergestellt. Die Prüfungen erfolgen digital unter Verwendung verschiedener Softwaretools.

Auch in den Regionalverwaltungen wurden die Abläufe den epidemiologischen Anforderungen angepasst (Teleheimarbeit/Home Office, Schichtbetrieb, Abstandsregelungen, Schließung für den Publikumsverkehr, Verzicht auf Dienstreisen und Schulungen, etc.). Damit kann das Tagesgeschäft bewältigt und das 4-Augen-Prinzip weitgehend eingehalten werden. Die Vorlage von Eröffnungsbilanzen aus den Rollout RVen, kameralen Jahresrechnungen und doppischen Jahresabschlüssen werden verzögert vorgelegt, wobei regionale Unterschiede festzustellen sind.

Im ERV Frankfurt und Offenbach wurde ein temporärer Scanprozess implementiert, Anordnungen erfolgen per E-Mail. Der Zeitplan für die Doppikumstellung bleibt auch hier bestehen, Anpassungen aufgrund der Pandemie sind aber denkbar.

Derzeit kann das RPA mehr Prüfungen abschließen als Eröffnungsbilanzen zur Prüfung eingehen.

Prüfung des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt der EKHN) Haushaltsjahr 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. RPAG § 9 Abs. 3

Bericht als Anlage zur Drs.46/20

Haushaltsplanung des Budgetbereiches 13 für das Haushaltsjahr 2021 gem. RPAG § 7 Abs.1

Das Benehmen wurde hergestellt.

Beratungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Ausstehende gesamtkirchliche Jahresabschlüsse für die Jahre 2017,2018,2019 und die Auswirkungen

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes

Versorgungsstiftung - Zustimmung zur Ausschüttung an den gesamtkirchlichen Haushalt

Der von der Synode im November 2019 beschlossene gesamtkirchliche Haushalt sah eine Ausschüttung der Versorgungsstiftung in Höhe von 10 Mio. € vor. Zu diesem Zeitpunkt war von einem Deckungsgrad der Stiftung von 101% ausgegangen worden, was sich durch die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 im Nachhinein als falsch herausstellte.

EKHN 2030

Stellungnahme zur Änderung der Kollektenverwaltungsordnung

Haushaltsvollzug 2020/ Nachtragshaushalt 2020

Umsetzung des § 2b UstG in der EKHN

Verschiebung der Einführung der Umsatzsteuerpflicht um zwei Jahre zum 01.01.2023. Die festgestellten Probleme der Verwaltung sind bisher noch nicht gelöst.

Bearbeitung des Antrags des Dekanats Bergstraße (Drs. 25/20) aus der 9.Tagung der Synode

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass derzeit noch kein doppischer Jahresabschluss einer Kirchengemeinde zur Prüfung vorgelegt wurde. Der Rechnungsprüfungsausschuss betont, dass der mangelnde Überblick über die tatsächliche finanzielle Situation die Arbeit der Kirchengemeinden erheblich erschwert.

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (AGFB) für die 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Der AGFB hat sich in der Zeit zwischen der 9. und der 10. Tagung der EKHN insgesamt sechs Mal getroffen, drei Sitzungen davon per Video und einmal im Zentrum Ökumene.

Folgende Themen wurden bearbeitet:

Bis zum Shutdown im März hat sich der Ausschuss ausführlich in zwei Sitzungen mit dem **Klimaschutzbericht** (Drs. 58/19) und den in der Herbstsynode 2019 dazu gestellten Anträgen befasst.

Die Wiederaufnahme der Ausschussberatungen erfolgte im Juni 2020 per Video.

In drei Sitzungen hat der Ausschuss über den Fortgang des **Prozesses ekhn2030** beraten, zuerst über den Zwischenbericht (Drs. 05/20), Bericht aus der Ältestenratsitzung/Resonanzraum im Mai 2020, hier insbesondere das Impulspapier „**Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit**“. Nach der Septembertagung der Synode wurde der Zwischenbericht erneut beraten, mit den neuesten Überlegungen. Schließlich hat sich der Ausschuss in seiner letzten Sitzung vor der Herbsttagung im November 2020 schwerpunktmäßig mit den Arbeitspaketen befasst.

Zum Impulspapier „**Kirche des gerechten Friedens werden**“ hat der Ausschuss weitere Überlegungen angestellt.

Im Auftrag des KSV sollte der Ausschuss gemeinsam mit dem ADGV die Unterstützung einer Resolution des Katholikentags des Bistums Trier gegen ein **Freihandelsabkommen mit den Mercosurstaaten** prüfen. Die Resolution wurde abgelehnt, da es sich lediglich um eine Abschrift eines Spiegelartikels ohne Quellenangabe handelte. Im Übrigen ist das Abkommen aufgrund der politischen Entwicklungen der beteiligten Staaten in Südamerika mittlerweile obsolet.

Ein weiterer Auftrag des KSV war die Befassung mit einem Eckpunktepapier seitens des Wirtschafts- und des Entwicklungsministeriums zu einem Lieferkettengesetz. Gemeinsam mit dem ADGV legt der Ausschuss für die Herbstsynode ein „**Synodenwort zum Lieferkettengesetz: Für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient**“ vor. Weiterhin empfehlen beide Ausschüsse den Beitritt zur „Initiative Lieferkettengesetz“.

Darüberhinaus arbeitet der Ausschuss in folgenden Gremien mit:

- Kollektenausschuss
- Vergabeausschuss „Pilgrimage“
- Vergabeausschuss „Flüchtlingsfonds“
- Treffen „Kirche des gerechten Friedens werden“

Ulrike Schweiger scheidet aus der Synode aus, aufgrund ihrer halben Stelle, die sie jetzt im Zentrum Ökumene innehat. Der Ausschuss bedankt sich ausdrücklich bei ihr für ihre stets engagierte Mitarbeit.

Gisela Kögler, Vorsitzende

9. November 2020

Bericht über die Arbeit des Theologischen Ausschusses der Zwölften Kirchensynode von Dezember 2019 bis November 2020

Der Theologische Ausschuss (ThA) ist seit der Herbsttagung 2019 zu insgesamt 7 Sitzungen zusammengekommen; davon wurden 4 als Videokonferenzen durchgeführt. Zwei weitere Sitzungen sind aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt worden.

Wechsel unter den Ausschussmitgliedern: Ende März 2020 ist Prof. Dr. David Käbisch aus dem ThA (und aus der Kirchensynode) ausgeschieden. Seit September 2020 ist Prof. Dr. Melanie Köhlmoos neues Mitglied des ThA.

Der ThA hat sich im angegebenen Zeitraum mit folgenden Themen befasst:

In zwei Ausschusssitzungen wurde das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (**Präventionsgesetz**; Drs. 68/19) gründlich beraten. ThA schlägt vor, in die Handreichung zu diesem Thema das Thema Umgang mit Schuld, Schuldleugnen und Vergebung mit aufzunehmen.

Änderung der KSWO: Der ThA stimmte der vorgeschlagenen Änderung der KSWO zu, sah jedoch keinen Anlass, die Regelungen der KSWO, insbesondere zur Zusammensetzung der Kirchensynode grundsätzlich zu überdenken.

Orientierungshilfe der Kirchenleitung zur **Kostenfreiheit von Amtshandlungen** für Kirchenmitglieder (Antrag des Dekanats Hungen Drs. 42/19): Nach einer ersten Befassung mit dem Thema im Herbst 2018 hat sich der ThA im Frühjahr mit der ausgearbeiteten Orientierungshilfe befasst. Der ThA begrüßt erneut den Ansatz, dass bei den Amtshandlungen nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Vordergrund stehen soll, sondern der Kontakt zu Mitgliedern, die nicht der Kerngemeinde angehören.

In 2 Sitzungen hat der ThA sich gründlich mit dem Zwischenbericht der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess **ekhn2030** auseinandergesetzt, insbesondere mit dem Impulspapier zu den „Ekklesiologische Grundlagen“ der weiteren Kirchenentwicklung. Dabei wurden u.a. die Aspekte Gemeinwesenorientierung und Mitgliederorientierung diskutiert. Außerdem hat sich der ThA mit den Impulspapieren zur Nachhaltigkeit und zur Digitalisierung befasst. Die Veränderung kirchlicher und religiöser Kommunikation durch digitale Angebote soll im nächsten Jahr beraten werden.

Erprobungsräume: Der ThA hatte sich im Jahr 2019 in einer erweiterten Ausschusssitzung intensiv mit den „Erprobungsräumen“ in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland und mit vergleichbaren Initiativen in anderen Landeskirchen befasst. In der Weiterarbeit dazu wurde in 2020 ein Impulspapier des ThA zur Berücksichtigung von Erprobungsräumen als notwendige Freiräume bei der weiteren Kirchenentwicklung der EKHN erarbeitet und in drei Sitzungen diskutiert. Aus der Befassung mit diesem Thema entstand das Vorhaben, diesbezüglich einen Antrag in die Kirchensynode einzubringen, damit beim Prioritätenprozess ekhn2030 andere Formen, Kirche zu sein, mehr Berücksichtigung finden.

Der Bericht der AG aus Mitgliedern des AGÖM und des ThA, die das **Schwerpunktthema „Gottesdienst“** für die Herbstsynode 2019 vorbereitet hatte, wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bericht des Bauausschusses zur 10. Tagung der XII. Kirchensynode

Behandelte TOPe der Sitzungen des Synodalen Bauausschusses im Jahr 2020:

- Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen des ERVs in 2020- TOP 2 to 19/20
- Verteilung der Bauzuweisung 2020 - TOP 7.1 to 19/20
- Bericht zur Maßnahme Alter Dom St. Johannis in Mainz
 - o TOP 7.1 to 19/20
 - o TOP 7.2 to 21/20
- Haushaltsanmeldung 2021, Gesamtkirchlicher Bauunterhalt, Substanzerhalt und investive Maßnahmen
- TOP 7.1 to 21/20
- Synodaler Auftrag – Klimaschutzbericht der EKHN - TOP 7.3 to 21/20 (Drucksache Nr. 58/19)
- Antrag der Dekanate Wetterau und Runkel auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand - TOP 7.4 to 21/20 (Drucksache Nr. 96/19)
- Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zu Gebäudeumwidmungen - TOP 7.5 to 21/20 (Drucksache Nr. 98/19)
- Errichtung von Photovoltaikanlagen - TOP 7.6 to 21/20
- Vorstellung neuer Vorlagen und Formulare für den Synodalen Bauausschuss - TOP 7.8 to 21/20
- 2021 Haushaltssperre / Ausgabenzurückhaltung - TOP 7.9 to 21/20
- Anfrage der Jugendsynodalen zur digitalen Infrastruktur; Grundsatzentscheidung zur Prüfung digitaler Infrastruktur bei allen anfallenden Planungs- und Baufreigaben - TOP 8.3 zu 23/20
- Haushaltsentwurf 2021 und Kirchbaurücklage TOP 8.1 zu 23/20

Die Zahlen der Baumaßnahmen und Bauinvestitionen für das Jahr 2020 werden erst kommenden Januar zur Verfügung stehen.

Anlage: Liste der Baumaßnahmen und Bauinvestitionen für das Jahr 2019.

Baumaßnahmen und Bauinvestitionen im Jahr 2019

(Angaben in gerundeten ca. Werten)

			davon			
	Baumaßnahmen	Gesamt-Investitionen	Bau-zuweisung	Eigenmittel und zinslose Darlehen	Sonstige kirchliche Mittel	Zuschüsse Dritter
	Anzahl	€	€	€	€	€
Kirchen	153	25,2 Mio.	14,3 Mio.	8,1 Mio.	1,2 Mio.	1,6 Mio.
Pfarrhäuser	41	5,5 Mio.	3,2 Mio.	1,9 Mio.	0,3 Mio.	0,1 Mio.
Gemeindehäuser	67	11,4 Mio.	5,6 Mio.	4,3 Mio.	0,7 Mio.	0,8 Mio.
Kindertagesstätten	50	4,3 Mio.	1,1 Mio.	0,8 Mio.	0,1 Mio.	2,3 Mio.
Sonstige Gebäude	2	0,5 Mio.		0,1 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.
Globalzuweisung	*	8,0 Mio.	8,0 Mio.			
Summe	328	54,9 Mio.	32,2 Mio.	15,2 Mio.	2,5 Mio.	5,0 Mio.

*Globalzuweisung an die globalzuweisungsberechtigten Verbände und Organisationen (Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach, Gesamtgemeinde Wiesbaden, Gesamtgemeinde Worms, Kirchengemeindeverband Rüsselsheim, Dekanat Mainz Dekanat Darmstadt)

Es handelt sich um die Summe der Zuweisungen, eine Gesamtstatistik der Baumaßnahmen unter Einschluss der Eigenmittel, sonstiger kirchlicher Mittel sowie Zuschüsse Dritter für die Globalzuweisungsempfänger wird bislang nicht geführt.

Bericht aus der 7. Tagung der 12. Synode der EKD
Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung

Ein völlig neues Erleben war die erste digitale EKD Synode bestimmt für fast alle Teilnehmenden. Für jemanden wie mich, die sich gelegentlich nach einem Telefon mit Wählscheibe, ohne Anrufbeantworter und Konferenzschaltungsfunktion sehnt, war diese Synode und deren Vorbereitung hier und da eine enervierende Herausforderung.

Dominiert wurde die diesjährige Tagung von den drei großen Berichten „Kirche im digitalen Wandel - Strategische Relevanz der Digitalisierung für Zukunftsprozesse“, „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“ und von der Vorlage „Kirche auf gutem Grund - Elf Leitsätze für eine aufgeschlossene Kirche“

Wir Synodale wurden von vielen Organisationen und Einzelpersonen im Vorlauf zur Synode angeschrieben, um uns auf finanzielle Kürzungen, untragbare Formulierungen oder falsche und unzureichende Informationen aufmerksam zu machen. Das bedeutete eine Reihe von Gesprächen und E-Mail-Nachrichten, um Einwände und Sachverhalte verstehen zu können.

Wenn es in den vergangenen Jahren so war, dass es **eine** vorbereitende Sitzung des Ausschusses ‚Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung‘ in Hannover gab, so waren es in diesem Jahr mehrfache Videokonferenzen der Ausschüsse, der Frauen, der synodalen Arbeitsgruppen und zur Schulung für die Synodaltagung. Auch wir Vertreterinnen und Vertreter der EKHN haben uns im Vorfeld öfter verabredet. Es stellte sich heraus, dass die mittlerweile selbstverständliche Form der Videokonferenz auch dazu Gelegenheit gibt, viele Themen in größerem Kreis zu vertiefen. Dies hat allerdings auch den Nachteil, dass sich Termine zwischen andere schieben und der Tag randvoll bepackt wird.

Für den Ausschuss „Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung“ möchte ich von drei Themenbereichen berichten, mit deren Anträgen der Ausschuss befasst war:

1. Die besondere Situation von geflüchteten Menschen während der Corona Pandemie hat den Ausschuss durch einen zur Bearbeitung zugewiesenen Antrag beschäftigt. Da geflüchtete Menschen, die von Abschiebung bedroht sind, zum Teil erheblichen gesundheitlichen Gefahren in den jeweiligen Herkunftsländern ausgesetzt sind, hat der Ausschuss der Synode einen Beschluss zur Abstimmung vorgelegt, der dann wie folgt verabschiedet wurde:

„Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Innenministerkonferenz von Bund und Ländern, sich im Dezember 2020 auf Kriterien zu verständigen, wie bei Abschiebungen die Folgen der Corona-Pandemie in den Herkunftsländern angemessen berücksichtigt werden können.“

2. Die terroristischen Anschläge in verschiedenen europäischen Staaten, die kurz vor der Synodaltagung von Tätern mit islamistischem Hintergrund verübt wurden, haben ein Ausschussmitglied zu folgendem Antrag bewegt, der nach der Beratung im Ausschuss, der Synode zu Abstimmung vorgelegt wurde: *„Die Synode ist entsetzt über die brutalen Verbrechen sowie darüber, dass dafür religiöse Motive geltend gemacht wurden. Sie ist erschüttert darüber, dass in Frankreich Glaubensgeschwister während ihres Gebetes in einer Kirche ermordet wurden. Die Synode trauert mit den Angehörigen der Opfer und hofft auf Genesung für die Verletzten. Die Synode verurteilt jeglichen Missbrauch von Religion für*

extremistische Zwecke. Sie unterstützt die muslimischen Gesprächspartner der EKD bei ihren vielfältigen Bemühungen um Förderung eines friedlichen Islam in Deutschland. Die EKD selbst wird in ihren Bemühungen um Integration nicht nachlassen, auch um der Radikalisierung zugewanderter Menschen vorzubeugen. Die Synode erwartet, dass Europa seinen humanitären Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt und zugleich die Sicherheit seiner Bevölkerung bestmöglich gewährleistet.“

3. In den vergangenen Jahren war die Frage der Demokratieförderung immer wieder Thema im Ausschuss und in der Synode. Folgender Antrag wurde in diesem Herbst verabschiedet:

*„Die Synode ist besorgt über die weiterhin sehr gefährliche und aktive rechtsextreme Szene in Deutschland. Sie ist entsetzt insbesondere über die Morde von Hanau im Februar 2020, den Anschlag von Halle 2019 und etliche weitere, teils schwere Gewalttaten. Sie ist besorgt auch über die zuletzt starke Präsenz von Rechtsextremen bei Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen sowie über die Verbreitung von Verschwörungsideologien zur Coronakrise in den sozialen Medien. 2. Die Synode betrachtet es deshalb auch weiterhin als wichtige Aufgabe für die EKD, eine klar vernehmbare Stimme gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung zu sein. Dabei ist sie besonders wachsam gegenüber derartigen Erscheinungen auch in der Kirche. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang sehr das Engagement der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, die sich in der Trägerschaft von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste befindet. 3. Die Synode bleibt auch weiterhin bei ihrer Grundhaltung, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure, die in diesen Kontexten arbeiten, entschieden gestärkt werden müssen. Die Synode bedauert deshalb, dass es bislang nicht gelang, sich im Rahmen der Beratungen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus der Bundesregierung auf ein Demokratiefördergesetz zu einigen. Die EKD befürwortet ein solches seit langem und wird sich auch weiterhin vehement dafür einsetzen. Sie bittet deshalb den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den Fraktionen im Bundestag dafür einzusetzen, noch in dieser Legislaturperiode das im Koalitionsvertrag vereinbarte Demokratiefördergesetz zu verabschieden. 4. Die Synode begrüßt die Erhöhung der Mittel für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Sie befürwortet es, wenn die zusätzlichen Mittel zur Prävention von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus eingesetzt werden. Der Ausbau der Förderung der digitalen Präventionsarbeit ist wünschenswert. Die nachhaltige und langfristige Absicherung der, seit Bestehen des Bundesprogramms geförderten Projekte sollte verfolgt werden. 5. Insbesondere brauchen gegen Rechtsextremismus engagierte Menschen einen besseren Schutz vor Gewalt und Bedrohungen. Die Synode der EKD bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den Kommunen weiterhin für Maßnahmen wie eine einfache Melderegistersperre, zum Beispiel durch eine Beweiserleichterung für die Betroffenen, einzusetzen. Schutzmaßnahmen für Einrichtungen sollten für diese auch über Fördermittel finanzierbar sein. Außerdem ist der Schutz von Betroffenen von Hasskriminalität, bürgerschaftlich Engagierten sowie Journalist*innen auszuweiten, die – neben Kommunalpolitiker*innen – ebenfalls in erheblichem Maß der Bedrohung durch rechte Gewalt ausgesetzt sind.“*

Und zum Schluss noch etwas in eigener Sache. Dies ist mein letzter Bericht aus der EKD Synode. Für die 13. Synode der EKD werde ich nicht mehr kandidieren. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen in den vergangenen Jahren. Bleiben Sie zuversichtlich und begeistert in der Sache Jesu unterwegs.

Monika Astrid Kittler

Bericht von der 7. Tagung der XII. EKD Synode

Synodale Gabriele Scherle

1. Bericht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche

Neben der Diskussion der 12 Leitlinien und der zukünftigen Finanzstrategie war der Bericht des Beauftragtenrates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche ein wichtiges Thema auf der EKD Synode. Bischöfin Kirsten Fehrs, die zwei Jahre als Sprecherin des Beauftragtenrates fungierte, legte Rechenschaft darüber ab, was seit 2018 erreicht wurde:

„Die Synode der EKD beschloss im Jahr 2018 den 11-Punkte-Handlungsplan gegen sexualisierte Gewalt und dokumentierte damit die hohe Wichtigkeit des Themas ‚Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche‘. Dieser mit einer großen Selbstverpflichtung einhergehende strukturierte Pfad wurde in der Praxis konsequent weiterverfolgt und vom Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unter Beteiligung der Landeskirchen, des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz bearbeitet, um zu belastbaren und zukunftsfähigen Ergebnissen zu gelangen. Nach zwei Jahren sind die Punkte des Handlungsplanes nun entweder bereits umgesetzt oder befinden sich aktuell in der Umsetzung. So konnten grundlegende Strukturen und Instrumente geschaffen werden – und werden noch geschaffen –, um sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche konsequent aufzuarbeiten und zu verhindern.“ Nachzulesen unter: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/03-Top-III-Bericht-des-Beauftragtenrates.pdf

Die Synode nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis und dankte Bischöfin Fehrs für ihr großes Engagement. Dies stand in Spannung zu Berichten in der Öffentlichkeit, die deutlich machten, dass die Betroffenen mit den bisherigen Schritten nicht zufrieden sind. Erst in den letzten Wochen hat sich ein Betroffenenbeirat gegründet, der künftig maßgeblich bei Aufarbeitung und Prävention beteiligt werden soll.

2. Aus dem Ausschuss Ökumene, Mission und Europa – Sorge um die Weihnatskollekte für Brot für die Welt

Hinweisen möchte ich auf die schwierige Situation von Brot für die Welt. Cornelia Füllkrug-Weitzel, die Präsidentin von Brot für die Welt und der Diakonie-Katastrophenhilfe, hat in unserem Ausschuss und in ihrem Bericht, der der Synode vorgelegt wurde, auf die verheerenden Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeit aufmerksam gemacht. *„Die Pandemie macht die Ungleichheiten und sozialen und politischen Probleme in jedem Land und zwischen den Ländern wie unter einem Brennglas noch sichtbarer. Die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich noch weiter, strukturelle Gewalt wird noch sichtbarer, äußert sich in akuter Gewalt. ...Die Corona-Folgen sind dabei, entwicklungspolitische Bemühungen und Erfolge der letzten Jahrzehnte im großen Umfang zunichte zu machen.“*

Große Sorge macht BfW ein möglicher Einbruch der Weihnatskollekte wegen eingeschränkter Gottesdienstbesuche. Diese macht mit der Kollekte an Erntedank rund die Hälfte der jährlichen Spenden- und Kollekteneinnahmen aus und ist ein echtes finanzielles Standbein von Brot für die Welt. BfW bittet Dekanate und Gemeinden auf die durch Corona noch dramatischer gewordene Notlage der Menschen im Globalen Süden und der – kirchlichen und nicht-kirchlichen – Partner aufmerksam zu machen und auf alternative Spendenmöglichkeiten hinzuweisen. Cornelia Füllkrug-Weitzel schreibt weiter: *„Wir brauchen die Solidarität der Kirchen mit dem Werk, Stabilität bei KED-Mitteln und Sonderzuwendungen und wir brauchen massive Unterstützung der Landeskirchen beim Sammeln der Weihnatskollekte.“*

3. Aus der Vollversammlung der UEK – zum Votum des Theologischen Ausschusses

„Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens“.

Fünf Jahre hat sich der Ausschuss mit dem Votum beschäftigt. Prof. Michael Beintker, der Ausschussvorsitzende, betonte in seiner Einbringungsrede: *„Die Frage nach dem Handeln Gottes hat für den Glauben allergrößtes Gewicht, sie berührt gleichsam seine Schlagader.“*

Michael Beintker entfaltet die Aktualität des Votums und sagte: *„Die Corona-Krise ist nicht die erste Zumutung für die Rede vom Handeln Gottes und sie wird auch nicht die letzte Zumutung dieser Art bleiben.“* Er erinnerte daran, dass es kürzlich eine öffentliche Kontroverse gegeben habe, *„ob zwischen der Corona-Pandemie und dem Gericht Gottes ein Zusammenhang bestehe“... „Man müsste ein Prophet sein,“* so MB weiter, *„um bei der Antwort auf diese Frage in der einen oder anderen Richtung das Richtige zu treffen.“* Aber es würde sehr weiterhelfen, wenn man sich klarmachen würde, dass zwischen der *„Allmacht Gottes“* und der Vorstellung von *„einer alles und jedes unmittelbar bewirkenden Allwirksamkeit erhebliche Unterschiede bestehen.“* Deshalb dürften *„Allmacht und Allwirksamkeit ... auf keinen Fall gleichgesetzt werden“.*

Gott könne eben nicht auf das *„moderne „Aktivitätsparadigma“* festgelegt werden, *„demzufolge nur als wirklich gilt, was wirksam ist und Wirkung entfaltet“.* *„Der allmächtige Gott hat ein Recht auf Passivität“.* Der Respekt davor lindere zwar nicht *„unsere Anfechtung“*, aber könne vor dem *„Missverständnis“* bewahren, die Corona-Pandemie sei ein *„der Wirklichkeit Gottes entzogenes Aktionsfeld“.*

Der Beitrag von Prof. Beintker hat großen Eindruck hinterlassen. Er hat gezeigt, dass es sich lohnt weiter theologisch zu ringen. Wir können uns auf das Votum des Theologischen Ausschusses der UEK zum Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens freuen. Es wird wohl Mitte des nächsten Jahres veröffentlicht werden.

Zum Schluss möchte ich mich bei den Mitgliedern der Synode der EKHN für meine Beauftragung als EKD-Synodale bedanken. Ich gebe hiermit mein Mandat zurück, da ich als Ruheständlerin nicht mehr kandidieren werde. Alles, alles Gute und Gott befohlen...

Ihre Gabriele Scherle, Pröpstin a.D.

Bericht von der 7. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2020

Im Folgenden einige wenige Bemerkungen zu

1. Zukunftsprozesse der EKD – hier: Finanzplanungsstrategie
2. Friedensarbeit und Finanzen,
3. Innerprotestantischen Integration‘

(Über andere wichtige Ergebnisse berichten wie immer andere Delegierte der EKHN.)

1. Zukunftsprozesse der EKD – hier: Finanzplanungsstrategie

Das Präsidium der EKD-Synode hat 2019 einen Zukunftsausschuss eingerichtet, der Fragen nach der zukünftigen Gestaltung von evangelischer Kirche in unserer Gesellschaft nachgehen soll (siehe Berichte aus der EKD-Synode zu den „Zwölf Leitsätzen“). Zugleich wurde unter Federführung des von Mitgliedern des EKD-Präsidiums, des Rats der EKD und des Haushaltsausschusses eine umfangreiche Vorlage für den „Prozess zur Neuorientierung der Finanzstrategie der EKD“ erarbeitet. Denn auch in der EKD wird das Geld weniger – wenn auch erst später als in den Gliedkirchen, wird die EKD doch überwiegend aus Zuweisungen der Gliedkirchen finanziert, die sich aus einem gleitenden Durchschnitt der jeweils vergangenen drei Jahre berechnet. Ziel der Finanzplanung soll sein:

- a. Jahresergebnis nach Verrechnung des Haushaltsjahres 2030 (als Zielmarke):
ausgeglichenes Jahresergebnis
+ darüberhinausgehendem Risikopuffer von 4 Mio. €
+ darüberhinausgehendem freier Korridor für Innovationen
(vorläufig: bis etwa 4 Mio. €)
- b. Erhaltung der Finanzdeckung der Rücklagen,
- c. Aufrechterhaltung der Deckungsquote für Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen,
- d. ausreichend dotierte allgemeinen Rücklagen und Substanzerhaltungsrücklagen
(gegebenenfalls nach Umschichtung).

Für die Entscheidungen über die notwendigen Prioritäten- und Posterioritäten-Setzungen sollen folgende drei Kriterien leitend sein:

1. Die Bedeutung der gemeinschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabe durch die EKD
Dieses Kriterium nimmt die verfassungsmäßige Rolle und Aufgabe der EKD auf, insbesondere die Gemeinschaft der Gliedkirchen zu festigen und zu vertiefen, ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes zu helfen und den Austausch ihrer Kräfte und Mittel zu fördern (vgl. Art. 6 Abs. 1 GO-EKD).
2. Die Bedeutung einer Aufgabe für Mitgliederbindung und -orientierung
Dieses Kriterium nimmt die Ergebnisse der Freiburger Studie als Herausforderung an, indem es die Mitgliederentwicklung für beeinflussbar hält und dabei den Auftrag, das Evangelium zu den Menschen zu bringen, und die von der Mitgliederbasis abhängigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche in wechselseitige Beziehung setzt.
3. Die Relevanz einer Aufgabe für die öffentliche Präsenz der evangelischen Kirche
Dieses Kriterium nimmt auf, dass die öffentliche Präsenz und Wahrnehmbarkeit der evangelischen Kirche als kleiner werdende Kirche herausgefordert sein wird und daher solche Aufgaben zu erhalten und zu stärken sind, mit denen die Kirche als Gemeinschaft der Christen „Salz der Erde“ bleiben kann. Das Kriterium darf einerseits nicht selbstbezüglich auf „Relevanz für die evangelische Kirche“ verkürzt werden, andererseits gewichtet dieses Kriterium nicht die öffentliche Präsenz einer Aufgabe selbst, sondern wie sehr sie für die öffentliche Präsenz der evangelischen Kirche Voraussetzungen schafft.

In einem umfassenden und grundsätzlichen Diskussionsprozess und dann dem entsprechenden Beschluss wurden der Prozess-Charakter der Finanzplanungsstrategie betont und festgelegt, dass die EKD-Synodalen noch bis zum 15.12.2020 weitere

Kriterien als Prüfaufträge formulieren und in den Prozess einbringen können. Es wird Aufgabe der 13. Synode der EKD sein, basierend auf dem jetzt gegebenen Impuls kluge Entscheidungen für die Finanzierung der EKD und der kirchlichen Arbeitsfelder zu treffen.

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss_zur_Neuorientierung_der_Finanzstrategie_der_EKD.pdf

2. Friedensarbeit und Finanzen

Im Zuge der Finanzstrategie wurde sehr intensiv auch über sogenannte „Zuwendungsempfänger“ und mögliche Kürzungen beraten. Das betrifft auch und besonders die Ev. Friedensarbeit, die „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste“ und „Gewaltfrei leben“. Bei der Synodaltagung 2019 sah sich die EKD als eine „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Zum Thema Gewaltfreiheit hat sich die Synode entsprechend klar positioniert: „Das Leitbild des Gerechten Friedens setzt die Gewaltfreiheit an die erste Stelle. Das wollen wir im Gebet, im eigenen Friedenshandeln und im gesellschaftlichen Dialog immer weiter einüben. Wir rufen die politisch Verantwortlichen dazu auf, militärische Gewalt und kriegerische Mittel zu überwinden. Vom Gerechten Frieden her zu denken heißt, den Grundsatz zu befolgen: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor.“ Deshalb setzen wir uns mit ganzer Kraft für die Vorbeugung und Eindämmung von Gewalt ein.“ Auch unsere Synode hat im Herbst 2019 einen Friedensimpuls gesetzt und damit zur Diskussion des Themas auf allen Ebenen unserer Kirche eingeladen. Ich werde deshalb weitere Anträge einbringen (siehe 1.), damit dieses wichtige Arbeitsfeld auch künftig zu den Friedensinitiativen der EKD und der Gliedkirchen beitragen und auf die Friedensfrage in der Gesellschaft, die auch angesichts der aktuellen Debatten um eine europäische Verteidigungsstrategie nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt hat, heilsamen Einfluss nehmen kann.

3. Verbindungsmodell – Künftige Tagungsstruktur der EKD-Synode, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD

Die Synode der EKD hat – wie die Kirchensynode der EKHN das auch tun wird – als vollständig digitale Synode getagt. Damit war verbunden, dass die Tagungszeit von sonst vier Tagen der EKD-Synode zuzüglich weiterer Tagungszeit für VELKD und UEK auf nur noch zwei Tage verkürzt wurde. Erst gegen Ende der Synodaltagung der EKD wurde über eine Anregung der Präsidien von VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland), UEK (Union Evangelischer Kirchen) und EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) gesprochen. Diese Anregung geht auch für die Zukunft von einer deutlich verkürzten Zeit für die Tagung aus. Zugleich soll die Arbeit der drei Versammlungen viel enger als bisher verzahnt werden. Ich betrachte das als einen wichtigen Schritt im Prozess des Zusammenwachsens von EKD und „gliedkirchlichen Zusammenschlüssen“, wie das juristisch heißt. Anders als vor einem Jahr verabredet war in der sehr kurzen Tagung der Vollkonferenz der UEK (zwei Stunden) kein Raum für eine Debatte über die Zukunft der UEK. Denn die Gründungsidee der UEK war ja, dass mit der UEK zugleich sich auch die VELKD auflösen möge. Die UEK hat ihren Fortbestand für weitere sechs Jahre beschlossen – aber zugleich auch festgelegt, dass 2020 ein Diskussionsprozess dazu stattfinden soll, welche anderen Modelle konfessioneller Arbeit denkbar sind und ob die UEK nicht doch einmal aufgelöst werden kann, ohne auf einen entsprechenden Schritt der VELKD – der sehr unwahrscheinlich erscheint – zu warten. Jetzt kann diese Diskussion erst in der kommenden Sitzungsperiode geführt werden.

Wolfgang Prawitz (Groß-Gerau)

Alle Beschlüsse der EKD-Synode: <https://www.ekd.de/beschlusse-synode-2020-60334.htm>

Bericht von der 7. verbundenen Tagung der 12. Synode der EKD, 8./9.11.2020

Nur wenige Wochen vor der 7. verbundenen Tagung der 12. Synode der EKD [8./9.11.2020] wurde ich als 2. Stellvertreter zur Tagung eingeladen. Letztlich fanden alle Sitzungen für mich – wie für alle Teilnehmer – in Zoom-Zusammenkünften statt. Ich nahm an Sitzungen des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung (KGBS), an Treffen der Plattform "Gruppe offene Kirche" (GOK), der EKHN-Gruppe und an den Synodensitzungen teil. Die digitale Tagungsvariante ermöglichte auf den allen Teilnehmern zugänglichen wenigen Kommunikationskanälen ein erstaunlich rasches Kennenlernen. Die Tagungskultur der Synode, die sogar digital zu erahnen war, beeindruckte mich.

Die Teilnahme an der Arbeit des KGBS-Ausschusses war sehr hilfreich. Ich lernte eine routinierte und zugleich eine möglichst ausgewogene Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Synodensitzung kennen, bei der mich die Offenheit für differenzierende Argumente beeindruckte. Meist wurde um Formulierungen gerungen, die in gleicher Weise für einer Mehrheit in der Gesellschaft mittragbar seien, aber zugleich die evangelischen Kernanliegen verdeutlichen sollen. Diese Sicht, vom Glauben getragenen und auf die Machbarkeiten im hier und heute gerichtet, prägte auch der Bericht des Ratspräses.

Der Ausschuss KGBS legte der Synode Beschlussvorlagen zur Demokratieförderung, zur Friedensarbeit, zum Klimaschutz, zum Lieferkettengesetz, zur Abschiebep Praxis und zu den aktuellen terroristischen Anschlägen in Europa vor. Energischer wurde "mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft" angemahnt. Ziel der EKD und aller Landeskirchen sollte es sein, eine "Emissionsminderung um 60 % (Basis 2005) in 2030 zu realisieren und Klimaneutralität im gesamten evangelisch-kirchlichen Bereich bis spätesten 2050 zu erreichen".

Die Beschlussvorlage zum Lieferkettengesetz wünscht sich auch die Stärkung des Bewusstseins um ein verantwortbares Handeln bei den Verbrauchern. Die Synode erklärte ihre Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in Frankreich, die Opfer von Verbrechen wurden, für die religiöse Motive geltend gemacht wurden. Dies verurteilte die Synode scharf. Sie will präventiv Kommunikation mit den Religionen und Integration fördern, fordert von den europäischen Regierungen aber auch die Sicherheit EU-Bevölkerung bestmöglich zu gewährleisten. Alle Synodenbeschlüsse sind unter <https://www.ekd.de/beschlusse-synode-2020-60334.htm> für jeden einsehbar.

Neben der Verabschiedung des Haushalts nahm die Diskussion um das Grundsatzpapier "12 Leitlinien" einen breiten Raum ein. Seit der Veröffentlichung einer ersten Fassung im Sommer hatte ein lebhaftes Diskussion manches verändert. In Leitlinie 7 wird unter dem Motto "Wir bauen Gemeinden" prognostiziert, daß diese "Gemeinden" in Zukunft vielfältiger sein werden / sollten, als nur parochial. Nach Einwänden wird die Ortsgemeinde nunmehr weiter als tragende Säule betont. Aber der Trend geht zu einer Öffnung. Dieser Trend ist auch in Leitlinie 8 "Zugehörigkeit" und Leitlinie 9 "Mitarbeitende" spürbar. Nicht nur die Mitglieder einer Gemeinde vor Ort sollen die Kirche mittragen, sondern alle, die "mit ihrer Person für Gottes befreiendes Wort stehen" möchten. Umgekehrt propagiert Leitlinie 10 und 11 eine in Zukunft flexiblere Führungsstruktur, der eindeutiger Aufgabenfelder zugewiesen werden und die jene Rahmenbedingungen setzen soll, die die "Kirche mit ihrer Botschaft klar erkennbar und handlungsfähig" erscheinen lassen. Die EKD wünscht sich mit den Leitlinien eine deutlichere Wahrnehmung als Kirche mit Landeskirchen. Hier soll in Zukunft Doppelarbeit vermieden werden. Zwischen EKD und Landeskirchen soll es einen Klärungs- und Konzentrationsprozess geben - so habe ich jedenfalls diese Leitlinien verstanden.

Dieser Konzentrationsprozeß spiegelt sich in der finanziellen Zukunftsplanung, die das Kirchenamt durch einen "Finanzbeirat der EKD" zusammenstellen ließ. Auch die Synode hat sich dazu bekannt, das anvisierte Einsparziel unbedingt zu erreichen, und nicht mit dem Rasenmäher-Prinzip zu kürzen. Vielmehr sei danach zu fragen, wo die EKD in den folgenden

zehn Jahren Schwerpunkte setzen möchte. Die Synode hat diese Vorgaben dahin erweitert, dass die Entwicklung Jahr für Jahr überprüft und erneut bewertet werden soll.

In knappen Dossiers ("One-Pages") werden im Anhang der Finanzplanung auf je ein bis zwei Seiten Institutionen und Projekte vorgestellt, die die EKD bisher bezuschusst oder ganz finanziert. Auf jeder Seite wird die Einrichtung bzw. das Projekt knapp beschrieben und die Kostenentwicklung retrospektiv und prospektiv angegeben. Damit werden die Einrichtungen zugleich gewissermaßen evaluiert. Für viele dieser "One-Pager" bedeutet die Sparquote eine deutliche Veränderung oder auch das Einstellen der Arbeit.

So müssen deutliche Kürzungen (um die 30 %) nach dem derzeitigen Vorschlag hinnehmen: die Zuwendungen für Auslandsgemeinden, die Partnerkirchen, die Seemannsmission, die "Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen", die Kirchlichen Hochschulen für Kirchenmusik, der "Evangelische Posaunendienst in Deutschland (EPiD)", die "Geschäftsstelle Gospelkirchentag", die "Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.", die "Evangelische Wittenbergstiftung", der "Verein für Friedensarbeit (VfF)", die "Aktion Sühnezeichen", der Verein "Gewaltfrei handeln e.V.", oder die "Pop-Akademie" in Herford.

Fast zur Hälfte (43 %) sollen die EKD-Zuwendungen für die "Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)", an das "Konfessionskundliche Institut" in Bensheim und die Zuwendung an die Kirchlichen Hochschulen in Wuppertal, Bethel und Neuendettelsau gestrichen werden. Die Hälfte der Mittel sollen dem "Evangelischen Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA)" gestrichen werden.

Gänzlich gestrichen werden sollen die Zuwendungen für den "Ökumenischen Rat der Kirchen" (institutionelle Förderung), die "Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf)", das "Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart" in Marburg; dagegen soll jedoch der "Evangelische Kirchenbautag" weiter gefördert werden. Diese Streichung der Mittel für das Institut für Kirchenbau erfolgt, nachdem die EKKW und die EKHN ihre jeweiligen Drittel bereits aufgekündigt haben. Gestrichen werden weiter vollständig die EKD-Mittel für die "Johannes à Lasco-Bibliothek" in Emden aber auch für die "reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek Wittenberg".

Gestrichen werden die Zuwendungen für die Missionsakademie an der Universität Hamburg (MA), das "Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH", die "Evangelische Landjugendakademie e.V.", die Polizeiseelsorge und der Zuschuss für die "Evangelische Zentrum Frauen und Männer gGmbH", die "Circus- und Schaustellerseelsorge (CSS)" und die "Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte (EvAKiZ)".

Geringere Kürzungen sind beim Comenius-Institut geplant (- 20 % bei rund 2,2 Mill. €). Weiter nachhaltig gefördert werden der Kulturbeauftragte mit seinem Kulturbüro, das Evangelische Literaturportal "eliport", die "Evangelische Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung (midi)", und die "Freizeit, Erholung, Tourismus Kirchen-App". Nur leicht reduziert weitergeführt werden soll das Studium in Israel und weitere Einrichtungen im Hl. Land, die "Evangelische Akademie zu Berlin gGmbH" und die "Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST)" in Heidelberg. Bei diesen Vorschlägen, die in Einzelfällen noch diskutabel sein sollen, wird deutlich, daß es viele Einrichtungen trifft, die den Protestantismus auch außerhalb der EKD-Gremien in der Öffentlichkeit vertreten. Ob es klug ist, mit dem Argument der Kostenersparnis bisher selbständige Institute/Arbeitsgruppen/Initiativen an Abteilungen im Kirchenamt der EKD anzubinden um damit Kosten für das Leitungspersonal zu sparen, wird erst die Zukunft weisen. Die Herausforderung, auch jenseits der kircheninternen Möglichkeiten Finanzmittel zu aquirieren, sollten alle annehmen.

Lupold von Lehsten

Bericht von der digitalen 7. und letzten Tagung der 12. Synode der EKD vom 8. bis 9. November 2020

von Detlef Baßin (1. Stellvertreter)

Statt wie geplant in Berlin, begann die Synode für mich vor dem heimischen Laptop schon am Samstag im Ausschuss Diakonie, Bildung und Jugend (DBJ). Wir besprachen eingehend die Tagesordnung der Synodentagung, insbesondere den Antrag zum Lieferkettengesetz, der vom Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung eingebracht wurde. Außerdem hat dieser Ausschuss (DBJ) zwei weitere Anträge für die Synode vorbereitet.

1. Zur weiteren Förderung der auslaufenden Förderung des Digitalinnovationsfond. Wir waren der Meinung, dass digitale und hybride Bildungsformate, gerade mit den Erfahrungen der Pandemie und dieser digitalen Synode, weiterer Unterstützung für Kirchengemeinden oder Kreisjugend- oder Kreisbildungswerke bedürfen, um die digitale Innovation anzuschieben. Dieser Antrag wurde vom Zukunftsausschuss nicht geteilt und gelangte nicht zur Abstimmung in der Synode.
2. Bildungsgerechtigkeit in der Pandemie fördern - Bildungsgerechtigkeit begegnen: Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche mit Armutsrisiko und in belasteten Lebenslagen. Dieser Antrag wurde nach der Einbringung mit Mehrheit angenommen.

Dieser Austausch mit Menschen, denen ich nie begegnet bin, war außerordentlich offen und befruchtend, obwohl jeder nur am heimischen Bildschirm saß.

Die Synode am Sonntag begann mit der Fernsehübertragung des Eröffnungsgottesdienstes aus Eltville-Erbach durch das ZDF. Das Kirchentagspräsidium mit Präses Dr. Irmgard Schwätzer war in Hannover im EKD Gebäude real zusammen. Präses und Präsidium führten souverän und freundlich durch die auch für sie ungewohnte Situation.

- Ich hatte den Eindruck, dass der mit überzeugender Mehrheit von der EKD gefasste Beschluss: „**ein starkes Lieferkettengesetz**“ der EKD Synode sehr diplomatisch abgefasst ist. Das mag auch am Umstand liegen, dass in diesem Beschluss der Rat der EKD gebeten wird, *„nach Möglichkeit mit der römisch-katholischen Kirche sich bei der Bundesregierung und Fraktionen im Bundestag dafür einzusetzen, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, dass und in Deutschland tätige Unternehmen ab 500 Mitarbeitern verpflichtet, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette gerecht zu werden.“*
- Ferner soll sich der Rat der EKD gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen für einen europäischen Rechtsakt einsetzen, der sicherstellt, dass Liefer- und Wertschöpfungsketten in der EU sozial und ökologisch ausgestaltet sind und im Einklang mit Menschenrechten stehen.
- Die EKD und deren Gliedkirchen sollen sich - sofern noch nicht geschehen – der „Initiative Lieferkettengesetz“ anschließen.
- Die Gliedkirchen und Werke werden aufgefordert, Projekte und Aktivitäten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens und öko-faire Beschaffung weiter auszubauen und zu stärken.

Für alle Beteiligten ist digitale Synode eine aufgezwungene Situation. Diese wurde gut bewältigt: durch die Planung der Stabstelle IT, deren Leiter Herr Sterzik, den die meisten in den einführenden Workshops zu Zoom und der Abstimmungssoftware kennenlernten. Die Stellung der Technik und der Techniker der Medienabteilung der Evangelischen Jugend Bramsche, die für einen reibungslosen Ablauf dieser Tage im Hintergrund sorgten, haben das sehr gut bewältigt.



Ein Blick in den Aufwand, der für einen reibungslosen Ablauf sorgte.

Das Zoom-Format forderte wohl auch die Selbstdisziplin bei den Redebeiträgen heraus, sodass sie kurz und auf den Punkt waren.

Natürlich ersetzt dieses Format nicht die so fruchtbaren persönliche Gespräche in den Pausen. Natürlich kann der Chat dies nicht ersetzen. Die eingestellten Nachrichten waren eher belanglos.

Da die meisten Abstimmungen über Zoom erfolgen konnten ging das sehr schnell. Ebenso waren die Abstimmungen, die aus rechtlichen Vorgaben über das Abstimmungssystem POLYAS liefen, sofort da.

In der gemeinsamen Sitzung UEK und EKD fand die Einbringung des Theologischen Ausschusses der UEK durch Dr. Dr. Michael Beintker statt: „Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens.“ Dieses Votum erscheint überarbeitet als Buch im Sommer 2021 al Band 10 der Reihe „Evangelische Impulse“.

Die Überreichung des Karl-Barth-Preises der UEK an Prof. Dr. Dr. Michael Beintker musste aus Corona-Gründen ausfallen und wird nachgeholt.

Bis 30.11.2020 kann die EKD Synode 2020 als Live Stream bei YouTube verfolgt werden.

Bericht von der 7. Tagung der XII. EKD-Synode, 8. bis 9. November 2020

von Prof. Dr. Angela Rinn

Eine – fast – komplett digitale Synode kann erstaunlich gut funktionieren. Das hat die letzte Tagung dieser EKD-Synode bewiesen. Was fehlt sind natürlich die leiblichen Begegnungen, die nur eingeschränkt durch die Nutzung des Chats ersetzt werden konnten. Auch die lebendige Resonanz auf Diskussionsbeiträge fehlt und wird durch virtuelles Klatschen nicht ersetzt.

Sicherlich werden jedoch auch zukünftig digitale Formen sinnvoll genutzt werden, etwa in der Vorbereitung der Synode und durch vorgezogene Ausschusssitzungen. Diese einfache, ressourcenschonende Abstimmung, sowohl mit den anderen EKD-Synodalen als auch im Ausschuss, war hilfreich und trug dazu bei, dass die Synode letztlich zügig durchgeführt werden konnte.

Die Leitsätze

An der Auseinandersetzung mit den 12 Leitsätzen – vorher 11 – ist der aus meiner Sicht der wichtigste Faktor, dass sie als Diskussionsanstoß dienen und diese Funktion vom ersten Erscheinen her auch gehabt haben. Selten ist über ein EKD-Papier so leidenschaftlich und kontrovers diskutiert worden, auch in der journalistischen Öffentlichkeit. Gerade das macht für mich Protestantismus aus und entspricht auch der Kultur unserer Landeskirche EKHN, die demokratisch und diskursiv und nicht top-down agiert.

Die zwölf Leitsätze sind daher keine in Stein gemeißelten neuen „Zehn Gebote“, sondern der Versuch, Grundlegendes zu benennen und Impulse zu geben. Das ist meiner Ansicht nach gelungen. Schon der Vergleich des ersten Entwurfs mit der jetzt beschlossenen Fassung macht deutlich, dass die im ersten Entwurf fehlende theologische Tiefenschärfe nachgetragen wurde, ebenso die Perspektive der Kirchengemeinden. Wie sehr die theologische Dimension in der ersten Fassung fehlte zeigte auch der Leitspruch des Papiers, der – das war ziemlich entlarvend – ohne Wahrnehmung des Kontextes in der Bibel entnommen worden war. Hier konnte der Ausschuss Schrift und Verkündigung gut nachbessern. Nur so können die Leitsätze auch ihrem Anspruch gerecht werden, Leitschnur für Entscheidungen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirche zu sein.

Ich selbst konnte intensiv beim Abschnitt Seelsorge mitwirken, da ich im Auftrag des Ausschusses diesen Abschnitt komplett überarbeitet habe. So konnte eine problemfokussierte Engführung des Seelsorgeverständnisses verhindert werden. Zugleich eröffnet sich nun der Blick darauf, dass alle mit der Seelsorge Beauftragten, also Ehren- und Hauptamtliche, in der Seelsorge Freude und Leid mit den Menschen teilen und in einem breiten Spektrum von Handlungsfeldern Menschen dazu einladen, Biographie zu teilen, Glauben zu stärken und Nächstenliebe zu erfahren. So trägt Seelsorge zur positiven Wahrnehmung von Kirche bei und wird von Seelsorgenden selbst als sinnstiftend erlebt.

Bischöfin Kirsten Fehrs – Sprecherin des Beauftragtenrats zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Bischöfin Kirsten Fehrs hat turnusgemäß die Funktion der Sprecherin des Beauftragtenrats zum Schutz vor sexualisierter Gewalt abgegeben. Der Dank der Synode war groß, und in der Tat: Sie hat eine Aufgabe übernommen, die an niemandem, der sich damit auseinandersetzt, spurlos vorbeigeht. Wie tief die Betroffenheit gehen kann habe ich im Gespräch mit Betroffenen auf der letzten Synode

in Dresden am eigenen Leib erfahren. Was im Raum der Evangelischen Kirche geschehen ist, ist widerlich, grausam, schrecklich und so unbegreiflich, dass es schwer fällt, standzuhalten und es auszuhalten, die Berichte anzuhören. Das hat Bischöfin Fehrs über Jahre geleistet und der Auseinandersetzung der Evangelischen Kirche mit sexualisierter Gewalt ein sensibles, einfühlsames und zugleich entschiedenes Gesicht gegeben. Dafür ist ihr die Synode sehr dankbar. Bischöfin Fehrs hat als Vertreterin der Evangelischen Kirche Schuld angenommen und sie getragen. Das ist sehr viel und eine hoch zu achtende Leistung!

Christoph Meyns, Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, ist neuer Sprecher des Beauftragtenrates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

UEK (Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland)

Die Sitzung der UEK war erfreulich konzentriert und bot mit dem Vortrag von Prof. Dr. Michael Beintker, dem Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses der UEK, einen Höhepunkt der Synode. In seltener Klarheit und Tiefe, dazu verständlich formuliert, setzte sich dieser Vortrag mit dem Thema „Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens“ auseinander. Die Grundgedanken dieses Vortrags, die von der Hoffnung auf ein in der Schöpfung waltendes, sie regierendes und vollendendes Handeln Gottes sprechen, sind ermutigend und stärkend. Ich empfehle die Lektüre jedem, dem angesichts der Katastrophen, Pandemien und Kriege dieser Welt manchmal der Atem stocken will. Mir hat dieser Vortrag Kraft, Hoffnung und Zuversicht geschenkt. Ich rege an, dass dieser Vortrag den Synodalen der EKHN zur Verfügung gestellt wird.

Im Rückblick auf die EKD-Synode und die UEK stelle ich fest, dass es stets eine sorgfältig erarbeitete theologische Reflexion ist, die uns als Kirche weiterbringt und stärkt. Die UEK ist hier beispielhaft und richtungsweisend. Theologie ist kein Sahnehäubchen auf Entscheidungen, die von anderen Zielen und Interessen gesteuert werden. Die Bibel darf nicht als „Zitatenreservoir“, sondern muss als Fundament dienen, das ausgelegt und diskutiert, sowohl Grundlage als auch kritisches Korrektiv unseres Redens und Handelns ist. Insofern hat es einen für mich merkwürdigen Beigeschmack, dass bei der Finanzplanung ausgerechnet bei der Kammer für Theologie der EKD Einsparungen vorgesehen sind – als wohlgermerkt einziger Kammer der EKD. Aber auch in dieser Hinsicht muss die nächste EKD-Synode entscheiden und ich hoffe, sie wird das in Weisheit tun.

Synodenwort zum Lieferkettengesetz¹
Für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient

„Schafft Recht und Gerechtigkeit“ (Jeremia 22,3)

Die Kirchensynode der EKHN begrüßt, dass die Parteien der Bundesregierung im Koalitionsvertrag ein Lieferkettengesetz vereinbart haben, und dass inzwischen ein Eckpunktepapier aus den Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entworfen wurde, das zur Beratung vorliegt.

Faire Handelsbeziehungen sind ein glaubwürdiges christliches Zeugnis für mehr Gerechtigkeit und Solidarität in der globalisierten Welt. Als Christinnen und Christen können wir es nicht hinnehmen, dass Wettbewerbsvorteile im globalen Handel zu Lasten der schwächsten Glieder in den Lieferketten ausgenutzt werden. Wo Menschen- und Arbeitsrechte wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden, wachsen Ungleichheit, Armut und Hunger weltweit.

Die EKHN hat sich im Jahr 2012 dem Grundsatz des fairen Handels verpflichtet und unterstützt Kirchengemeinden, nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung. Ein wirksames Lieferkettengesetz auf deutscher und europäischer Ebene sehen wir als einen weiteren wichtigen Schritt hin zu mehr fairem Handel und einer Wirtschaft, die die Menschenrechte achtet.

Aktuell kommt es entlang der globalen Lieferketten trotz aller Bemühungen zu Verletzungen von Menschenrechten und zu Umweltzerstörungen. Als Kirche setzen wir uns für eine gerechte Welt ein, in der die Menschenrechte eingehalten werden, die Arbeit gerecht entlohnt und die Schöpfung bewahrt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien sind für ein Lieferkettengesetz unverzichtbar:

- Unternehmen müssen zu Sorgfalt in ihren gesamten Geschäftsbeziehungen verpflichtet werden. Die Kriterien dafür dürfen nicht hinter die Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zurückfallen.
- Das Lieferkettengesetz muss den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung anerkennen. Umweltschutz und der Schutz von Menschenrechten gehören zusammen.
- Das Gesetz muss vorsehen, dass bei Nichteinhaltung sanktioniert werden kann (etwa durch Bußgelder oder den Ausschluss von Außenwirtschaftsförderung und öffentlichen Aufträgen).
- Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Ausland müssen die Möglichkeit erhalten, Schadensersatz von Unternehmen, die die Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, vor deutschen Gerichten einzuklagen.
- Das Gesetz darf nicht nur für die ganz großen Unternehmen gelten (über 5.000 Beschäftigte), sondern muss, insbesondere bei Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Menschenrechtsrisiken, auch kleinere Unternehmen erfassen.

Ein Lieferkettengesetz in Deutschland und Europa ist ein wichtiger Baustein hin zu einer Wirtschaft im Dienste aller Menschen. Wir bitten daher die Abgeordneten der Landtage und des Bundestages sowie die deutschen Mitglieder des europäischen Parlaments sich für ein wirksames Lieferkettengesetz einzusetzen.

Die EKHN unterstützt die „Initiative Lieferkettengesetz“. Ihr gehören Landeskirchen und Bistümer, Organisationen und Initiativen aus dem Bereich der Entwicklung und Zusammenarbeit sowie mehrere Gewerkschaften an.

¹ Entwurf der AG Lieferkettengesetz aus Mitgliedern von ADGV und AGFB: Detlef Babin, Dieter Eller, Gisela Kögler, Dr. Gunter Volz, Lieselotte Wendl – mit Beratung aus den Zentren Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene.

Initiative Lieferkettengesetz

Hintergrundinformationen

Was ist die Initiative Lieferkettengesetz?

Die Initiative Lieferkettengesetz ist ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis aus über 100 Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften und kirchlichen Akteuren, das sich im September 2019 gegründet hat. Weil sich immer wieder zeigt, dass Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung freiwillig nicht hinreichend nachkommen, fordert das Bündnis von der Bundesregierung ein Lieferkettengesetz. Hierzu hat es eine Petition an Bundeskanzlerin Angela Merkel gestartet, die über 222 222 Menschen unterzeichnet haben.

Die Initiative Lieferkettengesetz tritt für eine Welt ein, in der Unternehmen Menschenrechte und die Umwelt achten – entlang ihrer gesamten Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zum Endkunden, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland.

Warum hat sich die Initiative gegründet?

Deutsche Unternehmen beziehen Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte und verarbeitete Produkte aus der ganzen Welt. Sie betreiben Produktions- und Vertriebsstätten im Ausland und exportieren ihre Güter in andere Weltregionen. Sie investieren weltweit in Großprojekte und bieten ihre Dienstleistungen auf dem globalen Markt an. Dabei sind Menschenrechtsverstöße in vielen Branchen keine Ausnahme: In der Herstellung unserer Kleidung etwa sind Brand- und Einsturzkatastrophen in Textilfabriken nur die Spitze des Eisbergs. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen gehören zum Alltag. Für die Gewinnung von Rohstoffen für unsere Autos oder Elektrogeräte werden Lebensgrundlagen zerstört. Der enorme Wasserverbrauch durch den Abbau führt zu ausgetrockneten Brunnen. Giftige Rückstände verpesten die Umwelt. Auf Kakao- und Palmölplantagen arbeiten Kinder unter schwersten Bedingungen.

Eine Übersicht von Beispielen, bei denen deutsche Unternehmen ihrer menschenrechtlichen und ökologischen Verantwortung nicht nachgekommen sind oder nachkommen, findet sich unter www.lieferkettengesetz.de/Fallbeispiele.

Viele dieser Probleme sind seit langem bekannt – und Unternehmen haben immer wieder beteuert, dass sie sich „freiwillig“ um eine Lösung bemühen. Doch diese freiwilligen Ansätze führen oft zu kaum mehr als kosmetischen Korrekturen: Denn Menschenrechtsverstöße sind Teil eines Systems, in dem Unternehmen unter hohem

Wettbewerbs- und Preisdruck stehen, aber für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

Damit Unternehmen die Menschenrechte in ihren weltweiten Geschäftsbeziehungen wirklich achten, braucht es einen gesetzlichen Rahmen. Dieser muss darüber hinaus Betroffenen die Möglichkeit geben, ein Unternehmen bei Verstößen zur Rechenschaft zu ziehen. In anderen europäischen Ländern wie den Niederlanden, Frankreich oder Großbritannien gibt es bereits Gesetze gegen Kinderarbeit, moderne Sklaverei und für die Achtung der Menschenrechte im Auslandsgeschäft. Die Entscheidung, ob die Bundesregierung ein Lieferkettengesetz einführt, steht laut Koalitionsvertrag für das Jahr 2020 auf der politischen Tagesordnung. Entwicklungsminister Müller und Arbeitsminister Heil haben im ersten Halbjahr 2020 konkrete Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz vorgelegt.

Welches Gesetz fordern die Initiative und ihre Unterstützer*innen?

Das Bündnis fordert von der Bundesregierung, ein Lieferkettengesetz in Deutschland einzuführen, das Unternehmen dazu verpflichtet, bei ihren Geschäften im Inland und Ausland menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt walten zu lassen. Eine Missachtung der Pflichten muss an klare Konsequenzen geknüpft sein.

Die Initiative orientiert sich in ihren Forderungen an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Das Lieferkettengesetz muss Unternehmen dazu verpflichten, eine Risikoanalyse durchzuführen, um die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte, Belange von Arbeitnehmer*innen und die Umwelt zu ermitteln. Auf Grundlage der Risikoanalyse müssen die Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen ergreifen sowie bestehende Verletzungen beenden. Zudem müssen sie einen Beschwerdemechanismus für Betroffene einrichten. Ein wirksames Lieferkettengesetz umfasst dabei die gesamte Wertschöpfungskette, angefangen von der Rohstoffgewinnung, über Produktexporte, Investitionen bis hin zur Abfallentsorgung.

Das Lieferkettengesetz muss Unternehmen zudem zu Transparenz und Berichterstattung verpflichten. Konkret bedeutet das, dass Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten dokumentieren und öffentlich darüber Bericht erstatten müssen. Die Missachtung von Sorgfaltspflichten sollte dabei an Konsequenzen wie Bußgelder, den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und von der Außenwirtschaftsförderung geknüpft sein.

Zu guter Letzt müssen Betroffene in ihren Rechten gestärkt werden und Schadensersatzklagen gegen mitverantwortliche Unternehmen vor deutschen Gerichten führen können. Das Lieferkettengesetz muss eine Haftung vorsehen, wenn ein Unternehmen keine angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen hat, um einen

vorhersehbaren und vermeidbaren Schaden zu verhindern. Das gilt auch für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten oder Tochterunternehmen des Unternehmens.

Welche Unternehmen betrifft das Gesetz zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und welche Konsequenzen hat es?

Das Bündnis fordert, dass ein Lieferkettengesetz alle Unternehmen erfasst, die in Deutschland geschäftstätig sind, also nicht nur jene mit einem Hauptsitz oder einer Niederlassung in Deutschland, sondern auch ausländische Unternehmen, die regelmäßig Produkte nach Deutschland importieren. So kann es gewährleistet werden, dass Produkte, die in Deutschland gehandelt werden, menschenrechtliche Standards erfüllen. Eine solche Regelung vermeidet außerdem eine befürchtete Bevorteilung ausländischer Unternehmen, die diese Standards in ihren Lieferketten ggf. nicht erfüllen.

Da bei großen Unternehmen mit ihren komplexen Wertschöpfungsketten ein besonderes Risiko für Menschenrechtsverletzungen besteht, soll das Lieferkettengesetz für alle Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeiter*innen, einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro gelten. Kleinere Unternehmen sollen dann erfasst werden, wenn ihre Haupttätigkeit in einem Risikosektor liegt – das betrifft z.B. die Textil- und Automobilbranche.

Konkret sollen Unternehmen also die Risiken ihrer Geschäfte für Menschenrechte und Umwelt analysieren und angemessene Maßnahmen zur Prävention bzw. zur Abmilderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden ergreifen. Die Angemessenheit bemisst sich an der erwarteten Schwere der drohenden Schäden für Mensch und Umwelt, also etwa an der Zahl der Betroffenen, und auch am Kontext der Geschäftstätigkeit: Je größer das Risiko systematischer Rechtsverletzungen und je direkter der Zulieferer, desto mehr Einsatz muss das Unternehmen bringen, um Schäden abzuwenden.

Julia Dinkel, Referentin Arbeit & Soziales, Europa

Helmut Törner-Roos, Referent für den Kirchlichen Entwicklungsdienst

Initiative Lieferkettengesetz

Träger- und Unterstützerorganisationen

Stand: 29.10.2020

18 Trägerorganisationen

☞ Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke (agl) ☞ Brot für die Welt ☞ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ☞ Christliche Initiative Romero ☞ CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung ☞ Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) ☞ European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) ☞ Forum Fairer Handel ☞ Germanwatch e.V. ☞ Greenpeace e.V. ☞ INKOTA-netzwerk ☞ Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR ☞ OXFAM Deutschland ☞ Südwind – Institut für Ökonomie und Ökumene ☞ ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ☞ WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. ☞ Weltladen-Dachverband ☞ Werkstatt Ökonomie

96 Unterstützerorganisationen

☞ Adveniat e.V. ☞ Agrar Koordination ☞ Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V. (ASW) ☞ Amt für MÖWe – Evang. Kirche von Westfalen ☞ Attac Deutschland ☞ AWO International e.V. ☞ BDKJ-Bundesstelle e.V. ☞ Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag (BER) ☞ Bistum Osnabrück (Bereich Weltkirche) ☞ Bistum Speyer (Referat Weltkirche) ☞ Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung e.V. (Blue 21) ☞ Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk (BeN) ☞ Bundesverband der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands e.V. (kfd) ☞ Campo Limpo, Solidarität mit Brasilien e.V. ☞ Color Esperanza e.V. ☞ Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) ☞ Cum Ratione gGmbH ☞ Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. ☞ Deutsche Kommission Justitia et Pax ☞ Deutsche Seemannmission e.V. ☞ Deutsche Umwelthilfe e.V. ☞ Diözesanstelle Weltkirche des Bistums Hildesheim ☞ Eine Welt Forum Freiburg e.V. ☞ Eine Welt Netz NRW ☞ Erzbistum Paderborn ☞ Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM) ☞ Ev. Kirche der Pfalz vertreten durch: Arbeitsstelle Frieden und Umwelt und Missionarisch Ökumenischer Dienst ☞ Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V. ☞ Evangelische Jugend in Bayern ☞ Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ☞ Evangelische Kirche von Westfalen ☞ Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat Münster ☞ FAIR Handelshaus Bayern eG ☞ Fair in Braunschweig e.V. ☞ FEMNET e.V. – feministische Perspektiven auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ☞ FIAN Deutschland e.V. – FoodFirst Informations- & Aktions-Netzwerk ☞ Forum Arbeitswelten ☞ Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung e.V. ☞ Forum Menschenrechte e.V. – Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen ☞ FDCL – Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V. ☞ Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V. ☞ Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) ☞ Global Policy Forum ☞ Goliathwatch e.V. ☞ Handy-Aktion Baden-Württemberg ☞ Hauptabteilung Weltkirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart ☞ Haus Wasserburg - Pallottinische Jugendbildungs gGmbH ☞ Hoffnungszeichen | Sign of Hope e.V. ☞ Human Rights Watch ☞ Humanistische Gemeinschaft Hessen ☞ Ideen³ e.V. // Karte von morgen ☞ IJM - International Justice Mission Deutschland e.V. ☞ Informationsbüro Nicaragua e.V. ☞ Informationsstelle Peru e.V. ☞ Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V. (INFOE) ☞ Intag e.V. ☞ Kampagne "Bergwerk Peru - Reichtum geht. Armut bleibt" ☞ Kampagne für saubere Kleidung ☞ Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands ☞ Katholische Betriebsseelsorge der Diözese Rottenburg-Stuttgart ☞ Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB) e.V. ☞ Katholischer Deutscher Frauenbund e.V. (KDFB) ☞ Kindermissionswerk "Die Sternsinger" ☞ Kindernothilfe e.V. ☞ Kirchlicher Entwicklungsdienst der Nordkirche ☞ KOLPING INTERNATIONAL Association e.V. ☞ Kolpingwerk Deutschland ☞ Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn ☞ lightup Germany e.V. ☞ medico international e.V. ☞ mehr Wert! e.V. ☞ México via Berlín e.V. ☞ Micha Deutschland e.V. ☞ Mighty Earth ☞ missio München ☞ Mission EineWelt ☞ NaturFreunde Deutschlands e.V. ☞ Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e.V. ☞ Oikocredit - Westdeutscher Förderkreis e.V. ☞ OroVerde - Die Tropenwaldstiftung ☞ pax christi - Deutsche Sektion e.V. ☞ Plan International Deutschland e.V. ☞ PowerShift e.V. – Verein für eine

ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft 🏢 Robin Wood 🏢 SchokoFair - Stoppt Kinderarbeit! 🏢 Slow Food Deutschland e.V. 🏢 sneep e.V. - student network for ethics in economics and practice 🏢 Solidaritätsdienst International e.V. (SODI) 🏢 Sozial-Missionarische Arbeit/EC-Indienhilfe des Deutschen Jugendverbandes EC "Entschieden für Christus" 🏢 SV Babelsberg 03 e.V. 🏢 terre des hommes Deutschland e.V. 🏢 VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen 🏢 Welthaus Bielefeld e.V. 🏢 WWF Deutschland 🏢 ZEB / DiMOE (Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Württemberg) 🏢 Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Unterstützung des ÖRK-Antirassismus-Programmes durch die EKHN-Synode vor 50 Jahren

Seit der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1948 bekennt sich dieser zu dem Satz „Rassismus ist Sünde“. Auf der Vollversammlung des ÖRK 1968 in Uppsala sollte Martin Luther King vor den Delegierten dazu sprechen. Wenige Monate vorher, am 4. April 1968, wurde er in Memphis (Tennessee) ermordet. Als Reaktion auf „die Mächte des Bösen, die teuflischen Kräfte der Rassenvorurteile und des Hasses“ riefen die in Uppsala anwesenden Delegierten der Mitgliedskirchen das Programm zur Bekämpfung des Rassismus aus, das ein Jahr später gestartet wurde. Von Beginn an war das Programm innerhalb der Kirchen umstritten.

Zur wirklichen Zerreißprobe wurde dann der 1970 hinzugefügte „Sonderfonds“. Diesen hatte das Exekutivkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen am 12. September 1970 bei seiner Sitzung in Arnoldshain beschlossen. Aus diesem Fonds sollten im Rahmen der Bekämpfung von Rassismus auch eine Reihe von vorwiegend afrikanischen Freiheitsbewegungen mit Geldmitteln unterstützt werden. „Hilfe für Befreiungsbewegungen“ und „Kirchen zahlen Geld an Terroristen“ – diese beiden Grundhaltungen beschreiben die Pole der kontroversen Debatten.

Vom 23. bis 25. Oktober 1970 kam in Frankfurt die Vierte Kirchensynode zu ihrer 7. Tagung zusammen. Im Rahmen des Berichtes über die synodale Tagung „Mission und Ökumene“ lag den Synodalen unter Tagesordnungspunkt 21 unter anderem folgender Antrag vor:

„Die Kirchensynode hält es für angebracht, daß auch die EKHN sich an dem vom Ökumenischen Rat eingerichteten Sonderfonds beteiligt, der der Unterstützung von Gruppen in ihrem Kampf um wirtschaftliche, soziale und politische Gerechtigkeit und der Unterstützung der Opfer der Rassendiskriminierung dient.

Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Mittel für humanitäre Zwecke – z. B. der Rechtshilfe, Sozial- und medizinischen Arbeit – in den Gruppen dienen.

Sie stellt hierfür an Haushaltsmitteln einen Betrag von 100 000 DM zur Verfügung.“

Nach einer langen und sehr kontrovers geführten Debatte wurde der Antrag mit 90 Ja-Stimmen und 78 Nein-Stimmen angenommen.

Am Ende der Abstimmungen erklärte Kirchenpräsident Hild:

„Verehrte Synodale! Mit diesen Beschlüssen haben wir eine Entscheidung von einer großen Tragweite gefällt, ganz sicher nicht nur für unsere eigene Kirche, sondern für den Bereich der Evangelischen Kirchen in Deutschland und darüber hinaus. Die Entscheidung an dem kritischsten Punkt ist nur knapp ausgefallen. Ich meine, es wäre gerade deshalb wichtig, daß wir uns alle miteinander, einerlei wie wir entschieden haben, an dieser Stelle um weitere Klärung unserer Position bemühen und dazu in einem entschiedenen Gespräch bleiben.“

Drei Monate später – am 7. Dezember 1970 – wird die Synode sich im Rahmen ihrer 8. Tagung erneut mit dem Beschluss beschäftigen. Einzelne Synodale hatten eine Überprüfung beantragt. Nach ebenso heftiger, wie kontroverser Debatte wurde der Beschluss vom September mit 108 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen und bei 4 Enthaltungen bestätigt:

„Die Kirchensynode der EKHN begrüßt, daß durch ihren Beschluß, 100 000 DM für den Rassismus-Fonds des Ökumenischen Rats zur Verfügung zu stellen, eine intensive Diskussion über das Rassismus-Problem entstanden ist. Sie hält es für notwendig, daß diese Diskussion fortgesetzt wird, um die Dringlichkeit der Rassenfrage ins öffentliche Bewußtsein zu rücken. Ohne den Ernst der vorgebrachten Einwände gering zu achten, steht die Kirchensynode zu ihrem Beschluß vom 24. 10. 1970. Sie stellt ausdrücklich fest, daß ihre Entscheidung, ebenso wie die Entscheidung des Ökumenischen Rats, keine Zustimmung zur Gewaltanwendung bedeutet.“



**The World Council of Churches Programme to Combat Racism and the Support
by the Protestant Church in Hesse and Nassau**

Dr Agnes Abuom, moderator of the WCC Central Committee

Peace and grace of our Lord Jesus to you brothers and sisters! Receive greetings from the World Council team of staff and its leadership.

First, I would like to thank you for this invitation to speak to your synod meeting on the occasion of the 50th anniversary of the decision of the synod of the Evangelical Church in Hesse and Nassau in October 1970 to support the Special Fund of the Programme to Combat Racism which became popularly known as (PCR) of the World Council of Churches with an amount of 100.000 German Marks from the church tax contribution to the church.

Your church became the first regional Protestant church in West Germany to offer financial support to the Special Fund of the PCR, and this at a time when the programme was facing heavy criticism from church leaders in the Federal Republic of Germany. This was a real sign of “ökumenische Verbundenheit” and “Solidarität” not only with the global ecumenical movement but especially with those oppressed by racist policies and actions, and we remember your decision with gratitude and appreciation.

From its very beginnings, the issue of racism has been on the agenda of the 20th century ecumenical movement. The South African election that brought the National Party to power in 1948 and with it the formal policy of “**apartheid**”, took place just three months before the founding of the World Council of Churches at Amsterdam in August 1948. So the WCC was confronted by the malicious and insidious policy of apartheid from its very beginnings, and the Amsterdam assembly denounced “prejudice based upon race or colour and from practices of discrimination and segregation as denials of justice and human dignity.”¹

Yet the decision to create the Programme to Combat Racism and its Special Fund marked a new dimension in the struggle. It was no longer enough to make statements regretting or even denouncing racism. As the first director of the Programme, Baldwin Sjollema, has written, the Programme to Combat Racism

¹ Barney Pityana and Maralia Schüller, “Racism,” in *Dictionary of the Ecumenical Movement*, 2nd ed., ed. Nicholas Lossky et al. (Geneva: WCC Publications, 2002), 953.

“was the result of a new awareness of the need to change racist structures and work for a redistribution of power.”²

The impetus for the Programme to Combat Racism came from the Uppsala assembly of the WCC in 1968, impelled by the assassination of Martin Luther King in April 1968, three months before he was due to give the opening sermon at the assembly. This placed the issue of racism on the agenda of the assembly with a new urgency. The Black US writer James Baldwin was invited to speak to delegates (much in his address is still relevant today), and the assembly called for the establishment by the WCC of a “coordinated secretariat on the elimination of racism.”³

The meeting of the central committee in Canterbury the following year (1969) had before it a proposal to create an “ecumenical programme to combat racism,” initially intended, as a five-year programme. Re-reading the proposal more than 50 years later, it is shocking how much of it still speaks to the current world situation, “time is running out,” the proposal stated then.⁴

It confessed that “churches have participated in racial discrimination” and that “many religious institutions of the white northern world have benefitted from racially exploitative economic systems.”

The proposal went on to call upon churches “to move beyond charity, grants and traditional programming to relevant and sacrificial action among all,” and to “become agents for the radical restructuring of society.” There can be no justice in our world, it stated, “without a transfer of economic resources to undergird the redistribution of political power and to make cultural self-determination meaningful.”

Churches, it said, that have “benefitted from racially exploitative economic systems should immediately allocate a significant proportion of their total resources, without exercising paternalistic mechanisms of control, to organizations of the racially oppressed or organizations supporting victims of racial injustice.”

² Baldwin Sjollem, *Never Bow to Racism* (Geneva: WCC Publications, 2015), 184.

³ Norman Goodall, ed., *The Uppsala Report 1968. Official report of the Fourth Assembly of the World Council of Churches* (Geneva: World Council of Churches, 1968), 242, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/wcca14/page/242/mode/2u>.

⁴ See the “Plan for an Ecumenical Programme to Combat Racism,” Appendix XX, and the attached proposal to transfer funds from the WCC reserves to the Special Fund, Appendix XXI, in the *Minutes and Reports of the Twenty-Third Meeting*, Central Committee, World Council of Churches, August 12th-22nd, 1969, 270-279, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/twentythirdmeeti00unse/page/270/mode/2up>.

Most crucially for the future programme of the World Council of Churches, it stated: “In this transfer of resources a corporate act by the ecumenical fellowship of churches can provide a significant moral lead.”

For the World Council itself, this meant that alongside study programmes, consultations, and political action, a Special Fund was created to support organizations of oppressed racial groups or organizations supporting victims of racial injustice. The central committee decided – not without debate – that an initial US\$200,000 for the fund should come from the reserves of the WCC and that an appeal be sent to member churches for an additional US\$300,000, while the WCC executive committee was authorized to decide on the organizations to which the Special Fund be distributed.

The first grants from the Special Fund were decided upon at a meeting of the WCC executive committee in September 1970, at its meeting which happened to take place here in West Germany, at the Protestant Academy of your church of Hesse and Nassau at Arnoldshain. The grants included support to liberation movements in South Africa, Namibia, Mozambique, Angola, Guinea Bissau, and Zimbabwe.

The decision was condemned by the South African government but also led to immediate disagreement between the leadership of the Evangelical Church in Germany (EKD) and the World Council of Churches. The EKD council chairperson, Bishop Hermann Dietzfelbinger wrote to the WCC general secretary about the “extraordinary concern” of the EKD, and that “by no means a few church members [are] protesting energetically against” the decision.⁵ Two weeks later the EKD council noted that there was disagreement within the EKD about the grants and expressed the hope that the reply from the WCC would clarify the situation.

It was in this context that the synod of the Evangelical Church in Hesse and Nassau (EKHN) decided by a relatively narrow margin of 90 to 78 votes in October 1970 to give 100,000 German Marks from its budget to the Special Fund. This decision led to the bishops’ conference of the United Evangelical Church of Germany, chaired by Bishop Wölber of Hamburg, to accuse the EKHN of endangering “the unity of action of the EKD.” The decision was also the focus of fierce criticism in the German media not least because of the fact that the liberation movements were engaged in armed struggle against colonial and racist

⁵ This follows the detailed analysis of the responses of the churches in the two German states to the Programme to Combat Racism by Roger Williamson in his PhD: *Alternative Strategies? Reactions in the Two Germanies to the World Council of Churches’ Programme to Combat Racism 1969–1975* (PhD Birmingham 1980). It is available for download at: <https://ethos.bl.uk/OrderDetails.do?uin=uk.bl.ethos.291780>.

structures, even though the resolution of your synod stated that the funds were to be used for humanitarian purposes.

In this situation,⁶ and facing such criticism, the church of Hesse and Nassau could have decided to play down or even reconsider its decision, not least because some of the synod members had complained that church members in the congregations had been insufficiently informed. Instead, your church adopted a different strategy: not only did you mount an information campaign within your church to explain the decision and why it was necessary, but also about how the Evangelical Church in Hesse and Nassau was part of the worldwide ecumenical movement, and what this meant for the life of your church itself. There was an intensive programme of meetings – no fewer than 80 between the end of October and December 1970 – in the congregations and elsewhere both to explain the decision about the Special Fund and to raise awareness about the World Council of Churches, and the place of your church within it. The decision to support the Special Fund became a catalyst “that all levels of the church, from the church leadership of the EKD to the individual church member were dealing with the ecumenical movement. Even church members, whose membership was expressed mainly through regular payment of church tax, became involved to an extent never before seen with the global context of Christianity.”⁷ The researcher Sebastian Tripp, in his study of the decision of the church in Hesse and Nassau, came to the conclusion that:

The decision of the WCC to support anti-colonial liberation movements and anti-apartheid groups in southern Africa with the Special Fund of the Programme to Combat Racism, as well as the decision of the church synod of the EKHN to provide this special fund with DM 100,000 from its regular budget, marked a turning point in the relationship between the local and global church. For the first time, a decision by the WCC was so far-reaching that it had a direct impact on the ground. The “globalization” of the church reached the local level.⁸

Against this background of controversy five decades ago, the fact that in 2022, the 11th Assembly of the World Council of Churches is to be held in Germany, in Karlsruhe, shows how far we have travelled together in the past 50 years.

⁶ This section follows Sebastian Tripp, “Das Programm zur Bekämpfung des Rassismus und die ‘Glokalisierung’ der Kirchen,” in *Globalisierung der Kirchen: Der Ökumenische Rat der Kirchen und die Entdeckung der Dritten Welt in den 1960er und 1970er Jahren*, ed. Katharina Kunter and Annegreth Schilling (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 297–312.

⁷ *Ibid.*, 307

⁸ *Ibid.*, 308

Of course, there is much more that could be said about the Programme to Combat Racism. Later the controversy included also the appeal to boycott banks that were engaged in loans to South Africa. The programme and its special fund were, as the assessment of the first five years put it, “A Small Beginning.”⁹ Yet between 1970 and 1990 some US\$9.2 million were granted by the Special Fund to organizations in different parts of the world, focusing mainly on Southern Africa, but also including grants, for example, to Indigenous people such as Aborigines in Australia, Maoris in New Zealand, the Inuit in Canada, Native Americans in the United States, to many indigenous peasant groups on Latin America, as well as to other organizations.¹⁰

I mentioned earlier how the apartheid government of South Africa came to power shortly before the first assembly of the WCC in Amsterdam in 1948. Four decades later, shortly after his release from prison, Nelson Mandela visited the WCC in Geneva in 1990. In 1994 the World Council was able to hold its central committee in Johannesburg, shortly before the first democratic elections in South Africa, and in 1998 Nelson Mandela addressed the 8th Assembly of the WCC in Harare, on the WCC’s 50th anniversary:

When . . . you initiated the Programme to Combat Racism and the Special Fund to support liberation movements, you showed that yours was not merely the charitable support of distant benefactors, but a joint struggle for shared aspirations,” he said. “Above all, you respected the judgment of the oppressed as to what were the most appropriate means for attaining their freedom. For that true solidarity, the people of South and Southern Africa will always remember the WCC with gratitude.”¹¹

The end of apartheid, however, did not mean the end of racism. I have mentioned already just how much that was in the proposal in 1969 to create the Programme to Combat Racism is still – shockingly – relevant today. This is something which we have become aware of yet again in our Pilgrimage of Justice and Peace that began at our assembly in Busan in 2013, and where the issue of racism has been a focus. Xenophobia, racism and populist nationalism gain momentum every day, as we have been reminded by the Black Lives Matter movement, and like a bushfire, they are becoming widespread. Xenophobia has caused division, claimed lives,

⁹ Elisabeth Adler, *A Small beginning: An Assessment of the first five years of the Programme to Combat Racism* (Geneva: World Council of Churches, 1974).

¹⁰ Sjollema, *Never Bow to Racism*, 76, 121,

¹¹ “Address by President Nelson Mandela,” in *Together on the Way: Official Report of the Eight Assembly of the World Council Of Churches*, ed. Diane Kessler (Geneva: WCC Publications, 1999), 228, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/wcca25/page/228/mode/2up>.

and is a threat to peace and security in many spaces. The WCC executive committee has decided this year that overcoming racism should be a major priority for the World Council as we look toward the 2022 assembly in Karlsruhe and beyond. In this we can all be inspired by the action of the synod of the Evangelical Church in Hesse and Nassau 50 years ago.

Therefore, as we journey together to Karlsruhe, and as we celebrate the milestones of 50 years decision that was indeed a great leap in the ecumenical movement; the 11th assembly begs us as pilgrims to look back, see the present and envision the future and ask the following:

What do we need to do today in order to overcome resurgence of racism, xenophobia to restore broken economies; to heal and reconcile broken lives, and relationships? What type of mechanisms and structure does the church and ecumenical movement at large require reconciling hurting and fractured communities due to partisanis, prejudices, broken governments, tribalism and religious violent extremism. Together as pilgrims of justice and peace we will overcome the resistance and powers of death as we affirm the power of love and life in Jesus Christ.

As an encouragement, and reminder, it is important to reiterate that our struggle against racism is both physical and spiritual thus needing tools and resources from both realms.

Let me now finish by quoting the conclusion of the proposal that went to the WCC central committee in 1969 to create an ecumenical programme to combat racism: Our struggle is not against flesh and blood. It is against the principalities, against the powers of evil, against the deeply entrenched demonic forces of racial prejudice and hatred that we must battle. Ours is a task of exorcism. The demons operate throughout social, economic and political structures. But the root of the problem is as deep as human sin, and only God's love and our dedicated response can eradicate it.

Once more thank you for inviting me and WCC to share our story/stories at your synod.



**Das Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Bekämpfung
des Rassismus und die Unterstützung
durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

Dr. Agnes Abuom, Vorsitzende des ÖRK-Zentralausschusses

Der Friede und die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit Euch, Brüder und Schwestern! Herzliche Grüße auch vom Arbeiterteam des Ökumenischen Rates der Kirchen und seiner Leitung.

Als allererstes möchte ich mich für die Einladung bedanken zu Ihrer Synodenversammlung sprechen zu dürfen. Anlass ist der Jahrestag der Entscheidung der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Oktober 1970, den Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus, der im Volksmund als (PCR) des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt wurde, mit einem Betrag von 100.000 DM aus Kirchensteuermitteln zu unterstützen.

Ihre Kirche war die erste evangelische Landeskirche in Westdeutschland, die den Sonderfonds des PCR finanziell unterstützt hat, und dies zu einer Zeit, als das Programm von Kirchenführern in der Bundesrepublik Deutschland heftig kritisiert wurde. Dies war ein wahres Zeichen der „ökumenischen Verbundenheit“ und „Solidarität“ nicht nur mit der weltweiten ökumenischen Bewegung, sondern besonders mit denjenigen, die durch rassistische Politik und Aktionen unterdrückt werden, und wir erinnern uns mit Dankbarkeit und Wertschätzung an Ihre Entscheidung.

Die Frage des Rassismus steht seit ihren Anfängen auf der Tagesordnung der ökumenischen Bewegung des 20. Jahrhunderts. Die südafrikanischen Wahlen, die 1948 die Nationalpartei an die Macht brachten, und mit ihr die formale Politik der „Apartheid“, fanden nur drei Monate vor der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen im August 1948 in Amsterdam statt. So sah sich der ÖRK von Anfang an mit der böswilligen und heimtückischen Politik der Apartheid konfrontiert, und die Vollversammlung in Amsterdam prangerte „Vorurteile aufgrund von Rasse oder Hautfarbe und von Praktiken der Diskriminierung und Segregation als Verweigerung von Gerechtigkeit und Menschenwürde“ an.¹

¹ Barney Pityana and Maralia Schüller, „Racism“, in *Dictionary of the Ecumenical Movement*, 2nd ed., ed. Nicholas Lossky et al. (Geneva: WCC Publications, 2002), 953.

Doch die Entscheidung, das Programm zur Bekämpfung des Rassismus und seinen Sonderfonds einzurichten, markierte eine neue Dimension in diesem Kampf. Es reichte nicht mehr aus, Erklärungen abzugeben, in denen Rassismus bedauert oder gar angeprangert wurde. Wie der erste Direktor des Programms, Baldwin Sjollema, geschrieben hat, war das Programm zur Bekämpfung des Rassismus „das Ergebnis eines neuen Bewusstseins für die Notwendigkeit, rassistische Strukturen zu verändern und auf eine Umverteilung der Macht hinzuarbeiten.“²

Der Anstoß für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus kam von der Vollversammlung des ÖRK in Uppsala 1968, ausgelöst durch die Ermordung von Martin Luther King im April 1968, drei Monate bevor er die Eröffnungspredigt auf der Vollversammlung halten sollte. Dadurch wurde die Frage des Rassismus mit neuer Dringlichkeit auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt. Der schwarze US-Schriftsteller James Baldwin wurde eingeladen, vor den Delegierten zu sprechen (viele in seiner Ansprache ist auch heute noch aktuell), und die Vollversammlung forderte die Einrichtung eines „koordinierenden Sekretariats für die Überwindung des Rassismus“ durch den ÖRK.³

Auf der Tagung des Zentralausschusses im darauffolgenden Jahr (1969) in Canterbury lag dem Zentralausschuss ein Vorschlag zur Schaffung eines „ökumenischen Programms zur Bekämpfung des Rassismus“ vor, das ursprünglich als Fünfjahresprogramm gedacht war. Wenn man den Vorschlag mehr als 50 Jahre später erneut liest, ist es schockierend, wie viel davon immer noch mit der aktuellen Weltlage zu tun hat: „Die Zeit wird knapp“, hieß es damals in dem Vorschlag.⁴

Es wird bekannt, dass „die Kirchen sich an der Rassendiskriminierung beteiligt haben“ und dass „viele religiöse Institutionen der weißen nördlichen Welt von rassistisch ausbeuterischen Wirtschaftssystemen profitiert haben“.

Der Vorschlag forderte die Kirchen ferner auf, „über Wohltätigkeit, Zuschüsse und traditionelle Programme hinauszugehen und zu relevanten und aufopfernde Aktionen unter allen zu kommen“ und „zu Akteuren für die radikale Umstrukturierung der Gesellschaft zu werden.“ Es könne keine Gerechtigkeit in

² Baldwin Sjollema, *Never Bow to Racism* (Geneva: WCC Publications, 2015), 184.

³ Norman Goodall, ed., *The Uppsala Report 1968. Official report of the Fourth Assembly of the World Council of Churches* (Geneva: World Council of Churches, 1968), 242, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/wcca14/page/242/mode/2u>.

⁴ See the “Plan for an Ecumenical Programme to Combat Racism,” Appendix XX, and the attached proposal to transfer funds from the WCC reserves to the Special Fund, Appendix XXI, in the *Minutes and Reports of the Twenty-Third Meeting*, Central Committee, World Council of Churches, August 12th-22nd, 1969, 270-279, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/twentythirdmeeti00unse/page/270/mode/2up>.

unserer Welt geben, „ohne einen Transfer von wirtschaftlichen Ressourcen, um die Umverteilung der politischen Macht zu untermauern und der kulturellen Selbstbestimmung einen Sinn zu geben“, hieß es darin.

Kirchen, die „von rassistisch ausbeuterischen Wirtschaftssystemen profitiert haben, sollten sofort einen beträchtlichen Teil ihrer Gesamtressourcen, ohne paternalistische Kontrollmechanismen auszuüben, Organisationen der rassisch Unterdrückten oder Organisationen, die Opfer von Rassenungerechtigkeit unterstützen, zukommen lassen“.

Für das künftige Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen sei von entscheidender Bedeutung: „Bei diesem Ressourcentransfer kann die gemeinsame Aktion der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen eine bedeutende moralische Vorreiterrolle übernehmen.“

Für den Ökumenischen Rat selbst bedeutete dies, dass neben Studienprogrammen, Konsultationen und politischen Aktionen ein Sonderfonds zur Unterstützung von Organisationen von unterdrückten Rassengruppen oder von Organisationen, die Opfer von Rassenunrecht unterstützen, eingerichtet wurde. Der Zentralausschuss beschloss - nicht ohne Debatte -, dass ein anfänglicher Betrag von 200.000 US-Dollar für den Fonds aus den Reserven des ÖRK kommen sollte und dass an die Mitgliedskirchen ein Appell für weitere 300.000 US-Dollar gerichtet werden sollte. Der ÖRK-Exekutivausschuss bekam das Mandat, über die Organisationen zu entscheiden, an die Mittel aus dem Sonderfonds verteilt werden sollten.

Die ersten Zuschüsse aus dem Sonderfonds wurden auf einer Tagung des ÖRK-Exekutivausschusses im September 1970 beschlossen, die zufällig hier in Westdeutschland, in der Evangelischen Akademie Ihrer hessen-nassauischen Kirche in Arnoldshain, stattfand. Die Zuschüsse umfassten die Unterstützung von Befreiungsbewegungen in Südafrika, Namibia, Mosambik, Angola, Guinea-Bissau und Simbabwe.

Die Entscheidung wurde von der südafrikanischen Regierung verurteilt, führte aber auch sofort zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof Hermann Dietzfelbinger, brachte in einem Schreiben an den ÖRK-Generalsekretär die „außerordentliche Besorgnis“ der EKD zum Ausdruck und hob hervor, dass „keineswegs nur einige wenige Kirchenmitglieder [energisch] gegen die Entscheidung protestieren“.⁵ Zwei

⁵ This follows the detailed analysis of the responses of the churches in the two German states to the Programme to Combat Racism by Roger Williamson in his PhD: *Alternative Strategies? Reactions in the Two Germanies to the*

Wochen später stellte der Rat der EKD fest, dass es innerhalb der EKD Uneinigkeit über die Zuschüsse gab, und äußerte die Hoffnung, dass eine Antwort des ÖRK die Situation klären würde.

In diesem Kontext beschloss die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) im Oktober 1970 mit relativ knapper Mehrheit von 90 zu 78 Stimmen, 100.000 Deutsche Mark aus ihrem Haushalt in den Sonderfonds zu geben. Diese Entscheidung führte dazu, dass die Konferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland unter dem Vorsitz des Hamburger Bischofs Wölber der EKHN vorwarf, sie gefährde „die Handlungseinheit der EKD“. Auch in den deutschen Medien wurde die Entscheidung heftig kritisiert, nicht zuletzt deshalb, weil die Befreiungsbewegungen bewaffnet gegen koloniale und rassistische Strukturen kämpften, obwohl der Beschluss Ihrer Synode vorsah, dass die Mittel ausschließlich für humanitäre Zwecke verwendet werden sollten.

In dieser Situation⁶ und angesichts einer solchen Kritik hätte die hessen-nassauische Kirche ihre Entscheidung herunterspielen oder sogar überdenken können, nicht zuletzt, weil einige Synodenmitglieder beklagt hatten, dass die Kirchenmitglieder in den Gemeinden unzureichend informiert seien. Stattdessen verfolgte Ihre Kirche eine andere Strategie: Sie haben in Ihrer Kirche nicht nur eine Informationskampagne durchgeführt, um die Entscheidung und ihre Notwendigkeit zu erläutern, sondern auch darüber, wie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Teil der weltweiten ökumenischen Bewegung war und was dies für das Leben Ihrer Kirche selbst bedeutete. Es gab ein intensives Veranstaltungsprogramm – nicht weniger als 80 Veranstaltungen zwischen Ende Oktober und Dezember 1970 - in den Gemeinden und anderswo, um sowohl die Entscheidung über den Sonderfonds zu erläutern als auch das Bewusstsein für den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Platz Ihrer Kirche in ihm zu verdeutlichen. Die Entscheidung, den Sonderfonds zu unterstützen, wurde zu einem Katalysator, „dass sich alle Ebenen der Kirche, von der Kirchenleitung der EKD bis hin zum Gemeindeglied, mit der Ökumene beschäftigten. Selbst Kirchenmitglieder, deren Mitgliedschaft sich bisher in erster Linie im regelmäßigen Einzug der Kirchensteuer ausdrückte, beschäftigten sich, wie einige Zuschriften zeigen, in einem nie zuvor dagewesenen Maße mit den globalen

World Council of Churches' Programme to Combat Racism 1969–1975 (PhD Birmingham 1980). It is available for download at: <https://ethos.bl.uk/OrderDetails.do?uin=uk.bl.ethos.291780>.

⁶ This section follows Sebastian Tripp, „Das Programm zur Bekämpfung des Rassismus und die 'Glokalisierung' der Kirchen,“ in *Globalisierung der Kirchen: Der Ökumenische Rat der Kirchen und die Entdeckung der Dritten Welt in den 1960er und 1970er Jahren*, ed. Katharina Kunter and Annegreth Schilling (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 297–312.

Zusammenhängen des Christentums.“⁷ Der Wissenschaftler Sebastian Tripp kam in seiner Studie über die Entscheidung der Kirche in Hessen und Nassau zu folgendem Schluss:

„Der Beschluss des ÖRK, mit dem Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus auch anti-koloniale Befreiungsbewegungen und Anti-Apartheid-Gruppen im südlichen Afrika zu unterstützen, sowie der Beschluss der Kirchensynode der EKHN, diesem Sonderfonds 100.000 DM aus dem ordentlichen Haushalt zukommen zu lassen, stellte eine Zäsur in dem Verhältnis zwischen lokaler und globaler Kirche dar. Erstmals war eine Entscheidung des ÖRK so weitreichend, dass sie sich direkt vor Ort auswirkte. Die ‚Globalisierung‘ der Kirche erreichte die lokale Ebene.“⁸

Auf dem Hintergrund dieser Kontroversen vor fünf Jahrzehnten zeigt die Tatsache, dass die 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2022 in Deutschland, in Karlsruhe, stattfinden wird, wie weit wir in den vergangenen 50 Jahren gemeinsam gegangen sind.

Über das Programm zur Bekämpfung des Rassismus lässt sich sicherlich noch viel mehr sagen. Zur Kontroverse gehörte später auch der Aufruf zum Boykott von Banken, die Kredite an Südafrika vergeben haben. Das Programm und sein Sonderfonds waren, wie es in einer Bewertung nach den ersten fünf Jahren hieß, „ein kleiner Anfang“⁹ Dennoch wurden zwischen 1970 und 1990 rund 9,2 Millionen US-Dollar aus dem Sonderfonds an Organisationen in verschiedenen Teilen der Welt vergeben, wobei der Schwerpunkt vor allem auf dem südlichen Afrika lag. Aber es wurden auch Zuschüsse gewährt an Ureinwohner wie die Aborigines in Australien, die Maoris in Neuseeland, die Inuit in Kanada, die Ureinwohner Amerikas in den Vereinigten Staaten, an viele indigene Bauerngruppen in Lateinamerika sowie an andere Organisationen.¹⁰

Ich habe bereits erwähnt, dass die Apartheidregierung Südafrikas kurz vor der ersten Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam 1948 an die Macht kam. Vier Jahrzehnte später, kurz nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis, besuchte Nelson Mandela 1990 den ÖRK in Genf. Im Jahr 1994 konnte der Weltrat seinen Zentralausschuss in Johannesburg abhalten, kurz vor den ersten demokratischen

⁷ Ibid., 308

⁸ Ibid., 308

⁹ Elisabeth Adler, *A Small beginning: An Assessment of the first five years of the Programme to Combat Racism* (Geneva: World Council of Churches, 1974).

¹⁰ Sjollema, *Never Bow to Racism*, 76, 121,

Wahlen in Südafrika, und 1998 sprach Nelson Mandela vor der 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare zum 50-jährigen Bestehen des ÖRK:

„Als . . . Sie das Programm zur Bekämpfung des Rassismus und den Sonderfonds zur Unterstützung von Befreiungsbewegungen ins Leben gerufen haben, haben Sie gezeigt, dass es Ihnen nicht nur um die wohltätige Unterstützung weit entfernter Empfänger ging, sondern um einen gemeinsamen Kampf für gemeinsame Ziele“, sagte er. „Vor allem respektierten Sie die Entscheidung der Unterdrückten, welches die geeignetsten Mittel zur Erlangung ihrer Freiheit sind. Für diese wahre Solidarität werden die Menschen des Südens und im südlichen Afrika den ÖRK stets dankbar in Erinnerung behalten.“¹¹

Das Ende der Apartheid bedeutete jedoch nicht das Ende des Rassismus. Ich habe bereits erwähnt, wie sehr die Argumente von 1969 für den Vorschlag zur Einrichtung des Programms zur Bekämpfung des Rassismus - schockierender Weise - auch heute noch relevant sind. Das ist uns auf unserer Pilgerreise für Gerechtigkeit und Frieden, die 2013 auf unserer Vollversammlung in Busan begann und in der das Thema Rassismus einen Schwerpunkt bildete, erneut bewusst geworden. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und populistischer Nationalismus gewinnen von Tag zu Tag an Dynamik, wie uns die Black Lives Matter Bewegung in Erinnerung gerufen hat, und die sich wie ein Buschfeuer weiter ausbreiten. Fremdenfeindlichkeit hat zu Spaltungen geführt, Menschenleben gefordert und stellt in vielen Gebieten eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit dar. Der ÖRK-Exekutivausschuss hat in diesem Jahr beschlossen, dass die Überwindung des Rassismus eine der Hauptprioritäten des Weltrates sein sollte, wenn wir auf die Vollversammlung 2022 in Karlsruhe und darüber hinausblicken. Dabei können wir uns alle von der Aktion der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vor 50 Jahren inspirieren lassen.

Deshalb bittet uns die 11. Vollversammlung als Pilgerinnen und Pilger auf unserer gemeinsamen Reise nach Karlsruhe und bei der Feier der Meilensteine der Entscheidung vor 50 Jahren, die in der Tat ein großer Sprung in der ökumenischen Bewegung war, zurückzublicken, die Gegenwart zu sehen und uns die Zukunft vorzustellen und folgende Fragen zu stellen:

Was müssen wir heute tun, um das Wiederaufleben von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu überwinden, um zerbrochene Volkswirtschaften

¹¹ "Address by President Nelson Mandela," in *Together on the Way: Official Report of the Eight Assembly of the World Council Of Churches*, ed. Diane Kessler (Geneva: WCC Publications, 1999), 228, WCC Digital Archive: <https://archive.org/details/wcca25/page/228/mode/2up>.

wiederherzustellen, um zerbrochenes Leben und Beziehungen zu heilen und zu versöhnen? Welche Art von Mechanismen und Strukturen braucht die Kirche und die ökumenische Bewegung insgesamt, um verletzte und zerbrochene Gemeinschaften, die durch Partisanen, Vorurteile, zerbrochene Regierungen, Stammesdenken und religiösen gewalttätigen Extremismus verletzt wurden, zu versöhnen? Gemeinsam als Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens werden wir den Widerstand und die Mächte des Todes überwinden, wenn wir die Macht der Liebe und des Lebens in Jesus Christus bekräftigen.

Als Ermutigung und Mahnung ist es wichtig zu bekräftigen, dass unser Kampf gegen Rassismus sowohl physischer als auch spiritueller Natur ist und daher Werkzeuge und Ressourcen aus beiden Bereichen benötigt.

Lassen Sie mich schließen und vom Ende des Vorschlages zur Schaffung eines ökumenischen Programms zur Bekämpfung des Rassismus zitieren, der 1969 an den ÖRK-Zentralausschuss ging:

„Unser Kampf ist nicht gegen Fleisch und Blut. Wir kämpfen gegen die Fürstentümer, gegen die Mächte des Bösen, gegen die tief verwurzelten dämonischen Kräfte der Rassenvorurteile und des Rassenhasses, die wir bekämpfen müssen. Unsere Aufgabe ist der Exorzismus. Die Dämonen wirken in allen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen. Aber die Wurzel des Problems ist so tief wie die menschliche Sünde, und nur Gottes Liebe und unsere hingebungsvolle Antwort können sie überwinden.“

Noch einmal vielen Dank, dass Sie mich und den ÖRK eingeladen haben, unsere Geschichte(n) auf Ihrer Synode miteinander zu teilen.

Übersetzung: Detlev Knoche mit Hilfe von www.deepl.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD mit Übersichten

Allgemeine Erläuterungen	1
Haushaltsgesetz und Änderung Besoldungsgesetz einschl. Erläuterungen	49
Ergebnishaushalt	62
Investitions- und Finanzierungshaushalt	63
Kapitalflussrechnung (Planung)	66
Gesamtübersichten zum Haushalt 2021	67

Entwurf eines Haushaltsplans/Gesamtbudgets mit Stellenplan einschl. Anlagen

Budgetbereiche:

1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	83
2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)	
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	117
2.2 Zentrum Verkündigung	131
3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)	
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	140
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	162
4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)	
4.1 Handlungsfeld Bildung	174
4.2 Zentrum Bildung	206
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime	223
5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)	
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	230
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	244
6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)	
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	265
6.2 Zentrum Ökumene	283
7 Ausbildung und IPOS	297
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen	
8.1 Leitung und interne Verwaltung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8	314
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	321
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	329
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	336
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	360
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	371
9 Öffentlichkeitsarbeit	390
10 Zentrales Gebäudemanagement	406
11 Synode	409
12 Kirchenleitung	413
13 Rechnungsprüfungsamt	417
14 Allgemeines Finanzwesen	421

Anlage 1

Wirtschaftspläne

1.1 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	447
1.2 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	459
1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms	462
1.4 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	465
1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn	468
1.6 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	471
1.7 BgA im Zentrum Verkündigung	476
1.8 Propst Ernst zur Nieden-Stiftung	478
1.9 Hermann Schlegel-Stiftung	479
1.10 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	480
1.11 Stiftung "Bekennen und Versöhnen" des Evangelischen Bundes	481
1.12 Hildegard und Karl Bär-Stiftung	482
1.13 Stiftung Gemeinde im Aufbruch	483
1.14 Scio-Stiftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN	485
1.15 Hans und Maria Kreiling Stiftung	486
1.16 Kinder- und Jugendstiftung	487
1.17 Posaunenwerk	489
1.18 Chorverband	491

Anlage 2

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2024

493

**Allgemeine Erläuterungen
zum Entwurf eines Kirchengesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021
sowie zur
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

I. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen und mittelfristige Planung

1. Erträge aus Kirchensteuern: Ergebnisse und Prognose

Der **Haushaltsabschluss 2019** konnte noch nicht erstellt werden. Das **Ergebnis der Steuereinnahmen** blieb geringfügig unter den Erwartungen. Gegenüber dem Ergebnis 2018 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der auf Sondereffekten des Jahres 2018 im Umfang von rund 35 Mio. EUR beruht (Rückzahlungen aus dem Kirchensteueraufkommen aus der Einkommensteuer infolge Umzugs von Kirchenmitgliedern).

Mio. EUR	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Nachtrag 2020	Entwurf 2021
Kirchensteuer lt. Haushaltsplan	495,0	505,0	510,0	530,0	480,0	505,0
IST-Kirchensteuereinnahme	516,8	549,9	498,6	526,3	-	-
darunter Sondereffekt	25,0	ca. 30,0	ca. 35,0			
Bereinigtes IST	491,8	519,9	533,2	526,3		
Struktur der Kirchensteuer (IST)						Keine planerische Aufgliederung
– Aufkommen aus <u>Lohnsteuer</u> (brutto)	352,4	363,3	372,1	376,7		
– Aufkommen aus <u>Einkommensteuer</u> (brutto)	122,3	144,5	83,0	106,2		
– Aufkommen aus <u>Kapitalertragssteuer</u> (brutto)	15,5	19,2	18,5	16,7		
– Clearing Vorauszahlungen	43,3	42,3	42,5	45,8	51,6	
– Verwaltungskosten der Länder	-15,3	-16,4	-14,5	-15,6		
– Sonstige Verrechnungen	-1,6	-2,7	-3,0	-3,0		
– Clearing Abrechnung (Auflösung Rückstellung)	-2,4	-0,2	-8,9	-8,1	-12,0	

Die EKHN ist stärker als andere EKD-Gliedkirchen den durch konjunkturelle Schwankungen ausgelösten Veränderungen der Einnahmesituation ausgesetzt. Dies liegt an der erheblichen Bedeutung des Rhein-Main-Gebiets für die finanzielle Situation der EKHN. Veränderungen bei den Unternehmergeinnen, aber auch die Beschäftigungssituation wirken sich hier auf die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer aus. Die **Kirchensteuer aus der veranlagten Einkommensteuer** ist für die EKHN von größerer Bedeutung als in etlichen anderen Landeskirchen. Sie ist zugleich neben den konjunkturellen Ursachen durch veranlagungsbedingte Besonderheiten und eine überdurchschnittliche Bedeutung von Einzelfällen gekennzeichnet, die zu starken Schwankungen und Sondereffekten führen, die die Planbarkeit erschweren. Die **Kirchensteuer aus der Lohnsteuer** verzeichnet eine gleichmäßigere, allerdings nicht unbedingt parallel zum staatlichen Aufkommen aus Lohnsteuer verlaufende Entwicklung.

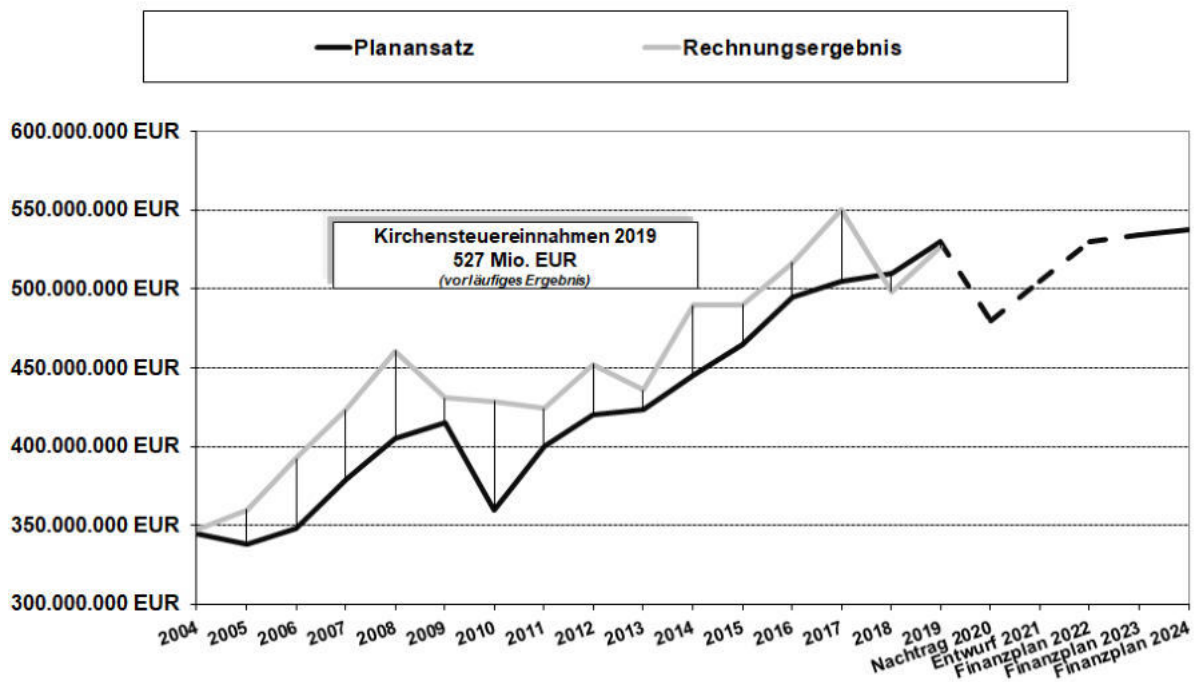
Die Auswirkungen des konjunkturellen Einbruchs infolge der COVID 19-Pandemie im laufenden Jahr 2020 auf die Kirchensteuer sind noch nicht abschließend einschätzbar. Im Nachtragshaushalt 2020 wird von einer Verringerung um rd. 9 % bzw. rd. 46 Mio. EUR gegenüber dem Einnahmeergebnis 2019 gerechnet. Insbesondere strukturelle, nachhaltige Auswirkungen auf die allgemeine

Beschäftigungslage (Dauer von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit), die Unternehmenseinkünfte (Unternehmensinsolvenzen) und die Mitgliederzahl dürften die weitere Entwicklung allerdings auch über das Jahr 2020 hinaus beeinträchtigen.

Die derzeitige **Steuereinnahmeprognose für 2021** i. H. v. 505 Mio. EUR bedeutet vor diesem Hintergrund eine mittlere Annahme gegenüber dem Jahr 2020. Einerseits wird mit einer signifikanten Erholung der Wirtschaftslage und der Kirchensteuereinnahme gerechnet, andererseits bei weitem nicht mit einem völligen Aufholen der Negativeffekte aus dem Jahr 2020. Die Einnahmeerwartung wurde um 32,5 Mio. EUR bzw. 6 % gegenüber der letzten Finanzplanung nach unten korrigiert.

Langfristig ist aufgrund der **demografischen Entwicklung** (Geburtenzahlen, veränderte Steuerlast der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder, Rückgang der Zahl der berufstätigen Kirchenmitglieder), insbesondere aber auch im Falle einer anhaltend stark **rückläufigen Mitgliederentwicklung** durch Austritte und geringere Zahl der Taufen mit einem kontinuierlichen Rückgang der realen Kirchensteuereinnahmen in den Jahren danach zu rechnen. Bis zum Jahr 2030 wird derzeit unter Kaufkraftgesichtspunkten mit einem Ressourcenrückgang von rund 140 Mio. EUR gerechnet.

Kirchensteuereinnahmen 2004 – 2024 (inklusive Clearingzahlungen)

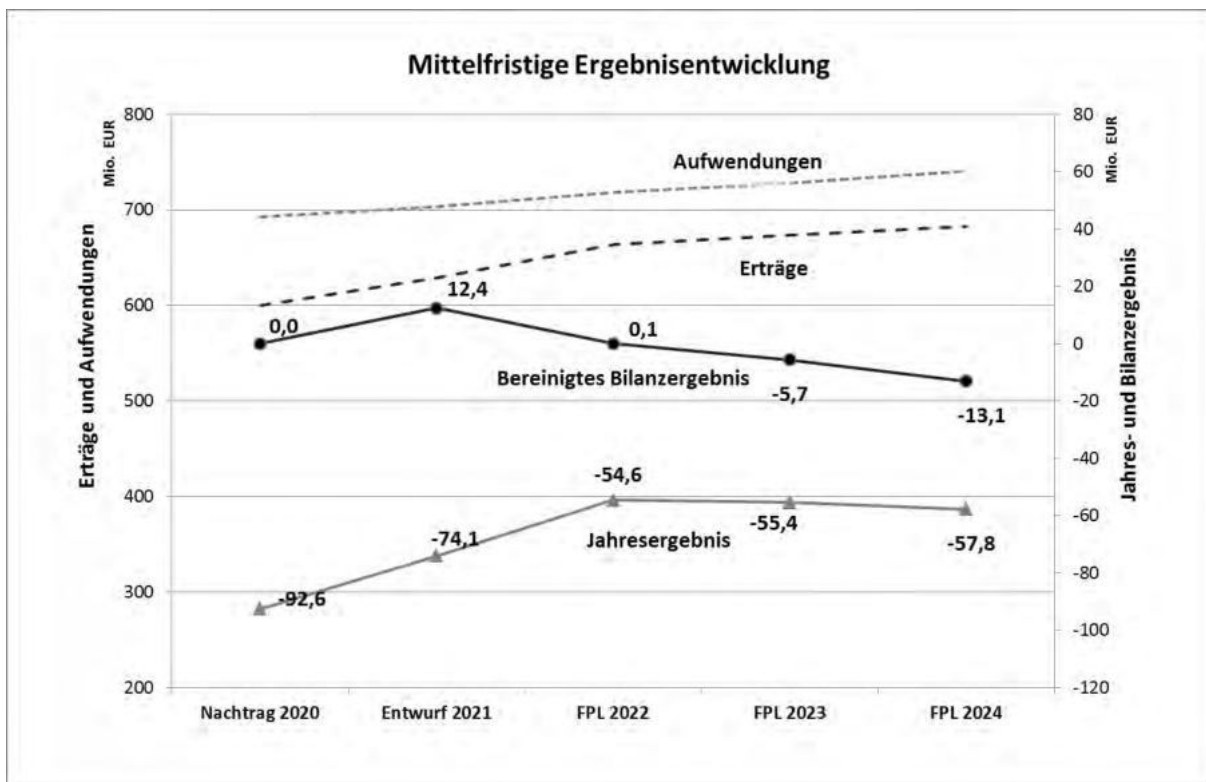


2. Mittelfristige Ergebnisplanung und Haushaltsausgleich

In der **mittelfristigen Ergebnisplanung** (Anlage 2) sind die Erwartungen an das Wachstum der **Erträge**, insb. der Kirchensteuer reduziert worden. Nach einem positiven „Sprung“ im Jahr 2022 auf das Niveau vor Ausbruch der COVID 19-Pandemie (rd. 530 Mio. EUR), ist die Dynamik mit +0,75 % p. a. angesetzt worden (Finanzplanung Herbst 2019: +1,4 %). Damit liegt die Planung im Jahr 2024 um 30 Mio. EUR bzw. 8 Mio. EUR unter dem Normalzenario bzw. Negativzenario der Freiburger Studie. Eine möglicherweise mittel- und langfristig schwächere Konjunktur- und Kirchensteuerentwicklung infolge von Unternehmensinsolvenzen und steigender Arbeitslosigkeit ist in der mittelfristigen Fortschreibung noch nicht berücksichtigt. Die Rücknahme der Erwartungen ist in erster Linie mitgliederzahlbasiert (rechn. Nominalwachstum der Kirchensteuer rd. 2,5 bis 3 % - Mitgliederverlust 2 % p. a.). Auch bei den **Finanzerträgen** wurden Korrekturen vorgenommen, das Planniveau der

Jahre 2020/21 wird nahezu unverändert fortgeschrieben (Rücklagenverbrauch, Niedrigzinsen, tendenziell niedrigere Dividenden). Die Ausschüttungen der **Versorgungsstiftung** sind sukzessive steigend unterstellt, wenngleich hier die Entwicklung des Deckungsgrades beobachtet werden muss und die Ausschüttungen in den Folgejahren ggf. zu revidieren sind.

Die mittelfristige Dynamik der **Aufwendungen** wurde in Richtung der Entwicklung der Erträge angepasst, allerdings aufgrund vielfacher exogener Faktoren nicht vollständig (Entwicklung Gehälter, Krankheitskosten etc.). Die mittelfristige Fortschreibung insb. der Gehälter und Zuweisungen mit 2 % bzw. 1,5 % stellt ein Szenario dar, das zeigt, dass selbst unter eher moderaten Annahmen weiterhin sehr hohe negative **Jahresergebnisse** im Umfang von durchschnittlich -56 Mio. EUR p. a. resultieren. Dies trotz eines Rückgangs der Zuführung an die Versorgungsrückstellungen um 15 Mio. EUR im Zeitraum 2021 bis 2024 und Einrechnung einer geschätzten Haushaltsentlastung infolge des Rückgangs der Pfarrstellen. Das Jahresergebnis 2021 ist auch durch Aufwendungen für den ökumenischen Kirchentag 2021 beeinflusst (mit Vorjahren 8,3 Mio. Gesamtvolumen), der Wegfall ab dem Jahr 2022 wirkt sich positiv auf das Jahresergebnis 2022 aus. Die **bereinigten Bilanzergebnisse** als übergangsweiser Maßstab gemäß § 10 Abs. 3 KHO für den Haushaltsausgleich verschlechtern sich allerdings weiter.



In der EKHN wird der **Haushaltsausgleich** derzeit - mit Rückgriff auf eine **Ausnahmeklausel der KHO** - anhand eines bereinigten Bilanzergebnisses beurteilt:

Bilanzergebnis (= Jahresergebnis + Rücklagenbewegungen)
abzüglich - (Netto-)Zuführung an Rückstellungen,
 - Erträge aus Deckungsvermögen der ERK,
 - Rücklagenentnahmen und -zuführungen, soweit f. Investitionstätigkeit
 = **bereinigtes Bilanzergebnis**

Abschreibungen werden nicht bereinigt – auch wenn die KHO dies zulässt -, weil diese heute bereits im Haushalt erwirtschaftet werden sollen.

Die **Rücklagenbewegungen für Investitionstätigkeit** werden bereinigt, weil diese Vorgänge betreffen, die im Investitions- und Finanzierungshaushalt abgebildet werden und damit die Investitionstätigkeit betreffen. Das Bilanzergebnis würde ansonsten verzerrt.

Der Haushaltsausgleich gemäß der Sonderklausel § 10 Abs. 3 KHO stellt keine nachhaltige und auch keine rechtlich dauerhaft legitimierte Vorgehensweise dar. Mit den kommenden Haushalten muss eine **dauerhaft tragfähige Konzeption zum Haushaltsausgleich entwickelt** werden. Die Kirchensynode hat auf Ihren Tagungen im Herbst 2019 und September 2020 das Ziel bestätigt, im Rahmen des Projekts „**ekhn2030**“ Maßnahmen zu entwickeln, wie bis zum Jahr 2030 der Haushalt um 100 Mio. EUR (Stand Herbst 2019) bzw. 140 Mio. EUR (Stand Sept. 2020) entlastet und ausgeglichene Jahresergebnisse erreicht werden können.

Bei der **Gegenüberstellung mit der letztjährigen Finanzplanung** fallen – trotz geringerer Erträge aus der Kirchensteuer - die verbesserten bereinigten Bilanzergebnisse ins Auge. Hierbei ist zu berücksichtigen:

- Die linearen **Einsparungen (bzw. Nichterhöhungen) bei den Personalaufwendungen und Zuweisungen** im Jahr 2021 setzen sich mittelfristig als Entlastung fort (Basiseffekt).
- Die weitgehende **Aktualisierung der Planwerte 2020/21 an die Ergebnisse 2019** bei großen Posten wie den Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate oder den Personalaufwendungen für den Pfarrdienst führt auch mittelfristig zu einer Verringerung des Finanzbedarfs (Basiseffekt).
- Diese Entlastung fällt größer aus als der in der Finanzplanung (ohne zusätzliche strukturelle Einschnitte bei der Kirchensteuer) enthaltene Belastungseffekt durch eine zurückgenommene Kirchensteuererwartung.
- Ferner setzt sich die **verringerte Kostendynamik** entlastend fort.
- Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen sind im mittelfristigen Horizont nicht eingeplant.
- Die **Jahresergebnisse** verharren auf sehr hohem negativem Niveau.

Ergebnisplanung in Mio. EUR (in Klammern Werte der letztjährigen mittelfristigen Planung)	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024
Jahresergebnis (1) (Erträge ./ Aufwendungen) = Veränderung Reinvermögen	-92,6	-74,1 (-65,8)	-54,6 (-56,7)	-55,4 (-60,1)	-57,8
Rücklagenbewegungen (2) (Zuführungen + Entnahmen)	29,0	24,8 (6,2)	1,8 (-0,7)	0,7 (-1,8)	0,6
Bilanzergebnis (1) + (2) = Jahresergebnis inkl. Rücklagenveränderung = Veränderung Vermögensgrundbestand	-63,6	-49,3 (-59,7)	-52,8 (-57,5)	-54,7 (-61,9)	-57,2
Bereinigtes Bilanzergebnis = Bilanzergebnis ohne <ul style="list-style-type: none"> – Rücklagenveränderung für die Investitionstätigkeit – nicht zahlungswirksame Pensions- und Beihilferückstellungen – Erträge ERK-Deckungsvermögen 	0	12,4 (-4,4)	0,1 (-6,1)	-5,7 (-16,4)	-13,1
<u>nachrichtlich:</u>					
Bereinigtes Jahresergebnis (ohne Rückstellungen, Erträge ERK-Deckungsvermögen)	-32,6	-15,1 (-12,8)	-2,6 (-7,7)	-7,4 (-17,1)	-14,8
Umschichtung Finanzanlagen in den Beihilfefonds	-11,5	-11,0 (-11,5)	-10,5 (-11,5)	-10,5 (-10,0)	-10,0

3. Versorgungssicherung | Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe

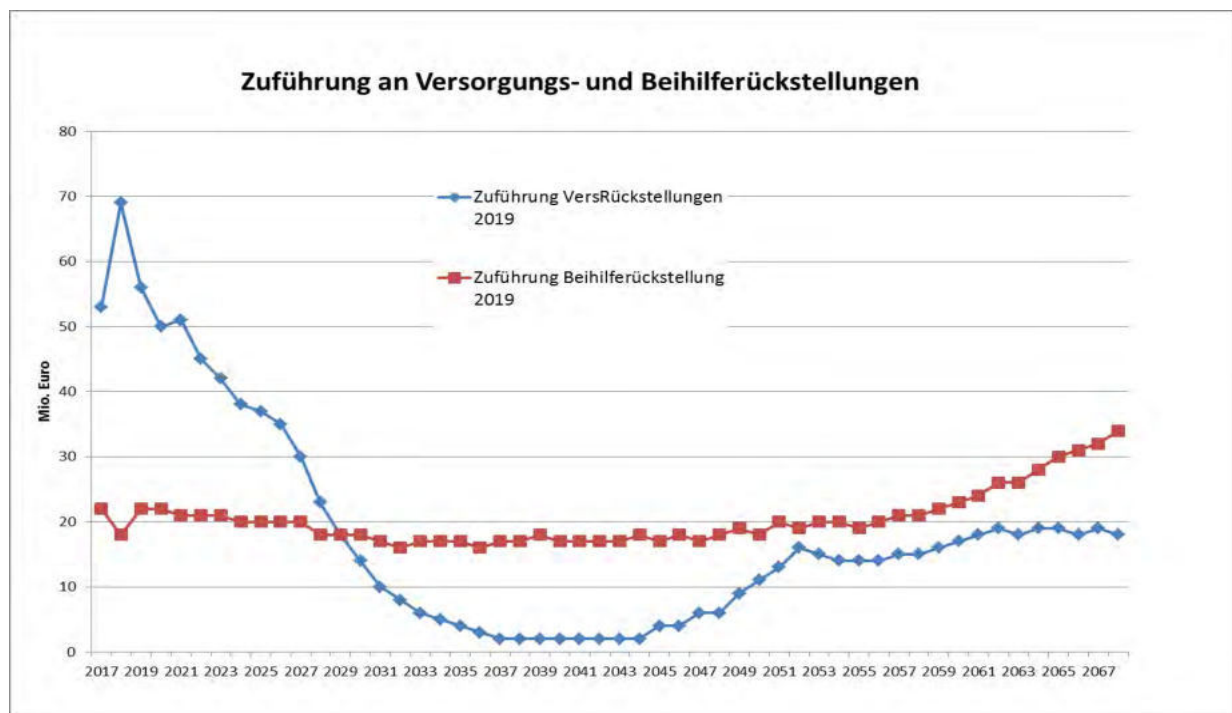
Maßgebliche Bedeutung für den Ergebnishaushalt besitzen die Rückstellungen für Versorgungs- verpflichtungen und Beihilfen der Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathematische Berechnung erfolgt nach dem sog. **Teilwertprinzip**: Der Erwerb der Ansprüche erfolgt nicht bereits in voller Höhe bei Dienst Eintritt, sondern linear verteilt über die prognostizierte Dienstzeit.

Rückstellungszuführungen setzen sich aus drei Komponenten zusammen:

- Dienstzeitbedingter Zuwachs der Ansprüche,
- Zinsaufwand (Gegenstück zur Abzinsung der gesamten Rückstellung in der Bilanz),
- Auflösung für ausgezahlte Pensionen und Beihilfeverpflichtungen im Ruhestand bzw. bei Tod von Versorgungsempfänger*innen.

Die im Haushalt veranschlagten Aufwendungen stellen die Nettoveränderung durch vorgenannte Effekte dar.

Nach dem letzten versicherungsmathematischen Gutachten aus dem Jahr 2019 ist die Entwicklung der Rückstellungen aufgrund deren Abhängigkeit vom Personenbestand starken Veränderungen unterworfen. Bis voraussichtlich Mitte der 20er Jahre bleiben die jährlichen Belastungen außerordentlich hoch, bevor der Rückgang bei den Pensionsrückstellungen zu einer nachhaltigen Haushaltsentlastung beitragen kann. Die Belastungen aus der Beihilferückstellung zeigen absolut keinen spürbaren Rückgang, bei Bereinigung um künftige Preissteigerungen weist die Entwicklung allerdings auch hier eine leichte Entlastung auf.



Rückstellungen im Finanzplanungszeitraum:

Mio. EUR Jahr	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024
Versorgungsrückstellung	52	51	46	42	38
Beihilferückstellung	22	22	21	21	20
Gesamtrückstellung	74	73	67	63	58

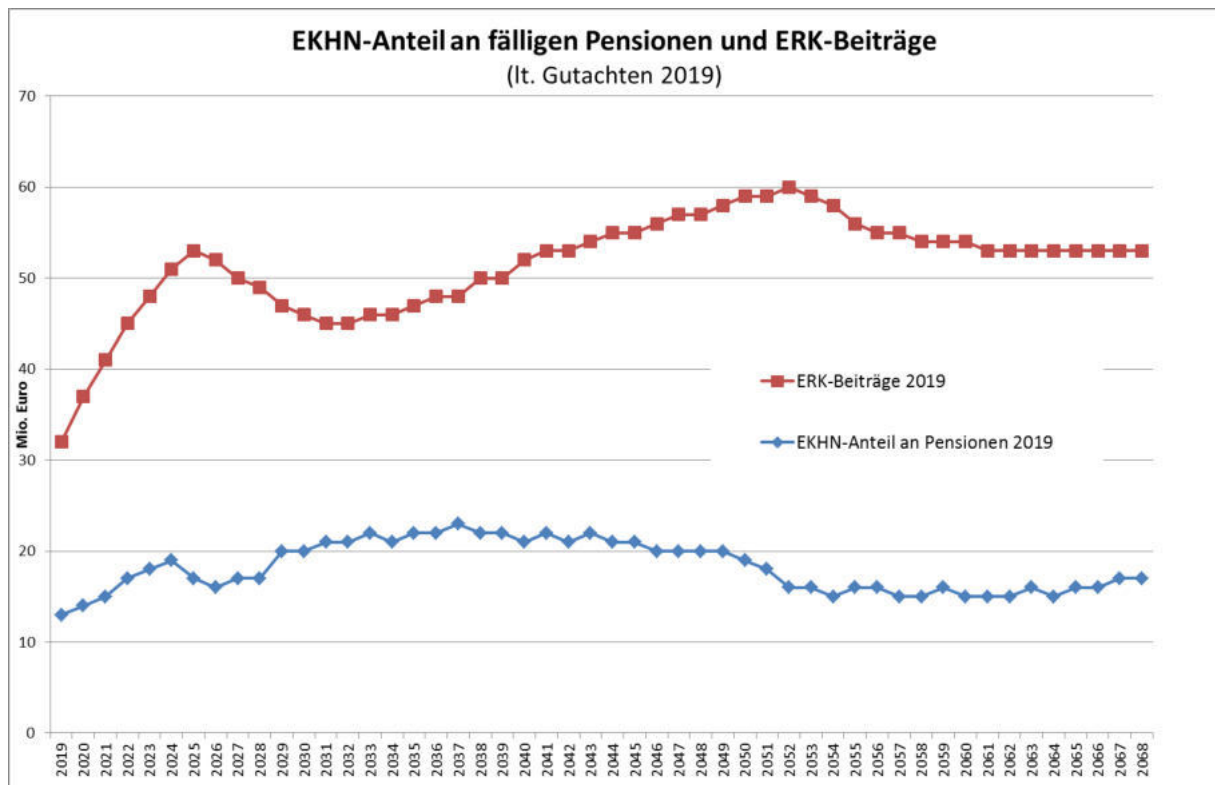
Die Bestimmung des sog. **Rechnungszinses** für die Berechnung der Rückstellung ist von entscheidender Bedeutung. Der Rechnungszins soll die langfristige Ertragserwartung für Kapitalanlagen widerspiegeln. Im Gutachten aus dem Jahr 2019 wurde er entsprechend der Vorgaben für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 mit 3,5 % festgelegt. Es zeichnet sich jedoch bereits heute ab, dass bei künftigen Gutachten eher eine niedrigere Ertragserwartung anzusetzen ist. Diese hätte insbesondere eine hohe Belastungswirkung auf das Haushaltsjahr der Zinsabsenkung und das Reinvermögen in der Bilanz, aber auch Rückwirkungen auf die Rückstellungszuführungen in Folgejahren. Eine Proberechnung mit einem Rechnungszins von 3,0 % (bzw. 2,5 %) zum Stichtag 31.12.2021 ergibt eine um 190 Mio. EUR (404 Mio. EUR) höhere zu bilanzierende Rückstellung (+8,3% bzw. +17,6 %).

Die Kirchensynode hat mit Ihrem Auftrag an die Kirchenleitung zur Weiterarbeit am **Prioritätenprozess 2030** ein Einsparziel von 140 Mio. EUR bis zum Jahr 2030 aufgegeben. Dieses Ziel berücksichtigt die Notwendigkeit, die jeweils **jährlich neuen Rückstellungszuführungen sukzessive aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften**. Bisher wird der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2015 (Einführung der Doppik) **übergangsweise** durch die Betrachtung des **bereinigten Ergebnisses ohne Rückstellungen** hergestellt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Rückstellungen keinen unmittelbaren Finanzmittelbedarf darstellen und Vorsorgebausteine für die Versorgungsverpflichtungen bei der Ev. Ruhegehaltskasse und der Versorgungstiftung bestehen. Erst mit dem Haushalt 2019 wurde ein neuer **Vorsorgebaustein für die künftige Finanzierung von Beihilfen** in Form einer Zweckbindung von Finanzanlagen im gesamtkirchlichen Vermögen eingeführt. Er ist in Höhe von 50 % der jeweiligen Zuführung an die Beihilferückstellung nachrichtlich in der Finanzplanung aufgeführt, da die Zweckbindung unmittelbar in der Bilanz und nicht über den Haushalt geschieht. Diese Mittel sollen bereits mittelfristig zusätzlich im Haushalt erwirtschaftet werden, bevor bis zum Jahr 2030 die gesamte Rückstellungszuführung beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen ist. Ist dieses Ziel erreicht, bedeutet dies **noch keine 100%ige Abdeckung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen** in der Bilanz, weil aus der Vergangenheit aufgelaufene Rückstellungen nur teilweise mit Finanzanlagen abgedeckt sind.

Die in der Zukunft liegenden Ansprüche an die **Ev. Ruhegehaltskasse (ERK)** auf **Pensions-/Kassenleistungen** können nur zu denjenigen Anteilen in Haushalt und Finanzplanung berücksichtigt werden, wie diese durch Kapitalanlagen der ERK tatsächlich abgedeckt sind (Bewertung zu Buchwerten). Ansprüche aus dem **Umlageverfahren der ERK** sind hierin nicht enthalten, weil diese erst noch aus künftigen Umlagezahlungen im EKHN-Haushalt finanziert werden müssen.

Mio. EUR Jahr	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024
Erträge Deckungsvermögen ERK	14	14	15	15	15

Die **Umlagen an die ERK** steigen aufgrund der mit dem Niedrigzinsniveau verbundenen generellen Schwierigkeiten im Versicherungs- und Versorgungskassenbereich, auskömmliche Kapitalrenditen zu erwirtschaften, aber auch aufgrund demografischer Veränderungen deutlich an. Dies drückt sich in einer Steigerung des Beitragssatzes auf voraussichtlich 60 % im Jahr 2024 aus. Vorübergehend sinkende Haushaltsbelastungen ab Mitte der 20er Jahre hängen mit dem spürbar sinkenden Personalbestand infolge von Ruhestandsversetzungen zusammen.



4. Finanzierungsbedarf für Investitionen und Liquiditätssicherung

Der Finanzierungsbedarf für Investitionen, Darlehensvergabe und Schuldendienst ist nicht Bestandteil des Ergebnishaushalts, weil das kirchliche Vermögen durch diese Sachverhalte nicht verändert wird, sondern nur die Vermögenszusammensetzung betroffen ist. Dennoch ist in der Haushaltsplanung darauf zu achten, dass die Finanzierung sichergestellt ist und es insbesondere nicht zu einem unkontrollierten Rückgang der Finanzmittel kommt.

Ergänzend zum Ergebnishaushalt wird daher ein **Investitions- und Finanzierungshaushalt (IFHH)** als zweiter Haushaltsbaustein aufgestellt. In diesem werden die Veränderungen im Anlagevermögen (Investitionen und Abgänge) und deren Finanzierung, z. B. durch Förderdarlehen der öffentlichen Hand, aufgezeigt. Diese Bereiche stellen keine Vermögensveränderungen dar (sondern Vermögensumschichtungen). Allerdings müssen sie mit Finanzierungs-/Zahlungsmitteln hinterlegt sein. Daher wird der IFHH mittels einer Position „Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)“ zum Ausgleich gebracht. Sofern Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen werden, werden diese im Ergebnishaushalt unterhalb des Jahresergebnisses aufgezeigt.

Typische **Sachinvestitionen in bewegliches Anlagevermögen**, die häufig Ersatzinvestitionen darstellen und die Funktionsfähigkeit der Budgetbereiche sichern, werden in der Regel aus allgemeinen Haushaltsmitteln / Liquidität bestritten. Budgetiert und damit den Budgetbereichen angelastet sind hingegen die mit den Anschaffungen verbundenen Abschreibungen über die geplante Nutzungsdauer der Anlagegegenstände. Sofern besondere Anschaffungen getätigt werden sollen, für die der Gesamthaushalt keine Finanzierungsmittel aufbringen kann, sind im Einzelfall auch Finanzierungsbeiträge der Budgetbereiche für die Anschaffung selbst aufzubringen (i. d. R. aus Budgetrücklagen) und „Doppel“-Belastungen durch die Investition hinzunehmen.

Dritter Baustein der Haushaltsplanung ist die **Kapitalflussrechnung (KFR)**. Mit dieser wird analysiert, wie sich der Zahlungsmittelbestand im Verlauf des Haushaltsjahrs auf Basis der Planung des EHH, des IFHH und sonstiger Finanzierungstätigkeit (Darlehensvergabe, Darlehenstilgung) verändert. Mit Hilfe

der Kapitalflussrechnung kann auch die Frage beantwortet werden, ob für die Bildung bestimmter Rücklagen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2021 sowie den Finanzplanjahren wird mit folgenden Mittel-/Liquiditätsbedarfen gerechnet (+ Mittelzufluss / - Mittelabfluss):

in Mio. EUR (Abweichungen rundungsbedingt)	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024
- Im Ergebnishaushalt (EHH)	-21,4	-6,2	5,3	-0,4	-7,7
- für Investitionen einschl. Fremdfinanzierung (IFHH) *	-5,0	-2,7	-4,4	-4,4	-4,4
- für Darlehensvergaben (KFR)	-6,1	-3,8	-3,0	-2,5	-2,0
- für Darl.tilgung im Rahmen der Versorgungssicherung (KFR) **	-6,7	-6,9	-7,2	-7,5	-4,0
Veränderung des Finanzmittel- /Zahlungsmittelbestands (Ergebnis Kapitalflussrechnung)	-39,2	-19,6	-9,3	-14,9	-18,1

* FPL 2022 – 2024: Annahme 4 Mio. EUR Bauinvestitionen p. a.

** Vollständige Tilgung eines Darlehens in 3/2024.

Die Abnahme des Finanzmittelbestands im Fünfjahreszeitraum um geplant rund -100 Mio. EUR zeigt auf, dass einer kontinuierlichen Verringerung der Liquidität und Geldanlagen mit Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden und hierbei auch die Darlehensvergaben im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten stehen muss.

5. Rücklagen: Gesetzliche Rücklagen, Budgetrücklagen und Ertragslage

Rücklagen stellen zweckgebundenes Reinvermögen dar. Die Haushaltsordnung schreibt vor, dass die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen nur so hoch dotiert werden dürfen, wie ihnen Geldvermögen (auch langfristige Finanzanlagen) auf der Aktivseite der Bilanz gegenüber steht. Dieses Prinzip gilt für sämtliche Rücklagen, unabhängig vom Zeithorizont, für den eine Rücklage gebildet wurde, und von der Art der Rücklage (gesetzliche vs. sonstige Rücklagen).

Die Veränderungen der Rücklagen ergeben sich als Saldo der im Haushalt eingeplanten Entnahmen und Zuführungen. Jährliche Schwankungen sind insbesondere Folge stark variierender Sonderkonstellationen (z. B. ÖKT 2021, Flüchtlingsarbeit), die sich i. d. R. nur auf die zweckgebundenen Rücklagen auswirken. Erst deutliche Veränderungen der gesetzlichen Rücklagen stellen - analog zur Abnahme des Vermögensgrundbestands – einen kritischen Befund dar. Eine Sonderrolle kommt der „Sonderrücklage“ aus dem Jahresabschluss 2015 zu, über deren Verwendung die Synode noch nicht befunden hat. Die in der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Mindestumfänge für die Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage sind eingehalten.

Die Finanzanlagen in der Bilanz sind stets zu Buchwerten bewertet. In Abhängigkeit von den schwankenden Kurswerten entstehen zu den Bilanzstichtagen stille Reserven.

Als Erträge sind im Haushalt nur die ordentlichen Kapitalerträge (insb. Zinsen und Dividenden) eingeplant. Außerordentliche Erträge (und Verluste) aus Kursveränderungen verbleiben - von Ausnahmen abgesehen – in den Finanzanlagen. Aufgrund der inzwischen lange anhaltenden Niedrigzinsphase wird mit einem Rückgang der reinen Zinserträge gerechnet.

Mio. EUR	Plan 2018	Plan 2019	Nachtrag 2020	Entwurf 2021
<u>Gesetzliche Rücklagen, dar.:</u>				
– Ausgleichsrücklage	159,7	159,7	139,7	124,9
○ Mindestbestand KHO	57,8	61,1	65,2	68,3
– Betriebsmittelrücklage	73,8	73,8	73,8	73,8
○ Mindestbestand KHO	48,2	50,9	54,3	56,9
– Substanzerhaltungsrücklage	33,7	35,3	37,3	40,2
Budgetrücklagen (insb. Budgetbereich 1 und Projektrücklagen)	43,9	42,0	37,3	32,6
<u>Rücklagen insgesamt</u>	730,3	725,7	696,7	671,9
<u>Liquidität & Finanzanlagen insg. (Ist 31.07.2020):</u>				
– Buchwerte (o. Beihilfefonds)*			990,2	
– Inventarwerte (o. Beihilfefonds)*			1.208,6	
* Darunter Liquidität / Kasse: 92,4 Mio. EUR				
An den Haushalt abgeführte Erträge, dar.:				
– Kirchbaurücklage	4,0	4,0	3,0	2,5
– Sonstige gesamtkirchliche Rücklagen	13,5	14,0	12,0	12,0

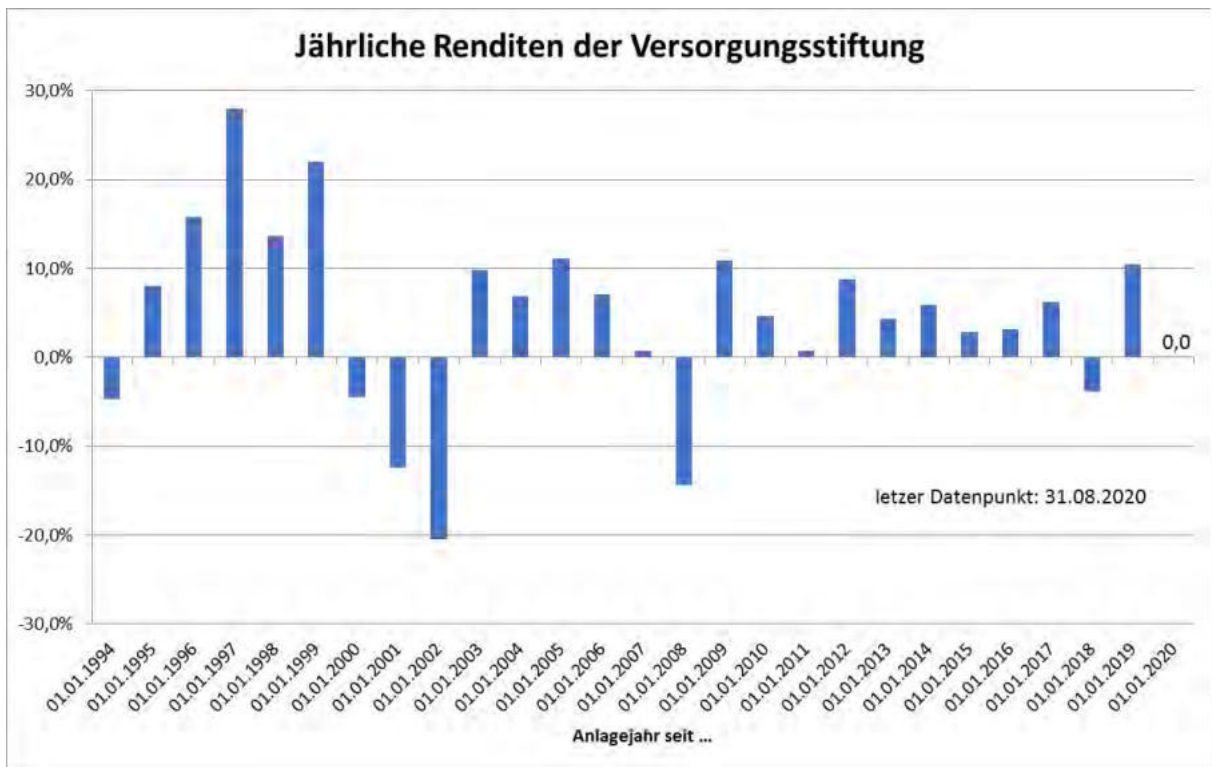
Die **Finanzdeckung der Rücklagen** ist gegeben. Zwar ist infolge der noch nicht abgeschlossenen Haushalte 2016 bis 2018 keine detaillierte Berechnung möglich, die Zahlen im Jahr 2020 stellen aber eine auskömmliche Relation von Rücklagen und Finanz-/Geldanlagen einschl. Liquidität dar. Mögliche Auswirkungen der Kirchensteuermehreinnahmen der Jahre 2016 bis 2017 auf die Rücklagen sind hierbei allerdings nicht berücksichtigt.

6. Versorgungsstiftung: Zweck, Vermögen und Ertragslage

Die Versorgungsstiftung dient der Finanzierung der nicht anderweitig, d. h. bei der Ev. Ruhegehaltskasse abgesicherten Versorgungsverpflichtungen der EKHN. Erträge der Stiftung können, soweit sie zur Finanzierung der Versorgung nicht benötigt werden, auch zur Mitfinanzierung von Beihilfen der Versorgungsempfänger*innen herangezogen werden. Über Ausschüttungen von Erträgen an den EKHN-Haushalt entscheidet abschließend stets die Kirchensynode mit der Beschlussfassung über den Haushalt. Der Vorstand der Versorgungsstiftung kann ab einem Deckungsgrad von 100 % der Versorgungsverpflichtungen einen Beschluss über eine Ausschüttung fassen und somit eine Ausschüttung vorschlagen. Die Kirchensynode hingegen ist bei ihrer Entscheidung rechtlich nicht an einen Mindestdeckungsgrad der Stiftung gebunden.

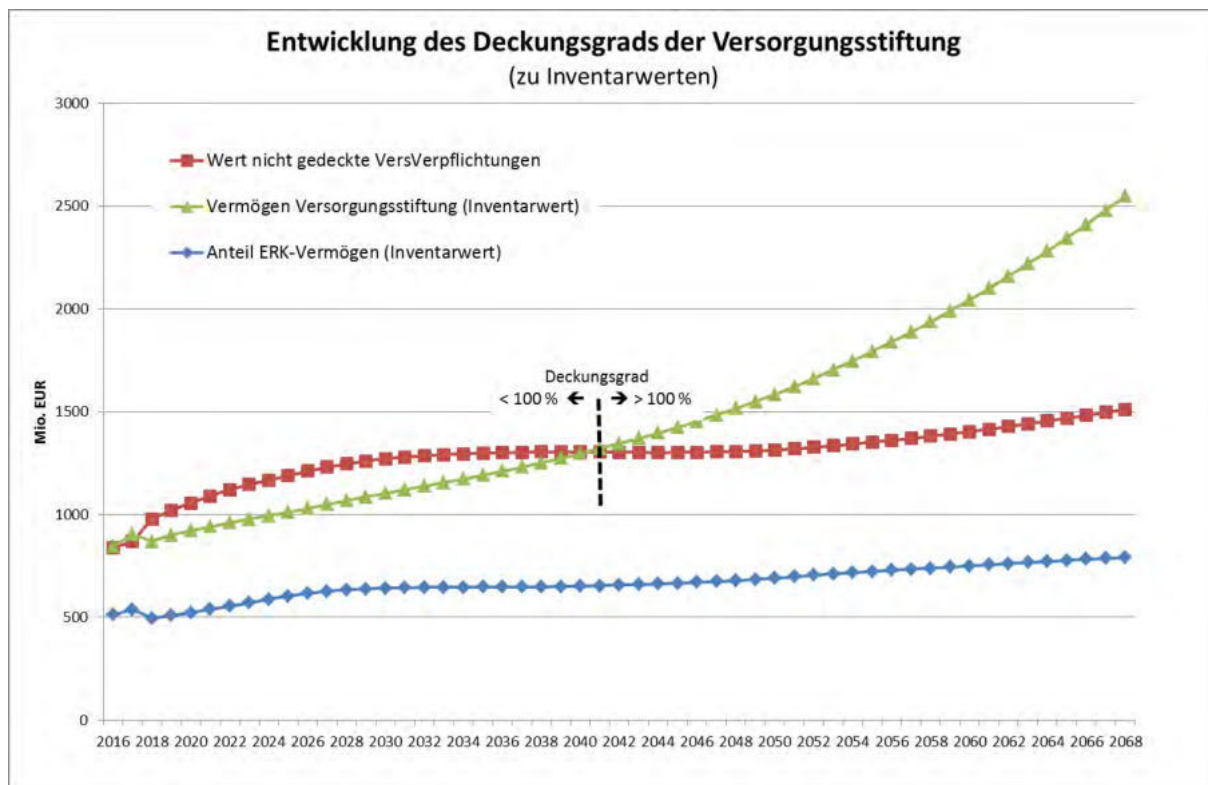
Die **Versorgungsstiftung** ist nur mit ihrem Buchwert Bestandteil der kirchlichen Bilanz. Stille Reserven tragen maßgeblich zur Absicherung der Versorgung über die rein bilanzielle Betrachtung hinaus bei. Das Haushaltsrecht sieht die Bilanzierung zu Anschaffungskosten vor. Bei der Beurteilung des Deckungsgrades werden allerdings die Marktwerte der Vermögensgegenstände herangezogen, d. h. einschl. stiller Reserven.

Das Vermögen der Versorgungsstiftung - bewertet zu Marktwerten - hat sich seit Errichtung der Stiftung wie folgt entwickelt (Erträge und Zuführungen; letztes erfasstes Datum 31.08.2020):



Der **Deckungsgrad der Versorgungsstiftung** wurde zum Jahresende 2018 mit 101 % festgestellt, ursprünglich ausschlaggebend für die für das Jahr 2020 geplante Ausschüttung. Im EKH-Nachtragshaushalt 2020 sind 10 Mio. EUR, im Haushaltsentwurf 2021 12 Mio. EUR als Ausschüttung

eingepplant, in den nachfolgenden Haushalts- und Finanzplanjahren in leicht aufsteigender Folge. Auf Basis eines aktualisierten versicherungsmathematischen Gutachtens aus dem Jahr 2019 (verfügbar seit Ende 2019) ist der Deckungsgrad Ende 2018 auf 89 % gesunken und beträgt Ende 2019 94 %. Die Kirchenleitung erachtet ein Festhalten an den geplanten Ausschüttungen der Versorgungsstiftung trotz des verschlechterten Deckungsgrades angesichts der prognostizierten langfristigen Erholung als vertretbar und haushaltsseitig als notwendig. Die Entwicklung des Deckungsgrades ist allerdings zu beobachten und die Ausschüttungsplanung ggf. anzupassen.



II. Vorgabe und Umsetzung von Einsparauflagen

1. Haushaltsplan 2020

Im **Haushaltsplan 2020 (Beschluss November 2019)** war das **Maßnahmenpaket aus den Haushaltsberatungen des Jahres 2017** über Einsparungen im Umfang von 10,3 Mio. EUR mit Ausnahme folgender Bereiche abgeschlossen worden:

- Vorläufig Nichteinplanung von Einsparungen beim Bibelhaus (gemäß Synodenbeschluss),
- Erhöhung des Zuweisungsfaktors bei der Grundzuweisung für Kirchengemeinden und Dekanate um 2,5 % (2019) bzw. 3,5 % (2020) statt um 1,5 %.

Besondere Einsparlinien bestehen derzeit für die Budgetbereiche

- Zentrum Oekumene und
- Fortbildung Religionspädagogik.

Hier gelten die mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) vereinbarten Budgetkürzungen (-1 % p. a. ohne Kostensteigerungsausgleich). Die Vereinbarung ist im kommenden Jahr zu evaluieren.

Die Finanzierungsvereinbarung zwischen EKKW, EKHN und **Diakonie Hessen (DH)** über die Zuweisung an die DH wurde mit Wirkung ab 2019 angepasst und wird erneut in fünf Jahren evaluiert. Die lineare Kürzung beträgt derzeit -1,0 % p. a. (zzgl. Ausgleich der allgemeinen Kostensteigerungen).

Darüber hinausgehende synodal beschlossene explizite Einsparauflagen haben für den Haushalt 2021 nicht bestanden. Mit dem Prozess „ekhn2030“ wurde ein Verfahren begonnen, an dessen Ende (voraussichtlich 2021) strukturelle Einsparentscheidungen von 140 Mio. EUR stehen sollen (Stand Herbst 2020). Ergebnisse hieraus sind im Haushalt 2021 noch nicht enthalten.

2. Nachtragshaushaltsplan 2020

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der **COVID 19-Pandemie** wurden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zusätzliche Einsparungen in allen Budgetbereichen durchgeführt. Soweit nicht besondere Bereinigungen der Bemessungsgrundlage erfolgten, betrug die Einsparquote im **Nachtragshaushalt 2020** 10 %. Durch befristete Stellenvakanzen, Kürzungen der Sachausgaben und der Zuweisungen / Zuschüsse an Dritte sowie mittels Planungsaktualisierungen konnte diese Zielvorgabe erreicht werden. Der abschließende Haushaltsausgleich erfordert eine Entnahme aus der **Ausgleichsrücklage** im Umfang von **20 Mio. EUR**.

3. Haushaltsentwurf 2021

Im **Haushaltsentwurf 2021** konnten im Unterschied zu Vorjahren bereits von Beginn an (Eckwertebeschluss aus Februar / März 2020) **keine Erhöhungen der beeinflussbaren Zuweisungen, Sachaufwendungen und Gehälter** eingeplant werden, da der Haushaltsausgleich sonst nicht möglich gewesen wäre. Dies hat im Vergleich zu einer fiktiven Erhöhung um 2 % zu einer Einsparung von rund 8 Mio. EUR geführt. Vor dem Hintergrund der **COVID 19-Auswirkungen und des Nachtragshaushalts 2020** sind darüber hinaus etliche Einsparungen des Jahres 2020 in den Budgetbereichen fortgesetzt worden. Allerdings war dies – um strukturellen Entscheidungen nicht vorzugreifen - nicht im gleichen Umfang wie im Nachtragshaushalt 2020 möglich. Vollständige oder teilweise Ausklammerungen von Einsparungen betreffen:

- **Verzicht auf Kürzungen / Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:**
 - Diakonie Hessen einschl. regionale diakonische Werke, Arbeitslosenmaßnahmen (soweit nicht Planaktualisierung)
 - Ev. Entwicklungsdienst
 - Kooperationsbereiche: Fortbildung Religionspädagogik, Zentrum Oekumene (gesonderte Einsparfestlegungen)
 - Religionsunterricht, Schulen, Stadtjugendpfarrämter, Jugendkulturkirche gGmbH, Stadtkirchenarbeit
- **Ermäßigung der Kürzungen / teilweise Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:**
 - Missionswerke
 - Medienhaus gGmbH
 - Pädag. Akademie Darmstadt, Ev. Hochschule Darmstadt, Ev. Studierendengemeinden
 - Verband ev. Frauen, Bibelhaus Erlebnismuseum
- **Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene:**
 - Hier werden nur der Finanzausgleich an die Dekanate von 1,60 auf 1,00 EUR pro Gemeindeglied und die Zuweisungen für große Bauunterhaltung um 1 Mio. EUR auf 34,8 Mio. EUR gesenkt.

Ziel der Kirchenleitung war, die Ertragseinbußen von -25 Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Frühjahr im Umfang von nicht unter 10 Mio. EUR durch Einsparungen und mittels Rücklagenentnahme in Höhe von höchstens 15 Mio. EUR auszugleichen. Dieses Ziel wurde realisiert, auch mittels nochmaliger Aktualisierung der Haushaltsansätze für Zuweisungen und Personalaufwendungen. Auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche wurde - nach o. g. Bereinigungen - eine Einsparquote von durchschnittlich 3 % verteilt. Gegenüber der Planung vom Frühjahr 2021 wurden

somit folgende Aufwendungen im Umfang von **10,2 Mio. EUR** verringert (teilweise sind auch Entnahmen aus den Rücklagen der Budgetbereiche enthalten):

Budgetbereich	Einsparung / Plankorrektur	Kurzerläuterung der Einsparung
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	4.700.000	Zuw. Gr. Bauunterhaltung -1,0 Mio. Kürzung Finanzausgleich -0,9 Mio. Planungskorrekturen Pfarrdienst & Zuweisungen -2,8 Mio.
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	28.000	Kürzung diverse Sachmittel (u. a. Studierendengemeinden), auch Zuschüsse, u. a. Bachchor Mainz
2.2 Zentrum Verkündigung	64.000	versch. Sachaufwendungen, Zuschüsse, Personalaufwendungen;
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	22.000	Personalaufwendungen
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	23.000	versch. Sachaufwendungen, Zuschüsse (insb. Zuschüsse f. Kapellenausstattungen in Kliniken etc.), Personalaufwendungen
4.1 Handlungsfeld Bildung ohne Fortbildung Religionspädagogik	150.000	Anpassung der Zuweisung (pos. Jahresergebnis bleibt erhalten)
04106 Fortbildung Religionspädagogik	0	keine separate Einsparauflage; Kooperationsbereich
4.2 Zentrum Bildung	145.000	u. a. Wiederbesetzungssperre Landesjugendreferent*in politische Bildung u. Sachbearbeitung Fachbereich Kita; Reisekosten
4.3 Betriebsgem. Tagungshäuser einschl. Ev. Stud.wohnheime	0	keine Einsparauflage
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	0	Freistellung des Budgetbereichs (Arbeitslosenmaßnahmen, Diakoniestationen, Arbeitslosenfonds (Spendenaufstockung), Diakonie Hessen) aufgrund kirchenpolitischer Erwägungen
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	45.000	Personalaufwendungen, Budgetrücklage
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	157.000	insb. Missionswerke und Partnerkirchen -146.000 Kürzung Umlage an EED nicht einbezogen: Übereinkunft zwischen den Kirchen, bis 2021 nicht zu kürzen; zeitversetzt wirkt sich das niedrigere Steueraufkommen auf die Umlage aus.
6.2 Zentrum Ökumene	0	keine separate Einsparauflage; Kooperationsbereich
7 Ausbildung und IPOS	148.000	Stellensperre "Qualifikationsstelle" Hans-von-Soden-Institut; Kürzungen Zuschüsse EHD (70 Tsd), Pädag. Akademie (afw), IPOS
1 - 8.4 Leitung und interne Verwaltung; hier: 8.1 bis 8.4	600.000	Sachmittel -7 %; Korrektur Personalaufwendungen 150 Tsd., Budgetrücklage 391 Tsd.; 25.000 EUR Anrechnung Kürzung BB 9 (anstelle Stabsbereich ÖA)
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	37.000	Sachaufwendungen
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	0	keine Einsparauflage
9 Öffentlichkeitsarbeit	105.000	Impulspost, Medienhaus
10 Zentrales Gebäudemanagement	69.000	Kunst- und Denkmalpflege und lfd. Bauunterhaltung (DA Paulusplatz 1, Laubach, Kloster Höchst)
11 Synode	19.000	Sachmittelkürzung, angepasst an die Einsparquote in sonstigen Budgetbereichen
12 Kirchenleitung	38.000	Sachaufwendungen
13 Rechnungsprüfungsamt	30.000	überwiegend Budgetrücklage für Investitionen
14 Allgemeines Finanzwesen	3.842.000	Kürzung Verstärkungsmittel auf 350 Tsd., Überbrückungsfonds, Mehrertrag Staatsleistungen; Neuberechnung Versorgungsaufwendungen u. -erträge 1,5 Mio.; Personalminderaufwand vakante gesamtkirchliche Pfarrstellen 1,0 Mio., Ansatzkorrektur Beihilfe 800.000
Summe	10.222.000	
darunter: BB 2 bis 14	5.522.000	
Handlungsfelder / Zentren (BB 2 bis 6)	634.000	

Die **Entnahme aus der Ausgleichsrücklage** wird damit auf **14,8 Mio. EUR** begrenzt. Sie soll jeweils hälftig mit 7,4 Mio. EUR dem Anteil der Gesamtkirche und dem Anteil der Kirchengemeinden / Dekanate angerechnet werden.

Das in den vergangenen Jahren verfolgte Ziel, nach Bereinigung um die Versorgungsrückstellungen und das ERK-Vermögen ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen, kann sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 nicht erreicht werden. Hierfür fallen die Ertragseinbußen zu hoch aus.

III. Budgetentwurf 2021

1. Budgetstruktur

Mit dem Haushaltsplan 2021 werden die mit den Immobilien verbundenen Kosten der Tagungshäuser und Schulen diesen Arbeitsbereichen (Mandanten) neu zugeordnet, um die Kostentransparenz zu erhöhen. Hierdurch erhöhen sich 1:1 die entsprechenden Kirchensteuerzuweisungen, während der Gesamthaushalt von den Gebäudekosten entlastet wird.

2. Ergebnishaushalt

2.1 Überblick / Jahres- und Bilanzergebnis

Erträge, Aufwendungen, Ergebnis sowie Rücklagenbewegungen stellen sich wie folgt dar (Komplettübersicht siehe im Anschluss an das Haushaltsgesetz):

lfd. Nr. gem. Schema Ergebnishaushalt		Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr / weniger EUR
8. + 17.	Ordentliche Erträge + Finanzerträge	599.902.869	628.963.685	29.060.816
15. + 18.	Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwendungen	-692.520.858	-703.032.935	-10.512.077
26.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-92.617.989	-74.069.250	18.548.739
nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Rückstellungen, ERK- Deckungsvermögen		-32.617.989	-15.069.250	17.548.739
27.	Rücklagenzuführungen	-11.007.613	-8.831.338	2.176.275
	für den Ergebnishaushalt	-5.766.083	-5.059.140	706.943
	dar.: Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	-5.000.000	-5.000.000	0
	für Investitionstätigkeit	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
	dar.: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
28.	Rücklagenentnahmen	40.055.104	33.596.500	-6.458.604
	für den Ergebnishaushalt	38.384.072	32.571.500	-5.812.572
	für Investitionstätigkeit	1.671.032	1.025.000	-646.032
	dar.: für Bauinvestitionen	1.595.000	915.000	-680.000
	für sonstige Investitionen	76.032	110.000	33.968
30.	Bilanzergebnis	-63.570.498	-49.304.088	14.266.410
Feststellung des Haushaltsausgleichs / Bereinigung des Bilanzergebnisses				
	+Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe	74.000.000	73.000.000	-1.000.000
	-Erträge aus anteiligem Vermögen Ev. Ruhegehaltskasse	-14.000.000	-14.000.000	0
	+/- Saldo Rücklagen für Investitionstätigkeit	3.570.498	2.747.198	-823.300
31.	Bereinigtes Bilanzergebnis	0	12.443.110	12.443.110

Erläuterungen der Ergebniskennzahlen und deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr:

- Das **Jahresergebnis 2021** und somit die **Entwicklung des Reinvermögens** sind weiterhin deutlich **negativ (-74,1 Mio. EUR)**. In dieser Größenordnung gelingt es nicht, den Ressourcenbedarf zu erwirtschaften. Die Situation stellt sich zwar etwas besser als noch im Nachtragshaushalt 2020 dar, aber doch deutlich schlechter als in den übrigen Vorjahren.
- Entgegen der Jahre bis einschließlich 2019 ist das geplante Jahresergebnis bei Bereinigung um die Rückstellungen und das ERK-Vermögen weder 2020 noch 2021 ausgeglichen:

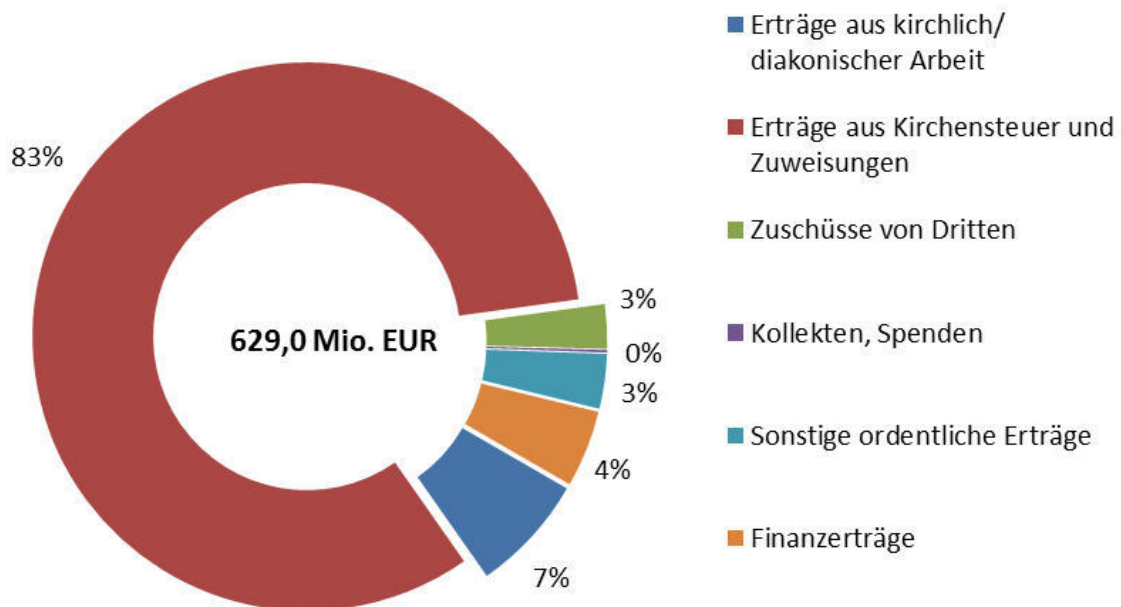
Nachtrag 2020 Mio. EUR		Entwurf 2021 Mio. EUR	
Jahresfehlbetrag:	-92,6	Jahresfehlbetrag:	-74,1
+ Pensions- und Beihilferückstellungen:	74,0	+ Pensions- und Beihilferückstellungen:	73,0
- Erträge ERK- Deckungsvermögen:	-14,0	- Erträge ERK- Deckungsvermögen:	-14,0
= Bereinigter Jahresfehlbetrag:	-32,6	= Bereinigter Jahresfehlbetrag:	-15,1

Diese Kennzahl ist wegen verschiedener Projektveranschlagungen (insb. Anstieg der Aufwendungen für den Kirchentag 2021), die „unter dem Jahresergebnis“ aus zweckbestimmten Rücklagen (planmäßig) gedeckt werden, stärkeren Ausschlägen unterworfen, als im Vergleich hierzu das bereinigte Bilanzergebnis. Unabhängig von solchen Sondereffekten sind die reduzierten Kirchensteuererträge die Hauptursache für den bereinigten Jahresfehlbetrag.

- Das **Bilanzergebnis 2021 ist deutlich negativ**. Dies bedeutet: Der **Vermögensgrundbestand** (der „freie Anteil“ des Reinvermögens) wird weiter **abnehmen**.
- Das **bereinigte Bilanzergebnis 2021** fällt mit 12,4 Mio. EUR **positiv** aus. Damit ist der **Haushaltsausgleich gemäß § 10 Abs. 3 KHO hergestellt** (ausreichend ≥ 0). In diesem Ergebnis ist die **Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 14,8 Mio. EUR** enthalten, die neben den Einsparungen rechnerisch notwendig ist, um die sich abzeichnenden Kirchensteuermindererträge von 25 Mio. EUR auszugleichen.
- Rechnet man die Zweckbindung von Vermögen in Höhe von **50 % der Beihilferückstellung (11,0 Mio. EUR)** außerhalb des Ergebnishaushalts hinzu, wäre auch das bereinigte Bilanzergebnis nur sehr leicht positiv.

2.2 Erträge nach Arten

Gesamterträge 2021



Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
(in Klammern Vorjahreswerte bei größeren Veränderungen)

Erträge aus kirchlich / diakonischer Arbeit | 43,7 Mio. EUR | 6,9 % der Gesamterträge

- ERK-Kassenleistungen: 27,9 Mio. EUR (25,7 Mio. EUR)
- Dienstwohnungsvergütung: 7,45 Mio. EUR
- Ev. Studierendenwohnheime: 2,2 Mio. EUR
- Kita-Fachberatungsumlage: 1,2 Mio. EUR
- Nebenberuflicher Religionsunterricht einschl. Beihilfe: 0,9 Mio. EUR

Erträge aus Kirchensteuer und Zuweisung | 519,2 Mio. EUR | 82,5 %

- Kirchensteuer: 505 Mio. EUR (480 Mio. EUR)
- Versorgungsstiftung: 12 Mio. EUR (10 Mio. EUR)
- Erträge Zentrales Pfarreivermögen: 1,1 Mio. EUR
- Kita-Fachberatungsumlage: -0,6 Mio. EUR

Zuschüsse von Dritten | 16,4 Mio. EUR | 2,6 %

- Staatsleistungen: 16,2 Mio. EUR, darunter Hessen 8,79 Mio. EUR, Rheinland-Pfalz 7,45 Mio. EUR

Kollekten und Spenden | 0,9 Mio. EUR | 0,1 %

- Flughafenseelsorge: 0,26 Mio. EUR
- Ökumenischer Kirchentag: 0,2 Mio. EUR (0,1 Mio. EUR)
- Hospizarbeit: 0,12 Mio. EUR (0 Mio. EUR)
- Kantatekollekte: 0,085 Mio. EUR

Sonstige ordentliche Erträge | 20,2 Mio. EUR | 3,2 %

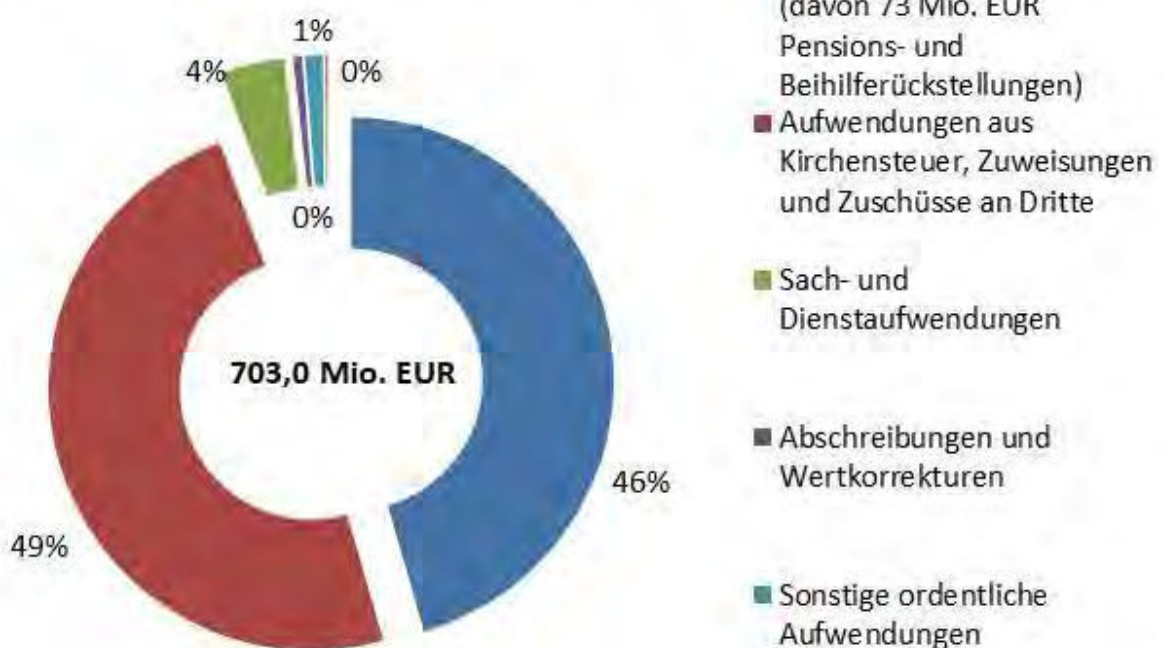
- Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen – Pfarrer*innen: 7,1 Mio. EUR
- Erträge Pfarreivermögen: 5 Mio. EUR (5,2 Mio. EUR)
- Erstattungen Versorgungsbeiträge: 3,2 Mio. EUR
- Gefängnisseelsorge: 0,85 Mio. EUR
- Fortbildung Religionspädagogik (PK-Erstattungen): 0,84 Mio. EUR
- Erstattungen von Beihilfen, Unterstützungen etc.: 0,74 Mio. EUR
- Kita-Fachberatungsumlage: -0,7 Mio. EUR

Finanzerträge | 28,5 Mio. EUR | 4,5 %

- Erträge aus gesamtkirchlichen Rücklagen: 12 Mio. EUR
- ERK-Deckungsvermögen: 14 Mio. EUR
- Erträge aus der Kirchbaurücklage: 2,5 Mio. EUR (3 Mio. EUR)

2.3 Aufwendungen nach Arten

Gesamtaufwendungen 2021



Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

2.3.1 Personalaufwendungen | 320,2 Mio. EUR | 45,5 %

a) Personalaufwendungen nach Arten und Beschäftigtengruppen - Überblick

Die Personalaufwendungen verteilen sich - nach Arten untergliedert - wie folgt:

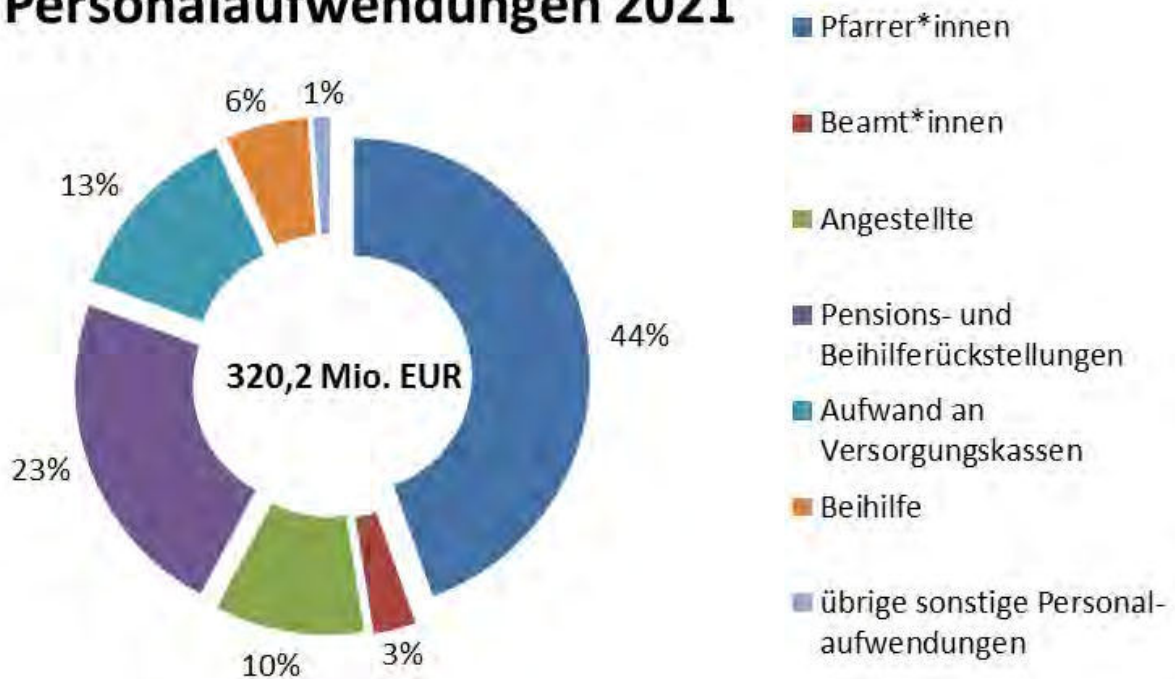
Sachkonten	Mio. EUR	Buchung 2019	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	mehr / weniger
Besoldung, Beschäftigungsentgelte, Wartestandsbezüge		145,32	142,51	141,55	-0,96
601100	Bezüge - Pfarrer*innen	103,25	104,80	101,62	-3,19
	<i>darunter:</i>				
	<i>Pfarrdienst in Kirchengemeinden</i>	64,40	65,36	61,90	-3,46
	<i>dem Propst / der Pröpstin beigegeben</i>	3,91	2,96	4,06	1,10
	<i>Religionsunterricht</i>	9,00	8,64	8,64	0,00
609900	übrige sonstige Bezüge	0,03	0,00	0,00	0,00
602100	Besoldung - Beamte*innen	7,37	5,13	5,37	0,24
603100	Beschäftigungsentgelte	26,31	31,11	32,90	1,79
	<i>darunter:</i>				
	<i>angestellte Pfarrer*innen</i>	0,60	0,78	0,78	0,00
603500	AG-Anteil gesetzliche Sozialversicherung	4,96	s. Beschäftigungsentgelte		
603800	AG-Anteil Vermögenswirksame Leistungen	0,08	s. Beschäftigungsentgelte		
617100	Beiträge Zusatzversicherung	1,80	s. Beschäftigungsentgelte		
629100	Wartestandsbezüge	1,52	1,47	1,67	0,20
Versorgung		122,52	132,23	134,71	2,47
615100 / 616100	Aufwand an Versorgungskassen	34,75	37,64	40,57	2,92
615500	Zuführung zu Versorgungsrückstellung	47,00 *	52,00	51,00	-1,00
619000	Sonst.Leist.a.Versorgungseinrichtungen	0,21	0,22	0,22	0,00
621100	Versorg.Bezüge der Pfarrer*innen	29,49	31,12	31,33	0,21
622100	Versorg. Bezüge der Beamten*innen	3,16	3,23	3,35	0,12
621200	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Pfarrer*innen	6,58	6,73	6,84	0,11
622200	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Beamte*innen	0,62	0,59	0,60	0,01
629300	Versorgungsbezüge aus DRV	0,71	0,70	0,80	0,10
Beihilfe, Unterstützungen		40,05	40,85	40,94	0,09
601300, 602300,	Unterstützungen Pfarrer*innen; Beamte*innen; Angestellte	0,02	0,02	0,03	0,00
601400, 602400	Fürsorgeleistungen Pfarrer*innen; Beamte*innen	0,08	0,18	0,18	0,00
601200	Beihilfen Pfarrer*innen	5,03	5,85	5,35	-0,50
602200	Beihilfen Beamte*innen	0,25	0,40	0,25	-0,15
615600	Zuführung zu Beihilferückstellung	22,00 *	22,00	22,00	0,00
625100	Beihilfe pensionierte Pfarrer*innen	8,94	8,60	9,20	0,60
625200	Beihilfen Hinterbl. von Pfarrer*innen	2,46	2,50	2,55	0,05
626100	Beihilfe pensionierte Beamte*innen	0,48	0,60	0,50	-0,10
626200	Beihilfen Hinterbl. von Beamte*innen	0,20	0,30	0,20	-0,10
631000	Trennungsgeld, Umzugskosten	0,58	0,40	0,68	0,28
Personalkostenerstattungen, sonstige Personalaufwendungen		2,42	2,95	2,98	0,03
635000	Personalkostenerstattungen	1,69	1,52	1,50	-0,03
603200	Beschäftig.-Entgelte u. Aufwend.f.Nebenamtliche	0,22	0,35	0,39	0,04
623000, 634000, 603600, 603700, 639000, 609100	sonstige Personalaufwendungen (u.a. Beiträge Berufsgenossenschaft, Rente f. Angestellte, Zuschüsse für Fortbildung, Praktikantentgelte)	0,51	1,07	1,09	0,02
Summe		310,31	318,55	320,18	1,63

* vorläufig (voraussichtlich neue versicherungsmathematische Berechnung)

In der Umgliederung nach Beschäftigtengruppen, Rückstellungen und ERK-Umlagen:

Sachkonten	Mio. EUR	Buchung 2019	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	mehr / weniger
Bezüge & Versorgung Pfarrer*innen		141,79	145,04	142,47	-2,57
Bezüge & Versorgung Kirchenbeamt*innen		11,15	8,95	9,32	0,37
Vergütungen Angestellte		33,15	31,11	32,90	1,79
Aufwand an Versorgungskassen		34,75	37,64	40,57	2,92
Pensions- und Beihilferückstellungen		69,00	74,00	73,00	-1,00
Beihilfe, Unterstützungen		17,47	18,45	18,26	-0,19
Personalkostenerstattungen, sonstige Personalaufwendungen		3,00	3,35	3,66	0,31
Summe		310,31	318,55	320,18	1,63

Personalaufwendungen 2021



b) Berechnungsverfahren für Vergütungen und Besoldung

- **Besoldung**

Die Personalkostenplanung erfolgt mit den sogenannten „**Eckpersonen**“-Werten. Dies bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener Eckwert ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDO bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes, Altersdurchschnitte der Leistungsempfänger und damit verbunden entgelt-/besoldungsrelevante Erfahrungsstufen. Diese so ermittelten Grundbeträge werden um angenommene oder bereits bekannte Veränderungen der Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträge und lineare Tarifsteigerungen angepasst. Spezifische Korrekturen der Eckpersonenwerte werden selektiv in Fällen vorgenommen, wenn sich im Haushaltsvollzug vorangehender Jahre erhebliche Abweichungen von den Berechnungen ergeben (z. B. bedingt durch eine wesentlich andere Altersstruktur als im Durchschnitt oder größere Vakanzzeiträume) oder zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Folgejahr bereits bekannt sind.

Insgesamt wird die beschriebene Vorgehensweise durch die recht geringe Schwankungsbreite zwischen geplanten und tatsächlichen Aufwendungen für Gehälter und Besoldung in der Vergangenheit bestätigt.

Auf Basis der Gesamterhebung der Familienzuschläge der Pfarrer*innen sowie der Kirchenbeamt*innen 2017 wurde die laufenden Familienzuschläge ermittelt und daraus resultierend erstmalig der Anteil der Familienzuschläge in den Eckpersonen angepasst. Dies führte im Ergebnis zu einer nur leichten Erhöhung der Eckperson für den Gemeindepfarrdienst von 71.300 EUR im Haushaltsjahr 2019. Die Neuerhebung trägt sowohl den vielfältigen Familienkonstellationen wie auch der neu ermittelten durchschnittlichen Kinderzahl Rechnung. Beide Faktoren haben nun auch den Gemeindepfarrdienst erreicht.

Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte bei den Pfarrstellen ein Paradigmenwechsel in der Planung. Die Planung auf Basis von Eckpersonenwerten wurde zugunsten einer **ausgabeorientierten Planung**, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Vakanzquote, aufgegeben. Dies bedeutet, dass sich der Ansatz 2021 zunächst am empirischen Mittelverbrauch in 2019 sowie den hochgerechneten Bedarf in 2020 orientierte. Dieser Ansatz wurde im Zuge der Einsparungen erneut korrigiert um den **Vakanzfaktor** (siehe Ausführungen unter Punkt Besoldungen).

- **Vergütungen**

Die Vereinbarungen über Angestelltenvergütungen erfolgen, im Rahmen des dritten Weges durch die **Arbeitsrechtliche Kommission**. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist ein autonomes und paritätisch besetztes Gremium, das selbstständig und unabhängig die Fragen der Entgelte für die Angestellten der EKHN regelt. Da die Entgeltverhandlungen zeitlich unabhängig zu den Haushaltsbeschlüssen der Synode geführt werden, müssen die Entgeltvereinbarungen auf Haushaltsjahre umgerechnet werden. Wenn noch kein Entgeltabschluss für das zu planende Haushaltsjahr vorliegt, wird von Schätzwerten ausgegangen.

c) Erläuterungen einzelner Personalaufwendungen

Angestellte

- **Vergütungen der Angestellten | 32,9 Mio. EUR | 4,7 % der Gesamtaufwendungen**

Der gesamtkirchliche Ansatz der Angestelltenvergütungen steigt um rd. 1,8 Mio. EUR auf 32,9 Mio. EUR. Die Erhöhung resultiert aus dem Nachtragshaushalt 2020, welcher sämtliche bis September bekannten Fluktuationen und Vakanzen, sowie perspektivisch bis 12/2020 gesetzte Vakanzen berücksichtigt hat. Die Eckpersonenwerte des Jahres 2020 wurden unverändert für das Jahr 2021 fortgeschrieben.

- **Zusatzversorgung für Angestellte - Ev. Zusatzversorgungskasse (in Vergütungen enthalten)**

Im Bereich der Zusatzversorgung für Angestellte erfolgte vor einigen Jahren eine grundlegende Umstellung der Ausfinanzierung der Anfangsguthaben von einem Umlagesystem in ein kapitalgedecktes System. Zur Ausfinanzierung der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaften wurde ein sog. Sanierungsgeld erhoben. Dieses ist seitens der EZVK inzwischen in eine Sonderzulage umgewandelt worden, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag die an die EZVK zu entrichtende Umlage darstellt. Die Umlageentwicklung der EZVK wird stetig durch die EZVK überprüft. Sofern aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung Anpassungen erforderlich werden, werden diese durch den Verwaltungsrat der EZVK nach Vorlage beraten und beschlossen. Der letzte Beschluss wurde in der Verwaltungsratsitzung am 06.11.2019 gefasst. Danach beträgt die Sonderzulage im Jahr 2021 unverändert 1,7 % Der arbeitgeberfinanzierte Pflichtanteil steigt jedoch auf 5,9 %. Die Aufwendungen sind im Planansatz für die Vergütungen berücksichtigt.

Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen

- **Besoldung der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen | 108,7 Mio. EUR | 15,5 %**

Darunter:

Pfarrbesoldung	101,6 Mio. EUR
Beamt*innenbesoldung	5,4 Mio. EUR
Wartestandsbezüge	1,7 Mio. EUR

Im Gemeindepfarrdienst wurde die Haushaltsplanung der Gemeindepfarrstellen für 2020 von der monetären Voll-Kalkulation aller im derzeitigen Dekanatsstellenplan vorgesehenen Stellen hin zur Abbildung der stufenweisen Umsetzung der **Pfarrstellenbemessung** 2024 umgesetzt und in der Planung der Stellen für 2021 um die **planerischen Vakanzen** von 957 Gemeindepfarrstellen im Haushaltsjahr 2020 auf 940 Gemeindepfarrstellen im Haushaltsjahr 2021 reduziert. Dem wurde in den geänderten Personalkostenansätzen Rechnung getragen, indem diese die Vakanzen verstärkt berücksichtigen.

Die dem Propst/ der Pröpstin **beigegebenen Pfarrer*innen** werden für das Haushaltjahr 2021 mit 45 geplanten Stellenumfängen ausgewiesen. Dies entspricht der sich zum Ende des Jahres 2020 abzeichnenden Tendenz, dass Finanzmittel in Höhe von rd. 4,0 Mio. EUR statt der zunächst angenommenen 2,9 Mio. EUR im Jahr 2021 erforderlich sein werden. Die Evaluation des Jahresabschlusses 2020 wird in die Planung 2022 Eingang finden. Die dem Propst/ der Pröpstin beigeordneten Pfarrer*innen sind nicht Inhaber*innen der Gemeindepfarrstellen, sondern werden zur Vertretung von vakanten Gemeindepfarrstellen eingesetzt. Diese Stellen- bzw. beschäftigungsart soll sukzessive möglichst weit abgebaut werden.

Bei den **Wartestandsaufwendungen** wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Personen aufgrund der demografischen Entwicklung wieder leicht steigt. Daher erhöht sich der Ansatz leicht um rd. 200.000 EUR für das Haushaltsjahr 2021 auf rd. 1,66 Mio. EUR.

- **Versorgung | 134,7 Mio. EUR | 19,2 % (einschl. Pensionsrückstellung, ERK-Umlagen)**

Darunter:

Pfarrer*innenversorgung (einschl. Hinterbliebene)	39,0 Mio. EUR
Beamt*innenversorgung (einschl. Hinterbliebene)	4,0 Mio. EUR
Umlage Ev. Ruhegehaltskasse (ERK)	40,5 Mio. EUR
Pensionsrückstellung	51,0 Mio. EUR

Nachrichtlich: Erträge / Kassenleistungen der ERK 27,6 Mio. EUR

Seit dem Jahr 2019 werden die Erträge und die Aufwendungen im Versorgungsbereich getrennt geplant und nicht mehr saldiert. Damit wurde die Haushaltstransparenz verbessert.

Bei den **Erträgen** ergeben sich beim Ansatz 2021 gegenüber dem Ansatz 2020 voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 1,96 Mio. EUR auf insgesamt **27,6 Mio. EUR** (Hochrechnung aus den bisherigen **Kassenleistungen** von 2019 und 2020).

Die **Versorgungsbezüge der Pfarrer*innen** steigen voraussichtlich um rd. 210.000 EUR auf 31,3 Mio. EUR. Diese Erhöhung ergibt sich aus den bereits heute feststehenden Ruhestandsversetzungen des laufenden Jahres 2020 (Stand 10/2020: 79)

Die **Versorgungsbezüge für die Beamt*innen** und für die **Hinterbliebenen der Pfarrer*innen bzw. der Beamt*innen** sind auf Basis der Hochrechnung des Ergebnisses für 2020 berechnet. Die

Fallzahlen sind ungefähr gleichbleibend, da die Anzahl der Sterbefälle in etwa der der Neuzugänge entspricht. Rund 11 Mio. EUR sind für diesen Bereich eingeplant.

Eine **Besoldungserhöhung** wurde bei den Hochrechnungen für 2021 **nicht** berücksichtigt.

Der Haushaltsansatz für **Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse** steigt gegenüber dem Haushaltsansatz im Nachtragshaushalt 2020 um 2,9 Mio. EUR auf 40,5 Mio. EUR. Die Steigerung resultiert aus der Anhebung der Beiträge an die ERK von 46 % auf 50 % im Haushaltsjahr 2021. Aufgrund des Sinkens der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse im Pfarrdienst und im Beamte*innenbereich wird der Anstieg dieses Ansatzes perspektivisch abgemildert.

Ausführungen zu den **Versorgungsrückstellungen** (Zuführung 51 Mio. EUR) finden sich in Abschnitt I.3 dieser Erläuterungen.

- **Beihilfen und Unterstützungen | 40,9 Mio. EUR | 5,8 % (einschl. Beihilferückstellung)**

Darunter:

Beihilfen und Unterstützungen	18,9 Mio. EUR
Beihilferückstellung	22,0 Mio. EUR

Die Aufwendungen für Unterstützungs- und Fürsorgeleistungen werden getrennt nach Beschäftigungsgruppen geplant. Die Beihilfeaufwendungen werden darüber hinaus in folgende Bereiche unterteilt: Schulpfarrdienst, sonstiger Pfarrdienst, Beamte*innen im aktiven Dienst, Pfarrer*innen /Beamte*innen im Ruhestand, Hinterbliebene von Pfarrer*innen/Beamte*innen. Sonstige Personalaufwendungen (z. B. Umzugskosten/Trennungsgeld) werden für beide Beschäftigungsarten weiterhin zusammen veranschlagt. Einnahmen, z. B. durch den zu leistenden Eigenanteil für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen, werden als separate Erträge geplant.

Die Veranschlagung des Aufwandes für Beihilfen und Unterstützungsleistungen bleibt gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 mit rund **18,9 Mio. EUR (ohne Rückstellung)** im Haushaltsjahr 2021 nahezu unverändert. Die Planansätze berücksichtigen die durchschnittliche Kostensteigerung im Bereich der Beihilfen um rund 2,2% jährlich sowie den Kostenverlauf im laufenden Jahr 2020. Weiterhin sind absehbare Mehraufwendungen in Höhe von 280.000 EUR bei den Umzugskosten-erstattungen aufgrund der gestiegenen dienstlich notwendigen Umzüge (vor allem durch Ruhestandsversetzungen) enthalten.

Die Veranschlagung der **Erträge** für Beihilfen und Unterstützungsleistungen wird nur um 16.000 EUR von rd. 1,09 Mio. EUR auf rd. **1,07 Mio. EUR** im Haushaltsjahr 2021 reduziert. Der Grund hierfür liegt in den vorläufigen Ergebnissen des Vorjahres.

Im Bereich der Beihilfen setzen sich die Erträge v.a. aus folgenden drei Bestandteilen zusammen: zum einen rd. 590.000 EUR durch den zu leistenden Eigenanteil für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen, zum andern rd. 335.000 EUR durch Rückforderungen der EKHN an hessische Schulämter für den Schulpfarrdienst sowie über 152.000 EUR aufgrund sonstiger Erstattungen Dritter an die EKHN, bspw. durch die gesetzlich zu gewährenden Arzneimittelrabatte von Pharmaunternehmen im Bereich der Beihilfe oder auch von Versicherungen bei Regressfällen.

Ausführungen zu den **Beihilferückstellungen** (Zuführung 22 Mio. EUR) finden sich in Abschnitt I.3 dieser Erläuterungen.

2.3.2 Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen, Zuschüsse an Dritte

(Nr. 10 + 11 Ergebnishaushalt) | **343,1 Mio. EUR** | **48,8 %**

Größte homogene Kategorien sind die Zuweisungen innerhalb der EKHN für die Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände, die Kindertagesstätten und die Dekanate. Ferner sind sämtliche Zuweisungen und Umlagen an die EKD, auch im Rahmen des Finanzausgleichs unter den Gliedkirchen in diesen Aufwendungen geplant. Die Zuweisungen und Zuschüsse an sonstige Dritte, z. B. die Diakonie Hessen, sind ebenfalls Bestandteil dieser Aufwandsart.

in Mio. EUR	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	mehr / weniger
A. Zuweisungen an EKHN-Körperschaften	242,1	248,1	6,0
dar. : Kirchengemeinden/-verbände	98,4	98,4	0,0
Kindertagesstätten	47,0	48,0	1,0
Bauinvestitionen	36,7	39,7	3,0
Dekanate	43,4	42,4	-1,0
Regionalverwaltungen	10,4	12,2	1,8
Unterbudgets Gem.pfarrdienst & reg. Stellen (Anteil Erträge Pfarreivermögen, Verwaltungsunterstützung, Fachstellen), Härtefonds	6,2	7,4	1,2
B. Zuweisungen an die EKD	32,9	33,4	0,5
dar.: Umlagen für Verwaltungskosten und sonstige Zwecke an die EKD	12,7	13,1	0,4
Finanzausgleich innerhalb der EKD	20,2	20,3	0,1
C. Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte	52,9	56,6	3,7
D. Rückstellung Kirchensteuerclearing	6,0	5,0	-1,0
Gesamt	333,9	343,1	9,2

Zu A. Zuweisungen an EKHN-Körperschaften

Die Veranschlagungen der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate berücksichtigen:

- Trotz erschwerter Haushaltsbedingungen **keine Absenkung der Zuweisungen**. Ein auch nur teilweiser Ausgleich etwaiger Sach- und Personalkostensteigerungen bei der gemeindegliederbezogenen Grundzuweisung für Kirchengemeinden und Dekanate oder ein Ausgleich für den erwarteten Mitgliederrückgang konnte aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- Ausnahmen: Kürzung **Finanzausgleich** Dekanate von 1,60 auf 1,00 EUR pro Gemeindeglied und Kürzung der Zuweisungen für **große Bauunterhaltung** um 1 Mio. EUR auf 34,8 Mio. EUR. Beim Finanzausgleich sollen die Erhöhungsbeträge der letzten Jahre (u. a. für Arbeitszeitwerte Kirchenmusik) unverändert aus der verbleibenden Zuweisung bestritten werden.
- **Bedarfsbezogene Zuweisungen** (insb. für Kindertagesstätten und gesamtkirchlich vorgegebene Stellenkontingente in Dekanaten) werden wie bisher „spitz“ abgerechnet.
- Die **Bemessungssätze für die Grund- und laufenden Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate werden im Haushaltsgesetz festgelegt, soweit sie nicht durch die Zuweisungsverordnung unmittelbar bestimmt sind. Eine vollständige Übersicht über die Bemessungssätze ist Budgetbereich 1 beigefügt. Dort ist ebenfalls eine Vergleichsberechnung dargestellt, die erkennen lässt, wie sich die Zuweisungsfaktoren entwickeln würden, wenn nicht

hilfs- und übergangsweise der Bauindex konstant festgeschrieben würde (siehe auch Erläuterungen zu § 10 Haushaltsgesetz).

Als besondere Sachverhalte sind hervorzuheben:

- Die Zuweisungen für Kirchengemeinden enthalten 2,0 Mio. EUR für die voraussichtliche Unterstützung des **ERV Frankfurt und Offenbach** bei der Einführung der Doppik.
- Für **Verwaltungskooperationen** wurde der zusätzliche Haushaltsansatz von 0,9 Mio. EUR (Nachtrag 2020) auf 2,0 Mio. EUR verdoppelt.
- Die mit dem Haushalt 2020 vorgenommene Erhöhung der **Bauzuweisungen an die Kirchengemeinden** um 3,0 Mio. EUR wurde beibehalten, hiervon 1,0 Mio. EUR für **Kindertagesstätten** zur Entlastung der Kirchengemeinden bei der Aufbringung ihres Eigenanteils. Erhöhungen um 2,0 Mio. EUR sind für **Gebäudekonzentrationsprozesse** und den Rückbau von Flächenüberhang vorgesehen. Die gesamte Erhöhung wird durch Entnahme aus der Baurücklage für kirchengemeindliche Gebäude gedeckt.
- Die Zuweisungen für **Regionalverwaltungen** enthalten vorsorgliche Ansätze für lineare Erhöhungen, die allerdings aus der Budgetrücklage zu tragen sind. Neue Haushaltsmittel werden nicht bereitgestellt. Infolge einer Umschichtung von 1,7 Mio. EUR Zuweisungen an den ERV Frankfurt und Offenbach für dessen Aufgabenanteil als Regionalverwaltung aus dem Unterbudget Kirchengemeinden steigt der Ansatz für Zuweisungen an Regionalverwaltungen. Die Kostentransparenz soll damit erhöht werden.

Zu B. Zuweisungen an die EKD

Die Berechnungen zu den **EKD-Umlagen** und zum **Finanzausgleich** unterliegen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist.

Zu C. Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte

Die **größten Empfänger von gesamtkirchlichen Zuweisungen und Zuschüssen** sind (ohne Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und EKD-Umlagen im Budgetbereich 14)¹:

- Reihenfolge: Volumen 2021 absteigend -

EUR	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	mehr / weniger
Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte insgesamt	52.889.378	56.558.328	3.668.950
darunter:			
Diakonie Hessen e. V. einschl. regionale Werke	15.030.510	14.887.150	-143.360
Ev. Entwicklungsdienst	6.630.917	6.581.265	-49.652
Ev. Hochschule Darmstadt	3.331.678	3.437.028	105.350
Diakoniestationen	2.910.000	3.185.000	275.000
Medienhaus gGmbH	3.061.309	3.069.309	8.000
Missionsgesellschaften	2.899.742	3.022.707	122.965
Ökumenischer Kirchentag 2021	1.750.000	2.750.000	1.000.000
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	1.969.333	2.541.634	572.301
Tagungshäuser	812.480	1.932.745	1.120.265

¹ In haushaltssystematischer Abgrenzung ohne ggf. gesonderte Personalkostenfinanzierungen

EUR	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	mehr / weniger
Fortbildung Religionspädagogik (Zuw. an EKKW)	1.699.137	1.682.137	-17.000
Flüchtlingsarbeit	1.292.325	1.417.016	124.691
Psychologische Beratungsstellen	1.215.000	1.280.000	65.000
Pädag. Akademie gGmbH / ev. Ausbildungs- stätten	1.183.600	1.243.600	60.000
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung u. Supervision	875.520	903.600	28.080
Ev. Akademie	770.030	891.702	121.672
Arbeitslosenmaßnahmen	871.265	871.265	0
Hilfen für Kirchen in Ökumene/ Partnerschaftsarbeit	547.436	714.636	167.200
Kirchlicher Jugendplan	644.600	644.600	0
Verband ev. Frauen	481.055	559.880	78.825
Pädag. Akad. gGmbH/Arbeitszentrum Fort- u. Weiterbild.	467.712	460.712	-7.000
Bibelhaus Erlebnismuseum	369.975	400.800	30.825
jugend-kultur-kirche gGmbH	411.460	415.460	4.000
Ökumenische Diakonie	262.000	250.888	-11.112
Summe größte Positionen	49.487.084	53.143.134	3.656.050

Zu D. Rückstellung Kirchensteuerclearing

Zuführung an die **Clearing-Rückstellung** (-1,0 Mio. EUR ggü. Nachtrag 2020): Anpassung an sukzessiv erwartete Annäherung von jährlichem Kirchensteueraufkommen und Rückzahlungsverpflichtungen.

2.3.3 Sach- und Dienstaufwendungen | 27,3 Mio. EUR | 3,9 %

Zu Sach- und Dienstaufwendungen gehören alle Aufwendungen, die z.B. für Gebäude, Büros, Kraftfahrzeuge etc. anfallen. Beispiele für Sach- und Dienstaufwendungen sind typischer Verwaltungsaufwand, insbesondere aber auch Versicherungsaufwendungen, IT-Aufwendungen, Instandhaltung usw., Honorarkosten.

Im Haushalt 2021 erfolgt keine lineare Erhöhung der Sach- und Dienstaufwendungen.

Die drei größten Positionen nach Budgetbereichen:

- Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene) 8,6 Mio. EUR, insb. für IT-Aufwendungen
- Budgetbereich 8 (Gesamtkirchliche Dienstleistungen) 9,5 Mio. EUR, insb. auch für Projektaufwendungen
- Budgetbereich 10 (Zentrales Gebäudemanagement) 1,0 Mio. EUR, insb. Ausstattung und Instandhaltung

2.3.4 Abschreibungen und Wertkorrekturen | 3,8 Mio. EUR | 0,5 %

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht.

Eine planmäßige Abschreibung wird nur auf abnutzbare Sachanlagen angewendet. Für 2020 sind Abschreibungen auf unbewegliches Sachanlagevermögen, bebaute Grundstücke und auf bewegliches Sachanlagevermögen von insgesamt rd. 5 Mio. EUR geplant. Für 2021 wurden nur rd. 4 Mio. EUR berücksichtigt, weil die Abschreibungen für die Tagungsstätten und das Ev. Schulwerk als Kostenart unmittelbar in die gesonderten Mandanten verlagert wurden.

Die Abschreibungen sind den jeweiligen Budgetbereichen zugeordnet. Die drei größten Positionen befinden sich in folgenden Bereichen:

- Budgetbereich 10 (Gebäudemanagement) 1,9 Mio. EUR
- Budgetbereich 1 (Kirchengemeinden/Dekanate; hier: Software und Lizenzen) 1,0 Mio. EUR
- Budgetbereich 4.3 (Tagungshäuser/Stud.wohnheime) 0,5 Mio. EUR (nur Stud.wohnheime)

2.3.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen z. B. Gas, Wasser, Strom, sonstige Betriebs- und Nebenkosten | 7,5 Mio. EUR | 1,1 %

- Sammelversicherungen: 3,7 Mio. EUR (3,2 Mio. EUR)
- Verstärkungsmittel: 0,35 Mio. EUR (3,95 Mio. EUR)
- Zentrales Gebäudemanagement: 1,0 Mio. EUR, insb. Mieten und Nebenkosten
- Ev. Studierendenwohnheime: 0,5 Mio. EUR

2.3.6 Finanzaufwendungen | 1,2 Mio. EUR | 0,2 %

- Zinsaufwand Darlehen Versorgungsstiftung: 0,9 Mio. EUR
- Ev. Studierendenwohnheime: 0,3 Mio. EUR

2.4 Rücklagenentnahmen (insgesamt 33,6 Mio. EUR) und -zuführungen

Entnahme aus der **Ausgleichsrücklage:** 14,8 Mio. EUR

davon

- Anteil Gesamtkirche 7,4 Mio. EUR
- Anteil Kirchengemeinden / Dekanate 7,4 Mio. EUR

Die **Aufgliederung der sonstigen Rücklagenentnahmen** in Höhe von 18,8 Mio. EUR ist aus dem Abschnitt „Gesamtübersicht zum Haushalt, V.“, ersichtlich. Die Hauptsachverhalte sind:

- Baumaßnahmen in Kirchengemeinden,
- Bauzuweisungen für Kindertagesstätten,
- Bauinvestitionen,
- Arbeit mit Flüchtlingen,
- Dekanatszusammenschlüsse,
- Überbrückungs-/Härtefonds und
- Perspektive 2025.

Als **Rücklagenzuführungen** in Höhe von insgesamt rd. 8,8 Mio. EUR sind nahezu ausschließlich geplant:

Rücklage	Zuführung 2021 Mio. EUR	Erläuterung	Plan- Endbestand 2021 Mio. EUR
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	+3,8	in Höhe der Abschreibungen	40,2

Rücklage	Zuführung 2021 Mio. EUR	Erläuterung	Plan- Endbestand 2021 Mio. EUR
Bauunterhaltungsrücklage für Kirchengemeinden	+5,0	Vorsorge für mögliche Verstärkungsnotwendigkeiten des jährlichen Zuweisungsbudgets für große Bauunterhaltung in Kirchengemeinden	74,4

3. Investitions- und Finanzierungshaushalt

3.1 Finanzierungsvorgänge im Sachanlagevermögen

Im Investitions- und Finanzierungshaushalt (IFHH) sind Finanzierungssachverhalte erfasst, die ausschließlich das **Sachanlagevermögen** betreffen. Diese stellen keinen Vermögensverzehr, wohl aber Vermögensumschichtungen und damit Veränderungen der Bilanzpositionen dar. Erfasst sind im Einzelnen:

- Baumaßnahmen und Erschließungsmaßnahmen (Anlagenzugänge),
- Erwerb von Immobilien und beweglichen Vermögens (Anlagenzugänge)
- Anlagenabgänge (z. B. durch Verkauf)
- Investitionszuschüsse von Dritten
- Investitionskredite und deren Tilgung

Die Finanzierungstätigkeit, die nicht investiven Charakter besitzt,

- Darlehen an Dritte,
- Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Aufwendungen und entsprechende Schuldentilgung,

ist Gegenstand ausschließlich der Kapitalflussrechnung.

Der IFHH wird durch einen allgemeinen Posten „Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)“ zum Ausgleich gebracht. Der Finanzmittelbedarf in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR bezeichnet die Summe der Finanzierungsmittel zur Ausfinanzierung sämtlicher Vorgänge im IFHH, soweit diese nicht von außen (Investitionskredite und -zuschüsse) bezogen werden.

3.2 Investitionen | Anlagenzu- und Anlagenabgänge

- **Große Baumaßnahmen: 1,7 Mio. EUR**
(zusammenhängende Maßnahmen von jeweils mindestens 10.000 EUR)

EUR		Gesamtumfang mehnjähriger Maßnahmen
<u>Gesamtkirchliche Dienstgebäude:</u>		
-	Verwaltung Herborn, Nassaustraße 36	190.000
-	Kirchenverwaltung Darmstadt, Paulusplatz 1	120.000
-	Zentrum Bildung, Darmstadt, Herdweg 22	800.000
-	Zentrum Seelsorge u. Beratung, IPOS, Friedberg, Kaiserstraße 2	200.000
		8.300.000
		2.080.000

EUR		Gesamtumfang mehnjähriger Maßnahmen
- Propstei u. ESG., Mainz, Am Gonsenheimer Spieß	125.000	205.000
- Propstei- und Wohngebäude Darmstadt, Steinbergweg 33	45.000	
- Propstei- und Wohngebäude Herborn, Friedrich- Birkendahl-Straße 31	25.000	
<u>Wohnhäuser & sonstige Gebäude:</u>		
- Wohnhaus Darmstadt, Adelungstraße 38	60.000	120.000
- Wohn- u. Bürogebäude Darmstadt, Martinstr. 29	50.000	
- Kronberg, Friedrichstraße 50 (ehem. RPZ)	100.000	250.000

- **Nachrichtlich: Große Baumaßnahmen in den Wirtschaftsbetrieben: 870.000 EUR**

EUR		Gesamtumfang mehnjähriger Maßnahmen
<u>Schulen, Ausbildung:</u>		
- Ev. Grundschule Freienseen	160.000	
- Wohnheim Kolleg, Laubach, Breslauer Str. 4	500.000	1.400.000
<u>Tagungshäuser, Freizeiten</u>		
- Martin-Niemöller-Haus	40.000	
- Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst (Brandmeldeanlage)	50.000	
- Jugendburg Hohensolms (Brandschutz)	120.000	1.070.000

- **Erschließungskosten: 100.000 EUR**
- **Erwerb von beweglichem Vermögen: 474.000 EUR**

3.3 Innenfinanzierung

Zum Ausgleich des Investitions- und Finanzierungshaushalts werden im Jahr 2021 **Finanzierungsmittel** (Finanzanlagen, Liquidität) in Höhe von rd. 2,7 Mio. EUR beansprucht (siehe oben). Im Umfang von 0,9 Mio. EUR werden parallel hierzu die Rücklagen per Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage verringert.

3.4 Außenfinanzierung

Es werden im Jahr 2021 keine Zuschüsse von Dritten für Investitionsvorhaben erwartet.

3.5 Fremdfinanzierung / Tilgung

Eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen ist nicht vorgesehen. Die Tilgungen in Höhe von 364.072 EUR betreffen Investitionsdarlehen zum Umbau von Studierendenwohnheimen.

4. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung (KFR) zeigt auf, in welchem Umfang im Planjahr Finanzmittel abfließen. Die KFR geht vom Jahresergebnis des Ergebnishaushalts aus:

Jahresergebnis
+ Rückstellungen
+ Abschreibungen
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge
= Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchl. Geschäftstätigkeit
+/-Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
+/-Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit
+/-Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit
= <u>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands</u>

4.1 Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit

- **Gewährung von Darlehen: 8,8 Mio. EUR** (in Klammern: Veränd. ggü. Ansatz 2020)

	EUR	EUR
Darlehen für Bauzwecke	3.000.000	(+200.000)
Darlehen für Orgeln / Glocken	250.000	
Darlehen für Grunderwerb	500.000	
Darlehen für Erschließungskosten	500.000	
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	500.000	(-500.000)
Darlehen für Pfarrhäuser	3.000.000	
sonstige persönliche Darlehen	20.000	
sonstige Darlehen	1.000.000	(-1.000.000)

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erfolgen, um

- die Möglichkeiten für Baudarlehen leicht anzuheben,
- den Finanzmittelabfluss zu verringern,
- den Auszahlungsfortschritt eines Großdarlehens an die Diakonie Hessen (Diakoniezentrum Groß-Gerau in ehem. kirchlicher Liegenschaft) zu berücksichtigen.

Die Darlehensvergabe insgesamt soll sich **perspektivisch durch Tilgungsrückflüsse wieder selbst refinanzieren**, wenn Sondereffekte (Pfarrhausübergangsfinanzierung, Bauvorhaben der Diakonie Hessen in Groß-Gerau) ausgelaufen sind. Die Darlehen für Pfarrhäuser sind als Begleitmaßnahme für den Zeitraum der Erstellung der Pfarrhausentwicklungspläne eingeplant.

Mit einem neuen Deckungsvermerk im Haushaltsgesetz soll die Bewirtschaftung der Darlehen erleichtern werden. Dies entspricht früheren Regularien in kameralen Haushalten.

- **Einzahlungen aus der Tilgung von Darlehen: 5 Mio. EUR**

4.2 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

- **Eigene Tilgungsverpflichtungen: 7,3 Mio. EUR**
 - 6,9 Mio. EUR aus Darlehen im Umfang von ursprünglich 97 Mio. EUR zur Finanzierung des Einmalbeitrages an die Ev. Ruhegehaltskasse (Aufstockung des Rückdeckungsumfangs im Jahr 2004;
 - 0,4 Mio. EUR aus Investitionsdarlehen für Studierendenwohnheim

4.3 Zahlungswirksame Gesamtveränderung des Finanzmittelbestands

- **Zunahme des Finanz-/Zahlungsmittelbestands: -19,7 Mio. EUR**
- Der Rückgang der verfügbaren Finanzierungsmittel bedeutet nicht, dass ein unmittelbares Finanzierungsproblem besteht. Der Rückgang muss ins Verhältnis zu den gesamten Finanzierungsmitteln gesetzt werden. Ferner ist der geplante Mittelabfluss z. B. für Projektausgaben zu berücksichtigen. In einem Haushalt, der Aufwendungen für Rückstellungen und Abschreibungen erwirtschaften soll, ist allerdings grundsätzlich eine Zunahme der Finanzmittel zu fordern.
- Anhand einer Fortschreibung aus dem Jahresabschluss 2015 zum aktuellen Verhältnis von Rücklagen und Kasse / Finanzanlagen, lässt sich **deutlich eingehaltene Finanzdeckung der Rücklagen feststellen**. Siehe hierzu Abschnitt A.I.
- Zur vollständigen Kapitalflussrechnung siehe Abschnitt „Gesamtübersicht zum Haushalt, III.“.

5. Haushaltsveränderungen und Stellenentwicklung nach Budgetbereichen

5.1 Systematische Veränderungen im Haushalt

Im Sinne einer direkten Zuordnung von Kosten auf die verursachenden, wirtschaftlich gesonderten Arbeitsbereiche werden die Gebäudekosten für die

- Tagungshäuser und
- Schulen

nun unmittelbar und vollständig den entsprechenden Wirtschaftsplänen zugeordnet. Sowohl die Aufwendungen für den laufenden Betrieb (Betriebskosten, lfd. Unterhaltung), als auch die Abschreibungen und Investitionen werden in den Wirtschaftsplänen der Tagungshäuser und des Schulwerks geplant. Die betrieblichen Zuschüsse aus dem gesamtkirchlichen Haushalt werden entsprechend erhöht. Die Zuschüsse decken allerdings nicht den Finanzbedarf für Investitionen und Schuldendienst ab. Dieser wird unmittelbar aus gesamtkirchlichem Vermögen finanziert und berührt nicht den gesamtkirchlichen Ergebnishaushalt. Ebenfalls verlagert werden die Entnahmen aus der und anteiligen Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage.

Die Haushaltseckdaten sind aus § 1 Abs. 3 Haushaltsgesetz sowie die vollständigen Haushalte aus dem Anlagenteil ersichtlich.

5.2 Wesentliche Veränderungen im Sachhaushalt nach Budgetbereichen

Folgende Tabelle listet wesentliche Mehrbedarfe in den Budgetbereichen mit Ausnahme von Stellen-planveränderungen auf. Aufstellung zum Stellenplan siehe folgender Abschnitt 5.3.

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u>	
		Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition	
1			
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene			
Dekanate	Zuweisungen nach der Zuweisungsverordnung: Anpassung an Ist-Bedarf 2019, keine Personalkostensteigerung	A +115.000	
	Finanzausgleich	A -1,1 Mio.	
	Arbeit der MAVen Anpassung an Ist-Bedarf 2019, Veränderung Ansprüche kleine Einrichtungen	A +300.000	
	Zuweisungen für Dekanatszusammenschlüsse	A -0,3 Mio. RE -0,3 Mio.	
Kirchengemeinden	Zuweisungen nach der Zuweisungsverordnung, Anpassung an Ist-Bedarf 2019, keine Personalkostensteigerung, Umschichtung 1,7 Mio. zu Regionalverwaltungen, Zusatzbedarf 2 Mio. für Doppik ERV Frankfurt u. Offenbach	keine Veränderung ggü. 2020	
	Kostenerstattung Doppik-Einführung: Den Kirchengemeinden werden auf Antrag im Rahmen der Umstellung auf die Doppik entstandene Verwaltungsmehraufwendungen erstattet. Bisher nur wenige Anträge.	A -100.000	
Kindertagesstätten	Zuweisungen für Kita-Betriebskosten Anpassung an Ist-Bedarf 2019, keine Personalkostensteigerung, Umschichtung Zuweisung für ehem. KGV Offenbach	A +0,7 Mio.	
	Zuweisungen für Kitas im ERV Frankfurt und Offenbach Anpassung an Ist-Bedarf 2019, keine Personalkostensteigerung, Umschichtung Zuweisung für ehem. KGV Offenbach	A +100.000	
	Gemeindeübergreifende Kita-Trägerschaften Anpassung an Ist-Bedarf 2019 und aktuelle Ausbaugeschwindigkeit Rücknahme der Anpassung im Nachtrag 2020	A +200.000	
	Ausbildungsstätten soz.päd. Schulen Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020	A +60.000	
Gebäudeinvestitionen	Zuweisungen für große Bauunterhaltung (Kirchen, Gemeindehäuser, Kitas): Keine strukt. Veränderung, keine Kostenanpassung; (Teil)Rücknahme der Kürzung (3,59 Mio. EUR) im Nachtrag 2020	A +2,58 RE +/-0	
	Erträge der Kirchbaurücklage Anpassung an aktuelle Entwicklung; keine Verringerung der	E -0,5 Mio.	

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u>	
		Volumen (EUR)	
		A=Aufwand	
		AfA = Abschreibung	
		E=Ertrag	
		RE=Rücklagenentnahme	
		RZ=Rücklagenzuführung	
		I=Investition	
	Mittel für Kirchenunterhaltung		
	Zuweisungen für Grunderwerb Verringerung zwecks Haushaltsentlastung		A -500.000
	Zuweisungen für Erschließungskosten Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020		A +400.000
	Gebäudeentwicklungskonzept Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020		A +50.000
Regional- verwaltungen	Zuweisungen nach der Regionalverwaltungsverordnung: Der Budgetbereich deckt die seit 2020 geplanten Mehrbedarfe im Bereich Doppik und Personal aus einer Budgetrücklage, die im Rahmen einer mehrjährigen durchschnittlichen Budgetbemessung in den letzten Jahren gebildet werden konnte. Eine vorsorglich eingeplante lineare Kostenanpassung 2021 wird ebenfalls aus der Rücklage gedeckt. Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020		A +205.000 <u>RE -295.000</u> Belastung 500.000
	Zuweisungen für Regionalverwaltung im ERV Frankfurt und Offenbach Umschichtung aus bisheriger Haushaltsstelle „Kirchengemeinden“ aus Gründen der Kostentransparenz		A +1,7 Mio.
Gemeinde- pfarrdienst	Personalaufwendungen Anpassung an Ist-Bedarf 2019 und Stellenentwicklung, keine Personalkostensteigerung		A – 3,5 Mio.
	Verwaltungsunterstützung in Kooperationen Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020 in Höhe von 100.000 EUR zzgl. 1 Mio. EUR		A +1,1 Mio.
	Beigaben: Mehrbedarf		A+1,1 Mio.
Budgetobergrenze: Eine Aussage zur Einhaltung einer rechnerischen Budgetobergrenze ist aufgrund exogener Einflüsse, Budgetverschiebungen und besonderen politischen Entscheidungen nicht mehr sinnvoll zu treffen oder auch nur näherungsweise zu berechnen.			
Handlungsfelder und Zentren <u>ohne</u> Fortbildung Religionspädagogik, Zentrum Oekumene und Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser			
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	Ökumenischer Kirchentag 2021: Anstieg der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2020, Saldo rücklagenfinanziert		A +1,4Mio. E +480.000 RE +0,9 Mio.
	ESG Darmstadt: Ausstattung Schlosskirche Darmstadt, an der die ESG die Mitnutzungsrechte hat. Die Mittel waren bereits im Haushalt 2016 geplant.		I +40.000 RE +40.000
	Sonstige gemeinkirchliche Aufgaben Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten (eine Doppelanlastung von Investitionen durch Entnahme aus der Budgetrücklage <i>und</i> Abschreibung wurde angerechnet).		A -19.800
2.2 Zentrum	EKHN-Kunstinitiative: Verschiebung der Ausstellungseröffnung und		A +20.000 E +20.000

Budgetbereich	Sachverhalt	Veränderung ggü. Nachtrag 2020 Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition
Verkündigung	Veranstaltungsdurchführung aufgrund der Corona-Pandemie in den September 2021; in 2021 Zuschuss der EKHN-Stiftung in Höhe von 15.000 EUR	
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	Keine besonderen Entwicklungen. Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	Keine besonderen Entwicklungen. Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
4.1 Handlungsfeld Bildung	Schulwerk Die Kosten für Abschreibungen und Bauunterhaltung sind vollständig in den Mandanten Schulwerk überführt.	aufwandsneutral
	Religionsunterricht: Absenkung von 120 auf 115 planerische Stellen; Anpassung der Erträge an staatliche Dynamikregelungen. Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	keine Veränderung ggü. 2020
4.2 Zentrum Bildung	Fachbereich Kindertagesstätten / Projektstelle für Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung in ev. Kitas: Die Projektstelle soll für max. 1,5 Jahre das im Flüchtlingsprojekt erarbeitete Themengebiet weiterführen (erheblicher Beratungsbedarf). Die besondere Fachlichkeit der Stelle (Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung, BEP-Multiplikator für Fachberatungen in Hessen und Vorurteilsfreie Bildung) soll mit Projektende dauerhaft in eine freiwerdende Fachberatungsstelle einmünden. Durch Rücklagen des Fachbereichs gedeckt.	A +92.600 RE 92.600
	Fachbereich Erwachsenenbildung 1,00 Fachberater*in Gemeindepädagogischer Dienst und Familienzentren. Finanzierung: 1,0 Stellensperre im Gemeindepädagogischen Sollstellenplan. Das Budget „Dekanatszuweisungen“ wurde entsprechend reduziert.	A +92.600
	Leitung / interne Verwaltung Miete- und Nebenkosten (bisherige Unterbringung)	A +28.000
	Jugendkirchentag Aufstockung der Mittel für den Jugendkirchentag 2022 (Vorbereitungsjahr 2021). Budgetausweitung für 2021/22 von insgesamt 120.000 EUR.	A +60.000 RE +60.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze, bereinigt um die Miet- und Nebenkosten, eingehalten.	
5.1 Handlungsfeld gesellschaft-	Diakonie Hessen: Umsetzung der Einsparauflage (- 1%) gemäß Vereinbarung zwischen Kirchen und Diakonie, kein Teuerungsausgleich	A +178.000

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u> Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition
liche Verantwortung und diakonische Dienste	Diakoniestationen Umsetzung der Haushaltsvorgaben, anteilige Einsparung zur Entlastung der Zuschüsse für Arbeitslosenmaßnahmen (siehe „Förderung Arbeitslosenmaßnahmen“)	A -50.000
	Arbeitslosenfonds Anpassung an Jahresergebnisse	A -30.000
	Förderung Arbeitslosenmaßnahmen Wegen Insolvenz der Neuen Arbeit Vogelsberg gGmbH (Ende 2019), d. h. Wegfall einer der größeren Einrichtungen im Arbeitsgebiet, sinkt der Mittelbedarf. 50.000 EUR werden – refinanziert durch Einsparung bei den Zuweisungen für Diakoniestationen (siehe oben) - für zusätzliche Förderungen eingeplant: <ul style="list-style-type: none"> • Teile der Arbeit der Neuen Arbeit Vogelsberg gGmbH sollen in der Region Alsfeld durch einen diakonischen Träger (Hephata) in 2021 weitergeführt werden. • Aufstockung Notlagenfonds 	A + 50.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	EKHN-Unternehmertag/-abend: Beim alle 2 Jahre statt findenden Unternehmertag/-abend sind Kirchenpräsident, Kirchenleitung und Dekanatsleitungen Gastgeber für verschiedenste Unternehmervvertreter*innen im Kirchenggebiet. Deckung: Budgetrücklage	A +20.000 RE +20.000
	Vorhaben „Frauenmahl“ Anlässlich des 500. Reformationsjubiläums des Reichstags zu Worms 2021 sollen Frauen aus Führungspositionen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur, Sport, NGOs und den Kirchen zu einem Frauenmahl in Frankfurt eingeladen werden. Das ZGV stellt die ausführende Ebene dar.	A +5.000
	Investitionen Relaunch der Homepage, Neuprogrammierung der Datenbank (SQL-Server), Veranstaltungstechnik, Ausstattung für Videokonferenzen	I +20.000 RE +20.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
6.1 Handlungsfeld	Missionswerke und Partnerkirchen (Teil)Rücknahme der Kürzung Nachtrag 2020.	A +125.000

Budgetbereich	Sachverhalt	
	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u> Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition	
Mission und Ökumene	Umlage Ev. Entwicklungsdienst Die Höhe wird auf Grundlage eines Schlüssels ermittelt, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde.	A -50.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze – bereinigt um den EED - eingehalten.	
Budgetbereiche mit besonderen Budgetierungsregeln		
4.1 Fortbildung Religionspädagogik	Budgetobergrenze (Festlegung gemäß Kooperationsvereinbarung): Die Einsparauflage von -1% wurde eingehalten.	
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungs-häuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime	Immobilien der Tagungsstätten Neuzuordnung in die Haushalte der Tagungsstätten: <ul style="list-style-type: none"> • Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst • Ev. Jugendburg Hohensolms • Martin-Niemöller-Haus • Tagungsstätte im Theologischen Seminar In den Haushalten der Tagungshäuser sind nachfolgende Bauinvestitionen geplant (Finanzierung aus der Substanzerhaltungsrücklage): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst 50.000 Euro für Instandsetzung Brandmeldeanlage ⇒ Ev. Jugendburg Hohensolms 120.000 Euro Brandschutzertüchtigung ⇒ Martin-Niemöller-Haus 40.000 Euro Ertüchtigung der Wegebeleuchtung 	A +0,31 Mio. A +0,56 Mio. A +0,32 Mio. A +0,23 Mio.
	Reservierungssoftware ursprgl. für 2020 geplant	A -75.000 RE -37.500
	Ev. Jugendburg Hohensolms Aufgrund der aktuellen Vorgabe des Kultusministeriums Hessen, dass „mehrtägige Schulfahrten [...] bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben“, mussten die geplanten Einnahmen nach unten korrigiert werden.	A +35.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze bereinigt um die Neuzuordnung der Immobilien eingehalten.	
6.2 Zentrum Ökumene	Das Zentrum hat durch frühzeitigen Stellenabbau seine im Rahmen der Kooperation mit der EKKW vereinbarten Kürzungen vorzeitig erbracht. Die Haushaltsanmeldung entspricht mit 1,755 Mio. EUR der rechnerischen Obergrenze. Bleibt die allgemeine Dynamik der Personalaufwendungen auch in den kommenden Jahren über den damaligen Erwartungen ist allerdings ein Verfehlen der rechnerischen Zielmarke im Jahr 2022 gemäß Kooperationsvereinbarung zu erwarten.	

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u> Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition
Sonstige gesamtkirchliche Budgetbereiche		
7 Ausbildung	Vorbereitungsdienst der Vikar*innen Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020 sowie Anstieg der Personalaufwendungen (im Jahr 2021 werden voraussichtlich 100 Vikar*innen ausgebildet [+10 ggü. 2020]).	A +421.000
	Ev. Hochschule Darmstadt Teil(Rücknahme) der Kürzung im Nachtrag 2020	A +105.000
	Zentrum für interdisziplinäre Studien zum Religions- und Religionsverfassungsrecht (ZIRR): Der Zuschuss an das ist auf fünf Jahre befristet (2016 bis 2020) und läuft aus.	A -35.000
	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision Teil(Rücknahme) der Kürzung im Nachtrag 2020	A +28.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
8.1 bis 8.4 Kirchen- verwaltung	Verwaltungsaufwand Versicherungsmathematisches Gutachten für Jahresabschlüsse 2019/2020	A +25.000
	Leitung / interne Verwaltung (einschl. gesammelter Sachaufwand Dezentrate der Kirchenverwaltung)	RE +200.000 I -58.000
	Chancengleichheit Audit „Re-Auditierung“	A + 9.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	Arbeitssicherheit: Zusatzbedarf wegen beschlossener, erweiterter Dienstleistungen des BAD im Rahmen verpflichtender Begehungen kirchlicher Einrichtungen zum Zwecke der Unfallverhütung.	A + 70.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
8.6 Projekte und besondere Vor- haben in Regie der Kirchen- verwaltung	Wesentliche Veränderungen bei P 2025-Projekten: <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz: + 331.000 • EKHN im digitalen Wandel +114.000 • Vernetzte Beratung: - 50.000 • Gemeindeassistenten: + 97.150 • Jugendkirche mit anderen: +25.000 • Gemeinde-Web-Baukasten: -41.000 • Youngclip-Award: -80.000 • Gemeinde weiterDenken: -35.000 	A +463.000 E +26.000 RE +437.000
	Doppik-Projekt Das Projektende ist für März 2021 geplant. Übergabe laufender Arbeiten in die Linie.	A -0,6 Mio.
	Einführung eines Personalinformationssystems	A +130.000

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u> Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition
	Projekte Kirchliche Dienste <ul style="list-style-type: none"> Kirchenvorstandswahl: +321.000 (Saldo) Kirchenvorstandstage: +45.000 	A +3,0 Mio. RE +1,9 Mio. <u>RZ -0,67 Mio.</u> Belastung +0,43
	Sonstige Projekte <ul style="list-style-type: none"> Gebäudebewertung: -27.000 (rücklagenfinanziert) Pfarrhausbedarfs- und Entwicklungsplan: +18.000 Projektstelle Budgetkoordination (92.600) Klimaschutzmanagement Energieemission und Pumpen und Hydraulik: -210.000 (RE -210.000); <i>Verlagerung zu P2025</i> Klimaschutz Umsetzung hydraulischer Abgleich und Verbraucherstärkung (<i>Finanzierung aus Restmitteln Ökofonds</i>): +160.000 (rücklagenfinanziert) Projekt Energiebeschaffungsgesetz (-78.500) Projekt Umsatzsteuer (+250.000) 	A +257.000 <u>RE -37.000</u> Belastung 294.000
9	Corporate Identity / Corporate Design	A -30.000
Öffentlichkeitsarbeit	Anschubfinanzierung 2019/2020 entfällt	
	Medienhaus Fortschreibung der Zuweisung 2020 in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Einmalentlastung des Haushalts 2020 durch Budgetrücklage entfällt. (Teil)Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020	A +27.600 RE -27.000
	Impulspost / Materialdienst Die Einsparauflage aus 2017 über 2 x 150.000 EUR für 2019 und 2020 durch Reduzierung der Ausgaben auf 3 innerhalb von 2 Jahren konnte erst im Haushalt 2020 umgesetzt werden. Im Haushalt 2021 erfolgt eine Anhebung auf das mittelfristige Durchschnittsniveau, der Spitzenausgleich geschieht durch Budgetrücklagenbewegungen.	A +150.000 A +13.600 RE -43.000
	Ausgleich Einsparauflage Nachtrag 2020	RE -100.250
	Landesgartenschau Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020	RZ +10.000
	Hessentag Bedarfsreduzierung im Rahmen der Finanzierungsabsprachen mit der EKKW für den Hessentag 2021 auf dem Gebiet der EKKW (Fulda)	A -14.620
	Unterstützung Medienkonzept Propsteien Anpassung an bisherigen Bedarf, Einsparung	A -35.000
	Großveranstaltungen und Protokoll Rücknahme der Kürzung im Nachtrag 2020	A +22.000
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.	
10	Bauinvestitionen	I -2,28 Mio.
Zentrales Gebäude-management	(siehe Anlage) Die Finanzierung erfolgt mit 0,9 Mio. EUR aus der Substanzerhaltungsrücklage, mit Ausnahme des Zentrums	

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u>	
		Volumen (EUR)	
		A=Aufwand	
		AfA = Abschreibung	
		E=Ertrag	
		RE=Rücklagenentnahme	
		RZ=Rücklagenzuführung	
		I=Investition	
	Bildung (Neubau) und des Laubach Kollegs (Wohnheime). Die beantragten, aber bereits gestrichenen Maßnahmen sind ebenfalls aus der Anlage ersichtlich.		
	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze – bereinigt um die Investitionen – eingehalten. Die Ansätze für die laufende Bauunterhaltung und die Liegenschaftsbewirtschaftung bewegen sich insgesamt im Rahmen der Vorjahreswerte.		
11 Synode	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.		
12 Kirchenleitung	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.		
13 Rechnungsprüfungsamt	Der Budgetbereich hat seine Obergrenze eingehalten.		
14 Allgemeines Finanzwesen	BAD-Umlage		A +40.000
	EKD – Verwaltungskostenumlage und Finanzausgleich Anpassung an IST-Bedarf		A +427.000
	EKD – Aufarbeitungsstudie sexualisierte Gewalt Umfang insgesamt rd. 328.700 EUR 2020: außerplanmäßig rd. 100.000 EUR 2021: 98.596 EUR 2022: Rest rd. 131.000 EUR		A +98.596
	EKD – Umlage Ostpfarrer*innenversorgung Die Umlage wird ab 2021 nicht mehr erhoben.		A -75.000
	Umlage – Union Ev. Kirchen Anpassung an IST-Bedarf		A -43.000
	Reformierter Bund Referat für Reformierte Theologie im Amtsbereich der UEK 2021 /22 je 10.000 EUR		A +10.000
	Verstärkungsmittel Kürzung zwecks Erleichterung Haushaltsausgleich; Wegfall Erhöhung 2020 (3,0 Mio. EUR)		A-3.518.492 RE -3.000.000
	Versorgungsstiftung Geplante Ausschüttung von Erträgen an den EKHN-Haushalt, sukzessive Erhöhung bis Umfang der nicht anderweitig gedeckten Pensionszahlungen erreicht ist.		E +2,0 Mio.
	Umlagen / Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse Erhöhung um steigende Umlagesätze und Gehaltssteigerungen, gem. Gutachten		A +2,9 Mio.
	Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfe) gemäß letzter versicherungsmathematischer Berechnung		A -1,0 Mio.
	Beihilfen Allgemeine Verteuerung von Gesundheitsleistungen		A +100.000
	Kirchensteuern		E +25,0 Mio.

Budgetbereich	Sachverhalt	<u>Veränderung ggü. Nachtrag 2020</u>
		Volumen (EUR) A=Aufwand AfA = Abschreibung E=Ertrag RE=Rücklagenentnahme RZ=Rücklagenzuführung I=Investition
	Kirchensteuerclearing: Zuführung an die Rückstellung, Anpassung an sukzessiv erwartete Annäherung von jährlichem Kirchensteuer- aufkommen und Rückzahlungsverpflichtungen	A -1,0 Mio.
	Beiträge Berufsgenossenschaft	A +20.000
	Sammelversicherungen: Prämien erhöhungen im Bereich Feuer und Leitungswasser	A +0,47 Mio.
	Kassenbestandsmittel Negative Girozinsen	A +120.000
	Erträge aus gesamtkirchlichen Rücklagen Anpassung an Ist-Entwicklung, Erwartung rückläufiger Dividenden und Zinserträge (s. auch Nachtrag 2020)	keine Veränderungen ggü. 2020
	Gesamtkirchliche Rücklagen / Ausgleichsrücklage Haushaltsausgleich	RE -2,16 Mio.
	Staatsleistungen	E +68.000

5.3 Stellenentwicklung der Budgetbereiche

Die Stellenübersichten/-kegel mit der Verteilung nach Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind den jeweiligen Budgetbereichen beigelegt. Nachfolgende Übersicht stellt für die Budgetbereiche 2 bis 14 die Veränderungen der Stellenanzahl und die betreffenden Stellen dar. Für den Budgetbereich 1 finden sich weitergehende Darstellungen unter dem betreffenden Budgetbereich.

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	31,02	32,02	1,00	0,50	0,50	ESG Darmstadt Projektbeauftragte*r Studentisches Netzwerk Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung KL 26.03.20: Unterjährige Stellenerrichtung, Umwandlung der 1,00 Pfarrstelle Studierendenpfarrer*in II in 2 X 0,50 KDO- Stellen.	
					0,50		ESG Darmstadt Beauftragte*r für internationale Bildung, Beratung und Zusammenarbeit KL 26.03.20: Unterjährige Stellenerrichtung, Umwandlung der 1,00 Pfarrstelle Studierendenpfarrer*in II in 2 X 0,50 KDO- Stellen.	
						0,50	ESG Frankfurt Beauftragte*r für internationale Bildung, Beratung und Zusammenarbeit KL 26.03.20: Anbringung 0,50 kw-Vermerk als Kompensation der Stellenerrichtung 0,50 Beauftragte*r für internationale Bildung, Beratung und Zusammenarbeit ESG Darmstadt s.o.	
2.2	Zentrum Verkündigung	31,79	31,79	0,00		-0,50	Pfarrstelle für Kirche und Sport in der EKD	
						-0,08	Sekretariat	
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	44,04	45,54	1,50	-0,50	-0,50	Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge Herborn/Dillenburg und Biedenkopf	
					0,50		0,50 Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Notfallseelsorge Leitstelle Lahn-Dill-Kreis monetär nicht angemeldet	
					0,50		0,50 Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Notfallseelsorge Leitstelle Wetterau, monetär nicht angemeldet	
					0,50		0,50 Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, monetär nicht angemeldet	
					0,50		0,50 Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Notfallseelsorge Leitstelle Frankfurt	
						-0,50		Notfallseelsorge Leitstelle Gießen
						0,50		Notfallseelsorge Leitstelle Wetterau
3.2	Zentrum Seelsorge	12,20	11,95	-0,25	-0,25	-0,25	Hausmeister*in ZSB und IPOS	

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
4.1	Handlungsfeld Bildung	56,76	60,76	4,00	1,00		1,00	Studienleiter*in Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 1,00 Pfarrstelle Studienleiter*in entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär wird die Stelle nicht angemeldet
					1,00		1,00	Schulamtsdirektor*in im Kirchendienst Kirchliches Schulamt Mainz Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 1,00 Pfarrstelle Schulamtsdirektor*in entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär ist die Stelle noch nicht angemeldet
					1,00		1,00	Schulamtsdirektor*in im Kirchendienst Kirchliches Schulamt Giessen Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 1,00 Pfarrstelle Schulamtsdirektor*in entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär ist die Stelle noch nicht angemeldet
					1,00		1,00	Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 1,00 Pfarrstelle Geschäftsführung entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär ist die Stelle noch nicht angemeldet
					-1,00	-1,00	-1,00	Pfarrstelle Leiter*in des Bibelhauses Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Stelle entfällt und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, stattdessen wird eine KDO/BBesG-Stelle errichtet s.u.
				1,00		1,00	Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Leiter*in des Bibelhauses	
	davon Schulseelsorge	20,00	20,00	0,00				

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
4.2	Zentrum Bildung	64,71	67,71	3,00	1,00		1,00	Theologische*r Bildungsreferent*in Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 1,00 Pfarrstelle Theologische*r Bildungsreferent*in entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär wird die Stelle nicht angemeldet
					1,00			Fachberater*in Gemeindepädagogischer Dienst und Familienzentren Finanziert aus dem Haushaltsbudget für den Gemeindepädagogischen Dienst
					1,00	1,00		Projektstelle für Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung in evangelischen Kindertagesstätten, Finanzierung aus Rücklagen des Fachbereichs, Projektlaufzeit: 01.07.21 - 30.07.22
4.3	Ev. Studenten- wohnheime	13,10	13,35	0,25	0,15			Tutor*in, Ev. Studentenzentrum Mainz - ESZ
					0,10			Tutor*in, Studentenwohnheim Darmstadt
5.1	Handlungsfeld Gesell- schaftliche Verantwortung	10,50	9,00	-1,50	-1,00	-1,00		Pressesprecher*in und Bereichsleiter*in Öffentlichkeitsarbeit, Umbuchung in den Stellenplan des Diakonischen Werkes
					-1,00	-1,00		Theologisches Mitglied im Vorstand der Diakonie Hessen, Umbuchung in den Stellenplan des Diakonischen Werkes
					0,50			Geschäftsführer*in der HDV gGmbH, Korrektur zu 2020
5.2	Zentrum Gesell- schaftliche Verantwortung	19,63	20,63	1,00	0,50			Sekretariat/ Sachbearbeitung, struktureller Stellenübertrag aus dem BB 8.4, Dezernat 1, Kirchliche Dienste
					0,50	0,50		Referent*in für städtische und stadtnahe Räume, finanziert aus drei gesperrten Stellenumfängen: 0,1505 Referent/in für Erwerbsarbeit 0,2308 Referent/in für europäische Arbeitsmarktfragen 0,1282 Referent/in für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	5,75	5,75	0,00	-0,50	-0,50		Flüchtlingsseelsorge Darmstadt
					0,50	0,50	0,50	DS 67/19_ Pfarrstellenbemessung: Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsarbeit Darmstadt
6.2	Zentrum Ökumene	26,96	26,96	0,00				
7.1	Ausbildung	13,95	13,95	0,00				

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
8.1-8.4	Gesamt- kirchliche Dienste - Kirchen- verwaltung	242,58	240,23	-2,35	MAV der Kirchenverwaltung			
					-0,009	-0,009		befristeter Freistellungsanspruch
					Dezernat 1:			
					-0,50			Sekretariat/ Sachbearbeitung; Übertrag zu BB 5.2 (ZGV)
					Dezernat 2:			
					-2,00	-2,00		Ausweisungsstellen für Beamtendienstverhältnisse, Übertrag in den ÜSTP
						0,20		Sachgebietsleitung Pfarrdienst
					0,20			Sachgebietsleitung Pfarrdienst
					-0,20	-0,20		Mitarbeiterin zur Qualitätssicherung
					Dezernat 3:			
						0,80		Sachgebietsleitung
					Dezernat 4:			
0,16			Mitarbeiter*innen Pforte, Telefonzentrale					
	0,20		Stellenumfang, Kompensation für s.o.					
8.5	Sonstige Verwaltung	23,25	23,15	-0,10	MAV-Schlichtungsstelle			
					-0,10	-0,10		Geschäftsführung der Schlichtungsstelle
					Pfarrerausschuss			
	0,20		Pfarrerausschuß (von sechs zu fünf Propsteien)					

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
8.6	Projekte	33,69	26,82	-6,87	Projekte fachlich dem Dezernat 1 zugeordnet:			
					0,50	0,50		Regionalbüro Vernetzte Beratung Projektstelle Beratung Büroorganisation in Kooperationsprojekten
					Projekte fachlich dem Dezernat 2 zugeordnet:			
					-0,30	-0,30		Projektstelle "50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN im Jahr 2020"
					Projekte fachlich dem Dezernat 3 zugeordnet			
					-0,75	-0,75		Beauftragte*r für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Doppikprojekt
					-2,00	-2,00		Mitarbeiter Datenerfassung Anwenderbetreuung, Doppik
					-1,00	-1,00		Anwenderberatung Doppik
					-1,00	-1,00		Projektmanagement Office (PMO), Doppik
					Projekte fachlich dem Dezernat 4 zugeordnet:			
					-1,00	-1,00		Sachbearbeitung Energiebeschaffungsgesetz (EBG)
					Projektstellen für Gebäudekonzepte und Immobilienentwicklungsplanung:			
-1,32	-1,32		2 x 0,66 Projektkoordination Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien					
9	Öffentlichkeits- arbeit	7,43	7,48	0,05	-1,00	-1,00	-1,00	Pfarrstelle Theologische*r Redakteur*in Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Stelle entfällt und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, stattdessen wird eine KDO/BBesG-Stelle errichtet und ist bereits besetzt, s.u.
					1,00		1,00	Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19 Theologische*r Redakteur*in
					0,05			Redaktionsassistent*in, bei gleichzeitiger Sachkostenkürzung
10	Zentrales Gebäude- management	0,50	0,00	-0,50	-0,50		Hausmeister*in	
11	Synode	4,00	4,00	0,00				
12	Kirchenleitung	22,17	22,67	0,50	0,50		Sekretariat	

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021			
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix	
13	Rechnungsprüfungsamt	23,81	23,81	0,00				
Summe		687,84	687,56	-0,27			7,50	
ÜSTP 14.3	ÜSTP Kirchen- verwaltung	6,22	6,92	0,70	-0,30			Sachgebietsleitung für Stellenentwicklung und Erstellung der Kollektenpläne
					-1,00			Beauftragte*r für Qualitätsentwicklung
					2,00			Ausweisungsstellen für Beamtenverhältnisse
ÜSTP 14.4	ÜSTP übrige Budget- bereiche	14,15	4,70	-9,45	-9,00			Stadtkirchenpfarrstellen
					-0,50			Kronberg I: Altkönigstift und Seniorenstift Hohenwald in Kronberg - Oberhöchststadt
					-1,00			Studienleiter*in RPI Marburg
					-0,20			Sekretär*in/Sachbearbeiter*in KSA Gießen
					-1,00			Pfarrstelle Referent*in für externe Kommunikation, Veranstaltungen und Gemeinde Diakonie
					0,50			Vorsitzender des Vorstands des Hess. Diakonievereins e.V. Darmstadt, Korrektur zu 2020
					-0,25			Lehrtätigkeit im Bereich "Integrative Heilpädagogik" der EFHD
					1,00			Studienrat/-rätin i.K.
					0,75			Religionsunterricht KDO
0,25			Ausbau des Diakonischen Praktikums und der schulbezogenen Jugendarbeit in Kooperation mit der Schulseelsorge					
Summe ÜSTPs		20,37	11,62	-8,75				
	Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau							<u>Laubach-Kolleg:</u>
					0,41			Fahrdienst, wegen unzureichendem ÖPNV
					0,01			Angestellte mit kleinem Stundenumfang
					-4,33	-4,33		Projekt betreutes Wohnen, beendet

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021				
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix		
Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau	148,24	142,76	-5,48	-1,00			Leerstelle des Landes Hessen StR		
					-0,25		Lehrkraft im Angestelltenverhältnis		
							Freienseen:		
				0,01			Angestellte mit kleinem Stundenumfang		
				-0,25			Schulseelsorge Stelle entfällt und wird im Stellenplan Schulseelsorge geführt.		
				-0,25			Verrechnungsstelle für Vertretungen		
				0,50	0,50		Lehrkraft "Projekt - Ganztagschule", Projektlaufzeit: 01.01.21 - 31.07.24		
							Ev. Gymnasium Bad Marienberg:		
				0,50	0,50		Architekt*in, Projektmanagement "Erweiterung Gymnasium Bad Marienberg von Zwei- auf Dreizügigkeit", refinanziert, Projektlaufzeit: 01.01.21 - 31.12.23		
				0,01			Angestellte mit kleinem Stundenumfang		
				-1,00			Studienrat/-rätin i.K., Übertrag in den ÜSTP		
				1,00			Lehrkraft - Beförderungsstelle		
				-0,75			Religionsunterricht, KDO Übertrag in den ÜSTP		
				-0,25	-0,25		Ausbau des Diakonischen Praktikums und der schulbezogenen Jugendarbeit in Kooperation mit der Schulseelsorge Übertrag in den ÜSTP		
							gebündelter kw-Vermerk Lehrkraft im Angestelltenverhältnis		
							0,53		Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
				-0,18					Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
					Weiten-Gesäß:				
0,09					Betreuungskraft (Nachmittagsbetreuung)				

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan 2020	Stellenplan Entwurf 2021	2020 / 2021	Veränderungen 2021		
					Stelle	kw	Pro- fessionen- mix
Tagungs- häuser	64,13	62,83	-1,30				1.2 Kloster Höchst
				-0,20			Empfangsmitarbeiter*in
				-0,10			Aushilfe Empfang
					0,25		Hauswirtschafter*in
				0,01			Haus- und Küchenhilfe
				-0,01			Küchenhilfe
				1,00	1,00		Auszubildende*r Koch/ Köchin
							1.3 Hohensolms
				-0,50			Haus- und Küchenhilfe
				0,50			Spülkraft
				-1,00	-1,00		Auszubildende*r
				-1,00			Korrektur 2020: - 1,00 Auszubildende*r
							1.4 Martin-Niemöller-Haus:
					0,50		Servicemitarbeiter*in
					0,50		Spülhilfe
Stiftung der EKHN	1,39	1,39	0,00				
IPOS	13,07	13,45	0,38	0,38	0,38		Verwaltungsassistenz Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierung aus Rücklagenentnahme, ab Besetzung 1 Jahr
					0,50		Studienleitung Laufbahnberatung und Aufnahmeverfahren
					-1,00		Studienleiter*in für Personalberatung
Summe Wirtschaftsbetriebe	226,83	220,43	-6,40				
GESAMTSUMME	935,03	919,61	-15,42				

V. Haushaltsbuch

In den einzelnen Budgetbereichen wurden mit dem Haushaltsplan 2012 erstmals die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch“). Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils vor den Planzahlen **Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich innerhalb eines Haushaltsjahres eher selten). Den Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das kommende Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu den Ressourcen. Daran schließt sich die Tabelle **sämtlicher Ressourcen** an, die zur Zielerreichung in einzelnen Unterbudgets eingesetzt werden.

Unterhalb der für den Haushaltsbeschluss relevanten (Teil-) Ergebnishaushalte sind jedem Unterbudget *nachrichtlich* **weitere für die Aufgaben anfallende Ressourcen** zugeordnet:

- Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen“ z.B. für die **Altersvorsorge und Beihilfen** der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen sowie Sammelversicherungen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
- Umlagen aus dem Budgetbereich 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude (nun inkl. Abschreibungen)** geraten über die Umlage des Budgetbereichs 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nachrichtlich zum jeweiligen (Unter-)Budgetbereich.

Da das Ev. Schulwerk mit dem Haushalt 2020 in einen eigenen Mandanten (900010080) überführt wird, reduzieren sich die Beamtenbesoldungsaufwendungen im gesamtkirchlichen Mandanten (900010001), während die Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen im Budgetbereich 14 auch die Beamt*innen des Schulwerkes einbeziehen. Damit die übrigen Budgetbereiche nicht stärker als zuvor belastet werden, wird die Umlage nachrichtlich im neuen Mandanten als Belastung mit aufgeführt. *(Auf die erneute Umlage der mit dem Nachtragshaushalt 2020 veränderten Daten wurde wegen der nur marginal veränderten Relation der Belastungen der Unterbudgets untereinander für 2020 verzichtet.)*

Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2021
sowie zur
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021**

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

a) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	
ordentliche Erträge	600.414.385 EUR
ordentliche Aufwendungen	-701.835.854 EUR
Saldo	-101.421.469 EUR
b) Finanzergebnis:	
Finanzerträge	28.549.300 EUR
Finanzaufwendungen	-1.197.081 EUR
Saldo	27.352.219 EUR
c) Jahresergebnis	-74.069.250 EUR
d) Entnahmen und Zuführungen aus Rücklagen:	
Rücklagenentnahmen	33.596.338 EUR
Rücklagenzuführungen	-8.831.338 EUR
Saldo	24.765.162 EUR
e) Bilanzergebnis	-49.304.088 EUR

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts wird gemäß § 10 Absatz 3 der Kirchlichen Haushaltsordnung mit einem bereinigten Bilanzergebnis von 12.443.110 EUR festgestellt.

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

a) Investitionen und Anlagenabgänge	-2.289.187 EUR
b) Saldo der Eigenfinanzierung	2.653.259 EUR
c) Saldo der Fremdfinanzierung	-364.072 EUR
d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR

3. Kapitalflussrechnung:

a) Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	-6.297.052 EUR
b) Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-2.289.187 EUR
c) Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabebetätigkeit	-3.770.000 EUR
d) Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-7.307.972 EUR
e) Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-19.664.211 EUR

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2021 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

EUR	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Saldo der Entnahmen und Zuführungen an Rücklagen	Bilanzergebnis	Investitionen / Fremdfinanzierung
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	11.123.015	-10.815.886	307.129	175.951	483.080	-838.744
Kloster Höchst	1.449.570	-1.443.770	5.800	-193.070	-187.270	-80.000
Jugendburg Hohensolms	1.566.743	-1.566.287	456	-286.443	-285.987	-135.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.845.158	-1.687.178	157.980	-266.328	-108.348	-125.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	901.204	-901.204	0	-156.744	-156.744	-12.000
IPOS	2.023.600	-2.091.384	-67.784	70.191	2.407	-19.500
BgA Zentrum Verkündigung	280.040	-274.020	6.020	0	6.020	0
Zur Nieden-Stiftung	19.000	-12.666	6.334	0	6.334	0
Hermann Schlegel-Stiftung	110.000	-73.333	36.667	0	36.667	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	16.200	-15.000	1.200	0	1.200	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	13.000	-9.500	3.500	0	3.500	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	14.500	-9.666	4.834	0	4.834	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	16.500	-13.800	2.700	0	2.700	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	31.600	-15.800	15.800	0	15.800	0
Kinder- und Jugendstiftung	24.000	-20.000	4.000	0	4.000	0
Posaunenwerk	19.330	-19.330	0	0	0	0
Chorverband	96.660	-96.660	0	0	0	0

§ 2 Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungsobjekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
82608.900400	Immobilie Friedberg, Kaiserstraße 2	1.800.000	2022:	900.000
			2023:	900.000
8261803.900400	Immobilie Mainz, Am Gonsenheimer Spieß (ESG)	50.000	2022:	50.000
82627.900400	Immobilie Darmstadt, Herdweg 122 (Zentrum Bildung)	900.000	2022:	900.000
82702.900400	Immobilie Darmstadt, Adelungstraße 38	60.000	2022:	60.000
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	8.000.000	2022:	4.000.000
			2023:	4.000.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2022:	50.000
Mandant 83 829200.900400	Jugendburg Hohensolms	100.000	2022:	100.000
Summe		10.960.000	2022:	6.060.000
			2023:	4.900.000

Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 82608 Immobilie Friedberg, Kaiserstraße 2, ist gesperrt.

§ 3 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

§ 5 Sicherung des Haushalts

(1) In Ausführung von § 28 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand zu erlassen und die Verfügung über Haushaltsmittel einzuschränken. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Ist der Haushaltsausgleich durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet, erfolgt der Haushaltsausgleich durch die Ausgleichsrücklage, höchstens jedoch im Umfang von fünf Prozent der geplanten Erträge aus Kirchensteuern.

(3) Ist der Haushaltsausgleich nach Absatz 2 nicht gewährleistet, ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

(4) Im Falle über- oder außerplanmäßiger Erträge oder im Falle von Minderaufwendungen reduziert sich die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entsprechend.

§ 6 Sperrvermerk

Folgende Haushaltsmittel sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsobjekt	Zweckbestimmung	Gesperrt (EUR)
Budgetbereich 10		
(82608.900400)	Immobilie Friedberg, Kaiserstr. 2	200.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Dieser stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

§ 7 Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungs-

träger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Die Personalaufwendungen sind innerhalb des Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich.

(8) Die Haushaltsmittel für Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 100.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(9) Die Haushaltsansätze für Darlehen an Dritte gemäß der Kapitalflussrechnung sind mit Ausnahme der persönlichen Darlehen gegenseitig deckungsfähig.

(10) Die Zuweisungen der Abrechnungsobjekte 5111, 51321 sowie 5232 bis 5335 sind zweckgebunden und abzurechnen, soweit sie zur Finanzierung von Gebäudekosten und Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 8 Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 6 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt, soweit der Haushaltsausgleich dies zulässt. Höhere Rücklagenzuführungen können durch das Finanzdezernat, im Falle des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt) durch den Kirchensynodalvorstand, genehmigt werden, wenn diese notwendig oder wirtschaftlich sind.

(2) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 sind zu beachten.

(3) Für Haushaltsmittel für gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsaufwand und Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushaltes gilt:

1. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsaufwand können der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.
2. Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sind übertragbar, sofern die Finanzierung im Folgejahr sichergestellt ist und der Bedarf fortbesteht.
3. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen können im Umfang von bis zu zehn Prozent je Baumaßnahme der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.
4. Zur Deckung überplanmäßiger Bedarfe können je Baumaßnahme einmalig bis zu 100.000 Euro der Substanzerhaltungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Über die Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entscheidet gemäß § 27 der Kirchlichen Haushaltsordnung die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmen. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen gemäß § 7 und § 8 Absatz 3 gilt nicht als Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Sinne des Absatz 1.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über

1. Umschichtungen von Haushaltsansätzen über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter zwischen den Budgetbereichen von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall,
2. die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und
3. die Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen bis 100.000 Euro im Einzelfall.

(4) Der jeweilige Budgetbereich entscheidet über über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen zur Finanzierung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter bis 100.000 Euro.

(5) Das Finanzdezernat beziehungsweise das Dezernat Kirchliche Dienste entscheidet über die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bis 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 10

Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
je Gemeindeglied 30,33 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Kirchen:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 683 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - b) Gemeindehäuser:
Bewirtschaftung: 1,77 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 0,37 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - c) Pfarrhäuser:
als Sockelbetrag 3.313 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - d) Sonstige Gebäude:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 0,27 Euro,
 - b) je Quadratkilometer Fläche 13,84 Euro,
 - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 56.998 Euro,
 - d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 4.011 Euro,
 - e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 328 Euro.
 2. Gebäudezuweisung:
 - a) Bewirtschaftung: 3,49 Euro je Quadratmeter und Monat,
 - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes,
 - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.
 3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,00 Euro.
- (3) Der Bauindex zur Ermittlung der Gebäudezuweisungen wird mit 15,110 festgesetzt.
- (4) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

§ 11 Beihilfefonds

Zur anteiligen Absicherung von Finanzierungsverpflichtungen für Beihilfen der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sowie deren Angehörigen wird ein zweckgebundenes Vermögen gebildet. Im Haushaltsjahr 2021 sind diesem Vermögen (Beihilfefonds) 11 Mio. Euro zu Lasten der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen zuzuführen (Aktivtausch).

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), berichtigt am 15. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 10), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Anpassung der Bezüge
(Zu § 9 Absatz 1 Nummer 5 BVG-EKD)

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 finden § 14 sowie die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. März 2020 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den ...

Für den Kirchensynodalvorstand

D r . O e l s c h l ä g e r

B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

I. Rechtsgrundlage und Struktur

Nach § 23 der Kirchlichen Haushaltsordnung ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz ist somit gesichert.

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan mit
 - Ergebnishaushalt und
 - Investitions- und Finanzierungshaushalt,
- der Stellenplan und
- die verbliebenen Wirtschaftspläne,

festgestellt.

II. Begründung einzelner Vorschriften

Zu Artikel 1 - Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021:

Ein Artikelgesetz wird benötigt, da begleitend zum Haushalt eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vorgelegt wird (siehe Artikel 2)

Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):

Die Festlegungen richten sich nach der Systematik des kirchlichen Ergebnishaushalts (EHH) und des Investitions- und Finanzierungshaushalts (IFHH). Unter den Wirtschaftsplänen sind diejenigen Einrichtungen aufgeführt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit weder als (Unter-)Budgetbereich dem Kernbereich des EKHN-Haushalts zugeordnet werden können noch aufgrund eigener Organ- und Entscheidungsstrukturen aus dem gesamtkirchlichen Haushalt ganz ausgelagert werden müssen.

Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finanzierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn und während der Laufzeit möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 8 Abs. 5 Buchstabe g) Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2021, die in den Folgejahren 2022 und 2023 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen, und
- nachfolgende Baumaßnahmen:
 - Friedberg, Kaiserstraße,
 - Mainz, Am Gonsenheimer Spieß,
 - Darmstadt, Herdweg
 - Darmstadt, Adelongstraße 38 und
 - Jugendburg Hohensolms.

Zu § 3 (Liquiditätskredite):

Vorsorglich wird gemäß § 18 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Liquiditätskredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Die Terminologie wurde von Kassen- in Liquiditätskredit geändert. Bei einem Liquiditätskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zur Verstärkung des Kassenbestands. Im Regelfall würde zunächst die ge-

samt kirchliche Betriebsmittelrücklage und die dieser gegenüberstehende Liquidität bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

Zu § 4 (Bürgschaften):

Der Paragraph wurde in Anlehnung an andere kaufmännisch wirtschaftende Kirchen seit 2017 in das Gesetz aufgenommen, um die Transparenz zu erhöhen. Das Genehmigungserfordernis jedes Einzelfalls gemäß KHO bleibt unberührt. Die vorgeschlagene Gesamtverpflichtung von bis zu 20.000.000 Euro lässt gegenüber dem aktuellen Stand der Restvaluta verbürgter Forderungen noch Spielraum für neue Bürgschaften in Höhe von rd. 6 Mio. Euro.

Zu § 5 (Sicherung des Haushalts):

Die Überschrift des Paragraphen wurde an § 28 KHO angepasst. Der Begriff „Verfügungsvorbehalt“ ist in der seit 2016 in Kraft getretenen Haushaltsordnung nicht mehr erwähnt.

Absatz 1:

Die Ermächtigung der Kirchenleitung, Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, erfordert erstmals das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, der sich seinerseits mit dem Finanzausschuss ins Benehmen setzt. Bisher war seitens der Kirchenleitung alleine die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Kirchenordnung. Zur Klarstellung wurde des Weiteren ein Halbsatz hinzugefügt, um den rechtlichen Gehalt von Bewirtschaftungsmaßnahmen zu präzisieren. Mit Bewirtschaftungsmaßnahmen können während des Haushaltsjahres Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter der Planung zurückbleibt (§ 28 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabwiesbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

Neu hinzugefügt wurden die Absätze 2 und 3. Mit diesen wird erstmals quantifiziert, ab welcher Größenordnung Haushaltsabweichungen einen Nachtragshaushalt erfordern.

Absatz 2 legt fest, wie Deckungslücken, die nicht mittels Bewirtschaftungsmaßnahmen behoben werden können, ausgeglichen werden, ohne dass ein Nachtragshaushalt aufzustellen ist. Hierzu soll die Ausgleichsrücklage herangezogen werden können, deren Zweckbestimmung sich aus § 65 Abs. 4 ergibt. Die Verteilung der Rücklagendeckung auf die Rücklagenanteile der Gesamtkirche einerseits und der Kirchengemeinden / Dekanate andererseits sollte rechtlich nicht normiert, sondern mit Blick auf die Problemursachen und die Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen werden (Festlegung beim Jahresabschluss). Anhaltspunkt vor der Berücksichtigung von Sonderfaktoren sollte dabei i. d. R. eine jeweils hälftige Inanspruchnahme der Rücklagen sein.

Die Rücklagendeckung ohne Nachtragshaushalt soll nur im Umfang bis höchstens fünf Prozent der eingeplanten Kirchensteuererträge zulässig sein. Gelingt der Haushaltsausgleich auch hiermit nicht, ist zwingend ein Nachtragshaushalt aufzustellen (Absatz 3).

Absatz 4 soll klarstellen, dass insb. im Falle von Mehrerträgen aus Kirchensteuern, aber auch bei unter den Planungen bleibenden Aufwendungen zunächst eine Verringerung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erfolgt und keine Neuplanung (bzw. Nachtragsplanung) für die Budgetbereiche stattfindet.

Zu § 6 (Sperrvermerk):

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 17 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe bewirtschaftet werden. Die formalen Voraussetzungen bzw. hierfür zuständigen Organe und Gremien werden angepasst, siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 1.

Folgender Haushaltsansatz soll gesperrt sein:

Bauvorhaben Haus Friedberg, Kaiserstraße (200.000 Euro), zusätzlich ist die Verpflichtungsermächtigung gesperrt, § 2.

Zu § 7 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung):

Der Paragraph regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan, soweit sich der Mittelverbrauch insgesamt nicht erhöhen und keinen gesonderten Gremienbeschlüsse notwendig sind. Rechtsgrundlage ist § 13 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung. Der Regelungsbereich wurde um eine Vorschrift zur Zweckbindung von Mitteln erweitert, daher die Ergänzung der Überschrift und um Abs. 10.

Die Bestimmungen wurden weitgehend unverändert beibehalten.

Regelungsinhalte sind

- a) Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb von Unterbudgets (ohne Personalaufwendungen) - Absatz 1,
- b) Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Sachaufwendungen und Investitionen für zusätzliche befristete Beschäftigungsverhältnisse – Absatz 2,
- c) Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Personalaufwendungen für Angestellte, für Pfarrdienst und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen für zusätzliche Sachaufwendungen und Investitionen. Die genannten Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nur echte Einsparungen für die Deckungsfähigkeit herangezogen werden können. – Absatz 3,
- d) Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen insb. bei sachlichem Zusammenhang ohne Anwendung der Vorschriften für über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel – Absatz 4,
- e) Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgetbereiche - Absatz 5,
- f) Deckungsfähigkeit der Personalaufwendungen innerhalb des Gesamtbudgets – Absatz 6,
- g) Deckungsfähigkeit der Budgetbereiche bis 50.000 Euro untereinander – Absatz 7,
- h) Deckungsfähigkeit von Baumaßnahmen untereinander – Absatz 8.

NEU:

- a) In Absatz 7 wurde das Zustimmungserfordernis ab 50.000 Euro in den neuen § 9 verlagert, um die Systematik zu verbessern.
- b) Der bisherige Abs. 8 (Verstärkungsmittel) wurde aus gleichem Grund sinngemäß in den neuen § 9 verlagert.
- c) Der bisherige Abs. 9 ist neuer Absatz 8
- d) Im neuen Absatz 9 wird die Deckungsfähigkeit von Darlehen an Dritte (veranschlagt in der Kapitalflussrechnung) bestimmt. Ausgenommen sind persönliche Darlehen, für die keine Ausweitungsmöglichkeit eingerichtet werden soll. Die Deckungsfähigkeit entspricht früheren kameraleen Regelungen und soll dazu beitragen, dass bei Bedarfsverschiebungen flexibel etwa zwischen Darlehen für Pfarrhäuser und sonstige Gebäude umgeschichtet werden kann. Die neue Vorschrift sorgt zudem für eine „Verankerung“ der gewährten Darlehen im Haushaltsgesetz und erhöht die Transparenz.
- e) Im neuen Absatz 10 wird bestimmt, dass die Zuweisungen für das Schulwerk und die Tagungshäuser (Abrechnungsobjekte 5111, 51321 und 5232 bis 5235) zweckgebunden sind, soweit sie auf den Gebäudebereich entfallen. Infolge der Verlagerung der Gebäudekosten und – investitionen in den Mandanten Tagungshäuser steigt der Zuweisungsbedarf erheblich an. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Erhöhungsbeträge nicht zur Finanzierung der gewöhnlichen Betriebskosten herangezogen werden dürfen.

zu § 8 (Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage):

§ 8 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Die mit dem Haushaltsgesetz 2020 überarbeitete Vorschrift wurde im Wesentlichen beibehalten. Angepasst wurden:

Absatz 1: Die Bildung von Budgetrücklagen erfolgt klarstellend nur noch dann, wenn der Haushaltsausgleich dies zulässt.

Absatz 2: Neuer Verweis auf den neuen § 9. Einschränkung der über- oder außerplanmäßigen Verwendung von Budget- oder Unterbudgetrücklagen ohne Zustimmung von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand auf Beträge bis 100.000 Euro.

Absatz 4: Gestrichen, da mit neuem § 9 entbehrlich.

Zu § 9 (Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel):

Der neue Paragraph soll Fallkonstellationen mit und ohne Zustimmungspflicht transparenter regeln. Wesentliche bisherige Regelungen der §§ 6 und 7 bleiben materiell unberührt, wurden aber neu gegliedert und in einem gemeinsamen Paragraphen zusammengefasst.

Absatz 1 stellt erstmals ausdrücklich klar, wer das „zuständige Organ“ im Falle des gesamtkirchlichen Haushalts ist (Kirchenleitung). Neu aufgenommen wurde das Zustimmungserfordernis seitens des Kirchensynodalvorstands, dieser stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her, siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 1.

Nach dem einleitenden Grundsatz (Abs. 1) und dem Anwendungsausschluss für Sachverhalte, die nach anderen Vorschriften deckungsfähig sind (Abs. 2), werden Fälle geregelt, in denen entweder der gesamte Mittelverbrauch steigt (Verstärkungsmittel, Budget-/Unterbudgetrücklagen) oder gesonderte Gremienbeschlüsse notwendig sind.

Eine neue, präzisierende Vorschrift stellt Absatz 3 Nr. 3 dar, der (implizit) festlegt, dass Umwidmungen zweckbestimmter Rücklagen stets zustimmungsbedürftig sind und bis 100.000 Euro (alleine) durch die Kirchenleitung entschieden werden. Anlass waren Grenzfälle in der zurückliegenden Anwendungspraxis. Normiert wurde erstmals auch, bis zu welcher Höhe ohne Zustimmung Budget- und Unterbudgetrücklagen über- oder außerplanmäßig verwendet werden können, um die Budgettransparenz zu erhöhen (Abs. 4). Entsprechend der Wertgrenzen für andere Zustimmungssachverhalte wird auch hier über 100.000 Euro die Zustimmung notwendig.

Insgesamt sollen die Bestimmungen dem Gedanken einer dezentralen Budgetverantwortung, dem Grad der Zweckbindung von Mitteln und praktikablen Entscheidungsverfahren Rechnung tragen. Erst ab einem Volumen von 100.000 Euro ist regelmäßig der Kirchensynodalvorstand einzubeziehen.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt festgelegt:

Art der über- oder außerplanmäßigen Maßnahme	bis 50.000 Euro	Über 50.000 bis 100.000 Euro	Über 100.000 Euro
Deckungsfähigkeiten innerhalb Budgetbereich und Aufwandsarten (§ 7, § 9 Abs. 2)	Budgetbereiche / Einrichtungen		
Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen (§ 9 Abs. 4)	Budgetbereiche / Einrichtungen		Kirchenleitung + Kirchensynodalvorstand
Deckungsfähigkeiten zwischen Budgetbereichen (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1 u. 3)	Budgetbereiche / Einrichtungen	Kirchenleitung	Kirchenleitung + Kirchensynodalvorstand
Deckungsfähigkeit Bauinvestitionen (gegenseitig oder per Entnahme SERL) § 7 Abs. 8, § 8 Abs. 3 Nr. 3	Kirchenverwaltung		Kirchenleitung + Kirchensynodalvorstand
Verwendung von Verstärkungsmitteln (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5)	Kirchenverwaltung	Kirchenleitung	Kirchenleitung + Kirchensynodalvorstand
Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen (§ 9 Abs. 3 Nr. 3)	Kirchenleitung		Kirchenleitung + Kirchensynodalvorstand

Zu § 10 (Bemessungssätze für die Zuweisungen):

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate bestimmt, soweit dies nicht durch die Zuweisungsverordnung festgelegt sind. Die seit 01.01.2016 gültige Zuweisungsverordnung regelt als fixe Zuweisungen für Kirchengemeinden:

1. 3.000 Euro als Mindestbetrag für die Pro-Kopf-Grundzuweisung für allgemeine Personal- und Sachausgaben;
2. 5.000 Euro als pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes;
3. pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen:
 - a) 5.000 Euro bei wöchentlichem Gottesdienst,
 - b) 3.000 Euro bei vierzehntäglichem Gottesdienst,
 - c) 2.000 Euro bei monatlichem Gottesdienst.

Übrige Zuweisungen sind durch die Zuweisungsverordnung nur dem Grunde und der Struktur nach festgelegt. Hierfür sind gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung im Haushaltsgesetz die Bemessungsfaktoren zu bestimmen.

Die in § 10 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den aktuellen Planungsstand dar. Die Bemessungssätze bleiben angesichts des schwierigen Haushaltsausgleichs gegenüber den geplanten Sätzen des Jahres 2020 unverändert.

Neu aufgenommen wurde mit dem neuen Absatz 3, dass für den Wert des Bauindex' ein fester Wert herangezogen wird, der sich unverändert auf Höhe des Jahres 2020 bewegt. Damit unterbleibt die automatische Aktualisierung und Dynamisierung der Bauzuweisungen gemäß der amtlichen Statistik. Es soll sich um eine vorübergehende Maßnahme handeln, die den teils sehr kleinzahligen anderen Bemessungsfaktoren der Bauzuweisung Rechnung trägt und die Umsetzung über die Festschreibung nur eines Parameters deutlich erleichtert. Eine dauerhafte Systemänderung wäre ggf. durch eine Veränderung der Zuweisungsverordnung zu begleiten. Budgetbereich 1 ist eine Vergleichsrechnung beigelegt, in der die kalkulatorischen Bemessungsfaktoren der Gebäudezuweisungen unter der Annahme eines steigenden Bauindex' dargestellt werden.

Absatz 4 weist darauf hin, dass neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zuweisungen weitere Zuweisungsbemessungssätze existieren, die betraglich in der Zuweisungsverordnung bestimmt sind (siehe oben).

Zu § 11 (Beihilfefonds):

Die erstmalige Regelung im Haushaltsgesetz 2019 wird fortgeführt, um für die Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen finanziell anteilig vorzusorgen. Hierzu sollen vorhandene Finanzanlagen der Gesamtkirche teilweise eine Zweckbindung erhalten, so dass die Mittel nicht mehr für Rücklagen und andere Zwecke disponiert werden können. Die Vorsorge erfolgt bis auf Weiteres pauschal in Höhe von 50 % der jährlichen Neuzuführung an die Beihilferückstellung. Der gesetzlichen Klausel für einen Aktivtausch wurde gegenüber der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage der Vorzug eingeräumt, da eine Rücklage zu einer systematisch problematischen „Doppelung“ des Sachverhalts auf der Passivseite der Bilanz führen würde (Rückstellung und Rücklage zugleich).

Zu Artikel 2 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Mit dem zusätzlichen § 4a wird erreicht, dass die Bezüge von Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen und Versorgungsempfänger*innen im Haushaltsjahr 2021 unverändert bleiben, unabhängig von etwaigen Veränderungen der Bundesbesoldungstabellen.

Die Gesetzesänderung wird gemeinsam mit dem Haushalt für das Jahr 2021 vorgelegt, weil die Personalkostenplanung im Haushalt 2021 die Konstanz der Bezüge unterstellt.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist unterschiedlich zu regeln: Rückwirkend zum 1.3.2020 für Artikel 2 und zum 1.1.2021 für Artikel 1.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wird über die Haushaltsermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung kommt es zu einem Jahresergebnis in Höhe von -74 Mio. €. Das um investive Rücklagenbewegungen und nicht zahlungswirksame Vorgänge bereinigte Bilanzergebnis beträgt 12,4 Mio. €. Damit ist der Haushaltsausgleich gemäß § 10 Abs. 3 Kirchliche Haushaltsordnung hergestellt.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 9 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

Der Ausschluss einer Erhöhung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2021 führt im Vergleich zu einer fiktiven linearen Erhöhung um 2,5 % zu Minderaufwendungen von rund 3,75 Mio. EUR.

IV. Alternativen

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Planwerte für Erträge, Aufwendungen und Investitionen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt. Bei zunächst aufwandsneutralen Mehrinvestitionen sind Abschreibungen i. d. R. spätestens ab der Folgeperiode sowie Auswirkungen auf (liquide) Finanzmittel und damit verbunden Rücklagen zu beachten.

V. Beteiligung im Beratungsverfahren

Referenten: Ltd. OKR Striegler, OKR Hinte
OKR Böhm, OKR Ebert, OKRin Hoyer, OKRin Schönthal, OKRin Hardegen

Gremien/Organe: Kirchenleitung, Kirchensynodalvorstand, Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Pfarrer*innenausschuss, Dienstrechtliche Kommission

VI. Anlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD mit Übersichten
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 8 KHO

Gesamtübersichten zum Haushalt 2021

- I. Ergebnishaushalt**
- II. Investitions- und Finanzierungshaushalt**
- III. Kapitalflussrechnung (Planung)**
- IV. Aufwendungen nach Budgetbereichen**
 - a. Gesamtaufwendungen nach Budgetbereichen
 - b. Gesamtaufwendungen Budgetbereich Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene
 - c. Gesamtaufwendungen Handlungsfelder und Zentren
 - d. Gesamtaufwendungen Allgemeines Finanzwesen, Leitungsgremien, Ausbildung und Verwaltung
 - e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen
- V. Rücklagen**
 - a. Rücklagen zum 31. Dezember 2016 bis 2021
 - b. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung
 - c. Zuführung an Rücklagen mit Zweckbestimmung
- VI. Rückstellungen zum 31. Dezember 2016**
- VII. Verpflichtungsermächtigungen**
- VIII. Bilanz zum 31. Dezember 2016**

I. Ergebnishaushalt

lfd. Nr. gem. Schema Ergebnishaushalt	Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr / weniger 2020 / 2021 EUR
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	40.468.524	43.663.455	3.194.931
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	492.225.646	519.206.267	26.980.621
3. Zuschüsse von Dritten	16.344.850	16.402.921	58.071
4. Kollekten und Spenden	773.890	944.440	170.550
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.038.659	20.197.302	-841.357
8. Summe der ordentlichen Erträge	570.851.569	600.414.385	29.562.816
9. Personalaufwendungen	-318.549.221	-320.180.655	-1.631.434
dar.: Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen	-74.000.000	-73.000.000	1.000.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-329.663.235	-337.649.161	-7.985.926
11. Zuschüsse an Dritte	-4.196.744	-5.482.972	-1.286.228
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-23.009.599	-27.292.067	-4.282.468
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.320.824	-7.458.801	2.862.023
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-690.981.153	-701.835.854	-10.854.701
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-120.129.584	-101.421.469	18.708.115
17. Finanzerträge	29.051.300	28.549.300	-502.000
dar.: ERK-Deckungsvermögen	14.000.000	14.000.000	0
18. Finanzaufwendungen	-1.539.705	-1.197.081	342.624
19. Finanzergebnis	27.511.595	27.352.219	-159.376
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-92.617.989	-74.069.250	18.548.739
nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Rückstellungen, ERK-Deckungsvermögen	-32.617.989	-15.069.250	17.548.739
27. Rücklagenzuführungen	-11.007.613	-8.831.338	2.176.275
für den Ergebnishaushalt	-5.766.083	-5.059.140	706.943
dar.: Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	-5.000.000	-5.000.000	0
für Investitionstätigkeit	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
dar.: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
28. Rücklagenentnahmen	40.055.104	33.596.500	-6.458.604
für den Ergebnishaushalt	38.384.072	32.571.500	-5.812.572
für Investitionstätigkeit	1.671.032	1.025.000	-646.032
dar.: für Bauinvestitionen	1.595.000	915.000	-680.000
für sonstige Investitionen	76.032	110.000	33.968
30. Bilanzergebnis	-63.570.498	-49.304.088	14.266.410
Feststellung des Haushaltsausgleichs / Bereinigung des Bilanzergebnisses			
+ Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe	74.000.000	73.000.000	-1.000.000
- Erträge aus anteiligem Vermögen Ev. Ruhegehaltskasse	-14.000.000	-14.000.000	0
+/- Saldo Rücklagen für Investitionstätigkeit	3.570.498	2.747.198	-823.300
31. Bereinigtes Bilanzergebnis	0	12.443.110	12.443.110

II. Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Nachtrag	Entwurf	mehr / weniger
	2020 EUR	2021 EUR	2020 / 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-4.598.662	-2.289.187	2.309.475
Baumaßnahmen (siehe Anlage)	-3.995.000	-1.715.000	2.280.000
darunter:			
Ev. Grundschule Freienseen	-70.000	0	70.000
Darmstadt, Helmut-Hild-Haus	-90.000	0	90.000
Darmstadt, Paulusplatz 1	0	-120.000	-120.000
Darmstadt, Herdweg 122	-2.400.000	-800.000	1.600.000
Darmstadt, Adelongstraße 38	-45.000	-60.000	-15.000
Darmstadt, Martinstraße 29	0	-50.000	-50.000
Darmstadt, Steinbergweg 33	0	-45.000	-45.000
Darmstadt, Freiligrathstraße 16	-20.000	0	20.000
Darmstadt, Ohlystraße 71	-30.000	0	30.000
Friedberg, Kaiserstraße 2	-80.000	-200.000	-120.000
Mainz, Albert-Schweizer-Straße	0	0	0
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (Propstei)	-30.000	-75.000	-45.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (ESG)	0	-50.000	-50.000
Gießen, Südanlage 13	-150.000	0	150.000
Herborn, Schloss Herborn	-95.000	0	95.000
Herborn, Nassastraße 36	0	-190.000	-190.000
Herborn, Friedrich-Birkendahl	0	-25.000	-25.000
Kronberg, Friedrichstraße 50	-50.000	-100.000	-50.000
Laubach, Breslauer Straße 2 (Turnhalle)	-100.000	0	100.000
Laubach, Breslauer Straße 4 (Wohnheim)	-500.000	0	500.000
Jugendburg Hohensolms	-260.000	0	260.000
Martin-Niemöller-Haus	-75.000	0	75.000
Erschließungsmaßnahmen	-100.000	-100.000	0
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-100.000	-100.000	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-503.662	-474.187	29.475
darunter:			
Erwerb beweglichen Vermögens	-503.662	-474.187	29.475
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-4.598.662	-2.289.187	2.309.475
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung	4.980.662	2.653.259	-2.327.403
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	4.980.662	2.653.259	-2.327.403
b. Außenfinanzierung	0	0	0
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	4.980.662	2.653.259	-2.327.403
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-382.000	-364.072	17.928
darunter:			
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-382.000	-364.072	17.928
= Saldo der Fremdfinanzierung	-382.000	-364.072	17.928
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0	0

Investitionshaushalt 2021 für Gesamtkirchliche Bauvorhaben

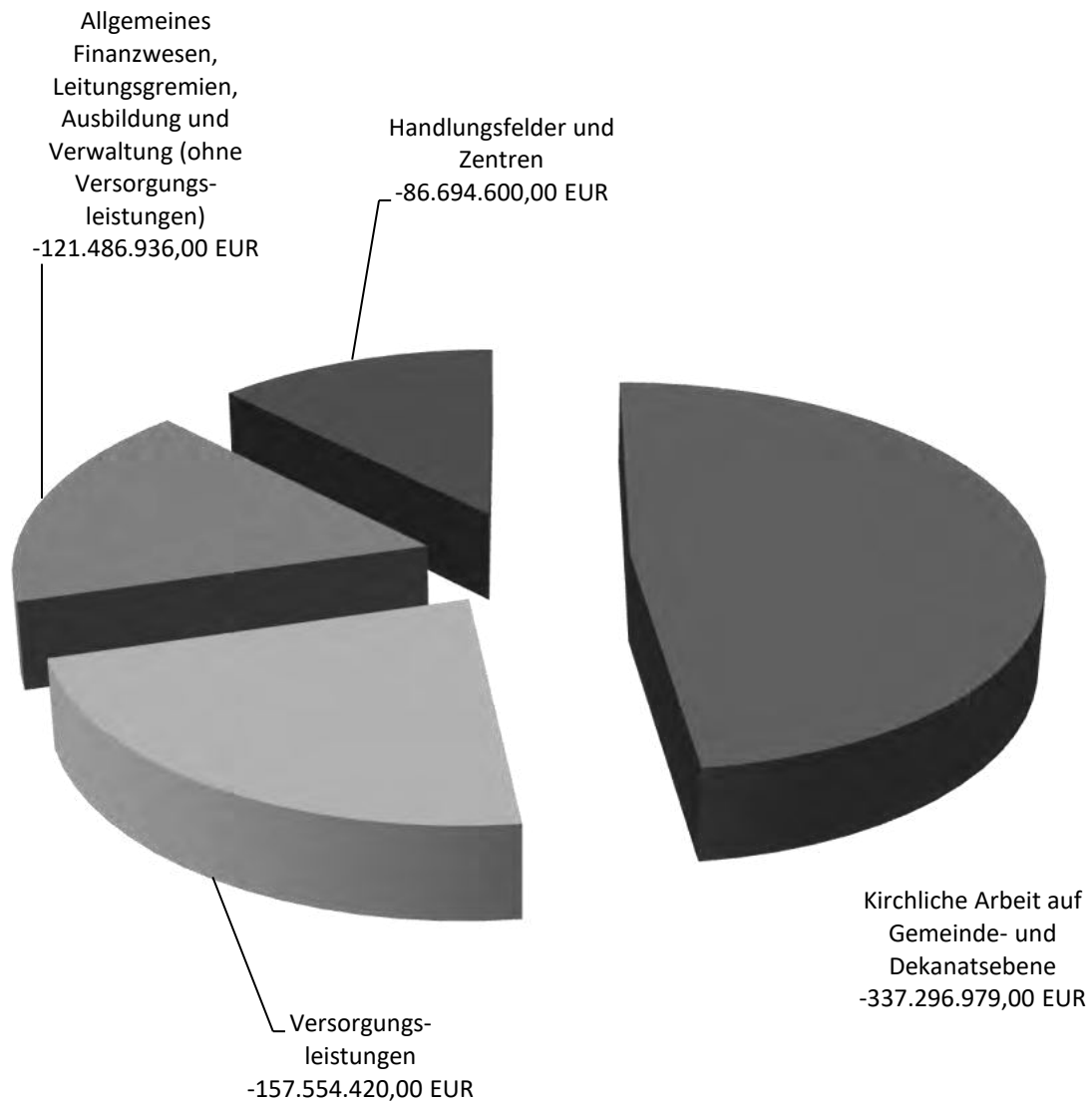
Aobj.	Objekt	Maßnahmenart	bew. Mittel bis 2020	Planung			Afa p.a. nach Aktivierung*	Begründung
				Ansatz	Verpflichtungs-ermächtigungen (s. Haushaltsgesetz)			
					2021 EUR	2022 EUR		
I. Neue Vorhaben								
82611	Herborn, Nassaustraße 36, Verwaltung	Nutzbarmachung Dachgeschloß		190.000				Maßnahme vor 10 Jahren begonnen, nicht fortgeführt, Nutzbarmachung als Appartement 66m², Maßnahme auf Vorschlag Nutzer für Konzept Kinderbetreuung der Vikare*innen, interne Umstrukturierung
82608	Friedberg, Kaiserstraße 2, Haus Friedberg <i>(Maßnahme mit Sperrvermerk)</i>	Unterbringung Dekanat Wetterau	80.000	200.000	900.000	900.000	44.442	Das Dekanat Wetterau soll die freierwährenden Räume des Zentrums Seelsorge und Beratung in Friedberg nach dessen Auszug ab 2022 belegen, Fortsetzung der Planung in 2020 und 21, Kosten noch vorläufig. Mittel tragen Sperrvermerk.
82702	Darmstadt, Wohngebäude Adelongstraße 38	Grundsanierung von zwei weiteren Wohnungen		60.000	60.000			nach Auszug und nach langjähriger Belegung, Sicherstellung Wiedervermietung und Herstellung gleicher Standards im Objekt
82709	Darmstadt, Wohn- und Bürogebäude, Martinsstraße 29	Renovierung Büroräume 2.OG und DG		50.000				nach langjähriger Nutzung
82712	Darmstadt, Dienstwohngebäude Porpst/Pröpstin Starckenburg, Steinbergweg 33	Vakanzenrenovierung nach Auszug Pröpstin		45.000				nach Auszug nach langjähriger Belegung
82716	Herborn, Fr.-Birkendahl-Str. 31	Vakanzenrenovierung nach Auszug Pröpstin		25.000				nach Auszug, vor Neubelegung
8261801	Mainz, Am Gonsenh. Spieß, Bauteil D Propstei, RPI, ESG	Überarbeitung Außenanlage		25.000				Vorbeugung/Beseitigung von Vandalismusschäden
8261803	Mainz, Am Gonsenh. Spieß, Bauteil D, ESG im UG	Instandsetzung Küchenanlage und Thekenanlage ESG einschl. Lüftungsanl.		50.000	50.000			Kücheneinrichtung und Thekenanlage aus der Erbauungszeit (50 Jahre!) Technisch überholt, entspricht nicht heutigen Standards; Alternative: Stilllegung und deutliche Reduzierung des Angebots der ESG
82604	Darmstadt, Paulusplatz, Dienstgebäude KV	Nachrüstung der ELT-Verteilungen		20.000				Umsetzung VDE-Vorschriften
II. Laufende Maßnahmen mit zusätzlichem Mittelbedarf								
8261801	Mainz, Propstei u.w. (Geb. D)	Betoninstandsetzung Fassade	30.000	50.000				Umsetzung Maßnahmen nach Kartierung, Substanzerhalt
82720	Kronberg, ehem. RPZ, Friedrichstr. 50	Brandschutzertüchtigung, mehrere Nutzer	150.000	100.000				Sicherheit, Brandschutz (Hessische Bauordnung) - Erfüllung zusätzlicher Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren Stand 02-2020, behördliche Endabstimmung noch offen ; bei Nichtumsetzung der Maßnahmen drohen Teil-Stilllegungen von Bereichen des Gebäudes, das auch die Markus-Gemeinde nutzt

Aobj.	Objekt	Maßnahmenart	bew. Mittel bis 2020	Planung			Summe	Afa p.a. nach Aktivierung*	Begründung
				Ansatz 2021 EUR	Verpflichtungs-ermächtigungen (s. Haushaltsgesetz) 2022 EUR	2023 EUR			
III. Bewilligte Maßnahmen gem. früherer Haushalte									
82627	Darmstadt, Herdweg/Heinrichstraße	Neubau für Unterbringung Zentrum Bildung und ZSB	6.600.000	800.000	900.000		8.300.000	123.881	Nutzeranforderungen, Raumbedarf, Verbesserung Betriebsabläufe, wirtschaftliche Investitionsmaßnahme
82604	Darmstadt, Paulusplatz, Dienstgebäude KV, Anbau Ohlystraße (1980)	Planung der o.g. Maßnahme	200.000	100.000			300.000		Planungsmittel
Summe I. bis III.				7.060.000	1.910.000	900.000	11.585.000	168.323	
IV. Wirtschaftsbetriebe									
825200	Laubach-Freienseen, Grundschule (Mandant 80)	Instandsetzung der Außenanlage		130.000			130.000		Sicherheit, Beseitigung Unfallgefahren, Ersatz Spielgeräte
825200	Laubach-Freienseen, Grundschule (Mandant 80)	Begleitende Maßnahmen Digitalisierungspakt		30.000			30.000		notwendige begleitende bauliche Maßnahmen (Durchbrüche, Deckenöffnungen, Brandschotts, etc.) Konzeption ist in Abst. mit Schulwerk noch in Arbeit
827000	Laubach-Kolleg, Mensa/Wohnheim/Klassen (Mandant 80)	Begleitende Maßnahmen Digitalisierungspakt		100.000			100.000		notwendige begleitende bauliche Maßnahmen (Durchbrüche, Deckenöffnungen, Brandschotts, etc.) Konzeption ist in Abst. mit Schulwerk noch in Arbeit
827000	Laubach-Kolleg, Mensa/Wohnheim/Klassen - bereits bewilligt (Mandant 80)	Energetische Ertüchtigung Gebäudehülle	1.000.000	400.000			1.400.000		Substanzerhalt, Reduzierung Betriebskosten, CO-2-Minderung, bei Grundsanierung Laubach-Kolleg 2010-2012 nicht umgesetzt
829100	Höchst, Evang. Jugendbildungsstätte (Mandant 82)	Instandsetzung Brandmeldeanlage		50.000			50.000		Sicherheit und Brandschutz, Ersatz von Komponenten, Ende der Lebensdauer
829200	Jugendburg Hohensolms (Mandant 83)	Brandschutzertüchtigung	850.000	120.000	100.000		1.070.000		Ertüchtigung Heuboden, Brandschutz, Rettungswege, Erneuerung gesamte BMA, Schallschutz (zur Zeit Nutzungsuntersagung), zusätzliche Auflagen Behörden, Ertüchtigung hist. Türen Treppenhäuser/Flure als BS-Türen, Lüftungsanlage Bäder
829300	Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain (Mandant 81)	Ertüchtigung der Wegebeleuchtung		40.000			40.000		Sicherheit, Beseitigung von Unfallgefahren
Summe IV.				870.000	100.000	0	2.820.000	0	
V. Gesperrte Maßnahmen Wirtschaftsbetriebe									
829200	Jugendburg Hohensolms (Mandant 83)	Gesamtkonzeption Zukunft der Jugendbildungsstätte - Stufenw. Umsetzung	450.000	0			450.000		Zukunftskonzept Jugendbildungsstätten, Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit; aktuell Betrachtung im Prozess EKHN2030 HH-Mittel 2017 gesperrt
829100	Höchst, Evang. Jugendbildungsstätte (Mandant 82)	Neuer Bau, Ersatzbau, Ergänzz. Tagungsräume	300.000	0			300.000		Zukunftskonzept Jugendbildungsstätten, Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit; aktuell Betrachtung im Prozess EKHN2030 - HH-Mittel 2017 gesperrt
Summe V.				750.000	0	0	750.000	0	
Gesamtsumme				2.585.000	2.010.000	900.000	15.155.000	168.323	

III. Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

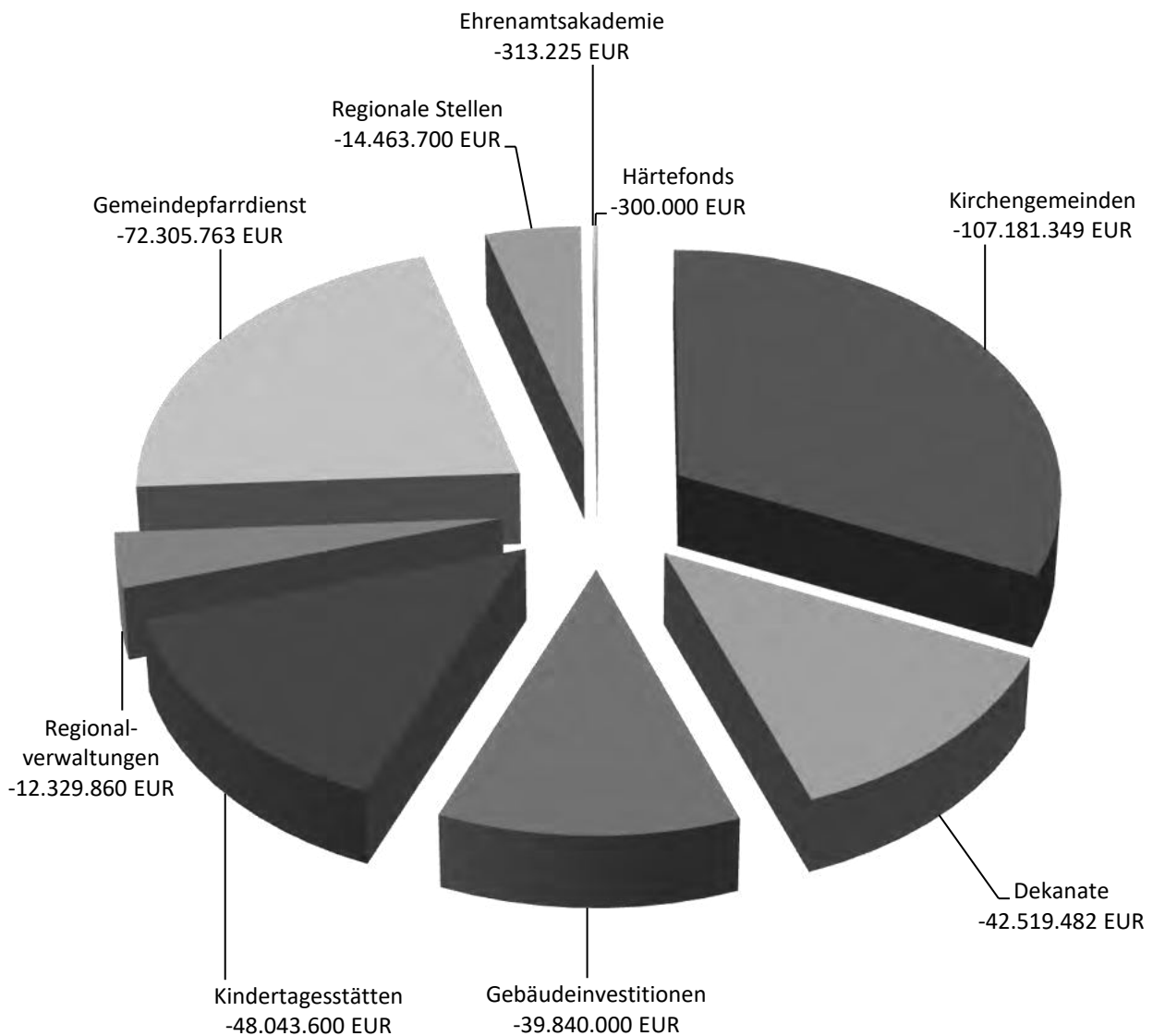
	Nachtrag	Entwurf	mehr / weniger
	2020	2021	2020 / 2021
	EUR	EUR	EUR
1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	-92.617.989	-74.069.250	18.548.739
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	5.241.530	3.772.198	-1.469.332
4.a + Zunahme der Rückstellungen	80.000.000	78.000.000	-2.000.000
5.b - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-14.000.000	-14.000.000	0
9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	-21.376.459	-6.297.052	15.079.407
10. + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0	0
11.a + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen / Liquiditätsfreigabe durch Rücklagenentnahmen	0	0	0
11.b - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagenvermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	-4.598.662	-2.289.187	2.309.475
darunter: Investitionen in Sachanlagen	-4.598.662	-2.289.187	2.309.475
14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-4.598.662	-2.289.187	2.309.475
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000	5.000.000	1.000.000
15.d - Darlehensgewährung an Dritte	-10.080.000	-8.770.000	1.310.000
darunter:			
Darlehen für Bauzwecke	-2.800.000	-3.000.000	-200.000
Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000	0
Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000	0
Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000	0
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	-1.000.000	-500.000	500.000
Darlehen für Studierende der Theologie	-5.000	0	5.000
Darlehen für Pfarrhäuser	-3.000.000	-3.000.000	0
Darlehen für energetische Maßnahmen	0	0	0
sonstige persönliche Darlehen	-25.000	-20.000	5.000
sonstige Darlehen	-2.000.000	-1.000.000	1.000.000
15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabebetätigkeit	-6.080.000	-3.770.000	2.310.000
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	0	0	0
16.b - Abgang Darlehen/Kredite	-7.115.086	-7.307.972	-192.886
darunter:			
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungssicherung	-6.733.086	-6.943.900	-210.814
Tilgung Darlehen Ev. Studierendenwohnheime	-382.000	-364.072	17.928
17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-7.115.086	-7.307.972	-192.886
18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)	-39.170.207	-19.664.211	19.505.996

IV a. Gesamtaufwendungen nach Budgetbereichen -703.032.935 EUR



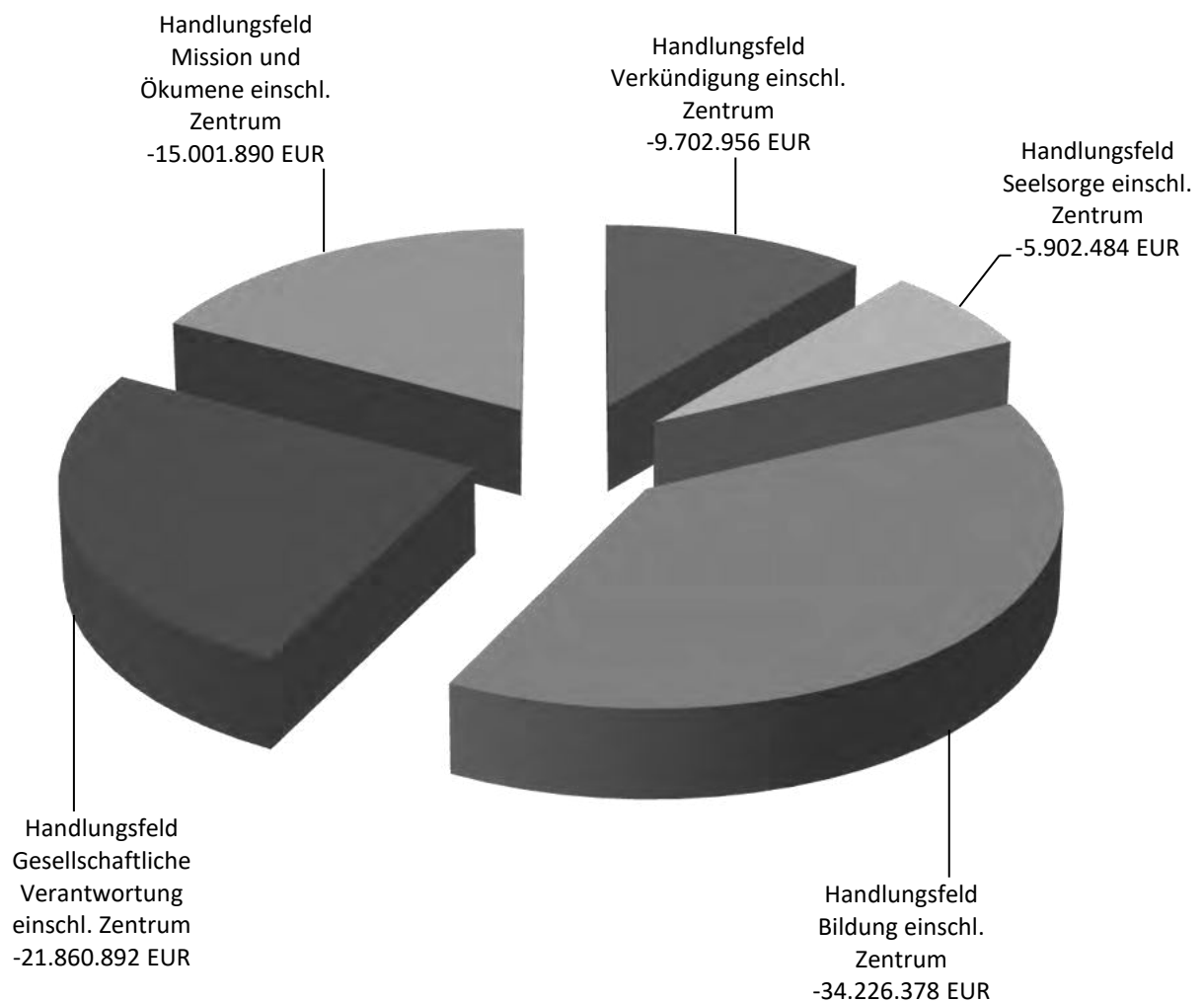
IV b. Gesamtaufwendungen Budgetbereich Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

-337.296.979 EUR



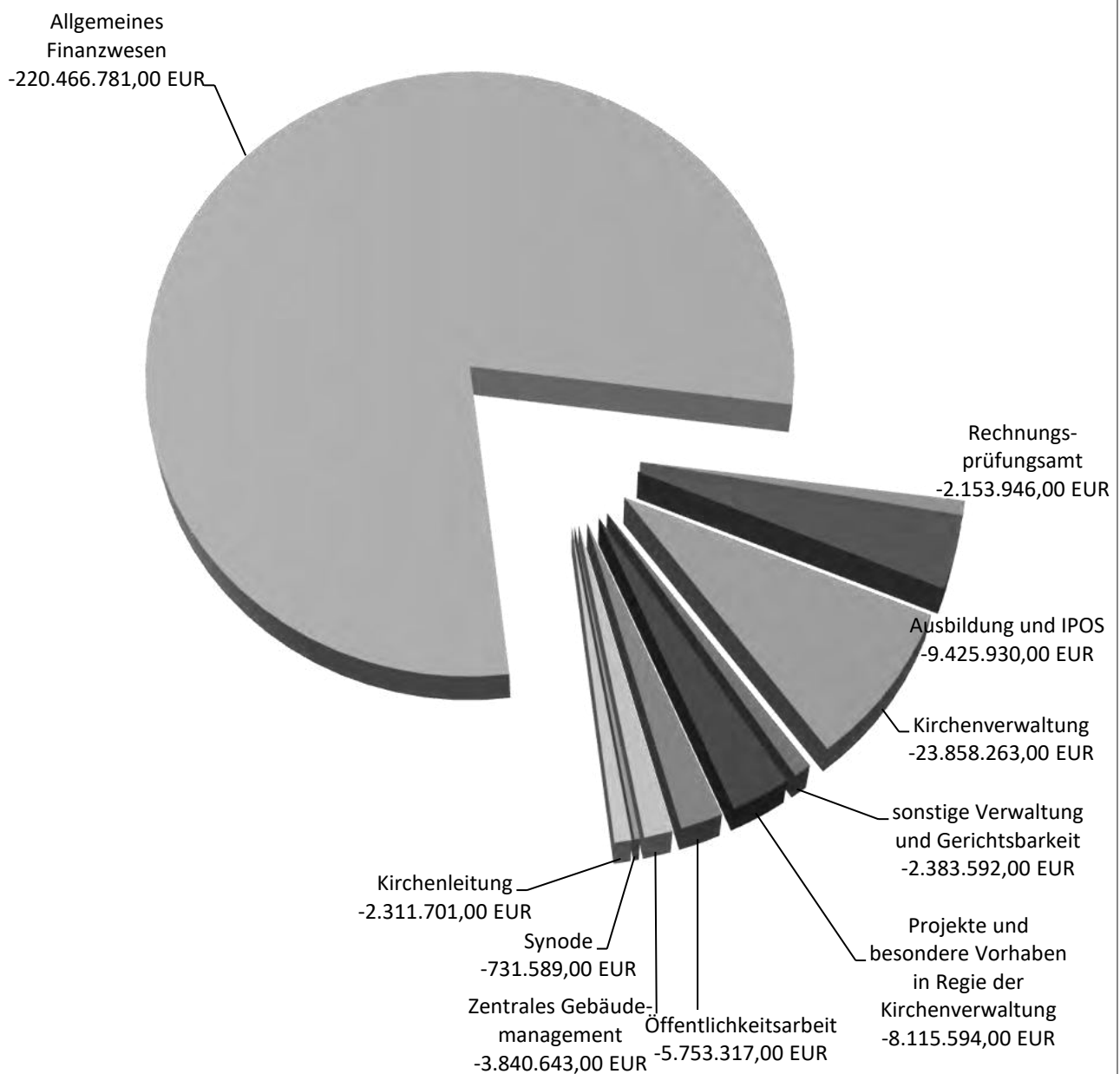
Die Aufwendungen für Versorgung und Beihilfen sind im Budgetbereich 14 - Allgemeines Finanzwesen geplant.

IV c. Gesamtaufwendungen Handlungsfelder und Zentren (Budgetbereich 2 bis 6) -86.694.600 EUR



Die Aufwendungen für Versorgung und Beihilfe sind im Budgetbereich 14 - Allgemeines Finanzwesen geplant.

**IV d. Gesamtaufwendungen Allgemeines
Finanzwesen, Leitungsgremien, Ausbildung und
Verwaltung
(Budgetbereich 7 bis 14)
-279.041.356 EUR**



IV e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

Budgetbereiche:

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

	Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr/weniger EUR
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Ordentliche Erträge	13.837.938	13.663.638	-174.300
Ordentliche Aufwendungen	-333.943.309	-337.296.979	-3.353.670
Finanzergebnis	3.000.000	2.500.000	-500.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-317.105.371	-321.133.341	-4.027.970
Rücklagenbewegungen	1.459.770	547.630	-912.140
Bilanzergebnis	-315.645.601	-320.585.711	-4.940.110
Investitionen	-3.000	-2.500	500
B021 Handlungsfeld Verkündigung			
Ordentliche Erträge	187.624	680.631	493.007
Ordentliche Aufwendungen	-4.753.372	-6.286.689	-1.533.317
Finanzergebnis	22.000	22.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.543.748	-5.584.058	-1.040.310
Rücklagenbewegungen	2.555.101	3.533.940	978.839
Bilanzergebnis	-1.988.647	-2.050.118	-61.471
Investitionen	-8.550	-58.050	-49.500
B022 Zentrum Verkündigung			
Ordentliche Erträge	570.956	582.555	11.599
Ordentliche Aufwendungen	-3.297.091	-3.416.267	-119.176
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.726.135	-2.833.712	-107.577
Rücklagenbewegungen	97.850	58.650	-39.200
Bilanzergebnis	-2.628.285	-2.775.062	-146.777
Investitionen	-400	-40.000	-39.600
B031 Handlungsfeld Seelsorge			
Ordentliche Erträge	1.047.386	1.244.650	197.264
Ordentliche Aufwendungen	-3.905.209	-4.222.593	-317.384
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.857.823	-2.977.943	-120.120
Rücklagenbewegungen	200.500	40.000	-160.500
Bilanzergebnis	-2.657.323	-2.937.943	-280.620
Investitionen	-400	-11.400	-11.000
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung			
Ordentliche Erträge	429.195	439.720	10.525
Ordentliche Aufwendungen	-1.528.163	-1.679.891	-151.728
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.098.968	-1.240.171	-141.203
Rücklagenbewegungen	34.575	50.000	15.425
Bilanzergebnis	-1.064.393	-1.190.171	-125.778
Investitionen	-24.100	-5.775	18.325

IV e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr/weniger EUR
B041 Handlungsfeld Bildung			
Ordentliche Erträge	9.121.665	9.125.765	4.100
Ordentliche Aufwendungen	-20.826.128	-21.594.382	-768.254
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.704.463	-12.468.617	-764.154
Rücklagenbewegungen	202.326	114.368	-87.958
Bilanzergebnis	-11.502.137	-12.354.249	-852.112
Investitionen	-5.700	-6.900	-1.200
Fremdfinanzierung	0	0	0
B042 Zentrum Bildung			
Ordentliche Erträge	1.883.660	1.693.835	-189.825
Ordentliche Aufwendungen	-7.961.052	-8.226.558	-265.506
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6.077.392	-6.532.723	-455.331
Rücklagenbewegungen	1.011.029	1.025.150	14.121
Bilanzergebnis	-5.066.363	-5.507.573	-441.210
Investitionen	-15.000	-15.000	0
B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime			
Ordentliche Erträge	2.251.940	2.233.940	-18.000
Ordentliche Aufwendungen	-2.958.018	-4.125.777	-1.167.759
Finanzergebnis	-398.500	-266.661	131.839
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.104.578	-2.158.498	-1.053.920
Rücklagenbewegungen	161.300	-3.200	-164.500
Bilanzergebnis	-943.278	-2.161.698	-1.218.420
Investitionen	-83.700	-8.700	75.000
Fremdfinanzierung	-382.000	-364.072	17.928
B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste			
Ordentliche Erträge	77.500	77.500	0
Ordentliche Aufwendungen	-19.807.135	-19.817.380	-10.245
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
Investitionen	0	0	0
B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung			
Ordentliche Erträge	106.100	116.250	10.150
Ordentliche Aufwendungen	-1.901.659	-2.043.512	-141.853
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.795.559	-1.927.262	-131.703
Rücklagenbewegungen	80.300	69.670	-10.630
Bilanzergebnis	-1.715.259	-1.857.592	-142.333
Investitionen	-5.000	-25.000	-20.000
B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene			
Ordentliche Erträge	112.200	113.600	1.400
Ordentliche Aufwendungen	-11.952.499	-12.147.698	-195.199
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.840.299	-12.034.098	-193.799
Rücklagenbewegungen	1.453.995	1.578.353	124.358
Bilanzergebnis	-10.386.304	-10.455.745	-69.441
Investitionen	0	0	0
B062 Zentrum Oekumene			
Ordentliche Erträge	1.088.589	1.099.176	10.587
Ordentliche Aufwendungen	-2.861.274	-2.854.192	7.082
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.772.685	-1.755.016	17.669
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.772.685	-1.755.016	17.669

IV e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr/weniger EUR
B07 Ausbildung und IPOS			
Ordentliche Erträge	23.900	22.812	-1.088
Ordentliche Aufwendungen	-8.787.857	-9.425.930	-638.073
Finanzergebnis	1.000	1.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-8.762.957	-9.402.118	-639.161
Rücklagenbewegungen	-7.000	-10.000	-3.000
Bilanzergebnis	-8.769.957	-9.412.118	-642.161
Investitionen	-7.000	-7.000	0
B081 Leitung Kirchenverwaltung und interne Verwaltung			
Ordentliche Erträge	14.500	14.500	0
Ordentliche Aufwendungen	-2.306.880	-2.337.276	-30.396
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.292.380	-2.322.776	-30.396
Rücklagenbewegungen	0	200.000	200.000
Bilanzergebnis	-2.292.380	-2.122.776	169.604
Investitionen	-261.170	-203.120	58.050
B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-1.394.310	-1.470.355	-76.045
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.394.310	-1.470.355	-76.045
Rücklagenbewegungen	0	47.000	47.000
Bilanzergebnis	-1.394.310	-1.423.355	-29.045
Investitionen	-7.762	-7.762	0
B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv			
Ordentliche Erträge	21.000	15.000	-6.000
Ordentliche Aufwendungen	-922.420	-967.269	-44.849
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-901.420	-952.269	-50.849
Rücklagenbewegungen	0	36.500	36.500
Bilanzergebnis	-901.420	-915.769	-14.349
Investitionen	-12.000	-12.000	0
B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige			
Ordentliche Erträge	403.361	374.361	-29.000
Ordentliche Aufwendungen	-18.201.590	-19.083.363	-881.773
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-17.798.229	-18.709.002	-910.773
Rücklagenbewegungen	46.300	162.350	116.050
Bilanzergebnis	-17.751.929	-18.546.652	-794.723
Investitionen	-11.050	-9.550	1.500
B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit			
Ordentliche Erträge	407.341	469.469	62.128
Ordentliche Aufwendungen	-2.372.924	-2.383.592	-10.668
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.965.583	-1.914.123	51.460
Rücklagenbewegungen	0	5.956	5.956
Bilanzergebnis	-1.965.583	-1.908.167	57.416
Investitionen	-7.000	-7.000	0
B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung			
Ordentliche Erträge	0	26.171	26.171
Ordentliche Aufwendungen	-4.841.177	-8.115.594	-3.274.417
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.841.177	-8.089.423	-3.248.246
Rücklagenbewegungen	800.945	3.857.726	3.056.781
Bilanzergebnis	-4.040.232	-4.231.697	-191.465
Investitionen	0	0	0

IV e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR	mehr/weniger EUR
B09 Öffentlichkeitsarbeit			
Ordentliche Erträge	257.989	342.196	84.207
Ordentliche Aufwendungen	-5.440.598	-5.753.317	-312.719
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.182.609	-5.411.121	-228.512
Rücklagenbewegungen	80.207	67.500	-12.707
Bilanzergebnis	-5.102.402	-5.343.621	-241.219
Investitionen	-1.030	-1.030	0
B10 Zentrales Gebäudemanagement			
Ordentliche Erträge	1.648.300	1.651.700	3.400
Ordentliche Aufwendungen	-5.770.749	-3.840.643	1.930.106
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.122.449	-2.188.943	1.933.506
Rücklagenbewegungen	-346.530	-2.857.198	-2.510.668
Bilanzergebnis	-4.468.979	-5.046.141	-577.162
Investitionen	-4.110.000	-1.825.000	2.285.000
B11 Synode			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-709.032	-731.589	-22.557
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-709.032	-731.589	-22.557
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-709.032	-731.589	-22.557
B12 Kirchenleitung			
Ordentliche Erträge	12.360	12.360	0
Ordentliche Aufwendungen	-2.114.369	-2.311.701	-197.332
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
Investitionen	-36.800	-35.650	1.150
B13 Rechnungsprüfungsamt			
Ordentliche Erträge	146.000	146.950	950
Ordentliche Aufwendungen	-1.954.700	-2.153.946	-199.246
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.808.700	-2.006.996	-198.296
Rücklagenbewegungen	4.000	38.130	34.130
Bilanzergebnis	-1.804.700	-1.968.866	-164.166
Investitionen	-4.000	-10.000	-6.000
B14 Allgemeines Finanzwesen			
Ordentliche Erträge	537.202.065	566.267.606	29.065.541
Ordentliche Aufwendungen	-220.469.638	-219.549.361	920.277
Finanzergebnis	24.887.095	25.095.880	208.785
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	341.619.522	371.814.125	30.194.603
Rücklagenbewegungen	21.212.823	16.202.637	-5.010.186
Bilanzergebnis	362.832.345	388.016.762	25.184.417
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	-6.733.086	-6.943.900	-210.814
Summe:			
Ordentliche Erträge	570.851.569	600.414.385	29.562.816
Ordentliche Aufwendungen	-690.981.153	-701.835.854	-10.854.701
Finanzergebnis	27.511.595	27.352.219	-159.376
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-92.617.989	-74.069.250	18.548.739
Rücklagenbewegungen	29.047.491	24.765.162	-4.282.329
Bilanzergebnis	-63.570.498	-49.304.088	14.266.410
Investitionen	-4.603.662	-2.291.437	2.312.225
Fremdfinanzierung	-7.115.086	-7.307.972	-192.886

V a. Rücklagen 2016 bis 2021 (Planung)

	2016 Ergebnis 31. Dezember EUR	2017 Plan 31. Dezember EUR	2018 Plan 31. Dezember EUR	2019 Plan 31. Dezember EUR	2020 Nachtrag 31. Dezember EUR	2021		
						- Entnahme EUR	Entwurf Zuführung EUR	31. Dezember EUR
<u>Pflichtrücklagen</u>	275.090.672,59	266.231.421	270.998.407	272.522.704	254.586.136	-15.740.000	3.772.198	242.618.334
Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	159.726.404	159.726.404	159.726.404	139.743.306	-14.825.000		124.918.306
<i>darunter:</i>								
<i>Kirchengemeinden</i>								
<i>Gesamtkirche</i>	88.819.850,62	87.864.009	87.864.009	87.864.009	79.372.460	-7.412.500		71.959.960
Betriebsmittelrücklage	80.703.237,22	71.862.395	71.862.395	71.862.395	60.370.846	-7.412.500		52.958.346
Substanzerhaltungsrücklage	73.751.004,45	73.751.004	73.751.004	73.751.004	73.751.004			73.751.004
Gesamtkirche	28.026.769,44	28.964.201	33.731.187	35.255.484	37.302.014	-915.000	3.772.198	40.159.212
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	3.789.811	3.789.811	3.789.811	3.789.811			3.789.811
<u>Budgetrücklagen</u>	51.467.803,34	45.735.273	43.905.617	41.981.308	37.330.632	-4.825.556	42.500	32.547.576
<u>Kollektentrücklagen</u>	1.313.627,22	1.188.824	1.112.200	1.062.200	1.062.200	0	0	1.062.200
<u>sonstige zweckgebundene Rücklagen</u>	435.335.968,80	423.354.228	414.299.036	410.171.184	403.708.797	-13.030.944	5.016.200	395.694.053
<i><u>Kirchengemeinden und Dekanate</u></i>								
Anschubfinanzierung Familienzentren	503.863,05	93.332	-15.463	-15.463	-15.463			-15.463 ¹⁾
Härtefonds	4.856.480,68	4.556.481	4.256.481	3.956.481	3.656.481	-300.000		3.356.481
Energiesp.Bauen Kigem u. Dek. (Ökofonds)	9.094.875,30	5.973.517	2.829.957	2.829.957	2.829.957	-160.000		2.669.957
Kinderkrippenprogramm	607.710,97	507.711	407.711	407.711	407.711			407.711
Kirchbaurücklage der EKHn	194.114.792,52	194.114.793	194.114.793	194.114.793	194.114.793			194.114.793
Kirchengemeindliche Gebäude ("SERL")	61.230.477,08	61.230.477	66.230.477	71.230.477	72.830.477	-3.400.000	5.000.000	74.430.477
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	1.267.866,00	660.212	43.153	-411.485	-437.836			-437.836 ¹⁾
Überg-Fin. Pfarrdienst	11.377.000,02	7.677.000	3.977.000	277.000	0			0
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1.624.477	1.624.477	1.624.477	1.624.477			1.624.477
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1.336.746	1.336.746	1.336.746	1.336.746			1.336.746
<i><u>Handlungsfelder und Zentren</u></i>								
Diakonie- und Sozialstationen	1.496.935,50	1.496.936	1.496.936	1.496.936	1.496.936			1.496.936
Studierendenwohnheime (allgemeine Rücklage)	1.068.028,43	1.093.128	1.098.251	1.101.451	1.104.651		3.200	1.107.851
Studierendenwohnheime (Baurücklage)	1.274.937,68	1.274.938	1.274.938	1.274.938	1.274.938			1.274.938
Bekämpfung Not in der Welt	294.830,00	294.830	294.830	294.830	294.830			294.830
Flüchtlingsarbeit im Raum der EKHn	14.951.046,16	17.411.684	14.727.109	12.157.904	9.686.233	-2.539.771		7.146.462
Partnerkirche ELCRN (Haushaltskonsolidierung)	255.645,94	255.646	255.646	255.646	255.646			255.646
Friedensarbeit an Schulen	339.905,76	339.906	339.906	339.906	339.906			339.906
Pilgerreise Frieden und Gerechtigkeit	192.616,02	142.616	122.616	102.616	102.616			102.616
Reformationsdekade	1.854.885,22	801.204	801.204	751.204	751.204	-100.000		651.204
Kirchentag Berlin / Wittenberg	47.636,93	1.637	1.637	1.637	1.637			1.637
Ökumenischer Kirchentag 2021	8.300.000,00	8.300.000	8.106.375	7.538.975	5.033.694	-3.417.870		1.615.824

	2016 Ergebnis 31. Dezember EUR	2017 Plan 31. Dezember EUR	2018 Plan 31. Dezember EUR	2019 Plan 31. Dezember EUR	2020 Nachtrag 31. Dezember EUR	2021 Entwurf	
						- Entnahme EUR	Zuführung EUR
sonstige zweckgebundene Rücklagen							
Gesangbuchfonds, Buchfonds Druckreserve	1.064.063,47	1.051.063	1.038.063	1.006.913	989.913	-17.000	972.913
Religionsbücherfonds	540.917,31	546.417	551.917	557.417	554.917	-7.500	560.417
<u>Gesamtkirchliches Bauen und Grundstücke</u>							
Grunderwerbsfonds (Gesamtkirche)	9.148.166,68	9.105.094	9.105.094	9.105.094	9.105.094		9.105.094
Baulastablosungsfonds	3.077.716,02	3.077.716	3.077.716	3.077.716	3.077.716		3.077.716
SERL Ev. Hochschule Darmstadt	2.015.485,56	2.015.486	2.015.486	2.015.486	2.015.486		2.015.486
<u>Allgemeines Finanzwesen</u>							
Umstellungsrücklage aus EöB 2015	78.416.139,72	78.416.140	78.416.140	78.416.140	78.416.140		78.416.140
EKD-Fonds - Behindertenhilfe und Psychiatrie	2.400.000,00	0	0	-566.657	-906.051	-452.526	-1.358.577 ¹⁾
EKD-Fonds - Runder Tisch "Heime"	522.972,98	522.973	183.529	183.529	183.529		183.529
Darlehensrücklagen (kamerale Restrücklagen)	1.960.550,00	1.960.550,00	1.960.550,00	1.960.550,00	1.960.550		1.960.550
Überbrückungsfonds	3.960.888,20	2.603.023	1.491.861	498.967	-393.504	-925.551	-1.319.055 ¹⁾
Sollübersch. Darlehensfonds & Sachb. 02 (kamerale)	10.498.566,52	10.498.567	10.498.567	10.498.567	10.498.567		10.498.567
<u>Sonstige</u>							
Perspektive 2025	5.646.229,11	4.376.412	2.641.817	2.757.209	1.523.290	-1.710.726	-187.436 ¹⁾
sonstige Rücklagen (Einzelwert <50 T€)	-6.482,65	-6.483	-6.483	-6.483	-6.483		-6.483 ¹⁾
Summe:	763.208.071,95	736.509.745	730.315.259	725.737.395	696.687.764	-33.596.500	8.830.898 ²⁾ 671.922.162

1) Negativwert ausschl. rechnerisch wg. Verwendung der Planzahlen. Tatsächl. Rücklagenendstände ergeben sich nach Berücksichtigung des Ist-Verbrauchs. Planseitige

2) Abweichung ggü. V.c. aufgrund geänderter Zuordnung (=> Treuhandkonto Jesusbruderschaft)

V b. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung		Nachtrag	Entwurf
		2020 EUR	2021 EUR
<u>Kirchengemeinden und Dekanate</u>			
064	Fundraising - Weiterbildung Ehrenamtlicher	20.000	20.000
6141	Gemeindepfarrdienst	277.000	0
9312	Kindertagesstätten - Kirchengemeinden	400.000	400.000
9321	Gebäudezuweisung	3.000.000	3.000.000
9335	Dekanatszusammenschlüsse	400.000	100.000
9341	Zuweisungen Regionalverwaltungen	1.872.770	1.577.630
9342	Verwaltungsvernetzung	50.000	50.000
9343	Personalkosten i.d.RV	140.000	100.000
9495	Härtefonds	300.000	300.000
<u>Handlungsfelder und Zentren</u>			
versch.	Zentrum Verkündigung	17.200	58.000
0191306	EKHN-Orchester	650	650
0212	Gesangbuchfonds	17.000	17.000
0591	Religionsbücherfonds	15.500	7.500
1192	Jugendkirchentag	0	60.000
1211	Ev. Studierendengemeinde Darmstadt	0	40.950
1212	Ev. Studierendengemeinde Gießen / FH Friedberg	5.000	1.410
1213	Ev. Studierendengemeinde Mainz	9.000	790
1214	Ev. Studierendengemeinde Frankfurt	7.000	2.120
1432	Fachberatung Inklusion	20.000	0
1571	Schaustellerseelsorge	1.000	2.200
1621	Landesausschuss Kirchentag	16.420	51.600
1622	Ökumenischer Kirchentag 2021	2.505.281	3.417.870
1721	Flughafenseelsorge	0	12.500
1937 ff.	Arbeit mit Flüchtlingen	1.423.995	1.548.353
1941	Notfallseelsorge	40.000	40.000
1943	Trauerseelsorge	20.500	0
1992	Pilgerreise	20.000	20.000
versch.	Zentrum Seelsorge und Beratung	24.575	27.500
2541	Hospizarbeit	120.000	0
3492	Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	10.000	10.000
51321	Laubach-Kolleg	40.000	0
513210	Projekt "Integration durch Bildungs- und Wohnangebot im Laubach-Kolleg"	159.826	119.868
5231	Geschäftsführung Tagungshäuser	164.500	0
57917	Unternehmertagung (ZGV)	0	20.000
5891	FB: Kindertagesstätten	0	113.600
589115	Flüchtlingsarbeit in Kitas	832.329	851.550
76831	Zentrum Bildung - Leitung	178.700	0
76841	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung - Leitung	80.300	49.670
8121	Kapellenausstattung	10.000	10.000
<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>			
1611	Kommunikationsprojekte allgemein (für den Budgetbereich)	100.250	0

Zweckbestimmung		Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
4121	Medienhaus	27.000	0
41931	Zukunftspreis der Öffentlichkeitsarbeit	12.500	0
4223	Beauftr. beim Südwestrundfunk	5.600	0
7665048	Worms 2021	0	100.000
<i><u>Gesamtkirchliches Bauen</u></i>			
82501	Laubach, Breslauer Straße 2 (Turnhalle	100.000	0
8252	Freienseen, Oberseener Weg 9	70.000	0
82603	Darmstadt, Helmut-Hild-Haus	90.000	0
82604	Darmstadt, Paulusplatz 1	3.300.000	120.000
82608	Friedberg, Kaiserstraße 2	80.000	200.000
82611	Herborn, Nassaustraße 36	0	190.000
82612	Herborn, Schloß Herborn	95.000	0
8261801	Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (Propstei)	30.000	75.000
8261803	Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (ESG)	0	50.000
82702	Darmstadt, Adelingstraße 38	45.000	60.000
82708	Darmstadt, Freiligrathstraße 16	20.000	0
82709	Darmstadt, Martinstraße 29	0	50.000
82710	Darmstadt, Ohlystraße 71	30.000	0
82712	Darmstadt, Steinbergweg 33	0	45.000
82715	Gießen, Südanlage 13	150.000	0
82716	Herborn, Friedrich-Birkendahl	0	25.000
82720	Kronberg, Friedrichstraße 50	50.000	100.000
82722	Laubach, Breslauer Straße 4	500.000	0
8292	Jugendburg Hohensolms	260.000	0
829402	Martin-Niemöller-Haus	75.000	0
<i><u>Leitung, Verwaltung, Rechnungsprüfung</u></i>			
31326	TP1 - Umsetzung hydraulische Pumpen	0	100.000
31327	TP 2- Verbraucherstärkung	0	60.000
441/442	Fundraising und Mitgliederorientierung	0	27.880
5391	Helmut-Hild-Haus	0	36.500
7120	Kirchenvorstandswahl		1.987.000
7663	Stabsbereich Chancengleichheit	0	47.000
7666405	Ausbildung Verwaltungsfachangestellte	16.300	12.000
7666406	Ausbildung Inspektorenanwärter*innen	0	18.400
7666407	Berufsbegleitende Weiterbildung	0	26.270
7666409	Leitungsqualifikation	0	27.800
7681	Leitung / Interne Verwaltung	80.000	
7668503	Projekt zur flächend. Gebäudebewertung	26.351	0
7668504	Einführung und Implementierung eines neuen EDV- Programms für Bau und Liegenschaften	30.000	50.000
7668515	Klimaschutzmanagement Energie	89.729	0
7668516	Klimaschutzmanagement Pumpen und Hydraulik	80.917	0
76691	Zentrale Dienste (allgemeine Verwaltungsmittel)	0	100.000
76692	Informationstechnologie	0	100.000
7711	Rechnungsprüfungsamt - Verwaltung	4.000	38.130
781	Disziplinarkammer	0	2.578

Zweckbestimmung		Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
782	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit <i>Allgemeines Finanzwesen, Perspektive 2025</i>	0	3.378
versch.	Perspektive 2025 - div. Projekte	1.273.948	1.710.726
92122	EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie	339.394	452.526
94911	Überbrückungsfonds	892.471	925.551
971	Gesamtkirchliche Rücklagen	16.983.098	14.825.000
981	Verstärkungsmittel allgemein	3.000.000	0
Summe:		40.055.104	33.596.500

V c. Zuführungen an Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung		Nachtrag 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
0591	Religionsbücherfonds	13.000	13.000
1612	Landesgartenschau	20.000	30.000
1621	Landesausschuss Kirchentag	5.600	0
41931	Kommunikationspreis	2.500	2.500
42911	Impulspost	42.643	0
61207	Studienbegleitung Geschäftsstelle Mainz	7.000	10.000
7120	Kirchenvorstandswahl	670.000	0
76691	Zentrale Dienste (allgemeine Verwaltungsmittel)	0	0
82626	Photovoltaik, Ev. Studierendenwohnheime	3.200	3.200
8731	Nachlass Uhl	1.700	0
9321	Gebäudezuweisung (Substanzerhaltung)	5.000.000	5.000.000
9561	Rente Jesusbruderschaft*	440	440
971	Gesamtkirchliche Rücklagen (Substanzerhaltungsrücklage)	5.241.530	3.772.198
Summe:		11.007.613	8.831.338

*Abweichung ggü. V a. aufgrund geänderter Zuordnung (=> Treuhandvermögen)

VI. Rückstellungen zum 31. Dezember 2016

	Bestand 31.12.2015 EUR	Bestand 31.12.2016 EUR
I. Versorgungsrückstellungen	1.791.845.054,00	1.906.749.132,00
<i>davon Pensionsverpflichtungen</i>	1.253.590.270,00	1.351.415.559,00
<i>davon Beihilfeverpflichtungen</i>	538.254.784,00	555.333.573,00
II. Clearingrückstellung	18.600.000,00	29.100.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	11.262.961,39	12.193.079,77
<i>davon nicht genommener Urlaub</i>	8.861.000,00	9.328.000,00
<i>davon Altersteilzeit</i>	120.273,60	34.231,80
<i>davon Dienstjubiläen</i>	671.000,00	961.000,00
<i>davon Mehrarbeit</i>	320.000,00	333.000,00
<i>davon Familienbudget</i>	297.379,02	301.385,10
<i>davon Prozesskosten</i>	200.000,00	200.000,00
<i>davon ausstehende Rechnungen</i>	793.308,77	1.035.462,87
Summe	1.821.708.015,39	1.948.042.211,77

VII. Verpflichtungsermächtigungen

- alle Angaben in EUR -

Abrechnungs- objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Ist-VE aus 2019	Fällig 2020	Fällig 2021	geplant 2020	Fällig 2021	Fällig 2022	geplant 2021	Fällig 2022	Fällig 2023	Fälligkeiten Summe 2020 bis 2023			
											2020	2021	2022	2023
766702 bis 766709	Projekt Doppik	1.366.300	1.366.300								1.366.300			
766702 bis 766709	Projekt Doppik / Umsetzung im Ev. Regionalverband in Frankfurt und Offenbach				2.000.000	2.000.000						2.000.000		
82608.900400	Friedberg, Kaiserstraße 2 *							1.800.000	900.000	900.000			0	900.000
8261803.900400	Mainz, Am Gonsenheimerspieß (ESG)							50.000	50.000				0	50.000
82627.900400	Zentrum Bildung				800.000	800.000		900.000	900.000				800.000	900.000
82702.900400	Darmstadt, Adelongstraße 38							60.000	60.000				0	60.000
82722.900400	Laubach-Kolleg												400.000	
829200.900400	Jugendburg Hohensolms (Mandant 83)							100.000	100.000				0	100.000
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	2.740.933	2.740.933		8.000.000	4.000.000	4.000.000	8.000.000	4.000.000	4.000.000	2.740.933	4.000.000	4.000.000	8.000.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	86.100	86.100		50.000	50.000		50.000	50.000				50.000	50.000
Summe		4.193.333	4.193.333	0	11.250.000	7.250.000	4.000.000	10.960.000	6.060.000	4.900.000	4.193.333	7.250.000	10.060.000	4.900.000

* Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 82608 Immobilie Friedberg, Kaiserstraße 2, ist gesperrt.

**VIII. Bilanz der Gesamtkirche
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zum 31. Dezember 2016**

AKTIVA		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	PASSIVA		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A Anlagevermögen		1.978.309.347,32	1.925.780.855,69	A Reinvermögen		159.899.873,50	194.424.016,24
I Immaterielle Vermögensgegenstände		3.394.472,62	4.094.914,83	I Vermögensgrundbestand		-558.427.189,24	-556.241.881,78
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		6.155.539,91	6.173.253,20	II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen		763.208.071,95	767.003.218,14
1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		574.700,70	574.700,70	1 Pflichtrücklagen		275.090.672,59	270.618.426,23
2 Bebaute Grundstücke		0,00	0,00	a Ausgleichsrücklage		169.523.087,84	169.523.087,84
3 Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen		10.119,78	10.234,89	b Betriebsmittelrücklage		73.751.004,45	73.751.004,45
4 Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände		5.570.719,43	5.588.317,61	c Bürgschaftssicherungsrücklage		3.789.810,86	3.789.810,86
5 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen		0,00	0,00	d Substanzerhaltungsrücklage		28.026.769,44	23.554.523,08
III Realisierbares Sachanlagevermögen		199.833.633,37	199.946.060,39	e Tilgungsrücklage		0,00	0,00
1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.132.522,39	1.990.739,40	2 Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen		488.117.399,36	496.384.791,91
2 Bebaute Grundstücke		190.591.995,93	191.986.054,14	III Ergebnisvortrag		0,00	0,00
3 Technische Anlagen und Maschinen		205.490,16	215.964,77	IV Bilanzergebnis		-44.881.009,21	-16.337.320,12
4 Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung		978.332,44	706.154,13	B Verpflichtungen ggü. Sondervermögen		10.508.143,21	10.239.103,33
5 Fahrzeuge		58.399,65	68.525,77	C Sonderposten		1.224.287,72	886.710,97
6 Sammelposten GWG		0,00	0,00	I Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.		497.868,89	492.329,96
7 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen		5.866.892,80	4.978.622,18	II Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.		726.418,83	394.381,01
IV Finanzanlagen		1.768.925.701,42	1.715.566.627,27	D Rückstellungen		1.948.042.211,77	1.821.708.015,39
1 Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten		713.921.837,74	690.325.137,95	I Versorgungsrückstellungen		1.906.749.132,00	1.791.845.054,00
2 Absicherung von Versorgungslasten		999.184.591,68	956.180.891,48	1 Versorgungsrückstellung		1.351.415.559,00	1.253.590.270,00
a Versorgungsstiftung der EKHN		615.884.591,68	587.580.891,48	2 Beihilferückstellung		555.333.573,00	538.254.784,00
b Kassenleistung Evangelische Ruhegehaltskasse		383.300.000,00	368.600.000,00	II Clearingrückstellungen		29.100.000,00	18.600.000,00
3 Beteiligungen		7.311.213,80	7.298.542,53	III Sonstige Rückstellungen		12.193.079,77	11.262.961,39
4 Anteile an verbundenen Einrichtungen		17.914.001,00	17.914.001,00	E Verbindlichkeiten		86.659.628,66	99.659.432,82
5 Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen		30.594.057,20	43.848.054,31	1 Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern		0,00	7.940.659,31
B Sondervermögen		10.508.143,21	10.239.103,33	2 Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften		7.315.659,22	10.662.929,89
C Umlaufvermögen		205.414.618,58	176.210.568,79	3 Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften		937.784,42	680.261,43
I Vorräte		9.360,00	0,00	4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		341.678,42	1.982.758,37
II Forderungen		72.588.765,06	57.458.380,96	5 Darlehensverbindlichkeiten		69.177.320,47	71.419.222,42
1 Forderungen aus Kirchensteuern		23.694.695,78	7.648.804,16	6 Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungen u. verbundenen Einrichtungen		2.901.750,07	1.607.869,68
2 Forderungen ggü. kirchlichen Körperschaften		34.564.652,82	37.134.761,75	7 Sonstige Verbindlichkeiten		5.985.436,06	5.365.731,72
3 Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		2.537.864,01	3.227.028,37	F Passive Rechnungsabgrenzung		493.093,97	131.207,55
4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		227.277,79	681.207,63	1 Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere		0,00	0,00
5 Forderungen ggü. Beteiligungen u. verbundenen Einrichtungen		4.531.804,02	1.623.603,06	2 Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks		132.816.493,52	118.752.187,83
6 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		7.032.470,64	7.142.975,99	D Aktive Rechnungsabgrenzung		12.595.129,72	14.817.958,49
III Liquide Mittel		132.816.493,52	118.752.187,83	Bilanzsumme		2.206.827.238,83	2.127.048.486,30
1 Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere		0,00	0,00	E Treuhandvermögen		858.007.184,43	827.344.177,29
2 Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks		132.816.493,52	118.752.187,83	Bilanzsumme		2.206.827.238,83	2.127.048.486,30
D Aktive Rechnungsabgrenzung		12.595.129,72	14.817.958,49	G Treuhandverpflichtungen		858.007.184,43	827.344.177,29

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B01001	Kirchengemeinden
B01002	Kindertagesstätten
B01003	Gebäudeinvestitionen
B01004	Dekanate
B01005	Regionalverwaltungen
B01006	Gemeindefarrdienst
B01007	Regionale Stellen
B01008	Ehrenamtsakademie
B01010	Härtefonds

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

2. Ziele und Aufgaben

a) Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren Bauunterhaltungs- und Investitionsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und -investitionen und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind weitgehend im Haushaltsgesetz, teils auch in der Zuweisungsverordnung geregelt. Daneben werden insbesondere für Bauinvestitionsmaßnahmen, für den Betrieb der Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Besondere Elemente des Zuweisungssystems sind:

- Pauschale für Gottesdienstorte,
- Mitgliederbezug bei der Grundzuweisung für die Kirchengemeinden,
- weitgehende Neutralität hinsichtlich von Gemeindezusammenschlüssen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- zusätzliche Pauschalen für Außenorte als Predigtstellen,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatsebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region,

Wenn Kirchengemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses auf Gottesdienstorte verzichten oder sich die Häufigkeit von Gottesdiensten in den neu entstandenen Außenorten / zusätzlichen Predigtstellen verringert, erhalten diese Kirchengemeinden gemäß der Zuweisungsverordnung einen finanziellen Ausgleich, der für einen 25jährigen Zeitraum berechnet wird.

Die Mittel des Unterbudgets Gebäudeinvestitionen werden überwiegend im Wege einzelfallbezogener Genehmigungen von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Kirchengemeinden bereitgestellt. Ausnahmen gelten für Dekanate oder Gemeindeverbände, die eigenes Baupersonal vorhalten. In diesen Fällen werden entsprechend des Anteils der Gebäudewerte der betreffenden Kirchengemeinden pauschale Bauzuweisungen gezahlt. Um die finanziellen Möglichkeiten der Gesamtkirche zu Gunsten der Kirchengemeinden zu verbessern, wird – soweit im Rahmen der Haushaltsplanung möglich – eine zusätzliche Rücklage für die Bauunterhaltung in den Kirchengemeinden aus Vermögenserträgen gespeist.

Mit den Mitteln des Härtefonds werden finanzielle Hilfen bereitgestellt, wenn insbesondere Kirchengemeinden aus besonderem und einmaligem Anlass in Finanzierungsprobleme geraten, die zu unvermeidbaren Härten führen würden.

b) Finanzausweisungen an Regionalverwaltungen

Die Regionalverwaltungen nehmen wesentliche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände insbesondere in den Bereichen Finanz- und Personalwesen wahr. Soweit Drittmittel nicht zur Verfügung stehen (insb. Kindertagesstätten-Verwaltungskostenumlage), stattet die Gesamtkirche die Regionalverwaltungsverbände mit den erforderlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und der übertragenen gesamtkirchlichen Aufgaben aus. Freiwillige Aufgaben werden i. d. R. gesamtkirchlich nicht mitfinanziert.

c) Pfarrdienst

Die vielfältigen Anforderungen im Pfarrberuf erfordern eine Aus- und Fortbildung, in der die theologische Kompetenz entwickelt und gleichzeitig erlernt wird, die gewonnenen Kenntnisse und Einsichten persönlich zu vertreten. Hierzu ist neben dem Erwerb theologischer Sachkenntnis die Entwicklung von Fertigkeiten wie Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Reflexion unerlässlich. Eine Förderung dieser Fertigkeiten beginnt durch die Kirchliche Studienbegleitung schon während des Studiums (Ordnung für die Theologiestudierenden § 11 und § 12) und wird im Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) um die Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und Konfliktfähigkeit erweitert fortgeführt. Im Vikariat werden die im Theologiestudium erworbenen Kenntnisse auf die Aufgaben des auszufüllenden Amtes und die jeweils konkreten Anforderungen angewendet und dabei vertieft und konkretisiert. Das Vikariat dient daher der Förderung und der Bewährung. In Fortbildungen werden die zur angemessenen Amtsführung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten gefestigt, vertieft und erweitert. Nur so kann den vielfältigen und sich verändernden Anforderungen an den Pfarrberuf adäquat begegnet werden, so dass eine qualitativ angemessene Amtsführung möglich ist.

Die Gesamtorganisation hat daher für entsprechende und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten Sorge zu tragen.

Ebenso ist es wichtig, Pfarrerinnen und Pfarrer in den gesellschaftlichen, strukturellen und personellen Veränderungsprozessen, die mit zunehmender Intensität den Gemeindepfarrdienst vor Ort berühren und herausfordern, auch durch lebens- und berufsbiographische Begleitungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Es wird weiter ein Anliegen sein, Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch Kirchengemeinden für Kooperationen untereinander in Verbindung mit anderen kirchlichen Berufen und den Ehrenamtlichen zu gewinnen und zugleich Rahmenbedingungen zu entwickeln, damit der pastorale Dienst gerne wahrgenommen wird. Perspektivisch ist zu berücksichtigen, dass die geburtenstarken Jahrgänge vermehrt in die letzte Berufsphase eintreten. Dabei ist der Blick auch intensiver noch auf das gelingende Gestalten der Übergangphase vom Berufsleben in den Ruhestand zu richten. Zudem wird die Gewinnung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand für Vertretungsdienste bzw. für die Möglichkeit, über die Regelalterszeit hinaus, immer stärker in den Fokus rücken.

Bezüglich der Pfarrstellen werden im den Haushaltsjahren 2020/21 die Überlegungen zu „ekhn2030 – Pfarrdienst“ mit den darin enthaltenen Herausforderungen zur Regionalisierung, Vernetzung, Digitalisierung, Kooperation und konkreten Vorschlägen zur Konzeption von interprofessionellen Teams im Verkündigungsdienst prägend sein.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	7.253.032	7.497.880	7.508.580	10.700
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	3.800	1.103.800	1.103.800	0
3. Zuschüsse von Dritten	515.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.985	1.300	1.300	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	9.708.904	5.234.958	5.049.958	-185.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	17.482.721	13.837.938	13.663.638	-174.300
9. Personalaufwendungen	-80.196.287	-82.443.679	-79.397.550	3.046.129
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-225.485.325	-242.085.457	-248.184.892	-6.099.435
11. Zuschüsse an Dritte	-111.725	-97.350	-97.350	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-7.093.257	-8.304.642	-8.606.172	-301.530
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-75	-1.012.181	-1.011.015	1.166
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.534.745	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-314.421.413	-333.943.309	-337.296.979	-3.353.670
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-296.938.692	-320.105.371	-323.633.341	-3.527.970
17. Finanzerträge	4.066.962	3.000.000	2.500.000	-500.000
19. Finanzergebnis	4.066.962	3.000.000	2.500.000	-500.000
20. Ordentliches Ergebnis	-292.871.730	-317.105.371	-321.133.341	-4.027.970
21. Außerordentliche Erträge	16.400	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	16.400	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-292.855.330	-317.105.371	-321.133.341	-4.027.970
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-292.855.330	-317.105.371	-321.133.341	-4.027.970
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.000.000	-5.000.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	6.459.770	5.547.630	-912.140
30. BILANZERGEBNIS	-292.855.330	-315.645.601	-320.585.711	-4.940.110
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.000	-2.500	500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-100.613.013	-102.340.330	-1.727.317
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.168	-9.106	61

Vakanzentwicklung im Gemeindepfarrdienst in den Jahren 2018 bis 2020

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungsdienste	Stellen ohne Vertretung	in %
EKHN	01.07.2018	1.006,00	66,75	6,64%	59,00	7,75	0,77%
	01.07.2019	1.006,00	62,25	6,19%	54,35	7,90	0,79%
	01.07.2020	938,00	80,50	8,58%	61	20,50	2,19%

Propstei Starkenburg	01.07.2018	258,00	8,50	3,29%	17,00	0,00	0,00%
	01.07.2019	258,00	10,00	3,88%	12,00	0,00	0,00%
	01.07.2020	235,00	20,50	8,72%	20,25	0,25	0,11%

Propstei Oberhessen	01.07.2018	206,00	11,00	5,34%	16,00	0,00	0,00%
	01.07.2019	206,00	10,75	5,22%	15,00	0,00	0,00%
	01.07.2020	188,00	15,00	7,98%	13,50	1,50	0,80%

Propstei Rheinhessen und Nassauer Land	01.07.2018	156,00	19,25	12,34%	7,50	11,75	7,53%
	01.07.2019	156,00	19,25	12,34%	4,10	15,15	9,71%
	01.07.2020	158,25	15,50	9,79%	6,25	9,25	5,85%

Propstei Rhein-Main	01.07.2018	233,50	10,50	4,50%	10,00	0,50	0,21%
	01.07.2019	233,50	12,75	5,46%	13,50	0,00	0,00%
	01.07.2020	219,50	13,50	6,15%	14,50	0,00	0,00%

Propstei Nord-Nassau	01.07.2018	152,50	17,50	11,48%	8,50	9,00	5,90%
	01.07.2019	152,50	9,50	6,23%	9,75	0,00	0,00%
	01.07.2020	137,25	16,00	11,66%	6,50	9,50	6,92%

Mit Blick auf die Pfarrstellensituation in der EKHN zeigt sich, dass es auch bei Vollbesetzung bzw. Besetzungsüberhängen einzelne Pfarrstellen ohne Vertretung geben kann.

Bedingt durch die Budgetierung des gemeindlichen und des regionalen Budget eines Dekanates, können die Daten von denen der Zuweisung abweichen.

Die rückläufige Anzahl der Pfarrstellen ab 2020 ist das Ergebnis der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung zum 31.12.2019.

Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten, gem § 10 ZVO

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten des Haushaltes 2021						
	Dekane vollstellen	Profilstellen ohne Fachstellen	Klinikseelsorge AKH Stellen	Altenheim- Altenseelsorge City Kirchenarbeit Stadtjugendarbeit	Gemeinde- pfarrstellen	Summe
AG Grünberg, Hungen, Kirchberg	127.350	58.125	38.750	0	2.527.200	2.751.425
Alzey-Wöllstein	84.900	58.125	77.500	0	1.652.400	1.872.925
An der Dill	127.350	19.375	77.500	0	2.203.200	2.427.425
Bergstrasse	169.800	77.500	232.500	38.750	3.337.200	3.855.750
Biedenkopf-Gladenbach	127.350	77.500	38.750	38.750	2.365.200	2.647.550
Büdingen Land	127.350	38.750	77.500	0	2.624.400	2.868.000
Darmstadt - Land	84.900	38.750	271.250	0	1.620.000	2.014.900
Darmstadt - Stadt	63.675	58.125		155.000	1.522.800	1.799.600
Dreieich	63.675	19.375	77.500	0	1.134.000	1.294.550
FFM- Offenbach Stadtdekanat	254.700	387.500	1.123.750	232.500	4.762.800	6.761.250
Gießen	127.350	174.375	290.625	77.500	1.814.400	2.484.250
Groß-Gerau-Rüsselsheim	127.350	116.250	193.750	38.750	2.624.400	3.100.500
Hochtaunus	127.350	0	271.250	0	2.170.800	2.569.400
Ingelheim - Oppenheim	127.350	38.750	38.750	38.750	2.008.800	2.252.400
Kronberg	127.350	0	116.250	38.750	2.138.400	2.420.750
Mainz	127.350	38.750	232.500	193.750	1.620.000	2.212.350
Nassauer Land	127.350	77.500	193.750	38.750	2.527.200	2.964.550
Odenwald	63.675	116.250	38.750	0	1.717.200	1.935.875
Rheingau-Taunus	127.350	116.250	116.250	0	2.430.000	2.789.850
Rodgau	84.900	58.125		0	1.620.000	1.763.025
Runkel	63.675	77.500	155.000	38.750	1.263.600	1.598.525
Vogelsberg	127.350	0	77.500	38.750	2.786.400	3.030.000
Vorderer Odenwald	127.350	38.750	77.500	0	2.268.000	2.511.600
Weilburg	42.450	38.750		0	842.400	923.600
Westerwald	127.350	38.750	116.250	0	2.721.600	3.003.950
Wetterau	127.350	116.250	329.375	38.750	2.883.600	3.495.325
Wiesbaden	169.800	38.750	310.000	193.750	2.916.000	3.628.300
Worms-Wonnegau	84.900	116.250	116.250	0	1.782.000	2.099.400
	3.268.650	2.034.375	4.688.750,0	1.201.250	61.884.000	73.077.025

**Pfarrstellenzuweisung für den gemeindlichen Pfarrdienst sowie Dekanspfarrstellen
für das Haushaltsjahr 2021**

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 31.12.2016	Soll-Stellenplanung zum 31.12.2019	Dekanspfarr- stellenanteil
	Biedenkopf - Gladenbach	54.002	36,50	1,50
	An der Dill	53.959	34,00	1,50
	Runkel	28.009	19,50	0,75
	Westerwald	55.855	42,00	1,50
	Weilburg	18.933	13,00	0,50
Nord-Nassau		210.758	145,00	5,75
	Vogelsberg	54.842	43,00	1,50
	Büdingen Land	60.680	40,50	1,50
	Gießen	54.078	28,00	1,50
	Grünberg	22.584	15,00	0,50
	Hungen	17.403	11,00	0,50
	Kirchberg	22.253	13,00	0,50
	Wetterau	77.212	44,50	1,50
Oberhessen		309.052	195,00	7,50
	Alzey	23.123	14,50	0,50
	Ingelheim-Oppenheim	51.294	31,00	1,50
	Mainz	50.054	25,00	1,50
	Nassauer Land	54.415	39,00	1,50
	Wöllstein	16.904	11,00	0,50
	Worms-Wonnegau	47.346	27,50	1,00
Rheinhessen und Nassauer Land		243.136	148,00	6,50
	Hochtaunus	55.550	33,50	1,50
	Frankfurt Stadtdekanat	146.715	73,50	3,00
	Rheingau-Taunus	53.123	37,50	1,50
	Kronberg	60.163	33,00	1,50
	Wiesbaden	82.597	45,00	2,00
Rhein-Main		398.148	222,50	9,50
	Bergstraße	103.215	51,50	2,00
	Darmstadt-Land	46.232	25,00	1,00
	Darmstadt-Stadt	46.083	23,50	0,75
	Dreieich	32.387	17,50	0,75
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	52.442	40,50	1,50
	Odenwald	37.205	26,50	0,75
	Rodgau	48.400	25,00	1,00
	Vorderer Odenwald	57.508	35,00	1,50
Starkenburger Land		423.472	244,50	9,25
Gesamtsumme		1.584.566	955,00	38,50

Pfarrstellenentwicklung

BB		2019	2020	2021
	Gemeindliche Pfarrstellen	1.015,00	997,00	985,00
1	Kirchengemeindepfarrstellen	965,00	957,00	940,00
1	dem Propst/ der Pröpstin beigegeben	50,00	40,00	45,00
	Regionale Pfarrstellen	174,50	172,75	170,75
1	Dekanepfarrstellen	38,50	38,50	38,50
1	Regionale Spezialseelsorge (Krankenhaus und A-K-H)	63,25	61,50	61,50
1	Profil- und Fachstellen	71,75	71,75	69,75
1	Ehrenamtsakademie	1,00	1,00	1,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	42,50	37,00	36,50
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	9,00	4,00	4,00
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	28,50	28,00	27,50
4.1	Handlungsfeld Bildung	5,00	5,00	5,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen	144,07	138,57	134,82
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	9,50	9,50	9,50
2.2	Zentrum Verkündigung	8,00	8,50	8,50
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	15,00	15,00	15,00
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	4,50	4,50	4,50
4.1	Handlungsfeld Bildung	26,50	21,00	20,00
4.3	Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau bis HH 2019 im Handlungsfeld Bildung		1,50	1,25
4.2	Zentrum Bildung	4,00	4,00	4,00
4.3	IPOS	4,50	4,00	4,00
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	12,00	9,50	8,00
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	3,00	3,00	3,00
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	3,00	3,00	3,00
6.2	Zentrum Ökumene	11,00	11,00	11,00
7.1	Ausbildung	7,00	7,00	7,00
8.1 - 8.4	Kirchenverwaltung	13,50	13,50	13,50

Pfarrstellenentwicklung

BB		2019	2020	2021
8.5	Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	5,24	5,24	5,24
9	Öffentlichkeitsarbeit	5,33	6,33	5,33
11	Kirchensynode	1,00	1,00	1,00
12	Kirchenleitung	11,00	11,00	11,00
Schulpfarrstellen				
	Schulpfarrstellen	150,00	140,00	135,00
4.1	Religionsunterricht	130,00	120,00	115,00
4.1	Schulseelsorge	20,00	20,00	20,00
Projektpfarrstellen				
	Projektpfarrstellen	5,00	3,00	3,00
2.1	Ökumenischer Kirchentag	1,00	1,00	1,00
8.6	Projektpfarrstellen	4,00	2,00	2,00
	Summe	1.531,07	1.488,32	1.465,07
Nachrichtliche Ausweisung refinanzierter Pfarrstellenumfänge				
<i>Refinanzierte zusätzliche Gemeindepfarrstellenumfänge:</i>			2,25	2,25
<i>Ausweisung der nicht durch einen Vertrag mit dem Staat oder durch die EKKW inkludierten refinanzierten Stellenumfänge:</i>			10,75	10,75
	Regionale Pfarrstellen (Altenseelsorge, A-K-H)		2,00	2,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung:		2,00	2,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen		4,50	4,50
Gesamtsumme der refinanzierten Stellenumfänge			8,50	8,50

Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2021

	Planungsgrundlage	2019		2020		2021	
		Ausgleich allgemeiner Kostenanstieg / sonstige Erhöhung	Bemessungssatz 2019	Ausgleich allgemeiner Kostenanstieg / sonstige Erhöhung	Bemessungssatz 2020	Ausgleich allgemeiner Kostenanstieg / sonstige Erhöhung	Bemessungssatz 2021 (vorläufig)
<u>Kirchengemeinden</u>							
Grundzuweisung (§ 2)							
pro Gemeindeglied	Jährliche Festsetzung		29,30 €		30,33 €		30,33 €
	Mindestbetrag	2,5%	3.000 €	3,5%	3.000 €	0,0%	3.000 €
	Gottesdienstpauschale bei wöchentlichem Gottesdienst		5.000 €		5.000 €		5.000 €
	Gottesdienst bei vierzehntäglichem Gottesdienst		5.000 €		5.000 €		5.000 €
	Gottesdienst bei monatlichem Gottesdienst		3.000 €		3.000 €		3.000 €
	Gottesdienst		2.000 €		2.000 €		2.000 €
Gebäudezuweisung (§ 3)							
Kirche							
	Bewirtschaftung % des Tagesneubauwerts		0,47%		0,47%		0,47%
	Kleine Bauunterhaltung Sockelbetrag	1,0%	670 €	2,0%	683 €	0,0%	683 €
	% des Tagesneubauwerts		0,06%		0,06%		0,06%
Gemeindehaus							
	Bewirtschaftung pro Gemeindeglied	1,0%	1,74 €	2,0%	1,77 €	0,0%	1,77 €
	% des Tagesneubauwerts		0,60%		0,60%		0,60%
	Kleine Bauunterhaltung pro Gemeindeglied	2,9%	0,36 €	2,0%	0,37 €	0,0%	0,37 €
	% des Tagesneubauwerts		0,18%		0,18%		0,18%
Pfarrhaus							
	Sockelbetrag	1,0%	3.346 €	2,0%	3.413 €	0,0%	3.413 €
	% des Tagesneubauwerts		1,00%		1,00%		1,00%
Sonstige Gebäude							
	Bewirtschaftung % des Tagesneubauwerts		0,47%		0,47%		0,47%
	Kleine Bauunterhaltung % des Tagesneubauwerts		0,18%		0,18%		0,18%
<u>Dekanate</u>							
Grundzuweisung (§ 6)							
- pro Gemeindeglied			0,26 €		0,27 €		0,27 €
- pro km²		5,0%	13,37 €	3,5%	13,84 €	0,0%	13,84 €
- Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle		1,0%	55,071 €	3,5%	56,998 €	0,0%	56,998 €
- stellenbezogene Sachkostenpauschale		2,5%	3,875 €	3,5%	4,011 €	0,0%	4,011 €
- Pauschale f. Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde u. anerkanntem Außenort		1,0%	328 €	0,0%	328 €	0,0%	328 €
Gebäudezuweisung (§ 7)							
Bewirtschaftung			3,42 €		3,49 €		3,49 €
pro m² und Monat	Jährliche Festsetzung	1,0%	0,30 €	2,0%	0,30 €	0,0%	0,30 €
Kleine Bauunterhaltung	dynamisiert mit Bauindex		1,50 €		1,50 €		1,50 €
Große Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts		1,60 €		1,60 €		1,60 €
pro Gemeindeglied	Jährliche Festsetzung	6,7%	14,737 €	0,0%	15,110 €	-37,5%	1,00 €
pro Gemeindeglied	Öffentliche Statistik	4,8%		2,5%			15,110 €
<u>Bauindex</u>							
			14,737		15,110		15,110
							Anpassung ausgesetzt

Unterbudget B01001 Kirchengemeinden

Beschreibung	<p>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung). Die gesamtkirchlichen Zuweisungen stellen einen Teil der Gesamtressourcen zugunsten der Kirchengemeinden dar. Weitere kirchensteuerfinanzierte, vielfach gemeindebezogene Aufgaben: insb. zentrale IT-Systeme, Regionalverwaltungen, Zentren, Dienstleistungen der Gesamtkirche, Rechnungsprüfung, verschiedene befristete Projekte. Weitere Erträge der Kirchengemeinden aus Kollekten, Spenden, Rücklagen, Vermögenserträgen, Stiftungen.</p> <p>2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen.</p> <p>3. Matching Fund (MF): Seit 2005 Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeinde- und Dekanatssebene sowie für die Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen. Ab Frühjahr 2018 Aussetzen des Bonifizierungsprogramms – zunächst bis zum Ende 2021/Anfang 2022 – zugunsten einer Ausbildungsoffensive, in deren Rahmen die Weiterbildungskurse für Ehrenamtliche in Kirche und Diakonie kostenfrei sind. Als weiteren Anreiz gibt es seit 2019 den EKHN FundraisingPreis, der 2020 erstmals verliehen wird.</p> <p>4. Finanzielle Unterstützung des Küsterbunds sowie Zuschüsse zur Supervision Ehrenamtlicher in Kirchengemeinden.</p>
Ziel/e	<p>1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Buchhaltungssoftware) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden.</p> <p>3. Mit der beschriebenen Umstellung auf die Unterstützung der Kurse und dem FundraisingPreis sollen deutlich mehr Menschen als bisher an ein nachhaltiges Fundraising herangeführt und reine Mitnahmeeffekte der Förderung abgestellt werden.</p> <p>4. Erhalt der Interessenvertretung der Küsterinnen und Küster in der EKHN; gezielte Unterstützung Ehrenamtlicher jenseits der Aufgaben der Ehrenamtsakademie.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Aus dem Kirchensteueraufkommen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten einen Pauschalbetrag pro Kirchengemeinde von 5.000 EUR für Ausgabebedarf des Gottesdienstes sowie einen weiteren Mindestbetrag von 3.000 EUR für allgemeine Ausgabebedarfe, der bei ausreichender Gemeindegliederzahl von einer Pro-Kopf-Zuweisung abgelöst wird. Zuweisungen für Gebäude richten sich nach der Gemeindegliederzahl und dem Gebäudewert. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht.</p> <p>2. Gesamtkirchliche Dienstleistungen / EDV-Systeme, insb. Meldewesen (KirA), Finanzwesen (KFM, MACH, SQL-REWE), Personalwesen (KIDICAP), Intranet-Zugang, Kindertagesstättenverwaltung (WinKita, Kitabüro).</p> <p>3. Anmeldeverfahren für interessierte Ehrenamtliche ausschließlich über die betreffende Kirchengemeinde/diakonische Einrichtung. Teilnahmebedingungen des FundraisingPreises sollen Auseinandersetzung der Einrichtungen mit Fundraising fördern. Weitere Leistungen: Netzwerkförderung (Sommerfest für ausgebildete Fundraiser*innen), Einbindung externer Fundraising-Berater gegen Honorar, Aufbaumodule für bereits ausgebildete Fundraiser*innen.</p> <p>4. Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen /Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Bewirtschaftung der Zuweisungen wies keine Besonderheiten auf.</p> <p>2. ---</p> <p>3. Seit Frühjahr 2018 haben jedes Jahr zwei Weiterbildungskurse mit jeweils 12-23 Teilnehmenden stattgefunden. Als Neuerung werden jedes Jahr sowohl ein Kompaktkurs (als Bildungsurlaub anerkannt) als auch ein Modulkurs angeboten.</p> <p>4. ---</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Ein Ausgleich etwaiger linearer Steigerungen bei den Vergütungen für Angestellte und allgemeiner Preissteigerungen ist aufgrund der verschlechterten Kirchensteuerertragslage nicht möglich. Von einer Kürzung der Zuweisungen wurde zu Lasten einer höheren Rücklagenentnahme abgesehen (s. „Ressourcen“). Zu den Zuweisungsbemessungssätzen im Einzelnen siehe voranstehender Übersichtsteil dieses Budgetbereichs. Besonderheit ist die ausgesetzte Erhöhung des Bauindex¹ in Abweichung von der amtlichen Statistik, siehe Haushaltsgesetz. Diese ersetzt eine Kürzung der einzelnen gebäudebezogenen Zuweisungsparameter, die umsetzungsseitig erheblich aufwändiger wäre. Eine dauerhafte Abkopplung der Entwicklung vom Bauindex soll damit nicht präjudiziert werden.</p> <p>Zum Ausgleich etwaiger finanzieller Belastungen der Kirchengemeinden durch die Einführung der Doppik wird ein pauschaler Betrag von 100.000 EUR veranschlagt (Rückgang ggü. 2020 infolge geringer Antragslage).</p> <p>2. ---</p> <p>3. Die beschriebenen Änderungen werden fortlaufend umgesetzt und werden nachgefragt, zumal die Notwendigkeit von Fundraising Kirchengemeinden vor dem Hintergrund von „EKHN 2030“ verstärkt ins Bewusstsein gerät.</p> <p>4. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die erwarteten Ausgaben für die Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf insgesamt 98 Mio. EUR, hierbei wurde eine Anpassung an die Ist-Entwicklung 2019 vorgenommen (Basiseffekt). In das Unterbudget Regionalverwaltungen wurden 1,7 Mio. EUR verlagert (ERV Frankfurt und Offenbach, Verwaltungsanteil Regionalverwaltung). Neu aufgenommen wurden 2 Mio. EUR einmalige Unterstützung für die Doppik-Umsetzung im ERV Frankfurt und Offenbach (in allen Verbandsbereichen) entsprechend der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2020.</p> <p>Für besondere, i. d. R. mittelfristige Funktionszuweisungen an Kirchengemeinden stehen 200.000 EUR zur Verfügung.</p> <p>Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist im Budgetbereich 14 veranschlagt (14,8 Mio. EUR). 50 % des Betrags werden dem Rücklagenanteil der Kirchengemeinden und Dekanate zugerechnet.</p> <p>2. Die Aufwendungen sind in voller Höhe aus laufenden Kirchensteuereinnahmen zu decken, in besonderen Fällen auch zeitversetzt durch zuvor gebildete zweckbestimmte Rücklagen.</p> <p>3. Während die Weiterbildungskurse für Ehrenamtliche aus Kirche und Diakonie aus den Mitteln des Matching Fund kostenfrei angeboten werden, zahlen Hauptamtliche i. d. R. den vollen Betrag von 1.990 EUR pro Kurs.</p> <p>4. Der Küsterbund wird mit 8.000 EUR bezuschusst, für Supervisionszuschüsse sind 5.050 EUR vorgesehen.</p>

B01001 Kirchengemeinden

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	254.140	25.000	48.700	23.700
7. Sonstige ordentliche Erträge	132.339	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	386.478	25.000	48.700	23.700
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-96.432.704	-98.363.050	-98.363.050	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-6.564.826	-7.666.272	-7.807.972	-141.700
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.011.575	-1.010.327	1.248
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-239.175	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-103.236.704	-107.040.897	-107.181.349	-140.452
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-102.850.226	-107.015.897	-107.132.649	-116.752
20. Ordentliches Ergebnis	-102.850.226	-107.015.897	-107.132.649	-116.752
24. Jahresergebnis vor Steuern	-102.850.226	-107.015.897	-107.132.649	-116.752
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-102.850.226	-107.015.897	-107.132.649	-116.752
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	20.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-102.850.226	-106.995.897	-107.112.649	-116.752
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01002 Kindertagesstätten

Beschreibung	<p>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Dekanate für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung)</p> <p>2. Finanzierung gemeindeübergreifender Trägerschaften (GÜT)</p> <p>3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</p>
Ziel/e	<p>1. Die Zuweisungen dienen dazu, dass mehr als 590 Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchengemeindeverbänden in der EKHN ihre Aufgaben der qualitätsvollen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfüllen können. 481 Einrichtungen werden aktuell in Hessen betrieben (davon 116 in der Region des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach) und 110 in Rheinland-Pfalz. Die Anzahl der betreuten Kinder liegt insgesamt bei rund 40.000.</p> <p>2. Durch gemeindeübergreifende Trägerschaften werden Kirchenvorstände von der Trägerschaft der Einrichtungen entlastet und durch den Einsatz einer professionellen Geschäftsführung das KiTa-Management insgesamt effizienter. In den Jahren 2021/22 ist der Aufbau von sieben weiteren Dekanatsträgerschaften geplant.</p> <p>3. Qualifizierte evangelische Ausbildung von pädagogischen Fachkräften in sozialpädagogischen Berufen, insbesondere für den Kindertagesstätten-Bereich. Schulische Bildung mit dem Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kirchengemeinden und andere kirchliche Träger von Kindertagesstätten erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen sog. Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Zuweisungen für die Kindertagesstätten des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach auf dem Stadtgebiet Frankfurt erfolgen auf Basis der gültigen Zuweisungsvereinbarungen mit der Kirchenverwaltung pauschal.</p> <p>2. Für die personelle Ausstattung zum Betrieb gemeindeübergreifender Trägerschaften werden für die Funktionen Geschäftsführung je angeschlossene Kitagruppe 0,8 Personalwochenstunden genehmigt. Ferner sollen mindestens 50% der bisher auf Ebene der Kirchengemeinden aufgebauten Sekretariatsstunden für Kindertagesstätten (eine Wochenstunde je Einrichtungsgruppe) auf die neue Trägerorganisation übertragen werden. Zusätzlich werden weitere Mittel zur Deckung von Sachkosten genehmigt.</p> <p>3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik, Berufliches Gymnasium Gesundheit&Soziales.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Im Haushaltsjahr 2019 wird der Ergebnishaushalt Kindertagesstätten voraussichtlich um rund 7% unter dem Planansatz liegen. Einerseits haben die anhaltenden Betriebsvertragsumstellungen zu einer Konsolidierung beigetragen, andererseits liefen die Umsetzung der GÜT - Projekte den Planvorhaben etwas hinterher, was rund 0,5 Mio. € geringere Ausgaben bewirkte.</p> <p>2. In 2019 haben zwei neue Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT) ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Die GÜT auf Ebene des Kirchengemeindeverbands Offenbach besteht aufgrund des Betriebsübergangs des Verbandes an den Regionalverband Frankfurt und Offenbach seit 2019 nicht mehr. Mit den Dekanatsträgerschaften Bergstraße, Hochtaunus, Vorderer Odenwald und einer GÜT auf Ebene einer Kirchengemeinde kamen in 2020 vier weitere übergreifende Trägerschaften hinzu, so dass in diesem Jahr insgesamt 16 anerkannte GÜT mit mehr als 180 angeschlossenen Kindertageseinrichtungen angeschlossenen tätig sind.</p> <p>3. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler inkl. Berufliches Gymnasium betrug am Jahresende (Ergebnisjahr 2019) 618. Gegenüber dem Vorjahr (631) bedeutet dies einen Rückgang um 2%. Gründe hierfür liegen in der Integration des Berufspraktikums in das Projekt Europäischer Sozialfonds (ESF). EvA hat im Jahr 2019 die begonnene strategische Diskussion fortgeführt: Im Ergebnis sollen der weitere Ausbau der schulischen Ausbildungsqualität vorangebracht und mit neuen Projekten bzw. Angeboten die Schule breiter aufgestellt werden. In der Fachschule für Sozialwesen ist es gelungen das ESF-Projekt in Form der (berufs-)praxisintegrierten vergüteten Teilzeitausbildung „PivA“ zu verstetigen. Im August 2019 wurden zwei Klassen im PivA Modell aufgenommen. Das berufliche Gymnasium (BG) nahm im August 2019 eine erste Klasse im Schwerpunkt Erziehungswissenschaft auf. Im Oktober 2019 erhielt das BG die staatliche Anerkennung, nach nur einem Jahrgang Nichtschülerabiturprüfung und damit das Prüfungsrecht.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Im Planjahr wird mit deutlichen Impulsen aufgrund der zum 01.08. 2020 angekündigten Änderungen des HKJGB für Hessen gerechnet. Diese sehen einen deutlich erhöhten Mindestpersonalstandard für Kindertagesstätten vor (dieser überschreitet auch den bisherigen von der EKHN gesetzten Personalstandard markant) sowie Anpassungen der bisherigen Fachkraftdefinitionen. Seitens der EKHN und der EKKW und der Katholischen Bistümer wurde intensiv eingefordert, dass ein hieraus bedingter Personalausbaue nur kostenneutral für die Kirchen erfolgen kann.</p> <p>Im Planjahr läuft die Übergangsfrist des 2019 in Rheinland-Pfalz beschlossenen KiTaG (Kita-Zukunftsgesetz) ab. Auch hiermit sind höhere Personalstandards verbunden. Eine weitere wesentliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage besteht darin, dass die Trägeranteile an der Finanzierung der Einrichtungskosten im Gesetz nicht mehr festgelegt sind. Somit sind diese zwischen Kirche und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Kommunen frei verhandelbar-</p> <p>Die Verhandlungen von Finanzierungsverträgen für die Einrichtungen in Rheinland-Pfalz und die Umstellung von noch fast einhundert Einrichtungen in Hessen auf die aktuelle EKHN Verordnung werden in 2021 ein Schwerpunkt sein.</p> <p>2. Für 2021 ist die Gründung von drei weiteren Gemeindeübergreifenden Trägerschaften geplant (Dekanate Groß-Gerau-Rüsselsheim, Runkel-Weilburg und eine kirchengemeindliche Trägerschaft).</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten grundsätzlich bis zu 15 % der Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Werden in Einrichtungen sog. altersübergreifende Gruppen mit Kindern unter drei Jahren betrieben, ist eine kirchliche Beteiligung von nur 10 % vorgesehen. Grundsätzlich werden vor dem Ansatz des kirchlichen Anteils die Landesfördermittel von den Betriebskosten in Abzug gebracht. Die Finanzierung der verbleibenden Kosten erfolgt über die kirchlichen Zuweisungen hinaus durch Elternbeiträge, Landesförderungen für die Beitragsfreistellung und kommunale Zuschüssen.</p> <p>Der aufgrund der bevorstehenden Änderungen des HessKiföG zu erwartende Personalausbau soll ausnahmslos aus zusätzlich bereitgestellten Landesfördermitteln finanziert werden.</p> <p>EKHN-Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten bisher kirchliche Zuweisungen für 5 % bis 12,5 % der Personalkosten, in Abhängigkeit der Gruppenkonstellation. Darüber hinaus erfolgen Zuweisungen für bis zu bis zu 100 % der Sachkosten. Die restliche Finanzierung erfolgt vor allem über Landesmittel, aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfeträger und in geringem Umfang durch kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Der Wegfall der Elternbeiträge wird durch weitere Landesmittel finanziert. Die erwähnten Gesetzesänderungen werden aus heutiger Sicht zu einer Reduzierung der kirchlichen Finanzierungsbeteiligung führen.</p> <p>Sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz werden in zahlreichen EKHN-Einrichtungen einzelne Einrichtungsgruppen, in manchen Fällen auch ganze Einrichtungen, ohne kirchliche Zuschüsse geführt. Die Anzahl der Gruppen, die ohne kirchliche Mitfinanzierung betrieben werden, liegt bei mehr als 400 und somit bei einem Anteil von über 20 %. Grundsätzlich wird der Ausbau von Gruppen bzw. die Übernahme weiterer Einrichtungen unter der Prämisse der Kostenneutralität für Träger und Gesamtkirche ermöglicht.</p> <p>2. Zwecks Unterstützung der Aufbaumöglichkeit von professionellen Trägerstrukturen für die Kindertagesstätten (GüT) trägt die EKHN von den Kosten für die Geschäftsführung bei gemeindeübergreifenden Trägerschaften 85 % der zuschussfähigen Kosten. Diese Kosten sollen perspektivisch durch Einspareffekte aus der Umstellung der Betriebsverträge finanziert werden. Insgesamt sind für GüT im Planjahr 1,9 Mio. EUR an kirchlichen Zuweisungen geplant.</p> <p>3. Die Evangelischen Ausbildungsstätten (EvA) finanzieren sich über Zuwendungen des Landes Hessen und der Kommunen (Ersatzschulfinanzierung), über Zuwendungen der EKHN (1,24 Mio. EUR in 2021), über Schulgebühren und sonstige Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land/Kommunen: 65 % • EKHN: 25% • Schulgebühren, Sonstiges: 10 %
-----------------------------	---

B01002 Kindertagesstätten

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	515.000	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	995.125	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.510.125	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-43.276.877	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-498.066	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-43.774.943	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-42.264.817	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
20. Ordentliches Ergebnis	-42.264.817	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-42.264.817	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-42.264.817	-46.983.600	-48.043.600	-1.060.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	400.000	400.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-42.264.817	-46.583.600	-47.643.600	-1.060.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01003 Gebäudeinvestitionen

Beschreibung	<p>1. Zuwendungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (in Sonderfällen auch Dekanate) für Bauinvestitionen an Kirchen, Gemeindehäusern, und Kindertagesstätten; Finanzierung von Gebäudeentwicklungskonzepten sowie Klimaschutzmaßnahmen; Ausschüttung von Erträgen der Kirchbaurücklage; Bezuschussungen für Kapellenausstattungen in Kliniken, Altenheimen und Gefängnissen; Gutachter- und Sachverständigenkosten; Bezuschussung der Paramentenwerkstatt; Sachkosten der Dokumentation und Planarchiv.</p> <p>2. Regelmäßige Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.</p> <p>3. Zuwendungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände für Bauinvestitionen an Pfarrhäusern in besonderen Fällen.</p> <p>4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten.</p>
Ziel/e	<p>1. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Flächenbedarf, Nachhaltigkeit und Dringlichkeit; ggfls. Veräußerung oder Umnutzung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen; adäquate Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die Summe der Zuwendungen soll idealerweise den gesamtkirchlich zu finanzierenden regelmäßigen Anteil an den jährlichen Abschreibungen aller Gebäude in den Kirchengemeinden erreichen.</p> <p>2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen und energetischen Aspekten. Bei Neu-, Um- und Ausbauten werden Niedrigenergiestandards berücksichtigt. Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes.</p> <p>3. siehe 1. Die Kirchengemeinden sollen die Pfarrhäuser in angemessener Weise für Dienstwohnungszwecke unterhalten können, sofern hierzu die pauschalen Zuweisungen für die Pfarrhausunterhaltung nicht ausreichen. Ziel ist die Unterhaltung nach Bedarfsaspekten, wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien unter Berücksichtigung von Handlungsoptionen in den Blick nehmen (Erhalt, Veräußerung, Gemeindegemeinschaft etc.).</p> <p>4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Klärung des Baubedarfs und finanzieller Mittel; Finanzierungsberatung unter Beteiligung der Regionalverwaltungen; Zuwendungen und Darlehen; Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung; Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen); Neubauten und neubaugleiche Baumaßnahmen; Unterstützung durch Erstellung von Gebäudeentwicklungskonzepten im Bedarfsfall.</p> <p>2. Die Baumittel werden mittels Vor-Ort-Beratung der Kirchengemeinden durch die Kirchenarchitekt*innen und mit zur Sicherung der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, der energetischen Aufrüstung bereitgestellt.</p> <p>3. Bereitstellung besonderer Zuwendungen (Zuweisungen und zinsfreien Darlehen) im Falle von Baumaßnahmen über 100.000 EUR, bei denkmalschutzbedingtem Mehraufwand oder bei notwendiger Vorfinanzierung von Eigenmitteln der Kirchengemeinden; Grundlage ist die Übergangsregelung zur Pfarrhausfinanzierung seit 2009; Unterstützung bei der Bedarfsanalyse; Finanzierungsberatung unter Beteiligung der Regionalverwaltungen; Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung</p> <p>4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden oder Dekanate.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Bearbeitung von ca. 328 Baugenehmigungen, Gesamtkostenvolumen ca. 54,9 Mio. EUR einschl. Gemeindeverbände. Davon: Finanzierungsanteil der gesamtkirchlichen Bauzuweisung 32,2 Mio. EUR, Eigenmittel der Kirchengemeinden 15,2 Mio. EUR einschl. zinsloser Darlehen, Zuschüsse Dritter 5,0 Mio. EUR, sonstige kirchliche Mittel (z.B. Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) 2,5 Mio. EUR. Reduktion der Baugenehmigungen und gestiegenes Ausgabevolumen infolge: hoher Kostensteigerungen im Baugewerbe und der Umsetzung von Bauauflagen Dritter (besondere Brandschutzvorschriften, Klimaschutzkonzepte, EU Richtlinien).</p> <p>2. - 4. --</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z. B. Dachsanierungen an Kirchen, Kita-Erweiterungen/-Umbauten für U3-Krippengruppen, Gemeindehaussanierungen nach ökologischen Aspekten). Rückbau unwirtschaftlicher Gebäude, Verringerung überdimensionierter Versammlungsflächen, Bildung von Kooperationen und Fusionen. Finanzierungen zur energetischen und regenerativen Aufrüstung und der damit verbundenen Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Umsetzung und Verortung eines Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskonzeptes. Flächendeckende, konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung des Gebäudeentwicklungsprozesses.</p> <p>Die fachliche Begleitung von Kita-Maßnahmen erfolgt durch hauseigene Fachingenieure.</p> <p>Weiterhin sollen archäologische Grabungen und Untersuchungen fortgesetzt und mitfinanziert werden. Auch EU-Förderprogramme / Drittmittel werden hierfür eingesetzt.</p> <p>2. – 4. --</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Aus Kostengründen erfolgt keine Erhöhung für Preissteigerungen. Die Kürzungen des Nachtragshaushalts 2020 wurden mit Ausnahme eines Umfangs von 1,0 Mio. EUR Einsparung im Jahr 2021 wieder rückgängig gemacht. Eine erhebliche Erhöhung gegenüber den Haushalten 2018/19 bleibt erhalten. Refinanzierung durch Erträge der Kirchbaurücklage abgesenkt auf 2,5 Mio. EUR. Zuführung an die Bauunterhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude: 5 Mio. EUR geplant (Stand rd. 70 Mio. EUR).</p> <p>2. ---</p> <p>3. Aus der Tilgung von Pfarrhausdarlehen sind 300.000 EUR in den Investitions- und Finanzierungshaushalt eingestellt.</p> <p>4. Für Grunderwerb und Erschließungskosten sind Zuweisungen in Höhe von je 0,5 Mio. EUR vorgesehen.</p>

B01003 Gebäudeinvestitionen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	697.215	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	697.215	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-32.669.725	-36.655.000	-39.690.000	-3.035.000
11. Zuschüsse an Dritte	-78.015	-60.000	-60.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-59.936	-90.000	-90.000	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-77.161	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-32.884.838	-36.805.000	-39.840.000	-3.035.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-32.187.623	-36.805.000	-39.840.000	-3.035.000
17. Finanzerträge	3.678.279	3.000.000	2.500.000	-500.000
19. Finanzergebnis	3.678.279	3.000.000	2.500.000	-500.000
20. Ordentliches Ergebnis	-28.509.344	-33.805.000	-37.340.000	-3.535.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-28.509.344	-33.805.000	-37.340.000	-3.535.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-28.509.344	-33.805.000	-37.340.000	-3.535.000
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.000.000	-5.000.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	3.000.000	3.000.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-28.509.344	-35.805.000	-39.340.000	-3.535.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01004 Dekanate

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Dekanate insbesondere gemäß der Zuweisungsverordnung. Weitere Finanzierungsquellen sind Rücklagen und Vermögenserträge. 2. Finanzierung der örtlichen Mitarbeitendenvertretungen gemäß Mitarbeitendenvertretungsgesetz. 3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung). Der Finanzausgleich kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung. 4. Zuweisungen für Dekanatszusammenschlüsse. 5. Fortbildungen, methodisches Unterstützungsprogramm, Coaching/Supervision für Dekan*innen, Stellvertretungen, DSV.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dekanate sollen ihre Aufgaben erfüllen können. 2. Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitendenvertretungen. 3. Finanzierung besonderen Bedarfs der Kirchengemeinden und besonderer kirchlicher Aufgaben in der Region gemäß Subsidiaritätsprinzip. Finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit sowie übergangsweise Abfederung der Auswirkungen veränderter Arbeitszeitwerte für nebenamtliche Kirchenmusik. 4. Umsetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete. In zwei Stufen werden ursprünglich 47 Dekanate (Stand 2013) im Laufe dieser Amtsperiode bis spätestens 1. Januar 2022 in 25 regionalen Räumen neu geordnet. 5. Das methodische Unterstützungsprogramm für Dekaninnen und Dekane des IPOS (Statusgruppen, Supervision und Coaching) stärkt die Reflexion und die Kommunikation der Dekaninnen und Dekane EKHN-intern anhand von EKHN-spezifischen Fragestellungen (Fusionen, Sozialraumanalyse, Pfarrstellenbemessung, o.ä.).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren. Grundzuweisung: pauschal nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche, Stellenzahl und Größe der Räumlichkeiten; Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten / Bedarfszuweisung: nach tatsächlichem Bedarf für Personalkosten gemäß gesamtkirchlichen Stellenplänen (Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen) oder für besondere Einrichtungen (Bildung, Familienbildung, (psychologische) Beratung, Jugendarbeit etc.), sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht. 2. Regelmäßige Abrechnung notwendiger Kosten mit der Kirchenverwaltung. Aus Strukturveränderungen der Körperschaften resultierende neue Anspruchsgrundlagen werden finanzierungsseitig nachvollzogen. 3. Bereitstellung eines Budgets nach Mitgliederzahl der Dekanate. Vergabeentscheidungen trifft die jeweilige Dekanatssynode, ggf. mit Rahmenvorschriften delegiert an den Dekanatssynodalvorstand. Bei Bewilligungen gesamtkirchlicher Mittel aus Härte- und Überbrückungsfonds wird der Finanzausgleich der Dekanate mit 10 % pro Bewilligung beteiligt (bis eine Höchstgrenze pro Jahr erreicht wird). 4. Zur Finanzierung vereinigungsbedingter Aufwendungen, wie z.B. Umzugs-, Fahrt- und Beschaffungskosten, prozessbegleitender Beratungsleistungen usw. und für Baubedarfe werden besondere Zuweisungen gewährt. 5. Regelmäßige Fortbildungen: I. Geschlossene Fortbildungen für Dekan*innen, Stellvertretungen und Doppelspitzen. II. Laufende Supervision u. Coaching für Gruppen, Einzelpersonen und neue Dekan*innen. III. Gemeinsames Fortbildungsportal für Dekan*innen: spezielle, weiterführend auf das Leitungsamt einer Dekanin / eines Dekans abgestimmte Fortbildungen mit landeskirchenübergreifenden Reflexionsmöglichkeiten.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Bewirtschaftung der Zuweisungen wies keine Besonderheiten auf. Die wesentlichen spezifischen Aufwandsblöcke waren: Gemeindepädagog. Dienst (einschl. Dekanatsjugendreferent*innen): 14,7 Mio. EUR Kirchenmusikalischer Dienst (einschl. Dekanatskantor*innen): 9,4 Mio. EUR Verwaltungsfachkräfte: 2,2 Mio. EUR Sekretariatsstellen (Pauschalen): 1,8 Mio. EUR Mieten, Bauunterhaltung & Gebäudebewirtschaftung (pauschal): 2,3 Mio. EUR</p> <p>2. Die Verringerung der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen hat eine Vergrößerung der jeweils zu betreuenden Einzugsgebiete zur Folge. Minderaufwendungen durch insgesamt rückläufige Zahlen der MAV-Mitglieder realisieren sich erst mit Neuzusammensetzung infolge der jeweils nächsten MAV-Wahl. Aufwendungen 2019: 2,2 Mio. EUR</p> <p>3. ---</p> <p>4. Im Ergebnisjahr wurden vier Neuordnungsprozesse umgesetzt. Bereitgestellte Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Beratungsleistungen, Sachkostenpauschalen und Umzugskosten. Gesamtvolumen: 128.700 EUR.</p> <p>5. Das Ergebnisjahr stellt sich wie folgt dar: Bereich I: zwei mehrtägige Module - Bereich II: fünf Coaching-Gruppen mit durchschnittlich acht Sitzungen im Jahr, sechs Einzelcoachings - Bereich III: 8 individuelle Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus gab es zahlreiche maßgeschneiderte Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Dekanate. Gesamtvolumen: 66.400 EUR.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1.-2. ---</p> <p>3. Zugunsten des Verzichts auf die Kürzung anderer Zuweisungsbemessungssätze wird der Finanzausgleich von 1,60 EUR auf 1,00 EUR pro Gemeindeglied gekürzt, um den Haushalt zu entlasten. Aus den verbleibenden Summen pro Dekanat sollen die bisherigen Zwecke für ehrenamtliche Arbeit und Arbeitszeitwerte (s. Ziele) weiterhin dargestellt werden.</p> <p>4. In 2021 und 2022 werden die letzten vier noch ausstehenden Dekanatsneuordnungen umgesetzt.</p> <p>5. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Ein Ausgleich für lineare Kostensteigerungen bei der Grundzuweisung findet infolge verschlechterter Kirchensteuererträge nicht statt. Die erwarteten Ausgaben für die Zuweisungen belaufen sich angepasst an das Ist-Ergebnis 2019 auf 36,9 Mio. EUR. Für besondere, i. d. R. mittelfristige Personal-/Sachkostenzuweisungen an die Dekanate stehen weitere 600.000 EUR zur Verfügung. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Budgetbereich 14 (14,8 Mio. EUR) deckt im Umfang von 50 % auch Aufwendungen der Dekanate und Kirchengemeinden und ist dem Rücklagenanteil der Kirchengemeinden / Dekanate zugeordnet.</p> <p>2. An den Vorjahresergebnissen orientierter, um voraussichtliche Preissteigerungsraten erhöhter Haushaltsansatz von 2,5 Mio. EUR.</p> <p>3. 1,5 Mio. EUR sind für den Finanzausgleich eingeplant.</p> <p>4. Als Zuweisung für Sachkostenpauschalen und Umzugskosten im Rahmen der Dekanatsneuordnung sind 100.000 EUR eingeplant. Die Mittel werden aus einer eigens für diesen Zweck gebildeten Rücklage bereitgestellt (insg. 5,0 Mio. EUR). Die Veranschlagung erfolgt mangels exakter Planungsgrundlage pauschal.</p> <p>5. Für die Unterstützung von Dekaninnen und Dekanen sowie deren Stellvertretungen aber auch für Präsidien können mit den Ressourcen von knapp 90.000 EUR p.a. individuell angepasste Angebote und Formate, darunter auch (Langzeit-) Weiterbildungen inkl. Fahrtkosten und Unterkunft unterschiedlicher Anbieter (z.B. Führungsakademie für Kirche und Diakonie, IPOS u.a.) finanziert werden.</p>

B01004 Dekanate

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.180	10.000	0	-10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	293.700	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	302.880	10.000	0	-10.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-40.166.490	-43.433.682	-42.448.682	985.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-80.283	-65.000	-70.800	-5.800
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-261.652	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-40.508.425	-43.498.682	-42.519.482	979.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-40.205.545	-43.488.682	-42.519.482	969.200
20. Ordentliches Ergebnis	-40.205.545	-43.488.682	-42.519.482	969.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	-40.205.545	-43.488.682	-42.519.482	969.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-40.205.545	-43.488.682	-42.519.482	969.200
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	400.000	100.000	-300.000
30. BILANZERGEBNIS	-40.205.545	-43.088.682	-42.419.482	669.200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01005 Regionalverwaltungen

Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN.
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Regionalverwaltungsverordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leistungen gem. Aufgabenkatalog der Regionalverwaltungen, z.B. Haushaltsplanerstellung,- abwicklung und -abschluss, Personalverwaltung und -beratung, Kindertagesstättenbeitragsverwaltung. Beteiligung an EKHN-weiten Projekten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Doppik: Etablierung der örtlichen Projektstrukturen und Start der Roll-Out-Phase II (RV Starkenburg-Ost), Abstimmung der weiteren Projektplanung im ERV Frankfurt-Offenbach, Einführung regelmäßiger Erfahrungsaustausche zwischen und Qualitätszirkel in den bisher umgestellten Regionalverwaltungen, Fortführung Rückstandsaufarbeitung in den Pilotregionalverwaltungen Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus (Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen), Fertigstellung der Neudefinition von rd. 70 Arbeitsabläufen (Prozessdokumentation); Start des Umsatzsteuerprojekts in neuer Projektstruktur; Fortführung der Einführung Personal Office (Stellenplanmodul und Personalkostenhochrechnung); Projekt IKS (Internes Kontrollsystem Personalwesen).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Doppik: Abschluss des Doppik-Projekts, Ende der Jahresabschlusserstellung 2015 – 2019 in den Pilot-Regionalverwaltungen und Übergang in den dauerhaften Regelbetrieb, Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse in den Regionalverwaltungen Rollout I bis III, Start des Doppik-Echtbetriebs RV Rhein-Lahn-Westerwald (Roll-Out-Phase IV), Fertigstellung Stellenbemessung in den RV aufgrund neuer doppischer Prozesse, Optimierungsprojekte (Software, Arbeitsabläufe) zur Aufwandsreduzierung in der doppischen Aufbau- und Ablauforganisation; Abschluss des Umsatzsteuerprojekts; Neukalkulation der zu erhebenden Verwaltungskostenumlagen für kirchliche Einrichtungen, die über öffentliche Mittel mitfinanziert sind.
Erläuterungen zu Ressourcen	Das Budget bildet nur den aus Kirchensteuermitteln zu deckenden Zuweisungsbedarf der Regionalverwaltungsverbände ab. Der bestehende tatsächliche Gesamtfinanzierungsbedarf wird darüber hinaus durch Einnahmen aus Verwaltungsumlagen und in den Jahren 2021/2022 durch Entnahmen aus Budgetrücklagen gedeckt. Besondere Budgetbestandteile in 2021: Erhöhung der Zuweisungsbedarfe an die Regionalverwaltungsverbände in Höhe von 2% (204.860 EUR) zur Finanzierung von allgemeinen Steigerungen im Rahmen der bereits bestehenden Bedarfszuweisungen z.B. Miet- und Gebäudekosten. Die Erhöhung erfolgt ergebnisneutral durch eine Entnahme aus der Budgetrücklage. Der im Jahr 2019 festgestellte Personalmehrbedarf zur Gewährleistung des Regelbetriebes in den Aufgabengebieten Finanzen und Personal aufgrund umstellungsbedingter Mehraufwände im doppischen Finanzwesen, genereller Fallzahlensteigerungen in allen Aufgabengebieten sowie Aufgabenausweitungen im Personalwesen im Umfang von rd. 20 Vollzeitstellen wird in den Jahren 2020-2022 vollständig aus Rücklagen des Regionalverwaltungsbudgets gedeckt. Eine Anpassung des Zuweisungsbedarfs ist nach Vorliegen einer genauen Stellenbemessung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen. Aus Transparenzgründen neu veranschlagt ist die Zuweisung für den ERV Frankfurt und Offenbach in seiner (Teil-)Eigenschaft als Regionalverwaltung (bislang im UB B01001): 1,7 Mio. EUR.

B01005 Regionalverwaltungen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.000	2.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	596.956	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	596.956	2.000	2.000	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-7.740.476	-10.383.000	-12.247.860	-1.864.860
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-6.273	-82.000	-82.000	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-315.915	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.062.664	-10.465.000	-12.329.860	-1.864.860
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-7.465.709	-10.463.000	-12.327.860	-1.864.860
20. Ordentliches Ergebnis	-7.465.709	-10.463.000	-12.327.860	-1.864.860
21. Außerordentliche Erträge	16.400	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	16.400	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-7.449.309	-10.463.000	-12.327.860	-1.864.860
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.449.309	-10.463.000	-12.327.860	-1.864.860
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	2.062.770	1.727.630	-335.140
30. BILANZERGEBNIS	-7.449.309	-8.400.230	-10.600.230	-2.200.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01006 Gemeindepfarrdienst

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepfarrdienst 2. Pastoralkolleg, Fortbildung 3. Pfarrer*innenverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung; Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben"; 4. Verwaltungsunterstützung in Kirchengemeinden 5. Lektor*innen- und Prädikant*innendienst
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal. Unterstützung und Begleitung bei durch die Pfarrstellenbemessung neu entstandenen Kooperationsräumen und die Förderung von Nachbarschaftsmodellen über den Pfarrdienst hinaus. 2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrer*innen von Pröpst*innen eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleg*innen auszutauschen; Fortbildung: Durchgängige Begleitung während aller Berufsphasen, beginnend mit der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) und abschließend mit der Fortbildung in den letzten Amtsjahren. 3. Ansprechpartner und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrer*innen, Pfarrwitwen /-ruheständlerinnen /-Geschiedene; 4. Entlastung des Pfarrpersonals von der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben 5. Finanzielle Entlastung von Kirchengemeinden bei Vakanzen, Krankheit
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrer*innen. Begrenzung der Vertretungsdienste, Vorbereitung von Kooperationsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanaten. 2. 6-7 Angebote jährlich . Fortbildung: Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote, theologische Studientage, Sabbattage, Studienzeiten, Dekan*innen-Fortbildung, Coaching, Supervision, selbstorganisierte Dekanats- und Propsteifortbildungen 3. Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief; 4. Bereitstellung von Zuweisungen zur Ausweitung von Stundenkontingenten der Gemeindegemeinschaften bei kooperierenden Kirchengemeinden, Weiterbildung Gemeindeassistenten 5. Erstattung überdurchschnittlicher Kostenbelastungen für Dekanate zusätzlich zur Grundzuweisung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfertigung von knapp 600 Dienstaufträgen und Ruhestandsversetzungen für Pfarrer*innen, Beratung und Genehmigung von 15 Dekanatsstellenplänen, 209 Stellenausschreibungen im Amtsblatt. 2. 121 Teilnahmen am Pastoralkolleg; ca. 600 individuelle Fortbildungen; 85 Studienzeiten; gut 50 Teilnahmen an Sabbattagen sowie ca. 60 Teilnahmen an Theologischen Studientagen. 4. Beginn der Weiterbildung Gemeindeassistenten mit 12 Teilnehmerinnen im ersten Durchgang.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung einer steigenden Zahl von Ruhestandsversetzungen, davon abhängig auch vermehrt Stellenwechseln und Stellenausschreibungen im Amtsblatt, Koordination der Wahlverfahren für (stellvertretende) Dekan*innen, Umsetzung und organisatorische Abwicklung sich neu gründender Kooperationsräume, Gesamtkirchengemeinden, Fusion sowie der sich daraus ergebenden Stellenumwidmungen, -reduktionen und –aufhebungen. Konzeptionelle Arbeit im Prozess „ekhn2030“. 2. Mit Blick auf die Altersstruktur im Pfarrdienst verstärkte Förderung der Fortbildung in den letzten Amtsjahren. 4. Weiterführung des Projektes Gemeindeassistenten mit Evaluation und Verstetigung.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 4. In 2021 sind 2 Mio. EUR eingestellt. Die Finanzierung erfolgt durch den Abbau von 10 Pfarrstellen zum Haushalt 2021 und weiteren 8 Pfarrstellen zum Haushalt 2022. Mit dem Wegfall einer Pfarrstelle wird der Haushalt um 115.000 EUR p.a. (einschließlich Rückstellungen) entlastet.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.819.049	7.457.880	7.457.880	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	3.800	1.103.800	1.103.800	0
4. Kollekten und Spenden	1.985	1.300	1.300	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.494.898	5.197.958	5.012.958	-185.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	13.319.733	13.760.938	13.575.938	-185.000
9. Personalaufwendungen	-70.962.644	-71.351.150	-68.817.250	2.533.900
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-870.087	-1.865.000	-2.965.000	-1.100.000
11. Zuschüsse an Dritte	-33.130	-20.350	-20.350	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-351.568	-363.200	-503.000	-139.800
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-75	-164	-163	1
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-106.849	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-72.324.353	-73.599.864	-72.305.763	1.294.101
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-59.004.620	-59.838.926	-58.729.825	1.109.101
17. Finanzerträge	388.683	0	0	0
19. Finanzergebnis	388.683	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-58.615.937	-59.838.926	-58.729.825	1.109.101
24. Jahresergebnis vor Steuern	-58.615.937	-59.838.926	-58.729.825	1.109.101
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-58.615.937	-59.838.926	-58.729.825	1.109.101
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	277.000	0	-277.000
30. BILANZERGEBNIS	-58.615.937	-59.561.926	-58.729.825	832.101
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-500	0	500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-87.284.767	-88.456.928	-1.172.162

Unterbudget B01007 Regionale Stellen

Beschreibung	<p>1. Dekane, Fach- und Profilstellen</p> <p>2. Krankenhausseelsorge: Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.</p> <p>3. AKH-Seelsorge: Seelsorger*innen, die Inhaber*innen einer AKH-Pfarrstelle sind, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also der Pfarrerin oder des Pfarrers. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christinnen und Christen begründet.</p>
Ziel/e	<p>1. Auftrag und Aufgaben der Dekaninnen und Dekane in der EKHN sind in Artikel 27 und 28 der Kirchenordnung beschrieben. Gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand repräsentiert der Dekan, die Dekanin die Evangelische Kirche in der Region und Öffentlichkeit. Sie oder er trägt laut Kirchenordnung „Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat“.</p> <p>Auftrag und Aufgabe der Fach- und Profilstellen in der EKHN sind in § 2 der Fach-/ Profilstellenverordnung beschrieben. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Darüber hinaus soll die Arbeit der Fach-/ Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>2. Seelsorge an Patient*innen und ihren Angehörigen und den Mitarbeitenden der Einrichtungen.</p> <p>3. Seelsorge an Patient*innen, Bewohner*innen oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Die konkrete Wahrnehmung des Dekaneamts gestaltet sich in der konkreten regionalen Situation sowie in Abhängigkeit vom jeweiligen Stellenumfang sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für die konkrete Ausgestaltung der Fach- und Profilstellen. Zudem führten die verschiedenen Reform- und Veränderungsprozesse der vergangenen Jahre zu erweiterten Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Leitung der mittleren Ebene, die zunehmende Ressourcen beanspruchen. Die gestaltet sich in der regionalen Situation sowie in Abhängigkeit vom jeweiligen Stellenumfang sehr unterschiedlich.</p> <p>2. und 3.: Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmalfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen.</p> <p>Nur 2. Teilnahme an Qualitätszirkeln, Mitarbeit in der Ethikkommission, Unterricht in der Pflegeschule.</p> <p>Nur 3. Seelsorge und Beratung für Bewohnerinnen und Bewohner oder Sterbende, Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrern und -pfarrern, stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. In 2019 wurden neun Dekanate in fünf neuen Dekanatsgebieten zusammengelegt. Dekaninnen und Dekane in den 2016 und 2018 vereinigten Dekanaten waren insbesondere mit der Zusammenführung in der Integrationsphase beschäftigt (Zusammenführen von Strukturen, Konzeptionen und Kulturen). Abhängig vom Termin der noch anstehenden Vereinigungen 2021 - 2022 standen in den betroffenen Dekanaten die Vorbereitungen auf den Zusammenschluss im Vordergrund.</p> <p>2. Durch die Umsetzung der Regionalisierung dieser Stellen, Konzentration auf das Alltagsgeschäft. Erarbeitung von Stellungnahmen in der AG Medizinethik; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.</p> <p>3. Neuorientierung und Weiterentwicklung der Konzepte durch die Umsetzung der Regionalisierung dieser Stellen; Planung und Durchführung von Besuchsdiensttagen; Schulung von Ehrenamtlichen in der Besuchsseelsorge; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. In den Jahren 2021-2022 werden die noch ausstehenden neun Dekanate in vier Dekanatsgebieten neu geordnet, so dass sich die Anzahl der Dekanate von aktuell 30 auf 25 reduzieren wird. Die Dekanatsneuordnung ist damit abgeschlossen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung der kirchengemeindlichen Kooperationen im Dekanatsgebiet, die sich zumeist als Regionalentwicklung in Nachbarschaftsräumen gestaltet (Bildung von Kooperationsräumen, Konzentration kirchengemeindlicher Verwaltung, Bildung von Gesamtkirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften, Gebäudestrukturentwicklung und Pfarrhausbedarfsplanung).</p> <p>2. siehe „Rückblick“; zusätzlich: Beteiligung am ÖKT in Frankfurt (Stand in der Agora)</p> <p>3. siehe „Rückblick“, zusätzlich: Beteiligung am ÖKT in Frankfurt.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	3,75 von insgesamt 59,75 Pfarrstellen sind im Bereich Krankenhausseelsorge refinanziert.

B01007 Regionale Stellen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	170.663	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	498.671	37.000	37.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	669.334	37.000	37.000	0
9. Personalaufwendungen	-8.998.439	-10.862.000	-10.337.000	525.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.323.366	-4.102.125	-4.126.700	-24.575
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-315	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-34.768	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-13.356.889	-14.964.125	-14.463.700	500.425
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-12.687.555	-14.927.125	-14.426.700	500.425
20. Ordentliches Ergebnis	-12.687.555	-14.927.125	-14.426.700	500.425
24. Jahresergebnis vor Steuern	-12.687.555	-14.927.125	-14.426.700	500.425
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.687.555	-14.927.125	-14.426.700	500.425
30. BILANZERGEBNIS	-12.687.555	-14.927.125	-14.426.700	500.425
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-13.225.125	-13.770.704	-545.579

Unterbudget B01008 Ehrenamtsakademie

Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an und ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Ehrenamts bzw. bringt Themen aus diesem Bereich ins Gespräch.
Ziel/e	Neben den stetigen Aufgaben - nämlich Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen, ohne sie zu überfordern; Weiterentwicklung als Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Themen rund um "das Ehrenamt" - steht in diesem Jahr die KV-Wahl an. Dabei ist das Finden von Kandidierenden vor Ort das Hauptziel der KVs und damit auch unser Ziel in der Unterstützung der KVs. Es geht aber auch um Unterstützung sowohl für ein gutes Beenden der Amtszeit wie auch für einen guten Start in die neue Legislaturperiode.
Leistungen zur Zielerreichung	Angebot von regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen über die ganze EKHN verteilt, Durchführung von Webinaren sowie Vergabe von Zuschüssen für ehrenamtliche Führungskräfte für Fortbildungen bzw. an Dekanate für (Groß-) Veranstaltungen für Kirchenvorstände. Betreiben von zwei (!) YouTube Kanälen, einmal mit Schulungs- und Informationsvideos, zum anderen (neu mit dem Titel „Evangelisch“) mit Testimonials von Ehrenamtlichen über ihre Arbeit und ihren Glauben. Pflege von zwei (!) social media Gruppe zur KV-Arbeit mit jeweils über 500 Gruppenmitgliedern auf Facebook. Herausgabe von Broschüren zu besonderen Themen ehrenamtlicher Arbeit, Vernetzung auf EKD Ebene und Mitarbeit in Netzwerken zum freiwilligen Engagement in der Zivilgesellschaft. Die KV-Wahl wird mit einer eigenen Homepage unterstützt auf der vielfältige Informationen, Tipps und Anregungen laufend aktualisiert bereitgestellt werden.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Ehrenamtsakademie hat mittlerweile rund 25% ihrer Aktivitäten auf die digitale Kommunikation umgestellt (mittlerweile knapp 100 Videos für die Arbeit von Kirchenvorständen, 2 Social Media Kanäle mit zusammen über 900 Mitgliedern). Sie spart damit erheblich an Finanzmitteln (im Vergleich zu Vor-Ort Veranstaltungen), an Personalressourcen, an Fahrkilometern gerade auch für Teilnehmende und vervielfacht zugleich ihre Reichweite (durch 25.000 Aufrufe der Videos im Jahr). Die Vor-Ort Veranstaltungen dienen dadurch weniger der Wissens- und Informationsvermittlung, sondern dem Einüben des gemeinsamen Leitens und der strategischen Ausrichtung der Arbeit.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die KV Wahl und das Ende bzw. der Neubeginn der Legislaturperiode.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	0	-3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	3.000	0	-3.000
9. Personalaufwendungen	-235.203	-230.529	-243.300	-12.771
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.599	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-580	-17.000	-17.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-30.057	-38.170	-52.400	-14.230
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-442	-525	-83
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.158	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-272.597	-286.141	-313.225	-27.084
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-272.597	-283.141	-313.225	-30.084
20. Ordentliches Ergebnis	-272.597	-283.141	-313.225	-30.084
24. Jahresergebnis vor Steuern	-272.597	-283.141	-313.225	-30.084
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-272.597	-283.141	-313.225	-30.084
30. BILANZERGEBNIS	-272.597	-283.141	-313.225	-30.084
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.500	-2.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-103.122	-112.698	-9.576
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.168	-9.106	61

Unterbudget B01010 Härtefonds

Beschreibung	Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen Mitteln (Rücklagen, Kollekten, Stiftungen) finanzieren können. Zuweisungen sind ferner möglich bei strukturell bedingtem Mehrbedarf, sofern nachweislich keine Möglichkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung besteht.
Ziel/e	Der Härtefonds soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate verhindern und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sicherstellen..
Leistungen zur Zielerreichung	Antragsbasierte Bereitstellung von Zuweisungen aus dem Härtefonds auf der Grundlage der Verordnung über den Härtefonds und Überbrückungsfonds. Begrenzung der Förderung auf höchstens 3 Jahre pro Einzelfall. Dekanate beteiligen sich grundsätzlich mit einem Anteil von 10 % an den Bewilligungen (bis zu einer Höchstgrenze je Kalenderjahr). Erleichtertes Antrags- und Bewilligungsverfahren für anderweitig nicht finanzierbare Mehraufwendungen von Kirchengemeinden und Dekanaten infolge der Corona-Pandemie (eingerrichtet seit April 2020).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Es gab keine genehmigungsfähigen Antragsfälle.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Der Mittelbedarf zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie ist nicht abschätzbar.
Erläuterungen zu Ressourcen	Etwaiger Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsansatz wird im Haushaltsvollzug maximal bis zur Höhe der Rücklage des Härtefonds gedeckt.

B01010 Härtefonds

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-300.000	-300.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-300.000	-300.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-300.000	-300.000	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-300.000	-300.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-300.000	-300.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-300.000	-300.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	300.000	300.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 1 Teil I

Gemeindepfarrstellen dem Propst/ der Pröpstin beigegeben

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Gemeindepfarrstellen: PfrGeh.	957,00		940,00	
dem Propst/ der Pröpstin beigegeben: PfrGeh.	40,00	40,00	45,00	45,00
E 08				
E 07				
E 6 + 50 %				
E 06				
Planstellen	997,00	40,00	985,00	45,00

Fach- und Profilstellen

Stellenplan 2021 Budgetbereich 1 Teil II Dekanepfarrstellen stellvertretende Dekanepfarrstellen mit Zulage SSTB Regionale Pfarrstellen Fach- und Profilstellen Ehrenamtsakademie				
	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Dekanepfarrstellen: 26,00 Dekanestellen: PfrGeh. + Zul. A 15 11,50 Stellvertr. Dekanestellen: PfrGEh. + Zul. A 14 + SSTB 1,00 Stadtdekanestelle Frankfurt: PfrGeh. + Zul. B 2	38,50		38,50	
Regionale Spezialseelsorge (Krankenhaus- und A-K-H): PfrGeh	61,50		61,50	
Profilstellen: PfrGeh. Fachstellen: E 12	71,75		69,75	3,00
Leitung Ehrenamtsakademie: PfrGeh. + Zul. A 15	1,00		1,00	
Ehrenamtsakademie: PfrGeh./ E 12			1,00	
Ehrenamtsakademie: Sekretariat: E 06	1,00		1,00	
Referent*in Ehrenamtsakademie: Stelle wird bewertet: aus HH 2020	1,00			
	174,75		172,75	

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B021</u>	<u>Handlungsfeld Verkündigung</u>
B02101	sonstige Kirchenmusik
B02102	Kirchentag
B02103	Ev. Studierendengemeinden
B02104	Sonstige Verkündigung
<u>B022</u>	<u>Zentrum Verkündigung</u>
B02201	Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische Projekte
B02202	Gottesdienst und missionarisches Handeln
B02203	Kirchenmusik

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

B02 Verkündigung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	502.736	501.050	512.403	11.353
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	18.731	37.076	421.362	384.286
3. Zuschüsse von Dritten	2.200	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	109.084	195.950	296.550	100.600
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.467	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	89.835	24.254	32.621	8.367
8. Summe der ordentlichen Erträge	728.054	758.580	1.263.186	504.606
9. Personalaufwendungen	-4.537.959	-4.311.489	-4.505.815	-194.326
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-356.759	-549.230	-842.740	-293.510
11. Zuschüsse an Dritte	-1.311.395	-1.862.770	-2.863.310	-1.000.540
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-892.023	-1.030.068	-1.191.340	-161.272
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-131	-42.806	-51.901	-9.095
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-241.467	-254.100	-247.850	6.250
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.339.733	-8.050.463	-9.702.956	-1.652.493
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.611.679	-7.291.883	-8.439.770	-1.147.887
17. Finanzerträge	19.980	22.000	22.000	0
19. Finanzergebnis	19.980	22.000	22.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	-6.591.700	-7.269.883	-8.417.770	-1.147.887
21. Außerordentliche Erträge	6.009	0	0	0
22. Außerordentliche Aufwendungen	-8	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	6.000	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-6.585.699	-7.269.883	-8.417.770	-1.147.887
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.585.699	-7.269.883	-8.417.770	-1.147.887
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28. Entnahmen aus Rücklagen	15.044	2.658.551	3.592.590	934.039
30. BILANZERGEBNIS	-6.570.655	-4.616.932	-4.825.180	-208.248
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.950	-98.050	-89.100
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-2.224.637	-2.320.730	-96.093
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-69.160	-71.772	-2.612

1. Struktur und Zusammensetzung

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- Sonstige Kirchenmusik
- Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung

2. Ziele und Aufgaben

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeitenden vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als lebensbegleitende Institution erfahren und ihren Glauben in der Vielfalt miteinander leben können.

Der Ökumenische Kirchentag 2021 in Frankfurt ist Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche in die Gesellschaft. Seit 2019 arbeitet ein Projektteam, das zunächst in Dortmund und ab Mitte 2019 bis zum Ende des ÖKT 2021 in Frankfurt tätig ist. So wird gewährleistet, dass die Mitarbeitenden des ÖKT mit Erfahrung und Kenntnis der Strukturen und Abläufe arbeiten, wie dies für ein Großevent wie den Kirchentag notwendig ist.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B021 Handlungsfeld Verkündigung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	93.699	74.920	82.360	7.440
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.600	900	380.000	379.100
3. Zuschüsse von Dritten	900	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	16.126	110.200	210.800	100.600
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.467	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	32.134	1.354	7.221	5.867
8. Summe der ordentlichen Erträge	149.927	187.624	680.631	493.007
9. Personalaufwendungen	-2.380.429	-2.182.519	-2.288.149	-105.630
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-56.152	-282.000	-572.000	-290.000
11. Zuschüsse an Dritte	-1.309.020	-1.855.240	-2.842.910	-987.670
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-339.948	-377.861	-529.073	-151.212
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-131	-12.552	-11.557	995
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-29.361	-43.200	-43.000	200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.115.040	-4.753.372	-6.286.689	-1.533.317
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.965.113	-4.565.748	-5.606.058	-1.040.310
17. Finanzerträge	19.980	22.000	22.000	0
19. Finanzergebnis	19.980	22.000	22.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	-3.945.134	-4.543.748	-5.584.058	-1.040.310
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.945.134	-4.543.748	-5.584.058	-1.040.310
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.945.134	-4.543.748	-5.584.058	-1.040.310
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28. Entnahmen aus Rücklagen	15.000	2.560.701	3.533.940	973.239
30. BILANZERGEBNIS	-3.930.134	-1.988.647	-2.050.118	-61.471
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.550	-58.050	-49.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.364.940	-1.388.813	-23.873
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-69.160	-71.772	-2.612

Unterbudget B02101 sonstige Kirchenmusik

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesangbuchfonds 2. Bachchor Mainz 3. sonstige Kirchenmusik
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Revision des Ev. Gesangbuchs; Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten. 2. Mitwirkung am kirchlichen Verkündigungsauftrag als Konzertchor von internationalem Rang. Erreichen junger Menschen sowohl als Mitwirkende als auch als Zuhörende um der nachwachsenden Generation ein bewusstes Verhältnis zur Kirchenmusik zu ermöglichen. Entwicklung der "Marke" Mainzer Bachchor, Erschließung von Drittmitteln. 3. Unterstützung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen an Hochschulen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeit in EKD-Gremien zur Revision des EG durch EKHN-Delegierte; Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds. 2. Mitgestaltung der monatlichen Universitätsgottesdienste, Konzerte, Konzertreisen zu Festivals und Konzerthäusern im In- und Ausland, Kooperationen mit Gastdirigenten und -ensembles, zahlreiche Hörfunk-, Fernseh-, DVD- und CD-Produktionen. 3. Zuschüsse für Kurse/Veranstaltungen der Hochschulen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Das Konzertjahr, einschließlich der gottesdienstlichen Mitwirkung und der Schulprojekte sind differenziert auffindbar unter www.bachchormainz.de 3. ---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konstituierung der Gremien, Erarbeitung der Zielsetzung und Arbeitsaufträge zur Revision des EG 2. Die Planung des Konzertjahres kann mit großem Erfolg durchgeführt werden und eröffnet neue Partnerschaften und Anfragen zur Kooperation.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zinserträge sowie Lizenzgebühren aus dem Verkauf des Evangelischen Gesangsbuchs werden dem Gesangbuchfonds zugeführt. 2. Die eingesetzten Ressourcen in Personal- und Sachkosten (106 TEUR) sichern den Bestand des Bachchores und haben dazu beigetragen, dass der Bachchor Mainz durch CD-Aufnahmen und Konzerte ein immer breiter angesehenes Renommee in der Musikszene erhält und für namhafte Preise vorgeschlagen ist. Der Förderverein der Freunde des Mainzer Bachchors e.V. trägt über Spenden und Mitgliedsbeiträge zudem zur Finanzierung bei. 3. Zuschüsse von insg. 16.100 EUR.

B02101 sonstige Kirchenmusik

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	3.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.520	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	3.520	3.000	3.000	0
9. Personalaufwendungen	-51.487	-50.000	-51.500	-1.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-42.490	-42.000	-42.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-77.856	-67.410	-70.900	-3.490
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.479	-1.100	-1.100	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.095	-2.500	-2.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-178.408	-163.010	-168.000	-4.990
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-174.887	-160.010	-165.000	-4.990
17. Finanzerträge	19.980	22.000	22.000	0
19. Finanzergebnis	19.980	22.000	22.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	-154.908	-138.010	-143.000	-4.990
24. Jahresergebnis vor Steuern	-154.908	-138.010	-143.000	-4.990
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-154.908	-138.010	-143.000	-4.990
28. Entnahmen aus Rücklagen	15.000	17.000	17.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-139.908	-121.010	-126.000	-4.990
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B02102 Kirchentag

Beschreibung	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau 2. Ökumenischer Kirchentag 2021
Ziel/e	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Werbung und Information für die jeweiligen (auch Ökumenischen) Kirchentage; Unterstützung der Dekanatsbeauftragten und Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit; Mitarbeit in der Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Kirchentage. 2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Abschluss der Vorbereitung des Ökumenischen Kirchentags in der Landeskirche (inkl. der landeskirchlichen Projekte) im Zusammenwirken mit dem ÖKT, der Region und den ökumenischen Partnern (gastgebende Kirchen des ÖKT); Engagierte und gelungene regionale Mitwirkung bei der Durchführung des ÖKT; Aussagekräftige und wertschätzende Nachbereitung des ÖKT unter regionalem Blickwinkel.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikator*innen; Konzeptentwicklung, um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten; Verteilung der Zuschüsse an Mitwirkenden-Gruppen aus der EKHN, insbesondere für junge Mitwirkenden-Gruppen und die Gruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage; Beteiligung an der Vorbereitung des ÖKT in Frankfurt. 2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Abschließende hauptamtliche Begleitung der regionalen Projekte und Projektkommissionen; Verstärkte Werbung in der Region zur Teilnahme und Mitarbeit (inkl. Privatquartiere) beim Ökumenischen Kirchentag, zwei Planungstage; Planung und Durchführung der regionalen Projekte (inkl. Gastfreundschaft erleben und AdB); Hochengagierte und professionelle Leistung der Hauptamtlichen bei der Durchführung; Schlussempfang am 16. Mai 2021 und Dankfest am 3. Juli 2021; Noch offen: Format der Nachbereitung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Organisation einer Erkundungsfahrt nach Dortmund; Unterstützung von 26 Mitwirkendengruppen beim Kirchentag in Dortmund; Mitarbeit in der Projektleitung der Präsenz der Gastgebenden des Ökumenischen Kirchentags in Dortmund; Mitarbeit in der ökumenischen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Pre-Events für den Ökumenischen Kirchentag; Etablierung von ökumenischen Planungstagen für die Gewinnung von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit dem Team Frankfurt; Gewinnung von Beauftragten in den Dekanaten für den Abend der Begegnung für den Ökumenischen Kirchentag; Mitarbeit in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe ÖKT sowie im geschäftsführenden Ausschuss der Steuerungsgruppe. 2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Inspirationsabend zur Themenfindung am 8. Februar 2019 im Haus am Dom mit ca. 130 Teilnehmenden und Gästen des ÖKT. Die Themen, die sich hier und in dem folgenden Prozess innerhalb der Gemeinsamen Steuerungsgruppe herauskristallisiert haben, sind wegweisend geworden für die thematische Ausrichtung des 3. Ökumenischen Kirchentags; erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Präsenz der gastgebenden Kirchen beim Ev. Kirchentag in Dortmund; abschließende Aufstellung des „Teams Frankfurt“ und der Gemeinsamen Steuerungsgruppe und Klärung der Strukturen und Aufgaben, in Kooperation mit der Geschäftsstelle und den ÖKT-Mutterhäusern; verstärkte Präsenz und Vernetzung der Hauptamtlichen in und zu Gemeinden, Synoden, Konventen, Zentren und Gruppen in der EKHN zur Motivation/ Vernetzung/ Mobilisierung/ Information im Blick auf den ÖKT, sowie zum Landesausschuss; Berufung und Start der Projektkommission für den Abend der Begegnung; Materialerstellung und Information in alle Gemeinden zum Ersten ÖKT-Sonntag; Beschluss und Konzipierung des Projekts der gastgebenden Kirchen für den ÖKT „Gastfreundschaft erleben“.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Organisation zweier ökumenischer Planungstage in 2021 in Zusammenarbeit mit dem Team Frankfurt; Organisation von insgesamt drei Erkundungsfahrten zur Vorbereitung des Ökumenischen Kirchentags in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des ÖKT; Beteiligung an den Pre-Events; Mitarbeit in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe ÖKT sowie im geschäftsführenden Ausschuss der selbigen; Organisation des Verfahrens und Ausschüttung der Mitwirkendenzuschüsse für den ÖKT 2021; Mitarbeit in den Projektkommissionen des ÖKT; Zwei Landesausschusssitzungen in 2021 und 2022; Vorbereitung des Kirchentags in Nürnberg ab Herbst 2021.</p> <p>2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Durchführung des Zweiten ÖKT-Sonntags am 7. Februar 2021; Begleitung unterschiedlicher Projektkommissionen des ÖKT durch Mitarbeitende der EKHN; Abschluss der Arbeit der Projektkommissionen Abend der Begegnung und Gastfreundschaft erleben; Weiterarbeit der gemeinsamen Steuerungsgruppe sowie des Teams Frankfurt; Werbung, Pre-Events, Pressearbeit; Gewinnung von Mitarbeitenden für regionale Projekte und Aufgabenbereiche; Unterstützung der Gemeinden im Quartier- und Veranstaltungsbereich bei ihren vielfältigen Aufgaben; Mitarbeit bei der Durchführung des 3. Ökumenischen Kirchentags, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung und Durchführung des Projekts „Gastfreundschaft erleben“ auf dem ÖKT - Planung und Durchführung des Abends der Begegnung auf dem ÖKT - Weiterentwicklung und Durchführung von vielfältigen Projekten mit regionalem Bezug auf dem ÖKT - Regionale Öffentlichkeitsarbeit während des ÖKT - Schlussempfang der gastgebenden Kirchen - Planung und Durchführung des Dankefestes der gastgebenden Kirchen - Dokumentation der gastgebenden Kirchen bez. des ÖKT.
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Landesausschuss Kirchentag Hessen – Nassau Die zusätzlichen Kosten (+42 TEUR geg. 2020) können durch Rücklagenentnahmen des Landesausschusses gedeckt werden. Für die Rücklagenentnahme 2021 ist geklärt worden, dass 19.000 Euro aus den gesamtkirchlichen Rücklagen für den ÖKT entnommen werden. Diese finanzieren den Mehrbedarf im Bereich der Zuschüsse für die Mitwirkenden-Gruppen. Wie die Finanzierung des Landesausschusses nach dem Ökumenischen Kirchentag sichergestellt werden kann, ist in Klärung mit den zuständigen Stellen des Kirchentags.</p> <p>2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Die Synode Nov. 2012 hat eine Rücklage zur Finanzierung gebildet. Alle Ausgaben den ÖKT 2021 betreffend werden hieraus finanziert. Die EKD-Umlage fließt hier als Ertrag ein.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.670	0	5.000	5.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	380.000	380.000
4. Kollekten und Spenden	95	100.000	200.000	100.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	200	200	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	10.766	100.200	585.200	485.000
9. Personalaufwendungen	-469.964	-436.950	-436.950	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-7.189	-240.000	-530.000	-290.000
11. Zuschüsse an Dritte	-1.202.340	-1.750.000	-2.750.000	-1.000.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-112.914	-203.970	-354.140	-150.170
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.581	-1.580	1
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.792.407	-2.632.501	-4.072.670	-1.440.169
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.781.642	-2.532.301	-3.487.470	-955.169
20. Ordentliches Ergebnis	-1.781.642	-2.532.301	-3.487.470	-955.169
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.781.642	-2.532.301	-3.487.470	-955.169
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.781.642	-2.532.301	-3.487.470	-955.169
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	2.521.701	3.469.470	947.769
30. BILANZERGEBNIS	-1.781.642	-16.200	-18.000	-1.800
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741

Unterbudget B02103 Ev. Studierendengemeinden

Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Seelsorge, Beratung und Begleitung von Studierenden, Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Neben den Hochschulmitarbeitenden sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, Asien, Lateinamerika und Afrika zählen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle und seelsorgerliche Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Wahl von Studierendenräten in den ESGn; hohe Nachfrage von ausländischen Studierenden nach Beratung und Unterstützung (ca. 3.000 internationale Studierende wurden beraten und aus Mitteln unterschiedlichster Notfonds unterstützt); Beteiligung an internationalen Wochen der Universitäten; verstärkte Begleitung von Studierenden in den Wohnheimen; kw-Vermerke an vier ESG-Pfarrstellen beschlossen; Ausschreibung und Besetzung von zwei Pfarrstellen (ESG Ffm und ESG Mainz); Beteiligung an der Arbeit und den Organen der Bundes-ESG.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Seelsorge und Beratung von Studierenden; Förderung gottesdienstlicher Arbeit und des geistlichen Lebens; Förderung von Seminaren zur Unterstützung von Studierenden in Krisen; Beratung von ausländischen Studierenden in Krisen/Beratung im Kontext der Notfonds; konzeptionelle Weiterentwicklung der ESG-Arbeit unter veränderter Stellensituation; Beteiligungen an internationalen Wochen der Universitäten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Personalkostenerhöhung in der ESG Darmstadt (je 0,5 Projektstellen Studentisches Netzwerk Frieden und Beauftragung für internat. Bildung und Zusammenarbeit). Mieteinnahmen der ESG Gießen und ESG Darmstadt (Umzug "Gelbes Haus") im BB 10; Mitversorgung durch Hausmeister über Unterbudget B04302 (Ev. Studierendenwohnheime).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	68.922	65.600	68.700	3.100
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.600	900	0	-900
3. Zuschüsse von Dritten	900	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	6.503	3.200	3.800	600
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.467	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	25.362	1.154	7.021	5.867
8. Summe der ordentlichen Erträge	108.753	71.104	79.771	8.667
9. Personalaufwendungen	-1.193.060	-1.199.561	-1.303.691	-104.130
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-473	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-16.523	-2.010	-2.010	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-185.293	-145.271	-144.703	568
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-131	-10.073	-8.817	1.256
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.745	-35.400	-35.400	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.415.224	-1.392.315	-1.494.621	-102.306
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.306.470	-1.321.211	-1.414.850	-93.639
20. Ordentliches Ergebnis	-1.306.470	-1.321.211	-1.414.850	-93.639
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.306.470	-1.321.211	-1.414.850	-93.639
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.306.470	-1.321.211	-1.414.850	-93.639
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	21.000	45.270	24.270
30. BILANZERGEBNIS	-1.306.470	-1.300.211	-1.369.580	-69.369
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.550	-58.050	-49.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-753.071	-720.125	32.945
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-69.160	-71.772	-2.612

Unterbudget B02104 Sonstige Verkündigung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtkirchenarbeit in Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Mainz, und Wiesbaden 2. Schaustellenden Seelsorge 3. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte 4. Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt 2. Pastorale Arbeit in der Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmationsunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN sowie Öffentlichkeitsarbeit 3. Die Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände (die Flüchtlingsseelsorge mit ca. 40 Ehrenamtlichen Helfern auf Dekanatssebene ist seit 2010 Teil des Budgetbereich 1 "Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene") 4. Förderung der Vielfalt christlicher Spiritualität in der EKHN u.a. durch Angebote im Haus der Stille der Jesus-Bruderschaft in Gnadenthal und in Abstimmung mit dem Referat Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirchen, Einzelseelsorge und –beratung, kulturelle Veranstaltungen 2. Anlassbezogene Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Kasualgottesdienste und Amtshandlungen, Kontakte zu Medienvertreterinnen und -vertretern 3. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage 4. Angebote geistlicher Retreaten für kirchliche Mitarbeitende entwickeln und durchführen, Pilgerarbeit fördern, Bausteine für Gruppen (z.B. Kirchenvorstände) zur Verfügung stellen, die im „Haus der Stille“ in Gnadenthal zu Gast sind, vernetztes Arbeiten innerhalb der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. Reiseterrmine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN, Öffentlichkeitsarbeit - zahlreiche Fernsehauftritte, Dokumentationen in überregionalen Zeitungen, Vernetzung auf EKD - Ebene 3. Projektförderung über Zuschüsse (Buchprojekt Luther, Tagung 500 Jahre Reichstag zu Worms,..) bzw. Kostenübernahmen für Publikationen, Fortbildungen, Konferenzen o.ä. 4. Angebote im Haus der Stille wie z.B. spirituelle Angebote für Kirchenvorstände und Pastorkollegs, Entwicklung und Weiterführung von neuen Formaten, Mitarbeit in der Projektleitung der Impulspost „Gottkontakt“ in Vertretung des Zentrums Verkündigung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	3. Projektförderung insgesamt 20.000 EUR.

B02104 Sonstige Verkündigung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	14.107	6.320	5.660	-660
4. Kollekten und Spenden	9.528	7.000	7.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.252	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	26.887	13.320	12.660	-660
9. Personalaufwendungen	-665.918	-496.008	-496.008	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-6.000	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-12.300	-35.820	-20.000	15.820
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-40.261	-27.520	-29.130	-1.610
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-898	-1.160	-262
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.521	-5.300	-5.100	200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-729.001	-565.546	-551.398	14.148
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-702.114	-552.226	-538.738	13.488
20. Ordentliches Ergebnis	-702.114	-552.226	-538.738	13.488
24. Jahresergebnis vor Steuern	-702.114	-552.226	-538.738	13.488
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-702.114	-552.226	-538.738	13.488
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.000	2.200	1.200
30. BILANZERGEBNIS	-702.114	-551.226	-536.538	14.688
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-517.736	-565.813	-48.077

Stellenplan 2021

Budgetbereich 2.1

Handlungsfeld Verkündigung

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A14 / E12	1,00	1,00	1,00	1,00
PfrGeh.	13,50	6,00	13,50	6,00
PfrGeh. / E12	0,00	0,00		
E 13				
E 12	1,00		1,00	
E 11			4,00	1,00
E 10 + 50 %	1,00	1,00	1,00	1,00
E 10	3,08	3,08	3,08	3,08
E 09				
E 08	0,09		0,09	
E 07				
E 06 + 50 %	5,00	0,50	5,00	0,50
E 06	0,23		0,23	
E 05	1,50		1,50	
E 02	0,62		0,62	
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	3,00			
Planstellen	31,02	11,58	32,02	12,58

Stellenplan 2021:

KL 26.03.20:

- + 0,50/ 0,50 kw Projektbeauftragte*r Studentisches Netzwerk Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, ESG DA
- + 0,50 Beauftragte*r für internationale Bildung, Beratung und Zusammenarbeit, ESG Darmstadt
- + 0,50 kw Beauftragte*r für internationale Bildung, Beratung und Zusammenarbeit, ESG Frankfurt. Temporäre Ausweitung im Zuge einer Organisationsentwicklung. Kompensation mit Renteneintritt zum 01.08.23

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

B02201 Zentrum Verkündigung allgemein
B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln
B02203 Kirchenmusik.

Ebenso gehört zum Budget des Zentrums Verkündigung ein Betrieb gewerblicher Art (BgA, s. Anlage 1 Wirtschaftspläne). Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden. Die Erlöse des Betriebs werden satzungsgemäß zur anteiligen Finanzierung der Arbeit des Zentrums genutzt.

Der Haushalt des Verbandes evangelischer Chöre in Hessen und Nassau (s. Anlage 1 Wirtschaftspläne) wird ebenfalls im Zentrum verwaltet.

2. Ziele und Aufgaben

Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für alle Altersgruppen, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die gleichwohl nach einer geistlichen Kraft und Heimat suchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene und einladende Kirche, auch in ihren Veränderungsprozessen.

Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte. Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehrenamtlich und nebenberuflich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikant*innen, Lektor*innen und Pfarrer*innen, Küster*innen und Kantor*innen, Mitarbeitenden im Kindergottesdienst und Hauskreisleiter*innen, nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen, Bläser*innen und Dekan*innen sowie vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, Beratungen vor Ort selbst durchzuführen und Gemeinden, Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und –verwaltung fachliche Expertisen und berät die kirchenleitenden Gremien zu Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung, der Kirchenmusik und des Kirchentags.

Nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referentinnen und Referenten des Zentrums unsere Landeskirche in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen sowie des Ökumenischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Direktor*innenkonferenz u.v.a.m..

3. Budgetressourcen

In der Vergangenheit musste das Zentrum notwendige Rücklagenentnahmen tätigen, u.a. zur Finanzierung der Investitionen und zur Finanzierung von Sonderprojekten, die aufgrund von synodalen Beschlüssen oder von Kirchenleitungsbeschlüssen vom Zentrum zu verantworten und durchzuführen sind.

Zukünftig wird die Finanzierung von Sonderprojekten in dieser Art und Weise nicht mehr möglich sein, da unsere Ressourcen insbesondere nach der Corona-Pandemie benötigt werden, um derzeit noch nicht absehbare Verschiebungen von Ausbildungsmodulen in die Planjahre 2021 und 2022 zu finanzieren. Die geplanten Investitionen sind ebenfalls nur durch die Entnahme von Rücklagen finanzierbar.

Auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird die gemeinsame inhaltliche Planung zwischen dem Posaunenwerk der EKHN und dem Zentrum Verkündigung für den Arbeitsbereich Posaunenchorarbeit fortgeführt. Die enge Kooperation zwischen dem Verband der evangelischen Chöre in der EKHN und dem Zentrum Verkündigung spiegelt sich ebenfalls in den Veranstaltungsplanungen des Zentrums sowie des Chorverbands wider.

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B022 Zentrum Verkündigung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	409.037	426.130	430.043	3.913
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	17.131	36.176	41.362	5.186
3. Zuschüsse von Dritten	1.300	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	92.957	85.750	85.750	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	57.702	22.900	25.400	2.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	578.127	570.956	582.555	11.599
9. Personalaufwendungen	-2.157.530	-2.128.970	-2.217.666	-88.696
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-300.607	-267.230	-270.740	-3.510
11. Zuschüsse an Dritte	-2.376	-7.530	-20.400	-12.870
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-552.075	-652.207	-662.267	-10.060
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-30.254	-40.344	-10.090
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-212.106	-210.900	-204.850	6.050
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.224.693	-3.297.091	-3.416.267	-119.176
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.646.566	-2.726.135	-2.833.712	-107.577
20. Ordentliches Ergebnis	-2.646.566	-2.726.135	-2.833.712	-107.577
21. Außerordentliche Erträge	6.009	0	0	0
22. Außerordentliche Aufwendungen	-8	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	6.000	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.640.566	-2.726.135	-2.833.712	-107.577
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.640.566	-2.726.135	-2.833.712	-107.577
28. Entnahmen aus Rücklagen	44	97.850	58.650	-39.200
30. BILANZERGEBNIS	-2.640.522	-2.628.285	-2.775.062	-146.777
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-400	-40.000	-39.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-859.697	-931.917	-72.220

Unterbudget B02201 Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Geschäftsstelle des Landesausschusses Kirchentag für Hessen und Nassau, Schaustellendenseelsorge). Das Zentrum Verkündigung arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung, so liegen z.B. die Tagungsverwaltung für alle Veranstaltungen oder die Verwaltung der Datenbank des Zentrums in einer Hand.
Ziele	Stärkung und Entfaltung der kirchlichen und gemeindlichen Arbeit. Hierin werden die Referent*innen im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher, Zeitschrift Impuls Gemeinde, Predigtvorschläge und Predigtdateibank, Menschenskindeliederbücher, Kirchenmusikalische Nachrichten, Newsletter und Verteiler für bestimmte Zielgruppen, Rundfunkarbeit; Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden; Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten; Veranstaltungen und exemplarische Projekte, wie z.B. Impulstage zu Schwerpunkt-themen oder Kunstgottesdienste; Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung wie z.B. die Veröffentlichung „Liturgischer Wegweiser durch den Gottesdienst in der EKHN“; Fachliche Expertise für Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien; Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages; Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik, Kunst & Denkmal, Kirche und Sport; Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Website, Download-Datenbank, Predigtdateibank, Online-Liturgien, Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Themenhefte Impuls Gemeinde „Da kommt noch was! – Wie ich mir das Leben nach dem Tod vorstelle“ und „Erinnern“; Livegang der Internetseite www.liturgischer-wegweiser.de mit Gebeten und Liedern zum Kirchenjahr; Internetseite des Zentrums Verkündigung www.zentrum-verkuendung.de – zwischen 300 und 400 Downloads pro Tag (ca. 80.000 Downloads im Jahr), Besuchendenzahlen in „normalen“ Zeiten zwischen 400 und 500 pro Tag mit einer durchschnittlichen Verweildauer von über 4 Minuten; Mindestens alle zwei Monate – Versand des Newsletters; Veröffentlichungen: Weiterarbeit in der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche; Materialbücher zu den Themen „You never walk alone – Tiere in der Kirche“ und „Auf die Bühne, fertig, los – Theaterstücke und Musicals denken, entwickeln und aufführen“; Mitarbeit an der Herausgabe verschiedener Materialien in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und dem Medienhaus der EKHN (z.B. zur Impulspost); Erarbeitung spezieller, kirchenjahresbezogener Materialien sowie von Materialien zu tagespolitischen Themen, die als Download zur Verfügung stehen (aktuell zur Corona-Pandemie). Weiterführung des Umzugs des Bibliothekskatalogs in den Katalog Kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken in der EKHN; Vertretung der EKHN auf EKD-Ebene in den Fachgebieten des Zentrums.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Unterstützung der Dekanate und Kirchengemeinden durch Materialien (u.a. Materialbücher, Impuls Gemeinde, Materialien zu Offene Kirchen) sowie durch Beratungen und Fort- und Weiterbildungen; Erstellung weiterer Praxismaterialien (Menschenskindelieder 3); Ausstellungseröffnung und Veranstaltungsdurchführung kunstinitiative2020 – notwendige Verschiebung in den September 2021 aufgrund der Corona-Pandemie; Beteiligung an den Projekten des Ökumenischen Kirchentags und seiner weiteren Vorbereitung sowie Durchführung eigener Projekte im Rahmen des Kirchentags.
Erläuterungen zu Ressourcen	Sperrung einzelner Stellenanteile.

B02201 Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische Projekte

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	177.977	185.736	184.740	-996
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	19.000	24.000	5.000
3. Zuschüsse von Dritten	500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	2.524	750	750	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	11.354	0	2.500	2.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	192.356	205.486	211.990	6.504
9. Personalaufwendungen	-878.019	-915.672	-933.326	-17.654
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-139.373	-146.740	-143.240	3.500
11. Zuschüsse an Dritte	-558	0	-20.400	-20.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-189.055	-249.468	-195.930	53.538
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-29.542	-39.632	-10.090
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-152.882	-166.160	-168.750	-2.590
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.359.886	-1.507.582	-1.501.278	6.304
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.167.530	-1.302.096	-1.289.288	12.808
20. Ordentliches Ergebnis	-1.167.530	-1.302.096	-1.289.288	12.808
21. Außerordentliche Erträge	6.000	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	6.000	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.161.530	-1.302.096	-1.289.288	12.808
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.161.530	-1.302.096	-1.289.288	12.808
28. Entnahmen aus Rücklagen	44	97.850	58.650	-39.200
30. BILANZERGEBNIS	-1.161.486	-1.204.246	-1.230.638	-26.392
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-400	-40.000	-39.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-117.819	-128.760	-10.941

Unterbudget B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln

Beschreibung	Referate Gottesdienst, Gottesdienste mit Kindern, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, Missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung. Eingegliedert ist seit dem 1.1.2020 die Pfarrstelle Motorradfahrerseelsorge.
Ziele	Das Zentrum Verkündigung unterstützt die Gemeinden und Dekanate vor Ort und bei Ihren Aufgaben, um mit den Handelnden in der Landeskirche gemeinsam die Klarheit, Vielfalt und geistliche Tiefe der Verkündigung zu stärken. Diese Arbeit unterstützt alle, die sich haupt- und ehrenamtlich oder nebenberuflich im Bereich der Verkündigung engagieren: Pfarrer*innen, Kirchenmusiker*innen, Küster*innen, Gemeindepädagog*innen, Lektor*innen, Prädikant*innen, Kindergottesdienstteams u.a.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien sowie kirchlichen Einrichtungen und Verbänden, zum Beispiel zur Frage der Gottesdienstpraxis, zu konzeptionellen Fragen des Kindergottesdienstes, zu Themen im Kontext der Offenen Kirchen und der Glaubenskurse, zu Fusionsprozessen u.v.a. m;</p> <p>Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen, Studientagen, Fachtagungen und durch weitere Kursangebote u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungen: Curriculum Langzeitfortbildung Gottesdienst, geistlich begleiten und Biblotanz®- Leitung, • Fortbildungen im Bereich der Ehrenamtlichen Verkündigung, die Kasual-Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten, • Ausbildungen zum ehrenamtliche Pilgerführer, zur Bibelerzählerin, • Grund- und Aufbaukurse im Kindergottesdienst und für den Küsterdienst, • Fortbildungen in den Bereichen Spiritualität sowie der Spiel- und Theaterpädagogik. <p>Kooperationen im Bereich der EKHN, wo sich inhaltliche Netzwerke ergeben. Dazu gehören u.a. die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Kindergottesdienst, der Evangelischen Akademie, dem Förderverein Lektoren und Prädikanten, dem Netzwerk „Lust auf Gemeinde“, der Stiftung "Gemeinde im Aufbruch";</p> <p>Arbeitsbereich „Kirche und Sport“: Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Kirche in der Arena für Andachten, Taufen, Trauungen und geistliche Impulse für Sportler*innen, Fans, Sponsor*innen und Beschäftigte im Commerzbank-Stadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle) – Referent Kirche und Sport der EKD;</p> <p>Arbeitsbereich Motorradfahrerseelsorge: Gottesdienste zum Beginn und Ende der „Saison“, Begleitung der Gemeinde auf Zeit, Fortbildungen der in diesem Bereich ehrenamtlich Engagierten, Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen und Verbände (z.B. Liturgische Konferenz, Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste - MIDI, Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik, Konferenz der Kunstbeauftragten).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Weiterführung der „Weiterbildung Curriculum Langzeitfortbildung Gottesdienst“ mit Blick auf eine integrale Gottesdienstpraxis;</p> <p>Fortführung der Weiterbildung „geistlich begleiten“; Fortbildungen im Bereich Spiel und Theater; Angebote zum Themenbereich "Gemeindeentwicklung" bzw. „Geistliche Gemeindeleitung; Fort- und Weiterbildungen für Kirchenvorstehende u.a. zu den Themen "Liturgische Präsenz" und "Geistliche Gemeindeleitung";</p> <p>Weiterbildungen im Bereich Kasualien für Prädikant*innen; Förderung von Angeboten von Glaubenskursen in Gemeinden und Dekanaten;</p> <p>Multiplikator*innenkurs „Ich bin dabei“; Fachberatungen u.a. in den Bereichen Gottesdienst, Offene Kirchen, Kunst und Kirche; Vorbereitung der kunstinitiative2020; Materialbücher zu den Themen „You never walk alone – Tiere in der Kirche“ und „Auf die Bühne fertig los – Theaterstücke und Musicals denken, entwickeln und auf-führen“; Impuls Gemeinde zu „Da kommt noch was! – Wie ich mir das Leben nach dem Tod vorstelle“ und „Erinnern“; Livegang der Online-Liturgien – Gebete und Lieder im Kirchenjahr; Downloaddatenbank; Hilfestellung für Gottesdienste und Andachten u.v.m; Über 500 Interventionen in Dekanaten und Propsteien oder auf gesamtkirchlicher Ebene mit insgesamt fast 12.000 Teilnehmenden.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Mitarbeit in verschiedenen Projektkommissionen des Ökumenischen Kirchentags; Neustart des Curriculum Langzeitfortbildung Gottesdienst; Neubesetzung von zwei Stellen im Fachbereich und damit verbundene inhaltliche Überlegungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mehrausgaben für Tagungen und Fort- und Weiterbildungen in derzeit unbekannter Größenordnung: die Organisation notwendiger Ausbildungsmodule, die aufgrund der Corona-Pandemie nach 2021 verschoben wurden.

B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	105.914	91.523	80.083	-11.440
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	16.010	15.876	17.362	1.486
4. Kollekten und Spenden	2.066	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	26.442	22.900	22.900	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	150.433	130.299	120.345	-9.954
9. Personalaufwendungen	-634.848	-580.678	-651.720	-71.042
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-25.060	-18.990	-21.100	-2.110
11. Zuschüsse an Dritte	-1.818	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-168.859	-188.786	-207.507	-18.721
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-216	-216	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.545	-31.100	-31.100	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-855.130	-819.770	-911.643	-91.873
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-704.697	-689.471	-791.298	-101.827
20. Ordentliches Ergebnis	-704.697	-689.471	-791.298	-101.827
24. Jahresergebnis vor Steuern	-704.697	-689.471	-791.298	-101.827
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-704.697	-689.471	-791.298	-101.827
30. BILANZERGEBNIS	-704.697	-689.471	-791.298	-101.827
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-667.924	-729.948	-62.024

Unterbudget B02203 Kirchenmusik

Beschreibung	Umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glockensachverständigen, Singen mit Kindern, Populärmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau. Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind der Sachmittelzuschuss für das Landesposaunenwerk, für den Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau sowie für den Verband der Kirchenmusiker*innen.
Ziel/e	Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche. Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen in Gemeinden und Dekanaten; Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik; Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen (Sollstellenplan Kirchenmusik) und im Bereich Orgel- und Glockensachverständigen; Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung, Dirigieren, Musizieren in der Kindertagesstätte, Gottesdienstbegleitung mit PopPiano und Gitarre, Musik mit Konfirmand*innen, Bandcoaching; Hymnologie und Liturgie; Posaunenchorarbeit; Ausbildung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen (Kurse C- und D-Ausbildung); Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der EKKW in Schlüchtern; Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden sowie in den Bereichen Populärmusik, Posaunenchorarbeit und Gemeindesingen; Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen und Verbände (z.B. Direktor*innenkonferenz, Konferenz der Beauftragten für Populärmusik).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erstes Netzwerktreffen der EKHN zum Thema Populärmusik „Rock my church“, Neukonzeption der C-Ausbildung; Neufassung der D-Prüfungsordnung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der EKKW; Weiterführung der oben benannten Ausbildungen und Fortbildungen; Entwicklung einer Handreichung Dekanatskonzeption Kirchenmusik; Mitarbeit an den Online-Liturgien „Gebete und Lieder im Kirchenjahr“; Über 60 abgeschlossene, verbindliche Fachberatungen im Bereich Orgelsachverständigen und weitere Expertisen im Bereich Glockensachverständigen, insgesamt über 400 erstellte Expertisen; Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchenmusikalischen Verbänden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neuaufgabe des C-Ausbildungslehrgangs Populärmusik in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der EKKW und gegebenenfalls dem Bistum Limburg; Durchführung eines modularen C-Ausbildungskurses entsprechend der novellierten C-Prüfungsordnung auch in Kooperation mit der KMF Schlüchtern; D-Ausbildungskurse Posaunenchorleitung; Fachspezifische Fort- und Weiterbildungen für die hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen; Die Fortbildungen im Bereich Posaunenchorarbeit werden fortgeschrieben; Mitarbeit in den Projektkommissionen des Ökumenischen Kirchentags und evangelische Federführung für das ökumenische Musikprojekt „Ein Gott – eine Taufe – ein Glaube“ – Uraufführung im Rahmen des Ökumenischen Kirchentags.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mehrausgaben für Tagungen und Fort- und Weiterbildungen in derzeit unbekannter Größenordnung: die Organisation notwendiger Ausbildungsmodulen, die aufgrund der Corona-Pandemie nach 2021 verschoben wurden.

B02203 Kirchenmusik

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	125.145	148.871	165.220	16.349
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.121	1.300	0	-1.300
3. Zuschüsse von Dritten	800	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	88.367	85.000	85.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	19.905	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	235.338	235.171	250.220	15.049
9. Personalaufwendungen	-644.663	-632.620	-632.620	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-136.174	-101.500	-106.400	-4.900
11. Zuschüsse an Dritte	0	-7.530	0	7.530
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-194.161	-213.953	-258.830	-44.877
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-496	-496	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-34.679	-13.640	-5.000	8.640
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.009.677	-969.739	-1.003.346	-33.607
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-774.339	-734.568	-753.126	-18.558
20. Ordentliches Ergebnis	-774.339	-734.568	-753.126	-18.558
21. Außerordentliche Erträge	8	0	0	0
22. Außerordentliche Aufwendungen	-8	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-774.339	-734.568	-753.126	-18.558
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-774.339	-734.568	-753.126	-18.558
30. BILANZERGEBNIS	-774.339	-734.568	-753.126	-18.558
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-73.954	-73.208	745

Stellenplan 2021

Budgetbereich 2.2

Zentrum Verkündigung

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,00		1,00	
PfrGeh.	6,50	1,00	6,50	0,50
A 16				
A 15	1,00		1,00	
A 14				
E 13	0,30		0,30	
E 12	2,00		2,00	
E 11 + 50 %	1,00		1,00	
E 11	2,50		2,50	
E 10	2,25	1,00	2,25	1,00
E 09				
E 8 + 50 %	1,00		1,00	
E 08	1,15	0,15	1,15	0,15
E 07	4,78		5,68	
E 6 + 50 %	2,08	0,08	2,08	0,00
E 06	1,62		1,72	
E 03	0,44		0,44	
E 02	0,09		0,09	
APrO	1,00		1,00	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00	
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,08	
Stelle wird bewertet	1,00			
Planstellen	31,79	2,23	31,79	1,65
Stellenplan 2021:				
- 0,50 kw Pfarrstelle für Kirche und Sport in der EKD				
- 0,08 kw Sekretariat				

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B031</u>	<u>Handlungsfeld Seelsorge</u>
B03101	Altenseelsorge
B03102	Hospizarbeit
B03103	Gehörlosenseelsorge
B03104	Behindertenseelsorge
B03105	Notfallseelsorge
B03106	Telefonseelsorge
B03107	Polizeiseelsorge
B03108	Seelsorge in Gefängnissen
B03109	Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)
B03110	Trauerseelsorge
<u>B032</u>	<u>Zentrum Seelsorge und Beratung</u>
B03201	Leitung / Interne Verwaltung
B03202	Seelsorge an Schwerhörigen
B03203	Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden
B03204	Sonstige Seelsorge im Zentrum

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

B03 Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	154.519	144.520	149.320	4.800
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	8.590	3.750	3.750	0
3. Zuschüsse von Dritten	51.360	45.000	50.000	5.000
4. Kollekten und Spenden	306.101	312.800	532.800	220.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	974.992	970.511	948.500	-22.011
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.495.562	1.476.581	1.684.370	207.789
9. Personalaufwendungen	-4.182.786	-4.021.803	-4.248.476	-226.673
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-360.593	-514.080	-560.380	-46.300
11. Zuschüsse an Dritte	-56.630	-140.500	-205.500	-65.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-436.293	-403.021	-520.741	-117.720
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.925	-3.544	1.381
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-370.380	-349.043	-363.843	-14.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.406.682	-5.433.372	-5.902.484	-469.112
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.911.120	-3.956.791	-4.218.114	-261.323
20. Ordentliches Ergebnis	-3.911.120	-3.956.791	-4.218.114	-261.323
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.911.120	-3.956.791	-4.218.114	-261.323
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.911.120	-3.956.791	-4.218.114	-261.323
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	235.075	90.000	-145.075
30. BILANZERGEBNIS	-3.911.120	-3.721.716	-4.128.114	-406.398
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-24.500	-17.175	7.325
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-4.274.752	-4.611.696	-336.943
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-151.650	-151.494	156

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospizseelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wider.

In diesem Budget sind zahlreiche Sachaufwendungen erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Aufwendungen für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatssollstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider. Der Dekanatssollstellenplan ordnet die Stellen der Klinikseelsorge und die AKH-Seelsorge-Stellen dem Budgetbereich der Dekanate zu. Die finanzielle Anmeldung der Stellen erfolgt direkt im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene.

Gesamtkirchliche Mittel sollen im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Unikatstellen seelsorgerliche Aufgaben für die gesamte EKHN wahrnehmen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Notfallseelsorge; Gehörlosenseelsorge; Behindertenseelsorge; Fachberatung "Inklusion"; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen). In diesen Fällen sind die gesamtkirchlichen Personalkosten in den jeweiligen Unterbudget direkt veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnet, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger und Seelsorgerinnen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskursen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B031 Handlungsfeld Seelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	67.056	31.200	31.200	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	3.000	2.750	2.750	0
4. Kollekten und Spenden	56.159	55.000	275.000	220.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	969.163	958.436	935.700	-22.736
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.095.377	1.047.386	1.244.650	197.264
9. Personalaufwendungen	-3.276.093	-3.108.839	-3.288.407	-179.568
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-356.293	-501.400	-518.900	-17.500
11. Zuschüsse an Dritte	-5.760	-95.000	-155.000	-60.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-209.539	-165.426	-226.096	-60.670
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.301	-947	354
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-56.855	-33.243	-33.243	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.904.538	-3.905.209	-4.222.593	-317.384
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.809.161	-2.857.823	-2.977.943	-120.120
20. Ordentliches Ergebnis	-2.809.161	-2.857.823	-2.977.943	-120.120
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.809.161	-2.857.823	-2.977.943	-120.120
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.809.161	-2.857.823	-2.977.943	-120.120
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	200.500	40.000	-160.500
30. BILANZERGEBNIS	-2.809.161	-2.657.323	-2.937.943	-280.620
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-400	-11.400	-11.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.824.186	-4.119.289	-295.104

Unterbudget B03101 Altenseelsorge

Beschreibung	Altenseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines bzw. einer Hochbetagten erfahrbar zu machen. Altenseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorger. Altenseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziele	Seelsorge an Hochbetagten, die zu Hause oder in Altenpflegeeinrichtungen leben, und ihrer Angehörigen und Zugehörigen. Seelsorge an Pflegekräften.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmahlsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Hochbetagte, Angehörige, Personal von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen, insbesondere dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Entwicklung eines neuen Konzeptes "Altenseelsorge". Bilanzierung der bisherigen Stellen der „Altenseelsorge“; Planungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fortführung der Arbeit an einem neuen Konzept für die Altenseelsorge; Beteiligung am ÖKT in Frankfurt.
Erläuterungen zu Ressourcen	2 x 0,5 Stellen von 6,5 sind refinanziert.

B03101 Altenseelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.979	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	57.618	57.386	38.750	-18.636
8. Summe der ordentlichen Erträge	64.597	57.386	38.750	-18.636
9. Personalaufwendungen	-625.571	-319.688	-503.750	-184.062
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-2.147	0	-4.060	-4.060
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-375	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-628.093	-319.688	-507.810	-188.122
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-563.496	-262.302	-469.060	-206.758
20. Ordentliches Ergebnis	-563.496	-262.302	-469.060	-206.758
24. Jahresergebnis vor Steuern	-563.496	-262.302	-469.060	-206.758
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-563.496	-262.302	-469.060	-206.758
30. BILANZERGEBNIS	-563.496	-262.302	-469.060	-206.758
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-529.503	-668.688	-139.185

Unterbudget B03102 Hospizarbeit

Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden, aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziel/e	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmahlsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mitarbeit in der AG „Medizinethik“ der EKHN; Durchführung von zentralen Studientagen; Organisation und Durchführung der „Arnoldshainer-Hospiztage“; Verwaltung der Hospiz-Kollekte; Fortsetzung der Kooperation mit der Diakonie Hessen; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterhin Mitarbeit in der AG „Medizinethik“ der EKHN; Durchführung von zentralen Studientagen; Verwaltung der Hospiz-Kollekte; Fortsetzung der Kooperation mit der Diakonie Hessen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen aus Mitteln der Hospizkollekten.

B03102 Hospizarbeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.050	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	48.607	0	120.000	120.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	49.657	0	120.000	120.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-52.114	-115.000	-115.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-23.429	-5.000	-5.000	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-236	-215	21
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-75.543	-120.236	-120.215	21
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-25.886	-120.236	-215	120.021
20. Ordentliches Ergebnis	-25.886	-120.236	-215	120.021
24. Jahresergebnis vor Steuern	-25.886	-120.236	-215	120.021
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-25.886	-120.236	-215	120.021
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	120.000	0	-120.000
30. BILANZERGEBNIS	-25.886	-236	-215	21
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B03103 Gehörlosenseelsorge

Beschreibung	Gehörlosenseelsorge ist pfarramtlicher Dienst für die Gruppe von Menschen, deren vorrangige Kommunikationsform die Gebärdensprache ist. Sie plant für und mit gehörlosen Menschen aller Generationen Angebote und Projekte und begleitet sie in ihrer spezifischen Kultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantat). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Durchführung aller kirchlichen Angebote in der Sprache und Kultur gehörloser Menschen. Seelsorge und Beratung Gehörloser und deren Angehöriger.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindesprechertage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hörgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gemeinsame Fortbildung mit anderen Landeskirchen im Bereich der Gehörlosenseelsorge; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt; Mitarbeit an der barrierefreien Homepage der EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Überlegungen für den Bereich der Gehörlosenseelsorge ; gemeinsame Fortbildung mit anderen Landeskirchen im Bereich der Gehörlosenseelsorge; Mitarbeit an der barrierefreien Homepage der EKHN; Mitarbeit an der Broschüre „Inklusion in der EKHN“, Beteiligung am ÖKT mit einem Gottesdienst für Gehörlose; Mitarbeit am Stand der DAFEG (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e.V.) am ÖKT.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B03103 Gehörlosenseelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.760	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.760	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-261.332	-272.778	-234.028	38.750
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-12.049	-8.200	-8.900	-700
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-273.382	-280.978	-242.928	38.050
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-270.622	-280.978	-242.928	38.050
20. Ordentliches Ergebnis	-270.622	-280.978	-242.928	38.050
24. Jahresergebnis vor Steuern	-270.622	-280.978	-242.928	38.050
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-270.622	-280.978	-242.928	38.050
30. BILANZERGEBNIS	-270.622	-280.978	-242.928	38.050
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-329.468	-308.625	20.843

Unterbudget B03104 Behindertenseelsorge

Beschreibung	<p>1. Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.</p> <p>2. Fachberatung Inklusion</p>
Ziel/e	<p>1. Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen.</p> <p>2. Die Fachberatung trägt in Kirchengemeinden, Gremien, Gruppen und Kreisen zu einer Intensivierung der Willkommens-Kultur, zur Kultur des Helfens und zur Kultur des Dankens bei, so dass sich möglichst Jede und Jeder willkommen und wertgeschätzt fühlen kann. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für das Thema „Inklusion“ zu gewinnen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.</p> <p>2. Beratungen von Kirchen- und Dekanatssynodalvorständen; Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche; Durchführung exemplarischer Projekte in der Region; Beratung von Gemeinden unter dem Aspekt von Inklusion (auch hinsichtlich möglicher baulicher Veränderungen); Vermittlung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Berührungängste und Unsicherheiten abzubauen und um zur inklusiven Bildungsarbeit Mut zu machen, um so die Teilhabe möglichst Vieler zu fördern. Dies kann im Einzelnen durch die Beratung von Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Erzieher*innen, Küster*innen und anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in Fragen von Amtshandlungen, Gottesdiensten, Seelsorge, Bildungsarbeit und Konfirmandenarbeit geschehen; Vernetzung der Arbeit mit den Zentren der EKHN und der Diakonie Hessen, vor allem mit der Arbeit der dortigen Referent*innen, deren Arbeit partiell das Thema Inklusion beinhaltet; Vernetzung der Arbeit mit dem kirchlichen Schulamt der Propstei, der Fachberatung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und den regionalen Diakonischen Werken der Dekanate; Vernetzung der Arbeit mit Verbänden, Kommunen, Kreisen und Trägern der Behindertenhilfe (z.B. Landeswohlfahrtsverband, Lebenshilfe, EViM usw.); Vernetzung mit den zuständigen Referent*innen der EKKW und der Bistümer Mainz und Limburg.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Sensibilisierung für eine inklusive Gottesdienstkultur in der EKHN; Unterstützung von Kirchengemeinden, die inklusive Gottesdienste ausprobieren möchten; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.</p> <p>2. Mitarbeit in der AG Medizinethik der EKHN; Beratungen von Kirchen- und Dekanatssynodalvorständen; Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche; Durchführung exemplarischer Projekte in der Region; Vernetzung der Arbeit auf EKD-Ebene; erste Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Beteiligung am ÖKT (Zentrum Barrierefreiheit).
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. --</p> <p>2. Zuschüsse für inklusive Projekte aus Kollektenmitteln 60.000 EUR.</p>

B03104 Behindertenseelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	60.000	60.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.969	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.969	0	60.000	60.000
9. Personalaufwendungen	-371.066	-387.500	-387.500	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-22.202	-12.000	-12.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-1.000	-20.000	-60.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-15.583	-2.100	-3.800	-1.700
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-1.243	-1.243	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-409.851	-422.843	-464.543	-41.700
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-406.882	-422.843	-404.543	18.300
20. Ordentliches Ergebnis	-406.882	-422.843	-404.543	18.300
24. Jahresergebnis vor Steuern	-406.882	-422.843	-404.543	18.300
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-406.882	-422.843	-404.543	18.300
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	0	-20.000
30. BILANZERGEBNIS	-406.882	-402.843	-404.543	-1.700
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-470.669	-514.375	-43.706

Unterbudget B03105 Notfallseelsorge

Beschreibung	Notfallseelsorge (NFS) wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht.
Ziele	NFS ist der kirchliche Beitrag zur psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Als Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN will sie Betroffene in akuten Notfällen und Krisensituationen stabilisieren, ihre Selbstwirksamkeit stärken und vernetzen.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Umsetzung des Curriculums Notfallseelsorge; Ausbau der regionalen Kurse; L-PSNV Schulungen; Planungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt; Arbeit an der Rechtsverordnung für die Notfallseelsorge.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ausbau der regionalen Kurse bei gleichzeitigem Wegfall der zentralen Kurse; Train-the-Trainer-Schulungen für Hauptamtliche in der NFS; L-PSNV Schulungen; Konsolidierung und Stabilisierung der einzelnen NFS-Systeme; Ausbau einer ehrenamtlichen Leitungsstruktur der Systeme; Beteiligung am ÖKT mit einem ökumenischen Gottesdienst und einem Stand (Agora); Rufbereitschaft auf dem ÖKT.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Kirchenleitung hat am 14.09.2019 beschlossen, die pauschale Zuweisung an die Notfallseelsorge-Systeme auch über den 31.12.2019 hinaus zu gewähren. Die Zuweisung beträgt 3.500 Euro pro System und Jahr. Diese Finanzierung ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. 0,5 Stelle finanziert aus dem Budget des Rahmenplans Gemeindepädagogischer Dienst. Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in der Notfallseelsorge aus Kollektennitteln.

B03105 Notfallseelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	11.825	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	3.000	2.750	2.750	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	15.999	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	30.825	2.750	2.750	0
9. Personalaufwendungen	-631.357	-700.523	-770.300	-69.777
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-88.955	-113.500	-131.000	-17.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-60.912	-26.295	-59.845	-33.550
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-465	-465	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.758	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-795.982	-840.783	-961.610	-120.827
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-765.157	-838.033	-958.860	-120.827
20. Ordentliches Ergebnis	-765.157	-838.033	-958.860	-120.827
24. Jahresergebnis vor Steuern	-765.157	-838.033	-958.860	-120.827
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-765.157	-838.033	-958.860	-120.827
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	40.000	40.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-765.157	-798.033	-918.860	-120.827
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-10.000	-10.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-800.137	-823.001	-22.864

Unterbudget B03106 Telefonseelsorge

Beschreibung	Seelsorge und Beratung durchgängig 24 Stunden an sieben Tagen/Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN
Ziel/e	Niederschwelliges ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, E-Mail und Chatberatung als Teil eines bundesweiten Netzes.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste; Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spenden-Akquise.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	ZSB: Durchführung einer Träger-Leiter Konferenz; Treffen der AG-Telefonseelsorge; Fortsetzung der Evaluation, die 2018 begonnen hat.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weitere Konsolidierung des Arbeitsfeldes. Beteiligung am ÖKT in Frankfurt (Stand der Telefonseelsorge in der Agora).
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Telefonseelsorge-Stellen erhalten pauschale Zuweisungen von Sachmitteln (z.B. für Fahrtkosten, Büroausstattung, Fortbildung von Ehrenamtlichen u.a.m.). Diese Mittel werden über den Budgetbereich 3.1 an die Trägerdekanate verteilt. Die Personalkosten für eine Psychologen-Stelle in der TS Darmstadt werden ebenfalls über den Budgetbereich 3.1 an die zuständige Regionalverwaltung weitergeleitet.

B03106 Telefonseelsorge

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-226.817	-232.500	-232.500	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-168.100	-260.900	-260.900	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-915	-90	-590	-500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-395.832	-493.490	-493.990	-500
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-395.832	-493.490	-493.990	-500
20. Ordentliches Ergebnis	-395.832	-493.490	-493.990	-500
24. Jahresergebnis vor Steuern	-395.832	-493.490	-493.990	-500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-395.832	-493.490	-493.990	-500
30. BILANZERGEBNIS	-395.832	-493.490	-493.990	-500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-282.401	-308.625	-26.224

Unterbudget B03107 Polizeiseelsorge

Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z. B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen, Vermittlung weiterführender Hilfen, Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen, Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5; EKIR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gottesdienst anlässlich der Vereidigung neuer Polizeikräfte auf dem Hessentag in Bad Hersfeld; Gedenkgottesdienste für im Polizeidienst Verstorbene in Wiesbaden und Mainz; Jahrestagung des Kriseninterventionsteams des Bundes (AG IPM) in Wiesbaden; Kinderfreizeit für Polizeiangehörige in Pirk; Angehörigenseminar für Polizeiauslandskräfte; „Ich bin Polizei“ – ein Workout mit Jan Böhmermann in der HfPV Mühlheim; Ök. Nikolaustag im HLKA „Kinder haben Rechte“; Neue Folder „WissensWertes“ -berufsethische Grundbegriffen für die Polizei- zu „Heimat“, „Politische Korrektheit“, „Sicherheit und Vertrauen“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Tagesseminare und Vorträge mit Schwerpunkt „Rechtsradikalismus“, Studienreise, Kinderfreizeit für Polizeiangehörige, Fahrt mit dem Beirat des Polizeipfarramtes, Neuberufung des Gremiums, „Kirche und Polizei“ – Hospitationen für Pfarrer*innen, Ruhestandsversetzung des Leitenden Polizeipfarrers sowie Neubesetzung der Stelle.
Erläuterungen zu Ressourcen	Entgelte des Landes Hessen für die Erteilung von berufsethischem Unterricht an den Polizeihochschulen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	44.382	31.200	31.200	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	40.360	46.750	43.750	-3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	84.742	77.950	74.950	-3.000
9. Personalaufwendungen	-247.138	-265.850	-230.329	35.521
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-839	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-230	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-62.857	-61.301	-69.801	-8.500
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-600	-267	333
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-39.290	-30.000	-30.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-350.355	-357.751	-330.397	27.354
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-265.613	-279.801	-255.447	24.354
20. Ordentliches Ergebnis	-265.613	-279.801	-255.447	24.354
24. Jahresergebnis vor Steuern	-265.613	-279.801	-255.447	24.354
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-265.613	-279.801	-255.447	24.354
30. BILANZERGEBNIS	-265.613	-279.801	-255.447	24.354
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-400	-1.400	-1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-282.401	-261.474	20.928

Unterbudget B03108 Seelsorge in Gefängnissen

Beschreibung	Seelsorger*innen gehen als Vertreter*innen der Kirche in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matt.25, 36). Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes zur Religionsausübung und entsprechende Teile der Strafvollzugsgesetze der Länder (in Hessen: Sechster Titel: §32 Religionsausübung und Seelsorge) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit evangelischer und katholischer Gefängnisseelsorger*innen. Sie sind sowohl für die Inhaftierten als auch für die Bediensteten seelsorglich tätig.
Ziel/e	Seelsorge und Beratung für inhaftierte, teilweise entlassene Frauen und Männer der Straf-, U- und Abschiebehaft, für deren Angehörige, sowie für die Bediensteten und Mitarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalten (JVAen) und Abschiebeeinrichtungen in Hessen und Rheinland-Pfalz. Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozessen individueller und gesellschaftlicher Form. Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zugunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts. Im europäischen Kontext die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der geistlichen Versorgung. Beobachtung und Begleitung der Umsetzung der überarbeiteten Mindeststandards der UNO für Inhaftierung (Nelson Mandela Rules)
Leistungen zur Zielerreichung	Grundlagen und Voraussetzungen: Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes bzw. der Betriebsmittel, Einwerbung von Spenden, Systemische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision. Im direkten Klient*innenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, Gruppenarbeit, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Weiterbildung für Mitarbeitenden, Bedienstetenfahrten. Im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Vater-Kind-Projekte, Begegnungstage, Eheseminare. In der Kommunikationsarbeit: Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen. Kooperation in den JVAen, in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen, Rheinland-Pfalz und Deutschland, in den Dekanaten, mit dem HMdJ (Hess. Ministerium der Justiz) und der Kirchenleitung sowie auf internationalen Tagungen z.B. der International Prison Chaplains Association (IPCA) oder bei den UN (Commission for Crime Prevention and Criminal Justice CCPCJ). Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasster Arbeitsformen. Zusammenarbeit mit den Straffälligenhilfen, Weiterführung der Kooperation mit der EKKW, Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an Fragen der Betreuung muslimischer Gefangener. Klärung der Beteiligung der Seelsorger*innen bei Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten, die die Religionsausübung betreffen, wie Einzelseelsorge für Inhaftierte und Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung der Veranstaltungen im Rahmen des ökumenischen Kirchentages in Frankfurt/Main. Planung und Durchführung eines Studientages zum Papier der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland „Zur Zukunft des Gefängnisystems“ (www.gefaengnisseelsorge.de). Beobachtung der Auswirkungen der Covid19 Pandemie auf die Arbeit in den JVAen.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B03108 Seelsorge in Gefängnissen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	7.551	55.000	55.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	844.125	854.300	853.200	-1.100
8. Summe der ordentlichen Erträge	851.677	909.300	908.200	-1.100
9. Personalaufwendungen	-912.812	-930.000	-930.000	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-24.082	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-1.030	-55.000	-55.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-23.805	-55.940	-60.300	-4.360
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.338	-2.000	-2.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-964.066	-1.042.940	-1.047.300	-4.360
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-112.390	-133.640	-139.100	-5.460
20. Ordentliches Ergebnis	-112.390	-133.640	-139.100	-5.460
24. Jahresergebnis vor Steuern	-112.390	-133.640	-139.100	-5.460
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-112.390	-133.640	-139.100	-5.460
30. BILANZERGEBNIS	-112.390	-133.640	-139.100	-5.460
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.129.605	-1.234.501	-104.896

Unterbudget B03109 Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)

Beschreibung	Die hier veranschlagten Erträge und Sachaufwendungen gehören aufgabenseitig zu den Personalaufwendungen für Klinikseelsorge, die im Unterbudget B01007 Regionale Stellen ausgewiesen sind.
--------------	--

B03109 Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	60	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	60	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-7.460	-6.000	-13.300	-7.300
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-94	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.554	-6.000	-13.300	-7.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-7.494	-6.000	-13.300	-7.300
20. Ordentliches Ergebnis	-7.494	-6.000	-13.300	-7.300
24. Jahresergebnis vor Steuern	-7.494	-6.000	-13.300	-7.300
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.494	-6.000	-13.300	-7.300
30. BILANZERGEBNIS	-7.494	-6.000	-13.300	-7.300
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B03110 Trauerseelsorge

Beschreibung	Trauerbegleitung ist eine grundlegende Aufgabe der Kirche. In Krisensituationen wird eine Institution gesucht, die Halt verspricht, deren Aufgabe es ist, für Menschen da zu sein. Trauer ist so eine Krisensituation – und zwar über den Zeitpunkt des Todes und der Bestattung hinaus. Kirchliche Bestattung und alles was dazu gehört, ist ein wichtiges Element in der Trauerbegleitung. Die Trauer danach geht weiter. Wenn Kirche den Ort bietet, an dem Fragen gestellt werden dürfen, an dem Klagen erlaubt ist und trauernde Menschen ausgehalten werden, dann wird sie glaubwürdig. Wir wollen in der Kirche den Menschen Raum und Zeit für ihre Trauer geben und Möglichkeiten schaffen oder wieder entdecken, damit Trauer in ihren vielen Facetten durchlebt werden kann, und eine Erinnerungs- und Gedächtniskultur entsteht, durch die Menschen Halt und Orientierung gewinnen.
Ziel/e	Seelsorge an Trauernden und ihren Angehörigen
Leistungen zur Zielerreichung	Vernetzung von Trauergruppen in einer AG Trauerseelsorge in der EKHN, um regelmäßigen Austausch zu ermöglichen und sich dabei gegenseitig kollegial zu beraten, zu unterstützen, zu informieren, Neues zu lernen und weiter zu geben; unentgeltliche Trauerbegleitungen durch Klinikseelsorger*innen, Pfarrer*innen in Gemeinden, Inhaber*innen von AKH-Stellen, kirchliche Beratungseinrichtungen u.a.m.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Entwicklung von Fortbildungsangeboten in der Trauerseelsorge in Kooperation mit der Diakonie Hessen; Qualifizierung von Mitarbeitenden in der Trauerarbeit; Aufbau von Trauergruppen in Initiativen
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterarbeit an der Entwicklung von Fortbildungsangeboten in der Trauerseelsorge in Kooperation mit der Diakonie Hessen; Qualifizierung von Mitarbeitenden in der Trauerarbeit; Aufbau von Trauergruppen in Initiativen; Teilnahme am ÖKT in Frankfurt (Stand in der Agora).
Erläuterungen zu Ressourcen	Zuschüsse aus Kollektenmitteln.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	40.000	40.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.090	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.090	0	40.000	40.000
11. Zuschüsse an Dritte	-3.500	-20.000	-40.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-379	-500	-500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.879	-20.500	-40.500	-20.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	4.211	-20.500	-500	20.000
20. Ordentliches Ergebnis	4.211	-20.500	-500	20.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	4.211	-20.500	-500	20.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.211	-20.500	-500	20.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	20.500	0	-20.500
30. BILANZERGEBNIS	4.211	0	-500	-500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 3.1

Handlungsfeld Seelsorge

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+Zul. A 14 + Zul. SSTB	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00	0,50	2,00	0,50
PfrGeh.+JVA-Zulage LBesG Hessen	10,00		10,00	
PfrGeh.+JVA-Zulage LBesG Rheinland Pfalz	2,00		2,00	
PfrGeh. / E 11+50%	2,00			
PfrGeh.	26,00	9,25	27,50	8,75
E 12	0,50		0,50	
E 11 + 50%			2,00	
E 06	0,50		0,50	
E 05				
E 02	0,04		0,04	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	44,04	9,75	45,54	9,25

Stellenplan 2021:

- 0,50/ 0,50 kw Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge Herborn/Dillenburg und Biedenkopf
- 0,50 kw Notfallseelsorge Leitstelle Gießen
- + 0,50 kw Notfallseelsorge Leitstelle Wetterau

Professionenmix: Ausweisung entspr. DS 67/19, monetär noch nicht angemeldet:

- + 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Lahn-Dill-Kreis, KDO-Stelle
- + 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Wetterau, KDO-Stelle
- + 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, KDO-Stelle
- + 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Frankfurt, KDO-Stelle

1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und der DH.

Das ZSB nutzt das HAUS FRIEDBERG DER EKHN - das Gebäude des ehemaligen Theologischen Seminars Friedberg - gemeinsam mit dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS). Unter einem Dach werden in Darmstadt künftig die evangelische Südostgemeinde und zwei gesamtkirchliche Arbeitszentren ein neues Zuhause finden.

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Erträge und Aufwendungen für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche abgebildet.

2. Ziele und Aufgaben

Primäre Aufgaben und Ziele des ZSB sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. Regionale Diakonische Werke) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- besondere Angebote für Ehrenamtliche und für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Seelsorge entwickeln und anbieten;
- Ausbau und Unterstützung der interreligiösen und interkulturellen Seelsorge;
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Seelsorge an sehbehinderten und blinden Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN psychologisch und seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Seelsorge und Diakonie im gemeindlichen Raum fördern und begleiten
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift "unterwegs zu menschen" (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck und Hannover), bundesweiter Versand
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Öffentlichkeitsarbeit für das Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B032 Zentrum Seelsorge und Beratung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	87.464	113.320	118.120	4.800
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	5.590	1.000	1.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	51.360	45.000	50.000	5.000
4. Kollekten und Spenden	249.943	257.800	257.800	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.829	12.075	12.800	725
8. Summe der ordentlichen Erträge	400.185	429.195	439.720	10.525
9. Personalaufwendungen	-906.693	-912.964	-960.069	-47.105
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.300	-12.680	-41.480	-28.800
11. Zuschüsse an Dritte	-50.870	-45.500	-50.500	-5.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-226.755	-237.595	-294.645	-57.050
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.624	-2.597	1.027
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-313.526	-315.800	-330.600	-14.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.502.143	-1.528.163	-1.679.891	-151.728
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.101.958	-1.098.968	-1.240.171	-141.203
20. Ordentliches Ergebnis	-1.101.958	-1.098.968	-1.240.171	-141.203
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.101.958	-1.098.968	-1.240.171	-141.203
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.101.958	-1.098.968	-1.240.171	-141.203
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	34.575	50.000	15.425
30. BILANZERGEBNIS	-1.101.958	-1.064.393	-1.190.171	-125.778
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-24.100	-5.775	18.325
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-450.567	-492.407	-41.840
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-151.650	-151.494	156

Unterbudget B03201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziele	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parochie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung.</p> <p>Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen; Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theologischen Seminar.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Teilnahme am DEKT in Dortmund und Mitarbeit im „Zentrum Psychologische Beratung und Seelsorge“; Herausgabe der Inklusions-Broschüre „Planung & Organisation inklusiver Veranstaltungen“; erste konzeptionelle Überlegungen für den Kirchentag 2021 in Frankfurt; Entwicklung von regionalen Seelsorgekonzepten im Rahmen der Umsetzung des Regionalgesetzes; konzeptionelle Überlegungen zum Personalmix im Handlungsfeld Seelsorge; Umsetzung des EKHN-Konzeptes „Psychologische Beratung“; Weiterentwicklung des Verfahrens Psychodrama / Kolloquium zum Abschluss einer „Anwendungsstufe Psychodrama“ (7 Kandidatinnen) mit anschließender Veröffentlichung des ZSB „Die Bühne ist frei“; Evaluation des Konzeptes Telefonseelsorge in der EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Überlegungen für den Bereich der Gehörlosenseelsorge; erste konzeptionelle Überlegungen für die beiden verbleibenden gesamtkirchlichen Stellen in der Altenseelsorge (nach 2025); Mitarbeit in der Logistikgruppe auf dem ÖKT im Zentrum „Psychologische Beratung und Seelsorge“; Mitarbeit im Servicezentrum „Barrierefreiheit“ auf dem ÖKT; Koordination der Angebote der EKHN im Seelsorgebereich auf dem ÖKT (Stände in der Agora, Gottesdienste, Ausstellungen, Veranstaltungen); Umsetzung des Personalmixes im Handlungsfeld Seelsorge; Entwicklung von regionalen Seelsorgekonzepten im Rahmen der Umsetzung des Regionalgesetzes; Umsetzung des EKHN-Konzeptes „Psychologische Beratung“; Publikationen in der Reihe des Zentrums; Schulung von Seminarleiter*innen aus dem Gemeindepädagogischen-Dienst für den Besuchsdienst; Angebot einer geschlossenen Ausbildungsgruppe im Rahmen einer Supervisionsweiterbildung der Sektion ‚Gestalt u. Psychodrama‘ (DGfP); Intensivierung der Aus- und Fortbildungsarbeit mit Besuchsdiensten in Gemeinden und Einrichtungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Für die Mitwirkung auf dem ÖKT Frankfurt sind 20.000 EUR zusätzlich vorgesehen.

B03201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	48.858	78.520	78.520	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	4.000	1.000	1.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	50.000	45.000	50.000	5.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.464	10.075	2.800	-7.275
8. Summe der ordentlichen Erträge	108.322	134.595	132.320	-2.275
9. Personalaufwendungen	-520.883	-511.923	-559.028	-47.105
11. Zuschüsse an Dritte	-50.000	-45.000	-50.000	-5.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-124.788	-161.250	-197.600	-36.350
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.763	-1.260	1.503
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.295	-6.500	-10.200	-3.700
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-706.966	-727.436	-818.088	-90.652
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-598.644	-592.841	-685.768	-92.927
20. Ordentliches Ergebnis	-598.644	-592.841	-685.768	-92.927
24. Jahresergebnis vor Steuern	-598.644	-592.841	-685.768	-92.927
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-598.644	-592.841	-685.768	-92.927
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	24.575	27.500	2.925
30. BILANZERGEBNIS	-598.644	-568.266	-658.268	-90.002
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-24.000	-4.425	19.575
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-309.366	-338.094	-28.728
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-133.961	-134.481	-520

Unterbudget B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Begleitung, Beratung schwerhöriger Menschen sowie deren Angehörige. Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen im Blick auf Barrierereduzierung. Entwicklung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit exemplarischen Impulsen in Richtung Inklusion.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste; Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sensibilisierung für hörschädigende Verhaltensweisen im persönlichen Bereich sowie hörschädigende Einflüsse und Faktoren in Alltag und Freizeit durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Mitwirkung am Kirchentag (DEKT) in Dortmund. Mitherausgabe der Handreichung „Planung & Organisation inklusiver Veranstaltungen“
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Kirche und Gesellschaft zur Sensibilisierung für hörschädigende Verhaltensweisen im persönlichen Bereich sowie alltägliche hörschädigende Einflüsse und Faktoren in Alltag und Freizeit. Bedeutung der und Folgen von zunehmender Digitalisierung in der Hörtechnik und im Gesundheitswesen. Beteiligung am Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt 2021 in Kooperation mit der Evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland. Weiterhin Mitarbeit und Leitungsanteile der AG „Inklusion 2.0“; Mitherausgabe weiterer Broschüren zur „Inklusiven Gemeindegemeinschaft in der EKHN“.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-93.451	-91.813	-91.813	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.800	-2.680	-2.680	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-5.643	-4.480	-6.680	-2.200
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-495	-494	1
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-200	-200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
20. Ordentliches Ergebnis	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
24. Jahresergebnis vor Steuern	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
30. BILANZERGEBNIS	-100.893	-99.668	-101.867	-2.199
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-500	-500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.865	-9.488	377

Unterbudget B03203 Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden

Beschreibung	Seelsorge und Beratung; Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Regionalgruppen im Bereich der EKHN.
Ziel/e	Unterstützung des Inklusionsprozesses der Betroffenen in der kirchlichen Arbeit der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und durchführen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten (Empowerment); Information und Beratung der sehenden Öffentlichkeit, speziell der Kirchengemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- und Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen / Multiplikator*innen (Schulungen, Mitarbeiterkonferenz, Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), der katholischen Blindenarbeit, den Landeskirchen und dem Dachverband der EKD (DeBeSS).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verstärkte Unterstützung der regionalen Gruppen in der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Unser Rundbrief, 3x im Jahr (E-Mail, Schwarzschrift, Blindenschrift, Hör-CD) hat pro Ausgabe 700 Adressaten. Mitherausgabe einer Broschüre/Handreichung für die Gemeindearbeit: „Planung und Organisation inklusiver Veranstaltungen“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durchführung einer barrierearmen Studienfahrt; Unterstützung und Stärkung der sehbehinderten und blinden Menschen im Kirchengebiet; Planungen zum Kirchentag 2021 in Frankfurt; Mitarbeit in der AG „Inklusion 2.0“.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B03203 Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	25.700	24.000	24.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.590	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	1.360	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.395	500	500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	30.045	24.500	24.500	0
9. Personalaufwendungen	-125.638	-127.078	-127.078	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-44.144	-32.505	-36.505	-4.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-366	-365	1
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-157	-200	-200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-169.939	-160.149	-164.148	-3.999
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-139.894	-135.649	-139.648	-3.999
20. Ordentliches Ergebnis	-139.894	-135.649	-139.648	-3.999
24. Jahresergebnis vor Steuern	-139.894	-135.649	-139.648	-3.999
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-139.894	-135.649	-139.648	-3.999
30. BILANZERGEBNIS	-139.894	-135.649	-139.648	-3.999
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-750	-750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.824	-7.525	299

Unterbudget B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS) 2. Besuchsdienst 3. Flughafenseelsorge 4. Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN 2. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes 3. Präsenz der Kirche am Frankfurter Flughafen und im Flughafenkontext durch die EKHN in den Handlungsfeldern Seelsorge, Verkündigung und Diakonie 4. Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS): Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen; Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen; Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundesebene (NfSVO § 9, 3); Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat); Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Notfallseelsorge sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikationsstrukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN. 2. Besuchsdienst: Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-Stelleninhaber*innen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift „unterwegs zu menschen“; Zusammenarbeit auf EKD-Ebene. 3. Flughafenseelsorge: Seelsorgliche Gespräche mit Passagieren und Besuchern; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG, der Deutschen Lufthansa AG, der Stiftung Mayday; Kooperation mit den anderen kirchlichen Diensten am Flughafen; Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen am Flughafen; interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit; monatliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste an Feiertagen; Verwaltung der Sakramente; Mittagsandachten; Kasualien; Begleitung von Besuchergruppen; diakonische Arbeit mit Mitarbeitenden und Passagieren; monatliche Konzerte in der Flughafenkapelle; Angebotsreihen in der Flughafenkapelle; Ausbildung von Vikar*innen; Öffentlichkeitsarbeit; Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden; Zusammenarbeit mit den Flughafenseelsorger*innen im deutschsprachigen Raum und im internationalen Kontext. 4. Kapellenausstattung: Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partnern.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung an der Schulung von Führungskräften für größere Einsatzszenarien (L-PSNV); Schulung von Ehrenamtlichen für Leitungsaufgaben; Erarbeitung eines Konzeptes für Notfallseelsorge mit behinderten Menschen. 2. Neues Layout für das Besuchsdienst-Magazin „unterwegs zu menschen“; Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen. 3. Ökumenischer Dialog zum Reformationsjubiläum; feierliche Präsentation der Publikation „Auf ein Wort“; Herausgabe des Buches: „Zwischen Ankunft und Abflug“; Kooperation mit der Organisation „Luffahrt ohne Grenzen“; 4. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Organisation der Präsenz der Notfallseelsorge auf dem ÖKT 2021 (Stand in der Agora; NFS-Gottesdienst; Rufbereitschaft für Krisen- und Notfallseelsorge-Einsätze auf dem Kirchentag); Aufbau von ehrenamtlichen Leitungsstrukturen für die NFS-Systeme; Integration neuer Module in die Ausbildung (z.B. Hygiene und Infektionsschutz); Stabilisierung der NFS-Systeme; Ausbau der regionalen Fortbildungen.</p> <p>2. Aufnahme und Integration der Badischen Landeskirche in den Redaktions- und Abonnementkreis.</p> <p>3. Öffentlichkeitsarbeit; Verstärkung der interreligiösen Zusammenarbeit, Planung und Beteiligung am Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt; Planung und Umsetzung des 50-jährigen Jubiläums der Frankfurter Flughafenseelsorge in 2022; Planung für die Seelsorgeräume (Kapelle, Büro) in Terminal 3 (Inbetriebnahme 2023), Ausbau der ehrenamtlichen Mitarbeit.</p> <p>4. -</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. Mieten für Seelsorgeräume und Kapellen sind größtenteils spendenfinanziert. Die Fraport AG unterstützt die Arbeit mit einer Zuwendung im Bereich Mieten. Erhöhung der Stromkosten.</p> <p>4. Reduktion gem. Vorjahresaufwendungen</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	12.905	10.800	15.600	4.800
4. Kollekten und Spenden	248.548	257.300	257.300	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	365	2.000	10.000	8.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	261.818	270.100	282.900	12.800
9. Personalaufwendungen	-166.721	-182.150	-182.150	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.500	-10.000	-38.800	-28.800
11. Zuschüsse an Dritte	-870	-500	-500	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-52.180	-39.360	-53.860	-14.500
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-478	-478
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-302.073	-308.900	-320.000	-11.100
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-524.345	-540.910	-595.788	-54.878
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-262.527	-270.810	-312.888	-42.078
20. Ordentliches Ergebnis	-262.527	-270.810	-312.888	-42.078
24. Jahresergebnis vor Steuern	-262.527	-270.810	-312.888	-42.078
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-262.527	-270.810	-312.888	-42.078
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	10.000	22.500	12.500
30. BILANZERGEBNIS	-262.527	-260.810	-290.388	-29.578
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-100	-100	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-141.201	-154.313	-13.112

Stellenplan 2021

Budgetbereich 3.2

Zentrum Seelsorge und Beratung

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. A 15	3,00		3,00	
PfrGeh.	1,50		1,50	
A 16				
A 15				
A 14				
A 13				
A 12				
E 14	1,00		1,00	
E 13				
E 12				
E 11	1,75		1,75	
E 10	0,25		0,25	
E 09			1,00	
E 08				
E 07	3,11		2,61	
E 06	0,50			
E 05	0,40		0,40	
E 04				
E 03	0,09		0,09	
E 2 + 50 %	0,27		0,27	
E 02	0,08		0,08	
Stelle wird bewertet	0,25	0,25		
Planstellen	12,20	0,25	11,95	0,00

Stellenplan 2021:

- 0,25/ 0,25 kw Hausmeister*in ZSB und IPOS

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B041</u>	<u>Handlungsfeld Bildung</u>
B04101	Stadtjugendpfarrstellen
B04102	jugend-kultur-kirche
B04103	Religionsunterricht
B04104	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen
B04105	Kirchliche Schulämter
B04106	Fortbildung Religionspädagogik
B04107	Kirchliche Grundschulen
B04108	Ev. Oberstufengymnasium Laubach-Kolleg
B04109	Ev. Gymnasium Bad Marienberg und Ev. Schulwerk (Leitung / interne Verwaltung)
B04110	Ev. Akademie
B04111	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
B04112	Bibelhaus
B04113	Sonstige Bildung
<u>B042</u>	<u>Zentrum Bildung</u>
B04201	Leitung / Interne Verwaltung
B04202	Fachbereich Kinder und Jugend
B04203	Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung
B04204	Fachbereich Kindertagesstätten
B04205	Jugendkirchentag
<u>B043</u>	<u>Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime</u>
B04301	Tagungshäuser der EKHN
B04302	Ev. Studierendenwohnheime

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	4.030.109	3.193.624	4.421.624	1.228.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	577.000	1.000	-576.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.983.644	22.600	1.500	-21.100
4. Kollekten und Spenden	116.593	220.790	70.790	-150.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	14.283.814	9.243.251	8.558.626	-684.625
8. Summe der ordentlichen Erträge	21.414.160	13.257.265	13.053.540	-203.725
9. Personalaufwendungen	-27.035.347	-19.480.144	-19.820.729	-340.585
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.440.660	-8.430.488	-10.329.826	-1.899.338
11. Zuschüsse an Dritte	-1.227.765	-519.360	-513.360	6.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.629.908	-1.664.151	-1.613.511	50.640
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-592.725	-583.761	8.964
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.102.786	-1.058.330	-1.085.530	-27.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-36.436.466	-31.745.198	-33.946.717	-2.201.519
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-15.022.305	-18.487.933	-20.893.177	-2.405.244
17. Finanzerträge	112.373	13.000	13.000	0
18. Finanzaufwendungen	-331.950	-411.500	-279.661	131.839
19. Finanzergebnis	-219.577	-398.500	-266.661	131.839
20. Ordentliches Ergebnis	-15.241.882	-18.886.433	-21.159.838	-2.273.405
21. Außerordentliche Erträge	-103	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-103	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-15.241.985	-18.886.433	-21.159.838	-2.273.405
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-15.241.985	-18.886.433	-21.159.838	-2.273.405
27. Zuführung zu Rücklagen	-600	-16.200	-16.200	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.390.855	1.152.518	-238.337
30. BILANZERGEBNIS	-15.242.586	-17.511.778	-20.023.520	-2.511.742
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-104.400	-30.600	73.800
Fremdfinanzierung	0	-382.000	-364.072	17.928
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-15.420.856	-16.782.686	-1.361.829
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.511.749	-39.803	1.471.946

1. Struktur und Zusammensetzung

Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, das gemeinsame Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPI), die Kirchlichen Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Bibelhaus Erlebnismuseum, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung. Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau, das Bibelhaus Erlebnismuseum sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer*innen und Pfarrer*innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildungs- und Weiterbildungsinstitut seit dem 01. Januar 2015 das gemeinsame Religionspädagogische Institut (RPI) zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt. Mit der Gründung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts werden die vier Schulen organisatorisch zusammengefasst (s. Anlage 1.1).

Ein weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie der staatlichen Schulaufsicht, insbesondere mit den Kultusministerien, in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z. B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

Die Ev. Akademie arbeitet in weitgehender Eigenorganisation. Die Zuschüsse an den Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. sowie an das Bibelhaus Erlebnismuseum sind in eigenen Unterbudgets veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnungen zur religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben (z. B. Lehrpläne und Bildungsstandards). Leitziel ist die quantitative und qualitative Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region - hier im Besonderen durch die Arbeit der Kirchlichen Schulämter - und damit die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer*innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer*innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffentlichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln. Die religionspädagogische Arbeit in den Kirchengemeinden wird im RPI durch Fortbildungsangebote unterstützt.

3. Budgetressourcen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass nur eine relativ geringe Disponibilität gegeben ist. Erträge sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Erträge, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten "Pflichtstunden" der Pfarrerinnen und Pfarrer) erzielt werden sowie durch die Refinanzierung des Ev. Schulwerks der EKHN nach den Ersatzschulfinanzierungsgesetzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Finanzierung des gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes erfolgt gemäß dem im Kooperationsvertrag zwischen EKHN und EKKW vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu zwei Dritteln durch die EKHN.

B041 Handlungsfeld Bildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.054.610	843.090	858.090	15.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.478.872	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.895	100	100	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	13.832.752	8.278.475	8.267.575	-10.900
8. Summe der ordentlichen Erträge	17.368.130	9.121.665	9.125.765	4.100
9. Personalaufwendungen	-21.347.652	-13.879.993	-13.882.281	-2.288
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.486.299	-5.997.490	-6.776.563	-779.073
11. Zuschüsse an Dritte	-1.212.300	-519.360	-513.360	6.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-390.393	-198.129	-204.529	-6.400
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-6.826	-8.319	-1.493
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-338.170	-224.330	-209.330	15.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-26.774.813	-20.826.128	-21.594.382	-768.254
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-9.406.684	-11.704.463	-12.468.617	-764.154
17. Finanzerträge	56.129	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	-13.271	0	0	0
19. Finanzergebnis	42.858	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-9.363.826	-11.704.463	-12.468.617	-764.154
21. Außerordentliche Erträge	-9	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-9	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-9.363.835	-11.704.463	-12.468.617	-764.154
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-9.363.835	-11.704.463	-12.468.617	-764.154
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-13.000	-13.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	215.326	127.368	-87.958
30. BILANZERGEBNIS	-9.363.835	-11.502.137	-12.354.249	-852.112
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.700	-6.900	-1.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-14.958.837	-16.284.712	-1.325.875
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-63.593	-39.803	23.790

Unterbudget B04101 Stadtjugendpfarrstellen

Beschreibung	Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Sie arbeiten gemäß der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (KJHG). Jedes Stadtjugendpfarramt ist mit einer Pfarrstelle und mindestens einer Jugendreferent*innenstelle ausgestattet. Weitere Sach- und Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten bzw. im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet. Zielgruppen der Arbeit sind alle Kinder und Jugendlichen in der Stadt, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie evangelische Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen und Dekanate, Jugendwerke, Vereine und Verbände als freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird mit anderen Jugendverbänden, Jugendhilfeträgern, Schulen und Einrichtungen der Stadt zusammen gearbeitet.
Ziele	Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt unterstützen und vertreten; die evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen, der freien Werke und Verbände unterstützen und fördern; Jungen Menschen Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen und Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen; Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Bedürfnissen fördern und unterstützen; Positives Bild der Kinder- und Jugendarbeit evangelischer Kirche vermitteln; Kinder und Jugendlichen in ihren Lebenswelten und mit ihren Befindlichkeiten ernst nehmen und wertschätzen; Kindern und Jugendlichen Engagement in Kirche, Gesellschaft und Politik ermöglichen, sie darin unterstützen, damit sie Partizipation wahrnehmen und Selbstwirksamkeit erleben können.
Leistungen zur Zielerreichung	Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt; Fachberatung von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie des gemeindepädagogischen Dienstes; Mitarbeit, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien; Begleitung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt sowie Bereitstellung der Geschäftsstelle und -führung der Evangelischen Jugend; Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit; Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit; Übergemeindliche Konfirmand*innenarbeit; Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten (Dies geschieht durch unterschiedliche Arbeitsformen und Veranstaltungen wie Seelsorge und Beratung, jugendgemäße Gottesdienste und andere spirituelle Angebote); Freizeitmaßnahmen, Seminare, Tagungen und Workshops, Internationale Jugendbegegnungen, Vollversammlungen der Jugenddelegierten, Gremienarbeit, jugendpolitische Veranstaltungen und Interessensvertretungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Besuche, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Gruppen, Projekte, Initiativen); Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen; Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und kommunalen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung; Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe; Dienstleistungen für Kirchengemeinden wie Spiel-, Material- und Busverleih.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Alle Stadtjugendpfarrämter: Planung einer Jugendkirchentagsveranstaltung in Wiesbaden</p> <p>Darmstadt: Veranstaltung der Jugendkirche im Rahmen der Veranstaltung „Nacht der Kirchen“, Darmstädter Konfitag, Teilnahme an der Demoparade „Christopher Street Day Darmstadt“ mit eigenem LKW, Organisation eines Formats zur Ehrung ehrenamtlicher Jugendlicher („Ehrensache“), Umstrukturierung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Planung und Durchführung der Veranstaltung „One Billion Rising“ in Darmstadt in Kooperation, Sommerfreizeit nach Blanes, Internationale Jugendbegegnung mit der Moravian Church in Port Elizabeth in Südafrika in Afrika.</p> <p>Frankfurt: Jugendforen zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen; Etablierung Jugendvertretung; Vorbereitung und Durchführung 2. Konfi-Camp; Jugendbegegnung mit Jugendlichen der Partnerkirchen der EKHN aus Polen, Tschechien und der UCC in Polen; Weiterentwicklung überkonfessioneller B.A.S.E.-Gottesdienste; Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes; 20 Kinder- und Jugendfreizeiten über hin und weg-Evangelische Jugendreisen, Projektleitung Zentrum Jugend für den DEKT in Dortmund, „Lauft gegen Rassismus und Gewalt“, Stammtischkämpferseminare.</p> <p>Gießen: Planung und Durchführung 3. KonfiCamp, 3. Konfi-Tage, 14. Konfi-Cup, Überarbeitung der Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Projektentwicklung „Junge Kirche Gießen“, Kanu- Kletter- und Jugendgottesdienste, Zukunftswerkstatt-Wochenende, Freizeiten, Durchführung einer mehrtägigen Konferenz des Gemeindepädagogischen Dienstes mit SJPA zur Frage der Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Organisation der Aktion „Stadtradeln in Gießen“ des Teams „Kirche radelt“.</p> <p>Mainz: Planung und Durchführung „One Billion Rising“ in Kooperation mit dem Staatstheater, 11. Mainzer-Konfi-Tour, Aufbau und Pflege der Social Media Präsenz, Neukonzeption Verleih Jugendmaterialien, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Primärprävention in Gemeinden für Konfirmand*innen.</p> <p>Wiesbaden: Quartierschule/ Gute-Nacht-Café DEKT Dortmund, JUKT 2020: Planung Themenpark Ökumene und Ehrenamt, Jugendkirche, Escape Churches, Planung ZDF-Fernsehgottesdienst, Bilanzierung Evangelische Jugendkirche, Kurs Kindeswohl: Absage mangels Anmeldungen aus den Kirchengemeinden, Schwarzlichttheater, 19. Konfi-Camp, Deutschkurs für Geflüchtete.</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Alle Stadtjugendpfarrämter: Mitwirkung am Ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt</p> <p>Darmstadt: Konzeptionierung der Arbeit im Stadtjugendpfarramt und im Jugendhaus *huette nach Neubesetzung der Stadtjugendpfarrer*innenstelle, Weiterentwicklung Fachformate zum Thema Offene Kinder- und Jugendarbeit, Konzeptionelle Vorbereitung in Hinblick auf die Fusion der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt, Projekte im Rahmen der Jugendkulturarbeit, Entwicklung neuer Projekte in Verknüpfung mit der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Frankfurt: One Spirit – ökumenisches Jugendgottesdienstprojekt, Jugendforen zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen; Etablierung Jugendvertretung; Vorbereitung und Durchführung 4. und 5. Konfi-Camp; Jugendbegegnung mit Jugendlichen der Partnerkirchen der EKHN aus Polen, Tschechien und der UCC; Weiterentwicklung überkonfessioneller B.A.S.E.-Gottesdienste; Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes; 20 Kinder- und Jugendfreizeiten über hin und weg-Evangelische Jugendreisen, Projektleitung Zentrum Junger Menschen ÖKT Frankfurt, „Lauft gegen Rassismus und Gewalt“, Stammtischkämpferseminare, Weiterentwicklung digitaler Fortbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche</p> <p>Gießen: Umzug des Stadtjugendpfarramtes am neuen Standort, Start und Umsetzung Projekt „Junge Kirche Gießen“, Planung und Durchführung 5. und 6. KonfiCamp, Ersatzveranstaltung für ausgefallenes „4. KonfiCamp“, 16. und 17. Konfi-Cup, Entwicklung und Umsetzung von Workshopangeboten für Schulen; Schulungs- und Fortbildungsangebote, evtl. auch online, Gottesdienste an besonderen Orten, Mitgestaltung Weltkindertage, Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit anhand „neuer“ Medien, Organisation des Teams „Kirche radelt“ bei der Aktion „Stadtradeln“ in Gießen</p> <p>Mainz: Erweiterung der Mainzer-Konfi-Tour aufgrund steigender Zahlen, ÖKT Frankfurt, Erweiterung der Juleica durch Qualifikations- und Vertiefungsseminare, Ausweitung PrimärPrävention in Teams, Teamschulungen. Planung und Durchführung Rhein Hessischer Konfi-Tag 500 Jahre Wormser Reichstag, „One Billion Rising“ in Kooperation mit Staatstheater, Frauenhaus und Stadtmainz, Kirchenraumlichtinstallation, Neukonzeption Freizeitarbeit.</p> <p>Wiesbaden: Quartierschule, Gute-Nacht-Café ÖKT- Frankfurt, 20. Konfi-Camp ggf. 2 Camps hintereinander wg. Corona-Ausfall 2020, Neuausrichtung Freizeitangebote, Juleica Modul Spiritualität und Akzeptanz etablieren, Ausbau Schulsozialkompetenztrainings, Errichtung einer internationalen Freiwilligendienststelle, Ausbau digitaler Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Weitere Personal- und Sachkosten über die fünf Pfarrstellen hinaus sind in den Dekanatshaushalten bzw. im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet. Dort stehen für Seminare und Veranstaltungen Zuschüsse von Stadt und Land sowie Teilnahmebeiträge zur Verfügung. Materialverleih finanziert sich über Kostenerstattung der Nutzer. Ggf. entstehen Defizite durch coronabedingte Absagen von Veranstaltungen.</p>

B04101 Stadtjugendpfarrstellen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.305	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	9.305	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-333.968	-387.500	-387.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-333.968	-387.500	-387.500	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-324.663	-387.500	-387.500	0
20. Ordentliches Ergebnis	-324.663	-387.500	-387.500	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-324.663	-387.500	-387.500	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-324.663	-387.500	-387.500	0
30. BILANZERGEBNIS	-324.663	-387.500	-387.500	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-470.669	-514.375	-43.707

Unterbudget B04102 jugend-kultur-kirche

Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung des ERV und der EKHN zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007.
Ziel/e	sankt peter ist eine einladende und offene, täglich geöffnete Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 14 - 25 Jahren und dialogischer Ort von evangelischer Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Besonderer Veranstaltungsort und Aufenthaltsort für junge Menschen. Regelmäßiges Gottesdienst-, und Seelsorgeangebot, Seminar- und Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmandengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen, Aufbau eines systematischen Fundraisings mit der "Wirtschafts Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala, Kooperationen mit der Evangelischen Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Insgesamt fanden unter Berücksichtigung der Vermietungen, Veranstaltungen für Multiplikator*innen sowie Führungen insges. 484 VA mit 20.236 TN statt. Davon waren 17.590 i. Alter von 14-25 Jahren, die an 381 VA der Sparten teilnahmen; sowie an 140 Online-Seelsorgeberatungen (durch z. Zt. 12 Online-Seelsorger*innen und Ausbildungsteam; Dauer pro Beratung: bis zu elf Wochen). Trotz vakanter Pfarrstelle bis 1.11. gab es in der Sparte Gottesdienst, Konfirmandenarbeit und Seelsorge: 30 VA u. 140 TN Onlineseelsorgeberatungen: gesamt 1.345 TN (Gottesdienst Buß- und Bettag, Konfi-Partys, Überkonfessioneller Jugendgottesdienst B.A.S.E., Seelsorgeausbildung und Coachings.) Workshops: 45 Bildungsangebote (33 Workshops /12 „Specials“ an insges. 58 VA-Tagen aus 13 Themenbereichen) und neun Langzeitprojekte an 214 Tagen mit gesamt 3.733 TN. Zus. 71 Vermiet-Termine mit 1.276 Gästen; davon waren 636 TN bis 25 Jahre alt. Kultur und Vermietungen: 77 Jugendkulturveranstaltungen (Konzerte, Theater, Literatur, Poetry-Slam, Jazzfestival, div. in Kooperation) mit 11.876 TN. Sowie 12 große Vermietungen mit 1.875 Personen und 27 Führungen mit 81 TN.</p> <p>Gastronomie in Firmenkooperation bei allen sankt peter Veranstaltungen mit par. geöffnetem CAFE und bei Vermietungen sowie Kultur- VA Angebote im CAFE. Die "Wirtschafts Community" mit 12 aktiven Mitgliedern trifft sich zu regelmäßigen Mitgliedertreffen. Akquise von Spenden, Sponsoring (ca. 67 TEUR) und Sach- und anderen Dienstleistungen (ca. 95 TEUR).</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Gottesdienste: Jugendgottesdienste u. das Kirchenjahr begleitende, experimentelle Formate (z. B. Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Buß-u. Bettag, Reformation) u.a. Ziel: mind. 2.000 TN.</p> <p>Konfirmandenarbeit: 3-4 Konfirmandentage mit 400 TN und 4-5 Konfirmandenpartys mit 2.000 TN, 10 thematische Konfiangebote (u.a. Erinnerungskultur) mit 200 TN; Jugendkreuzweg mit 100 TN. Mitarbeit an spartenübergreifenden VA.</p> <p>Seelsorge: Online-Jugendseelsorge (Annahme und Weiterleitung der Anfragen an 15-20 Online-Seelsorger*innen, Supervisionen/ Coachings sowie Praxisbegleitung der Seelsorger*innen sowie 1-2 Ausbildungskurse zu 6 Monaten).</p> <p>Kultur: 10-15 Theater (Schulen, Gastspiele, Festivals) mit 2.000 TN, 5-6 Poetry Slams mit 300 TN, 5 Literatur-VA mit 400 TN, 10-12 Konzerte (Kirchsaal / CAFE) mit 5.000 TN, 1 Jugendjazztag Frankfurt mit 150 TN, 1-2 Kooperationen mit Musik/Festivals/Messe mit 2.000 – 4.000 TN, Mitarbeit spartenübergreif. VA.</p> <p>Workshops und Seminare: 40-45 ein- und mehrtägige Workshops und Seminare; darunter regelmäßige Projektgruppen (an 80-90 Tagen) mit durchschn. 10 TN; Mitarbeit spartenübergreifenden VA. 70-90 Vermietungen der Workshop-Räume an Gruppen mit min. 2.000 TN.</p> <p>Vermietungsgeschäft (große Vermietungen): nach Businessplan an kommerzielle Kunden und gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen. Nach Bedarf Führungen mit potenziellen Kunden*innen / Marketingmaßnahmen.</p> <p>Gastronomie: Gastronomie bei Veranstaltungen, par. offenes CAFE und bei Vermietungen in Firmenkooperation. Fundraising und Sponsoring mit und durch die "Wirtschafts Community".</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.</p> <p>Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: Neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 32 %) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 34 %) zur Verfügung. Ca. 34 % des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Spenden, nichtkirchliche Zuschüsse etc. selbst erwirtschaftet werden.</p>

B04102 jugend-kultur-kirche

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	102.282	162.400	159.900	-2.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	102.282	162.400	159.900	-2.500
9. Personalaufwendungen	-95.164	-162.400	-162.400	0
11. Zuschüsse an Dritte	-411.460	-411.460	-415.460	-4.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-506.624	-573.860	-577.860	-4.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-404.342	-411.460	-417.960	-6.500
20. Ordentliches Ergebnis	-404.342	-411.460	-417.960	-6.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	-404.342	-411.460	-417.960	-6.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-404.342	-411.460	-417.960	-6.500
30. BILANZERGEBNIS	-404.342	-411.460	-417.960	-6.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-197.256	-215.573	-18.317

Unterbudget B04103 Religionsunterricht

Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7 Abs. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziel/e	Optimale Abdeckung des Religionsunterrichts –primär durch staatliche Lehrkräfte.
Leistungen zur Zielerreichung	Werbung für das Studium des Lehramts mit dem Fach Ev. Religion Nachqualifikation von Lehrkräften für das Fach Ev. Religion durch Weiterbildungskurse.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts ist in Hessen befriedigend und in Rheinland-Pfalz gut. Dabei gibt es regionale wie auch schulformbezogene Unterschiede.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Nach wie vor gilt es, den schrittweisen Abbau der hauptberuflichen Gestellungsverträge zu steuern und den Ausfall zu kompensieren. Gleichzeitig geht die Zahl der Gemeindepfarrer*innen, die Religionsunterricht erteilen, vor allem aus Altersgründen zurück. Der optimale Einsatz der Kollegen*innen im Hinblick auf Bedarfe und Wegstrecken zu den Schulen wird weiter intensiviert.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die eigenen Ressourcen zur Unterstützung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts – haupt- und nebenberufliche Gestellungsverträge - gehen deutlich zurück (115 Stellen gegenüber 120 in 2020 und 133 in 2019).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	847.348	841.500	856.500	15.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.942.305	7.103.000	7.102.000	-1.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.789.653	7.944.500	7.958.500	14.000
9. Personalaufwendungen	-11.288.459	-10.887.000	-10.897.000	-10.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-990	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-2.713	-10.000	0	10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-43.009	-88.600	-83.000	5.600
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.842	-20.500	-2.000	18.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-11.385.014	-11.006.100	-10.982.000	24.100
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.595.361	-3.061.600	-3.023.500	38.100
17. Finanzerträge	10.968	0	0	0
19. Finanzergebnis	10.968	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-2.584.393	-3.061.600	-3.023.500	38.100
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.584.393	-3.061.600	-3.023.500	38.100
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.584.393	-3.061.600	-3.023.500	38.100
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-13.000	-13.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	15.500	7.500	-8.000
30. BILANZERGEBNIS	-2.584.393	-3.059.100	-3.029.000	30.100
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-12.185.161	-13.316.682	-1.131.520

Unterbudget B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nachqualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und kaum staatliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
Ziel/e	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Region.
Leistungen zur Zielerreichung	Nachqualifikation als Seiteneinsteiger*in und Gestellung im hauptberuflichen Gestellungsvertrag.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Unterrichtserteilung in vollem Umfang. Eine von uns gestellte Lehrkraft erteilt als Ein-Fach-Lehrer*in so viel Unterricht wie drei staatliche Lehrkräfte.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Refinanzierung auf Landesebene, Umstellung der Ertragsersparung ab HH 2020 auf Eckpersonenbetrag minus 10%.

B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	168.029	166.680	166.680	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	168.029	166.680	166.680	0
9. Personalaufwendungen	-213.469	-185.200	-185.200	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-68	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-213.537	-185.200	-185.200	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-45.508	-18.520	-18.520	0
20. Ordentliches Ergebnis	-45.508	-18.520	-18.520	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-45.508	-18.520	-18.520	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-45.508	-18.520	-18.520	0
30. BILANZERGEBNIS	-45.508	-18.520	-18.520	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04105 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden.
Ziel/e	Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts an allen Schulformen gem. der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Einsatz der Gemeindepfarrer*innen im Umfang des Pflichtstundendeputats; Steuerung der hauptamtlichen Gestellungsverträge und der Dienstaufträge für Schulseelsorge; Weiterentwicklung des konfessionellen RU nach Art.7 Abs. 3 GG, auch durch Formen konfessioneller Kooperation; Förderung von Kooperationen zwischen Dekanaten (Gemeinden) und Schulen; Zusammenarbeit mit den Regionalstellen des RPI auf dem Gebiet der EKHN und dem Kollegium des RPI.
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatl. Schulaufsicht und den Schulen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sowie mit den für schulische Bildung zuständigen Dienststellen der kath. Kirche; Vorbereitung der kirchl. Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtlichen und nebenamtlichen Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrer*innen im hauptamtlichen Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrer*innen sowie kirchlich Bediensteten im nebenamtl. Gestellungsvertrag. Fachaufsicht über die ehrenamtlichen Schulseelsorger*innen. Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrer*innen; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen; Beteiligung bei der Personalentwicklung im Pfarrdienst auf Probe und der Aufnahme von Interessenten in die Liste der Bewerber*innen für ein Schulpfarramt; Organisation von Professionalisierungsmaßnahmen; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes. Durchführung mindestens einer religionspädagogischen Konsultation.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchlichen Schulämter sind Ansprechpartner von 1.668 Schulen. In 2019 waren an diesen Schulen 156 Pfarrer*innen, 7 Gemeindepädagogen*innen und 1 Diakon im hauptamtlichen Gestellungsvertrag (0,5 -1,0 Dienstauftrag, davon 107 mit Schulseelsorgeauftrag), 5.584 Religionslehrkräfte sowie 557 Gemeindepfarrer*innen im ev. Religionsunterricht eingesetzt. 195 Lehrkräfte wurden in zwei Gottesdiensten kirchlich bevollmächtigt. 45 Lehrkräfte nehmen einen ehrenamtlichen Schulseelsorgeauftrag wahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und -gottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen (Hessen); Vereinbarung mit den Bistümern und den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Entwicklung von Modellen für einen konfessionell-kooperativen RU; Umsetzung der Einsparquote im Bereich der hauptamtlichen Schulpfarrer*innen; Begleitung interkonfessioneller und interreligiöser Projekte. Erhebung von Trends und Entwicklung der Schulseelsorge sowie Auswahl von gelungenen Praxisbeispielen auf Grund der Auswertung der Jahresberichte der Schulseelsorger*innen. Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Lern- und Seelsorgeangebote.
Erläuterungen zu Ressourcen	--

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.986	1.590	1.590	0
4. Kollekten und Spenden	451	100	100	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.450	95	95	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	3.888	1.785	1.785	0
9. Personalaufwendungen	-688.222	-744.543	-744.231	312
11. Zuschüsse an Dritte	-990	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-64.219	-86.015	-96.015	-10.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.078	-5.588	-1.510
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.918	-58.830	-57.330	1.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-803.349	-893.466	-903.164	-9.698
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-799.461	-891.681	-901.379	-9.698
20. Ordentliches Ergebnis	-799.461	-891.681	-901.379	-9.698
24. Jahresergebnis vor Steuern	-799.461	-891.681	-901.379	-9.698
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-799.461	-891.681	-901.379	-9.698
30. BILANZERGEBNIS	-799.461	-891.681	-901.379	-9.698
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.700	-6.900	-1.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-515.610	-563.490	-47.880
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-47.253	-39.803	7.450

Unterbudget B04106 Fortbildung Religionspädagogik

Beschreibung	Die Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck führen seit 2015 ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut mit einer Zentrale in Marburg und regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Mainz, Marburg (in der Zentrale) und Nassau. Träger ist die EKKW.
Ziele	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung des Faches Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung. Publikationen.
Leistungen zur Zielerreichung	1: Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EHD, Professionalisierung Schulpfarrer*innen. 2: Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print und digital (Newsletter, Webseite). 3: Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben. 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Dekanatsgestützte Qualifizierung Konfirmandenarbeit und Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Thema „Konfessionelle Kooperation“ und Entwicklung einer entsprechenden Fachdidaktik, Mehrere Publikationen mit Unterrichtsentwürfen. Lernen im Dialog mit muslimischen Lehrkräften. 4 Hefte „Impulse“. 264 Fortbildungsveranstaltungen mit 3.681 Teilnehmenden. 2 Studienreisen. 3 Weiterbildungskurse. Vikarsausbildung, Vokationstagungen, Krisenseelsorge. Unterrichtsmaterial mit digitalen Medien. Festigung regionaler Arbeit durch Indoor-Veranstaltungen, Dekanatsfortbildungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung Qualitätsstandards. Umsetzung Standards Inklusion. Stärkung der digitalen Kompetenz. Entwicklung Medienkonzept.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fortbildungsmittel für Lehrer*innenbildung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, eigenerwirtschaftete Gelder durch Tagungsgebühren, Einnahmen durch Publikationen und Leihgebühren Bibliothek. Die Kostenübernahme durch die beiden Kirchen erfolgt gem. dem im Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012 vereinbarten Verhältnis von 1/3 (EKKW) zu 2/3 (EKHN). Projektentwicklung zukunftsfähiger Religionsunterricht an mehreren Standorten.

B04106 Fortbildung Religionspädagogik

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	670.447	846.300	838.900	-7.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	670.447	846.300	838.900	-7.400
9. Personalaufwendungen	-716.874	-846.300	-838.900	7.400
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.716.264	-1.699.137	-1.682.137	17.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-720	-16.500	-16.500	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.748	-2.731	17
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-133.631	-145.000	-150.000	-5.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.567.489	-2.709.685	-2.690.268	19.417
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.897.042	-1.863.385	-1.851.368	12.017
20. Ordentliches Ergebnis	-1.897.042	-1.863.385	-1.851.368	12.017
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.897.042	-1.863.385	-1.851.368	12.017
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.897.042	-1.863.385	-1.851.368	12.017
30. BILANZERGEBNIS	-1.897.042	-1.863.385	-1.851.368	12.017
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-974.689	-1.041.478	-66.789
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-16.340	0	16.340

Unterbudget B04107 Kirchliche Grundschulen

Beschreibung	Zum Haushaltsjahr 2020 wurden die kirchlichen Grundschulen Freienseen und Weitengesäß zusammen mit dem Gymnasium Bad Marienberg und dem Laubach-Kolleg zum Schulwerk der EKHN überführt. Die Planung und Buchung erfolgt in einem separaten Mandanten (900010080). Dort befinden sich auch die Darstellung der Ziele und Leistungen des Schulwerks der EKHN.
Ziele	s. Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	-
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Schulgebäude in den Wirtschaftsplan des Schulwerks (Anlage 1.1) übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt (Budgetbereich 10 Zentrales Gebäudemanagement) entfallenen Gebäudekosten der Grundschule Freienseen. Die EKHN-Zuweisung beträgt 475,6 TEUR für Freienseen sowie 212,5 TEUR für Weitengesäß.

B04107 Kirchliche Grundschulen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	578.160	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.011	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	580.172	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-1.036.827	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-94.284	-598.121	-688.191	-90.070
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-118	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.000	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.155.230	-598.121	-688.191	-90.070
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-575.058	-598.121	-688.191	-90.070
20. Ordentliches Ergebnis	-575.058	-598.121	-688.191	-90.070
24. Jahresergebnis vor Steuern	-575.058	-598.121	-688.191	-90.070
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-575.058	-598.121	-688.191	-90.070
30. BILANZERGEBNIS	-575.058	-598.121	-688.191	-90.070
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04108 Ev. Oberstufengymnasium Laubach-Kolleg

Beschreibung	Zum Haushaltsjahr 2020 wurde das Laubach-Kolleg zusammen mit dem Gymnasium Bad Marienberg und den kirchlichen Grundschulen Freienseen und Weitengesäß zum Schulwerk der EKHN überführt. Die Planung und Buchung erfolgt in einem separatem Mandanten (900010080). Dort befinden sich auch die Darstellung der Ziele und Leistungen des Schulwerks der EKHN.
Ziel/e	s. Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	-
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Schulgebäude in den Wirtschaftsplan des Schulwerks (Anlage 1.1) übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt (Budgetbereich 10 Zentrales Gebäudemanagement) entfallenen Gebäudekosten. Der Zuschuss an das Schulwerk enthält für das Laubauch-Kolleg außerdem knapp 120.000 EUR für das Projekt Betreutes Wohnen (rücklagenfinanziert aus Sondermitteln für Arbeit mit Flüchtenden).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	195.971	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	1.900.712	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.444	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	41.021	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.139.149	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-2.292.064	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-923.132	-1.433.469	-510.337
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-273.247	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-80.779	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.646.090	-923.132	-1.433.469	-510.337
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-506.941	-923.132	-1.433.469	-510.337
17. Finanzerträge	45.161	0	0	0
18. Finanzaufwendungen	-13.271	0	0	0
19. Finanzergebnis	31.890	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-475.051	-923.132	-1.433.469	-510.337
21. Außerordentliche Erträge	-9	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-9	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-475.060	-923.132	-1.433.469	-510.337
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-475.060	-923.132	-1.433.469	-510.337
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	199.826	119.868	-79.958
30. BILANZERGEBNIS	-475.060	-723.306	-1.313.601	-590.295
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg und Ev. Schulwerk (Leitung / interne Verwaltung)

Beschreibung	Zum Haushaltsjahr 2020 wurde das Gymnasium Bad Marienberg zusammen mit dem Laubach-Kolleg und den kirchlichen Grundschulen Freienseen und Weitengesäß zum Schulwerk der EKHN überführt. Die Planung und Buchung erfolgt in einem separatem Mandanten (900010080). Dort befinden sich auch die Darstellung der Ziele und Leistungen des Schulwerks der EKHN.
Ziele	s. Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	-
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Zuschuss an das Schulwerk enthält für das Gymnasium Bad Marienberg 420.000 EUR sowie für die Leitung und Verwaltung des Schulwerks knapp 430.000 EUR.

B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg und Ev. Schulwerk (Leitung / interne Verwaltung)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	4.905.207	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	4.905.207	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-4.028.655	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-877.465	-849.359	28.106
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-251	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.028.905	-877.465	-849.359	28.106
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	876.301	-877.465	-849.359	28.106
20. Ordentliches Ergebnis	876.301	-877.465	-849.359	28.106
24. Jahresergebnis vor Steuern	876.301	-877.465	-849.359	28.106
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	876.301	-877.465	-849.359	28.106
30. BILANZERGEBNIS	876.301	-877.465	-849.359	28.106
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04110 Ev. Akademie

Beschreibung	Die Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V., genannt Evangelische Akademie Frankfurt, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Der Veranstaltungsort ist Römerberg 9, wo sich auch seit dem Mai 2017 die Geschäftsstelle befindet. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus (MNH) in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziel/e	Die Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft evangelischen Positionen Gehör. Als evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein und fördert den Austausch mit Verantwortungsträger*innen im Bereich von Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Akademie veranstaltet in Frankfurt am Main, in Arnoldshain und an weiteren Orten mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen, Kunstausstellungen und Abendvorträge. Die Studienleitungen konzipieren die Veranstaltungen, finden Kooperationspartner, moderieren und referieren und publizieren. Die Studienleiter*innen sind als Referent*innen auch außerhalb der Akademie tätig.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2019 besuchten 29.012 Personen in 500 Veranstaltungen das Tagungshaus der Akademie. Davon entfielen 12.698 Besucher auf die 171 selbst durchgeführten Veranstaltungen; die Akademie hat dabei mit weit über 100 kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern zusammengearbeitet. Darunter fallen auch die Veranstaltungen der neuen, aus Bundesmitteln finanzierten Stelle zur Prävention religiös motiviertem Extremismus. Neben den eigenen Veranstaltungen haben kirchliche und andere Non-Profit-Organisationen die Räume gebucht; die 329 externen Veranstaltungen wurden von 16.314 Teilnehmenden besucht. In vielen Monaten wurde dabei bereits die maximale Auslastungsgrenze erreicht. Schwerpunktthema war im ersten Halbjahr „Trotzdem“ und im zweiten „Risse“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Geplant sind 2021 eigene Veranstaltungen in gleicher Größenordnung wie 2020. Die Akademie-Veranstaltungen werden voraussichtlich hybrid stattfinden, d.h. als digitales Streaming mit einer teilweisen Besetzung der Plätze im Haus. In der Planung stellt man sich flexibel auf die jeweils gültigen Hygiene-Verordnungen ein. Ein Schwerpunkt in 2021 wird auf dem ÖKT liegen. Die Akademie wird dabei das Forum Digitale Gesellschaft mit ca. 35 Veranstaltungen beherbergen. Die notwendigen Voraussetzungen wie Streaming-Kameras, Schnittplatz, Videokonferenz-Lizenzen wurden Anfang 2020 geschaffen. Die Vermietungseinnahmen werden auf wesentlich niedrigerem Niveau liegen und erst wieder nach der Beendigung der Corona-Krise signifikant Erträge erwirtschaften. Die grundsätzliche Personalstrategie hat sich bewährt. Durch die Konzentration auf eine Kernmannschaft und das Arbeiten mit externen Partnern für Technik, Catering und Service kann die Akademie flexibel auf den Nachfrageeinbruch reagieren.
Erläuterungen zu Ressourcen	Neben der kirchlichen Finanzierung von drei Pfarrstellen (davon 1 Profilstelle ERV) und dem EKHN-Zuschuss erhält die Akademie einen kirchlichen Zuschuss des ERV in Höhe von circa 460 TEUR und einen kommunalen Zuschuss (29 TEUR). Weitere Erträge erhält die Akademie aus Vermietung und Catering (457 TEUR), Teilnahmebeiträge (42 TEUR) sowie weitere tagungsbezogene Einnahmen (201 TEUR).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-287.222	-288.800	-288.800	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-891.078	-770.030	-891.702	-121.672
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-375	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
20. Ordentliches Ergebnis	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
30. BILANZERGEBNIS	-1.178.675	-1.058.830	-1.180.502	-121.672
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-220.941	-241.458	-20.517

Unterbudget B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Beschreibung	<p>1. Regionale Frauenarbeit: Der Verband versteht sich als Sprachrohr evangelischer Frauen auf dem Gebiet der EKHN, setzt spirituelle Impulse und äußert sich zu gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen, die eine Relevanz für Frauen haben.</p> <p>2. Netzwerk- und Verbandsarbeit: Mitglieder: 218 Frauengruppen, 15 Mitgliedsverbände, 75 Kirchengemeinden, 407 Einzelmitglieder, Mitgliedschaften in 5 kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden, Kooperationen mit 8 Dekanaten, 11 Dekanatsfrauenausschüssen und weiteren 27 Synodalbeauftragten für Frauenarbeit, Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen der Gliedkirchen der EKD sowie den Zentren der EKHN und EMS.</p> <p>3. Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltung inkl. Vermögensverwaltung: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, JHV-Jahreshauptversammlung.</p>
Ziel/e	<p>1. Förderung des Ehrenamts durch Multiplikatorinnenarbeit, Feministische Theologie als Teil einer Spiritualität, die Geschlechterdiversität abbildet, strukturelle und inhaltliche Stärkung der Frauenarbeit in den Regionen der EKHN, Vermittlung und Stärkung der weltweiten Solidarität der Frauen, Vermittlung der Themen an die Basis</p> <p>2. Teilhabe an kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen durch politische Stellungnahmen und Anregung von Diskursen (§ 219a, Frauenwahlrecht, Frauenhandel, Migration, Frauenwahlrecht, Bewertung von Alter in Kirche und Gesellschaft, Kampagne "alternativer Organspendeausweis", Rechtspopulismus und Auswirkung auf Frauen, Prostitution), Unterstützung der Mitgliedsverbände in deren Inhalten und Zielen, Zusammenarbeit und Support für die Katharina-Zell-Stiftung.</p> <p>3. Schlanke Verwaltung, Satzungsneufassung wegen Wegfall des Bereichs Familienbildung, Anpassung der Wahlordnung, demokratische Einbeziehung der Delegierten bei gesellschaftspolitischen Stellungnahmen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Regionale und überregionale Seminare, Bereitstellen von Schriften und Materialien, Beförderung des Weltgebetstags (WGT) im Gebiet der EKHN in ökumenischer Zusammenarbeit, Erarbeitung des jährlichen Gottesdienstes zum 2. Advent von Frauen für Frauen gestaltet, Aufbereitung von Jahresthemen, Aktion Lucia, ökumenische Wanderfriedenskerze, Beratung und Begleitung in Anfragen der Frauenarbeiten auf Dekanatsebene.</p> <p>2. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 3x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 3x jährlich Newsletter, Online-Kommunikation über die Verbands-Homepage, Fortführung der FrauenFachKonferenz (alle zwei Jahre) mit frauenspezifischem Fachthema zur Vernetzung der verbandlichen und kirchlichen Frauenarbeit, Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich Frauen*Politik sowie FrauenMarktplatz Lebenskunst auf Propsteiebene (alle zwei Jahre), Frauenreisen.</p> <p>3. Umsetzung der neuen internen Organisationsstruktur durch Verkleinerung der Geschäftsstelle, 1x jährliche Jahreshauptversammlung, fortlaufendes Finanz- und Projektcontrolling mittels neuer Datenbank und Finanzbuchhaltung sowie Support in Verwaltungs- und Finanzdienstleistungen für Katharina-Zell-Stiftung, für Organspendepatin und für Projektarbeit.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Alle durchgeführten Angebote und Veranstaltungen sind in der Statistik Frauenverbandsarbeit im Jahresbericht 2019 auf Seite 9 aufgeführt.</p> <p>1. Weiterentwicklung der regionalen Frauenarbeit, erfolgreiche Zusammenarbeit im ökumenischen Netzwerk WGT auf dem Weg zum ÖKT 2021, Durchführung der Brustkrebsaktion Lucia, ökumenische Wanderfriedenskerze, Forderung zur Entschuldung Simbabwe (WGT-Land), Frauenmahl</p> <p>2. Neueinrichtung einer Stelle Frauen*Politik, Durchführung der FrauenFachKonferenz zur Widerspruchslösung bei Organspenden, Kooperationsveranstaltungen zu §219 a, Stellungnahme zur geplanten Sorgerechtsreform, Podium zu „Prostitution und Geschlechtergerechtigkeit“, 100 Jahre Frauenwahlrecht; „Der Ursprung männlicher Dominanz in der Menschheitsgeschichte“, Mitarbeit im Online-Beirat der EKHN zu „Frauenbewegung in der EKHN“ sowie im Arbeitskreis „Vielfalt in der Synode“, Weiterarbeit und Abschlussvorbereitung im Forschungsauftrag „Ev. Frauenverbände im Kirchenkampf in Nassau-Hessen 1933-1945“.</p> <p>3. Verleihung des Katharina-Zell-Preises an die Ärztin Kristina Hänel, Mitvergabe des Leonore-Siegele-Wenschkewitz-Preises, Ehrung Frau Reis-zur-Nieden mit der silbernen Ehrennadel der EKHN, Neu-Benennung des Vorstandes der Katharina-Zell-Stiftung.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Personelle Neuausrichtung der Frauenarbeit wegen Verrentungen von Referentinnen, Delegiertenwahlen, Weiterentwicklung und Förderung der regionalen Frauenarbeit (Ehrenamt), Weiterführung der Dekanatsfrauenarbeit im Dekanat Wetterau mit Stellenanteil, Gottesdienst 2. Advent, Brustkrebsaktion Lucia, WGT.</p> <p>2. Projektarbeit mit neuen Themen, FrauenFachKonferenz zu gesellschaftlich und kirchlich relevantem frauenspezifischem Thema, Durchführung FrauenMarktplatz Lebenskunst, Projektzusammenarbeit mit der Katharina-Zell-Stiftung.</p> <p>3. Neubesetzung der Stelle der Geschäftsführerin, Etablierung der Organisationsveränderungen mit Kernpersonal und Anpassung IT-Umgebung, Support in Verwaltungs- und Finanzdienstleistungen für Katharina-Zell-Stiftung, Verleihung Leonore-Siegele-Wenschkewitz-Preis, Verleihung Katharina Zell-Preis, Aufarbeitung der Auswirkungen der Pandemie auf Organisation und Inhalte, Kompensierung der halbierten Kollekteneinnahmen zum 2. Adventsgottesdienst.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Anteilige Verwendung der EKHN-Zuweisungssumme 2021. Der durchlaufende Zuschuss für Verbände über 8.500 EUR wird separat ausgewiesen. Ressourcen von 20.000 EUR p.a. müssen für Tilgungszahlungen des „EKHN-Ausgleichsdarlehens für FBS-Defizite aus den Jahren 2014-2016“ angesetzt werden (Laufzeit bis 2037). Die Kollektenzuweisung aus dem 2. Adventsgottesdienst von Frauen für Frauen wurde um 50% reduziert. Voraussichtliche Anteilzuordnung der Einnahmen:</p> <p>1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (9%), Drittmittel (14%), EKHN-Zuweisungsanteil (77%)</p> <p>2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (44%), Drittmittel (15%), EKHN-Zuweisungsanteil (41%)</p> <p>3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (64%), Drittmittel (6%), EKHN-Zuweisungsanteil (30%)</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-154.412	-162.400	-162.400	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-56.500	-481.055	-559.880	-78.825
11. Zuschüsse an Dritte	-524.920	-8.500	-8.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
20. Ordentliches Ergebnis	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
24. Jahresergebnis vor Steuern	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
30. BILANZERGEBNIS	-735.832	-651.955	-730.780	-78.825
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-197.256	-215.573	-18.317

Unterbudget B04112 Bibelhaus

Beschreibung	Zuschuss an die Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (FBG), Trägerin des Bibelhaus Erlebnismuseums am Museumsufer in Frankfurt am Main
Ziele	Förderung von Kenntnis, Verstehen und Austausch im Blick auf die Bibel in Kirche und Gesellschaft; die Welt der Bibel anschaulich erschließen; Verständnis für die Wurzeln der eigenen Religion fördern und die Dialogfähigkeit mit andere Religionen stärken; Wahrnehmbarkeit des christlichen Glaubens im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft stärken. Steigerung der Gruppenbesuche und Anzahl der Besucher*innen geg. 2018 um 20%.
Leistungen zur Zielerreichung	Dauerausstellung zur Überlieferung, Lebenswelt und aktuellen Bedeutung der Bibel mit archäologischen Fundstücken der Zeit Jesu aus Israel mit Mitmach-Elementen. Sonderausstellungen; lehrplanorientierte Angebote für Schulen, Angebote für Gemeinden, insbesondere für Konfirmandengruppen, Schulungs- und Seminarangebote zu biblischen Themen, (Jugend-) Projekte zu interkulturellen/ interreligiösen Fragen, Kooperationen mit dem Religionspädagogischen Institut der EKHN, Theologischen Fakultäten und Museen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gesamtbesucherzahl 2019: 18.026, davon 75% Gruppenbesuche, wovon 57% Gemeindegruppen (davon 90% Kinder- und Jugendgruppen), 38% Schulklassen, 5% sonstige Gruppen sind. Insgesamt besuchten 900 Gruppen das Bibelhaus. 97 öffentliche Führungen für Familien und Individualbesucher*innen (1.087 Personen). Kooperationspartner für Durchführung des Jugendwettbewerbs #heilig (2.100 Teilnehmende) mit anschließender Sonderausstellung „#heilig ... wie wir Gott und die Welt sehen“. Angebote für Konfirmand*innen (4.668 Jugendliche) und Schulen (5.168 Schüler*innen), 20 Unterrichtsideen und didaktisches Material für Lehrkräfte zur Vor- und Nachbereitung. Projekt Interkultureller Dialog „3 Tage/3 Orte/3 Religionen“: 13 Gruppen (325 Jugendliche). 19 Weiterbildungsangebote (309 Lehrer*innen). Teilnahme an musealen Großereignissen: Nacht der Museen, Internationaler Museumstag, Museumsuferfest (niedrigschwelliges Angebot für rund 1.400 meist kirchenferne Menschen). Pflege und Ausbau von Kooperationen: 10 Universitätskooperationen, Israelische Antikenverwaltung, 18 Museen und Leihgeber, Deutscher Museumsbund und International Council of Museums.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Sonderausstellung „Gott w/m/d“ (2021), Ökumenischer Kirchentag (2021), zukünftige Ausrichtung des Bibelhauses und ggf. Anpassung des Konzeptes.
Erläuterungen zu Ressourcen	Zuschuss EKHN 55% (zzgl. Personalkosten), Eigenmittel aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit 18%, Drittmittel 27% (Stiftungsförderung, Spenden- und Mitgliedsbeiträge, Zuschuss Stadt Frankfurt).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-212.315	-215.850	-215.850	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-601.035	-369.975	-400.800	-30.825
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
20. Ordentliches Ergebnis	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
24. Jahresergebnis vor Steuern	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
30. BILANZERGEBNIS	-813.350	-585.825	-616.650	-30.825
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-197.256	-176.083	21.172

Unterbudget B04113 Sonstige Bildung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Integrative Schule: Grund- und Förderschule in Trägerschaft der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde und des Evangelischen Regionalverbands 2. Mitgliedsbeitrag Volkshochschulen Heimvolkshochschulen 3. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau 4. Sonstige Kirchl. Wissenschaft 5. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz 6. Freizeitheim Ebernburg
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Inklusive schulische Bildungsarbeit nach dem Motto „Es ist normal, verschieden zu sein.“ 2. 3. Unterstützung der über 100 Mitgliedsbüchereien in Ev. Trägerschaft (v.a. Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN). 4. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchengeschichtl. Vereinigung). 5. Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsangebote vor allem für Lehrkräfte in Kooperation mit den kirchlichen und staatlichen Instituten. 6. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betrieb einer Schule mit Einsatz von therapeutischen und Förderkräften 2. 3. Schulungen der ehrenamtl. Mitarbeitenden, Fachberatung vor Ort, Fachpublikation "Rundbrief"(4 mal pro Jahr), Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene 4. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen 5. Breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen im erziehungswissenschaftlichen Bereich 6. Der Ebernburg-Verein betreibt eine Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschuss der EKHN: 180.275 EUR 2. Mitgliedsbeitrag 2.914 EUR 3. Zuschuss der EKHN: 64.450 EUR (ca. 98% der Einnahmen, Mitgliederbeiträge ca. 2%), durchlaufende kommunale Zuschüsse an Mitglieder. 4. Vereinsbeiträge/-unterstützungen in Höhe von 6.100 EUR sind geplant. 5. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland und EKHN (EKHN-Zuschuss: 89.400 EUR) und des Landes Rheinland-Pfalz, zusätzlich Einnahmen über Tagungskosten. 6. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EKHN: 26.300 EUR), Einnahmen aus dem Tagungsbetrieb.

B04113 Sonstige Bildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-126.148	-278.575	-271.025	7.550
11.Zuschüsse an Dritte	-272.216	-89.400	-89.400	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-8.386	-7.014	-9.014	-2.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
20.Ordentliches Ergebnis	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
24.Jahresergebnis vor Steuern	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
30.BILANZERGEBNIS	-406.750	-374.989	-369.439	5.550
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 4.1

Handlungsfeld Bildung

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. A 16	2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	10,00	2,00	10,00	2,00
PfrGeh. Zul A 15 / A 15	6,00	3,00	5,00	2,00
PfrGeh.+ Zul A 15 / E 13				
PfrGeh.	28,00	1,00	28,00	1,00
A 15			1,00	
A 14	2,00		3,00	
A 13				
E 13	1,50		1,50	
E 12				
E 11	2,00		2,00	
E 09				
E 08				
E 07	4,01		4,01	
E 06				
E 05	0,30		0,30	
E 04				
E 03	0,34		0,34	
E 02	0,61		0,61	
Stelle wird bewertet 2,00: Professionenmix 1,00: OE-Veränderung			3,00	
Planstellen	56,76	6,00	60,76	5,00

Stellenplan 2021:

Professionenmix:

- 1,00/ 1,00 kw Pfarrstelle Leiter*in des Bibelhauses
- + 1,00 Leiter/in des Bibelhauses, KDO/BBesG-Stelle

Professionenmix: Ausweisung entspr. DS 67/19, monetär noch nicht angemeldet:

- + 1,00 Studienleiter*in, KDO/BBesG-Stelle
- + 1,00 Schulamtsdirektor*in im Kirchendienst, Kirchliches Schulamt Mainz, KDO/BBesG-Stelle
- + 1,00 Schulamtsdirektor*in im Kirchendienst, Kirchliches Schulamt Giessen, KDO/BBesG-Stelle
- + 1,00 Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter, KDO/BBesG-Stelle

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums und gliedert sich wie folgt:

- Leitung / Interne Verwaltung
- Kinder und Jugend
- Erwachsenenbildung und Familienbildung
- Kindertagesstätten
- Jugendkirchentag

2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.4.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 hervorzuheben:

- Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatsynodalvorstände, Gemeindepädagog*innen, Dekanatsjugendreferent/innen, Profil- und Fachstelleninhaber/innen.
- Fachliche Praxisberatung von Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern Erwachsenenbildung und Familienbildung und Kinder- und Jugendarbeit.
- Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
- Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung hauptberuflicher, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
- Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, arbeitet das Zentrum Bildung weiter an innovativen Formen des webbasierten Lernens.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachter*innen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
- Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
- Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leitungsnachwuchses.
- Umstellung der hessischen Betriebsverträge auf Basis der KiTaVo der EKHN vom 1.1.2015.
- Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertagesstätten und deren Soll-Stellenplänen.
- Schulung und Beratung von Kita-Leitungen, Trägervertretenden und pädagogischen Fachkräften, insbesondere Fachaustausch von Mitarbeitenden in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zum Thema Kinderschutz.
- Projekt „Gott ist die größte Frage“ Religiöse Vielfalt und evangelisches Profil
- Qualifizierungen für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mit Fluchthintergrund.
- Qualifizierung für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, insbesondere erlebnispädagogische Fachberatungstagungen.
- Netzwerkarbeit mit den Mitarbeiter*innen im gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildungsarbeit und der Bildungsarbeit mit älteren Menschen.
- Regionale Konferenzen, Konferenzen für Hauptberufliche in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), Dekanatsreferent*innen-Konferenzen, Regionale Konferenzen vor Ort in den Propsteien sowie Mitarbeit beim Gemeindegottesdienst der Gemeindepädagogik.
- Qualifizierung von Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst für die Seelsorge mit jungen Menschen in Kooperation mit dem Referat Kinder und Jugend der EKKW, sowie Philosophieren und Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen.
- Weiterentwicklung der Themenfelder im Fachbereich Kinder und Jugend: Gerechte kirchliche Jugendpolitik, Gendergerechtigkeit.
- Errichtung einer Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst zum Coaching von Jugenddelegierten vor Ort, Fachtage und Publikationen für Kirchenvorstände und Jugenddelegierte.
- Fachberatung, Vernetzung, Qualifizierung im Arbeitsbereich Flüchtlingshilfe und Flüchtlingspolitik.
- Schulung und Beratung zum Kinderschutz in kirchlichen Handlungsfeldern.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B042 Zentrum Bildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.078.109	119.594	1.350.594	1.231.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	576.000	0	-576.000
3. Zuschüsse von Dritten	504.772	22.600	1.500	-21.100
4. Kollekten und Spenden	114.698	220.690	70.690	-150.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	348.464	944.776	271.051	-673.725
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.046.043	1.883.660	1.693.835	-189.825
9. Personalaufwendungen	-5.209.978	-4.986.542	-5.306.964	-320.422
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.482.261	-1.620.518	-1.620.518	0
11. Zuschüsse an Dritte	-15.465	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-869.982	-976.322	-899.722	76.600
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-25.670	-26.354	-684
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-304.993	-352.000	-373.000	-21.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.882.678	-7.961.052	-8.226.558	-265.506
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.836.635	-6.077.392	-6.532.723	-455.331
17. Finanzerträge	600	0	0	0
19. Finanzergebnis	600	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-5.836.035	-6.077.392	-6.532.723	-455.331
21. Außerordentliche Erträge	20	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	20	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-5.836.015	-6.077.392	-6.532.723	-455.331
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.836.015	-6.077.392	-6.532.723	-455.331
27. Zuführung zu Rücklagen	-600	0	0	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.011.029	1.025.150	14.121
30. BILANZERGEBNIS	-5.836.615	-5.066.363	-5.507.573	-441.210
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-15.000	-15.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-462.019	-497.973	-35.954

Unterbudget B04201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	<p>Leitungsteam und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.</p> <p>Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder und Jugend einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten.</p> <p>Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher*innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung.</p>
Ziele	<p>Stärkung und Entfaltung der kirchlichen und gemeindlichen sowie Förderung der öffentlichen allgemeine Weiterbildung. Hierin werden die Referent*innen und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt.</p> <p>Grundsätzliche Ziele sind: die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteur*innen auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten, die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen, die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler Ebene, Länderebene, sowie Vernetzung innerhalb der EKD, die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Vernetzung von Bildung und der Arbeit mit Flüchtlingen, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche, mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Gesundheitskursangebote für Mitarbeitende Zentrum; Vorbereitung MAV-Wahl.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Vorbereitung des Standortwechsels; Neustrukturierung des Bereichs Zentrale Verwaltung; Modernisierung der Telefonanlage</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Erhöhung der Miet- und Nebenkosten um 28 TEUR.</p>

B04201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	14.998	12.100	12.100	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.556	100	100	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	21.554	12.200	12.200	0
9. Personalaufwendungen	-253.210	-269.195	-279.412	-10.217
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-184.488	-227.136	-236.136	-9.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-20.456	-19.293	1.163
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-329.245	-302.500	-330.500	-28.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-766.944	-819.287	-865.341	-46.054
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-745.390	-807.087	-853.141	-46.054
20. Ordentliches Ergebnis	-745.390	-807.087	-853.141	-46.054
24. Jahresergebnis vor Steuern	-745.390	-807.087	-853.141	-46.054
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-745.390	-807.087	-853.141	-46.054
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	178.700	0	-178.700
30. BILANZERGEBNIS	-745.390	-628.387	-853.141	-224.754
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-15.000	-15.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04202 Fachbereich Kinder und Jugend

Beschreibung	<p>1. Der Fachbereich Kinder und Jugend ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Trägerin der freien Jugendhilfe. Er vernetzt und unterstützt die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den Kirchengemeinden, Dekanaten und Regionen der EKHN. Er hat die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) der EKHN inne. Im Stellenplan des Fachbereichs Kinder und Jugend sind mit eigener Geschäftsstelle in Mainz zwei Mitarbeiter*innen für die AG der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau, drei weitere für die Arbeitsstelle Jugendkirchentag (z. Zt. Geschäftsstelle in Wiesbaden).</p> <p>2. Der "Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen" (LVEJH) ist die jugendpolitische Vertretung der evangelischen Jugend in Hessen auf Landesebene. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr) und erhält über diesen Fördermittel des Landes Hessen für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung. Rechtsgrundlage für die Fördermittel ist § 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes.</p> <p>3. Verteilung von Zuweisungen aus dem Kirchlichen Jugendplan an Kirchengemeinden, Dekanate und die ev. Jugendverbände (Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC)). Kirchengemeinden, Dekanate und ev. Jugendverbände können über Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan, Mitarbeiterschulungen mit überwiegend theologischen/religionspädagogischen Inhalten und Projekten mit Modellcharakter gefördert werden. Die Ev. Jugendverbände erhalten finanzielle Unterstützung zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation.</p> <p>4. Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) vertritt als Jugendverband der EKHN die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>5. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit Kindern Jugendlichen und ihrer Mitarbeitenden in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p>
--------------	---

Ziel/e	<ol style="list-style-type: none">1. Der Fachbereich stärkt und fördert die Kompetenzen von ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden in den vielfältigen Praxisfeldern: Arbeit mit Kindern, Ehrenamt/Freiwilligenarbeit, Fach- und Praxisberatung, Jugendarbeit in ländlichen Räumen, Jugendforschung, Jugendpolitik, Ökumene/internationale Jugendarbeit, Gendergerechtigkeit, Kinder- und Jugendfreizeiten, Erlebnispädagogik, Arbeit mit Konfirmand*innen, schulbezogene Jugendarbeit, Kinder- und Jugendtheologie, Jugendspiritualität und –seelsorge. Der Fachbereich berät und begleitet kirchliche Funktions- und Entscheidungsträger*innen, er kooperiert mit den Verantwortlichen und Beteiligten aus allen Bereichen der kirchlichen und verbandlichen Arbeit. Der Fachbereich arbeitet an theologischen, pädagogischen und aktuellen jugendpolitischen Fragen und Themen. Er erschließt für die Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) Ressourcen für innovative Ansätze, hilft die Qualität der Arbeit zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung koordiniert die fachlichen und jugendpolitischen Belange der EKHN für die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Zentren der kirchlichen Handlungsfelder und in Abstimmung mit der Diakonie Hessen und Rheinland-Pfalz.2. Finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort, Unterstützung der Werke und Verbände, Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, jugendpolitische Interessenvertretung auf Landesebene in Hessen.3. Unterstützung von Kirchengemeinden, Dekanaten und Ev. Jugendverbänden bei der Unterhaltung von Heimen und Zeltplätzen sowie der Durchführung von Mitarbeiterschulungen mit theologischen/religionspädagogischen Inhalten, Projekten und Sonderveranstaltungen sowie Stärkung der Arbeit der Werke und Verbände zur eigenständigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.4. Stärkung des jugendpolitischen Bewusstseins und des jugendverbandlichen Profils der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Jugendgemäße und jugendverbandliche Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft.5. Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen; Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit, insbesondere in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, der Finanzierung und Mittelbeschaffung; Zuschussgewährung auf Landesebene; jugendverbandliche Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien.
--------	---

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Arbeit auf der Grundlage der Konzeption „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ und deren Weiterentwicklung. Fach- und Praxisberatung im Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit. Fachliche Beratung für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) , Qualifizierung, Information und Veröffentlichungen. Gemeinsam mit den Hauptberuflichen vor Ort werden Konzeptionen entwickelt und Projekte initiiert. Unterstützung der Rahmenbedingungen guter evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die Netzwerkarbeit mit allen Akteur*innen der Ev. Kinder- und Jugendarbeit ist zentrales Thema. Sämtliche Fachberatung im gemeindepädagogischen Dienst für die Arbeit für, mit und von Kinder(n) und Jugendliche(n). Sechs Klausuren für Dekanatsjugendreferent*innen in Propsteien und Regionen, Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit inklusive der Konferenz der Hauptberuflichen und Dekanatsjugendreferent*innen, insgesamt dreitägig, eintägige Dekanatsjugendreferent*innen Konferenz, mehrere Fachtage, z.B. zu „Kinderschutz und Kindeswohl“, „Recht und Aufsichtspflicht“, „Mit der Kommunikation stimmt was nicht?!“, Jugendstudien. Mitarbeit beim Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt. Kooperationsprojekt „Gewalt hat eine Geschichte“ im November 2021. Am 2. Oktober 2021, Kooperation zum Rhein Hessischen Konfitag, anlässlich des Reichstagsjubiläums. Kooperationsveranstaltung mit dem Förderverein Projekt Osthofen e.V.</p> <p>2. Durchführung des Förderverfahrens für die Jugendarbeit vor Ort, Bearbeitung der Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens für Bildungsurlaubsveranstaltungen, Gremienarbeit für den LVEJH, Planung und Durchführung jugendpolitischer Aktionen und Gespräche</p> <p>3. Durchführung des Förderverfahrens des kirchlichen Jugendplans.</p> <p>4. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Projektförderung über die Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Stellungnahmen zu kirchen- und jugendpolitischen Themen. Zusammenarbeit und Mitarbeit in Institutionen und Gremien der EKHN, sowie in jugendpolitischen Bezügen. Leitungsfunktionen in jugendverbandlichen und kirchlichen Gremien.</p> <p>5. 1 Vollversammlung p.a., 6 Vorstandssitzungen p.a., Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in RLP. Mitwirkung im Landesjugendring RLP und seinen Ausschüssen sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP und seinen Fachausschüssen. Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen. Abrechnung aller Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.</p>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 10 Fachtage für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, eine zweitägige Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit, eine eintägige Konferenz der Dekanatsjugendreferent*innen, eine zweitägige Konferenz der Hauptberuflichen und der Dekanatsjugendreferent*innen, eine Qualifizierung zur Seelsorge mit jungen Menschen über 3 Tage, eine Qualifizierung, 3x3 Tage Qualifizierung in Modulen „Philosophieren und Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen“, zwei dreitägige JuLeiCa-Wochenenden für die „islamische Jugend“, ein Theaterwochenende zur Vorbereitung des Jugendkirchentags 2020, ein Kooperationsprojekt mit dem Jugendhaus Oppenheim zu „Gewalt hat eine Geschichte“, eine erlebnispädagogische Fachtagung „Quersteigen“ in Slowenien über 6 Tage. Eine Fachberatungstagung zum Thema „Lieber Fels in der Brandung als Hamster im Rad“ auf Kreta über 7 Tage; über 220 fachliche Beratungen und Fach- und Praxisberatungen im gemeindepädagogischen Dienst.</p> <p>2. Mitwirkung als LVEJH bei der Überarbeitung des Hessischen Glücksspielgesetzes. Erhöhung der Fördermittel um 10% durch das Land Hessen mit der Überarbeitung beschlossen, wirksam ab 2020. Eventuell erneute Erhöhung um 10% ab 2021 oder 2022. Bezuschussung der Abordnung einer Mitarbeiterin für die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand des Hessischen Jugendrings beschlossen, ebenso die Finanzierung von 25% der Stelle des LVEJH-Geschäftsführers.</p> <p>3. Die stetig steigenden Personalkosten bei den Werken und Verbänden und die damit verbundene Erhöhung der Förderbeträge haben im Budget des Kirchlichen Jugendplans ein Defizit verursacht. Abhilfe s. Schwerpunkte 2021.</p> <p>4. Die EJHN hat sich in Vollversammlungen mit der Unterstützung und ihrer Wertschätzung der FridaysForFuture Bewegung ausgesprochen. Es folgten Grundsatzbeschlüsse zur Erarbeitung von mehr Transparenz und Partizipation und zur Klärung der Ausrichtung evangelischer Jugendpolitik. In einem Positionspapier wurde der mangelhafte christliche Bezug in der Parteienlandschaft kritisiert und der missbräuchliche Populismus der AFD scharf verurteilt. Weitere Schwerpunkte waren Nachhaltigkeit und Klimawandel sowie die Forderung, die EKHN möge neben verstärkten Bemühungen zum Klimaschutz, auch die EKD Empfehlung als eigenes Ziel übernehmen. Dazu war auf einer Vollversammlung besonderer Schwerpunkt das Thema der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und Gesellschaft, sowie konkret im eigenen Lebensumfeld der Kirchengemeinde.</p> <p>5. Die AG hat sechs Vorstandssitzungen und zwei Vollversammlungen durchgeführt. Die Themen eigenständige Jugendpolitik (JES) in RLP sowie gerechte kirchliche Jugendpolitik in der EKHN waren Schwerpunkt der Arbeit. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Begleitung des Themas Kinderschutz in der EKHN und in RLP.</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitung der anstehenden Dekanatsfusionen in der Fachberatung für Anstellungsträger*innen und Mitarbeitende vor Ort, Auseinandersetzung mit den Themen: Digitalisierung, Jugendpolitik, Europa, JuLeiCa für muslimische Jugendliche, Nachhaltigkeit, Gendergerechtigkeit, Inklusion, „Qualitätsleitfaden“ für Kinder und Jugendfreizeiten. 2. Neben Bundestagswahlen finden auch Kommunalwahlen 2021 in Hessen statt, deshalb wahrscheinlich von Seiten des LVEJH jugendpolitische Aktionen (u.a. U18-Wahlen). 3. Aufteilung des Budgets Kirchlicher Jugendplan in zwei getrennte Budgets: Kirchlicher Jugendplan Personalbudget (604,6 TEUR) sowie Kirchlicher Jugendplan Förderbudget (40 TEUR). Grund sind die stetig steigenden Personalkosten der Stellen im Sollstellenplan im Gemeindepädagogischen Dienst der Werke und Verbände. Durch die zusätzliche Einstellung eines Förderbudgets soll gewährleistet werden, dass auch weiterhin Kirchengemeinden, Dekanate und Werke und Verbände für ihre Heime und Zeltplätzen, Projekte und Sonderveranstaltungen gefördert werden können. 4. Neben der organisatorischen Neuaufstellung der EJHN wird es im Jahr 2021 inhaltlich um eine Verbindung von Glauben mit Jugendpolitik gehen. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben, die Zunahme der Folge des Rechtspopulismus und die gesellschaftlichen Auswirkungen von Gesundheitskrisen sind exemplarisch zu benennen. Im Jahr 2021 werden die Kirchenvorstandswahlen für die EJHN eine besondere Rolle spielen. Grundsätzlich sind die Inhalte im Jahr 2021 von den Beschlüssen der Delegierten auf den jeweiligen Vollversammlungen abhängig. 5. Schwerpunkt in 2021 wird weiterhin die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlicher Mandatsträger insbesondere im Prozess der Entwicklung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik und das Thema Kindeswohl sein.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sperrung einzelner Stellenanteile 2. Die Stelle des Geschäftsführers wird von der EKHN finanziert, ebenso 20% der Stelle der Assistenz. 80 % der Assistenzstelle werden vom Land Hessen finanziert (Mittel für allgemeine Jugendarbeit). 3. Finanzierung ausschließlich über Mittel des kirchlichen Jugendplans der EKHN. 4. Finanzierung über EKHN-Zuweisungen, Zuschüsse u.a. vom Land Hessen. 5. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für die/den Geschäftsführenden Referent*in der AG deckt ca. 80% des Aufwands. Die verbleibenden 20% trägt die EKHN. Die Zuweisung der EKHN deckt ca. 2/3 der Geschäftsstellenkosten und die Verwaltungskosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.

B04202 Fachbereich Kinder und Jugend

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	17.414	12.824	12.824	0
3. Zuschüsse von Dritten	3.826	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	47.048	70.690	70.690	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	268.460	166.463	169.463	3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	336.747	249.977	252.977	3.000
9. Personalaufwendungen	-1.198.909	-1.059.471	-1.006.292	53.179
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-830.774	-921.093	-921.093	0
11. Zuschüsse an Dritte	-277	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-133.733	-156.826	-156.326	500
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-398	-397	1
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.191	-18.500	-18.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.178.884	-2.156.288	-2.102.608	53.680
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.842.137	-1.906.311	-1.849.631	56.680
17. Finanzerträge	600	0	0	0
19. Finanzergebnis	600	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-1.841.537	-1.906.311	-1.849.631	56.680
21. Außerordentliche Erträge	20	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	20	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.841.517	-1.906.311	-1.849.631	56.680
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.841.517	-1.906.311	-1.849.631	56.680
27. Zuführung zu Rücklagen	-600	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	-1.842.117	-1.906.311	-1.849.631	56.680
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-197.256	-215.573	-18.317

Unterbudget B04203 Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung

Beschreibung	1. "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen, als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel).
Ziel/e	1. Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen - und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller evang. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland Pfalz). 2. Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche MultiplikatorInnen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD. 3. Der Fachbereich ist für die Fachberatung der Fach- und Profilstellen Bildung gemäß Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) verantwortlich und wird in den Folgejahren regionale Kooperationen verstärken.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Fachberatungen (auch der Fach- und Profilstelleninhaber/innen und im Rahmen der verbindlichen Fachberatung im Gemeindepädagogischen Dienst), Fort- und Weiterbildung, Regionale Bildungsplanung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung der Digitalen Bildungsangebote, insbesondere im Bereich Online-Unterstütztes-Lernen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erreichung der Ziele: Neugestaltung des Angebots für digitale Bildungsarbeit. Einführung von EDUTalks und regelmäßigen Webinaren unter www.erwachsenenbildung-ekhn.blog.de . Durchführung des Projekts Smartphone entdecken finanziert aus Sondermitteln im Rahmen von Hessencampus 2019. Weiterführung des Projekts "Netz.Politik.Bildung" in Kooperation mit dem hessischen Volkshochschulverband, finanziert durch den Weiterbildungspakt KM Hessen. Ausbau der Angeboten in den Bereichen Biographiearbeit und Arbeit mit Familien.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung von Online-unterstützten Lernangeboten. Weiterhin Ausbau der politischen und kulturellen Bildungsangebote. Neukonzeption der Stelle für Bildungsarbeit mit älteren Menschen, Beginn der Projektarbeit im Rahmen des Weiterbildungspaktes II mit dem KM Hessen. Neugestaltung der EAF Hessen mit der EKKW.
Erläuterungen zu Ressourcen	Geschäftsstelle EEB Hessen und Geschäftsstelle AGEB EKHN werden teilweise durch Mittel des Landes Hessen finanziert. 1,00 Fachberater*in Gemeindepädagogischer Dienst und Familienzentren wird aus dem gesamtkirchlichen Haushaltsbudget für den Gemeindepädagogischen Dienst finanziert (B01004), dafür wird eine Stelle im Gemeindepädagogischen Stellenplan gesperrt.

B04203 Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	59.535	29.670	29.670	0
3. Zuschüsse von Dritten	137.496	22.600	1.500	-21.100
7. Sonstige ordentliche Erträge	72.218	103.213	101.488	-1.725
8. Summe der ordentlichen Erträge	269.250	155.483	132.658	-22.825
9. Personalaufwendungen	-848.545	-789.771	-907.669	-117.898
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-11.680	-9.425	-9.425	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-186.807	-121.155	-102.055	19.100
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-84	-1.823	-1.739
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-738	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.047.770	-920.435	-1.020.972	-100.537
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-778.520	-764.952	-888.314	-123.362
20. Ordentliches Ergebnis	-778.520	-764.952	-888.314	-123.362
24. Jahresergebnis vor Steuern	-778.520	-764.952	-888.314	-123.362
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-778.520	-764.952	-888.314	-123.362
30. BILANZERGEBNIS	-778.520	-764.952	-888.314	-123.362
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-103.122	-112.698	-9.576

Unterbudget B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Fachpolitische Vertretung der Interessen kirchlicher Kindertagesstätten und ihrer Träger in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz wie auch in bundesweiten Kontexten. Theorie- Praxis Transfer zwischen Kindertagesstätten und Wissenschaft, fachliche und Strukturelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung für Träger/Geschäftsführungen und Leitungen und Teams von Kindertagesstätten; Schulungen, Fort- und Weiterbildungen; Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen; Durchführung von Veranstaltungen; Qualitätsentwicklung; Genehmigung von Sollstellenplänen; Kindertagesstätten-Controlling; kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen; fachpolitische Vertretung; Kinderschutz; Projektarbeit; Aufbau gemeindeübergreifender Trägerstrukturen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In Rheinland-Pfalz ist ein neues KitaGesetz verabschiedet worden, das in den nächsten Jahren umgesetzt werden muss. Unklar ist der Umfang der finanziellen Beteiligung durch die Träger, da dieser nicht mehr definiert wird. Dazu sind Verhandlungen aufgenommen worden; Hohe Einnahmesituation im Fachbereich Kita durch die Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Umsetzung der Vertragsanpassungen der Betriebsverträge weitergeführt; Begleitung Überarbeitung der Kinderschutzkonzepte in den Kindertagesstätten; 5 weitere Dekanatsträgerschaften umgesetzt; Aufbau Konferenz- und Veranstaltungssystem für Geschäftsführungen; Qualitätsstandards wurden evaluiert und weitere Gütesiegel vergeben; vollständige Überarbeitung des Qualitätsentwicklungssystem Qualitätsfacetten; Schwerpunkt des Flüchtlingsprojektes: Interkulturelles Zusammenleben in den Kitas; Arbeitsaufnahme der Kitakommission.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der novellierten Kindertagesstättengesetze in beiden Bundesländern; Digitalisierung von administrativen Verfahren wie der Sollstellengenehmigung; Vorbereitung der letzten gemeindeübergreifenden Trägerschaften mit Start 1.1.22; Anpassung der KiTaVO an die neuen gesetzlichen Grundlagen; Abschluss der Kitakommission; Abschluss der Evaluation der gemeindeübergreifenden Trägerschaften; Abschluss des Flüchtlingsprojektes.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fachberatungsumlage: Die EKHN zieht eine Umlage mit 400 EUR pro Gruppe von den Kitas in Hessen im Umfang von 540.000 EUR ein. Durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz wird die Fachberatung auf Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans mit 550 EUR pro Kindertagesstätte finanziert. Hinzu kommen 500 EUR zusätzlich für die Fachberatung von Schwerpunktkitas. Erwartete Einnahmen aus Hessen 360.000 EUR im Planjahr. In Rheinland-Pfalz erstattet das Land 0,5% vom Gesamtpersonalbrutto des pädagogischen Personals für Fachberatung. Für das Planjahr wird die Entsperrung der 0,75 Stelle für die Fachberatung beantragt. Für das Planjahr wird die Entfristung der juristischen Assistenz beantragt, da in Rheinland-Pfalz nun auch Betriebsverträge zu verhandeln und zu schließen sind. Das ist durch eine einzige Juristenstelle nicht leistbar. Durch diese Arbeit werden stetig die in 2015 beschlossenen Einsparungen generiert. Zur Finanzierung wird die Fachberatungsumlage in Hessen um 100 EUR pro Gruppe erhöht. Für das Planjahr werden zwei Projektstellen mit dem Schwerpunkt Vielfalt und Religionspädagogik beantragt, die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen.

B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	986.162	35.000	1.296.000	1.261.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	576.000	0	-576.000
3. Zuschüsse von Dritten	362.450	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.092	675.000	0	-675.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.349.704	1.286.000	1.296.000	10.000
9. Personalaufwendungen	-2.768.766	-2.589.217	-2.834.703	-245.486
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-639.807	-690.000	-690.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-15.188	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-336.076	-215.105	-268.105	-53.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-502	-540	-38
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.743	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.705.094	-3.494.824	-3.793.348	-298.524
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.355.391	-2.208.824	-2.497.348	-288.524
20. Ordentliches Ergebnis	-2.355.391	-2.208.824	-2.497.348	-288.524
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.355.391	-2.208.824	-2.497.348	-288.524
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.355.391	-2.208.824	-2.497.348	-288.524
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	832.329	965.150	132.821
30. BILANZERGEBNIS	-2.355.391	-1.376.495	-1.532.198	-155.703
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-161.641	-169.702	-8.061

Unterbudget B04205 Jugendkirchentag

Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein christliches Event für junge Menschen im Alter von 13 bis 27 Jahren aus dem Gebiet der EKHN. Es findet alle zwei Jahre an vier Tagen (über das Fronleichnams-Wochenende) statt. Die Dekanate der EKHN bewerben sich als Veranstaltungsort.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag soll Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt erreichen und hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren und einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen. Er bietet die Möglichkeit, in einer jugendgemäßen Form Glauben und das Evangelium von Jesus Christus zu entdecken. In der Umsetzung der Inhalte / des Programms ist der Jugendkirchentag in Bezug auf die Zielgruppe partizipativ, dialogisch, erlebnisorientiert, subjektorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der EKHN – und darüber hinaus – werden zum Jugendkirchentag eingeladen und motiviert teilzunehmen oder mitzuwirken. In mehreren Aktionsräumen werden das Motto und aktuelle Themen vielgestaltig bearbeitet. Diese orientieren sich an den Lebenswelten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Darüber hinaus finden Gottesdienste, Bibelarbeiten, spezielle Angebote für Konfirmand*innen und zahlreiche Events statt. Neben der Arbeitsstelle Jugendkirchentag wird diese Veranstaltung von vielen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen getragen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gekennzeichnet war 2019 von der intensiven Vorbereitung des neu zusammengesetzten Teams für den 10. Jugendkirchentag in Wiesbaden. Ein Schwerpunkt war die Schaffung zusätzlicher partizipativer Prozesse, so haben die Delegierten der Vollversammlung der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) per Abstimmung über das Motto des Jugendkirchentages entschieden. Weitere Schwerpunkte waren die Umsetzung ökumenischer Akzente und die verstärkte Planung unter dem Gesichtspunkt der Inklusion und Nachhaltigkeit.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung und Durchführung des 11. Jugendkirchentages von 16. bis 19.06.2022 (Der Ort steht noch nicht final fest). Umsetzung möglicher konzeptioneller Veränderungen. Arbeit mit den Programmverantwortlichen an den Formaten des Jugendkirchentages, den Inhalten der Themenparks und weiteren Projekten für den 11. Jugendkirchentag aufgrund der Erfahrungen und der Evaluation des Jugendkirchentages in Wiesbaden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Das Budget des Jugendkirchentages ist als 2-Jahresbudget zu betrachten. Aufstockung der Mittel über Entnahme Budgetrücklagen.

B04205 Jugendkirchentag

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	30.000	0	-30.000
3. Zuschüsse von Dritten	1.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	67.650	150.000	0	-150.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	137	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	68.787	180.000	0	-180.000
9. Personalaufwendungen	-140.547	-278.888	-278.888	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-28.877	-256.100	-137.100	119.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.230	-4.301	-71
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.561	-31.000	-24.000	7.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-183.985	-570.218	-444.289	125.929
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-115.198	-390.218	-444.289	-54.071
20. Ordentliches Ergebnis	-115.198	-390.218	-444.289	-54.071
24. Jahresergebnis vor Steuern	-115.198	-390.218	-444.289	-54.071
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-115.198	-390.218	-444.289	-54.071
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	60.000	60.000
30. BILANZERGEBNIS	-115.198	-390.218	-384.289	5.929
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 4.2

Zentrum Bildung

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 15	2,00		2,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	1,00		2,00	1,00
PfrGeh. + Zul. A 14/ wird bewertet	1,00	1,00		
A 15 / E 14	1,00		1,00	
A 14	1,00		1,00	
E 12 + 50 %			2,00	
E 12	10,60		11,60	
E 11	17,25	7,50	18,25	8,50
E 10	4,08	1,08	4,08	1,08
E 09	1,00		2,00	1,00
E 08	1,00		1,88	0,88
E 07	13,52	2,52	14,64	1,64
E 06	1,39	0,38	1,39	0,38
E 05				
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50
E 03	0,25	0,25	0,25	0,25
E 02	1,77	0,06	1,77	0,06
Pauschale	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,10		0,10	
Stelle wird bewertet 1,00: Professionenmix 1,00: Übertrag aus dem gemeindepäd. Stellenplan, geändertes Aufgabenprofil	6,00	1,00	2,00	
Praktikantenvergütung	1,00		1,00	
Planstellen	64,71	14,39	67,71	15,39

Stellenplan 2021:

- + 1,00/ 1,00 kw Projektstelle für Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung in evangelischen Kindertagesstätten, Finanzierung aus Rücklagen d. Fachbereichs, Projektlaufzeit: 01.07.2021 - 30.07.2022
- + 1,00 Fachberater*in Gemeindepädagogischer Dienst und Familienzentren bei gleichzeitiger Aufwands- und Stellenreduktion im Gemeindepädagogischen Stellenplan

Professionenmix: Ausweisung entspr. DS 67/19, monetär noch nicht angemeldet:
+ 1,00 Theologische*r Bildungsreferent*in, KDO/BBesG-Stelle

1. Struktur und Zusammensetzung

Im Teilbudget B043 werden die Wirtschaftsbetriebe der Tagungshäuser sowie der Studierendenwohnheime geführt.

Im Unterbudget B04301 „Tagungshäuser der EKHN“ werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe arbeiten, zusammengefasst. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der "Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN". Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche. Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist den Wirtschaftsplänen der Häuser (Anlage 1) zu entnehmen.

Das Unterbudget B04302 „Evangelische Studierendenwohnheime“ umfasst die drei Studierendenwohnheime in Mainz, Frankfurt und Darmstadt, letzteres läuft 2021 das dritte Jahr im Regelbetrieb.

2. Ziele und Aufgaben

Die Tagungshäuser der EKHN sind evangelische Orte gelungener Gastlichkeit und dienen vorrangig der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit. Sie werden von Menschen unserer Kirche wie auch Menschen aus anderen Kontexten zu unterschiedlichen Anlässen (z.B. Seminar- und Tagungsarbeit, Freizeiten, Musik) gern aufgesucht. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergung und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Kontext von Bildungsveranstaltungen. Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden.

Ziel der Studierendenwohnheime ist Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe zu bieten, die sie befähigt, ihrem Studium nachzugehen. Dabei soll Gemeinschaft und soziales Zusammenleben sowie interkulturelle Begegnung gefördert werden, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnen und –leben. Die Zukunft und Qualität der Studierendenwohnheime soll durch eine finanziell nachhaltige Bewirtschaftung gesichert werden.

3. Budgetressourcen

Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Verpflegung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Auch die laufende Bauunterhaltung sowie die Gebäudesubstanzerhaltung (große Bauunterhaltung) werden ab dem Haushalt 2021 in den Wirtschaftsplänen der Tagungshäuser (Anlage 1) zusammengeführt. Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. DS 05/10 i.V.m. 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) in allen Tagungshäusern durch eine leistungsabhängige Zuschussregelung (X EUR pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) ersetzt. Dieser Zuschuss beträgt in den Jugendbildungsstätten derzeit 15 EUR pro Teilnehmertag (Kloster Höchst) bzw. 17 EUR pro Teilnehmertag (Evangelische Jugendburg Hohensolms), in den Tagungshäusern für Erwachsene 12 EUR pro Teilnehmertag.

Gemäß Synodenbeschluss (aus 1998) werden die Studierendenwohnheime weitergeführt ohne kirchliche Zuschussmittel für den laufenden Betrieb und bei gleichzeitiger Reduzierung der kirchlichen Mittel für die laufende Bauunterhaltung. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Vermietung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung, d.h. laufende Bauunterhaltung und Abschreibungen auf die Gebäudesubstanz gegenüber.

B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.897.389	2.230.940	2.212.940	-18.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	1.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	102.599	20.000	20.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.999.988	2.251.940	2.233.940	-18.000
9. Personalaufwendungen	-477.717	-613.609	-631.484	-17.875
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-472.100	-812.480	-1.932.745	-1.120.265
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-369.534	-489.700	-509.260	-19.560
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-560.229	-549.088	11.141
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-459.623	-482.000	-503.200	-21.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.778.974	-2.958.018	-4.125.777	-1.167.759
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	221.014	-706.078	-1.891.837	-1.185.759
17. Finanzerträge	55.643	13.000	13.000	0
18. Finanzaufwendungen	-318.678	-411.500	-279.661	131.839
19. Finanzergebnis	-263.035	-398.500	-266.661	131.839
20. Ordentliches Ergebnis	-42.021	-1.104.578	-2.158.498	-1.053.920
21. Außerordentliche Erträge	-114	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-114	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-42.135	-1.104.578	-2.158.498	-1.053.920
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-42.135	-1.104.578	-2.158.498	-1.053.920
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-3.200	-3.200	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	164.500	0	-164.500
30. BILANZERGEBNIS	-42.135	-943.278	-2.161.698	-1.218.420
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-83.700	-8.700	75.000
Fremdfinanzierung	0	-382.000	-364.072	17.928
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.448.156	0	1.448.156

Unterbudget B04301 Tagungshäuser der EKHN

Beschreibung	<p>1. Kloster Höchst - Jugendbildungsstätte und Tagungshaus der EKHN 2. Evangelische Jugendburg Hohensolms 3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN 4. Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloss Herborn</p>
Ziel/e	<p>1. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Jugendliche und Junge Erwachsene 2. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Kinder und Jugendliche 3. Ort gelungener Gastlichkeit; Knotenpunkt von Haupt.- und Ehrenamt; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche 4. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Ausbildung, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. bis- 4. Raum, angemessener Rahmen und Ausstattung für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Veranstaltungsberatung und -betreuung; Sicherung der Qualität und Zukunft des Hauses (durch Aufbau von Rücklagen; hierfür notwendig: optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis); Übernachtungen: 18.400 (Betten)Auslastung: 42%</p> <p>2. -"- Übernachtungen: 21.200, (Betten)Auslastung: 38%</p> <p>3. -"- Übernachtungen: 12.000, (Betten)Auslastung: 39%, (Zimmer)Auslastung: 50%</p> <p>4. -"- Übernachtungen: 5.400, (Betten)Auslastung: 44%, (Zimmer)Auslastung: 54%</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Übernachtungen: 16.500 (- 8% geg. Vorj), (Betten)Auslastung: 38% (-3% geg. Vorj.), EKHN-Anteil: 48% (42% Vorj.) 2. Übernachtungen: 19.470.20.340 (-4% geg. Vorj), (Betten)Auslastung: 46% (-1% geg. Vorj.), EKHN-Anteil: 34% (64% Vorj) 3. Übernachtungen: 9.400 -6% geg. Vorj.), (Betten)Auslastung: 37% (-2% geg. Vorj.), EKHN-Anteil: 65% (58% Vorj) 4. Übernachtungen: 4.850 (+/-0% geg. Vorj), (Betten)Auslastung: 40% (+/-0%), EKHN-Anteil: 77% (82% Vorj).</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>2. Brandschutz-Sanierung geplant.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1.-4. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen EKHN-Belegung. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (zwischen 12 EUR und 17 EUR pro EKHN-Teilnehmertag).</p> <p>Die Planungen beruhen auf folgenden Annahmen: - Die Buchungen 2021 beruhen auf der Annahme eines Normaljahres, d.h. das Buchungsverhalten wird nicht durch coronabedingte Einschränkungen beeinflusst bzw. es müssen keine coronabedingten Stornierungen einkalkuliert werden. - Basis sind die Kapazitäten für Übernachten und Tagen im Umfang der originären Kapazitäten (Höchst 120 Betten, Hohensolms 150 Betten, Martin-Niemöller-Haus 84 Betten, Herborn 33 Betten), ohne coronabedingte Reduzierungen.</p> <p>Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in die Wirtschaftspläne der Tagungsstätten (Anlage 1.2-1.5) übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt (Budgetbereich 10 Zentrales Gebäudemanagement) entfallenen Gebäudekosten.</p>

B04301 Tagungshäuser der EKHN

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-472.100	-812.480	-1.932.745	-1.120.265
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-6.756	-20.200	-20.200	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-306	0	306
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-155	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-479.011	-832.986	-1.952.945	-1.119.959
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-479.011	-832.986	-1.952.945	-1.119.959
20.Ordentliches Ergebnis	-479.011	-832.986	-1.952.945	-1.119.959
24.Jahresergebnis vor Steuern	-479.011	-832.986	-1.952.945	-1.119.959
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-479.011	-832.986	-1.952.945	-1.119.959
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	164.500	0	-164.500
30.BILANZERGEBNIS	-479.011	-668.486	-1.952.945	-1.284.459
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-75.000	0	75.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.448.156	0	1.448.156

Unterbudget B04302 Ev. Studierendenwohnheime

Beschreibung	<p>1. Studentenwohnheime allgemein 2. Evangelisches Studentenzentrum Mainz mit 119 Zimmern, 2 Appartements, 6 Familienwohnungen und 4 Gästezimmern 3. Susanna von Klettenberg-Haus mit 180 Zimmern in Wohnungseinheiten und 70 Appartements mit Einzelbad 4. Evangelisches Studierendenwohnheim Darmstadt mit 99 Zimmern.</p>
Ziel/e	<p>1.-4.a) Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens soll eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe geboten werden, die sie befähigt, ihrem Studium erfolgreich nachzugehen; b) Gemeinschaft und das soziale Zusammenleben, sowie interkulturelle Begegnungen werden gefördert, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnens und -lebens c) diakonische Beratung und Unterstützung der Bewohner*innen d) Sicherung der Qualität und Zukunft der Studierendenwohnheime durch nachhaltige finanzielle Bewirtschaftung.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.-4. a) Die Bewohnerschaft erfährt durch die Anmietung von Wohnheimzimmern, Einzelappartements oder Familienwohnungen in einem kirchlichen Wohnheim ein anderes Wohnerlebnis. Durch die Arbeit und Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohnheimen wird das Zusammenleben zwischen ihnen gefördert. Sie erleben das Wohnen in der Gemeinschaft als eine Form des neuen Familienlebens, eines neuen Zusammengehörigkeitsgefühls, des freundschaftlichen Miteinanders und dient als sicherer Rückzugsort, um ihre Studienziele zu verwirklichen. Die Verwaltung ist gefordert, durch nötige Maßnahmen im gesamten Wohnbereich das Leben im Wohnheim attraktiv zu gestalten. Sie nimmt studentische Vorschläge und Diskussionen auf und setzt sie pragmatisch um.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Im letzten Jahr wurde im Susanna-von-Klettenberg-Haus in Frankfurt, mit der Sanierung des Cafés und des im Untergeschoß befindlichen Partyraums angefangen. Es muss aufgrund von brandschutztechnischen Auflagen an bestimmten Gebäudeteilen nachgebessert werden. Wegen undichter Duschen im Haus 2 müssen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. In Wohnheim Mainz wurde die Sanierung der Zimmer abgeschlossen. Mit der Sanierung der Flurböden und der Küchen wurde begonnen. Das Studierendenwohnheim Darmstadt wurde gut angenommen und ist vollbesetzt. Das türkische Restaurant und das Café haben eröffnet.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner soll in den Wohnheimen Mainz und Darmstadt durch eine pädagogische Fachkraft begonnen werden. Im Susanna-von-Klettenberg-Haus konnte durch die pädagogische Mitarbeiterin das Klima unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sehr verbessert werden. In Konfliktsituationen konnte schnell reagiert und gehandelt werden. Durch aktive Teilnahme an der Vorstandsarbeit der Mitarbeiterin, soll eine stärkere Mitwirkung der Bewohnerschaft am Wohnheimleben erreicht werden. Das Verantwortungsbewusstsein im Wohnheim soll gestärkt werden, damit die Bewohnerschaft im Wohnheim Gemeinschaftsarbeiten übernehmen, die ansonsten von den Mitarbeitern durchgeführt werden. Im Studierendenwohnheim Mainz müssen die Sanierungsarbeiten fortgesetzt werden. Bäder, Küchen und noch die Fenster auf den Fluren sollen in den nächsten zwei Jahren saniert werden.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>In allen Wohnheimen soll die Refinanzierung und Darlehenstilgung eigenwirtschaftlich erfüllt werden. 2. Für den D-Trakt (Mieter sind ESG, Propstei, Kirchliches Schulamt u.a.) sind Nebenkosten für Wartung, Reinigung, Hausmeister-Betreuung in Höhe von 42.500 EUR enthalten.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.897.389	2.230.940	2.212.940	-18.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	1.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	102.599	20.000	20.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.999.988	2.251.940	2.233.940	-18.000
9. Personalaufwendungen	-477.717	-613.609	-631.484	-17.875
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-362.778	-469.500	-489.060	-19.560
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-559.923	-549.088	10.835
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-459.469	-482.000	-503.200	-21.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.299.963	-2.125.032	-2.172.832	-47.800
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	700.025	126.908	61.108	-65.800
17. Finanzerträge	55.643	13.000	13.000	0
18. Finanzaufwendungen	-318.678	-411.500	-279.661	131.839
19. Finanzergebnis	-263.035	-398.500	-266.661	131.839
20. Ordentliches Ergebnis	436.990	-271.592	-205.553	66.039
21. Außerordentliche Erträge	-114	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-114	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	436.876	-271.592	-205.553	66.039
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	436.876	-271.592	-205.553	66.039
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-3.200	-3.200	0
30. BILANZERGEBNIS	436.876	-274.792	-208.753	66.039
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.700	-8.700	0
Fremdfinanzierung	0	-382.000	-364.072	17.928
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 4.3 Ev. Studierendenwohnheime

Susanna-von-Klettenberg-Haus/ Campus Frankfurt/Main
Evangelisches Studentenzentrum Mainz
Studentenwohnheim Alexanderstrasse Darmstadt

KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12				
E 11	1,00		1,00	
E 10				
E 09				
E 08	0,75		1,00	
E 07				
E 6 + 50%	1,00		1,00	
E 06	0,30		0,30	
E 05	0,50		2,50	
E 04	1,05		1,05	
E 03				
E 02			4,50	
E 01				
Bundesfreiwilligendienst	2,00		2,00	
Stelle wird bewertet	6,50			
Planstellen	13,10	0,00	13,35	0,00

Stellenplan 2021:

- + 0,15 Tutor*in, Ev. Studentenzentrum Mainz - ESZ
- + 0,10 Tutor*in, Studentenwohnheim Darmstadt

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B051</u>	<u>Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</u>
B05101	Diakonie Hessen
B05102	Diakoniestationen
B05103	Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
<u>B052</u>	<u>Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</u>
B05201	Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
B05202	Wirtschaft und Finanzpolitik
B05203	Arbeit und Soziales
B05204	Öffentlichkeitsarbeit
B05205	Ländliche und Städtische Räume
B05206	Umwelt und Digitale Welt
B05207	Jugendpolitische Bildung

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.826	12.100	10.250	-1.850
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	6.879	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	69.046	79.000	79.000	0
4. Kollekten und Spenden	2.132	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	99.627	77.500	89.500	12.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	199.510	183.600	193.750	10.150
9. Personalaufwendungen	-2.252.323	-2.474.017	-2.399.547	74.470
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-21.427.609	-18.860.265	-19.013.660	-153.395
11. Zuschüsse an Dritte	-9.700	-14.000	-14.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-319.352	-374.900	-384.900	-10.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.661	-6.755	-1.094
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-216.233	20.049	-42.030	-62.079
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-24.225.216	-21.708.794	-21.860.892	-152.098
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-24.025.707	-21.525.194	-21.667.142	-141.948
20. Ordentliches Ergebnis	-24.025.707	-21.525.194	-21.667.142	-141.948
24. Jahresergebnis vor Steuern	-24.025.707	-21.525.194	-21.667.142	-141.948
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-24.025.707	-21.525.194	-21.667.142	-141.948
28. Entnahmen aus Rücklagen	1.503.828	80.300	69.670	-10.630
30. BILANZERGEBNIS	-22.521.879	-21.444.894	-21.597.472	-152.578
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.000	-25.000	-20.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-927.248	-942.519	-15.271
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-147.143	-147.642	-499

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich ist durch die Zuweisung an die Diakonie Hessen (DH) und die Mittel für Diakoniestationen geprägt. Im Unterbudget „Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden neben Personalkosten, Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen und eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds angemeldet.

Eine Umlage an das Diakonische Werk der EKD ist im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die Diakonie Hessen (DH)

Die Evangelische Kirche wird als offene und öffentliche Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend in den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit eine entscheidende Rolle. Diese Arbeit wird zum einen durch die im Jahre 2013 durch Fusion mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck neu entstandene Diakonie Hessen e.V. (DH), zum andern durch die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen-Nassau (RDW-HN) und die rechtlich selbstständigen Mitglieder der DH als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen geleistet. Die DH nimmt dabei sowohl die Rolle eines Spitzenverbandes als auch eines Mitgliederverbandes der Freien Wohlfahrtspflege ein. Die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben der DH werden in Jahresberichten gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im Einzelnen zu ersehen ist. Die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen - Nassau werden in 2021 in einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen e.V. zusammengeschlossen.

2.2 Die Diakoniestationen

Die Diakoniestationen verstehen sich als kirchlich-diakonische Pflegedienste in den Regionen des Kirchengebietes, die pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen bei allen Fragen zum Thema Pflege beraten und unterstützen. Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste in Hessen und Nassau pflegen, informieren, beraten und unterstützen dabei, ein Hilfenetz zu knüpfen. Das reicht von der Information zu Leistungsangeboten der ambulanten Pflegedienste über Tipps zur Finanzierung bis zur Beratung der bestmöglichen Zusammenstellung von einzelnen Hilfeangeboten (z. B. ambulante Pflege, Tagespflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Menüservice). Die Sozial- und Diakoniestationen in Hessen und Nassau bieten auch Kurse für pflegende Angehörige an oder kommen nach Hause, um vor Ort eine gezielte Beratung oder Anleitung durchzuführen. In 74 Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bilden die Stationen damit einen wichtigen kirchlich-diakonischen Beitrag zur ambulanten Pflege in den Regionen des Kirchengebietes der EKHN.

2.3. Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule - Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, Migrant*innen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder)-Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Arbeitslosenfonds: Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine - wenn auch befristete - Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen. Für das Jahr 2021 ist eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 190.000 Euro geplant (Quote 2:1 in Relation zu den Spenden).

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	820	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	990	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	82.455	77.500	77.500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	84.265	77.500	77.500	0
9. Personalaufwendungen	-724.522	-909.050	-765.900	143.150
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-21.405.864	-18.845.265	-18.998.660	-153.395
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-64.087	-50.000	-50.000	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-186.176	-2.820	-2.820	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-22.380.649	-19.807.135	-19.817.380	-10.245
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-22.296.384	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
20. Ordentliches Ergebnis	-22.296.384	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
24. Jahresergebnis vor Steuern	-22.296.384	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-22.296.384	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
28. Entnahmen aus Rücklagen	1.496.936	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	-20.799.449	-19.729.635	-19.739.880	-10.245
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-621.162	-566.145	55.017

Unterbudget B05101 Diakonie Hessen

Beschreibung	Globalzuweisung im Rahmen der Finanzvereinbarung der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen
Ziel/e	1. Förderung und Ausübung der Diakonie im Gebiet der EKHN und der EKKW. 2. Erhalt der diakonischen Beratungsarbeit und Unterstützung für hilfebedürftige Menschen im Gebiet der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Spitzenverbandliche Vertretung in Politik und Gesellschaft, verbandliche Unterstützung der Mitglieder der Diakonie Hessen, diakonisches Angebot auf regionaler Ebene (Auftrag nach dem Diakoniegesezt), Investitions- und Betriebsmittelzuschüsse für Innovationen / Projekte bei den Mitgliedseinrichtungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Verselbstständigung der Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau (RDW HN) im Detail vorbereitet in sechs Teilprojektgruppen (Gesellschaftsvertrag, steuerliche Abklärungen, Trennungsbilanz, Personal- und Ressourcenaufteilung, Übertragung nach Umwandlungsgesetz zum 1.1.2020) – Projekt wurde im April 2020 wegen der Corona-Krise um ein Jahr verschoben - Weiterentwicklung der Verbandsaufgaben (Formulierung einer groben Skizze für die zukünftige Verbandsarbeit: Stärkere Konzentration auf Mitgliedsinteressen, aktive Beteiligung der Mitglieder, Diakonie in der Region, Arbeitsrechtliche Neuorientierung mit 2. und 3. Weg, Stärkung der Pflege) - Stärkung der spitzenverbandlichen Vertretung: Ausbau der politischen Arbeit durch Diakoniebeauftragte und stärkere Liga-Beteiligung - DRIN-Projekt: 28 getrennt finanzierte Projekte zur Verbesserung der sozialräumlichen Vernetzung wurden abgeschlossen, 2/3 der Projekte werden auch ohne Projektunterstützung fortgeführt - Unterstützung und Beratung der Mitgliedseinrichtungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Neuausrichtung der Förderrichtlinien für Mitgliedseinrichtungen - Interimsvorstand mit zwei Vorstandsmitgliedern, Neubesetzung des Vorstandsvorsitzenden zum 1.3.2020.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Verselbstständigung der RDW zum 1.1.2021 als 100%-ige Tochter der Diakonie Hessen (DH) mit eigener Geschäftsführung - Erhalt der ambulanten Beratungsarbeit der RDW-HN nach Corona-Krise und Verselbstständigung - Weiterentwicklung und Professionalisierung der Verbandsfunktion trotz Corona-Krise - Reduktion von drei auf zwei Vorstände nach Ausgliederung der RDW - Weiterentwicklung des Kommunikations- und sozialpolitischen Vertretungskonzepts des Verbands - Fortsetzung begonnener Projekte des Landesverbands (Personalrestrukturierung, IT-Neuaufstellung, Straffung der Leitungsverantwortung) - Umsetzung innovativer Gemeinwesen-Projekte (Diakonisches Zentrum in Groß-Gerau, Gemeinwesenzentrum in Nack, Dekanat Alzey) - Unterstützung und Beratung der Mitglieder, u.a. bzgl. Strategien gegen den zunehmenden Fachkräftemangel und der Digitalisierung - Unterstützung der Mitgliedseinrichtungen bei der Bewältigung der Corona-Folgen.
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Der Haushaltsansatz stellt einen Zuschuss für den Landesverband, die regionalen diakonischen Werke, für Pfarrbezüge sowie für Betriebsmittel, Investitionszuschüsse und Personalkostenerstattung an Mitgliedseinrichtungen (Ev. Verein für Innere Mission, Mission Leben gGmbH und Diakonieverein Hessen) dar. Übertragung in den Übergangsstellenplan von 2 Pfarrstellen (Presse, Theolog. Vorstand) sowie Theolog. Vorstand im Frankfurter Diakonissenhaus.</p> <p>Planung von ausgeglichenen Budgets, um kurzfristige Anforderung kirchlicher Unterstützung zu vermeiden.</p> <p>Gesamtbudgetvolumen der DH ca. 110 Mio. EUR, davon ca. 13% finanziert aus EKHN-Zuweisungen, Rest aus öffentlichen Geldern, Spenden, Kollekten und anderen Einnahmen. Mitgliedsbeiträge von den 430 Mitgliedern betragen gegenwärtig knapp 2 Mio. EUR. Nach Verselbstständigung wird der Verband ein Budgetvolumen von 32 Mio. EUR, die RDW HN ein Haushaltsvolumen von 78 Mio. EUR haben.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-485.697	-627.650	-484.500	143.150
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-15.064.261	-15.064.000	-14.883.660	180.340
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-20.928	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-186.176	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
20. Ordentliches Ergebnis	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
24. Jahresergebnis vor Steuern	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
30. BILANZERGEBNIS	-15.757.062	-15.691.650	-15.368.160	323.490
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-409.209	-334.510	74.699

Unterbudget B05102 Diakoniestationen

Beschreibung	Fördergremium für ambulante diakonische Pflegedienste in der EKHN
Ziel/e	Diakonische ambulante Pflegedienste: <ul style="list-style-type: none"> - sind Träger des diakonischen Profils - repräsentieren die Diakonie und Kirche - stellen ambulante pflegerische Versorgung sicher - sind starke Partner auf dem Pflegemarkt - setzen innovative Ideen/Projekte um - bilden Nachwuchskräfte aus.
Leistungen zur Zielerreichung	Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Diakonische Leistungen - die Maßnahmen, die nicht gesetzlich festgelegt und vergütet werden z. B. erhöhter Zeitbedarf, Gespräche, Trösten, Sterbe-, - Trauerbegleitung - Fort- und Weiterbildung in diakonischen ambulanten Pflegediensten - Innovative Projekte/Initiativen von den diakonischen ambulanten Pflegediensten; - Ausbildung Pflegehilfskräfte in diakonischen ambulanten Pflegediensten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Für die Unterstützung der Arbeit der Diakonie- und Sozialstationen im Jahr 2019 wurden seitens der EKHN Fördermittel in Höhe von rund 3 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurden entsprechend der Förderrichtlinien diakonische ambulante Pflegedienste auf dem Kirchengebiet der EKHN (insgesamt 74 Förderberechtigte Dienste) in Bereichen „Diakonische Leistungen“, „Fort- und Weiterbildung“, „Altenpflegeausbildung“ gefördert.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung der Maßnahmen zu Erhalt und Sicherung der diakonischen ambulanten Pflege im Kirchengebiet der EKHN. Weitere Förderung des diakonischen Profils, der Fort- und Weiterbildung, der Projektinitiativen der ambulanten diakonischen Pflegedienste. Förderung der Organisationsentwicklung, der Professionalisierung sowie der Digitalisierung der ambulanten Pflege.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die bereitgestellten Mittel werden gemäß den Richtlinien des Fördergremiums für diakonische ambulante Pflegedienste der EKHN zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt. Die Mittelverwaltung erfolgt treuhänderisch über die Diakonie Hessen.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
20.Ordnentliches Ergebnis	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.480.634	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	1.496.936	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-3.983.698	-2.910.000	-3.185.000	-275.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendwerkstatt Gießen GmbH (www.jugendwerkstatt-giessen.de), Gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Qualifizierung und Integration 2. Jugendwerkstatt Herrnhag e.V., Büdingen (www.herrnhag.de) 3. Fachstelle Jugendberufshilfe des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit Standorten in Groß-Umstadt (Ostkreis) und Darmstadt (Westkreis), 4. Jugendwerkstätten Odenwald e.V. (www.jwo-ev.de) 5. Sozialkaufhaus „Tisch und Teller“, Regionales Diakonisches Werk Main-Taunus 6. Hilfe im Nordend – sozialdiakonischer Verein der Ev. Luthergemeinde e.V., Frankfurt/M.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten, Erweiterung der Qualifizierung der Teilnehmenden im digitalen Bereich. 2. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen, Menschen ohne Berufsausbildung oder Schulabschluss sowie Menschen mit Migrationshintergrund. 3. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen. 4. Stabilisierung, Stärkung, Unterstützung und Begleitung junger Menschen (14 – 27 Jahre) im Übergang Schule-Beruf; berufliche Orientierung; Entwerfen von Lebensentwürfen; Clearing, Beratung und Begleitung junger Geflüchteter vor dem Hintergrund ihrer speziellen Lebenslage. 5. Förderung von besonders benachteiligten Jugendlichen, Hinführung in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen und beruflicher Grundfertigkeiten, Integration von Migrant*innen und Flüchtlingen, Förderung interkultureller Kompetenz und Stärkung des Gemeinwesens als Präventivmaßnahme gegen Radikalismus 6. Stabilisierung der Zuweisungen und Verbesserung der Qualifikation der zugewiesenen langzeitarbeitslosen Menschen, so dass immer 24 Personen zugewiesen sind und die Einrichtung ausgelastet ist. Reduzierung der Abbrecherzahl der Maßnahme durch intensivere Betreuung der Teilnehmer auf unter 15 Fälle/ Jahr. Darüber hinaus: Verbesserung der Web-Site und Webpräsenz durch Etablierung des Newsletters.

Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none">1. Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern um in einer Anbietergemeinschaft bessere Chancen zur Auftragserteilung zu bekommen, gute Auslastung der aktuellen Maßnahmen, Erweiterung des Spektrums der Ausbildungsberufe, Installierung einer Maßnahme für entwicklungsverzögerte Jugendliche, Ausbau der Dienstleistungen für Betriebe im Zusammenhang mit der Ausbildung: Vorbereitung von Auszubildenden auf Prüfungen, Einbeziehung digitaler Lehrmethoden in die Qualifizierung von Teilnehmer*innen. Förderung der Teilnehmenden durch ein breites Angebot an Gewerken (derzeit acht Gewerke), Förderung der Teilnehmenden durch sozialpädagogische und psychosoziale Beratung und Begleitung sowie durch seelsorgerliche Angebote, Förderung der beruflichen Teilhabechancen durch das Angebot, den Hauptschulabschluss nachzuholen bzw. eine Ausbildung in einem der fünf Ausbildungsberufe zu absolvieren, Förderung der sozialen Teilhabe durch Gemeinwesenarbeit.2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, qualifizierende Beschäftigung, sozialpädagogische Begleitung und Beratung.3. Lebenslagenbezogenen psychosoziale Beratung und Arbeit mit Einzelnen und Bezugspersonen, Gruppenangebote zur Information über weiterführenden Möglichkeiten zum gelingenden Einstieg ins Berufsleben, nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristige Begleitung, Onlineberatung, Netzwerkarbeit.4. Entwicklung von neuen Betreuungs- und Beratungskonzepten, Gemeinwesenarbeit, Kopfsteinpflaster: Partizipation der Bewohner als Experten, Beratung, Betreuung und Schulung, Einzelfallberatung/Case Management junger Menschen ohne Berufsabschluss, ohne Lehrstelle oder bei Abbruch, Entwicklung digitaler Instrumente für die Zielgruppe, Sozialarbeit an Berufsschule. Prävention und Interventionsarbeit gegen Ausgrenzung und Rassismus.5. Intensive Erstinterviews mit potentiellen Teilnehmenden, enge Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement des MTK, Einstellung von Personal nach §16i SGB II zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in der Fahrradwerkstatt.6. Gruppenangebote (Offener Treff, Kochen, Literatur, Gymnastik, Tischtennis, Filmabende, Ausflüge, Museums- und Veranstaltungsbesuche), Einzelangebote: Beratung zu allen psychosozialen und beruflichen Themen, Beschäftigung und Projekte (Hilfsdienst für Senior*innen und Gemeinden, Urban Gardening, Kino-AG), Natur-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
-------------------------------	--

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 581 Teilnehmende in den verschiedenen Maßnahmen, 12 Hauptschulabsolvent*innen, 4 Ausbildungsabsolvent*innen, 14 Arbeitsmarktintegrationen, 7 Übergänge aus eigenen Maßnahmen in Ausbildung, 34 Veranstaltungen zur Imageförderung; Reha-Bereich um zwei Bereiche erweitert, positiver Jahresabschluss.</p> <p>2. Im Jahr 2019 wurden 41 junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren in Herrnhag betreut (15 Frauen, 26 Männer), darunter 9 Nicht-Deutsche. Insgesamt 13 junge Erwachsene konnten vermittelt werden: 2 in eine Lehrstelle, 5 in einen Arbeitsplatz, 6 in Qualifizierungsmaßnahmen. 15 junge Erwachsene werden weiterhin in Herrnhag betreut. 26 junge Erwachsene beendeten aus unterschiedlichen Gründen die Zusammenarbeit.</p> <p>3. Weiterführung der Beratungstätigkeit in einem hervorragend vernetzten Landkreis. Fortführung der engen Kooperation mit den Fachkliniken für Psychiatrie und weiteren Einrichtungen. Fortführung der Arbeit mit jungen Geflüchteten. 134 Beratene insgesamt (54% männlich, 51,5% Migrant*innen).</p> <p>4. Gemeinwesen Projekt: 126 Klient*innen, 1.520 Beratungen, 232 Bildungsveranstaltungen, 119 Kleinprojekte, Jugendmigrationsdienst, Arbeit an Schulen, Schulsozialarbeit (BFS), InteA (Sprachförderung in Intensivklassen an beruflichen Schulen), 2019 insgesamt 1.495 Klienten.</p> <p>5. 2019 waren im Durchschnitt 20 Personen zugewiesen. Intensivere Erstinterviews führten dazu, dass nur noch 9 Personen aus gesundheitlichen Gründen abbrachen. Familiäre Gründe waren einmal Ursache des Abbruchs sowie einmal ein Haftantritt. Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums wurde Tisch und Teller der Preis der Kurt-Graulich-Stiftung zuerkannt. Im Rahmen des Programms § 16i SGB II wurden 2 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen (Fahrradwerkstatt und Verkauf).</p> <p>6. 77 Besucher*innen, davon 23 Neueintritte und 11 Austritte (8 in Arbeit, 1 in Maßnahme, 2 in Rente), 130 Beratungen, 9 Ausflüge mit durchschnittlich 22 Personen, Fortbildungen, Vorträge Workshops: 12, mit durchschnittlich 15 TN, insgesamt 100 TN, Offene Angebote: 48 x Offener Treff mit durchschn. 25 TN, 40 x Kochen mit durchschn. 12 TN, Literatur, jede zweite Woche mit 5 TN, Urban Gardening 13 TN, Hilfsdienst: 17 TN, Veranstaltungen: Gottesdienst 16 TN/ 6 Akteure, Weihnachtsfeier, 15 Helfende + 67 Gäste, Kino-AG: einmal im Monat 8 Mitwirkende, ca. 30 Besucher*innen.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Weiterführung der aktuellen Qualifizierungsmaßnahmen. Ggf. Ausbau der Angebote für entwicklungsverzögerte Jugendliche und Ausbau der Angebote für arbeitsmarktnahe Teilnehmer*innen.</p> <p>2. Stabile Weiterführung der vor 19 Jahren begonnen Arbeit ohne markante Veränderungen</p> <p>3. Fortführung der bisherigen Arbeit unter Berücksichtigung aktueller Thematiken. Kooperation mit der Schwangerenberatung im „Baby Care Projekt“ mit dem Modul Lebens- und Berufswegeplanung. Engere Kooperation an den Schnittstellen der Rechtskreise SGBII, SGBIII, und SGB VIII. Fortführung der psychosozialen Beratung.</p> <p>4. Aufbau eines 2. Gemeinwesen-Büros im Kreis, Schwerpunkt: Demokratiewerk und Integration, Entwicklung digitaler Instrumente zur Beratung von Jugendlichen, Aufklärungsarbeit hinsichtl. prekärer Arbeitsverhältnisse Intensivierung der mehrsprachigen Beratung hins. Arbeitslosigkeit und Jobcenter, Reaktion auf aktuelle Corona-Pandemie</p> <p>5. Umsetzung der bei der Organisationsanalyse festgestellten Ergebnisse. Ggf. neue Sortimentsteile, geänderte Abläufe im Betrieb und Optimierung der Betreuungsleistung. Sollten die Erfahrungen mit den Programmen § 16i SGB II positiv ausfallen, ist geplant, weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen zu schaffen. Die Betreuung der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird weiterhin intensiviert.</p> <p>6. Verjüngung der TN-Altersstruktur, aktuell sind knapp 60% der Besucher*innen über 50, davon die Hälfte über 65. Dazu: Entwicklung eines Angebots für Arbeitssuchende unter 55 Jahren. Neue Angebote zum Thema Gesundheit. Weiterer Ausbau des Hilfsdienstes, Verstärkung des Kino-Projekts (Ziel: Generieren jüngerer Altersgruppen, Vernetzung im Stadtteil, Verstärkung des Stadtgärtnerns mit Gewinnung von zahlenden Kunden).</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Die Summe, die für die Regelförderung der Einrichtungen verwandt wird, wird vorab von der Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ beschlossen. Zuerst werden vom Gesamtbudget Beiträge für den Notlagenfonds der Kommission sowie für die Projektförderung abgezogen und erst dann von der verbleibenden Restsumme die Regelförderung berechnet. Die im Folgenden genannten Werte bilden den Stand 2020 vor Corona ab.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EKHN-Zuweisung: 350 TEUR (zusammen mit anderen kirchlichen Mitteln ca. 25%) sowie 25 % Jobcenter, 11% Europäischer Sozialfonds, 10% Erlöse Sozialkaufhaus, 9% kommunale Mittel, 4% Agentur für Arbeit, restliche Mittel (ca. 16%) Einnahmen aus Fundraising. 2. EKHN-Zuweisung: 27 TEUR (8%) sowie 50 % Jobcenter Wetterau, 41% ESF + Land Hessen, 1% Stadt Büdingen. 3. EKHN-Zuweisung: 60TEUR (42%) sowie 35% Familienförderung Landkreis Darmstadt-Dieburg, 17% Projektmittel für die Beratung von jugendlichen Flüchtlingen im Übergang Schule-Beruf, Rest Eigenmittel. 4. EKHN-Zuweisung: 90 TEUR (12%) sowie 15% Kreis, 4% EU, 21% Hessen, 20% Diakonie, 10% BAMF, 17% Schulen, 1% Sonstige. 5. EKHN-Zuweisung: 66 TEUR (13%) sowie 39% Bundesanstalt für Arbeit (120 TEUR für Aktivierungsmaßnahme, 70 TEUR für Arbeitsförderung nach §16i), 46% Umsatzerträge Tisch & Teller, 2% Fundraising. 6. EKHN-Zuweisung: 29 TEUR (17%) sowie 70% FRAP (gemeinnützige Gesellschaft für das Frankfurter Arbeitsmarktprogramm mbH) 10% Erlöse Hilfsdienst, 3% Spenden, Mitgliedsbeiträge, u.ä. <p>Beteiligung am online-Portal "wir-kaufen-anders.de" mit 50.000 EUR.</p>
-----------------------------	--

B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	820	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	990	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	82.455	77.500	77.500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	84.265	77.500	77.500	0
9. Personalaufwendungen	-238.825	-281.400	-281.400	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-860.970	-871.265	-930.000	-58.735
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-43.158	-50.000	-50.000	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-2.820	-2.820	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.142.953	-1.205.485	-1.264.220	-58.735
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.058.689	-1.127.985	-1.186.720	-58.735
20. Ordentliches Ergebnis	-1.058.689	-1.127.985	-1.186.720	-58.735
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.058.689	-1.127.985	-1.186.720	-58.735
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.058.689	-1.127.985	-1.186.720	-58.735
30. BILANZERGEBNIS	-1.058.689	-1.127.985	-1.186.720	-58.735
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-211.953	-231.635	-19.682

Stellenplan 2021

Budgetbereich 5.1

Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. A 16	3,00	1,00	2,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,00	1,00		
PfrGeh.+ Zul. A 14	1,00		1,00	
PfrGeh.	4,50	1,50	5,00	1,50
A 16				
A 15				
A 14				
A 13				
A 12				
E 14				
E 13	1,00		1,00	
E 12				
E 11				
E 10				
E 09				
E 08				
E 07				
E 06				
Planstellen	10,50	3,50	9,00	1,50

Stellenplan 2021:

- 1,00/ 1,00 kw Pressesprecher*in und Bereichsleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- 1,00/ 1,00 kw Theologisches Mitglied im Vorstand der Diakonie Hessen
- + 0,50 Geschäftsführer*in der HDV gGmbH, Korrektur zu HH 2020

1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung wird in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

- B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
- B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik
- B05203 Arbeit und Soziales
- B05204 Öffentlichkeitsarbeit
- B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
- B05206 Umwelt und Digitale Welt
- B05207 Jugendpolitische Bildung

2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO). Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik, die Digitalisierung der Lebenswelt(en) und die Frage einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/Landwirtschaft.

Die Referent*innen arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Eine auf sechs Jahre begrenzte Projektstelle bearbeitet das Thema „Demokratie stärken in der Gesellschaft“. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen. Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen. Kontinuierlich wird zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
- Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
- Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
- Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
- Schöpfungsbewahrung: u.a. Klimaschutz, Energiepolitik, Nachhaltigkeitsfrage
- Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten
- Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land
- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
- Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen - hier insbesondere das Thema Digitalisierung der Gesellschaft (z. B. web 2.0, Arbeit- und Industrie 4.0, Soziale Netzwerke).

Dies fließt ein

- in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperationstätigkeit und Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)
- in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden der Kirche
- in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und Mandaten auf verschiedenen Ebenen.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.826	12.100	10.250	-1.850
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	6.059	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	69.046	79.000	79.000	0
4. Kollekten und Spenden	1.142	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	17.172	0	12.000	12.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	115.245	106.100	116.250	10.150
9. Personalaufwendungen	-1.527.801	-1.564.967	-1.633.647	-68.680
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-21.744	-15.000	-15.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-9.700	-14.000	-14.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-255.265	-324.900	-334.900	-10.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.661	-6.755	-1.094
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-30.057	22.869	-39.210	-62.079
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.844.568	-1.901.659	-2.043.512	-141.853
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.729.322	-1.795.559	-1.927.262	-131.703
20. Ordentliches Ergebnis	-1.729.322	-1.795.559	-1.927.262	-131.703
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.729.322	-1.795.559	-1.927.262	-131.703
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.729.322	-1.795.559	-1.927.262	-131.703
28. Entnahmen aus Rücklagen	6.892	80.300	69.670	-10.630
30. BILANZERGEBNIS	-1.722.430	-1.715.259	-1.857.592	-142.333
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.000	-25.000	-20.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-306.086	-376.374	-70.288
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-147.143	-147.642	-499

Unterbudget B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes. Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft, Hausverwaltung und Reinigung des Zentrums.
Ziel/e	Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik); Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern "Wirtschaft & Finanzpolitik", "Arbeit & Soziales", "Ländliche und städtische Räume", "Umwelt & Digitale Welt", "Jugendpolitische Bildung" und „Demokratie stärken“; konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Verwaltung und im Einkauf, der Budget-Bewirtschaftung, der Stellenplanentwicklung, der vorbereitenden und beantragenden Maßnahmen zur Personalverwaltung; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung sowie Betreuung der Gebäudeverwaltung/Gebäudetechnik, Bereitstellung der Dienstwagen; weiterhin Verfolgung des Schwerpunktes ökologisch, fair und sozial einzukaufen und bei der Zubereitung der Produkte möglichst energiesparend zu verfahren.
Leistungen zur Zielerreichung	Konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums; fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld; Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld; fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien; Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen; Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate; Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungs- und Bilanzierungsverfahren; Amtsleitung im Kontext des kirchlichen Bundesverbandes Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA), Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums, der ESGn und der Jugendwerkstatt Gießen; Mitarbeit in verschiedenen außerkirchlichen, innerkirchlichen und diakonischen Gremien und Fachausschüssen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene; Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums; Qualitätsmanagement und -sicherung; Informieren und Sensibilisieren der Mitarbeiter*innen. (Hauswirtschaftliche) Sitzungsbetreuung interner und externer Tagungen im ZGV inkl. Mahlzeiten, Raumvergabe/-belegungsplan, selbstständige hauswirtschaftliche Planung und Betreuung von Veranstaltungen, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (bei in- und externen Tagungen), Haus-/Gartenverwaltung, Haustechnik, Energiecontrolling, Statistiken erstellen.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; Stärkung des Veranstaltungsortes Mainz; Unterstützung der Referent*innen bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben ; Förderung des fachlichen Austausches zwischen den 28 Fach- und Profilstelleninhaber*innen für gesellschaftliche Verantwortung und den Fachreferent*innen des ZGV; Mitwirkung an der Neuaufstellung des Bundesverbandes Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA); Stärkung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; verschiedene Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu sozialem Themen; Beteiligung an verschiedenen öffentlichen Debatten (z. B. Diskussion um Sonntagsschutz, Digitalisierung der Gesellschaft, Kirchliche Aufgaben in der Gesellschaft, (Rechts)Populismus); Unterstützung des ökumenischen Prozesses „Umkehr zum Leben“; Mitarbeit an der Weiterentwicklung der DH e.V. und dem Prozess der Ausgründung der RDW-HN; Ausführung verschiedener Mandate im Auftrag der Kirchenleitung (u.a. im Kontext der Diakonie Hessen); Veröffentlichungen von 3 Themenheften (Perspektive); 6 Einstellungsverfahren; (Hauswirtschaftliche) Veranstaltungsbegleitung von 330 Veranstaltungen mit rund 4.000 Teilnehmenden (z. B. Fachgespräche und -tage, Studientage, Workshops, Abschlusskolloquium Umweltauditoren).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Sicherung und Förderung der fachlichen Expertise des ZGV; Förderung insbesondere der Themen „Nachhaltigkeit – kultureller Wandel“, „Digitalisierung“ und „Demokratie stärken“; Stärkung der Kontakte zu Dekanaten und Gemeinden mit Blick auf Themen der gesellschaftlichen Verantwortung; Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; Stärkung des Sozialraumansatzes in der EKHN u.a. durch Mitarbeit im EKHN-EKKW-DH-Netzwerkkern "Wir sind Nachbarn. Alle"; Förderung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu sozialem Themen; (Hauswirtschaftliche) Begleitung von Veranstaltungen (z. B. Fachtage, Studientage; Forum Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt, Netzwerktreffen Grüner Hahn, Initiativausschuss für Migration - AK Asyl); Mitarbeit in der Projektkommission „Internationale Verantwortung“ des Ökumenischen Kirchentags.
Erläuterungen zu Ressourcen	Verschiebung einer 0,5 Stelle in ZGV Leitung (aus dem Dezernat 1 der Kirchenverwaltung B08402).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.041	7.850	6.000	-1.850
7. Sonstige ordentliche Erträge	67	0	12.000	12.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	21.108	7.850	18.000	10.150
9. Personalaufwendungen	-382.302	-358.509	-394.184	-35.675
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.000	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-2.600	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-121.750	-103.150	-97.150	6.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.661	-6.755	-1.094
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.642	22.869	-39.210	-62.079
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-533.295	-444.451	-537.299	-92.848
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-512.186	-436.601	-519.299	-82.698
20. Ordentliches Ergebnis	-512.186	-436.601	-519.299	-82.698
24. Jahresergebnis vor Steuern	-512.186	-436.601	-519.299	-82.698
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-512.186	-436.601	-519.299	-82.698
28. Entnahmen aus Rücklagen	1.020	80.300	49.670	-30.630
30. BILANZERGEBNIS	-511.166	-356.301	-469.629	-113.328
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.000	-25.000	-20.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-117.819	-128.760	-10.941
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-88.162	-88.219	-57

Unterbudget B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft & Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik sowie Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	Wirtschafts- und sozialetische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler Zusammenhänge und sozialetischer Reflexion.
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und -verbänden, Handwerkskammern, Innungen, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet; Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung; Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referent*innentätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung und Durchführung der dritten EKHN-Unternehmer*innentagung unter dem Titel „Veränderungen gestalten“; Bearbeitung von sozial-, wirtschafts- und finanzethischen Fragen im Kontext der Diskussion um den nachhaltigen Wandel der Gesellschaft; fachliche Begleitung der Themen Divestment und Sonntagsschutz (inkl. Ausarbeitung eines Antrages zur Aufnahme des arbeitsfreien Sonntags in die deutsche Liste des immateriellen Kulturerbes im Rahmen der Mitarbeit in der Allianz für den freien Sonntag auf Bundesebene); Mitarbeit im Bundesträgerkreis der Aktion „5.000 Brote“; Begleitung der Institutswoche von Vikar*innen im ZGV inkl. weitere Ausarbeitung des Themenmoduls „Digitalisierung und Wirtschaft“; fachliche Begleitung und Vorbereitung des ZGV-Forums „Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt“ zum Thema „Nachhaltige Mobilität“; weiterhin verstärkte Anbindung an die akademische wirtschaftswissenschaftliche Forschung durch Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik; diverse Fachberatungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veranstaltungen zur Aufarbeitung der wirtschafts- und finanzpolitischen sowie sozial- und wirtschaftsethischen Aspekte der Corona Krise; vor diesem Hintergrund kritische Auseinandersetzung mit <ul style="list-style-type: none"> - herkömmlichen Deutungsmustern des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns (z. B. Wachstum und Wettbewerb als Grundprinzipien) u. a. in Kooperation mit der Initiative Finanzplatz Frankfurt am Main sowie dem Arbeitskreis Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, - Generationengerechtigkeit und - Gerechtigkeit von Steuerungs- und Alterssicherungssystemen; Sonntagsschutz (Festjahr 1700 Jahre arbeitsfreier Sonntag, europäische Dimensionen des Sonntagsschutzes); Vorbereitung und Durchführung der 4. EKHN-Unternehmer*innentagung unter dem Thema „Verantwortung“.
Erläuterungen zu Ressourcen	Durchführung der 4. Unternehmer*innentagung der EKHN mit einem Budget von 20.000 EUR im Auftrag des Kirchenpräsidenten.

B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-197.255	-205.250	-205.250	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.000	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-22.169	-22.500	-40.500	-18.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-220.424	-227.750	-245.750	-18.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-220.424	-227.750	-245.750	-18.000
20. Ordentliches Ergebnis	-220.424	-227.750	-245.750	-18.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-220.424	-227.750	-245.750	-18.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-220.424	-227.750	-245.750	-18.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	-2.128	0	20.000	20.000
30. BILANZERGEBNIS	-222.552	-227.750	-225.750	2.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.753	-9.840	-87

Unterbudget B05203 Arbeit und Soziales

Beschreibung	Der Arbeitsbereich Arbeit & Soziales umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Europäische Arbeitsmarktfragen und berufliche Jugendbildung sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.
Ziele	Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Zukunft der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Arbeiten in Europa, Sozialpolitische Entwicklungen in Europa, Armut im Alter, Übergang Schule-Beruf; Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt durch die Digitalisierung / KI).
Leistungen zur Zielerreichung	Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und z. T. Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten sowie Betriebsbesuchen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen; Geschäftsführung der Vergabekommission Arbeit und Qualifizierung der EKHN; Geschäftsführung des Ausbildungsnetzwerkes st.ar.k; Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet; fachliche Mitwirkung bei der Vorbereitung des ÖKT.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fachliche Begleitung verschiedenster Themen aus der Arbeitswelt (z. B. Arbeit 4.0, prekäre Beschäftigung und Armut im Alter); diverse Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne gegen Altersarmut in Hessen; Durchführung und Ausweitung der regionalen Fachgespräche zwischen Gewerkschaften und Verantwortlichen in den Dekanaten; Vorsitz und Geschäftsführung der Vergabekommission Arbeit und Qualifizierung der EKHN; Durchführung verschiedener Angebote für Erwerbslose (z.B. 4-tägiges Kultur- u. Kreativseminar für Erwerbslose, zweiter Erwerbslosenempfang im ZGV Mainz, Ausstellung „Abstellgleis“, Klausurtagungen mit Erwerbsloseninitiativen in Hessen); fachliche Begleitung der EU-Themen, insbesondere Soziales Europa und EU-Förderpolitik; Veranstaltungen und Expertise zu den Wahlen zum EU-Parlament ; Vorbereitung einer Fortbildung/ Studienfahrt zum Thema „Soziales Europa“ für EKHN-Beschäftigte nach Brüssel; Betriebsbesuche in diversen Dekanaten zum Thema „Verpackungen“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen bzw. Mitveranstaltende zu sozialen/ arbeitsweltbezogenen/ europäischen Themen auf dem ÖKT in Frankfurt; Abschluss der Kampagne Altersarmut in Hessen 2021; Neugründung einer Landesarmutskonferenz Hessen und Verhältnisbestimmung dieser zum Bündnis Soziale Gerechtigkeit in Hessen; Unterstützung Frauenmahl für Führungskräfte in Frankfurt mit der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin; weiterer Ausbau des Arbeitsgebiets Europa (u.a. Akquise von europäischen Fördermitteln; EU-themenbezogene Vertiefung der Netzwerke auf Bundes- und EU-Ebene; Veranstaltungen und Fachberatung); Vorsitz und Geschäftsführung der Vergabekommission Arbeit und Qualifizierung der EKHN; Angebote für Erwerbslose und Vernetzung der Erwerbslosenarbeit in Hessen (u. a. Durchführung des dritten Erwerbslosenempfangs im ZGV).
Erläuterungen zu Ressourcen	Sperrung einzelner Stellenanteile. Für das Frauenmahl anlässlich des 500. Reformationsjubiläums des Reichstags zu Worms 2021 sind zusätzliche Mittel eingeplant (Frauen aus Führungspositionen aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur, Sport, NGOs und Kirchen).

B05203 Arbeit und Soziales

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	300	2.250	2.250	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	3.999	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	413	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	4.711	2.250	2.250	0
9. Personalaufwendungen	-265.459	-288.023	-272.478	15.545
11. Zuschüsse an Dritte	-2.100	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-24.352	-33.750	-35.750	-2.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-85	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-291.996	-321.773	-308.228	13.545
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-287.285	-319.523	-305.978	13.545
20. Ordentliches Ergebnis	-287.285	-319.523	-305.978	13.545
24. Jahresergebnis vor Steuern	-287.285	-319.523	-305.978	13.545
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-287.285	-319.523	-305.978	13.545
30. BILANZERGEBNIS	-287.285	-319.523	-305.978	13.545
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-15.726	-13.063	2.663

Unterbudget B05204 Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner und damit Vergrößerung des Bekanntheitsgrades. Unterstützung des Netzwerkes „Wir sind Nachbarn. Alle“. Aufbau und Pflege neuer Internetseite Klimaschutz im ZGV.
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und regelmäßige Pflege der Medien- und Pressekontakte Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP); Zusammenarbeit mit Pressestellen der Kooperationspartner; Pflege und Weiterentwicklung der ZGV-Internetseite; Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV (Aus unserer Arbeit, Perspektiefe u. v. m.); Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen; regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung der ZGV-Datenbank; Kampagnenplanung mit den Öffentlichkeitsreferent*innen der gesellschaftlichen Kooperationspartner z.B. für das Bündnis Soziale Gerechtigkeit Hessen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	3 Perspektiefen (u. a. zum Schwerpunktthema des Bündnisses Soziale Gerechtigkeit in Hessen „Leben im Alter“); Jahresbericht „Aus unserer Arbeit“; Beilage zur Sonntagszeitung für den EKHN-Arbeitslosenfonds; Twitterkampagne zur Europawahl; Konzept und Bearbeitung des Abschlussfilms des DRINprojekts in Kooperation mit dem Ev. Medienhaus; Organisation und mediale Begleitung des sommerlichen Empfangs für Erwerbslose mit Ausstellungsbetreuung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Öffentlichkeitsarbeit für das EKHN-EKKW-DH-Netzwerk „Wir sind Nachbarn. Alle“ in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit der EKKW und DH; Aufbau und Pflege Twitter-Account für das ZGV
Erläuterungen zu Ressourcen	Relaunch ZGV-Internetseite, ggf. Neuprogrammierung Adresdatenbank ZGV.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-164.288	-155.335	-155.335	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-17.946	-23.000	-22.000	1.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
20.Ordentliches Ergebnis	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
30.BILANZERGEBNIS	-182.234	-178.335	-177.335	1.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.734	-7.447	287

Unterbudget B05205 Ländliche und Städtische Räume

Beschreibung	Der Fachbereich „Ländliche und städtische Räume“ umfasst die Themenbereiche ländliche (1) und städtische bzw. stadtnaher (2) Räume und die „Landwirtschaftliche Familienberatung (3) in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen.
Ziel/e	Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu Transformationsprozessen in den ländlichen und städtischen Räumen der EKHN, in der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Agrar-, Ernährungs-, Nachhaltigkeitspolitik bereitstellen. Fachliche Begleitung der "Landwirtschaftlichen Familienberatung" in der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Entwicklung und Pflege von Fachkontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Beratung und Unterstützung verschiedener EKHN-Institutionen Fachliche Kontakte in die EKD, Ev. Dienst auf dem Land, andere Gliedkirchen Mitglied der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD; Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen Erstellung von Stellungnahmen, Veröffentlichungen etc.</p> <p>2. Fachliche Begleitung aktueller Themenstellungen im Zusammenhang mit der Diskussion um die Zukunft und Transformationsprozesse städtischer bzw. stadtnaher Räume und Gesellschaften mit Blick auf verschiedene Dynamiken und Spaltungen im Kontext nachhaltiger Stadtentwicklung (z. B. Wohnungsbau, Segregation, Gentrifizierung, soziale Infrastruktur, Klimawandelanpassung); Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen Erstellung von Stellungnahmen, Veröffentlichungen etc.</p> <p>3. Die "Landwirtschaftliche Familienberatung" in der EKHN wird durch ehrenamtliche Kräfte ausgeführt, die durch die Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) ausgebildet und betreut werden. Fachlich und monitär wird diese Arbeit durch den Fachbereich begleitet.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Durchführung von 32 Veranstaltungen mit insg. weit über 1.000 Teilnehmenden zu den Themenschwerpunkten: Flächenverbrauch/ Bodenschutz/ Reform der Düngeverordnung, Förderung der Biodiversität; Nutztierhaltung und Tierethik, Reform der EU-Agrarpolitik, Begleitung von Bauernprotesten, Demokratiestärkung auf dem Land, ländliche Raumentwicklung, Rolle der Kirche auf dem Land ländliche Frauenförderung; Intensive Mitwirkung an der Machbarkeitsstudie des HMUKLV „UNESCO-Biosphärenregion der Stadt Wiesbaden, Landkreisen Rheingau-Taunus und Main-Taunus“; 30 Beratungen von EKHN-Institutionen zur Biodiversitätsförderung auf Kirchengelände, teilweise Vergabe von Sachkostenzuschüssen.</p> <p>2. Im Themenschwerpunkt wurde 2019 noch keine Expertise vorgehalten.</p> <p>3. Mehr als 84 Beratungen im Rahmen der Arbeit der Landwirtschaftlichen Familienberatung in der EKHN. Ausbildung von 6 ehrenamtlichen Berater*innen.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Mitglied der Landesjury Hessen „Unser Dorf hat Zukunft“ 2021; Referent*innentätigkeit in den Themen „Transformationsprozesse in ländlichen Räumen“ (insbesondere im Agrar- und Umweltbereich), „Nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung“, „Demokratiestärkung in ländlichen Räumen“; Mitarbeit in der Projektkommission „Forum Stadt und Land“ des Ökumenischen Kirchentages 2021.</p> <p>2. Aufbau eines Arbeitsschwerpunktes Zukunft Städtischer und suburbaner Räume; Einarbeitung des/der zunächst befristeten 0,5-Fachreferent*in.</p> <p>3. Fortführung der Beratungstätigkeit und Ausbildung von ehrenamtlichen Berater*innen für „Landwirtschaftliche Familienberatung“ in der EKHN.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	Miniprojekte „Biodiversität auf Kirchengelände und bei Kirchengebäuden“ werden auch in 2021 mit insgesamt 5.000 EUR gefördert.

B05205 Ländliche und Städtische Räume

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	4.000	4.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.963	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	5.963	19.000	19.000	0
9. Personalaufwendungen	-116.197	-112.425	-160.975	-48.550
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-16.226	-15.000	-15.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.853	-14.000	-13.000	1.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.963	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-140.240	-141.425	-188.975	-47.550
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-134.277	-122.425	-169.975	-47.550
20. Ordentliches Ergebnis	-134.277	-122.425	-169.975	-47.550
24. Jahresergebnis vor Steuern	-134.277	-122.425	-169.975	-47.550
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-134.277	-122.425	-169.975	-47.550
30. BILANZERGEBNIS	-134.277	-122.425	-169.975	-47.550
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-41.864	-41.864
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.609	-7.717	-1.108

Unterbudget B05206 Umwelt und Digitale Welt

Beschreibung	Der Arbeitsbereich umfasst die Themenschwerpunkte Umwelt (1), Digitale Welt (2) und Klimaschutzmanagement (3)
Ziel/e	<p>1. a) Fachliche Begleitung der umweltethischen Verantwortung der Kirche in einem interdisziplinären Horizont entwickeln und nach innen und außen wahrnehmen bzw. kommunizieren. Nach innen: Übergang des Aspekts der Nachhaltigkeit vom Projekt zum Prinzip kirchlichen Handelns fördern und gestalten. Nach außen: Sensibilisierung für schöpfungstheologische und umweltethische Deutungskategorien im gesellschaftlichen Diskurs im Sinne einer „Öffentlichen Theologie“. b) Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und Entwicklungen der digitalen Welt reflektieren und inner- und außerkirchlich thematisieren.</p> <p>2. Fachliche Begleitung der Veränderungsprozesse, die sich durch die Digitalisierung der Gesellschaft ergeben, nach innen und außen. Förderung und Optimierung der kircheninternen Digitalisierungsprozesse durch die Erprobung digitaler Werkzeuge für die Zusammenarbeit. Erweiterung des Netzwerkes von Initiativen und Sachverständigen aus Zivilgesellschaft, Kirchen, Politik, und anderer thematisch relevanter Stellen. Förderung von Transparenz im Sinne eines Öffentlichen Arbeitens. Entwicklung neuer hybrider Veranstaltungsformate mit digitalen Beteiligungsformen.</p> <p>3. Schrittweise Umsetzung des EKHN-Klimaschutzkonzepts im Bereich Verbraucherstärkung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes der EKHN. Wahrnehmung des Themas Klimaschutz auf allen Ebenen der EKHN ermöglichen und das kirchliche Klimaschutz-Engagement für außerkirchliche Institutionen sowie die allgemeine Öffentlichkeit sichtbar machen. Kirchlichen Beitrag leisten zur klimafreundlichen Gestaltung unserer Gesellschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltmanagement: Stärkung des Umweltmanagements in den teilnehmenden Gemeinden und Einrichtungen der EKHN, weitere Bekanntmachung des Grünen Hahns und Gewinnung neuer Gemeinden und Einrichtungen. - Energiemanagement: bewussten Umgang mit Energie in den Kirchengemeinden stärken. - Beschaffung: Weitere Implementierung eines nachhaltigen Einkaufsverhaltens gemäß der BeschaffVO in der EKHN. - Mobilität: nachhaltige Mobilität bei den Hauptamtlichen der EKHN sowie in Kirchengemeinden stärken.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu thematisch relevanten Verbänden und Initiativen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet; fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu den Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.</p> <p>2. Veranstaltungsangebote, die einen Überblick über die Entwicklungen geben und ermöglichen, eigene Positionen einzunehmen; Teilhabe an themenspezifischen Kongressen und anderen Veranstaltungen zur Netzwerkerweiterung; Mitarbeit an Veröffentlichungen und Erstellung von Textbeiträge, Audio- und Videoformaten (Interview, Kommentare, Service- und Informationsleistungen); Unterstützung von fachspezifischen Projekten; fachliche Beratungen der Kirchenleitung sowie Gremienarbeit; interne Qualifizierungsmaßnahmen und fachliche Beratung der verschiedenen Ebenen der EKHN.</p> <p>3. Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (inkl. Koordination P2025-Projekt Klimaschutz Teilprojekt Verbraucherstärkung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung der bestehenden Umweltteams. Einführung des Grünen Hahns in 20 weiteren Gemeinden und Einrichtungen. Betreuung der 25 ehrenamtlichen Umweltauditor*innen und Qualifizierung weiterer 10 Personen für die Begleitung der Grünen Hahn-Umweltteams. - Einführung eines Energiemanagements in 40 Kirchengemeinden. -Sensibilisierung bzgl. nachhaltigen Einkaufs und Anwendung der BeschaffVO. Steigerung der Nutzer-Zahlen des Einkaufsportals wir-kaufen-anders.de um 250 Registrierungen. - Umsetzung zweier Pilotprojekte zu Mobilität; Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Schulungsveranstaltungen und Vortragstätigkeit innerhalb der EKHN sowie im außerkirchlichen Kontext zu den o.g. Themen (30-40 Veranstaltungen pro Jahr). Beteiligung am ÖKT 2021; Beteiligung an Querschnittsgruppe Klimaschutz/Nachhaltigkeit im Prozess ekhn2030; Geschäftsführung Klimaschutz-Beirat der EKHN; Vernetzung der Beteiligten in der EKHN sowie mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Akteuren im Bereich Klimaschutz und den Einzelthemen im Bereich Verbraucherstärkung; Beratung der Kirchenleitung und Synode zur Umsetzung weiterer Klimaschutzmaßnahmen sowie bei der Implementierung von Nachhaltigkeit; Erstellung des 2. Klimaschutzberichts der EKHN inkl. Evaluation der Klimaschutzmaßnahmen.
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Beirat Flughafengespräche: Gespräche mit Vertreter*innen von Bürgerinitiativen in Rheinland-Pfalz und Hessen; Auswertung und Neubewertung der Lärm-Erhebung im Rahmen der ehemaligen Projektstelle Flughafen; Wahrnehmung verschiedenster Mandate und Gremienbeteiligungen (u.a. im Konvent des "Forums Flughafen und Region", dem Bündnis für Nachhaltigkeit des Landes Hessen in Kooperation mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, im EKHN-Steuerungskreis „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“, im Klimaschutzbeirat des Landes Rheinland-Pfalz, beim "Runden Tisch Lärm" des Landes Rheinland-Pfalz, im Beirat "Netzwerk Energiegenossenschaften e.V.", in der "Klima-Allianz" Deutschland EKHN); Mitarbeit bzw. Federführung in unterschiedlichsten Projekten (u.a. im Kontext des Themas "Bahnlärm im Mittelrheintal", der ökumenischen online-Predigthilfe "nachhaltig predigen", der ökumenische Aktion "Autofasten", der „Schöpfungszeit“ in Kooperation mit ACK Hessen-Rheinhausen, des BfN-geförderten Projektes "Religionen und Naturschutz" mit Abrahamischem Forum e.V.); Begleitung der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzplans der EKHN; Vortrags- und Beratungstätigkeit zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung; Vertretung der ökumenischen Aktion „nachhaltig predigen“ auf dem DEKT 2019 in Dortmund.</p> <p>2. Fachberatungen zur Umsetzung der neuen Datenschutzrichtlinien u.a. in Netzwerken (AK Medien Rhein-Main, Fachforum Mediensucht); Start der Pilottestphase des EKHN-Portals mit zwei internen Schulungen; drei Multiplikator*innenveranstaltungen zu den Themen „KI“, „Digitale Tools für die Zusammenarbeit“ und „Medienvertrauen“ mit durchschnittlich 30 Teilnehmenden aus verschiedensten, gesellschaftlich relevanten Organisationen; gemeinsam mit dem Referat Jugendpolitische Bildung: Organisation und Durchführung einer wöchentlichen medienpädagogischen Fortbildung mit den Schwerpunkten „Aktive Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit 10 Teilnehmenden sowie eines zentralen Fachtages „Medienpädagogik trifft Netzpolitik“, mit 83 Teilnehmenden, der gemeinsam von 20 weiteren öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen wurde.</p> <p>3. Umweltmanagement „Grüner Hahn“: Bewerbung des Umweltmanagements u. a. im Rahmen von 11 Veranstaltungen. Betreuung der 25 bestehenden Umweltteams. Betreuung von 14 ehrenamtlichen kirchlichen Umweltauditor*innen sowie Qualifizierung weiterer (Start 3. Jahres-Kurs mit 11 Teilnehmenden). Moderation des Einführungsprozesses im ZGV; Vertretung im KirUm-Netzwerk für kirchliches Umweltmanagement. Beschaffung: Durchführung von 10 Veranstaltungen zur Sensibilisierung für nachhaltigen Einkauf u.a. für Gemeindegemeinschaften, Pfarrer*innen sowie weitere Haupt- und Ehrenamtliche sowie Betreuung Infostand auf Ev. Kirchentag in Dortmund. Vertretung der EKHN im Kundenrat von wir-kaufen-anders.de. Federführung bei der Erstellung des Praxisleitfadens zur BeschaffVO „Richtig Einkaufen für die Kirche“. Mobilität: Mitorganisation des Fachforums „Nachhaltige Mobilität“ mit 50 Teilnehmenden. Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Jobrad-Konzepten. Klimaschutzmanagement: Koordination der EKHN-Teilnahme an den globalen Klimastreiks i.R.v. „Churches for Future“; Öffentlichkeitsarbeit zu allen Themen über Print- und online-Medien; Verschiedenste Vorträge zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit; Geschäftsführung Klimaschutz-Beirat der EKHN; Mitarbeit im EKHN-Steuerungskreis Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Beteiligung an einer Konzeptentwicklung zur strukturellen Implementierung von Nachhaltigkeit in der EKHN. Diverse Fachberatungen in allen Arbeitsbereichen.</p>
--	--

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Beirat Flughafengespräche: Fortführung informelle Gespräche mit Vertreter*innen von Bürgerinitiativen in Rheinland-Pfalz und Hessen; Fortführung verschiedenster Mandate, Gremienbeteiligungen und Projekte (s. Ergebnisjahr 2019); Durchführung des BfN-geförderten Projektes "Religionen und Naturschutz" mit Abrahamischem Forum e.V.; Begleitung der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzplans der EKHN; Vortrags- und Beratungstätigkeit zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung; Beteiligung am ÖKT in Frankfurt (u.a. Stand der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) in der EKD und des ökumenischen Projekts „nachhaltig predigen“);</p> <p>2. Fachberatungen im Themenschwerpunkt; Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Digitalisierung und Nachhaltigkeit, Digitaethik und Netzpolitik, Durchführung einer zentralen Veranstaltung mit dem Arbeitskreis Medien Rhein-Main; Begleitung des Projektes „EKHN im digitalen Wandel“; Evaluation von Fortbildungsbedarfen in der EKHN: Erprobung digitaler Werkzeuge für die räumliche und zeitliche Zusammenarbeit in neuen, mobileren Arbeitsstrukturen.</p> <p>3. Ggf. Erstellung eines EKHN-Klimaschutzbericht inkl. CO2-Bilanzierung; Begleitung von Maßnahmen zur strukturellen Implementierung von Nachhaltigkeit in der EKHN; Mitarbeit in Querschnittsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Prozess ekhn2030; Beteiligung am ÖKT 2021 in Frankfurt, u.a. mit einem Stand zum Nachhaltigen Einkauf des ökumenischen Netzwerks Mainzer Kreis sowie in der Projektkommission Schöpfungsverantwortung.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. 5.000 EUR sind für die Arbeit des Beirats Flughafengespräche und 5.000 EUR zur Fortführung der Aktion Autofasten eingeplant.</p> <p>2. und 3.--</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	285	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2.060	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.142	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	830	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	4.317	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-313.009	-317.675	-317.675	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.518	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-5.000	-14.000	-14.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-37.907	-53.500	-51.500	2.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-368	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-357.801	-385.175	-383.175	2.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-353.484	-385.175	-383.175	2.000
20. Ordentliches Ergebnis	-353.484	-385.175	-383.175	2.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-353.484	-385.175	-383.175	2.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-353.484	-385.175	-383.175	2.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	8.000	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	-345.484	-385.175	-383.175	2.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-13.032	-15.230	-2.198

Unterbudget B05207 Jugendpolitische Bildung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Jugendpolitische Bildung" beinhaltet sowohl die durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) geförderten Veranstaltungen als auch die thematisch angekoppelten Veranstaltungen, die nicht aus dem KJP gefördert werden können.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben des KJP des Bundes - Förderung, Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partner*innen - Förderung und Aufbau von Netzwerken im Bereich der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partner*innen - Beratung sowie Fort- und Weiterbildung von Multiplikator*innen der gesellschaftspolitischen Jugendbildung (inner- und außerkirchlich) - Fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten - Verstärkte Netzwerkarbeit auf Bundesebene über die Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung (et), einbringen der Ergebnisse - Nachhaltigkeit und Digitalisierung von Lebenswelten junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet - Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluation und Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der politischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partnern - Mitarbeit an Veröffentlichungen/ Stellungnahmen, Referent*innentätigkeit; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung - Förderung und Aufbau von Netzwerken im Bereich der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partner*innen - Beteiligung und Unterstützung an bundesweiten Projekten über die Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung - Entwicklung von innovativen Formaten und inner- und außerkirchliche Fachberatung für die gesellschaftspolitische Jugendbildung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	40 Maßnahmen, Projekte und Vorträge innerhalb der politischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partnern mit einer erreichten Personenzahl von rund 1.000; Aktive Beteiligung oder Mitgliedschaft an 15 Netzwerken und inner- und außerkirchlichen Arbeitskreisen; Mitwirkung in einer Projektgruppe am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund sowie zwei weiteren Veranstaltungen mit einer gesamten Teilnehmer*innenreichweite von 1.500 Personen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung der jugendpolitischen Bildungsarbeit im Kontext der organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen der jugendpolitischen Bildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in der EKD (aej); Weiterentwicklung der Schwerpunktthemen Nachhaltigkeit und die Digitalisierung der Lebenswelten Jugendlicher sowie die Verknüpfung der Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit; Entwicklung innovativer Angebote und Methoden der gesellschaftspolitischen Jugendbildung; Ausweitung von Onlineformaten oder Hybridveranstaltungen; Beteiligung am ÖKT 2021.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B05207 Jugendpolitische Bildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	200	2.000	2.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	69.046	75.000	75.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	9.900	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	79.146	77.000	77.000	0
9. Personalaufwendungen	-89.290	-127.750	-127.750	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-29.288	-75.000	-75.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-118.578	-202.750	-202.750	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-39.432	-125.750	-125.750	0
20. Ordentliches Ergebnis	-39.432	-125.750	-125.750	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-39.432	-125.750	-125.750	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-39.432	-125.750	-125.750	0
30. BILANZERGEBNIS	-39.432	-125.750	-125.750	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.126	-6.125	2

Stellenplan 2021

Budgetbereich 5.2

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 15				
PfrGeh.	2,00		2,00	
A 13				
A 12				
A 11				
A 10				
A 9				
E 12 + 50 %	1,00		1,00	
E 12	7,00		8,50	0,50
E 11				
E 10				
E 9 + 50%	1,00		1,00	
E 09				
E 08				
E 07				
E 6 + 50 %	1,50		1,50	
E 06	4,13		4,63	
E 05				
E 04	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	1,00			
Planstellen	19,63	0,00	20,63	0,50

Stellenplan 2021:

+ 0,50 Sekretariat/ Sachbearbeitung, struktureller Stellenübertrag aus BB 8.4, Dezernat 1, kirchliche Dienste

+ 0,50/ + 0,50 kw Referent*in für städtische und stadtnahe Räume:
finanziert aus drei gesperrten Stellenumfängen:
0,1505 Referent/in für Erwerbsarbeit
0,2308 Referent/in für europäische Arbeitsmarktfragen
0,1282 Referent/in für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B061</u>	<u>Handlungsfeld Mission und Ökumene</u>
B06101	Missionswerke und Partnerkirchen
B06102	Bekämpfung der Not in der Welt
B06103	Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
B06104	Umlage Ev. Entwicklungsdienst
B06105	sonstige Ökumene und Friedensdienst
B06106	Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN
<u>B062</u>	<u>Zentrum Oekumene</u>
B06201	Leitung / Interne Verwaltung
B06202	100% EKHN finanziert
B06203	Zeugnis und Dialog
B06204	Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung
B06205	Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung
B06206	Hauswirtschaft und Tagungsräume

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

B06 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	237.108	443.135	445.122	1.987
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	20.608	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	15.448	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	49.588	25.000	35.000	10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	925.705	732.654	732.654	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.248.457	1.200.789	1.212.776	11.987
9. Personalaufwendungen	-2.488.206	-2.597.762	-2.602.012	-4.250
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.120.019	-10.560.948	-10.594.468	-33.520
11. Zuschüsse an Dritte	-782.787	-864.536	-1.060.624	-196.088
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-461.303	-575.961	-562.929	13.032
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-17.136	-20.357	-3.221
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.339.488	-197.430	-161.500	35.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.191.803	-14.813.773	-15.001.890	-188.117
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-12.943.346	-13.612.984	-13.789.114	-176.130
17. Finanzerträge	7.358	0	0	0
19. Finanzergebnis	7.358	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-12.935.988	-13.612.984	-13.789.114	-176.130
24. Jahresergebnis vor Steuern	-12.935.988	-13.612.984	-13.789.114	-176.130
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.935.988	-13.612.984	-13.789.114	-176.130
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.453.995	1.578.353	124.358
30. BILANZERGEBNIS	-12.935.988	-12.158.989	-12.210.761	-51.772
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-965.023	-951.760	13.263

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

- B06101 Missionswerke und Partnerkirchen
- B06102 Bekämpfung der Not in der Welt
- B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
- B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst
- B06105 Sonstige Ökumene und Friedensdienst
- B06106 Arbeit mit Flüchtlingen in der EKHN

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie "Kirchen helfen Kirchen", Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.

Seit dem Haushalt 2017 werden die Sondermittel in Höhe von 20,9 Mio. EUR, die die Synode im Herbst 2015 für die Arbeit mit Flüchtlingen für einen Zeitraum von 10 Jahren (2016-2025) zur Verfügung gestellt hat, in einem gesonderten Unterbudget gemeinsam mit den Mitteln für die Flüchtlingsseelsorge dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen macht deutlich, dass keine Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen (wie der Ökumenische Rat der Kirchen, die Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Konferenz der Kirchen am Rhein) und Missionswerken (der Evangelischen Mission in Solidarität und der Vereinten Evangelischen Mission) ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner 10. Vollversammlung 2013 in Busan seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ aufgerufen. Diese Einladung hat die Synode der EKHN 2014 angenommen und inhaltlich aufgenommen in diesem Budgetbereich.

Die in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Flüchtlingszahlen haben die haupt- und ehrenamtlich Engagierten in der Arbeit mit Flüchtlingen, die Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen sowie diakonischen Einrichtungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Darauf hat die Synode im Herbst 2015 reagiert und Sondermittel sowie eine Konzeption für die Arbeit mit Flüchtlingen in der EKHN beschlossen (vgl. DS 65/15; Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode).

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	121.034	15.100	16.500	1.400
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2.454	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	28.338	97.100	97.100	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	151.827	112.200	113.600	1.400
9. Personalaufwendungen	-395.611	-522.250	-522.250	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.119.708	-10.505.387	-10.576.197	-70.810
11. Zuschüsse an Dritte	-740.129	-839.536	-995.624	-156.088
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-73.976	-26.976	-21.320	5.656
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-920	-807	113
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.205.641	-57.430	-31.500	25.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-11.535.065	-11.952.499	-12.147.698	-195.199
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-11.383.238	-11.840.299	-12.034.098	-193.799
20. Ordentliches Ergebnis	-11.383.238	-11.840.299	-12.034.098	-193.799
24. Jahresergebnis vor Steuern	-11.383.238	-11.840.299	-12.034.098	-193.799
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-11.383.238	-11.840.299	-12.034.098	-193.799
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.453.995	1.578.353	124.358
30. BILANZERGEBNIS	-11.383.238	-10.386.304	-10.455.745	-69.441
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-329.468	-257.188	72.281

Unterbudget B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

Beschreibung	<p>1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (EMS) ist eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Entwicklung zu einer internationalen Gemeinschaft maßgeblich unterstützt.</p> <p>2. Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nordnassau.</p> <p>3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig.</p> <p>4. „Kirchen helfen Kirchen“ ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Diakonischen Werk der EKD und darin Teil der Ökumenischen Diakonie. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde „Kirchen helfen Kirchen“ Mitte der 50-er Jahre von evangelischen Kirchen in Deutschland ins Leben gerufen und wird bis heute von ihnen getragen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit.</p> <p>7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten</p>
--------------	--

Ziel/e	<p>1. Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV/AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd – Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen.</p> <p>3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, zum Beispiel in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs").</p> <p>4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk versucht, die Kirchen in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig zu machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche.</p> <p>6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen.</p> <p>7. Finanzielle Unterstützung für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie Gastfreundschaft gegenüber ökumenischen Gäste.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Themenschwerpunkt zur Fokussierung der Arbeit: „Integrity of Creation“; Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung eines neuen Verständnisses von Mission; Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis der Kirchen und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung; Vermittlung von Ökumenischen Mitarbeitenden; Internationales Freiwilligenprogramm.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung und Menschenrechtsarbeit.</p> <p>3. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit.</p> <p>5. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchlicher Hilfe; Unterstützung verschiedener Organisationen und Institutionen sowie der europäischen Partnerkirchen: Der Polnische Ökumenische Rat, Evangelische Kirchen in Polen, Waldenser in Italien, Böhmisches Brüder in Tschechien, "Zeichen der Hoffnung".</p> <p>7. Finanzierung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche, Begleitung und Unterbringung ökumenischer Gäste.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Ergebnisjahr 2019 hat der neue Turnus der in 2019 gewählten Gremien begonnen. Die vakante Stelle des/der Generalsekretär*in konnte ausgeschrieben und über die Besetzung im Dezember entschieden werden. Ergebnisse eines OE Prozesses bezüglich Aufbau und Arbeitsweise der Geschäftsstelle liegen vor und müssen in 2020 implementiert werden. Ein Fundraising Konzept konnte beschlossen werden und wird schrittweise umgesetzt. 2. Die Aufgabenschwerpunkte sind weiterhin Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie. Die EKHN ist weiterhin im Rat der VEM vertreten. 3. Im Jahr 2019 wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 5,5 Mio. EUR gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. 4. Im Jahr 2019 konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 3.232.842 EUR vergeben. Das Verhältnis Projektmittelzahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 2019 86,6%/13,4%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 2019 11,1%. 5. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr. 6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Conference Center des Henry Martyn Institute (Hyderabad/Indien), Fortführung des Projektes Menschenrechtsarbeit und Dalitsolidarität der Partnerdiözese Amritsar, Wiederaufbau der Missionsstation "Wuppertal" der Moravian Church in South Africa, ökumenische Studienreisen von Gemeindegruppen und Dekanaten. 7. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Schwerpunkte für das Planjahr 2021 entscheidet der Missionsrat in seinen Sitzungen im Juni und Dezember 2020. 2. Keine Besonderheiten im Planjahr. 3. Auf der Grundlage von Absprachen innerhalb der EKD orientieren sich die landeskirchlichen Beiträge zu der "Liste des Bedarfs" an dem EKD Umlagenschlüssel. Die Anpassung an diesen Schlüssel wurde mit dem Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen. 4. Mit der Fusion von EED und Brot für die Welt im Herbst 2012 wurde KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Schwerpunkt im Jahr 2021 wird u.a. die Unterstützung der Antragstellenden Kirchen in der Bewältigung der Coronakrise sein. 5. und 6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik. 7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenischen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2021: 24.800 EUR) und Beiträge der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2021: nach Kürzungsaufgabe reduziert auf 1.169.750 EUR). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2021: nach Kürzungsaufgabe reduziert auf 60.771 EUR).</p> <p>2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2018 betragen die Gesamteinnahmen 14,876 Mio. EUR (davon 5,814 Mio. EUR aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2021 beträgt nach Umsetzung der Kürzungsaufgabe 266.750 EUR.</p> <p>3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind ein Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (KiSt-unabhängig, 2021: 480.000 EUR)</p> <p>4. Das Programm finanzierte sich 2018 aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (45%), Kollekten (10,6%), Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (17,5%), des Lutherischen Weltbundes (5,3%), der ACK (4,8%) und sonstigen Einnahmen (16,8%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen betrug 2018 ca. 16,6%. 2021 nach Kürzungsaufgabe geplant: 300.000 EUR.</p> <p>5. 2021: 6.000 EUR</p> <p>6. 2021: 714.636 EUR</p> <p>7. 2021: 10.100 EUR</p>
-----------------------------	--

B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	884	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	884	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.482.210	-2.352.306	-2.308.071	44.235
11. Zuschüsse an Dritte	-579.344	-547.436	-714.636	-167.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-66.295	-8.100	-10.100	-2.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.476	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.134.324	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.133.440	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
20. Ordentliches Ergebnis	-3.133.440	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.133.440	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.133.440	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
30. BILANZERGEBNIS	-3.133.440	-2.907.842	-3.032.807	-124.965
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen 2. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm 3. Sekretariat der Konferenz der Kirchen am Rhein (Regionalgruppe der GEKE) in Straßburg.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen wie z.B. der AIDS-Bekämpfung. 2. Ermöglichen grundlegender ökumenischer Erfahrungen für deutsche und ausländische Theolog*innen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden. 3. Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariates der Konferenz der Kirchen am Rhein (Regionalgruppe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa - GEKE) in Straßburg..
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekt- und Programmförderung 2. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD 3. Der Beitrag wird jährlich anteilmäßig von der Generalversammlung beschlossen. Die EKHN ist Mitglied in dieser Regionalgruppe der GEKE.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Ergebnisjahr wurde Katastrophenhilfe u.a. im Rahmen des Zyklons in Mozambique, für die allgemeine Diakonie-Katastrophenhilfe in Berlin, die Katastrophenhilfe der Missionswerke EMS und VEM und der Flüchtlingsströme aus Syrien (Projekte auf Lesbos) gewährt. 2. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr. 3. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkte / Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen sowie aus den Folgen der Corona-Pandemie. 2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen. 3. --
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen (254.588 EUR) 2. Die bis 2020 hier ausgewiesenen Mittel (29.930 EUR) sind aus sachlich-inhaltlichen Gründen ab dem Haushalt 2021 verschoben in den Budgetbereich 7 Ausbildung, Unterbudget B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten. 3. Die bis 2020 hier ausgewiesenen Mittel werden aus sachlich-inhaltlichen Gründen ab dem HH 2021 im BB 06103 unter „3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs“ ausgewiesen.

B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-54.500	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-74.500	-262.000	-250.888	11.112
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-30	-7.656	0	7.656
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-29.930	-29.930	0	29.930
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
20.Ordentliches Ergebnis	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
24.Jahresergebnis vor Steuern	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
30.BILANZERGEBNIS	-158.960	-299.586	-250.888	48.698
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Christen und Israel 2. Ökumenische Bildungsarbeit 3. Konfessionskundliche Arbeit
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs 2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit 3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden (Sitz in Heppenheim, Martin-Buber-Haus), den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, den Arbeitskreis "ImDialog" und Projekte im christlich-jüdischen Dialog. 2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs. 3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhessen, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr. 2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweizer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt. 3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. -3. --
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (62.428 EUR) 2. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (78.618 EUR) 3. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (53.827 EUR). Die Erhöhung der Mittel ergibt sich auf Grund von Umschichtungen im Budgetbereich (Mittel für die Konferenz der Kirchen am Rhein werden aus sachlich-inhaltlichen Gründen hier ausgewiesen - bis 2020 im BB06102 unter 3.)

B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-107.300	-157.867	-194.873	-37.006
11.Zuschüsse an Dritte	-56.252	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-3.254	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-584	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
20.Ordentliches Ergebnis	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
24.Jahresergebnis vor Steuern	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
30.BILANZERGEBNIS	-167.390	-157.867	-194.873	-37.006
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst (EED, früher Kirchlicher Endwicklungsdienst KED). Der EED ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen. Seit 2012 ist er Teil des mit Brot für die Welt gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerkes mit Sitz in Berlin.
Ziele	Beitrag zur Minderung von Armut, Hunger und Not, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine Besonderheiten im Planjahr.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der EED setzt Kirchensteuermittel, staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) ein. Die Höhe der hier ausgewiesenen Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde. Die Berechnung der Umlage 2021 erfolgt wie folgt: Mittel des Kirchensteuernettoaufkommens der EKHN 2016-2018 x 1,5% (= 7.757.537 EUR) abzüglich 50% der in 2017 von Seiten der EKHN erfolgten Zahlungen an Missionswerke (= 1.176.272 EUR).

B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
20.Ordnentliches Ergebnis	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
24.Jahresergebnis vor Steuern	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
30.BILANZERGEBNIS	-6.331.633	-6.630.917	-6.581.265	49.652
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten der Finnischen Gemeinde für Südwestdeutschland (Dienstszitz Frankfurt); Mittel, die auf Antrag von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Rhein-Main-Gebiet für Einzelmaßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt werden. 2. Abschiebebeobachtung am Flughafen Frankfurt (gemeinsam mit dem Bistum Limburg, der UNO Flüchtlingshilfe e.V., FRAport und Diakonie Hessen). 3. Von der Synode im November 2014 beschlossene Mittel für die Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen für eine Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens. 4. Friedensdienst: Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der ICJA Freiwilligendienst (in Nachfolge des Christlichen Friedensdienstes Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarramtliche Versorgung der Finnischen Gemeinden im Südwestdeutschland. 2. Beobachtung und Begleitung von Abschiebungen über den Flughafen Frankfurt. 3. Förderung von Projekten und Initiativen im Rahmen des von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2014 in Busan beschlossenen Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens. 4. Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage der Sach- und Personalkosten durch die EKHN /100% Erstattung durch EKD. 2. Anteilige Finanzierung einer 0,5 Stelle Abschiebebeobachtung. 3. Mittelvergabe durch den Ausschuss „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. 4. Freiwillige (ca. 12) im Ausland erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. – 4. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. – 4. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. 100% Refinanzierung durch EKD. 2. --- 3. Mittel der Synode (200.000 EUR für 10 Jahre).

B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	116.382	15.100	16.500	1.400
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2.454	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.429	97.100	97.100	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	120.265	112.200	113.600	1.400
9. Personalaufwendungen	-100.150	-120.250	-120.250	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-10.085	-71.972	-74.972	-3.000
11. Zuschüsse an Dritte	-30.034	-30.100	-30.100	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-11.220	-11.220	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.560	-27.500	-31.500	-4.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-162.829	-261.042	-268.042	-7.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-42.564	-148.842	-154.442	-5.600
20. Ordentliches Ergebnis	-42.564	-148.842	-154.442	-5.600
24. Jahresergebnis vor Steuern	-42.564	-148.842	-154.442	-5.600
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-42.564	-148.842	-154.442	-5.600
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	30.000	30.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-42.564	-118.842	-124.442	-5.600
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06106 Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

Beschreibung	<p>1. Flüchtlingsseelsorge in Darmstadt-Eberstadt, Frankfurt Flughafen, Gießen und Ingelheim</p> <p>2. Flüchtlingsarbeit der EKHN</p> <p>Das von der Synode im Herbst 2015 beschlossene und auf zehn Jahre (bzw. fünf Jahre für den Bereich der KITA's) ausgelegte Konzept zur Flüchtlingsarbeit (vgl. Drucksache 65 aus 2015) ist Grundlage der Flüchtlingsarbeit. Ein Vergabegremium (vom Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung berufen) entscheidet über die Vergabe der Mittel in Höhe von ca. 15,9 Mio. EUR auf Grundlage des Konzeptes und weiterer Vorgaben der Kirchenleitung. Über Projektanträge über 100.000 EUR und Personalstellen entscheidet abschließend die Kirchenleitung. Bausteine des Konzeptes:</p> <p>a) Steuerung, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN</p> <p>b) Unabhängige Flüchtlingsberatung/Flüchtlingsseelsorge in den Regionen</p> <p>c) Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds</p> <p>d) Neue Herausforderungen in den Kindertagesstätten der EKHN</p> <p>e) In der Herbstsynode 2015 wurden weitere 5 Mio. EUR Sondermittel für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe entscheidet das o. g. Vergabegremium auf der Grundlage von Kriterien, die von der Kirchenleitung beschlossen wurden.</p>
Ziel/e	<p>1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN (Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen, Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt und Ingelheim, Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt).</p> <p>2. Die haupt-, neben- und ehrenamtliche Begleitung und professionelle Beratung von Flüchtlingen in der EKHN; Unterstützung der Kindertagesstätten, Gemeinden und Dekanate in der Flüchtlingsarbeit; Förderung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge und deren Integration.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Flüchtlingsseelsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gottesdienste in Kirchengemeinden zum Thema Flucht und Migration - Angebot von Seelsorge, Beratung von Pfarrer*innen und kirchlichen Mitarbeiter*innen - Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge, Gespräche, Pfarrkonvente) - Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen - Beratung bzgl. Kirchenasyl - Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen - Beratung von Flüchtlingen. <p>2. Flüchtlingsarbeit der EKHN</p> <p>a) Stellenfinanzierung und Sachkostenmittel zur Steuerung, Beratung, Qualifikation und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN.</p> <p>b) Stellenfinanzierung zur unabhängigen Flüchtlingsberatung (Asylverfahrensberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen, unabhängige Flüchtlingsberatung in der Region, psychosoziale Versorgung von Asylsuchenden).</p> <p>c) Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderlinie: Projektförderung zur Willkommens- und Integrationskultur, geförderte Projekte z.B. "Bewerber-Cafe" - Förderlinie: Projektstellen zur professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung in unversorgten Regionen auf Ebene des Dekanates bzw. des regionalen Diakonischen Werkes und Unterstützung der Supervision - Förderlinie: Projektstellen zur Koordination und Qualifikation des freiwilligen Engagements in Landkreisen und Dekanaten - Koordinierung des Flüchtlingsfonds, Projektberatung von Gemeinden und Dekanaten. <p>d) Unterstützung der Kindertagesstätten durch Fachkraftstunden, Supervisionen, Projekte u. individuelle Hilfen.</p> <p>e) Sondermittel z. B. für Praktikantenstellen für Flüchtlinge.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</p> <p>2. Dazu wurde der Synode ein gesonderter ausführlicher Bericht vorgelegt (vgl. Drs. 54/19 https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/44512.pdf).</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Aufgrund der Corona-Krise ist eine Zu- oder Abnahme der Zahl von Abschiebehäftlingen in der Gewahrsamseinrichtung Ingelheim sowie in der neuen hess. Gewahrsamseinrichtung Darmstadt-Eberstadt derzeit nicht absehbar. Ursprünglich war das Ziel der hess. Landesregierung, die Zahl der Plätze in Darmstadt-Eberstadt zu erhöhen.</p> <p>2. Inwieweit sich der Beratungsbedarf der Gemeinden in Flüchtlingsfragen und Kirchenasyl aufgrund der Corona-Krise verändern wird ist ebenfalls offen.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Unveränderte Ressourcen für die Flüchtlingsseelsorge.</p> <p>2. Die geplanten Aufwendungen richten sich nach den Beschlüssen aus der Synode vom Herbst 2015 und spiegeln in der Höhe der Ansätze die im Rahmen des Konzeptes für die einzelnen Förderlinien bewilligten Mittel wieder.</p>

B06106 Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	4.653	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	26.025	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	30.678	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-295.461	-402.000	-402.000	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-133.980	-1.292.325	-1.417.016	-124.691
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-4.396	0	0	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-920	-807	113
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.146.092	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.579.929	-1.695.245	-1.819.823	-124.578
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.549.251	-1.695.245	-1.819.823	-124.578
20. Ordentliches Ergebnis	-1.549.251	-1.695.245	-1.819.823	-124.578
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.549.251	-1.695.245	-1.819.823	-124.578
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.549.251	-1.695.245	-1.819.823	-124.578
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.423.995	1.548.353	124.358
30. BILANZERGEBNIS	-1.549.251	-271.250	-271.470	-220
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-329.468	-257.188	72.281

Stellenplan 2021

Budgetbereich 6.1

Handlungsfeld Mission und Ökumene

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.	3,00	0,50	3,00	0,50
A 13				
A 12				
E 14				
E 13				
E 12	1,50	0,50	1,50	0,50
E 11				
E 10	1,00	1,00	1,00	1,00
E 9 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25
E 09				
E 08				
E 07				
E 06				
E 05				
E 04				
E 03				
E 02				
Planstellen	5,75	2,25	5,75	2,25

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich Zentrum Oekumene gliedert sich wie folgt:

- B06201 Leitung und interne Verwaltung
- B06202 100% EKHN finanziert
- B06203 Zeugnis und Dialog
- B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung
- B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung- Bildung
- B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

2. Ziele und Aufgaben

EKHN und EKKW sind als verfasste Kirchen eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden können sie aber nicht für sich alleine bestehen. Daher hat das Zentrum Oekumene die Aufgabe, die Beziehungen der beiden Kirchen zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.

Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat – bezogen auf die beiden hessischen Kirchen – insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entwicklung von Theorie und Praxis im Handlungsfeld Ökumene durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
- die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld Ökumene,
- die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene,
- das Aufgreifen von Impulsen aus den Gemeinden und Kirchengemeinden im Bereich Ökumene
- die Zuarbeit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bei Anfragen, die das Handlungsfeld Ökumene betreffen,
- die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
- die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
- die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

3. Budgetressourcen

Soweit die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln erfolgt, geschieht dies gemäß Kooperationsvertrag im Verhältnis 1/3 EKKW und 2/3 EKHN. Die Personal- und Sachmittel werden zu 100% im Aufwand des jeweiligen Unterbudgets veranschlagt; demgegenüber steht die 33%-ige Refinanzierung aus der EKKW als Ertrag.

In einem gesonderten Unterbudget (B06202 „100% EKHN finanziert“) werden jene Kosten ausgewiesen, die ausschließlich zu Lasten der EKHN gehen und nicht zu 1/3 von der kurhessischen Kirche refinanziert werden.

B062 Zentrum Oekumene

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	116.073	428.035	428.622	587
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	18.154	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	15.448	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	49.588	25.000	35.000	10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	897.367	635.554	635.554	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.096.630	1.088.589	1.099.176	10.587
9. Personalaufwendungen	-2.092.595	-2.075.512	-2.079.762	-4.250
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-311	-55.561	-18.271	37.290
11. Zuschüsse an Dritte	-42.658	-25.000	-65.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-394.481	-548.985	-541.609	7.376
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-16.216	-19.550	-3.334
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-133.847	-140.000	-130.000	10.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.663.892	-2.861.274	-2.854.192	7.082
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.567.262	-1.772.685	-1.755.016	17.669
17. Finanzerträge	7.358	0	0	0
19. Finanzergebnis	7.358	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-1.559.903	-1.772.685	-1.755.016	17.669
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.559.903	-1.772.685	-1.755.016	17.669
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.559.903	-1.772.685	-1.755.016	17.669
30. BILANZERGEBNIS	-1.559.903	-1.772.685	-1.755.016	17.669
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-635.555	-694.573	-59.018

Unterbudget B06201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Gemeinsames Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW mit Sitz in Frankfurt, in finanzieller wie personeller Trägerschaft der EKHN. Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums Oekumene. Der Arbeitsbereich „Hauswirtschaft“ umfasst die Bereiche Hauswirtschaft, Reinigung des Zentrums Oekumene, Raumvergabe und Veranstaltungsmanagement.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Eintreten der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung unter Aufnahme von aktuellen Herausforderungen, die sich aus gegenwärtigen globalen Krisen ergeben, - Qualifizierung der ökumenischen Partnerschaften, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Migrationsgemeinden sowie interkulturelles Lernen, um dadurch die Kirche als weltweiten Leib Christi begreifbar und erfahrbar zu machen, - Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Religion und Weltanschauung heute durch die Qualifizierung des Dialogs zwischen den Religionen und Weltanschauungen sowie das Eintreten für die Religionsfreiheit - Weiterentwicklung der versöhnten Vielfalt im Glauben und der Förderung des interkonfessionellen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung von Theorie und Praxis durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion, - die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit, - die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene, - das Aufgreifen von Impulsen aus den Kirchengemeinden und Dekanaten im Bereich Ökumene, - die Zuarbeit der Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW, - die Vernetzung der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste, - die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, - die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der beiden Kirchen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der laufenden Beratungsarbeit in Gemeinden, Dekanaten und für synodale Gremien sowie die Kirchenleitung, der Vertretung der EKHN in internationalen, nationalen und regionalen ökumenischen Gremien wurden v.a. die Themenfelder Partnerschaftsarbeit, Friedensarbeit und Interreligiöser Dialog in 2019 weiterentwickelt (weitere inhaltliche Rückblicke vgl. Budgetbereiche 06202 – 06206)
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterer Förderung des Themenspektrums Gerechtigkeit – Frieden – Interkonfessionelle / Interreligiöse Dialoge – Ökumenische Partnerschaften – Globales und Interkulturelles Lernen; Stärkung der Kontakte zu Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchenkreisen; Vorbereitungen und Projektplanungen Ökumenischer Kirchentag Frankfurt 2021 (weitere inhaltliche Schwerpunkte vgl. Budgetbereiche B06202 – B06206)
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>In einem gesonderten Unterbudget (B06202) werden die Kosten ausgewiesen, die ausschließlich zu Lasten oder zugunsten der EKHN gehen.</p> <p>Bereits in 2011 wurde im Rahmen der Kooperationsverhandlungen eine Verständigung über die Stellen herbeigeführt, die beide Kirchen in das gemeinsame Zentrum einbringen werden. Dies sind: 21,75 Referent*innen (12,5 EKHN und 9,25 EKKW), 9,05 Sachbearbeiterinnen / Sekretärinnen (7,05 EKHN und 2 EKKW) und 3,70 Hauswirtschaft / Reinigungskräfte (3,00 EKHN und 0,70 EKKW). Hinzu kommen Stellen, die fremdfinanziert sind. Nach Abzug der 20% Sparauflage standen für die Konzeption des neuen gemeinsamen Zentrums 17 Referenten*innen und 7,625 Sachbearbeiter*innen/Sekretärinnen zur Verfügung.</p> <p>Finanzierung: Soweit die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln erfolgt, geschieht dies gemäß Kooperationsvertrag im Verhältnis 1/3 EKKW und 2/3 EKHN. Mit Blick auf die Mittelflüsse und den sich daraus ergebenden Planansätzen für 2020 wird auf Grundlage der synodalen Beschlusslagen von Folgendem ausgegangen: Sachmittel (ohne Abschreibungen und Mieten) - 100% im Planansatz / 33% Refinanzierung aus EKKW als Ertrag; Personalkosten - 100% im Planansatz / 33% Refinanzierung aus EKKW als Ertrag.</p>

B06201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.572	93.549	92.904	-645
4. Kollekten und Spenden	50	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	210.984	113.713	113.713	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	212.606	207.262	206.617	-645
9. Personalaufwendungen	-329.794	-341.141	-341.141	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-147.107	-222.647	-220.421	2.226
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-12.487	-17.028	-4.541
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.001	-140.000	-130.000	10.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-604.902	-716.275	-708.590	7.685
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-392.295	-509.013	-501.973	7.040
20. Ordentliches Ergebnis	-392.295	-509.013	-501.973	7.040
24. Jahresergebnis vor Steuern	-392.295	-509.013	-501.973	7.040
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-392.295	-509.013	-501.973	7.040
30. BILANZERGEBNIS	-392.295	-509.013	-501.973	7.040
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-117.819	-128.760	-10.941

Unterbudget B06202 100% EKHN finanziert

Beschreibung	In diesem Unterbudget werden die Mittel (Spenden, Kollekten und Haushaltsmittel) der Aktionen Hoffnung für Osteuropa (HfO) und Kirchen helfen Kirchen (KhK) geführt. Beide Aktionen werden weiterhin in eigener Verantwortung der beiden Landeskirchen durchgeführt.
Ziel/e	Mit den Spenden und Kollekten im Rahmen der Aktion Hoffnung für Osteuropa werden unterschiedliche Projekte in Osteuropa durchgeführt. Schwerpunkte sind Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die an den Spätfolgen der Atomkatastrophe von Tschernobyl leiden und Projekte in Belarus. Die Kollekten und Spenden im Rahmen der Aktion Kirchen helfen Kirchen werden an die zuständige Abteilung im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung Brot für die Welt in Berlin abgeführt. Förderung von Kirchen in der Ökumene unabhängig von den Kollekten- und Spendeneingängen für HfO und KhK.
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung von Projektanträgen im Rahmen der Aktion Hoffnung für Osteuropa und Mittelvergabe für Projekte.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine Kollekte im Kollektenplan für KhK.
Erläuterungen zu Ressourcen	Spenden und Kollekten sowie unabhängig von den Kollekten- und Spendeneingängen zusätzliche Haushaltsmittel (50.000 EUR)

B06202 100% EKHN finanziert

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	871	871	0
3. Zuschüsse von Dritten	500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	46.063	25.000	35.000	10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.391	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	67.954	25.871	35.871	10.000
9. Personalaufwendungen	-2.060	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-55.561	-18.271	37.290
11. Zuschüsse an Dritte	-39.131	-25.000	-65.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-14.914	-2.639	-2.600	39
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.625	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-59.730	-83.200	-85.871	-2.671
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	8.224	-57.329	-50.000	7.329
20. Ordentliches Ergebnis	8.224	-57.329	-50.000	7.329
24. Jahresergebnis vor Steuern	8.224	-57.329	-50.000	7.329
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	8.224	-57.329	-50.000	7.329
30. BILANZERGEBNIS	8.224	-57.329	-50.000	7.329
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06203 Zeugnis und Dialog

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder der interkonfessionellen und interreligiösen Dialoge, das Aufgabenfeld der Weltanschauungen und die Beziehungen zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zusammengeführt.
Ziele	Entwicklung des und Teilhabe am Dialog mit dem Judentum und dem Islam; Förderung und Stärkung der Beziehungen von Kirchengemeinden und leitenden Gremien zu den jüdischen und muslimischen Gemeinden im Gebiet der EKHN und EKKW. Entwicklung und Begleitung der theologischen Debatten in den interkonfessionellen, interreligiösen und weltanschaulichen Themenfeldern. Begleitung und Beratung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft und ihrer Kontakte zu Gemeinden der EKHN und EKKW; konzeptionelle Begleitung der Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft und interkultureller Öffnungsprozesse in der EKHN und EKKW.
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung von Gemeinden, Kirchenkreisen, Dekanaten und Leitungsgremien in den Themen- und Aufgabenfeldern des Fachbereiches; Erarbeitung und zur Verfügung stellen von Expertisen für die kirchliche und nichtkirchliche Öffentlichkeit; Angebot von Vorträgen, Fachseminaren, Studientagen und Fortbildungsveranstaltungen; Mitarbeit in Gremien der Landeskirchen, EKD, UEK und VELKD; Mitarbeit und Vertretung der EKHN und EKKW in ökumenischen und interreligiösen Gremien sowie Gremien die Themen des Fachbereiches betreffend; Kontaktpflege zu jüdischen und muslimischen Gemeinden, Gremien und Einrichtungen; Begleitung der Arbeitskreise, Konferenzen und Gesellschaften in der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld (Arbeitskreis für Interkonfessionelle Fragen, Konvente Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Rhein-Main und Kassel, Arbeitskreis für Weltanschauungsfragen, Arbeitskreis „ImDialog - Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau“, Ev. Arbeitskreis „Christen-Juden“ in der EKKW, Gesellschaften für den christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialog, Konferenz für Islamfragen); Seelsorge und Beratung in weltanschaulichen Fragen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der Ökumenischen Langzeitfortbildung mit dem Bistum Mainz „Ökumenisches Lernfeld“; Rezeption des Textes „Gemeinsam am Tisch des Herrn“; verstärkter Beratungsbedarf zu religiösen Phänomenen im interkonfessionellen Bereich; Beratungsbedarf, Studientage zu Verschwörungstheorien, Shinchonji, Religiöse Indifferenz, Rechte Esoterik; Entwurf einer theologischen Positionsbestimmung zum Islam.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Unterschiedliche inhaltliche Beteiligungen am ÖKT in den Themenfeldern Interreligiöse und Interkonfessionelle Dialoge, Weltanschauungsfragen und Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; Erproben online- gestützter Bildungsangebote; Neustart des Ökumenischen Lernfeldes; Seminar- und Beratungsangebote zu Verschwörungstheorien; Interkultureller Lektor*innen-Kurs; Begleitung des Integrationsprozesses zweier Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in Gemeinden der EKHN; Vorträge in Gemeinden und Pfarrkonventen zur theologischen Debatte um ein ökumenisches Abendmahlsverständnis (Text: „Gemeinsam am Tisch des Herrn“).
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 4,5 Referent*innenstellen (je 1,0 Stelle Dialog Judentum/ Naher Osten, Islam, Interkonfessioneller Dialog, Weltanschauungen und 0,5 Stelle Gemeinden anderer Sprache und Herkunft) sowie 0,9 Sachbearbeitung/ Sekretariat zugeordnet.

B06203 Zeugnis und Dialog

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.076	31.873	31.711	-162
4. Kollekten und Spenden	50	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	129.545	134.640	134.640	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	150.672	166.513	166.351	-162
9. Personalaufwendungen	-389.972	-403.920	-403.920	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-44.753	-64.267	-63.624	643
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-206	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-434.931	-468.187	-467.544	643
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-284.260	-301.674	-301.193	481
20. Ordentliches Ergebnis	-284.260	-301.674	-301.193	481
24. Jahresergebnis vor Steuern	-284.260	-301.674	-301.193	481
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-284.260	-301.674	-301.193	481
30. BILANZERGEBNIS	-284.260	-301.674	-301.193	481
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-235.335	-257.188	-21.853

Unterbudget B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder Ökumenische Partnerschaften, Entwicklungsfragen (einschließlich kirchlichem Entwicklungsdienst), Angebote Interkulturellen Lernens und von Trainingsangeboten zur Erlangung Interkultureller Kompetenz zusammengeführt.
Ziel/e	Begleitung und Qualifizierung der gesamtkirchlichen ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN und der EKKW sowie der Kirchenkreispartnerschaften in der EKKW; Begleitung von Veränderungsprozessen in der Arbeit mit überseeischen Partnern und Evaluierung von Begegnungen oder Projekten; theologische Klärung des beiderseitigen Verständnisses von Mission und Entwicklung; Bildungs-, Lobby- und Advocacyarbeit zu entwicklungspolitischen Fragen; Durchführung von Interkulturellen Trainings; Mitarbeit und Vertretung der EKHN/EKKW in (ökumenischen) Gremien des Themenfeldes.
Leistungen zur Zielerreichung	Seminare, Fortbildungen, Konsultationen, Partnerschafts- und Begegnungsreisen, Vorträge, Beratungen, Texte, Bausteine für Gottesdienste, Geschäftsführung der Ausschüsse für Partnerschaftsreisen und für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Mittelvergabe für Partnerschaftsreisen und Entwicklungsbezogene Bildungsangebote.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aktionen und Foren mit europ. Partnerkirchen zur Europawahl; Pastorkolleg Rumänien und Indien; themenbezogene Länderseminare zu Partnerkirchen; Langzeitfortbildung gemeinsam mit der badischen Kirche zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens; Workshops zu „Umgang mit Vorurteilen“, Interkulturelle Kompetenz“; Thema: Flucht und Fluchtursachen; 20 Jahre Interkulturelle Fortbildung für Bundespolizei am Flughafen; Aktion Churches for Future; Aktion Lieferkettengesetz (Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Unterschiedliche inhaltliche Beteiligungen am ÖKT in Projektgruppen und Themenfeldern; Internationale Partnerschaftskonsultation im Vorfeld des ÖKT; Jubiläum Internationalisierung der VEM; Initiative Lieferkettengesetz (Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte: Vernetzungstreffen der Initiative Lieferkettengesetz Hessen, Material für Kirchengemeinden, Vorträge bei Pfarrkonferenzen und in Gemeinden, Workshops mit Multiplikator*innen, Lobbygespräche mit MdB's.); Besuch einer Kirchenleitungsdelegation in der indonesischen Partnerkirche (von 2020 auf 2021 oder 2022 verschoben); Folgen der Pandemie in den Partnerkirchen; Länderspezifische Seminarangebote zu den Partnerkirchen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 4,5 Referent*innenstellen (je 1,0 Stelle Afrika, Asien, Europa/USA/HfO, Partnerschaften EKKW und 0,5 Partnerschaften EKKW-Süd) sowie 1,65 Sachbearbeitung/ Sekretariat zugeordnet.

B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	3.495	59.800	59.501	-299
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	16.180	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	6.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	45	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	223.939	223.255	223.255	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	249.659	283.055	282.756	-299
9. Personalaufwendungen	-681.353	-669.765	-669.765	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-65.633	-119.400	-118.205	1.195
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-655	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-747.642	-789.165	-787.970	1.195
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-497.983	-506.110	-505.214	896
20. Ordentliches Ergebnis	-497.983	-506.110	-505.214	896
24. Jahresergebnis vor Steuern	-497.983	-506.110	-505.214	896
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-497.983	-506.110	-505.214	896
30. BILANZERGEBNIS	-497.983	-506.110	-505.214	896
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-188.268	-205.750	-17.482

Unterbudget B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder Brot für Die Welt/Diakonie Katastrophenhilfe, Friedensarbeit und Friedensbildung sowie Globales Lernen zusammengeführt.
Ziel/e	Bewusstseinsbildung in den Themenfeldern des Globalen Lernens, der Friedensbildung; Sensibilisierung für entwicklungspolitische Fragestellungen, Fragen des Friedens, der Klimagerechtigkeit, des Fairen Handels u. a.; Sicherstellung der Spendenergebnisse der Aktion Brot für die Welt/Diakonie Katastrophenhilfe; Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Aufgabenfeld.
Leistungen zur Zielerreichung	Seminar-, Bildungs- und Fortbildungsangebote in den Themenfeldern Globales/Entwicklungspolitisches Lernen, Friedensbildung und Eine Welt für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, für Gruppen in Gemeinden und Schulen, für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche; Erstellen und Bereitstellen von Materialien, Ausstellungen und Gottesdienstentwürfen in den Themenfeldern; Begleitung, Beratung und organisatorische Unterstützung von Kirchengemeinden, entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und NGO's bei der Entwicklung von Veranstaltungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sustainable Development Goals (SDG's) / Nachhaltigkeitsziele; Präsentation SDG Ausstellung auf DEKT; Fortsetzung der Begegnungsreisen für Ehren- und Hauptamtliche in der Flüchtlingsarbeit („Europa mit menschlichem Antlitz“); Aktion „Ökofaire Gemeinde“; Schwerpunktthema der neuen Aktion von Brot für die Welt: Armutsbekämpfung; „Klimaboot 2019“; Jubiläum 60 Jahre BfdW.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Erprobung neuer Online Veranstaltungsformate und Module Globalen Lernens; 62. Aktion von BfdW „Kindern Zukunft schenken“; Lieferkettengesetz; „Gastfreundschaft erleben“, Hotspot im Ökumenischen Zentrum Christuskirche im Rahmen des ÖKT; Workshop zu den Begegnungsreisen „Europa mit menschlichem Antlitz“; Begleitung einer Ausstellungserarbeitung zu Rüstungsexporten und Migrationsabwehr; im Rahmen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe: Fahrrad-Pilgertour der Dekanate der EKHN und Projekt Peacetrain.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 5,5 Referent*innenstellen (je 1,0 Stelle Friedensbildung und Friedensarbeit, 1,5 Stellen Brot für die Welt und 2 Stellen Globales Lernen) sowie 1,5 Sachbearbeitung/ Sekretariat zugeordnet. Auf Grund erhöhter Mittel von BfdW für die Bildungsarbeit, konnte der Bereich um eine 0,5 Stelle Öffentlichkeitsarbeit erweitert werden.

B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	88.762	239.383	241.092	1.709
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.974	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	8.948	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	3.380	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	287.472	143.367	143.367	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	390.537	382.750	384.459	1.709
9. Personalaufwendungen	-617.283	-598.950	-603.200	-4.250
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-311	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-3.527	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-116.691	-134.356	-131.140	3.216
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.821	-2.029	792
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.360	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-739.172	-736.127	-736.369	-242
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-348.635	-353.377	-351.910	1.467
17. Finanzerträge	7.358	0	0	0
19. Finanzergebnis	7.358	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-341.277	-353.377	-351.910	1.467
24. Jahresergebnis vor Steuern	-341.277	-353.377	-351.910	1.467
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-341.277	-353.377	-351.910	1.467
30. BILANZERGEBNIS	-341.277	-353.377	-351.910	1.467
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741

Unterbudget B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Beschreibung	Tagungs- und Belegungsmanagement für alle Tagungsräume im Haus; Bewirtung der Gruppen und bei Gesprächen; Einkauf des Catering; Reinigung aller Räume und Verkehrsflächen; Hausmeistertätigkeiten.
Ziel/e	Geregelte Auslastung der Seminar- und Tagungsräume; Bewirtung der Gäste; Sicherstellen eines geregelten Seminarablaufs.
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Aufgabenbereich sind 1,0 Hauswirtschafts- und Reinigungskraft sowie 0,9 Sachbearbeitung / Sekretariat im Tagungs- und Belegungsmanagement und 0,17 Hausmeistertätigkeiten zugeordnet.

B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.167	2.559	2.543	-16
7. Sonstige ordentliche Erträge	24.035	20.579	20.579	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	25.202	23.138	23.122	-16
9. Personalaufwendungen	-72.133	-61.736	-61.736	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-5.382	-5.676	-5.619	57
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-908	-493	415
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-77.515	-68.320	-67.848	472
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-52.312	-45.182	-44.726	456
20. Ordentliches Ergebnis	-52.312	-45.182	-44.726	456
24. Jahresergebnis vor Steuern	-52.312	-45.182	-44.726	456
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-52.312	-45.182	-44.726	456
30. BILANZERGEBNIS	-52.312	-45.182	-44.726	456
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 6.2

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 15				
PfrGeh.	10,00		10,00	
A 13				
A 12				
E 14				
E 13				
E 12 + 50 %			1,00	
E 12	1,00	0,50	5,00	0,50
E 11				
E 10	1,50	0,50	1,50	0,50
E 09				
E 08	0,69		0,69	
E 7 + 50%	0,25		0,35	
E 07	3,25	0,20	3,15	0,20
E 6 + 50%	1,70	0,50	1,70	
E 06	1,40		1,40	0,50
E 05				
E 04	0,17		0,17	
E 03			1,00	
E 2 + 50 %	1,00			
Stelle wird bewertet	5,00			
Planstellen	26,96	1,70	26,96	1,70

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B07101	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare
B07102	Theologisches Seminar
B07103	Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten
B07104	Ev. Hochschule Darmstadt
B07105	Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt
B07106	Sonstige Ausbildung und IPOS

Im Budgetbereich wird die theologische, sozial- und gemeindepädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN sowie das Referat Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 der Kirchenverwaltung.

2. Ziele und Aufgaben

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7 wird die Ausbildung der kirchlichen Mitarbeitenden für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

a. Vorbereitungsdienst der Vikar*innen und Vikare

Die Ausbildung der Pfarramtskandidat*innen dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten und schließt mit der Zweiten Theologischen Prüfung ab.

b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln

Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird bei der Hessischen Lutherstiftung vereinnahmt. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen kann Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ermöglichen ihren Studienabschluss durch ein einmaliges Sozialstipendium und /oder Sozialdarlehen zu erreichen.

c. Kirchliche Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten während der gesamten Studienzeit, insbesondere in der Studieneingangsphase, bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums sowie durch das Entwicklungsseminar in der Mitte des Studiums und das Perspektivgespräch gegen Ende. Sie zielt auf eine intensive Förderung und Begleitung für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt ab.

d. Evangelische Hochschule Darmstadt

Die EHD eröffnet der Kirche einen Spielraum innerhalb der allgemeinen Hochschulsozialisation und stellt eine umfassende Herausforderung an Vermittlung von Theologie und Pädagogik sowie an praktischer Integrationsleistung dar. An der EHD wird die Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich, sowie im kirchlichen Dienst (insbesondere für den gemeindepädagogischen Dienst) verantwortet.

e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst. Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher*innen, Leiter*innen von Kindertagesstätten und Lehrer*innen verantwortet.

f. Institut für Personalberatung, Organisation und Supervision (IPOS)

Das IPOS wird als eigener Mandant geführt, um die gesamtkirchlichen Aufträge im Wettbewerb vergeben und bepreisen zu können. Der Zuschuss zur Deckung eines Teiles der Personalkosten an das IPOS (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) ist im Budgetbereich 7 verortet.

B07 Ausbildung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	19.786	400	400	0
4. Kollekten und Spenden	3.951	18.050	8.000	-10.050
7. Sonstige ordentliche Erträge	35.578	5.450	14.412	8.962
8. Summe der ordentlichen Erträge	59.315	23.900	22.812	-1.088
9. Personalaufwendungen	-3.267.834	-3.298.864	-3.536.099	-237.235
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.302.183	-4.240.898	-4.449.328	-208.430
11. Zuschüsse an Dritte	-567.464	-623.612	-616.712	6.900
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-499.501	-506.300	-660.924	-154.624
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-14.328	-11.582	2.746
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-28.139	-105.855	-151.285	-45.430
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.665.121	-8.789.857	-9.425.930	-636.073
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-8.605.806	-8.765.957	-9.403.118	-637.161
17. Finanzerträge	952	1.000	1.000	0
19. Finanzergebnis	952	1.000	1.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	-8.604.853	-8.764.957	-9.402.118	-637.161
24. Jahresergebnis vor Steuern	-8.604.853	-8.764.957	-9.402.118	-637.161
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-8.604.853	-8.764.957	-9.402.118	-637.161
27. Zuführung zu Rücklagen	-10.000	-7.000	-10.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	-8.614.853	-8.771.957	-9.412.118	-640.161
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-7.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.787.620	-4.261.441	-473.821
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-158.221	-158.741	-520

Unterbudget B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalgewinnung 2. Vorbereitungsdienst/Vikariat 3. Erste und Zweite Theologische Prüfung 4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Berufsbegleitende Masterstudiengänge 5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar, Sonder-Übernahmeseminar und Einstellungsgespräche
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter P2 "Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs") 2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf 3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinie 4. Deckung des Personalbedarfs 5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung 2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule, Kostenerstattung für Lehrpfarrer*innen-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer*innen, Honorare Schulpraktikum. 3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie. Zweite Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht. 4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung 5. Durchführung der Verfahren
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme von drei Vikar*innen aus anderen Gliedkirchen der EKD, einem Gastvikar aus der ELKB und sieben Vikar*innen des Masterstudienganges. 2. Ausbildung von 89 Vikar*innen 3. Erste Theologische Prüfung: 37 abgelegte und 30 bestandene Examen Zweite Theologische Prüfung: 23 abgelegte und 23 bestandene Examen 4. - 5. Durchführung von zwei Aufnahmeseminaren zur Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst mit insgesamt 21 Bewerbenden (davon wurden 20 in den Praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen), zwei Sonderübernahmeverfahren mit insgesamt 12 Bewerbenden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Enge Kooperation mit der Kirchlichen Studienbegleitung und den Fakultäten 2. Im Jahr 2021 werden voraussichtlich 100 Vikar*innen ausgebildet (inkl. Spezialpraktikum), Weiterentwicklung der Konzeption zusammen mit dem Theologischen Seminar 3. Jeweils im Frühjahr und im Herbst können Erste und Zweite Theologische Prüfungen abgelegt werden 4. Mitarbeit an der Konzeption und Akkreditierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an den Universitäten Mainz und Frankfurt 5. -
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. - 2. Für 2021 wurde mit 18 Vikar*innen pro Kurs geplant, es ist mit starken Schwankungen zu rechnen, dennoch ist diese Zahl mit Rückblick auf die letzten Jahre ein realistischer Mittelwert. 3.-5.

B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.605	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	19.469	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	29.074	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-2.080.228	-2.232.000	-2.560.000	-328.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.500	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-12.800	-20.000	-40.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-122.786	-145.000	-218.000	-73.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-115	-115	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.457	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.224.771	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.195.697	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
20. Ordentliches Ergebnis	-2.195.697	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.195.697	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.195.697	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
30. BILANZERGEBNIS	-2.195.697	-2.397.115	-2.818.115	-421.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-2.953.979	-3.398.198	-444.219

Unterbudget B07102 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	1. Ausbildung von Vikar*innen 2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung 3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer*innen 4. Kasualausbildung von Prädikant*innen
Leistungen zur Zielerreichung	1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie 2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen" 3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer*innen, Lehrpfarrer*innen-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer*innen 4. Module Kasualausbildung für Prädikant*innen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1.+2. Ausbildung von 89 (2019) und 92 (2020) Vikar*innen, Prüfung von 28 (2019) und 36 (2020) Vikar*innen. 3.-4. -
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.+2. Es werden 2021 voraussichtlich 100 Vikar*innen in sechs Kursen und Spezialpraktika ausgebildet. 3.- 4. Kasualausbildung für 18 Prädikant*innen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Gebäudeunterhaltungsaufwand für das Schloss Herborn befindet sich im Mandant 900010084 Tagungsstätte im Theol. Seminar.

B07102 Theologisches Seminar

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.181	400	400	0
4. Kollekten und Spenden	178	50	0	-50
7. Sonstige ordentliche Erträge	13.080	5.450	14.412	8.962
8. Summe der ordentlichen Erträge	23.439	5.900	14.812	8.912
9. Personalaufwendungen	-616.496	-638.546	-663.681	-25.135
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-315.266	-273.300	-361.924	-88.624
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-8.866	-7.312	1.554
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.770	-15.100	-14.600	500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-942.533	-935.812	-1.047.517	-111.705
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-919.093	-929.912	-1.032.705	-102.793
20. Ordentliches Ergebnis	-919.093	-929.912	-1.032.705	-102.793
24. Jahresergebnis vor Steuern	-919.093	-929.912	-1.032.705	-102.793
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-919.093	-929.912	-1.032.705	-102.793
30. BILANZERGEBNIS	-919.093	-929.912	-1.032.705	-102.793
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-7.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-471.276	-515.039	-43.763
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-24.260	-24.260	0

Unterbudget B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der EKHN-Studierenden an den Fakultäten 2. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie 3. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt. 4. Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln; Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN und Stipendienvergabe aus dem Zinsertrag der Aufstockung des Stiftungskapitals der Hessischen Lutherstiftung. 5. Begleitung und Beratung von Theologiestudierenden an den Ev. Theologischen Fakultäten Frankfurt/ Gießen und Mainz, weiterer Ausbau der Kirchlichen Studienbegleitung für alle Theologiestudierenden der EKHN, Durchführung der verpflichtenden Module der Kirchlichen Studienbegleitung. 6. Forschungs- und Dokumentationsprojekt „Synagogen-Gedenkband Hessen“ Goethe Universität Frankfurt, Martin-Buber-Professur für Jüdische Religionsphilosophie (FB Evangelische Theologie) 7. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Zahl von Studierenden soll für das Fach "Ev. Theologie" interessiert werden. Die Studierenden der EKHN sollen unterstützt und beraten werden. (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol. Studium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs"). Unterstützung der Studierenden vor allem in der Studieneingangsphase zur Fortführung des Studiums (Sprachen, etc.). 2. Unterstützung von Publikationen von Promovierenden und Zuschüsse für Fachtagungen 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung 4. Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insb. in der Prüfungsvorbereitungsphase. 5.1 Beratung Theologiestudierender in der Berufsfindungsphase 5.2 Unterstützung der Fakultäten bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum evtl. Diakoniepraktikum) und in den Studieneingangsprojekten 5.3. Begleitung Theologiestudierender bei der Frage nach persönlichen und fachlichen Herausforderungen des Pfarrberufes. 5.4 Ausbau der Personalförderung im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung 6. Erstellung eines Synagogengedenkbands Hessen. 7. Ermöglichen grundlegender ökumenischer Erfahrungen für deutsche und ausländische Theolog*innen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden.

Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informationstag für am Theologiestudium Interessierte, Theologischer Begegnungstag für die Oberstufe, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a. 2. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen und Fachtagungen. 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (der z.B. für Verabschiedungen herangezogen wird), Ausstattung der Bibliotheken u.a. 4. Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien, zinslose Darlehen und Beratung. 5.1 Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase 5.2 Organisation der Praktika, Durchführung von Einführungs- und Auswertungsseminaren zum Gemeindepraktikum. 5.3 Studienberatung bei Prüfungsfragen und Studienortwechseln und in persönlichen Krisen und Konflikten. 5.4 Durchführung der Module der Kirchlichen Studienbegleitung (KSB): Reflexionsgespräche, Entwicklungsseminare, Perspektivgespräche sowie freiwilliger Angebote der KSB (Studienreise, Einkehrtage). 6. Textliche und bildliche Dokumentation der jüdischen Gotteshäuser und der zugehörigen Synagogengemeinden, die um 1930 auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen bestanden, Digitalisierung auf einem eigenen Internetportal, Herstellung der Zugänglichkeit für die weitere Forschung zur Geschichte der Juden in Hessen und der pädagogischen Nutzbarkeit. 7. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die EKHN-Studierendenliste wurden im Jahr 2018 32 Personen aufgenommen. Studierendenwochenende auf der Jugendburg Hohensolms mit 45 Teilnehmenden. 2. Es wurden Druckkostenzuschüsse für verschiedene Qualifikationsarbeiten vergeben, das Promovierendenkolleg der EKHN fand statt mit elf Teilnehmenden. 3. Unterstützung von Wochenend- und Blockseminaren, Festveranstaltungen der Fakultäten, Projekt- und Studienfahrten und einzelnen Lehrveranstaltungen. 4. Vergabe von fünf Sozialstipendien und drei Sozialdarlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln; Vergabe von sechs Sozialstipendien durch die Hessische Lutherstiftung. 5.1 Einführungsveranstaltungen in die Theologie an den Theologischen Fakultäten in Frankfurt und Mainz durch die Kirchliche Studienbegleitung 5.2 Das Gemeindepraktikum wurde in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten Mainz und Frankfurt für 16 Studierende durchgeführt. Außerdem organisierte die Kirchliche Studienbegleitung eine Zwischenauswertungsveranstaltung für zwölf Studierende, die ihr Praktikum an anderen Fakultäten vorbereitet haben. Das Gemeindepraktikum findet seit 2019 nicht mehr im Herbst, sondern im Frühjahr statt (Feb./Mrz.). 5.3 Durch die Umsetzung der neuen Prüfungsordnung wurde das Beratungsangebot des Referates Personalförderung und Hochschulwesen weiterhin in individuellen Prüfungsfragen stark in Anspruch genommen. 5.4 Es stehen zum 1. März 2019 150 Studierende (2016 = 50 Pers.) auf der Liste der Kirchlichen Studienbegleitung. 16 haben bereits ihre Pflichtmodule absolviert. Ein erster Absolvent der KSB ist seit dem 1.2.2019 im Vikariat. Im Frühjahr 2018 nahmen 23 Studierende an der Studienreise der KSB nach Israel/Palästina teil. 6.- 7. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung und Weiterentwicklung der Projektstelle „Werbung für das Theologiestudium und die kirchlichen Berufe in der EKHN“, Zunahme der Listenaufnahmegespräche, Erweiterung des Beratungsangebotes z.B. für Landeskirchenwechsler*innen 2. Promovierendenkolleg der EKHN im September 2020, Begleitung der Mitarbeitenden am Hans-von-Soden-Institut. 3. Zusammenarbeit mit den Fakultäten bei der Durchführung der neuen Prüfungsordnung, Vorbereitung der Einführung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs an den Universitäten Mainz und Frankfurt. 4. Nach wie vor Zunahme von Anträgen auf Sozialstipendien auch durch Studierende, die kurz vor dem Examen auf die Liste der EKHN wechseln oder Studienwechsler*innen aus dem Lehramt. 5. Weiterer Ausbau der Kirchlichen Studienbegleitung u.a. durch neue freiwillige Module (17 Anmeldungen zur Studienreise nach Israel/ Palästina). 6. -- 7. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. - 2. Reduktion der (Druckkosten-) Zuschüsse um 35 TEUR. 3- 4.- 5. Rücklagenbildung für die 2. Studienfahrt nach Israel/ Palästina im September 2021 (wegen der Corona Krise von 2020 auf 2021 verschoben). Sperrung einzelner Stellenanteile. 6. EKHN-Zuschuss 80.000 EUR (jeweils jährlich 2020-2024, d.h. 400.000 EUR insgesamt bzw. 11 % der Gesamtprojektkosten) 7. Anteilige Finanzierung im EKD-Zusammenhang (29.930 EUR). Budget-Verschiebung, bis einschließlich 2020 im Handlungsfeld Ökumene (B06102).

B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	3.773	18.000	8.000	-10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.029	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	6.802	18.000	8.000	-10.000
9. Personalaufwendungen	-256.997	-280.818	-234.918	45.900
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-11.343	-33.700	-38.700	-5.000
11. Zuschüsse an Dritte	-88.526	-132.400	-92.500	39.900
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-49.328	-28.000	-41.000	-13.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.347	-4.155	1.192
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.555	-90.755	-136.685	-45.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-411.748	-571.020	-547.958	23.062
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-404.947	-553.020	-539.958	13.062
17. Finanzerträge	952	1.000	1.000	0
19. Finanzergebnis	952	1.000	1.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	-403.994	-552.020	-538.958	13.062
24. Jahresergebnis vor Steuern	-403.994	-552.020	-538.958	13.062
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-403.994	-552.020	-538.958	13.062
27. Zuführung zu Rücklagen	-10.000	-7.000	-10.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	-413.994	-559.020	-548.958	10.062
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-268.232	-245.329	22.902

Unterbudget B07104 Ev. Hochschule Darmstadt

Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt -Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts- ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der EKHN und der Diakonie Hessen. Sie kooperiert zum Betrieb des Studienstandort Schwalmstadt-Treysa mit der EKKW.
Ziel/e	Besondere Stellung als Hochschule im Bereich Soziale Arbeit; Gesundheit, Erziehung (SAGE) in Hessen. Evangelische und an gesellschaftlichen Bedarfen ausgerichtete, zukunftsweisende Bildungsangebote im tertiären Bildungssektor und der hessischen Hochschullandschaft, auch über die Landes- und Landeskirchengrenzen hinaus. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden, akademischen Bildung mit spezifisch evangelischem Profil für Berufe im sozialen, pädagogischen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes, Forschung und wissenschaftlicher Transfer für Gesellschaft und Kirche („Third Mission“).
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Aufnahme von ca. 400 neuen Studierenden in akkreditierten, grundständigen Studiengängen an Studienstandorten Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa, derzeit insgesamt über 1.700 Studierende zzgl. 150 Weiterbildungsstudierende. - Teilhabe an Bundes- und Länderprogrammen zur Steigerung der Zahl der Studienplätze, Verbesserung der Qualität in der Lehre und Herstellung von Bildungsgerechtigkeit. - Drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für öffentliche, kirchliche bzw. diakonische und private Stiftungen und Einrichtungen. - Enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und kirchlichen Hochschulen in hochschulpolitischen Fragen. - Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und sozialer Organisationen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Verfehlen der mit dem Land Hessen vereinbarten Zielzahlen (Ziel: 353 Studienanfänger*innen) an Studierenden im 1. Hochschulsesemester um ca. 34%, hieraus voraussichtlich zusätzlicher Haushaltsfehlbetrag von 400 TEUR für 2020 (mit einer Rücklagenentnahme wird auch aufgrund der Reduktion der EKHN-Zuweisung gerechnet). - Beginn eines mittelfristigen Personal- und Stellenrückbaus (ggf. bis zu 20%) bzw. -umbaus zum Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung. - Reduzierung der Druckkosten um ca. 40%.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Verhandlung mit dem Land Hessen zur mittelfristigen Teil-Finanzierung aus Mitteln des Bund-Länder-Programm "Zukunftsvertrag Studium und Lehre" (ZVSL) ab 2021 bis 2027 als Nachfolgeprogramm des Hochschulpakts sowie Generierung zusätzlicher Bundes- und Landesmittel und einer Dynamisierung der Mittel zur mittelfristigen Ausfinanzierung der Hochschule aus staatlichen Geldern. Dazu stärkere Profilierung der EHD in der Hess. Hochschullandschaft mit ihrem Schwerpunkt auf Sozial, Gesundheits- und Bildungsberufe. - Stabilisierung der Studierendenzahlen bei ca. 1.500 Studierenden zzgl. Weiterbildungsstudierende. - Umbau der Fort- und Weiterbildung zur Finanzierung auf Vollkostenbasis zur Entlastung des Haushalts.
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Die Finanzhilfe des Landes Hessen wird im Haushaltsjahr 2021 zunächst unverändert mit 2,2 Mio. EUR angesetzt. Die Mittel aus dem Hochschulpakt 2020, 3. Phase werden im Haushaltsjahr 2021 ggf. durch Mittel des ZVSL ausgeglichen in Höhe von min. 2,1 Mio. EUR. Zusätzl. Mietaufwendung für Anmietung des Küchentraktes i.H.v. ca. 30 TEUR nach Fertigstellung 2021. Neuanschaffung/ Erneuerung des Mobiliars für Seminarräume in 2021 und 2022 i. H. v. zusammen 100 TEUR.</p> <p>Finanzierung: Die prozentualen Anteile des Landes, der Träger und Kooperationspartner der Hochschule und der Eigenanteil an der Finanzierung der EHD lassen sich insbesondere aufgrund der offenen Verhandlungen mit dem Land derzeit nicht abschätzen. Angestrebt ist ein Landesanteil von min. 50%, Anteil der EKHN ca. 30%, EKKW 7%, Eigenanteil 13%.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
20.Ordnentliches Ergebnis	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
30.BILANZERGEBNIS	-3.383.200	-3.331.678	-3.437.028	-105.350
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B07105 Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung über integrierte Praktika für Studierende der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation sowie Berufspraktika (Anerkennungsjahr) von Dipl. Sozpäd. bzw. Dipl. Relpäd. und Qualifizierung von Sozialpädagog*innen, Qualifizierungsjahr für BA Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation, Förderung MA Ev. RU Fachschulabsolvent*innen oder Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst 2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst (Mentoringprogramm, Gewinnung von Nachwuchs und Mentorinnen-Multiplikatoren) 3. Arbeit des Berufsverband IVGM 4. Berufseinstiegsbegleitung (BE) für neue Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich 5. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachwuchsgewinnung, Qualitätssicherung und-steigerung, Praxiserfahrung stärken 2. Studierendenbegleitung und Begegnung mit KV, Personalförderung 3. Begegnung - Transparenz zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter*innen der Berufsgruppe 4. Begleitung in Berufseinstiegsphase, Ermöglichung Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik – auch berufsbegleitend. 5. Professionalisierung von Erzieher*innen und Leiter*innen aus Kitas, ferner von Lehrer*innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Umsetzung Neukonzeption Gemeindepäd. Dienst -Gempäd-Gesetz. 2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie, Durchführung von Schulungen, Auswertungen, Matching zu Mentor/innen-Programm Würdigung Mentor*innen - Begegnungstage mit Studierenden und Teilnahme an Praxisbörse, und Tag der offenen Hochschule EHD, Gesamtkongress der Mitarbeitenden, Angebote Evaluation GpVO und GpG. 3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information in BE – Kooperation in Nachwuchsgewinnung. 4. Seminare der Berufseinstiegsbegleitung Modul 16 (10 Veranstaltungen) und des Zertifikatsstudiums Gemeindepädagogik an der EHD. 5. Fortbildungskurse sowie Inhouse-Angebote für o.g. Berufsgruppen, Durchführung von Fachforen, Netzwerktreffen und Fachtagungen, Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und von Projekten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern. Durchführung von Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen im Auftrag bzw. in Kooperation mit dem Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten (Kinder- und Familienzentren, Qualifizierung von Führungskräften, Grundcurriculum für die Arbeit mit Kindern von null bis drei Jahren), Durchführung von Maßnahmen zur Implementierung des Hessisches Bildungs- und Erziehungsplans im Auftrag des Ministeriums (Qualifizierung von Tandems, Steuerung und Leitung von Tandems, Fachberatung), Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Praxisanleiter*innen für Berufspraktikant*innen.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Förderung von 12 Personen mit integriertem Praktikum, 1 Person Qualifizierungszeit, Förderung von 5 Personen zur Berufsankennung, Teilnahme an der Praxisbörse EHD in Kooperation mit ZB – FB Ki- und Jugend - IVGM</p> <p>2. Drei Mentoring-Studientage EKHN mit 51 TN und 9 Referent*innen, Matching mit 26 Personen, Auswertung mit 10 Studierenden, Gesamtkongress der Mitarbeitenden mit ca. 120 Teilnehmenden, Vorbereitung Herausgabe Buch Berufsprofile der Gemeindepädagogik, Listenaufnahme GP in EKHN</p> <p>3. Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen mit den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung der EKHN und Zusammenarbeit in der Vorbereitung der Praxisbörse an der EHD</p> <p>4. Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16)-BA und MA Ev. RU-Absolventen und Absolventinnen u.a.</p> <p>5. Der Ergebnisbericht wird nach unterschiedlichen Angebotsformen differenziert:</p> <p>5a) Durchgeführt wurden 578 Fortbildungskurstage mit durchschnittlich 14 Teilnehmenden pro Kurs.</p> <p>5b) Im Bereich Inhouse-Angebote fanden 780 Kurstage statt.</p> <p>5c) Insgesamt 5 längerfristige Weiterbildungskurse wurden im Berichtsjahr 2019 beendet und 3 Weiterbildungskurse neu begonnen.</p> <p>5d) Zu speziellen Themen der Bildungsarbeit wurden 7 Fachtagungen durchgeführt.</p> <p>5e) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wurden bestehende Netzwerkveranstaltungen fortgeführt: Sprachliche Bildung und Sprachförderung, Bildungs- und Lerngeschichten, Implementierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, Kinder unter Drei sowie Schulkindbetreuung.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Stärkung von Formaten für die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst (Weiterentwicklung der Broschüre, Pflege einer Homepage), Aufbau - Pflege Datenbanken-Kontaktdaten</p> <p>2. Weiterentwicklung/Evaluation Mentoring-Programm, weitere Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung konzipieren und durchführen, Arbeit an Reakkreditierung BA Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation</p> <p>3. -4. ---</p> <p>5. Besondere Qualifizierungsprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungen von päd. Fachkräften, Leitungskräften und Fachberatungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans BEP - Nachwuchsförderung und Qualifizierung für Leitungskräfte der Kindertagesstätten in der EKHN - Qualifizierung für Kinder- und Familienzentren in Hessen (im Auftrag des Sozialministeriums) - Qualifizierungen zur/zum Fortbildungsreferent*in.
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1.+2. Zusammengenommen Unterstützung inkl. Fortbildungsaufwendungen in Höhe von 110.000 EUR</p> <p>3. Zuschusshöhe 3.500 EUR</p> <p>4. Zuschusshöhe 20.000 EUR</p> <p>5. Zuschusshöhe 460 TEUR (sowie 1,0 Schulpfarrstelle). Erlöse der afw insgesamt ca. 1,6 Mio. EUR davon (gem. Plan 2020) 68,1 % Leistungsentgelte, 29,4 % Zuwendung der EKHN, 2,5 % öffentliche Zuschüsse.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-314.113	-147.500	-77.500	70.000
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-20.000	0	-70.000	-70.000
11.Zuschüsse an Dritte	-466.138	-471.212	-484.212	-13.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-12.121	-60.000	-40.000	20.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.356	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
20.Ordnentliches Ergebnis	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
30.BILANZERGEBNIS	-816.729	-678.712	-671.712	7.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741

Unterbudget B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

Beschreibung	Das IPOS wurde zum 01.01.2016 in einen neuen Mandanten (900010085) überführt. Der EKHN-Zuschuss ist hier ausgewiesen.
Ziel/e	Ziele, Leistungen, Schwerpunkte etc. im neuen Mandanten.
Leistungen zur Zielerreichung	--
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	Nachrichtlich ausgewiesen und künftig vom IPOS zu tragen sind die Gebäudekosten. Versorgungs- und Beihilfeanteile für die 4,5 Pfarrstellen sollten mittelfristig ebenfalls im Mandant 900010085 IPOS Berücksichtigung finden.

B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
20.Ordentliches Ergebnis	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
24.Jahresergebnis vor Steuern	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
30.BILANZERGEBNIS	-886.140	-875.520	-903.600	-28.080
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

Budgetbereich 7

Theologische Ausbildung

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 16	4,000		4,000	
PfrGeh. + Zul. A 15				
PfrGeh. + Zul. A 14				
PfrGeh.	3,000		3,000	
A 13				
A 12				
A 10	2,000		2,000	
E 12				
E 11	0,330		0,330	
E 10	0,750		0,750	
E 09				
E 08	1,880		1,880	
E 07	0,800		0,800	
E 06	0,455		0,450	
E 05	0,356		0,356	
E 04				
E 03	0,330		0,330	
E 02	0,050		0,050	
Ausbildungsvergütung				
Stelle wird bewertet				
Planstellen	13,951		13,946	

Stellenplan 2021:
- 0,0051 Korrektur zu HH 2020 (E6)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

<u>B081</u>	<u>Leitung und interne Verwaltung</u>
B08101	Leitung/ interne Verwaltung
B08102	MAV der Kirchenverwaltung
<u>B082</u>	<u>Kirchenverwaltung Stabsbereiche</u>
B08201	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
B08202	Stabsbereich Chancengleichheit
B08203	Stabsbereich Recht
<u>B083</u>	<u>Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv</u>
B08301	Leitung/ Allgemeine Verwaltung
B08302	Zentralbibliothek
B08303	Zentralarchiv
<u>B084</u>	<u>Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige</u>
B08401	Dezernat 1 Kirchliche Dienste
B08402	Fundraising und Mitgliederorientierung
B08403	Dezernat 2 Personal
B08404	Dezernat 3 Finanzen
B08405	Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften
B08406	Kantine
<u>B085</u>	<u>Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</u>
B08501	Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung
B08502	Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung etc.) Pfarrerausschuss
B08503	Arbeitsrechtliche Kommission
B08504	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
<u>B086</u>	<u>Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</u>
B08601	Projekte Perspektive 2025
B08602	Projekt Doppik
B08603	Organisations- und IT -Projekte
B08604	Projekte Kirchliche Dienste
B08605	Sonstige Projekte

siehe Unterbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

Die Ziele und Aufgaben der Einrichtungen innerhalb der sonstigen Verwaltung (B085) sind spezifischer Natur und ergeben sich zum großen Teil aus rechtlichen Anforderungen. Mit den Projekten und besonderen Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung (B086) werden Maßnahmen der Modernisierung, der Erprobung von neuen Arbeitsstrukturen und der Umsetzung von (befristeten) Anforderungen und Beschlüssen abgebildet. Die Maßnahmen besitzen weit überwiegend vorübergehenden Charakter.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	177.946	197.650	156.650	-41.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	283.441	351.569	68.128
3. Zuschüsse von Dritten	13.487	0	26.171	26.171
4. Kollekten und Spenden	7.718	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	511	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	481.031	365.111	365.111	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	680.694	846.202	899.501	53.299
9. Personalaufwendungen	-19.335.740	-21.836.559	-22.586.183	-749.624
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.414.016	-1.689.500	-1.674.500	15.000
11. Zuschüsse an Dritte	-197.342	-70.300	-107.800	-37.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-5.469.787	-5.955.231	-9.531.429	-3.576.198
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-137	-131.081	-116.207	14.874
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-710.847	-354.630	-341.330	13.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-28.127.870	-30.037.301	-34.357.449	-4.320.148
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-27.447.175	-29.191.099	-33.457.948	-4.266.849
20. Ordentliches Ergebnis	-27.447.175	-29.191.099	-33.457.948	-4.266.849
21. Außerordentliche Erträge	-5	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-5	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-27.447.180	-29.191.099	-33.457.948	-4.266.849
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-27.447.180	-29.191.099	-33.457.948	-4.266.849
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-670.000	0	670.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	54.548	1.517.245	4.309.532	2.792.287
30. BILANZERGEBNIS	-27.392.632	-28.343.854	-29.148.416	-804.562
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-298.982	-239.432	59.550
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-5.047.513	-4.877.779	169.734
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-989.749	-962.370	27.379

Teilbudget B081 Leitung und interne Verwaltung

B081 Leitung und interne Verwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	11.696	14.500	14.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.729	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	17.426	14.500	14.500	0
9. Personalaufwendungen	-405.025	-371.105	-390.204	-19.099
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-39.419	-223.500	-223.500	0
11. Zuschüsse an Dritte	-1.860	-300	-300	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.425.195	-1.361.885	-1.386.240	-24.355
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-86.840	-74.782	12.058
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-132.391	-263.250	-262.250	1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.003.890	-2.306.880	-2.337.276	-30.396
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.986.464	-2.292.380	-2.322.776	-30.396
20. Ordentliches Ergebnis	-1.986.464	-2.292.380	-2.322.776	-30.396
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.986.464	-2.292.380	-2.322.776	-30.396
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.986.464	-2.292.380	-2.322.776	-30.396
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	200.000	200.000
30. BILANZERGEBNIS	-1.986.464	-2.292.380	-2.122.776	169.604
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-261.170	-203.120	58.050
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-187.847	-158.957	28.890
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.078	-11.997	81

Unterbudget B08101 Leitung/ interne Verwaltung

Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentation der Kirchenverwaltung nach außen.
Ziel/e	Kundenorientierte, sachgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung.
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen. Sachgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze und Verwaltungsinfrastruktur.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Stabilisierung des Projekts Doppik; Start des Projekts Umsatzsteuer (§ 2b UStG); Neuausrichtung des Projekts ekhn2030.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Aufrechterhaltung des Leistungsumfangs bei erhöhten Anforderungen (Beispiel Umsatzsteuer) und gleichzeitiger Deckelung der Ressourcen ist eine Herausforderung. In 2021 wird der Abschluss des Projekts Doppik (ohne den Regionalverband Frankfurt – Offenbach) erwartet. Das Projekt Umsatzsteuer wird fortgesetzt, der Zeitdruck ist durch die gesetzliche Verschiebung um 2 Jahre gemindert. Das Projekt ekhn2030 soll in die Phase einer detaillierten Ausarbeitung und der Vorbereitung von Synodenbeschlüssen treten. Einen weiteren Schwerpunkt werden die zunehmenden Anforderungen an die Digitalisierung bilden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Rücklagenentnahmen im Bereich Zentrale Dienste und Informationstechnologie.

B08101 Leitung/ interne Verwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	11.696	14.500	14.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.729	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	17.426	14.500	14.500	0
9. Personalaufwendungen	-366.359	-320.525	-320.525	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-39.419	-223.500	-223.500	0
11. Zuschüsse an Dritte	-165	-300	-300	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.423.660	-1.356.885	-1.381.240	-24.355
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-86.387	-74.550	11.837
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-132.391	-263.250	-262.250	1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.961.993	-2.250.847	-2.262.365	-11.518
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.944.568	-2.236.347	-2.247.865	-11.518
20. Ordentliches Ergebnis	-1.944.568	-2.236.347	-2.247.865	-11.518
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.944.568	-2.236.347	-2.247.865	-11.518
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.944.568	-2.236.347	-2.247.865	-11.518
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	200.000	200.000
30. BILANZERGEBNIS	-1.944.568	-2.236.347	-2.047.865	188.482
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-261.170	-203.120	58.050
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-160.543	-158.929	1.614
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.078	-11.997	81

Unterbudget B08102 MAV der Kirchenverwaltung

Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Synodalbüros, der Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung und der Ehrenamtsakademie, der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Zentralarchiv/-bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV der EKHN, des Stabsbereichs Chancengleichheit, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in den Büros der Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierungen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V. und der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V.
Ziel/e	Gemäß MAV-gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. • Abschließen von Dienstvereinbarungen • Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. • Mitbestimmung in Personalangelegenheiten • Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten • Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Berichtszeitraum fanden unter Mitwirkung der MAV u.a. statt 23 Einstellungen, davon 17 befristet 20 Aufstockungen bzw. Enden von Reduzierungen von Stellenumfängen 7 Aushilfseinstellungen bzw. Verlängerungen befristeter Beschäftigungsverhältnisse 10 Umwandlungen in unbefristete Arbeitsverhältnisse 5 Wohnungsvergaben 9 Einrichtungen bzw. Verlängerungen von Home-Office-Plätzen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen der MAV trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-38.667	-50.580	-69.679	-19.099
11. Zuschüsse an Dritte	-1.695	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.535	-5.000	-5.000	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-453	-232	221
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
20. Ordentliches Ergebnis	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
24. Jahresergebnis vor Steuern	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
30. BILANZERGEBNIS	-41.897	-56.033	-74.911	-18.878
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-27.304	-28	27.276

Teilbudget B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	4.677	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	984	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	5.660	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-972.286	-1.056.904	-1.096.775	-39.871
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.000	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-100.200	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-252.463	-328.555	-368.055	-39.500
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.871	-4.545	1.326
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.345	-980	-980	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.328.293	-1.392.310	-1.470.355	-78.045
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.322.633	-1.392.310	-1.470.355	-78.045
20. Ordentliches Ergebnis	-1.322.633	-1.392.310	-1.470.355	-78.045
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.322.633	-1.392.310	-1.470.355	-78.045
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.322.633	-1.392.310	-1.470.355	-78.045
28. Entnahmen aus Rücklagen	50.000	0	47.000	47.000
30. BILANZERGEBNIS	-1.272.633	-1.392.310	-1.423.355	-31.045
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.762	-7.762	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-527.251	-559.219	-31.967
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-37.128	-36.880	249

Unterbudget B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Externe Kommunikation (Pressearbeit) 2. Interne Kommunikation 3. Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit 4. Jahresbericht 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Externe Kommunikation: Gute mediale Außendarstellung der EKHN und systematische öffentliche Kommunikation mit Hilfe von Medien und Veranstaltungen. 2. Interne Kommunikation: Guter Informationsfluss und gute Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden. Vermittlung von Kenntnissen über die EKHN. Hohe Identifikation der Mitarbeitenden mit der EKHN. 3. Koordination Reg. ÖA: Kompetente, wirksame und gut vernetzte Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen. Qualitätssicherung. 4. Jahresbericht: Öffentlich Rechenschaft ablegen über die Verwendung der Mittel und die Relevanz kirchlichen Handelns. 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: Gute Informationen über die EKHN bereitstellen. Medienbezogene Dienstleistungen für Gemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Externe Kommunikation: Klassische Pressearbeit wie Pressemitteilungen und -konferenzen, digitale Pressearbeit auf Social-Mediakanälen, Informationsdienstleistung für Medienredaktionen. Beantwortung von Medien-Anfragen und weitere Dienstleistungen für Medienredaktionen, Beratung von Leitungsgremien in Medienfragen, Chefredaktion für ekhn.de. 2. Interne Kommunikation: Informationsorgane wie "SynodeKompakt", Newsletter, EKHN-Mitteilungen und "Einsicht Paulusplatz". Mitwirkung am Intranet und der Website "Unsere EKHN", Einführungskurse "EKHN kurzgefasst", Paulusplatz-Führungen für Besucherguppen, Lehrauftrag Kommunikation an der EHD, Entwicklung von neuen Informationsmaterialien, Mitwirkung bei der Kommunikation für das EKHN-Portal. 3. Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit: Begleitung, Koordination und Fachberatung für die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen (KRÖB-Konferenz). Projektleitung und Mitarbeit bei Projekten mit starken regionalen Bezügen wie der Impulspost, den KV-Wahlen, Ökumenischer Kirchentag und Entwicklung digitaler Projekte der EKHN. 4. Jahresbericht: Herausgabe des Jahresberichts im Spätsommer in Print und als PDF im Netz, dazu Pressearbeit. Umfang: ca. 80 Seiten, Auflage 8.000, aktiver Versand an diese Zielgruppen: Vielsteuer-Zahler*innen, VIPs der Gesellschaft, Journalist*innen sowie innerhalb der EKHN Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen. Darüber hinaus auf Anfrage für alle Interessierten kostenlos erhältlich – solange der Vorrat reicht. 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: Informationsmaterialien über die EKHN wie Flyer, "Kirche für alle" und die EKHN-Mappe.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Externe Kommunikation: 120 Pressemitteilungen verschickt. 23 Presseeinladungen durchgeführt. Die Bedeutung klassischer Formen der Pressearbeit hat abgenommen. Wichtiger werden Soziale Medien wie Twitter. 760 Tweets wurden von der Pressestelle verschickt und erreichten rund 610.000 Nutzer*innen bei knapp 1.200 Abonnements. Die Krise vieler Medien führt zu Personalabbau. Die Chance der Pressearbeit liegt also immer mehr darin, komplette, fertig recherchierte Geschichten anzubieten. Am Zukunftskonzept der Medienarbeit mitgewirkt</p> <p>2. Interne Kommunikation: Die Unterstützung der Kommunikation für das EKHN-Portal nahm Fahrt auf. Um Leitungsentscheidungen besser in der Fläche zu kommunizieren, wurde mit „Synode kompakt“ im Herbst 2019 ein neues Informationsmedium geschaffen. Koordination des Kooperationsprojektes mit dem Co-Working-Space „Heimathafen“ in Wiesbaden. Überarbeitung der Intranet-Suchfunktion initiiert, 13 Ausgaben der EKHN-Mitteilungen, 4 Mal Einsicht Paulusplatz, am Zukunftskonzept der Medienarbeit mitgewirkt.</p> <p>3. Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit: Kontinuierliche Fachberatung und Begleitungen von ÖA-Stellenbesetzungen in Dekanaten sowie Durchführung von Bilanzierungen gemäß EKHN-Verordnung (EKHN Kirchenrecht § 45, RÖVO), 4 ganztägige Dienstkonferenzen für regionale ÖA, KRÖB-Klausurtagung und mehrere Fortbildungen durchgeführt, regelmäßiger Informationsdienst, zwei Impulspostausgaben realisiert, Medien für KV-Wahlen vorbereitet, am Zukunftskonzept der Medienarbeit mitgewirkt.</p> <p>4. Jahresbericht: Anlässlich 100 Jahre Weimarer Verfassung wurde ein Jahresbericht erstellt, der das Verhältnis von Kirche und Staat sowohl konkret anhand von Beispielen als auch grundsätzlich erläutert.</p> <p>5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: Mit der EKHN-Mappe wurde im Januar 2019 eine neue Basis-Information über die EKHN geschaffen und allen Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen übermittelt. Es wurde vielfach bestellt und kann mit eigenen Informationen ergänzt werden.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Alle Bereiche wird die dynamische Entwicklung der Medienlandschaft weiterhin beschäftigen, werden in 2021 Schwerpunkte im Ökumenischen Kirchentag, im 500. Jahrestag des Wormser Reichstags und in den KV-Wahlen haben.
Erläuterungen zu Ressourcen	--

B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.530	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.530	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-627.773	-612.517	-625.600	-13.083
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.000	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-100.000	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-173.672	-192.040	-210.040	-18.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.024	-3.802	1.222
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.258	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-904.703	-809.581	-839.442	-29.861
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-902.173	-809.581	-839.442	-29.861
20. Ordentliches Ergebnis	-902.173	-809.581	-839.442	-29.861
24. Jahresergebnis vor Steuern	-902.173	-809.581	-839.442	-29.861
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-902.173	-809.581	-839.442	-29.861
28. Entnahmen aus Rücklagen	50.000	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	-852.173	-809.581	-839.442	-29.861
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.262	-6.262	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-315.242	-344.497	-29.255
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-23.573	-23.415	158

Unterbudget B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

Beschreibung	Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Förderung der Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und Überprüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Wahrnehmung der Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten, durch Mitwirkung bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. aller Geschlechter in der Kirche haben.
Ziel/e	Transparenz der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche und Nutzung der daraus resultierenden Erkenntnisse Förderung der tatsächlichen Gleichstellung, insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben und zur geschlechtersensiblen Entscheidungsfindung. Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags.
Leistungen zur Zielerreichung	Seelsorgegespräche und Beratung bei sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen; Beratung und Begleitung bei Konflikten und Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Wahrnehmung aller Geschlechter; Verantwortung für das Audit Beruf, Familie und Privatleben, Werbung für geschlechtergerechte Besetzung der Gremien.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beratung, Begleitung und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, Begleitung Homosexuelle und Kirche, Christopher Street Day, Beratung und Begleitung von Beschäftigten in Fragen von Diskriminierung, (Informations)veranstaltungen, Fortbildungsangebote zu Diskriminierungsthemen wie Equal Pay Day, One Billion Rising oder auch zu Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Beratungs- und Vortragstätigkeit im Themenbereich Transgender/Transsexualität sowie geschlechtergerechte/sensible Sprache und Seelsorge, Fortbildung Grenzachtendes Verhalten, 50 Jahre Gleichstellung Pfarrer*innen, In Vielfalt führen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ökumenischer Kirchentag, Kirchenvorstandswahlen, Audit Beruf, Familie und Privatleben, Diversity in der EKHN, Frauenmahl, Begleitung sowie Beratungs- und Vortragstätigkeit im Themenbereich Transgender/Transsexualität, Mentoringprojekt „In Vielfalt führen“ (Frauen in Führungspositionen).
Erläuterungen zu Ressourcen	9.000 EUR für das Re-Audit Beruf, Familie und Privatleben

B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.147	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	984	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	3.130	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-103.958	-195.667	-216.100	-20.433
11. Zuschüsse an Dritte	-200	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-16.036	-43.293	-54.435	-11.142
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-353	-228	125
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-87	-980	-980	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-120.281	-240.293	-271.743	-31.450
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-117.150	-240.293	-271.743	-31.450
20. Ordentliches Ergebnis	-117.150	-240.293	-271.743	-31.450
24. Jahresergebnis vor Steuern	-117.150	-240.293	-271.743	-31.450
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-117.150	-240.293	-271.743	-31.450
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	47.000	47.000
30. BILANZERGEBNIS	-117.150	-240.293	-224.743	15.550
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-47.097	-51.467	-4.370
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-3.943	-3.917	26

Unterbudget B08203 Stabsbereich Recht

Beschreibung	Der Stabsbereich Recht der Kirchenverwaltung koordiniert den juristischen Dienst der Kirchenverwaltung und bearbeitet alle rechtlichen Vorgänge, die nicht einem Dezernat zugeordnet sind. Hierzu gehören insbesondere: Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Kirchliches Verbandsrecht, Regionale Kooperationen, Gesellschaftsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht, Recht des Fundraising, Korruptionsprävention und Compliance.
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schulen.
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen; gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung; Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben; Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung; Rechtsförmlichkeitsprüfung; Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung; Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen; Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, kirchlichen Schulen und Stiftungsinteressierten; Mitgliedschaft in Gremien; Vorträge
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Rechtsberatung bei kirchengemeindlichen Kooperationen und Errichtung der ersten fünf Gesamtkirchengemeinden; Weiterentwicklung des kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts; Ausbau der Online-Rechtssammlung (FIS Kirchenrecht). Aufsicht über 236 kirchliche Stiftungen, davon 40 rechtsfähige kirchliche Stiftungen; Errichtung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau; erbrechtliche Beratung von Privatpersonen; Vertretung der EKHN im Bundesverband Deutscher Stiftungen/Arbeitskreis Kirchen; Vertretung der ev. kirchlichen Schulen in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Hessen, Umsetzung des DSG-EKD und der ITVO, datenschutzrechtliche Beratung von Kirchengemeinden, Beratung von Kirchengemeinden bei urheberrechtlichen Abmahnungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Unterstützung der Kirchengemeinden bei Kooperationen im Rahmen der vernetzten Beratung; Vertretung der Interessen der ev. kirchlichen Schulen bei der Novellierung des ESchFG (Ersatzschulfinanzierungsgesetz).
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B08203 Stabsbereich Recht

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-240.555	-248.720	-255.075	-6.355
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-62.755	-93.222	-103.580	-10.358
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-494	-515	-21
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
20.Ordnentliches Ergebnis	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
24.Jahresergebnis vor Steuern	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
30.BILANZERGEBNIS	-303.310	-342.436	-359.170	-16.734
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.500	-1.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-164.913	-163.255	1.657
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.612	-9.547	64

Teilbudget B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	11.657	16.500	10.500	-6.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.301	4.500	4.500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.958	21.000	15.000	-6.000
9. Personalaufwendungen	-634.349	-665.139	-723.129	-57.990
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-15.890	-4.000	-4.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-11.800	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-154.705	-190.669	-190.669	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.112	-2.471	1.641
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.175	-58.500	-47.000	11.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-842.919	-922.420	-967.269	-44.849
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-823.961	-901.420	-952.269	-50.849
20. Ordentliches Ergebnis	-823.961	-901.420	-952.269	-50.849
24. Jahresergebnis vor Steuern	-823.961	-901.420	-952.269	-50.849
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-823.961	-901.420	-952.269	-50.849
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	36.500	36.500
30. BILANZERGEBNIS	-823.961	-901.420	-915.769	-14.349
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-12.000	-12.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-180.060	-178.233	1.828
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-192.430	-191.012	1.418

Unterbudget B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und befindet sich in einem eigenen Gebäude in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind Zentralarchiv und Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) sowie Vertretung der Belange dieser Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen, Verbänden und Gremien. Unterstützung von Sonderaufträgen der Leitungsgremien der EKHN im Umfeld von Geschichte und Erinnerungskultur.
Leistungen zur Zielerreichung	Sicherstellung, Koordinierung und Leitung der Kernaufgabenfelder von Archiv und Bibliothek sowie der Sonderaufgaben, Beratung der kirchenleitenden Gremien, Vertretung der fachspezifischen Interessen der EKHN in Vorhaben, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden. Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung der „Scio-Stiftung“ für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte."
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bestückung des Außenmagazins (u.a. auch Bibliotheken von Kirchenpräsidenten), in Kooperation mit dem Ref. Rechtsfragen Kirchliche Dienste Erarbeitung und Einstellung der Siegel-FAQ´s ins Intranet, Mitarbeit am Heimkinderprojekt, Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Diakonearchive der EKD, Abschluss der Digitalisierung der historischen Kirchenbücher im 16. Jh. bis zum Stichjahr 1875. Beteiligung am Betrieb des EKD-Kirchenbuchportals Archion mit über 4.000 digitalisierten Kirchenbüchern und über 1,5 Mio. digitalisierten Seiten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung der Digitalisierung und Stärkung/Konzentration der Kernkompetenzen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Personalkostenreduktion durch Verschiebung der 0,75 Stelle Historische Forschung in die Kirchenverwaltung (B08403 Dezernat 2).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.160	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	428	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.588	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-226.038	-253.572	-181.410	72.162
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-6.200	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-11.800	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-41.126	-47.480	-47.480	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.876	-2.245	1.631
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.133	-58.500	-47.000	11.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-311.297	-363.428	-278.135	85.293
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-308.709	-363.428	-278.135	85.293
20. Ordentliches Ergebnis	-308.709	-363.428	-278.135	85.293
24. Jahresergebnis vor Steuern	-308.709	-363.428	-278.135	85.293
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-308.709	-363.428	-278.135	85.293
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	36.500	36.500
30. BILANZERGEBNIS	-308.709	-363.428	-241.635	121.793
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-12.000	-12.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-74.076	-73.297	779
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-64.991	-47.879	17.112

Unterbudget B08302 Zentralbibliothek

Beschreibung	Doppelfunktion als öffentlich zugängliche theologisch-wissenschaftliche Bibliothek und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS) sowie im DBV und AkTHB. Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziel/e	Öffentliche Bereitstellung sowie Sicherung eines kirchlich geprägten, evangelischen Angebots an Information aus und über Kirche sowie Theologie; Repräsentation und Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb; Mitwirkung am allgemeinen Kulturgutschutz; Ermittlung und Bereitstellung von Fachliteratur für kirchenleitende Gremien sowie die Kirchenverwaltung; Intensive Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationsstelle für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb und Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten (digital und analog); Bereitstellung von Literatur, Wissensvermittlung und Recherchen, konsequenter Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, Kooperation mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher und anderer öffentlicher Träger im Gebiet der EKHN; Bereitstellung eines zeitgemäßen öffentlich zugänglichen Lesesaalbetriebes (mit Internetanschluss und Zugängen zu Portalen); Weiterer Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet bei gleichzeitiger Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit; Organisation und Nachweis von Fachliteratur für die KV. Übernahme und Durchführung bibliothekarischer Prüfaufträge und Recherchen für die KV.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1.294 Anfragen (3/4 ext. Nutzung, 1/4 Kirchenverwaltung) wurden erledigt; Die Öffentlichkeitsarbeit durch die Website des Helmut-Hild-Hauses wird stetig weiter ausgebaut und zusätzliche Nutzungsanreize geschaffen (u.a. Dublettenlisten online); Büchertische mit verschiedenen Themenschwerpunkten (Frauen und Kirche, in Anlehnung an die Impulspost z.B. Umgang mit Trauer und Trost) wurden im Lesesaal präsentiert.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung und Evaluation von Kooperationsmodellen im kirchlichen Bibliothekswesen der EKHN (insb. EHD); Digitalisierung, Lizenzierung von Schriften aus dem Kirchenkampf, die sich im Alleinbesitz des ZA befinden, für das Online-Portal „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“ und Einstellung der Digitalisate; Zunehmende Umstellung von Printabonnements auf Onlinebezüge und damit verbunden der Ausbau der Onlinedatenbank zur zentralen Verwaltung der Onlinezugänge.
Erläuterungen zu Ressourcen	Wiederbesetzung der Bibliotheksleitung geplant.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	28	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	553	250	250	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	581	250	250	0
9. Personalaufwendungen	-101.725	-130.742	-160.515	-29.773
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-82.153	-92.920	-92.920	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-183.878	-223.662	-253.435	-29.773
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-183.298	-223.412	-253.185	-29.773
20. Ordentliches Ergebnis	-183.298	-223.412	-253.185	-29.773
24. Jahresergebnis vor Steuern	-183.298	-223.412	-253.185	-29.773
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-183.298	-223.412	-253.185	-29.773
30. BILANZERGEBNIS	-183.298	-223.412	-253.185	-29.773
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-73	-72	1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-40.697	-42.411	-1.714

Unterbudget B08303 Zentralarchiv

Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als ein jedermann zugängliches öffentliches landeskirchliches Archiv. Das ZA wurde in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.
Ziel/e	Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN Daraus leiten sich die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen, die aufsichtliche Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und die Zuständigkeit für das Siegelwesen ab; Archivische Kernaufgaben wie Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalebüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate) sowie die Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchliche Einrichtungen) und extern (durch private und institutionelle Forschungen aller Art); Erwerb von Nachlässen von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten.
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen; Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal „findbuch.net“); Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung; Beratung kirchlicher Dienststellen in archivischen und siegelkundlichen Fragen. Archivpflege in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination und Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Betreuung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungsvorhaben; Sicherstellung des öffentlichen Lesesaalbetriebs, Recherchen für kirchenleitende Gremien und kirchliche Dienststellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Lesesaal wurde 2019 an drei Tagen pro Woche geöffnet. Die Zahl der wissenschaftlichen Forschungen entspricht mit 43 Personen etwa der des Vorjahrs (47). Hinzu kamen 13 Forschende im Rahmen der Amtshilfe; Die genealogische Nutzung blieb nahezu konstant: 120 Personen an 266 Benutzungstagen (Vorjahr 127/236); Die zunehmende Nutzung des Onlineangebots des EKD-Kirchenbuchportals Archion durch Familienforschende wirkt sich vor allem in der Zahl der Anfragen aus. Diese sank von 520 im Vorjahr auf nunmehr 447. Die wissenschaftlichen Anfragen gingen leicht zurück von 315 auf 291. Für 27 weitere Kirchengemeinden wurde deren Beteiligung an Archion in die Wege geleitet; Im Bereich des Siegelwesens blieb die Zahl der schriftlichen Anfragen (ohne telefonische Kontakte) annähernd gleich (200, im Vorjahr 208); Infolge von Fusionen von Dekanaten und Kirchengemeinden wurden die archivpflegerischen Maßnahmen intensiviert und insgesamt 65 Besuche vor Ort durchgeführt; Mitarbeitende von ZA und ZB nahmen an einer Bergungsübung des Notfallverbands Darmstadt teil; In drei FEA-Kursen (Fortbildungen in den ersten Amtsjahren für Berufsanfänger*innen im Pfarramt) sowie drei Spezialkursen für Gemeindegemeindeführerinnen wurden Fragen zu Archivpflege, Siegelwesen, Kirchenbuch- und Chronikführung behandelt; Der Aktenzuwachs betrug im Berichtsjahr 59 lfdm (in 51 Abgaben). Verzeichnet wurden u.a. die Archivbestände Bestand 567, Nachlass Hertha von Klewitz geb. Niemöller, Best. 536, Ev. Familienbildungsstätte Wetterau, Best. 534 Nachlass Kirchenpräsident Prof. Dr. Peter Steinacker, Best. 542, Ev. Familienbildungsstätte Gießen, und Best. 550, Ev. Sendebeauftragte/r für den HR; Mit einer baufachlich qualifizierten externen Kraft wurde die Verzeichnung von Bauplänen der EKHN fortgeführt (in 2019 3.250 Pläne).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Digitalisierungsvorhaben, Pfarrarchivpflege vor Ort, Ausbau von Archion, Novelle der Archivbenutzungsordnung (einschließlich Gebührenordnung).
Erläuterungen zu Ressourcen	Personalkostensteigerung aufgrund von Wiederbesetzung und Höherbewertung.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.469	16.500	10.500	-6.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.320	4.250	4.250	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	15.789	20.750	14.750	-6.000
9. Personalaufwendungen	-306.586	-280.825	-381.204	-100.379
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.690	-4.000	-4.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-31.426	-50.269	-50.269	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-236	-226	10
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-42	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-347.743	-335.330	-435.699	-100.369
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-331.954	-314.580	-420.949	-106.369
20. Ordentliches Ergebnis	-331.954	-314.580	-420.949	-106.369
24. Jahresergebnis vor Steuern	-331.954	-314.580	-420.949	-106.369
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-331.954	-314.580	-420.949	-106.369
30. BILANZERGEBNIS	-331.954	-314.580	-420.949	-106.369
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.911	-104.864	1.048
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-86.742	-100.722	-13.979

Teilbudget B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	143.562	150.650	121.650	-29.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	3.366	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	511	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	132.963	252.711	252.711	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	282.902	403.361	374.361	-29.000
9. Personalaufwendungen	-14.369.659	-16.098.996	-16.781.644	-682.648
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.280.161	-1.228.000	-1.293.000	-65.000
11. Zuschüsse an Dritte	-28.713	-55.000	-72.500	-17.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-978.813	-819.475	-923.242	-103.767
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-31	-6.996	-9.377	-2.381
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-72.186	-3.600	-3.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-16.729.563	-18.212.067	-19.083.363	-871.296
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-16.446.661	-17.808.706	-18.709.002	-900.296
20. Ordentliches Ergebnis	-16.446.661	-17.808.706	-18.709.002	-900.296
24. Jahresergebnis vor Steuern	-16.446.661	-17.808.706	-18.709.002	-900.296
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.446.661	-17.808.706	-18.709.002	-900.296
28. Entnahmen aus Rücklagen	4.548	46.300	162.350	116.050
30. BILANZERGEBNIS	-16.442.113	-17.762.406	-18.546.652	-784.246
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.050	-9.550	1.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.507.378	-3.388.342	119.036
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-635.137	-630.306	4.831

Unterbudget B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Beschreibung	<p>Das Dezernat ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen der Arbeit in den Handlungsfeldern wie sie in der Handlungsfelderverordnung (HfVO) geregelt sind. 2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung 3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der non-formalen und religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen in der schulbezogenen Jugendarbeit und außerhalb des Schulunterrichts sowie von Erwachsenen und Familien außerhalb der beruflichen Bildung. 4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden sowie der Zentren. 5. Aktualisierung und Dokumentation der Kirchen- und Personalstatistik, sozialwissenschaftliche Umfragen, Evaluationen und Prognosen, Sozialraumanalysen und Praxisberatung für kirchliche Reformprozesse, Monitoring für kirchliche und gesellschaftliche Herausforderungen. 6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO. 2. Verantwortung und Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren; Verantwortung für die Bereiche Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination von Abläufen zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Verantwortung für die Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes; Konzeption des Gemeindepädagogischen Dienstes; Umsetzung der Dekanatsneuordnung; Umsetzung des Kooperationsgesetzes in Zusammenarbeit mit den juristischen Referaten der Kirchenverwaltung. 3. (EKHN-)flächendeckend, gem. ev. Bildungsauftrag; Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler*innen und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmand*innenarbeit; sinnstiftende und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagschulen); Kirchenbindung (z.B. der Konfirmand*innen), Eröffnung von Lebens-, Erfahrungs- und Gestaltungsräumen für Kinder und Jugendliche u.a. zur Teilhabe (Partizipation) inkl. jugendpolitischem Agieren, zur Befähigung (z. B. Juleica), zur Selbstwirksamkeit und zum Peerlearning. Sicherung von zeitgemäßen Qualifizierungsangeboten für Multiplikator*innen innerhalb der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien. 4. Alle juristischen Leistungen des Referats dienen dem Ziel, die Dekanate, Kirchengemeinden, Zentren in ihrer gesamtkirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu stärken. 5. Bereitstellung von Unterstützungssystemen und Entscheidungshilfen für die Reformprojekte der EKHN durch den Datenverbund von Kirchenstatistik und Amtsstatistik, durch geographische Informationssysteme, Sozialraumanalysen sowie sozialwissenschaftlich gestützte Umfragen von der Mikro- bis zur Makroperspektive. Generierung von Interpretationsangeboten, Schulungen und Beratungen. 6. Entwicklung von Theorie und Praxis kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit.</p> <p>2. Entwicklung und Erstellung der Kollektenplan-Entwürfe für KL und Kirchensynode sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagog*innen- und Kirchenmusiker*innenstellen; Konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes; Beratung der Dekanate bei der Entwicklung regionaler Konzeptionen im Gemeindepädagogischen Dienst; Überprüfung der GpVO; Prozesssteuerung und Koordination der Umsetzung der Dekanatsneuordnung; Verantwortung des Budgets für besondere Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate und dessen Weiterentwicklung; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Grundfragen der Militärseelsorge; Vorsitz im Verwaltungsrat für Psychologische Beratungsstellen.</p> <p>3. Steuerung des Abbaus der neben- und hauptberuflichen Gestellungsverträge durch die Kirchlichen Schulämter mit dem Ziel, den damit verbundenen Ausfall an Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern durch Zuweisung von Religionslehrer*innen zu minimieren. Stärkerer Ausbau der Schulseelsorge durch Qualifizierung von Religionslehrer*innen („Schulseelsorge im Ehrenamt“). Die Steuerungsgruppe für Konfirmandenarbeit berät Modelle zur Stärkung der Arbeit der KonfiCamp-Arbeit -tendenziell als Stärkung der Camps in den Regionen.</p> <p>4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatungen, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitiariat für das Dezernat und die Zentren. Federführung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insbesondere durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.</p> <p>5. Aufbereitung und Auswertungen sowie Sonderauswertungen von Kirchen-, Personal- und Amtsstatistiken, Bereitstellung und Aktualisierung von Geo-Portal-Lösungen, Mitwirkung an Projekten und Arbeitsgruppen der Kirchenverwaltung, sozialwissenschaftliche und kirchenverwaltungsinterne Umfragen, Evaluationen, Prognosen, Sozialraumanalysen, Kartenproduktionen, Beratungen, Schulungen.</p> <p>6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen, etc.</p>
-------------------------------	--

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. -</p> <p>2. Prozesssteuerung und Koordination der Umsetzung der Dekanatsneuordnung sowie die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen der Konzeptionsentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes in den Dekanaten. Weiterhin Evaluation der gesetzlichen Regelungen des Gemeindepädagogischen Dienstes. Monitoring der Projektstellen im GPD; Mitwirkung an den Genehmigungsprozessen der neuen Pfarrstellenbemessung.</p> <p>3. Der Abbau der hauptberuflichen Gestellungsverträge schreitet kontinuierlich voran. Noch ist es in aller Regel gelungen, den Ausfall durch staatliche Lehrkräfte aufzufangen. Die Zahl von 117 refinanzierten Gestellungsverträgen zum 31.12.2024 wird erreicht werden. Im Schulljahr 2019/2020 waren 56 Religionslehrer*innen in der Schulseelsorge im Ehrenamt tätig. Die Zahl steigt kontinuierlich. Im Jahr 2020 beginnt ein Schulseelsorge-Kurs nur für Lehrkräfte.</p> <p>4. Mitentwicklung von FAQs für den Lektoren- und Prädikantendienst, Änderung der Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche und besonderer Verdienste in der Kirche und Entwicklung einer entsprechenden Handreichung zu den Ehrungen in Kirche und Diakonie „Wertschätzung und Dank“, Beginn der Vorbereitungen für die Kirchenvorstandswahl 2021 im Vorsitz der Arbeitsgruppe Kirchenvorstandswahl der Kirchenverwaltung, Änderung der KGWO zum Wahlrecht für unter Betreuung stehende Kirchenmitglieder, Mitwirkung bei der Erarbeitung einer "Orientierungshilfe zur Kostenfreiheit von Amtshandlungen".</p> <p>5. Erstellung und Aktualisierung von 13 verschiedenen Formen der Kirchenstatistik, 3 verschiedenen Formen der Personalstatistik, ca. 100 verschiedenen Formen von Amtsstatistiken; 3 Sonderauswertungen der Kirchenstatistik; ca. 150 telefonische und E-Mail-Kontakte mit Dekanaten und Kirchengemeinden, internen und externen Kontakten (Fragenklärungen, Beratungen, Auskünfte), davon ca. 80 Bearbeitungsfälle mit Datenlieferungen und ca. 40 Kartenproduktionen; Erstellung und Betreuung von 5 Geo-Portallösungen; Mitwirkung an 4 AGs/Projektgruppen der Kirchenverwaltung inkl. Diakonie Hessen; Beratung, Umsetzung und Auswertung von 4 verwaltungsinternen Online-Umfragen; Textbeiträge für 2 Publikationen (Veröffentlichung 2020); 8 Vorträge und Präsentationen inkl. Praxisberatung (teils mehrtägig).</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1.</p> <p>2. Weiterhin Prozesssteuerung und Koordination der Umsetzung der Dekanatsneuordnung sowie die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen der Konzeptionsentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes in den Dekanaten. Weiterhin Evaluation der gesetzlichen Regelungen des Gemeindepädagogischen Dienstes. Mitwirkung an den Genehmigungsprozessen der neuen Pfarrstellenbemessung.</p> <p>3. -</p> <p>4. Kirchenvorstandswahl am 13. Juni 2021 und eventuell Ersatzwahlen für die Kirchengemeinden, die an diesem Termin nicht wählen konnten, Vorbereitung und Begleitung der Konstituierung der Dekanatsynoden ab 1. Januar 2022, Vorbereitung und Konstituierung der Kirchensynode am 19. Mai 2022, Mitarbeit im Projekt ekhn2030, Vorbereitung und Durchführung der Verlängerung von Dienstaufträgen für den Prädikanten- und Lektorendienst nach Ablauf der ersten sechsjährigen Laufzeit</p> <p>5. 2021: Roll-out von einem neuen Geo-Portal; Sonderauswertungen der Kirchenstatistik 2010 bis 2020 (inkl. Prognosen); Anbindung des Geo-Systems an ISIDOR und Kolibri ; 2021: Mitwirkung an KMU VI</p> <p>6.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	2. Zuweisung an Psychologische Beratungsstellen in Höhe von 1,28 Mio. EUR.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	294	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	294	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-1.230.820	-1.237.690	-1.301.893	-64.203
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.279.500	-1.228.000	-1.293.000	-65.000
11. Zuschüsse an Dritte	-28.713	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-51.505	-67.810	-87.400	-19.590
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.253	0	1.253
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.373	-3.600	-3.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.616.910	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.616.616	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
20. Ordentliches Ergebnis	-2.616.616	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.616.616	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.616.616	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
30. BILANZERGEBNIS	-2.616.616	-2.538.353	-2.685.893	-147.540
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-653.739	-695.280	-41.540
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-48.891	-48.728	163

Unterbudget B08402 Fundraising und Mitgliederorientierung

Beschreibung	1. Fundraising- und Stiftungsberatung, Spenderbetreuung, Fundraising-Netzwerk, Aus- und Weiterbildung im Fundraising 2. Mitgliederorientierung (MO)
Ziel/e	1. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen, um durch Fundraising geeignete Methoden einzusetzen, Mitglieder an die Kirche zu binden, ausgetretene zurück- und neue Mitglieder hinzuzugewinnen. Darüber hinaus beinhaltet es die Planung, Realisation und Kontrolle von Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art auf unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Region, Gesamtkirche). 2. Stabilisierung der Mitgliederbindung; Kirchengemeinden und Dekanate sollen unterstützt werden bei: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, Verdichtung der Kommunikation mit Mitgliedern, Analyse der Reichweite von kirchengemeindlichen Aktivitäten und Angeboten; MO im Dekanat-Gesamtkontext; Förderung einer kommunikativen Haltung; Strukturen von Konfessionslosigkeit und Rückgewinnung von ehemaligen Mitgliedern.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Ausbildung von Ehrenamtlichen zu Fundraiser*innen in Form von Kompakt- und Modulkursen, Beratungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN, fachliche Begleitung von gesamtkirchlichen Großprojekten (z.B. Alter Dom St. Johannis in Mainz), Durchführung von Fundraising für gesamtkirchliche Projekte (z.B. Jugendkirchentag und Fundraising-Forum), Konzeption und Organisation des alljährlichen Fundraising Forums in Frankfurt, Kontaktpflege zu haupt- und ehrenamtlichen Fundraiser*innen in der EKHN und anderen Landeskirchen, Schaffung von Strukturen, die eine Kultur des Gebens unter ethischen und theologischen Aspekten des Fundraisings ermöglichen. 2. Informationsbroschüren zu Themen der Mitgliederansprache und -bindung (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), Beratung von Kirchengemeinden und Dekanaten, Systematisierung bei der Begrüßung von Neuzugezogenen; Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Aktionen zur Mitgliederwerbung, Qualitätsarbeit für Kasualien.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die angebotenen Veranstaltungen – Weiterbildungskurse, Forum, Sommertreffen – waren durchweg gut besucht. Das Angebot einer kostenfreien Kurs-Teilnahme von Ehrenamtlichen aus Kirche und Diakonie führte zu einer erfreulich starken Zunahme an Teilnehmenden. Der erste Kurs in kompakter Form, der in Hessen auch als Bildungsurlaub anerkannt ist, hat sich in dieser Art bewährt. Die steigende Nachfrage nach Beratung erforderte die verstärkte Einbindung externer Expert*innen auf Honorarbasis. Um das Thema Fundraising weiter in die Fläche der Landeskirche zu tragen, wurde ein Kurzfilm gedreht und ab Mitte Mai 2020 auf verschiedenen Wegen zur Verfügung gestellt. Um Fundraising-aktive Gemeinden und diakonische Einrichtungen auch zukünftig zu dieser Beziehungsarbeit zu ermuntern, wurde der EKHN FundraisingPreis ins Leben gerufen und Mitte Mai 2020 erstmals verliehen. 2. Die Broschüren zur Taufe, Trauung und Konfirmation erfuhren eine neue Auflage. Dabei wurden z.B. bei der Broschüre Taufe die neuen Regelungen der Lebensordnung eingearbeitet. Beim jährlichen Treffen der Eintrittsstellen der EKHN wurde die „Freiburger Studie“ für die Arbeit der Eintrittsstellen besprochen. Ein Besuch der Dekanatskonferenz, Beratung Dekanat Bergstraße für den Mitgliederorientierungs-Preis. 194 Anfragen, Beschwerden u.ä. von Mitgliedern beantwortet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.+ 2. Die Stelle Referent*in Mitgliederorientierung soll nach dem 30.06.2021 nicht weiter von einer/mTheolog*in besetzt und auf 0,5 reduziert werden. Dies erfordert eine künftige konzeptionelle und organisatorische Neuausrichtung des Referats. Hierzu wird der Kirchenleitung nach ersten Sondierungsgesprächen mit der Leitung ein konzeptioneller Vorschlag vorgelegt.
Erläuterungen zu Ressourcen	2. Da im Hinblick auf künftige Umsatzsteuerbehandlung der ekhn-shop umgestellt wurde, werden die Broschüren zu den Amtshandlungen den Kirchengemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt; daher entfällt dieser Einnahmenposten (ca. 3.000 EUR).

B08402 Fundraising und Mitgliederorientierung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	12.855	15.150	12.150	-3.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	3.000	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	265	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.620	15.150	12.150	-3.000
9. Personalaufwendungen	-97.534	-208.920	-208.920	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-400	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-29.045	-76.500	-81.500	-5.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-221	-50	171
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-226	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-127.205	-285.641	-290.470	-4.829
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-108.585	-270.491	-278.320	-7.829
20. Ordentliches Ergebnis	-108.585	-270.491	-278.320	-7.829
24. Jahresergebnis vor Steuern	-108.585	-270.491	-278.320	-7.829
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-108.585	-270.491	-278.320	-7.829
28. Entnahmen aus Rücklagen	4.548	0	27.880	27.880
30. BILANZERGEBNIS	-104.037	-270.491	-250.440	20.051
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.300	-1.800	1.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.194	-102.934	-8.740
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.872	-7.820	53

Unterbudget B08403 Dezernat 2 Personal

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalservice Pfarrdienst 2. Personalservice Gesamtkirche <ol style="list-style-type: none"> a) Stellen- und Personalkostenplanung sowie -bewirtschaftung, Recruiting und Personaleinsatz. b) Personalservice Gesamtkirche c) Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST) d) Leistungen (Reise-/Fahrt-/Fortbildungs-/ Vertretungskosten etc.). Beihilfe s.a. Unterbudget 14006 e) Ruhegehalt / Rente f) Dokumentation (P-SD) g) Geschäftszimmer (P-SGZ) 3. Personalförderung und Hochschulwesen 4. Personalrecht
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Insgesamt sind derzeit ca. 1450 gesamtkirchliche, regionale und gemeindliche Pfarrstellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Angesichts von Nachwuchsmangel, der einsetzenden Pensionierungswelle und aktueller gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen ist dazu eine stetig zu aktualisierende Konzeption zu entwickeln. Dazu zählt auch die Vorbereitung, Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung bzw. bei der Erstellung und Genehmigung von Dekanatssollstellenplänen in den Dekanaten anhand der Vorgaben und Möglichkeiten. Zusätzlich erforderlich ist eine weitergehende Beratung der Pfarrer*innen, deren Pfarrstellen sich verändern bzw. deren Dienstaufträge enden. Begleitung und Perspektiventwicklung in den letzten Dienstjahren. Gewinnung von Pfarrer*innen, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten möchten. Förderung und Qualifizierung von Pfarrer*innen, die aus Beurlaubungen zurückkehren bzw. ihren Teildienst aufstocken möchten. <ol style="list-style-type: none"> 2a) Ordnungsgemäße und rechtssichere gesamtkirchliche Stellen- und Personalbewirtschaftung sowie Personalkostenplanung für die Budgetbereiche von ca. 1.100 gesamtkirchlichen Angestellten, Beamt*innen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen. Personalkostenanmeldungen für den gesamtkirchlichen Stellenplan sowie die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Dekanate. Personaleinsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung inklusive der Beteiligung der jeweils erforderlichen Gremien. 2b) Ordnungsgemäße und rechtssichere Personalverwaltung der gesamtkirchlichen Mitarbeitenden (Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen, Angestellte). 2c) Sicherstellung der Gehaltsabrechnungen von durchschnittlich 21.011 Abrechnungsfällen im Monat (Pfarrer*innen, Beamt*innen, Angestellte). 2d) Fristgerechte, verständliche, sach- und ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge 2e) Fachkundige Bearbeitung aller Fragen zu den Themen Beamtenversorgung und Rentenversicherung, Ruhestandsversetzungen, Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich. 2 f) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Personalaktenverwaltung 2g) Zeitgerechte Bearbeitung der Korrespondenz unter Berücksichtigung ständiger Qualitätsverbesserungen. 3. Gewährleistung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Berufsgruppen. 4. Einhaltung des kirchlichen Rechts und Gestaltung des Rechts.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Für die Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarr*innen (zurzeit ca. 1.600 Pfarrpersonen) wird eine enge Zusammenarbeit (Beratung, Abstimmung, Austausch, etc.) mit den Propsteien, Dekanaten, Kirchengemeinden und Personen vor Ort sowie innerhalb der Kirchenverwaltung gepflegt. Bereitstellung von Informationen für Pfarrer*innen bei Dienstaufnahme, Stellenveränderung(en), Beurlaubungen und Teildienst, Freistellungen, Beauftragungen, Ruhestandsversetzungen, Einzelfallberatung. Zusätzlich erfolgen Beratungsveranstaltungen für Dekanatssynodalvorstände und Dekanatssynoden, Dekanekonferenzen, Propsteitage.</p> <p>2a) Aufstellung des Personalkostenansatzes der Budgetbereiche für das Folgejahr inkl. Beratung und Begleitung der Budgetbereiche im Haushaltsaufstellungsprozess, Kalkulation der Personalkosten. Anfertigen der Gremienberatungsunterlagen mit dem Referat Budgetkoordination. Erarbeitung und Vorlage der Beratungsunterlagen für die zu beteiligenden Gremien. Genehmigung von Personal- und Stellenveränderungen in allen Budgetbereichen. Durchführen der Besetzungsverfahren, von der Ausschreibung bis zur Einstellung für den BB 8.1 - BB 8.4 und BB 8.6.</p> <p>2b) Erstellung von Arbeitsverträgen, Umsetzung von Beamt*innenernennungen und personelle Vorbereitung und Unterstützung des Einstellungsprozesses bei Pfarrer*innen. Laufende vertragliche Anpassungen der Beschäftigungsverhältnisse. Verbuchung der Personalkosten. Anforderung der Personalkostenrefinanzierung und Drittmittelfinanzierung. Eingehende Beratung der Beschäftigten und deren Dienststellen.</p> <p>2c) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Richtlinien in Bezug auf Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Durchführung von Schulungen für die Regionalverwaltungen. Beratung der Sachbearbeiter*innen in den Regionalverwaltungen zu Erfassungsfragen und Fragen der Sozialversicherung. Durchführung der monatlichen Gehalts- bzw. Besoldungsabrechnungen.</p> <p>2d) Sicherstellung der rechtlich einwandfreien und zeitgerechten Antragsbearbeitung. Überwachung und Umsetzung der sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen.</p> <p>2e) Beratung aller Mitarbeitenden der EKHN in versorgungs- und rentenrechtlichen Fragestellungen. Umsetzung sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen. Bearbeitung von Einzelfragen aus den Arbeitsgebieten Ruhestand, Hinterbliebenenversorgung, Versorgungsausgleich und Klärung der Fragen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen.</p> <p>2f) Dauernde Pflege und Aktualisierung der Personalakten.</p> <p>2g) Organisation der Geschäftszimmerabläufe und Koordination des Korrespondenzeingangs, Bearbeiten von Schriftverkehr (Briefe, Urkunden), Bearbeitung des Personalteils des monatlich erscheinenden Amtsblatts (Ausschreibungen, Dienstmeldungen, Bekanntmachungen, Urkunden)</p> <p>3. Ausbildung Fort- und Weiterbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrer*innen, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung.</p> <p>4. Beratung und Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung, Refinanzierungsverträge verschiedener Art, Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.</p>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Ausfertigung von knapp 600 Dienstaufträgen und Ruhestandsversetzungen für Pfarrer*innen, Beratung und Genehmigung von 15 Dekanatsollstellenplänen, des weiteren Stellenausschreibungen im Amtsblatt (209). Außerdem 169 Verfügungen zu Mutterschutz und Elternzeit, Durchführung von Sonderübernahmeverfahren, Teilnahme an Kontakthalte treffen, Auslandskonvent, Kuratoriumsarbeit für das Haus „inspiratio“ und neben Emails und Telefonaten 61 persönliche, zum Teil dienstaufsichtliche Einzelgespräche.</p> <p>2a) Im Rahmen der Besetzungsverfahren: Erstellung von 120 Vorlagen für das Kollegium, 168 Vorlagen für die MAV, 18 Vorlagen für den Personalausschuss der Kirchenleitung, 67 Umlaufbeschlüsse, Bearbeitung von 3 Ruhestandsversetzungen, 6 Verbeamtungen auf Probe/Lebenszeit, 9 Beförderungen im Beamt*innenbereich und 72 Bewerbungsverfahren. Aufbau des Stellenplans im Stellenplanmodul Personal Office sowie Weiterentwicklung des Programmes mit der ECKD. Personalkostenanmeldung für den Haushalt 2020 von rd. 321 Mio. EUR. Lange krankheitsbedingte Ausfallzeiten und das Problem geeignetes qualifiziertes Personal unter den kirchlichen Konditionen zu finden, haben die Arbeitserledigung stark beeinträchtigt.</p> <p>2b) Personalverwaltung von ca. 2.600 Fällen. Umstellungsarbeiten in Zusammenhang mit der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung (Doppik). Tätigkeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 im Bereich des Personalwesens und Versorgungssicherung. Bearbeitung der stark angestiegenen refinanzierten Personalumfänge (z.B. RPI und Zentrum Ökumene). Steigende Komplexität und des Bearbeitungsaufwandes durch unterschiedliche Besoldungsgesetze in Bund und Ländern, was sich insbesondere auf die Refinanzierung von Pfarrer*innen im Schuldienst auswirkt. Fortsetzung der Gespräche mit dem Kultusministerium Hessen mit einer deutlichen Angleichung zur Pauschalisierung der Erstattungen der Personalkosten der Pfarrer*innen im Schuldienst des Landes Hessen.</p> <p>2c) Bearbeitung von durchschnittlich ca. 21.011 Abrechnungsfällen pro Monat (ca. 1.769 Beamt*innen und ca. 19.242 Angestellte). Aufgrund der Dekanatsstrukturreform erfolgte die Angleichung der Benutzerdaten zum 01.01.2019. Stark gestiegene Anzahl von Auswertungen unter Planungsgesichtspunkten und für die Gutachtererstellung zur Bildung von Rückstellungen. Vorbereitungsmaßnahmen zur Umstellung einer Kassengemeinschaft auf die Doppik zum Jahreswechsel 2019/20 mit insgesamt ca. 2.800 Personalfällen.</p> <p>2d) Bearbeitung von über 2.700 Leistungsanträgen in 2019.</p> <p>2e) Durchführung von 58 Ruhestandsversetzungen, davon 52 Pfarrer*innen, inkl. Beratung und ggfls. Vorbereitung der Altersrentenanträge. Erstellen von ca. 100-150 vorläufigen Ruhegehaltsberechnungen und fallweise persönliche Beratungen. Berechnung von ca. 15 Versorgungsausgleichen (bei Ehescheidung). Festsetzung der Versorgung von Hinterbliebenen und Übernahme der Rentenbeantragungen durch vorgelegte Vollmachten. Überprüfung von ca. 250 Rentenauskünften von Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen rentennaher Jahrgänge, ggfls. Nachentrichtung freiwilliger Beiträge. Ziel: Die frühere Rentenzuerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung und die damit verbundene Einsparung von Versorgungsbezügen. Durchführung mehrerer Versorgungslastenteilungen bei Dienstherrwechsel von Pfarrer*innen bzw. Kirchenbeamt*innen. Referieren bei mehreren Dekanats- und Propsteiveranstaltungen zu den Themen Ruhegehalt und Rente.</p> <p>2g) Bearbeitung von 2.300 Aufträgen überwiegend aus dem Referat Pfarrdienst.</p> <p>3. Ausbildung von 89 Vikar*innen, Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für 103 Pfarrer*innen im Probendienst. 1.047 Personalförderungsmaßnahmen für Pfarrer*innen, fünf Veranstaltungen im Rahmen von ModulaR für Referent*innen der Kirchenverwaltung.</p> <p>4. --</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Konzeptionelle Arbeit im Prozess „ekhn2030“ für den Bereich „Pfarrdienst“. Überarbeitung des Sonder-Übernahmeverfahrens. Stärkere Digitalisierung der Prozesse im Arbeitsbereich. Umsetzung einer steigenden Zahl von Ruhestandsversetzungen, davon abhängig auch vermehrt Stellenwechsel und Stellenausschreibungen im Amtsblatt. Koordination der Wahlverfahren für (stellvertretende) Dekan*innen, Umsetzung und organisatorische Abwicklung sich neu gründender Kooperationsräume, Gesamtkirchengemeinden, Fusionen sowie der sich daraus ergebenden Stellenumwidmungen, -reduktionen und –aufhebungen.</p> <p>2c) Angleichung der Gehaltsabrechnung auf die zum Jahreswechsel anstehenden gesetzlichen und tariflichen Änderungen. Implementieren eines internen Kontrollsystems innerhalb der ZGAST der EKH. Vorbereitungsmaßnahmen zur Umstellung einer Kassengemeinschaft auf die Doppik zum Jahreswechsel 2020/21 mit insgesamt ca. 1.490 Personalfällen.</p> <p>2e) Aufrechterhaltung der fachkundigen Beratung und Bearbeitung aller Versorgungs- und Rentenfragen trotz stetig ansteigender Personen-Fallzahlen. Umsetzung der sich ändernden komplexen Rechtsgrundlagen.</p> <p>3. Neukonzeption der Ausbildung am theologischen Seminar, Ausbau der Angebote für die letzten Amtsjahre im Pfarrdienst, Reakkreditierung des Studiengangs Diakonik/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit an der Ev. Hochschule Darmstadt (EHD), Hochschulentwicklung der EHD; Evaluation der Gemeindepädagogen-Verordnung, Umsetzung der "Gemeindeassistenten" - Weiterbildung für Mitarbeitende in Kirchen- und Gemeindebüros in besonderen kirchengemeindlichen Situationen, Fortbildungsangebote für Gemeinde-/ Dekanatssekretariate und Verwaltungsfachkräfte.</p> <p>4. Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht; Begleitung Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission, Begleitung GÜT (gemeindeübergreifende Trägerschaft), Implementierung Kinderschutz/ Begleitung kirchlicher Dienststellen und Betroffener, Refinanzierungsverträge, Pfarrstellenbemessungsverträge, Umsetzung Regionalgesetz, Neugestaltung Arbeitssicherheit, Begleitung exemplarischer Aufarbeitungsprozesse.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>4. Aufnahme der 0,75 Stelle Historische Forschung aus Zentralbibliothek/Archiv (B08301). Für die Begleitung der Heimkinder und der Ausstellung (u.a. beim Ökumenischen Kirchentag) sind 10.000 EUR beantragt.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	24.095	9.500	9.500	0
4. Kollekten und Spenden	366	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	87.665	85.261	85.261	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	112.126	94.761	94.761	0
9. Personalaufwendungen	-4.855.857	-5.672.721	-5.690.422	-17.701
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-261	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-55.000	-72.500	-17.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-437.730	-282.458	-328.885	-46.427
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-477	-846	-369
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.646	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.313.495	-6.010.656	-6.092.653	-81.997
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.201.369	-5.915.895	-5.997.892	-81.997
20. Ordentliches Ergebnis	-5.201.369	-5.915.895	-5.997.892	-81.997
24. Jahresergebnis vor Steuern	-5.201.369	-5.915.895	-5.997.892	-81.997
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.201.369	-5.915.895	-5.997.892	-81.997
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	16.300	84.470	68.170
30. BILANZERGEBNIS	-5.201.369	-5.899.595	-5.913.422	-13.827
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.660.722	-1.471.866	188.856
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-224.914	-215.174	9.739

Unterbudget B08404 Dezernat 3 Finanzen

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Budgetkoordination 2. Finanzcontrolling 3. Vermögensmanagement 4. Finanzrecht, Steuern und Versicherungen 5. Gesamtkirchenkasse
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgeglichene Haushaltsplanung und Jahresabschluss der Gesamtkirche; angemessene Nutzung haushaltsrechtlicher Instrumente zur Bewältigung über- und außerplanmäßiger Mittelbedarfe; Sicherstellen einer langfristig ausgerichteten, intergenerativ gerechten finanziellen Vorsorge; bestmögliches Sicherstellen finanziell handlungsfähiger, rechtskonform wirtschaftender Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlicher Einrichtungen; angemessene Finanzierung von Bauunterhaltung, Neu- und Ersatzbauten im kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bereich; bestmögliche Entwicklung des Vermögens der Versorgungsstiftung unter Wahrung ethisch-nachhaltiger Anlagegrundsätze. 2. Informationsbeschaffung und Aufbereitung plan-, ergebnis- und steuerungsrelevanter Daten zur Unterstützung des zielorientierten, transparenten und wirtschaftlichen Handelns von kirchlichen Leitungsgremien und Einrichtungen. 3. Wertbeständige, sichere, wirtschaftliche und ethisch-nachhaltige Anlage und Verwaltung der Geldmittel und Finanzanlagen des gesamtkirchlichen Rücklagenvermögens, der Kirchbaurücklage sowie des Treuhandvermögens; Transparentes Berichtswesen. 4. Entwicklung des rechtlichen Rahmens für die Erreichung der Ziele im Finanzdezernat; Gewährleistung von rechtstreuem Verhalten der kirchlichen Rechtsträger und Gewährung von Rechtsschutz; Unterstützung kirchlicher Körperschaften bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten; Sicherstellung der finanziellen Grundlage der kirchlichen Arbeit durch die Betreuung des Kirchensteuerwesens; Umsetzung von Festlegungen zum Kirchensteuerwesen (Kappungen, Reduzierungen usw.); Information und Beratung für Kirchensteuerpflichtige; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten. 5. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme, einschließlich Dokumentation; Sicherung und Anlage der Liquidität, Verwaltung von treuhänderischen Geldern und Auftragskassen; Kapitalvermögens- und Anlagenbuchhaltung; Personalbuchhaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von Zuwendungsbestätigungen.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Aufstellung, Vollzug und Jahresabschluss des gesamtkirchlichen Haushalts nach (Rahmen-) Vorgaben der gesamtkirchlichen Organe; Verhandlungen mit und lfd. Beratung der Budgetbereiche (insb. Prüfung finanzieller Auswirkungen neuer Vorhaben); mittelfristige Finanzplanung und langfristige Szenarioberechnungen; Begleitung und Auswertung versicherungsmathematischer Gutachten; Mittelbewilligungen aus Verstärkungsmitteln, fallweise Genehmigung von Deckungsfähigkeiten; Mitwirkung im Doppik-Projekt; Berechnung und Steuerung der Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate, ggf. auch Initiierung von Veränderungen im Zuweisungsrecht; Analysen und Beratungsgespräche zur Finanzlage einzelner Kirchengemeinden, Dekanate und kirchennaher Einrichtungen in besonderen Fällen; Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Mittelvergabeentscheidungen betreffend Härte- und Überbrückungsfonds; Finanzierungsplanung und Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Weiterentwicklung des Haushaltsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Finanzwesen; Geschäftsführung der Versorgungsstiftung und Koordinierung Vorstand und Anlageausschuss.</p> <p>2. Haushaltsbuch; Kosten- und Leistungsrechnung für die Gesamtkirche; Pflege eines EKD-konformen Kostenstellen- und Kostenträgergerüsts; Berichtswesen (Haushalt, Budgets, mandantenübergreifende MACH-Berichte); Mitwirkung bei Anlagebuchhaltung und Jahresabschlussarbeiten; Beteiligungscontrolling; Buchhaltungs- und Auswertungsschulungen; Auftrags- und Beratungsleistungen für die Regionalverwaltungen.</p> <p>3. Umsetzung der Leitlinien zu Vermögensanlage und –verwaltung, Koordinierung und Umsetzung von ALM-Analysen Dritter zur Steuerung der Investitionstätigkeit; Weiterentwicklung des ethisch-nachhaltigen Investmentansatzes, Abschluss von Vermögensanlagegeschäften, Abwicklung der Anlegeraufträge an Master-KVG und Fondsmanagement, Geschäftsführung Investmentteam, Risikoinventur/Jahresplanung, Durchführung des operativen Risikomanagements, Reporting und Dokumentation.</p> <p>4. Vorbereitung und Einbringung von Kirchengesetzen und Verordnungen, Erarbeitung von Satzungen und Verträgen für kirchliche Rechtsträger, Beratungsleistungen, Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren, Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung bezüglich Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen.</p> <p>5. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der Gesamtkirchenkasse); Kapitalvermögensverwaltung; Spendenverwaltung.</p>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umfangreiche Koordinierung der Aktualisierung des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen ab Jahresabschluss 2016 ff. 2. Erstellung Haushaltsbuch für die Gesamtkirche; konzeptionelle und operative Jahresabschlussarbeiten; Mitwirkung bei der System-Einrichtung auf Doppik umzustellender Körperschaften (137) und Kitas (86); Informationsveranstaltungen für Kirchengemeinden und Dekanate in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie mit ca. 450 Teilnehmenden. 3. Erweiterung der Personalressourcen im Risikomanagement um 1,0 Stelle, hiervon 0,5 aus Mitteln der Versorgungsstiftung; Ausbau der Risiko-Berichterstattung; Begleitung des Kostensenkungsprogramms für Dienstleistungen der Master-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Zielfonds; Zentralisierung der Währungssicherung. 4. Konzeption und Beratung im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG; erstes Erhebungsverfahren abgeschlossen, ausgewertet und eine vereinfachte Erhebung entwickelt. In 2019 wurden 1.360 Kirchensteueranträge beschieden, hiervon 254 Chrischona-Fälle. 5. Wichtige Kennzahlen für das Jahr 2019 (Stand 05.03.2020) 28 aktive Mandanten 132.156 Eingangs- und 142.550 Ausgangsrechnungen je ohne KIDICAP 23.315 Sachbuchungen ohne KIDICAP 31.539 Bank-/Kassenbuchungen 156.607 KIDICAP Buchungen 17.948 Treuhandkonten 5.353 erfasste Spenden / 502 Zuwendungsbestätigungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Erstellung noch nachzuholender gesamtkirchlicher Jahresabschlüsse; laufende Evaluierung des Rechtsrahmens für eine „kirchengemäße Doppik“. Konzeption gesamtkirchlicher Einsparpfad nach 2020. Vorbereitung der Übergabe des Doppik-Projekts an die Linienorganisation (gemeinsam mit 2.). 2. Justierung Interne Leistungsverrechnung für Kindertagesstätten; Jahresabschlussarbeiten 2018ff. 3. Auswahl, Beauftragung und Koordination externer Dienstleister für eine Aktualisierung der Strategischen Zielgrößen und Umsetzung der Ergebnisse; Bewertung der Prozesse und Strukturen. 4. Änderung Kollektenverordnung; Änderung Handvorschussverordnung; RVO über die Verwaltung des Treuhandvermögens; Beratungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie (Spenden, Unterstützungsleistungen, Vertragsverhältnisse, Versicherungsansprüche); weiterhin Erhebung und Beratung der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen in Fragen der Umsatzsteuer. 5. Einrichtung des Regelbetriebes in der Doppik, Gesamtkirchliche Jahresabschlüsse.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1.-3. Keine strukturelle Veränderung gegenüber Vorjahr. 4. Zusätzlich zu der 2019 geschaffenen und bis Sommer 2020 noch unbesetzten 1,0 Stelle wurde eine weitere 0,5 Stelle (beides Sachbearbeitung USt) geschaffen. 5. Evtl. zeitweise Personalaufstockung notwendig, je nach Umfang der weiteren Aufräum- und Abschlussarbeiten bzw. Prioritätensetzung und Abschlussterminen.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	20.481	65.700	65.700	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	20.481	65.700	65.700	0
9. Personalaufwendungen	-2.454.548	-2.563.386	-2.753.225	-189.839
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-2.077	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.456.626	-2.563.386	-2.753.225	-189.839
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.436.145	-2.497.686	-2.687.525	-189.839
20.Ordentliches Ergebnis	-2.436.145	-2.497.686	-2.687.525	-189.839
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.436.145	-2.497.686	-2.687.525	-189.839
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.436.145	-2.497.686	-2.687.525	-189.839
30.BILANZERGEBNIS	-2.436.145	-2.497.686	-2.687.525	-189.839
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-422.412	-485.026	-62.614
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-100.859	-103.050	-2.191

Unterbudget B08405 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement 2. Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen 3. Organisation und Informationstechnologie 4. Zentrale Dienste, Schriftgutverwaltung 5. Bau und Liegenschaften (Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche, Bau- und Liegenschaftsrecht).
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung folgender Leistungen: Strategische Planung, Konzeptentwicklung, Steuerung, Bewertung, Weiterentwicklung und Begleitung des Qualitätsmanagements in der Kirchenverwaltung und in den Regionalverwaltungen; Durchführung des Audits „beruf-und-familie“, Planung und Steuerung von Organisationsentwicklungsprojekten; Schulung und Beratung im Bereich Büroorganisation und Verwaltungsprüfung; Geschäftsführung Ideen- und Beschwerdemanagement in der Kirchenverwaltung; Entwicklung und Pflege des Projekt- und Prozessmanagements in der Kirchenverwaltung; Leitungsunterstützung (Leitungskonferenzen /-klausuren); Geschäftsführung Perspektive 2025, ekhn2030: Projektmanagement, Prozessbegleitung, Projektmanagement-Office. 2. Unterstützung einer planvollen und geregelten Verwaltungszusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen mit Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Zweckverbänden; Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen und -prozesse an aktuelle Anforderungen; Beratung und Unterstützung der Regionalverwaltungsvorstände und Regionalverwaltungsleitungen; Festsetzung der Budgets; Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht). 3. EKHN-weite Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zentraler kirchlicher IT-Verfahren (insbes. Finanzwesen, Personalwesen und Meldewesen) einschließlich des Intranets und dienstlichen E-Mailsystems; Deckung steigender Anforderungen an kirchliche Verwaltung bei knapper werdenden Ressourcen durch Effizienzsteigerung mit Hilfe optimierter, funktionaler und sicherer IT-Lösungen, wie bspw. EKHN-Portal. Etablierung und Optimierung von Prozessen auf Basis neuer technologischer Möglichkeiten und deren Bewertung durch Wirtschaftlichkeitsanalysen. 4. Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen 5. Reduzierung des Gebäudebestands auf nachhaltig sicher benutzbare und finanzierbare Bestände. Sicherstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung in wirtschaftlicher, funktionaler und bautechnischer Sicht sowie künstlerisch und gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetzes von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Qualitätsentwicklung: Durchführung von Bewertungen in der Kirchenverwaltung. Beratungen der Regionalverwaltungen. Durchführung der Anwenderkonferenzen Qualitätsentwicklung. Re-Auditierung/Konsolidierung „beruf-und-familie“ in der Kirchenverwaltung, Entscheidungen vorbereiten und Verbesserungen umsetzen; Projektmanagement: Entwicklung von Verfahrensweisen, Pflege des Handbuchs. Projektanträge beraten, prüfen und genehmigen. Projekte managen, beraten, evaluieren. Schulungen durchführen; Geschäftsführung P 2025: Beratung und Projektcontrolling; ekhn2030: Projektmanagement, Prozessbegleitung, Projektmanagement-Office; Projekt GEMEINDEweiterDENKEN: Projektsteuerung, Beratung, Haushaltsüberwachung Büroorganisation: Jährliche Prüfung der Prozesse und Überarbeitung des Handbuchs für Kirchengemeinden, Beratung in der Büroorganisation; Ideen- und Beschwerdemanagement: Prüfung eingehender Vorschläge und Beschwerden, Abstimmungsprozesse durchführen; Vorbereitung von Leitungskonferenzen und Umsetzungsüberwachung.</p> <p>2. Projektmitarbeit und -verantwortung; Verwaltungsabläufe analysieren, optimieren und dokumentieren; Informationsbeschaffung und -verteilung; Budgetvereinbarungen treffen; Kosten-Leistungs-Rechnungen auswerten und Budgetcontrolling; Verfahrensfragen der Aufgabenwahrnehmung klären, Genehmigungen erteilen.</p> <p>3. IT-Anwendungsbetreuung (technische Betreuung und Beratung bei kirchlichen IT-Anwendungen), IT-Betriebsleistungen (Bereitstellung von Computersystemen und -anwendungen, technische Betreuung und Beratung bei Netzwerkinfrastruktur, Intranet-Server, E-Mail-System), IT-Informationsmanagement (Definition von Standards und Richtlinien, Software-Freigabe, Beschaffung, IT-Konzeptionen, Prozessanalysen und Wirtschaftlichkeitsanalysen, Definition von IT-Sicherheitsstandards und Überwachung des IT-Sicherheitsniveaus, Schulungskonzeptionen sowie Durchführung von Workshops zur Bedarfsermittlung).</p> <p>4. Haushaltsbewirtschaftung, Allgemeine Beschaffungen für die Kirchenverwaltung, Facilitymanagement, Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung, Dokumenten- und Wiedervorlagenmanagement, Fahrdienst und Fuhrparkorganisation, Sicherheits- und Einlasskontrolle, Telefonzentrale, Kantinenbewirtschaftung und Sitzungsdienst, Reinigungsdienste, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Produktion von Druckerzeugnissen, Grafikdesign.</p> <p>5. Beratung, Konzeptionierung und Genehmigung von Gebäudeentwicklungskonzeptionen und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Klimaschutz und Denkmalschutz) sowie Planung, Projektmanagement und Durchführung von Baumaßnahmen in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.</p>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Qualitätsentwicklung Kirchenverwaltung: Umsetzung der Qualitätsprojekte. Durchführung einer Anwenderkonferenz „Qualitätsentwicklung“ mit den Verwaltungen /Schwerpunkt: Digitalisierung; Umsetzung der Maßnahmen zur Zertifizierung Audit „beruf-und-familie“ und Vorlage des Zertifizierungsberichtes, Erarbeitung von Ergänzungslieferungen zum Handbuch Qualitätsentwicklung für die Verwaltungen der EKHN. Projektmanagement: Überarbeitung des Handbuchs, der Geschäftsanweisung und Erarbeitung einer digitalen Version. P2025: Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten, Neuansträgen. Management und Beratung von neuen Projekten. Im Ergebnisjahr 18 Projekte. Geschäftsführung GEMEINDEweiterDENKEN: Beratungen, Genehmigung, Haushalts Überwachung von 23 Projekten (2019). Vorbereitung von vier Leitungskonferenzen und einer Leitungskonferenz-Klausur. Aktualisierung des Kirchengemeindehandbuchs, Ideen- und Beschwerdemanagement, Büroorganisation.</p> <p>2. Teilprojektverantwortung Organisation und Prozesse in den Projekten Doppikeinführung und Neues Umsatzsteuerrecht; Teilprojektverantwortung Planungsgruppe Personalwirtschaft; 2-3 Vororttermine wöchentl. in den bis dato auf Doppik umgestellten Regionalverwaltungen (Starkenburg-West, Wiesbaden-Rheingau-Taunus, Nassau Nord, Oberhessen, Wetterau, Oberursel, Rheinhessen) zur Begleitung der Etablierung des doppischen Tagesgeschäfts und dem Abbau von Rückständen; Organisation mehrerer RV-übergreifender Erfahrungsaustausche zur Identifikation und Lösung gemeinsamer Probleme; Durchführung zahlreicher Projektsitzungen, Vorstandstreffen, Leitungstagungen, Fachtagungen Finanzen und Personal; Begleitung Bearbeitungszentren Diakoniestationen, insb. Bearbeitung Rechtsstreitigkeiten vor dem KVVG.</p> <p>3. Weitere Konsolidierung der IT-Landschaft durch fortlaufende Modernisierung und Optimierung der im Einsatz befindlichen Systeme und Verfahren.</p> <p>4. Durchführung von 62 fachspezifischen Vor-Ort-Beratungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kindertagesstätten in Fragen der Schriftgutverwaltung; Koordination und Betreuung von 24 Einsätzen des SGV-Unterstützungsteams; Intensive Schulungstätigkeiten für Kirchengemeinsekretärinnen sowie das SGV-Unterstützungsteam; Erarbeitung und Veröffentlichung des Handbuchs für Schriftgutverwaltung.</p> <p>5. Abschluss des Projekts der Gebäudeerfassung; beispielhafte Projekte der Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses.</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Qualifizierung der Projektberatung, Beratung und Projektleitung im Bereich Qualitätsentwicklung; Durchführen der Selbstbewertung, Kongressplanung Qualitätsentwicklung in den Verwaltungen; Durchführen einer Anwenderkonferenz, audit berufundfamilie Reauditierung-Konsolidierung; Begleitung ekhn2030: Projektmanagement, Prozessbegleitung, Projektmanagement-Office, Beratung in Fragen der Büroorganisation in Verwaltungskooperationen „GEMEINDEweiterDENKEN“ Projektabschluss, Digitalisierung von Handbüchern.</p> <p>2. Erreichung des geplanten Abschlusses des Doppik-Projekts; Begleitung des beginnenden Doppik-Echtbetriebs, letzter Rollout (RV Rhein-Lahn-Westerwald); Begleitung aller RV bei der Erstellung der nachzuholenden Jahresabschlüsse; Optimierungsprojekte (Software, Arbeitsabläufe) zur Aufwandsreduzierung im Rechnungswesen; Fertigstellung der Erhebung der mittelfristigen Personalbedarfe in den RV nach Ende des Doppikprojekts; Begleitung des Umsatzsteuerprojekts.</p> <p>3. Durch den fortschreitenden Prozess der IT-technischen Konsolidierung und Modernisierung sind weiterhin entsprechende Aktivitäten mit Priorität zu behandeln. Vor allem das EKHN-Portal und die Anwenderbetreuung Finanzwesen müssen parallel zu den aktuellen Anforderungen und Projektfortschritten angepasst werden. Dabei gilt auch das Prinzip der gemeinsamen Leistungserstellung mit den Dienstleistern.</p> <p>4. Konzentration auf nachhaltige Beschaffung und Digitalisierung in allen Bereichen der Zentralen Dienste, Vorbereitungen für ein Projekt zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Schriftgutverwaltung.</p> <p>5. Erstellung von Gebäudeentwicklungskonzepten in Regionen von Dekanaten in einer übergemeindlichen Betrachtung, Erarbeitung von Kriterien, Prozessen und Maßstäben unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Dekanate zur deutlichen Reduktion der Bestandsgebäude der EKHN.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Für 2021 zusätzlich 10.000 EUR für die nächste CAF-Selbstbewertung angemeldet.</p> <p>2.-5.-</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	28.400	30.000	20.000	-10.000
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	511	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	24.258	101.750	101.750	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	53.169	131.750	121.750	-10.000
9. Personalaufwendungen	-5.564.685	-6.243.334	-6.654.239	-410.905
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-289.095	-215.217	-247.967	-32.750
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-31	-326	-325	1
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.350	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.879.161	-6.458.877	-6.902.531	-443.654
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.825.992	-6.327.127	-6.780.781	-453.654
20. Ordentliches Ergebnis	-5.825.992	-6.327.127	-6.780.781	-453.654
24. Jahresergebnis vor Steuern	-5.825.992	-6.327.127	-6.780.781	-453.654
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.825.992	-6.327.127	-6.780.781	-453.654
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	30.000	50.000	20.000
30. BILANZERGEBNIS	-5.825.992	-6.297.127	-6.730.781	-433.654
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-750	-750	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-676.232	-633.159	43.073
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-246.083	-249.060	-2.977

Unterbudget B08406 Kantine

Beschreibung	Kantine der Kirchenverwaltung für Mitarbeitende und Gäste.
Ziel/e	Gewährleistung eines Speisen- und Getränkeangebots für Mitarbeitende und Gäste und des hausinternen Sitzungsdienstes.
Leistungen zur Zielerreichung	Frühstück- und Mittagessenbewirtung der Mitarbeitenden, Bewirtung bei hausinternen Sitzungen, sonstige Serviceleistungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Angebot der Frühstücks- und Mittagverpflegung für 332 in der Kirchenverwaltung tätige Mitarbeitende und Gäste sowie 1.582 Sitzungsbewirtungen im Jahr 2019.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Leicht rückläufige Erträge.

B08406 Kantine

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	78.212	96.000	80.000	-16.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	78.212	96.000	80.000	-16.000
9. Personalaufwendungen	-166.214	-172.945	-172.945	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-169.361	-177.490	-177.490	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.719	-8.156	-3.437
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-591	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-336.166	-355.154	-358.591	-3.437
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-257.954	-259.154	-278.591	-19.437
20. Ordentliches Ergebnis	-257.954	-259.154	-278.591	-19.437
24. Jahresergebnis vor Steuern	-257.954	-259.154	-278.591	-19.437
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-257.954	-259.154	-278.591	-19.437
30. BILANZERGEBNIS	-257.954	-259.154	-278.591	-19.437
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-7.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-79	-77	2
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.517	-6.473	44

Stellenplan 2021

Budgetbereich 8.1 bis 8.4

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Kirchenverwaltung

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 5 + Zul. B 6	1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 4	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 3	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16	5,00		5,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,00		1,00	
PfrGeh + Zul. A 15 / A 15	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14/ A14			1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	4,00	0,50	3,00	0,50
A 16 / E 14	1,00		1,00	
A 16	4,75		4,75	
A 15 / E 14	2,00		2,00	
A 15	11,00	1,00	11,00	
A 14 / E 13			1,00	
A 14 / E 12	1,00		3,00	
A 14	2,00		3,00	
A 13 / E 13	1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00	
A 13 ku / E 12	1,00			
A 13 ku / E 11 + 50%			1,00	
A 13	8,00	2,00	5,00	1,00
A 12 / E 11	2,00		2,00	
A 12	5,00		5,00	
A 11 ku / E 11	1,00		1,00	
A 11 / E 10	2,00		2,00	
A 11	1,00		1,00	
E 13	2,00		1,00	
E 12 + 50% / A 13 ku			0,50	
E 12 + 50%	3,00		2,50	
E 12	7,25	0,50	7,05	1,30
E 11 + 50%	18,00	4,00	19,00	4,00
E 11	18,80	0,20	18,50	0,20
E 10	6,00		6,50	
E 9 + 50%	1,00		3,50	
E 09	14,00		18,50	
E 8 + 50%	5,25		7,25	
E 08	12,75		14,75	
E 08 ku	1,00			
E 7 + 50%	11,43		13,18	
E 07	25,00		25,50	
E 07 ku			0,25	

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 6 + 50%	7,69	0,11	7,68	0,10
E 6 + 25%	2,00		1,00	
E 06	6,30		9,50	
E 5 + 25 %	1,00		1,00	
E 05	7,47		7,63	
E 4 + 50 %	1,83		1,83	
E 04	2,40		2,15	
E 3 + 50 %	0,50		0,50	
E 03	2,00		2,00	
E 02	2,65		2,65	
KDO-Stelle wird bewertet: 3,00 aus Haushalt 2020 2,05/0,20 kw OE-Veränderung	19,00		3,05	0,20
Beamtenstelle wird bewertet	3,00			
Funktionsvorbehaltsprüfung			1,00	
Vergütung entsprechend Freistellung	2,51		2,51	
Planstellen	242,58	8,31	240,23	7,30

Stellenplan 2021:

- 0,009/ 0,009 kw Freistellungsanspruch
- 0,50 Sekretariat/ Sachbearbeitung; Übertrag zu BB 5.2 (ZGV)
- 2,00/ 2,00 kw Ausweisungsstellen für Beamtendienstverhältnisse;
Übertrag in den ÜSTP
- + 0,20/ 0,20 kw Sachgebietsleitung Pfarrdienst
- 0,20/ 0,20 kw Mitarbeiterin zur Qualitätssicherung
- + 0,80 kw Sachgebietsleitung
- + 0,20 kw Stellenumfang
- + 0,16 Mitarbeiter*innen Pforte, Telefonzentrale

	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	4,00	1,34	4,00	
Ausbildungsplätze Verwaltungsfachangestellte, Bürokommunikation und Bachelorausbildung	13,00	1,00	13,00	1,00
Weiterbeschäftigung Auszubildende nach deren Ausbildungsende, max. 1 Jahr sowie 2 Personalentwicklungs- stellen, max 6 Monate besetzbar	4,00		4,00	
	21,00	2,34	21,00	1,00

Stellenplan 2021:

Diese Stellen bilden die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der leistungs-geminderten Integrationsarbeitsplätze, der Ausbildung sowie der Nachwuchssicherung ab.
Die Reduktion bei den kw-Vermerken der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze bringt zum Ausdruck, dass strukturell 4,00 leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze vorgehalten werden sollen.

Teilbudget B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.354	16.000	10.000	-6.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	283.441	351.569	68.128
7. Sonstige ordentliche Erträge	154.983	107.900	107.900	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	161.336	407.341	469.469	62.128
9. Personalaufwendungen	-1.202.199	-1.636.577	-1.545.084	91.493
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-212.573	-154.000	-154.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-15.000	-35.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-376.839	-530.230	-615.530	-85.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-8.817	-6.478	2.339
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-110.954	-28.300	-27.500	800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.902.565	-2.372.924	-2.383.592	-10.668
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.741.229	-1.965.583	-1.914.123	51.460
20. Ordentliches Ergebnis	-1.741.229	-1.965.583	-1.914.123	51.460
21. Außerordentliche Erträge	-5	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-5	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.741.234	-1.965.583	-1.914.123	51.460
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.741.234	-1.965.583	-1.914.123	51.460
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	5.956	5.956
30. BILANZERGEBNIS	-1.741.234	-1.965.583	-1.908.167	57.416
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-7.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-446.877	-347.165	99.711
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-44.061	-43.051	1.011

Unterbudget B08501 Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung

Beschreibung	<p>1. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p> <p>2. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p>
Ziele	<p>1. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen über politische Entwicklungen.</p> <p>2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem hessischen und dem rheinland-pfälzischen Landtag. Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends.</p> <p>Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Landeskirchen.</p> <p>Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>Seelsorge für Vertreter des öffentlichen Lebens</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1.50 Gespräche mit Landesregierung, 26 Beobachtungen der Landtagssitzungen / Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 22 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 66 Teilnahmen an kirchlichen Veranstaltungen, 53 Sitzungen im Hessischen Rundfunk, 12 Vorträge, 30 Sitzungen mit dem Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Ökumenischer Kirchentag 2021; erstmalig: gemeinsamer ev/kath. Sommerlicher Empfang 2021.</p> <p>2. -</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Finanzierung:</p> <p>1. 45% EKHN, 27 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 3% Evangelische Kirche im Rheinland , Diakonie Hessen 25%</p> <p>2. 40 % Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 30 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % EKHN.</p>

B08501 Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	283.441	351.569	68.128
7. Sonstige ordentliche Erträge	92.490	67.900	67.900	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	92.490	351.341	419.469	68.128
9. Personalaufwendungen	-374.197	-523.317	-497.834	25.483
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-89.055	-26.000	-26.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-15.000	-35.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-75.800	-70.500	-100.500	-30.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.804	-4.481	1.323
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.759	-25.500	-25.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-560.811	-666.121	-689.315	-23.194
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-468.320	-314.780	-269.846	44.934
20. Ordentliches Ergebnis	-468.320	-314.780	-269.846	44.934
24. Jahresergebnis vor Steuern	-468.320	-314.780	-269.846	44.934
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-468.320	-314.780	-269.846	44.934
30. BILANZERGEBNIS	-468.320	-314.780	-269.846	44.934
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.000	-5.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-211.953	-102.875	109.078
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-36.436	-35.840	596

Unterbudget B08502 Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Datenschutz 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz 3. Zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN 4. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN und der EKKW 2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber*innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter*innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes; 3. Eskalation und Ausweitung von Konflikten verhindern; De-Eskalation und Eingrenzung von Konflikten ermöglichen; Entwicklung tragfähiger und annehmbarer Konfliktlösungen begleiten; Orientierung und Entlastung für die in Konfliktsituationen haupt- und ehrenamtlich Arbeitenden bieten. 4. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Datenschutzgesetz der EKD, Datenschutzverordnung der EKHN, Datenschutzregisterordnung der EKD, Datenschutz- und Fundraisingverordnung der EKHN, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung über technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit 2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene), Hinweise auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen. 3. Konfliktbearbeitungsformate wie Konflikt-Coachings, Konflikt-Moderationen, Konflikt-Beratungen, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Trainings zum Thema Konflikt/Mobbing. 4. Die GMAV wirkt u.a. mit bei gesamtkirchlichen Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätzen über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken) und bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1.-2. -</p> <p>3. Im Jahr 2019 gab es 60 Konfliktprojekte (insgesamt 449 Beratungsstunden; d.h. 7,5 Stunden pro Projekt im Durchschnitt); davon: 34 x Konflikt-Coaching, 14 x Konflikt-Beratung, 8 x Konflikt-Moderation, 1 x Mediation, 3 x Präventionsveranstaltungen; Ergebnisse der Maßnahme der Qualitätssicherung (abgefragt wurden die 44 abgeschlossenen Projekte in 2019, Rücklaufquote: 29 Evaluierungsbögen = 66%): Die Unterstützung der ZKBS bewerteten 20 Projekte mit „sehr nützlich“, 7 Projekte mit „nützlich“, 2 Projekte mit „in Teilen nützlich“ und 0 Projekte mit „gar nicht nützlich“. Eine von 19 Stimmen aus dem offenen Rückmeldungsfeld: "Der ganze Prozess hat hervorragend geklappt. Es ist ein Privileg, ein solches Angebot - vertraulich, unkompliziert, niedrigschwellig - zu haben." Die ausführlichen Evaluierungsergebnisse können gerne nachgefragt werden.</p> <p>4. Die GMAV erarbeitete / beteiligte sich an der Neuordnung der Stellenbewertung, am Arbeitsschutzkonzept der EKHN, Evaluierung der MAV-Tätigkeit, Überarbeitung der MAV-Arbeitsmaterialien, Erarbeitung eines Arbeitsrechtslexikon A-Z, Image-Kampagne zur Stärkung der MAV-Arbeit. Sie führte 4 Seminare zu den Themen Arbeitsrecht, Rhetorik und Konfliktmanagement sowie 4 Fachtage zu den Themen MAV, Berufswiedereingliederungsmaßnahmen und Arbeitssicherheit durch sowie den GMAV-Fachtag mit LAKIMAV Bayern in Nürnberg. Mitglieder der GMAV nahmen in zahlreichen Arbeits- und Projektgruppen teil sowie an einem Klausurtag der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit der AK“.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>2. Die Coronapandemie stellt auch für kirchliche Arbeitgeber eine große Herausforderung dar, die einen erheblichen Aufwand zur Folge hat. Auch aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten ist im Einzelfall nicht nur auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sondern auch nach Einschätzung der BAD GmbH eine Risikobeurteilung durchzuführen. Hygiene- und Verhaltenskonzepte sind ständig an die sich verändernden Anforderungen anzupassen.</p> <p>3. Anlässlich des Ökumenischen Kirchentags und der Kirchenvorstandswahlen in 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Herausgabe der 5. Auflage der „Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt“ (4. Auflage von 2015) - Nach der Wahl der neuen Kirchenvorsteher*innen, Teilnahme der Konfliktbeauftragten an Veranstaltungen wie z.B. „Lust auf Gemeinde“, um den neuen Kirchenvorsteher*innen ein Gesicht zum Konfliktauftrag zu zeigen, zu informieren und ins Gespräch zu kommen - Entwicklung von virtuellen Beratungsformaten für die Zentrale Konfliktberatungsstelle (ZKBS). <p>4. Im September 2020 fand die Neuwahl der GMAV statt. Die Schwerpunkte für 2021 werden nach der Erstellung dieser Unterlage durch die neue GMAV festgelegt</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Umlage an die EKD bleibt unverändert bei 128.000 EUR.</p> <p>2. Umfang für Betreuung und Koordination durch den BAD (Verpflichtende Begehungen kirchlicher Einrichtungen zur Unfallverhütung) wurde erhöht auf 150.000 EUR.</p> <p>3. Das operative Budget der ZKBS (66 TEUR Sachmittel) ist gut aufgestellt.</p> <p>4. -</p>

B08502 Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung etc.)

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	31.959	16.000	10.000	-6.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	43.500	40.000	40.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	75.459	56.000	50.000	-6.000
9. Personalaufwendungen	-651.541	-820.835	-770.025	50.810
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-123.518	-128.000	-128.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-251.443	-245.010	-312.810	-67.800
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.751	-1.997	754
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.633	-2.000	-1.000	1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.052.136	-1.198.596	-1.213.832	-15.236
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-976.677	-1.142.596	-1.163.832	-21.236
20. Ordentliches Ergebnis	-976.677	-1.142.596	-1.163.832	-21.236
21. Außerordentliche Erträge	-5	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	-5	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-976.682	-1.142.596	-1.163.832	-21.236
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-976.682	-1.142.596	-1.163.832	-21.236
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	2.578	2.578
30. BILANZERGEBNIS	-976.682	-1.142.596	-1.161.254	-18.658
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.000	-2.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-43.492	-44.410	-918
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.830	-1.454	376

Unterbudget B08503 Pfarrerausschuss

Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziel/e	Mitspracherecht bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Angelegenheiten. Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.
Leistungen zur Zielerreichung	Mitwirkung bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, welche die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen. Beratung und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei dienstlichen Fragen. Mitwirkung bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Personalangelegenheiten. Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter (u.a. zur/zum Kirchenpräsidentin/-präsidenten, zur Pröpstin/zum Propst, zur/zum theologischen Referentin/Referenten). Organisation der Pfarrversammlung und der Wahl des Pfarrerausschusses.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B08503 Pfarrerausschuss

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.979	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	6.979	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-55.474	-98.200	-83.000	15.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-10.828	-15.200	-10.000	5.200
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.058	-800	-1.000	-200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-74.360	-114.200	-94.000	20.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-67.381	-114.200	-94.000	20.200
20. Ordentliches Ergebnis	-67.381	-114.200	-94.000	20.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	-67.381	-114.200	-94.000	20.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-67.381	-114.200	-94.000	20.200
30. BILANZERGEBNIS	-67.381	-114.200	-94.000	20.200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-100.814	-110.176	-9.362

Unterbudget B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und die Diakonie Hessen im "Dritten Weg".
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertretungen der Leitungsorgane und der Dienstnehmenden unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, gegebenenfalls Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sitzungen: 5 ordentliche, 11 vorbereitende AGs: 0 Klausuren: 1 Beschlüsse: 8
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-32.584	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	18.992	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	-13.592	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-75.139	-153.804	-153.804	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-31.362	-192.300	-185.000	7.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-262	0	262
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-55.504	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-162.005	-346.366	-338.804	7.562
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-175.597	-346.366	-338.804	7.562
20. Ordentliches Ergebnis	-175.597	-346.366	-338.804	7.562
24. Jahresergebnis vor Steuern	-175.597	-346.366	-338.804	7.562
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-175.597	-346.366	-338.804	7.562
30. BILANZERGEBNIS	-175.597	-346.366	-338.804	7.562
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-69.398	-68.699	699
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.796	-5.757	39

Unterbudget B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziele	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtsschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten.
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richter*innentreffen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mit 19 eingegangenen Eil- und Klageverfahren war das aus Ehrenamtlichen bestehende KVVG überdurchschnittlich belastet. Davon konnten 13 Verfahren im Laufe des Jahres abgeschlossen werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Verbesserung einer sicheren und datenschutzkonformen Kommunikation mit den ehrenamtlichen Richter*innen. Ökonomisierung der Verwaltungsvorgänge in der Geschäftsstelle mittels Prozessbeschreibungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	--

B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-45.848	-40.421	-40.421	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.406	-7.220	-7.220	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-53.254	-47.641	-47.641	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-53.254	-47.641	-47.641	0
20.Ordnentliches Ergebnis	-53.254	-47.641	-47.641	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-53.254	-47.641	-47.641	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-53.254	-47.641	-47.641	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	3.378	3.378
30.BILANZERGEBNIS	-53.254	-47.641	-44.263	3.378
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-21.219	-21.005	214

Stellenplan 2021

Budgetbereich 8.5

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 16	2,00		2,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	1,00	1,00	1,00	1,00
PfrGeh.	2,24		2,24	0,20
A 14				
A 14 / E 13	1,50		1,50	
A 13	1,00		1,00	
A 11				
E 13	0,50		0,50	
E 11			1,50	
E 10	1,00		1,00	
E 09	0,90		0,90	
E 08	1,00		1,00	
E 07	1,50		1,50	
E 06	1,75		1,75	
E 04	0,19		0,19	
E 02	0,92		0,92	
Vergütung entsprechend Freistellung	7,75	0,10	6,15	
Planstellen	23,25	1,10	23,15	1,20

Stellenplan 2021:

- 0,10 /0,10 kw Geschäftsführung der Schlichtungsstelle
+ 0,20 kw Pfarrerausschuß (von sechs zu fünf Propsteien)

Teilbudget B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	10.987	0	26.171	26.171
4. Kollekten und Spenden	4.352	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	179.072	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	194.411	0	26.171	26.171
9. Personalaufwendungen	-1.752.222	-2.007.838	-2.049.347	-41.509
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-863.974	-80.000	0	80.000
11. Zuschüsse an Dritte	-54.769	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-2.281.772	-2.724.417	-6.047.693	-3.323.276
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-106	-18.445	-18.554	-109
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-367.796	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.320.639	-4.830.700	-8.115.594	-3.284.894
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.126.228	-4.830.700	-8.089.423	-3.258.723
20. Ordentliches Ergebnis	-5.126.228	-4.830.700	-8.089.423	-3.258.723
24. Jahresergebnis vor Steuern	-5.126.228	-4.830.700	-8.089.423	-3.258.723
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.126.228	-4.830.700	-8.089.423	-3.258.723
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-670.000	0	670.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.470.945	3.857.726	2.386.781
30. BILANZERGEBNIS	-5.126.228	-4.029.755	-4.231.697	-201.942
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-198.100	-245.864	-47.764
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-68.915	-49.125	19.790

Unterbudget B08601 Projekte Perspektive 2025

Beschreibung	<p>Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss "Perspektive 2025" vom 24.11.2007:</p> <p>P 1.1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Neuordnung der Dekanatsgebiete / Mehrarbeit</p> <p>P 1.2 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Aufstockung von Personalkapazitäten in Dekanatsverwaltungen zum Ausgleich vereinigungsbedingter Mehrarbeit</p> <p>P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat und Werbung für den gemeindepädagogischen Nachwuchs in der EKHN sowie weitere kirchliche Berufe</p> <p>P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - TP: Projektkoordinierung Einführung gemeindeübergreifender Trägerschaften (GÜT)</p> <p>P 7.1 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP GEMEINDE weiterDENKEN</p> <p>P 7.2 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Entwicklung einer Weiterqualifizierung für Gemeindegemeinschaften und -sekretäre zur Gemeindeassistenten</p> <p>P 10 Vielfalt und Interkulturelle Öffnung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen – Durchführung des Konsultationsprozesses TP: „Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes - Kompetent handeln und evangelisch arbeiten in vielfältiger Gesellschaft“</p> <p>P 17 „Demokratische Kultur stärken – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (2017 – 2022)</p> <p>P 19 Nachwuchsgewinnung „Master of Theology“</p> <p>P 20 Qualifizierung der an der religiösen Bildung und Profilbildung in Evangelischen Kindertagesstätten beteiligten Akteure)</p> <p>P 22 Weiterentwicklung der Kirche in der Region TP: Vernetzte Beratung zur Begleitung von Kooperations- und Entwicklungsprozessen im Rahmen der Umsetzung des Kirchengesetzes zur Regionalen Zusammenarbeit</p> <p>P 23 Projektbüro „EKHN im digitalen Wandel“ (vier Jahre befristet)</p> <p>P 24.1 EKHN - Klimaschutz TP: „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“</p> <p>P 24.2 EKHN - Klimaschutz TP: „HAP - Einrichtung einer Projektstelle im Bereich Technische Gebäudeausrüstung zur Umsetzung des hydraulischen Abgleichs und Austauschs von Umwälzpumpen in ausgesuchten kirchlichen Gebäuden einer Region</p> <p>P 25 Jugendkirche mit anderen - als Reaktion auf die besondere Lebenssituation von Jugendlichen in ländlichen Räumen und um die Chancen der Konfi-Arbeit (lt. Konfi-Studien) zu nutzen</p> <p>P 26 Beratung von Verwaltungskooperationen – Projektstelle.</p>
--------------	---

Ziel/e	<p>P 1.1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Neuordnung der Dekanatsgebiete</p> <p>P 1.2 Unterstützung vereinigungsbedingter Mehrarbeit in Dekanatsverwaltungen bei Umsetzung der gesetzlich geregelten Neuordnung der Dekanatsgebiete</p> <p>P 2 Werbung, Gewinnung, Unterstützung und Bindung von Personen für das Theologiestudium, Vikariat und den Pfarrberuf, Gemeindepädagogik, pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten (Erzieherinnen und Erzieher), Kirchenmusik und Verwaltungskräfte.</p> <p>P 5 Prozessbegleitung und Unterstützung der Entstehung von gemeindeübergreifenden Trägerschaften für Kindertagesstätten in der EKHN</p> <p>P 7.1 Erprobung von unterschiedlichen Kooperationsformen zwischen Gemeinden auf der Ebene administrativer Tätigkeiten</p> <p>P 7.2. Ziel des Projektes ist die Entwicklung und Erprobung eines neuen Berufsbildes „Gemeindeassistent*in“. Mit dieser Unterstützung im Verwaltungsbereich soll nicht das Berufsbild der Gemeindegemeindefunktionär*in flächendeckend ersetzt, sondern vielmehr die kirchengemeindliche Zusammenarbeit in Kooperationen und großen Gemeinden unterstützt werden.</p> <p>P 10 Durchführung eines Konsultationsprozesses „Kirche in vielfältiger Gesellschaft“ mit Regionalkonferenzen in der EKHN und der EKKW zur interkulturellen Öffnung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen / Vorschläge für die Weiterarbeit in Kirche und Diakonie</p> <p>P 17 Thema in der kirchlichen Praxis verankern, Akteure, die sich bereits gegen die demokratiefeindlichen Tendenzen engagieren, fachlich beraten, bündeln, vernetzen und stärken; fachpolitisch, tragfähige Netzwerkstruktur aufbauen; öffentliche kritische Auseinandersetzung sowie ethisch-theologische Reflexion der aktuell dominierenden Leitbilder, gesellschaftspolitischer Zielsetzungen und Entwicklungstrends im genannten Themenfeld.</p> <p>P 19 Unterstützung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Goethe-Universität Frankfurt bei der Einführung eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Master of Theology“. Dieser Studiengang dient zur Erhöhung von Studienplätzen für Quereinsteiger*innen in den Pfarrberuf und leistet damit einen Beitrag zur Sicherstellung des Nachwuchses</p> <p>P 20 Ziel des Projekts ist, die Systeme der evangelischen Kindertagesstätten in den Kirchengemeinden der EKHN so zu unterstützen, dass sie sowohl ein Evangelisches Profil entwickeln, das Konvivenz zur Grundlage hat, als auch allen Mitarbeitenden in der praktischen Arbeit das Wissen und die Handlungskompetenz vermittelt wird, die religiöse Entwicklung von Kindern so zu unterstützen, dass alle Kinder mit ihren Lebenswelten einbezogen werden und religiöse Vielfalt im Alltag der religiösen Bildung der Kindertagesstätte dialogoffen aufgegriffen wird.</p> <p>P 22 Entwicklung einer gesamtkirchlich koordinierten Beratungsstruktur, mit der regionale Kooperations- und Entwicklungsprozesse in Umsetzung des Regionalgesetzes gefördert und notwendige Ressourcenanpassungsprozesse konstruktiv gestaltet werden können.</p> <p>P 23 Das Projektbüro soll in Verbindung mit einer konstitutiven Fachgruppe und einem Fachbeirat die Planung und Steuerung der Digitalen Transformation in der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau an verantwortlicher Stelle koordinieren und unterstützen und ein koordiniertes und strategisch gesichertes Vorgehen im Kontext der Digitalisierung in den nächsten Jahren ermöglichen.</p> <p>P 24.1. Senkung der CO2-Emissionen zur weiteren Verbesserung der CO2-Bilanz der EKHN. Sensibilisierung, Motivation und fachliche Begleitung von Verantwortlichen zur Senkung der Energieverbräuche und Umweltauswirkungen zur stetigen Reduktion von Treibhausgasen.</p> <p>P 24.2 Mit dem Teil-Projekt "Klimaschutz- „Pumpenaustausch hydr. Abgleich" soll innerhalb der nächsten 4 Jahre exemplarisch die Betriebskostensenkung, Invest-Amortisation und CO2-Minderung durch die beschriebene technische Aktualisierung aufgezeigt werden</p> <p>P 25 Mitgliederorientierung: Erreichen von Jugendlichen in ländlichen Räumen, dabei unterschiedliche Jugendkulturen ansprechen und beteiligen, auch kirchendistanzierte Jugendlichen und Jugendliche mit Fluchterfahrung; Vernetzung von Konfi- und Jugendarbeit: Gewinnung von ehrenamtlichen Jugendlichen für die Konfi-Arbeit, Qualifizierung durch Juleica und Begleitung durch Team von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen; (Weiter-)Entwicklung von Kulturtechniken: Jugendgottesdienste (an ungewohnten Orten), Medienprojekte und Inklusion von</p>
--------	---

Menschen in ihrer Einzigartigkeit und Vielfalt; Stärkung ländlicher Räume: durch attraktive Angebote für Jugendliche selbst im ländlichen Raum zu wirken und die eigene Lebenswelt zu gestalten, durch attraktive Angebote, die Jugendliche besuchen können und durch eine sich daraus entwickelnde Kommunikationsstruktur, in der Bedarfe formuliert werden können; Fundraising entwickeln: um beantragte Sachkosten und Sachbearbeitungsmittel nach Projektabschluss aus Fundraising zu erbringen.
P 26 Zur Unterstützung von Kooperationsprozessen und Entlastung von Haupt- und Ehrenamt entwickelt, ermöglicht die Projektstelle im Rahmen der Vernetzten Beratung die Beratung und Moderation zu Fragestellungen der Verwaltungskooperation.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>P 1.1. Umsetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete sowie weiterer gesamtkirchlicher Regelungsbedarfe; Begleitung der Dekanate zur Klärung vereinigungsrelevanter Fragen; Organisation und Steuerung externer Beratung.</p> <p>P 1.2. Ausgleich vereinigungsbedingter Mehrarbeit durch Ermöglichung einer auf ein Jahr befristeten Stellenausweitung in der Dekanatsverwaltung (0,25 Stellenanteile einer Verwaltungsfachkraft); bei nachgewiesenem Bedarf werden 50 % der zusätzlichen Personalkosten übernommen.</p> <p>P 2 Pflege und Weiterentwicklung des Berufsportals www.machdochwasduglaubst.de, Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Regionen der EKHN, Weiterentwicklung von analogen und digitalen Informationsmaterialien zu den kirchlichen Berufen, Unterstützung der Multiplikatoren in den Regionen. Kooperation mit den Gliedkirchen der EKD.</p> <p>P 5 Begleitung Gemeindeübergreifender Trägerschaften, Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen den neuen Trägern und allen weiteren kirchlichen Akteuren, Umsetzung eines Kommunikations- und Konferenzsystems für die Geschäftsführungen, Schulungen und Fortbildungen für Geschäftsführungen, Kuratoriumsmitglieder und Sachbearbeitungen in den Geschäftsstellen der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften.</p> <p>P 7.1 Beratung, Antragsprüfung und -bewilligung, Vergabe Fördermittel, fachliche Umsetzungsbegleitung, Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, Prüfung von Zwischen- und Abschlussberichten, Durchführung von Informationsveranstaltungen.</p> <p>P 7.2 Beschreibung des Berufsbildes. Erstellen einer Stellenbeschreibung und -bewertung. Entwicklung eines Weiterbildungs- sowie Durchführung und Auswertung der Erprobungsprojekte. Entwicklung der weiterführenden Maßnahmen für die Zeit nach Projektende.</p> <p>P 10 Planung, Durchführung und Evaluierung von zwei Regionalkonferenzen in Darmstadt und Kassel (unter Hinzuziehung des Frankfurter Instituts für interkulturelle Forschung und Beratung e.V.). Erarbeitung eines Vorschlags zur Weiterarbeit in der EKHN, EKKW und Diakonie Hessen durch die von den Kirchenleitungen eingesetzte Projektgruppe.</p> <p>P 17 Konzeptionelle, inhaltliche und strategische Beratung der Leitungsgremien der EKHN und der Dekanate; gesamtkirchliche Ansprechpartner für alle Systemteile der Länder (Ministerien, Fachbehörden, Parlament, Bündnisse und Initiativen) und zivilgesellschaftliche Gruppen; Aufbau eines stabilen, fachpolitischen Netzwerks in der EKHN; Erstellung von Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialien, Handreichungen; Gestaltung von Fachtagungen und Durchführung von Qualifizierungsangeboten; Durchführung von modellhaften Projekten; Akquise von Drittmitteln und Vernetzung der Empfänger*innen; Kooperation innerhalb und außerhalb der EKHN (z.B. EKD, Bund und Länder).</p> <p>P 19 Bereitstellung von insgesamt 600.000 EUR innerhalb von sechs Jahren zum Aufbau und zur Einführung des Studiengangs. Davon können die beteiligten Universitäten bis zu zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende schaffen, die für die Studiengangorganisation zuständig sind.</p> <p>P 20 Entwicklung einer Weiterbildung für Multiplikator*innen; Entwicklung von Qualifizierungsmodulen für neue Mitarbeitende in den Kindertagesstätten in der EKHN; Entwicklung von Qualifizierungsmodulen für Inhouse Konzeptionstage; Errichtung regionaler Arbeitskreise für pädagogische Fachkräfte für religiöse Bildung und Werteerziehung; Evaluation des Projektes</p> <p>P 22 Beratung und Begleitung kirchengemeindlicher Kooperationsprojekte über das in der Kirchenverwaltung eingerichtete zentrale Regionalbüro. Von dort werden die Referate der Kirchenverwaltung, die weiteren gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme (insb. Regionalverwaltungen und IPOS) sowie die Dekanate nach Bedarf in einer vernetzten Beratungsstruktur eingebunden.</p> <p>P 23 Gesamtkirchliche Prozesskoordination; Bedarfsanalysen erstellen; technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für notwendige Maßnahmen digitaler Transformation ermitteln und zukunftsfähige Strategien erarbeiten, Vortragstätigkeit; Erstellung von Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialien, Handreichungen; zentrale Ansprechperson für Leitungsgremien, Gliedkirchen, EKD, Ministerien und Behörden der Bundesländer; ggf. Mitarbeit in Gremien der EKHN und EKD; Geschäftsführung des Fachbeirates „EKHN im digitalen Wandel“.</p> <p>P 24.1 Motivation der Haupt- und Ehrenamtlichen zu klimafreundlicherem Verhalten; Einführung eines Energiemanagements „Energieemission“ in ca. 40 Kirchengemeinden, um durch gezielte Fachberatung und finanzielle Anreize die</p>
-------------------------------	--

Verantwortlichen zu befähigen und zu motivieren, nutzer- und gebäudebedingte Energieverbräuche und damit Treibhausgasemissionen zu reduzieren; Unterstützung bei der weiteren Verbreitung des kirchlichen Umweltmanagements „Grüner Hahn“ zur Gewinnung weiterer 20 Kirchengemeinden und -einrichtungen; Stärkung des nachhaltigen Einkaufs durch „Wir kaufen anders“ und Erhöhung der Anzahl an Nutzer*innen um 250 auf 750; zwei Maßnahmen im Bereich klimafreundliche Mobilität, u.a. Gemeindegewettbewerb zur Anregung eigener Lösungen für die gemeindliche Mobilität sowie Pilotprojekt zum Aufbau einer Infrastruktur für elektrisch gestützte Pedelecs und Lastenräder in einer Pilotkirchengemeinde.

P 24.2. Berechnung der Heizlast, Ausschreibung für die handwerkliche Umsetzung, Kontrolle.

P 25 Mitgliederorientierung: Jugendliche unterschiedlicher religiöser, ethnischer und kultureller Hintergründe, kirchennahe und kirchenferne sind am Projekt beteiligt und finden eine Heimat bei der Evangelischen Kirche, Vielfalt von Jugend wird im Gemeinwesen sichtbar und kann als Modell für Integration dienen; Vernetzung von Konfi- und Jugendarbeit: Beteiligung vieler ehrenamtlichen Jugendlicher an der Konfi-Arbeit in den Gemeinde des Dekanats, zunehmende Zahl von Konfirmanden, die eine Juleica-Qualifikation abschließen, die Konfirmand*innen-Zeit macht allen Beteiligten mehr Spaß; (Weiter-)Entwicklung von Kulturtechniken: zahlreiche Jugendgottesdienste, Veranstaltungen wie Vollversammlungen der EJVD mit Andachten, die durch Jugendliche gestaltet werden, Filme werden gedreht, Jugend des Dekanats ist in den sozialen Medien präsent und es gibt z.B. Theaterprojekte, Musikprojekte, Bandprojekte, Kunstprojekte mit Malerei oder Skulpturen; Stärkung ländlicher Räume: Jugendliche nutzen Möglichkeiten für Projekt in ihren räumlichen Kontexten, Kooperationen nehmen zu, z.B. mit Schulen, Vereinen; Fundraising entwickeln: Sponsor*innen werden gefunden, die mittel- bis langfristig das Projekt unterstützen, das Projekt kann verstetigt werden und somit über den Projektzeitraum hinaus fortgeführt werden; Meilensteine: Präsentation eines Jahresprojekts, z.B. „Flash of Civilisations“ (als Kontrapunkt zu Samuel P. Huntingtons „Clash von Civilisation“, 1996) als punktuelle gemeinsame Aktionen mit gebündelter Energie, Filmprojekte, Bandauftritte „Rock the Church“ oder Stationen des ‚Roadtrips‘ mit Projektvorstellung durch die EKHN.

P 26 Die Projektstelle entwickelt Beratungsmodule und führt dazu auch Beratungen in der Büroorganisation durch. Sie arbeitet mit an der Qualifizierung von Honorarkräften und baut ein Netzwerk von Berater*innen auf. Sie koordiniert den Einsatz von Honorarkräften. Sie organisiert und begleitet den professionellen Austausch und die Weiterentwicklung der Beratungsteams.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>P 1.1 Abschluss Vorbereitung Vereinigung Alzey-Wöllstein</p> <p>P 1.2 Ein Dekanatsantrag wurde geprüft, bewilligt und zur Anweisung frei gegeben.</p> <p>P 2 Besuche der Dekanate und Aufbau einer Kooperation mit den Multiplikator*innen in den Regionen. Durchführung von unterschiedlichen Angeboten in den Regionen (Tage der Neugier, Nachfolge 2.0, Begegnungsbrunch, Pilgern). Entwicklung von Material für die Multiplikator*innen, als Gesprächsangebot für kirchliche Berufe. Listenaufbau für Gemeindepädagogikstudierende.</p> <p>P 5 Begleitung von 6 gemeindeübergreifenden Trägerschaften mit Beginn 1.1.2020. Begleitung der Beratungen der Steuerungsgruppen. Vorbereitung der Satzungsänderungen der Dekanate und der Betriebsübergänge, Einführung der Geschäftsführendenkonferenz.</p> <p>P 7.1 Beratung, Prüfung und Begleitung von 10 neuen Projekten und 18 laufenden Projekten, davon wurden seither dreizehn erfolgreich abgeschlossen. Evaluation der Projekte, Bearbeitung des Kirchenleitungsauftrags: "Ermöglichung zusätzlicher Verwaltungsstellenanteile in kirchengemeindlichen Kooperationsformen"</p> <p>P 7.2 Durchführung des ersten von zwei Weiterbildungsdurchgängen. Kontinuierliche Evaluation der Module mit Auswertung durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg. Überprüfung des Curriculums. Auswahl der Teilnehmer*innen für den zweiten Durchgang und Start der zweiten Weiterbildungsrunde.</p> <p>P 10 Die Projektgruppe Vielfalt hat festgestellt, dass das Projekt auf vielfältige Weise mit bereits bestehenden und dynamischen Prozessen Berührung hat und es daher sinnvoll im Sinne des Projektes ist, diese Prozesse zu unterstützen und zusammenzuführen.</p> <p>P 17 Vernetzung, Beratung, Kooperation auf allen Ebenen der EKHN und mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen; Fachliche Begleitung und Beratung der Anfang 2019 veröffentlichten Orientierungshilfe für Kirchenvorstände zum Umgang mit Rechtspopulismus (auch über Webinare); Arbeit zu Wahlen des Europäischen Parlaments; Sammlung von Arbeitshilfen; Mitarbeit im BeratungsNetzwerk Hessen, im Kompetenznetzwerk „Demokratie Leben!“ in Rheinland-Pfalz, im Bündnis „Demokratie gewinnt!“ in Rheinland-Pfalz und im 2019 gegründeten hessischen Bündnis „Demokratiebildung nachhaltig gestalten“; Nominierung in die thematische Arbeitsgruppe „Demokratie, Bildung, Vielfalt“ der Konferenz Europäischer Kirchen; verschiedene Interviews und Artikel; diverse Vorträge und Beratungen im Themenfeld Demokratie stärken und Umgang mit Parolen; Leitung verschiedenster Fachtagen und fachbezogener Online-Trainings (z.B. zum Umgang mit Hass im Netz, zu Giftiger Sprache, Verschwörungsideologien, Widersprüchlichen Medienwelten und Rechtspopulismus in Sozial- und Jugendarbeit); Durchführung des Hessischen Sozialforums zu Demokratie und sozialer Gerechtigkeit mit Aktion zu 70 Jahren Grundgesetz; Workshop zu Rassismus und Antisemitismus im Alter auf dem Evangelischen Kirchentag; Kooperationsveranstaltungen mit der Evangelischen Akademie Frankfurt.</p> <p>P 19 Ausarbeitung einer Studien- und Prüfungsordnung / Einreichen des Akkreditierungsantrags.</p> <p>P 20 Im Ergebnisjahr wurde das Curriculum für die Ausbildung der Multiplikator*innen fertiggestellt und die Multiplikator*innenqualifikation begonnen. Es werden im ersten Qualifikationsdurchgang 15 Multiplikator*innen für die Arbeit mit den Kindertagesstätten und Kirchengemeinden qualifiziert.</p> <p>P 22 Im Ergebnisjahr wurden insgesamt 82 Kooperationsprojekte mit 307 beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen der Vernetzten Beratung begleitet. Zum Jahresende 2019 konnten 15 Kooperationsvorhaben umgesetzt und in der Begleitung abgeschlossen werden.</p> <p>P 23 Bewerbungsgespräche für die Leitung des Projektbüros „EKHN im Digitalen Wandel“ (Beginn des Projekts: Mitte 2020). Die konstitutive Fachgruppe als Teil des Projektbüros wurde ebenso wie der Fachbeirat von der Kirchenleitung eingesetzt. P 24.1 Durchführung der Bewerbungsverfahren (Projektreferent*in/0,25-Verwaltungskraft); Projekt startet 2020.</p> <p>P 24.2 Projekt startet 2020.</p> <p>P 25 Öffentlichkeitsarbeit „Jugendliche bauen ihre Kirche“, um das Projekt vorzustellen;</p> <p>Veranstaltung „Build your Civilization 2119“ mit kommunaler und katholischer Beteiligung; Vernetzung des gesamten Projekts mit Kommune und katholischer Jugendarbeit; Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund; Intergenerativer Brückenschlag zu dem Seniorenzentrum Sankt Franziskus; Teamer-Kickoff-Wochenende in den Niederlanden; Stellenbesetzung der Sachbearbeitung</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>P 1.1 Umsetzung Dekanatsvereinigung Dreieich-Rodgau; Abschluss Vorbereitung Dekanatsvereinigungen Darmstadt-Land und –Stadt; Grünberg – Hungen – Kirchberg und Runkel-Weilburg.</p> <p>P 1.2 Für 2021 wird ein Antrag erwartet.</p> <p>P 2 Besuche der Dekanate und Aufbau einer Kooperation mit den Multiplikator*innen in den Dekanaten. Durchführung von unterschiedlichen Angeboten in den Regionen (Tage der Neugier, Nachfolge 2.0, Begegnungsbrunch, Pilgern). Entwicklung von Material für die Multiplikator*innen als Gesprächsangebot für kirchliche Berufe. Listenaufbau für Gemeindepädagogikstudierende.</p> <p>Kampagne für Praktika in kirchlichen Einrichtungen, Schwerpunkt Kindertagesstätten. Etablierung von Nachwuchswerbung als Aufgabe aller kirchlichen Mitarbeitenden.</p> <p>P 5 Begleitung der Entstehung von 3 gemeindeübergreifenden Trägerschaften mit Beginn 1.1.2021. Begleitung der Steuerungsgruppen, Vorbereitung der Satzungsänderungen der Dekanate und der Betriebsübergänge.</p> <p>P 7.1 Projektabschluss: Das Projekt GEMEINDE weiterDENKEN endet am 31.12.2021.</p> <p>P 7.2. Durchführung der Abschlussevaluation Durchgang eins (verzögert aufgrund der Corona-Krise). Abschluss der zweiten Weiterbildungsrunde und entsprechende Evaluation.</p> <p>P 10 Folgende Maßnahmen werden durch die Projektgruppe empfohlen: Für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die Fort- und Weiterbildung „Kompetent handeln und evangelisch arbeiten in vielfältiger Gesellschaft“ wird eine Zukunftskonferenz „Evangelische Bildung für Vielfalt und Demokratie“ als Konsultation für evangelische Bildungsakteure vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.</p> <p>P 17 Vertiefung der innerkirchlichen und gesellschaftlichen Vernetzung, laufende Recherche und Bestandsaufnahme der Situation und Bedarfe der Dekanate und der Gesamtkirche, Beratung der Kirchenleitung auf allen Ebenen; Konzeption, eigene Umsetzung und Vermittlung von Bildungs- und Diskussionsangeboten im Gebiet der EKHN mit besonderem Fokus auf „Hoffnungsrede“ – seit März 2020 mit dem Workshopkonzept #HopeSpeech; Konzeption und Umsetzung von guten Praxisbeispielen in ausgewählten Dekanaten und Weitergabe von gelungenen Maßnahmen an andere Dekanate; Erstellung und Verbreitung von Arbeitshilfen; Organisation von Fachtagen, Mitarbeit in den Beratungsnetzwerken in Hessen und Rheinland-Pfalz, der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche + Rechtsextremismus und der thematische Arbeitsgruppe „Demokratie, Bildung, Vielfalt“ der Konferenz Europäischer Kirchen inklusive Unterstützung und Leitung von Tagungen im Rahmen dieser Netzwerke (z.B. zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit); verschiedenste Angebote auf dem Ökumenischen Kirchentag.</p> <p>P 19 Wintersemester 2020/2021: Start des Studiengangs.</p> <p>P 20 Durchführung der Pilotphase der Praxiserprobung in den Kindertageseinrichtungen und Gemeinden. Zweiter Durchgang Multiplikator*innenqualifikation, Anpassung der Inhousemodule und Abgleich mit den Erfahrungen aus der Pilotphase mit den Kindertageseinrichtungen, Begleitung der Arbeitskreise für pädagogische Fachkräfte für religiöse Bildung und Werteerziehung.</p> <p>P 22 Begleitung und Umsetzung regionaler Kooperations- und Entwicklungsprozesse unter den Rahmenbedingungen der Kirchenvorstandswahl 2021 und der Pfarrstellenbemessung 2020-2024. Die Kooperationsthemen „Bildung Gesamtkirchengemeinde“, „Bildung Kooperationsraum“ und Verwaltungskooperation werden weiterhin stark nachgefragt.</p> <p>P 23 Gesamtkirchliche Prozesskoordination; erste Erhebung und Verknüpfung bereits bestehender digitaler Angebote in der Verwaltung und der digitalen öffentlichkeitswirksamen Arbeit; Erstellung einer Bedarfsanalyse (technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für notwendige Maßnahmen digitaler Transformation ermitteln); Kontakt zu den Gliedkirchen und zum Kirchenamt der EKD aufbauen und pflegen.</p> <p>P 24.1 Konzeption und Implementierung der „Energiesmission“ in Kirchengemeinden EKHN; weitere Implementierung und Fortsetzung "Grüner Hahn"; Ausweitung mit fortlaufender Beratung und Betreuung der Umweltteams Kontinuierliche Sensibilisierung von Kirchenmitgliedern für nachhaltiges Einkaufen und Ausweitung des Portals wir-kaufen-anders.de; Konzeption und Umsetzung der beiden Maßnahmen im Bereich klimafreundlicher Mobilität.</p>
---	---

	<p>P 24.2 Erprobung der theoretischen Annahmen P 25 Fortsetzung des erfolgreich Begonnenen; Teilnahme an Innovationsseminar für kirchliche Start-Ups durch Jugendliche; Weitere interaktive ökumenische Jugendgottesdienste; Fastenaktion in der Passionszeit; Freizeitmaßnahmen mit Akteuren der Evangelischen Jugend u.a. für Geflüchtete (sofern diese nicht schon selbst Akteure sind); Teilnahme am ÖKT21. P 26 Etablierung der Projektstelle durch Bedarfs- und Einsatzplanungen zur Büroorganisation in Kooperationsprojekten kirchengemeindlicher Verwaltung. Mitwirkung bei der Ausbildung und Befähigung weiterer Honorarkräfte für die Durchführung von Beratung in der Büroorganisation im Rahmen der Vernetzten Beratung.</p>
<p>Erläuterungen zu Ressourcen</p>	<p>P 1, P 2 und P 7: Personal- und Sachmittelaufwendungen im Plan. P 5 Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aus Projektmitteln 2025. Die Sachkosten für das Projekt Gemeindeübergreifende Trägerschaften werden aus dem Haushalt des Fachbereiches Kindertagesstätten getragen. Die Stelle der Projektkoordination ist bis 31.12.21 verlängert worden (Mutterschutz/Elternzeit). P 17 Der gesetzte Finanzrahmen des P-2025-Projekts wird aller Voraussicht nach eingehalten. P 19 55.000 EUR aus den bereitgestellten Mitteln wurden 2020 zur Finanzierung der Koordinierungsstelle an die Goethe-Universität Frankfurt ausgezahlt, weitere Mittel werden sukzessive je nach Fortschritt des Aufbaus und Einführung des Studiengangs ausgezahlt. P 20 Die jährlichen Kosten werden im Ergebnisjahr nicht in vollem Umfang abgerufen, da sich geplante Sachausgaben verzögert haben. P 22 Gesamtbudget für die sechsjährige Projektlaufzeit: 1.964.200 EUR P 23 Der gesetzte Finanzrahmen des P-2025-Projekts wird aller Voraussicht nach eingehalten P 24.1 Die nach der Eckwertberechnung 2020 im Vergleich zum Förderantrag 2019 erhöhten Personalkosten können im Gesamtbudget des Projekts ausgeglichen werden. P 24.2. Projektkosten enthalten Personal- und Sachkosten. P 25 Die Finanzierung der 25% Sachbearbeitungsstelle erfolgt aus Projektmitteln, ebenso stehen 10 TEUR p.a.an Projektmitteln zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist aus dem Pfarrstellenbudget des Dekanats Westerwald zur Verfügung gestellt. Weitere Sachmittel kommen aus dem Dekanat. P 26 Projektstellenumfang 0,5 für 3 Jahre bis voraussichtlich Sommer 2023.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	26.171	26.171
7. Sonstige ordentliche Erträge	109.638	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	109.638	0	26.171	26.171
9. Personalaufwendungen	-665.733	-777.118	-1.121.675	-344.557
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-853.974	-80.000	0	80.000
11. Zuschüsse an Dritte	-50.417	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-210.162	-409.750	-613.833	-204.083
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-7.080	-1.389	5.691
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.421	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.788.706	-1.273.948	-1.736.897	-462.949
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.679.068	-1.273.948	-1.710.726	-436.778
20. Ordentliches Ergebnis	-1.679.068	-1.273.948	-1.710.726	-436.778
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.679.068	-1.273.948	-1.710.726	-436.778
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.679.068	-1.273.948	-1.710.726	-436.778
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	1.273.948	1.710.726	436.778
30. BILANZERGEBNIS	-1.679.068	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-188.349	-205.835	-17.485
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.742	-14.403	-7.662

Unterbudget B08602 Projekt Doppik

Beschreibung	Die EKHN führt die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 „Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN“. Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojektleitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit. 2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer. 3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software in den Kassengemeinschaften der EKHN (beginnend in 2015 mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung. 2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen) 3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung; intensive Begleitung der umstellenden Regionalverwaltungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung der letzten für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss relevanten Fachkonzepte. Vereinfachungsanpassungen in der Kirchlichen Haushaltsordnung bzw. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsverordnung mit der Frühjahrssynode 2019 (www.kirchenrecht-ekhn.de/static/43221.pdf Drs.17/19). 2. Durchführung zahlreicher Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen in der Regionalverwaltung Starkenburg Ost zur Vorbereitung auf den Doppik-Umstieg zum 01.01.2020. Informationsveranstaltungen für Kirchen- und Dekanatssynodalvorstände in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie insb. in den zum 01.01.2019 umgestiegenen Regionen Oberursel, Rheinhessen und Wetterau. Weiterführung des Newsletters Doppik (https://intranet-direkt.ekhn.de/themen/doppik/newsletter-doppik.html) zu umstiegsrelevanten Themen. 3. Abschluss der Neudefinition aller rd. 70 doppikrelevanten Arbeitsabläufe. Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen in den Pilotregionalverwaltungen. Umsetzung des Rollout der RV Starkenburg-Ost und der angeschlossenen Kirchengemeinden und Dekanate.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitung und Beratung bei den Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen in den umgestiegenen Regionen. Erstellung bzw. Vorbereitung der Jahresabschlüsse 2018 ff. der Gesamtkirche. 2. Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden und Dekanaten in Rhein-Lahn-Westerwald Ende 2020 bis 1. Halbjahr 2021. Neue Mitarbeitende in allen anderen Regionen werden weiterhin zentral geschult. 3. Umstieg der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald und deren angeschlossenen Kirchengemeinden, Verbände und Dekanate zum 01.01.2021. Der Umstieg wird vom Projektteam und der Anwenderbetreuung intensiv begleitet und erfolgt vorerst ohne Scanprozess.

Erläuterungen zu Ressourcen	Die Kosten für das Projekt wurden zunächst analog der Kostenschätzung der Synodenvorlage 90/2011 auf die HH-Jahre 2013-2015 verteilt. Aufgrund der Umstiegsschwierigkeiten, externen Unterstützungsbedarfe und der Verschiebung der 1. Roll-out-Phase sowie immensen Unterstützungsleistungen insb. für die Regionalverwaltungen ergaben sich weitere Ressourcenbedarfe die von der Herbstsynode 2016 beschlossen wurden (2013-2019: insg. 21,45 Mio. EUR). Die im Frühjahr 2017 beschlossene Rolloutstaffelung bis 2020 führte zunächst zu einer Verlängerung mit entsprechenden Mehrkosten, die bislang über die Sicherheitsreserve abgedeckt sind. Sowohl auf Projektseite als auch in den Regionalverwaltungen sind die Ressourcen dennoch seit Jahren zu eng bemessen. Kapazitätsengpässe führen zu enormen Abarbeitungsstaus insb. der HH-Pläne, Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse in allen Rollout-Verwaltungen. Der konsequente Ausbau der Anwenderbetreuung ist nicht gelungen, was evtl. zu zusätzlichen Aufträgen an externe Dienstleister führen wird. Während die gewünschte Verschiebung der Region Rhein-Lahn-Westerwald auf 2021 noch ohne Ausweitung des Projektbudgets gestemmt werden konnte, muss der Projektweg des ERV Frankfurt und Offenbach isoliert und mit zusätzlichen Ressourcen eingeschlagen werden. Die EKHN wird dazu einmalig 2 Mio. EUR beisteuern, und der ERV ist verpflichtet, die Anschlussfähigkeit an das EKHN-Rechnungswesen sicherzustellen.
-----------------------------	---

B08602 Projekt Doppik

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	68.508	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	68.508	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-492.507	-692.841	-539.850	152.991
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.636.746	-1.589.117	-1.145.310	443.807
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.226	0	1.226
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-258.559	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.387.813	-2.283.184	-1.685.160	598.024
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.319.305	-2.283.184	-1.685.160	598.024
20. Ordentliches Ergebnis	-2.319.305	-2.283.184	-1.685.160	598.024
24. Jahresergebnis vor Steuern	-2.319.305	-2.283.184	-1.685.160	598.024
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.319.305	-2.283.184	-1.685.160	598.024
30. BILANZERGEBNIS	-2.319.305	-2.283.184	-1.685.160	598.024
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-482	-241	241
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-39.815	-20.206	19.609

Unterbudget B08603 Organisations- und IT -Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung eines Personalinformationssystems für alle Personalfälle in der EKHN 2. Infrastruktur luK 3. Projekt Pilotbetrieb des EKHN-Portals
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine einheitlich strukturierte, konsistente Personaldatenbasis für alle Mitarbeitenden der EKHN; Rationalisierung in den Personalprozessen, insbesondere des Mehraufwands durch uneinheitliche, nicht oder unzureichend gekoppelte elektronische Systeme; Etablierung eines notwendigen und effizienten Berichtswesens zur Beantwortung wichtiger Personalsachfragen, z.B. in Bezug auf die strategische Personalplanung; Vernetzung bestehender IT-Verfahren, sofern nicht bereits vorhanden; Reduktion redundanter Funktionen und Systeme; das Projekt soll bis Ende 2019 abgeschlossen und die vereinbarten Module Personalverwaltung, Stellenplan und Personalkostenhochrechnung im Regelbetrieb sein. 2. Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf allen Ebenen der EKHN, um die Anschlußfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zu gewährleisten, um die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen und gleichzeitig ein angemessenes, sinnvolles Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen. 3. Erprobung in einem Pilotbetrieb inkl. Prüfung bzw. Anpassung der Funktionalitäten und der Anwendbarkeit. Plattform mit ausreichender Absicherung gemäß den Vorgaben des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Handhabbarkeit des Portals entspricht der Erwartung moderner Standards.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist-Analyse von Bestandsdaten, Systemen, Aufgaben und Personalprozessen; Abbildung der Organisationsstrukturdaten der EKHN zur Abbildung der Stellenpläne; Erstellung eines Sollkonzepts und Pilotierung für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Übernahme und ggf. Anpassung des Sollkonzepts für die Regionalverwaltungen und den ERV und dessen Personalfälle. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen, um die Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte Lösung sicherzustellen. 2. Konsolidierung der 16 Verzeichnisdienste in einem Verzeichnisdienst zu einer einheitlichen Benutzerverwaltung; Konsolidierung der E-Mailsysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis und als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, (d.h. Reduktion von Portokosten. Erstellung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts; Berücksichtigung und Einbindung aller das Referat O-IT betreffender Projekte. Konsolidierung der Anwendungen zur Adressverwaltung (Intranet- und Internet-Suche). 3. Durchführung und Bewertung des Pilotbetriebs; Anpassung der Anforderungen gemäß den Erkenntnissen und des zurück gemeldeten Bedarfs. Einbindung, Beratung und Begleitung der Einrichtungen, die das Portal nutzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die etablierte Projektstruktur hat sich bewährt. Der geplante Projektvorgang wurde auf die Gegebenheiten angepasst. 2. Es wurden weitere technische Detailarbeiten vorgenommen. Parallel wurde die Konsolidierung weiterer Bereiche und Systeme fortgeführt. 3. Das EKHN-Portal ist aus einem Pilotbetrieb in den Echtbetrieb gewechselt. Im Jahresverlauf ist ein deutlicher Zuwachs an Nutzer*innen und Gruppen festzustellen. Zusätzlich fließen die Rückmeldungen in die Funktionen und Updates ein.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	keine
Erläuterungen zu Ressourcen	--

B08603 Organisations- und IT -Projekte

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	171	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	171	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-19.135	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-296.214	-320.000	-450.000	-130.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-106	-3.475	-13.101	-9.626
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-32.436	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-347.891	-323.475	-463.101	-139.626
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-347.720	-323.475	-463.101	-139.626
20. Ordentliches Ergebnis	-347.720	-323.475	-463.101	-139.626
24. Jahresergebnis vor Steuern	-347.720	-323.475	-463.101	-139.626
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-347.720	-323.475	-463.101	-139.626
30. BILANZERGEBNIS	-347.720	-323.475	-463.101	-139.626
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B08604 Projekte Kirchliche Dienste

Beschreibung	1. Kirchenvorstandswahl 2. Reformationsjubiläum Worms ist im UB B09003 veranschlagt und erläutert.
Ziel/e	1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Begleitung und Unterstützung aller Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahl durch die AG Kirchenvorstandswahl in der Kirchenverwaltung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Planung und Entwicklung von Kommunikationsmaterialien, Durchführung von Schulungsangeboten für Kirchenvorstände, Aktualisierung der Praxiskommentare für KGO, KGWO, DSO und DSWO, Newsletter-Dienst, Social Media Plattform, Entwicklung und Aktualisierung der IT-technischen Lösungen für die Durchführung der Wahl, insb. der Online-Wahl
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Durchführung eventueller Ersatzwahlen für die Kirchengemeinden, die am 13. Juni 2021 keine Kirchenvorstandswahl durchführen können.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Für die gesamte Kirchenvorstandswahl stehen für die HH-Jahre 2019 bis 2022 ein Gesamtbudget von 3.328.000 Euro für Schulung/ Druck, Porto und Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Briefwahlunterlagen/informationstechnische Unterstützung der Wahl/ Internetauftritte/ Begleitmaterial zur KV-Wahl zur Verfügung.

B08604 Projekte Kirchliche Dienste

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-11.304	0	-3.023.000	-3.023.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.212	-3.342	-1.130
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-11.304	-2.212	-3.026.342	-3.024.130
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-11.304	-2.212	-3.026.342	-3.024.130
20.Ordentliches Ergebnis	-11.304	-2.212	-3.026.342	-3.024.130
24.Jahresergebnis vor Steuern	-11.304	-2.212	-3.026.342	-3.024.130
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-11.304	-2.212	-3.026.342	-3.024.130
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-670.000	0	670.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	1.987.000	1.987.000
30.BILANZERGEBNIS	-11.304	-672.212	-1.039.342	-367.130
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B08605 Sonstige Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz- Teilprojekt „Pumpenaustausch und hydraulischer Abgleich“ und Teilprojekt „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“ 2. Projektstellen zur flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien. 3. Projekt Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne 4. Einrichtung eines Kirchlichen Bauteams Technische Gebäudeausrüstung 5. Projektstelle Architekt/in für die Neubaumaßnahme Zentrum Bildung und Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN, Herdweg 122, Darmstadt. 6. Projekt Umsetzung §2b UStG 7. Sexualisierte Gewalt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem Teil-Projekt "Klimaschutz- Pumpenaustausch hydr. Abgleich" soll innerhalb der nächsten 4 Jahre exemplarisch die Betriebskostensenkung, Invest-Amortisation und CO2-Minderung durch die beschriebene technische Aktualisierung aufgezeigt werden. Das Teilprojekt „Verbraucher stärken“ befasst sich mit Maßnahmen zur Sensibilisierung des Nutzerverhaltens und zu Anreizen zu klimabewusstem Handeln, welche zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EKHN in den nächsten vier Jahren führen sollen. Die Einführung eines Angebots zum Energiemanagement („Energiemission“), die Unterstützung des Grünen Hahns, Pilotmaßnahmen zu klimafreundlicher Mobilität und der Nachhaltige Einkauf zählen dazu. 2. Ersterfassung und Bewertung des Immobilienbestands in der EKHN zur Erhaltung standardisierter und v.a. realistischer Werte des realisierbaren und nicht realisierbaren Immobilienvermögens. Neben den Werten für die Doppikumstellung der EKHN werden für Kirchengemeinden, Dekanate sowie für die betreuenden internen Dienstleistungsbereiche wertvolle Daten, Pläne, Kennwerte erhoben und dokumentiert. 3. Bis 2024 soll für alle Dekanate ein Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan in Zusammenarbeit mit den Dekanaten und den Kirchengemeinden erarbeitet werden, in dem verbindlich die den Pfarrstellen zugeordneten Pfarrhäuser identifiziert und durch die Dekanatssynode jeweils beschlossen werden. 4. Einrichtung eines internen Teams von zwei Fachingenieuren, Fachrichtung Heizung/ Lüftung/ Sanitär und Fachrichtung Elektrotechnik, als zentraler Dienstleister im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Kirchengemeinden, Dekanate und die Gesamtkirchlichen Liegenschaften der EKHN. 5. Wahrnehmung der Bauherreninteressen für die EKHN-Neubaumaßnahme Zentrum Bildung und Zentrum Seelsorge und Beratung. 6. Geordnete und gesetzeskonforme Umsetzung der umsatzsteuerlichen Änderungen durch den Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG und Einführung des § 2b UStG für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen bei gleichzeitiger Sicherstellung des laufenden Betriebs für alle Einrichtungen der EKHN. 7. Anerkennung des Leids der Betroffenen. Unterstützung durch Zahlung z. B. der Therapiekosten, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden oder anderweitiger Hilfsmittel. Durchführung von Projekten zur individuellen oder institutionellen Aufarbeitung in exemplarischen Einrichtungen oder Vereinigungen.

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. TP „Pumpentausch & hydr. Abgleich“: Berechnung der Heizlast, Ausschreibung für die handwerkliche Umsetzung, Kontrolle. TP „Verbraucher stärken“: Einführung eines Energiemanagements für Kirchengemeinden, Sensibilisierung von Kirchenmitgliedern für Energie, Klima, Umwelt, nachhaltige Beschaffung und klimafreundliche Mobilität, u.a., Reduktion der Verbräuche und damit Kosteneinsparung in Kirchengemeinden, Anreize zu Verhaltensänderungen setzen, Pilotprojekt Fahrradmobilität, Gemeindegewettbewerb klimafreundliche Mobilität.</p> <p>2. Erfassung sämtlicher Gebäude der EKHN nach anerkannten, standardisierten Verfahren sowie eines EKHN-eigenen Modells für die Bewertung des aktuellen Gebäudezustands inkl. Dokumentation wesentlicher gebäuderelevanter Daten.</p> <p>3. Bestandserfassung, Bewertung, Empfehlung mit Begründung, Durchführung von Workshops, Planentwurf, Beratung zur Beschlussfassung.</p> <p>4. Durch dieses Team erfolgen die Erprobung der Bündelung der Aufgaben im Bereich TGA zentral im Baureferat, die Verbesserung der Beratungstätigkeit, die Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards, die Reduzierung der Baunebenkosten/ Honorare als Budgetentlastung zugunsten der Kirchengemeinden sowie der Bauzuweisungen und des Baubudgets Gesamtkirche.</p> <p>5. Entwicklung und in Abstimmung des Projektziels:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Erreichung definierter Projektziele (Kosten, Termine, Qualität) - Überwachung der Planung und Ausführung - Wahrnehmung der Bauherreninteressen als Stellvertreter gegenüber Planern, Behörden und ausführenden Firmen - Gewährleistung / Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Baurechts nach HOAI / VOB / BGB. <p>6. Einholung steuerlicher Gutachten und Beratung, Erprobung und Umsetzung finanz- und IT-technischer Lösungen bis 31.12.2020. Unterstützung, Beratung und Schulung für Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden zur Erkennung, Erfassung und Erklärung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte.</p> <p>7. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt geleistet. bzw. Präventions- oder Aufarbeitungsprojekte initiiert oder unterstützt.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Projekt startet 2020.</p> <p>2. Projekt in 2020 erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>3. Projekt startet 2020.</p> <p>4. Projekt Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen. Das aufgebaute Team „Technische Gebäudeausrüstung“ wurde 2020 in die Linienorganisation überführt.</p> <p>5. Durchführung der Generalunternehmerausschreibung und Vergabe der Bauleistungen, Kostenoptimierung auf Grund angespannter Konjunktursituation.</p> <p>6. Etablierung der Projektorganisation und Entwicklung des Projektplans; Workshops mit ECKD KIGST und MACH AG zur Klärung technischer Grundsatzfragen; Gespräche mit Finanzbehörden zur Klärung umsatzsteuerlicher Sachverhalte; Erhebung steuerlicher Sachverhalte bei Körperschaften im Rahmen eines vereinfachten Erhebungsverfahrens; technische Einrichtung der steuerlichen Buchungsmöglichkeiten bei den Gesamtkirchengemeinden Karben und Gießen-Nord im MACH-System.</p> <p>7. Im Rechnungsjahr 2019 wurde das zur Verfügung stehende Budget voll ausgeschöpft.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. TP „Pumpentausch & hydr. Abgleich“: Erprobung der theoretischen Annahmen. Teilprojekt „Verbraucher stärken“: Startphase der Energiemission mit ersten teilnehmenden Gemeinden, Entwicklung der ÖA-Materialien, Bewerbung der Maßnahmen, Umsetzung der Mobilitätsmaßnahmen, u.a.</p> <p>2.-</p> <p>3. Dekanate Bergstraße, Vogelsberg, Wetterau, Nassauer Land.</p> <p>4.-</p> <p>5. Beginn der Baumaßnahme in 2020</p> <p>6. Umsatzsteuerliche Buchung ab dem 01.01.2021 (flächendeckend 2023), technische Anpassungen im MACH-System, laufende Akzeptanz- und Kommunikationsmaßnahmen sowie ggf. weitere Schulungen.</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Projektmittel für TP „Pumpenaustausch und hydr. Abgleich“ 100 TEUR und TP „Verbraucher stärken“ 60 TEUR sind rücklagenfinanziert (Ökofonds).</p> <p>2. Projektabschluss März 2020 im Rahmen des Projektbudgets.</p> <p>3. Projektkosten (218 TEUR) enthalten Personal- und Sachkosten.</p> <p>4. Projektabschluss Ende 2019 im Rahmen des Projektbudgets.</p> <p>5. Hier sind lediglich die Personalkosten geplant. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Projektbudgets aus dem gesamtkirchlichen Investitionshaushalt.</p> <p>6. 600 TEUR insb. für Unterstützungs- und Beratungsleistungen von Kirchengemeinden und Dekanaten, Schulungsmaßnahmen und Projektmanagement sowie Gutachten und Projektunterstützung in Einzelfragen. Die Personalkosten sind im Finanzdezernat (B08404) veranschlagt.</p>
-----------------------------	--

B08605 Sonstige Projekte

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	10.987	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	4.352	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	755	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	16.095	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-574.847	-537.879	-387.822	150.057
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-10.000	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	-4.352	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-127.345	-405.550	-815.550	-410.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.452	-722	3.730
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-68.380	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-784.925	-947.881	-1.204.094	-256.213
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-768.830	-947.881	-1.204.094	-256.213
20. Ordentliches Ergebnis	-768.830	-947.881	-1.204.094	-256.213
24. Jahresergebnis vor Steuern	-768.830	-947.881	-1.204.094	-256.213
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-768.830	-947.881	-1.204.094	-256.213
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	196.997	160.000	-36.997
30. BILANZERGEBNIS	-768.830	-750.884	-1.044.094	-293.210
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-9.269	-39.788	-30.519
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-22.358	-14.516	7.842

Stellenplan 2021				
Budgetbereich 8.6				
Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung				
	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.	2,00	2,00	2,00	2,00
A 13	0,66	0,66		
A 13 ku/ 12 + 50%			0,32	0,32
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12+50%	1,32	1,32	1,00	1,00
E 12	2,96	2,96	2,50	2,50
E 11 + 50%	2,00	2,00	2,00	2,00
E 11	8,00	8,00	7,50	7,50
E 10	1,75	1,75	1,50	1,50
E 9 + 50%	1,00	1,00		
E 08			1,00	1,00
E 7 + 50%	1,00	1,00	1,00	1,00
E 07	2,50	2,50	1,50	1,50
E 6 + 50%	2,00	2,00	2,00	2,00
E 06				
E 05	4,00	4,00	2,00	2,00
wird jeweils vor Einsatz bewertet	1,00	1,00		
Stelle wird bewertet: 1,00 aus Haushalt 2020 0,50 unterjährig durch FA/KL in HH 2020 errichtet	2,50	2,50	1,50	1,50
Planstellen	33,69	33,69	26,82	26,82
<u>Stellenplan 2021:</u>				
Projekte fachlich dem Dezernat 1 zugeordnet:				
+ 0,50/ 0,50 kw Regionalbüro Vernetzte Beratung Projektstelle Beratung Büroorganisation in Kooperationsprojekten				
Projekte fachlich dem Dezernat 2 zugeordnet:				
- 0,30/ 0,30 kw Projektstelle "50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN im Jahr 2020"				
Projekte fachlich dem Dezernat 3 zugeordnet:				
- 0,75/ 0,75 kw Beauftragte*r für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Doppikprojekt				
- 2,00/ 2,00 kw Mitarbeiter*in Datenerfassung Anwenderbetreuung				
- 1,00/ 1,00 kw Anwenderberatung Doppik				
- 1,00/ 1,00 kw Projektmanagement Office (PMO)				
Projekte fachlich dem Dezernat 4 zugeordnet:				
- 1,00/ 1,00 kw Sachbearbeitung Energiebeschaffungsgesetz (EBG)				
Projektstellen für Gebäudekonzepte und Immobilienentwicklungsplanung:				
- 0,66/ 0,66 kw Projektkoordination Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien				
- 0,66/ 0,66 kw Projektkoordination Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien				

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B09001	Medienhaus
B09002	Medienarbeit
B09003	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
B09005	Großveranstaltungen und Protokoll

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN.

Nicht in diesem Budgetbereich veranschlagt ist der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchenverwaltung in Darmstadt (s. B08201).

2. Ziele und Aufgaben

Aufgabe der gesamtkirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Verkündigung des Evangeliums und Informationen über die evangelische Kirche mithilfe von Medien und anderen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit für verschiedene externe und interne Zielgruppen aufzubereiten.

Dies geschieht mit folgenden Maßnahmen:

1. In Radio/TV mithilfe von Verkündigungsendungen für den SWR, HR, Deutschlandfunk, für FFH, RPR 1 und andere private Sender, im Internet durch die Website ekhn.de sowie viele weitere Seiten im FacettNet.
2. Freie publizistische Angebote machen der Evangelische Pressedienst (epd), die Evangelische Sonntagszeitung (ESZ) Print und Online, die Multimedia-Redaktion im Privatfunk sowie in Social-Media-Kanälen.
3. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind
 - a.) die interne Kommunikation (z. B. Intranet, interne EKHN-Schulungen und Informationsmedien wie EKHN-Mitteilungen sowie der Newsletter Synode KOMPAKT)
 - b.) externe Kommunikation (Pressearbeit – auch über soziale Medien, Informationsmaterialien)
 - c.) Auftritte der EKHN auf Großveranstaltungen wie Hessen- und Rheinland-Pfalz-Tage sowie u.a. Reformationsjubiläen (aktuell 500 Jahre Wormser Reichstag 2021)
 - d.) die Impulspost samt ihrer Begleitmaterialien für Gemeinden und Dekanate
 - e.) das FacettNet als Plattform für Kommunikation und Vernetzung zwischen Gemeinden, Dekanaten und gesamtkirchlichen Einrichtungen.
4. Beratung und Zuarbeit für Leitungsgremien, Kirchenverwaltung, Dekanate und Einrichtungen sowie die Vertretung der EKHN in Medien-bezogenen Gremien (z.B. für die theologische Fachpublikation ZEITZEICHEN, Rundfunkausschüsse beim HR, beim SWR und im privaten Rundfunk).
5. Projekte im Zuge der Digitalisierung wie Young Clip Award (Jugendfilmclip-Förderpreis), Gemeindewebbaukasten, Bilddatenbank FUNDUS, EKD-KirchenAPP, EKD-Projekt DIGITALE KIRCHTÜRME, evangelische Skills für Sprachassistenten-Systeme (Alexa und Co.) und weitere Social-Media-Kanäle – vieles davon in Kooperation mit anderen Landeskirchen und der EKD.

Strategische Perspektive:

Die schnelle Medienentwicklung (Stichworte: Digitalisierung, Soziale Medien) wirkt sich auch auf die Medienarbeit in der EKHN erheblich aus. Nicht nur die Zahl der Medien steigt, sondern auch die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die Medien-Redaktionen in der EKHN insgesamt. Das FacettNet wird beständig ausgebaut – insbesondere durch den Gemeindewebbaukasten, aber auch durch die zentrale Bilddatenbank FUNDUS. Bei vielen Projekten gelingen inzwischen Kooperationen mit anderen Landeskirchen und EKD-Einrichtungen, deren Koordination ist allerdings meist mühsam und zeitaufwändig. Da sich die Medien schnell weiterentwickeln, wird auch das Medienkommunikationskonzept ständig fortentwickelt. Dabei erhöht sich die Spannung zwischen einer dynamisch wachsenden Medienlandschaft und einem schleichenden Ressourcen-Verlust durch den Rückgang der Mitgliederzahlen. Im Zuge des Prozesses ekhn2030 wird hierfür eine Lösung zu finden sein.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B09 Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	3.160	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	96.794	199.239	303.446	104.207
3. Zuschüsse von Dritten	4.411	20.000	0	-20.000
4. Kollekten und Spenden	3.321	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	69.925	38.750	38.750	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	177.612	257.989	342.196	84.207
9. Personalaufwendungen	-456.981	-568.475	-596.075	-27.600
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.198.034	-3.171.225	-3.174.454	-3.229
11. Zuschüsse an Dritte	-6.000	-4.116	-4.116	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.788.734	-1.636.511	-1.926.981	-290.470
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-28.438	-20.358	8.080
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-38.941	-31.833	-31.333	500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.488.689	-5.440.598	-5.753.317	-312.719
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.311.077	-5.182.609	-5.411.121	-228.512
20. Ordentliches Ergebnis	-5.311.077	-5.182.609	-5.411.121	-228.512
24. Jahresergebnis vor Steuern	-5.311.077	-5.182.609	-5.411.121	-228.512
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.311.077	-5.182.609	-5.411.121	-228.512
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-65.143	-32.500	32.643
28. Entnahmen aus Rücklagen	25.000	145.350	100.000	-45.350
30. BILANZERGEBNIS	-5.286.077	-5.102.402	-5.343.621	-241.219
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.030	-1.030	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-604.855	-558.147	46.708

Unterbudget B09001 Medienhaus

Beschreibung	Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Giessen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, über gedruckte, im Radio oder TV gesendete und digitale Medien, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen." Im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unterstützt die Gesellschaft mit ihrem Agenturbereich auch die Tätigkeit anderer kirchlicher Institutionen durch umfassende, übergreifende, fachliche und organisatorische Hilfestellung. (Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH)
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Publizistische Aktivitäten im Auftrag der EKHN: Evangelischer Pressedienst (epd Landesdienst Mitte-West), Evangelische Sonntags-Zeitung und neue publizistische Website indeon.de, wöchentliche Sendungen sowie tagesaktuelle Beiträge im privatrechtlichen Rundfunk in Hessen und Rheinland-Pfalz, Websites der EKHN, Auftritte in den Sozialen Medien sowie Aus- und Fortbildung von Nachwuchsjournalist*innen.</p> <p>2. Für Verkündigungssendungen im Hessischen Rundfunk werden Autor*innen gesucht, geschult und redaktionell begleitet für ca. 600 evangelische Sendungen pro Jahr. Die Leistungen werden auf den Wellen des hr, im ARD Fernsehen, anteilig im Deutschlandfunk (DLF) sowie online auf www.kirche-im-hr.de verbreitet. (Entsprechende Angebote für Rheinland-Pfalz sind im B09002 Medienarbeit angesiedelt).</p> <p>3. Der Medienverleih/Evangelische Medienzentrale verleiht pädagogisch wertvolle Medien für RU/KU und Gemeindefarbeit. Er macht mediale Aus- und Fortbildungsangebote für Schulen, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen für ein externes Publikum. Zudem Projektkoordination des YoungClip Video Awards für Jugendliche.</p> <p>4. Medienkommunikationskonzept: Umsetzung von zahlreichen Maßnahmen im Rahmen des Konzepts wie die Impulspost und ihre Begleitmaterialien, Auf- und Ausbau von FacettNet-Seiten für Dekanate und Einrichtungen der EKHN, Webbaukasten für Gemeinden, Bilddatenbank FUNDUS sowie Unterstützung von Social-Media-Aktivitäten in der EKHN.</p> <p>5. Agenturbereich: Das Medienhaus wird genutzt als Dienstleister für moderne Mediengestaltung, Webseiten, Videos, komplette Kampagnen sowie technische Begleitung von interaktiven Online-Gottesdiensten, Fundraising, EKD-Projekten wie Kirchen-APP und „Digitale Kirchtürme“ sowie anderes.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Publizistische Aktivitäten: Der epd gab fast 4.000 Meldungen heraus. Derzeit höchste Reichweite in seiner 110-jährigen Geschichte. Abonnement der Print-Zeitung ESZ nun unter 10.000. Die Reichweite der Website EKHN.de betrug durchschnittlich 92.000 Besuche pro Monat (+12% ggü. Vorjahr). Bildungsangebote für Nachwuchsjournalist*innen: Die Zahl der Teilnehmer*innen konnte auf 260 im Jahr 2019 gesteigert werden – es wurden Workshops und Seminare angeboten, ferner schul- und studienbegleitende Kurse, die Sommerakademie und Tagungen.</p> <p>2. Für Verkündigungssendungen im HR: Die neue ökumenische Website kirche-im-hr.de bietet von 1.200 jährlichen Sendungen (die Hälfte evangelisch) Audio- und Textdateien sowie magazinähnlich aufbereitete Verkündigungs-Themenpakete. Zugriffe deutlich steigend – ca. 300 bis über 1.000 Zugriffe pro Tag. (Im ersten Quartal 2020, während der Corona-Krise bis zu 4.000 Besuche pro Tag. Nach erschütternden Ereignissen sind die kirchlichen Beiträge im hr und die Beratung für Pfarrer*innen im Umgang mit Medien verstärkt nachgefragt). Fortlaufend schult das Team Vikars-Kurse in Öffentlicher Rede. Erfolgreicher Ausbau der neuen Formate „Porträt/Songcheck“ auf der hr Jugendwelle YOU FM</p> <p>3. Medienverleih/Evangelische Medienzentrale: Anzahl der Ausleihen: 1.561. Dazu medienpädagogische Beratung, Mitarbeit in Film-Jurys, Projektkoordination des YoungClip Award Projekts mit ca. 80 Schulungen vor Ort und Erstellung von 13 begleitenden, thematischen Unterrichtseinheiten.</p> <p>4. Medienkommunikationskonzept: Durchführung von zwei erfolgreichen Impulspost-Aktionen (Musik, Trauer), weiterer Ausbau des FacettNet: ca. 60 Seiten von Dekanaten und Einrichtungen und 292 Webbaukästen im System. Die Bilddatenbank FUNDUS ist mit einem Anfangsbestand von ca. 1.200 Fotos (kostenlos, mit gesicherten Rechten) gestartet.</p> <p>5. Agenturbereich: Das EKD-Projekt „Kirchen-App“ wurde offiziell abgeschlossen (letzte Uploads in 2020). Die Youtube-Fördermaßnahme „Youngclip-Award“ wird seit März 2019 umgesetzt. Live-Streaming eines Sublan-Gottesdienstes auf dem Kirchentag in Dortmund mit eigenem Team sowie technische Unterstützung von Gemeinde- Sublan-Gottesdiensten.</p>
--	--

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Alle Bereiche wird die dynamische Entwicklung der Medienlandschaft weiterhin beschäftigen. 2021 werden Schwerpunkte der Ökumenische Kirchentag, der 500. Jahrestag des Wormser Reichstags und in die KV-Wahlen sein.</p> <p>1. Publizistische Aktivitäten: In Zusammenarbeit von ESZ und Multimediaredaktion entsteht die neue publizistische Website indeon.de (Start: Herbst 2020), die sich an eine jüngere Zielgruppe (ab 35 Jahren) richten wird und zugleich auch kirchenferne Mitglieder in den Blick nehmen soll, als Ergänzung zu EKHN.de, die nun als Website der Öffentlichkeitsarbeit in offizieller Weise über die EKHN informiert. In Zusammenarbeit von privatem Rundfunk sowie Aus- und Fortbildungsarbeit entstehen neue Web-Formate für jüngere Zielgruppen, wie (Video-) Podcasts in den sozialen Netzwerken – dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit dem GEP/Yeet angestrebt. Die Privatfunkarbeit gilt es weiterzuentwickeln und auch im dynamischen digitalen Umfeld weiterhin mit hohen Reichweiten fortzuführen. Dabei ist eine enge bundesweite Zusammenarbeit angestrebt über die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Rundfunk (aer e.V.) Im März 2021 läuft der Kooperationsvertrag mit der EKKW aus. Ein neuer konnte noch nicht erarbeitet werden. Auch die weitere Zusammenarbeit mit der EKKW in der epd Mitte GmbH ist ungeklärt und in 2021 zu klären.</p> <p>2. Für Verkündigungssendungen im HR: Fortlaufende Herausforderung sind die Nachwuchsgewinnung sowie die Suche nach „Radio-/Fernseh-Kirchen“ für die Gottesdienst-Übertragungen. Die Flankierung der kirchlichen Radiobeiträge in den Sozialen Medien ist zu verstärken. Entwicklung eines passenden Formats für hr-iNFO (auf dieser Welle gibt es bislang keine kirchlichen Beiträge).</p> <p>3. Der Medienverleih/Evangelische Medienzentrale: Weitere Digitalisierung sowie medienpädagogische Projekte.</p> <p>4. Medienkommunikationskonzept: Modernisierung der Impulspost (näheres siehe Unterbudget B09002) Ständige Aktualisierung an die schnelle Medienentwicklung und Ausrichtung auf ekhn2030.</p> <p>5. Agenturbereich: Ausbau von FUNDUS zu einem EKD-weiten Medienpool, Ziel: > 3.000 Assets, geteilte Kosten. Weitere Maßnahmen, um das FacettNet zukunftsfähig zu halten: Auf- und Ausbau der neuen technischen System-Infrastruktur, Upgrade der Gemeindebaukasten-Webseiten auf TYPO3 Version 9, Launch der Webseite indeon.de (Herbst 2020), optischer Relaunch von EKHN.de (2021). Projektmanagement und Umsetzung EKD Projekte „Digitale Kirchtürme“ (Ziel: > 70% der Gemeinden in Google) und „Alexa“.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Personalkostenerhöhung aufgrund der Stellenbesetzung der Theol. Redakteur*innenstelle (bislang Pfarrstelle) durch eine/n Angestellten in 2020.</p>

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-151.700	-239.900	-259.500	-19.600
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.065.388	-3.061.309	-3.069.309	-8.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.217.088	-3.301.209	-3.328.809	-27.600
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.217.088	-3.301.209	-3.328.809	-27.600
20. Ordentliches Ergebnis	-3.217.088	-3.301.209	-3.328.809	-27.600
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.217.088	-3.301.209	-3.328.809	-27.600
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.217.088	-3.301.209	-3.328.809	-27.600
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	27.000	0	-27.000
30. BILANZERGEBNIS	-3.217.088	-3.274.209	-3.328.809	-54.600
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-291.390	-215.573	75.817

Unterbudget B09002 Medienarbeit

Beschreibung	Kommunikation mit Kirchenmitgliedern sowie mit der Öffentlichkeit und besonderen Zielgruppen mit Hilfe von Radio (SWR und Privatfunk in Rheinland-Pfalz), Print (Impulspost samt Begleitmedien und „zeitzeichen“) sowie digitalen Medien (Websites, FacettNet und Social Media)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit "Zeitzeichen" theologisch Interessierten eine fundierte Fachpublikation auf EKD-Ebene anbieten. 2. Über Radiosender in Rheinland-Pfalz die Hörer*innen mit Verkündigungssendungen und redaktionellen Beiträgen über kirchliche Themen erreichen. (Entsprechende Angebote für Hessen sind im Medienhaus, B09001 angesiedelt) 3. Im Internet und in Sozialen Medien Informationen über die EKHN, ihre Arbeit und ihren Auftrag bereitstellen. 4. Mit Hilfe der Impulspost EKHN-Mitgliedern geistliche Impulse anbieten und den Kontakt pflegen. Begleitend dazu öffentliche Maßnahmen und Begleitmaterialien entwickeln, die Gemeinden unterstützen. 5. Medienpräsenz der Propsteien unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. zeitzeichen: Mitfinanzierung dieser monatlich erscheinenden, theologischen Fachpublikation, an der die EKHN nach dem EKD-Schlüssel mit 11,2 % beteiligt ist. 2a. Privatfunk in Rheinland-Pfalz: Die Arbeit wird von einer 0,5-Stelle bewältigt, die anteilig die EKHN sowie die rheinische und die pfälzische Kirche finanzieren und inhaltlich begleiten. Gestaltet werden pro Jahr insgesamt circa 350 Sendungen. Dies sind bei bigFM die drei Formate Nighttalk (Livesendung mit seelsorgerlichen Tipps), bigSpirit (Morningshow am Sonntag mit kirchlichen Interviews) und bigMESSAGE (Verkündigung). Bei RPR1 das Verkündigungsformat Angedacht. 2b. Verkündigung beim SWR: Jährlich werden 380 Beiträge plus 2-3 Hörfunk- und TV-Gottesdienste begleitet. Die Arbeit wird von 5 Landeskirchen in 2 Bundesländern verantwortet, anteilig finanziert und inhaltlich begleitet. Sie ist insgesamt mit 3 Pfarrstellen und einer 0,5 Vikar*innenstelle ausgestattet. Eine der Pfarrstellen und eine 0,5-Stelle Sachbearbeitung hat ihren Sitz in Mainz, finanziert durch die EKHN (30%), EKIR (30%) und Ev. Kirche Pfalz (40%). Die Beauftragte für RLP ist verantwortlich für die Formate SWR1/SWR4 Anstöße/Morgengruß, SWR3 Worte, SWR3 Gedanken, SWR1 Begegnungen. Hinzu kommen direkte Hörerkontakte per Mail, Telefon, Livegesprächen On-Air und auf SWR-Events. Ökumenisch verantwortet wird die Öffentlichkeitsarbeit für die Sendungen via Flyer, Internet und Social Media sowie Archivierung der Sendungen auf kirche-im-swr.de. 3a. Internet: Die Website EKHN.de (für externe Zielgruppen) mit der Seite unsere.EKHN.de (für interne Zielgruppen) wird von der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN redaktionell verantwortet und vom Medienhaus gestaltet und weiterentwickelt. Die mit EKHN.de verbundene digitale FacettNet-Welt sowie die Bilderdatenbank FUNDUS wird in Zusammenarbeit zwischen Medienhaus und Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit gestaltet und weiterentwickelt. 3b. Social-Media: EKHN-Präsenzen auf Facebook, Twitter, Instagram und Youtube. 4. Impulspost: 1 oder 2 Ausgaben des Impulsbriefes an alle Mitglieder samt Begleitmaterialien für Dekanate und Gemeinden, digitaler Begleitarbeit und Veranstaltungen wird in Zusammenarbeit von Stabsbereich ÖA, Medienhaus sowie Propsteien und themenbezogenen Fachdiensten erstellt. 5. Medienpräsenz der Propsteien: Propsteien werden bei der Pflege ihrer Websites sowie im Einzelfall bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. zeitzeichen: Die Redaktion hat eine APP etabliert und versucht ihre theologischen Inhalte stärker online zu verbreiten.</p> <p>2a. Privatkfunk in Rheinland-Pfalz: Die Arbeit wurde kontinuierlich an die Veränderungen im privatrechtlichen Radioprogramm angepasst.</p> <p>2b. Verkündigung beim SWR: Die Arbeit wurde durch ein landeskirchenübergreifendes Vertretungsnetzwerk trotz der langfristigen Erkrankung der Stelleninhaberin fortgeführt. 2019 keine herausragenden Innovationen.</p> <p>3a. Internet: Die Reichweite von EKHN.de (extern und intern) beträgt im Monatsdurchschnitt ca. 92.000 Besuche (+12% ggü. Vorjahr). Die Website wurde 2019 redaktionell vom Medienhaus weiterentwickelt, die Verantwortung im Sinne des Presserechts ist Anfang 2020 an den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit übergegangen. Die Seite wird mit unsereEKHN.de verschmolzen und konzentriert sich künftig auf EKHN-bezogene Sachinformationen. Die publizistische Internet-Arbeit wird stärker mit der ESZ verknüpft und ab Herbst 2020 auf indeon.de fortgeführt.</p> <p>3b. Social-Media: Kontinuierliche Weiterentwicklung der EKHN-Präsenzen auf Facebook, Twitter, Instagram und Youtube mit steigenden Fan-/Abonnenten-Zahlen in den sozialen Netzwerken: Facebook (ca. 4.800), Twitter (ca. 2.800), Instagram (ca. 1.300 Abonnenten), YouTube-Kanal evTV (ca. 2.200 Abonnenten).</p> <p>4. Impulspost: Mit „Schlüsselmusik“ und „Trauer mit mir“ sind zwei Ausgaben erschienen. Die Begleitmaterialien wurden 461 bzw. 538 Mal bestellt. Gearbeitet wurde an einer stärkeren Digitalisierung.</p> <p>5. Medienpräsenz der Propsteien: Keine besonderen Ereignisse.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. zeitzeichen: Die Zeitschrift versucht sich auf dem Markt zu behaupten.</p> <p>2a. Privatkfunk in Rheinland-Pfalz: Kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit für RPR und BigFM in Reaktion auf die Veränderungen in diesem dynamischen Umfeld.</p> <p>2b. Verkündigung beim SWR: 2021 gehen die beiden Rundfunkbeauftragten in Baden und Württemberg in den Ruhestand. Die Arbeit muss bis dahin neu konzipiert und stärker auf die Digitalisierung ausgerichtet werden.</p> <p>3a. Internet: Die neue Website-Landschaft muss sich konsolidieren und ihr Zusammenspiel einüben. Vor allem im publizistischen Bereich sind online signifikante Reichweitzuwächse geplant.</p> <p>3b. Social-Media: Kontinuierliche Weiterentwicklung der EKHN-Präsenzen in den Sozialen Netzwerken insbesondere durch neue strategische Workshops, die auch mit externer Beratung stattfinden werden.</p> <p>4. Impulspost: Gearbeitet wird an einer stärkeren Digitalisierung, die den teuren Postversand zumindest teilweise ersetzen kann. Weitere Entwicklungen im Zuge von ekhn2030 sind noch nicht abzusehen.</p> <p>5. Medienpräsenz der Propsteien: Keine vorhersehbaren besonderen Ereignisse.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	Anhebung des Budgets für das Medienkommunikationskonzept in 2021, da in 2020 eine einmalige Doppeleinsparung von 2 x 150.000 EUR erfolgte.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	96.794	98.439	103.446	5.007
3. Zuschüsse von Dritten	4.411	20.000	0	-20.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	37.612	38.750	38.750	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	138.817	157.189	142.196	-14.993
9. Personalaufwendungen	-170.487	-177.075	-180.575	-3.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-78.246	-79.916	-75.145	4.771
11. Zuschüsse an Dritte	-4.000	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.535.253	-1.213.674	-1.324.864	-111.190
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-8.727	-605	8.122
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.579	-11.333	-11.333	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.799.565	-1.490.725	-1.592.522	-101.797
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.660.748	-1.333.536	-1.450.326	-116.790
20. Ordentliches Ergebnis	-1.660.748	-1.333.536	-1.450.326	-116.790
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.660.748	-1.333.536	-1.450.326	-116.790
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.660.748	-1.333.536	-1.450.326	-116.790
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-42.643	0	42.643
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	5.600	0	-5.600
30. BILANZERGEBNIS	-1.660.748	-1.370.579	-1.450.326	-79.747
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.030	-1.030	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-172.265	-188.261	-15.997

Unterbudget B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landesgartenschau 2. Hessestag 3. Rheinland-Pfalz-Tag 4. LichtKirche 5. EKHN-Shop 6. Evangelisch aus gutem Grund 7. Förderpreis Gemeindebrief (jetzt „Hingucker“) 8. Corporate Design/Corporate Identity 9. Online-Darstellung der Geschichte der Frauenbewegung in der EKHN (Projekt inzwischen abgeschlossen) 10. Sublan-Gottesdienste (Projekt inzwischen abgeschlossen) 11. Worms 2021: Reformationsjubiläum „500 Jahre Wormser Reichstag 1521“ am 17./18. April 2021.
Ziel/e	<p>Generell: Gute und profilierte Erkennbarkeit der EKHN in der Öffentlichkeit.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.-3. Möglichst viele Besucher*innen werden mit einem geistlichen, niedrighschwelligem und massenattraktiven Erlebnisprogramm erreicht. 4. LichtKirche: Menschen finden an ungewöhnlichen Orten in der Öffentlichkeit eine Kontaktmöglichkeit mit Kirche vor. Die EKHN zeigt sich auch dort, wo viele Menschen sind, aber kein kirchliches Gebäude verfügbar ist. 5. EKHN-Shop: Gemeinden, Dekanate sowie gesamtkirchliche Personen und Einrichtungen werden mit Materialien mit Hilfe des EKHN-Designs gut erkennbar. 6. Evangelisch aus gutem Grund: Anliegen der evangelischen Kirche sind im öffentlichen Raum sichtbar, hörbar und verstehbar machen. 7. Förderpreis Gemeindebrief – inzwischen mit neuem Konzept unter dem Namen „Hingucker“: Gute Konzepte und Maßnahmen der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit in Print und Web werden prämiert und gefördert. 8. Corporate Design/Corporate Identity: Die analogen und digitalen Materialien, die der besseren Erkennbarkeit der EKHN dienen, sind technisch sowie optisch aktualisiert und werden in mehr Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen als bisher verwendet, um besser auf die Arbeit der EKHN aufmerksam zu machen. 9. Online-Darstellung der Geschichte der Frauenbewegung: Die Geschichte der Frauenbewegung in der EKHN ist digital sowie multimedial dokumentiert und auf ekhn.de sowie Wikipedia zugänglich. 10. Sublan: Interaktive Gottesdienste werden mithilfe der neuen Online-Möglichkeiten wie Social Media gefeiert. 11. Worms 2021: Das 500. Jubiläum des Wormser Reichstags wird bundesweit wahrgenommen und als evangelischer Identifikationstermin gefeiert.

Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landesgartenschau: Die EKHN baut in Kooperation mit der EKKW und ggf. dem zuständigen Bistum auf dem Gelände der jeweiligen LGS eine Präsenz auf und präsentiert dort den Besucher*innen ein vielfältiges Programm. 2. Hessentag: In einer Themenkirche bietet die EKHN zusammen mit der EKKW und der Diakonie Hessen ein evangelisch profiliertes und massenattraktives Erlebnis-Programm für möglichst viele Besucher*innen an. 3. Rheinland-Pfalz-Tag: Die EKHN bietet zusammen mit der Diakonie ein evangelisch profiliertes und massenattraktives Erlebnisprogramm für möglichst viele Besucher*innen an. 4. LichtKirche: Das mobile Sakralgebäude wird flexibel dort eingesetzt, wo es viele Passant*innen erreicht. 5. EKHN-Shop: Der EKHN Shop bietet Basis-Materialien (Fahnen, Schilder, Stifte, u.a.) im Corporate Design der EKHN, mit denen sich Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen und Personen im EKHN-Umfeld gut erkennbar machen können. 6. Evangelisch aus gutem Grund: Kommunikationsmaßnahmen und Veranstaltungen zur besseren Erkennbarkeit der EKHN werden gefördert. 7. Förderpreis Gemeindebrief - inzwischen mit neuem Konzept unter dem Namen „Hingucker“: Durch eine hochkarätige Preisausschreibung und -verleihung (in Kooperation mit der Evangelischen Akademie und dem Medienhaus, sowie unter Mitwirkung namhafter Sponsoren) werden Gemeinden zur Reflexion ihrer Kommunikation motiviert. Die Preisverleihung wird mit einem Workshop-Tag verbunden. Gemeinden werden beraten, wie sie ihre Kommunikation weiterentwickeln können. 8. Corporate Design/Corporate Identity: Das Corporate Design (CD) der EKHN wird technisch und optisch modernisiert und für seine weitere Verbreitung werden Maßnahmen ergriffen. 9. Online-Darstellung der Geschichte der Frauenbewegung: Wichtige Ereignisse und Personen im Kontext der Frauenbewegung werden für Wikipedia in Artikeln dargestellt und auf der Website der EKHN multimedial aufbereitet. 10. Sublan-Gottesdienste: Die Software ist optimiert und wird zum Feiern von interaktiven Gottesdiensten in der EKHN und andernorts genutzt. 11. Worms 2021: Die EKHN entwickelt zusammen mit der EKD, der EKKW und der Stadt Worms ein Veranstaltungskonzept, zu dem sowohl repräsentative Ereignisse in Worms als auch Aktionen für Gemeinden in der EKHN und der EKD gehören.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landesgartenschau: 2019 fand keine LGS statt. 2. Hessentag: In Bad Hersfeld haben EKKW, Diakonie Hessen und EKHN mit der „Feuerkirche“ eine Themenkirche sowie mit dem „Flammzelt“ einen Ort für Veranstaltungen präsentiert, die mit ca. 100.000 Besucher*innen zu den drei meistbesuchten Attraktionen des Hessentags zählten. 3. Rheinlandpfalz-Tag: fand 2019 nicht auf dem Gebiet der EKHN statt. 4. LichtKirche: kein Einsatz in 2019 5. EKHN-Shop: Aufwertung mit hochwertigeren Produkten. Übergang zur kostenlosen Abgabestelle vorbereitet, um aufwändige Umwandlung in Betrieb gewerblicher Art zu vermeiden und den Service-Charakter des Shops für Gemeinden und Einrichtungen zu verstärken. 6. Evangelisch aus gutem Grund: keine Besonderheiten. Förderung einzelner Projekte. 7. Förderpreis Gemeindebrief: Neues Konzept entwickelt, das nicht nur Gemeindebriefe, sondern auch andere Kommunikationsmaßnahmen in den Blick nimmt. Neu ausgeschrieben als „Hingucker“, Verleihung in 2020. 8. Corporate Design/Corporate Identity: In einem Pitch wurden gestalterische Perspektiven für das CD entwickelt. In einer Umfrage wurden technische Bedarfe ermittelt. 9. Online-Darstellung der Geschichte der Frauenbewegung in der EKHN: Das Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, erhielt den Siegele-Wenschkewitz-Preis und dient nun als Vorlage für ein Buch. 10. Sublan-Gottesdienste: Der Versuch, das Projekt unter der Führung des gep weiterzuführen, ist gescheitert, ebenso der Versuch, mit interessierten Landeskirchen zu kooperieren. Die Förderung des Projekts durch die EKHN lief Ende 2019 aus. Die Verantwortlichen machen privat weiter. 11. Worms 2021: Absprachen mit der Stadt Worms, dem Land und der EKD, Vorbereitung des Programms.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Landesgartenschau: Die nächste LGS ist für 2023 in Fulda geplant. Im Planjahr wird das Programm vorbereitet.</p> <p>2. Hessestag: 2021 findet der Hessestag in Fulda unter der Leitung der EKKW, 2022 in Haiger unter EKHN-Regie statt. Fulda stellt kurz nach dem ÖKT eine ökumenische Herausforderung dar. Dies gilt auf andere Weise auch für Haiger mit seinen zahlreichen (frei-)christlichen Gruppen. Das Konzept der Themenkirchen soll beibehalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>3. Rheinlandpfalz-Tag: findet im Planjahr nicht auf dem Gebiet der EKHN statt.</p> <p>4. LichtKirche: evt. Einsatz 2021 auf dem ÖKT. Sonst bislang noch keine Einsätze fest geplant. Der Aufbau ist durch gestiegene Sicherheitsauflagen komplexer und kostspieliger geworden.</p> <p>5. EKHN-Shop: Konsolidierung als Ausgabestelle für kostenlose Materialien im Corporate Design der EKHN, Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Verlag Neues Buch, um weitere Produkte im EKHN-CD kostenpflichtig anbieten zu können.</p> <p>6. Evangelisch aus gutem Grund: Förderung der Corporate-Design-Initiative</p> <p>7. Förderpreis Gemeindebrief: Das neue „Hingucker“-Konzept wird ausgewertet und ggf. modifiziert. Nächste Ausschreibung vermutlich nicht vor 2023.</p> <p>8. Corporate Design/Corporate Identity: Die optische und technische Weiterentwicklung des CD wird vorangetrieben. Eine CD-Engine soll Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen helfen, eigene Gestaltungsbedarfe selbst umzusetzen. Das Projekt verzögert sich allerdings, weil parallele Prozesse wie ekhn2030 darauf einwirken.</p> <p>9. Online-Darstellung der Geschichte der Frauenbewegung in der EKHN: Projekt abgeschlossen. Ggf. Vorbild für weitere Themenbereiche.</p> <p>10. Sublan-Gottesdienste: Projekt abgeschlossen</p> <p>11. Worms 2021: Das Programm wird im April 2021 gefeiert – vor Ort und in möglichst vielen Gemeinden im Raum der EKD. Themenfokus: Mut zu Haltung aus Glauben heraus, „Wagemutig – der Luther-Moment“.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>2. Hessestag: findet 2021 auf dem Gebiet der EKKW statt, deshalb EKHN-Beteiligung entsprechend der Vereinbarung zwischen EKHN und EKKW (1/3 EKHN und 2/3 EKKW-Finanzierung). Das Gesamtbudget beträgt 200 TEUR, davon EKHN 58 TEUR, 24 TEUR Sponsorengelder.</p> <p>5. EKHN-Shop: Die geplante Umwandlung des Shops aufgrund des §2b UStG zu einem Betrieb gewerblicher Art wurde wegen des großen Aufwandes aufgegeben. Stattdessen gibt der Shop nun nur noch eine kleine Auswahl von Materialien kostenlos ab. Um weitere Produkte im CD der EKHN anbieten zu können, wurde der bestehende Vertrag mit dem Verlag Neues Buch aktualisiert. Ferner wird eine Kooperation mit der Firma Fahnen Fuchs avisiert.</p> <p>7. Der nächste „Hingucker“ ist für 2023 geplant. Das Ansparmodell (Rücklagenzuführung 2.500 EUR p.a.) soll bestehen bleiben.</p> <p>11. Worms 2021: Gesamtbudget: 540 TEUR, davon 150 TEUR EKD, 50 TEUR Stadt Worms. Aus dem EKHN-Aufwand in 2021 (412.500 EUR) sind 100 TEUR über Rücklagenentnahmen abgedeckt.</p>

B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.000	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	100.800	200.000	99.200
4. Kollekten und Spenden	3.321	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	32.313	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	37.635	100.800	200.000	99.200
9. Personalaufwendungen	-134.793	-151.500	-156.000	-4.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-54.400	-30.000	-30.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	-2.000	-4.116	-4.116	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-203.741	-385.575	-544.855	-159.280
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-19.711	-18.143	1.568
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.930	-20.500	-20.000	500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-420.864	-611.402	-773.114	-161.712
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-383.230	-510.602	-573.114	-62.512
20. Ordentliches Ergebnis	-383.230	-510.602	-573.114	-62.512
24. Jahresergebnis vor Steuern	-383.230	-510.602	-573.114	-62.512
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-383.230	-510.602	-573.114	-62.512
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-22.500	-32.500	-10.000
28. Entnahmen aus Rücklagen	25.000	112.750	100.000	-12.750
30. BILANZERGEBNIS	-358.230	-420.352	-505.614	-85.262
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-141.201	-154.313	-13.112

Unterbudget B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

Beschreibung	Durchführung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen und offiziellen Veranstaltungen wie Empfängen auf Ebene der Kirchenleitung, Amtswechselln bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder hochrangigen Trauerfeiern sowie Beratungsaufgaben in protokollarischen und organisatorischen Veranstaltungsfragen.
Ziele	Angemessene Repräsentation der Gesamtkirche und ihrer Leitungspersonen in der breiten Öffentlichkeit. Eine würdige Verabschiedungs- und Willkommenskultur bei öffentlichen Feiern. Herausarbeitung eines spezifisch evangelischen Profils der EKHN vor einem großen Publikum.
Leistungen zur Zielerreichung	Projektplanung/-Durchführung/-Kontrolle Auswahl, Angebote, Gestaltung, Organisation, Koordination, Kontrolle von Veranstaltungsort/Catering/Personal/Programm Pflege der VIP-Datei, Auswahl/Filtern der Geladenen Einladungen samt Rücklaufkontrolle Platzierungsplanung, Platzierung und Betreuung von Gästen/VIP's Pressebegleitung, Aktualisierung des Know-Hows für Event-Management.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Darmstädter Merck-Firmenlauf: 200 Teilnehmer*innen Sommerpresseempfang des Kirchenpräsidenten Festveranstaltung Reformationstag Wiesbaden Trauerfeier Helga Trösken Johanniskirche Mainz, Sarkophag Öffnung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Amtswechsel bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder Trauerfeiern sind nicht langfristig planbar. Absehbar sind: - 2021: Ökumenischer Kirchentag und 500. Jahrestag des Wormser Reichstags - Festakt am Reformationstag in den Jahren 2021 und 2022.
Erläuterungen zu Ressourcen	Keine Besonderheiten.

B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.160	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.160	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-49.741	-37.262	-57.262	-20.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.610	-1.610
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.431	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-51.172	-37.262	-58.872	-21.610
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-50.012	-37.262	-58.872	-21.610
20. Ordentliches Ergebnis	-50.012	-37.262	-58.872	-21.610
24. Jahresergebnis vor Steuern	-50.012	-37.262	-58.872	-21.610
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50.012	-37.262	-58.872	-21.610
30. BILANZERGEBNIS	-50.012	-37.262	-58.872	-21.610
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021
Budgetbereich 9
Öffentlichkeitsarbeit

BBesO KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 16				
PfrGeh. + Zul. A 15	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	1,50	0,50	1,50	0,50
PfrGeh. + Zul. SSTB	1,00		1,00	
PfrGeh./ wird bewertet	1,00	1,00		
PfrGeh.	1,83	1,00	1,83	1,00
A 14				
E 13				
E 12			1,00	
E 11				
E 10				
E 09				
E 08	1,00		1,05	
E 07				
E 06				
E 05				
E 04				
E 03	0,10		0,10	
E 02				
Stelle wird bewertet				
Planstellen	7,43	2,50	7,48	1,50

Stellenplan 2021:

+ 0,05 Redaktionsassistent*in

DS 67/19: Professionenmix:

- 1,00/ 1,00 kw Pfarrstelle Theologische*r Redakteur*in

+ 1,00 Theologische*r Redakteur*in, KDO-Stelle

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Erträge der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude und Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene Gebäude (Renovierungen) und zusätzliche Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt Dies gilt, sofern die Liegenschaften nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 sind die Gebäude der Tagungshäuser mit Abschreibung, SERL, die Bauunterhaltungsmittel und Investitionsmittel unmittelbar in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Tagungshäuser abgebildet.

2. Ziele und Aufgaben

Mit dem Budget werden die Bauunterhaltungskosten der eigenen Gebäude sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten gezahlt. Erträge werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und -abrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt. Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seiten der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt. Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

3. Budgetressourcen

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieterträge bzw. -aufwendungen werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachterträge bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkostenerträge/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt.

Im gesamtkirchlichen Baubereich werden alle notwendigen Baumittel aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der Gesamtkirche und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit. Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

Für 2021 sind folgende Schwerpunkte für die Substanzerhaltung vorgesehen:

Darmstadt, Wohngebäude Adelongstraße: Grundsanierung von jeweils einer weiteren Wohnung; Darmstadt, Dienstwohngebäude Steinbergweg: Vakanzrenovierung; Mainz Propsteigebäude: Überarbeitung der Außenanlagen; Mainz, ESG: Grundinstandsetzung der Küchenanlage;

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Für 2021 sind in diesem Budgetbereich Abschreibungen auf unbewegliche Sachanlagevermögen und bebaute Grundstücke in Höhe von rd. 1,9 Mio. EUR geplant.

Allgemeine Erschließungskosten für Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser werden in Höhe von 100.000 EUR vorsorglich geplant.

Unterbudget B10000 Zentrales Gebäudemanagement

B10000 Zentrales Gebäudemanagement

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.678.035	1.648.300	1.651.700	3.400
7. Sonstige ordentliche Erträge	48.607	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.726.642	1.648.300	1.651.700	3.400
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.800	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.030.033	-1.505.700	-1.030.700	475.000
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.377.749	-1.932.443	1.445.306
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-749.465	-887.300	-877.500	9.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.784.297	-5.770.749	-3.840.643	1.930.106
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-57.655	-4.122.449	-2.188.943	1.933.506
18. Finanzaufwendungen	-762	0	0	0
19. Finanzergebnis	-762	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-58.417	-4.122.449	-2.188.943	1.933.506
24. Jahresergebnis vor Steuern	-58.417	-4.122.449	-2.188.943	1.933.506
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-58.417	-4.122.449	-2.188.943	1.933.506
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-5.241.530	-3.772.198	1.469.332
28. Entnahmen aus Rücklagen	45.886	4.895.000	915.000	-3.980.000
30. BILANZERGEBNIS	-12.531	-4.468.979	-5.046.141	-577.162
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.110.000	-1.825.000	2.285.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	3.264.180	1.699.719	-1.564.461

Stellenplan 2021

Budgetbereich 10

Zentrales Gebäudemanagement

KDO	2020		2021	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 14				
E 13				
E 12				
E 11				
E 10				
E 09				
E 08				
E 07				
E 06				
E 05				
E 04	0,50		0,00	
E 03				
E 02				
Planstellen	0,50		0,00	

Stellenplan 2021:

- 0,50 Hausmeister*in Schönberg (temporäre Flüchtlingsunterkunft)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31 - 45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Pröpstin und Pröpste sowie der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung, der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung, der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sowie der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenleitung
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich aus gewählten Gemeindegliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern sowie berufenen Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein. Der Zwölften Kirchensynode gehören 129 gewählte (zzt. 128, Stichtag 27.03.2020), 2 evangelisch-reformierte berufene und bis zu 12 (zzt. 10, Stichtag 27.03.2020) weitere, von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 39 Abs. 1 KSGeschO). Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Zwölften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2016 bis April 2022 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand (KSV) wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Er besteht zurzeit aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern (gem. Art. 44 Abs. 1 KO). Der Präses führt den Vorsitz im KSV. Für ihn erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des KSV, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse. Diese sind nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung: Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Benennungsausschuss und nach Kirchengesetzen: Bauausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode: Verwaltungsausschuss. Die Kirchensynode bestimmt (gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 KO, § 31 Abs. 5 KSGeschO) die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse. In der Zwölften Kirchensynode sind dies: Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den KSV bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode (§ 9 KSGeschO). Er besteht aus den Mitgliedern des KSV, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodabüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 40 KSGeschO).

3. Budgetressourcen

Unterbudget B11000 Synode

Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalebüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 40 KSGeschO).
Ziele	Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	2-3 Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen und ca. 580 Übernachtungen. Jährlich mindestens 14 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, ca. 100 Ausschusssitzungen und mindestens 10 Treffen von Propsteigruppen. Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentanten der Synode an weiteren Gremiensitzungen, Veranstaltungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchensynode und ihre Ausschüsse befassten sich im Haushaltsjahr 2019 u.a. mit den folgenden Gesetzesvorhaben: Änderungen des Regionalverwaltungsgesetzes, der Kirchengemeinde- und der Kirchensynodalwahlordnung, des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie sowie in erster Lesung mit dem Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt und der Änderung des Regionalgesetzes. Zusammen mit dem Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans 2020 wurden insgesamt 9 Gesetze verabschiedet. Ausführlich und kontrovers beschäftigte sich die Synode mit dem Prozess, wie die EKHN Kirche des gerechten Friedens werden kann, was zur Verabschiedung eines Impulspapiers an alle Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen im Herbst führte. Weitere wichtige Themen waren „Religionsfreiheit und Menschenrechte“ (Frühjahrstagung) sowie die „Krise des Gottesdienstes“ (Herbsttagung). Auch Resolutionen gegen den wachsenden Antisemitismus (Frühjahr) sowie zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Herbst) verabschiedete die Kirchensynode. Mit der Aussprache zur Freiburger Studie zur angenommenen Mitglieder- und Einnahmenentwicklung bis 2060 begann auf der Frühjahrstagung die Diskussion um künftige Prioritäten der EKHN, die inzwischen im Prozess ekhn2030 gebündelt wird. Es wurden im Frühjahr Dr. Winfried Schneider als Präsident des KVVG, im Herbst Ulrike Scherf als stellvertretende Kirchenpräsidentin und Oliver Albrecht als Propst für Rhein-Main wiedergewählt. 3 (Frühjahr) bzw 4 Verhandlungstage (Herbst) fanden in Frankfurt mit jeweils ca. 220 Teilnehmenden (Synodale, Kirchenleitungsmitglieder, Kirchenverwaltungsangehörige, Gäste, etc.) statt sowie 93 Ausschusssitzungen, 10 Propsteigruppensitzungen und 16 KSV-Sitzungen. Mitglieder des KSV repräsentierten die Synode bzw. die Landeskirche bei ca. 76 Terminen und nahmen an insgesamt 44 Ausschusssitzungen teil. Im August 2019 wurde gemeinsam mit der Kirchenleitung ein Studientag zum Thema „Von Gott sprechen gerade heute. Wie geht das?“ durchgeführt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im September 2021 wird es eine zusätzliche eintägige Synodaltagung in Worms geben.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Kollekten aus den Synodengottesdiensten werden unmittelbar ihrem zgedachten Zweck zugeführt. Die Aufwendungen für die Durchführung der Synodaltagungen und der Ausschusssitzungen (wie Saalmiete, Übernachtungskosten, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen, Verpflegung mit regionalen und saisonalen Produkten, Abgaben an den Klimakompensationsfonds, etc.) und der Erstellung der Drucksachen und Wortprotokolle bilden neben den Personalkosten den größten Anteil an den Gesamtkosten.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	1.575	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.575	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-328.084	-328.800	-328.800	0
11. Zuschüsse an Dritte	-1.675	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-292.793	-378.144	-401.160	-23.016
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.088	-1.629	459
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.179	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-639.731	-709.032	-731.589	-22.557
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-638.156	-709.032	-731.589	-22.557
20. Ordentliches Ergebnis	-638.156	-709.032	-731.589	-22.557
24. Jahresergebnis vor Steuern	-638.156	-709.032	-731.589	-22.557
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-638.156	-709.032	-731.589	-22.557
30. BILANZERGEBNIS	-638.156	-709.032	-731.589	-22.557
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-94.134	-102.875	-8.741
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.390	-12.307	83

Stellenplan 2021

Budgetbereich 11

Synode

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. A 14	1,00		1,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00	
A 13				
A 12				
A 11				
E 14				
E 13				
E 12				
E 11				
E 10				
E 09	1,00		1,00	
E 08				
E 07	1,00		1,00	
E 06				
E 05				
Planstellen	4,00		4,00	

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der "Kirchenleitung", Ausgaben für den "Kooperationsrat" sowie seit 2012 Mitteln für die "Geistliche Aufsicht" (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Aufwendungen, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die stellvertretende Kirchenpräsidentin, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezenterninnen und Dezentern der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter der Diakonie Hessen. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.

Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:

- grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichen Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).

Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:

- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die stellvertretende Kirchenpräsidentin insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekaninnen und Dekane leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Unterbudget B12000 Kirchenleitung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenleitung 2. Kooperationsrat 3. Pröpstinnen und Pröpste (Geistliche Aufsicht)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung). 2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 3. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Konferenzen der Dekaninnen und Dekane und von Konferenzen der DSV-Vorsitzenden. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben. 2. Kontinuierliche Fortführung des Kooperationsprozesses mit der EKKW. Halten des Kontaktes zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien. 3. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. In Kooperation mit dem KSV Durchführung eines Theologischen Studientages für die Mitglieder der Kirchensynode (alle 1-2 Jahre), Dekaninnen und Dekane, DSV-Vorsitzende, Fachreferenten. Unterhaltung von 5 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auswertung und Fruchtbarmachung der Erträge der Reformationsdekade. Akzentsetzungen zum Themenjahr der Feiertagskultur. Planung des Ökumenischen Kirchentages 2021 in Frankfurt. 2. Begleitung des gemeinsamen Auftritts mit der EKKW bei Landesgartenschau und Hessestag. 3. Gemeinde-, Dekanats- und gesamtkirchliche Visitationen. Weitere Umsetzung der Neuordnung der Propsteien.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für das kirchliche Leben, die kirchlichen Strukturen und die Finanzen der EKHN. Durchführung des Ökumenischen Kirchentages 2021 in Frankfurt und des 500. Jubiläums des Auftritts Luthers vor dem Reichstag in Worms. Steuerung des Prozesses ekhn2030. 2. Begleitung des gemeinsamen Auftritts mit der EKKW beim Hessestag in Fulda. 3. Vorbereitung der Visitation im fusionierten Dekanat Runkel-Weilburg, Visitation Dekanat Büdinger Land und Dekanat Nassauer Land, Fortsetzung der Visitation im Dekanat Frankfurt und Offenbach, Abschluss Visitation der Dienste und Einrichtungen im Dekanat Biedenkopf-Gladenbach. Gegenseitige Visitation der Kirchenleitungen von EKHN und EKIBA.
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ressourcen für Ökum. Kirchentag im Handlungsfeld Verkündigung B02102, für Jubiläum Worms unter Öffentlichkeitsarbeit im B09003 2. Ressourcen für Hessestag unter Öffentlichkeitsarbeit im B09003 3. Unterstützung Medienkommunikationskonzept Propsteien unter B09002.

B12000 Kirchenleitung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	49.392	5.640	5.640	0
4. Kollekten und Spenden	1.000	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.183	6.720	6.720	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	57.575	12.360	12.360	0
9. Personalaufwendungen	-1.639.475	-1.736.603	-1.781.608	-45.005
11. Zuschüsse an Dritte	-100	-200	-200	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-238.030	-453.220	-422.320	30.900
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-160	-8.686	-8.873	-187
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-69.056	84.340	-98.700	-183.040
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.946.821	-2.114.369	-2.311.701	-197.332
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.889.246	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
20. Ordentliches Ergebnis	-1.889.246	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.889.246	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.889.246	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
30. BILANZERGEBNIS	-1.889.246	-2.102.009	-2.299.341	-197.332
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-36.800	-35.650	1.150
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.268.073	-1.385.827	-117.754
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-148.168	-81.434	66.734

Stellenplan 2021

Budgetbereich 12

Kirchenleitung

	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul. B 7	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. B 5	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 16	5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	2,00		2,00	
PfrGeh.	2,00		2,00	
E 10				
E 09				
E 08	2,00		2,00	
E 07	7,80	0,25	8,30	0,25
E 06	0,55		0,55	
E 05	0,31		0,31	
E 04				
E 03				
E 02	0,51		0,51	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	22,17	0,25	22,67	0,25

Stellenplan 2021:

+ 0,50 Sekretariat, Kompensation erfolgt mit Vermittlung einer beurlaubten Planstelleninhaberin

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und organisatorisch selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind in diesem Budgetbereich angesiedelt. Sie stellen die größte Aufwandsposition dar. Ebenfalls werden die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Sachkosten (Verbrauchsmaterialien, EDV-Aufwendungen u.a.) veranschlagt. Die Erträge aus den Prüfungsgebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.

Die Nutzung des Dienstgebäudes in Darmstadt verteilt sich wie folgt: Rechnungsprüfungsamt 65%, Schriftgutverwaltung der Kirchenverwaltung 20%, Weltladen 10%, VKM 5%.

2. Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt.

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestehen nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen, der kirchlichen Anstalten und Stiftungen, der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Das Rechnungsprüfungsamt kann ferner die Betätigung der kirchlichen Körperschaften bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind prüfen. Soweit ein Prüfungsrecht besteht, prüft das Rechnungsprüfungsamt auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Seit Jahren ist ein Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen etc. und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie synodaler Ausschüsse. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung und Beratung der einzelnen Projektgruppen sowie Pilot-Kassengemeinschaften und Rollouter im Rahmen der Doppik-Einführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Hierfür sind Sondermittel bereitgestellt worden, die aus dem Projekt Doppik finanziert werden.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudget.

Unterbudget B13000 Rechnungsprüfungsamt

Beschreibung	Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist das Rechnungsprüfungsamt der EKHN eingerichtet. Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der EKHN sicher. Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes ist Darmstadt.
Ziele	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gesamtkirchliche Prüfung, Prüfung des Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach, Regionalprüfung (Kirchengemeinden und Dekanate, nebst deren Einrichtungen), Auftragsprüfungen, Prüfung Diakonie- und Sozialstationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/Projektprüfung, IT-Prüfung, KITA-Prüfung. Prüfung der Umstellung auf die Doppik (letzte kamerale Abschlüsse sowie die Eröffnungsbilanzen und erste Jahresabschlüsse).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mindestens ein Viertel der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen (inkl. ERV Frankfurt und Offenbach) nebst deren Einrichtungen sowie alle Diakonie- und Sozialstationen konnten geprüft werden. Ferner wurde die Buchführung der Gesamtkirche begleitend geprüft sowie die Vorbereitung der Aufstellung des Jahresabschlusses begleitet. Anschließend erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche zum 31.12.2016, die einen umfassenden zeitlichen Schwerpunkt in allen Prüfungsgebieten darstellte und mit der Vorlage des Prüfungsberichtes in der Herbstsynode 2020 abgeschlossen werden soll. Bei der Gesamtkirche lagen die Prüfungsschwerpunkte im Bereich Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) sowie der Informationstechnik, insbesondere der Buchhaltungssoftware. Prüfungsschwerpunkt bei allen weiteren Rechtsträgern war die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung, insbesondere im Hinblick auf die neuen Informations- und Bilanzierungserfordernisse der Doppik. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Darüber hinaus wurde die IT-Prüfung vertieft und weiterentwickelt. Die interne Qualitätssicherung wurde weiter ausgebaut, erste Prüfungsstandards (RPA-EKHN PS) wurden verabschiedet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung und Anpassung der risikoorientierten Prüfungsplanung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre sowie Umstellung auf die Doppik. Prüfung der ersten doppelischen Eröffnungsbilanzen der Kirchengemeinden ab dem Haushaltsjahr 2015 bzw. dem jeweils ersten Umstellungsjahr sowie Prüfung der ersten doppelischen Jahresabschlüsse.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Prüfungsgebühren bei den Auftragsprüfungen, insbesondere bei Diakonie- und Sozialstationen, sind durch die Gründung der GfDS als neue Trägergesellschaft rückläufig. Einzelne Ersatzbeschaffungen für die Büro-/EDV-Ausstattung sind im Planjahr vorgesehen. Die Lizenz- und Wartungskosten für Softwareprogramme werden im Budgetbereich 8 dargestellt und von der Kirchenverwaltung übernommen. Für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und die externe Unterstützung im Rahmen der Doppik-Einführung werden dem BB 13 seit 2015 Projektmittel zur Verfügung gestellt. Weiterer Schwerpunkt der Investitionen in 2021 ist die Digitalisierung des Prüfungswesens und der Berichtsstrukturen, die bereits 2018/2019 mit der Einführung eines Programms für die Prüfungsdurchführung und Berichtserstellung erfolgreich begonnen wurde.

B13000 Rechnungsprüfungsamt

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	68	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	140.953	146.000	146.950	950
8. Summe der ordentlichen Erträge	141.021	146.000	146.950	950
9. Personalaufwendungen	-1.574.709	-1.750.124	-1.858.113	-107.989
11. Zuschüsse an Dritte	-1.454	0	0	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-156.478	-178.650	-269.860	-91.210
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.726	-3.773	-47
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.313	-22.200	-22.200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.744.954	-1.954.700	-2.153.946	-199.246
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.603.933	-1.808.700	-2.006.996	-198.296
20. Ordentliches Ergebnis	-1.603.933	-1.808.700	-2.006.996	-198.296
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.603.933	-1.808.700	-2.006.996	-198.296
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.603.933	-1.808.700	-2.006.996	-198.296
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	4.000	38.130	34.130
30. BILANZERGEBNIS	-1.603.933	-1.804.700	-1.968.866	-164.166
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.000	-10.000	-6.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.041.273	-1.030.783	10.490
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-66.782	-65.049	1.732

Stellenplan 2021				
Budgetbereich 13				
Rechnungsprüfungsamt				
	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 2	1,00		1,00	
A 16				
A 15	4,00		4,00	
A 14				
A 13	10,00		10,00	
A 12	1,00		1,00	
A 11				
E 13	1,00		1,00	
E 12	2,89		2,89	
E 11	0,75	0,75	0,75	0,75
E 10	0,75	0,75	0,75	0,75
E 09				
E 08				
E 07	0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50	
E 05				
E 04				
E 03				
E 02	0,42		0,42	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	23,81	1,50	23,81	1,50

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B14001	Umlagen
B14002	Verstärkungsmittel
B14003	Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamt*innen
B14004	Versorgungsstiftung
B14006	Beihilfe
B14007	Überbrückungsfonds
B14008	Kirchensteuerverwaltung / Clearing
B14009	Sammelversicherungen
B14010	Sonstige Vermögensverwaltung
B14011	Staatsleistungen
B14012	Darlehen
B14014	Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget "Umlagen" werden die EKD-Umlagen und (als größter Einzelposten) der Finanzausgleich auf EKD-Ebene dargestellt.

In den Unterbudgets "Versorgungsleistungen" und "Beihilfen" sind mit Ausnahme der Beihilfen für den Schulpfarrdienst weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Aufwendungen und Erträge im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe). Hierzu gehören im Einzelnen:

- Zuführungen an Rückstellungen (Anstieg der künftigen, der Höhe und Fälligkeit nach noch unsicheren Verpflichtungen),
- Umlagen / Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse,
- Pensionen für Versorgungsempfänger*innen und Hinterbliebenenbezüge,
- Erträge durch Leistungen der Ev. Ruhegehaltskasse,
- Erträge durch Zuwachs des zurechenbaren Deckungsvermögens der Ev. Ruhegehaltskasse,
- Beihilfen für Aktive und Versorgungsempfänger,

Das Unterbudget „Versorgungsstiftung“ enthält Zuführungen an und Abführungen aus der rechtlich unselbständigen Versorgungsstiftung.

Die Staatsleistungen stellen nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) Pauschalzahlungen für (frühere) "kirchenregimentliche Zwecke", für Pfarrbesoldung und -versorgung sowie "katastermäßige Zuschüsse" dar.

Des Weiteren werden die Verstärkungsmittel, Sammelversicherungen, Darlehenserträge, der Überbrückungsfonds sowie Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen in diesem Budgetbereich dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer an den Haushalt. Ferner nimmt der Budgetbereich insbesondere die finanzielle Abwicklung anderer großer finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Liquidität, Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Nachhaltigkeitskriterien. Für die Höhe der gesetzlichen Pflichtrücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung und der allgemeinen Vermögenserträge. Die Versorgungsstiftung wird von einem eigenen

Vorstand geleitet und verwaltet. Dieser entscheidet in Abhängigkeit vom Deckungsgrad der Pensionsverpflichtungen über Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt. Die Kirchensynode kann unabhängig hiervon über Ausschüttungen befinden. Der Wirtschaftsplan der Versorgungsstiftung ist infolge der eigenen Gremienstruktur nicht Gegenstand des EKHN-Haushaltsplans.

Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Kirchensynodalvorstands erforderlich.

Mit Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen (i. d. R. aus der Ausgleichsrücklage) wird dem Gebot des Haushaltsausgleichs und / oder der Finanzdeckung Rechnung getragen.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B14 Allgemeines Finanzwesen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	26.344.861	26.824.225	28.801.766	1.977.541
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	546.950.242	490.006.340	517.006.340	27.000.000
3. Zuschüsse von Dritten	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.087.500	4.193.500	4.213.500	20.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	593.919.434	537.202.065	566.267.606	29.065.541
9. Personalaufwendungen	-94.018.332	-173.700.902	-176.519.648	-2.818.746
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-37.880.492	-39.529.644	-38.824.913	704.731
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-15.923.016	-93.100	-169.100	-76.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.086.833	-7.145.992	-4.035.700	3.110.292
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-150.908.673	-220.469.638	-219.549.361	920.277
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	443.010.761	316.732.427	346.718.245	29.985.818
17. Finanzerträge	18.180.847	26.015.300	26.013.300	-2.000
18. Finanzaufwendungen	-2.579.977	-1.128.205	-917.420	210.785
19. Finanzergebnis	15.600.870	24.887.095	25.095.880	208.785
20. Ordentliches Ergebnis	458.611.631	341.619.522	371.814.125	30.194.603
21. Außerordentliche Erträge	11	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	11	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	458.611.643	341.619.522	371.814.125	30.194.603
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	458.611.643	341.619.522	371.814.125	30.194.603
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-2.140	-440	1.700
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	21.214.963	16.203.077	-5.011.886
30. BILANZERGEBNIS	458.611.643	362.832.345	388.016.762	25.184.417
NACHRICHTLICH				
Fremdfinanzierung	0	-6.733.086	-6.943.900	-210.814
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-107.724	-259.377	-151.653
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	136.376.721	140.425.950	4.049.229

Unterbudget B14001 Umlagen

Beschreibung	<p>Zuweisungen / Umlagen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD) 3. Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 4. Umlagen für Verwaltungskosten der EKD, 5. Umlagen für sonstige Gemeinschaftsaufgaben innerhalb der EKD: Ostpfarrer*innenversorgung (ab 2021 wird keine Umlage mehr erhoben), Kirchbauinstitut, Union evangelischer Kirchen (UEK), Aktion Sühnezeichen/ Friedensdienste 6. Umlagen für Pflichtaufgaben Betriebsärztlichen Dienst und Künstlersozialkasse. 7. Sonderumlagen für EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie 8. Aufarbeitungsstudie sexualisierte Gewalt (neu)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfinanzierung des turnusmäßig stattfindenden Deutschen Ev. Kirchentages. 2. Gliedkirchliche Mitgliedsbeiträge an das Diakonische Werk der EKD e.V. 3. Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen; 4. Arbeitsfähige EKD im durch die EKD-Synode beschlossenen Aufgabenumfang; 5. Versorgungsunterstützung für Ostpfarrer*innen und deren Hinterbliebene im Sinne der einschlägigen EKD-Richtlinien vom 26.10.1984, Erhalt des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg, Ausfinanzierung der UEK, Arbeitsfähigkeit der Aktion Sühnezeichen; 6. Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik sowie gebündelt für alle Ebenen den Abgabeverpflichtungen an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen. Zu Grunde liegt ein Rahmenvertrag zwischen EKD und Künstlersozialkasse. 7. Hilfesystem für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“).
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Die Finanzierungsanteile der EKHN am Finanzausgleich und den EKD-Umlagen für Verwaltungskosten, Kirchbauinstitut, Betriebsärztlicher Dienst (BAD) und Künstlersozialkasse richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Der Schlüssel wird aus den Steuereinnahmen und Staatsleistungen errechnet. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen derzeit rd. 10,5 % Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet.</p> <p>Zu 3.: Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Anteil beträgt rund 14 %.</p> <p>Zu 5.: Der EKHN-Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %.</p> <p>zu 6.: Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden. Besonderer EKHN-Bedarf im Bereich Arbeitssicherheit ist im Budgetbereich 8.5 veranschlagt.</p> <p>zu 7.: Der Umlage für den EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie wird der Umlageverteilmaßstab von rd. 10,5 % zugrunde gelegt. Die Umlage verteilt sich auf die Jahre 2017 bis 2021.</p> <p>Zu 8.: Die Umlage verteilt sich auf die Jahre 2020 bis 2022 (2020: rd. 98.000 EUR [Finanzierung aus Verstärkungsmitteln], 2022: rd. 131.000 EUR).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Mit Ausnahme des EKD-Sonderfonds „Behindertenhilfe und Psychiatrie“ handelt es sich um regelmäßige Aufgaben.

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>EKHN-Zuweisungen werden in folgender Höhe eingeplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Ev. Kirchentag 41.000 EUR 2. DW-EKD 788.000 EUR 3. Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 20,3 Mio. EUR 4. Verwaltungskosten der EKD 10,7 Mio. EUR 5. Kirchbauinstitut 70.000 EUR, Union evangelischer Kirchen (UEK) 212.000 EUR, Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 10.225 EUR 6. Betriebsärztlicher Dienst 320.000 EUR, Künstlersozialkasse 230.000 EUR 7. EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie 0,58 Mio. EUR (Rücklagenentnahme und Erstattung Diakonie) 8. EKD – Aufarbeitungsstudie sexualisierte Gewalt 100.000 EUR
-----------------------------	--

B14001 Umlagen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	97.925	130.566	32.641
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	163.208	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	163.208	97.925	130.566	32.641
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-33.252.409	-32.885.144	-33.388.913	-503.769
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-293.917	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-63.422	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-33.609.748	-32.885.144	-33.388.913	-503.769
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-33.446.540	-32.787.219	-33.258.347	-471.128
20. Ordentliches Ergebnis	-33.446.540	-32.787.219	-33.258.347	-471.128
24. Jahresergebnis vor Steuern	-33.446.540	-32.787.219	-33.258.347	-471.128
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-33.446.540	-32.787.219	-33.258.347	-471.128
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	339.394	452.526	113.132
30. BILANZERGEBNIS	-33.446.540	-32.447.825	-32.805.821	-357.996
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14002 Verstärkungsmittel

Beschreibung	Haushaltsreserve für Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziel/e	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungsaufwand, Delegation von Finanzverantwortung in das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit von entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfen für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Kirchensynodalvorstand zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, ein jährlicher Anteil von bis zu 100.000 EUR durch das Dezernat 1. Gesamtkirchliche Einrichtungen und Budgetbereiche können beim Finanzdezernat Verstärkungsmittel beantragen. Voraussetzung ist die Darlegung eigener Finanzierungsmöglichkeiten (ggf. auch teilweise) und die Dringlichkeit des Bedarfs. Wird beim Jahresabschluss festgestellt, dass die Verstärkungsmittel nicht benötigt wurden, werden sie an den Haushalt zurückgeführt.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verwendete Mittel werden technisch als Reduzierung des Planansatzes behandelt und stets auf konkrete Konten in anderen Budgets umbucht. Das Ergebnis des Kontos „Verstärkungsmittel“ selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik „null“. Nicht verausgabte Mittel kommen dem Bilanzergebnis zu gute. Infolge der verzögerten Jahresabschlüsse liegt derzeit noch keine Schlussaufstellung über die Verwendung vor.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Schwerpunkte für Bewilligungen ergeben sich aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Haushaltsansatz beträgt 0,35 Mio. EUR, hiervon 50.000 EUR zur Bewirtschaftung durch das Dezernat 1. Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2020 sinkt der Ansatz um rd. 3,6 Mio. EUR (Sondereffekt infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 rd. 3 Mio. EUR; ferner allgemeine Kürzung infolge verschlechterter Kirchensteuererträge).

B14002 Verstärkungsmittel

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
20.Ordentliches Ergebnis	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.934.992	-350.000	3.584.992
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	3.000.000	0	-3.000.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-934.992	-350.000	584.992
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamte*innen

Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen (Ev. Ruhegehaltsskasse [ERK]), - Ausgaben für Versorgungsansprüche; - Beratung im Bereich Versorgung und Rente, - Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (EZVK, DRV etc.), - Abbildung von künftigen Versorgungsverpflichtungen
Ziele	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente; - vollständige und rechtzeitige finanzielle Vorsorge für Versorgungsverpflichtungen.
Leistungen zur Zielerreichung	- Regelmäßige Beitragszahlungen für Pfarrer*innen und Beamte*innen im aktiven Dienst an die ERK; - Zahlungen an die ERK für fällige Pensionen, soweit diese nicht über die ERK-Kassenleistungen abgedeckt sind; - Überwachung und Umsetzung der sich stetig ändernden Rechtsgrundlagen; - Ermittlung der Versorgungsverpflichtungen mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren. - Schuldendienst für zwei bei Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommene Darlehen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der ERK-Beitragssatz wurde planmäßig um 4 Prozentpunkte auf 46% angehoben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Der ERK-Beitragssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 50% angehoben. Darüber hinausgehende Beitragsanpassungen auf bis zu 60 % sind bislang nicht verbindlich beschlossen, aber wahrscheinlich.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die von der ERK an die Empfänger*innen ausgezahlten Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge werden in voller Höhe im EKHN-Haushalt dargestellt (41,5 Mio. EUR), entsprechend werden die ERK-Kassenleistungen als Ertrag eingeplant (27,6 Mio. EUR). Unabhängig hiervon bleibt die ERK Zahlstelle für die Versorgungsbezüge. Die Beiträge an die ERK sind mit 40,5 Mio. EUR veranschlagt. Die jährliche Zuführung an die Rückstellung für Pensionen liegt bei 51 Mio. EUR. Die Zinsaufwendungen sinken um rund 200.000 EUR auf rund 917.000 EUR.

B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamt*innen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	26.024.619	26.665.100	28.610.000	1.944.900
7. Sonstige ordentliche Erträge	4.126.873	3.206.833	3.206.833	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	30.151.492	29.871.933	31.816.833	1.944.900
9. Personalaufwendungen	-75.475.345	-132.162.954	-134.637.000	-2.474.046
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-121.257	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-75.596.602	-132.162.954	-134.637.000	-2.474.046
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-45.445.110	-102.291.021	-102.820.167	-529.146
17. Finanzerträge	0	14.000.000	14.000.000	0
18. Finanzaufwendungen	-1.331.354	-1.128.205	-917.420	210.785
19. Finanzergebnis	-1.331.354	12.871.795	13.082.580	210.785
20. Ordentliches Ergebnis	-46.776.464	-89.419.226	-89.737.587	-318.361
24. Jahresergebnis vor Steuern	-46.776.464	-89.419.226	-89.737.587	-318.361
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-46.776.464	-89.419.226	-89.737.587	-318.361
30. BILANZERGEBNIS	-46.776.464	-89.419.226	-89.737.587	-318.361
NACHRICHTLICH				
Fremdfinanzierung	0	-6.733.086	-6.943.900	-210.814
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	97.342.881	101.213.490	3.870.609

Unterbudget B14004 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den EKHN-Haushalt bei der Finanzierung der nicht durch die Kassenleistungen der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungsverpflichtungen unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (100 % der Verpflichtungen), können Erträge der Stiftung an den EKHN-Haushalt durch den Stiftungsvorstand ausgeschüttet werden. Die Kirchensynode kann unabhängig vom Deckungsgrad über Ausschüttungen an den Haushalt befinden. • Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. • Soweit Erträge zur Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigt werden, können die Erträge auch zur Finanzierung von Beihilfeleistungen an Versorgungsempfänger*innen verwendet werden.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zum Jahresende 2019 betrug der Deckungsgrad auf Basis des Gutachtens aus dem Jahr 2019 rund 94 %. Das Anlagejahr 2019 brachte insgesamt eine erfreuliche Wertentwicklung der Versorgungsstiftung mit sich.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Voraussichtlich neue Asset-Liability-Management-Studie zur Überprüfung der Passung von Allokation der Vermögensanlagen, gewünschten Ausschüttungen und Entwicklung des Deckungsgrades.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Ausschüttung an den EKHN-Haushalt soll von 10 auf 12 Mio. EUR angehoben werden, um die steigenden Pensionslasten im EKHN-Haushalt teilweise zu refinanzieren.

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	246.953	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	10.000.000	12.000.000	2.000.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	210.000	230.000	20.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	246.953	10.210.000	12.230.000	2.020.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-210.000	-230.000	-20.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-210.000	-230.000	-20.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	246.953	10.000.000	12.000.000	2.000.000
20. Ordentliches Ergebnis	246.953	10.000.000	12.000.000	2.000.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	246.953	10.000.000	12.000.000	2.000.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	246.953	10.000.000	12.000.000	2.000.000
30. BILANZERGEBNIS	246.953	10.000.000	12.000.000	2.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14006 Beihilfe

Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) durch Erteilung von Beihilfebescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Heilkuren, Sanatoriums- und Anschlussheilbehandlungen, (psychosomatischen) Krankenhausaufenthalten, Psychotherapien, Heil- und Kostenplänen; Anerkennung und Abrechnung von Dienstupfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V. mit dem Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) und Kirchenbeamtengesetz (KBG.EKD); Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge nach dem Umzugkostengesetz der EKH (UKG); Gewährung von Unterstützungsleistungen (Talarzuschüssen, Bildschirmarbeitsplatzbrillen); Erstattungen von sonstigen personenbezogenen Aufwendungen (Kleidergeld, Billigkeitszuwendungen/Sachschadensersatz, Führungs-/Gesundheitszeugnissen)
Ziel/e	Fristgerechte, verständliche, sach- und ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge sowie der Widersprüche; Finanzielle Vorsorge für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Empfänger*innen von Ruhegehaltsbezügen und deren Angehörigen
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen; Zuführungen an die Beihilferückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; Zweckbindung von Finanzanlagen in Höhe von 50 % der Zuführung (per Haushaltsgesetz).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfeberechtigte Personen: 3.193; davon 1.725 Aktive (54%) und 1.468 Versorgungsempfänger (46%) • Bearbeitete Beihilfeanträge: 13.060, davon 83% beim Beihilfe- und Beratungszentrum (bbz) in Bad Dürkheim • Aufwendungen für Unterstützungsleistungen insg. rd.18,06 Mio. EUR, darunter für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen rd.17,36 Mio. EUR • moderater Anstieg der Aufwendungen zum Vorjahr(+43.000 EUR) • - Erträge: rd. 1,1 Mio. EUR, davon rund 586.000 EUR Eigenanteile für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Zuführung an die Beihilferückstellung in Höhe von 22 Mio. EUR bildet die Verpflichtung ab, die gegenüber pensionierten Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen und deren Hinterbliebenen sowie gegenüber künftigen Versorgungsempfänger*innen besteht. Die Zuführung stellt die Nettoveränderung der Rückstellung dar. Teilauflösungen der Rückstellung für ausgezahlte Beihilfen sind berücksichtigt. Die Berechnung wurde mit einem Rechnungszins von 3,5 % durchgeführt. Der angenommene langfristige Kostensteigerungsfaktor liegt bei 3% p.a. Im Umfang von 50 % der jährlichen Rückstellungszuführung werden jährlich zusätzlich Finanzanlagen als langfristige Finanzierungsvorsorge für fällige Beihilfen zweckgebunden. Sollte der bei der Berechnung der Rückstellung verwendete Rechnungszins im Planjahr oder davor abgesenkt werden, führte dies zu einer deutlichen Zunahme der Rückstellungsverpflichtung.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Planansätze bilden die durchschnittliche Kostensteigerung im Gesundheitswesen im Bereich der Beihilfe in Krankheitsfällen ab. Weiterer Kostenanstieg infolge stark ansteigender Zahl an Ruhestandsversetzungen und damit verbunden höheren Umzugskostenerstattungen (rd. ein Drittel des jährlichen Kostenanstiegs). Bei den Erträgen handelt es sich insb. um den Eigenanteil für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen (590.000 EUR) sowie Erstattungen Dritter (150.000 EUR, z.B. durch gewährte Arzneimittelrabatte im AMNOG-Verfahren oder von Versicherungen bei Regressfällen).

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	62.636	55.200	55.200	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	722.932	770.000	740.000	-30.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	785.568	825.200	795.200	-30.000
9. Personalaufwendungen	-17.576.565	-40.298.300	-40.389.920	-91.620
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-10.650	-22.000	-18.000	4.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-65	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-17.587.281	-40.320.300	-40.407.920	-87.620
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-16.801.713	-39.495.100	-39.612.720	-117.620
20. Ordentliches Ergebnis	-16.801.713	-39.495.100	-39.612.720	-117.620
24. Jahresergebnis vor Steuern	-16.801.713	-39.495.100	-39.612.720	-117.620
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.801.713	-39.495.100	-39.612.720	-117.620
30. BILANZERGEBNIS	-16.801.713	-39.495.100	-39.612.720	-117.620
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	39.033.840	39.212.460	178.620

Unterbudget B14007 Überbrückungsfonds

Beschreibung	Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen. Bei einer Inanspruchnahme durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Dekanaten sollen die bereitgestellten Zuschüsse dazu dienen, während der Phase der zur Strukturanpassung durchzuführenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Einengung von Handlungsspielräumen zu verhindern und sicherzustellen, dass insbesondere der Verkündigungsauftrag ordnungsgemäß wahrgenommen werden kann.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen. Die Rechtsverordnungen über Bewilligungen aus dem Härtefonds und dem Überbrückungsfonds wurden im Herbst 2015 leicht überarbeitet und einer gemeinsamen neuen Rechtsverordnung zusammengefasst. Die Aufwendungen sind rücklagenfinanziert. Förderungen aus dem Überbrückungsfonds an Kirchengemeinden und Dekanate können nur dann ausgesprochen werden, wenn spätestens innerhalb von 10 Jahren hinreichende Konsolidierungserfolge herbeigeführt werden, die die Weiterentwicklung besonderer Finanzhilfen entbehrlich machen. Die Mittelbewilligung ist an ein formelles Antrags- und Prüfverfahren sowie weitere Voraussetzungen gebunden (z. B. Beteiligung des Dekanatsfinanzausgleichs). Für Stellen des gesamtkirchlichen Übergangsstellenplans beträgt die maximale Abbauzeit 5 Jahre.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bereitstellung von Zuschüssen an 4 Kirchengemeinden im Umfang von insgesamt 110.940 Euro.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	Umschichtung von Zuweisungen zu erhöhtem Personalaufwand gegenüber Vorjahr.

B14007 Überbrückungsfonds

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	4.653	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	41.707	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	46.360	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-578.552	-492.471	-725.551	-233.080
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-110.940	-400.000	-200.000	200.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.105	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-698.597	-892.471	-925.551	-33.080
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-652.237	-892.471	-925.551	-33.080
20. Ordentliches Ergebnis	-652.237	-892.471	-925.551	-33.080
24. Jahresergebnis vor Steuern	-652.237	-892.471	-925.551	-33.080
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-652.237	-892.471	-925.551	-33.080
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	892.471	925.551	33.080
30. BILANZERGEBNIS	-652.237	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-107.724	-259.377	-151.653

Unterbudget B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	1. Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN. 2. Periodengerechte Zuordnung des Steueraufkommens.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens. • Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer(Abgeltungsteuer) und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer. • Verrechnung mit laufenden Clearing-Zahlungen an bzw. von der EKD sowie Soldatenkirchensteuer etc. • Zuführung an die Clearing-Rückstellung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Einnahmeergebnis von saldiert 526,7 Mio. EUR entsprach nahezu dem geplanten Ansatz von 530 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr 2019 war dies ein Plus von rd. 28 Mio. EUR (Ursache: Sonderfaktoren 2018).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Ertragsschätzung beläuft sich auf 505 Mio. EUR, berücksichtigt einerseits eine Erholung gegenüber den Erwartungen für das Jahr 2020 (+25 Mio. EUR), andererseits anhaltende negative Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf Konjunktur und Steuereinnahmen und einen weiteren Mitgliederrückgang.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Zuführung an die Clearing-Rückstellung wird um 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR abgesenkt. Mit Schwankungen bzw. neuerlichen Erhöhungen gem. Gesamtaufkommen der EKD-Verrechnungsstelle ist zu rechnen.

B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	546.780.794	480.000.000	505.000.000	25.000.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	25.730	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	546.806.524	480.000.000	505.000.000	25.000.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.449.373	-6.000.000	-5.000.000	1.000.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-15.605.083	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-20.054.456	-6.000.000	-5.000.000	1.000.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	526.752.068	474.000.000	500.000.000	26.000.000
20. Ordentliches Ergebnis	526.752.068	474.000.000	500.000.000	26.000.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	526.752.068	474.000.000	500.000.000	26.000.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	526.752.068	474.000.000	500.000.000	26.000.000
30. BILANZERGEBNIS	526.752.068	474.000.000	500.000.000	26.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14009 Sammelversicherungen

Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Anstieg bei den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft durch Steigerungen bei den Vergütungen und Beiträgen für Ehrenamtliche. Anstieg der Versicherungsprämie um 12,5 % sowie erhöhter Baukostenindex durch hohes Schadenaufkommen bei Feuer, Leitungswasser und Sturm.
Erläuterungen zu Ressourcen	Seit 2017 wird von der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen eine Beteiligung (30 TEUR Erstattungen) an den Kosten der Sammelhaftpflicht (125 TEUR) eingefordert. Zahlungen anderer Einrichtungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge werden im Aufwand gebucht.

B14009 Sammelversicherungen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	54.859	0	30.000	30.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	54.859	0	30.000	30.000
9. Personalaufwendungen	-368.498	-730.000	-750.000	-20.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.880.340	-3.211.000	-3.684.000	-473.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.248.837	-3.941.000	-4.434.000	-493.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.193.979	-3.941.000	-4.404.000	-463.000
20. Ordentliches Ergebnis	-3.193.979	-3.941.000	-4.404.000	-463.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.193.979	-3.941.000	-4.404.000	-463.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.193.979	-3.941.000	-4.404.000	-463.000
30. BILANZERGEBNIS	-3.193.979	-3.941.000	-4.404.000	-463.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist. • Verwaltung kleinerer Nachlässe • Weinbauverwaltung.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Letztmalig wurden im abgelaufenen Jahr Kassenbestandsanteile des Treuhandvermögens verzinst.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Steigende Verwarentgelte der Banken beim gesamtkirchlichen Cash-Management (Negativzinsen).
Erläuterungen zu Ressourcen	Kostenschätzung für Verwarentgelte 150.000 EUR

B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.000	6.000	6.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	6.240	6.340	6.340	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.730	6.667	6.667	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.970	19.007	19.007	0
9. Personalaufwendungen	-19.372	-17.177	-17.177	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-67.770	-34.500	-6.000	28.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-13.366	-71.100	-151.100	-80.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.644	0	-1.700	-1.700
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-113.152	-122.777	-175.977	-53.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-94.182	-103.770	-156.970	-53.200
17. Finanzerträge	25.541	10.300	10.300	0
18. Finanzaufwendungen	-1.248.623	0	0	0
19. Finanzergebnis	-1.223.082	10.300	10.300	0
20. Ordentliches Ergebnis	-1.317.264	-93.470	-146.670	-53.200
21. Außerordentliche Erträge	11	0	0	0
23. Außerordentliches Ergebnis	11	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-1.317.253	-93.470	-146.670	-53.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.317.253	-93.470	-146.670	-53.200
27. Zuführung zu Rücklagen	0	-2.140	-440	1.700
30. BILANZERGEBNIS	-1.317.253	-95.610	-147.110	-51.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14011 Staatsleistungen

Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw.1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für "kirchenregimentliche Zwecke" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerversorgung und -versorgung und "katastermäßige Zuschüsse". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamten anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht wird weiterhin im Budgetbereich Handlungsfeld Bildung, Unterbudget B04103 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziel/e	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrerversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Wegen der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Besoldungserhöhungen nicht eingeplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die geplanten Erträge verteilen sich nach Ländern wie folgt: Staatsleistungen des Landes Hessen: 8,793 Mio. EUR Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz: 7,453 Mio. EUR.

B14011 Staatsleistungen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
20. Ordentliches Ergebnis	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
30. BILANZERGEBNIS	15.536.832	16.178.000	16.246.000	68.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14012 Darlehen

Beschreibung	In dem Unterbudget werden ausschließlich die mit der Darlehensvergabe der EKHN an Dritte verbundenen Erträge und Aufwendungen veranschlagt. Es handelt sich daher ausschließlich um Zinserträge und ggf. außerordentliche Aufwendungen (niedergeschlagene Forderungen).
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> Die Vergabe von Darlehen erfolgt in erster Linie und regelmäßig an Kirchengemeinden, insbesondere zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen und als befristeter Ersatz von Eigenmitteln. Zur Vorfinanzierung von Kosten im Zusammenhang mit Grunderwerb oder für die Erschließung von Grundstücken können Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate Darlehen erhalten. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate können auch unabhängig von Baumaßnahmen bei besonderen Finanzierungsbedarfen Darlehen erhalten. Sonstige Darlehen sollen insb. der Gesamtkirche nahestehenden kirchlichen oder diakonischen Trägern die Finanzierung von Investitionen ermöglichen oder erleichtern.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Darlehen für kirchengemeindliche Baumaßnahmen und zum Grunderwerb / für Erschließungskosten werden in der Regel zinslos bewilligt. Die Laufzeiten belaufen sich im Regelfall zwischen 10 und 20 Jahren. Besondere Darlehen an Kirchengemeinden und Dekanate können auch verzinslich bewilligt werden. Darlehen an sonstige Dritte werden grundsätzlich verzinst, allerdings oftmals zu ermäßigten Konditionen. Laufzeiten werden individuell ausgestaltet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Besondere neue Großdarlehen sind derzeit nicht vorgesehen. Das bereits zugesagte und teilweise ausgezahlte Darlehen an die Diakonie Hessen über 3,0 Mio. EUR für den Umbau einer kirchlichen Liegenschaft in Groß-Gerau ist mit den restlichen Raten in der Kapitalflussrechnung berücksichtigt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Es sind nur geringe Zinserträge geplant.

B14012 Darlehen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	4.376	5.000	3.000	-2.000
19.Finanzergebnis	4.376	5.000	3.000	-2.000
20.Ordnentliches Ergebnis	4.376	5.000	3.000	-2.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	4.376	5.000	3.000	-2.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.376	5.000	3.000	-2.000
30.BILANZERGEBNIS	4.376	5.000	3.000	-2.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens mit Ausnahme der Kirchbaurücklage (UB 01003); Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen.
Ziel/e	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; ggf. Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen Herstellung des Haushaltsausgleichs.
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; ggf. Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt bzw. zur Dotierung zweckbestimmter Rücklagen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Jahresabschluss liegt noch nicht vor.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Infolge der Corona-Pandemie muss der Ansatz der Kirchensteuererträge reduziert werden. Dies kann nicht vollständig durch Einsparungen kompensiert werden. Eine Entnahme aus allgemeinen Rücklagen / der Ausgleichsrücklage ist notwendig. In diesem Unterbudget wird die gesamte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage veranschlagt, sowohl die Entnahme aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Dekanate als auch der gesamtkirchliche Anteil.
Erläuterungen zu Ressourcen	Infolge der verschlechterten Situation vieler börsennotierter Unternehmen wird mit geringeren Ausschüttungen aus Dividenden gerechnet. Ferner dürften die Zinserträge weiter sinken, weil das Niedrigzinsumfeld anhält. Der Planansatz wird daher von 15 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR verringert. In Analogie zum Nachtragshaushalt 2020 erfolgt hier die Ausgleichsrücklagenentnahme zusätzlich zu den Einsparungen der anderen Budgetbereiche. Die Entnahme beträgt 14,8 Mio. EUR, hiervon je 50 % aus beiden Anteilen der Ausgleichsrücklage. Etwaige überplanmäßige Erträge entlasten diesen Betrag entsprechend im Haushaltsergebnis.

B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	108.669	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	108.669	0	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	108.669	0	0	0
17. Finanzerträge	18.150.930	12.000.000	12.000.000	0
19. Finanzergebnis	18.150.930	12.000.000	12.000.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	18.259.598	12.000.000	12.000.000	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	18.259.598	12.000.000	12.000.000	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	18.259.598	12.000.000	12.000.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	16.983.098	14.825.000	-2.158.098
30. BILANZERGEBNIS	18.259.598	28.983.098	26.825.000	-2.158.098
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2021

**Übergangsstellenplan 2025
Teil I**

Budgetbereich 8.1 - 8.4 :
Stellenabbau und Personalentwicklung
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung

	2020	2021
BBesO KDO	Stellen- umfang	Stellen- umfang
A 15		1,00
A 14		
A 13		1,00
A 12	1,00	
A 11		
E 12		
E 11	1,00	0,70
E 10		
E 09		
E 08	4,00	4,00
E 07		
E 06		
E 04		
E 03		
E 02	0,22	0,22
Planstellen	6,22	6,92

Übergangsstellenplan um den Abbau von Stellen im Rahmen der Einsparungen zu Perspektive 2025 abzubilden. Er dokumentiert zum einen den aktuellen sowie den künftigen Abbau von Stellen und stellt zum anderen die Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen dar. Diese betreffen in der EKHN ausgebildete Bachelorstudent*innen, welche sich innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf freie Planstellen bewerben können. Seit dem Haushalt 2013 werden nach Studienende keine Verbeamtungen mehr vorgenommen.

Stellenplan 2021:

- 0,30 Sachgebietsleitung für Stellenentwicklung und Erstellung der Kollektenpläne
- 1,00 Beauftragte*r für Qualitätsentwicklung
- + 2,00 Ausweisungsstellen für Beamtendienstverhältnisse;
(Regelrenteneintritt 01/2023 und zum 06/2023)

**Stellenplan 2021
Übergangsstellenplan 2025
Teil II**

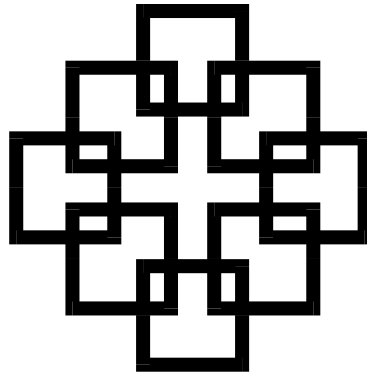
Budgetbereiche 2 - 13 und 8.5

	2020	2021
BBesO KDO	Stellen- umfang	Stellen- umfang
PfrGeh.+Zul. A 16		
PfrGeh.+Zul. A 15	1,00	
PfrGeh./ E 12	0,50	
PfrGeh.	10,25	0,50
A 16		
A 15	1,00	1,00
A 14		
A 13		1,00
A 12		
A 11		
E 12		
E 11		1,00
E 10	1,00	1,00
E 09		
E 08		
E 07	0,40	0,20
E 06		
E 05		
E 04		
E 03		
E 02		
Planstellen	14,15	4,70

Übergangsstellenplan um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.

Stellenplan 2021:

- 9,00 Stadtkirchenpfarrstellen
- 0,50 Kronberg I: Altkönigstift und Seniorenstift Hohenwald in Kronberg - Oberhöchststadt
- 1,00 Studienleiter*in RPI Marburg
- 0,20 Sekretär*in/ Sachbearbeiter*in KSA Gießen
- 1,00 Pfarrstelle Referent*in für externe Kommunikation, Veranstaltungen und Gemeinde Diakonie
- + 0,50 Vorsitzender des Vorstands des Hess. Diakonievereins e.V. Darmstadt
- 0,25 Lehrtätigkeit im Bereich "Integrative Heilpädagogik" der EFHD
- + 1,00 Studienrat*rätin i.K., Ev. Gymnasium Bad Marienberg
- + 0,75 gemeindepäd. Religionsunterricht, Ev. Gymnasium Bad Marienberg
- + 0,25 Ausbau des Diakonischen Praktikums und der schulbezogenen Jugendarbeit in Koop. mit der Schulseelsorge, Ev. Gymnasium BM



Anlage 1

Wirtschaftspläne

- 1.1 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau
- 1.2 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst
- 1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms
- 1.4 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain
- 1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn
- 1.6 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
- 1.7 BgA im Zentrum Verkündigung
- 1.8 Propst Ernst zur Nieden-Stiftung
- 1.9 Hermann Schlegel-Stiftung
- 1.10 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- 1.11 Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ des Evangelischen Bundes
- 1.12 Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- 1.13 Gemeinde im Aufbruch
- 1.14 Scio-Stiftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN
- 1.15 Hans und Maria Kreiling Stiftung
- 1.16 Kinder- und Jugendstiftung
- 1.17 Posaunenwerk
- 1.18 Chorverband

Anlage 2

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2024

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN

Haushalt 2021

Unterbudget 0080_V Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

Beschreibung	<p>Die Errichtung des Ev. Schulwerks in Hessen und Nassau als nicht rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts erfolgt durch die Zusammenführung der vier Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ev. Gymnasium Bad Marienberg: Staatlich genehmigtes und anerkanntes Ganztagsgymnasium (Sekundarstufe I und II). 513 Schülerinnen und Schüler (SuS) besuchen die Sekundarstufe I, 224 SuS besuchen die Sekundarstufe II. Das Abitur wird nach neun Jahren (G9) erreicht. 2. Ev. Oberstufengymnasium Laubach-Kolleg: Gymnasiale Oberstufe und Kolleg mit Wohnheim (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von SuS im 1. + 2. Bildungsweg) sowie Realschule für Erwachsene, ab SJ 2020/21 eingestellt (letzter Jahrgang machte die Abschlussprüfung im Juni 2020). 3. Die Ev. Grundschule in Freientseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) und arbeitet inklusiv. Die Schule ist konzipiert als Ersatzschule "in der Region für die Region". 4. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist eine kleine Schule mit zwei jahrgangsübergreifenden Lerngruppen.
--------------	--

Anlage 1.1

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN

Haushalt 2021

Ziel/e	<p>1. Bildungs- und Erziehungsgrundsätze der Schule: Jeder Mensch ein einzigartiger Gedanke Gottes. SuS werden entsprechend den persönlichen Begabungen, Fähigkeiten und Schwächen anerkannt und beschult. Jeder Mensch ganzheitlich gedacht. SuS werden ganzheitlich in ihren Anlagen und Interessen gefördert. An der für Alle verpflichtenden Ganztagschule gibt es viele Bildungsangebote, die die musisch-ästhetischen oder die sportlichen Begabungen fördern. Zudem wird schulisches Wissen und Fachwissen (Bildungsstandards) mit Orientierungswissen verbunden, die soziale und personale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gleichwertig gefördert und religiöse Sozialisation und Werteerziehung zentral im schulischen Bildungsangebot verankert.</p> <p>Ein ganzheitliches Bildungsverständnis fördert die Lernmotivation, begründet nachhaltiges wirksames Lernen und bildet starke Persönlichkeiten mit Rückgrat, die im modernen Berufsleben und in einer modernen Gesellschaft ihren Weg finden. Jeder Mensch zur Gemeinschaft bestimmt. Diakonisches Lernen und diakonisches Handeln bestimmen den Schulalltag (Schülerlotsen, Foodscouts, Streitschlichter*innen, Busbegleiter*innen, "SuSi – Schüler*innen" unterstützen SuS-Nachhilfe, diakonische Arbeitsgemeinschaften - "Zeit für andere")</p> <p>2. Lernen, verstehen - Leben gestalten: 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur im 1. und 2. Bildungsweg (GO+Kolleg) mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen, sportlichen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Profilierung der Einführungsphase in den Unterricht ergänzenden Studiennachmittagen in vier Profilen, in Theorie-Praxis-Verschränkung mit Portfolio und Feedback-Kultur. Kompensations- und Förderangebote, Zertifikatskurse und Tutorien ergänzen den regulären Unterricht. Kompetenzen und Eigenverantwortung der SuS werden förderlich gestärkt und die BSO (Berufs- und Studienwahlorientierung) weiterentwickelt. Wahlpflichtunterricht und Arbeitsgemeinschaften werden integrativ für SuS aller Jahrgänge angeboten. Digitalisierung/Medienkompetenz ist in den Unterricht jedes Faches integriert und wird über Fortbildungen weiter professionalisiert. Eine SuS-Kennzahl von 250 plus wird vom Team des Laubach-Kollegs angestrebt. Der positive Beitrag von Kirche in die Gesellschaft hinein, erlebbar über das Bildungsangebot des Laubach-Kollegs, wird ergänzend zum kontinuierlichen Unterrichtsgeschehen in Projekten und interaktiven Workshops am Kirchentag 2021 erlebbar sein.</p> <p>Der Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft, die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft werden auf der Basis des christlichen Menschenbildes innerhalb und außerhalb des Unterrichts in Projektarbeiten, Studiennachmittagen, Wettbewerben geübt und gestärkt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung mit dem Schafprojekt und Mahdkonzept wird auf allen Ebenen gelebt.</p> <p>3. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die Kinder, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Inklusion). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die SuS werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Anpassung des Tagesrhythmus an veränderte kindliche und familiäre Bedürfnisse durch angedachte Umsetzung eines Ganztagskonzeptes (Mittagessen für alle; Lernzeit statt Hausaufgaben).</p> <p>4. Grundsätzliche Ausrichtung siehe Punkt 3. Aufgrund der Pandemie liegt unser Augenmerk auf Sozialkontakten und der emotionalen Entwicklung der Kinder in dieser besonderen Zeit.</p>
--------	---

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Berufspraktikum, diakonisches Praktikum, Einkehr- und Orientierungstage, diakonisches Lernen, ökologische Bildungsinhalte ("Bewahrung der Schöpfung"), Sozialpraktikum, Klassen- und Studienfahrten, modulare Medienerziehung in der Sekundarstufe I, Präventionsprogramm mit Bildungsangeboten, Inklusionsprogramm mit Bildungsangeboten, verstärkte Flüchtlingshilfe in der Jahrgangsstufe 5 - 7 durch aktive Mitarbeit bei der Integration ins Schulsystem, Kooperation mit außerschulischen Partnern (Kirchengemeinden, Diakonie, Deutsche Telekom, Fraunhofer Institut, bundesweite Bildungsnetzwerke, Zusammenarbeit mit Stiftungen, Unternehmen der Region) umfangreiche Lernangebote im Ganztags schulbereich, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, internationale Austauschprogramme. In der Unterrichtspraxis wird der Schwerpunkt auf schülerorientierte und kooperative Lernformen gelegt. Hierbei spielen auch die digitalen Medien eine zentrale Rolle, die in das Lernen mit und über Medien fächerübergreifend eingebunden sind. In Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung werden Schulqualitätsprogramm und Mitarbeiterqualifizierung kontinuierlich weiterentwickelt.</p> <p>2. Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, Sprachenpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen wird im Bereich Erasmus plus in der Schwerpunktsetzung zur verantwortlichen Zukunftsgestaltung erfolgen. Die Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen findet über die neuen Medien statt. Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen (Graecum, Latinum, DELF u.a.) sowie Erweiterung des pädagogischen Angebots: Medienkompetenz / iPad-Klassen und Zusatzzertifikat "Hessisches-Internationales Abitur" - dies in Zusammenarbeit mit dem Schulverbund mit individueller Förderung von Begabungen (Be- und Entschleunigung). Studiennachmittage und Praktika machen Bildung im regionalen und überregionalen Raum anschaulich. In der Qualifikationsphase gibt es das Angebot von optional drei Leistungskursen.</p> <p>3. Personell muss die inklusive Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil muss ständig fortgesetzt werden (Qualitätsentwicklung). Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Wander – und Waldtage, Ausflüge), 4-6 Monatsfeiern im Jahreszyklus für die gesamte Schulgemeinde, Elternabende, 4 Gottesdienste. Erarbeitung eines Ganztagskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.</p> <p>4. Zusätzlich zu 3.: Öffnung für SuS außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß. Werbung durch Zeitung/Flyer/Mund zu Mund Propaganda. Pädagogische Weiterentwicklung der Nachmittagsbetreuung, Weiterbildung im Bereich Elternberatung, Unterrichtsprojekte zu „Perlen des Glaubens“, Kooperations- und Bewegungsspiele mit Abstandseinhaltung.</p>
-------------------------------	---

Anlage 1.1

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN

Haushalt 2021

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Im Rahmen der Schulentwicklung wird die pädagogische Arbeit mit Hilfe des Programms INES des Bildungsministeriums RLP fortlaufend evaluiert. In Abstimmung mit den Schulgremien (SEB, SV, Gesamtkonferenz, Gesellschafterversammlung und MAV) bewarb sich unsere Schule erfolgreich in den bundesweiten Netzwerken Digitalisierung und als "Smartschool" der Bitcom. Zudem wurde die Schule eine der 25 Informatikprofilschulen des Landes RLP. Im Zuge der erfolgreichen Bewerbung wurde das naturwissenschaftliche und informationstechnische Profil der Schule in der Sekundarstufe I und II weiterentwickelt. Im Kontext des evangelisch geprägten Profils der Schule wurden Unterrichtsprojekte, Unterrichtsreihen und ein Wahlfach entwickelt, die den kritischen, verantwortlichen und eigenständigen Umgang der SuS mit moderner Informationstechnik fördern. Die Medienausstattung wurde erweitert.</p> <p>2. Die Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen ist gelungen. Das Angebot im Arbeitsbereich der Digitalisierung, Medienkompetenz / iPad-Einsatz und Zusatzzertifikat "Hessisches-Internationales Abitur" wird außerordentlich erfolgreich umgesetzt. Die SuS-Zahl ist trotz des demographischen Wandels für das Laubach-Kolleg positiv mit insgesamt 255 SuS im SJ 2019/20. Das seit 2013/14 bestehende Konzept mit den Schüler-I-Pads für alle SuS der GO auf der einen Seite und der Arbeit in der Cloud Office 365 Teams auf der anderen Seite bedarf es in der Zielsetzung einer deutlich qualitätsvolleren Ausstattung der Server und des Datenflusses im Netzwerk. Das Angebot von Studier- und Wohnheimzimmern ist neu überdacht worden: Ein Wohnheimtrakt ist stillgelegt und geschlossen, der zweite Trakt steht mit maximal 20 Zimmern zur Verfügung. Trotz des Angebots von Studierzimmern an SuS ab 16 Jahren von Montag bis Freitag ist die Auslastung noch nicht gegeben, da die Realschule für Erwachsene sich im letzten Schuljahr befindet. Der Kioskbetrieb in Schule und Wohnheim erfolgt in Form eines bereichernden Pausenangebots. Die Grundschule Freisenen wird weiter als Kunde mit Mittagessen beliefert. Seit März 2020 beeinträchtigt die Pandemie den Küchenbetrieb, der Kiosk am Laubach-Kolleg ist seit März bis auf Weiteres eingestellt. Die jährliche Rüstzeit ist ein kontinuierlicher Bestandteil der Lehrerfortbildungen und wurde im Hinblick auf den Kirchentag 2021 vom gesamten Team des Laubach-Kollegs zur projektorientierten Vorbereitung im Coaching professionell genutzt.</p> <p>3. Die SuS-Zahl (82) in 2019/2020 war stabil, es besteht eine lange Warteliste für das kommende Schuljahr. Ausstattung von drei Räumen mit digitalen Tafeln/ Beamern/ Lautsprechern. Anschaffung von 12 Laptops/ Tablets zur Nutzung durch die SuS. 20-jähriges Jubiläum (Festakt/ Gottesdienst; Zirkus-Projektwoche); 2-tägiger Gedichtworkshop; Workshoptag mit den Vereinen des Dorfes.</p> <p>4. Die SuS-Zahl ist auf 41 Schüler angestiegen. Die obere Stammgruppe ist mit 25 SuS für eine jahrgangsübergreifende Gruppe zu groß.</p>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Im Planjahr soll die externe Breitbandanbindung der Schule mit Hilfe von Fördergeldern des Bundes und des Landes RLP hergestellt werden. Die Mittel des Digitalpaktes des Bundes werden im Sinne des Profils der Schule abgerufen und investiert. In Rücksprache mit den Schulgremien wird eine Jahrgangsstufe in einer Pilotphase als I-Pad-Stufe unterrichtet werden. In Zusammenarbeit mit dem Land RLP und dem Landkreis Westerwald wird der Bau eines Erweiterungsgebäudes, um das räumliche Angebot der schulischen Dreizügigkeit gewährleisten zu können, vorangetrieben. Die Kosten übernehmen das Land und der Landkreis. Im pädagogischen Bereich wird das Thema "Gesunde Schule" in den Mittelpunkt gerückt. Es finden Fortbildungsveranstaltung zum Thema Lehrer*innen- und SuS-Gesundheit sowie themenbezogene Arbeitsgemeinschaften statt.</p> <p>2. Die Bedeutung der Umsetzung des Projekts „Integration durch Wohn- und Bildungsangebot am Laubach-Kolleg“ (2016-2020) als Pilotprojekt zur Integration von Geflüchteten in einen Schulbetrieb mit der Aussicht, einen vollwertigen in Deutschland anerkannten Abschluss zu erzielen, hat eine breite Basis der Zustimmung erfahren und wird von allen Seiten (Kirchenleitung, Kultus- und Sozialministerium des Landes Hessen) unterstützt. Es wird zunehmend die Aufgabe der Schule sein, Internationalität und Vielfalt in der Begegnung in der GO zu gestalten. Der DaZ-Kurs (Deutsch als Zweitsprache) wird inzwischen im Rahmen des Wahlunterrichts der GO angeboten. Eine außerordentlich intensive Zusammenarbeit in der Fortführung des Schulverbunds mit den Gesamtschulen Mücke, Laubach und Schotten führt im Benehmen mit den kirchlichen und den staatlichen Stellen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zu stabilen SuS-Zahlen und profilierter Schulentwicklung. Letztere soll im Planjahr in den Bereichen Digitalisierung und Internationalisierung die Herausforderungen unserer Zeit positiv aufgreifen.</p> <p>3. Die SuS-Zahl wird weiter ansteigen auf ca. 88 SuS. Organisationsentwicklung erfolgt mit externer Prozessbegleitung. Umgestaltung der Schulräumlichkeiten in Vorbereitung für eine in Planung befindliche mögliche Umsetzung des Ganztagsangebots und zur Anpassung an veränderte schulische Strukturen.</p> <p>4. Digitalisierung, Ausstattung der Klassen mit iPads, Arbeiten mit dem Schulportal Homeschooling: Auswahl von digitalen Werkzeugen. Konzeptentwicklung zum Anfangsunterricht der Einschulungskinder, die kein Einschulungsverfahren durchlaufen konnten, Lehrplananpassung aufgrund der Pandemie und Förderung der Kinder. Nachmittagsbetreuung: Weiterentwicklung des Konzepts und Erweiterung der Schulküche.</p>
---	---

Anlage 1.1

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN

Haushalt 2021

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Schulgebäude in das Schulwerk übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt entfallenen Gebäudekosten.</p> <p>1. Ausgaben werden im pädagogischen Bereich für Fortbildungen, Klassenfahrten und Studienfahrten und für die Beschaffung von Lernmaterialien in den Fachschaften anfallen. Die Weiterentwicklung und Instandhaltung der digitalen Infrastruktur wird in den kommenden Jahren durch die Schulstiftung gefördert. Einzelne Projekte müssen auch mit Mitteln des Schulträgers finanziert werden. Investitionen für Haustechnik, reguläre Anschaffungen (je 30 TEUR) und im Rahmen des Digitalpakts (bis 2024 bis zu 315 TEUR, davon 90% öffentlich bezuschusst) Finanzierung : Einnahmen über Förderverein (285.000 EUR), Westerwaldkreis (150.000 EUR Sachkosten-Zuschuss) und Land RLP (3.800.000 EUR).</p> <p>2. Ausgaben liegen nach wie vor v.a. im Bereich der Fortbildung des Kollegiums, der Umsetzung von Pädagogischen Tagen von Eltern, SuS und Pädagog*innen, der Projektarbeit, der Praktika, der Studiennachmittage, der neueingeführten Studienfahrten der Leistungskurse, der Profilierung der gymnasialen Oberstufe mit dem Bereich des mediengestützten Unterrichts. Die Außenfassaden und Dächer der Gebäudeteile des Laubach-Kollegs sind in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und der Haustechnik nach wie vor noch zu überarbeiten. Der Sportplatz wird in den wesentlichen Punkten der Leichtathletikanlage fachkundig angelegt und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Kirche führt dazu, dass Vermietungen im Bereich der Sporthalle bzw. des Atriums punktuell zu erzielen sind. Über Wettbewerbe und Programme des Kreises und des Bundes sind Projektmittel für den pädagogischen Alltag zu erzielen (u. a. Demokratie Leben). Im Rahmen des Digitalpakts ist mit Investitionszuschüssen in Höhe von 87,5% zu rechnen. Finanzierung: Der Zuschuss des HKM (Ersatzschulfinanzierung) sowie der Kommunen des Landes Hessen (Gastschulbeiträge) berechnet sich auf die o.g. SuS-Zahl von 255. Im Stellenplan ist die Abdeckung des Unterrichts über Kirchenbeamt*innen, beurlaubte Landesbeamt*innen und über Angestellte abgesichert. Ausgabenreduktion über Eigenleistungen im Bereich Haustechnik und Geschäftsführung des Schulwerks sind angezielt.</p> <p>3. Erhöhung der Personalkosten für Vertretungen und Ganztagsunterricht (jeweils in Höhe einer +0,5 Stelle).</p> <p>4. Erhöhung um Mietaufwand (in 2020 nicht angemeldet).</p> <p>Finanzierung der Grundschulen: Landesmittel aus der Privatschulfinanzierung, Gastschulbeiträge der Landkreise, Kirchensteuermittel und projektbezogene Förderung durch den Förderverein (Freienseen: SuS-Betreuung, Hausaufgabenbetreuung, finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien für Schulausflüge und Mittagessen, Unterstützung kultureller Angebote und Schulausflüge, Anschaffung von Musikinstrumenten, Computern. Weiten Gesäß: SuS-Betreuung, Schulhofgestaltung, Raumgestaltung).</p>
-----------------------------	---

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN
Haushalt 2021

0080_V Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	951.562	954.512	2.950
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	2.398.718	2.971.019	572.301
3. Zuschüsse von Dritten	0	6.111.230	6.673.730	562.500
4. Kollekten und Spenden	0	3.000	3.000	0
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	20.000	3.500	-16.500
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	180.000	150.000	-30.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	799.204	361.298	-437.906
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	10.463.714	11.117.059	653.345
9. Personalaufwendungen	0	-8.628.188	-8.378.030	250.158
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-867.205	-999.977	-132.772
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-453.744	-954.821	-501.077
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-398.218	-477.338	-79.120
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-10.347.355	-10.810.166	-462.811
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	116.359	306.893	190.534
17. Finanzerträge	0	8.435	5.956	-2.479
18. Finanzaufwendungen	0	-5.632	-5.720	-88
19. Finanzergebnis	0	2.803	236	-2.567
20. Ordentliches Ergebnis	0	119.162	307.129	187.967
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	119.162	307.129	187.967
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	119.162	307.129	187.967
27. Zuführung zu Rücklagen	0	0	-470.365	-470.365
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	16.316	646.316	630.000
30. BILANZERGEBNIS	0	135.478	483.080	347.602
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-108.500	-810.804	-702.304
Fremdfinanzierung	0	0	-27.940	-27.940
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-108.500	-810.804
Baumaßnahmen	0	-660.000
darunter:		
Freienseen, Oberseener Weg 9 (Instandsetzung der Außenanlage)	0	-130.000
Freienseen, Oberseener Weg 9 (Begleitende Maßnahmen Digitalisierungspakt)	0	-30.000
Laubach, Breslauer Straße 4, Wohnheim (Energetische Ertüchtigung Gebäudehülle)	0	-400.000
Laubach, Breslauer Straße 4, Wohnheim (Begleitende Maßnahmen Digitalisierungspakt)	0	-100.000
Erschließungsmaßnahmen	0	0
darunter:		
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein		
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-108.500	-150.804
Erwerb beweglichen Vermögens	-108.500	-150.804
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-108.500	-810.804
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	108.500	838.744
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	108.500	838.744
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	108.500	838.744
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	-27.940
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	-27.940
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0

Stellenplan 2021				
1.1 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau				
	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.	1,50		1,25	
A 16	2,00		2,00	
A 15 / E 14	1,00		0,00	
A 15	7,00		8,00	
A 14	12,49		11,49	
A 13 Z / E 12	16,00		16,00	
A 13 / E 12	5,00		2,00	
A 13	35,75		37,75	2,00
A 12	3,00		3,00	
E 13 ku	1,00		0,00	
E 13	1,00		3,00	
E 12	21,02	2,50	21,27	2,75
E 11	2,75	0,25	1,75	
E 9 + 50 %	1,00	1,00	0,00	0,00
E 09	2,92		2,92	
E 08	0,25		0,75	
E 07	3,86		3,86	
E 6 + 50 %	0,50		1,50	
E 06	1,93		5,00	
E 5 + 50 %	3,33	0,33	3,00	
E 05	0,49		1,61	
E 4 + 50 %	2,21		0,46	
E 04	0,91		1,25	
E 3 + 50 %			0,66	
E 03	1,41		1,41	
E 02	8,15		7,98	0,53
Praktikantenvergütung	1,00		1,00	
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	3,00	2,00	1,00	
Angestellte mit kleinem Stundenumfang			0,03	
Stelle wird bewertet. 0,50 neue Stelle Architekt*in 1,35 aus HH 2020	6,79	1,00	1,85	0,50
Referendarstelle	1,00		1,00	
Lehrkräfte Weiten-Gesäß		1,00		1,00
Lehrkräfte Bad Marienberg		2,00		2,00
Planstellen	148,24	10,08	142,76	8,78

Stellenplan 2021:

Laubach-Kolleg:

- + 0,41 Fahrdienst, Schülertransport aufgrund unzureichender ÖPNV-Anbindung
- + 0,01 Angestellte mit kleinem Stundenumfang
- 1,00 Leerstelle des Landes Hessen StR
- 4,33/ 4,33 kw Projekt betreutes Wohnen
- 0,25 kw Lehrkraft im Angestelltenverhältnis

Freienseen:

- 0,25 Schulseelsorge
- 0,25 Verrechnungsstelle für Vertretungen
- + 0,01 Angestellte mit kleinem Stundenumfang
- + 0,50/ 0,50 kw Lehrkraft "Projekt - Ganztagschule",
Projektlaufzeit: 01.01.2021 - 31.07.2024

Ev. Gymnasium Bad Marienberg:

- + 0,50/ 0,50 kw Architekt*in, Projektmanagement "Erweiterung Gymnasium Bad Marienberg von Zwei- auf Dreizügigkeit", refinanziert, Projektlaufzeit: 01.01.2021 - 31.12.2023
- 1,00 Studienrat*-rätin i.K., Übertrag in den ÜSTP
- + 0,01 Angestellte mit kleinem Stundenumfang
- 0,175 Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
- + 1,00 Lehrkraft - Beförderungsstelle
- 0,75 Religionsunterricht, KDO, Übertrag in den ÜSTP
- 0,25/ 0,25 kw Ausbau des Diakonischen Praktikums und der schulbezogenen Jugendarbeit in Kooperation mit der Schulseelsorge, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,53 kw Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
- + 2,00 kw gebündelter kw-Vermerk Lehrkraft im Angestelltenverhältnis

Weiten-Gesäß:

- + 0,093 Betreuungskraft für die Nachmittagsbetreuung

Mandant 900010082 Kloster Höchst

Haushalt 2021

Unterbudget 0082_V Kloster Höchst

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in die Wirtschaftspläne der Tagungsstätten übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt entfallenen Gebäudekosten.

0082_V Kloster Höchst

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	924.059	591.200	997.800	406.600
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	112.032	268.700	431.770	163.070
3. Zuschüsse von Dritten	7.573	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.004	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.048.667	859.900	1.429.570	569.670
9. Personalaufwendungen	-579.598	-496.700	-635.600	-138.900
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-345.246	-277.650	-489.550	-211.900
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-30.000	-243.070	-213.070
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-89.858	-55.550	-55.550	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.014.702	-859.900	-1.423.770	-563.870
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	33.965	0	5.800	5.800
20. Ordentliches Ergebnis	33.965	0	5.800	5.800
24. Jahresergebnis vor Steuern	33.965	0	5.800	5.800
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	33.965	0	5.800	5.800
27. Zuführung zu Rücklagen	0	0	-243.070	-243.070
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	50.000	50.000
30. BILANZERGEBNIS	33.965	0	-187.270	-187.270
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-30.000	-80.000	-50.000

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-30.000	-80.000
Baumaßnahmen	0	-50.000
darunter:		
Erneuerung Brandmeldeanlage	0	-50.000
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-30.000	-30.000
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-30.000	-30.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-30.000	-80.000
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	30.000	80.000
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	30.000	80.000
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	30.000	80.000
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	0
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0

Stellenplan 2021				
1.2 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst				
	2020		2021	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12				
E 11	0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50	
E 09				
E 08				
E 07	0,50		0,50	
E 06	0,56		0,56	
E 5 + 50 %	1,00		1,00	
E 05	0,67		0,67	
E 04	1,90		1,70	0,25
E 03	1,06		1,07	
E 2 + 50 %	1,13		1,11	
E 02	2,80		2,70	
E 02 - ku				
E 01	1,35		1,35	
Ausbildungsvergütung	2,00		3,00	1,00
Bundesfreiwilligendienst	2,00		2,00	
Stelle wird bewertet: aus HH 2020	0,75		0,75	
Planstellen	16,51		17,21	1,25
Stellenplan 2021:				
- 0,20	Empfangsmitarbeiter*in			
- 0,10	Aushilfe Empfang			
+ 0,25 kw	Hauswirtschafter*in			
+ 0,0128	Haus- und Küchenhilfe			
- 0,0128	Küchenhilfe			
+ 1,00/ 1,00 kw	Auszubildende*r Koch/ Köchin			

Anlage 1.3

Mandant 900010083 Ev.Jugendburg Hohensolms

Haushalt 2021

Unterbudget 0083_V Ev. Jugendburg Hohensolms

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in die Wirtschaftspläne der Tagungsstätten übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt entfallenen Gebäudekosten.

0083_V Ev. Jugendburg Hohensolms

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	684.593	385.090	803.300	418.210
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	145.765	213.000	763.443	550.443
3. Zuschüsse von Dritten	8.033	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.331	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.880	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	842.602	598.090	1.566.743	968.653
9. Personalaufwendungen	-505.470	-304.691	-617.024	-312.333
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-229.142	-137.749	-402.170	-264.421
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-15.000	-406.443	-391.443
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-117.051	-140.650	-140.650	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-851.663	-598.090	-1.566.287	-968.197
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-9.062	0	456	456
20.Ordentliches Ergebnis	-9.062	0	456	456
24.Jahresergebnis vor Steuern	-9.062	0	456	456
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-9.062	0	456	456
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	-406.443	-406.443
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	120.000	120.000
30.BILANZERGEBNIS	-9.062	0	-285.987	-285.987
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-15.000	-135.000	-120.000

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-15.000	-135.000
Baumaßnahmen	0	-120.000
darunter:		
Brandschutzertüchtigung	0	-120.000
Erschließungsmaßnahmen	0	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-15.000	-15.000
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-15.000	-15.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-15.000	-135.000
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	15.000	135.000
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	15.000	135.000
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	15.000	135.000
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	0
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0

Stellenplan 2021

1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms

	2020		2021	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12				
E 11	0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50	
E 09				
E 08				
E 07	0,50		0,50	
E 06	0,66		0,91	
E 5 + 50%	0,00			
E 05	2,13		2,13	
E 04	0,00		0,00	
E 03	4,35		3,85	
E 2 + 50%				
E 02				
E 01			0,50	
Ausbildungsvergütung	4,00	2,00	3,00	1,00
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet: aus HH 2020	1,75		1,50	
Planstellen	15,19	2,00	14,19	1,00
<u>Stellenplan 2021:</u>				
- 0,50 Haus- und Küchenhilfe				
+ 0,50 Spülkraft				
- 1,00/ 1,00 kw Auszubildende*r				

Mandant 900010081 Martin-Niemöller-Haus

Haushalt 2021

Unterbudget 0081_V Martin-Niemöller-Haus

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in die Wirtschaftspläne der Tagungsstätten übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt entfallenen Gebäudekosten.

0081_V Martin-Niemöller-Haus

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.148.542	917.000	1.421.830	504.830
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	98.465	236.000	423.328	187.328
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.535	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.248.542	1.153.000	1.845.158	692.158
9. Personalaufwendungen	-787.987	-692.816	-814.830	-122.014
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-294.816	-255.034	-445.870	-190.836
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-85.000	-306.328	-221.328
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-94.218	-120.150	-120.150	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.177.021	-1.153.000	-1.687.178	-534.178
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	71.521	0	157.980	157.980
20. Ordentliches Ergebnis	71.521	0	157.980	157.980
24. Jahresergebnis vor Steuern	71.521	0	157.980	157.980
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	71.521	0	157.980	157.980
27. Zuführung zu Rücklagen	0	0	-306.328	-306.328
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	40.000	40.000
30. BILANZERGEBNIS	71.521	0	-108.348	-108.348
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-85.000	-125.000	-40.000

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-85.000	-125.000
Baumaßnahmen	0	-40.000
darunter:		
Ertüchtigung der Wegebeleuchtung	0	-40.000
Erschließungsmaßnahmen	0	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-85.000	-85.000
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-85.000	-85.000
+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten	-20.000	-20.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-105.000	-145.000
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	85.000	145.000
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	85.000	145.000
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	85.000	145.000
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	0
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	-20.000	0

Stellenplan 2021				
1.4 Martin-Niemöller-Haus				
	2020		2021	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 11	0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50	
E 09				
E 08				
E 07	0,50		0,50	
E 6 + 25 %				
E 06	0,06		0,06	
E 5 + 50%	0,75		0,75	
E 05	1,75		1,75	
E 04	1,75		1,75	
E 3 + 25 %	1,00		1,00	
E 03	2,75		2,75	0,50
E 2 + 50 %	2,00		2,00	
E 02	2,50		2,50	
E 01	1,36		1,36	0,50
Ausbildungsvergütung	5,00	2,00	5,00	2,00
Stelle wird bewertet: aus HH 2020	1,00		1,00	
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Planstellen	22,22	2,00	22,22	3,00
Stellenplan 2021:				
+ 0,50 kw Servicemitarbeiter*in				
+ 0,50 kw Spülhilfe				

Anlage 1.5

Mandant 900010084 Tagungsh. Theol. Seminar Herb.

Haushalt 2021

Unterbudget 0084_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in die Wirtschaftspläne der Tagungsstätten übergegangen, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Deshalb erhöht sich hier der Zuschuss um die im gesamtkirchlichen Haushalt entfallenen Gebäudekosten.

0084_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	462.872	419.110	587.000	167.890
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	46.434	93.900	314.204	220.304
3. Zuschüsse von Dritten	17.976	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	527.282	513.010	901.204	388.194
9. Personalaufwendungen	-388.262	-333.770	-456.390	-122.620
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-115.886	-124.680	-245.510	-120.830
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-12.000	-156.744	-144.744
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.278	-42.560	-42.560	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-530.426	-513.010	-901.204	-388.194
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.144	0	0	0
20. Ordentliches Ergebnis	-3.144	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	-3.144	0	0	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.144	0	0	0
27. Zuführung zu Rücklagen	0	0	-156.744	-156.744
30. BILANZERGEBNIS	-3.144	0	-156.744	-156.744
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-12.000	-12.000	0

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-12.000	-12.000
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-12.000	-12.000
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-12.000	-12.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-12.000	-12.000
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	12.000	12.000
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	12.000	12.000
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	12.000	12.000
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	0
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0

Stellenplan 2021				
1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn				
	2020		2021	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12				
E 11	0,10		0,10	
E 10				
E 9 + 50 %	0,50		0,50	
E 09				
E 08	0,05		0,05	
E 07	1,10		1,10	
E 06	0,16		0,16	
E 5 + 50 %	1,00		1,00	
E 05	1,42		1,42	
E 4 + 50 %	0,50		0,50	
E 04				
E 3 + 50 %				
E 03	2,38	0,25	2,38	0,25
E 2 + 50 %				
E 02				
Ausbildungsvergütung	2,00		2,00	
Planstellen	9,21	0,25	9,21	0,25

Unterbudget 767_V IPOS - Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision

Beschreibung	<p>1. Organisationsentwicklung & Gemeindeberatung: Professionelle Beratung von Kirche und Diakonie auf ihren verschiedenen Ebenen dient der Unterstützung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der strategischen Planung und der Kulturentwicklung.</p> <p>2. Supervision & Coaching: Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision, Coaching und Mediation nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufgaben. Mediation dient der Konfliktbegleitung und -bearbeitung.</p> <p>3. Kirchliche Personalberatung: Beratung an den Stationen beruflicher Laufbahn (Einstieg, Umstieg, Ausstieg), Vergewisserung beruflicher Motivation. Personaldiagnostische Verfahren zur Einstellung von Pfarrer*innen und Gemeindepädagog*innen sowie für angehende Führungskräfte.</p> <p>4. Fortbildung: Vermittlung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen.</p> <p>5. Als Querschnittsbereiche für alle vier Felder tätig sind die Verwaltung und die 0,25 Institutsleitungsstelle. Das Haus Friedberg wird vom IPOS, dem Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) und einer Außenstelle der gesamtkirchlichen Bauabteilung genutzt.</p>
Ziel/e	<p>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln" (Standards für die Gemeindeberatung in der EKD). Die darüber hinaus im geringen Umfang erbrachte Beratung externer Kund*innen dient dazu, neue Entwicklungen in Beratung und Gesellschaft frühzeitig zu erkennen und dieses Know-how kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche. Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben. Förderung des Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen. Entwicklung von Perspektiven.</p> <p>3. Erwerb individueller und organisationaler Kompetenzen sowie die Entwicklung hin zu einer lernenden Organisation</p> <p>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Ausbildung zur Gemeinde- bzw. Organisationsberater*in, Gemeindeentwicklung, Konfliktbearbeitung, Teamentwicklung, Begleitung komplexer Veränderungsprozesse, Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung, Regionalentwicklung, Projektmanagement, Stärkung der Selbststeuerung.</p> <p>2. Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision und Coaching. Durchführung von Mediation. Aufbau und Pflege des Netzwerkes von Supervisor*innen und Coaches. Information von Trägern und Führungskräften. Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN und der Diakonie Hessen, Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen.</p> <p>3. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Personaldiagnostische Verfahren zur Aufnahme von Vikar*innen, Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, auch anderer Landeskirchen. Beratungsangebot: Lebens-Balance, Beruf und Gesundheit, Organisation von Fachtagungen.</p> <p>4. Fortbildungen mit den gebündelten Fachlichkeiten des IPOS entweder beim Kunden (Inhouse) oder als ausgeschriebene Veranstaltungen. Angebote erfolgen in Form von Trainings, Seminaren sowie im Rahmen landeskirchlicher Programme (Qualifikation in den ersten Amtsjahren für Pfarrer*innen (FEA); methodisches Unterstützungsprogramm für Dekan*innen).</p>

Anlage 1.6

Mandant 900010085 Institut für Personalberatung Organisationsentwicklung und Supervision

Haushalt 2021

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none">1. Beratung: 228; Projekte 211 neue + 38 aus Vorjahren; zusammen mit der Kirchenverwaltung: Etablierung des Projekts „Vernetzte Beratung“ mit 18 realisierten Projekten; = 548 Beratungskontakte.2. Supervision: 307; Projekte: 265 neue + 299 aus Vorjahren. Coaching-Anfragen: 55; 46 neue Projekte + 42 aus Vorjahren; zusammen 866 Beratungskontakte; Demographischen Veränderungen im Netzwerk aktiv begegnen.3. Personal: 114 Beratungsstunden aus 40 Beratungen, davon 36 neue Anfragen; 24 Veranstaltungstage mit 49 Teilnehmenden.4. Fortbildungen: 33 Kundenanfragen, davon 26 realisiert; 15 eigene Veranstaltungen; inhaltlich überwiegend Selbststeuerungsthemen (u.a. Resilienz); das Fortbildungsprogramm für die Verwaltungsfachkräfte wurde an die Kirchenverwaltung übergeben.5. Institutsübergreifend: 88,9% der Beratungsfragen konnten als Projekte realisiert werden; der Gesamtumsatz ergibt sich zu 62,2% aus eigener Rechnungsstellung und zu 37,8% aus Budgetmitteln.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none">1. Anlässlich der KV-Wahl in 2021 Unterstützung der Kirchenvorstände bei Bilanzierung und „Neustart“ (Strategieentwicklung, Teambuilding,..).2. Ausbau digitaler Beratungsformate; Weiterentwicklung des EKD-Netzwerkes; Öffentlichkeitsarbeit; Fortbildungen für Supervisor*innen und Coaches, Neubesetzung der 0,5-Stelle3. Planung und inhaltliche Gestaltung der Neubesetzung der 1,0 Pfarrstelle ab 1.2.20214. Fortsetzung der fachbereichsübergreifenden Koordination der Angebote (u.a. Angebote letzte Amtsjahre, Konfliktfortbildungen)5. Umsetzung der für den Großteil der Projekte greifenden Umsatzsteuerpflicht; Einführung einer neuen Software für die institutsinterne Finanzverwaltung (u.a. für das Handling der USt und für die Verbesserung des Controllings). <p>1.-5. Präsenz und Mitarbeit des Instituts beim Ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	unveränderte Entwicklung.

Mandant 900010085 Institut für Personalberatung Organisationsentwicklung und Supervision
Haushalt 2021

767_V IPOS - Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	65.996	1.102.000	1.102.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	886.140	875.520	903.600	28.080
4. Kollekten und Spenden	200	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.279.345	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.231.681	1.977.520	2.005.600	28.080
9. Personalaufwendungen	-776.791	-928.018	-967.759	-39.741
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-550	-7.245	0	7.245
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-1.281.357	-1.054.300	-1.094.000	-39.700
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-119	-526	0	526
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.211	-10.200	-12.000	-1.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.072.028	-2.000.289	-2.073.759	-73.470
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	159.653	-22.769	-68.159	-45.390
20. Ordentliches Ergebnis	159.653	-22.769	-68.159	-45.390
24. Jahresergebnis vor Steuern	159.653	-22.769	-68.159	-45.390
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	159.653	-22.769	-68.159	-45.390
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	7.245	70.191	62.946
30. BILANZERGEBNIS	159.653	-15.524	2.032	17.556
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-9.500	-19.500	-10.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2020 EUR	Entwurf 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-9.500	-19.500
Baumaßnahmen	0	0
Erschließungsmaßnahmen	0	0
darunter: Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein		
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-9.500	-19.500
darunter: Erwerb beweglichen Vermögens	-9.500	-19.500
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	0	0
- Gewährung von Darlehen an Dritte	0	0
+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten	0	0
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-9.500	-19.500
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	9.500	19.500
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	9.500	19.500
b. Außenfinanzierung	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	9.500	19.500
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
= Saldo der Fremdfinanzierung	0	0
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0

Stellenplan 2021				
1.6 IPOS				
Institut für Personalberatung und Supervision				
	2020		2021	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. A 16				
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,50	1,00	1,50	0,50
PfrGeh.+ Zul. A 14	0,50		0,50	
PfrGeh.+ Zul. A 15 / E 14	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14 / E 13	1,00		1,00	
PfrGeh.				
E 14	1,00		1,00	
E 13	0,50		0,50	
E 12				
E 11				
E 10	0,50		0,75	
E 09				
E 08	1,00		1,00	
E 7 + 50 %	1,92		1,67	
E 07	1,14		1,52	0,38
E 6 + 50%	0,70		0,70	
E 06				
E 05	0,68		0,68	
E 04				
E 03	0,40		0,40	
E 2 + 50 %	0,23		0,23	
E 02				
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	13,07	1,00	13,45	0,88
Stellenplan 2021:				
+ 0,38/ 0,38 kw Verwaltungsassistenz Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierung aus Rücklagenentnahmen, ab Besetzung 1 Jahr				
+ 0,50 kw Studienleitung Laufbahnberatung und Aufnahmeverfahren				
- 1,00 kw Studienleiter*in für Personalberatung				

Anlage 1.7

Mandant 900010100 BgA im Zentrum Verkündigung

Haushalt 2021

Unterbudget 0100_V BgA

Beschreibung	Wirtschaftsbetrieb im Zentrum Verkündigung, Frankfurt am Main.
Ziel/e	Laut Paragraph 3 der gültigen Satzung des Wirtschaftsbetriebs verfolgt dieser ausschließlich kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Leistungen zur Zielerreichung	Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch: a) die Herausgabe von Materialien und Arbeitshilfen zur Unterstützung des kirchlichen Verkündigungsdienstes, b) die Herausgabe von kirchlichen Periodika. Somit werden alle Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung im Wirtschaftsbetrieb abgebildet (z.B. Materialbücher, Tagzeitengebete, Kirchenmusikalische Nachrichten, Impuls Gemeinde, Material für Offene Kirchen)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Veröffentlichungen in 2019: Online Liturgien zur neuen Perikopenordnung, MB 131: You never walk alone - Tiere in der Bibel – Gottesdienste und Materialien; MB 132: Auf die Bühne, Fertig, Los - Theaterstücke und Musicals denken, entwickeln und aufführen. Impuls Gemeinde „Da kommt noch was – wie mir das Leben nach dem Tod vorstelle“ und „Erinnern“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Folgende Veröffentlichungen sind für 2021 geplant: 1. Impuls Gemeinde Jeweils zwei Hefte (Erscheinungsweise halbjährlich: Juni und November) Das Thema des ersten Heftes in 2021 wird „Wunder“ (Arbeitstitel) sein. 2. Materialbücher MB 135 Frühjahr 2021: Achtsamkeit, Meditation und Stille mit Kindern MB 136 Herbst 2021: Krippenspiele (Arbeitstitel) 3. Menschens Kinderlieder 3 im Herbst 2021
Erläuterungen zu Ressourcen	Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes werden an das Zentrum Verkündigung abgeführt und stehen dort satzungsgemäß für Projektarbeiten des Zentrums zur Verfügung; Verluste werden innerhalb des Budgets des Zentrums Verkündigung zum Ausgleich gebracht. Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen.

Mandant 900010100 BgA im Zentrum Verkündigung
Haushalt 2021

0100_V BgA

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	229.370	234.360	243.310	8.950
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-2.951	2.150	32.510	30.360
7. Sonstige ordentliche Erträge	1	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	226.420	236.510	275.820	39.310
9. Personalaufwendungen	-121.773	-124.140	-124.140	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-100	0	100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-79.890	-98.070	-132.280	-34.210
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-402	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.600	-17.600	-17.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-219.665	-239.910	-274.020	-34.110
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	6.754	-3.400	1.800	5.200
17. Finanzerträge	3.598	4.000	4.000	0
19. Finanzergebnis	3.598	4.000	4.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	10.352	600	5.800	5.200
21. Außerordentliche Erträge	210	400	220	-180
23. Außerordentliches Ergebnis	210	400	220	-180
24. Jahresergebnis vor Steuern	10.562	1.000	6.020	5.020
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	10.562	1.000	6.020	5.020
30. BILANZERGEBNIS	10.562	1.000	6.020	5.020
NACHRICHTLICH				

Anlage 1.8

Mandant 900010012 Zur Nieden-Stiftung EKHN

Haushalt 2021

Unterbudget 0012_V Zur Nieden-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besonderer neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Bildungsmaßnahmen für Männer, b) Innovative Projekte der Erwachsenenbildung, c) Erprobung und Förderung neuer Aufgaben in der Männerarbeit.

0012_V Zur Nieden-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-11.616	-12.800	-12.666	134
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-11.616	-12.800	-12.666	134
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-11.616	-12.800	-12.666	134
17.Financerträge	18.668	19.200	19.000	-200
19.Finanzergebnis	18.668	19.200	19.000	-200
20.Ordentliches Ergebnis	7.052	6.400	6.334	-66
24.Jahresergebnis vor Steuern	7.052	6.400	6.334	-66
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7.052	6.400	6.334	-66
30.BILANZERGEBNIS	7.052	6.400	6.334	-66

Mandant 900010013 Herm.-Schlegel-Stiftung EKHN

Haushalt 2021

Unterbudget 0013_V Hermann Schlegel-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziele	Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Kirchenvorsteherarbeit der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Projekte, die die Beteiligung von Männern an kirchlicher Arbeit fördern, b) Maßnahmen im Bereich der Seniorenarbeit, c) Gewinnung und Förderung von Männern für Kirchenvorstandsarbeit, d) innovative Vorhaben in der Männerarbeit.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Erträge der Stiftung beruhen ausschließlich auf Zinserträge. Weitere Einnahmen wie Spenden oder Zustiftungen gibt es keine. Das Stiftungskapital beträgt 2,865 Mio. Euro.

0013_V Hermann Schlegel-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-55.563	-73.500	-72.833	667
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-47	-500	-500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-55.610	-74.000	-73.333	667
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-55.610	-74.000	-73.333	667
17.Financerträge	108.112	111.000	110.000	-1.000
19.Finanzergebnis	108.112	111.000	110.000	-1.000
20.Ordnentliches Ergebnis	52.502	37.000	36.667	-333
24.Jahresergebnis vor Steuern	52.502	37.000	36.667	-333
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	52.502	37.000	36.667	-333
30.BILANZERGEBNIS	52.502	37.000	36.667	-333

Anlage 1.10

Mandant 900010015 Geschw. Knautz u. Heer Stift.

Haushalt 2021

Unterbudget 0015_V Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg.

0015_V Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-6.720	-15.000	-15.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.720	-15.000	-15.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.720	-15.000	-15.000	0
17.Financerträge	16.079	16.100	16.200	100
19.Finanzergebnis	16.079	16.100	16.200	100
20.Ordentliches Ergebnis	9.359	1.100	1.200	100
24.Jahresergebnis vor Steuern	9.359	1.100	1.200	100
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	9.359	1.100	1.200	100
30.BILANZERGEBNIS	9.359	1.100	1.200	100

Mandant 900010017 Stift. "Bekennen + Versöhnen"

Haushalt 2021

Unterbudget 0017_V Stiftung Bekennen und Versöhnen

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes in Bensheim.

0017_V Stiftung Bekennen und Versöhnen

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-9.000	-8.800	-9.050	-250
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-450	-450
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.000	-8.800	-9.500	-700
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-9.000	-8.800	-9.500	-700
17.Finanzerträge	13.070	13.200	13.000	-200
19.Finanzergebnis	13.070	13.200	13.000	-200
20.Ordnentliches Ergebnis	4.070	4.400	3.500	-900
24.Jahresergebnis vor Steuern	4.070	4.400	3.500	-900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.070	4.400	3.500	-900
27.Zuführung zu Rücklagen	-4.070	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	0	4.400	3.500	-900

Anlage 1.12

Mandant 900010018 Hildeg.- und K.-Bär-Stiftung

Haushalt 2021

Unterbudget 0018_V Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: -- Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, Entwicklungshilfe, Jugendhilfe
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von zehn gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderung betreuen.

0018_V Hildegard und Karl Bär-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-10.000	-12.000	-9.666	2.334
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.000	-12.000	-9.666	2.334
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-10.000	-12.000	-9.666	2.334
17.Financerträge	14.398	18.000	14.500	-3.500
19.Finanzergebnis	14.398	18.000	14.500	-3.500
20.Ordnentliches Ergebnis	4.398	6.000	4.834	-1.166
24.Jahresergebnis vor Steuern	4.398	6.000	4.834	-1.166
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.398	6.000	4.834	-1.166
30.BILANZERGEBNIS	4.398	6.000	4.834	-1.166

Mandant 900010019 Stift. "Gemeinde im Aufbruch"

Haushalt 2021

Unterbudget 0019_V Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Religion
Ziel/e	Die Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“ hat sich zum Ziel gesetzt, Gemeinden finanziell beim Aufbau guter Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Umsetzung von (neuen) Ideen zu unterstützen. Gemeinden, Dekanate und übergemeindliche Initiativen der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau (EKHN) können sich um eine Förderung bewerben.
Leistungen zur Zielerreichung	Voraussetzung für die Förderung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Stiftung fördert den Anschub eines nachhaltigen Projektes sowie die multiplikativen Anteile einer Maßnahme. • Die Bereitstellung eines Eigenanteils an der Finanzierung. • Die Stiftung bezuschusst in der Regel Beratungs- und Schulungskosten externer Referent*innen. • Erfahrungsaustausch Die geförderten Gemeinden und Initiativen erklären sich mit Antragstellung bereit, die Ergebnisse der geförderten Maßnahme schriftlich zu dokumentieren und der Stiftung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“ entscheidet zweimal im Jahr über die Ausschüttung ihrer Mittel. Anträge können daher bis zum 15. Februar und 15. Oktober jeden Jahres eingereicht werden. Nähere Informationen finden sich unter: www.stiftung-gemeinde-im-aufbruch.de .
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2019 wurden gemäß des Satzungsziels 7 Dekanate, Kirchengemeinden und Einrichtungen mit Beträgen zwischen 140 Euro und 3.200 Euro gefördert.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Stiftung schüttet jährlich mindestens zwei Drittel der Zinsen, die aufgrund des vorhandenen Stiftungskapitals anfallen, für Projekte aus. Sollten mehr Projektanträge als Zinserträge vorliegen, können aus den noch vorhandenen Rücklagen weitere Projekte nach Zustimmung durch das Kuratorium finanziell unterstützt werden. Jeweils ein Drittel der Zinserträge wird dem Stiftungskapital zur Werterhaltung zugeführt.

Anlage 1.13

Mandant 900010019 Stift. "Gemeinde im Aufbruch"

Haushalt 2021

0019_V Stiftung Gemeinde im Aufbruch

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	385	380	380	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	385	380	380	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-7.650	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-12.000	-12.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.800	-1.800	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.650	-13.800	-13.800	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-7.265	-13.420	-13.420	0
17. Finanzerträge	16.682	16.000	16.120	120
19. Finanzergebnis	16.682	16.000	16.120	120
20. Ordentliches Ergebnis	9.417	2.580	2.700	120
24. Jahresergebnis vor Steuern	9.417	2.580	2.700	120
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	9.417	2.580	2.700	120
28. Entnahmen aus Rücklagen	1.640	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	11.057	2.580	2.700	120

Mandant 900010071 Scio - Stiftung

Haushalt 2021

Unterbudget 0071_V Scio-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Beirat Zweck: Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Religion
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.
Leistungen zur Zielerreichung	Vergabe von Zuschüssen zu Publikationen und Veranstaltungen; Anregung von wiss. Vorhaben im Themengebiet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die junge Stiftung ist noch im Aufbau begriffen; die aktuellen Zinserträge lassen erst in bescheidenem Maße Förderungen zu. Gefördert wird seit 2018 ein Buchprojekt über die kirchenleitenden Persönlichkeiten der EKHN und ihrer Vorgängerkirchen (seit 1919), das 2019 der Öffentlichkeit präsentiert wird.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterer Aufbau des Stiftungskapitals und verhaltene Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. „Planungen“ sind nur begrenzt möglich, da abhängig von externen Anträgen.
Erläuterungen zu Ressourcen	In Anbetracht der Niedrigzinspolitik nur zurückhaltende Planungsoptionen.

0071_V Scio-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	5.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	3.000	3.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	5.000	3.000	3.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-2.500	-1.500	-1.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.500	-1.500	-1.500	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	2.500	1.500	1.500	0
17. Finanzerträge	1.800	1.500	1.500	0
19. Finanzergebnis	1.800	1.500	1.500	0
20. Ordentliches Ergebnis	4.300	3.000	3.000	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	4.300	3.000	3.000	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.300	3.000	3.000	0
30. BILANZERGEBNIS	4.300	3.000	3.000	0

Anlage 1.15

Mandant 900010072 Hans u. Maria Kreiling-Stiftung

Haushalt 2021

Unterbudget 0072_V Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsvorstand Zweck: Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Stärkung der christlichen Ethik und die finanzielle Förderung von ökumenisch aufgestellten Projekten aus den Zinserträgen des Stiftungskapitals.
Leistungen zur Zielerreichung	Förderung ökumenischer Projekte aus den Zinserträgen nach Antragslage und durch Entscheidung des Stiftungsrates.

0072_V Hans und Maria Kreiling-Stiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-15.800	-15.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.800	-15.800	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.800	-15.800	0
17.Financerträge	48.470	31.600	31.600	0
19.Finanzergebnis	48.470	31.600	31.600	0
20.Ordnentliches Ergebnis	48.470	15.800	15.800	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	48.470	15.800	15.800	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	48.470	15.800	15.800	0
30.BILANZERGEBNIS	48.470	15.800	15.800	0

Mandant 900010074 Kinder-u. Jugendstift.d. Ev. Jugend

Haushalt 2021

Unterbudget 0074_V Kinder und Jugendstiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Jugendhilfe
Ziel/e	Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeinde und Dekanatssebene in der EKHN durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.
Leistungen zur Zielerreichung	Im Jahr 2021 sind verschiedene Maßnahmen geplant, um den Bekanntheitsgrad der Stiftung zu erhöhen und neue Zustiftungen zu generieren, wie z. B. den Stiftungstag oder die Verstärkung der Web-Präsenz. Außerdem ist u. a. eine Web-Plattform geplant, die eine vernetzte Nutzung von Anschaffungen aus vergangenen Projektförderungen für die Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen soll.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2019 wurde durch das Kuratorium der Stiftung in drei Förderrunden über insgesamt 17 Projekte beraten. Daraus resultierend konnte die Kinder- und Jugendstiftung der EJHN insgesamt 12 Projekte fördern. Thematische Schwerpunkte im Förderjahr waren Europa, JUKT 2020 und interaktive Online-Gottesdienste. Zudem erfolgte im Jahr 2019 ein Wechsel in der Geschäftsführung der Stiftung. Sie verwaltet im Rahmen des Stiftungsmanagements den Förderprozess, plant Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und gibt Anregungen im Gesamtprozess. Das Kuratorium berät über alle gestellten Förderanträge und trifft die Entscheidungen über die Förderungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Jahr 2021 soll die Förderung von Projekten für die Kinder- und Jugendarbeit auf Dekanats- und Gemeindeebene intensiviert werden. Zudem wird ein Stiftungstag geplant, um die Sichtbarkeit der Kinder- und Jugend-Förderprojekte zu erhöhen. Thematische Schwerpunkte bei den Förderrunden ergeben sich aus Impulsen der EJHN und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Stiftung schüttet jährlich mindestens zwei Drittel der Zinsen, die aufgrund des vorhandenen Stiftungskapitals anfallen, für Projekte aus. Jeweils bis zu einem Drittel der Zinserträge wird dem Stiftungskapital zur Werterhaltung zugeführt. Vorsorglich geringerer Zinserwartungen wurde der Ansatz reduziert, um die Qualität der Förderungen nicht durch nachträglichen Korrekturbedarf unnötig zu gefährden. Bei den Ansätzen wurde die Sicherung des Fördergrundsatzes vor Risikokalkulation gestellt.

Anlage 1.16Mandant 900010074 Kinder-u. Jugendstift.d. Ev. Jugend
Haushalt 2021

0074_V Kinder und Jugendstiftung

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	930	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	930	0	0	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-17.591	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-20.000	-20.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-5.000	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-22.591	-20.000	-20.000	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-21.661	-20.000	-20.000	0
17. Finanzerträge	24.628	24.000	24.000	0
19. Finanzergebnis	24.628	24.000	24.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	2.967	4.000	4.000	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	2.967	4.000	4.000	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.967	4.000	4.000	0
27. Zuführung zu Rücklagen	-2.967	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	0	4.000	4.000	0

Mandant 900010033 Posaunenwerk der EKHN

Haushalt 2021

Unterbudget 0231_V 0033_V Posaunenwerk

Beschreibung	Rechtsform: Eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit Sitz: Frankfurt am Main Organe: Landesversammlung, Landesposaunenrat Zweck: Ausbildung/Weiterbildung/Vernetzung der Posaunenchöre der EKHN
Ziel/e	Das Posaunenwerk fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, gegenseitige Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung der Posaunenchöre vor Ort und Mithilfe bei der Gründung neuer Posaunenchöre, • Unterstützung von Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Seminaren. • Veranstaltung von regionalen und überregionalen Bläsertreffen und Posaumentagen. Zusätzlich stellt die Ausbildung Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des Posaunenwerkes dar.
Erläuterungen zu Ressourcen	Aufgrund von Umstrukturierungen erfolgt die Verwaltung, der für die Posaunenchorarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, durch das Zentrum Verkündigung. Von diesem Gesamtbetrag wird die ehrenamtliche Arbeit des Posaunenwerkes jährlich mit einem Betrag von 2.000,- Euro bezuschusst

Anlage 1.17

Mandant 900010033 Posaunenwerk der EKHN

Haushalt 2021

0231_V 0033_V Posaunenwerk

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.257	6.400	6.800	400
3. Zuschüsse von Dritten	2.434	2.800	2.500	-300
4. Kollekten und Spenden	13.370	900	10.000	9.100
8. Summe der ordentlichen Erträge	22.062	10.100	19.300	9.200
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.434	-1.195	-10.000	-8.805
11. Zuschüsse an Dritte	0	-350	0	350
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-5.751	-8.735	-9.330	-595
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-51	0	0	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.236	-10.280	-19.330	-9.050
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	13.825	-180	-30	150
17. Finanzerträge	29	180	30	-150
19. Finanzergebnis	29	180	30	-150
20. Ordentliches Ergebnis	13.854	0	0	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	13.854	0	0	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.854	0	0	0
30. BILANZERGEBNIS	13.854	0	0	0

Mandant 900010087 Chorverband

Haushalt 2021

Unterbudget 0220 Chorarbeit

Beschreibung	<p>Im Chorverband haben sich Chöre aller Genres im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu gemeinsamer Arbeit an der Kirchenmusik zusammengeschlossen, um das kirchliche Singen und Musizieren zu fördern. Der Chorverband organisiert sich derzeit in folgenden Fachkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemischte Chöre - Frauenchöre - Kinder- und Jugendchöre - Pop- und Gospelchöre <p>Der Chorverband arbeitet eng mit der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung der EKHN zusammen. Weitere Erläuterungen zur Struktur und Rechtsform des Chorverbandes finden Sie auf www.chorverband-ekhn.de.</p>
Ziel/e	<p>Aufgaben des Chorverbandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veranstaltung von Kinder- und Jugendsingwochen sowie der Weihnachtssingwoche - große Chortreffen, wie das Forum FrauenSingen - Gospelworkshops mit z.T. internationalen Referenten und Chorleiterinnen - Stimmbildungsseminare für Chorsängerinnen und Chorsänger - Unterstützung der Chöre und Chorleitenden - Unterstützung bei Chor-neugründungen - Bereitstellung von Noten und weiteren Materialien - Durchführung von Ehrungen und Bereitstellung von Urkunden - Verleih der verbandseigenen Truhenorgeln
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Geplant sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veranstaltung von Kinder- und Jugendsingwochen zu Ostern und in den Herbstferien. Die Ostersingwoche 2021 kann aufgrund der Feriensituation Hessen/Rheinland Pfalz nur an einem Wochenende stattfinden. - die Weihnachtssingwoche - Gospelworkshops mit z.T. internationalen Referenten und Chorleiterinnen im Frühjahr und Herbst - Weitere Fortbildungen in Stimm- und Chorleitungskursen
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Der Verband der Evangelischen Chöre in Hessen und Nassau mit seinen über 600 Mitgliedschören, zahlreichen Einzelmitgliedern und damit mit 15.530 Sänger*innen, ist nahezu komplett ehrenamtlich organisiert und verwaltet. Lediglich die Arbeit der Geschäftsstelle des Verbandes, die mit im Zentrum Verkündigung angesiedelt ist, wird von einer 0,5 Personalstelle abgedeckt. Der Verband nutzt für seine Arbeit unterschiedliche finanzielle Ressourcen. Eine Grundlage sind die Mitgliedsbeiträge, daneben erfolgt insb. ein jährlicher Zuschuss aus der Chorstiftung Philipp-Reich. Des Weiteren erwirtschaftet er Mittel über durchgeführte Singtreffen, Fortbildungsveranstaltungen und Workshops.</p>

Anlage 1.18

Mandant 900010087 Chorverband

Haushalt 2021

0220 Chorarbeit

	Buchung 2019	Ansatz 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	47.133	66.810	19.677
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.100	9.500	-5.600
3. Zuschüsse von Dritten	0	3.350	2.350	-1.000
4. Kollekten und Spenden	0	1.400	800	-600
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	15.500	15.000	-500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	82.483	94.460	11.977
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.350	-3.150	200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-96.092	-92.510	3.582
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-450	0	450
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-99.892	-95.660	4.232
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-17.409	-1.200	16.209
17. Finanzerträge	0	550	1.200	650
19. Finanzergebnis	0	550	1.200	650
20. Ordentliches Ergebnis	0	-16.859	0	16.859
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-16.859	0	16.859
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-16.859	0	16.859
28. Entnahmen aus Rücklagen	0	16.859	0	-16.859
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2024

Angaben in EUR	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	Trend	Erläuterung für FPL-Zeitraum
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit davon: ERK-Kassenleistungen	40.468.524 25.704.000	43.663.455 27.600.000	50.300.000 34.000.000	53.500.000 37.000.000	56.700.000 40.000.000	1,50%	ab 2022 lt. Prognose Gutachten 2019
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen davon: Kirchensteuern unbereinigt Kirchensteuer netto Versorgungsstiftung Sonstige (u. a. Pfarvermögen)	492.225.646 480.000.000 480.000.000 10.000.000 2.225.646	519.206.267 505.000.000 505.000.000 12.000.000 2.200.000	546.200.000 530.000.000 530.000.000 14.000.000 2.200.000	552.100.000 533.900.000 533.900.000 16.000.000 2.200.000	558.200.000 537.900.000 537.900.000 18.000.000 2.300.000	0,75%	Mittleres Szenario Freiburger Studie 2024; 568 Mio. EUR; negatives Szenario 546 Mio. EUR
3. Zuschüsse von Dritten davon: Staatsleistungen (B14011) Sonstige	16.344.850 16.178.000 166.850	16.402.921 16.246.000 100.000	16.500.000 16.400.000 100.000	16.700.000 16.600.000 100.000	16.900.000 16.800.000 100.000	1,50%	
4. Kollekten und Spenden	773.890	944.440	600.000	600.000	600.000	0,00%	
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.038.659	20.197.302	20.500.000	20.800.000	21.100.000	1,50%	
8. Summe der ordentlichen Erträge	570.851.569	600.414.385	634.100.000	643.700.000	653.500.000		
9. Personalaufwendungen davon: Aktivgehälter, Sonstiges Effekt Pfarrstellenentwicklung auf Aktivbezüge Pensionen (B14003) Beihilfen Umlagen/Beiträge an die ERK Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	-318.549.221 -146.694.267 -42.586.954 -17.692.000 -37.576.000 -74.000.000	-320.180.655 -149.700.000 -43.137.000 -17.930.000 -40.500.000 -73.000.000	-333.200.000 -152.700.000 2.000.000 -52.000.000 -18.500.000 -45.000.000 -67.000.000	-337.900.000 -155.800.000 4.000.000 -56.000.000 -19.100.000 -48.000.000 -63.000.000	-341.700.000 -159.000.000 6.000.000 -60.000.000 -19.700.000 -51.000.000 -58.000.000	2,00%	2022: Erhöhung +1 Mio. EUR (Stellenwiederbesetzungen) Annahme: 30 Stellen p. a. einschl. +56 Stellen Professionenmix, 33 % refinanziert (Schuldienst); Schätzung lt. akt. Gutachten 2019; zzgl. 1 Mio. € Sonstiges; ab 2019
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen davon Kirchengemeinden/ -verbände, Kindertagesstätten, Bauinvestitionen, Dekanate, Regionalverwaltungen, Gemeindepfarrdienst und regionale Stellen, Härtefonds Clearingrückstellung Zuweisungen an Dritte EKD-Umlagen u. ä. (B 14001)	-329.663.235 -242.085.457 -6.000.000 -48.692.634 -32.885.144	-337.649.161 -248.184.892 -5.000.000 -51.075.356 -33.388.913	-345.900.000 -255.200.000 -4.000.000 -52.900.000 -33.800.000	-351.100.000 -261.400.000 -3.000.000 -53.700.000 -32.800.000	-359.000.000 -268.700.000 -3.000.000 -54.600.000 -32.500.000	2,00%	Kita-GÜT; ab 2023 Gemeindeassistentz Erfh. auf 3 Mio.; 2021 einschl. Doppik-Mittel ERV FO (2 Mio.); 2022: 4 Mio. EUR Rücknahme Kürzungen 2021 2022: 1 Mio. Rücknahme Kürzungen 2021 Annahme ab 2023 Rückgang -3% bzw. -1 % p. a.
11. Zuschüsse an Dritte	-4.196.744	-5.482.972	-5.600.000	-5.700.000	-5.800.000	1,50%	
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-23.009.599	-27.292.067	-21.000.000	-21.400.000	-21.800.000	1,50%	Ökum. Kirchentag 2021 (+7,5 Mio. € 2020/2021); Wegfall Doppikprojekt im FPL 2022 berücksichtigt (+1,0 Mio. €); . / 1,5 Arbeit mit Flüchtlingen; 2022: 1 Mio. Rücknahme Kürzungen 2021
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.241.530	-3.772.198	-3.900.000	-4.000.000	-4.100.000	1,00%	
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen davon: Verstärkungsmittel	-10.320.824 -3.953.492	-7.458.801 -650.000	-7.600.000 -1.085.000	-7.700.000 -1.085.000	-7.900.000 -1.085.000	1,50%	
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-690.981.153	-701.835.854	-717.200.000	-727.800.000	-740.300.000		

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2024

Angaben in EUR	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	Trend	Erläuterung für FPL-Zeitraum
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-120.129.584	-101.421.469	-83.100.000	-84.100.000	-86.800.000		
17. Finanzerträge davon: ordentliche Erträge aus gesamtkirchl. Rücklagen ERK-Deckungsvermögen ordentliche Erträge aus Kirchbautrücklage	29.051.300 12.000.000 14.000.000 3.000.000	28.549.300 12.000.000 14.000.000 2.500.000	29.500.000 12.000.000 15.000.000 2.500.000	29.500.000 12.000.000 15.000.000 2.500.000	29.500.000 12.000.000 15.000.000 2.500.000		ohne Kirchbautrücklage lt. Prognose Gutachten 2019 (Buchwerte)
18. Finanzaufwendungen	-1.539.705	-1.197.081	-997.081	-797.081	-597.081		Zinsaufwand für Darlehen bei Versorgungsstiftung rückläufig
19. Finanzergebnis	27.511.595	27.352.219	28.502.919	28.702.919	28.902.919		
20. Ordentliches Ergebnis	-92.617.989	-74.069.250	-54.597.081	-55.397.081	-57.897.081		
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-92.617.989	-74.069.250	-54.597.081	-55.397.081	-57.897.081		
nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Rückstellungen, ERK-Deckungsvermögen	-32.617.989	-15.069.250	-2.597.081	-7.397.081	-14.897.081		Berechnung gemäß FA aus 2017; Negativergebnisse durch Projektaufwendungen (teils rücklagenfinanziert)
27. Rücklagenzuführungen für den Ergebnishaushalt dar.: Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage für Investitionstätigkeit dar.: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-11.007.613 -5.766.083 -5.000.000 -5.241.530 -5.241.530	-8.831.338 -5.059.140 -5.000.000 -3.772.198 -3.772.198	-8.900.000 -5.000.000 -5.000.000 -3.900.000 -3.900.000	-9.000.000 -5.000.000 -5.000.000 -4.000.000 -4.000.000	-9.100.000 -5.000.000 -5.000.000 -4.100.000 -4.100.000		
28. Rücklagenentnahmen für den Ergebnishaushalt für Investitionstätigkeit dar.: für Bauinvestitionen für sonstige Investitionen	40.055.104 38.384.072 1.671.032 1.595.000 76.032	33.596.500 17.746.500 1.025.000 915.000 110.000	10.656.801 7.656.801 3.000.000 3.000.000	9.709.801 6.709.801 3.000.000 3.000.000	9.709.801 6.709.801 3.000.000 3.000.000		
30. Bilanzergebnis	-63.570.498	-49.304.088	-52.840.280	-54.687.280	-57.287.280		Jahresergebnis inkl. Rücklagenbewegungen
Feststellung des Haushaltsausgleichs / Bereinigung des Bilanzergebnisses							
+ Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe	74.000.000	73.000.000	67.000.000	63.000.000	58.000.000		
- Erträge aus anteiligem Vermögen Ev. Ruhegehaltskasse	-14.000.000	-14.000.000	-15.000.000	-15.000.000	-15.000.000		
+/- Saldo Rücklagen für Investitionstätigkeit	3.570.498	2.747.198	900.000	1.000.000	1.100.000		
31. Bereinigtes Bilanzergebnis	0	12.443.110	59.720	-5.687.280	-13.187.280		
nachrichtlich: Umschichtung Finanzanlagen in den Beihilfefonds	-11.500.000	-11.000.000	-10.500.000	-10.500.000	-10.000.000		Ermittelt aus 50 % der Beihilferückstellung

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021

Haushalt weiterhin mit Defizit

Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,
sehr geehrte Gäste!

Der vor Ihnen liegende Haushaltsentwurf 2021 der EKHN endet wiederholt mit einem hohen negativen Jahresergebnis. Dies ist zum einen Ausdruck einer Übergangsphase, in der wir die Zukunftslasten wie die Rückstellungen für Altersversorgung und Beihilfe integrieren müssen. Zum anderen ist dies aber auch Ausdruck der zusätzlichen ökonomischen Unsicherheiten infolge von Covid-19.

Ich beginne mit den wichtigsten Eckdaten für die Haushaltsplanung 2021:

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Folie 1 – Steuereinnahmen

Im ursprünglichen Haushaltsplan 2020 hatten wir für das laufende Jahr 2020 mit Steuereinnahmen in Höhe von 530 Mio. Euro gerechnet, das war auch der Planansatz des Vorjahres. Mit Stand Ende Oktober liegen wir etwa bei minus 2,65 % oder in Zahlen ausgedrückt rund 11 Mio. Euro unter dem Vorjahresstand.

Folie 2 – Steuereinnahmen 2020 nach Monaten

Mit anderen Worten ist der Zwischenstand Ende Oktober aber auch deutlich positiver als man dies unter den Rahmenbedingungen einer weltweiten Pandemie noch vor wenigen Monaten annehmen durfte. Denn schaut man auf die Monatsergebnisse dieses Jahres 2020, so erkennt man nach einem unauffälligen ersten Quartal dann doch sehr deutliche Einbrüche bei den Kirchensteuereinnahmen im April, Mai und Juni in Höhe von rund minus 18 %. Im Juli gab es aufgrund von zwei Sondereffekten bei der Kircheneinkommensteuer ein positives Schlaglicht, im August gab es dann ein Minus von rund 10 %, September und Oktober mit nur leichten Abweichungen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen. Bei der Einbringung des Nachtragshaushalts am 19. September waren wir bei einer Gesamtbetrachtung der Steuereinnahmen noch von einer Bandbreite von minus 5 % bis minus 8 % für die EKHN ausgegangen. Die Entwicklung am aktuellen Rand ist also deutlich günstiger als noch vor zwei Monaten unterstellt. Dies geht einher mit den neusten Prognosen des Sachverständigenrats der Bundesregierung, der am 11. November 2020 die Prognose vom Juni nach oben korrigiert hat. Zwischen den Gliedkirchen gibt es erhebliche Unterschiede in der Einnahmeentwicklung in diesem Krisenjahr. Die Bandbreite reicht von leicht positiven Einnahmeentwicklungen bis hin zu knapp zweistelligen Minuszahlen. Wenn man die Berichterstattung im Ev. Pressedienst der letzten Wochen verfolgt hat, war feststellbar, dass auch aktuell manche Landeskirchen und Bistümer noch von Einbußen in einer Größenordnung von 10 % ausgehen.

Folie 3 – EKHN-Kirchensteuer nominal und preisbereinigt

Die in dieser Grafik dargestellte preisbereinigte Kurve habe ich viele Jahre lang mit einer positiven Seitwärtsbewegung beschrieben. Aktuell würde ich eher darauf verweisen, dass das Jahr 2017 in dem unteren preisbereinigten Kurvenverlauf den Höhepunkt der Einnahmesituation unter Kaufkraftgesichtspunkten markiert. In den nächsten Jahren ist damit zu rechnen, dass die preisbereinigten Einnahmen unserer Kirche weiter rückläufig sind.

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

noch nie haben wir mit dem Finanzausschuss der Synode so intensiv über die Steuerschätzung für das kommende Jahr diskutiert, und noch nie war eine solche Prognose so schwierig. Wie schon eben kurz erwähnt, hat auch der Sachverständigenrat der Bundesregierung seine Prognosen im Verlaufe dieses Jahres korrigieren müssen.

Folie 4 – Konjunkturdaten

Die Annahmen vom Frühjahr waren zu pessimistisch und wurden inzwischen nach oben korrigiert. Nunmehr wird ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr von etwa 5,1 % erwartet. Für das kommende Jahr rechnet man aber auch nur mit einer verlangsamenden Fortsetzung der Erholung und damit von einem Wachstum von 3,7 %.

Im Frühjahr haben sich Kirchenleitung und Finanzausschuss darauf verständigt, bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 von einer Steuereinnahmeproggnose in Höhe von 530 Mio. Euro auszugehen, also einer Fortschreibung der Planzahl der Jahre 2019 und 2020 vor dem Nachtragshaushalt. Darin waren die massiven pandemiebedingten Auswirkungen auf die Weltwirtschaft noch nicht enthalten. Nach intensiver Diskussion haben sich Kirchenleitung und Finanzausschuss nun darauf verständigt, für das Jahr 2021 diese Prognose um 25 Mio. Euro abzusenken und somit nun als Planzahl 505 Mio. Euro dem Haushaltsentwurf zugrunde zu legen.

II. Haushaltsstruktur

An der Struktur des Haushaltsplans haben wir keine Veränderungen vorgenommen. Auf der Ebene der Unterbudgets sind den kirchlichen Aufgaben die dafür benötigten Finanzkennzahlen zugeordnet. Zur Klarstellung: Beschlussrelevant sind der Ergebnishaushalt und der Investitions- und Finanzierungshaushalt auf den Seiten 62 bis 65 sowie in den einzelnen Budgetbereichen die grau hinterlegten Darstellungen und die den Budgetbereichen angehängten Stellenpläne, nicht aber die nachrichtlichen Umlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

Geändert wurde allerdings die Zuordnung der Gebäudekosten im Falle der Schulen und der Tagungshäuser. Diese sind nun in den Wirtschaftsplänen zu finden. Wir sind hier Anregungen von Ausschüssen und dem Rechnungsprüfungsamt gefolgt.

Weiter werden Sie es hoffentlich bemerkt haben, dass wir die allgemeinen Erläuterungen zum Haushalt insbesondere ab S. 5 der Drucksache erheblichen Renovierungsarbeiten unterzogen haben. Wir hoffen, dass Sie damit noch besser über die zentralen Informationen verfügen, um den Haushalt gut einordnen zu können.

Folie 5 – Summe der Erträge

Die Summe der Erträge liegt mit 629 Mio. Euro rund 25 Mio. Euro unter den Zahlen des ursprünglichen Haushaltsplanentwurfs 2020. Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2020 sind die Planzahlen aber knapp 30 Mio. Euro höher, gewissermaßen als Spiegelbild der erwarteten leichten Erholung der Wirtschaft in unserem Kirchengebiet. Im Haushaltsplanentwurf 2021 erfolgt die Gegenüberstellung richtiger Weise immer mit den Zahlen des Nachtragshaushalts 2020. Denn maßgebend ist nunmehr das Zahlenwerk für das Jahr 2020, welches in der letzten Synodentagung am 19. September beschlossen wurde. Dies ist auch die Erklärung dafür, dass sich das Zahlenwerk für den Plan 2021 im Vergleich deutlich positiver zeigt.

Folie 6 – Summe der Aufwendungen

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf 2020 enthält der Haushalt 2021 eine Verringerung des Aufwands um knapp 7 Mio. Euro.

Aus der planerischen Vorgabe aus dem 1. Quartal resultierte bereits die Begrenzung für alle Budgetbereiche, den Aufwand maximal in der Höhe des Vorjahres einzuplanen, indirekt also eine Einsparvorgabe in Höhe der zu erwartenden Lohn- und Preissteigerungen. Bei einer fiktiven Erhöhung um 2 % entspricht dies einer Einsparung von rund 8 Mio. Euro.

Diese Vorgaben mussten nun im Herbst vor dem Hintergrund der Covid-19 Auswirkungen und des Nachtragshaushalts 2020 verschärft werden. So sind etliche Einsparungen des Jahres 2020 in den Budgetbereichen fortgesetzt worden. Allerdings war dies nicht im gleichen Umfang wie im Nachtragshaushalt 2020 möglich, insbesondere auch um strukturellen Entscheidungen der Synode nicht vorzugreifen.

Folie 7 – Verzicht oder Ermäßigung bei Kürzungen

In der Folie 7 sehen Sie ein paar Beispiele, wo auf Kürzungen verzichtet wurde oder Einsparauflagen bereinigt wurden.

Ziel war es nun, die kurzfristig einzuplanenden Ertragseinbußen von 25 Mio. Euro gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Frühjahr im Umfang von mindestens 10 Mio. Euro durch Einsparungen und höchstens 15 Mio. Euro durch Rücklagenentnahme auszugleichen. Dieses Ziel konnte in dem Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurf 2021 umgesetzt werden. Dabei halfen auch nochmalige Bereinigungen von Haushaltsansätzen in einer Größenordnung von rund 3 Mio. Euro. Auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche wurde eine neue Einsparquote von durchschnittlich 3 % verteilt. Bei den Kirchengemeinden wurde auf eine Absenkung der Zuweisungsfaktoren verzichtet. Hier wurden lediglich die Zuweisungen für die große Bauunterhaltung um 1 Mio. Euro auf 34,8 Mio. Euro gesenkt. Und auf Dekanatsebene wurde der Finanzausgleich von 1,60 € auf 1,00 Euro pro Gemeindeglied gekürzt. Damit konnte auch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auf 14,8 Mio. Euro begrenzt werden.

Folie 8 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene 2021

Der ordentliche Aufwand für den größten Budgetbereich, der kirchlichen Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene weist gegenüber dem Vorjahr deutliche Plananpassungen auf. Im Verhältnis zum Nachtragshaushalt 2020 steigt er um 3,4 Mio. Euro auf 337,3 Mio. Euro an. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden bleiben konstant. Die Aufwendungen für die Kindertagesstätten steigen um gut 1 Mio. Euro auf 48 Mio. Euro.

Trotz der kurzfristigen Kürzung des Budgets für Gebäudeinvestitionen liegen die Mittel für die Gebäudeinvestitionen strukturell immer noch höher als im Jahr 2019.

Die Zuweisungen an die Dekanate sinken um knapp 1 Mio. Euro, im Wesentlichen aufgrund der Kürzung des Finanzausgleichs als Entlastungsbeitrag für den Haushalt 2021. Die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen steigen um gut 1,8 Mio. Euro an, im Wesentlichen begründet durch die Neuordnung der Verwaltungskostenzuweisungen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt-Offenbach für dessen Aufgaben als Regionalverwaltung. Damit erhöhen wir die Budgettransparenz.

Folie 9 – Jahresergebnis und Bilanzergebnis

Das in den vergangenen Jahren verfolgte Ziel, zumindest nach Bereinigung um die Versorgungsrückstellungen und den Beitrag des ERK-Vermögens ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen, kann sowohl im Nachtragshaushaltsjahr 2020 als auch im Jahr 2021 nicht erreicht werden. Sie sehen hier in der zweiten Zeile die Minusbeträge trotz Herausrechnung der Rückstellungen und der Erträge des Deckungsvermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse. Auch das Bilanzergebnis ist zunächst einmal negativ mit minus 49,3 Mio. Euro. Bereinigt man dies sachlich naheliegend um die Rücklagenbewegung für die Investitionstätigkeit (dann wird das Vermögen erhalten) und ebenso um die nichtzahlungswirksamen Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die ERK-Beträge, ergibt sich ein bereinigtes Bilanzergebnis in Höhe von 12,4 Mio. Euro. Damit ist der Haushaltsausgleich formal hergestellt. In diesem Ergebnis ist aber auch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 14,8 Mio. Euro bereits enthalten.

Festzuhalten bleibt, dass mit dem deutlich negativen Bilanzergebnis 2021 der Vermögensgrundbestand weiter abnehmen wird und sich damit die bilanziellen Relationen weiter verschlechtern. Dieser Sachverhalt ist auf Dauer nicht akzeptabel und schon gar nicht generationengerecht. Vor diesem Hintergrund stellt der Haushaltsausgleich entsprechend dem bereinigten Bilanzergebnis gemäß der Sonderklausel § 10 Absatz 3 KHO auch keine rechtlich dauerhaft legitimierte Vorgehensweise dar. Es ist daher wichtig, dass wir möglichst bald zu strukturellen Aufwandsreduktionen im Rahmen unseres Prozesses ekhn2030 gelangen.

Folie 10 – Projekteinführung Doppik

Nur kurz zu dem Projekt Doppik:

Inzwischen gibt es gute Routinen, damit die Umstellungen auf die Doppik in den Regionalverwaltungen erfolgreich verlaufen, zuletzt in der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost. Anfang 2021 soll die Umstellung noch in der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald erfolgen. Damit wären dann – vom Regionalverband Frankfurt-Offenbach abgesehen – alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen im Frühjahr 2021 erreicht. Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Softwareanliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.

Auf der letzten Synodaltagung wurde die verzögerte Erstellung von Jahresabschlüssen kritisiert und vor einem möglichen finanziellen Blindflug gewarnt.

Folie 11 – Aufarbeitung Jahresabschlüsse Gesamtkirche-Planung

Daher habe ich Ihnen auf dieser Folie die geplante Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gesamtkirche aufgezeigt. In der kommenden Herbstsynode 2021 sollen danach die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 vorgelegt werden. Der Abschluss 2017 soll noch in diesem Jahr dem Rechnungsprüfungs-

amt zugeleitet werden. Allerdings wollen wir uns gerade in puncto der Rückstellungen zuvor möglichst mit dem Rechnungsprüfungsamt abstimmen, um den Ablauf zum Vorteil für beide Seiten zu vereinfachen. Deswegen ist der Zeitplan noch nicht verbindlich. Der Abschluss 2018 soll dann im Sommer 2021 fertig sein. In jedem Falle wollen wir erreichen, dass diese Kirchensynode noch über die Abschlüsse 2017 und 2018 befinden kann. Im Jahr 2023 wollen wir wieder im gewohnten Rhythmus sein.

Folie 12 – Stand Bilanzen Regionalverwaltungen

In den Pilotregionen Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus sind inzwischen rund 80 % der Eröffnungsbilanzen erstellt und das Prüfungsverfahren wurde eingeleitet. Die Arbeiten an den Jahresabschlüssen laufen, bis zum Jahresende sollen erste Jahresabschlüsse vorliegen. Wir gehen davon aus, dass in 2021 und 2022 ein erheblicher Teil der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 erstellt werden kann und der gewohnte Rhythmus in 2024 erreicht wird. Für alle übrigen Regionalverwaltungen, die ohne die besonderen Belastungen der Pilotregionen die Umstellungsschritte vornehmen konnten, rechnen wir für die Aufarbeitung der Eröffnungsbilanzen und Erstellung der Jahresabschlüsse mit etwa 2 bis 4 Jahren nach dem jeweiligen Umstellungszeitpunkt.

Zur Furcht vor einem finanziellen Blindflug lässt sich auf gesamtkirchlicher Ebene folgende Abschätzung geben

Folie 13 – Erwartete Bilanzergebnisse / Jahresergebnisse

Bis auf das Jahr 2017, für das wir aufgrund der guten Einnahmesituation sogar auf ein leicht positives Jahresergebnis hoffen dürfen und auch dem Jahr 2018, in dem aufgrund der Hebung von stillen Reserven bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse formal ein Überschuss entstehen könnte, werden die sonstigen Ergebnisse eher negativ in zweistelliger Millionenhöhe liegen. Damit werden sich auch die bilanziellen Relationen weiter verschlechtern. Den Prozess ekhn2030 haben wir nicht ohne Grund gestartet. Die finanziellen Belastungen durch die Pandemie verschärfen die Situation noch. Natürlich mag es sein, dass durch gutachterliche Neubewertung und Korrekturen auch die Jahresergebnisse dann von den erwarteten Planzahlen abweichen.

Folie 14 – Finanzdeckung der Rückstellung für Versorgung und Beihilfe

Aber an den Kernaussagen ändert das nichts und insbesondere nichts an der Tatsache, dass wir noch lange nicht die als Mindestgröße angestrebte Finanzdeckung von 70 % aller Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe nach Buchwerten erreicht haben.

Folie 15 – Projekt Umsatzsteuer

Im Projekt Umsatzsteuer hat sich durch die bundesgesetzliche Verschiebung um zwei Jahre auf das Jahr 2023 eine entspanntere Situation ergeben. Dennoch wird an dem Projektfahrplan weitgehend festgehalten, so dass in der weiteren Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen die entstehenden Fragen geklärt werden können. Auch eine angemessene personelle Besetzung in der Projektstruktur konnte inzwischen erreicht werden. Das Erhebungsverfahren, in welchem überprüft wird, welche steuerpflichtigen Umsätze in den Kirchengemeinden „schlummern“, ist weitgehend abgeschlossen. Es kristallisiert sich heraus, dass die Anzahl der Körperschaften, die tatsächlich umsatzsteuerpflichtig werden, wohl unter 10% liegen wird.

III. Rücklagenentwicklung

Folie 16 – Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführungen 2021

Auf den Seiten 77 bis 79 des Haushaltsbuchs sind die geplanten Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für das Haushaltsjahr 2021 aufgeführt. Die Rücklagenzuführungen in Höhe von 8,8 Mio. Euro betreffen im Wesentlichen die Substanzerhaltungsrücklage für unsere gesamtkirchlichen Gebäude sowie eine Aufstockung der Baurücklage für kirchengemeindliche Gebäude um 5 Mio. Euro. Rücklagenentnahmen sind für Bauinvestitionen, für den Ökumenischen Kirchentag 2021, für die Arbeit mit Flüchtlingen und für Kirchenvorstandswahlen vorgesehen. In der Summe ergäbe sich damit ein Betrag von rund 18 Mio. Euro an Rücklagenentnahmen. Durch die kurzfristige Kürzung des Steuereinnahmeansatzes um 25 Mio. Euro ist nun aber ein weiterer Griff in Höhe von knapp 15 Mio. Euro in die gesamtkirchlichen Rücklagen notwendig geworden, so dass in der Summe nunmehr eine Rücklagenentnahme von 33,6 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 geplant ist.

Folie 17 – Saldorücklagenentnahmen / Rücklagenzuführungen

An dieser Grafik der Salden von Rücklagenentnahmen zu Rücklagenzuführungen können Sie erkennen, dass es bereits in früheren Zeiten zwischen 2002 und 2005 Jahre gab, in denen Rücklagenentnahmen erforderlich waren, um den Haushaltsausgleich herzustellen. Danach folgten Jahre mit zum Teil recht hohen positiven Salden. Seit 5 Jahren dreht sich dies wieder ins Negative. Zwar relativiert sich der kritische Blick auf Negativsalden soweit es sich bei den Rücklagenentnahmen um den Verbrauch von für diesen Zweck vorher gebildeten Rücklagenanteilen handelt. Aber in 2020 und in 2021 sind Rücklagenentnahmen auch zum allgemeinen Haushaltsausgleich geplant.

Folie 18 – Darstellung der Vermögensbereiche

Für die Vermögensanlage begann das Jahr 2020 nach einem sehr erfolgreichen Jahr 2019 bis etwa Anfang März weiterhin positiv. Dann folgte ein rasanter Absturz der Kapitalmärkte sowohl auf der Aktien- wie auch auf der Rentenseite. Daraufhin haben die Regierungen und Notenbanken Maßnahmenpakete in bisher nicht bekannter Höhe geschnürt und die Märkte mit Liquidität geflutet. Dies hat an den Börsen zu einer raschen fast v-förmigen Erholung geführt, die allerdings nicht gleichmäßig über alle Märkte und Assetklassen verlief, sodass innerhalb der Aufwärtsbewegung eine starke Differenzierung zu beobachten war. Über die verschiedenen Vermögensbereiche hinweg, haben wir aktuell Renditen zwischen minus 2,3 % und plus 1,8 % zu verzeichnen. Zu den Minuswerten haben insbesondere die Absicherungskosten beigetragen, die in diesem Jahr bei diesen Marktverläufen extrem hoch ausfielen. Im Ergebnis führte dies bei den meisten Vermögensbereichen zu einem Rückgang der stillen Reserven, die im Vorjahr noch aufgebaut werden konnten. In dem derzeitigen Zinsumfeld von Minuszinsen sogar für länger laufende Bundespapiere, können wir leider die lange Jahre stabil gehaltenen Zinsversprechen für das Treuhandvermögen für das Jahr 2021 nicht mehr aufrechterhalten. Wir müssen die Zinsversprechen für Tagesgeld der Kirchengemeinden von 2 % auf 1,75 % und das Zinsversprechen für kirchliche Stiftungen von 4 % auf 3,5 % reduzieren. Auch dies ist nur möglich, weil noch ausreichend stille Reserven von rund 10 % vorhanden sind. Gerade bei treuhänderisch verwalteten, fremden Geldern ziehen wir es weiterhin vor, die zum Teil recht hohen Absicherungskosten gegen starke Kursverluste in Kauf zu nehmen. Pandemiebedingt muss ich Sie leider auch hinsichtlich des versprochenen Konzepts für eine solidarische Komponente im Treuhandvermögen zu Gunsten von vermögensschwachen Kirchengemeinden auf die Frühjahrssynode 2021 vertrösten.

IV. Mittelfristige Ergebnisplanung

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

Folie 19 – Mittelfristige Ergebnisplanungen 2020 – 2024

Schauen wir auf die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2024, die unter der Fortschreibung der heute bekannten Aufwands- und Ertragssituation erstellt wurde, wird nach wie vor deutlich, dass selbst nach der Minimalforderung unserer kirchlichen Haushaltsordnung im Sinne des bereinigten Bilanzergebnisses für die Jahre 2023 und 2024 deutliche Einsparnotwendigkeiten vorhanden sind. Zielsetzung muss sein, für das Jahr 2030 ein unbereinigtes Bilanzergebnis von gleich oder größer Null zu erreichen. Um zu einer soliden Haushaltspolitik zurück zu kehren, sind daher massive Aufwandsreduktionen notwendig. Soweit kommt dem Prozess ekhn2030 im Sinne einer Neuausrichtung unserer EKHN herausragende Bedeutung zu.

V. Schluss und Danksagung

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

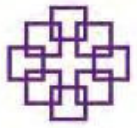
der vorliegende Haushaltsentwurf 2021 ist noch ein gutes Stück entfernt von einer soliden Haushaltsstruktur, beschreibt aber das in diesen besonderen Zeiten Machbare. Und er ist ein Haushalt mit Augenmaß, der vor einer Entscheidung über die künftigen Prioritäten in unserer Kirche keine Vorentscheidungen abverlangt.

Zum Schluss möchte ich wieder Dank sagen:

- insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses für die intensive und gute Zusammenarbeit
- den Budgetverantwortlichen für ihre Mitarbeit im Aufstellungsverfahren
- Herrn Hinte und Frau Maul sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat Budgetkoordination sowie
- Frau Schönthal im Controlling Referat
- aber auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Personalbereich, stellvertretend Frau Hoyer für die Stellenplanung und in diesem Jahr bei
- Herrn Sauder für die Folienerstellung.

Ich möchte aber auch all unseren Mitgliedern danken, ohne deren Kirchensteuerzahlung all die Aufgaben in Gottesdiensten und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Diakonie sowie Mission und Ökumene nicht wahrgenommen werden könnten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

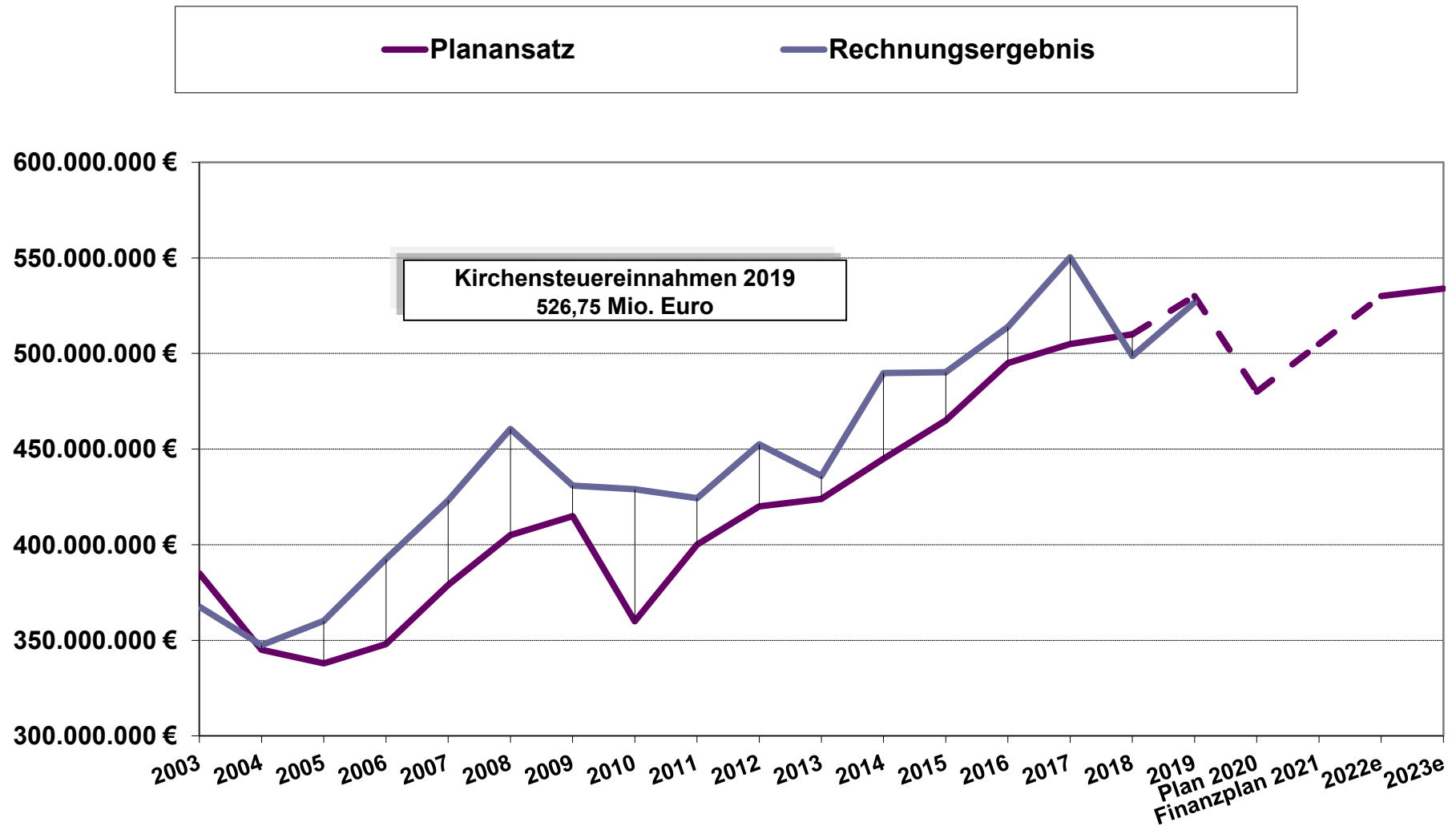


Haushalt 2021

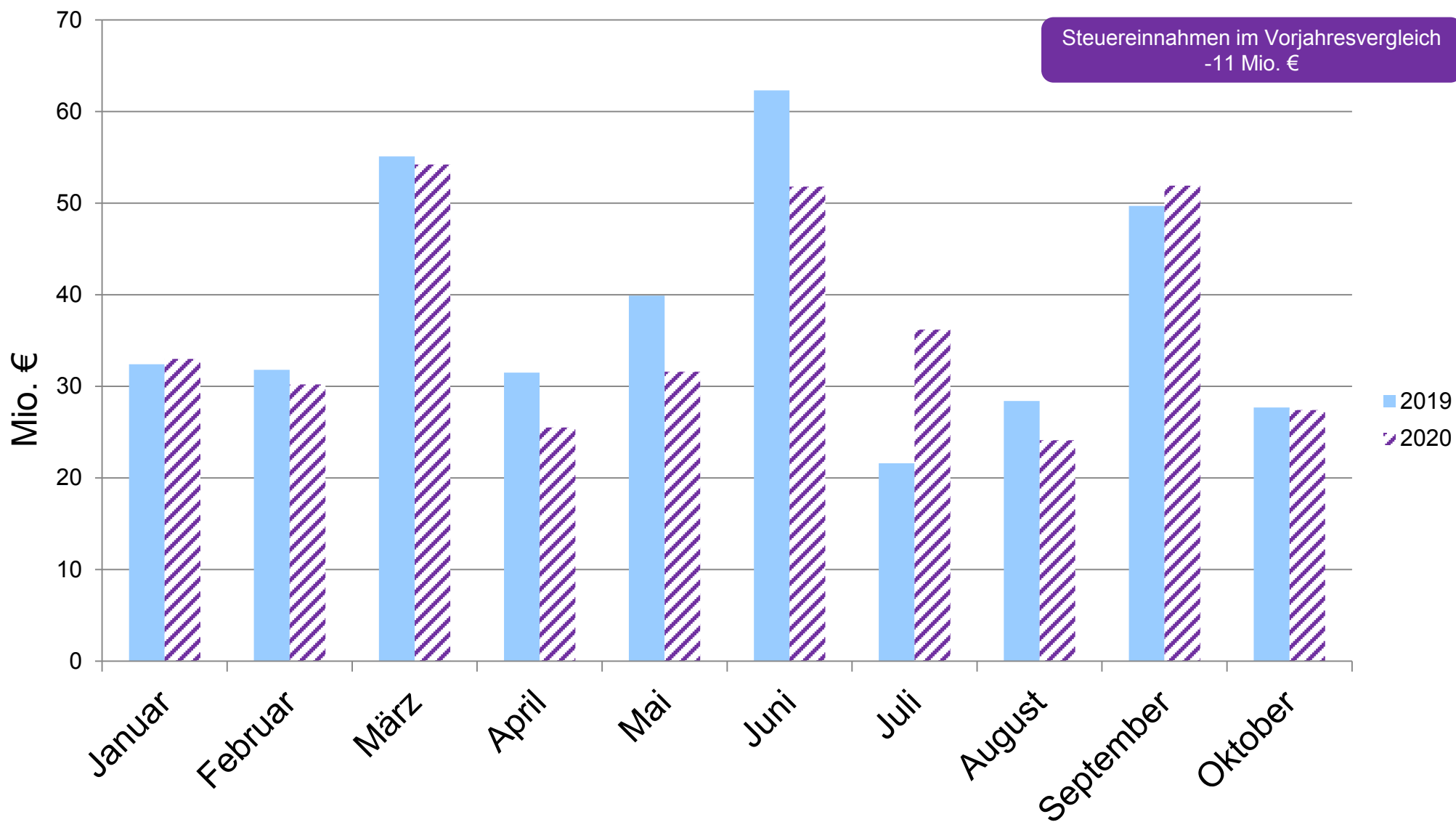
10. Tagung der Zwölften Kirchensynode



Kirchensteuereinnahmen 2003 bis 2023 in € (inklusive Clearingzahlungen)



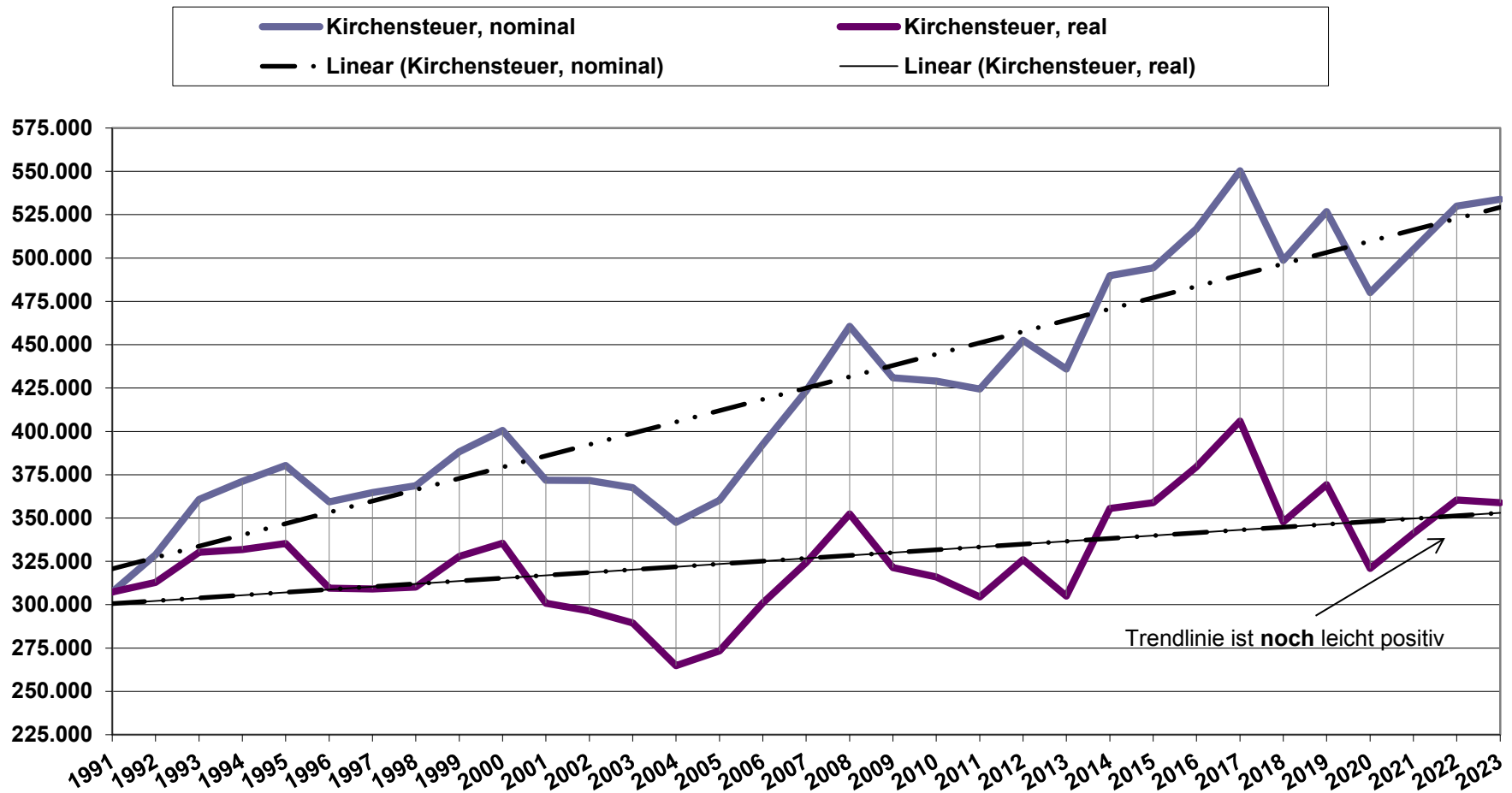
Kirchensteuereinnahmen* 2020 nach Monaten im Vergleich zum Vorjahr



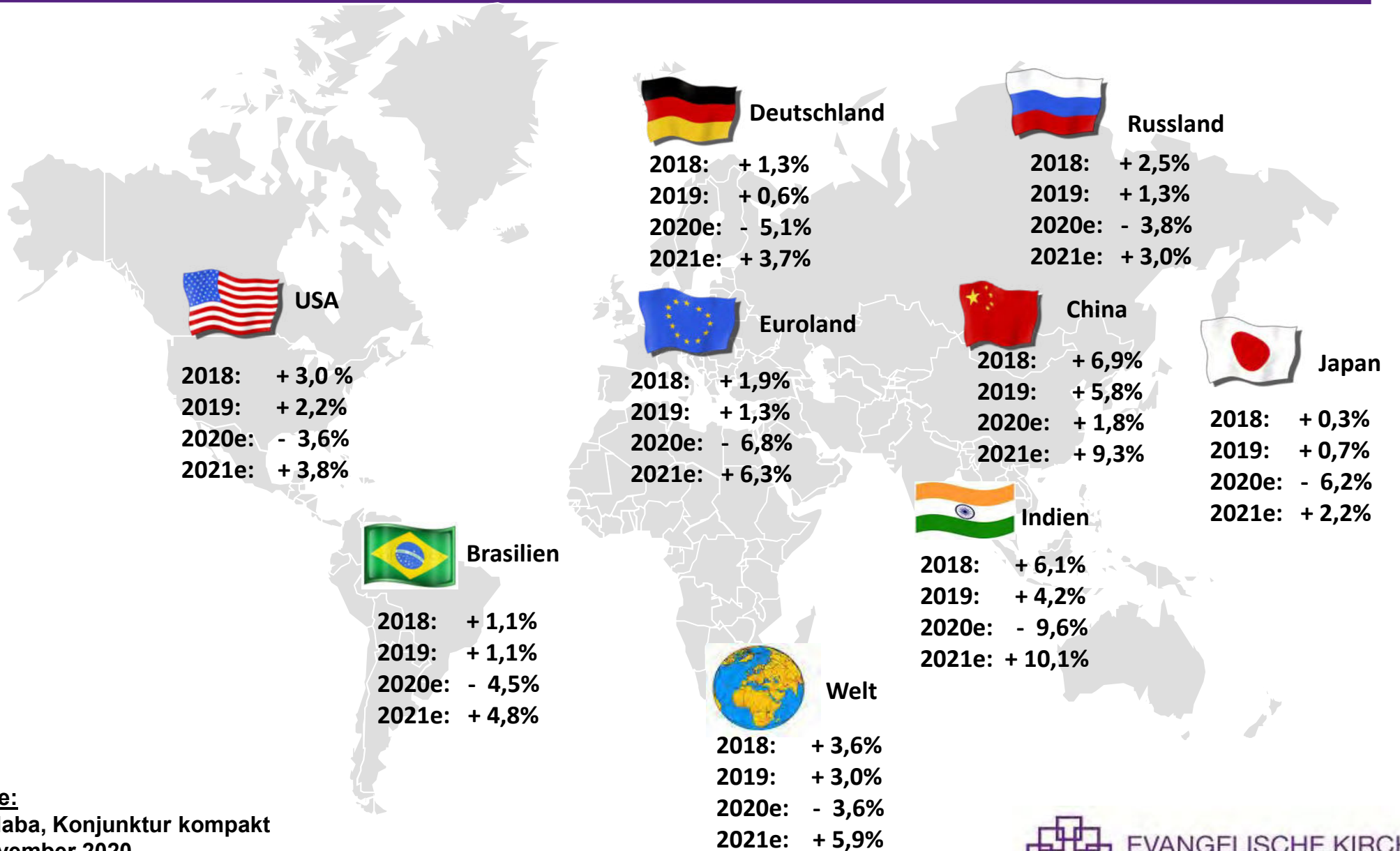
* Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer



Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €



Wachstumsperspektiven für die Weltwirtschaft

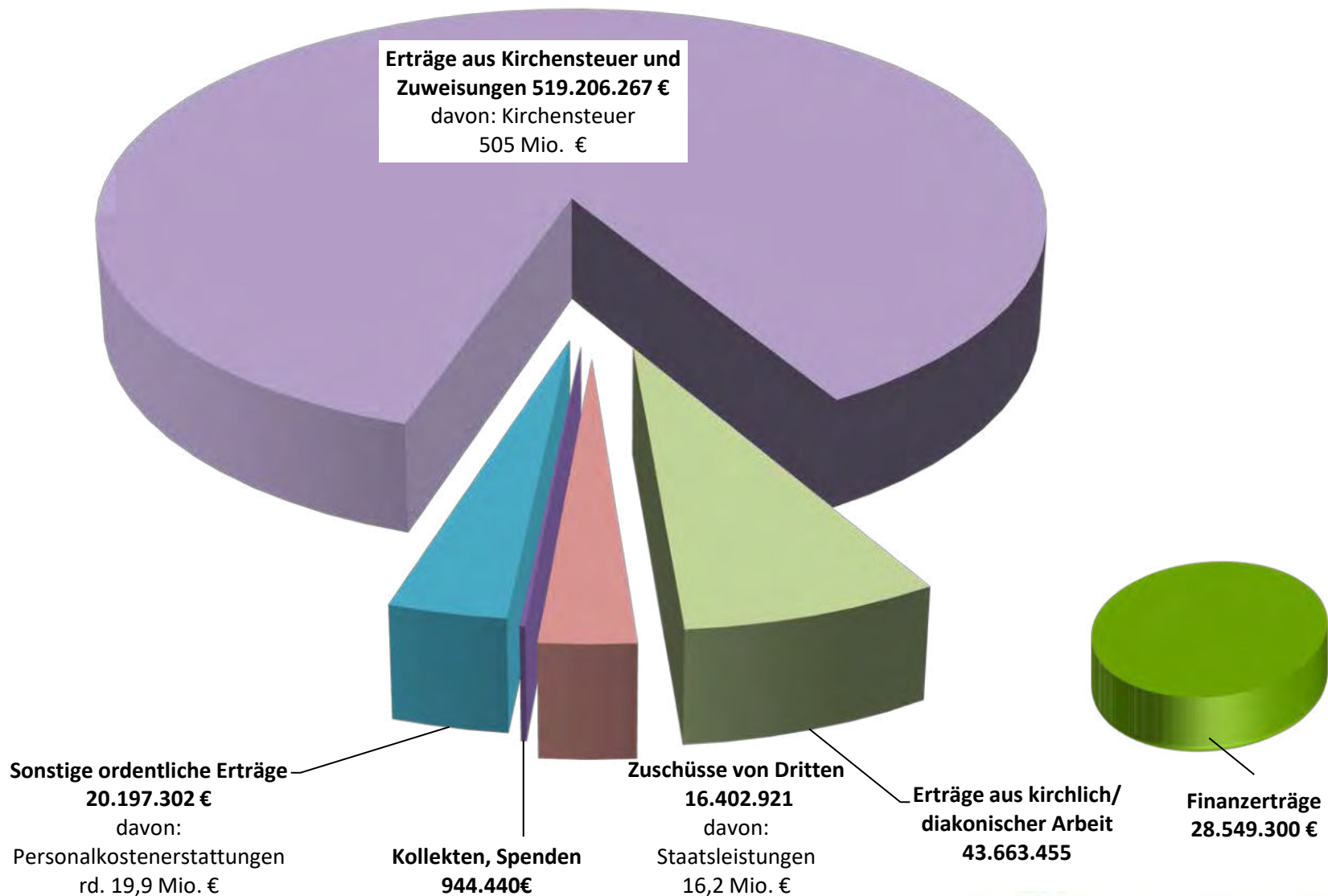


Quelle:

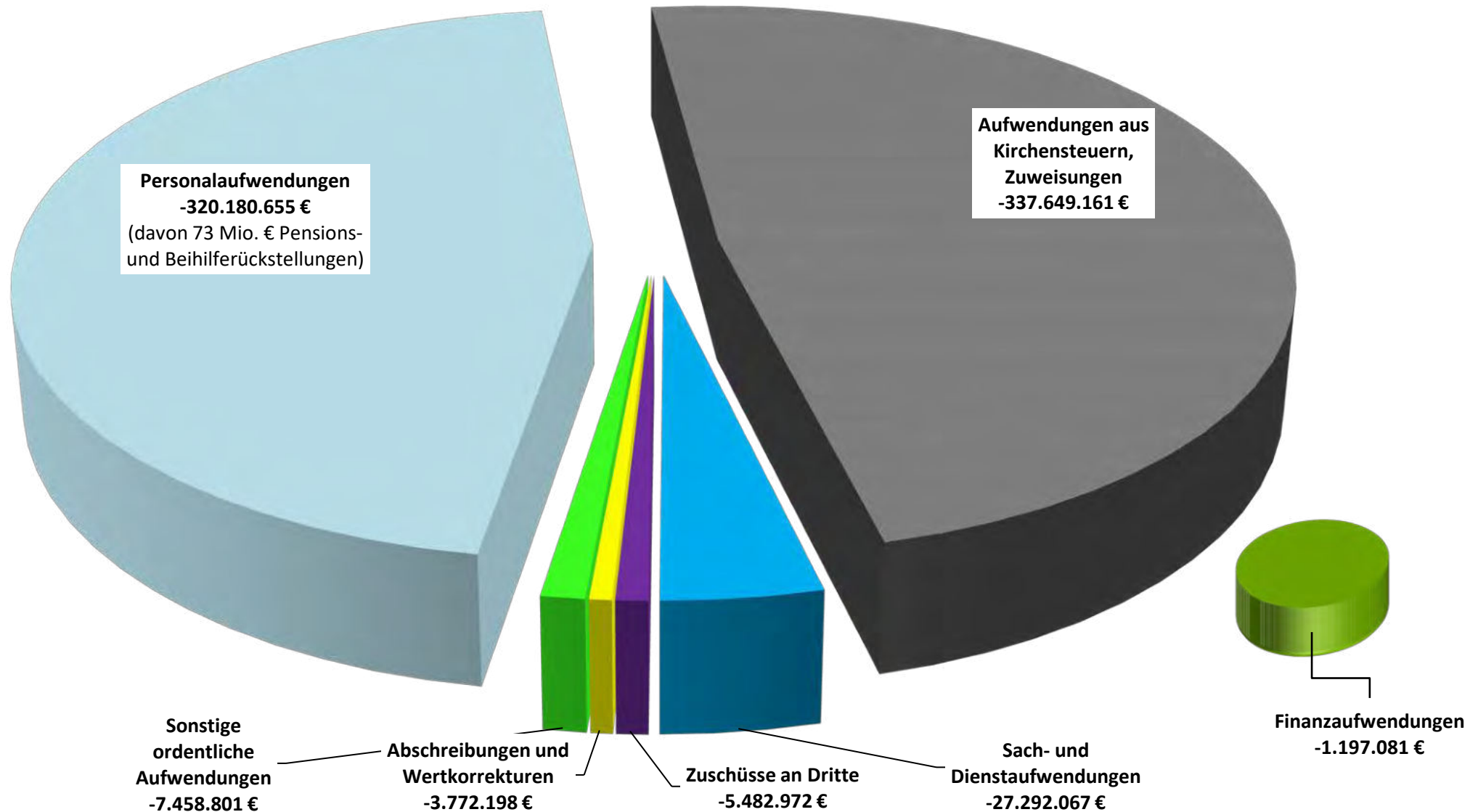
- Helaba, Konjunktur kompakt November 2020
- Sachverständigenrat Wirtschaft November 2020

jeweils Veränderung BIP zu Vorjahr

Summe der Erträge 2021: 628.963.385 €



Summe der Aufwendungen 2021: -703.032.935 €



Verzicht/Ermäßigung bei Kürzungen

Verzicht auf Kürzungen /

Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:

- Diakonie Hessen einschl. regionale diakonische Werke, Arbeitslosenmaßnahmen (soweit nicht Planaktualisierung)
- Ev. Entwicklungsdienst
- Kooperationsbereiche: Fortbildung Religionspädagogik, Zentrum Oekumene (gesonderte Einsparfestlegungen)
- Religionsunterricht, Schulen, Stadtjugendpfarrämter, Jugendkulturkirche gGmbH, Stadtkirchenarbeit

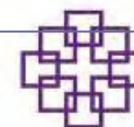
Ermäßigung der Kürzungen /

teilweise Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:

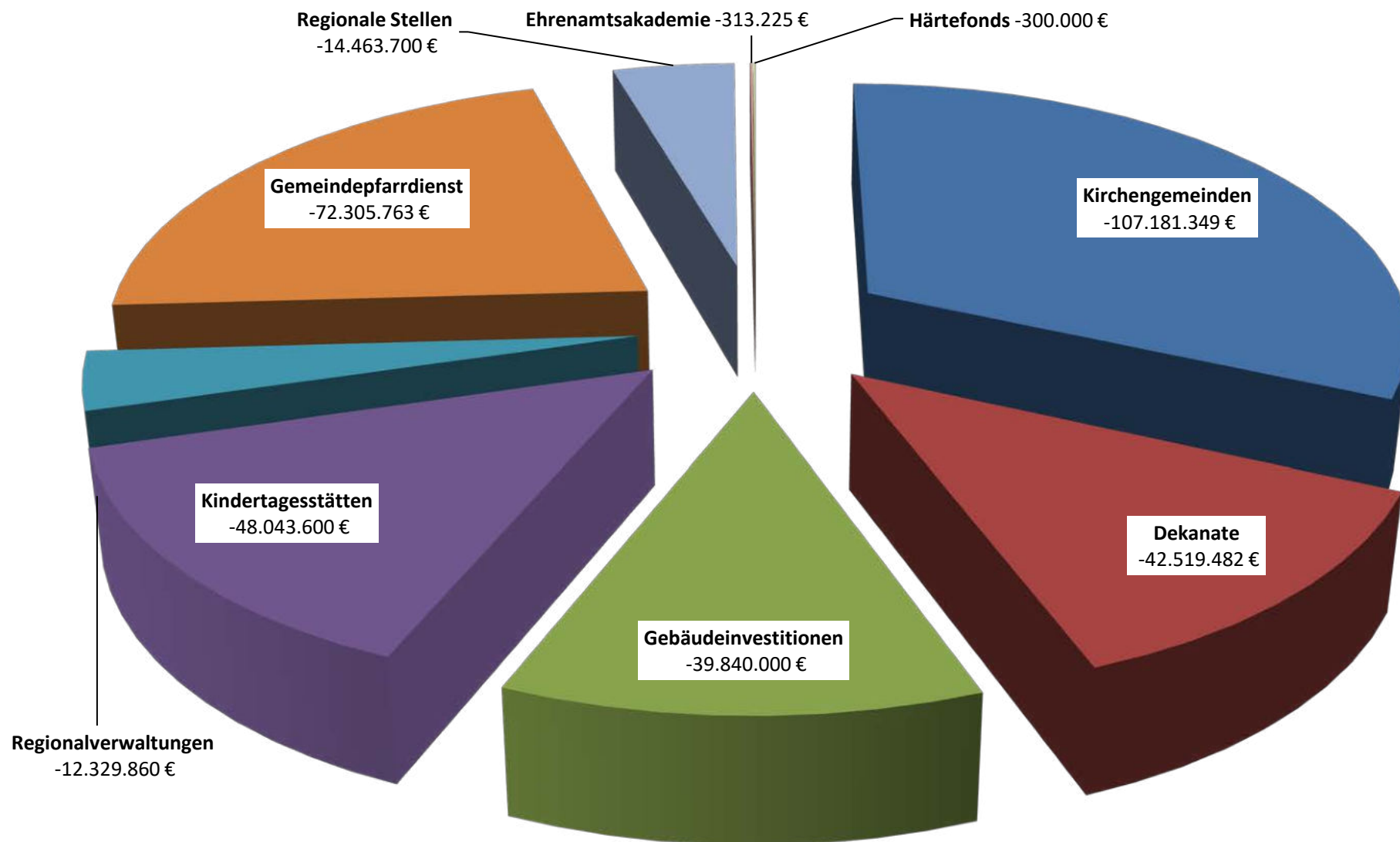
- Missionswerke
- Medienhaus gGmbH
- Pädagogische Akademie Darmstadt, Ev. Ausbildungsstätten, Ev. Hochschule Darmstadt, Ev. Studierendengemeinden
- Verband Ev. Frauen, Bibelhaus Erlebnismuseum

Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene:

- Mit Ausnahme des Budgets für die große Bauunterhaltung und des Finanzausgleich an die Dekanate
keine Kürzung der laufenden Zuweisungen



Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene 2021: - 337.296.979 €



Jahresergebnis und Bilanzergebnis

Ergebnisplanung in Mio.€ (in Klammern Werte der letztjährigen mittelfristigen Planung)	Nachtrag 2020	Entwurf 2021
Jahresergebnis	- 92,6	- 74,1
<u>nachrichtlich</u> : Jahresergebnis ohne Rückstellungen, Erträge ERK-Deckungs-vermögen	- 32,6	- 15,1
Bilanzergebnis = Jahresergebnis inkl. Rücklagenveränderung = Veränderung Vermögensgrundbestand	- 63,6	- 49,3
Bereinigung I Bilanzergebnis ohne <u>investive</u> Rücklagenveränderung	-60,0	-46,6
Bereinigung II Bilanzergebnis <u>ohne investive Rücklagenveränderung und nicht zahlungswirksame Pensions- und Beihilferückstellungen / Erträge ERK-Deckungsvermögen</u>	0,0	12,4
<u>nachrichtlich</u> : Umschichtung Finanzanlagen in den Beihilfefonds	-11,5	-11,0



Projekt Einführung der Doppik

Gelungener Umstieg zum 01.01.2020 in der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost. Regelbetrieb erfolgreich aufgenommen.



Umstieg zum 01.01.2021 in der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald. Finale Umstiegsphase verläuft planmäßig.

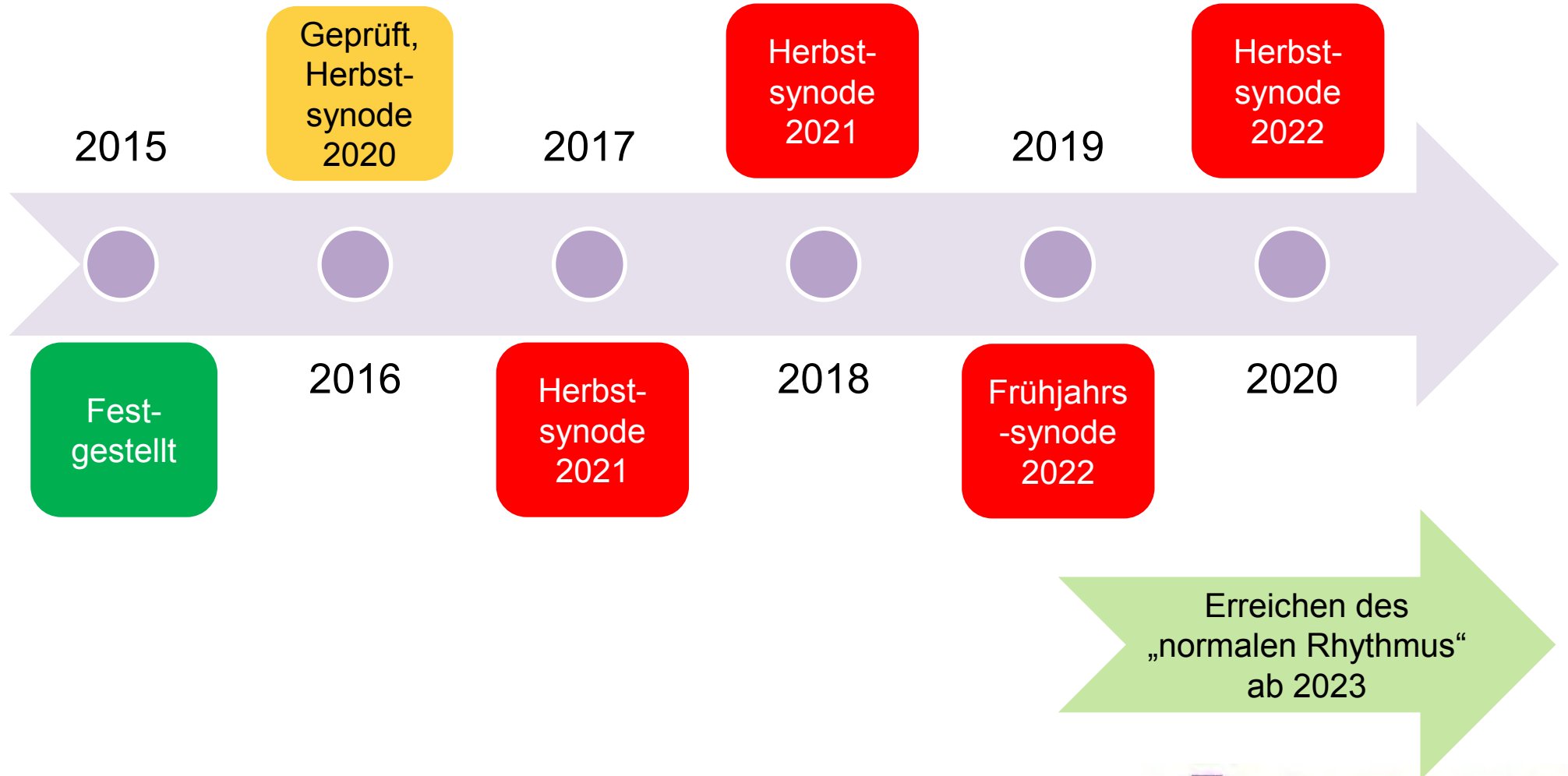


Planmäßiges Projektende der Einführung zum 31.03.2021

Die weitere Begleitung auch nach der Umstiegsphase wird organisiert.



Aufarbeitung Jahresabschlüsse Gesamtkirche (Planung)



Stand Bilanzen Regionalverwaltungen

Pilotenregionen
Starkenburg-West &
Wiesbaden-Rheingau-
Taunus*

Eröffnungsbilanzen

Stand

80%***

Prognose

Finalisierung
2021

Jahresabschlüsse
2015-2018**

0%

Fertigstellung
≈2021/2022

Jahresabschluss 2019

0%

Fertigstellung
ab 2022

Umstellungszeitpunkt von
2018 bis 2020

Zeitpunkt der Aufarbeitung
Eröffnungsbilanzen und
Erstellung Jahresabschlüsse
2-4 Jahre ab
Umstellungszeitpunkt

* Erstellte und an das Rechnungsprüfungsamt der EKHN übergebene Bilanzen

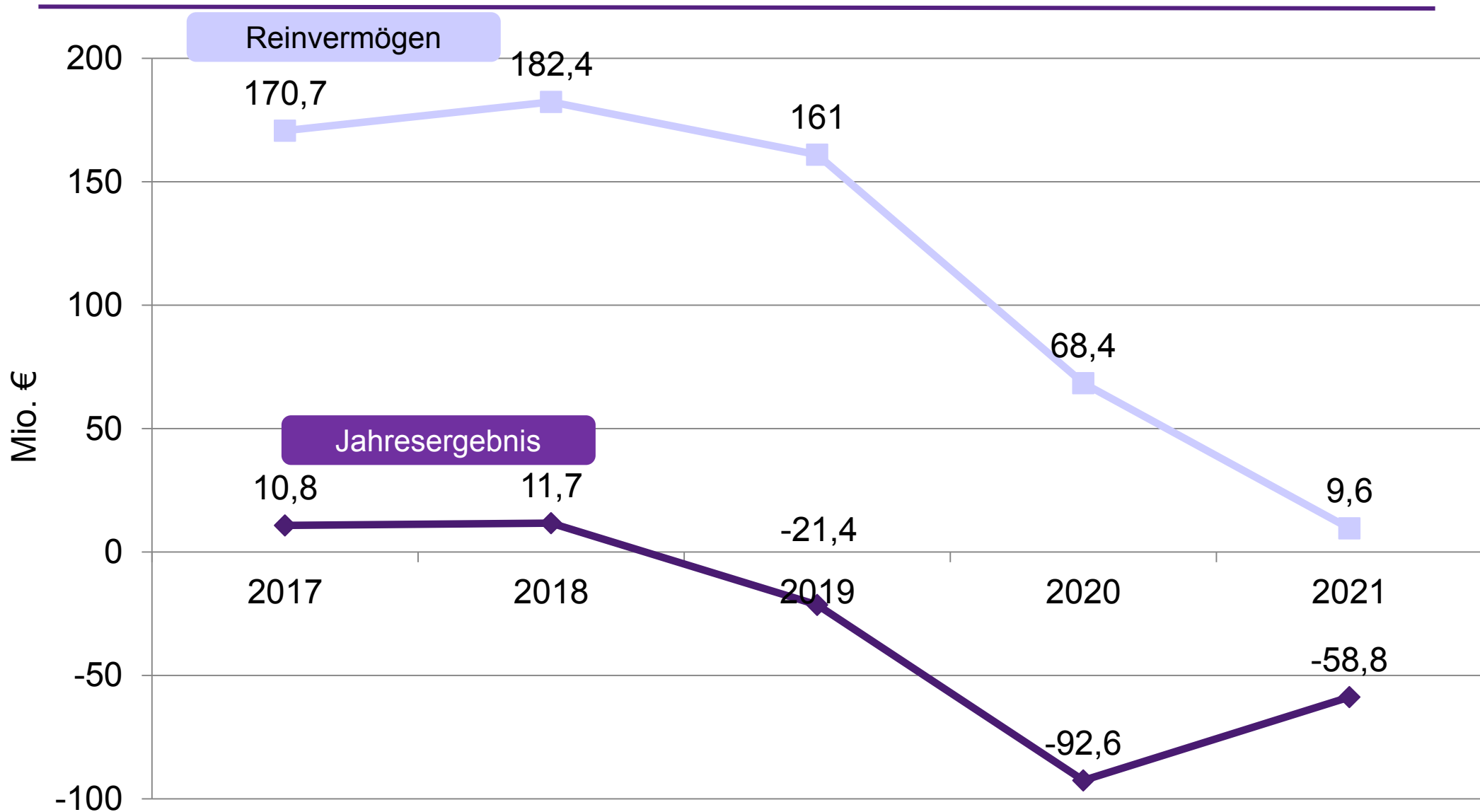
** teilweise vereinfachte Jahresabschlüsse

*** Gesamtdarstellung über beide Regionalverwaltungen

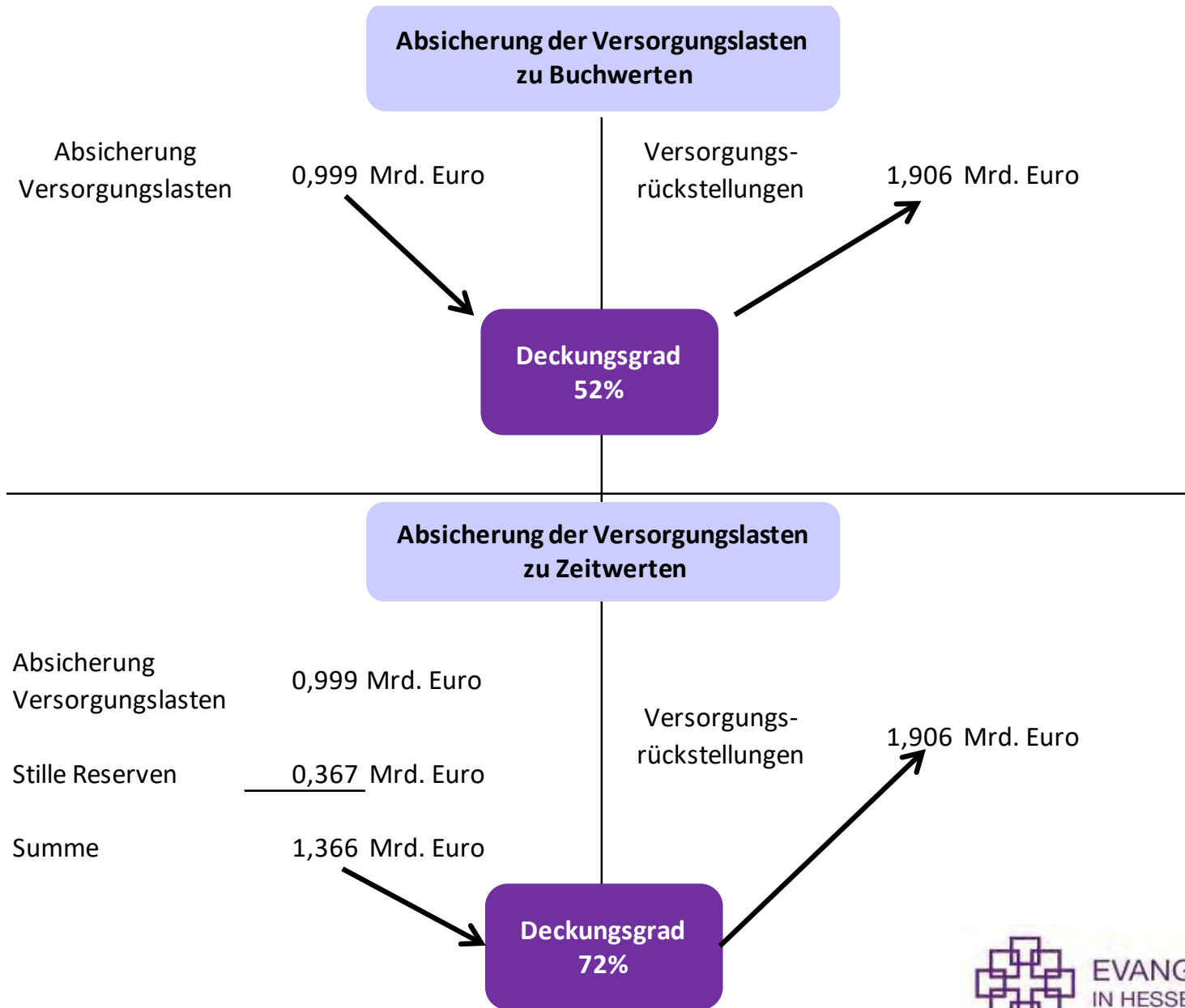


Erwartete Jahresergebnisse und Entwicklung des Reinvermögens

(Prognose auf Basis der Buchungen)



Absicherung der Versorgungslasten (Stand 31.12.2016)



Projekt Umsatzsteuer

Projektstruktur etabliert

Geplante personelle
Ausstattung erreicht,
Zeitplan eingehalten



Erhebungsverfahren
weitgehend abgeschlossen

Umsatzsteuerpflichtige
Körperschaften ab 2023
voraussichtlich <10%

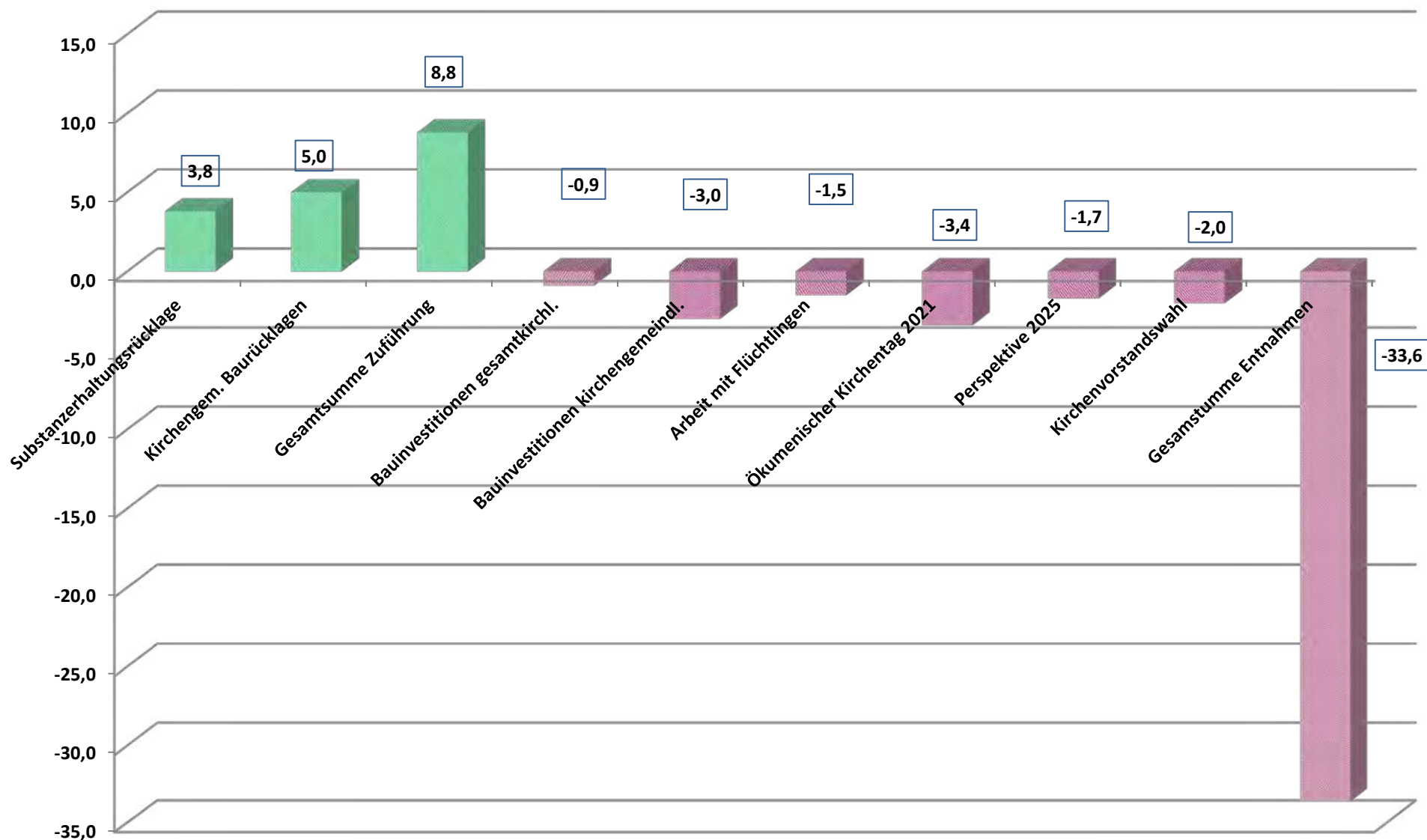


Zeit- und Projektplan für
2021/2022 wird mit
geringen Anpassungen
weiter verfolgt

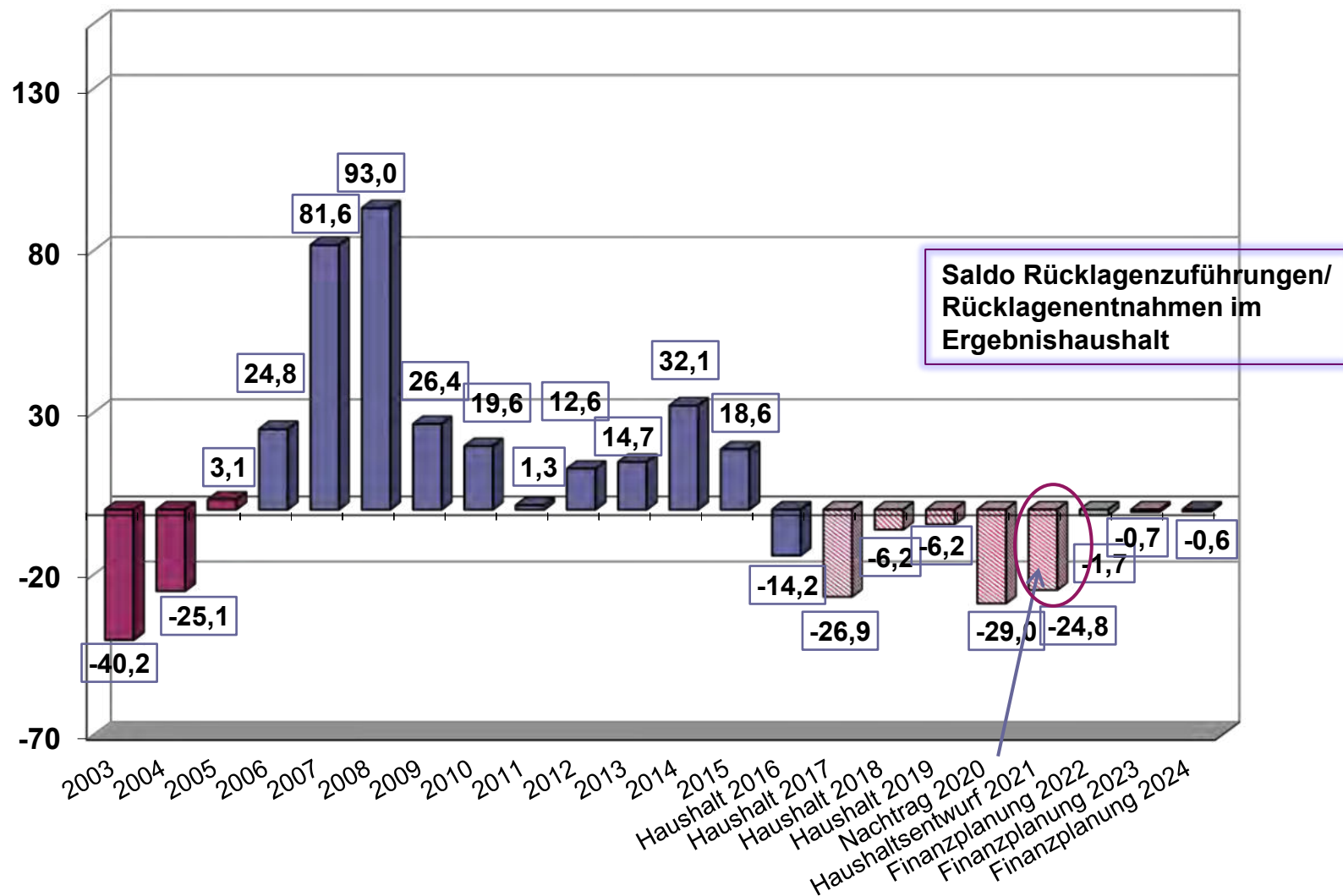
Verschiebung der
Umstellungsfrist von 2021
auf 2023



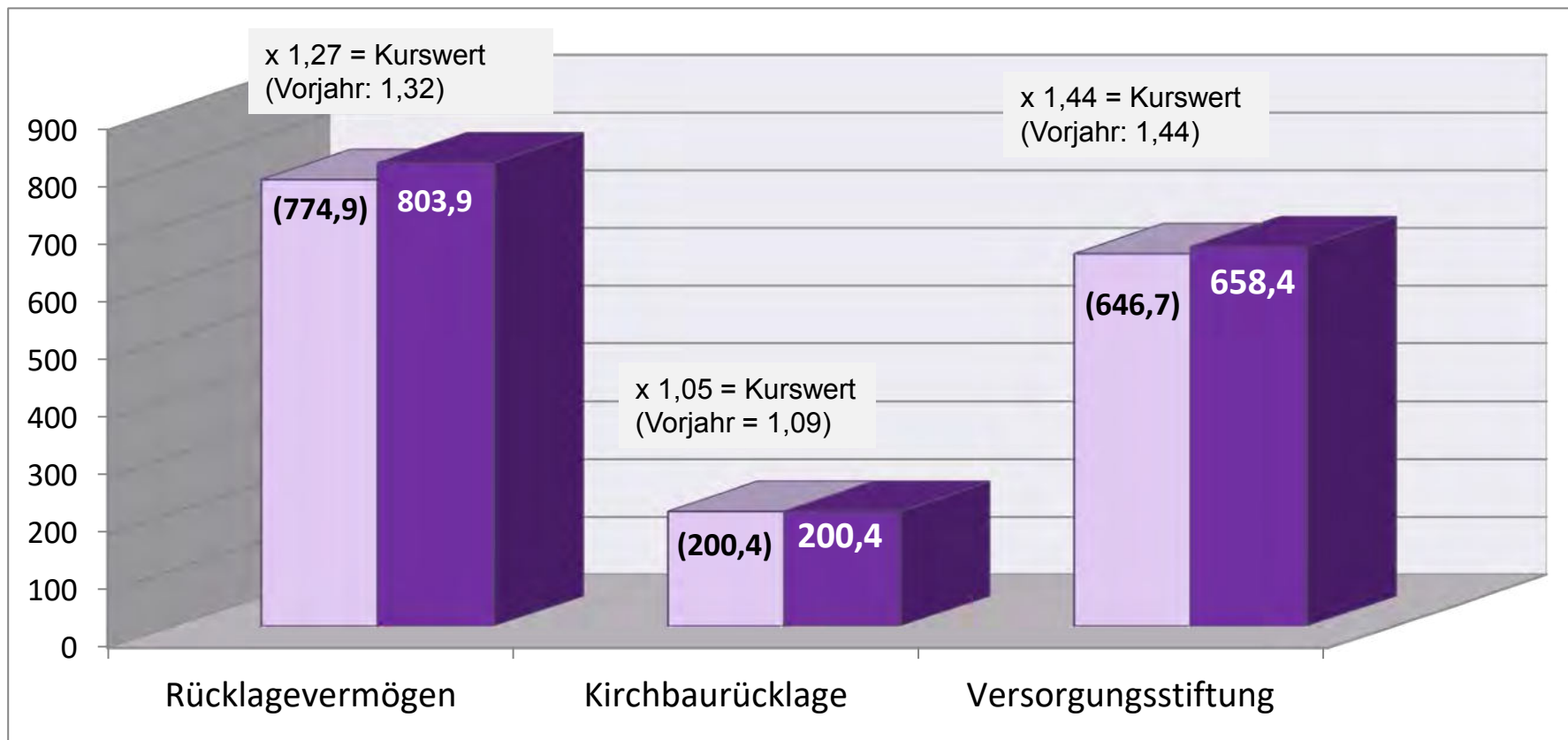
Zweckgebundene Rücklagenentnahmen/ Rücklagenzuführungen 2021 in Mio. €



Saldo Rücklagenentnahmen/ Rücklagenzuführungen von 2003 bis 2024 in Mio. €



Darstellung der Vermögensbereiche per 31.10.2020 /(Vorjahr) in Mio. €



Treuhandvermögen ⇒ 982,6 Mio. € x 1,10 = Kurswert
 ⇒ (Vorjahr: 993,8 Mio. € x 1,13 = Kurswert)

Treuhandvermögen Zentrale Pfarreivermögensverwaltung ⇒ 64,2 Mio.€ (Vorjahr: 63,1 Mio.€)

Mittelfristige Ergebnisplanung 2020 bis 2024

Ergebnisplanung in Mio.€ (in Klammern Werte der letztjährigen mittelfristigen Planung)	Nachtrag 2020	Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024
Jahresergebnis	- 92,6	- 74,1 (- 53,4)	- 54,6 (- 42,7)	- 55,4 (- 60,1)	- 57,9
<u>nachrichtlich</u> : Jahresergebnis ohne Rückstellungen, Erträge ERK-Deckungs- vermögen	-32,6	-15,1	- 2,6	- 7,4	- 14,9
Bilanzergebnis mit allen Rücklagen	- 63,6	- 49,3 (- 48,8)	- 52,8 (- 46,7)	- 54,7 (- 61,9)	- 57,3
Bereinigtes Bilanzergebnis Bilanzergebnis <u>ohne</u> – <u>Rücklagenveränderung für die</u> <u>Investitionstätigkeit</u> – <u>nicht zahlungswirksame Pensions –</u> <u>und Beihilferückstellungen</u> – <u>Erträge ERK-Deckungsvermögen</u>	0,0	12,4 (4,4)	0,1 (3,6)	- 5,7 (-16,4)	- 13,1
<u>nachrichtlich</u> : Umschichtung Finanzanlagen in den Beihilfefonds/ 50 % der jeweils jährlichen Beihilferückstellung	- 11,5	- 11,0	- 10,5	- 10,5	- 10,0

Planwerte des vorangegangenen Haushaltsplanes in Klammern



Anlage zu Drucksache Nr. 42/20

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Diese Anlage bezieht sich auf Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Seite 55 der Drucksache Nr. 42/20).

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurden der Pfarrerausschuss gemäß § 2 Abs. 3 PfAG und die Dienstrechtliche Kommission gemäß § 58 Abs. 2 MAVG gebeten, zu der von der Kirchenleitung beabsichtigten Aussetzung einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 28.09.2020 nahm die Dienstrechtliche Kommission und mit Schreiben vom 27.10.2020 der Pfarrerausschuss zu dem Gesetzesvorhaben Stellung.

Die abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses ist der Kirchensynode gemäß § 2 Abs. 4 PfAG vorzulegen. Der Vollständigkeit halber ist auch die Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission dieser Anlage beigefügt.

Pfarrerausschuss der EKHN
Joachim Schuh, Pfarrer, 2. Vorsitzender
Obermarkt 13
55232 Alzey

T: 06731-8208
06731-7482
F: 06731-993523

www.alzey-evangelisch.de
joachim.schuh@ekhn.de

An die Kirchenleitung der EKHN
Darmstadt

Der Pfarrerausschuss der EKHN hat auf seiner Sitzung am 26.10. 20 folgendermassen beschlossen:

27.10.20

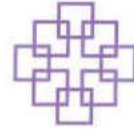
Der Pfarrerausschuss der EKHN nimmt gemäß § 2, Abs. 3 PfAG wie folgt Stellung zu einem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, Zeichen der Kirchenverwaltung: 2001/2004:

Der Pfarrerausschuss der EKHN kann einer Aussetzung der Besoldungserhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Begründung:

- Es gibt keine einheitliche Linie innerhalb der Gliedkirchen der EKD. Bisher hat noch keine andere Gliedkirche über eine Aussetzung der Besoldungserhöhung abschliessend beraten und beschlossen
- Bei einer realistischen Ansetzung der zu erwartenden Erhöhung ist der Einsparbetrag nicht zu einer bedeutsamen Haushaltsentlastung geeignet
- Die arbeitsrechtliche Kommission der EKHN wird erst im nächsten Jahr die Entgelttabelle EKHN- KDO beraten. Über das Ergebnis kann derzeit nur gemutmasst werden
- Die Rücklagen der EKHN (S. 8 Jahresbericht EKHN 2019/2020) sind ausreichend, um evtl. Besoldungserhöhungen aus Renditen des Kapitals zu finanzieren
- Im Falle einer konkreten finanziellen Notlage steht der Kirchenleitung die Möglichkeit einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Verfügung
- Eine solche Massnahme ist ein sehr ungünstiges Signal im Zusammenhang mit der Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf

Joachim Schuh, 2. Vorsitzender



EKHN • Dienstrechtliche Kommission

Kirchenverwaltung
Referat Personalrecht
OKRin Hardegen

Im Hause

Dienstrechtliche Kommission
Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-423
Fax: 06151/405-459

maren.cirke@ekhn-kv.de

Az.: 2300-10 (Ci)
Bitte bei Antwort angeben.

Darmstadt, 28.09.2020

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zur beabsichtigten Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Hardegen,

die Dienstrechtliche Kommission hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes im Umlaufverfahren unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für Kirchenbeamt*innen erörtert.

Deutlich wurde im Austausch eine gewisse Verwunderung zum Abweichen vom geltenden Bezug auf die Bundesbesoldung allgemein und zum gewählten Zeitpunkt.

Die gegenwärtige Situation ist nicht Kirchen- bzw. EKHN spezifisch, so dass unseres Erachtens kein Anlass besteht, nicht weiter auf die Regelungen auf Bundesebene zu vertrauen.

Nach unserer Kenntnis ist gegenwärtig keine Besoldungserhöhung für Bundesbeamt*innen im Gespräch bzw. in der Erarbeitung. Vielmehr ist nach unserer Einschätzung davon auszugehen, dass eine solche zeitnah nicht vorgeschlagen werden wird. Wir sehen die Gefahr, dass die Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen beunruhigt sein werden sowie das Risiko von Klagen.

Zwar scheint die Intention, für die nähere Zukunft Besoldungserhöhungen auszuschließen, vor dem Hintergrund kirchlicher Finanzen und der erforderlichen Haushaltskonsolidierung grundsätzlich nachvollziehbar und die Kirchenbeamt*innen können mit der geplanten Maßnahme ein solidarisches Zeichen setzen, gleichzeitig sind Besoldungsanpassungen (-faktisch Absenkungen) nur im Rahmen enger rechtlicher Grenzen möglich. Dass diese eingehalten würden, steht zu vermuten, kann aber mit der sehr pauschalen Regelung nicht verbindlich beurteilt werden.

Eine entsprechende Gesetzesvorlage könnte unproblematisch auch zu einem späteren Zeitpunkt der Synode vorgelegt werden. Dann wären auch die konkreten Vorhaben zur Bundesbesoldung bekannt und die EKHN würde derzeit keinen sogenannten „Vorratsbeschluss“ herbeiführen. In Kenntnis des konkreten Verzichts könnte dann vielleicht auch eine kompensierende Anerkennungsleistung für die Kirchenbeamt*innen der EKHN (Einmalzahlung und/oder zusätzlicher Urlaub) Berücksichtigung finden.

Seitens der Bundesregierung wird intensiv versucht, Kaufkraft zu erhalten und die wirtschaftlich nachteiligen Folgen der Pandemie gering zu halten (Beispiel: Absenkung der Umsatzsteuer, erhöh-



tes Kurzarbeitergeld). Insofern könnte möglicherweise eine moderate Besoldungserhöhung sogar dienlich sein. Daran würde allgemein das Kirchensteueraufkommen positiv partizipieren mithin die Entwicklung kirchlicher Finanzen.

Wir fragen zudem an, ob es EKD-weite Absprachen gibt, bzw. regen eine entsprechende Abstimmung an. Nach unserer Information ist ein Absehen von etwaigen Besoldungserhöhungen zumindest in unseren Nachbarkirchen EKKW und Evangelische Kirche der Pfalz gegenwärtig nicht beabsichtigt. Wie agieren andere strukturell und finanziell vergleichbare Kirchen?

Wir erwarten in jedem Fall, dass es sich nur um eine temporäre Festschreibung der jetzigen Besoldung handelt, so dass eine etwaig beschlossene Erhöhung der Bundesbesoldung mit Wirkung vom 01.01.2022 an die Kirchenbeamt*innen gezahlt wird und weitere prozentuale Steigerungen dann diese Beträge zur Grundlage haben, mithin mit Wirkung vom 01.01.2022 eine Rückkehr zur Bundesbesoldung erfolgt. Die vorgesehene Gesetzesänderung darf keinesfalls der erste Schritt zu einer dauerhaften Absenkung der Besoldung sein. Das würde aus unserer Sicht der EKHN als attraktive Dienstgeberin in dieser finanzstarken Region schaden.

Freundliche Grüße

Maren Cirkel

Vorsitzende

Oberkirchenrat Jens Böhm
Leiter des Dezernates Personal

Stellenplanrede zum Haushalt 2021
anlässlich der 10. Tagung der 12. Kirchensynode
am 25. November 2020

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

in diesem Jahr beschränke ich mich auf zwei Punkte. Zunächst ein Blick auf die Personalaufwendungen. Danach auf die Entwicklung des Stellenplans.

1. Entwicklung der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen

(Folie 1: Personalaufwendungen gesamt). Die gesamtkirchlichen Personalaufwendungen sind mit 320 Mio. € der größte Haushaltsposten. Angesichts der angespannten Haushaltslage hat die Kirchenleitung im Rahmen der Haushaltsplanung **keine Steigerungen der Personalausgaben im Haushalt 2021 vorgesehen**. Im Entwurf des Haushalts sind daher weder Besoldungserhöhungen für Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen noch Entgelterhöhungen für Mitarbeitende vorgesehen.

Die notwendigen Anhörungsverfahren wurden durchgeführt. Die Stellungnahmen liegen ihnen mit der Drucksache 42/20 vor.

Die **Dienstrechtliche Kommission** hat gegen das Aussetzen der Besoldungserhöhungen für Kirchenbeamt*innen im Jahr 2021 Bedenken angemeldet, der **Pfarrerausschuss** hat einer Aussetzung der Besoldungserhöhung für Pfarrer*innen im Jahr 2021 nicht zugestimmt. Beide Gremien mussten jedoch ihre Beschlüsse vor dem Ergebnis der Verhandlungen im öffentlichen Dienst treffen und vor dem Abschluss der Entgelttrunde in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Seit Anfang November liegt nun ein **Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst** vor. Er gilt für Angestellte und Beamt*innen und sieht im Wesentlichen eine Corona Sonderzahlung in 2020 und eine Tarifierhöhung um 1,4 % zum 01.04.2021 vor. Die Corona Sonderzahlung beträgt 600 € für die unteren Entgeltgruppen. Für die höheren Entgelt- und Besoldungsgruppen sind 300 € vorgesehen.

Aufgrund der unsicheren Haushaltslage angesichts der Corona Pandemie bleibt die Kirchenleitung aber auch angesichts des Abschlusses im öffentlichen Dienst dabei, dass prozentual Erhöhungen in Zeiten der Pandemie im Haushalt 2021 nicht vertretbar sind.

Die **Arbeitsrechtliche Kommission** hat sich Mitte November dieser Entscheidung für den Haushalt 2021 angeschlossen und zugestimmt, dass die derzeitigen Entgelttabellen nicht erhöht werden. Gleichzeitig wurde aber verabredet, eine Corona Sonderzahlung – wie im öffentlichen Dienst - zu gewähren, die im Jahr 2020 steuerfrei ist und den Haushalt 2020 belastet.

Eine Regelung für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen wird von der Synode verabschiedet. Die Kirchenleitung legt Ihnen hierzu den Artikel 2 des Haushaltsgesetzes vor. Hier wird vorge-

sehen, die Tabellenwerte des Bundesbesoldungsgesetzes von 2020 auch im Jahr 2021 anzuwenden. Damit wird die Erhöhung der Bundesbesoldung um 1,4 % zum 01.04.2021 ausgesetzt. Das Einsparvolumen bzw. eine mögliche Gegenfinanzierung beträgt 1,5 Mio. €. Gleichzeitig soll aber der Hinweis nicht fehlen, dass die Kirchenleitung mit dem Haushalt 2022 vorschlagen wird zur Bundesbesoldung vollumfänglich zurückzukehren. Es geht damit jetzt um eine Aussetzung von 1,4 % für 9 Monate im Jahr 2021.

(Folie 2: Besoldungsstrukturen in den EKD Gliedkirchen). Der Hinweis des Pfarrerausschusses, dass in einigen anderen Gliedkirchen die Besoldungserhöhung umgesetzt wird, trifft zu. Gleichzeitig sind wir innerhalb der EKD Gliedkirchen weit von einer einheitlichen Besoldungsstruktur entfernt. Hier werden unterschiedliche Prozentsätze ausgezahlt und die Tabellen des Bundes oder des Landes übernommen. In der Regel liegt die Landesbesoldung unter der Bundesbesoldung. Wenn wir eine Erhöhung für 9 Monate aussetzen, bleibt die EKHN auch finanziell eine attraktive Kirche. Probleme in der Nachwuchsgewinnung erwarte ich aufgrund einer zeitlich befristeten Beschlusslage nicht.

Folie 3: Ursachen der Veränderung: Im Detail gibt es zum Haushalt 2020 und zum Nachtragshaushalt 2020 Verschiebungen.

a.) Pfarrbesoldung

Die **Ansätze im Bereich der Pfarrbesoldung wurden um rund 3,19 Mio. € reduziert**. Zwei Effekte wirken sich aus. Zum einen verringert sich aufgrund der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung die Zahl der Pfarrstellen um 23 Stellen. Zum anderen wurde das Planungssystem verändert. Es werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht mehr alle Stellen ausfinanziert. Eine Vakanzquote von 20 Stellen wird eingeplant.

Aber es wird nicht nur gespart, sondern auch investiert. Trotz angespannter Haushaltslage sollen die ehrenamtliche Leitung in den Gemeinden und der Pfarrdienst im Bereich der Verwaltung unterstützt werden. Im Budgetbereich 1 sind noch einmal zusätzlich 1 Mio. € vorgesehen zur **Unterstützung der kirchengemeindlichen Verwaltung in Kooperationsräumen**. Insgesamt werden für dieses Projekt jetzt 2 Mio. € aus dem Pfarrdienst umgewidmet, um Sekretariatskapazitäten aufzustocken. 2 Mio. € entsprechen 1.300 Wochenstunden im Gemeindegemeinschaftssekretariat.

b.) Vergütung der Angestellten

Der **Ansatz für die Vergütung von Angestellten bleibt konstant**. Nur im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2020 steigt der Ansatz für die Vergütung um rund 1,8 Mio. €. Im **Nachtragshaushalt** wurden unbesetzte Stellen, krankheitsbedingte Abwesenheiten und Familienzeiten aus dem laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Das lässt sich für das kommende Haushaltsjahr naturgemäß nicht vorhersehen. Damit entspricht der Ansatz wieder dem Ansatz des Haushaltes 2020.

c.) Versorgung

Unter dem Stichwort „Versorgung“ folgt mein Standardsatz. Die **Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse** steigen erneut. Im Haushalt 2021 um 4 %, von 46 % auf 50 %. Hierfür sind zusätzliche Aufwendungen in Höhe von **2,9 Mio. €** vorgesehen.

Der **Anteil der EKHN an den Versorgungsbezügen** der Pfarrer*Innen, der Kirchenbeamt*innen sowie der jeweiligen Hinterbliebenen steigen in den Ansätzen um rund **0,55 Mio. €**. Hier wirkt sich die steigende Zahl der Ruhestandsversetzungen aus.

d.) Beihilfe und Unterstützungen

Die Veranschlagung für **Beihilfen und Unterstützungsleistungen** bleibt gegenüber dem Jahr 2020 nahezu unverändert. Sie steigen um rund **80.000 €**.

Folie 4: Beihilfe: Veränderungen in der Beihilfe ergeben sich aber durch eine Verschiebung vom aktiven zum passiven Dienst. Die Beihilfeaufwendungen der aktiven Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen werden etwas niedriger, die Beihilfen bei den Ruheständlern dementsprechend höher veranschlagt.

Die steigende Anzahl der Ruhestandsversetzungen führte zudem auch zu einer **Anhebung des Ansatzes der Umzugskosten um rund 280.000 €**, da unsere Pfarrer*innen bei der Ruhestandsversetzung das Pfarrhaus verlassen.

2. Entwicklung des gesamtkirchlichen Stellenplans

- a.) **Folie 5: Entwicklung der gesamtkirchlichen Stellen:** Auf den Seiten 40-47 des vorliegenden Haushaltsplanes wird die Stellenentwicklung in den einzelnen Budgetbereichen dargestellt. Die Anzahl der gesamtkirchlichen Stellen sinkt um 15,42 Stellen.

Es **entfallen Projektstellen** im Bereich der Doppikeinführung, der Einführung des Energiebeschaffungsgesetzes und der Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien. Zudem Stellen im Schulwerk. Hier wurde das Projekt „betreutes Wohnen“ beendet.

- b.) **Folie 6: Entwicklung der Stellen im Pfarrdienst:** Die Entwicklung der Stellen des Pfarrdienstes finden Sie auf den Seiten 89 u.90. Im Haushalt 2021 sind 1465 Stellen vorgesehen. Es **entfallen 23 Stellen**. Gleichzeitig wird die Zahl der sog. **Beigaben mit 45 Stellen** leicht erhöht. Diese Stellen tragen dazu bei, Übergangssituationen im Pfarrdienst zu gestalten. Sie sind aber im Rahmen der Pfarrstellenbemessung nicht vorgesehen. Hier werden zurzeit zusätzlich im Haushalt 3,3 Mio. € vorgesehen.

Im Rahmen des Haushaltes soll es bei diesem kurzen Überblick bleiben. Die Detailarbeit im Hintergrund ist dennoch mit großem Aufwand verbunden. Dafür einen herzlichen Dank an Frau Hoyer, Frau Ziese und Herrn Ebert. Und Ihnen vielen Dank für Ihr Interesse unter erschwerten Bedingungen am Bildschirm!



Stellenplanrede zum Haushalt 2021

anlässlich der 10. Tagung der 12. Kirchensynode
vom
25. – 28. November 2020

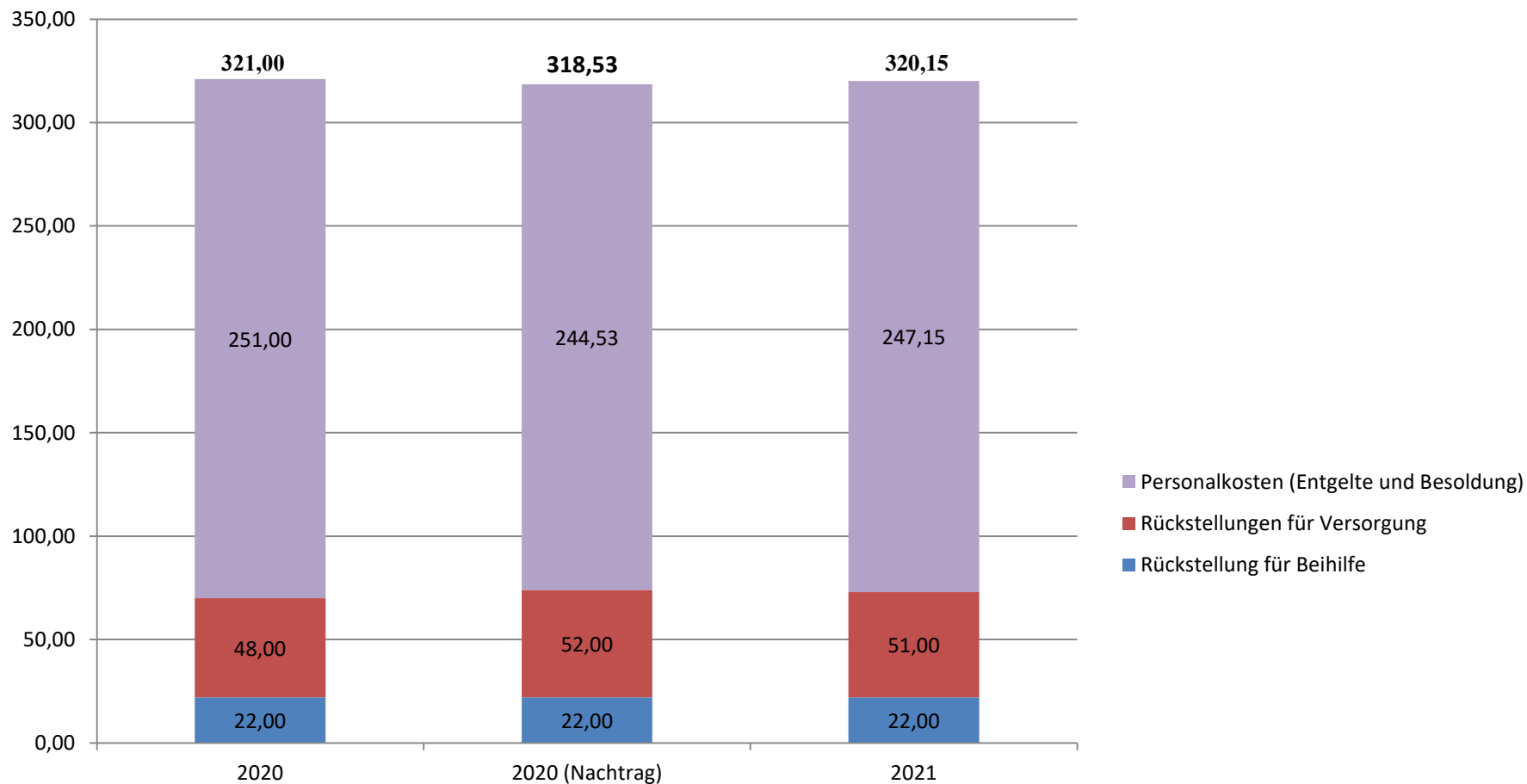
Willkommen am Paulusplatz



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Oberkirchenrat Jens Böhm –
Leiter des Dezernates Personal

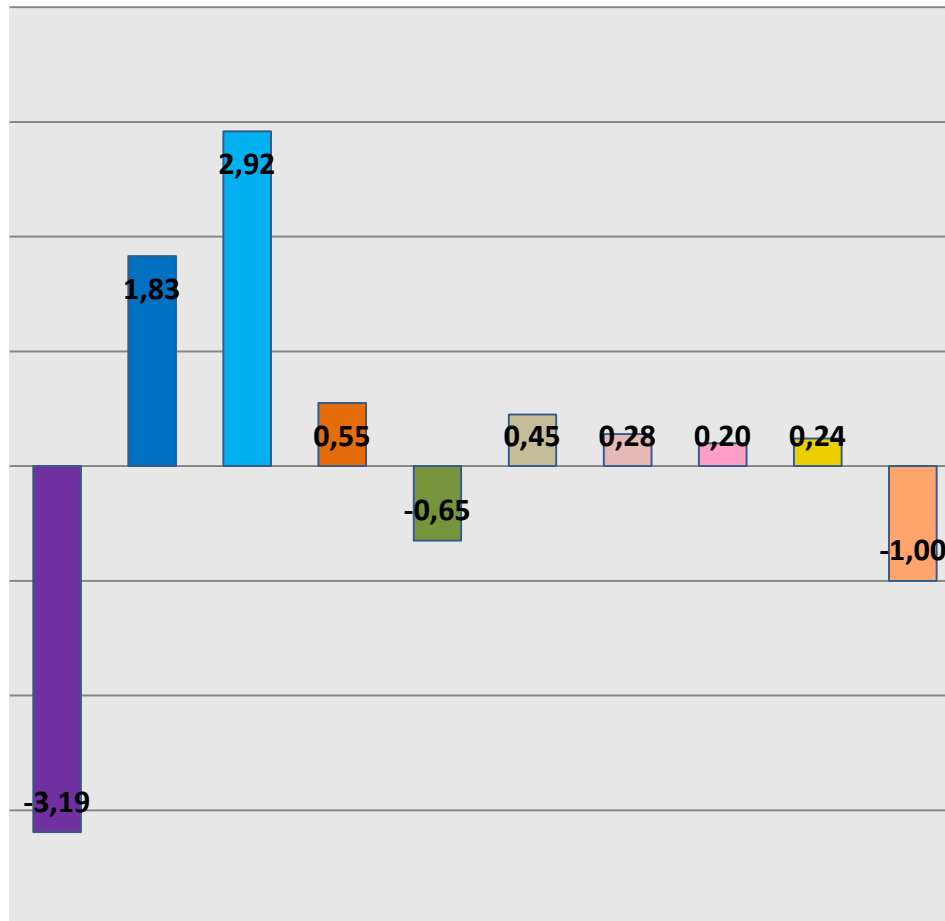
Personalaufwendungen Gesamtkirche 2020-2021 in Mio €



Besoldungssätze der EKD Gliedkirchen

Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von	Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von
Anhalt	90% Bund	Oldenburg	100% Land Nds.
Baden	98% Bund	Pfalz	100% Land Rh-Pf.
Bayern	100% Land Bay.	Ev. Ref.	100% Land Nds.
EKBO	92% Bund	Rheinland	95 % Bund (außer Lehrkräfte, dort NRW)
Braunschweig	100% Land Nds.	Sachsen	95% Land Sachsen
Bremen	100% Bund	Schaumburg-L	100% Land Nds.
Hannover	100% Land Nds.	Westfalen	100% Land NRW
EKHN	100% Bund	Württemberg	100% Land B-W
Kurhessen	100% Bund	EKD, VELKD	100% Land Nds.
Lippe	100% Land NRW	UEK	90 % Bund
EKM	90% Bund		
Nordkirche	100% Bund		

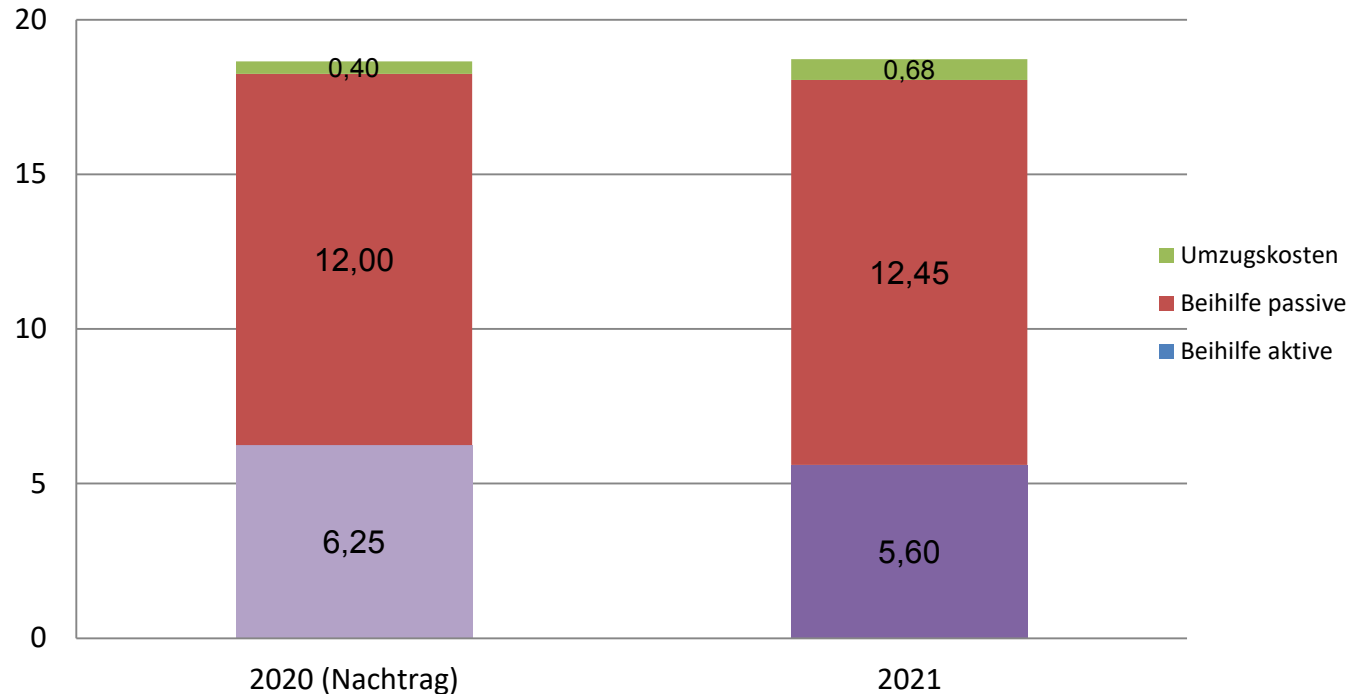
Ursachen für die Veränderungen der Personalaufwendungen, vom Nachtragshaushalt 2020 bis zur Planung 2021 (Mio. €)



- Besoldung Pfarrer
- Beschäftigungsentgelte (einschl. Nebenamtliche)
- ERK-Umlage
- Versorgungsbezüge
Pfarrer*innen/Kirchenbeamte*innen einschl.
Hinterbliebene
- Beihilfe Pfarrer*innen / Kirchenbeamte*innen
(aktiv)
- Beihilfe Pfarrer*innen / Kirchenbeamte*innen
(Ruhestand)
- Umzugskosten
- Wartestandsbezüge
- Besoldung Kirchenbeamte*innen
- Rückstellungen

Beihilfe und Unterstützungen 2021 (Mio €)

Beihilfeaufwendungen NHH 2020 - HH 2021 in Mio €



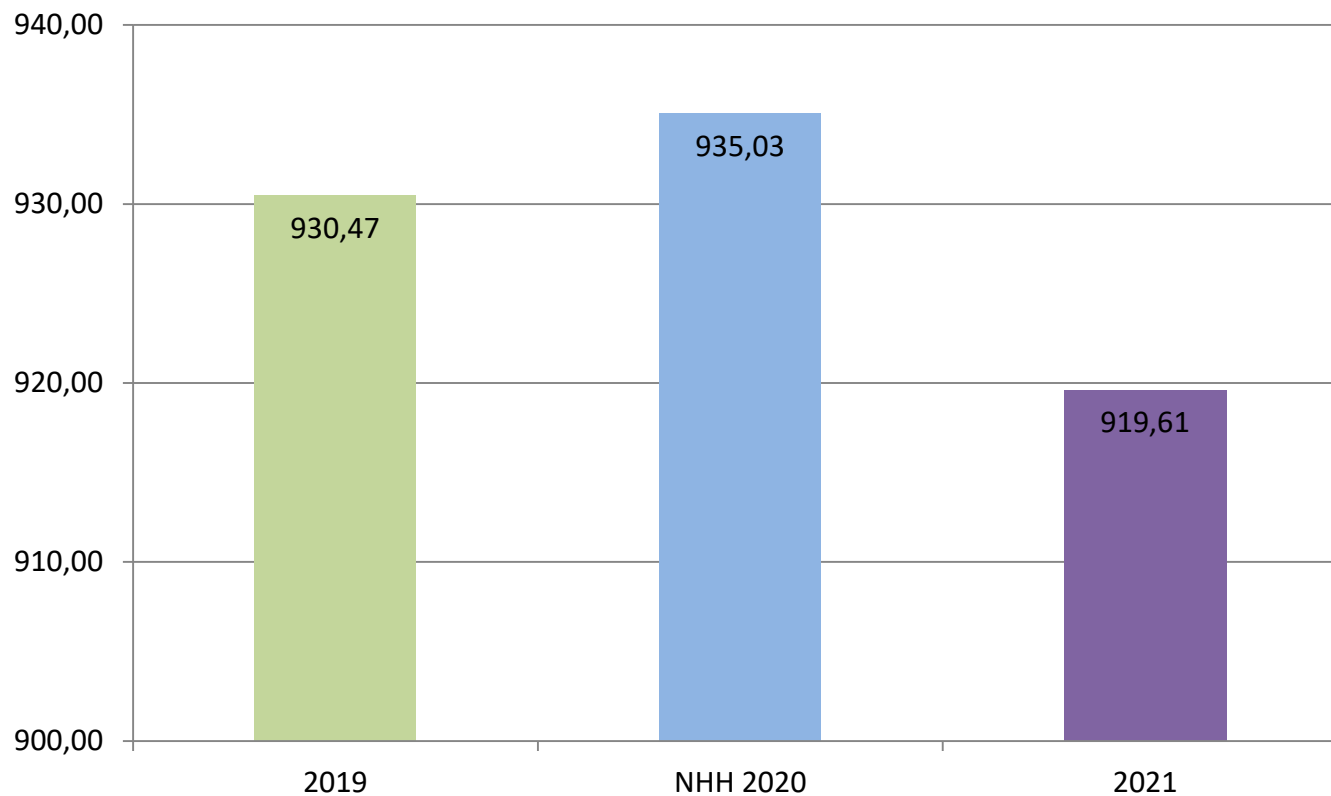
Wesentliche Punkte:

Beihilfeaufwendungen wurden vom aktiven zum passiven Dienst verschoben (Ruhestandsversetzungen / Anzahl PfrInnen im aktiven Dienst)

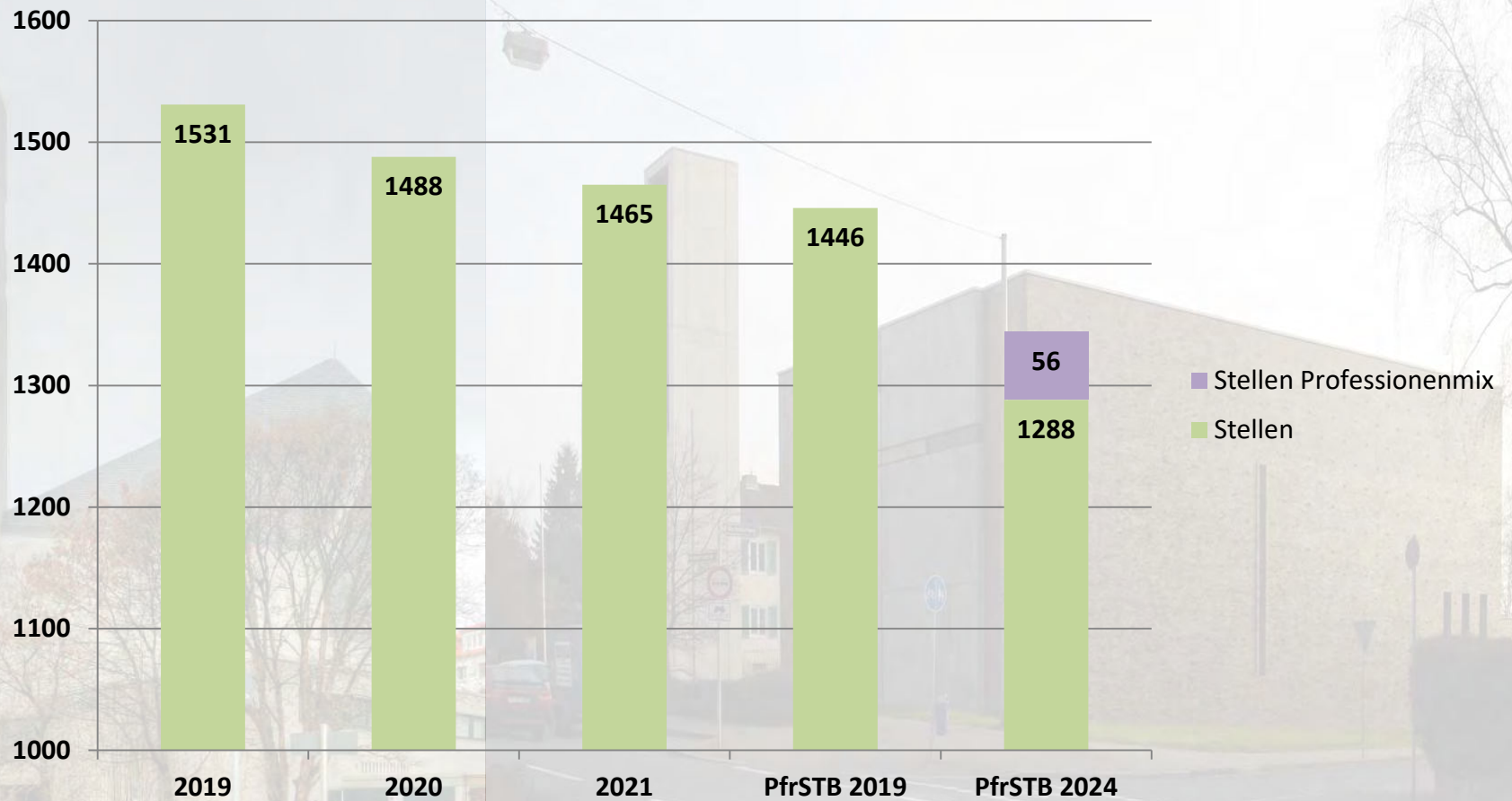
Umzugskostensteigerung wg. zu erwartender Umzüge wg Ruhestandsversetzungen

Stellenplan Gesamtkirche (2021)

Entwicklung gesamtkirchlicher Stellen 2019 - 2021



Pfarrstellenentwicklung (2021)



Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur befristeten Änderung des § 10 Kirchengemeindevahlordnung für die Kirchenvorstandswahl 2021

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach den Regelungen der Kirchengemeindevahlordnung ist bei der Vorbereitung einer Kirchenvorstandswahl eine Gemeindeversammlung vorgesehen, in der der Gemeinde der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses vorgestellt wird und die Gemeinde die Möglichkeit hat, durch Abstimmung weitere Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeversammlung ist die einzige Präsenzveranstaltung für die Gemeinde im gesamten Wahlverfahren und hat daher einen hohen Stellenwert im Wahlrecht der EKHN. Kann sie nicht durchgeführt werden, kann auch keine Kirchenvorstandswahl durchgeführt werden. Im Zeitplan für die Kirchenvorstandswahl 2021 sind diese Gemeindeversammlungen in der Zeit zwischen November 2020 und Mitte Januar 2021 vorgesehen. In der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen sind Präsenzveranstaltungen nur unter Schutzmaßnahmen oder möglicherweise gar nicht möglich.

Die Kirchenleitung hat daher in § 10 einen neuen Absatz 4a KGWO durch gesetzesvertretende Verordnung eingefügt, sodass Gemeindeversammlungen zur Vorstellung des vorläufigen Wahlvorschlags als Videokonferenzen stattfinden können und offen oder geheim abgestimmt werden kann. Diese Regelung gilt seit dem 1. Oktober 2020. Nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung gelten gesetzesvertretende Verordnungen der Kirchenleitung bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Durch den teilweisen Lockdown des öffentlichen Lebens im November 2020 müssten Kirchengemeinden vielfach auf Videokonferenzen ausweichen. Seit Inkrafttreten der derzeitigen Regelung zeigt sich jedoch bereits, dass vielen Kirchengemeinden hierzu das technische Wissen sowie die technischen und finanziellen Mittel fehlen. Es steht daher zu befürchten, dass in sehr vielen Kirchengemeinden eine Gemeindeversammlung nicht durchführbar sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, dass Kirchenvorstände auf die Gemeindeversammlung für die Kirchenvorstandswahl 2021 einschließlich eventueller Ersatzwahlen einmalig und bis 31. Dezember 2021 befristet verzichten können.

Die auf der Gemeindeversammlung mögliche Ergänzung des Wahlvorschlags aus der Gemeinde heraus würde dann durch ein schriftliches Verfahren ersetzt. Kandidierende, deren Kandidatur durch mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindemitglieder durch Unterschriftenliste unterstützt wird, werden in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

B. Lösung

Der Kirchensynode wird daher ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorgelegt. Da alle Regelungen unmittelbar gelten sollen, wird ein Synodalbeschluss in drei Lesungen vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Der Gesetzentwurf wurde folgenden synodalen Ausschüssen zur Vorberatung zugeleitet:

- Rechtsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

F. Anlage

Synopse

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Entwurf

Kirchengesetz zur befristeten Änderung von § 10 der Kirchengemeindewahlordnung zur Kirchenvorstandswahl 2021

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der KGWO

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2020 (ABl. 2020 S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

(4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

2. Dem Kirchengesetz wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26 Befristung

§ 10 Absatz 4a und 4b tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 29. November 2020 in Kraft.

Begründung:

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Artikel 1 Änderung des § 10 KGWO zum 29. November 2020

Die Kirchenleitung hat durch gesetzesvertretende Verordnung eine Änderung des § 10 KGWO beschlossen, die zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Durch diese Änderung kann die Gemeindeversammlung zur Vorstellung des vorläufigen Wahlvorschlags im Rahmen der Kirchenvorstandswahl auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Da die Gemeindeversammlung ein konstitutiver Bestandteil des Verfahrens zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl ist, soll diese Möglichkeit angesichts der Unwägbarkeiten der Corona-Pandemie ermöglicht werden. Die Regelungen orientieren sich an den bereits beschlossenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung sowie der Dekanatssynodalordnung zur Einführung von Video- oder Telefonkonferenzen für Sitzungen der Kirchenvorstände oder Dekanatssynodalvorstände sowie von Videokonferenzen für Dekanatssynodaltagungen. Durch die Neuregelung sind auch hybride Sitzungsformen möglich, beispielsweise eine Zuschaltung einzelner Gemeindeglieder per Telefon, Nutzung eines Bildschirms durch mehrere Gemeindeglieder oder Zuschaltung von Gemeindegliedern in Gemeindeversammlungen, die als Präsenzsitzungen durchgeführt werden per Telefon oder Video. Da nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 KO gesetzesvertretende Verordnungen nur bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode gelten, läuft diese Regelung am 28. November 2020 aus.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung hat sich bereits gezeigt, dass viele Kirchengemeinden weder über das technische Wissen noch über die finanzielle und technische Ausstattung verfügen, um eine Videokonferenz durchführen zu können. Durch den teilweisen Lockdown des öffentlichen Lebens für den Monat November ist damit zu rechnen, dass vielfach auch Gemeindeversammlungen als Präsenzsitzungen nicht möglich sein werden oder die Gemeindeglieder derartige Versammlungen nicht besuchen werden. Um nicht sehr vielen Kirchengemeinden eine Teilnahme an der ordentlichen Kirchenvorstandswahl fast unmöglich zu machen, mit der Folge, dass sehr viele Kirchenvorstände eine Ersatzwahl durchführen müssten, wird vorgeschlagen, dass Kirchenvorstände befristet bis zum 31. Dezember 2021 auf die Durchführung einer Gemeindeversammlung im Rahmen der Aufstellung des Wahlvorschlags verzichten können.

Auch wenn keine Gemeindeversammlung durchgeführt wird, soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Wahlvorschläge aus der Gemeinde einzuholen.

Dazu ist anstelle einer Gemeindeversammlung ein schriftliches Verfahren durchzuführen:

Der Gemeinde wird im Gottesdienst und auf andere Weise mitgeteilt, dass anstelle der Gemeindeversammlung ein schriftliches Verfahren zur Einholung weiterer Wahlvorschläge in Kraft tritt. Kandidierende sind in den vorläufigen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie durch eine Unterschriftenliste die Unterstützung von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern erhalten und sofern die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei echter und unechter Bezirkswahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder vorschlagsberechtigt. Die Kandidierenden werden im Fall einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Für diese zusätzlichen Wahlvorschläge ist eine Zwei-Wochen-Frist ab Bekanntgabe im Gottesdienst oder auf andere Weise vorgesehen. Dies erscheint eine angemessene Frist, da die Kirchenvorstände erst nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29. November 2020 das schriftliche Verfahren zur Einholung zusätzlicher Wahlvorschläge beginnen könnten, das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags insgesamt nach dem verbindlichen Zeitplan der Kirchenleitung zur Kirchenvorstandswahl aber bereits am 15. Januar 2021 abgeschlossen sein soll. Diese Regelung wäre durch die Oder-Regelung auch bei einem weiteren Lockdown umsetzbar, sollten Gottesdienste nicht möglich sein.

2. Artikel 2 Wiederherstellung des alten Rechtszustands vor dem 1. Oktober 2020

Ab 1. Januar 2022 soll die vor dem 1. Oktober 2020 bestehende Rechtslage wieder hergestellt werden. Dann wäre auch diese Gemeindeversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge</u>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p> <p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p> <p>(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(4b) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottes-</u></p>

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge</u>
<p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>dienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</u></p>
	<p><i>Ab 1. Januar 2022 wird § 10 in der vor dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p> <p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</p> <p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist</p>

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge</u>
	<p>der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p> <p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p> <p>(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“</p>

Vorlage des Rechtsausschusses

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und
Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)
(Drucksache Nr.68/19)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage: Gesetzestext

Synopse des Gesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

ENTWURF (13.03.2020)

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.

(2). Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; Gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) Kirchliche Träger sind alle in §1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. Sie führen entsprechend dem eigenen Auftrag und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, indem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

§3 **Grundsätze**

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Abschnitt 2 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

§ 4 **Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

§ 5

Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

§ 6

Ehrenamtliche

(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

§ 7

Bescheinigung und Kosten

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8

Aufbewahrung und Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

Abschnitt 3

Maßnahmen

§9

Präventionsmaßnahmen

(1) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.

§ 10

Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

§ 11

Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige

Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

§ 12 Übergangsregelung

Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

§ 13 Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.

Anlage1
Gefährdungspotential

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Anlage 2
Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex - Muster

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinander gesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

Anlage 3 Schutzkonzept-Bausteine

Anforderungen an ein Schutzkonzept

Potential- und Risikoanalyse

Leitbild macht Aussagen zu

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
- Würde des Menschen
- Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen / Fortbildungen

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neue Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- Für Kinder
- Für Eltern
- Für Mitarbeitende
- Dokumentation

Baustein: Partizipation

- Von Kindern
- Von Eltern
- Von Mitarbeitenden

- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8 a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz – PräVG)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPräVG)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
Präambel	Präambel
<p>Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention dient der Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Sie fördert eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Sie dient so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes.</p>	<p>Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die dient der Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Sie fördert eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen Sie dient so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.</p>
Abschnitt 1 Grundsätzliches	Abschnitt 1 Grundsätzliches
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>1) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes können im Bereich der Diakonie Hessen übernommen werden, wenn deren Mitgliederversammlung der Übernahme zugestimmt hat.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.</p> <p>(2) Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen eines Ausbildungs- oder Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 1 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p>	<p>staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes können im Bereich der Diakonie Hessen übernommen werden, wenn deren Mitgliederversammlung der Übernahme zugestimmt hat.</p> <p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 1 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). –(jetzt § 2 Abs. 2)</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>
<p>Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Kindern, Jugendlichen und bzw. oder erwachsenen Schutzbefohlenen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen.</p> <p><i>(bisher § 1 Abs. 3)</i></p>	<p>(1) Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; Gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.</p> <p>(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.</p> <p>(3) Kirchliche Träger sind alle in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. Sie führen entsprechend dem eigenen Auftrag und nach ihrem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in- dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
§ 2 Grundsätze	§ 3 Grundsätze
<p>(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet. Dies gilt auch für den Umgang untereinander.</p> <p>(2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (siehe Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.</p> <p>(3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.</p> <p>(4) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.</p> <p>(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.</p>	<p>(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet. Dies gilt auch für den Umgang untereinander</p> <p>(2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (siehe Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.</p> <p>(3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.</p> <p>(4) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.</p> <p>(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und per-</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
	sönliche Eignung verfügen.
<p align="center">Abschnitt 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p align="center">Abschnitt 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>
<p align="center">§ 4 Im Angestelltenverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p align="center">§ 4 Im Angestellten Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>
<p>(1) Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.</p> <p>(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.</p> <p>(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.</p> <p><i>(bisher Abs. 5)</i></p> <p>(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein- Euro-Job“), oder eines Ausbildungs- oder</p>	<p>(1) Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. oder der Bewerber.</p> <p>(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.</p> <p>(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.</p> <p>(4) Alle Mitarbeitenden Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung siehe nach Anlage 3 2) verlangen.</p> <p>(5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>Praktikantenverhältnisses.</p> <p>(5) Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung siehe Anlage 3) verlangen.</p>	<p>SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.</p> <p><i>(jetzt Abs. 4)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrerinnen und Pfarrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrerinnen und Pfarrer</p>
<p>(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.</p> <p>(2) Pfarrpersonen in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.</p>	<p>(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. oder der Bewerber.</p> <p>(2) Pfarrpersonen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ehrenamtliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ehrenamtliche</p>
<p>(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche i. S. des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.</p>	<p>(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche i. S. im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstver-</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (siehe Anlage 1) dies nahelegen.</p> <p>(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>pflichtung nach Anlage 2) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes das Gefährdungspotential (siehe Anlage 1) dies nahelegen.</p> <p>(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.</p>
<p>§ 7 Bescheinigung und Kosten</p>	<p>§ 7 Bescheinigung und Kosten</p>
<p>Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 4 bis 6 ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger bzw. der Träger der kirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.</p>	<p>Die Aufforderung zur Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 4 bis 6 ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger bzw. oder der kirchliche Träger der kirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.</p>
<p>§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz</p>	<p>§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz</p>
<p>Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis bzw. die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.</p>	<p>Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis bzw. und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.</p>
<p>Abschnitt 3 Maßnahmen</p>	<p>Abschnitt 3 Maßnahmen</p>
<p>§ 9 Präventionsmaßnahmen</p>	<p>§ 9 Präventionsmaßnahmen</p>
<p>(1) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen</p>	<p>(1) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 3) auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat i. S. von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.</p>	<p>und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 3 2) auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat i. S. im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.</p>
<p>(2) Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p>	<p>(2) Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.</p>
<p>(3) Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte bzw. einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin bzw. den Dekanatsjugendreferenten. Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.</p>	<p>(3) Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte bzw. oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin bzw. oder den Dekanatsjugendreferenten. Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.</p>
<p>(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (siehe Anlage 2) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine</p>	<p>(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (siehe Anlage 2 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.</p> <p>(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.</p> <p>(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.</p>	<p>Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.</p> <p>(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.</p> <p>(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.</p>
<p>§ 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen</p>	<p>§ 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen</p>
<p>(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Gesamtkirche zu melden (Meldepflicht). Er bzw. sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.</p> <p>(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).</p> <p>(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.</p>	<p>(1) Jede Mitarbeiterin bzw. oder jeder Mitarbeiter, der bzw. oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Gesamtkirche Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). Er bzw. oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.</p> <p>(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).</p> <p>(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.</p>
<p>§ 11 Institutionelle Maßnahmen</p>	<p>§ 11 Institutionelle Maßnahmen</p>
<p>(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit</p>	<p>(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.</p>	<p>und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.</p>
<p>(2) Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.</p>	<p>(2) Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.</p>
<p>(3) Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.</p>	<p>(3) Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.</p>
<p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.</p>	<p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.</p>
<p>(5) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.</p>	<p>(5) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.</p>
<p>(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.</p>	<p>(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.</p>
<p>(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an des-</p>	<p>(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an des-</p>

Synopse

Drucksache Nr.68/19 (1. Lesung)	Änderungen
<p>sen Stelle ergreifen oder fassen.</p> <p>(8) Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.</p>	<p>sen Stelle ergreifen oder fassen.</p> <p>(8) Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.</p>
<p>§ 12 Übergangsregelung</p>	<p>§ 12 Übergangsregelung</p>
<p>Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.</p>	<p>Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.</p>
<p>§ 13 Änderung der Anlagen</p>	<p>§ 13 Änderung der Anlagen</p>
<p>Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.</p>	<p>Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.</p>	<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.</p>

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes
(Drucksache Nr. 69/19)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatterin: Synodale Wegner

Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Regionalgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.“

3. In § 19 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 bis 10 werden aufgehoben.
b) Der bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 5 und 6.

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.

(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.“

6. In § 42 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.“

7. In § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „berufen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.

8. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „beschlossen“ die Wörter „mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder“ eingefügt.

9. § 45 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p align="center">Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p align="center">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136)</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p align="center">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am...</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p align="center">Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am...</p>
<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">(...)</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">(...)</p> <p align="center">§ 2a <u>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</u></p> <p><u>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</u></p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">(...)</p> <p align="center">§ 2a <u>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</u></p> <p><u>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</u></p>
<p align="center">Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</p> <p align="center">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>	<p align="center">Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</p> <p align="center">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>	<p align="center">Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</p> <p align="center">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p align="center">§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über <u>Anzeige- und Genehmigungspflichten</u> sind unmittelbar geltendes Recht.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und <u>der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.</u></p>	<p>(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und <u>der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die <u>Abnahme der Jahresrechnung</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 	<p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die <u>Feststellung des Jahresabschlusses</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 	<p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die <u>Feststellung des Jahresabschlusses</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>	<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>	<p>9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(4) (...)</p>
<p align="center">§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p> <p>(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p>	<p align="center">§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p align="center"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 1</i></p> <p align="center"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 2</i></p>	<p align="center">§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.</p> <p align="center"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 1</i></p> <p align="center"><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 2</i></p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>(7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p><u>(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</u></p> <p><u>(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</u></p> <p>(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 3</i></p> <p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 4</i></p> <p>(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 3</i></p> <p><i>Siehe jetzt § 21a Absatz 4</i></p> <p>(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p><i>Bisher § 21 Absatz 5</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 21a</u> <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 21a</u> <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p align="center"><i>Bisher § 21 Absatz 6</i></p> <p align="center"><i>Bisher § 21 Absatz 7</i></p> <p align="center"><i>Bisher § 21 Absatz 8</i></p>	<p>(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p>	<p>(2) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p>
<p align="center">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p align="center">§ 42 Allgemeines</p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p align="center">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p align="center">§ 42 Allgemeines</p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p align="center">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p align="center">§ 42 Allgemeines</p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p>	<p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p> <p><u>(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Neubildung und Änderung</p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>berufen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>berufen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Neubildung und Änderung</p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>wählen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>wählen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Neubildung und Änderung</p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu <u>wählen</u> sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu <u>wählen</u>. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu</p>

Regionalgesetz (Geltendes Recht)	Drucksache Nr. 69/19 (Erste Lesung)	Zweite Lesung
<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>	<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>	<p>einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Satzung</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Satzung</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden <u>mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder</u> beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Satzung</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden <u>mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder</u> beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindegewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindegewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindegewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>

Jahresabschluss 2016: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der EKHN – Gesamtkirche durch das Rechnungsprüfungsamt und Entlastungsempfehlung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 Seite 38,55)). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei (Anlage zur Drucksache 46/20: Prüfungsbericht 2016 der Gesamtkirche).

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 17. Oktober 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und findet sich im Prüfungsbericht als Anlage VIII.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2016

Die Kirchenleitung hatte erstmalig am 22. August 2019 in ihrer Sitzung den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2016 aufgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von Juli 2019 bis Juli 2020 durchgeführt. Aufgrund wesentlicher Prüfungsfeststellungen und empfohlener Auflagen hat die Kirchenleitung am 20. August 2020 zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes Stellung genommen sowie den Jahresabschluss zum Dezember 2016 abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich daher in seinen Sitzungen seit August 2019 kontinuierlich über den Stand der Prüfung der Jahresrechnung 2016 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 14. September 2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen der Synode die Entlastung der Kirchenleitung unter Auflagen zu empfehlen.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Kirchenleitung durch die Synode entsprechend Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung kann auch, wie im vorhergehenden Rechnungsjahr, für den Jahresabschluss 2016 erst verspätet erfolgen.

Dem Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses aus seinem letzten Bericht für den Jahresabschluss 2015 (vorgelegt zur 6. Tagung der 12. Kirchensynode im November 2018), dass die noch ausstehenden Jahresabschlüsse schneller erstellt werden, konnte von der Kirchenleitung nicht entsprochen werden.

Der Verstoß gegen § 84 KHO, dass der Jahresabschluss zum 31. Mai des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist, wurde auch erneut für den Jahresabschluss 2016 auf die hohen Arbeitsaufwände durch die Doppik-Umstellung zurückgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass das Verfahren der Erstellung eines prüfungsfähigen Jahresabschlusses durch die Kirchenverwaltung „mehr“ und nicht „weniger“ Zeit in Anspruch nahm, lässt vermuten, dass die 12. Kirchensynode in ihrer aktuellen Legislaturperiode keine Entlastung der Kirchenleitung für die noch ausstehenden Jahresabschlüsse der Jahre 2017, 2018, 2019 und dann auch 2020 mehr vornehmen kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht diese Entwicklung sehr kritisch.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 stellt den zweiten doppelischen Jahresabschluss der EKHN dar und weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.206.827.238,83 EUR (zuzüglich Treuhandvermögen 858.007.184,43 EUR) und ein negatives Bilanzergebnis in Höhe von 44.881.009,21 EUR aus.

Die Versorgungs- und Beihilferückstellungen stellen im Jahresabschluss 2016 mit 1.906.749.132,00 EUR die größte Bilanzposition dar. Im Hinblick darauf sind die Bewertungsparameter für die Feststellung der Höhe der erforderlichen Rückstellung von erheblichem Einfluss auf das Jahresergebnis (siehe. S. 20 ff. Prüfungsbericht).

Die Versorgungsverpflichtungen gegenüber aktiven und ehemaligen Pensionsberechtigten sowie gegenüber Witwen, Witwer und Waisen sind in einem Inventar zusammenzustellen. Hierbei gilt nach § 60 Nr. 2 KHO der Grundsatz der Einzelbewertung. Diese Erfassung muss spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Ein vollständiges Inventarverzeichnis fehlte zum 31. Dezember 2016. (siehe Prüfungsbericht, S. 10) und wurde im Rahmen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Kirchenverwaltung ergänzt. Die Kirchenleitung hat in ihrer Stellungnahme die Rolle des Rechnungsprüfungsamtes gelobt, da es für kommende Abschlüsse wichtige Hinweise gegeben hat, wie die Qualität zukünftiger Datenlieferungen an den Aktuar besser sichergestellt werden kann.

Wieder muss angefragt werden, warum die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren letztmals zum 1. Januar 2012 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt haben (siehe Prüfungsbericht, S. 10). Entsprechend § 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO ist eine solche Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend und somit längst ausstehend.

Ein großes Problem stellt im Berichtsjahr 2016 die von der Kirchenverwaltung eingerichteten Funktionalitäten der Buchhaltung dar, bzw. die dadurch resultierenden Unklarheiten und Nachweisbarkeiten bei dem Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss (siehe Prüfungsbericht, S. 9). Der bei der Einrichtung der Buchhaltung im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten fehlerhafte Masterkontenrahmen wirkt sich nicht nur auf die Verwaltung der Gesamtkirche aus, sondern auf alle Ebenen unserer Kirche (u.a. Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden). Die Stellungnahme der Kirchenleitung sieht vor,

dass diese Mängel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung erst ab dem Jahr 2021, wegen des hohen Arbeitsaufwandes, beseitigt werden sollten. Alleine für die Gesamtkirche würde dieses bedeuten, dass weitere vier Jahresabschlüsse im dargestellten Bereich nicht ordnungsgemäß sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte daher der Einschätzung der Kirchenleitung nicht folgen und schlägt der Kirchensynode eine Auflage, umzusetzen ab dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, hierzu vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss weicht damit von der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes um ein Jahr ab, um den Jahresabschluss 2017 nicht zu verzögern und der Kirchenverwaltung einen größeren Zeitraum zur Korrektur zu ermöglichen.

Zu Verstößen in der Rechnungslegung und Haushaltsführung kam es insbesondere auch bei dem Sondervermögen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN kurz IPOS (siehe Prüfungsbericht, S. 10 f.) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens wurde festgestellt, dass weder die Darstellung des Vermögens in seiner Gesamtheit vollständig, noch die Buchungen periodengerecht sind, noch eventuell bestehenden Risiken aus dem umsatzsteuerpflichtigen Teil der Erträge abschließend bewertet wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte daher der Stellungnahme der Kirchenleitung nicht folgen, die die KHO-Konformität erst mit dem Jahresabschluss 2019 herstellen wollte. Eine entsprechende Auflage wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, ab dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, empfohlen.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 14. September 2020 folgende Entlastungsempfehlung:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltjahr 2016.

Folgende Auflagen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 KHO i.V.m. § 5 Abs. 3 RPAG sind damit verbunden:

- 1. Beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Debitoren und Kreditoren zu den Bilanzpositionen nicht den Vorgaben einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 44 KHO entspricht. Diese Mängel sind bis zum Abschluss zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.*
- 2. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN-IPOS ist nach geltenden Vorschriften des § 25 KHO sowie § 62 KHO i.V.m. § 9 Abs.2 EBBVO vorzunehmen. Die Umsetzung ist bis zum nachfolgenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen.*

Die weiteren Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten.

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche -

Darmstadt



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Gegenstand und Durchführung der Prüfung	3
	2.1 Gegenstand der Prüfung	3
	2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
	2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung	7
	2.3.1 Führung der Bücher	8
	2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung	9
3.	Feststellungen zum Jahresabschluss	12
	3.1 Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquidien Mittel	12
	3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	15
	3.3 Jahresabschluss	17
	3.4 Anhang zum Jahresabschluss	17
	3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung	17
	3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015	18
4.	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
	4.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume	19
	4.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	25
	4.3 Feststellungen zur Gesamtaussage	27
5.	Analyse der Vermögenslage sowie der Liquiditätsverhältnisse	29
	5.1 Vermögenslage	29
	5.2 Analyse der Liquiditätsverhältnisse	32
	5.3 Finanzdeckung der Rücklagen	33
6.	Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung mit Auflagen des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	35

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2016	Anlage I
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	Anlage II
Anhang für das Haushaltsjahr 2016	Anlage III
Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	Anlage IV
Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	Anlage V
Kapitalflussrechnung vom 1.1.2016 bis 31.12.2016	Anlage VI
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2016	Anlage VII
Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016	Anlage VIII
Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2016	Anlage IX

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck
MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
MACH Web 2.0	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Mio.	Millionen
NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarrvermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz
Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24. November 2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. der EKHN 2019 S. 131), mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I – VI beigelegt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2012 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABl. der EKHN 2018 S. 136), eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VII vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2016 am 17. Oktober 2019 durch zwei Mitglieder vor Ort geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VIII beigelegt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems,
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister,
- sowie der Implementierung und Funktionsweise der Buchhaltungssoftware.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitereinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Inventuren, der Buchführung sowie der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme,
- Bewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie der Absicherung von Versorgungslasten,
- Vollständigkeit und Ausweis der Sondervermögen sowie Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen,
- Vollständigkeit, Werthaltigkeit und Ausweis der Forderungen,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Bestandes sowie der Verwahrung der liquiden Mittel,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle (Angestellte),
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen,
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung

sowie aufgrund von unterlassenen und korrigierten Vermögensansätzen, gesetzlicher Änderungen und dem Ausweis eines Bilanzergebnisses:

- Prüfung der ergebnisneutralen Nachholung oder Berichtigung,
- Prüfung der Überleitung des Jahresergebnisses zum Bilanzergebnis.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie in Stichproben für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuarien, Hamburg, zugegangen am 4. Februar 2020. Wir haben uns über die Qualifikation des Sachverständigen informiert und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Die versicherungsmathematische Ermittlung musste aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen sowie fehlerhafter Ausgangsdaten erneut durchgeführt werden. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung insoweit nunmehr sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten der Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuarien, Hamburg, zugegangen am 4. Februar 2020, gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen durch eine zweite Begutachtung der Beihilferückstellung sowie prüferische Durchsicht der Pensionsverpflichtungen, Plausibilitätskontrollen und umfangreiche Prüfungshandlungen nachvollzogen. Die versicherungsmathematische Berechnung musste aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen sowie

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

der daraus folgenden Neueinschätzung des Kalibrierungsfaktors durch die Kirchenverwaltung nochmals durchgeführt werden. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens nunmehr sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die ordnungsgemäße Anwendung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) und des Übungsleiterfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz sowie Organisation und Zuständigkeiten in der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit von Juli 2019 bis Juli 2020 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung hat uns am 20. August 2020 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2019 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Korrektur der Prüfungsfeststellungen hat die Kirchenleitung am 20. August 2020 den Jahresabschluss erneut aufgestellt und abschließend festgestellt.

Der zuerst vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 endete vor der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit einem Bilanzergebnis von EUR -187.710.815,04. Nach Abschluss der Prüfung wird ein Bilanzergebnis von EUR -44.881.009,21 ausgewiesen. Dies entspricht einer Veränderung/Verbesserung des Bilanzergebnisses von EUR 142.829.805,83, die im Wesentlichen auf die Prüfungsfeststellungen im Bereich der Beihilferückstellung und hierdurch geänderter versicherungsmathematischer Einschätzungen zurückzuführen ist.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsführung ordnungsgemäß beachtet wurden.

2.3.1 Führung der Bücher

Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten

Die **Führung der Bücher gemäß § 44 KHO** sieht vor, dass die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Bücher zu führen hat, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

Dabei muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen **Überblick über die Geschäftsvorfälle**, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen insbesondere vollständig, richtig, geordnet und nachprüfbar sein.

Die Bücher sind so zu führen, dass sie zusammen mit den Belegen **beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss** sind und Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Der überwiegende Teil der **Debitoren und Kreditoren** (Forderungs- und Verbindlichkeitenpositionen) ist derzeit der Bilanzposition Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet. Der Ausweis zu den übrigen Bilanzpositionen im Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss erfolgt manuell durch Umbuchungen, Umgliederungen sowie Verrechnungen und ist sehr zeitaufwendig, fehleranfällig und teilweise nicht mehr nachvollziehbar.

Dabei erfolgen diese Zuordnungsschritte bei der Jahresabschlusserstellung **außerhalb der Buchführung**. Insofern ist es bei der Vielzahl an Einzelpositionen und Sachverhalten **nicht mehr möglich, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle**, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage **zu verschaffen** und die Entstehung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuverfolgen.

Aufgrund der vorher genannten Feststellungen bei den Debitoren und Kreditoren können systemseitig keine offenen-Posten-Listen generiert werden (debitorische und kreditorische Auszifferung). Dadurch ist die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit eingeschränkt sowie eine Abstimmung von Haupt- und Nebenbuch aus der Buchhaltung heraus nicht mehr möglich. **Insofern sind die Aufzeichnungen in den Büchern nicht mehr vollumfänglich vollständig, richtig, geordnet und nachprüfbar.**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Falls bei der Aufstellung des folgenden Jahresabschlusses diese Mängel in der Führung der Bücher nach § 44 KHO nicht behoben werden - mittels Einrichtung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung -, ist die Nachvollziehbarkeit sowie die Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle nicht mehr vollumfänglich durch die Kirchenverwaltung nachzuweisen. Wir empfehlen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode, den Entlastungsvorschlag mit einer **Auflage** nach § 85 Abs. 1 S. 2 KHO i.V.m. § 5 Abs. 3 RPAG zu verbinden.

Wir empfehlen ferner bei einer Überarbeitung der KHO und EBBVO die Gliederungstiefe bei den Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz zu evaluieren.

Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine **zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2016 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Haushaltsüberwachung

Im Haushaltsjahr 2016 wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge **nicht abgegrenzt** bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 84 KHO haben die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung den **Jahresabschluss** nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Inventur des Sachanlagevermögens und der Versorgungsverpflichtungen

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur auch die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Janu-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

ar 2012 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Demgemäß hätte im Haushaltsjahr 2016 eine Bestandsaufnahme mittels einer Inventur durchgeführt werden müssen.

Die **Versorgungsverpflichtungen** (Pensions- und Beihilfeverpflichtungen) gegenüber aktiven und ehemaligen Pensionsberechtigten sowie gegenüber Witwen, Witwern und Waisen sind ebenfalls in einem Inventar zusammenzustellen. Hierbei gilt nach § 60 Nr. 2 KHO der Grundsatz der Einzelbewertung. Bei einer Inventur sind ferner nach § 3 EBBVO die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Dokumentation und Nachprüfbarkeit zu beachten. Die Erfassung muss zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven und ehemaligen Pensionsberechtigten sowie gegenüber Witwen, Witwern und Waisen kein nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Inventur vollständiges Inventarverzeichnis geführt wurde.

Einzelbewertung von Vermögensgegenständen

Die **Vermögensgegenstände** sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich **einzeln** zu bewerten (§ 60 Nr. 2 KHO). Bei der Aktivierung des beweglichen Sachanlagevermögens wurde mehrfach gegen den Grundsatz der Einzelbewertung im Haushaltsjahr 2016 verstoßen. Die Anschaffung mehrerer einzelner Vermögensgegenstände wurde in Summe als ein Vermögensgegenstand, mit einer Abschreibungsdauer, im Anlagevermögen aktiviert.

Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN (IPOS)

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens IPOS zum 31. Dezember 2016 kam es zu zahlreichen Verstößen gegen die Regelungen der KHO. Das IPOS ist gemäß § 25 KHO ein Sonderhaushalt, der als eigenständiger Bilanzierungskreis darzustellen ist. Für das IPOS ist ferner ein gesonderter Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften der KHO sinngemäße Anwendung. Im Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind als Sondervermögen die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (§ 62 KHO i.V.m. § 9 Abs. 2 EBBVO). Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- Die Darstellung des Vermögens erfolgt abweichend zu § 57 Abs. 1 KHO nicht in seiner Gesamtheit, da insbesondere Forderungen, Verbindlichkeiten sowie unfertige Leistungen, die zum Bilanzstichtag bestanden, nicht vollständig ausgewiesen werden.
- Die Berücksichtigung von Positionen der Ergebnisrechnung basiert insbesondere bei den Erträgen abweichend zu § 60 Abs. 4 KHO auf dem Zeitpunkt der Zahlung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Bei einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung erfolgte eine Saldierung von Erträgen und Aufwendungen abweichend zu § 34 Abs. 9 KHO.
- Ausgaben und Einnahmen, die wirtschaftlich einem nachfolgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, wurden abweichend zu § 69 KHO nicht als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Der Stand der ertrag- und umsatzsteuerlichen Veranlagung für die Betriebe gewerblicher Art konnte nicht für alle Veranlagungszeiträume abschließend geklärt werden. Berechnungen zur steuerlichen Veranlagung und über mögliche Risiken wurden vom Dezernat Finanzen und vom Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen nicht vollständig vorgelegt. Ferner haben wir festgestellt, dass kein ausreichendes internes Kontrollsystem für Steuern (Tax-Compliance Management System) besteht.

Wir empfehlen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode, den Entlastungsvorschlag mit einer **Auflage** nach § 85 Abs. 1 S. 2 KHO i.V.m. § 5 Abs. 3 RPAG zu verbinden, damit die Aufstellung eines KHO-konformen Jahresabschlusses für das IPOS zum 31. Dezember 2017 sichergestellt werden kann.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir in Einzelfällen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Dabei handelte es sich insbesondere um die Beschaffung von Sachanlagevermögen zu Repräsentationszwecken sowie unwirtschaftliche Reparaturen.

Ein detailliertes Nachhaltigkeitskonzept zur Umsetzung der KHO, das sämtliche Handlungsfelder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfasst, steht noch aus.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 **Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquiden Mittel**

Buchführung

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind überwiegend ordnungsmäßig geführt (siehe 2.3). Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt. Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit des Buchungsjournals bzw. der Belegnummernfolge wurden für das Haushaltsjahr 2016 3.798 Beleglücken (i.Vj. 656) festgestellt. Die Ursachen der Beleglücken konnten im Rahmen der Prüfung von der Kirchenverwaltung identifiziert werden. Aufgrund fehlender Protokollierung und Auswertungsmöglichkeiten in der Software MACH konnten die fehlenden Beleglücken (Belege) nur in Teilen reproduziert werden, so dass die Herleitung eines vollständigen Buchungsjournals nach wie vor systemseitig nicht möglich ist. Die Kirchenverwaltung ist auskunftsgemäß diesbezüglich an die MACH AG herantreten und hat die Beseitigung der vermeintlichen Softwaredefizite verlangt.

Zwischenzeitlich wurde im April 2020 durch die MACH AG eine Auswertungsmöglichkeit bereitgestellt, mit der mittels der Generierung von zwei Journalen die Belegnummern ab 2017 vollständig und nachvollziehbar ausgewertet werden können.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht das interne Kontrollsystem. Einzelne Benutzer können Geschäftsvorfälle von der Erfassung bis zur Zahlung (einschließlich Stammdatenpflege) alleine durchführen. Das anonymisierte Buchen z.B. mit den Benutzern „MACH“ oder „Berater1“ wurde in 2016 ermöglicht. Korrekturmaßnahmen hierzu wurden von der Kirchenverwaltung veranlasst.
- Die zur Finanzbuchhaltung in 2016 eingesetzte Software MACH C/S (Version 1.75) und MACH Web 2.0 verfügte über kein Testat, dass bei einer sachgerechten Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht wird. Für die Folgeversion (MACH C/S Version 1.8, Stand April 2017) liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 26. Oktober 2017 vor. Dabei wurden die Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
- Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Überwiegende Teile des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2016 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurden durch externe Benutzer getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir als Reaktion auf die Feststellungen den Stichprobenumfang und die Prüfungshandlungen erweitert sowie eine umfassende Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Das Berechtigungskonzept in MACH ist derzeit noch nicht abschließend erstellt und systemseitig umgesetzt. Eine zeitnahe Im-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

plementierung, Umsetzung und Überprüfung des Berechtigungskonzepts wird erneut empfohlen.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Verträge mit externen Dienstleistern

Mit der ECKD GmbH und ECKD Service GmbH besteht ein allgemeiner Rahmenvertrag, in dem die ECKD GmbH und ECKD Service GmbH für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgelegte Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der IT-Dienstleistung und Rechenzentrumsleistungen erbringen.

Die Einzelvereinbarungen zum Hosting der Software MACH sowie eine schriftliche Vereinbarung im Hinblick auf die fachliche Betreuung durch die ECKD GmbH und ECKD Service GmbH wurden im Jahr 2018 vorgelegt bzw. geschlossen.

Im Rahmen unserer Prüfung konnte keine vollständige Protokollierung zu den durch die ECKD GmbH und ECKD Service GmbH veränderten Datensätzen in der Buchhaltung vorgelegt werden. Ferner werden die Änderungen nicht umfassend durch das interne Kontrollsystem der Kirchenverwaltung überprüft. Auskunftsgemäß erfolgen manuelle Abänderungen von Buchungen durch die ECKD GmbH und ECKD Service GmbH als separate Beauftragungen.

Mit der MACH AG wurde ein IT-Systemvertrag geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Erstellung des Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer sowie der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD GmbH und der ECKD Service GmbH sowie der MACH AG (Schnittstellen) konnten nicht vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Abrechnung der Liquiden Mittel

Für die eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen sind Abrechnungen zum Stichtag des Jahresabschlusses vorzulegen. Bei den Zahlstellen, Handvorschüssen und Kassen war die Vollständigkeit ebenfalls nicht gegeben. Ferner bestehen mehrere Abrechnungsverfahren, die zu einem uneinheitlichen Bilanzausweis führen.

Dies betrifft auch die evangelischen Studierendenwohnheime und die in den evangelischen Studierendenwohnheimen abgewickelten dezentralen Mieterträge und Hand-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

kassenkonten. Durch die zeitversetzte Abrechnung mit der Gesamtkirchenkasse kommt es zu Verschiebungen in der Periodenabgrenzung.

Wir empfehlen erneut, die Abrechnungen zu vereinheitlichen und zu überwachen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung und vollständige Erfassung zu gewährleisten.

Handvorschüsse der Propsteien

Die Propsteien erhalten zur Abwicklung von geringfügigen Barauslagen und unabweisbaren Bareinnahmen einen Handvorschuss. Die Abwicklung des Handvorschusses erfolgt hierbei nicht über ein von der Kirchenverwaltung freigegebenes Abrechnungsprogramm. Die Propsteien rechnen in der Regel die Handvorschüsse nicht mit der Gesamtkirchenkasse ab. Auch auf die Vorlage der Kontoauszüge der Propsteien wird verzichtet. Die gemäß § 6 Abs. 2 Handvorschussverordnung jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung unterbleibt.

Verzeichnis von Rechtsstreitigkeiten

Bei der Ermittlung der sonstigen Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Personalwesens sowie weiterer Rechtsbereiche in der Gesamtkirche konnte kein Verzeichnis über die Verfahren sowie mögliche Schadenspotenziale vorgelegt werden. Die Prüfung der Vollständigkeit dieser Position musste über alternative Prüfungshandlungen erfolgen. Wir empfehlen erneut, ein solches Verzeichnis zu führen.

3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden erstmals das Institut für Personalentwicklung und Supervision - IPOS sowie das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einbezogen. Die/der Beauftragte(r) beim Südwestfunk wurde in 2016 als Abrechnungsobjekt in den laufenden Haushalt überführt. Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen:

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bedenken und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz
- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Evangelische Jugend in Hessen
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Reformierter Kollekturfonds
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Beauftragte(r) beim Südwestfunk
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist im wesentlichen ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen, da bei der Einführung der Doppik unklare Vorgaben zur Buchungssystematik bestanden. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, ferner Ausweisfehler, die Einfluss auf das Jahresergebnis haben, bestehen nicht.

3.4 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO für dessen Aufstellung und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt.

Weitergehende, nicht von § 53 KHO geforderte Anhangsangaben zum Jahresabschluss haben wir einer Plausibilitätsbeurteilung unterzogen.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2016 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen V und VI beigefügten Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015

Beschlusslage der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Auf der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 in Höhe von EUR 78.416.139,72 beschlossen (Drucksache Nr. 19/19):

Die Mittel aus der Umstellungsrücklage werden bis zur Entscheidung über ihre Verwendung in eine "Sonderrücklage" überführt, damit die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können über

- die Klärung der Richtung, in der sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entwickeln will
- die Entscheidung über die grundsätzliche Verwendung der Umstellungsrücklage
- die Entscheidung über zielorientierte Investitionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir die Umsetzung des Beschlusses geprüft. Hierbei ergeben sich keine Beanstandungen.

4. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 festgelegt und beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Tagungsstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände unverändert zur Eröffnungsbilanz i.H.v. EUR 5.385.470 ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegenüber dem Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 in voller Höhe wertberichtigt. Die Wertberichtigung wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 beibehalten, da nicht mit einer Einbringung der Forderungen zu rechnen ist.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionsverpflichtungen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2016,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,5 %,
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- Annahme zum tatsächlichen Pensionierungsalter: Eintrittsalter 64 Jahre für den Personenbestand zum Stichtag,
- Pauschale Festlegung auf die Endstufe A 14 BBesO (größte Personengruppe im Gemeindepfarrdienst),
- Biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- Getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,
- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
 - Pauschalanteil von 18 % an jährlichen Versorgungsausgaben,
 - Dynamisierung 3,0 %.

Abweichend von den oben dargestellten Festlegungen wurden im Rahmen der Erstellung des Gutachtens drei Modifikationen vorgenommen:

1. Das Pensionierungsalter wurde nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen.
2. Anstatt der pauschalen Festlegung der Besoldung auf die Endstufe A 14 BBesO für alle Personengruppen, wurde die individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016 herangezogen.
3. Die Bemessung der Beihilferückstellung für Ruhestandsbezugsempfänger sowie Hinterbliebene erfolgte nicht als Pauschalanteil i.H.v. 18 % an jährlichen Versorgungsausgaben, sondern unter Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten aller deutschen privaten Krankenversicherungen. Diese werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage aller privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen. Hierbei wurde eine signifikante Abweichung der Beihilfekosten nach unten festgestellt. Der Ansatz der Beihilferückstellungen zum 31. Dezember 2016 beträgt gerundet 50% (i.Vj. gerundet 60%) der Kopfschäden aus der privaten Krankenversicherung (Kalibrierungsfaktor).

Im Rahmen unseres Prüfungsschwerpunktes zum Jahresabschluss 31. Dezember 2016 wurde die Ermittlung der Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Verhältnis zu den Kopfschäden aus der privaten Krankenversicherung nachvollzogen (Kalibrierungsfaktor). Dabei ergab sich die Prüfungsfeststellung, dass bei der versicherungsmathematischen Berechnung durch den Gutachter ein um rund 10% zu hoher Kalibrierungsfaktor berechnet wurde. Diese führte zu einer Neuberechnung des versicherungsmathematischen Gutachtens und einer Absenkung der Beihilferückstellung um EUR -111 Mio. Ebenfalls wird durch die Absenkung des Kalibrierungsfaktors in den folgenden Haushaltsjahren bzw. Jahresabschlüssen eine niedrige-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

re jährliche Zuführung in die Beihilferückstellung benötigt, ferner eine Entlastung des Haushalts herbeigeführt.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Ist-Kopfschäden aller deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine regelmäßige Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um zu hohe oder zu niedrige Zuführungen oder Auflösungen der Beihilferückstellungen und Belastungen der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der versicherungsmathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2016 48,55%. Durch die Aufrundung auf 50% bzw. um 1,45%-Punkte im Jahresabschluss wird bilanziell eine um EUR 16 Mio. höhere Beihilferückstellung ausgewiesen.

Wir empfehlen, dass der **Kalibrierungsfaktor** nach § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO ebenfalls von der **Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand** beschlossen wird. Dabei können Glättungen durch die Bildung von **Durchschnittswerten der letzten drei Haushaltsjahre** erreicht werden. So könnten Wertschwankungen durch einen sich verändernden Kalibrierungsfaktor vermieden und eine **Bewertungsstetigkeit im Jahresabschluss** nach § 60 Nr. 5 KHO erreicht werden.

Die Korrektoreffekte aus der Anpassung des Mengengerüsts erfolgten erfolgsneutral über das Reinvermögen gem. § 12 Abs. 12 EBBVO.

Die Modifikationen der Annahmen zum Pensionierungsalter sowie die personenindividuellen Besoldungsgrundlagen tragen zu einer Verbesserung der im Gutachten enthaltenen Daten und Annahmen bei und wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Synode sowie vom Kirchensynodalvorstand begrüßt. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen auf Grundlage der statistischen Versicherungsleistungen der privaten Krankenkassen entspricht dem Stand der versicherungsmathematischen Bewertungstechnik und stellt somit ebenfalls eine Verbesserung der Daten und Annahmen im Gutachten dar.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorzeiten.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden ferner biometrische Parameter an die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse vorgeschlagenen Modifikationen angeglichen. Grundlage war eine umfassende Analyse der dort versicherten Versorgungsempfänger*innen. Die Modifikationen umfassten im Wesentlichen eine Ab-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

senkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die sich hieraus ergebenden versicherungsmathematischen Bewertungsunterschiede wurden ergebniswirksam im Haushaltsjahr 2016 erfasst.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendererträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Im Haushaltsjahr 2016 wurden 100% der regelmäßigen Abschreibungen der Substanzerhaltungsrücklage i.H.v. TEUR 5.130 zugeführt.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuer-ausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für die Jahre 2014 (TEUR 8.866), 2015 (TEUR 8.852) und 2016 (TEUR 9.992) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum 31. Dezember 2016 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mittels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 7.809 (i.Vj. TEUR 7.444).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 1.713 Mio. (i.Vj. EUR 1.647 Mio). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 2.321 Mio. (i.Vj. EUR 2.220 Mio). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 608 Mio. (i.Vj. EUR 573 Mio).

Die wesentlichen stillen Reserven übersteigen den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -558 Mio. (i.Vj. EUR -556 Mio.) insgesamt um EUR 50 Mio. (i.Vj. EUR 17 Mio.).

Überleitung	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-558.427.189,24	-556.241.881,78
Stille Reserven im Dachfonds Kirchbaurücklage	12.521.825,17	9.430.615,40
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen	228.825.786,31	230.037.056,03
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	237.602.881,40	215.239.246,86
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	129.200.000,00	118.212.842,14
<i>somit ergibt sich rechnerisch ein</i>		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	49.723.303,64	16.677.878,65

4.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Tagungshäuser

Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen i.H.v. EUR 1.773.265 (i. Vj. EUR 1.665.950) ausgewiesen. Abweichend von einer Zuordnung der Vermögensgegenstände und Schulden zu den Sondervermögen, werden die Grundstücke und Gebäude der Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser im Jahresabschluss der Gesamtkirche i.H.v. TEUR 23.916 (i.Vj. TEUR 24.868) unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Eine Zuordnung zu den Sondervermögen wurde nicht vorgenommen. Dies führt zu einem höheren Ausweis an Vermögenswerten im Jahresabschluss der Gesamtkirche im Anlagevermögen. Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser werden somit um Abschreibungen und die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen entlastet.

Zuordnung der Gebäude beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS

Der Wirtschaftsbetrieb Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS wird ab dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen i.H.v. EUR 490.517 ausgewiesen (bis zum 31. Dezember 2015 Abrechnungsobjekt im laufendem Haushalt). Abweichend von einer Zuordnung aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Sondervermögen, werden die Grundstücke und Gebäude des Wirtschaftsbetriebes im Jahresabschluss der Gesamtkirche i.H.v. TEUR 1.318 unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchen- und Pfarrbeamte sowie Versorgungsempfänger bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss i.H.v. EUR 383.300.000 (i.Vj. EUR 368.600.000) aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten im Jahresabschluss i.H.v. EUR 615.884.592 (i. Vj. EUR 587.580.891) aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen. Auf der Passivseite ist die korrespondierende Bilanzposition der Vermögensgrundbestand.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 5.685.820 (i.Vj. EUR 6.060.844) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in der Eröffnungsbilanz nicht passiviert.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Zuschüsse an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernimmt gemäß Kirchenleitungsbeschluss die nicht refinanzierten Aufwendungen abzüglich eines Sachkostenanteils für die im Schuldienst tätigen Kirchenbeamten im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg gGmbH.

Die Refinanzierung wird in der Ergebnisrechnung als Zuschuss in Höhe von TEUR 2.127 (i.Vj. TEUR 2.251) ausgewiesen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit des Ausweises als Wertberichtigung auf die in voller Höhe eingestellten Forderungen gegenüber dem Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg gGmbH.

Ausweis des negativen Vermögensgrundbestandes

Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert. Zum 31. Dezember 2016 wird ein fortgeschriebener negativer Vermögensgrundbestand i. H. v. EUR -558.427.189,24 ausgewiesen.

4.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen enthält einige bedeutende, in Punkt 4.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die in Punkt 4.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutendem Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte im Jahresabschluss der Gesamtkirche sowie den Jahresabschlüssen der Tagungshäuser (Sondervermögen).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 von der Kirchenverwaltung und dem Leiter der Kirchenverwaltung dokumentiert und dem vorgelegten Jahresabschluss beigelegt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

5. Analyse der Vermögenslage sowie der Liquiditätsverhältnisse

5.1 Vermögenslage

In der folgenden Strukturbilanz sind die einzelnen Posten der Aktiva nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.394	0,2	4.095	0,2
Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	6.156	0,3	6.173	0,3
Realisierbares Sachanlagevermögen	199.834	9,1	199.946	9,4
Finanzanlagen	1.768.926	80,2	1.715.567	80,7
Anlagevermögen	1.978.309	89,6	1.925.781	90,5
Sondervermögen	10.508	0,5	10.239	0,5
Vorräte	9	0,0	0	0,0
Forderungen aus Kirchensteuern	23.695	1,1	7.649	0,4
Forderungen an kirchliche Körperschaften	34.565	1,6	37.135	1,7
Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.538	0,1	3.227	0,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	227	0,0	681	0,0
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	4.532	0,2	1.624	0,1
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.032	0,3	7.143	0,3
Liquide Mittel	132.816	6,0	118.752	5,6
Umlaufvermögen	205.415	9,3	176.211	8,3
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.595	0,6	14.818	0,7
Gesamtvermögen	2.206.827	100,0	2.127.048	100,0
Treuhandvermögen	858.007	100,0	827.344	100,0

Die Aktivseite des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 ist vom Anlagevermögen geprägt. Das Umlaufvermögen spielt nur eine untergeordnete Rolle bei der Analyse der Vermögenslage. Größte Position des Anlagevermögens sind mit einem Anteil von 80,2 % (i.Vj. 80,7 %) des Vermögens die Finanzanlagen. Die Finanzanlagen dienen insbesondere zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie zur Absicherung der Versorgungslasten.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ferner werden unter den Finanzanlagen Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen ausgewiesen. Zweitgrößte Position mit 9,1 % (i.Vj. 9,4 %) des Vermögens auf der Aktivseite ist das realisierbare Sachanlagevermögen. Wesentliche Einzelpositionen hierin sind die Grundstücke und Gebäude der Gesamtkirche. Im Umlaufvermögen sind die Liquiden Mittel mit rund 6,0 % (i.Vj. 5,6 %) Vermögensanteil die größte Position.

In der folgenden Strukturbilanz sind die einzelnen Posten der Passiva nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Vermögensgrundbestand	-558.427	-25,3	-556.242	-26,2
Pflichtrücklagen	275.091	12,5	270.618	12,7
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	488.117	22,1	496.385	23,3
Bilanzergebnis	-44.881	-2,0	-16.337	-0,8
Reinvermögen	159.900	7,2	194.424	9,1
Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	10.508	0,5	10.239	0,5
Sonderposten	1.224	0,1	887	0,0
Versorgungsrückstellungen	1.906.749	86,4	1.791.845	84,2
Clearingrückstellungen	29.100	1,3	18.600	0,3
Sonstige Rückstellungen	12.193	0,6	11.263	0,5
Rückstellungen	1.948.042	88,3	1.821.708	85,6
Verbindlichkeiten	86.660	3,9	99.659	4,7
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	493	0,0	131	0,0
Gesamtkapital	2.206.827	100,0	2.127.048	100,0
Treuhandverpflichtungen	858.007	100,0	827.344	100,0

Das Reinvermögen der Gesamtkirche hat einen Nettoanteil am Gesamtkapital von 7,2 % (i.Vj. 9,1 %). Hierbei hat der negative Vermögensgrundbestand einen Anteil von -25,3 % (i.Vj. -26,2 %). Die positiven Pflichtrücklagen, Budgetrücklagen, Kollekten und weiteren Rücklagen haben einen Anteil von 34,6 % (i.Vj. 36,0 %). Der negative Vermögensgrundbestand ergibt sich als Residualgröße aus der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden. Wir verweisen auf Kapitel 4.2 dieses Prüfungsberichtes.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Versorgungsrückstellungen haben mit 86,4 % (i.Vj. 84,2 %) den größten Anteil am Gesamtkapital. Die Versorgungsrückstellungen werden für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gebildet. Der Rückstellungsbeitrag umfasst die zukünftig zu leistenden Versorgungsbeträge sowie Pensionen für die Versorgungsempfänger. Ebenfalls werden zukünftige Beihilfeleistungen sowie Beihilfebezüge für Pensionäre berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen überwiegend Verpflichtungen für Urlaub und Mehrarbeit, Altersteilzeitverpflichtungen sowie Jubiläumszahlungen. Unter den Verbindlichkeiten werden insbesondere Darlehensverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

5.2 Analyse der Liquiditätsverhältnisse

In der folgenden Liquiditätsübersicht sind die einzelnen Posten nach Liquiditätsnähe zusammengefasst:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Liquide Mittel	132.816.493,52	118.752.187,83
	ABZÜGLICH	
kurzfristige Schulden (≤ 1 Jahr)		
Clearingrückstellungen	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	-9.661.000,00	-9.181.000,00
Verbindlichkeiten	-24.141.685,74	-34.583.746,79
Zwischensumme	-33.802.685,74	-43.764.746,79
Unmittelbare Liquidität = Liquidität 1. Grades	99.013.807,78	74.987.441,04
	ZUZÜGLICH	
kurzfristige Forderungen (≤ 1 Jahr)		
Forderungen aus Kirchensteuern	23.694.695,78	7.648.804,16
Forderungen an kirchliche Körperschaften	1.586.409,54	4.156.518,47
Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.537.864,01	3.227.028,37
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	227.277,79	681.207,63
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	4.531.804,02	1.623.603,06
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.346.650,76	1.082.131,90
Zwischensumme	33.924.701,90	18.419.293,59
Einzugsbedingte Liquidität = Liquidität 2. Grades	132.938.509,68	93.406.734,63

Die unmittelbare Liquidität (Liquidität 1. Grades) ergibt sich aus den liquiden Mitteln des Umlaufvermögens i.H.v. EUR 133 Mio. abzüglich der kurzfristigen Schulden i.H.v. EUR -34 Mio. Bei den kurzfristigen Schulden handelt es sich um Clearingrückerstattungen sowie um sonstige Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit. Die Verbindlichkeiten beinhalten anteilige Darlehensverbindlichkeiten, die im Haushaltsjahr 2017 fällig werden. Die Liquidität 1. Grades beträgt 393 % (Berechnung: Flüssige Mittel / kurzfristige Schulden X 100), insofern ist die am Stichtag des Jahresabschlusses vorhandene Liquidität mehr als ausreichend zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Zur Ermittlung der einzugsbedingten Liquidität (Liquidität 2. Grades) werden zur Liquidität 1. Grades noch die kurzfristigen Forderungen hinzugerechnet. Die kurzfristigen Forderungen beinhalten sämtliche Forderungen, die innerhalb eines Jahres fällig werden. Nicht berücksichtigt wurden die Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen bzw. Kirchengemeinden sowie die Treuhandforderungen bei der Diakonie Hessen für die Diakonie- und Sozialstationen. Unter Hinzurechnung der kurzfristigen Forderungen i.H.v. EUR 33.924.702 Mio. ergibt sich eine Liquidität 2. Grades i.H.v. EUR 133 Mio. Die Liquidität 2. Grades beträgt 493 % (Berechnung: (Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen) / kurzfristige Schulden X 100), und übersteigt die Liquidität 1. Grades nochmals um 100 %-Punkte.

Die Ermittlung der Liquidität 3. Grades ist für den Jahresabschluss unerheblich, da keine Vorräte ausgewiesen werden.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Liquidität zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 ausreichend, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen.

5.3 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-275.090.672,59	-270.618.426,23
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-488.117.399,36	-496.384.791,91
Zwischensumme	-763.208.071,95	-767.003.218,14
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	713.921.837,74	690.325.137,95
Sonstige Finanzanlagen	0,00	10.000.000,00
Liquide Mittel	132.816.493,52	118.752.187,83
Zwischensumme	846.738.331,26	819.077.325,78
Grundsatz der Finanzdeckung	83.530.259,31	52.074.107,64

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 83.530.259,31.

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-73.751.004,45	-73.751.004,45
Liquide Mittel	132.816.493,52	118.752.187,83
Grundsatz der Finanzdeckung	59.065.489,07	45.001.183,38

Ebenfalls wird § 65 Abs. 9 S. 2 KHO erfüllt, wonach die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein soll. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

6. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung mit Auflagen des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 12. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Als Anlage wurde dem Jahresabschluss ein Vergleich der Ansätze aller Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung beigefügt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Datenverarbeitungssysteme

Wir machen auf die Ausführungen in unserem Prüfungsbericht zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff im Haushaltsjahr 2016 aufmerksam, in denen wir diesbezügliche Mängel dargestellt haben. Im Rahmen der Prüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit im Bereich der Buchführung und Datenverarbeitungssysteme Rückwirkungen auf den Jahresabschluss haben. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und die nachfolgende Entlastungsempfehlung sind diesbezüglich nicht modifiziert (Abschnitt 3.1 des Prüfungsberichtes).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 12. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung verbunden mit Auflagen

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss die Entlastungsempfehlung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit folgenden Auflagen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 KHO i.V.m. § 5 Abs. 3 RPAG zu verbinden:

1. Beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Debitoren und Kreditoren zu den Bilanzpositionen nicht den Vorgaben einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 44 KHO entspricht. Diese Mängel sind bis zum nachfolgenden Jahresabschluss zu beseitigen (Abschnitt 2.3.1 des Prüfungsberichtes).
2. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS ist nach den geltenden Vorschriften des § 25 KHO sowie § 62 KHO i.V.m. § 9 Abs. 2 EBBVO vorzunehmen. Die Umsetzung ist bis zum nachfolgenden Jahresabschluss vorzunehmen (Abschnitt 2.3.2 des Prüfungsberichtes).

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Darmstadt, den 31. August 2020

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bilanz zum 31.12.2016**Aktiva****Passiva**

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen	1.978.309.347,32	1.925.780.855,69	A. Reinvermögen	159.899.873,50	194.424.016,24
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.394.472,62	4.094.914,83	I. Vermögensgrundbestand	-558.427.189,24	-556.241.881,78
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen			II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	763.208.071,95	767.003.218,14
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70	1. Pflichtrücklagen		
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	a) Betriebsmittlrücklage	73.751.004,45	73.751.004,45
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	10.119,78	10.234,89	b) Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	169.523.087,84
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.570.719,43	5.588.317,61	c) Substanzerhaltungsrücklage	28.026.769,44	23.554.523,08
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	d) Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	3.789.810,86
	<u>6.155.539,91</u>	<u>6.173.253,20</u>		<u>275.090.672,59</u>	<u>270.618.426,23</u>
III. Realisierbares Sachanlagevermögen			2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	488.117.399,36	496.384.791,91
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.132.522,39	1.990.739,40	III. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
2. Bebaute Grundstücke	190.591.995,93	191.986.054,14	IV. Bilanzergebnis	-44.881.009,21	-16.337.320,12
3. Technische Anlagen und Maschinen	205.490,16	215.964,77	B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	10.508.143,21	10.239.103,33
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	978.332,44	706.154,13	C. Sonderposten	1.224.287,72	886.710,97
5. Fahrzeuge	58.399,65	68.525,77	I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	497.868,89	492.329,96
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	5.866.892,80	4.978.622,18	II. Erhaltene Investitionszuschüsse	726.418,83	394.381,01
	<u>199.833.633,37</u>	<u>199.946.060,39</u>	D. Rückstellungen	1.948.042.211,77	1.821.708.015,39
IV. Finanzanlagen			I. Versorgungsrückstellungen	1.906.749.132,00	1.791.845.054,00
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	713.921.837,74	690.325.137,95	II. Clearingrückstellungen	29.100.000,00	18.600.000,00
2. Absicherung von Versorgungslasten	999.184.591,68	956.180.891,48	III. Sonstige Rückstellungen	12.193.079,77	11.262.961,39
3. Beteiligungen	7.311.213,80	7.298.542,53	E. Verbindlichkeiten	86.659.628,66	99.659.432,82
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.914.001,00	17.914.001,00	1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	0,00	7.940.659,31
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	30.594.057,20	43.848.054,31	2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.315.659,22	10.662.929,89
	<u>1.768.925.701,42</u>	<u>1.715.566.627,27</u>	3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	937.784,42	680.261,43
B. Sondervermögen	10.508.143,21	10.239.103,33	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341.678,42	1.982.758,37
C. Umlaufvermögen	205.414.618,58	176.210.568,79			
I. Vorräte	9.360,00	0,00			
II. Forderungen					
1. Forderungen aus Kirchensteuern	23.694.695,78	7.648.804,16			

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bilanz zum 31.12.2016**Aktiva****Passiva**

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	34.564.652,82	37.134.761,75	5. Darlehensverbindlichkeiten	69.177.320,47	71.419.222,42
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.537.864,01	3.227.028,37	6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.901.750,07	1.607.869,68
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	227.277,79	681.207,63	7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.985.436,06	5.365.731,72
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	4.531.804,02	1.623.603,06	F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	493.093,97	131.207,55
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.032.470,64	7.142.975,99			
	<u>72.588.765,06</u>	<u>57.458.380,96</u>			
III. Liquide Mittel					
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	132.816.493,52	118.752.187,83			
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.595.129,72	14.817.958,49			
	<u>2.206.827.238,83</u>	<u>2.127.048.486,30</u>		<u>2.206.827.238,83</u>	<u>2.127.048.486,30</u>
Nachrichtlich:			Nachrichtlich:		
Treuhandvermögen	858.007.184,43	827.344.177,29	Treuhandverpflichtungen	858.007.184,43	827.344.177,29

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

**Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr
vom 1.1.2016 bis 31.12.2016**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2016

	1.1.2016 - 31.12.2016 EUR	1.1.2015 - 31.12.2015 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	13.871.725,71	14.130.703,91
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	570.989,18	730.908,16
b) Umsatzerträge	410.560,80	346.394,58
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.076.388,80	10.030.587,17
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	2.813.786,93	3.022.814,00
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	534.024.187,94	512.541.914,38
a) Erträge aus Kirchensteuern	532.833.322,97	511.207.578,98
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	1.190.864,97	1.334.335,40
3. Zuschüsse von Dritten	17.654.927,19	16.980.947,22
4. Kollekten und Spenden	788.837,62	1.023.402,55
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	9.360,00	120.000,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	16.002,86	402.403,77
7. Sonstige ordentliche Erträge	31.466.381,47	33.411.193,52
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	0,00	1.872.946,83
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	178.000,00	736.073,94
c) Sonstige ordentliche Erträge	31.288.381,47	30.802.172,75
8. Summe der ordentlichen Erträge	597.831.422,79	578.610.565,35
9. Personalaufwendungen	-296.774.268,14	-259.848.880,95
a) Personalaufwand	-141.839.197,16	-141.321.244,08
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-125.475.046,85	-86.480.411,56
c) Versorgungsaufwendungen	-25.926.645,07	-28.459.818,66
d) Sonstige Personalaufwendungen	-3.533.379,06	-3.587.406,65
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-327.236.427,81	-319.816.839,99
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-14.432.502,29	-20.573.222,91
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-312.794.500,52	-299.234.192,08
c) Übrige Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-9.425,00	-9.425,00
11. Zuschüsse an Dritte	-2.727.785,75	-3.313.291,54
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-36.054.067,60	-34.235.580,86
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-272.381,17	-372.745,46

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2016

	1.1.2016 - 31.12.2016 EUR	1.1.2015 - 31.12.2015 EUR
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-19.569.589,14	-18.211.437,34
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-14.959.431,53	-14.446.693,48
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.252.665,76	-1.204.704,58
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.137.179,48	-8.780.030,18
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.684.996,00	-11.372.459,52
a) Aufwand aus Abgang von mobilem und immobiler Anlagevermögen	-188.788,94	-10.782,80
b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-2.865.204,19	-3.248.976,11
c) Zuführungen zu Sonderposten	-17.557,70	-18.388,40
d) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.613.445,17	-8.094.312,21
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-675.614.724,78	-637.367.083,04
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	-77.783.301,99	-58.756.517,69
17. Finanzerträge	30.966.351,99	26.714.362,32
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	30.165.560,28	25.849.165,42
b) Zinsen und ähnliche Erträge	800.791,71	865.196,90
18. Finanzaufwendungen	-2.203.954,56	-2.385.869,18
a) Aufwendungen aus Beteiligungen und Finanzanlagen	0,00	0,00
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.203.954,56	-2.385.869,18
19. Finanzergebnis	28.762.397,43	24.328.493,14
20. Ordentliches Ergebnis	-49.020.904,56	-34.428.024,55
21. Außerordentliche Erträge	270.866,91	41.476,73
22. Außerordentliche Aufwendungen	-80.490,28	-504.582,34
23. Außerordentliches Ergebnis	190.376,63	-463.105,61
24. Jahresergebnis vor Steuern	-48.830.527,93	-34.891.130,16
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
26. Jahresfehlbetrag	-48.830.527,93	-34.891.130,16
27. Zuführungen an Rücklagen	-44.880.205,40	-18.354.109,62
28. Entnahmen aus Rücklagen	48.829.724,12	36.907.919,66
29. Bilanzverlust	-44.881.009,21	-16.337.320,12

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2016

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau - Gesamtkirche

Anhang

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeine Angaben.....	5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungsbereich.....	5
a. Rechtsgrundlagen.....	5
b. Wirkungsbereich.....	5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen.....	6
a. Allgemeine Angaben.....	6
b. Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung.....	10
4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen.....	11
a. Aktiva.....	11
b. Passiva.....	17
5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung.....	23
a. Erträge.....	23
b. Aufwendungen.....	24
6. Sonstige Angaben.....	27
7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses (VORLÄUFIG – KL- Entscheid noch ausstehend).....	30

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 10. Mai 2019
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	<i>Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia</i> (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVVO	Grundstücksverordnung vom 31. August 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	<i>honoris causa</i> (ehrenhalber)
l. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Insitut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 10. Mai 2019
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 17. April 2018
Nr.	Nummer
Mio. €	Millionen Euro

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2015.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sind das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens i. d. F vom 25. November 2015 und die Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens i. d. F vom 25. November 2015 i. V. m. KHO und EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuchs nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch
Scio-Stiftung
Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Reformierter Kollekturfonds
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
Beauftragte(r) beim Südwestfunk
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Kirchengemeindliche Kapitalien
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Treuhandfonds Flughafeneseelsorge

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

a. Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Transparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2016 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert. Die Differenz entspricht dem Barwert der seitens der Mitgliedskirchen angesammelten Absicherungswerte. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2016 auf 16,2 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Herstellungskosten. Einbezogen in die Herstellungskosten wurden neben den (Personal-)Einzelkosten auch Verwaltungsgemeinkosten.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/ -rechnungen der EKHN. Eine Liste kann Seite 5f. entnommen werden. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2005 G von K. Heubeck ermittelt worden. Die Parameter der biometrischen Grundwerte wurden zum Bewertungsstichtag 31.12.2016 an die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen angeglichen. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,5 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltstfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger ein Steigerungssatz von 3,0 % p.a. gewählt. Die zum Bewertungsstichtag 31.12.2016 für die Zeit bis 01.02.2017 bereits geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurden bei den Bewertungen zum 31.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Dezember 2016 durch geeignete Anpassung der oben angegebenen Trendannahmen berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.841 Aktive und 1.423 Versorgungsempfänger. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger und deren Angehörige wurden die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Kopfschäden deutscher Beihilfeberechtigter der privaten Krankenversicherungen (Basiswerte) herangezogen und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger aus dem Zeitraum von 2014 bis 2018 der EKHN ins Verhältnis gesetzt. Aus diesem Vergleich resultiert ein versicherungsmathematischer Anpassungsfaktor, der die Besonderheiten der EKHN berücksichtigt. Der Anpassungsfaktor beträgt 50 % (i. Vj. 60%).

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2016, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlusstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

b. Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung

Die Versorgungsrückstellungen wurden im Bereich der Beihilfeverpflichtungen einer Überprüfung des versicherungsmathematischen Anpassungsfaktors unterzogen. Dabei ergab sich ein neuer Anpassungsfaktor zum 31.12.2016 i. H. v. 50% (i.Vj. 60%). Darüber hinaus wurden bei den Versorgungsrückstellungen die biometrischen Grundwerte angepasst, siehe Abschnitt a).

Im Zuge der Neuberechnung der Versorgungsrückstellungen wurden auch die Fallzahlen rückwirkend zum 31. Dezember 2015 angepasst und im Jahr 2016 ergebnisneutral gegen den Vermögensgrundbestand gebucht (siehe Abschnitt 4 b).

Die Bewertung des Deckungsvermögens der ERK zum 31. Dezember 2015 wurde nachträglich aufgrund der Änderung der Fallzahlen der Versorgungsrückstellung angepasst. Die Anpassung des Wertes erfolgt im Jahr 2016 ergebnisneutral gegen den Vermögensgrundbestand. In der Gesamtveränderung 2016 von 14,7 Mio. € wurden 4,7 Mio. € ergebnisneutral behandelt.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden Aufwendungen für Internet-Webseiten nicht mehr als Immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie stellen Aufwand des laufenden Jahres dar.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde das „IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN“ sowie das „Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ erstmals als Sondervermögen bilanziert (vorher Abrechnungsobjekte in der Ergebnisrechnung).

Das zum 31.12.2015 ausgewiesene Sondervermögen „Beauftragte(r) beim Südwestfunk“ wird zum 31.12.2016 als Abrechnungsobjekt in der Ergebnisrechnung bilanziert.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel (Anlage 1) entnommen werden.

Das nicht realisierbare Sachanlagevermögen enthält alle Vermögensgegenstände, die unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags genutzt und nach kirchlichem Selbstverständnis als unverzichtbar gelten. Hierbei wurden Grundstücke bilanziert, die den Regelungen des § 3 GrVO unterliegen. Dabei handelt es sich um Pfarreivmögen, dessen Erträge zur Pfarrbesoldung heranzuziehen sind. Die Position Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände umfasst im Wesentlichen historische Buchbestände des theologischen Seminars Herborn sowie des Zentralarchivs.

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Anlagen im Bau sowie geleistete Anzahlungen:

Bezeichnung	31.12.2016 €
Umbau und Sanierung Alexanderstraße 39, Darmstadt	3.928.577,87
Umbau und Sanierung Alexanderstraße 35, Darmstadt	1.394.457,81
Dachsanierung Prinz-Christians-Weg 6-8, Darmstadt	104.637,91
Vakanzrenovierung, Propstei Nord-Nassau, Herborn	101.204,29
Barrierefreiheit, Schloss Herborn, Herborn	86.221,55
Energetische Sanierung Leonhardstraße 18-20, Friedberg	77.317,44
MACH Software Feinkonzept	46.133,33
Sanierung evangelische Hochschule, Darmstadt	45.106,29
Parkettböden Jugendburg Hohensolms, Hohensolms-Hohenahr	26.548,94
Spielplatz Jugendburg Hohensolms, Hohensolms-Hohenahr	23.088,38
Sanierung und Umbau, Martin-Niemöller-Haus, Schmitten-Arnoldshain	13.427,79
Energetische Sanierung Laubach-Kolleg, Laubach	12.662,18
Brandschutzertüchtigung Friedrichstraße 50, Kronberg	7.140,00
Brandschutztechnische Sanierung evangelische Hochschule, Darmstadt	369,02
Summe	5.866.892,80

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Einzelpositionen des Vermögens zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Vermögensgegenstand	Bestand 31.12.2016 €	Bestand 31.12.2015 Mio. €
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	510.521.718,63	487,1
Dachfonds EKHN Metzler F12	194.209.243,78	194,1
WP 4,25 2010-2025 Commerzbank	2.000.000,00	2,0
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.326.445,16	1,3
Sparbuch Evangelische Bank	1.277.132,43	1,2
EKHN Gesangbuchfonds	1.124.146,36	1,1
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	1.102.007,61	1,1
SEAF C&E Euro Growth Fonds First Union National-Bank US	558.644,75	0,6
EKHN Religionsbücherfonds	535.555,04	0,5
Nachlässe (verschiedene)	415.487,75	0,4
Beratungsstelle KDV/ZDL	353.637,96	0,3
Kautionen Campus Westend	168.046,61	0,2
Paulinenstift Wiesbaden	100.382,39	0,1
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	61.614,50	0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	54.260,40	0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	113.514,37	0,1
Summe	713.921.837,74	690,3

Der SEAF C&E EURO Growth Fonds der First Union National Bank US wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung mit dem aktuellen Zeitwert angesetzt. Der ursprüngliche Betrag von 1.246.052,09 € wurde um 623.943,53 € in der Eröffnungsbilanz wertberichtigt.

Die Position Absicherung von Versorgungslasten setzt sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Versorgungsstiftung der EKHN	615.884.591,68	587,6
Deckungsvermögen der ERK	383.300.000,00	368,6
Summe	999.184.591,68	956,2

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Positionen der Versorgungsstiftung der EKHN setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

Vermögensanlage	31.12.2016	
	Buchwert €	Zeitwert €
Dachfonds VS/Metzler	423.104.178,84	655.325.896,41
Lebensversicherungen	115.101.051,63	115.101.051,63
AXA Real Inv.E.	32.307.439,90	37.688.603,99
Ausleihung	25.346.278,62	25.346.278,62
Geldanlage	12.818.856,55	12.818.856,55
Sonstige kurzfristige Aktivposten	7.206.786,14	7.206.786,14
Summe	615.884.591,68	853.487.473,34

Die Geldanlage AXA Real Inv.E. wurde vom ursprünglichen Wert i. H. v. 39.999.991,32 € auf den niedrigeren Zeitwert um 7.086.880,34 € in der Eröffnungsbilanz wertberichtigt.

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an. Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds und Rohstoffe.

Die Beteiligungen setzen sich zum Stichtag aus nachfolgenden Positionen zusammen:

Beteiligungen	Beteiligungsquote %	31.12.2016 €
Agaplesion gAG	4	6.050.000,00
ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH	50	460.200,00
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	8	102.300,00
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	31	12.500,00
Hainstein GmbH	2	2.045,17
Kirchenbuchportal GmbH	3	1,00
Anteile an kirchlichen Genossenschaften	/	684.167,63
<i>davon Oikocredit eG(über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)</i>		652.447,37
<i>davon Evangelische Bank eG</i>		31.720,00
Summe		7.311.213,80

Die Beteiligung an der Kirchenbuchportal GmbH wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 4.999,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 5.000 €.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Unter den Anteilen an verbundenen Einrichtungen werden folgende Positionen bilanziert:

Verbundene Einrichtungen	Beteiligungsquote %	31.12.2016 €
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	99	17.800.000,00
Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH	50	50.000,00
Medienhaus – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau GmbH	80	24.000,00
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	80	20.000,00
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	80	20.000,00
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	90	1,00
Summe		17.914.001,00

Der Anteil an der verbundenen Einrichtung „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH“ wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 1.112.499,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 1.112.500,00 €. Weitere Informationen über die Beteiligungen der EKHN können dem Beteiligungsspiegel (Anlage 2) entnommen werden.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Ausleihungen	27.377.188,64	30,6
Sonstige Finanzanlagen	3.216.868,56	3,2
Festgelder des Anlagevermögens	0,00	10,0
Summe	30.594.057,20	43,8

Die Ausleihungen lassen sich in folgende Kategorien aufteilen:

Kategorie	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Kirchengemeindliche Baudarlehen	10.338.523,97	11,1
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	7.627.538,72	7,7
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	3.703.037,20	5,3
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	2.637.081,62	2,9
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.391.538,81	1,3
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	775.971,02	0,8
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	224.014,35	0,3
Studiendarlehen	4.833,88	<0,1
Sonstige Darlehen	674.649,07	1,1

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Summe	27.377.188,64	30,6
--------------	----------------------	-------------

Die Festgelder des Anlagevermögens und sonstigen Finanzanlagen bestehen aus den folgenden Positionen:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	3,0
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	255.645,94	0,2
Festgelder des Anlagevermögens (Laufzeit > 1 Jahr)	0,00	10,0
Summe	3.216.868,56	13,2

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
Schlegel-Stiftung**	2.902.817,88	2.866
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.255.299,53	1.239
Arbeitslosenfonds der EKHN****	917.598,12	938
Martin-Niemöller Haus*	836.279,62	801
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	511.236,72	430
Zur Nieden-Stiftung**	503.572,07	494
IPOS***	490.516,92	0
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	453.533,88	444
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	431.797,78	439
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	379.573,37	375
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	347.856,54	335
BgA des Zentrums für Verkündigung***	339.877,41	336
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	226.555,48	182
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	199.193,48	252
Evangelische Jugend in Hessen****	173.274,14	176
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	172.093,25	177
Reformierter Kollekturfonds****	149.472,25	468
Bachchor Mainz***	56.779,56	95
Scio-Stiftung**	51.125,41	51
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheintland Pfalz****	99.420,60	119
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	10.269,20	0
Beauftragte(r) beim Südwestfunk****	0,00	20

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	0,00	2
Summe	10.508.143,21	10.239

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger

Die Vorräte enthalten unfertige Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag erbracht, aber noch nicht abgerechnet werden konnten.

Der Bestand an Forderungen zum Bilanzstichtag kann nachfolgender Tabelle entnommen werden;

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
1. Forderungen aus Kirchensteuern	23.694.695,78	7,7
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	34.564.652,82	37,1
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	2.537.864,01	3,2
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	227.277,79	0,7
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	4.531.804,02	1,6
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.032.470,64	7,1
Summe	72.588.765,06	57,4

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 5.685.819,88 € (Stand VJ 6.061 T€) ausgewiesen. Alle Forderungen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Ausgenommen hiervon sind die Forderungen aus Betriebsmittelrücklagen gegenüber den Regionalverwaltungen sowie die Forderungen aus Treuhandmitteln gegenüber der Diakonie Hessen mit jeweils unbestimmter Laufzeit.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	170.179.078,91	116,1
Bestände Girokonten	87.720.786,90	115,4
Zahlstellen	1.090.896,54	1,2
Handvorschüsse	189.808,48	0,2
Handkassen	2.744,53	<0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-126.366.821,84	-114,1
Summe	132.816.493,52	118,8

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Beamtenbezüge sowie Vorleistungen für das Haushaltsjahr 2017, die bereits im Dezember 2016 zahlungswirksam waren.

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	857.300.125,93	826,6
<i>Metzler Dachfonds MI – F01</i>	<i>734.094.909,23</i>	<i>695,3</i>
<i>Kassengemeinschaftliches Guthaben</i>	<i>97.917.489,91</i>	<i>102,7</i>
<i>Darlehen Campus Westend</i>	<i>8.431.557,20</i>	<i>8,7</i>
<i>ZPV Anteil Zielfonds L19</i>	<i>7.856.147,59</i>	<i>10,9</i>
<i>BK SS Darlehen, Commerzbank</i>	<i>5.000.000,00</i>	<i>5,0</i>
<i>Beteiligungen</i>	<i>4.000.022,00</i>	<i>4,0</i>
<i>Sonstiges Vermögen</i>	<i>//</i>	<i><0,1</i>
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	628.768,68	0,6
Treuhandfonds Flughafenseelsorge	78.289,82	0,1
Summe	858.007.184,43	827,3

b. Passiva

In der Bilanzposition Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen werden die nachfolgenden Unterpositionen ausgewiesen:

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	Stand 31. Dezember 2016 €	Mindesthöhe €
Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	58.851.000,00*
Betriebsmittlerücklage	73.751.004,45	49.042.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	28.026.769,44	18.198.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	1.318.800,00
Summe	275.090.672,59	127.409.800,00

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das gesamtkirchliche, immobile und mobile Sachanlagevermögen sowie das immaterielle Anlagevermögen. Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Budgetrücklagen	51.467.803,34	77,7
Kollektenrücklagen	1.313.627,22	1,4
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	435.335.968,80	417,3
Summe	488.117.399,36	496,4

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene	30.950.385,79	24.882
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	231.304,47	145
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	611.300,27	470
Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	348.425,03	344
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	446.999,86	420
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	357.875,03	3.768
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	744.008,34	1.000
Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	267.580,74	207
Budgetbereich 5.1 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	293.915,54	274
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	129.147,79	41
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	584.015,06	512
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	716.194,56	866
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	8.369.287,37	8.112
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	231.337,47	267
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	6.127.123,83	5.487
Budgetbereich 11 – Synode	325.533,17	263
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	399.559,54	309
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	295.565,04	271
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	38.244,44	30.041
Summe	51.467.803,34	77.679

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Kollektenrücklagen:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
Hospizarbeit	354.910,35	500
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	288.030,75	230
Hoffnung für Osteuropa	243.009,81	206
Seelsorge an blinden Menschen	74.875,71	63
Fonds gegen Fremdenfeindlichkeit	73.238,19	23
Diakonie- und Sozialstationen	60.653,25	64
Schaustellerseelsorge	33.245,32	30
Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	28.407,45	28
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	27
Inklusive Gemeinde	67.862,01	//
Kirchen helfen Kirchen	19.675,63	20
Kantatenkollekte	14.963,29	18
Gehörlosenseelsorge	11.660,22	15
Gefängnisseelsorge	6.782,37	70
Motorradfahrerseelsorge	6.344,49	6
Behindertenseelsorge	3.614,41	70
Summe	1.313.627,22	1.370

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Kirchbaurücklage der EKHN	194.114.792,52	194,1
Sonderrücklage (bis 2015: Umstellungsrücklage) *	78.416.139,72	78,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	61.230.477,08	53,8
Arbeit mit Flüchtlingen	14.951.046,16	//
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	11.377.000,02	16,1
Gründerwerbsfonds	9.148.166,68	9,1
Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	8.981.757,82	9,1
Kirchentag 2021	8.300.000,00	8,3
Sollüberschuss Darlehensfonds	8.231.727,04	8,2
Härtefonds	4.856.480,68	4,9
Überbrückungsfonds	3.960.888,20	4,7
Perspektive 2025, versch. Budgets	5.646.229,11	2,4

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Baulastablösungsfonds	3.077.716,02	3,1
EKD-Fonds Hilfe von Beeinträchtigten Menschen	2.400.000,00	//
Sollüberschuss 2014 SB 02	2.266.839,48	2,3
Miete Evangelische Hochschule Darmstadt	2.015.485,56	1,5
Reformationsdekade	1.854.885,22	2,5
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
Diakonie- und Sozialstationen	1.496.935,50	1,5
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,3
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.274.937,68	1,3
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	1.267.866,00	1,7
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	1.068.028,43	1,1
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	1.064.063,47	1,1
Darlehen - Pädagogische Akademie	1.000.000,00	1,0
Baudarlehen	719.750,00	0,7
Kinderkrippenprogramm	607.710,97	0,8
Religionsbücherfonds	540.917,31	0,5
EKD-Fonds - Runder Tisch Heime	522.972,98	2,6
Anschubfinanzierung Familienzentren	503.863,05	1,3
Friedensarbeit an Schulen	339.905,76	0,3
Bekämpfung Not in der Welt	294.830,00	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	255.645,94	0,3
Pilgerreise Frieden und Gerechtigkeit	192.616,02	0,2
Darlehen	240.800,00	0,3
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	154.271,76	0,2
Flüchtlingsarbeit	0,00	0,5
Bonuszahlung 2014	0,00	0,2
Summe	432.335.968,80	417,3

* Die Umstellungsrücklage wurde gemäß Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2019 in eine Sonderrücklage überführt, über deren Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll.

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	497.868,89	492,3
<i>davon Vermächtnisse</i>	415.487,75	412,4
<i>davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)</i>	82.381,14	79,9
Erhaltene Investitionszuschüsse	726.418,83	394,4
<i>davon Energetische Sanierung ESZ Mainz</i>	271.846,15	285
<i>davon Kirchentagsgeschäftsstelle</i>	74.792,94	69
<i>davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)</i>	45.279,74	40,4
<i>davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal</i>	334.500,00	0,0
Summe	1.224.287,72	886,7

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
I. Versorgungsrückstellungen	1.906.749.132,00	1.791,8
<i>davon Pensionsverpflichtungen</i>	1.351.415.559,00	1.253,6
<i>davon Beihilfeverpflichtungen</i>	555.333.573,00	538,2
II. Clearingrückstellung	29.100.000,00	18,6
III. Sonstige Rückstellungen	12.193.079,77	11,3
<i>davon nicht genommener Urlaub</i>	9.328.000,00	8,9
<i>davon Altersteilzeit</i>	34.231,80	0,1
<i>davon Dienstjubiläen</i>	961.000,00	0,7
<i>davon Mehrarbeit</i>	333.000,00	0,3
<i>davon Familienbudget</i>	301.385,10	0,3
<i>davon Prozesskosten</i>	200.000,00	0,2
<i>davon ausstehende Rechnungen</i>	1.035.462,87	0,8
Summe	1.948.042.211,77	1.821,7

Zur Deckung der Versorgungsrückstellungen (Pensions- und Beihilfeverpflichtungen) stehen 999 Mio. € (Evangelische Ruhegehaltskasse 383 Mio. € und Versorgungsstiftung 616 Mio. €) als Deckungsvermögen zu Buchwerten zur Verfügung. Dadurch sind die Versorgungsverpflichtungen von 1.907 Mio. € zu 52 % auf Basis von Buchwerten gedeckt. Die Zusatzversorgung für die Angestellten ist an die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) ausgelagert. Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Risiken besteht keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Im Zuge der Neuberechnung der Versorgungsrückstellungen wurden im Jahr 2016 auch die Fallzahlen zum 31. Dezember 2015 angepasst. Die rückwirkende Anpassung erfolgt im Jahr 2016 ergebnisneutral gegen den Vermögensgrundbestand. Die Gesamtveränderung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen von 97,8 Mio. € enthält einen ergebnisneutralen Anteil von 12,8 Mio. €. Die Gesamtveränderung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen von 17,1 Mio. € enthält einen ergebnisneutralen Anteil von 5,9 Mio. €.

Der Verbindlichkeitspiegel zeigt die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten nach Position und Laufzeit:

Verbindlichkeiten	31.12.2016 €	< 1 Jahr €	1-5 Jahre €	> 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	/	/	/	/
2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	7.315.659,22	7.315.659,22	/	/
3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	937.784,42	937.784,42	/	/
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341.678,42	341.678,42	/	/
5. Darlehensverbindlichkeiten	69.177.320,47	6.659.377,55	28.677.693,95	33.840.248,97
6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.901.750,07	2.901.750,07	/	/
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.985.436,06	5.985.436,06	/	/
Summe	86.659.628,66	24.141.685,74	28.677.693,95	33.840.248,97

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Mittelbindung	31.12.2016 €	31.12.2015 Mio. €
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	857.300.125,93	826,6
<i>Kirchengemeindliches Vermögen</i>	<i>741.326.432,73</i>	<i>714,1</i>
<i>Pfarrbesoldungskapital</i>	<i>18.649.031,99</i>	<i>18,6</i>
<i>Stiftungsvermögen</i>	<i>88.002.176,27</i>	<i>82,8</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>9.322.484,94</i>	<i>11,1</i>
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	628.768,68	0,6
Treuhandfonds Flughafenseelsorge	78.289,82	0,1
Summe	858.007.184,43	827,3

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge auf kirchlichen Aufgaben (13,9 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	0,6	0,7
Umsatzerträge	0,4	0,3
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,1	10,1
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	2,8	3,0

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (7,1 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN (2,1 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauszinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 2,9 Mio. € im Jahr 2016.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 534,0 Mio. € bestanden im Jahr 2016 aus folgenden Positionen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Kirchensteuern	532,8	511,2
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	1,2	1,3

Die direkten *Kirchensteuern* betragen in Haushaltsjahr 491,4 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 352,4 Mio. € (VJ 351,4 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 122,3 Mio. € (VJ 106,2 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 41,4 Mio. € (VJ 36,3 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2016 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 503,5 Mio. € (VJ 472,5 Mio. €).

Wesentliche Einzelposition bei den *Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen*, waren die Fachberatungsumlagen für den Bereich Kindertagesstätten von 0,8 Mio. € (VJ 0,7 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2016 bei 17,7 Mio. € (VJ 17,0 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 0,8 Mio. € (VJ 1,0 Mio. €) setzt sich zusammen aus Kollekten in Höhe von 0,4 Mio. € und Spenden in Höhe von 0,4 Mio. €.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die sonstigen ordentlichen Erträge (31,5 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Erträge aus Abgängen und Zuschreibungen des Anlagevermögens	0,0	1,9
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,2	0,7
Übrige ordentliche Erträge	31,3	30,8

In den übrigen ordentlichen Erträgen sind vor allem Erstattungen von Personalkosten und Versorgungsbeiträgen aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 25,5 Mio. € enthalten.

Die Finanzerträge von 31,0 Mio. € bestanden im Haushaltsjahr 2016 aus folgenden Positionen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	30,2	25,8
Zinsen und ähnliche Erträge	0,8	0,9

Es handelt es sich vor allem um Dividenden und Ausschüttungen aus Wertpapieren, die Anpassung des ERK-Deckungsvermögens sowie um Zinserträge bei Kreditinstituten.

In der Position außerordentliche Erträge (0,3 Mio. €, VJ 0,04 Mio. €) sind hauptsächlich Verkaufserlöse im Rahmen des Übergangs von Teilen des Reformierten Kollekturfonds enthalten.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 296,8 Mio. € (VJ 259,8 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Personalaufwand	141,8	141,3
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	125,5	86,4
Versorgungsaufwendungen	25,9	28,5
Sonstige Personalaufwendungen	3,6	3,6

Die Personalaufwendungen enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die Aufwendungen zur Versorgungssicherung setzen sich zusammen aus der Zuführung zu den Versorgungs- und Beihilferückstellungen in Höhe von 96,1 Mio. € (VJ 60,5 Mio. €) sowie den jährlichen Beiträgen an die ERK.

Die Versorgungsaufwendungen enthalten die Erstattung der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK und die Beihilfen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige.

Die sonstige Personalaufwendungen enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 327,2 Mio. € (VJ 319,8 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	14,4	20,6
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	312,8	299,2

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* ist vor allem die Zuführung zur Clearingsrückstellung in Höhe von 10,5 Mio. € (VJ 16,3 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* enthalten sind die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 246,7 Mio. € (VJ 206,5 Mio. €).

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 44,5 Mio. € (VJ 40,7 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 19,1 Mio. € (VJ 21,5 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 2,7 Mio. € (VJ 3,3 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 36,1 Mio. € (VJ 34,2 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,4
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	19,6	18,1
Ersatz- und Erstattungsleistungen	15,0	14,5
Ausstattung und Instandhaltung	1,2	1,2

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind enthalten Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (1,0 Mio. €), Porto (0,9 Mio. €), die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (0,8 Mio. €), Reisekosten (0,8 Mio. €), Bücher, Medien und Druckerarbeiten (0,5 Mio. €), sowie Dienstleistungen Dritter (9,9 Mio. €). Letztere Position enthält unter anderem alle nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen für Software und EDV-Kosten. Die Ersatz- und Erstattungsleistungen enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern in Höhe von 14,9 Mio. €, die seitens der Länder vom Kirchensteuereinkommen einbehalten werden. Die *Ausstattung- und Instandhaltungsaufwendungen* betreffen den gesamtkirchlichen Gebäude- und Fahrzeugbestand.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 5,1 Mio. € (VJ 8,8 Mio. €) enthält Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen und das Sachanlagevermögen in Höhe von 5,1 Mio. € (VJ 5,1 Mio. €).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 7,7 Mio. € (VJ 11,3 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	2016 (Mio. €)	2015 (Mio. €)
Aufwand aus Abgang von mobilem und immateriellem Anlagevermögen	0,2	< 0,1
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	2,9	3,2
Zuführung zu Sonderposten	< 0,1	< 0,1
Übrige ordentliche Aufwendungen	4,6	8,1

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten hauptsächlich Versicherungsprämien. In den *übrigen Aufwendungen* werden vor allem Miet- und Pacht aufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 1,9 Mio. € ausgewiesen.

Die Finanzaufwendungen enthalten Darlehenszinsen in Höhe von 2,2 Mio. € (VJ 2,4 Mio. €).

Die außerordentlichen Aufwendungen 0,08 Mio. € (VJ 0,5 Mio. €) enthalten vor allem Sondereffekte aus dem Übergang des reformierten Kollekturfonds.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

6. Sonstige Angaben

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (Juni 2020) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Herr Dr. Dr. h. c. Volker Jung	Kirchenpräsident
Frau Ulrike Scherf	stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler	Leiter der Kirchenverwaltung, gleichzeitig Leitung Dezernat 3 - Finanzen
Frau Annegret Puttkammer	Pröpstin Nord-Nassau
Herr Matthias Schmidt	Propst Oberhessen
Herr Dr. Klaus-Volker Schütz	Propst Rheinhessen und Nassauer-Land
Frau Karin Held	Pröpstin Starkenburg
Herr Oliver Albrecht	Propst Rhein-Main
Frau Ute Ehler	Gemeindeglied
Herr Christian Harms	Gemeindeglied
Frau Gabriele Schmidt	Gemeindeglied
Frau Dore Struckmeier-Schubert	Gemeindeglied
Frau Christine Schreiber	Mitglied des Kirchensynodalvorstand
Herr Wolfgang Prawitz	Mitglied des Kirchensynodalvorstand
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Frau Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 - Personal
Herr Oberkirchenrat Wolfgang Heine	Leitung Dezernat 4 – Organisation, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Herr Dr. Ulrich Oelschläger	Präses der Kirchensynode der EKHN Mitglied des Kirchensynodalvorstand
Herr Oberkirchenrat Volker Rahn	Pressesprecher

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehenssumme T€	Stand 31.12.2016 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Evangelische Bank eG Bayer. Hypo- und Vereinsbank, Darmstädter Sparkasse	3.630	1.167	5.707
Ey. Verein für Innere Mission Wiesbaden	Hypothekenbank AG	1.633	650	2.077
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	3.988	2.752	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	2.188	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Sparkasse Darmstadt	4.000	3.149	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	2.450	2.288	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	1*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhandstelle	717	577	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	110	178
Summe		20.686	13.188	19.361

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.

** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2016 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Zweckbestimmung	Plan Verpflichtungsermächtigung	Fälligkeiten
Matching Fund	0,2 Mio. €	2018; 0,2 Mio. €
Evangelische Akademie	0,2 Mio. €	2017; 0,2 Mio. €
Projekt Doppik	4,6 Mio. €	2017; 3,0 Mio. € 2018; 1,5 Mio. € 2019; 0,1 Mio. €
Sanierung und Umbau Studierendenwohnheim Darmstadt (ohne Gelbes Haus)	0,5 Mio. €	2017; 0,5 Mio. €
Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	5,0 Mio. €	2017; 2,5 Mio. € 2018; 2,5 Mio. €
Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	0,1 Mio. €	2017; 0,1 Mio. €

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 833 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Baudarlehen.

Nicht bilanzierungsfähige stille Reserven

Aufgrund des Prinzips der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Wertobergrenze bestehen insbesondere bei den Positionen der Finanzanlagen erhebliche sogenannte „Stille Reserven“, die aus dem Unterschied zwischen Buchwert und Zeitwert resultieren. Die stillen Reserven setzen sich zum 31. Dezember 2016 aus folgenden Positionen zusammen:

Vermögensposition	Buchwert	Zeitwert	Stille Reserve
Deckungsvermögen, Metzler Dachfonds R-123	510.521.718,63 €	739.347.504,94 €	228.825.786,31 €
Deckungsvermögen Metzler Dachfonds K-F12	194.209.243,78 €	206.731.068,95 €	12.521.825,17 €
Versorgungsstiftung Metzler Dachfonds MI-F62/ VSF-F62, Axa Real Inv.E.	455.411.618,74 €	693.014.500,40 €	237.602.881,66 €
Summe	1.160.142.581,15 €	1.639.093.074,29 €	478.950.493,14 €

Die Dachfonds R-123 und K-F12 stehen dem allgemeinen Deckungsvermögen zur Verfügung, während der Dachfonds MI-F62/ VSF F-62 sowie der Axa Real Inv.E. für Zwecke der Versorgungssicherung gebunden ist.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird folgender Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unterbreitet:

1. *Der Jahresabschluss 2016 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit einem Jahresergebnis von – 48.830.527,93 €, einem Bilanzergebnis von – 44.881.009,21 € und einer Bilanzsumme von 2.206.827.238,83 € festgestellt, der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.*
2. *Das Bilanzergebnis wird im Folgejahr in die Bilanzposition Ergebnisvortrag umgegliedert.*

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 20. August 2020

Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler

Leiter der Kirchenverwaltung

Leiter des Dezernats III - Finanzen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zur Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2016 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2016 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2016 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zu- und Abnahmen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2016 EURO	Buchwert 31. Dezember 2016 EURO	Buchwert 31. Dezember 2015 EURO
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.287.335,67	361.353,48	0,00	0,00	5.638.689,15	1.192.420,84	1.041.785,69	0,00	0,00	2.244.216,53	3.394.472,62	4.094.914,83
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	6.271.332,64	0,00	0,00	0,00	6.271.332,64	96.079,44	17.713,29	0,00	0,00	115.792,73	6.156.539,91	6.173.253,20
1. Unvollständige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	0,00	0,00	0,00	574.700,70	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,70	574.700,70	
2. Incomplete Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Objekte, Objekte, Technische Anlagen und Maschinen	11.500,00	0,00	0,00	0,00	11.500,00	1.265,11	175,11	0,00	0,00	1.330,22	10.169,78	10.254,88
4. Kulturgüter, Kunstwerke, persönliche Sachen oder bewegliche Gegenstände	5.695.151,94	0,00	0,00	0,00	5.695.151,94	90.014,33	17.538,18	0,00	0,00	114.812,51	5.580.719,43	5.505.817,61
5. Anlagen im Bau, gelesene Anzeiger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Realisierbares Sachanlagevermögen	271.909.097,74	4.381.137,52	-449.502,84	0,00	276.840.732,42	71.863.037,36	4.060.108,27	-16.046,57	0,00	76.007.089,06	199.833.633,37	199.946.080,39
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.980.730,40	462.011,22	-308.220,03	0,00	2.134.521,59	0,00	0,00	0,00	0,00	2.134.521,59	1.980.730,40	
2. Bebaute Grundstücke	260.108.945,64	427.072,57	-105.989,03	2.120.520,69	262.550.559,87	71.072.091,20	3.996.295,72	-10.599,89	0,00	75.506.525,44	180.991.985,03	181.989.054,14
3. Technische Anlagen und Maschinen	240.411,28	3.116,35	0,00	0,00	243.527,63	44.446,51	13.590,00	0,00	0,00	58.037,51	205.490,12	215.954,77
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	802.070,00	465.034,42	-21.284,88	0,00	1.245.819,54	170.516,77	175.509,00	-5.447,56	0,00	340.578,21	905.332,44	930.154,13
5. Fahrzeuge	127.708,14	14.541,44	0,00	0,00	142.249,58	89.182,37	24.967,59	0,00	0,00	114.150,96	28.098,62	68.275,77
6. Sonstige bewegliche Sachen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, gelesene Anzeiger	4.076.952,16	3.009.791,51	0,00	-2.120.520,69	4.966.123,98	0,00	0,00	0,00	0,00	4.966.123,98	4.978.822,14	
IV. Finanzanlagen	1.717.308.989,80	89.253.613,63	-36.894.539,49	0,00	1.770.667.142,95	1.741.441,53	0,00	0,00	0,00	1.741.441,53	1.768.925.701,42	1.715.566.827,27
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen mit anderen Finanzposten	883.948.091,48	30.656.853,55	-7.061.853,76	0,00	907.543.091,27	623.943,53	0,00	0,00	0,00	623.943,53	713.921.837,74	890.325.137,88
2. Absicherung von Versorgungsaufwendungen	866.180.091,48	43.000.760,26	0,00	0,00	909.180.851,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.180.851,74	896.180.091,48
3. Beteiligungen	7.303.541,55	13.071,27	0,00	0,00	7.316.612,82	4.899,00	0,00	0,00	0,00	4.899,00	7.311.713,82	7.298.842,53
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.026.500,00	0,00	0,00	0,00	19.026.500,00	1.112.499,00	0,00	0,00	0,00	1.112.499,00	17.914.001,00	17.914.001,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	43.048.956,31	15.576.008,81	-29.832.985,72	0,00	28.791.979,40	0,00	0,00	0,00	0,00	28.791.979,40	43.048.956,31	
Gesamtsumme	2.000.775.534,85	93.986.104,63	-36.944.042,32	0,00	2.058.417.897,16	74.994.979,16	5.128.617,29	-16.046,57	0,00	80.108.549,84	1.978.309.347,32	1.925.780.855,69

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2016
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Site	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresüberschuss	Beteiligungshöhe**	Buchwert
		zum 31. Dezember 2016				
		%	TE	TE	TE	TE
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	4	24.411	1.853	6.050	6.050
ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH	Offenbach am Main	50	12.322	547	460	460
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	1.829	168	102	102
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	34	5	13	13
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	-225	-59	5	-
Hainstein GmbH	Eisenach	2	2.148	-27	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amerfoort, Niederlande	7	1.123	18.439	652	652
Evangelische Bank eG	Kassel	18	259.861	10.098	32	32
Summe Beteiligungen					7.316	7.311
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	45.661	902	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	686	47	50	50
Medienhaus – Zentrum für evangelische Publizistik- und Medienarbeit in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	80	752	4	25	24
Ev. Grundschule Freiensaen gGmbH	Laubach	80	170	25	20	20
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	38	7	20	20
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-4.000	620	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					19.028	17.914
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					26.344	25.225

* Darstellungsmittelsumme

** Anteilshöhe

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

**Anlage IV: Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss
vom 1.1.2016 bis 31.12.2016**

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
 hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung		Buchung		Planabweichung		Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. Euro
	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro				
1. Erträge aus kirchlich/diözesanischer Tätigkeit	15.787.112	13.971.725,71	-1.815.386,29				B01001 B01002 B01006 B01007 B04104 B04105 B04302 B062 B14003 B01006 B14008	0,19 -0,20 -0,74 0,25 -0,15 -0,63 -0,79 0,28 -0,21 -1,48 -5,15 37,83
2. Erträge aus Immobilienvermietung & Zuweisungen	901.161,60	534.024.197,94	32.642.325,94				B01001 B01006 B14008	-0,19 -0,20 -0,74 0,25 -0,15 -0,63 -0,79 0,28 -0,21 -1,48 -5,15 37,83
3. Zuschüsse von Dritten	16.600.581	17.864.977,19	1.050.346,19				B01001 B04108 B04204	-0,19 -0,20 -0,74 0,25 -0,15 -0,63 -0,79 0,28 -0,21 -1,48 -5,15 37,83
4. Kollekten und Spenden	641,50	788.837,62	147.317,62					32,65 0,28 0,14 0,34
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	9.360,00	9.360,00					0,00 0,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	16.002,86	16.002,86					0,00 0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	18.009.104	31.466.351,47	13.457.277,47				B01002 B01006 B04103 B04104 B04105 B04109 B04202 B04304 B062 B10000	0,13 4,76 0,63 0,17 0,85 2,26 0,27 -0,27 0,17 0,17

Disposition bedingte Abweichung infolge periodenweiser Abgrenzung; Bilanzstichtag nicht berücksichtigt

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHG hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

Table with columns: Erläuterung, Planabweichung 2016, Buchung 2016, Planabweichung 2016, Budgetbereich, Abweichung Mio. Euro. Rows include items 8, 9, and 10, detailing budget variances for various church departments like personnel costs, subsidies, and pension provisions.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
 hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2016 Euro	Buchung 2016 Euro	Planabweichung 2016 Euro	Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. Euro
				sonstige Vermögensverwaltung	
				B14010	
				B04102	
				B06106	
				B07103	
11. Zuschüsse an Dritte	-4.545,084	-2.727.785,75	-3.817.295,25	Jugendkulturkirche Seelbörge an Flüchtlingen Stipendienprogramm Theologiestudierende	-2,14 Ausgaben für die Verzinsung von Treuhandvermögen, soweit dieses im Kassenbestand verwahrt wird (Hauskasseneintrag kein Finanzaufwand von EHH-Position 18) -6,11 0,26 zu EHH-Position 10 0,25 1,00 zu EHH-Position 10
12. Sach- und Dienstverwendungen	-23.192,011	-36.054,067,60	-12.862,059,60	Budgetbereich 1 Zentrum Verkündigung Ev. Studierendenwohnheime Zentrum Dokumente Ausbildung und IPO5 Kirchenverwaltung - Dezernate Projekte Perspektive 2025 Organisations- und IT-Projekte Projekte Kirchliche Dienste Kirchensteuerverwaltung / Claring	1,61 -0,75 0,12 0,18 0,11 0,11 0,26 0,41 0,13 0,71 -14,85 -13,28
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.476,918	-5.137.179,48	-1.658.261,48	Budgetbereich 1 Zentrales Gebäudemanagement	-0,98 -0,54
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.010,561	-7.684.996,00	-674.435,00	Budgetbereich 1 Sammelversicherungen	-3,52 -0,72 Verschiebung von Position 10 0,14
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-573.207,566	-875.614.724,78	-102.407.158,78		-0,88 -104,31
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-20.983,367	-77.783.301,99	-56.799.934,99	B01 B14003 B14010 B14014	
17. Finanzerträge	16.697,988	30.966.351,09	14.268.363,99	Budgetbereich 1, Erträge Kirchbaucasse Versorgung Zinsanteil Treuhandvermögen Vermögenserträge	0,21 10,00 Erhöhung Buchwert EHH-Deckungsvermögen -0,20 4,32 Höhere ordentliche Erträge der Sozialfonds, insb. infolge aufgeklärter stiller Reserven aus Anteilschneidengeschäften

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
 hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2016 Euro	Buchung 2016 Euro	Planabweichung 2016 Euro	Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. Euro
18. Finanzaufwendungen	-5.002.980	-2.203.954,56	2.799.025,44	sonstige Vermögensverwaltung	14,33 2,70
					Die Verzinsung des Treuhandvermögens stellt haushaltsystematisch keine Finanzaufwand, sondern einen internen Mitteltransfer dar. Siehe Aufwendungen Nr. 10.
19. Finanzergebnis	11.695.008	28.762.397,43	17.067.389,43		2,70 17,03
20. Ordentliches Ergebnis	-9.288.359	-49.020.905	-39.732.545,56		
21. Außerordentliche Erträge	0	270.866,91	270.866,91	Zentrales Gebäudemanagement	0,39 0,39
22. außerordentliche Aufwendungen	0	-80.490,28	-80.490,28		
23. Außerordentliches Ergebnis	0,00	190.376,63	190.376,63		0,00 0,39
24. Jahresergebnis vor Steuern	-9.288.359	-48.830.527,93	-39.542.168,93		
25. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-9.288.359	-48.830.527,93	-39.542.168,93		
27. Rücklagenzuführungen für den Ergebnishaushalt dar.: Seelsorge an Flüchtlingen Kirchengemeindliche Baurocklage Perspektive 2025 Dekanatszusammenschlüsse EKD-Fonds Behindertenh. u. Psych. Zuführung an Budgetrücklagen für Investitionstätigkeit dar.: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-35.990.213 -32.311.295 -15.900.000 -6.487.773 -3.500.000 -3.000.000 -2.400.000 0 -3.478.918	-44.880.205,40 -39.750.588,25 -15.900.000,00 -8.640.928,39 -3.500.000,00 -4.938.338,00 -2.400.000,00 -3.351.101,20 -5.129.617,15	-8.889.992,40 -7.239.293,25 0,00 -2.133.155,39 0,00 -1.938.338,00 0,00 -3.351.101,20 -1.650.699,15		
					Das Jahresergebnis liegt um -37 Mio. € schlechter als geplant. Bereinigt um nicht eingetragene Rückstellungen von 96 Mio. € für Versorgung sowie Erträge durch das ERK-Vermögen (10 Mio. €) liegt das Ergebnis deutlich verbessert bei +47 Mio. €. Hierin sind Rücklagenbewegungen, die sich aus dem Haushaltsvollzug in Abweichung zur Planung ergeben, allerdings nicht eingerechnet. Die bereinigte Verbesserung auf rd. 47 Mio. € resultiert insb. aus: Kirchensteuermehrerträge (netto 20 Mio. Euro abzgl. Rückstellungen 10,5 Mio. €), Minderbedarf bei Personalaufwand, Minderbedarf Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden, Vermögensmehrträge, Ersatzschuldenfinanzierung.
					Anstieg an den überplanmäßigen Vermögenserträgen nur geringer Mittelabfluss 2016 § 10 Abs. 1 Haushaltsaufstellungsgesetz 2016 Rücklagen waren im beschlossenen Haushalt 2016 noch im Investitions- und Finanzierungshaushalt ausgewiesen. analog Abschreibungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
 hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung		Buchung		Planabweichung		Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. Euro
	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro	2016 Euro		
28. Rücklagenmaßnahmen für den Ergebnishaushalt dar.: Verwendung der Ergebnisrücklagen 2012 / 2014	56.143.822	48.829.724,12	48.829.724,12	-7.314.097,88				Senkung im Rücklagen (15,9 Mio. Euro), Versorgungsstafflung (10 Mio. Euro), Lehrsitzung (1 Mio. Euro) und kirchengemeindliche Bau rücklage (0,5 Mio. Euro)
Übergangsförderung Pfandienst	4.750.000	4.750.000,00	4.750.000,00	0,00				
EXD-Fonds für ehem. Heimkinder	2.350.000	2.135.964,44	2.135.964,44	-214.035,56				
Kirchengemeindlicher Okefonds	1.000.000	1.235.302,00	1.235.302,00	235.302,00				
Reformationsjubiläum	1.182.850	634.035,18	634.035,18	-548.814,62				
Ev. Akademie	1.126.000	3.375.000,00	3.375.000,00	2.250.000,00				Verzögerung beim Abzug des Beizkostenzuschusses
Betriebsmittelrücklagen	1.060.768	0,00	0,00	-1.060.768,00				Vorläufiger Verzicht auf Erhöhung der Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen
Regionalerwerbungen	984.500	833.072,99	833.072,99	-151.427,01				
Anschaffungsinvestitionen								
Familienzentren								
Bonuszahlung	0	2.781.711,54	2.781.711,54	2.781.711,54				Abrechnung 2014 (rd. 0,18 Mio. Euro) und 2015 (Teil), rd. 2,6 Mio. Euro)
für Investitionsstätigkeit	10.909.150	750.935,39	750.935,39	-10.158.214,61				Rücklagen waren im beschlossenen Haushalt 2016 noch im Investitions- und Finanzierungshaushalt ausgewiesen.
dar.: Tilgungsrücklage	3.750.000	0,00	0,00	-3.750.000,00				Die Entnahme aus der Tilgungsrücklage entfällt, da die Rücklage mit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 aufgelöst war.
Darlehensvergabe	5.385.000	0,00	0,00	-5.385.000,00				Planung gemäß § 6 Haushaltsfeststellungsgesetz; Entnahme häufig infolge geringeren Bedarfs für Auszahlungen, die vollständig durch Tilgungsrückflüsse gedeckt sind.
Bauinvestitionen	740.000	648.637,70	648.637,70	-90.362,30				
Investitionen	1.034.150	81.297,69	81.297,69	-952.852,31				zu s. Druckerkenntnis (Plan: 1 Mio. Euro); Minderbedarf infolge vorläufigem Verzicht auf "Rollout" von Scan-Verfahren für Kassennamensordnungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Erläuterung zum Jahresabschluss 2016 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
 hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2016 Euro	Buchung 2016 Euro	Planabweichung 2016 Euro	Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. Euro	
30. Bilanzergebnis	10.865.250	-44.881.009,21	-55.746.259,21			Der Haushaltsplan 2016 wurde in folgender Ergebnissystematik beschlossen: Jahresergebnis +/- Rücklagenbewegungen (nur nicht investive Rücklagen) = Finanzierungsmittel für Investitionen = Bilanzergebnis. Unter Einrechnung des Finanzierungsmittels für Investitionen (- 3.435.018 EUR) wurde das geplante Bilanzergebnis auf den Wert 0 EUR ausgeglichen. Die seinerzeitige Ergebnissystematik hat sich zwischenzeitlich als unpraktikabel erwiesen und wurde bereits mit dem Haushaltsplan 2017 abgeändert und dort erläutert (Wegfall Finanzierungsanteil für Investitionen und Überleitung auch der investiven Rücklagenbewegungen in den Ergebnishaushalt). In dieser Überarbeitung - mit den Haushaltsplänen seit 2017 vergleichbaren - Systematik wird das Bilanzergebnis somit wie folgt ermittelt: Jahresergebnis +/- Rücklagenbewegungen = Bilanzergebnis.
Feststellung des Haushaltsausgleichs / Bereinigung des Bilanzergebnisses						
+ Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe	0	96.157.088,00	96.157.088,00			
- Erträge aus anteiligem Vermögen Ev. Ruhegehaltskasse	0	-10.000.000,00	-10.000.000,00			
+/- Saldo Rücklagen für Investitionstätigkeit	-7.430.232	4.398.682	11.828.913,76			
31. Bereinigtes Bilanzergebnis	3.435.018	45.674.761	42.239.743			Das bereinigte Bilanzergebnis fällt infolge der Kirchensteuermehrerträge und sonstiger Effekte (siehe Jahresergebnis) deutlich günstiger aus.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage V: Investitions- und Finanzierungsrechnung
vom 1.1.2016 bis 31.12.2016

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2016
Investitions- und Finanzierungsrechnung



	Plan 2016 Euro <i>Beschlossene HH- Struktur 2016</i>	Plan 2016 Euro <i>übergeleitet in neue HH-Struktur 2020</i>	Ist 2016 Euro <i>gem. HH-Struktur 2020</i>	Plan-Ist- Abweichung <i>zu HH-Struktur 2020</i>	Ist 2015 Euro <i>gem. HH-Struktur 2020</i>
1. Investitionen / Anlagenabgänge					
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	-6.549.934,00 €	-6.549.934,00 €	-4.732.491,00 €	-1.817.443,00 €	-4.877.601,98 €
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	-4.956.000,00 €	-4.956.000,00 €	-3.008.791,51 €	-1.947.208,49 €	-2.683.338,36 €
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	0,00 €	0,00 €	-427.072,57 €	427.072,57 €	-235.606,65 €
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	-351.353,48 €	351.353,48 €	-938.801,06 €
davon Erschließungskosten	-100.000,00 €	-100.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	0,00 €
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-1.493.934,00 €	-1.493.934,00 €	-945.273,44 €	-548.660,56 €	-1.019.855,91 €
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	500.000,00 €	500.000,00 €	449.502,84 €	50.497,16 €	30.217,53 €
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	-6.049.934,00 €	-6.049.934,00 €	-4.282.988,16 €	-1.766.945,84 €	-4.847.384,45 €
2. Eigenfinanzierung					
a) Innenfinanzierung					
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	8.459.168,00 €	2.495.874,00 €	545.035,56 €	1.950.838,44 €	11.005.616,22 €
b) Außenfinanzierung					
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Saldo der Eigenfinanzierung	8.459.168,00 €	2.495.874,00 €	545.035,56 €	1.950.838,44 €	11.005.616,22 €
3. Fremdfinanzierung / Tilgung					
+ Aufnahme von Darlehen	3.800.000,00 €	3.800.000,00 €	4.100.000,00 €	-300.000,00 €	0,00 €
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	3.800.000,00 €	3.800.000,00 €	4.100.000,00 €	-300.000,00 €	0,00 €
- Tilgung von Darlehen	-6.209.234,00 €	-245.940,00 €	-362.047,40 €	116.107,40 €	-6.158.231,77 €
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	-245.940,00 €	-245.940,00 €	-362.047,40 €	116.107,40 €	-354.163,82 €
= Saldo der Fremdfinanzierung	-2.409.234,00 €	3.554.060,00 €	3.737.952,60 €	-183.892,60 €	-6.158.231,77 €
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

NACHRICHTLICH:

Investive Rücklagenentnahmen und Finanzierungsanteil gemäß Haushaltsgesetz 2016 (in HH-Struktur 2020 nicht mehr Gegenstand des IFHH)

- Zuführung Investive Rücklagen	- 500.000,00 €	- 500.000,00 €	- 5.129.617,15 €	4.629.617,15 €	- 4.971.451,17 €
+ Entnahme Investive Rücklagen	5.524.150,00 €	5.524.150,00 €	730.935,39 €	4.793.214,61 €	1.737.764,50 €
+ Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis	- 3.435.018,00 €	- €	- €	- €	- €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlage VI: Kapitalflussrechnung
vom 1.1.2016 bis 31.12.2016

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2016
Kapitalflussrechnung



		Plan 2016 Mio. €	Ist 2016 Mio. €	Ist 2015 Mio. €
1	Periodenergebnis	9,3	44,9	34,9
2a	+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	3,5	5,1	8,8
2b	- Zuschreibungen auf Anlagevermögen	-	-	1,9
3	- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	13,6	1,0
4a	+ Zunahme von Rückstellungen	-	107,5	74,5
4b	- Abnahme von Rückstellungen	-	-	-
5a	+ sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	-	0,5	5,8
6a	+ Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
6b	- Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
7	-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva	-	2,7	13,5
8	-/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit	-	13,0	11,4
9	= Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	-	5,8	39,0
10	+ Erhaltene Investitionszuschüsse (SoPo)	-	-	-
11a	+ Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen / Liquiditätsfreigabe durch Rücklagenentlastungen	56,1	7,1	0,4
11b	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	42,5	4,4	4,9
	darunter:			
	Investitionen in Sachanlagen	6,5	-	-
11b	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	28,6	44,0
=	Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit	13,6	-	48,5
15a	+ Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4,0	7,1	4,9
15b/c	+ Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage	-	-	-
15d	- Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte	9,4	3,9	3,2
=	Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabe Tätigkeit	-	5,4	1,7
16a	+ Zugang Darlehen/ Kredite	3,8	4,1	-
16b	- Abgang Darlehen/ Kredite	6,2	6,3	6,2
17	= Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-	2,4	-
18	= Veränderung des Bestandes liquider Mittel		14,1	23,2
19	Finanzmittelbestand zu Beginn		118,8	95,6
20	Finanzmittelbestand am Ende		132,8	118,8

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

**Anlage VII: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten
des Jahresabschlusses zum 31.12.2016**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

I. Bilanz Aktiva

A.	Anlagevermögen	EUR	1.978.309.347,32
		Vorjahr EUR	1.925.780.855,69

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	3.394.472,62
		Vorjahr EUR	4.094.914,83

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	4.094.914,83
+ Zugänge	EUR	351.353,48
- Abschreibungen	EUR	1.051.795,69
Stand zum 31.12.2016	EUR	3.394.472,62

In der **erstmaligen Eröffnungsbilanz** wurden gemäß § 12 Abs. 3 EBBVO die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den **fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten** angesetzt.

Die planmäßigen **Abschreibungen** erfolgen nach der linearen Methode auf der Grundlage einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren (Anlage 2 zur EBBVO).

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Lizenzen und EDV-Software	3.324.970,11	4.008.899,53
Übrige Immaterielle Vermögensgegenstände	69.502,51	86.015,30
	3.394.472,62	4.094.914,83

Bei den in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich insbesondere um Softwarelizenzen, Nebenkosten sowie Customizing (Softwareanpassungen) für Standardsoftware.

Größte **Einzelpositionen** im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sind Lizenzen, Nebenkosten und Customizing für die Software MACH nebst Oracle Datenbank i.H.v. TEUR 1.620 (i.Vj. TEUR 1.888), Lizenzen, Nebenkosten und Customizing für die Software Kita-Büro i.H.v. TEUR 376 (i.Vj. TEUR 468) sowie Lizenzen, Nebenkosten und Customizing für die Software Kolibri i.H.v. TEUR 294 (i.Vj. TEUR 378).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden Aufwendungen für Internet-Webseiten nicht mehr als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie stellen Aufwand des laufenden Jahres dar.

II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	EUR	574.700,70
Vorjahr	EUR	574.700,70

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass alle Gebäude und Grundstücke, mit Ausnahme von Grundstücken des Pfarreivermögens, aufgrund eines **besonderen Bestandschutzes nach § 8 GrVVO**, unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich insgesamt um Grundstücke, Ackerflächen, Weinberge sowie landwirtschaftliches Nutzland.

Die **Bewertung** erfolgte gemäß § 12 Abs. 7 EBBVO mit qualifizierten Bodenrichtwerten. Dabei waren die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung zu Grunde zu legen.

2. Bebaute Grundstücke

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	10.119,78
Vorjahr	EUR	10.234,89

Bei der Bilanzposition Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen handelt es sich um eine mechanische Orgel. Diese unterliegt der linearen Abschreibung.

4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände

	EUR	5.570.719,43
Vorjahr	EUR	5.588.317,61

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Unter dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die **historischen Buchbestände** in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars in Herborn ausgewiesen. Der Wert der historischen Bücher in der Eröffnungsbilanz beträgt EUR 5.385.470. Hinsichtlich des Bewertungsverfahrens verweisen wir auf Kapitel 4.1 des Prüfungsberichtes.

Ferner werden Gemälde sowie Kunstgegenstände in der Kirchenverwaltung und weiteren Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgewiesen. Die **Kunstgegenstände** unterliegen, sofern kein Verbrauch festzustellen ist, keinen Abschreibungen. Sie werden mit einem **Festwert** in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Zudem wird unter dieser Bilanzposition die Lichtkirche ausgewiesen. Die historischen Anschaffungskosten beliefen sich auf TEUR 246. Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde ein Restwert von TEUR 133 angesetzt.

5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

III. Realisierbares Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	EUR	2.132.522,39
Vorjahr	EUR	1.990.739,40

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	1.990.739,40
+ Zugänge	EUR	462.011,22
- Abgänge	EUR	320.228,23
Stand zum 31.12.2016	EUR	2.132.522,39

Bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten handelt es sich insgesamt um **115 Grundstücke, Waldflächen, Weinberge, Ackerland und sonstige Flächen** im Besitz der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die **Bewertung** erfolgte im Rahmen der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 12 Abs. 7 EBBVO, wonach bebaute und unbebaute Grundstücke einzeln mit **qualifizierten Bodenrichtwerten** zu bewerten sind. Zu Grunde zu legen sind die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bei den Zugängen handelt es sich um 19 Grundstücke, die im Rahmen der Auflösung des Reformierten Kollekturfonds auf die Gesamtkirche übergegangen sind. Die Abgänge betreffen den Verkauf eines Grundstücks des ehemaligen Alumnates in Rimbach.

2. Bebaute Grundstücke		EUR	190.591.995,93
	Vorjahr	EUR	191.986.054,14

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016		EUR	191.986.054,14
+ Zugänge		EUR	427.072,57
- Abgänge		EUR	95.390,94
+ Umbuchungen aus den Anlagen im Bau		EUR	2.120.520,89
- Abschreibungen		EUR	3.846.260,73
Stand zum 31.12.2016		EUR	190.591.995,93

Die bebauten und unbebauten **Grundstücke** wurden einzeln mit qualifizierten **Bodenrichtwerten** bewertet. Dabei waren gemäß § 12 Abs. 7 EBBVO die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2015 zu Grunde zu legen.

Können die fortgeführten **Anschaffungs- und Herstellungskosten** für **Gebäude** nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren erfolgen. Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgt durch die Kirchenleitung (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Zur Ermittlung der Werte erfolgte die Erstbewertung aller Gebäude auf Basis einer **Bewertung mit Normalherstellungskosten (NHK 2000)**. Zu Grunde zu legen waren die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung. Grundlage war der zuletzt verfügbare Baupreisindex aus dem November 2014 (§ 12 Abs. 5 EBBVO).

Die Erbbaugrundstücke wurden mit dem vollen Bodenrichtwert bewertet.

Die Abschreibungsdauer von Außenanlagen entspricht der Abschreibung der jeweiligen Gebäude. Im Berichtsjahr erfolgte erstmalig eine Anpassung der Nutzungsdauern aufgrund von Nachaktivierungen.

Die Anlagenabgänge betreffen ausschließlich die Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen Ev. Akademie in Arnoldshain.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bei den Zugängen handelt es sich um die Nachaktivierung auf sich bereits im Eigentum der Gesamtkirche befindlichen Gebäude sowie um die Übertragung eines Grundstücks mit fremden Bauten aus der Auflösung des Reformierten Kollekturfonds (EUR 33.347,43).

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Betriebsbauten (RAV)	92.410.268,73	94.378.241,76
Grundstücke mit fremden Bauten (RAV)	41.643.662,41	41.610.314,98
Grundstücke mit Betriebsbauten (RAV)	30.444.039,78	30.444.039,78
Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (RAV)	11.972.860,09	11.590.316,66
Wohnbauten (RAV)	9.758.975,69	9.591.935,34
Grundstücke mit Wohnbauten (RAV)	4.047.366,84	4.047.366,84
Wohnbauten auf fremden Grundstücken (RAV)	314.822,39	323.838,78
	<u>190.591.995,93</u>	<u>191.986.054,14</u>

3. Technische Anlagen und Maschinen	EUR	205.490,16
	Vorjahr EUR	215.964,77

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	215.964,77
+ Zugänge	EUR	3.116,30
- Abschreibungen	EUR	13.590,91
Stand zum 31.12.2016	EUR	205.490,16

Bei den technischen Anlagen und Maschinen handelt es sich um **zwei Photovoltaik-anlagen**, die im Besitz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind. Diese sind in Mainz sowie in Frankfurt am Main errichtet. Darüber hinaus ist hier eine Anlage für Kältetechnik im Helmut-Hild-Haus erfasst.

Bei den Zugängen handelt es sich um eine Telefonanlage im Zentrum Verkündigung.

4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	EUR	978.332,44
	Vorjahr EUR	706.154,13

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	706.154,13
+ Zugänge	EUR	465.604,46
- Abgänge	EUR	17.837,10
- Abschreibungen	EUR	175.589,05
Stand zum 31.12.2016	EUR	978.332,44

Die **Zugänge** betreffen die Büro- und Geschäftsausstattung in der Gesamtkirche und den Zentren sowie Mietereinbauten in Betriebsgebäuden.

Die **Abschreibungen** erfolgen nach der linearen Methode.

5. Fahrzeuge	EUR	58.399,65
	Vorjahr EUR	68.525,77

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	68.525,77
+ Zugänge	EUR	14.541,46
- Abschreibungen	EUR	24.667,58
Stand zum 31.12.2016	EUR	58.399,65

Die Bilanzposition beinhaltet Personenkraftwagen, Transporter sowie einen Traktor, die im Dienstbetrieb sowie in den Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Einsatz kommen. Die Nutzungsdauer wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO bei Fahrzeugen auf sechs Jahre festgelegt. Die **Abschreibungen** erfolgen nach der linearen Methode.

6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	EUR	5.866.892,80
	Vorjahr EUR	4.978.622,18

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	4.978.622,18
+ Zugänge	EUR	3.008.791,51
- Umbuchungen in das Sachanlagevermögen	EUR	-2.120.520,89
Stand zum 31.12.2016	EUR	5.866.892,80

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Größte Einzelposition in den Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen ist der Umbau und die Sanierung der Alexanderstraße 35 und 39 in Darmstadt i.H.v. TEUR 5.323.

IV. Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen

	EUR	713.921.837,74
Vorjahr	EUR	690.325.137,95

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	690.325.137,95
+ Zugänge	EUR	30.658.653,55
- Abgänge	EUR	7.061.953,76
Stand zum 31.12.2016	EUR	713.921.837,74

Die Einzelpositionen der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen können dem Anhang entnommen werden.

Die größten Posten dieser Bilanzposition sind der EKHN RLV-Dachfonds Mi 123 Metzler Invest in Höhe von EUR 510.521.718,63 (i.Vj. EUR 487.072.872,15) und der Dachfonds EKHN Metzler F12 in Höhe von EUR 194.209.243,78 (i. Vj. EUR 194.114.792,52).

Der SEAF C&E EURO Growth Fonds der First Union National Bank US wurde aufgrund dauerhafter Wertminderungen auf den Zeitwert zum 31.12.2016 (EUR 558.644,75) wertberichtigt.

2. Absicherung von Versorgungslasten

	EUR	999.184.591,68
Vorjahr	EUR	956.180.891,48

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	956.180.891,48
+ Zugänge	EUR	43.003.700,20
Stand zum 31.12.2016	EUR	999.184.591,68

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Versorgungsstiftung	615.884.591,68	587.580.891,48
Absicherung Versorgungslasten	383.300.000,00	368.600.000,00
	<u>999.184.591,68</u>	<u>956.180.891,48</u>

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2016 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2016 auf 16,2 % (i.Vj. 15,6 %). In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam in den Finanzerträgen. Im Berichtsjahr 2016 betrug die Anpassung EUR 10,0 Mio.

Die Bewertung des Deckungsvermögens der ERK zum 31. Dezember 2015 wurde zudem aufgrund der Änderungen der Fallzahlen der Versorgungsrückstellung angepasst. Die Anpassung des Wertes in Höhe von EUR 4,7 Mio. erfolgte im Jahr 2016 ergebnisneutral gegen den Vermögensgrundbestand.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

3.	Beteiligungen	EUR	7.311.213,80
		Vorjahr EUR	7.298.542,53

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	7.298.542,53
+ Zugänge	EUR	12.671,27
Stand zum 31.12.2016	EUR	7.311.213,80

Beteiligungen sind verbriefte und nicht verbriefte Anteile an dritten Organisationseinheiten (z.B. Kapital- und Personenhandelsgesellschaften und sonstige juristische Personen), die dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung den kirchlichen Aufgaben und Zielen zu dienen. Die Ziele und Bedingungen einer Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden im § 64 KHO geregelt.

Die Zusammensetzung der Position Beteiligungen kann dem Anhang entnommen werden.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Einfache Beteiligungen (<50%)	6.627.046,17	6.627.046,17
Anteile an kirchlichen Genossenschaftsbanken	684.167,63	671.496,36
	7.311.213,80	7.298.542,53

Die größten Posten der Bilanzposition Einfache Beteiligungen bilden die Agaplesion gAG mit einem Beteiligungswert von EUR 6.050.000,00 und einer Beteiligungsquote von 4,3% und die ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH mit einem Beteiligungswert von EUR 460.200,00 und einer Beteiligungsquote von 50%. Vom stimmberechtigten Kapital hält die EKHN nur 25%.

Bei den Anteilen an kirchlichen Genossenschaftsbanken werden die Anteile an Oikocredit eG direkt und indirekt (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz) mit einem

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Buchwert von EUR 652.447,63 (i.Vj. EUR 639.776,36) und die Anteile an der Evangelischen Bank eG mit einem Buchwert von unverändert EUR 31.720,00 ausgewiesen.

4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	EUR	17.914.001,00
	Vorjahr EUR	17.914.001,00

Anteile an verbundenen Einrichtungen werden unterstellt, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Die Zusammensetzung dieser Position kann dem Anhang entnommen werden.

Die größten Posten bei dieser Bilanzposition bilden die Anteile an der Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH mit einem Buchwert von EUR 17.800.000,00 und einer Beteiligungsquote von 99% sowie die Anteile an der Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH mit einem Buchwert von EUR 50.000,00 und einer Beteiligungsquote von 50%.

5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	EUR	30.594.057,20
	Vorjahr EUR	43.848.054,31

Die Bilanzposition zeigt folgende Entwicklung:

Stand zum 1.1.2016	EUR	43.848.054,31
+ Zugänge	EUR	15.578.588,61
- Abgänge	EUR	28.832.585,72
Stand zum 31.12.2016	EUR	30.594.057,20

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Ausleihungen an kirchliche Körperschaften	24.054.456,05	24.994.996,37
Sonstige Finanzanlagen	3.216.868,56	3.216.868,56
Ausleihungen an Dritte	2.298.620,48	2.403.409,75
Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen	1.024.112,11	3.232.779,63
Übertrag	30.594.057,20	33.848.054,31

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Übertrag	<u>30.594.057,20</u>	<u>33.848.054,31</u>
Festgeld Anlagevermögen	0,00	10.000.000,00
	<u>30.594.057,20</u>	<u>43.848.054,31</u>

Die Zusammensetzung dieser Position kann dem Anhang entnommen werden. Die Festgelder des Anlagevermögens wurden in das Umlaufvermögen überführt.

B. Sondervermögen

	<u>EUR</u>	<u>10.508.143,21</u>
Vorjahr	EUR	10.239.103,33

Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden erstmals das Institut für Personalentwicklung und Supervision - IPOS und das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einbezogen. Die Bilanzsumme des IPOS beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 409 und die Bilanzsumme des Posaunenwerkes beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 10. Das Sondervermögen Beauftragte(r) beim Südwestfunk wurde in 2016 in den Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau integriert.

Sondervermögen ist die Bilanzsumme des Sonderhaushaltes. Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Stiftungsvermögen (Aktiva)	6.325.576,46	6.242.591,77
Sonderhaushalte Aktiva	2.169.922,27	2.097.675,94
Übriges Sondervermögen	2.012.644,48	1.898.835,62
	<u>10.508.143,21</u>	<u>10.239.103,33</u>

Die Zuordnung der Sonderhaushalte und der übrigen Sondervermögen entspricht in der Buchhaltung nicht der tatsächlichen Unterteilung in Stiftungen und weitere Sondervermögen. Daher wird diese aus Gründen der Verständlichkeit nachfolgend vorgenommen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Tagungsstätte	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms	199.193,48	252.328,81
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	511.236,72	430.513,61
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	836.279,62	801.029,75
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	226.555,48	182.077,39
	1.773.265,30	1.665.949,56

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.255.299,53	1.239.287,18
Hermann-Schlegel-Stiftung	2.902.817,88	2.865.842,38
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	379.573,37	375.506,60
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	453.533,88	443.627,29
Scio-Stiftung	51.125,41	50.883,97
Bekennen und Versöhnen	347.856,54	335.067,28
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	431.797,78	438.577,93
Zur-Nieden-Stiftung	503.572,07	493.799,14
Summe	6.325.576,46	6.242.591,77

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Übriges Sondervermögen

Sondervermögen	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	172.093,25	176.594,34
Bachchor Mainz	56.779,56	95.496,36
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	339.877,41	336.230,02
Evangelische Jugend in Hessen	173.274,14	175.569,76
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	917.598,12	937.718,49
Reformierter Kollekturfonds	149.472,25	467.897,67
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	99.420,60	119.602,80
Beauftragte(r) beim Südwestfunk	0,00	19.499,76
Landesorganisation Erwachsenenbildung	0,00	1.952,80
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	10.269,20	0,00
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	490.516,92	0,00
Summe	2.409.301,45	2.330.562,00

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. über-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

regionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Reformierter Kollekturfonds

Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 15. Oktober 2015 wurde der reformierte Kollekturfonds zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Die Gesamtkirche ist Gesamtrechtsnachfolgerin dieses Sondervermögens. Die abschließende buchhalterische Abwicklung wird noch vollzogen.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Beauftrage(r) beim Südwestfunk

Für die Rundfunkarbeit im Südwestfunk (heute: Südwestrundfunk), im Saarländischen Rundfunk und den privaten Rundfunksendern haben die evangelischen Landeskirchen der Pfalz, in Hessen und Nassau sowie im Rheinland Rundfunkbeauftragte berufen. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören u. a. die Auswahl und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verkündigungssendungen, die Fortbildung für Autoren und die Kontaktpflege zu den Fachredaktionen der Sender. Die Arbeit fußt auf dem Rundfunkstaatsvertrag, der den beiden großen Kirchen angemessene Sendezeiten für geistliche und orientierende Programmbeiträge zusichert. Dieses Sondervermögen wurde in ein Abrechnungsobjekt der Gesamtkirche überführt.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche. Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaumentagen etc.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut mit dem Namen IPOS zusammengeführt: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

C. Umlaufvermögen	EUR	205.414.618,58
	Vorjahr EUR	176.210.568,79

I. Vorräte	EUR	9.360,00
	Vorjahr EUR	0,00

Bei den Vorräten handelt es sich um unfertige Leistungen.

II. Forderungen

1. Forderungen aus Kirchensteuern	EUR	23.694.695,78
	Vorjahr EUR	7.648.804,16

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Forderungen aus Kirchensteuern betreffen die noch ausstehenden **Abschlagszahlungen an Einkommens- und Lohnsteuer** des Monats 12/2016 der Bundesländer Hessen i.H.v. EUR 22,8 Mio. und Rheinland-Pfalz i.H.v. EUR 0,8 Mio.

2. Forderungen an kirchliche Körperschaften

	EUR	34.564.652,82
Vorjahr	EUR	37.134.761,75

Bei den Forderungen an kirchliche Körperschaften aus **Betriebsmittelrücklagen** handelt es sich im Wesentlichen um die über die Regionalverwaltungsverbände bereitgestellte Liquidität für Rücklagen anderer kirchlicher Körperschaften. Im Durchschnitt werden pro Regionalverwaltungsverband unverändert EUR 3,7 Mio. an Liquidität bereitgestellt. Zum 31. Dezember 2016 bestehen unverändert Forderungen i.H.v. EUR 32.978.243,28.

Die **Übrigen Forderungen** gegenüber kirchlichen Körperschaften bestehen insbesondere aufgrund von Personalkostenverrechnungen, Budgetverrechnungen, Zuweisungsrückforderungen sowie im geringen Umfang für Lieferungen und Leistungen für Druckserzeugnisse.

3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

	EUR	2.537.864,01
Vorjahr	EUR	3.227.028,37

Die **Forderungen gegenüber den Staatlichen Schulämtern** resultieren aus der Personalabrechnung der Religionslehrer*innen, die von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gestellt werden. Die Forderungen bestehen gegenüber mehreren Kreisen und kreisfreien Städten.

Die **Übrigen Forderungen** gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten resultieren ebenfalls im Wesentlichen aus Personalkostenabrechnungen.

4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	227.277,79
Vorjahr	EUR	681.207,63

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Allgemeine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	209.062,08	662.483,14
Forderungen aus Mieten und Pachten	11.148,11	16.424,49
Zweifelhafte Forderungen Lieferungen und Leistungen	6.051,80	2.900,00
Forderungen aus gewährten Darlehen an Dritte	3.191,70	0,00
Zweifelhafte sonstige Forderungen	1.700,00	1.700,00
Einzelwertberichtigung	-3.875,90	-2.300,00
	<u><u>227.277,79</u></u>	<u><u>681.207,63</u></u>

Die **Forderungen aus Mieten und Pachten** betreffen insbesondere Mietforderungen bei den Studierendenwohnheimen und gegenüber der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Die **zweifelhaften Liefer- und Leistungsforderungen sowie zweifelhaften sonstigen Forderungen** wurden im Rahmen einer Einzelwertberichtigung um 50% wertberichtigt.

5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen

<u>EUR</u>	4.531.804,02
Vorjahr EUR	1.623.603,06

Gegenüber dem **Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg** bestehen Forderungen aus der Erstattung von Versorgungskosten.

Die Forderungen gegenüber der **jugend-kultur-kirche sankt peter** betreffen Personalkostenerstattungen.

Bei den Forderungen gegenüber der **Agaplesion gemeinnützige AG** handelt es sich um Verrechnungen für Personalkostenerstattungen sowie fällige Forderungen aus einem Darlehen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	EUR	7.032.470,64
Vorjahr	EUR	7.142.975,99

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Forderungen	6.071.348,35	6.422.294,30
Forderungen Personalabrechnung (manuell)	630.873,14	382.074,39
Forderungen gegen Mitarbeiter aus Gehaltsabrechnungen	222.565,79	268.582,96
Forderungen gegen Sozialversiche- rungsträger	70.904,37	13.002,68
Forderungen gegen Mitarbeiter	15.932,41	39.534,58
Mietkautionen	8.040,00	8.040,00
Übrige Forderungen	7.239,50	9.447,08
Forderungen Finanzamt aus USt. frühere Jahre	5.567,08	0,00
	7.032.470,64	7.142.975,99

Die Sonstigen Forderungen bestehen überwiegend gegenüber der **Diakonie Hessen – Treuhandvermögen** i.H.v. EUR 5.685,819,88 und beinhalten bereitgestellte Mittel des Fördergremiums für Diakonie- und Sozialstationen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen. Die Mittelverwaltung erfolgt treuhänderisch über die Diakonie Hessen gemäß vertraglichen und rechtlichen Vereinbarungen. Die Mittel sollen für den Erhalt der diakonischen Pflegedienste, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils und innovativer Projekte, Stärkung ihrer Stellung auf dem Pflegemarkt, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gegensteuerung zum Pflegefachkräftemangel eingesetzt werden.

Bei den **Forderungen Personalabrechnung (manuell)** handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Direktversicherungen.

Die **Forderungen gegenüber Mitarbeitenden** setzen sich insbesondere aus Abschlagszahlungen, Entgeltrückforderungen sowie sonstigen Rückerstattungen zusammen.

Die **Übrigen Forderungen** beinhalten im Wesentlichen Verrechnungen und Forderungen des Haushaltsjahres 2016.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

III. Liquide Mittel

Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	EUR	132.816.493,52
Vorjahr	EUR	118.752.187,83

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	170.179.078,91	116.128.285,08
Guthaben bei Kreditinstituten	87.720.786,90	115.380.374,94
Zahlstellen	1.090.896,54	1.200.473,31
Handvorschüsse	189.808,48	186.438,94
Kassenbestände	2.744,53	1.668,71
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-126.366.821,84	-114.145.053,15
	132.816.493,52	118.752.187,83

Bei der **kassengemeinschaftlichen Verrechnung** handelt es sich um die liquiden Mittel, die nicht dem Mandanten Gesamtkirche zuzurechnen sind (z.B. Treuhandvermögen, Sondervermögen, usw.).

D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	12.595.129,72
Vorjahr	EUR	14.817.958,49

Bei der **Aktiven Rechnungsabgrenzung** handelt es sich um Bezüge für Pfarrer*innen und Beamte*innen für den Monat Januar 2017 in Höhe von EUR 6.266.978,28 sowie insbesondere die ERK Versorgungsumlage, Zuweisungen und Zuschüsse und Versicherungsprämien in Höhe von EUR 6.328.151,44, die das Haushaltsjahr 2017 betreffen, jedoch bereits im Dezember 2016 zahlungswirksam waren.

Summe Aktiva	EUR	2.206.827.238,83
Vorjahr	EUR	2.127.048.486,30

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen	EUR	858.007.184,43
	Vorjahr EUR	827.344.177,29

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Zentralkasse.

Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Gesamtkirchenkasse geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum 31. Dezember 2016 angelegt in einem Dachfonds - Metzler Dachfonds MI – F01 - i.H.v. EUR 734.094.909,23 (i.Vj. EUR 695.368.538,91) sowie im kassengemeinschaftlichen Guthaben von EUR 97.917.489,91 (i.Vj. EUR 102.689.655,54). Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt.

Die Stiftung fördert die kirchliche getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Flughafenseelsorge

Für die Seelsorge an Reisenden und die Betriebsseelsorge am Flughafen Frankfurt a. M. verwaltet die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau treuhänderisch den Treuhandfonds Flughafenseelsorge i.H.v. TEUR 78 (i. Vj TEUR 113).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		EUR	159.899.873,50
	Vorjahr	EUR	194.424.016,24
I. Vermögensgrundbestand		EUR	-558.427.189,24
	Vorjahr	EUR	-556.241.881,78

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2015 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -556.241.881,78. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2015	EUR	-556.241.881,78
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	28.303.700,20
Anpassung des Aktivwertes der Evangelischen Ruhegehaltskasse	EUR	4.700.000,00
Anpassung Grundstücke Rimbach, Richen und Sonstige	EUR	588.397,00
Übrige Anpassungen und Korrekturen	EUR	-318.070,33
Anpassung der Beihilferückstellung 2015	EUR	-5.912.942,00
Anpassung der Versorgungsrückstellung 2015	EUR	-12.834.048,00
Übernahme des Bilanzverlustes zum 31.12.2015	EUR	-16.337.320,12
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	-375.024,21
Stand zum 31.12.2016	EUR	-558.427.189,24

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	EUR	763.208.071,95
	Vorjahr EUR	767.003.218,14

1. Pflichtrücklagen

Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken. Die zu bildenden finanzgedeckten Pflichtrücklagen sind in § 65 KHO festgelegt.

a) Betriebsmittelrücklage	EUR	73.751.004,45
	Vorjahr EUR	73.751.004,45

Die **Betriebsmittelrücklage** dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Sie ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Die Mindesthöhe zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 49.042.000,00. Die Betriebsmittelrücklage ist damit ausreichend bemessen.

b) Ausgleichsrücklage	EUR	169.523.087,84
	Vorjahr EUR	169.523.087,84

Die **Ausgleichsrücklage** ist zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu bilden. Sie ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Die Mindesthöhe zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 58.851.000,00. Die Ausgleichsrücklage ist damit ausreichend bemessen.

c) Substanzerhaltungsrücklage	EUR	28.026.769,44
	Vorjahr EUR	23.554.523,08

Die **Substanzerhaltungsrücklage** ist zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs zu bilden. Sie ist in Höhe der jährlichen Abschreibungen zu bilden. Die Mindesthöhe zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 18.090.000,00. Die Substanzerhaltungsrücklage ist damit ausreichend bemessen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

d) Bürgschaftssicherungsrücklage	EUR	3.789.810,86
	Vorjahr EUR	3.789.810,86

Die **Bürgschaftssicherungsrücklage** ist für übernommene Bürgschaften in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe eines Zehntels dieser Verpflichtung, zu bilden. Die Mindesthöhe zum 31. Dezember 2016 beträgt EUR 1.354.000,00. Die Bürgschaftssicherungsrücklage ist damit ausreichend bemessen. Bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen.

2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen

	EUR	488.117.399,36
	Vorjahr EUR	496.384.791,91

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige zweckgebundene Rücklage	435.335.968,80	417.335.426,00
Budgetrücklagen	51.467.803,34	77.679.293,42
Kollektenrücklage	1.313.627,22	1.370.072,49
	<u>488.117.399,36</u>	<u>496.384.791,91</u>

Die Zusammensetzung der einzelnen Rücklagenpositionen ist aus dem Anhang ersichtlich.

Gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind. Gem. § 65 Abs. 9 S. 2 KHO soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

Der Grundsatz der Finanzdeckung ist erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen (bewertet zu Buchwerten) übersteigen die Rücklagen um EUR 83.530.259. Ebenfalls ist die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt.

Die Berechnung der Liquiditätsdeckung der Rücklagen ist aus Punkt 5.3 dieses Berichtes ersichtlich.

III. Ergebnisvortrag

	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	0,00

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

IV. Bilanzergebnis	EUR	-44.881.009,21
	Vorjahr EUR	-16.337.320,12

Die Verwendung des Bilanzergebnisses des Haushaltsjahres 2016 wird im Anhang dargelegt.

B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	EUR	10.508.143,21
	Vorjahr EUR	10.239.103,33

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Unselbstständige Stiftungen Passiva	6.325.576,46	6.242.591,77
Sonderhaushalte Passiva	2.169.922,27	2.097.675,94
Übriges Sondervermögen Passiva	2.012.644,48	1.898.835,62
	<u>10.508.143,21</u>	<u>10.239.103,33</u>

Die Ausführungen zu dieser Position sind den korrespondierenden Positionen der Aktivseite zu entnehmen.

C. Sonderposten	EUR	1.224.287,72
	Vorjahr EUR	886.710,97

Die Bilanzposition hat sich wie folgt entwickelt:

Stand zum 31.12.2015	EUR	886.710,97
Auflösung der Sonderposten	EUR	-16.002,86
Zuführungen	EUR	353.579,61
Stand zum 31.12.2016	EUR	1.224.287,72

I. Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse usw.	EUR	497.868,89
	Vorjahr EUR	492.329,96

Die Zusammensetzung der Position **Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse** ist aus dem Anhang ersichtlich.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

II. Erhaltene Investitionszuschüsse	EUR	726.418,83
Vorjahr	EUR	394.381,01

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Sonstige Sonderposten	445.684,36	105.216,65
Sonderposten erhaltene Investitions- zuschüsse Länder	271.846,15	285.000,00
Übrige Sonderposten	8.888,32	4.164,36
	726.418,83	394.381,01

Die Zusammensetzung der **erhaltenen Investitionszuschüsse** ist im Anhang ersichtlich. Ein wesentlicher Teil der Zugänge im Haushaltsjahr 2016 wurde erfolgsneutral im Reinvermögen erfasst, da im Vorjahr eine unsachgemäße Auflösung erfolgte.

D. Rückstellungen	EUR	1.948.042.211,77
Vorjahr	EUR	1.821.708.015,39

I. Versorgungsrückstellungen	EUR	1.906.749.132,00
Vorjahr	EUR	1.791.845.054,00

Die **Bilanzposition** setzt sich zum **31. Dezember 2016** wie folgt zusammen:

	Anzahl	Pensionen EUR	Beihilfe EUR
Pensionsanwärter	1.841	842.697.256	309.693.503
Leistungsempfänger	1.423	508.718.303	245.640.070
Summe	3.264	1.351.415.559	555.333.573

Im **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016** wurden für 3.264 Versorgungsfälle Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 1.351.416 sowie Beihilferückstellungen in Höhe von TEUR 555.334 passiviert.

Die Bewertungsparameter sind im Prüfungsbericht im Kapitel 4.1 dargestellt.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2015 wurden zum Vergleich nachfolgende Pensionsanwärter und Leistungsempfänger, nebst Verpflichtungen, angesetzt:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

	Anzahl	Pensionen EUR	Beihilfen EUR
Pensionsanwärter	1.793	755.204.350	295.323.937
Leistungsempfänger	1.420	498.385.920	242.930.847
Summe	3.213	1.253.590.270	538.254.784

Im Zuge der Neuberechnung der Versorgungsrückstellungen zum 31. Dezember 2016 wurde auch das Mengengerüst zum 31. Dezember 2015 angepasst. Die rückwirkende Korrektur erfolgte im Jahresabschluss 2016 ergebnisneutral gegen den Vermögensgrundbestand.

Die Gesamtveränderung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen von EUR 97,8 Mio. enthält einen ergebnisneutralen Anteil von EUR 12,8 Mio. Die Gesamtveränderung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen von EUR 17,1 Mio. enthält einen ergebnisneutralen Anteil von EUR 5,9 Mio.

Die Anpassungen bei den biometrischen Parametern führte zu Bewertungsunterschieden bei den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, ferner der Anstieg bei den Krankheitskosten, die von den Tabellen der BaFin hergeleitet werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Überleitung auf der Grundlage des neuen Mengengerüsts:

	Pensionen EUR Mio.	Beihilfe EUR Mio.
Stand zum 31.12.2015	1.254	538
Verstärkung für längere Lebenserwartung	57	46
Höhere Krankheitskosten	0	46
Absenkung des Kalibrierungsfaktors der Beihilfen	0	-111
Laufende Prämien und Zinsen	40	36
Stand zum 31.12.2016	1.351	555

II. Clearingrückstellungen	EUR	29.100.000,00
	Vorjahr EUR	18.600.000,00

Die **Clearingrückstellung** für das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren mit der EKD betrifft die Abrechnungsjahre 2014, 2015 und 2016. Für das Jahr 2016 wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 9.992 gebildet. Die Rückstellung umfasst nunmehr insgesamt die Jahre 2014 bis 2016 in Höhe von EUR 27,7 Millionen sowie den Sicherheitsaufschlag von 5 % in Höhe von EUR 1,4 Millionen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

III. Sonstige Rückstellungen	EUR	12.193.079,77
	Vorjahr EUR	11.262.961,39

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Rückstellung Urlaub	9.328.000,00	8.861.000,00
Sonstige Rückstellungen	1.235.462,87	993.308,77
Sonstige Rückstellungen Personal	961.000,00	671.000,00
Rückstellung Arbeitszeit	333.000,00	320.000,00
Rückstellung Familienbudget	301.385,10	297.379,02
Rückstellung Altersteilzeit	34.231,80	120.273,60
	<u>12.193.079,77</u>	<u>11.262.961,39</u>

Die Jubiläumsrückstellungen werden unter den **sonstigen Rückstellungen Personal** ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten insbesondere mögliche Prozesskosten (Prozessrisiken) sowie ausstehende Rechnungen.

E. Verbindlichkeiten	EUR	86.659.628,66
	Vorjahr EUR	99.659.432,82

1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	7.940.659,31

Zum Bilanzstichtag sind keine **Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern** zu verzeichnen. Die Vorjahreswerte betrafen die Abschlagszahlungen der Landesoberkasse Koblenz, die nach der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016 teilweise zurückzuführen sind.

2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	EUR	7.315.659,22
	Vorjahr EUR	10.662.929,89

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	7.204.896,77	10.529.173,67
Verbindlichkeiten Personalabrechnung manuell	110.762,45	133.756,22
	7.315.659,22	10.662.929,89

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften** handelt es sich insbesondere um Verbindlichkeiten gegenüber der EKD aus der Clearing-Rückerstattung, Zuweisungen an die Regionalverwaltungen sowie Kirchengemeinden und Dekanate sowie Verbindlichkeiten aus der Finanzierung des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die **Verbindlichkeiten aus Personalabrechnung** bestehen gegenüber mehreren Trägern.

3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

	EUR	937.784,42
Vorjahr	EUR	680.261,43

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften	937.738,34	680.191,47
Verbindlichkeiten gegenüber Anstalten	46,08	69,96
	937.784,42	680.261,43

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber **öffentlich-rechtlichen Körperschaften** handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund aus Versorgungslasten und um abzuführende Lohnsteuer an mehrere Kommunen.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	341.678,42
Vorjahr	EUR	1.982.758,37

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	323.669,16	1.979.692,42
Sicherheitseinbehalte	18.009,26	3.065,95
	<u>341.678,42</u>	<u>1.982.758,37</u>

Unter den **Liefer- und Leistungsverpflichtungen** sind die zum Bilanzstichtag offenen Lieferantenrechnungen erfasst.

Die **Sicherheitseinbehalte** resultieren aus noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen der Vorjahre.

5. Darlehensverbindlichkeiten

EUR	69.177.320,47
Vorjahr EUR	71.419.222,42

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.803.108,84	34.532.499,04
Darlehensverbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	33.777.835,82	36.262.163,15
Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften	596.375,81	624.560,23
	<u>69.177.320,47</u>	<u>71.419.222,42</u>

Bei den **Darlehensverbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften** handelt es sich um ein Darlehen der Versorgungsstiftung für den BfA-Ausstieg in Höhe von EUR 25.346.278,62 (i.Vj. EUR 27.562.766,05), ein Darlehen aus dem Treuhandvermögen für die Erstellung des Campus Westend in Höhe von EUR 4.893.248,55 (i.Vj. EUR 5.104.053,76) sowie zwei Darlehen aus dem Allgemeinen Darlehensfonds in Höhe von insgesamt EUR 3.538.308,65 (i.Vj. EUR 3.595.343,34).

Bei den **Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** handelt es sich um ein Darlehen der Evangelischen Bank für den BfA-Ausstieg in Höhe von EUR 29.476.461,82 (i.Vj. EUR 33.223.268,02), zwei Darlehen der KfW-Bank für die energetische Sanierung des Laubach-Kollegs in Höhe von insgesamt EUR 1.226.647,02 (i.Vj. EUR 1.309.231,02) und ein Darlehen der KfW-Bank für das Studierendenwohnheim Darmstadt in Höhe von EUR 4.100.000,00 (i.Vj. EUR 0,00).

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bei den **Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften** handelt es sich um ein Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen für die Sanierung des Laubach-Kollegs in Höhe von EUR 278.964,00 (i.Vj. EUR 290.587,50), ein Darlehen der LTH Bank für den Bau eines Auffangheims in Darmstadt in Höhe von EUR 80.681,60 (i.Vj. EUR 83.788,41), ein Darlehen der Hessischen Landesbank für die Errichtung des Laubachkollegs in Höhe von EUR 48.097,68 (i.Vj. EUR 50.241,99), ein Darlehen der ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz in Höhe von EUR 66.630,96 (i.Vj. EUR 74.728,14) für die Renovierung des Studierendenwohnheimes Mainz und ein Darlehen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Bau des Studierendenwohnheimes in Mainz in Höhe von EUR 122.001,57 (i.Vj. EUR 125.214,19).

6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	EUR	2.901.750,07
Vorjahr	EUR	1.607.869,68

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen** beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der ECKD aus EDV-Dienstleistungsverträgen für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur, Wartung, Schnittstellenprogrammierungen und Programmanpassungen.

7. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	5.985.436,06
Vorjahr	EUR	5.365.731,72

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten Lohnsteuer	5.006.886,76	4.250.722,85
Übrige Verbindlichkeiten	366.153,79	278.683,58
Erhaltene Kautionen	303.245,07	286.574,26
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	167.834,65	182.491,93
Sonstige Verbindlichkeiten aus Kollekten	68.304,84	258.889,64
Sonstige Verbindlichkeiten Gehaltsabrechnungen	56.692,61	56.212,54
Verbindlichkeiten Finanzamt USt. laufendes Jahr	6.328,87	0,00
Erhaltene Anzahlungen steuerfrei	5.380,00	0,00
Übrige	4.609,47	52.156,92
	<u>5.985.436,06</u>	<u>5.365.731,72</u>

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer** in Höhe von EUR 5.006.886,76 handelt es sich um noch nicht abgeführte Beträge zum Stichtag.

Die **Verbindlichkeiten aus Gehaltsabrechnung** in Höhe von EUR 56.692,61 betreffen einzelne Abrechnungen aus den vorangegangenen Zahlungsläufen.

Bei der Position **Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Kollekten** in Höhe von EUR 68.304,84 handelt es sich hauptsächlich um Kollekten für „Brot für die Welt“.

Die Position **Erhaltene Kauttionen** in Höhe von EUR 303.245,07 beinhaltet im Wesentlichen die Kauttionen aus den Studierendenwohnheimen.

Die **Übrigen Verbindlichkeiten** in Höhe von EUR 366.153,79 betreffen bspw. Drittmittel für Jugend und politische Veranstaltungen.

F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	493.093,97
	Vorjahr EUR	131.207,55

Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Miet- und Pachtvorauszahlungen sowie vorschüssige Erstattungen, die das Haushaltsjahr 2017 betreffen.

Summe Passiva	EUR	2.206.827.238,83
	Vorjahr EUR	2.127.048.486,30

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen	EUR	858.007.184,43
	Vorjahr EUR	827.344.177,29

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern - je nach der Ertragsentwicklung - ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 741.326.432,73 (i.Vj. EUR 714.099.854,20). Die Zinserträge des Jahres 2016 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31. Dezember 2016 EUR 18.649.031,99 (i.Vj. EUR 18.584.525,46). Die Zinserträge des Jahres 2016 wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2016 4,0 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR 88.002.176,27 (i.Vj. EUR 82.793.622,18). Die Zinserträge des Jahres wurden gutgeschrieben.

Sonstige

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen. Der größte Anteil ist der ZPV-Anteil i.H.v. EUR 7.856.147,59 (i.Vj. EUR 10.859.316,00). Die genaue Zusammensetzung der Treuhandverpflichtungen ist aus dem Anhang ersichtlich.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichnungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichnungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

	EUR	13.871.725,71
Vorjahr	EUR	14.130.703,91

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

	EUR	570.989,18
Vorjahr	EUR	730.908,16

	2016 EUR	2015 EUR
Teilnehmerbeiträge	317.580,69	440.829,36
Schulgeld und Elternbeiträge	131.551,42	122.842,16
Sonst. kirchl. Verkaufserträge	53.891,10	69.270,69
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	28.154,85	36.239,19
Sonstige Entgelte Verpflegung	14.798,74	38.101,99
Gebühren für Archivnutzung	13.944,98	9.978,71
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	7.102,60	3.067,74
Sonst. Erträge kirchlichen Aufgaben	2.913,00	4.426,61
Übrige	1.051,80	6.151,71
	570.989,18	730.908,16

b) Umsatzerträge

	EUR	410.560,80
Vorjahr	EUR	346.394,58

	2016 EUR	2015 EUR
Tagungsentgelte nicht steuerbar	235.475,40	165.539,70
Verpflegung nicht steuerbar	65.275,63	89.435,79
Unterkunft nicht steuerbar	55.866,00	62.351,95
Energieerzeugungsanlagen 19%	18.792,26	14.352,30
Umsatzerlöse	12.449,75	7.072,00
Übrige	22.701,76	7.642,84
	410.560,80	346.394,58

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	EUR	10.076.388,80
	Vorjahr EUR	10.030.587,17
	2016 EUR	2015 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	7.150.023,15	7.073.332,40
Mieterträge	2.510.374,49	2.653.690,12
Mieterträge Kirchenvermögen	235.204,66	159.801,60
Erbbauzinserträge	76.203,97	73.420,88
Sonstige Mieterträge	42.819,00	0,00
Nutzungsentschädigungen	19.190,90	20.185,90
Übrige	42.572,63	50.156,27
	10.076.388,80	10.030.587,17

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	EUR	2.813.786,93
	Vorjahr EUR	3.022.814,00
	2016 EUR	2015 EUR
Personalkostenersatz von Dritten	896.356,50	1.093.865,51
Personalkostenersatz aus EKD	858.326,40	966.542,10
Sachkostenersatz aus der EKHN	347.059,99	346.393,25
Personalkostenersatz aus der EKHN	328.735,81	210.654,60
Ersatz von anderen selbständigen Einrichtungen	165.645,02	39.961,35
Sachkostenersatz aus EKD	105.038,72	275.128,64
Sachkostenersatz von Dritten	81.010,35	61.168,14
Übrige	31.614,14	29.100,41
	2.813.786,93	3.022.814,00

2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	EUR	534.024.187,94
	Vorjahr EUR	512.541.914,38

a) Erträge aus Kirchensteuern	EUR	532.833.322,97
	Vorjahr EUR	511.207.578,98

	2016 EUR	2015 EUR
Kirchenlohnsteuer	352.434.805,81	351.380.684,46
Kircheneinkommensteuer	122.297.830,22	106.247.169,59
Übertrag	474.732.636,03	457.627.854,05

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	474.732.636,03	457.627.854,05
Kirchensteuer (Clearing)	41.439.651,70	36.290.287,91
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	15.075.120,42	15.938.066,14
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.117.566,92	1.091.258,44
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	468.347,90	260.112,44
	<u>532.833.322,97</u>	<u>511.207.578,98</u>

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	1.190.864,97
Vorjahr	EUR	1.334.335,40
	2016 EUR	2015 EUR
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	759.382,28	0,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	264.822,69	176.157,15
Zuweisungen von anderen selbständigen Einrichtungen	89.680,58	12.072,98
Zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche	21.266,00	4.385,00
Zuweisungen von der Diakonie	20.000,00	5.675,00
Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	19.343,42	79.977,61
Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	15.370,00	10.207,00
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	1.000,00	297.584,12
Zweckgebundene Zuweisungen Familienbudget	0,00	746.776,54
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen EKHN	0,00	1.500,00
	<u>1.190.864,97</u>	<u>1.334.335,40</u>

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	17.654.927,19
Vorjahr	EUR	16.980.947,22
	2016 EUR	2015 EUR
Zuschüsse von Ländern	8.746.297,33	14.504.800,25
Staatsleistungen	6.477.137,00	80.678,61
Übertrag	15.223.434,33	14.585.478,86

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	15.223.434,33	14.585.478,86
Sonstige Zuschüsse von Ländern	1.701.089,86	2.172.338,99
Sonstige Zuschüsse vom Bund	604.957,70	99.289,00
Zuschüsse von Gemeindeverbänden	96.882,00	0,00
Übrige	28.563,30	123.840,37
	<u>17.654.927,19</u>	<u>16.980.947,22</u>

4. Kollekten und Spenden

	EUR	788.837,62
Vorjahr	EUR	1.023.402,55

	2016 EUR	2015 EUR
Zweckgebundene Spenden	393.829,54	369.084,33
Nicht zweckgebundene Kollekten	358.957,80	589.485,53
Erträge aus Sponsoring	18.500,00	27.700,00
Übrige	17.550,28	37.132,69
	<u>788.837,62</u>	<u>1.023.402,55</u>

5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen

	EUR	9.360,00
Vorjahr	EUR	120.000,00

	2016 EUR	2015 EUR
Bestandsveränderungen unfertige Erzeugnisse/Leistungen	9.360,00	0,00
Aktivierte Eigenleistungen	0,00	120.000,00
	<u>9.360,00</u>	<u>120.000,00</u>

Bei der Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse/Leistungen handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Dienstleistung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	EUR	16.002,86
	Vorjahr EUR	402.403,77
	2016 EUR	2015 EUR
Erträge Auflösung Sonderposten von Ländern	13.153,85	0,00
Erträge Auflösung Sonderposten aus zweckgebundenen Spenden	2.571,51	43.863,59
Erträge Auflösung Restbuchwert Sonderposten	204,60	358.540,18
Übrige Erträge aus Auflösungen von Sonderposten	72,90	0,00
	<u>16.002,86</u>	<u>402.403,77</u>
7. Sonstige ordentliche Erträge	EUR	31.466.381,47
	Vorjahr EUR	33.411.193,52
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	1.872.946,83
	2016 EUR	2015 EUR
Erträge aus Zuschreibungen von Anlagevermögen	0,00	1.872.735,83
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	211,00
	<u>0,00</u>	<u>1.872.946,83</u>
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	EUR	178.000,00
	Vorjahr EUR	736.073,94
c) Sonstige ordentliche Erträge	EUR	31.288.381,47
	Vorjahr EUR	30.802.172,75

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Erstattungen Personalkosten (extern)	12.963.267,56	11.445.057,35
Erstattungen Personalkosten (intern)	7.617.461,88	7.552.480,54
Erstattungen Versorgungsbeiträge	4.894.939,04	4.488.116,77
Periodenfremde Erträge	2.648.091,22	2.205.139,96
Sonstige ordentliche Erträge	1.920.362,33	5.055.132,28
Eigenanteil Beihilfe	698.618,38	37,80
Erträge aus Versicherungsleistungen	450.316,60	10.963,59
Sonstige Erstattungen	45.800,97	26.856,86
Erträge aus Schadensersatzleistungen	32.413,65	6.078,90
Übrige	17.109,84	12.308,70
	<u>31.288.381,47</u>	<u>30.802.172,75</u>

8. Summe der ordentlichen Erträge **EUR 597.831.422,79**
 Vorjahr EUR 578.610.565,35

9. Personalaufwendungen **EUR -296.774.268,14**
 Vorjahr EUR -259.848.880,95

a) Personalaufwand **EUR -141.839.197,16**
 Vorjahr EUR -141.321.244,08

	2016 EUR	2015 EUR
Bezüge Pfarrer	-100.724.097,58	-101.791.686,54
Beschäftigungsentgelte	-23.450.485,69	-21.841.543,99
Besoldung Beamte	-7.323.452,38	-7.459.453,94
Beihilfen Pfarrer	-5.074.020,99	-5.022.516,37
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-4.321.789,03	-4.123.905,72
Beihilfen Beamte	-310.192,00	-330.259,00
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-268.872,33	-345.154,73
Fürsorgeleistungen Pfarrer	-134.088,42	-129.784,57
Familienbudget	-92.939,54	-89.092,84
Arbeitgeberanteil Vermögenswirksame Leistungen	-89.412,29	-90.172,03
Übrige sonstige Bezüge	-25.761,90	-64.422,46
Unterstützungen Pfarrer	-15.314,30	-13.732,05
Übrige	-8.770,71	-19.519,84
	<u>-141.839.197,16</u>	<u>-141.321.244,08</u>

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

	EUR	-125.475.046,85
	Vorjahr EUR	-86.480.411,56
	2016 EUR	2015 EUR
Zuführung Versorgungsrückstellungen	-84.991.241,00	-53.202.329,00
Aufwendungen an Versorgungskassen	-27.623.995,54	-24.409.504,03
Zuführung zu Beihilferückstellungen	-11.165.847,00	-7.336.916,00
Beiträge Zusatzversicherung	-1.483.388,37	-1.411.542,51
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-210.574,94	-120.120,02
	-125.475.046,85	-86.480.411,56

c) Versorgungsaufwendungen

	EUR	-25.926.645,07
	Vorjahr EUR	-28.459.818,66
	2016 EUR	2015 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-9.561.871,32	-11.615.304,27
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-8.388.763,08	-8.401.774,67
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-2.215.881,50	-2.748.485,40
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-1.997.870,62	-1.653.449,72
Wartestandsbezüge	-1.359.282,27	-1.350.906,74
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-1.026.873,43	-1.238.431,46
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-616.657,15	-592.883,45
Beihilfen pensionierte Beamte	-446.577,60	-500.013,84
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-185.578,28	-226.954,57
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-119.701,50	-124.026,22
Renten	-7.588,32	-7.588,32
	-25.926.645,07	-28.459.818,66

d) Sonstige Personalaufwendungen

	EUR	-3.533.379,06
	Vorjahr EUR	-3.587.406,65
	2016 EUR	2015 EUR
Personalkostenerstattungen	-1.426.316,59	-1.479.711,63
Zuführung Personalarückstellungen	-948.000,00	-1.098.000,00
Beiträge Berufsgenossenschaft	-680.770,65	0,00
Trennungsgeld, Umzugskosten	-403.240,34	-483.345,05
Übertrag	-3.458.327,58	-3.061.056,68

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	-3.458.327,58	-3.061.056,68
Übrige	-75.051,48	-526.349,97
	<u>-3.533.379,06</u>	<u>-3.587.406,65</u>

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	-327.236.427,81
Vorjahr	EUR	-319.816.839,99

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	-14.432.502,29
Vorjahr	EUR	-20.573.222,91

	2016 EUR	2015 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-10.500.000,00	-16.351.809,47
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.526.461,30	-3.640.868,48
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-222.662,09	-363.229,48
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-183.378,90	-195.550,66
Kirchensteuer Clearing	0,00	-21.764,82
	<u>-14.432.502,29</u>	<u>-20.573.222,91</u>

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	-312.794.500,52
Vorjahr	EUR	-299.234.192,08

	2016 EUR	2015 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-134.062.593,85	-131.406.507,49
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-81.801.874,90	-75.925.991,83
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-39.621.813,34	-37.742.185,12
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-31.072.427,28	-29.585.773,90
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-18.768.850,00	-18.973.731,60
Übertrag	-305.327.559,37	-293.634.189,94

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	-305.327.559,37	-293.634.189,94
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-4.888.402,78	-2.973.912,67
Übrige	-2.134.171,32	-71.970,53
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-276.248,00	-2.483.577,79
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Sonstige	-133.119,05	-70.541,15
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an Sonstige	-35.000,00	0,00
	<u>-312.794.500,52</u>	<u>-299.234.192,08</u>

c) Übrige Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	-9.425,00
Vorjahr	EUR	-9.425,00

11. Zuschüsse an Dritte

	EUR	-2.727.785,75
Vorjahr	EUR	-3.313.291,54

	2016 EUR	2015 EUR
Sonstige Zuschüsse an Dritte	-2.539.839,94	-2.997.691,83
Zuschüsse an sonstige jur. PdöR	-135.647,20	-129.501,00
Zuwendungen an natürliche Personen	-52.031,11	-124.191,35
Übrige	-267,50	-61.907,36
	<u>-2.727.785,75</u>	<u>-3.313.291,54</u>

12. Sach- und Dienstaufwendungen

	EUR	-36.054.067,60
Vorjahr	EUR	-34.235.580,86

a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen

	EUR	-272.381,17
Vorjahr	EUR	-372.745,46

	2016 EUR	2015 EUR
Lebensmittel	-134.902,92	-128.929,07
Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-74.383,46	-148.553,96
Getränke	-46.335,63	-49.517,91
Verbrauchsmaterial kirchlicher Bereich	-13.276,38	-25.113,65
Übertrag	-268.898,39	-352.114,59

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	-268.898,39	-352.114,59
Sonstiger Materialaufwand	-3.482,78	-1.331,58
Verpflegungs- und Materialaufwendungen	0,00	-19.299,29
	-272.381,17	-372.745,46

b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand **EUR** **-19.569.589,14**
 Vorjahr EUR -18.211.437,34

	2016 EUR	2015 EUR
Sonstige Dienstleistungen Dritter	-9.939.988,16	-5.979.144,06
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-2.224.791,81	-881.179,14
Sonstige Aufwendungen Aus- und Fortbildung	-965.965,88	-1.200.879,50
Porto	-896.471,73	-1.081.184,72
Reisekosten	-884.524,39	-838.098,55
Unterbringungs- und Verpflegungskosten	-808.287,99	-515.409,22
Honorare, Unterrichtsgelder	-807.245,62	-1.472.582,08
Bücher, Medien, Druckarbeiten	-525.653,42	-1.093.042,12
EDV-Aufwendungen	-353.576,03	-529.059,74
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	-280.782,92	-491.793,30
Bewirtungsaufwendungen	-267.421,38	-196.294,86
Betriebs- oder amtsärztliche Untersuchungen	-230.700,39	-197.025,35
Telefonkosten	-209.538,95	-217.045,65
Geschäftsbedarf	-203.319,07	-275.853,15
Leasing	-173.558,28	-121.182,49
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-152.260,23	-390.513,89
Rechts- und Beratungskosten	-137.848,80	0,00
Aufwendungen Bekanntmachungen	-125.147,17	-101.091,78
Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeiten	-117.580,34	-127.522,57
Mitgliedsbeiträge	-65.796,71	-44.622,67
Verbrauchsmittel	-62.382,60	-19.770,71
Wareneinsatz	-34.037,24	-22.547,40
Verfüugungsmittel	-30.916,00	-22.300,00
Übrige	-71.794,03	-2.393.294,39
	-19.569.589,14	-18.211.437,34

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	EUR	-14.959.431,53
	Vorjahr EUR	-14.446.693,48
	2016	2015
	EUR	EUR
Erstattungen an Dritte	-14.850.296,24	-14.319.641,48
Erstattungen innerhalb der EKHN	-109.135,29	-127.052,00
	-14.959.431,53	-14.446.693,48

Bei den **Erstattungen an Dritte** handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Kirchensteuer an die Finanzämter.

d) Ausstattung und Instandhaltung	EUR	-1.252.665,76
	Vorjahr EUR	-1.204.704,58
	2016	2015
	EUR	EUR
Instandhaltung	-847.172,54	-666.665,49
Beschaffung (< EUR 150)	-143.497,11	-115.623,13
Beschaffung (< EUR 410)	-116.315,24	-105.674,11
Wartung	-103.349,30	-271.711,31
Wartung technische Geräte	-19.353,43	-23.256,73
Übrige	-22.978,14	-21.773,81
	-1.252.665,76	-1.204.704,58

13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	EUR	-5.137.179,48
	Vorjahr EUR	-8.780.030,18
	2016	2015
	EUR	EUR
Abschreibungen Gebäude und Außenanlagen	-3.846.582,36	-3.895.819,80
Abschreibungen immaterielles Vermögen	-1.051.795,69	-1.029.260,04
Sonstige Abschreibungen Ausstattung	-175.267,42	-93.976,30
Abschreibungen Fahrzeuge	-24.667,58	-23.347,16
Abschreibungen Kunst- und Kulturgüter	-17.598,18	-17.384,85
Abschreibungen Technische Anlagen	-13.706,02	-12.335,12
Abschreibungen auf Forderungen	-5.874,58	-3.702.907,91
Einstellung Einzelwertberichtigungen	-1.575,90	0,00
Kassenfehlbeträge	-111,75	0,00
Abschreibungen Finanzanlagen	0,00	-4.999,00
	-5.137.179,48	-8.780.030,18

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bei den Abschreibungen ergeben sich Abweichungen in den Einzelpositionen (Konten) zum Anlagenspiegel aufgrund nicht sachgemäßer Zuordnung.

14. Sonstige ordentliche Aufwendungen EUR **-7.684.996,00**
Vorjahr EUR -11.372.459,52

**a) Aufwand aus Abgang von mobilem und
immobiler Anlagevermögen** EUR **-188.788,94**
Vorjahr EUR -10.782,80

**b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern,
Versicherungen** EUR **-2.865.204,19**
Vorjahr EUR -3.248.976,11

	2016 EUR	2015 EUR
Sonstige Versicherungsprämien	-2.606.314,27	-1.635.877,00
Sonstige Steuern	-116.293,00	-7.583,25
Sonstige Abgaben und Entgelte	-65.205,41	-2.732,04
Grundsteuer	-36.900,69	-22.419,60
KFZ-Steuer und Versicherung	-24.634,56	-36.714,23
Grundstücks- und Gebäudeversicherungen	-15.856,26	-1.543.042,09
Abgaben, Steuern, Versicherungen	0,00	-607,90
	-2.865.204,19	-3.248.976,11

c) Zuführungen zu Sonderposten EUR **-17.557,70**
Vorjahr EUR -18.388,40

d) Sonstige ordentliche Aufwendungen EUR **-4.613.445,17**
Vorjahr EUR -8.094.312,21

	2016 EUR	2015 EUR
Periodenfremde Aufwendungen	-1.704.959,54	-222.893,51
Mietaufwendungen	-1.288.171,98	-1.224.427,34
Sonstige Betriebs- und Nebenkosten	-650.275,65	-692.661,40
Strom	-252.129,57	-275.665,96
Weitere ordentliche Aufwendungen	-234.306,54	-5.162.805,72
Heizung	-176.140,27	-328.725,07
Gas	-130.097,33	-17.598,69
Übertrag	-4.436.080,88	-7.924.777,69

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	-4.436.080,88	-7.924.777,69
Wasser	-101.138,22	-103.429,64
Betriebsaufwendungen Fahrzeuge	-72.069,24	-61.678,26
Übrige	-4.156,83	-4.426,62
	<u>-4.613.445,17</u>	<u>-8.094.312,21</u>

15. Summe der ordentlichen Aufwendungen **EUR** **-675.614.724,78**
 Vorjahr EUR -637.367.083,04

**16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen
 Geschäftstätigkeit** **EUR** **-77.783.301,99**
 Vorjahr EUR -58.756.517,69

17. Finanzerträge **EUR** **30.966.351,99**
 Vorjahr EUR 26.714.362,32

**a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen
 Finanzanlagen** **EUR** **30.165.560,28**
 Vorjahr EUR 25.849.165,42

Der Ertrag aus der **Anpassung der ERK-Anteile** zur Absicherung der Versorgungslasten resultiert aus der Erhöhung des Buchwertes auf der Aktiva.

b) Zinsen und ähnliche Erträge **EUR** **800.791,71**
 Vorjahr EUR 865.196,90

	2016 EUR	2015 EUR
Zinserträge aus der EKHN	479.673,71	472.839,49
Zinserträge von Kreditinstituten	299.835,27	358.191,77
Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	13.276,48	16.287,39
Zinserträge von Sonstigen aus dem kirchlichen Bereich	8.006,25	17.878,25
	<u>800.791,71</u>	<u>865.196,90</u>

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

18. Finanzaufwendungen	EUR	-2.203.954,56
Vorjahr	EUR	-2.385.869,18
a) Aufwendungen aus Beteiligungen und Finanzanlagen	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	-2.203.954,56
Vorjahr	EUR	-2.385.869,18
	2016	2015
	EUR	EUR
Zinsaufwendungen innerhalb der EKHN	-1.565.727,06	-1.676.853,79
Zinsaufw. Kreditinstitute	-638.227,50	-709.015,39
	-2.203.954,56	-2.385.869,18
19. Finanzergebnis	EUR	28.762.397,43
Vorjahr	EUR	24.328.493,14
20. Ordentliches Ergebnis	EUR	-49.020.904,56
Vorjahr	EUR	-34.428.024,55
21. Außerordentliche Erträge	EUR	270.866,91
Vorjahr	EUR	41.476,73
	2016	2015
	EUR	EUR
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	189.429,88	12.000,00
Sonstige außerordentliche Erträge	79.973,88	29.476,73
Säumniszuschläge	1.463,15	0,00
	270.866,91	41.476,73
22. Außerordentliche Aufwendungen	EUR	-80.490,28
Vorjahr	EUR	-504.582,34

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

	2016	2015
	EUR	EUR
Sonstige außerordentliche Aufwendungen	-80.490,28	6.016,65
Außerordentliche Aufwendungen Wert- verluste AV	0,00	-510.598,99
	-80.490,28	-504.582,34
23. Außerordentliches Ergebnis	EUR	190.376,63
Vorjahr	EUR	-463.105,61
24. Jahresergebnis vor Steuern	EUR	-48.830.527,93
Vorjahr	EUR	-34.891.130,16
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00
26. Jahresfehlbetrag	EUR	48.830.527,93
Vorjahr	EUR	34.891.130,16
27. Zuführungen an Rücklagen	EUR	-44.880.205,40
Vorjahr	EUR	-18.354.109,62
	2016	2015
	EUR	EUR
Zuführungen an Rücklagen (nicht investiv)	-39.750.588,25	-13.382.658,45
Zuführungen an Rücklagen (investiv)	-5.129.617,15	-4.971.451,17
	-44.880.205,40	-18.354.109,62

Hinsichtlich der **Zuführungen zu den Rücklagen** verweisen wir auf den Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 - Gesamtkirche - Prüfungsbericht
 Jahresabschluss zum 31.12.2016

28. Entnahmen aus Rücklagen	EUR	48.829.724,12
	Vorjahr EUR	36.907.919,66
	2016	2015
	EUR	EUR
Entnahme aus Rücklagen (nicht investiv)	48.098.788,73	35.170.155,16
Entnahme aus Rücklagen (investiv)	730.935,39	1.737.764,50
	48.829.724,12	36.907.919,66

Die **Entnahmen aus Rücklagen** werden im Haushaltsvergleich als Anlage zum Jahresabschluss dargestellt.

29. Bilanzverlust	EUR	44.881.009,21
	Vorjahr EUR	16.337.320,12

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Rechnungsprüfungsausschuss der 12.Kirchensynode der EKHN

Prüfung der Jahresrechnung 2016 des Budgetbereiches Rechnungsprüfungsamt

Die Rechnungsprüfung des Budgetbereiches 13 der EKHN (Rechnungsprüfungsamt) ist entsprechend § 9 Abs. 3 des Rechnungsprüfungsgesetzes dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gesamtkirche wird zum zweiten Mal als Abschluss in doppischer Form vorgelegt. Die Prüfung für den Budgetbereich 13 wurde am 9. September 2019 von Ute Ehlert und Karl-Werner Karp in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes in der Elisabethenstr. 51 in Darmstadt durchgeführt.

Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Summen und Saldenlisten, den Abschluss sowie die Buchungslisten des Jahres 2016 z.T. in elektronischer Form vor und standen für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

In die Prüfungen wurden auch diverse Originalbelege mit einbezogen.

Unter anderem wurde der Abschluss der Handkasse per 31.12.2016 sowie diverse Umbuchungen geprüft, die vom Rechnungsprüfungsamt mit Hinblick auf eine korrekte Zuordnung der Zahlungen nach Aufwandskonten bereits veranlasst wurden.

Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Geschäftsordnung und die Nutzung der Kraftfahrzeuge des Rechnungsprüfungsamtes. Mit der Amtsleitung wurden ausführlich die Bereiche Aus- und Fortbildung, Aktenvermerke, Ausgangspost und Zeichnungsbefugnisse besprochen. Bei der stichprobenmäßigen Belegprüfung wurden keine Verstöße hinsichtlich der Geschäftsordnung festgestellt. Außerdem wurde eine Dienstsiegelkontrolle durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Nutzung der Dienstfahrzeuge und die jährlich durchzuführende Führerscheinkontrolle an Hand der Dienstanweisungen. Gleichzeitig wurden einige Stichproben im Bereich der Reisekostenabrechnungen und der monatlichen Betankung des Fahrzeugparkes durchgeführt.

Geringfügige Aufwendungen und Erträge aus 2015 wurden in der Regel als periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge gebucht und nicht in der Bilanz des Vorjahresabgrenzt.

In den uns vorliegenden Saldenlisten waren relativ viele Umbuchungen vorgenommen worden. Es entstand der Eindruck, dass im Bereich der Kontenzuordnung keine einheitliche Vorgehensweise vorliegt.

Bei der Buchungsanweisung wird bisher nur das Abrechnungsobjekt angegeben. Die Auswahl der entsprechenden Konten wird durch die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen. Da die Buchungen eines Budgetbereiches durch verschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeitet werden, kann eine durchgängige Kontinuität der Buchungen auf den Aufwands- und Ertragskonten in unserer Stichprobe nicht festgestellt werden.

Auch wurden beispielsweise Gutschriften auf das Budget des Rechnungsprüfungsamtes gebucht, ohne dass die Buchung durch sachliche Prüfung oder Kassenanordnung im Budgetbereich veranlasst wurden. Belege von diesen Buchungen lagen meistens dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor.

Aus Sicht der Prüfer sollte hier eine pragmatische Lösung für eine Rückmeldung gefunden werden, um bei Häufung von Fehlern organisatorische Maßnahmen im Budgetbereich vornehmen zu können. Es darf nicht sein, dass Buchungen auf einem Budget vorgenommen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

werden, ohne dass die Verantwortlichen im Budgetbereich hierüber eine Mitteilung oder Kopie erhalten. Hier sollte gemeinsam eine Lösung aus Sicht der Prüfer erarbeitet werden.

Unseres Ermessens ist die Buchhaltung zudem für zu viele verschiedene Abrechnungsobjekte ausgelegt. Dadurch werden die Auswertungslisten sehr unübersichtlich, Buchungen können nicht ohne weiteres nachvollzogen werden.

Unsere Feststellungen beziehen sich zum Teil auf die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche und deren Organisationsstruktur. Wir begrüßen es daher, wenn diese Feststellungen an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.

Unsere Prüfung ergab insgesamt keine wesentlichen Beanstandungen beim Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungstätigkeiten empfehlen wir die Abnahme der Jahresrechnung des Budgetbereiches 13 für das Jahr 2016.



Ute Ehlert



Karl-Werner Karp

Darmstadt, 17.10.2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

**Anlage IX: Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zum 31.12.2016**

Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2016

Das Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) ist zum 1. Januar 2017, für die doppelten Kassengemeinschaften, in Kraft getreten. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist zum 31. Dezember 2016 aufzustellen.

Rechtsgrundlagen und Beschlüsse für die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie für die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in der Eröffnungsbilanz sind:

- § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 8. Mai 2014 (ABl. der EKHN 2014 S. 253), geändert am 25. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 370) i.V.m.
- § 3 S. 1 der Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 24. Juli 2014 (ABl. der EKHN 2014 S. 458), geändert am 25. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 370) i.V.m. dem
- Beschluss der Kirchenleitung vom 15. März 2016 - Kirchenleitungsvorlage 03/2016, Tagesordnungspunkt 15 - Vorschriften für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen für die gesamtkirchliche Eröffnungsbilanz (EBBVO) zum Stichtag 1. Januar 2015 i.V.m.
- § 70 Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. der EKHN 2019 S. 131) i.V.m. der
- Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389, 408), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. der EKHN 2019 S. 131) i.V.m. der
- Kirchenleitungsvorlage vom 15. März 2016 - Kirchenleitungsvorlage 03/2016, Tagesordnungspunkt 17 - zur Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die erstmalige Eröffnungsbilanz, hier: Verfahrensvorgaben nebst Anlage (Gutachten zur Ermittlung der Versorgungs- und Beihilferückstellung in der EKHN-Bilanz) i.V.m. dem
- Beschluss des Kirchensynodalvorstandes vom 15. März 2017 zur Zustimmung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

der Verfahrensvorgaben zur Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Erstmalige Eröffnungsbilanz, Schreiben vom 23. März 2017 i.V.m. den

- Materialien zur Vereinheitlichung der Anwendungspraxis des kaufmännischen Rechnungswesens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 29. Juni 2017 (ABl. der EKHN 2017, S. 187).

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden von der Kirchenleitung sowie vom Kollegium der Kirchenverwaltung folgende Festlegungen getroffen:

Sitzung des Kollegiums der Kirchenverwaltung am 28. Februar 2017, Kollegiumsvorlage 03/2017, Tagesordnungspunkt 10 – Bilanzieller Ausweis des gesamtkirchlichen Anlagevermögens hinsichtlich seiner Realisierbarkeit.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

Stellungnahme der Kirchenleitung zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche - zum 31.12.2016 vom 20. August 2020

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

DIE KIRCHENLEITUNG

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 - 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-296
Fax: 06151/405-158

ekhn@ekhn-kv.de
Aktenzeichen: 4911-2/2016 S/1ft

Darmstadt, 20.08.2020

Eingang
RPA
17. AUG. 2017

EKHN • 64276 Darmstadt
DIE KIRCHENLEITUNG

Rechnungsprüfungsamt der EKHN
Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt

Stellungnahme der Kirchenleitung zu den Feststellungen des Prüfberichts zum gesamtkirchlichen Jahresabschluss zum 31.12.2016

Sehr geehrter Herr Beck,

die Kirchenleitung hat heute nachstehende Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts zum gesamtkirchlichen Jahresabschluss zum 31.12.2016 beschlossen:

Die Kirchenleitung dankt dem Rechnungsprüfungsamt für die eingehende Prüfung des Jahresabschlusses und hierbei insbesondere der Überprüfung der versicherungsmathematischen Berechnungen. Die Kirchenleitung unterstreicht den Nutzen einer professionellen und kritischen Rechnungsprüfung sowohl für die Kirchensynode als auch für die Kirchenleitung. Gerade der Überprüfung der Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Rückstellungen misst die Kirchenleitung hohe Bedeutung bei, um eine konstruktive Auseinandersetzung hierüber und ein gemeinsames Verständnis dieser für die langfristige Vermögenslage wichtigen Positionen unter den Leitungsorganen in der EKHN zu unterstützen.

Zu einzelnen Sachverhaltsdarstellungen im Prüfbericht erachtet die Kirchenleitung ergänzende Kommentierungen als erforderlich, um die Einordnung der Sachverhalte noch besser zu ermöglichen. Insbesondere empfiehlt die Kirchenleitung der Kirchensynode, die im Prüfungsbericht vorgeschlagenen Auflagen bei der Entlastung nicht zu beschließen.

1. Versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellungen | Einfluss auf die Veränderung des Bilanzergebnisses

[Zu den Ausführungen im Prüfbericht

- S. 6 / 7 (erneute Berechnungsnotwendigkeit)
- S. 7 (Veränderung des Bilanzergebnisses)
- S. 10 (kein vollständiges Inventarverzeichnis über Versorgungsverpflichtungen)

Evangelische Bank eG Kassel
IBAN DE27 5206 0410 0004 1000 00 • BIC GENODEF1EK1

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 2 -



- S. 21 (zu hohe versicherungsmathematische Berechnung des Anpassungsfaktors für die Beihilferückstellung)]

Im Prüfbericht wird ausgeführt,

- die versicherungsmathematische Berechnung habe aufgrund der Prüfungsfeststellungen und der daraus folgenden Neueinschätzung des Kalibrierungsfaktors durch die Kirchenverwaltung nochmals durchgeführt werden müssen. Die Versorgungsverpflichtungen (Pensions- und Beihilfeverpflichtungen) gegenüber Pensionsberechtigten und deren Hinterbliebenen seien in einem Inventar zusammenzustellen. Ein solches, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Inventur geführtes, vollständiges Inventarverzeichnis habe nicht vorgelegen.
- der Faktor sei um 10%-Punkte zu hoch berechnet worden. Dies habe zu einer Neuberechnung des versicherungsmathematischen Gutachtens und einer Absenkung der Beihilferückstellung um EUR -111 Mio. geführt. Gegenüber dem neu errechneten Kalibrierungsfaktor zum 31.12.2016 von 48,55% führe die Aufrundung auf 50% im Jahresabschluss zu einer um EUR 16 Mio. höheren Beihilferückstellung. Empfohlen wird, den Kalibrierungsfaktor künftig von den zuständigen Gremien festlegen zu lassen und hierbei Durchschnittswerte der letzten drei Haushaltsjahre heranzuziehen.
- nach der Prüfung zeige das Bilanzergebnis eine Verbesserung von ursprünglich EUR -187.710.815,04 auf nur noch EUR -44.881.009,21. Die Verbesserung sei im Wesentlichen auf die Prüfungsfeststellungen im Bereich der Beihilferückstellung und hierdurch geänderter versicherungsmathematischer Einschätzungen zurückzuführen.

Stellungnahme

a) Berichtigung der Berechnung

Das sog. **Mengengerüst der Berechnung** (Zahl der Anwärter*innen und Versorgungsempfänger*innen) musste infolge der Prüfung berichtigt werden. Zum einen betraf dies die Art und Weise, wie der Stichtag in der Datenfilterung sowohl seitens der ERK als auch seitens der Kirchenverwaltung festgelegt wurde. Zum anderen waren Sonderkonstellationen unzureichend berücksichtigt (z. B. Landesbeamte im kirchlichen Schuldienst, Personalfälle der ZGAST des ERV Frankfurt und Offenbach, Beurlaubungen). Diese Fehler waren bereits im Gutachten zum Jahresabschluss 2015 enthalten, waren auch seitens der Prüfung damals nicht festgestellt worden und wurden nun rückwirkend (über die Bilanz 2016) für 2015 berichtigt. Die Prüfung des RPA hat in diesem Punkt wichtige Hinweise gegeben, wie die Qualität künftiger Datenlieferungen an den Aktuar besser sichergestellt werden kann.

Zum Jahresabschluss 2015 war seitens des Aktuars aus den zugelieferten Daten der Ruhegehaltskasse und der Kirchenverwaltung ein personengenaueres Bestandsverzeichnis der Versorgungsansprüche erstellt worden. Dieses lag Kirchenverwaltung und Rechnungsprüfungsamt vor. Im Rahmen der Prüfung des Abschlusses 2016 wurde erkennbar, dass dieses Inventar und analog auch die Bestandsermittlung zum 31.12.2016 unvollständig bzw. fehlerhaft waren. Die Datenlieferungen der Kirchenverwaltung und der ERK waren zu berichtigen bzw. nach überarbeiteten Parametern neu zu filtern.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 3 -



Das Mengengerüst war wie folgt zu berichtigen:

Stichtag 31.12.2016	Gutachten Stand 05.07.2019	Gutachten Stand 04.02.2020	Mehr/weniger
Anwärter*innen	1.864	1.841	-23
Versorgungsempfänger*innen	1.433	1.423	-10
Gesamt	3.297	3.264	-33

Das überarbeitete Gutachten umfasst in seiner Schlussfassung vollständige, personengenaue Bestandslisten der Versorgungsverpflichtungen. Es ist vorgesehen, künftige Datenlieferungen zu Folgestichtagen durch einen Qualitätssicherungsprozess zu begleiten, der auch einen Abgleich mit den Bestandslisten zum letzten Stichtag umfasst. *Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung hierzu beauftragt.*

b) Anpassungsfaktor

Demgegenüber wird die Aussage, der sog. **Kalibrierungsfaktor (Anpassungsfaktor)**, mit dem die bundesweiten Krankheitskosten in der privaten Krankenversicherung in die Beihilfelasten der EKHN umgerechnet werden, sei (ausschließlich) infolge der Prüfung von der Kirchenverwaltung verändert / neu eingeschätzt worden, der Genese des Sachverhalts nicht vollständig gerecht. Die Kirchenverwaltung hat erläutert, aus Zeitgründen (Fertigstellung des Jahresabschlusses und Übergabe an die Prüfung zwecks geplanten Erreichens der Herbstsynode 2019) sei dieser Faktor im ersten Schritt und vorläufig – in Stetigkeit der Bewertung des Jahresabschlusses 2015 – mit 60 % festgelegt worden. Um die versicherungsmathematische Berechnung anzufertigen, ist die Festlegung des Anpassungsfaktors erforderlich. Bereits mit Bereitstellung der ersten Gutachtenfassung im Juli 2019 sind allerdings – im Zuge zusammen mit der Erstberechnung durch den Aktuar vorgelegter neuer Daten – seitens der Kirchenverwaltung gegenüber dem RPA Vorschläge zur Reduzierung des Faktors unterbreitet worden.

Unzureichend war rückblickend, dass im von der Kirchenleitung am 22.08.2019 vorbehaltlich festgestellten Jahresabschluss die Vorläufigkeit des Anpassungsfaktors nicht dargestellt war. Der formale Eindruck, erst die Prüfung des Jahresabschlusses habe die Faktorabsenkung nach sich gezogen, ist wohl hierauf zurückzuführen, entspricht aber nicht dem tatsächlichen Geschehen.

Nach einem gemeinsamen Gespräch am 01.10.2019 über die bestmögliche Abgrenzung der tatsächlichen Beihilfekosten der Versorgungsempfänger*innen wurde der Faktor seitens der Kirchenverwaltung auf 50 % festgelegt und eine Aktualisierung der Berechnung beim Aktuar veranlasst. Der zwischenzeitlichen Empfehlung auf weitere Absenkung auf den stichtagsbezogenen Wert von 45,5 % gemäß Ermittlung des Rechnungsprüfungsamts ist die Kirchenverwaltung angesichts der vertretenen Beurteilungsspielräume und des Grundsatzes einer vorsichtigen Bewertung nicht gefolgt. Die Kirchenleitung teilt diese Einschätzung und sieht bei der Verwendung von Stichtagsdaten die Gefahr einer starken Verzerrung durch atypische Kostenentwicklung in einzelnen Jahren sowie einer Schwankungsanfälligkeit.

Die Empfehlung des RPAs zur künftigen Festlegung des Faktors soll mit dem nächsten Jahresabschluss geprüft werden. Jährliche Wertschwankungen der Rückstellung werden in diesem Modell zur Regel, gleichwohl in abgemildertem Umfang. Die Kirchenleitung bekräftigt ihr Interesse an einer transparenten und konfliktfreien Festsetzung künftiger Berechnungsparameter.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 4 -



c) Auswirkung auf die Höhe des Bilanzergebnisses

Die erhebliche Verbesserung des Bilanzergebnisses „im Wesentlichen“ auf die Prüfungsfeststellungen zurückzuführen, lässt unerwähnt, dass die Absenkung des Anpassungsfaktors zur Ermittlung der Beihilferückstellung bereits vor der Dokumentation von Prüfungsfeststellungen von der Kirchenverwaltung vorbereitet wurde, siehe vorstehende Ausführungen. Der Effekt dieser Absenkung beträgt 111 Mio. EUR und ist daher nicht einer Berichtigung infolge einer Prüfungsfeststellung zuzuschreiben.

2. Ausweis Forderungen und Verbindlichkeiten

[Zu den Ausführungen im Prüfbericht

- S 8 *(Allgemeine Angaben zu Führung der Bücher)*
- S 9 *(Problematische Nachvollziehbarkeit von Entstehung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten)*
- S. 36 *(Auflage, die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten bis zum nächsten Jahresabschluss zu ändern)]*

Im Prüfbericht wird ausgeführt,

- der überwiegende Teil der Debitoren und Kreditoren sei der Bilanzposition Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu geordnet. Der Ausweis zu den übrigen Bilanzpositionen im Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss erfolge manuell durch Umbuchungen, Umgliederungen sowie Verrechnungen und sei zeitaufwendig, fehleranfällig und teilweise nicht mehr nachvollziehbar.
- aufgrund der Zuordnung außerhalb der Buchführung könne ein Überblick über Ressourceneinsatz und –verbrauch sowie die Entstehung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nicht ermöglicht werden. Aufgrund von Abstimmungsproblemen zwischen Hauptbuch (Bilanz) und Nebenbüchern (Forderungen und Verbindlichkeiten) seien die Aufzeichnungen in den Büchern nicht mehr vollumfänglich, vollständig, richtig, geordnet und nachprüfbar.
- vor diesem Hintergrund wird der Kirchensynode empfohlen, die Entlastung der Kirchenleitung mit der Auflage zu versehen, die genannten Mängel bis zum nächsten Jahresabschluss (Bilanzstichtag 31.12.2017) zu beseitigen.

Stellungnahme

a) Unterjährige Kontierung und Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten

Die Einschätzung dieses Sachverhalts durch die Kirchenverwaltung weicht von der Sichtweise des Rechnungsprüfungsamtes ab. Hierzu führt die Kirchenverwaltung aus, dass die unterjährige Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten sich daran orientiert, welche Kontierungsvorschriften



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 5 -



in den entsprechenden Sachkonten hinterlegt sind. Unter Kontierungsvorschriften versteht man gewisse Regeln, mit welchen Zusatzinformationen Buchungen versehen werden müssen. Dabei kommen bei den Sachkonten im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten drei Arten von Kontierungsvorschriften zur Anwendung:

- Verbuchung mittels Einzelposten (Postenkontierung),
- Verbuchung auf Abrechnungsobjekten der Nebenbuchhaltung,
- Verbuchung ohne Kontierungsvorschriften.

Die Unterschiede bei den Kontierungsvorschriften liegen dabei in der Historie des Doppik-Projektes begründet. Während über die Verbuchung mittels Einzelposten der Großteil der Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert werden, liegen die beiden anderen Kontierungsvorschriften auch teilweise in Schnittstellen (z.B. Zuweisungssystem oder Personalkostenschnittstelle) begründet. Darüber hinaus ist vor diesem Hintergrund auch das Prinzip des Mastersachkontenrahmens zu beachten. Dies bedeutet, dass die Kontierungsvorschriften über alle Körperschaften der EKHN, die MACH anwenden, gleich sind. Mandantenspezifische Abweichungen sind nicht vorgesehen.

Wie im Prüfbericht korrekt dargestellt, werden die meisten postengeführten Forderungen und Verbindlichkeiten über zwei Sachkonten abgewickelt. („Allgemeine Forderungen“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“). Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die offenen Posten aller Sachkonten der Forderungen und Verbindlichkeiten überprüft und entsprechend der rechtlichen Vorgaben aufgeteilt und umgegliedert.

Die Anpassung des Ausweises der Forderungen und Verbindlichkeiten basiert auf einer sogenannten Masterdatei (Excel), in der die Umbuchungen und Umgliederungen bearbeitet werden. Diese Datei wurde dem Rechnungsprüfungsamt von der Kirchenverwaltung zu Beginn des Prüfungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielt das Rechnungsprüfungsamt Dateien mit der Aufgliederung der Sachkonten in MACH nach Einzelpositionen (Übersichtsdateien) aufgeschlüsselt, welche in der Summe jeweils mit den Salden der Sachkonten in MACH abgestimmt war.

Aufgrund des dargestellten Verfahrens ist eine Auswertung von Sachkonten nach Einzelposten in MACH nicht in allen Fällen direkt möglich. Allerdings kann die Zusammensetzung der einzelnen Sachkonten aus dem Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten anhand der oben beschriebenen Masterdatei sowie den Übersichtsdateien nachvollzogen werden. Dort wo eine Postenkontierung zur Anwendung kommt, ist es aus den gelieferten Dateien auch möglich in MACH die Entstehung und Abwicklung ablesen zu können.

b) Konsequenzen der empfohlenen Auflage

Bei der Umsetzung der empfohlenen Auflage muss laut Kirchenverwaltung eine Vielzahl an Auswirkungen und Folgeproblemen beachtet werden. Zunächst setzte die Umsetzung der Auflage voraus, dass alle Sachkonten auf die Kontierungsvorschrift „Postenkontierung“ umgestellt würden.

Da die Posten der vergangenen Jahre - Stand heute - bereits geschlossen sind, wäre eine rückwirkende Umbuchung, in MACH nicht mehr möglich. Vielmehr müssten gegenteilige Korrekturposten gebildet werden, die dann im Folgejahr wieder geschlossen und verrechnet werden. Dieses Verfahren wurde nach Aussage der Kirchenverwaltung in einer kleineren Einheit bereits erprobt und habe sich als sehr sperrig und nicht praktikabel erwiesen.

Die Bildung und spätere Auflösung von Korrekturposten müssten neben dem Jahresabschluss 2017 auch für die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 praktiziert werden. Die Überprüfung des Aus-



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 6 -



weises, elementarer Bestandteil der Jahresabschlussarbeiten fiel weiterhin an, so dass die Jahresabschlussarbeiten durch die Anpassungen unverändert blieben. Zusätzlich müssten allerdings noch ca. 1.500 gegenteilige Korrekturposten für jeden Jahresabschluss gebildet werden. Zusammen mit der Auflösung im Folgejahr resultiere dies in ungefähr 3.000 zusätzlichen Buchungen pro Jahresabschluss. Die jährliche Umsetzung könnte dabei entweder mittels manueller Verbuchung oder mittels automatisierter Importtabellen erfolgen, wobei die Kirchenverwaltung bei letzterem auf externe Dienstleister angewiesen wäre. Mit beiden Verfahren der Umsetzung ginge eine hohe Bindung personellen Ressourcen und zeitliche Kapazitäten in der Kirchenverwaltung einher.

Neben den Auswirkungen auf die Gesamtkirche hätte eine Änderung der Kontierungsvorschriften darüber hinaus vor allem aber Auswirkungen auf die Regionalverwaltungen. Aufgrund des Mastersachkontenrahmenprinzips können Kontierungsvorschriften nicht in einzelnen Mandanten geändert werden, sondern müssen in allen Körperschaften, die MACH anwenden, angepasst werden. Dies bedeutet, dass in allen Mandanten die Sachkonten überarbeitet und die darauf gebuchten Positionen angepasst werden müssten. Diese Arbeit wird vor dem Hinblick der derzeitigen Belastung in den Regionalverwaltungen von der Kirchenverwaltung als nicht leistbar betrachtet.

In der Kirchenverwaltung werden derzeit Vorbereitungen getroffen, eine trennschärfere Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2021 vorzunehmen. Eine rückwirkende Anpassung wird aufgrund des oben dargestellten Aufwandes unter Wirtschaftlichkeitsaspekten für nicht verhältnismäßig erachtet.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Kirchenleitung der Einschätzung der Kirchenverwaltung an. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsaspekten und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen empfiehlt die Kirchenleitung keine rückwirkende Anpassung der Forderungen und Verbindlichkeiten festzulegen.

3. Bilanzierung Sondervermögen / IPOS

[Zu den Ausführungen im Prüfbericht

- S. 10/11 (Verstöße gegen KHO bei Bilanzierung des IPOS)
- S. 11 (Mängel im Tax Compliance Management System (TCMS))
- S. 36 (Auflage, bis zum nachfolgenden Jahresabschluss die Regelungen der KHO vollumfänglich anzuwenden)

Im Prüfbericht wird ausgeführt,

- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens IPOS sei es zu zahlreichen Verstößen gegen das Haushaltsrecht der EKHN gekommen. Dabei werden die Darstellung des Vermögens aufgrund eines unkorrekten Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten, die Bilanzierung von Erträgen anhand des Zahlungszeitpunktes an Stelle des Entstehungszeitpunktes, die Saldierung von Erträgen und Aufwendungen sowie die Nichtberücksichtigung von Rechnungsabgrenzungsposten angeführt.
- Vor diesem Hintergrund wird der Kirchensynode empfohlen, die Entlastung der Kirchenleitung mit der Auflage zu versehen, die Umsetzung der KHO bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des IPOS zum nächstmöglichen Jahresabschluss (31.12.2017) umzusetzen.
- Darüber hinaus wurde bemängelt, dass die ertrag- und umsatzsteuerlichen Veranlagung für die Betriebe gewerblicher Art nicht für alle Veranlagungszeiträume abschließend geklärt werden könne und Berechnungen zur steuerlichen Veranlagung und über mögliche Risiken vom Dezer-

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 7 -



nat Finanzen und vom Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen nicht vollständig vorgelegt worden wären. Ferner wurde angemerkt, dass kein ausreichendes internes Kontrollsystem für Steuern (TAX-Compliance Management System) bestünde.

Stellungnahme

a) Bilanzierung des IPOS

Bezüglich der Feststellungen über die Führung der Bücher des Sondervermögen IPOS führt die Kirchenverwaltung aus, dass sie zutreffen. Die Umsetzung der KHO in der Buchhaltung des IPOS ist nicht vollumfänglich erfolgt.

Zu Beginn des Jahres 2020, nachdem im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 die Defizite aufgezeigt wurden, hat die Kirchenverwaltung damit begonnen, die Rechnungslegung des IPOS aufzuarbeiten. Die Arbeiten erfolgen in Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des IPOS und der Kirchenverwaltung. Ziel ist es, die Rechnungslegung des IPOS so aufzustellen, dass alle steuerrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Kirchenverwaltung führt weiter aus, dass die Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Sondervermögens IPOS korrekt zu erfolgen hat. Hierfür werden vor allem die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die korrekte Periodisierung der Erträge als wesentlich betrachtet. Im Rahmen der Folgeabschlüsse 2017 ff. wird die Aufarbeitung der genannten Positionen daher stärker verfolgt werden. Die vollumfängliche Umsetzung der Auflage, so wie empfohlen, würde dabei in unverhältnismäßiger Weise Arbeitskapazitäten im IPOS und in der Kirchenverwaltung binden, die dann nicht für die Reorganisation der Buchhaltung zur Verfügung stünden.

Die Kirchenleitung teilt die Einschätzung der Kirchenverwaltung über die schwierigen Auswirkungen der im Prüfungsbericht empfohlenen Auflage. Aus diesem Grund empfiehlt die Kirchenleitung, von der Auflage abzusehen.

b) Berechnungen zur steuerlichen Veranlagungen

Berechnungen zur steuerlichen Veranlagung führt die Gesamtkirchenkasse durch. Für das IPOS stand das Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen noch in Abstimmung mit dem Betriebsstättenfinanzamt über die steuerliche Behandlung der Tätigkeiten. Nachdem hier ein Ergebnis erzielt wurde, erfolgt derzeit die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten entsprechend den Maßgaben des Finanzamtes. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten kann eine Aussage über die eventuelle Steuerpflicht und Steuerlast des IPOS für das Jahr 2016 getroffen werden.

c) Im Jahr 2016 waren die Festlegungen und Verfahren zur Sicherstellung der Erfüllung umsatzsteuerlicher Pflichten in vergleichsweise geringem Umfang eingerichtet. Zwar gibt es keine Definition oder verbindlichen allgemeinen Vorgaben für ein Internes Kontrollsystem, dennoch bestanden auch nach Einschätzung der Kirchenverwaltung erkennbare Schwächen sowohl im Steuerungs- als auch im Überwachungssystem. Seitdem wurden aber weitere Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Umsatzsteuerrechts getroffen. Dies soll im laufenden Jahr so weiter entwickelt werden, dass spätestens zum Haushaltsjahr 2021 ein funktional den Verhältnissen der Gesamtkirche angepasstes Internes Kontrollsystem besteht.



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 8 -



4. Einsatz der MACH-Software

[Zu den Ausführungen im Prüfbericht

- S. 12-13 (Mängel bei Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssystem)
- S. 14 (Unvollständige Protokollierung bei Verträgen mit externen Dienstleistern)
- S. 14 (Mängel bei Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Im Prüfbericht wird ausgeführt,

- Das systemseitig implementierte Berechtigungskonzept unterstütze nicht das interne Kontrollsystem, da einzelne Benutzer Geschäftsvorfälle von der Erfassung bis zur Zahlung durchführen könnten und anonymisiertes Buchen möglich sei.
- Die eingesetzte Software MACH C/S und MACH Web 2.0 (Version 1.75) verfügten über kein Testat nach IDW PS 880, durch welches bescheinigt werde, dass eine Buchhaltung nach Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung möglich sei. Darüber hinaus werde empfohlen, kundenspezifische Module und Modifikationen, die über die Standardfunktionen der Software hinausgingen, einer externen Prüfung zu unterziehen.
- Ein großer Teil des Buchungsvolumens werde durch externe Dienstleister getätigt, wobei nicht abschließend geklärt werden konnte, inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung stattgefunden habe. Die vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen über Buchungen durch externe Dienstleister sowie die manuelle Abänderung von Datensätzen durch externe Dienstleister seien nicht vollständig und würden nicht vollständig durch das interne Kontrollsystem überprüft.
- Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung mit externen Dienstleistern seien nicht vorgelegt worden. Hierzu werde eine zeitnahe Umsetzung empfohlen

Stellungnahme

a) Externe Prüfung der MACH-Module und Modifikationen

Eine Prüfung oder Zertifizierung einzelner MACH-Module und der Modifikationen die die EKHN bei der MACH AG beauftragt hat ist nicht erfolgt. Viele der Modifikationen dienen der automatisierten Übertragung von Inhalten in die Finanzbuchhaltung (bspw. Schnittstellen), der besseren Übersicht im Umgang mit der Finanzbuchhaltung (bspw. Berichtswesen) oder der Anpassung der Software an die EKHN-eigenen Strukturen (bspw. Prinzip der Kassengemeinschaft). Die grundsätzlichen Buchungsabläufe waren kein Bestandteil der Beauftragung der genannten Anpassungen (Customizing). Da die Hauptversionen von der MACH AG nach IDW-Standard zertifiziert werden, ist kein Bedarf gesehen worden eine eigene, durch uns als Kunden beauftragte Zertifizierung anzustreben.

b) Zeitnahe Implementierung des MACH-Berechtigungskonzepts

Eine Erkenntnis aus dem Pilotbetrieb war, dass das Rollen- und Rechte-Konzept entsprechend den Erfahrungen und erkannten Schwachpunkten angepasst werden muss. Diese Anpassung erfolgte zunächst konzeptionell und erst danach konnte mit der technischen Umsetzung in der Software begonnen werden. Aufgrund der Komplexität der Umstellung von einem alten auf ein neues Berechtigungssystem befindet sich dieser Vorgang derzeit noch in der Umsetzung.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 9 -



c) Keine vollständige Protokollierung zu den durch die ECKD GmbH und ECKD Service GmbH veränderten Datensätzen in der Buchhaltung

Die Veränderung von Datensätzen bezieht sich vor allem auf die Anpassung der Schnittstellendateien. Dies ist immer dann notwendig, wenn Kompatibilitätsfehler einen Import verhindern oder keine Import-Schnittstelle vorhanden ist. Eine Buchung erfolgt hierdurch nicht.

Alle Beteiligten sind angehalten die ECKD KIGST ausschließlich über deren Ticketsystem zu beauftragen, damit die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

d) Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD GmbH und der ECKD Service GmbH sowie der MACH AG (Schnittstellen)

Im Rahmen des Projektes wurden die Prozessbeschreibungen zur Zusammenarbeit zwischen EKHN und ECKD KIGST nicht final erstellt. Dies erfolgt mit Abschluss des Projektes und der Übergabe als Linientätigkeit. Dabei ist es aufgrund der engen Zusammenhänge sinnvoll, alle die Finanzbuchhaltung betreffenden Prozesse zu beschreiben. Hierzu wurden bereits Absprachen und Vorbereitungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kirchenleitung

Heinz Thomas Striegler
Leitender Oberkirchenrat



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016

**Replik zur Stellungnahme der Kirchenleitung vom 20. August 2020 durch das
Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2016



RPA der EKHN, Elisabethenstr. 51, 64283 Darmstadt

*An die 12. Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*

Darmstadt, 25.08.2020

Az: 91.93 - ChB

(bitte bei Antwort angeben)

Der Leiter des RPA

Christian M. Beck

Tel.: 0 61 51 / 36 35 - 0

Dw.: 0 61 51 / 36 35 - 34

Fax: 0 61 51 / 36 35 - 33

E-Mail: christian.beck@rpa-ekhn.de
Internet: www.rpa-ekhn.de

**Replik zur Stellungnahme der Kirchenleitung vom 20. August 2020 durch das
Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Die Kirchenleitung hat sich bei Ihrer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes der Gesamtkirche zum 31. Dezember 2016 auf die Ausführungen der Kirchenverwaltung gestützt.

Das Rechnungsprüfungsamt bedauert es in diesem Zusammenhang, dass die Kirchenleitung nicht auf unser schriftliches Angebot vom 14. Juli 2020 eingegangen ist, den Prüfungsbericht und die wesentlichen Prüfungsergebnisse in der Sitzung der Kirchenleitung ebenfalls zu erläutern. Dieses stellt in der Berichterstattungspraxis ein übliches und gängiges Verfahren dar.

Ggf. wäre durch die Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eine bessere Einordnung der Sachverhalte ermöglicht worden. Dies möchten wir für die Zukunft erneut anregen.

Weiterführende Ausführungen oder Kommentierungen zu den von der Kirchenleitung in der Stellungnahme hervorgebrachten Punkten möchten wir nicht treffen, da bereits alle wesentlichen Erläuterungen im Prüfungsbericht dargelegt wurden.

Wir dürfen an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass uns ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorliegen, die unsere Prüfungsergebnisse, unser abschließendes Prüfungsurteil an die Kirchensynode sowie den Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung an den Rechnungsprüfungsausschuss stützen.

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Christian M. Beck
Oberkirchenrat
Amtsleiter

Sieglinde Schrädt
Kirchenverwaltungsdirktorin
Stellvertretende Amtsleiterin

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S.370) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 19. November 2014, im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 zuletzt geändert am 25. November 2016 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand. Die Ermäßigung nach Satz 1 setzt voraus, dass die antragstellende Person zum Ermäßigungszeitpunkt Mitglied der Evangelischen Kirche ist.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2021 formell und materiell weitgehend den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5 %.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2021 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer wurde 2016 durch einen gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder neu geregelt, der die Pauschalierungstatbestände zusammenfasst und eine Vereinfachungsregelung bei unbekannter Religionszugehörigkeit enthält. Auf diesen Erlass nimmt Nummer 5 des Beschlusses Bezug.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuerermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Nummer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2022 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2021 hinaus behält.

Neu ist in Nummer 3 die Bestimmung, dass Kappungen die fortdauernde Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche voraussetzen. Ursprünglich galt in der EKHN die Regel, dass die Mitgliedschaft im Veranlagungszeitraum bestehen musste. Diese Bestimmung wurde dann dahingehend verändert, dass die antragstellenden Personen auch im Antragszeitpunkt der Evangelischen Kirche angehören mussten. Zusätzlich wird jetzt die Kirchenmitgliedschaft zum Kappungszeitpunkt vorausgesetzt. Ziel ist es, den steuerlichen Vorteil der Kappung Kirchenmitgliedern zu gewähren und nicht nach Antragstellung bereits ausgetretene Personen zu begünstigen, da eine Stärkung der Kirchenbindung in diesen Fällen nicht mehr erreicht werden kann.

Federführender Referent: OKR Kanert



Sachstandsbericht Prüfauftrag 2

Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte

Stand: 27.10.2020

ekhn 2030

Sachstandsbericht Prüfauftrag 2

Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte

Die Rechtsordnung der EKHN enthält etwa 150 Tatbestände, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen ist grundsätzlich die Kirchenleitung. In den meisten Fällen ist die Aufgabe aber an die Kirchenverwaltung oder die Regionalverwaltungen delegiert. Zwecke einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind die Wahrung der kirchlichen Ordnung, die Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, der Schutz vor wirtschaftlichen und anderen Schäden sowie die Gewährleistung staatlicher Anforderungen.

Die bekanntesten Genehmigungsvorbehalte stehen in § 47 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung. Danach sind u.a. folgende Beschlüsse der Kirchengemeindevorstände genehmigungsbedürftig: die Feststellung des Haushaltsplans, Stellenerichtungen, der Abschluss von Arbeitsverträgen, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmen. Daneben gibt es viele weitere Genehmigungserfordernisse in verschiedenen Kirchengesetzen und Verordnungen. Die Zahl der Fälle und der Verwaltungsaufwand sind hierbei sehr unterschiedlich.

Viele Genehmigungen werden von den Regionalverwaltungen in der Finanz- und Personalverwaltung ausgesprochen. Sehr aufwändig sind die Verfahren in Angelegenheiten der Kindertagesstätten sowie im Bau- und Liegenschaftsbereich. Hier ist allerdings zu beachten, dass die rechtliche und fachliche Beratung im Vorfeld der Genehmigung deutlich zeitaufwändiger ist als der abschließende Akt der Genehmigung. Will man einen Genehmigungstatbestand streichen, muss also auch geklärt werden, ob damit die Beratungstätigkeit ebenfalls aufgegeben werden soll.

Die Liste der Genehmigungserfordernisse eignet sich allerdings nicht als Ausgangspunkt für eine umfassende Aufgabenkritik der kirchlichen Verwaltung. Denn die meisten Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen schließen nicht mit einer Genehmigung ab, weil sie gar nicht vom Katalog der Genehmigungserfordernisse erfasst sind.

Eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvorbehalte erfolgt bis zum Jahresende.

RS	Rechtsquelle	Paragraf	Zitat
1	Kirchenordnung		
		Artikel 68 Kirchliche Verbände	(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.
10	Kirchengemeindeordnung		
		§ 7 Gottesdienstordnung	(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.
		§ 38 Geschäftsführung	(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienst-anweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.
		§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:
			1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
			2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
			3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
			4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
			5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
			6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;

		<p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemein德斯atzungen.</p>
14	Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete	
	§ 19 Vereinigungsvereinbarung	Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
15	Dekanatssynodalordnung	
	§ 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	<p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <p>1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;</p> <p>2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;</p> <p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;</p>

		<p>5. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;</p> <p>8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);</p> <p>9. die Namensgebung für Dekanate;</p> <p>10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;</p> <p>11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>13. die Aufnahme von Darlehen ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;</p> <p>16. Dekanatssatzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach § 7.</p>
15a	Fach-/Profilstellenverordnung	
	§ 5 Verwaltungsfachkräfte	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Der jeweilige Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und wird erst mit deren Erteilung wirksam.
20	Regionalgesetz	
	§ 3 Pfarramtliche Verbindung	(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.

§ 5 Vereinbarung	(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.
§ 11 Anwendung anderer Vorschriften	Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatsynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatsynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.
§ 12 Bildung eines Kirchlichen Verbandes	(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandsatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.
§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband	(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandsatzung bedarf.
§ 15 Verbandsatzung	(3) Die Verbandsatzung soll bestimmen 1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern	(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.

	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung	(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.
	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.
	§ 37 Aufsicht	(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.
	§ 44 Satzung	(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
24	Regionalverwaltungsgesetz	
	§ 27 Freiwillige Aufgaben	(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
	§ 40 Gemeindeverbände	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem Regionalverwaltungsverband. Die Verbandsvertretungen beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
	§ 41 Dekanate	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Dekanat und dem Regionalverwaltungsverband. Die Dekanatssynode und die Verbandsvertretung beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
25	Regionalverwaltungsverordnung	
	§ 20 Bedarfszuweisung	(4) Für zeitlich befristete Aufwände, die nicht in die Ermittlung der Budgetwerte eingehen (sonstige Kosten), erhalten die Regionalverwaltungsverbände eine Bedarfszuweisung, wenn der Verwendungszweck auf Antrag durch die Kirchenleitung genehmigt wird.

29	Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main	
	§ 19	Die von den Mitgliedern der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel gezahlten Kirchensteuern werden bis zur Höhe des aufsichtlich genehmigten Bedarfs in vierteljährlichen Raten über den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main an die Kasse der Personalkirchengemeinde überwiesen.
100	Lebensordnung	
	3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes	Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst sowie der Genehmigung der Kirchenleitung. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.
120	Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der EKHN (MmBVO)	
	§ 5 Mitarbeitende in der Seelsorge	(2) Die Mitarbeitenden unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht im Sinne der §§ 3 und 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Sie haben über alles, was ihnen bei Ausübung ihres Dienstes seelsorglich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.
	§ 8 Ehrenamtlich Tätige	(1) (...) Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.
123	Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der EKHN	
	§ 3	(2) Pfarrer und Mitarbeiter in einem Dekanat (bzw. in mehreren Dekanaten einer Region oder Stadt) bilden ein Team und kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.
132	Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der EKHN	
	I. Der personale Seelsorgebereich 6.	Für die Beteiligung der zu den personalen Seelsorgebereichen der Militärseelsorge gehörigen Gemeindeglieder an der Kirchenvorstandswahl sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung dieser Gemeindeglieder in den örtlichen Kirchenvorständen ist wie folgt zu verfahren: d) Innerhalb der nach § 9 KGWO zu wählenden Zahl von Kirchenvorstandsmitgliedern sind aus einem personalen Seelsorgebezirk bis zu 500 Gemeindeglieder 2, bis zu 1000 Gemeindeglieder 3 und über 1000 Gemeindeglieder 4 Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen. Erscheint unter diesen Umständen nach den örtlichen Gegebenheiten die in § 9 KGWO festgelegte Gesamtzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern zu niedrig, kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenleitung (§ 9 Abs. 2 KGWO) eine entsprechende Erhöhung beschließen.
161	Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	
	§ 2 Befreiung von Pflichtstunden	(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.

200	Diakoniegesezt	
	§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde	f) Durchführung der vom Diakonischen Werk mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen.
213	Rechtsverordnung über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf die Diakonie Hessen	
	§ 2 Übertragung von Genehmigungsbefugnissen	(1) Die Kirchenleitung überträgt auf die Diakonie Hessen die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsbefugnisse, die Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des in der jeweiligen Diakonie- oder Sozialstation zuständigen Organs über nachfolgende Gegenstände betreffen: a) Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne, b) Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
271	Kita-Verordnung	
	§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften	(3) Es sollen mindestens sechs Kindertagesstätten oder mehrere Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 18 Gruppen gemeindeübergreifend zusammengefasst werden. Eine gemeindeübergreifende Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (7) Beim gemeindeübergreifenden Träger werden die zur Wahrnehmung der Geschäftsführung erforderlichen Stellen angesiedelt, die Geschäftsführungs- und Sachbearbeitungsanteile umfassen. Diese sind genehmigungspflichtig.
	§ 6 Aufgaben der Gesamtkirche	(4) Der Fachbereich Kindertagesstätten ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Betriebsverträgen mit Kommunen, die Genehmigung von Sollstellenplänen sowie weiterem Personal, die Genehmigung von Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaften und das Controlling für den Kindertagesstättenbereich. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich. (5) Die Verantwortung und Aufsicht sowie die kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssystem der EKHN obliegen dem Fachbereich Kindertagesstätten. Die Einführung eines von dem kircheneigenen Qualitätssystem (Qualitätsfacetten) abweichenden Qualitätssystemprogramms und Zertifizierungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagesstätten. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt die Kindertagesstätten beim Erwerb des BETA- Gütesiegels. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich.
	§ 8 Kirchliche Finanzierung von evangelischen Kindertagesstätten	(3) Die Veränderung der ursprünglichen Altersstruktur von bestehenden Gruppen bedarf der vorausgehenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Die Erweiterung von Kindertagesstätten um zusätzliche Gruppen und die Umwandlung von Gruppen bedürfen der vorausgehenden Genehmigung. Die Finanzierung hieraus entstehender zusätzlicher Kosten mit kirchlichen Mittel ist nicht möglich.

	§ 10 Aufsichtsmaßnahmen	(5) Führen Verhandlungen mit Kommunen nicht zu entsprechend angepassten Verträgen im Sinne des § 33 oder ist die Beendigung der Trägerschaft bzw. die Schließung der Kindertagesstätte nach Absatz 2 angezeigt, kann die Kirchenleitung die kirchenaufsichtliche Genehmigung zum Betrieb der Kindertagesstätte widerrufen oder Haushaltsauflagen anordnen.
	§ 13 Leitung	(4) Die Aufteilung der Leitungsfunktion auf zwei Mitarbeitende ist möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung. Mit dem Antrag ist ein Leitungskonzept vorzulegen. Die Funktion einer ständig bestellten Stellvertretung ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Ausnahmen sind Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen oder zwei Standorten. Die Regelungen des § 22 Absatz 4 sind zu beachten.
	§ 14 Stellvertretende Leitung	(5) Abweichungen von diesen Regelungen sind genehmigungspflichtig.
	§ 17 Praktikantinnen und Praktikanten	(4) Die Errichtung von Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist in Hessen genehmigungspflichtig.
	§ 18 Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaft	Voraussetzung für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion ist in der Regel ein Studium der Pädagogik, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Errichtung der Stellen ist genehmigungspflichtig. Die Besetzung der Stellen soll durch den Träger im Benehmen mit dem Fachbereich Kindertagesstätten erfolgen.
	§ 20 Stellenbemessung des pädagogischen Personals in Hessen	(5) In Kindertagesstätten mit Aufnahmebegrenzungen aufgrund gebäudlicher Bedingungen können hinsichtlich der Personalbemessung Einzelfallentscheidungen auf betriebsvertraglicher Grundlage genehmigt werden. (9) Abweichungen zu den grundsätzlichen Standards der Personalbedarfsberechnung sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Einrichtungen, für Einrichtungen mit besonderen Angeboten und für Einrichtungen mit einschränkenden Standortbedingungen oder besonderem Sozialraumbedarf. Zusätzlicher Personalbedarf kann auf Basis eines begründeten Antrags genehmigt werden. (11) Besteht die begründete Annahme, dass zeitliche Betreuungsangebote über dem tatsächlichen Betreuungsbedarf liegen, kann durch die genehmigende Stelle auf die im Sollstellenantrag ausgewiesenen Personalstunden ein Abschlag vorgenommen werden. Weist der Träger durch entsprechende Dokumentation nach, dass der Abschlag unbegründet ist, wird dieser wieder aufgehoben.
	§ 26 Sollstellenplan	(1) Für jede Kindertagesstätte in Hessen ist vom Träger zwischen dem 1. März und dem 1. Juni eines jeden Jahres ein genehmigungsfähiger Sollstellenplan beim Fachbereich Kindertagesstätten einzureichen, der die besetzungsfähigen Personalstunden für das kommende Kindergartenjahr ausweist.

		<p>Es ist die geplante Belegung des neuen Kindergartenjahres anzugeben. Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erfolgt die Festlegung der Sollstellen über den Haushaltsplan.</p> <p>(3) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Sollstellenplans in Hessen sind die Vorlage eines Trägerbeschlusses, ein vom Träger unterschriebenes Antragsformular, die Mitteilung der tatsächlichen Belegungsdaten zum Stichtag 1. März des aktuellen Kalenderjahres, und geplante Belegungsdaten auf Basis der abgeschlossen Betreuungsverträge bzw. Anmeldungen zum Stichtag 1. März des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>(4) Weitere Voraussetzung der Genehmigung von Erweiterungsmaßnahmen und konzeptionellen Veränderungen ist die Dokumentation der Sicherstellung der Finanzierung inklusive einer schriftlichen Bestätigung der Beteiligung der Kommune, sowie der Nachweis der Beteiligung der Fachberatung. In Ausnahmefällen kann durch den Fachbereich Kindertagesstätten eine zusätzliche Begründung des Trägers angefordert werden.</p> <p>(6) Entstehen in Kindertagesstätten in Hessen unterjährige Belegungsschwankungen, durch die der rechnerische Personalbedarf um mehr als 10 Prozent vom bisher genehmigten Sollstellenplan abweicht, so ist der Träger verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Neuberechnung und Genehmigung des Sollstellenplans zu stellen. § 9 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
	§ 33 Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen in Hessen	(17) Die vorgenannten Festlegungen von Betriebskosten und Finanzierung sind in die Betriebsverträge aufzunehmen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Betriebskosten- und Finanzierungsstruktur bedürfen einer gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
300	Ordnung des Laubach-Kollegs	
	§ 7 Größe	(1) Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einschließlich der Studierenden wird auf 250 (Messzahl) festgesetzt. Wenn die Messzahl um mehr als zehn Prozent überschritten werden soll, bedarf dies der Genehmigung der Kirchenverwaltung.
	§ 11 Stellvertretung und besondere Aufgaben	(1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Leitungsteam einen Teil seiner dienstlichen Aufgaben in Form eines Geschäftsverteilungsplans übertragen. Die Gesamtkonferenz ist hierüber zu informieren. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann die Übertragung widerrufen.

301	Verwaltungsverordnung über Gestaltung des Laubach-Kollegs	
	§ 2 Lehrangebot	(4) Entsprechend den personellen und materiellen Möglichkeiten können mit besonderer Genehmigung der Kirchenverwaltung Änderungen im Leistungsfächerangebot vorgenommen werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Leistungskurse mindestens drei Jahre hindurch angeboten werden können.
320	Ordnung der ev. Wohnheime für Studierende	
	§ 3	(...) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erstellt und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist.
	§ 5	(...) Die Einzelheiten werden in der Hausordnung der Wohnheime festgelegt, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.
341	Satzung Erwachsenenbildungswerk im Propsteibereich Rheinhessen	
	§ 5 Die Mitgliederversammlung	(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgaben, die ihr die Satzung zuweist sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Bildungswerks. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 4. die Änderung der Satzung, 6. die Auflösung des Bildungswerks. Die Beschlüsse zu 4. und 6. bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
360	Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	
	§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Posaunenwerks	Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Posaunenwerks beschließt die Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
400	Pfarrstellengesetz (PfStG)	
	§ 4	(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt. (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.
402	Pfarrstellenverordnung	
	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatsstellenplan

		den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.
408	Pfarrdienstgesetz der EKD	
	§ 5 Verlust, Ruhen	<p>(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch schriftlich erklärten Verzicht, 2. durch Erklärung des Austritts aus der Kirche, 3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht, 4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis, 5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit, 6. bei Entlassung, 7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, 8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren. Satz 1 Nummer 2 und 6 findet keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht. <p>(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.</p>
	§ 28 Parochialrecht	(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.
	§ 31 Amtsverschwiegenheit	(1) Pfarrertinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben, (...)</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.</p>
§ 32 Geschenke und Vorteile	(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.
§ 35 Mandatsbewerbung	(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.
§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung	<p>(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen.</p> <p>Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.</p>
§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	<p>(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,</p>

		<ol style="list-style-type: none"> 1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann, 2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen, 3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.
	§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand	(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrfrauen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.
414	Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung	
	§ 5 Teildienstordnung	(2) Die Teildienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrfrauen aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Teildienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrfrauen und des Dekanatssynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen (§ 7a Abs. 5 Pfarrergesetz).
416	Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst	
	§ 4 Die Aufnahmeprüfung	(2) Während des Studiums schreibt der Anwärter drei Seminararbeiten, davon eine Arbeit aus dem Bereich der biblisch-theologischen Fächer und eine Arbeit aus dem Bereich der Systematischen Theologie. Die Themen für die Seminararbeiten werden von dem Anwärter ausgewählt und dem zuständigen Referatsleiter zur Genehmigung eingereicht. Für die Anfertigung einer Arbeit wird eine Zeit von 4 Wochen festgelegt; auf Antrag kann die Zeit um 2 Wochen verlängert werden. Die Arbeiten werden von zwei Dozenten beurteilt; davon muss ein Dozent Mitglied des Prüfungsamtes der EKHN sein.
422	Urlaubsordnung für Pfarrfrauen und Pfarrer (PfUrIO)	
	§ 12 Urlaubserteilung	Sonstiger Urlaub gemäß den §§ 13 bis 18 wird von der oder dem Dienstvorgesetzten erteilt und bedarf in den besonders geregelten Fällen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
	§ 14 Genesungsurlaub	(1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit oder bei drohender schwerer Gesundheitsgefährdung kann Urlaub erteilt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit des Urlaubs beizufügen. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Diese kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.
	§ 16 Sonderurlaub im dienstlichen Interessen	(3) Die Gewährung von Sonderurlaub im dienstlichen Interesse bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

	§ 17 Sonderurlaub aus persönlichen Gründen	(2) Aus dringenden persönlichen Gründen kann längerfristiger Sonderurlaub ohne Besoldung erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Vertretung geregelt ist. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.
429a	Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen	
	§ 2 Verfahren der Aufstellung	(4) Beschlossene Pfarrdienstordnungen regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen legt der Dienstvorgesetzte dem jeweiligen Leitungsorgan zur Genehmigung vor. Ist ein Einvernehmen über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet die Kirchenleitung.
480	Kirchenbeamtenengesetz der EKD	
	§ 24 Amtsverschwiegenheit	(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.
	§ 26 Geschenke und Vorteile	(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.
	§ 29 Fernbleiben vom Dienst	(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
	§ 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
	§ 56 Abordnung	(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

		(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.
	§ 57 Zuweisung	(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.
	§ 58 Versetzung	(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.
	§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.
	§ 76 Entlassung kraft Gesetzes	(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie 1. den Austritt aus der Kirche erklären, 2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen, (...) (3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
505	Kinderschutzverordnung	
	§ 1 Grundsatz	(5) Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII3 bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtkirche (siehe Muster in der Anlage 2).

568	Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der EKHN	
	§ 4	(2) Soll der Pfarrdiakon in Ausübung seines Dienstes das Recht zum Talartragen bekommen, bedarf dies der besonderen Genehmigung der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung).
570	Gemeindepädagogengesetz	
	§ 4 Befähigung und Anstellung	(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.
574	GemeindepädagogenVO	
	§ 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans	(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.
	§ 3 Religionsunterricht	(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
605	Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer	
	§ 5	Für die Unterhaltung und Verbesserung der übernommenen Grundstücke einschließlich vorhandener Obstbäume gelten die allgemeinen Pachtvorschriften für den kirchlichen Grundbesitz. Nur nach längerer Vakanz der Pfarrstelle können die Unterhaltungskosten vom Pfarreivermögen bestritten werden. Hierzu ist kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.
	§ 6	Über die Nutzung des Pfarreivermögens mit Ausnahme des Hausgartens ist ein Überlassungsvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen und zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchengemeindevertretung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – zur Genehmigung vorzulegen. Die Urschrift erhält die Kirchengemeinde, von den zwei weiteren Ausfertigungen je ein Exemplar die kirchliche Aufsichtsbehörde (Kirchenleitung – Kirchenverwaltung –) und der Pfarrer.
691	Satzung der Versorgungsstiftung der EKHN	
	§ 8 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
705	Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse	
	§ 1	(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird erlassen von den Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen im Einvernehmen mit den Finanzausschüssen ihrer Kirchensynoden und der Diakonischen Werke. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der gewährleistenden Kirchen unbeschadet der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

730	Reisekostenverordnung	
	§ 2 Dienstreisen	Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind.
	§ 3 Grundsätze	(2) Vor Genehmigung eines Dienstreiseantrages ist das Vorliegen eines triftigen Grundes gemäß Absatz 1 zu prüfen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden sollen. Im Zweifel hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Vorliegen eines triftigen Grundes schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu begründen.
	§ 6 Kircheneigene Kraftfahrzeuge	(3) Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug darf einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zum dauerhaften Dienstgebrauch nur zugewiesen werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist und eine schriftliche Überlassungsvereinbarung getroffen wurde. Die Dauerdispositionsbefugnis und die Überlassungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Satz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Diakoniestationen. (4) Werden kircheneigene Kraftfahrzeuge mit Genehmigung des Halters für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle oder für Privatfahrten benutzt, so ist dafür eine Entschädigung in Höhe des Kilometersatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entrichten.
771	Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der EKHN	
	§ 10	Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände können einen pauschalierten Auslagersatz oder ein Sitzungsgeld nur aufgrund einer Satzung zahlen. Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
800	Kirchliche Haushaltsordnung	
	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
	§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften	(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
	§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und

		Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
801	Grundstücksverordnung	
	§ 3 Pfarreivermögen	(2) Wird die Zweckbestimmung eines Grundstücks des Pfarreivermögens aufgehoben, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluss herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarreivermögens zu beschließen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Entschädigung des Pfarreivermögens erfolgt.
	§ 5 Widmung	(4) Die Entwidmung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
	§ 9 Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung, Ausstattung von nichtrechtsfähigen Stiftungen	(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung vorzusehen oder bestimmt ist, dass 1. der Stiftungszweck die Förderung kirchlicher Aufgaben ist, 2. das Stiftungsvermögen durch die Gesamtkirche angelegt werden soll und 3. das Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem Wert erhalten wird. (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
	§ 14 Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse von Grundstücken	(2) Die Annahme eines Grundstücks aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. (3) Soweit der Zuwendungszweck und Auflagen dies zulassen, sind Grundstücke aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis veräußerbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Grundstücke erst nach Ablauf von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Annahme.
801b	Zahlstellenverordnung	
	§ 4 Mitarbeitende	(4) Die mit Zahlstellenaufgaben betrauten Mitarbeitenden dürfen keine eigenen Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Zahlstellenbehältern aufbewahren und ohne Genehmigung der Leitung der Kasse keine Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Zahlstellenräume annehmen. Sie dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten und haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Zahlstelle zu enthalten.
801c	EBBVO	
	§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)	(6) Für Maßnahmen an Gebäuden ohne kirchliche Funktion (Vermietungsobjekte und sonstige Objekte) steht ausschließlich der aus deren Erträgen zugeführte Anteil an der Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

	§ 8 Grundsätze für die Bilanzierung (zu § 62 KHO)	(2) Eine weitere Untergliederung der Posten der Jahresabschlussbestandteile bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
801d	Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen	
	§ 3 Ausnahmeregelungen	Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.
	5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung	5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,
801e	Rechtsverordnung über die Erhaltung, Erfassung und Pflege des beweglichen Kunstgutes in der EKHN	
	§ 3 Erhaltung und Pflege	(3) Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden; die Arbeiten bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die Denkmalschutzgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.
	§ 4 Verlust, Veräußerung, Veränderung	(1) Die Veräußerung oder Veränderung von beweglichem Kunstgut bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung (§ 47 Absatz 2 Nummer 7 Kirchengemeindeordnung).
802	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2020	
	§ 6 Budgetierung, Deckungsfähigkeit	(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.
	§ 7 Budgetrücklagen	(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 6 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer

		Budgetrücklage zugeführt. Höhere Rücklagenzuführungen können durch das Finanzdezernat, im Falle des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt) durch den Kirchensynodalvorstand, genehmigt werden, wenn diese notwendig oder wirtschaftlich sind.
804	Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS)	
	§ 5 Aufsicht der Kirchenleitung	§ 1 (2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG2 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende: 8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen; 9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung; (4) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.
815	Kirchenbaugesetz	
	§ 3 Baubedarf	(1) Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen. (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.
	§ 4 Genehmigung von Bauvorhaben	(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden. (3) Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen. (4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.
	§ 5 Finanzierung	(2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.

816	Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände	
	§ 2 Planungsfreigabe	<p>(3) Die Wahl des Architekten kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung auch aufgrund gutachterlicher Vorentwürfe mehrerer Architekten oder in Ausnahmefällen eines Bauwettbewerbs erfolgen.</p> <p>(4) Mit dem Architekten wird unter Verwendung des in der EKHN eingeführten Musters ein Architektenvertrag abgeschlossen, der unabhängig von der Genehmigung des Bauvorhabens der besonderen Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf und dieser in dreifacher Ausfertigung unterschrieben vorzulegen ist.</p> <p>(6) Die Objektüberwachung (Bauüberwachung) soll grundsätzlich dem entwerfenden Architekten übertragen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können im Einvernehmen mit diesem und mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Objektüberwachung sowie andere Architektenleistungen einem anderen Architekten übertragen werden.</p>
	§ 3 Vorplanung und Entwurfsplanung	(2) Die zeitlich anschließende Ausarbeitung der Entwurfsplanung wird vom Kirchenvorstand beschlossen und mit folgenden Unterlagen der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt.
	§ 4 Endgültige Planung	(1) Bei Neubauten sowie Umbauten, Modernisierungen und Erweiterungsbauten erteilt die Kirchenverwaltung nach Prüfung und Anerkennung der Entwurfsplanung und der vorgelegten sonstigen Bauunterlagen (§ 16) die Zustimmung zur Ausarbeitung der Genehmigungsplanung, wenn die Finanzierung gesichert und die Bauausführung spätestens innerhalb eines Jahres möglich erscheint.
	§ 5 Baugenehmigung	<p>(1) Gegenstand der förmlichen Genehmigung ist der Baubeschluss des Kirchenvorstandes. Dessen notwendige Bestandteile bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungs- oder Ausführungsplanung, - die Kostenermittlung (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) und - der Finanzierungsplan. <p>Mit der Genehmigung können finanzielle und baufachliche Auflagen ausgesprochen werden, die bei der Ausführung zu beachten sind.</p> <p>Bei Neubauvorhaben beschließt der Bauausschuss der Kirchensynode gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchenbaugesetzes vor der förmlichen Genehmigung die Baufreigabe. Die Baufreigabe soll nur dann beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Kostenberechnung durch Ausschreibung bestätigt wurde. 6 Im Architektenvertrag wird geregelt, von welchen Gewerken vor Genehmigungserteilung die Ausschreibungsergebnisse vorzulegen sind.</p> <p>(2) Voraussetzung der Genehmigung ist auch, dass der Architektenvertrag abgeschlossen und genehmigt worden ist.</p> <p>(3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Genehmigung (Absatz 1) wird stets schriftlich durch besonderen Bescheid ausgesprochen. Andere mündliche oder schriftliche Verlautbarungen, die eine Zustimmung zu einem Bauprogramm, einer Bauplanung, einer Kostenermittlung oder einem</p>

		<p>Finanzierungsplan zum Ausdruck bringen, sind nicht als Erteilung der Baugenehmigung aufzufassen.</p> <p>(4) Unabhängig von der Genehmigung darf die Bauausführung erst in Auftrag gegeben werden, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder ihr Eingang während der Bauzeit mit Sicherheit zu erwarten ist.</p>
	§ 10 Änderung der genehmigten Bauplanung	<p>Vor Beginn der Bauausführung oder während der Bauzeit für erforderlich gehaltene Abweichungen von der genehmigten Bauplanung bedürfen, auch wenn damit keine Kostenerhöhung verbunden ist, der Genehmigung der Kirchenverwaltung, die rechtzeitig und auf jeden Fall vor der Ausführung einzuholen ist. Beizufügen sind eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderungen, eine Erläuterung des Architekten mit Änderungszeichnungen sowie Mitteilung der damit verbundenen Änderung der Kosten. Falls Mehrkosten entstehen, ist ein Deckungsvorschlag zu machen.</p>
	§ 11 Überschreitung der Kosten	<p>(1) Die beschlossenen und genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen, die in der Kostenermittlung nicht vorgesehen sind, ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung unzulässig. Unvermeidbare Kostenerhöhungen in einzelnen Positionen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>
817	Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden	
	§ 4 Kleine Bauunterhaltung	<p>(3) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen vor ihrer Ausführung grundsätzlich der Genehmigung der Kirchenverwaltung, wenn sie den Umfang von Kleinreparaturen übersteigen. Die Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung einer Baubeschreibung, aus der Art und Umfang der geplanten Maßnahme ersichtlich sind, zu beantragen.</p>
	§ 5 Große Bauunterhaltung	<p>(6) Beschlüsse der kirchlichen Körperschaft zu Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p>
	§ 6 Wertverbessernde Maßnahmen	<p>(5) Wertverbessernde Maßnahmen bedürfen immer der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Übersteigt eine Maßnahme den Betrag von 5.000 €, hat die Kirchenverwaltung vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Kirchensynode herzustellen.</p>
818	Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern	
	§ 3 Ausnahmen	<p>(3) Die Ausnahmegenehmigung kann nur auf begründeten Antrag des Dekanatssynodalvorstandes erteilt werden.</p>
	§ 4 Ausnahmegenehmigung	<p>Über Ausnahmen entscheidet der Bauausschuss der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p>

821	Richtlinien für die Beheizung von Kirchen	
	I. 5.	Neuinstallation oder wesentliche Änderung der Heizung bedürfen wie alle anderen Baumaßnahmen in einer Kirche immer der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Ein im Kirchenheizungsfach erfahrener Ingenieur ist zuzuziehen, der auch die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen garantiert.
	II. 5.	Der planende Ingenieur hat insbesondere Folgendes zu beachten: Der Einbau von öl- und gasbefeuelten Heizungen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Vor dem Einbau einer Elektroheizung sind mit dem zuständigen EVU der notwendige Stromanschluss, dessen Kosten und der Stromtarif zu klären.
830	Pfarrdienstwohnungsverordnung	
	§ 13 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung	(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet (...) b) mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem Ablauf seines Dienstauftrages mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Dienstwohnung räumt,
835	Pfarrhausbedarfs- und - entwicklungsplangesetz	
	§ 4 Verfahren	(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung. (3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und - entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
	§ 5 Wirkungen	(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.
840	Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden	
	§ 1 Grundsatz	(4) Voraussetzung der Gewährung einer Finanzierungshilfe ist, dass das Vorhaben im Übrigen sachlich und rechtlich genehmigungsfähig ist (§ 47 Absatz 2 Nummer 8 KGO). Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: a) der Beschluss des Kirchenvorstandes oder des zuständigen Organs eines kirchlichen Verbandes in beglaubigter Abschrift einschließlich des Finanzierungsplanes, b) das Gutachten des amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen, bei Denkmalsorgeln zweier Sachverständiger, über die auszuführenden Arbeiten und die Dringlichkeit des Vorhabens sowie über die Bewertung der eingegangenen Angebote einer mindestens beschränkt öffentlichen Ausschreibung; von der Ausschreibung kann nur mit der Zustimmung

		<p>der Kirchenverwaltung abgesehen werden, wenn besondere Umstände dieses notwendig machen,</p> <p>c) die Vorlage der Angebote und der Beschluss des Kirchenvorstandes, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll,</p> <p>d) die Stellungnahme des Baureferats zur Prospektgestaltung bei Um- und Neubauten von Organen sowie zur Anschaffung von Glocken.</p>
	§ 5 Genehmigungsverfahren	<p>(1) Die Kirchenverwaltung legt die Liste der Vormerkmale, verbunden mit einer Begründung der einzelnen Maßnahmen und einer Beschreibung des Vorhabens, dem Bauausschuss der Kirchensynode zur Mitwirkung an der Entscheidung in der Regel jährlich einmal nach dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode für das folgende Haushaltsjahr vor.</p> <p>(2) Nach Zustimmung des Bauausschusses genehmigt die Kirchenverwaltung schriftlich den entsprechenden Beschluss des zuständigen kirchlichen Organs.</p> <p>(3) Der Werkvertrag mit dem Unternehmer, der das Vorhaben ausführen soll, darf erst nach Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Kirchenverwaltung abgeschlossen werden.</p>
900	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz	
	§ 3	<p>(8) Die Höhe der Hundertsätze der Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll, werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Genehmigung der Bezirksregierung. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau allgemein genehmigen. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>
905	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen	
	§ 3	<p>(6) Die Höhe der Zuschlagssätze auf die Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll (Absatz 5), werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der</p>

		Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
931	Kollektenverwaltungsordnung	
	§ 4 Buchführung	(4) Die Kirchengemeinde kann für die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten, Spenden und die Einnahmen von Sammlungen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten, das den Namen „Kollektenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde“ unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde erhält. Weitere Kollektenkonten einschließlich Sparkonten dürfen nur aus wichtigem Grund unterhalten werden. Hierzu bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestehende weitere Konten sind, soweit keine Genehmigung erteilt wird, bis zum 31. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem nächst möglichen Kündigungsstermin, aufzulösen.
	§ 7 Aufsicht über Sammlungen	(1) Öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenvorstandes.
934	Kirchliches Stiftungsgesetz	
	§ 10 Genehmigungsvorbehalte	(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung: 1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, 2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden, 3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.
	§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen	Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.
	§ 18 Genehmigung und Anzeige	Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

934a	Verwaltungsvorschrift zu den §§ 8, 9, 10 und 13 KStiftG	
	§ 4 Zu § 10 KStiftG6	(1) Die Kirchenverwaltung hat bei der Erteilung einer Genehmigung für Rechtsgeschäfte nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KStiftG maßgeblich zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen in seinem Bestand möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. (2) Umschichtungen von Finanzanlagen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, gelten als genehmigt, soweit diese im Rahmen einer vom zuständigen Organ beschlossenen und von der Kirchenverwaltung vorab genehmigten Anlagerichtlinie erfolgen.
935	Kirchenarchivgesetz	
	§ 4 Rechtsaufsicht	(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerung, Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Diebstahl ist ihr unverzüglich anzuzeigen. § 2 (3) bleibt unberührt.
940	Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung)	
	§ 7 Schutzfristen	(3) Ausnahmen von den allgemeinen Schutzfristen kann die Kirchenverwaltung genehmigen. (7) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.
	§ 12 Benutzung im Archiv	(3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.
	§ 17 Versand von Archivgut	(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.
	§ 18 Ausleihe von Archivgut	Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Zentralarchiv bedarf.
941	Ausführungsanweisung zur Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes	
	§ 2 Ausnahmeerlaubnis (zu § 7 Abs. 3)	Für die Benutzung von Schriftgut amtlicher Herkunft, das den Schutzfristen unterliegt oder durch besondere Bestimmungen längerfristig gesperrt ist (§ 7, Abs. 1 und 2), kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen genehmigen. Entsprechende Anträge mit genauer Beschreibung des Forschungsgegenstandes und Benutzungszweckes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die Kirchenverwaltung zu stellen.
	§ 9 Versand von Archivgut (zu § 17)	(2) Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Zentralarchivs erfolgen.

950	Kirchenbuchordnung	
	§ 3 Zuständigkeit	(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.
960	Siegelgesetz	
	§ 3 Übertragung der Siegelberechtigung	(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
	§ 4 Neuanfertigung und Änderung von Siegeln	(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie kann vor ihrer Entscheidung Änderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlussmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.
961	Siegelordnung	
	§ 9 Siegelgröße	(3) Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Größen kann die Kirchenverwaltung in Ausnahmefällen genehmigen.
965	Schriftgutordnung	
	§ 8 Akteneinsicht	Akten sind grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Privatpersonen ist keine Einsicht zu gestatten. Aktenauskünfte an Außenstehende bedürfen – mit Ausnahme von Bagatellfragen – der Genehmigung des Leiters des Amtes oder der Dienststelle. Für die Einsicht in Personalakten gelten besondere Regelungen (vgl. § 9).
965a	Schriftgutordnung – Anlage IV Aufbewahrungsrichtlinien	
	2.3 Schriftgut aus der Zeit vor 1948	Schriftgut, das vor dem Jahre 1948 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung des Archivs der Kirchenverwaltung vernichtet werden.
970	Meldewesen-Verordnung	
	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses	(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.
	§ 8 Sperrvermerke	(3) Die Ergänzung der Sperrvermerke ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenverwaltung möglich.

	§ 9 Aufgaben der Kirchen- verwaltung	(2) Die Kirchenverwaltung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben im Bereich des Meldewesens: a) Genehmigung und Überwachung der technischen Zugänge (Userverwaltung),
--	--	--



Beschlussvorschlag zum Bibelhaus Erlebnismuseum

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung bittet die Kirchensynode, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Zuge der bis zum Jahr 2030 zu erbringenden Einsparungen und in Anbetracht der Prüfungsergebnisse zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums wird der Zuschuss an die Frankfurter Bibelgesellschaft zum Betrieb des Bibelhaus Erlebnismuseums mit dem 31. Dezember 2024 eingestellt. Mit dieser Frist soll es der Frankfurter Bibelgesellschaft ermöglicht werden, sich auf diese Entscheidung einzustellen und gegebenenfalls ein neues tragfähiges Betriebskonzept auf der Grundlage eines eigenen Fundraisings zu entwickeln.

ekhn 2030

Beschlussvorschlag zum Bibelhaus Erlebnismuseum

Der Prüfauftrag

Die Zwölfte Kirchensynode der EKHN hat in ihrer 8. Tagung vom 27.11. bis 30.11.2019 in Frankfurt am Main beschlossen:

„Die Synode lehnt zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums (BEM) /Drs. 72/19) einen Neubau und Betrieb des BEM in der Saalgasse ab.

Des Weiteren beschließt die Synode die folgenden Prüfaufträge an die Kirchenleitung zu überweisen:

- *Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche und räumliche Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen.*
- *Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.*
- *Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependance des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei mit einbezogen.“*

Die Prüfung der inhaltlichen und räumlichen Kooperation eines Bibelmuseums mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative

Der Prüfauftrag der Synode löste sowohl den Widerspruch der Eigentümerin des Alten Doms St. Johannis zu Mainz – der Kirchengemeinde Sankt Johannis – als auch den der Trägerin des Bibelhaus Erlebnismuseums, der Frankfurter Bibelgesellschaft (FBG), aus.

Diese Haltung trugen Vorstand und Vertreter des Präsidiums der FBG in einem Gespräch mit den geschäftsführenden Mitgliedern der Kirchenleitung am 3. März 2020 vor. Am 10. März 2020 stellte die FBG in einem Präsidiumsbeschluss fest, dass ein Umzug nach Mainz nicht in Frage kommt:

„Die übereinstimmende Meinung des Präsidiums ist es, den Standort Mainz (Alter Dom St. Johannis) für ein neues Bibelmuseum nicht zu verfolgen... Das Präsidium hält zunächst an einem Museumsneu- bzw. -anbau fest und wird das Zeitfenster bis Mai 2021 nutzen, um das Drittmittelpotential für dieses Projekt zu prüfen.“ (Auszug aus dem Protokoll der 9. Sitzung des Präsidiums der Frankfurter Bibelgesellschaft e. V.)

Darüber hinaus hatte die Arbeitsgruppe Alter Dom St. Johannis den Vorstand der FBG zu einem Gespräch eingeladen. Bei diesem Gespräch vertrat Pfarrer Veit Dinkelaker die FBG. Überlegungen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes wurden dabei nicht angestellt, wohl aber wurde vereinbart, den Austausch weiter fortzusetzen.

Auch die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis hat daraufhin festgestellt, dass eine inhaltliche Zusammenarbeit mit der FBG denkbar ist, eine Verlagerung des Bibelhaus Erlebnis Museums in den Alten Dom St. Johannis jedoch weder räumlich noch konzeptionell möglich ist und von keiner Seite angestrebt wird.

Die Prüfung der Fortführung des BEM als Dependance des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPI)

Träger des RPI ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die gemeinsamen Anliegen der beiden Kirchen werden in der Koordinierungsgruppe beraten. Das Konzept der sog. Variante 5 wurde zur

Kenntnis genommen. Die Koordinierungsgruppe ist dem Gedanken einer Dependance allerdings nicht im engeren Sinne gefolgt: Formal wegen der Trägerschaft des RPI, inhaltlich wegen der völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Einrichtungen, ökonomisch aufgrund der Tatsache, dass das RPI selbst einer noch zu erbringenden Einsparauflage unterliegt. Die bisherige Zusammenarbeit soll allerdings fortgesetzt und im gegebenen Fall vertieft werden.

Sachstand zum Gespräch mit der FBG (Stand: 30. September 2020)

Im Gespräch von Vertretern des Bibelhauses und der Frankfurter Bibelgesellschaft mit dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und dem Leiter der Kirchenverwaltung am 3. März 2020 wurde von Seiten der Kirchenleitung festgehalten, dass ein Beschlussvorschlag zum BEM im Rahmen des Prioritätenprozesses eingebracht wird. Das Präsidium hatte avisiert, bis dahin Gespräche mit möglichen Unterstützern für ein Fundraising zu führen, um das Bibelhaus als sichtbares Museum in Frankfurt weiter ausbauen zu können und an einem Museumsneubau bzw. -anbau festhalten zu können.

Die Corona-Pandemie und der unmittelbar nach dem Gespräch verordnete Lockdown haben die geplanten Abläufe für dieses Projekt ins Stocken gebracht. Bis zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine belastbaren Informationen darüber eingegangen, ob über ein von der FBG erstelltes Fundraising-Konzept Mittel in der notwendigen Höhe eingeworben werden können.

Der Präsident der FBG, Dr. Thomas Kreuzer, hat sich in einem Schreiben vom 8. September 2020 angesichts der aktuell angespannten Situation alternativ für die Prüfung einer pädagogischen Ausrichtung des BEM ausgesprochen. Die drei Varianten zur stärker religionspädagogisch ausgerichteten Fortführung des BEM können der **Drucksache Nr. 61/18** entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ein weiteres Engagement der EKHN im Bibelhaus Erlebnismuseum hätte Investitionen zur Folge, die je nach Fortführungsvariante zwischen mindestens € 2,5 Mio. und 10,5 Mio. lägen (siehe hierzu auch **Drucksache Nr. 61/18**). Da diese Berechnungen bereits einige Jahre alt sind und die Baukosten in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, müsste aktuell von deutlich höheren Beträgen ausgegangen werden. Hinzu kommt der jährliche Betriebskostenzuschuss. Die Einstellung des Zuschusses erbringt eine Einsparung in Höhe von € 616.500,00 p.a.



Zwischenbericht des Arbeitspakets 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Die Weiterentwicklung der Strukturen der Kirchengemeinden der EKHN mit dem Ziel der Bildung größerer Einheiten und damit verbundener Veränderungen im Regionalgesetz und im Zuweisungssystem sollen in verschiedenen Szenarien weiter ausgearbeitet und konkretisiert werden.
2. Die Überlegungen zur Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum sollen weiter ausgearbeitet und in ihren möglichen Auswirkungen auf die Gemeindegarbeit, die Aus- und Fortbildung bis hin zur Pfarrstellenplanung innerhalb der Dekanate und dem Zuweisungssystem dargestellt werden.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf die Nachbarkirchen zuzugehen und Möglichkeiten für weitere Kooperationen und ggf. Zusammenschlüssen zu sondieren.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Dr. Katharina Alt
Dr. Steffen Bauer (Leitung)
Dr. Melanie Beiner (Leitung)
Mike Breitbart
Thomas Eberl,
Thorsten Hinte
Stefan Gillich
Dr. Petra Knötzele
Jo Hanns Lehmann
Dr. Anette-Christina Pannenberg
Christian Schwindt
Petra Zander

Folgende weitere Personen haben in der Untergruppe zur Arbeit an der sozialen Struktur mitgearbeitet:

Frank Appel (DH)
Felix Blaser (DH)
Ralf Mueller (FuP-Bildung)
Andreas Lipsch (DH)
Ulrike Schmidt-Hesse (Dekanin)
Wolfgang Prawitz (FuP-Ökumene)
Eda Haack (rDW Darmstadt)
Margarete Reinel (Pfarrerin i.R.)
Stefan Gillich (DH)

ekhn2030**Bericht des Arbeitspakets 1****Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen****Arbeitsauftrag**

Das Verständnis einer „offenen Kirche“ in der „Vielfalt der Lebensbezüge“ weist darauf hin, dass das gesellschaftliche Leben heute ausdifferenzierter ist und sich in einer Vielfalt von Lebenswelten und Lebensformen zeigt. In einer Kirche „nahe bei den Menschen“ erfolgt die „Kommunikation des Evangeliums“ mitgliederorientiert, d.h. an eigenen Orten und gegenüber eigenen Mitgliedern, und gemeinwesenorientiert, d.h. vernetzt und vielfältig in der Gesellschaft und gegenüber Menschen in ihren Lebensphasen und an Orten, in bzw. an denen sie sich in ihrem Leben befinden. Daher, aber auch aufgrund begrenzter Ressourcen, ist es erforderlich, dass sich die EKHN und ihre Gemeinden stärker noch als bisher öffnen für Zusammenschlüsse innerhalb der EKHN und vielfältige Kooperationen – auch mit ökumenischen, kommunalen und anderen zivilgesellschaftlichen Partnern. Kirche muss künftig nicht nur parochial sondern stärker regional handeln. Hierfür gilt es, die erforderlichen Bedingungen rechtlicher, organisatorischer und personaler Art zu identifizieren und zu schaffen. Das Arbeitspaket hat den Auftrag hierfür konkrete Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge zu entwickeln.

1. Zum Arbeitsprozess

Drei unterschiedliche Themenfelder wurden identifiziert und werden in Untergruppen bearbeitet:

- A. **Rechtliche und finanzielle Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen innerhalb der EKHN und mit gesellschaftlichen Partner*innen: Bestehende und mögliche neue rechtliche Strukturen, Zuweisungssysteme, rechtliche Regelungen und inhaltliche Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Bereichen Personal und Bau und ihre Bedeutung für die Gestaltung/Stärkung der Region.
- B. **Soziale Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen innerhalb der EKHN und mit gesellschaftlichen Partner*innen: Gemeinwesenorientierung und Sozialraumorientierung als Leitbild einer regionalen Kirchenentwicklung.
- C. **Über die Grenzen der EKHN hinausgehende Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen.

2. Erste Arbeitsergebnisse**2.1. Entwicklung der Strukturen von Gemeinden innerhalb der EKHN – rechtliche und finanzielle Aspekte**

Im Sinne des Arbeitsauftrages des AP 1 legen die Mitglieder des AP 1 Vorschläge zur **Entwicklung der Strukturen von Gemeinden innerhalb der EKHN vor**. Es werden **drei Szenarien** vorgestellt, die beschreiben, wie Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüsse von Gemeinden ermöglicht werden können. Dabei wurden folgende **strukturelle Rahmenbedingungen und Einschätzungen** für die Weiterarbeit festgehalten:

- a) Die Statistik weist für 2020 insgesamt **1.103 Kirchengemeinden** aus (inklusive 4 Gesamtkirchengemeinden, die 12 Ortskirchengemeinden gebildet haben):

Gemeindegliederzahl	Anzahl der Gemeinden am 01.01.2020	Aktuelle Prognose für 2030
unter 500	262	330 (+ 26 %)
500 bis unter 1.000	268	296 (+ 10 %)
1.000 bis unter 2.000	326	321 (- 2 %)
2.000 bis unter 3.000	160	118 (- 26 %)
über 3.000	87	38 (- 56 %)

Aufgrund der statistischen Berechnungen ist davon auszugehen, dass die EKHN im Jahr 2030 **größenordnungsmäßig** (Bezugsjahr 2020)

- 20% weniger Mitglieder haben wird. Das ist ein Rückgang um 280.000 von 1.483.767 auf 1.196.573 Mitglieder. Wenn es zu keinen weiteren Veränderungen der Rechtsstruktur der Kirchengemeinden kommen würde, dann würde sich die Zahl der Kirchengemeinden mit unter 1.000 Gemeindemitgliedern von 530 in 2020 auf 626 in 2030 erhöhen. Nur noch 156 Kirchengemeinden kämen in 2030 auf mehr als 2.000 Gemeindemitglieder (statt 247 in 2020).
- einen Einsparbedarf von 140 Mio. EUR, d.h. im Umfang von umgerechnet rund -25 % der heutigen Kirchensteuereinnahmen (ohne Corona-Pandemie-Sondereffekte)

verzeichnen wird.

- b) 1.000 **Pfarrstellen** können mit 1.100 Pfarrpersonen besetzt werden, d.h. 1/3 weniger Pfarrstellen (siehe Bericht Arbeitspaket 2)
- c) Bei den **Gebäuden** sind Weichen zu stellen, „für eine Halbierung der Bauunterhaltungslast im Rahmen „qualitativer Konzentrationsprozesse“ mit Blick auf die Zahl der Gebäude und die zu bewirtschaftenden Flächen“ (siehe Zwischenbericht AP 3 Gebäude).
- d) Die **Anforderungen an alle kirchlichen Organisationsformen** durch innere und äußere Einflüsse und Rahmenbedingungen steigen. (siehe Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“).

Diese Herausforderungen lassen sich vielerorts nicht mehr in der bestehenden kirchengemeindlichen Struktur, sondern nur gemeindeübergreifend angehen, d.h. die regionale Perspektive muss gestärkt werden; gleichzeitig ist „Kirche vor Ort für viele Menschen der Bezugspunkt zur Kirche und soll es bleiben“ (siehe Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“).

Die steigenden Anforderungen an eine immer größer werdende Zahl sehr kleiner Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch die Notwendigkeit des Sparens (Personal, Gebäude, Finanzen) führen zunehmend mehr zu einer Überforderung der Hauptamtlichen und der Ehrenamtlichen in Kirchenvorständen und werden die Motivation, sich einzubringen, verringern.

Ausgangspunkt sind die bestehenden kirchengemeindlichen Strukturen. Es geht um eine Weiterentwicklung, auch auf der Ebene der Kirchengemeinden, damit sie als Organisationseinheiten handlungsfähig bleiben und gleichzeitig und vor allem ihre Aufgaben in der Kommunikation des Evangeliums mitgliedern- und gemeinwesenorientiert wahrnehmen können.

Die Veränderungen durch eine neue Organisation des (Pfarr-)Personals und der Konzentration der Gebäude spielen dabei ebenfalls eine große Rolle. Alle drei Bereiche sollen aufeinander abgestimmt sein. Eine Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Ebene ist kein Selbstzweck, sondern muss bestimmte Kriterien erfüllen:

- Bildung von Mitarbeitenden-Teams ermöglichen (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Gebäudekonzentration unterstützen (siehe Zwischenbericht AP 3 „Gebäude“)
- Verwaltungsaufgaben für KV-Vorsitzende und Pfarrpersonen reduzieren (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Präsenz der Pfarrpersonen in KV-Sitzungen reduzieren (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Eine neue Struktur müsste perspektivisch bis 2060 mit einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % tragfähig sein.
- Einsparungen im Bereich der Kirchengemeinden selbst, der Dekanate oder der Regionalverwaltungen ermöglichen.

Einsparungen

Wenn „nur“ der Rückgang der Gemeindemitglieder und damit verbunden auch der Kirchensteuereinnahmen umfänglich an die bestehenden Kirchengemeinden und Dekanate weitergegeben wird, dann ergeben sich für 2030 Kürzungen von 20% gegenüber 2020:

- ca. 9,1 Mio. Euro ergeben sich als Kürzungen einem gegenüber heute unveränderten Zuweisungssystem.
- ca. 1,5 Mio. Euro ergeben sich aus dem Wegfall der Zuweisung für „zusätzliche Predigtstellen“.

Die **Gesamtsumme struktureller Einsparungen im Jahr 2030 gegenüber 2020** allein aus dem Rückgang der Gemeindegliederzahlen und dem Wegfall der Zuweisung für zusätzliche Predigtstellen beläuft sich damit auf **ca. € 10,6 Mio.**

Geplante weitere Schritte im Arbeitsprozess

Die folgenden drei Szenarien wurden bislang jeweils in unterschiedlichen Teilgruppen erarbeitet. Sie stellen zum jetzigen Zeitpunkt erste vorläufige Entwürfe dar.

Geplant sind weitere folgende Schritte:

- Es werden Stärken und Schwächen der jeweiligen Szenarien herausgearbeitet und dargestellt.
- Die Szenarien werden in Resonanzräumen vorgestellt. Dazu gehören u.a. Dekanate bzw. Dekanats-synodalvorstände. Anhand ihrer Rückmeldungen sollen die Szenarien auf „Machbarkeit“ überprüft werden. Gleichzeitig können sie anhand der Rückmeldungen weiterentwickelt werden.
- In Workshops sollen die Ergebnisse des Arbeitspakets 1 auch zusammen mit den Vorschlägen aus den Arbeitspaketen 2 (Pfarrdienst und Verkündigung) und 3 (Gebäude) bearbeitet werden. Dabei sollen die Vorschläge auch auf Kohärenz der drei Parameter Gemeindestruktur, Gebäude und Personal geprüft werden. Gemeinsam können wichtige Kriterien erarbeitet werden, nach denen die Veränderungen in allen drei Bereichen aufeinander abgestimmt sind.
- Es können durch diese und weitere Resonanzräume auch neue Szenarien entstehen.
- Es wird weiterentwickelt, wie die Überlegungen zur Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung im Rahmen der drei Szenarien strategisch grundgelegt werden können.

Eckpunkte Szenario 1:

Bildung von größeren Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts als gesamtkirchlicher Gesamtprozess orientiert an dem Prozess der Dekanatsneuordnung und an staatlichen kommunalen Gebietsreformen.

Im Rahmen von ekhn2030 könnte ein gesamtkirchlicher Prozess der Neuordnung der kirchengemeindlichen Ebene durch ein Kirchengesetz angestoßen werden. Hierfür könnte die Wahlperiode der Kirchen-vorstände von September 2021 bis September 2027 und der Dekanatsynoden von Januar 2022 bis Januar 2028 genutzt werden, so dass 2030 eine Neuordnung der kirchengemeindlichen Ebene abgeschlossen ist. Die Organisation des Prozesses könnte sich am Prozess der Neuordnung der mittleren Eben durch das Dekanatsneuordnungsgesetz orientieren.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien erfolgen:

- Bereits bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs werden die Dekanate und die Kirchengemeinden in die Festlegung der neuen Kirchengemeinden einbezogen. Regionale Strukturen könnten so berücksichtigt werden. Vorgegeben würde die Zahl der nach der geschätzten Mitgliederzahl 2030 zu bildenden Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Innerhalb dieser Zahl sind Schwankungen der Mitgliederzahlen der einzelnen Kirchengemeinden möglich, d.h. wenn größere Kirchengemeinden gebildet werden oder schon bestehen, sind auch entsprechend kleinere Kirchengemeinden möglich.

- Die Anpassung der Gebietsgrenzen der Regionalen Diakonische Werke und der Dekanatsgrenzen könnten berücksichtigt werden. Dies beträfe ca. 100 Kirchengemeinden, die anderen Dekanaten neu zuzuordnen wären (siehe 2.2).
- Eine mögliche Größenordnung wäre, für ca. 4000 Gemeindeglieder jeweils eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu bilden. Bestehende Kirchengemeinden werden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeführt. Bei geschätzten 1,2 Mio. Mitgliedern im Jahr 2030 wären 300 Kirchengemeinden die Zielmarke. Bei ca. 4.000 Gemeindegliedern 2030 wäre die Gemeindegröße auch bei einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % bis 2060 tragfähig.
- Das in den bisherigen Kirchengemeinden bestehende, durchaus unterschiedliche gemeindliche Leben kann und soll auch unter dem rechtlichen Dach einer größeren Kirchengemeinde fortgeführt werden können. Dieses gemeindliche Leben an den bisherigen Kirchengemeinden bleibt jeweils als örtlicher Handlungsraum von Kirche erhalten.
- Derzeit bestehende Nachbarschaftsräume/Bereiche einer Region innerhalb eines Dekanats könnten die Ebene für die Zusammenführung von Kirchengemeinden zu einer solchen Kirchengemeinde mit Körperschaftsstatus sein. So würden sich ergeben: Dekanat, Kirchengemeinden als Region/ Nachbarschaftsbereich/ Nachbarschaftsraum und die örtliche Gemeindegliederarbeit als unmittelbare Kirche am und vor Ort.
- Es könnten Mitarbeitenden-Teams entstehen aus 2,5 Pfarrstellen, GPD-Stellenanteilen, Kantor*innendienst, Küster*innendienst, Sekretariat. Möglich wäre die Konzentration der Kirchenbuchführung, der Chronikführung und des Beurkundungswesens durch PDO auf eine Pfarrperson. Denkbar wäre, durch Änderung der KGO nur noch eine Pfarrperson als Mitglied des Kirchenvorstands zu ermöglichen. Es würden Gemeindegliederbüros mit einer besseren Personalausstattung von einer 0,5/0,75-Stelle entstehen, da die bestehenden Stellenanteile an einem Ort zusammengeführt werden könnten.
- Die regionale Gebäudeentwicklung könnte unter einem gemeinsamen rechtlichen Dach entwickelt werden (vgl. Arbeitspaket 3).
- Einsparungen durch Personalreduktionen bei den Dekanaten und den Regionalverwaltungen erscheinen möglich.

Eckpunkte Szenario 2:

Einführung eines Bonussystems zur (zeitweiligen) Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Kirchengemeinden durch Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden wird durch Einführung eines Bonussystems gefördert. Hierzu wird die Zuweisungsverordnung geändert.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien (in Varianten z.T. auch kombinierbar) erfolgen:

- Die Bildung von größeren Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden kann in der Zuweisung dauerhaft oder durch einen einmaligen Zuschuss honoriert werden.
- Für Gemeinden, die sich frühzeitig zum Zusammenschluss entschließen, könnte der Zuschuss höher ausfallen.
- Man könnte den Zuschuss auch nur in einem begrenzten Zeitraum auszahlen und evaluieren, ob die Intention dieses Förderprogramms erreicht werden kann.
- In der Zuweisungsverordnung werden die Förderungsvoraussetzungen für Zusammenschlüsse festgelegt, die gefördert werden (Gemeindegliedergröße und Zeitpunkt des Zusammenschlusses, etc., wobei eine rückwirkende Bonuszahlung für schon erfolgte Zusammenschlüsse nicht in Betracht gezogen werden sollte).

Finanziert wird das Bonussystem, indem Mittel für die Gottesdienstpauschale (5,55 Millionen Euro in 2020) zukünftig (teilweise) für dieses Bonussystem verwendet werden. Es handelt sich damit um eine Umschichtung. Die vom AP1 vorgeschlagenen Einsparungen im Zuweisungssystem in Höhe von 10,6 Millionen Euro bleiben davon unberührt.

Konkret könnte dieses Anreizsystem bei einer Zielsetzung von 300 Zusammenschlüssen à 4.000 Gemeindemitgliedern z.B. so aussehen:

Die Hälfte der im Moment für die Gottesdienstpauschale ausbezahlten Zuweisungen wird verwendet, um über einen Zeitraum von 10 Jahren die Zusammenschlüsse mit je 100.000 Euro zu befördern. Es handelt sich also um eine Umschichtung im Zuweisungssystem von jährlich ca. 2,8 Millionen Euro.

oder

Zunächst für die Dauer von 3 Jahren wird die Hälfte der jetzt ausbezahlten Gottesdienstpauschale verwendet, um mit diesem Geld in diesem Zeitraum insgesamt 75 Zusammenschlüsse mit jeweils einmalig 100.000 Euro zu unterstützen. Danach ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme zu überprüfen.

oder

In Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Gemeindemitgliedern wird der Grundzuweisungsbetrag pro Gemeindeglied dauerhaft um 2,30 Euro erhöht. Für die avisierten 300 Zusammenschlüsse wären jährlich knapp 2,8 Millionen Euro erforderlich. Von diesem Bonussystem würden nicht nur neugebildete, sondern auch schon bestehende Kirchengemeinden profitieren. Für eine Kirchengemeinde mit 4.000 Gemeindemitgliedern würde dies eine Erhöhung der Zuweisung um jährlich 9.200 Euro bedeuten, bei 6.000 Gemeindemitgliedern wären es jährlich 13.800 Euro.

In jedem Falle würden die verfügbaren Zuweisungen für verbleibende kleinere Gemeinden befristet oder dauerhaft bedeutend sinken. Ein nicht zu unterschreitender Mindestbetrag dürfte in einem aufkommensneutralen Modell nicht aufrecht erhalten bleiben.

Eckpunkte Szenario 3:

Weiterentwicklung des Regionalgesetzes zur Förderung der verbindlichen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

In Artikel 10 Absatz 4 der Kirchenordnung der EKHN heißt es: „Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.“ (vgl. auch § 2, Absatz 1 RegG). Die Grundformen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit sind seit 2019 im Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Regionalgesetz) zusammengefasst. Dies sind die pfarramtliche Verbindung, die Arbeitsgemeinschaft einschließlich des Kooperationsraums, der Kirchliche Verband und die Gesamtkirchengemeinde. Das Regionalgesetz ordnet diese Rechtsformen, schreibt den Kirchengemeinden aber keine bestimmte Form der Zusammenarbeit vor.

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchenordnung gehört es zu den Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden zu fördern. Wie dies geschehen kann, ist bisher nicht geregelt. Hier soll die Idee der **Weiterentwicklung des Regionalgesetzes** ansetzen, das in knapp zwei Jahren seit Inkrafttreten bereits eine enorme Wirkung entfaltet hat und dessen Weiterentwicklung seine Potenziale noch deutlich weiter entfalten könnte. So könnte ein weiterentwickeltes Regionalgesetz auch die Unterstützungsmöglichkeiten der Dekanate zur Entwicklung nachhaltiger struktureller Kooperationsformen in verbindlich abgestimmten Nachbarschaftsräumen bis 2030 befördern.

Das Szenario geht dabei davon aus, dass strukturelle Veränderungen hilfreich sind, um gesamtkirchlich notwendige Ressourcenanpassungen (in den Bereichen Zuweisung, Pfarrstellen und Gebäudeentwicklung) regional angepasst gestaltbar zu machen.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien erfolgen:

- **Einrichtung verbindlicher Nachbarschaftsräume**

In allen Dekanaten werden in Abstimmung mit den Kirchengemeinden durch die Dekanatssynoden verbindliche Nachbarschaftsräume als rechtlich unselbständige Gestaltungsräume gemeinsamer kirchengemeindlicher Aufgabenwahrnehmung festgelegt, die sich an sozialräumlichen Kriterien orientieren. Viele Dekanate haben solche Nachbarschaftsräume bereits zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 eingeführt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass nachhaltige Kooperationsstruktu-

ren sich eher in Dekanaten entwickeln, wo Kirchengemeinden in regionalen Räumen aufeinander verwiesen sind, als in Dekanaten, die darauf verzichten.

- **Steuerung gesamtkirchlicher Rahmenseetzungen durch die Dekanate**

Die Dynamik der Kooperationsbestrebungen in diesen Nachbarschaftsräumen lässt sich durch gesamtkirchliche Planungsvorgaben zur Stellenverteilung (Pfarrdienst, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik), zur Gebäudeentwicklung, zur kirchengemeindlichen Zuweisung und zur Konzentration kirchengemeindlicher Verwaltung intensivieren und beschleunigen. In der Verteilung der gesamtkirchlich budgetierten Vorgaben käme den Dekanatssynodalvorständen und Dekanatssynoden die zentrale Steuerungsaufgabe zu.

- **Gesamtkirchliche Rahmenseetzungen zur Stellenverteilung**

Die Steuerung durch die Dekanatssollstellenpläne der gesamtkirchlich zugewiesenen Stellenbudgets hat sich bewährt und kann als Muster zur Verteilung weiterer budgetiert zugewiesener Ressourcen dienen.

- **Gesamtkirchliche Rahmenseetzungen zur Gebäudeentwicklung**

Bei einem nicht mehr parochial, sondern regional berechneten Flächenbedarf, z.B. von Versammlungsflächen, könnte hier eine Verteilungszuständigkeit der Dekanate vorgesehen werden (vgl. Arbeitspaket 3). Das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz stellt bereits Weichen in diese Richtung.

- **Kooperation im sozialen Nahraum (s. auch unter 2.)**

Nachbarschaftsräume wären auch der Rahmen für weitere gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben, insbesondere in Vernetzung mit anderen Partnern im sozialen Nahraum. Auch hier eröffnen sich Steuerungsmöglichkeiten für Dekanate, die ihre regionalen Pfarrstellen, sowie ihren gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst hierauf konzentrieren.

- **Kooperationsförderliche Ausgestaltung der Zuweisungsregelungen**

Neben budgetierten, von den Dekanaten zur verteilenden Ressourcenzuweisungen könnten Kooperationen und Zusammenschlüsse insbesondere durch eine Neuausrichtung der kirchengemeindlichen Zuweisungsregelungen beschleunigt werden (vgl. Szenario 2). In einem überarbeiteten Zuweisungssystem, das bestehende Hindernisse abbaut und kooperierende Kirchengemeinden finanziell besser stellt, bliebe eine grundsätzliche Verweigerung der Zusammenarbeit einzelner Kirchengemeinden nicht mehr ohne Konsequenzen.

Eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit für die Dekanate ließe sich über die Mittel des Finanzausgleichs einrichten. Die entwickelten Kooperationsformen bleiben anpassungsfähig bei sich verändernden Rahmenseetzungen im Kontext der Mitgliederentwicklung nach 2030, ggf. auch in neu zugeschnittenen Nachbarschaftsräumen.

- **Anreizsystem zur kirchengemeindlichen Verwaltungskooperation**

Kirchengemeindliche Verwaltung wäre auf der Ebene von Nachbarschaftsräumen mit leistungsfähigen Leitungs- und Entscheidungsstrukturen konzentrierbar. Dabei wären die Wirkungen einer Weiterführung des gesamtkirchlichen Anreizsystems durch dauerhafte Finanzierung zusätzlicher Sekretariatsstunden zu überprüfen.

- **Personelle Ressourcen in den Dekanaten**

Zu berücksichtigen ist allerdings, wie die Dekanate – haupt- und ehrenamtlich – diese Aufgaben mit den vorhandenen (künftig eher reduzierten) Ressourcen werden leisten können. Hierzu bräuchte es an den Schnittstellen dekanatlicher und kirchengemeindlicher Aufgaben dringend eine Aufgabenkritik (auch im Hinblick auf die Schnittstellen zu den Regionalverwaltungen).

- **Entwicklung situationsgerechter Kooperationsstrukturen**

In den verbindlich abgestimmten Nachbarschaftsräumen können die Kirchengemeinden in Abstimmung mit den Dekanaten auf der Grundlage des Regionalgesetzes situationsgerechte Formen der Zusammenarbeit entwickeln, in denen sich die notwendigen Ressourcenanpassungen gestalten lassen. Für die Anforderungen gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung im Pfarrdienst und handlungsfähig-

ger Gemeindeleitung bieten sich insbesondere der Kooperationsraum, die Gesamtkirchengemeinde und der Gemeindegemeinschaft (Fusion) an.

- **Kombinierbarkeit verschiedener Kooperationsformen im Nachbarschaftsraum**

Durch die Unterscheidung der pfarrdienstlichen und kirchengemeindlichen Kooperationsebene eröffnen sich Gestaltungsoptionen, gerade in größeren Nachbarschaftsräumen. Das Regionalgesetz ermöglicht die Kombinierbarkeit, z.B. durch Bildung von mehreren Gesamtkirchengemeinden mit gemeinsamen Pfarrdienst und Verwaltung in einem regionalen Raum. Eine Reduzierung der Anzahl zu begleitender Kirchenvorstände für Pfarrpersonen ist in Kooperationsräumen und Gesamtkirchengemeinden bereits heute möglich.

- **Möglichkeit multiprofessioneller Zusammenarbeit**

Für die Bildung von Mitarbeitenden-Teams im Pfarrdienst, gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, Verwaltung und Küsterdienst bietet das Regionalgesetz unterschiedliche strukturelle Möglichkeiten, die in Nachbarschaftsräumen aufeinander bezogen werden können. So lassen sich Kooperationsräume mit einem gemeinsamen Büro für mehrere Kirchengemeinden einrichten, denen über den gemeindepädagogischen Regionalplan Stellen zugeordnet sind. Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Anstellung von Kirchenmusiker*innen werden seit einiger Zeit vermehrt angefragt und Modelle für einen abgestimmten Küsterdienst auf Dekanatsstufe erprobt.

- **Konzentration kirchengemeindlicher Verwaltung**

Bei mehreren kirchlichen Körperschaften steht zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Form der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung. Als Steuerungsinstrument ließen sich hier verstärkt die Möglichkeiten geschäftsführender Ausschüsse nutzen, die die beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Rechtsverkehr vertreten können. Die bereits freiwillig begonnene Zusammenführung kirchengemeindlicher Verwaltung in gemeinsame Gemeindebüros würde in verbindlichen Nachbarschaftsräumen weiter intensiviert werden können.

- **Gesamtkirchliche Unterstützung**

Zur situationsbezogenen Begleitung der strukturellen Regionalentwicklung in den Nachbarschaftsräumen bräuchte es weiterhin eine gesamtkirchliche Unterstützungsstruktur in Auswertung des Projekts Vernetzte Beratung nach 2024.

- **Aus- und Weiterbildung**

Regionalentwicklung und Kooperation stellen Anforderungen an Personal- und Organisationsentwicklung. Dies sollte in der theologischen Ausbildung sowie in die Fortbildungsangebote für den Pfarrdienst und das Ehrenamt mit bedacht werden.

2.2. Empfehlungen zur Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum

Die Mitglieder des AP 1 haben sich im Kontext ihre Auftrags ebenfalls eingehend mit der Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum beschäftigt. Auch hier sind Empfehlungen für den Prozess ekhn2030 entstanden, die weiter erarbeitet werden sollen.

Inhaltliche Zugänge

Themen, die den sozialen Nahraum betreffen, sind schon seit längerer Zeit mit verschiedensten gesellschaftlichen Debatten verwoben (s. Begriffe wie „Caring Community“, „Sorgende Gemeinschaften“, in den Diskussionen um die Zukunft einer deliberativen Demokratie, die Inklusions- und Integrationsdebatten, den demographischen Wandel).

Auch in den Kirchen wird die Orientierung am sozialen Nahraum immer mehr zu einer ekklesiologischen (Doppel-)Strategie, die zum einen davon ausgeht, dass Kirche und Diakonie gemeinsam als originäre Kooperationsgemeinschaft (Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen) im sozialen Nahraum aktiv sind und zum anderen mit weiteren Akteuren im Quartier vernetzt kooperieren. Damit können gemeinsam mit den Menschen vor Ort passende Antworten im Sinne der Stärkung des Gemeinwohls gefunden werden (z.B. im Hinblick auf die sozialräumliche Bekämpfung von Armut oder Ausgrenzung).

Das Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“ im EKHN Zukunftsprozess ekhn2030 hat diese Perspektive aufgegriffen, indem es feststellt, dass die EKHN als „öffentliche Kirche ... in vielfältiger Gestalt nah bei den Menschen“ sein will und sich dabei „sowohl mitgliederorientiert als auch gemeinwesenorientiert“ (S. 15/16) versteht. Insbesondere in der auf das Gemeinwesen und damit in der auf den sozialen Nahraum ausgerichteten Perspektive wird eine „wesentliche Chance einer Kirchenentwicklung“ gesehen, „die immer auch eine solidarische Perspektive hat“ (S. 16). Auch das jeweilige Ergebnispapier der Arbeitsgruppe 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ und der Arbeitsgruppe 4 „Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess“ im Prozess ekhn2030 bezieht sich an verschiedenen Stellen auf diese sozialräumliche Perspektive.

Theologisch und ekklesiologisch lässt sich diese Ausrichtung aus unterschiedlichen Perspektiven entfalten, z.B. diakonisch als Teil der konkreten Ausgestaltung christlichen Lebens, missionstheologisch unter der Aufnahme des Begriffs „Konvivenz“ (s. T. Sundermann „einander helfen, voneinander lernen, miteinander feiern“) oder befreiungstheologisch (s. hier u.a. das Konzept der „Compassion“ von Johann Baptist Metz). Neuere kirchentheoretische Entwürfe der evangelischen Theologie stärken ebenfalls diese Perspektive (s. u.a. E. Lange, A. Grötzingler; W. Huber, U. Pohl-Patalong)

Die Orientierung am sozialen Nahraum ist nicht neu: In den 60ziger und 70ziger Jahren wurde das Konzept der **Gemeinwesenarbeit (GWA)**, das seinen historischen Ursprung in der sozial(-politisch) ausgerichteten Settlement-Bewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts hat, neben Einzelfallhilfe und sozialer Arbeit mit Gruppen als dritte Säule in der Sozialen Arbeit entwickelt und wissenschaftlich ausführlich reflektiert. Seit Anfang der neunziger Jahre wurde in kritischer Revision der GWA unter dem Begriff der **Sozialraumorientierung (SOR)** erneut in der Sozialen Arbeit die Sozialraum- und Gemeinwendebatte intensiv geführt. Im Zusammenhang einer (strategischen) Öffnung von Kirche und Diakonie zum Gemeinwesen hin, kam im evangelischen Kontext spätestens seit 2007 das Konzept der „**Gemeinwesendiakonie**“ (**GWD**) hinzu, dass die o.g. „doppelte Strategie“ zur Geltung gebracht.

Alle konzeptionellen Ansätze, die vor allem mit den Begriffen „Sozialraum“, „Gemeinwesen“ und „Nachbarschaftsräume“ verbunden sind, teilen die Auffassung, dass es nicht nur um territoriale Grenzen, sondern vor allem um das Entstehen eines Raums durch menschliche Beziehungen, Symbole und Netzwerke geht. **Raum** zu verstehen, heißt so gesehen, ihn umfassend in seinen Beziehungen, Kooperationen und Kulturen zu verstehen und damit die gesamte Lebens- und Arbeitswelt von Menschen einzubeziehen, d.h. auch, dass die Konstitution von Räumen selbst ein Ausdruck sozialer Prozesse ist. Dies ist bei der **digitalen Konstitution von Sozialräumen** in der Gegenwart zu beachten, da das Internet mit seinen vielfältigen Handlungsoptionen gegenwärtig zum Wandel der sozialräumlichen Faktoren beiträgt.

Mit Blick auf die Verhältnisbestimmung von Sozialraum und Region ist darauf hinzuweisen, dass neben einer funktionalen Gliederung (Kirchengemeinde – Kooperationsraum – Nachbarschaftsraum / Region – Dekanat – Verwaltungsregionen – Gesamtkirche) auch die sozialräumliche Gliederung einer Gesellschaft (Soziale Akteure – soziale Nahräume (z.B. Nachbarschaftsräume) – Gesellschaft) wesentlich ist.

Mit Blick auf die konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit im sozialen Nahraum haben sich mit der Zeit **folgende gleichberechtigte, konstitutive Handlungsgrundsätze** herausgebildet:

- Orientierung an den Bedürfnissen und Themen der Menschen,
- Zielgruppenübergreifendes Handeln,
- Förderung der Selbstorganisation und Förderung der Selbsthilfekräfte,
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen des Dorfes, Stadtteils etc. und seiner Bewohnerinnen und Bewohner,
- Ressortübergreifendes Handeln und
- Vernetzung und Kooperation.

Kirche ist immer auch eine „Kirche mit und für andere(n)“, die einen Ort und einen Auftrag in der Gesellschaft hat. Die genannten Handlungsgrundsätze machen deutlich, dass auch die Kirche „nur“ Teil einer regionalen **Verantwortungsgemeinschaft** ist.

Insbesondere Kirchengemeinden machen im Sinne der Orientierung am sozialen Nahraum dann keine „Angebote“ für andere mehr, sondern ermöglichen und fördern die aktive Partizipation aller im Gemein-

wesen lebenden Menschen. Damit wird wahrgenommen, dass alle Menschen im Gemeinwesen, unabhängig von ihrer „Gruppenzugehörigkeit“ (z.B. zur ev. Kirche) für die Gestaltung der sozialen Praxis im Gemeinwesen verantwortlich sind.

Die **Sozialraumanalyse bzw. -forschung** als Prozess über einen längeren Zeitraum bekommt dabei eine eigene Dignität und besondere Dringlichkeit. Sozialraumanalysen dienen als wertvolles methodisches Instrument, bevor in Sozialräumen Veränderungen geplant, Beratungen angestrebt oder Pläne umgesetzt werden. Dazu ist es unabdingbar zu wissen, welche zentralen Fragen in einer Region in Hinblick auf die vielen Handlungsfacetten von Kirche und Diakonie voran stehen.

Mit einem Perspektivenwechsel hin zu einer Arbeit im sozialen Nahraum, die im Bild gesprochen, nicht die „Kirche vor Augen, sondern im Rücken hat“, erweitern sich die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten kirchlich-diakonischer Arbeit von der „Behandlung“ Einzelner oder einzelner Gruppen hin zu Konzepten der Gestaltung von Lebensräumen. Viele Projekte bzw. Beispiele haben in der Vergangenheit gezeigt, dass mit Formen kollaborativer Arbeit auch viele und andere Menschen angesprochen werden als diejenigen, die sich zur klassischen Kerngemeinde zählen. Ebenso hat sich gezeigt, dass die an den Herausforderungen des jeweiligen Ortes gebundene Arbeit Ressourcen und die Bereitschaft zum Engagement nicht nur bindet, sondern auch freisetzt. Dies gilt auch für finanzielle Fördermöglichkeiten (s. z.B. Leader-Programm der EU für ländliche Räume).

Die Arbeit im sozialen Nahraum darf allerdings nicht als Additivum kirchlichen Handelns verstanden werden, sondern muss als grundlegende Handlungs- bzw. Gestaltungsprinzip systemisch in die kirchlichen Arbeits- und Handlungsvollzüge vor Ort eingebunden werden! Eine strategische Partnerschaft mit der regionalen Diakonie (und ggf. weitere zivilgesellschaftlicher Akteure) unter Beachtung der jeweiligen Rollen und Aufgaben ist dabei wesentlich.

Empfehlungen für den Prozess ekhn2030 – Konkrete Wege zur Umsetzung

1. Im Sinne eines Gestaltungsprinzips geht es bei der Arbeit im sozialen Nahraum nicht um zusätzliche Projektarbeit, sondern um eine **systemische Implementierung des Ansatzes**. Daher ist dieser Ansatz in verschiedene Reflexionsstränge und Arbeitsprozesse einzubringen und miteinander zu verknüpfen (z.B. Pfarrbild, Pfarrstellenplanung, Fortbildungsarbeit mit Ehrenamtlichen, Grundausbildung im Vikariat, Kitas etc.).
2. Insbesondere für Kirchengemeinden ist ein **jährliches Fortbildungsmodul „Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung“** zu entwickeln, das in den Fortbildungsprogrammen der EKHN und der Diakonie Hessen veröffentlicht wird und allen Mitarbeitenden von verfasster Kirche und der Diakonie Hessen gleichermaßen zugänglich gemacht wird (die Mischung der Teilnehmenden ist ausdrücklich gewünscht).
3. Eine **kontinuierliche fachliche Beratung** ist aus vorhandenen Personalressourcen (ZGV, ZB, DH) einzurichten.
4. Die **Gebietsgrenzen** der Regionalen Diakonischen Werke, die Gebietskörperschaften und die Dekanatsgrenzen in der EKHN **sollten noch weiter und besser angeglichen werden**.
5. Auch **nicht-kirchlich verfasste „evangelischen Sozialformen“** („Aufbruchsorte“, „Kirche in Bewegung“, kirchlich-diakonische Orte), „diakonische“ Vereine etc.) sollten neben Kirchengemeinden unterhalb der Dekanate, je nach sozialräumlichen Verhältnissen, die **Möglichkeit der Mitarbeit und Mitsprache in Entscheidungsprozessen verbindlich geboten werden. (Art. 19 Absatz 1 der KO reicht hier nicht aus bzw. müsste anders ausgestaltet werden)**.
6. Auch im Kontext der Arbeit im sozialen Nahraum ist (weiterhin) zu beachten, dass der **Auftrag der Kirche Jesu Christi immer auch der Welt außerhalb des Nahbereichs gilt** (s. z.B. Ökumene), auch da die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lokalen stark durch globale Entwicklungen bestimmt werden.
7. Eine Umsetzung des Prinzips der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung sollte nicht im herkömmlichen Sinne „zusätzliche Mittel“ erforderlich machen. Ausgangspunkt ist, dass die Arbeit im sozialen Nahraum – in ihrer je unterschiedlichen regionalen Ausprägung – eine zukunftsfähige Form der

Arbeit vor Ort sein wird, die **nicht von der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde, sondern von den Herausforderungen und Interessen der Akteure** im Gemeinwesen ausgeht. Ziel ist, die Selbststeuerung der Akteure entsprechend monetär auszustatten.

Den Mitgliedern des AP 1 ist bewusst, dass eine **Umsteuerung im Zuweisungssystem** gerade hier sehr genau bedacht werden muss und negative Effekte möglichst ausgeschlossen werden sollten. Dennoch ist es notwendig, im Rahmen einer gewünschten Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum die steuernde Kraft der Zuweisungen zu bedenken. Aus diesem Grunde werden folgende **Überlegungen** zur Diskussion gestellt:

- Mit Blick auf die pauschale Grundzuweisung an Kirchengemeinden auf dem Gebiet der EKHN (Personal und Sachkosten; BB 1) könnte eine **Regelzuweisung „Sozial- und Gemeinwesenorientierung“** in den Berechnungsbogen aufgenommen werden (etwa vergleichbar dem sogenannten „Sozialraumbudget“ in § 25 Abs. 5 des neuen Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz). Die entsprechende Zuweisung, mit noch auszuarbeitenden Verwendungszielen, könnte dann innerhalb der Regelzuweisung über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren progressiv pro Jahr ansteigen. Damit können sukzessive Sozialräume selbstverantwortlich gefördert werden, je nach zunehmend vernetzter Gestaltung der intendierten Veränderungen.
 - Bei den sowohl pauschalen Sachkostenzuweisung (z.B. für Fach- und Profilstellen, Verwaltung) als auch bedarfsorientierten Personalkostenzuweisung (für nicht pfarramtliches Personal) an die Dekanate könnte ein **sozialraumbezogener Indikator** (oder eine Gruppe von Indikatoren) aufgenommen werden. Ggf. könnte das Kriterium „Bevölkerungszahl“ lauten. Ein Kriterium mit stärker sozialer Indikation (z.B. Anzahl der Hartz IV-Empfänger, Arbeitslosenquote) wäre ebenfalls denkbar. Hier würde es dann aber zu einer bewusst sozialpolitischen Engführung des Sozialraumgedankens kommen.
 - Mit Blick auf die **Stellenplanung** könnte ebenfalls neben „Mitgliedern“ und „Fläche“ ein **sozialraumrelevanter Indikator** (oder eine Gruppe von Indikatoren) eingeführt werden und für die Gemeinden Anwendung finden. Ggf. könnte auch hier ein Kriterium „Bevölkerungszahl“ lauten. Ein Kriterium mit stärker sozialer Indikation (z.B. Anzahl der Hartz IV-Empfänger; Arbeitslosenquote) wäre ebenfalls denkbar. Hier würde es dann aber zu einer bewusst sozialpolitischen Engführung des Sozialraumgedankens kommen
8. Die **Einrichtung eines/einer „Beauftragten für Sozialraum und Gemeinwesen“** in Kirchengemeinden (oder auf Dekanatsebene) wäre zu begrüßen.
9. Die Perspektive des sozialen Nahraums bzw. der Sozial- und Gemeinwesenorientierung ist **konstitutiv als Gestaltungsprinzip in den Gebäudeentwicklungsplan** der EKHN zu verankern.

2.3. Fusion und Kooperation über die territorialen Grenzen der EKHN hinaus

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich neben den aus dem Auftrag unmittelbar folgenden Fragestellungen auch damit, ob möglicherweise „größer“ gedacht werden sollte und ob im Rahmen des Prozesses 2030 auch eine landeskirchenübergreifende Perspektive erfolgen muss. Wesentliche Gründe hierfür sind die Möglichkeiten, z.B. vorhandene Fachstellen und Arbeitsbereiche auf diesem Weg in anderer Form erhalten zu können und eventuell ein größeres Einsparpotential zu generieren. Darüber, ob tatsächlich nennenswerte Einsparungen auf diesem Wege ermöglicht werden könnten und in welcher Höhe, gibt es in der Arbeitsgruppe unterschiedliche Auffassungen. Die Arbeitsgruppe ist sich aber darin einig, dass alle Fragen von Kooperationen und ggf. Fusionen über die Landeskirchengrenze hinaus während des Prozesses erhebliche Ressourcen (Zeit, Personal, Geld) binden würden, da sehr unterschiedliche Situationen zunächst analysiert und dann die Vereinheitlichungen vorbereitet werden müssten. Ob, wie und von wem diese Aufgaben bearbeitet werden können, wäre daher von Anfang an gut zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen, die Möglichkeit von Kooperationen und eventuellen Zusammenschlüssen in Gesprächen mit Nachbarkirchen zu sondieren.



Beschlussvorschläge zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung bittet die Kirchensynode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Für die Jugendburg Hohensolms wird bis Ende 2022 geprüft, ob Kirchen und andere Bildungsorganisationen als Partner für eine gemeinsame Trägerschaft oder andere Kooperationsformen gewonnen werden können. Sollten keine Partner gewonnen werden, wird ein Verkauf des Gebäudes angestrebt. Der Tagungsbetrieb wird bis auf Weiteres fortgeführt.
2. Für das Kloster Höchst wird bis Ende 2022 eine Umnutzung angestrebt zu einem Zentrum kirchlichen, diakonischen und kirchennahen Engagements, ergänzt um Formen des Wohnens. Der Tagungsbetrieb wird bis spätestens zum 31.12.2023 eingestellt.

Referent*in: Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Annette Frenz

ekhn 2030**Beschlussvorschläge zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms**

In Anbetracht dauerhaft zu erbringender Zuschüsse für die Tagungshäuser Höchst und Hohensolms, künftiger Investitionsbedarfe und dem nicht erkennbar zwingenden Bedarf der Häuser für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (siehe **Drucksache Nr. 48-6/20** und Anhang) sieht sich die Kirchenleitung vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2030 zu erbringenden Einsparungen nicht in der Lage, den Fortbestand der Häuser langfristig zu gewährleisten. Zu den bisherigen konzeptionellen Überlegungen und Nutzungsvorschlägen wird auf die ausführlichen Darstellungen in **Drucksache Nr. 77/19** verwiesen.

Für die **Jugendburg Hohensolms** soll daher bis Ende 2022 geprüft werden, ob Kirchen und andere Bildungsorganisationen als Partner für eine gemeinsame Trägerschaft oder andere Kooperationsformen gewonnen werden können. Sollten keine Partner gewonnen werden, wird ein Verkauf des Gebäudes angestrebt. Der Tagungsbetrieb wird bis auf Weiteres fortgeführt.

Für das **Kloster Höchst** wird bis Ende 2022 eine Umnutzung angestrebt zu einem Zentrum kirchlichen, diakonischen und kirchennahen Engagements, ergänzt um Formen des Wohnens. Der Tagungsbetrieb wird spätestens bis zum 31.12.2023 eingestellt.

1. Folgen in inhaltlicher Hinsicht

Die **Evangelische Jugendburg Hohensolms** könnte als pluraler Ort für Bildungs- und Freizeitaktivitäten vorrangig mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von mehreren kirchlichen oder kirchennahen Bildungsträgern gemeinsam entwickelt und getragen werden als

- ein Ort spirituellen Erlebens, in evangelischer, katholischer und/oder ökumenischer Tradition
- ein Ort für außerschulische Bildung und Erlebnispädagogik (Akademie o.a.)
- ein Ort des Geschichtsbewusstseins
- eine Stätte der Jugendbildung und der Übung in demokratischer Beteiligung
- ein kreativ-künstlerischer Gestaltungsraum.

Programmatische Angebote der EKHN auf der Burg Hohensolms, die im Rahmen des Zukunftskonzepts des Arbeitspakets 6 des Prioritätenprozesses ekhn2030 entwickelt werden, können mit eingetragen werden. Das neue Trägermodell soll innerhalb von zwei Jahren auf Basis konkreter Zusagen aufgestellt werden. Gelingt dies nicht, ist eine Umnutzung oder Veräußerung anzustreben.

Das **Kloster Höchst** würde nicht mehr für ein- und mehrtägige Tagungs-Formate zur Verfügung stehen, es soll zu einem kirchlich geprägten Ort, einem Zentrum für kirchliche und kirchennahe Bedarfe entwickelt werden. Unter anderem könnten die Verwaltung des Dekanats, regionale diakonische Einrichtungen und / oder die Kirchengemeinde sowie weitere kirchennahe, soziale oder kommunale Organisationen Teile des Gebäudeensembles nutzen. Um Leerstand in jedem Fall zu vermeiden, können Teile des Gebäudes auch für innovative Formen des Wohnens umgebaut werden.

2. Ökonomische Folgen

Je nach Anzahl und Größe des Engagements möglicher Kooperationspartner der Jugendburg Hohensolms würde sich der unten genannte Finanzbedarf auf mehrere Träger verteilen und für die EKHN reduzieren. Aus heutiger Sicht würden für die Evangelische Jugendburg Hohensolms auf 20 Jahre Mittel in Höhe von 20 Mio. € aufzuwenden sein (inkl. 1 Mio. € für inhaltliche Bildungsarbeit sowie Kalkulation der Investitionen und Gebäudesubstanzerhaltungsrücklage).

Vermögensperspektive	Haushalt 2020	Haushalt 2030	Veränderung
Jährlicher Ressourcenbedarf	1,16 Mio. €	0,74 Mio. €	- 0,42 Mio. €

3. Stärken-Schwächen-Profil

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> + Erhalt eines kirchlichen Ortes (Kloster Höchst) und eines Bildungsortes (Hohensolms) + Erhalt und Nutzung der Kulturdenkmäler Hohensolms: + Reduktion der finanziellen Lasten + Aufbau auf Investitionen vergangener Jahre 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kloster Höchst: Weitere, noch nicht kalkulierte Kosten für Planung und Umbaumaßnahmen von der Tagungshaus-Funktionalität zu verwaltungsfunktionalen Räumen und ggfs. zu Wohnzwecken
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ↗ sinnvolles koordiniertes Gesamtkonzept Hohensolms: ↗ Neues Träger- und Finanzierungsmodell ↗ Erweiterung des Angebots ↗ Aufbau auf Investitionen vergangener Jahre ↗ Öffnung für neue Zielgruppen ↗ Erhalt der Arbeitsplätze ↗ bessere Auslastung der Kapazitäten <p>Kloster Höchst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ↗ Synergieeffekte durch mehrere kirchliche Einrichtungen an einem Ort 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ↘ erhöhter Zuschussbedarf während Teilschließung der Jugendburg ↘ hohe Anforderungen durch Denkmalschutzauflagen ↘ potentielle Kooperationen müssen gut und nachhaltig miteinander abgestimmt werden ↘ Kloster Höchst: möglicherweise (temporärer) teilweiser Leerstand aufgrund der Objektgröße

4. Empfehlung des Beirats der Tagungshäuser

In Anknüpfung an die aktuellen, dynamischen Veränderungen, welchen die Arbeit für, mit und von Kinder(n) und Jugendliche(n) in vielfältigen Kontexten unterliegt und mit Sicht auf das sich aus den veränderten Lebenswelten und dem damit einhergehenden, sich wandelnden Kommunikations- und Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen, sowie in langjähriger Beobachtung der Entwicklung der Nutzung der Orte Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms und in Solidarität mit dem Konzentrationsprozess auf allen Ebenen der EKHN (ekhn2030), empfiehlt der Beirat der Tagungshäuser der Kirchenleitung:

- Entwicklung des Klosters Höchst hin zu einem Ort, an dem Evangelische Kirche im ländlichen Raum sicht- und spürbar ist, an welchem sowohl verschiedene Einrichtungen der EKHN mit lokalen und regionalen Bezügen (wie Dekanat, Kirchengemeinde u.a.) als auch kirchlich-diakonische Player (wie das Regionale Diakonische Werk oder ökumenische Partner) sowie kirchennahe oder soziale Einrichtungen unter einem Dach arbeiten und ausstrahlen. Eine Verknüpfung mit Formen des Wohnens (Mehrgenerationen-, altersgerechtes Wohnen, Wohnen auf Zeit u.a.) wäre aufgrund der Größe des Gebäudes, der unmittelbaren Einbettung der Liegenschaft in einer Parkanlage und der Ortsnähe wünschenswert. Die notwendigen baulichen Maßnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche im Rahmen der Entwicklung eines qualitativen Gebäudekonzepts erarbeitet werden. Die Umwandlung des Tagungsbetriebs soll zeitnah erfolgen, innerhalb von maximal 2 Jahren.
- Prüfung einer Öffnung und Erweiterung der Trägerschaft der Evangelischen Jugendburg Hohensolms, hin zu einer gemeinsamen Nutzung und finanziellen Verantwortung verschiedener Träger (z.B. benachbarte Landeskirchen, Jugendwerke, Kommune, Kreis, Verbände, wie BUND, NABU), welche qualitative Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Schwerpunkten, vorrangig mit Kindern und jungen Menschen, zum Ziel haben. Die Vorlage der Prüfergebnisse in Form konkreter Kooperationszusagen soll spätestens innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Dem Beirat der Tagungshäuser gehören folgende Personen an:

Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht
Steffen Batz, Evangelische Jugend Hessen und Nassau
Gabriele Schmidt, Mitglied der Kirchenleitung
Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz
Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Mitglied der Kirchenleitung
Michael Tönges-Braungart, Dekan
Annette Frenz, Geschäftsführung der Tagungshäuser

Anhang

Votum der Arbeitsgruppe des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“

Die Arbeitsgruppe, die das Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ bearbeitet, gibt folgendes Votum zur Zukunft der Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms ab:

„[...] Da das Zukunftskonzept jedoch die Grundlage für eine Entscheidung über die Jugendbildungsstätten sein sollte, diese Entscheidung aber voraussichtlich vor der Erstellung des Zukunftskonzepts getroffen wird, möchte sich die Arbeitsgruppe zum Verhältnis von Zukunftskonzept und Tagungshäusern so äußern:

Die Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN liegt nicht nur in ihren Handlungsfeldern und -formen, sondern auch in Orten der Begegnung und des Zusammenkommens.

Das Arbeitspaket 6 könnte ein Zukunftskonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entwickeln, ohne eine Empfehlung über die Tagungshäuser auszusprechen. Die Arbeitsgruppe möchte aber die Wichtigkeit und die Bedeutung der Tagungshäuser für die Ausgestaltung und Verwirklichung von zukünftiger Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN betonen. Die Tagungshäuser Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms als Jugendbildungsstätten können zu einem wichtigen Bestandteil zukünftiger Kinder- und Jugendarbeit werden, wenn die Synode dies so entscheidet.“



Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN

Informationen zum Projekt

Stand: 27.10.2020

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf
- Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- OKR Jens Böhm
- OKR Wolfgang Heine
- Gabriele Schmidt
- Propst Oliver Albrecht
- Christine Schreiber
- Wolfgang Prawitz
- Steffen Batz (EJHN)
- Steffen Börmel (EJHN)

ekhn2030

Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN

Informationen zum Projekt

1. Auftragslage

Die Kirchenleitung hat im Rahmen der **8. Tagung der Zwölften Kirchensynode** eine Ausarbeitung zu den handlungsleitenden **Rahmenbedingungen für den Prozess ekhn2030** vorgelegt (**Drucksache Nr. 79/19**). Darin werden die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen beschrieben, die sich aus der Kirchensteuerentwicklung, der Besetzbarkeit von Pfarrstellen und der Gebäudesituation ergeben. Darüber hinaus enthielt die Drucksache den Vorschlag, in einem zeitlich begrenzten Prozess zunächst und prioritär große Themenblöcke zu bearbeiten. Ziel der Drucksache war, zwischen Kirchenleitung und Kirchensynode ein gemeinsames Verständnis über die Größe und Komplexität der Herausforderungen herzustellen und das weitere Verfahren zu verabreden. Die Diskussion um den weiteren Fortgang mündete letztlich in folgendem **Auftrag an die Kirchenleitung**:

„In Aufnahme des Berichts der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess 2030 – TOP 7.9 – und mit Blick auf den Beschluss der Kirchensynode vom Frühjahr 2019 (Amtsblatt 06/2019, Seite 166, Beschluss zu Drucksache 04-4/19) bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung zügig an den Fragen zu Prioritäten weiter zu arbeiten und in einem ersten Zwischenschritt ihre Entscheidungen zur Weiterarbeit (Arbeitspakete) einer Zusammenkunft des Ältestenrats der Kirchensynode mit Beteiligung der Jugenddelegierten als Resonanzgruppe vorzustellen mit dem Ziel, nach dieser Beratung der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2020 zunächst einen Zwischenbericht und, ggfs. nach weiteren Beratungen mit dem erweiterten Ältestenrat, zu ihrer Tagung im Herbst 2020 konkretisierte Planungsvorschläge für die zukünftige Gestaltung der EKHN und das weitere Verfahren zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.“

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Frühjahrssynode 2020 nicht stattfinden. In Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand wurde daher ein Entwurf des Zwischenberichtes interessierten Synodalen im Rahmen eines Webinars am 12.06.2020 vorgestellt. Die endgültige Fassung des **Zwischenberichtes** wurde schließlich am 19.09.2020 der **9. Tagung der Zwölften Kirchensynode** als **Drucksache Nr. 05/20** vorgelegt.

Der Zwischenbericht enthielt ausführliche **Erläuterungen zur Projektentwicklung**, zu den fortgeschriebenen inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen, zur Projektorganisation und zu den beauftragten Arbeitspaketen. Inhaltliche Kernstücke des Zwischenberichtes waren die **Impulspapiere** „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“, „Digitalisierung“ und „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“. Mit den Impulspapieren wurde eine wichtige Orientierung für die Konkretisierung und inhaltliche Ausarbeitung von Entwicklungsvorschlägen in den Arbeitspaketen geschaffen. Außerdem wurde im Zwischenbericht darauf hingewiesen, dass die Komplexität der zu bearbeitenden Themen und die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie noch deutlicher als bisher dazu zwingen, die bis zur Herbsttagung 2020 erstellten Vorlagen als einen Schritt in einem **längeren Prozess der Kirchenentwicklung** zu sehen, der über die Herbsttagung 2020 hinausgehen wird und muss. So wird es erforderlich sein, der Frühjahrssynode 2021 und gegebenenfalls auch der Herbstsynode 2021 weitere Berichte, Beschlussvorschläge und Ausarbeitungen vorzulegen, die im Zuge der sicherlich notwendigen Ausschussberatungen angefragt werden können. Bis zum Ende der Wahlperiode der 12. Synode sollen wesentliche Impulse für die weitere Entwicklung der EKHN beschlossen und erste Entscheidungen für damit verbundene Maßnahmen getroffen werden. Die Herausforderungen, vor denen die EKHN steht und die daraus resultierenden Veränderungen sind allerdings so groß, dass sich absehbar auch die 13. Synode mit Fragen der Kirchenentwicklung und der langfristigen Haushaltskonsolidierung befassen wird. Die Kirchenleitung beabsichtigt

daher, die interne Projektorganisation ekhn2030 bei Bedarf auch über das Jahr 2021 hinaus prozessbegleitend aufrechtzuerhalten. In Würdigung des Zwischenberichtes und nach eingehender Diskussion hat die Kirchensynode am 19.09.2020 schließlich folgenden **Beschluss** gefasst:

„Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.“

Einzelheiten zum zeitlichen Projektverlauf, der im Zwischenbericht bereits bis zur Herbstsynode 2020 beschrieben ist, und den Impulspapieren können der Drucksache Nr. 05/20 entnommen werden.

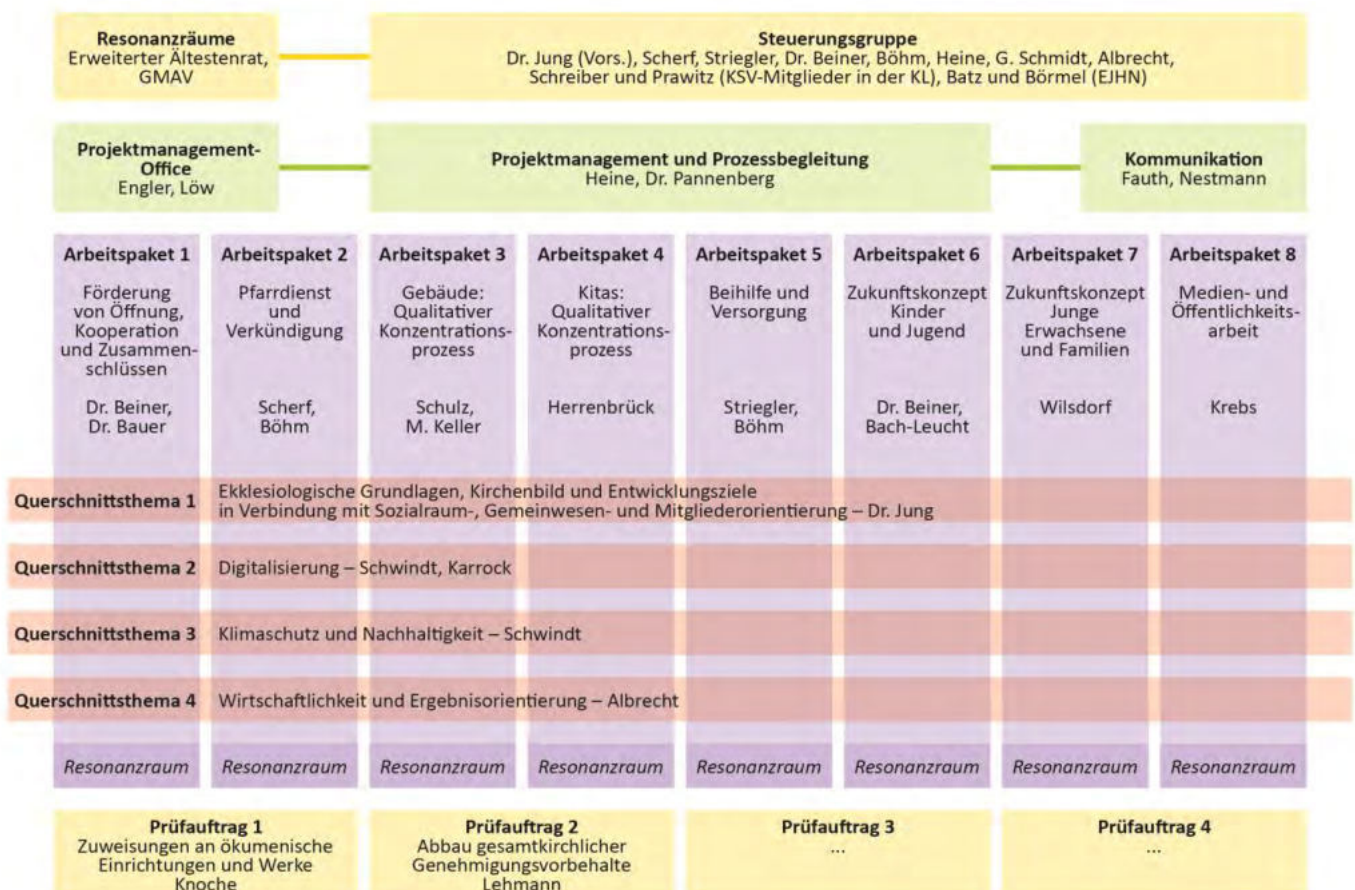
2. Weiterentwicklung der Projektorganisation

Neben der Diskussion über Inhalte, die aus den Arbeitspaketen vorgelegt werden, berät die Steuerungsgruppe regelmäßig über die Weiterentwicklung der Projektorganisation. So hat sie beschlossen, die Querschnittsthemen um einen Bearbeitungsauftrag zum **Querschnittsthema „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“** zu erweitern. Vor dem Hintergrund der notwendigen Ressourcenkonzentration hat die Diskussion über die Gestaltungsprinzipien gezeigt, dass diese eine Erweiterung benötigen, die die Aspekte eines wirtschaftlichen und ergebnisorientierten Mitteleinsatzes zusätzlich in den Blick nimmt. Die Forderung nach wirtschaftlichen und ergebnisorientierten Handeln setzt Verständigungsprozesse voraus über operationalisierbare Ziele und Kriterien anhand derer Ergebnisse und ihr Beitrag zur Zielerreichung beurteilt werden können. Für diese Denk- und Arbeitsweise bedarf es eines grundlegenden Konsenses, der es ermöglicht, die hierfür benötigten Werkzeuge und Prozesse für unsere Kirche zu erschließen. Ziel des Querschnittsthemas ist es, hierzu Vorschläge zu erarbeiten.



Projektorganisation

Stand: 15.10.2020



Darüber hinaus diskutiert die Steuerungsgruppe zum Zeitpunkt der Berichterstellung auch über die Notwendigkeit, weitere Arbeitspakete oder Prüfaufträge zu beauftragen, die sich mit Zahl und Struktur der Zentren, Fragen der Verwaltung und einer einheitlichen IT-Ausstattung für Gemeinden und Dekanate befassen.

3. Zeit- und Aktivitätenplanung

Die bisherige Zeitplanung sah zwei Arbeitsphasen bis Herbst 2020 vor. Mit Blick auf die oben ausgeführte Notwendigkeit einer zeitlichen Erweiterung sieht die aktuelle Planung zwei weitere Arbeitsphasen bis zur Herbstsynode 2021 vor:

Phase	Zeitraum	Aktivitäten
1	Januar 2020 bis Juni 2020	Organisation des Prozesses und Beginn der inhaltlichen Arbeit, Erstellung des Zwischenberichtes für die Synode mit den Impulspapieren <ul style="list-style-type: none"> • Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung • Digitalisierung • Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit
2	Juli 2020 bis November 2020	Inhaltliche Arbeit, Erstellung von Berichten und Zwischenberichten mit ersten Beschlussvorschlägen und Richtungsbeschlüssen zu <ul style="list-style-type: none"> • AP 2 Pfarrdienst und Verkündigung • AP 4 Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess • AP 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen • AP 3 Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess • Bibelhaus Erlebnismuseum • Tagungshäusern Höchst und Hohensolms sowie Sachstandsberichten zu allen anderen Arbeitspaketen und Prüfaufträgen.
3	Dezember 2020 bis April 2021	Fortsetzung der inhaltlichen Arbeit und Ausarbeitung weiterer Richtungsbeschlüsse und Beschlussvorschläge zu <ul style="list-style-type: none"> • Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung • AP 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen • AP 3 Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess • AP 8 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit • PA 2 Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte • Zwischenbilanz der potenziellen Einsparbeiträge und Vorschläge für das weitere Verfahren mit Blick auf das Einsparziel bis zum Jahr 2030 sowie Sachstandsberichte zu den verbleibenden und gegebenenfalls zusätzlich beauftragten Arbeitspaketen und Prüfaufträgen.
4	Mai 2021 bis November 2021	Fortsetzung der inhaltlichen Arbeit und (vorläufiger) Abschluss der Projektarbeit mit Vorlage der Berichte zu <ul style="list-style-type: none"> • AP 5 Beihilfe und Versorgung • AP 6 Zukunftskonzept Kinder und Jugend • AP 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien • PA 1 Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke • gegebenenfalls zusätzlich beauftragte Arbeitspakete • Gesamtdarstellung und Einordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Blick auf die Impulse aus den Querschnittsthemen • Aktualisierung der Zwischenbilanz der potenziellen Einsparbeiträge

Vor diesem Hintergrund legt die Kirchenleitung der **10. Tagung der 12. Kirchensynode** folgende **Drucksachen** vor:

- | | |
|-------------------------|--|
| Drucksache Nr. 48/20 | ekhn2030
Informationen zum Projekt |
| Drucksache Nr. 48-1/20 | Zwischenbericht des Arbeitspakets 1
Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen |
| Drucksache Nr. 48-2/20 | Bericht des Arbeitspakets 2
Pfarrdienst und Verkündigung |
| Drucksache Nr. 48-3/20 | Zwischenbericht des Arbeitspakets 3
Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess |
| Drucksache Nr. 48-4/20 | Bericht des Arbeitspakets 4 (zugleich Bericht der Kita-Kommission)
Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess |
| Drucksache Nr. 48-5/20 | Sachstandsbericht des Arbeitspakets 5
Beihilfe und Versorgung |
| Drucksache Nr. 48-6/20 | Sachstandsbericht des Arbeitspakets 6
Zukunftskonzept Kinder und Jugend |
| Drucksache Nr. 48-7/20 | Sachstandsbericht des Arbeitspakets 7
Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien |
| Drucksache Nr. 48-8/20 | Sachstandsbericht des Arbeitspakets 8
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit |
| Drucksache Nr. 48-9/20 | Sachstandsbericht des Prüfauftrags 1
Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke |
| Drucksache Nr. 48-10/20 | Sachstandsbericht des Prüfauftrags 2
Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte |
| Drucksache Nr. 48-11/20 | Beschlussvorschlag zum Bibelhaus Erlebnismuseum |
| Drucksache Nr. 48-12/20 | Beschlussvorschläge zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms |

Die Kirchenleitung bittet die Kirchensynode um Zustimmung zu den mit den Berichten und Zwischenberichten vorgelegten Beschlussvorschlägen und Richtungsbeschlüssen.



Bericht des Arbeitspakets 2 Pfarrdienst und Verkündigung

Stand: 05.10.2020

Hinweis: Die Stellungnahmen in den Anlagen beziehen sich nicht auf den überarbeiteten Text!

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.
2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.
3. Pfarrdienstordnungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.
4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen und Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung).
5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlichen geringen Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.

Leitung des Arbeitspaketes: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf und
Oberkirchenrat Jens Böhm

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Das Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ wird von den Mitgliedern der AG Pfarrdienst verantwortet, die im Rahmen des Prozesses ekhn2030 beauftragt wurden, das Arbeitspaket umzusetzen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2019 Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf mit der Leitung und OKR Jens Böhm mit der stellvertretenden Leitung der AG Pfarrdienst beauftragt und folgende weitere Mitglieder in die AG Pfarrdienst berufen:

OKRin Dr. Melanie Beiner (Leitung Dezernat 1), Dekanin Sabine Bertram Schäfer (stv. Vorsitzende der Dienstkonferenz der Dekan*innen), Prof. Stefan Claaß (Theologisches Seminar Herborn), Gaby Daibert-Dam (Gemeindepädagogin) Pfarrerin Tabea Graichen (Vorsitzende des Pfarrerausschusses), OKR Wolfgang Heine (Leitung Dezernat 4), Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum, OKR Dr. Holger Ludwig (Leitung Referat Personalförderung und Hochschulwesen), Prof. Dr. Rebecca Müller (Referentin für Theologische Ausbildung, seit September 2020 Theologisches Seminar Herborn), Pröpstin Annegret Puttkammer, Prof. Dr. Peter Scherle (bis August 2020 Theologisches Seminar Herborn), Christine Schreiber (ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung), Gerhard Schulze-Velmede, (Vorsitzender der Konferenz der DSV-Vorsitzenden), OKRin Dr. Sabine Winkelmann (Leitung Referat Personalservice Pfarrdienst). Zur abschließenden Beratung des Arbeitspaketes „Pfarrdienst und Verkündigung“ wurde zudem OKR Christof Schuster (Leiter des Referates Seelsorge und Beratung) als Gast hinzugezogen.

Beteiligungsverfahren

Ein erster Entwurf des Personaldezernates mit den Anmerkungen der AG Pfarrdienst wurde von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 30.04.2020 freigegeben, intern mit der Fachkonferenz des Dezernats Kirchliche Dienste am 07.05.2020 besprochen und einzelne Resonanzgruppen um eine Stellungnahme gebeten:

- Videokonferenz mit den Studierenden am 08.06.2020 und Stellungnahme vom 26.06.2020 (Anlage 1),
- Videokonferenz mit Vikar*innen am 08.06.2020 und Stellungnahme des Rates der Vikar*innen vom 27.06.2020 (Anlage 2),
- Videokonferenz mit Pfarrer*innen im Probendienst am 08.06.2020 und Stellungnahme vom 30.06.2020 (Anlage 3),
- Stellungnahme des Vorstandes des Interessenverbandes Gemeindepädagogischer Dienst vom 23.06.2020 (Anlage 4),
- Stellungnahme der Propsteikantor*innen v. 02.07.2020 (Anlage 5).

Aufgrund der unterschiedlichen Stellungnahmen, die in den Anlage dokumentiert sind, wurde der Text in der AG Pfarrdienst mehrfach überarbeitet und am 01.10.2020 von der Kirchenleitung als Bericht des Arbeitspaketes 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ freigegeben. Die Stellungnahmen in den Anlagen beziehen sich nicht auf den überarbeiteten Text. Die Gliederung wurde aber beibehalten, so dass sich die Anregungen der einzelnen Stellungnahmen zuordnen lassen.

Nach der Präsentation des ersten Entwurfes des Personaldezernates in der Konferenz der DSV Vorsitzenden (am 20.06.2020) und der Dienstkonferenz der Dekan*innen (am 24.06.2020), sind zahlreiche weitere Stellungnahmen aus Dekanaten und Kirchengemeinden, von Einzelpersonen und Einrichtungen eingegangen, die ebenfalls im Rahmen der Überarbeitung aufgenommen wurden. Die Stellungnahme des Zentrums Seelsorge und Beratung unter Beteiligung des Konvente des Handlungsfeldes Seelsorge wird hier exemplarisch dokumentiert mit dem Hinweis, dass sich auch hier die Stellungnahme nicht auf den überarbeiteten Text bezieht (Anlage 6).

ekhn2030

Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung

Orientierung

1. Anlass und Ausgangspunkt für die hier skizzierten Überlegungen sind die aktuellen Herausforderungen, die sich den Kirchen in den kommenden Jahren stellen. Der Prozess „ekhn2030“ stellt Weichen für die Entwicklung der EKHN und nimmt zugleich die Ergebnisse der „Freiburger Studie“ auf, die einen deutlichen Rückgang der Kirchenmitglieder prognostiziert. Er **beschreibt nicht das Ziel einer Entwicklung der EKHN, sondern eine Station auf dem Weg zu einer EKHN im Jahr 2060**. Dieser Weg ist von der Herausforderung geprägt, kleiner zu werden und gleichzeitig öffentlich erkennbar und wirksam zu sein. Der Blick über 2030 führt zu der Frage, ob wir langfristig an der vorhandenen kleinteiligen und zugleich ausdifferenzierten Struktur der Kirche, in der auf allen Ebenen alle Handlungsfelder konstitutiv sind, festhalten können und müssen. So stellt sich die Aufgabe, die Struktur der EKHN so zu gestalten, dass mit mehr Flexibilität auf die aktuellen Herausforderungen reagiert werden kann. Die Aufgaben einer Kirche, die vielgestaltig in die Gesellschaft wirken und nah bei den Menschen sein will, brauchen dazu möglicherweise mutige Schritte in Richtung einer stärkeren Vernetzung. Synergien lassen sich in größeren Einheiten besser nutzen. Eine Kirche, die ausdrucksstarke Gebäude saniert und Personal konzentriert (Teams), wird eine größere Strahlkraft entwickeln und öffentlich stärker wahrgenommen werden als eine Kirche, die immer mehr ausdünn und ausbrennt, indem sie an ihrer derzeitigen Struktur festhält.
2. In diesen Herausforderungen bleibt die EKHN an ihren Ursprung und ihren Auftrag gebunden (vgl. Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen“). Die Kirche lebt aus dem Wort Gottes, das ewig bleibt und Kirche schafft. Die Gestalt der Kirche – ihre Organisationsform und ihre Sozialgestalten - ist aber immer zeitbedingt. Sie wird von Christ*innen verantwortet, die darauf vertrauen, dass sich das Evangelium ereignet, indem Gott sich durch ihre Worte und Handlungen vernehmbar macht. Der Umbau zu einer kleineren und über weniger Mittel verfügende, aber öffentlichen und offenen Kirche, die sich am Gemeinwesen und an den Mitgliedern orientiert, scheint die Aufgabe Gottes für unsere Zeit zu sein. Für diesen Umbau werden Christ*innen getragen von biblischen Bildern, die **geistliche und hoffnungsstarke Haltungen ermöglichen**, um mutig zu handeln und unverzagt darauf zu warten, dass Gott sich in den Umbrüchen und Krisen vernehmbar macht. Die biblische Tradition ist geprägt durch Erzählungen von Umbruchsituationen, in denen Kraftquellen spürbar werden und neue Glaubenskraft entsteht – von biblischen Exilserfahrungen, in denen das Judentum entsteht, bis hin zu Kreuz und Auferstehung als Quelle des christlichen Glaubens. Hoffnungsstarke Haltungen beschreiben zahlreiche biblische Erzählungen vom Teilen. Hier entsteht Gemeinschaft, wenn Leben, Glauben, Ressourcen und Verantwortung geteilt werden. Diese biblischen Bilder laden dazu ein, den Umbau kirchlicher Strukturen in unserer Zeit nicht nur hinzunehmen, sondern anzunehmen und vorhandene Gaben zu sehen.

Verkündigungsdienst

3. Alle getauften Gemeindeglieder sind beauftragt und bevollmächtigt, **das Evangelium** in Wort und Tat in allen Lebensbezügen **zu bezeugen** (vgl. Art. 4 KO) und die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten (1. These der Barmer Theologischen Erklärung). Diesem grundlegenden **Priestertum aller Gläubigen** sind alle haupt- und ehrenamtlichen Dienste und Ämter der Kirche zugeordnet, so auch der Dienst der Leitung und der öffentlichen Verkündigung, die als Ämter geordnet sind (vgl. Art. 6,4 KO). Der **Verkündigungsdienst** ist eine Gestalt des Dienstes, der in öffentlicher Verantwortung wahrgenommen wird und in dem sich verschiedene Berufe und ehrenamtlich Tätige mit ihren je eigenen Kompetenzen den gemeinsam aufgetragenen Dienst teilen. Der Verkündigungsdienst ist nicht mit

dem Handlungsfeld Gottesdienst gleichzusetzen. Im rechtlichen Sinn können alle Handlungsfelder (Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene) als Verkündigungsdienst bezeichnet werden. Die reformatorische Zuspitzung der Verkündigung auf „Wort und Sakrament“ (CA VII) weitet sich im 20. Jahrhundert auf, so dass für die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) neben dem Pfarrdienst auch andere Berufsgruppen und Bezugspersonen (KMU) in den Blick kommen. Diese Entwicklung wird in der EKHN rechtlich nachvollzogen, indem sowohl Prädikant*innen als auch Lektor*innen (KO Art 8: „haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil), Kirchenmusiker*innen (KMusG §2: „wirken an der öffentlichen Verkündigung mit) und Gemeindepädagog*innen (GpG §1: „haben am Verkündigungsdienst teil) dem Verkündigungsdienst zugeordnet werden. Die verschiedenen Dienste in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes (4. These der Barmer Theologischen Erklärung). Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Personen in verschiedenen Funktionen und mit diversen Aufgaben verweist daher auf die gemeinsame Teilhabe an dem einen Dienst und begründet so die Gemeinschaft der Dienste und Ämter.

4. Die **Konzentration** des gesamtkirchlichen Stellenplans auf den **Pfarrdienst** ist Folge der Übernahme der geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) in den Pfarrdienst. Während die Zahl der Pfarrer*innen, die in diesen Jahren in den Dienst genommen wurden, sich verdoppelte (von 1000 Pfarrer*innen auf 1900 Pfarrer*innen), wurden die Stellen der Kirchenmusiker*innen und die Stellen der Gemeindepädagog*innen reduziert. Die Berufsgruppe der hauptamtlichen Küster*innen ist im Stellenplan (fast) nicht mehr vorgesehen. Die personelle Ausstattung der Gemeindebüros stagnierte trotz zusätzlicher Aufgaben. Als Folge der Reduktion kirchlicher Berufsgruppen bei gleichzeitig deutlicher Ausweitung des Pfarrdienstes wurden zusätzliche Aufgaben im Bereich des Küsterdienstes, der Verwaltung und der Begleitung von Gruppen und Kreisen im Gemeindehaus von Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen wahrgenommen.
5. Die Entwicklung des Pfarrdienstes bis 2030 wird mit einer deutlichen Reduktion der Zahl der Pfarrer*innen verbunden sein. Gleichzeitig sollte die **vielfältige Gestalt des Verkündigungsdienstes**, der in öffentlicher Verantwortung in verschiedenen Berufen mit ihren je eigenen Kompetenzen wahrgenommen wird, **wieder in den Blick kommen**. Während sich der Pfarrdienst auf die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung („an der Schwelle zwischen Marktplatz und Kirche“ - Wagner-Rau) konzentrieren sollte, wäre dem (gemeinde-) pädagogisch-diakonischen Dienst die Kommunikation des Evangeliums in den Formen „Bilden – Unterstützen – Verkündigen“ (EKD-Text 118) einerseits nach „innen“, z.B. mit der Verantwortung für Gruppen und Kreise (Gemeindehaus) und andererseits „nach außen“ in das örtliche Gemeinwesens hinein, z.B. in der sozialen Arbeit zuzuordnen. Kirchenmusiker*innen müssen in ihrem eigenständigen Beitrag stärker beachtet werden. Zum einen bringen sie das Evangelium in der Öffentlichkeit zum Klingen (von Gottesdiensten bis zu konzertanten Aufführungen) und wirken so kulturprägend. Zum anderen beziehen sie unterschiedlichste Menschen (insbesondere in der Chorarbeit) ein und ermöglichen vielfältige Zugänge und Teilhabe an kirchlichem Handeln. Prädikant*innen und Lektoren*innen sind zur Mitwirkung an der „öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ berufen und verantworten gemeinsam mit Pfarrer*innen die gottesdienstliche Verkündigung in unterschiedlichen Formen. Im Sinne einer theologisch konsistenten ökumenischen Position sollte perspektivisch erwogen werden, Prädikant*innen zu ordinieren und sie für ihren Dienst an Wort und Sakrament so auszubilden, dass sie den theologischen Ansprüchen des kirchlichen Fernunterrichtes nach den Standards der östlichen Gliedkirchen genügen.
6. Im Zusammenspiel der verschiedenen Berufsgruppen kann eine differenzierte und zu differenzierende Ausgestaltung des Verkündigungsdienstes ihren Ausdruck finden. Dies entspricht – aus soziologischer Sicht – den durch Differenzierung und Individualisierung entstandenen gesellschaftlichen Ver-

änderungen. Die konkreten Aufgaben vor Ort können eigenverantwortlich in einer **gemeinsamen Dienstordnung** entwickelt werden. Eine Kooperation und Partnerschaft unterschiedlicher Berufsgruppen ermöglicht vielfältige Zugänge, die nicht durch strukturelle Hierarchien behindert werden (sollen). Leitungsverantwortung und befähigendes Handeln gehören zur gemeinsamen Aufgabe der Berufsgruppen im Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum. Die Gemeinschaft der Dienste und Ämter zeigt sich in der gemeinsamen, aufgabenbezogenen kooperativen Arbeit im Team des Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraums, in dem die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven auf die jeweiligen Herausforderungen so bezogen werden, dass gemeinsam Lösungen gefunden und Verantwortlichkeiten geklärt werden können.

Regionalentwicklung

7. Eine kirchliche Regionalentwicklung, die sich stärker an gesellschaftlichen Lebens- und Sozialräumen und weniger an kirchlichen Organisationseinheiten orientiert, wird dazu beitragen, dass **lokale und exemplarische kirchliche Orte und Gebäude kirchlichen Handelns sich entwickeln und in den jeweiligen Sozialraum hinein wirken**. Kristallisationspunkte hierfür können Kirchen als Grenzorte des Heiligen sein, denen aufgrund ihrer herausragenden architektonischen oder historischen Geltung oder ihrer Nutzung (z.B. als Diakoniekirche) eine besondere Bedeutung für die Region zukommt. Kristallisationspunkte können aber Gebäude kirchlichen Handelns sein (beispielsweise Gemeindehäuser, Mehrgenerationenhäuser oder Familienzentren), die gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Akteur*innen geprägt werden. Diese vielfältigen genuin kirchlichen Orte und Gebäude kirchlichen Handelns lassen sich nicht gesamtkirchlich festlegen, sondern werden sich in unterschiedlichen Regionen immer wieder neu entwickeln – aus dem Engagement der Menschen vor Ort und der vielfältigen Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partner*innen. Unterstützt wird dieser Prozess durch die Überlegungen aus dem Arbeitspaket „Gebäude - qualitativer Konzentrationsprozesses“ in dem vorgeschlagen wird, vorhandene Gebäude auf ihre Bedeutung und ihren Nutzen, ihre Möglichkeiten und Grenzen zu prüfen, den neuen Anforderungen anzupassen und die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit weiteren gesellschaftlichen Akteuren auszuloten.

Die Räume, die im Rahmen der Regionalentwicklung entstehen, lassen sich nur durch die Beteiligten vor Ort definieren und sind in aller Regel nicht mit den verfassten Formen von Ortsgemeinde und Dekanat gleichzusetzen. Die Ortsgemeinden werden stärker als bisher in regionalen Netzen miteinander verbunden. Die Ausbildung von Profilen in der Region wird befördert, indem man sich über Schwerpunktsetzungen verständigt. Dabei sind unterschiedliche Arbeits- und Organisationsformen in den jeweiligen Regionen oder in Dekanaten vereinbarten Nachbarschaftsräumen möglich, die schon heute insbesondere im Regionalgesetz beschrieben werden (Arbeitsgemeinschaft, Kooperationsraum, Gesamtkirchengemeinde, Gemeindezusammenschluss).

8. Klassische Aufgabefelder können in der Region neu beschrieben werden:
 - a. **Gottesdienste** werden im Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum geplant. Sonntägliche Gottesdienste können auf einzelne Orte in der Region konzentriert werden, kleinere Formen („elementare Gottesdienste“ bis zu Formen einer „minimal liturgica“) werden entwickelt. In einer differenzierten Gottesdienstlandschaft müssen nicht alle Gottesdienste von Pfarrer*innen geleitet werden. Umgekehrt erfordern öffentlich hervorgehobene Gottesdienste eine besondere Aufmerksamkeit.
 - b. Der **Religionsunterricht** ist ein hohes Gut, das sowohl in Hessen als auch in Rheinland Pfalz Verfassungsrang genießt und zu einer Wahrnehmung als „öffentlicher Kirche“ erheblich beiträgt. Der Religionsunterricht sollte daher auch weiterhin von Religionslehrer*innen aber auch von hauptamtlichen Schulpfarrer*innen (mit Seelsorgeauftrag) verantwortet werden. Im Gemeindepfarrdienst sollte der Religionsunterricht unter konsequenter Berücksichtigung des Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraums und unter Einbindung weiterer Professionen (z. B. Gemeindepädagog*innen mit Masterabschluss oder berufsbegleitender Qualifikation) wahrgenommen werden. Bei der Planung

des Einsatzes werden die jeweilige kirchengemeindliche Situation und die individuellen professionellen Profile der Gemeindepfarrer*innen berücksichtigt, so dass der Religionsunterricht nicht mehr zwingend zum Aufgabenprofil aller Gemeindepfarrer*innen gezählt wird. Im Rahmen der Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräume werden pro Pfarrstelle zwei Wochenstunden Religionsunterricht zugeordnet, die nach Möglichkeit von einer Person (Pfarrer*in oder Gemeindepädagog*in) im Team übernommen werden und nach Absprache mit dem zuständigen Kirchlichen Schulamt an einer Schule im Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum erteilt werden.

- c. Seelsorge ist Teil des öffentlichen Verkündigungsdienstes der Kirche. **Gemeindeseelsorge** ist öffentlich wahrnehmbare Seelsorge, weil die Seelsorgenden unterschiedlichsten Menschen in unterschiedlichsten Lebenskontexten und Milieus begegnen können und wollen. Seelsorge ereignet sich im breiten Spektrum von flüchtiger Alltagsbegegnung bis hin zur längeren Lebensbegleitung. Sie teilt Trauer und Freude mit den Menschen. Gemeindeseelsorge ist ein Querschnittsbereich und lässt sich nicht wie ein einzelnes pastorales Aufgabenfeld delegieren oder auf Seelsorge im Kontext von Kasualien reduzieren. Vielmehr ist es Aufgabe aller in den pastoralen – auch übergemeindlichen! - Aufgabenfeldern Tätigen, seelsorglich ansprechbar und kommunikationsfähig zu sein. Davon unabhängig ist eine verlässliche Erreichbarkeit für seelsorgliche Krisensituationen bzw. Kasualanfragen durch eine entsprechende vernetzte Organisation des Pfarrdienstes lokal bzw. regional zu gewährleisten, die im Rahmen von Pfarrdienstordnungen klar geregelt werden sollten. **Spezialisierte Seelsorge** ist öffentlich wahrnehmbare Seelsorge jenseits von Gemeindegrenzen und reicht in vielen Fällen auch über die engere Region hinaus. Durch die Arbeit von Pfarrer*innen und Gemeindepädagog*innen in der spezialisierten Seelsorge sind Gemeinden an anderen Orten entstanden: auf dem Flughafen, in Altenheimen, in Krankenhäusern, in Gefängnissen, in Behinderteneinrichtungen, im Gehörlosenbereich, in etwas anderer Weise in der Notfallseelsorge, der Telefonseelsorge und der Polizeiseelsorge. Die dort notwendige Anschlussfähigkeit erfordert in vielen Bereichen eine Spezialisierung, um eine qualifizierte Mitarbeit in den jeweiligen institutionellen Bezügen zu gewährleisten.
- d. Die Zusammenlegung von Verwaltungsressourcen (Sekretariatsstunden) und die Einrichtung von **regionalen Kirchenbüros** ermöglichen größere Professionalität und längere Öffnungszeiten. Längerfristig erscheint es sinnvoll, den Pfarrdienst grundsätzlich von den Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung zu entbinden. Das wird aber nur möglich sein, wenn sich Verwaltungsaufgaben deutlich reduzieren lassen und die ehrenamtliche Leitung von Kirchengemeinden von einem Großteil der Verwaltungsarbeit entlastet wird. Das wäre der Fall, wenn neben den gemeindeübergreifenden Trägerschaften für Kitas (GÜT), auch eine Professionalisierung der Bewirtschaftung der Gebäude erfolgt.
- e. Die **Digitalisierung** gehört mit Blick auf die Arbeitspakete in ekhn2030 zu den Querschnittsthemen, die über alle Themen hinweg bedacht und konkretisiert werden sollen. Implikationen und Konsequenzen für den Verkündigungsdienst können hier nur angedeutet werden.

Zum einen entstehen seit längerer Zeit digitale Formen der Verkündigung und der seelsorglichen Lebensbegleitung, die sich durch die Corona Pandemie verstärkt haben. Digitale Möglichkeiten wie youtube, WhatsApp, Podcasts oder Livestreaming werden genutzt, um gottesdienstliches und seelsorgliches Handeln in Zeiten von „social distancing“ weiterzuführen. Dabei sind manche Formate eng an die „bekannteren“ Formen von Predigt oder Gottesdienst angelehnt. Es sind analoge Formen im digitalen Gewand.

Vielerorts wurden die Formate dem Medium jedoch auch weiter angepasst oder eigenständige Formate entwickelt, um die Aufgaben der Verkündigung in Seelsorge, Unterricht und Gottesdienst wahrzunehmen und auszufüllen.

Rückmeldungen und Chatverläufe zeigen, dass die Angebote sich über Weiterleitungen mitunter über die eigentliche Zielgruppe der Ortsgemeinde hinaus verbreiten und auf Resonanz stoßen. Hier deutet sich an, dass digitale Medien geeignet scheinen, räumliche Distanzen in gewissem

Umfang zu überwinden und bei der Kontaktpflege unterstützen können. Dies lässt sich im Zuge einer stärkeren Regionalisierung nutzen.

Die Erweiterung analoger Angebote im digitalen Raum und ihre Verbreitung auf digitalem Weg könnte – auch unabhängig von der Corona-Pandemie - als regional übergreifende Aufgabe in die gemeinsame Dienstordnung aufgenommen werden.

Zudem entwickeln sich seit einigen Jahren neue Formen digitaler Verkündigung, die sich den digitalen Gesetzmäßigkeiten in Bezug auf inhaltliche Füllung, ästhetische Darstellung oder Personalisierung deutlicher anpassen. Hier versuchen (christliche) Sinnfluencer*innen (beispielsweise im evangelischen Contextnetzwerk „yeet“), ihren Glauben in Form von Sinnfragen, Werten und gesellschaftlichen Fragen, über die Sozialen Medien bei einer Zielgruppe von 14-39 Jährigen ins Gespräch zu bringen. Es entwickelt sich eine personalisierte Community unabhängig von kirchlichen Strukturen. Eine Professionalisierung digitaler Angebote (auch im religionspädagogischen Bereich) könnte als Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit beschrieben werden oder sollte mit einer notwendigen Freistellung und Qualifizierung innerhalb der Pfarrstellen des Dekanatsbudgets verbunden werden (vgl. dazu beispielsweise Pfarrerin Theresa Brückner, freigestellt vom Kirchenkreis Berlin Tempelhof-Schönberg.) Solche digitalisierten Formate auf den unterschiedlichen Plattformen (Instagram, Facebook, reddit, tiktok, u.a.) stellen neue Ansprüche an Design und Ästhetik, da die „Gewohnheiten“ der Netz-Community bereits vorgeprägt sind. Zudem bedarf die kritische Auseinandersetzung mit den Veränderungen und der „Kultur der Digitalität“ einer theologischen Reflexion. Ohne diese gesellschaftskritische und theologische Reflexion würde sich die Kirche dem gesellschaftlichen Transformationsprozess der Digitalisierung einfach ausliefern.

Notwendig wären im Rahmen einer Digitalisierung die technische Ausstattung aller Hauptamtlichen im Verkündigungsdienst mit digitalen Endgeräten und die Vorhaltung der notwendigen IT-Infrastruktur, mitsamt der nötigen Software, Wartung und entsprechenden Schulungen. Die Erarbeitung und Bereitstellung von eigenen Plattformen, Clouds und digitalen Anwendungen für die Kommunikation in allen Arbeitsfeldern der Kirche (Religions- und Konfirmandenunterricht, Gottesdienste und andere Verkündigungsformate, Seelsorge unter Einhaltung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, Leitungsarbeit usw.) müsste vermutlich eine gemeinsame Anstrengung aller Gliedkirchen der EKD sein.

9. Das **Regionalgesetz** gibt schon heute wesentliche Impulse für eine Ausdifferenzierung. Diese Impulse sollten durch konkrete finanzielle **Zuweisungen, die durch den Wegfall von Pfarrstellen entstehen, gestärkt und unterstützt werden**. Zwei Optionen zeichnen sich ab:
 - a. Im Rahmen des sog. **Professionenmix** werden Personalkosten aus dem Pfarrdienst in den Aufbau von Stellen umgewidmet, die zur Professionalisierung der Gemeindebüros in der EKHN beitragen oder zur Stärkung des kirchenmusikalischen und (gemeinde-) pädagogisch-diakonischen Dienstes. Die Finanzmittel werden im Stellenplan festgelegt bzw. umgewidmet, um den Menschen verlässlich ein Netz vielfältiger Gelegenheiten anzubieten, ihre Anliegen und Fragen ins Licht des Evangeliums zu rücken, und einzelne Orte zu profilieren. Die Erprobung neuer Gemeinde- und Beteiligungsformen sollte insbesondere im Rahmen des Professionenmix in den Jahren 2025-2029 im Fokus stehen. Eine Stärkung des kirchenmusikalischen und (gemeinde-) pädagogisch-diakonischen Dienstes kann dazu beitragen.
 - b. Im Rahmen eines **Investitionsfonds** werden exemplarische Projekte gefördert, um vorhandenen Orte zu entwickeln und zu profilieren oder neue Formen der Beteiligung zu erproben (im Rahmen des Projekts „Erprobungsräume“ in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland werden 7,5 Mio. € zur Verfügung gestellt, die Evangelische Kirche im Rheinland stellt 6 Mio. € bereit, um Gemeindeformen zu fördern, die „eine volkskirchliche Logik im Bereich Parochie, berufliche Mitarbeit und Kirchengebäude überschreiten.... und „Menschen ohne (positiven) Bezug zur

Kirche/zum christlichen Glauben Zugänge zum Evangelium eröffnen“). Die Finanzmittel werden einmalig im Rahmen eines Fonds zu Verfügung gestellt.

In der EKHN wurde und wird das Finanzierungsmodell eines Investitionsfonds ebenfalls erprobt. Bei Anschubfinanzierungen für Familienzentren, diakonische Projekten (DRIN: dabei sein – Räume entdecken, initiativ sein – Nachbarschaft leben) oder Projekten im Rahmen der Perspektive 2025 (Nachwuchssicherung kirchlicher Berufe, Demokratische Kultur stärken, Jugendkirchen mit anderen, u.a.) stellt sich jedoch schnell die Frage, wie diese Arbeit nachhaltig finanziert und weitergeführt werden kann.

10. Das Instrument der **Pfarrdienstordnung** erlaubt schon heute, unterschiedliche Aufgaben an einem kirchlichen Ort (Kirchengemeinde, Schule, Krankenhause, u.a.) und im Dekanat abzubilden und sollte zusätzlich die Region im Sinne des Regionalgesetzes in den Blick nehmen. Möglich wäre es, **orts- und aufgabenbezogene Dienste** zu unterscheiden. Im Gemeindepfarrdienst könnten zu einem ortsbezogenen Dienst Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge und die pfarramtliche Verwaltung gehören. Die ortsbezogenen Dienste greifen die Ergebnisse der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung auf, die konstatiert, dass kirchliche Mitarbeitende immer als „Gesichter der Kirche“ vor Ort wahrgenommen werden und das nicht nur durch die hochverbundenen Mitglieder. Auch wohlwollend-distanzierte Mitglieder zeigen eine geringere Austrittsneigung, wenn sie kirchliche Mitarbeitende vor Ort kennen. Andere Dienste, wie Konfirmand*innenarbeit, Arbeit mit Jugendlichen, Kirchenmusik, diakonische Arbeit, Ökumene müssten nicht mehr in der einzelnen Kirchengemeinde, sondern könnten in der Region wahrgenommen werden, von Personen, die einen besonderen Auftrag haben und dazu motiviert, qualifiziert und begabt sind. Perspektivisch sollten auch dekanatsweite Dienste (Notfallseelsorge, Gesellschaftliche Verantwortung oder andere Bereiche in gesamtkirchlicher Verantwortung) konstitutiver Bestandteil von Pfarrdienstordnungen sein. Dies hat den Vorteil, sich immer wieder neu auf die Anliegen der Menschen und die gesellschaftlichen Herausforderungen einstellen zu können. Konkret hieße das für den Pfarrdienst: eine Pfarrerin mit einem Stellenumfang von 100% würde mit einem bestimmten Stellenanteil (z.B. 50%) einen festgelegten territorialen Bereich in der Region versorgen in den Handlungsfeldern öffentliche Wortverkündigung, Seelsorge, Kontakte mit den Akteur*innen der Zivilgesellschaft u.a.. Mit dem verbleibenden Stellenanteil (z.B. 50%) würde sie aufgabenbezogene Dienste in der Region / im Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum / der Arbeitsgemeinschaft übernehmen, z.B. die Konfirmand*innenarbeit, den Religionsunterricht oder digitale Angebote. Für die Menschen vor Ort ergibt sich der Vorteil der gesicherten Ansprechbarkeit einer Pfarrperson, welche die religiöse Kommunikation im Nahbereich über Generationsgrenzen hinweg kennt und aufrechterhält. In Bereich der aufgabenbezogenen Dienste ergibt sich die Chance der Professionalisierung. Durch die Entlastung von Aufgaben in anderen Handlungsfeldern bieten sich Spezialisierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen.

Wird die Unterscheidung von orts- und aufgabenbezogenen Diensten weiter geführt, relativiert dieser Vorschlag auch das bisherige System der Unterscheidung von gemeindlichen und funktionalen Diensten. Auch für regionale und bestimmte gesamtkirchliche Pfarrstellen und gesamtkirchliche Stellen im gemeindepädagogischen Dienst könnten – wie schon jetzt im kirchenmusikalischen Dienst - neben aufgabenbezogenen Anteilen auch ortsbezogene Anteile definiert werden. Diese Vernetzung könnte zu einer Erkennbarkeit kirchlichen Handelns vor Ort beitragen.

Konkretion

11. Personalgewinnung / Personalentwicklung

a. Ausbildung

- der **berufsbegleitende Masterstudiengang** „Theologische Studien“ in Frankfurt und Mainz ist eingeführt.
- Eine **Neukonzeption des Vikariates** entsteht. Die Dauer des Vikariates und die seminaristische Ausbildung werden vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen, biographischer Herausforderungen (Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege, u.a.) und digitaler Möglichkeiten in der Lehre neu ausgerichtet. Denkbar wäre zum Beispiel, Teile der seminaristischen Ausbildung stärker zu modularisieren und zu regionalisieren. Die Teilnahme könnte stärker flexibilisiert und Prüfungselemente auch als Vorleistungen erbracht werden. Ebenfalls müssen Möglichkeiten zur Einübung und Erprobung von kollegialer und interprofessioneller Kooperation in der Ausbildung gestärkt und gefördert werden.

b. Einstellungsverfahren

- Das **Sonder-Übernahmeverfahren** wird neu konzipiert. In einer Übergangsphase können die Bewerbungsfristen verlängert werden, so dass jederzeit Interessierte aus anderen Landeskirchen die Gelegenheit erhalten, sich für das Bewerbungsrecht zu qualifizieren. Die Häufigkeit der Durchführung soll der Nachfrage angepasst werden.
- Um die **kurzfristige Übernahme von Pfarrer*innen aus anderen Landeskirchen** zu ermöglichen, soll ein flexibleres Verfahren entwickelt werden. Denkbar ist ein Format, in dem die Eignung für die konkrete Stelle festgestellt und ein darauf bezogenes Bewerbungsrecht ausgesprochen wird. Dies könnte – nach einer festzulegenden Zeit der Bewährung – für weitere Stellen der EKHN ausgeweitet werden.
- Eine **EKD-weite Ausschreibung von Pfarrstellen** wird ermöglicht, wenn Stellen wiederholt vergeblich im Amtsblatt der EKHN ausgeschrieben wurden.

c. Fortbildung

- Die **Fortbildung in den Ersten Amtsjahren** wird stärker mit der zweiten Ausbildungsphase verknüpft. So werden eine Kontinuität in der Reflexion über kirchliches Handeln und Berufsrolle sowie die Kollegialität unter den Pfarrerinnen und Pfarrern gestärkt und kontinuierlich unterstützt.
- Außerdem werden **gemeinsame Module für kirchliche Berufsgruppen** im Verkündigungsdienst (Pfarrer*innen im Probendienst, Kirchenmusiker*innen und Mitarbeitende im (gemeinde-)pädagogisch-diakonischen Dienst) etabliert. Die Teilnahmen für Prädikant*innen soll ermöglicht werden. Die Verantwortung für diese Module könnte dem/der Professor*in für Kirchentheorie und Gemeindeentwicklung übertragen werden. Die Module können inhaltlich bei einer Konzeptentwicklung für Kooperationsräume unterstützen. Ausgehend von der Frage nach dem auftragsgemäßen kirchlichen Handeln im Sozialraum (s.o.) entwickeln die verschiedenen Berufsgruppen miteinander Konzepte für exemplarische kirchliche Arbeit. Hierbei ist es wichtig, dass Formen kollegialer und interprofessioneller Kooperation gefunden, ausprobiert, begleitet und gefördert werden können.
- In Ergänzung zu bereits vorhandenen Angeboten von Fortbildung, Supervision und Coaching werden im Rahmen der **Salutogenese** verschiedene Formate zur Begleitung in herausfordernden Situationen, zur Stressprävention und zum Umgang mit Konflikten entwickelt und angeboten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf dem **Inklusions-Management** liegen.

12. Personalplanung für den Pfarrdienst, den kirchenmusikalischen und (gemeinde)-pädagogisch-diakonischen Dienst

- a. Im Jahr 2020 sind im Stellenplan 1610 Pfarrer*innen ausgewiesen, die 1480 Stellen besetzen. Im Jahr 2025 ist die bereits beschlossene Pfarrstellenbemessung 2020-2024 umgesetzt. Eine Kürzung von 7 % der Stellen ist erfolgt. Zudem wurden 4 % der Stellen im sog. Professionenmix an andere Berufsgruppen übertragen. Im **Pfarrstellenplan** sind 11 % der Stellen entfallen. Es verbleiben 1290 Pfarrstellen. Im Jahr 2030 ist die Generation der Babyboomer im Ruhestand. Die Zahl der Pfarrer*innen geht deutlich auf 1100 zurück. Es können ca. 1000 Pfarrstellen besetzt werden. Eine Reduktion von 20 % der Pfarrstellen in den Jahren 2025-2030 ist umzusetzen. Es bleibt im Rahmen einer Prioritätendebatte zu klären, ob erneut Stellen davon in andere Professionen umgewidmet werden können oder im Rahmen eines Investitionsfonds exemplarische Projekte gefördert werden, um profilierte Formen kirchlichen Lebens und Arbeitens zu erproben (vgl. 5).
- b. Die Stellenpläne für den Pfarrdienst (PfStVO, 402) werden von fünf auf **zwei Budgets konzentriert** :
- Ca. **800 Pfarrstellen aus dem Gesamtbudget werden den Dekanaten** zugeordnet (zurzeit: kirchengemeindlicher Pfarrdienst, regionaler Pfarrdienst). Dabei muss weiterhin gelten, dass Dekan*innenstellen nicht budgetierbar sind. Wenn das Budget der gesamtkirchlichen Stellen mit regionaler Anbindung (zurzeit 35 Stellen) aufgelöst wird, sollte im Einzelfall aufgrund der Aufgaben entschieden werden, ob diese Stellen (Altenheimseelsorge, Notfallseelsorge, Behindertenseelsorge, Telefonseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Stadtkirchenarbeit, Stadtjugendarbeit) dem Budget der Dekanate oder dem Budget der Gesamtkirche zugerechnet werden. Sie bleiben konstitutiv für die Arbeit im Dekanat. Gleichzeitig könnten einige Aufgaben aber auch in die Pfarrdienstordnung(en) der verschiedenen Regionen eingebunden und in interprofessionellen Teams wahrgenommen werden.
 - **200 Pfarrstellen aus dem Gesamtbudget werden der Gesamtkirche** zugeordnet (gesamtkirchlicher Pfarrdienst, Schulpfarrstellen und einige gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung).
 - Die **Stellenpläne für Gemeindepädagogik** bzw. den diakonisch-pädagogischen Dienst (230 Stellen) und **Kirchenmusik** (110 Stellen) bleiben konstant, werden den Dekanaten und der Gesamtkirche zugewiesen und könnten ggf. im Rahmen des Professionenmix ausgeweitet werden.
 - Das Kirchengesetz zur Umsetzung der **Pfarrstellenbemessung wird ergänzt um eine Zuweisung für den kirchenmusikalischen und den (gemeinde) pädagogisch-diakonischen Dienst**. Für die Stellenpläne werden ähnliche Verteilungsfaktoren berücksichtigt. Insgesamt entsteht so eine Personalplanung, die einen gemeinsamen Einsatz von Pfarrer*innen sowie Kirchenmusiker*innen/Gemeindepädagog*innen im Verhältnis 3:1 vorsieht.

13. Kriterien der Personalzuweisung – Berücksichtigung der Herausforderungen bezüglich der geografischen Fläche

Zurzeit werden die zur Verfügung stehenden Pfarrstellen durch die Faktoren Fläche (20%) und Mitglieder (80%) berechnet (vgl. § 2, PfStVO). Die Gesamtzahl der Stellen wird dem Dekanat mitgeteilt, auf Basis der Faktoren werden diese Stellen dann mit 0,5- oder 1,0-Dienstauftrag den Parochien bzw. Regionen zugeordnet.

Aufgrund der schwindenden Ressourcen wird es nötig werden, die territorialen Räume größer zu fassen und im Dekanat (und evtl. auch darüber hinaus) Regionen zu bestimmen, denen dann Stel-

lenanteile zugewiesen werden. Insgesamt bleibt das durchschnittliche Verhältnis von Mitgliederzahl zu Pfarrstelle etwa bei 1600 : 1.

Um den mitunter großen Entfernungen im ländlichen Raum Rechnung zu tragen und einer „Landflucht“ der Pfarrer*innen entgegenzuwirken, könnte der **Flächenfaktor zukünftig stärker gewichtet werden und von 20% auf 30 % erhöht werden**. Hierdurch würde berücksichtigt, dass die öffentliche Infrastruktur eine Vernetzung in der Region im ländlichen Bereich erschwert. Das Verhältnis von Mitgliederzahl zu Pfarrstelle würde sich in den einzelnen Regionen stärker unterscheiden. Gleichzeitig würde sich das Budget der städtischen Dekanate erhöhen, wenn gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung in das Dekanatsbudget übertragen werden.

14. Personaleinsatz in der Region

Im Jahr 2030 werden voraussichtlich nur noch 25 % der derzeitigen Kirchengemeinden in der EKHN die Zahl von mindestens 1600 Mitglieder erreichen, die für die Besetzung einer 1,0 Pfarrstelle im Durchschnitt notwendig ist. Bisher haben die Dekanate in der Regel den einzelnen Kirchengemeinden 0,5 bzw. 1,0-Stellenanteile zugewiesen. Würde man diese Form der Berechnung für jede Pfarrstelle in der einzelnen Kirchengemeinde beibehalten, entstünde vielerorts ein Flickenteppich aus deutlich unterhältigen Dienstanteilen. Stellenausschreibungen erreichten häufig nicht mehr die notwendige Mindestgröße von 0,5-Dienstaufträgen oder könnten aufgrund der Addition verschiedener Stellenanteile nicht besetzt werden. Eine Errichtung von Gemeindepfarrstellen bei Dekanaten oder Gesamtkirchengemeinden und damit verbunden die Auflösung der bisherigen Inhaberschaft von Pfarrstellen einzelner Kirchengemeinden, scheint in dieser Situation angemessen zu sein. Die Beteiligung der einzelnen Kirchengemeinde bei der Wahl sollte auch weiterhin verbindlich bleiben. In Gesamtkirchengemeinden wird dies durch den Gesamtkirchenvorstand als gemeinsames Organ sichergestellt. An diesem Verfahren sollten sich im Rahmen von Pfarrwahlen auch anderen Formen - wie pfarramtlich verbundenen Gemeinden - orientieren, um aufwendige Wahlverfahren in unterschiedlichen Kirchenvorständen zu vermeiden und die Verantwortung in einem gemeinsamen Wahlgremium wahrzunehmen.

- a. Ein Personaleinsatz in der Region kann in der geographischen Zuordnung und der konkreten Gestaltung in aller Regel nur vor Ort oder im Dekanat definiert werden. In der Praxis kann beispielsweise eine Mischung aus **ortsbezogenen** („Seelsorgebezirke“) und **aufgabenbezogenen Diensten** (Konfirmandenunterricht, Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen, Kultur, Bildung, Ökumene, gesellschaftliche Verantwortung, Mission etc.) entstehen (vgl. auch unter 6. die Hinweise zur Pfarrdienstordnung). Denkbar wäre auch die weitere Anwendung von Pfarrdienstordnungen, die eine seelsorglich-kasuelle Zuständigkeit wochen- oder tageweise regeln. Das Regionalgesetz sowie die unterschiedliche Praxis in den heutigen „Modellregionen“ zeigen hier bereits verschiedene Möglichkeiten auf.
- b. Die Differenzierung in orts- und aufgabenbezogene Dienste bietet Entlastung vor Ort und professionalisiert den Dienst. Es ist möglich, einen ortsbezogenen Dienst lange beizubehalten, aber in den aufgabenbezogenen Diensten Schwerpunkte zu setzen und diese auch **biographie- und kompetenzorientiert zu wechseln**. Das könnte die Berufszufriedenheit erhöhen und professionsbezogene Schwierigkeiten (z.B. die oft noch zu beobachtende Festlegung des gemeindepädagogischen Dienstes auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) abmildern. „Horizontale Karrieren“ wären möglich, in dem man persönliche Gaben sowie in Fort- und Weiterbildung erworbene Fähigkeiten in der Konzeptentwicklung und den aufgabenbezogenen Diensten sinnvoll anwenden kann.

Um diese biographie- und kompetenzorientierte Flexibilität von Teams nutzbar zu machen, empfiehlt sich als **Mindestgröße einer zusammengehörigen Region eine Größe**, in der mindestens 3 Pfarrstellen in Vollzeit eingesetzt werden können. Durch die veränderte Stellenplanung und Zuweisungssystematik käme noch eine Stelle aus dem kirchenmusikalischen oder gemeindepä-

dagogisch-diakonischen Dienst dazu, so dass mindestens vier Personen gemeinsam hauptamtlich gemeinsam mit Prädikant*innen im Verkündigungsdienst einer Region tätig werden. Die Organisationsform der Gesamtkirchengemeinde oder des Gemeindegemeinschafts wäre eine passende Rechtsform, um die ehrenamtliche Beteiligung an der Ausrichtung und den Entscheidungsprozessen in einem Verkündigungsteams zu berücksichtigen. In anderen Organisationsformen könnte eine Beiratsstruktur geschaffen werden, die aber noch rechtlich ausgeführt werden müsste.

- c. Durch die **konstant bleibende Anzahl der Stellen im kirchenmusikalischen bzw. sozialdiakonisch-gemeindepädagogischen Dienst**, die im Rahmen des Professionenmix erhöht werden kann, kommen in den Regionen weitere Menschen im Verkündigungsdienst hauptamtlich zum Einsatz. Die verschiedenen Aufgaben werden stärker kompetenzorientiert wahrgenommen, die Profilierung der gemeinsamen Dienstordnung wird auf diese Weise differenzierter und kann den Anforderungen und Gegebenheiten des Sozialraums und der Entwicklung möglicher Erprobungsräume besser angepasst werden.
- d. Bei Stellenbesetzungen in einer Region sollten Aspekte der **Diversität** (Alter, Geschlecht, individuelle theologische bzw. gestalterische Schwerpunkte) berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Profilierung der entsprechenden Ausschreibungen, so dass die Stärke von Teamarbeit zum Tragen kommen kann. Stellenwechsel bedeuten dann jeweils auch die Chance, Aufgaben neu zu definieren und zu verteilen oder Zusammenarbeit nicht nur strukturell zu organisieren, sondern stärker inhaltlich zu fassen.
- e. In manchen Regionen lässt sich die Attraktivität einer Pfarrstelle steigern, wenn **keine Dienstwohnung** zugewiesen wird. Um sowohl den Gebäudebestand den vorhandenen Stellen anzupassen als auch durch Reduktion der finanziellen Belastungen in der jeweiligen Gemeinde und Region zukunftsfähig zu bleiben, könnte es ein Steuerungselement der Personalplanung sein, mindestens eine Pfarrstelle in der Region ohne Dienstwohnung auszuweisen.
- f. Ein weiteres Instrument für die Stellenplanung und Personalentwicklung gleichermaßen könnte eine differenzierte **Profilierung von Inhaberschaft und Verwaltungsdienstauftrag im Pfarrdienst** sein. Die Inhaberschaft könnte dabei stärker auf Kontinuität, der Verwaltungsdienst auf Flexibilität ausgerichtet werden. Teildienst, Sabbatzeiten oder Entbindung von der Residenzpflicht wären dabei an einen zeitlich befristeten Verwaltungsdienst gebunden, während das Recht zur Nutzung auf eine Dienstwohnung oder Studienurlaub mit der Inhaberschaft verknüpft wären.

15. Personalaufwendungen

- a. Mehr als 80 % der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen sind für den Pfarrdienst vorgesehen – das sind 38 % der Ausgaben im Haushalt 2020. Im Rahmen des Einsparprozesses bis zum Jahr 2030 wird der Pfarrdienst einen deutlichen Anteil beitragen. Eine Reduktion von 488 Pfarrstellen entlastet den Haushalt (Personalkosten, ERK Umlage, Beihilfe) um **56 Mio. €** (eine Pfarrstelle wird mit 115.000 € p.a. berechnet).
- b. Die Möglichkeiten, Personalaufwendungen aus dem Pfarrdienst an andere Berufsgruppen umzuwidmen sind in begrenzter Form vorhanden. **Bis 2025 werden 5 Millionen Euro p.a. zur Verwaltungsunterstützung** in den Regionen und Kooperationsräumen zur Verfügung gestellt. Bis 2025 werden zudem 56 Stellen (insbesondere die sog. Fachstellen werden nicht mehr im Pfarrdienst vorgesehen) aus dem Pfarrdienst im sog. **Professionenmix** umgewidmet. Für beide Maßnahmen sind **bereits heute 10 Mio. € p.a. eingeplant**. Dieser Weg könnte 2030 fortgesetzt werden, um den kirchenmusikalischen und (gemeinde)- pädagogisch-diakonischen Dienst zu stärken. Von multiprofessionellen Teams lässt sich auch dann nicht sprechen – aber in jedem Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum könnte neben dem Pfarrdienst auch eine andere Berufsgruppe hauptamtlich arbeiten. Alternativ könnten Mittel in einem Investitionsfond zur Verfügung gestellt werden mit dem exemplarische Projekte gefördert werden, um exemplarische kirchliche Le-

bens- und Arbeitsformen zu erproben. Diese Mittel wären nicht langfristig durch Personalkosten gebunden. Wenn **weitere Mittel** von ca. **6 Mio. € p.a. vorgesehen** werden, würde der Haushalt 2030 noch um **40 Mio. €** entlastet werden.

- c. Dem Nachbarschafts- bzw. Kooperationsraum werden bei **langzeitiger Vakanz** (nach sechs Monaten) **Personalaufwendungen** für die Verkündigungsdienste (Pfarrdienst, kirchenmusikalischer und gemeindepädagogischer Dienst) zu 50 % zur Verfügung gestellt, um Schwierigkeitsstellenzulagen zu ermöglichen und/oder Vertretungen (Gemeindesekretariat, Konfirmandenunterricht, Küsterdienst u.a.) zu organisieren. Hierbei gelten die Netto-Personalkosten der jeweiligen Stelle. Die Kosten für Beihilfe und Versorgungsrückstellungen werden als personenbezogene Größe nicht einbezogen. Im Haushalt wären die Personalkosten aufzuschlüsseln nach „Kosten je eingerichteter Stelle“ sowie „personenbezogene Kosten“.

16. Genehmigungsverfahren

Im Rahmen von „ekhn2030“ wird die Notwendigkeit von **Genehmigungsvorbehalten** der Kirchenverwaltung geprüft. Im Kontext der Pfarrstellenbemessung wäre zu diskutieren, ob es zwingend notwendig ist, dass Dekanatssollstellenpläne, die von den Dekanatssynoden im Rahmen der Budgetzuweisung verabschiedet werden, noch einmal innerhalb der Kirchenverwaltung geprüft werden müssen. Das derzeitige Verfahren sichert die Einhaltung fachlicher, finanzieller und rechtlicher Erfordernisse, bindet aber auch Ressourcen in der Verwaltung und den Dekanaten.

17. Zusammenhang von ekhn2030 mit der Pfarrstellenbemessung 2025-2029

Im Rahmen von ekhn2030 werden im Teilprojekt „Pfarrdienst und Verkündigung“ perspektivische Herausforderungen und Strategien einschließlich finanzieller Rahmenbedingungen für den Verkündigungsdienst mit der 12. Kirchensynode beraten und entschieden. Die Entscheidungen zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2025-2029 werden von der 13. Kirchensynode getroffen. Im Jahr 2022 sind der 13. Kirchensynode die entsprechenden Rechtstexte zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, die Dekanatssollstellenpläne werden in den Dekanatssynoden in den Jahren 2023-2024 beschlossen und in den Jahren 2025-2030 umgesetzt.

18. Anlagen (Stellungnahmen zum vorherigen Entwurf)

- 1) Stellungnahme der Studierenden vom 26.6.2020
- 2) Stellungnahme des Rates der Vikar*innen vom 27.6.2020
- 3) Stellungnahmen der Pfarrer*innen im Probendienst vom 30.6.2020
- 4) Stellungnahme des Interessenverbandes der Gemeindepädagog*innen und gemeindepädagogischen Mitarbeiter*innen im Bereich der EKHN e.V.
- 5) Stellungnahme des Konventes der Propsteikantor*innen vom 02.07.2020
- 6) Stellungnahme des Zentrums Seelsorge und Beratung unter Beteiligung der Konvente und des Handlungsfeldes Seelsorge.

Stellungnahme der EKHN-Studierendenschaft**26.06.2020**

Unsere Stellungnahme zum Papier "EKHN 2030 - Pfarrdienst und Verkündigung" basiert auf einer Diskussion von Studierenden auf der letzten Vollversammlung. Im Folgenden legen wir unsere Ergebnisse und Anmerkungen schriftlich dar.

Dazu sind nur diejenigen Punkte aus dem Papier aufgenommen, zu denen wir Stellung beziehen möchten. Dementsprechend wurde sich am Aufbau des Papiers orientiert.

Orientierung**2)**

„Die Gestalt der Kirche – ihre Organisationsform und Sozialgestalten – sind immer zeitbedingt“ – Ja, das erkennen wir. Aber Gott und Gottes Wort bleiben dasselbe. Dieser Grund unseres Handelns fehlt uns bei den Überlegungen im Papier und kann als Hoffnung stärker hervortreten.

2)

„Für die Zukunft der Kirche lassen sich aber geistliche und hoffnungsstarke Haltungen entwickeln, die mutig handeln.“ – Wo sind diese hoffnungsstarken Haltungen und das mutige Handeln zu finden? Wir sehen eher einen geordneten Rückzug, aber es wäre ein mutiges Voranschreiten nötig z.B. durch gezielte missionarische Aktivitäten, die sich auf Gemeindeaufbau richten. Kirche darf mutig sein, ihre Relevanz zu formulieren, die in der Verkündigung des Evangeliums besteht.

2)

„ausdrucksstarke Gebäude sanieren; Personal konzentrieren“ – Was sind ausdrucksstarke Gebäude? Wie wird hier ausgewählt? – Wir plädieren auch für kleine Kirchen vor Ort. Was passiert sonst mit der Ortsgemeinde, wenn die Menschen keinen räumlichen Anknüpfungspunkt mehr haben? Die Vielzahl der Kirchen und Gemeindehäuser sollte genutzt werden, wo sie vorhanden sind und es braucht neue Ideen, sie mit Leben zu füllen, um die Gemeinde vor Ort durch mangelndes Angebot und weite Entfernungen nicht noch kleiner werden zu lassen.

Verkündigungsdienst**3)**

Wir finden es gut, dass Ehrenamt und das Priestertum aller Gläubigen so stark betont wird.

4)

Es könnte eine Umverteilung der Aufgaben, vor allem im Bereich Verwaltung, zur Entlastung der Pfarrpersonen vorgenommen werden.

5)

Wir befürworten die Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten. Mehr Werbung für das Prädikantenamt und ein Ausbau der Ausbildung ist wünschenswert.

Allgemein zum Abschnitt Verkündigungsdienst:

Wie kann eine Entwicklung in der Gemeinde und im Ehrenamt angestoßen werden? Die **Ortsgemeinde** als Ort der Entwicklung könnte stärker gemacht werden, denn vor allem hier sind die Ehrenamtlichen tätig.

Wie können Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Lektorinnen und Lektoren Multiplikatoren in der Gemeinde werden?

Regionalisierung

Wir befürworten, dass regionale Kooperationsräume die pfarramtliche Versorgung der jeweiligen Gemeindegebiete sowie ganze Stellen sichern sollen. Dennoch dürfen die Bedürfnisse der einzelnen Dörfer/Städte und ihrer Bewohner/innen nicht aus dem Blick geraten.

7)

Die Entscheidung zur (Weiter-)Entwicklung lokaler exemplarischer Orte in der Region sollte nach wie vor in der Hand derer liegen, die sich in der jeweiligen Region auskennen. Das können Pfarrer/innen im Team sein, die schon länger in der Region in gemeinschaftlicher Überlegung mit Ehrenamtlichen vor Ort tätig sind..

Gewachsene, gut etablierte und angenommene Strukturen sollten nicht zugunsten einer Idee auf dem Papier aufgegeben werden.

Wir Studierende haben als zukünftige Pfarrer/innen Lust auf Innovation und neue Wege der Evangeliumsverkündigung. In das System Region mit Teampfarrämtern sollte finanziell und personell die Möglichkeit integriert werden, Neues auszuprobieren. Solches darf dann nicht im Sinne eines Kurzprojekts irgendwann auslaufen und aufgegeben werden, sondern muss auf personelle Kontinuität bauen können. Gibt es beispielsweise einen exemplarischen Ort, der stark in den Sozialraum wirkt und angenommen wird, sollte die Flexibilität da sein, hier personell aufstocken zu können.

8a)

Gerade in ländlichen Regionen überschneidet sich der Sozialraum oft noch mit der Ortsgemeinde. Eine elementare Gottesdienstversorgung für diejenigen, die nicht bereit sind, den Gottesdienst in anderen Orten zu besuchen, fußt dann v.a. auf ehrenamtlich getragenen Angeboten. Die Stärkung des Ehrenamts im Sinne von Ausbildung und Ausweitung der Kompetenzen (siehe Verkündigungsdienst) ist unabdingbar.

8b)

Da christliche Sozialisation im Elternhaus meist nicht mehr vorausgesetzt werden kann, ist der Religionsunterricht oft der erste und einzige Begegnungsraum mit der christlichen Botschaft. Wenn Pfarrer/innen aus der Schule zurückgezogen werden, sollte die Schule als Sozialraum in der Region dennoch nicht aus dem Blick geraten (Zusammenarbeit mit Religionslehrern, Schulgottesdienste). Das theologische Niveau muss auch erhalten bleiben, wenn der Unterricht durch Gemeindepädagog/innen erteilt wird.

Falls Profildorfstellen (Schulpfarrstelle) zur Region zugerechnet werden, sollten diese nicht in den Gemeindegliederschlüssel gerechnet werden (also demjenigen 1600 Gemeindeglieder zugerechnet werden, obwohl er/sie sich vom Profil her gar nicht für diese zuständig ist).

9a)

Wir unterstreichen die Aussage „Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass andere Unterstützungsstrukturen oder Dienste, beispielsweise im Bereich der Verwaltung, in einem angemessenen Verhältnis zum Verkündigungsdienst bleiben und nicht überproportional ausgebaut werden.“ Es wäre wünschenswert, wenn die Professionalisierung der

Gemeindebüros eine Verschlankung des Verwaltungsapparats darstellen würde und nicht Stellen, die u. E. im Sinne von 7 eingesetzt werden könnten, dadurch verloren gehen.

9b)

Wir Studierende haben Lust, in Erprobungsräumen andere Formen der Evangeliumsverkündigung auszuprobieren. Bei der Förderung von Projekten sollte jedoch so viel Flexibilität möglich sein, gut laufende Formen über den Projektzeitraum hinaus zu fördern (z.B. durch personelle Umstrukturierung) (vgl. 7).

Konkretion

11a)

Die Studierendenschaft würde sich freuen bei der Neukonzeption des Vikariats weiterhin mit einbezogen zu werden. Wir können uns mutige Neuansätze bei der Durchführung des Vikariats gut vorstellen.

11c)

Wir wünschen uns zusätzlich zu Angeboten wie Coaching, Salutogenese etc. dezidiert geistliche Angebote, um den Blick auf Jesus Christus nicht zu verlieren, der der Grund des Handelns der Kirche und somit des Pfarramts ist.

13)

Die Ausgestaltung des Punktes gefällt uns. Der gewählte Prozentsatz könnte eventuell überdacht werden. Vielleicht ist es möglich nicht nur Fläche und Gemeindemitgliederzahl bei der Stellenbemessung miteinfließen zu lassen, sondern auch individuelle Aspekte wie beispielsweise die Aktivität der Gemeinde. Gemeindeeigene Besonderheiten, zum Beispiel eine „Hochzeitskirche“ im Gemeindegebiet, verdienen zudem Beachtung.

14g)

Die Studierendenschaft ist an Berichten und Konzeptionen bezüglich Liegenschaften und Dienstwohnungen in der EKHN interessiert. Bei jeglichen Reformprozessen muss darauf geachtet werden, dass die zukünftigen Generationen nicht aus dem Blick geraten. Kurzfristiges Abstoßen z.B. von Gebäuden könnte auf lange Sicht gerade kontraproduktiv sein.

14h)

Hier gibt es von unserer Seite noch offene Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Teilstellen. Ist Teildienst nur an Verwaltungsdienst gebunden? Werden Verwaltungs- und Inhaberpfarstelle unterschiedlich besoldet? Wir sind gegen eine daraus folgende Hierarchisierung.

Weiteres

Die momentane Corona-Zeit verdeutlicht, dass Kirche und Gemeindeleben auch auf anderen Kommunikationsebenen stattfindet. Hierfür bedarf es weiterer Investitionen, gerade im digitalen Bereich. Wir wünschen uns eine nachhaltige Förderung, Nutzung und Etablierung dieser „neuen“ Möglichkeiten.

Die KSB als Bindeglied zur Kirche empfinden wir als wichtigen Baustein unserer Ausbildung. Derartige Angebote können gerne ausgebaut werden. Oft beobachten wir, dass der Übergang

ins Vikariat und die Gemeinde mangels praktischer Erfahrung und geistlicher Begleitung als Bruch empfunden wird.

Das universitäre Milieu unterscheidet sich signifikant vom späteren Berufsleben und den darin erwarteten Kompetenzen. Wir sind uns bewusst, dass in die universitäre Ausbildung schwer eingegriffen werden kann und die Theologie hier als Wissenschaft auch ohne das Ziel Pfarramt studiert werden können muss. Daher befürworten wir die Begleitung durch die KSB und wünschen uns einen Ausbau der praktischen Angebote und geistlicher Impulse mit konkretem Blick auf den Pfarrberuf.

Wir machen die Beobachtung, dass sich Schüler/innen vor allem dann für das Theologiestudium entscheiden, wenn sie durch persönliche Kontakte (Lehrer/innen und Pfarrer/innen etc.) dafür begeistert werden. Wie können diese Berufsgruppen zu Multiplikatoren werden? In manchen Dekanaten gibt es Pfarrer/innen, die für Theologiestudierende zuständig sind. Diese könnten lokal mit den Betroffenen in Kontakt treten und ggf. auch Infoveranstaltungen organisieren. Eine lokale Ergänzung zur bestehenden Werbung auf Messen oder EKHN-weiten Veranstaltungen wäre sinnvoll.

Fazit

Die EKHN darf sich im Papier mutig zeigen, dass sie Neues angehen will und sich weiter- und nicht zurückentwickeln will. Laut der Freiburger Studie lässt sich die sinkende Kirchenmitgliedschaft nicht nur auf den demographischen Wandel zurückführen, sondern auf viele Kircheng Austritte. Auf diese Gruppen sollte sich neu konzentriert werden und für diese sollte die Kirche ihre Relevanz neu formulieren.

Noch sind die im Papier formulierten Vorschläge recht unbestimmt, was sich im Verlauf des Prozesses hoffentlich ändern wird und muss, um auf konkrete Ziele hinzuarbeiten und sich hoffnungsvoll auf den Weg zu machen.

Wir freuen uns, dass wir die Möglichkeit hatten, uns zum Papier "EKHN 2030" zu äußern. Die Studierendenschaft wünscht sich, auch im weiteren Prozess beteiligt zu werden.

Im Namen der Studierendenschaft
Der Vorstand des Studierendenrates der EKHN
Florian Müller, Lara Schütz, Simona Villmow



Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN

DER VORSTAND
Birte Kimmel & Svenja Prust

Svenja Prust
Waldbachstraße 5, 65347 Eltville
0157/52074205
svenja.prust@gmail.com

Birte Kimmel
Zur Steinkaut 53, 35745 Herborn
0151/53962505
birte.kimmel@inuk.de

Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN • Der Vorstand

Stellungnahme zum Papier „Pfarrdienst und Verkündigung“ im Rahmen des Prioritätenprozess 2030

Vorwort

Hiermit nehmen wir – der Rat der Vikarinnen und Vikare in der EKHN – Stellung zum Konzeptpapier „Pfarrdienst und Verkündigung“ im Zuge des Prioritätenprozesses „ekhn2030“. Wir tun das auch als Vertreter*innen der Generation an Pfarrer*innen, die sowohl mittelfristig – bis 2030 – als auch langfristig - bis 2060 – im aktiven Amt die forcierten Änderungen umsetzen und so in einer veränderten Kirche den Hauptteil unseres Dienstes tun müssen und dürfen.

Dieser Umstand ist uns Herausforderung und Chance zugleich. Wir wirken deshalb an den Veränderungen mit, in Demut vor der uns gestellten Aufgabe, aber auch mit der Zuversicht, dass Veränderungen immer auch Chancen sind, sofern man sie mutig angeht.

Zum Geist des Papiers

Einleitend ist es uns wichtig zu sagen: Die Vikarinnen und Vikare begrüßen einstimmig den Tenor des vorgelegten Konzeptpapiers. Es analysiert treffend die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der EKHN und gibt eine klare Richtung vor. Es atmet einen Geist der Veränderung, den wir in unserer Landeskirche brauchen und der uns Mut macht, unseren Dienst mit Freude anzutreten. Kirche muss sich verändern – das Papier geht diese Veränderungen mit Tatkraft und Zuversicht an. Deshalb wollen wir die folgenden Vorschläge als Ergänzung begriffen wissen, die den von uns wahrgenommenen Geist des Papiers aufgreift und fortführt.

Die Ergänzungen schlagen wir auch in dem Wissen vor, dass ein großer Teil des Gewichts, das diese Veränderungen mit sich bringen, auf den Schultern unserer und kommender Generationen liegen wird. Wir als angehende, junge Generation sind bereit, Gestaltung in die Hand zu nehmen, Positionen zu vergleichen und Planungen voranzutreiben. Dennoch lässt uns unsere Erfahrung, auch in der aktuellen Situation der Corona-Krise, mit der Frage zurück, wie mit Widerstand gegen strukturelle Reformen umgegangen werden sollte. Zuletzt hat uns dabei gerade die Frage nach modernen Verkündigungsformen wie digitalen Gottesdiensten vor Augen geführt, dass schon zeitweise Veränderungen zu emotionalen Debatten führen können. Das gilt insbesondere dann, wenn es um die Veränderung eingespielter und liebgewonnener Formen oder Arbeitsweisen geht.

Ein gelungenes Reformpapier wird deshalb nicht mit Mut und Freude an Veränderung die notwendigen Konkretionen ersetzen können, wenn es nicht die gesamte Anstrengung der jüngeren Generation überlassen will. Wir als diese Generation können nicht allein in den Gemeinden und Regionen die Widerstände auffangen, die ein solches Reformprojekt auslösen wird. Für eine Umsetzung von Reformen „von unten“ braucht es immer auch die volle Rückendeckung und konzeptionelle wie finanzielle Unterstützung „von oben“.

Insofern wird es u.E. darauf ankommen, den Geist dieses Papiers von Anfang an mit konkreten Vorschlägen zu untermauern. Ein Reformprozess muss auf die kirchentheoretische Grundierung der EKHN ebenso Einfluss haben, wie auf ihre Angebote und Verkündigungsformen. Wir brauchen konsequente Fortbildungen, verpflichtende Gespräche und Ideen, mit denen alle Kirchenglieder in ein Boot geholt werden können. Dazu gehört auch eine Antwort auf die Frage, wer in Konfliktsituationen am Ende eine finale Entscheidung herbeiführen und durchsetzen kann.

Solche Entscheidungen müssen zudem heute beginnen. So wichtig langfristige Perspektiven sind: Veränderungsprozesse beginnen schon heute. Das gilt insbesondere, insofern mit der Corona-Pandemie eine nie dagewesene Innovationskraft in unserer Kirche sichtbar geworden ist. Diese Innovationskraft muss schon fruchtbar gemacht werden, auch wenn eine Kirchenreform nicht von heute auf morgen möglich ist. Innovationsfonds, die Förderung von Regionalisierung und Teamarbeit und die Veränderung von Aus- und Weiterbildung können nicht erst in 10 Jahren greifen. Wer eine Erneuerung der Kirche „noch nicht“ sehen kann, der muss sie doch „schon jetzt“ leben.

Viel konkretes hat die AG Pfarrdienst dabei schon eingebracht. Im Folgenden wollen wir diese Vorschläge ergänzen.

Konkret bedeutet das:

- Der Geist des Papiers hängt zentral am Team-Gedanken. Es muss deshalb aufgezeigt werden, wie Teamarbeit kurzfristig umgesetzt werden kann. Sie kann nicht erst durch einen Generationenwechsel in der Pfarrer*innenschaft erhofft werden. Insbesondere wäre es dazu notwendig, Projektförderungen oder finanzielle Zuweisungen an diese Teamarbeit zu koppeln und schnell Muster für Ausschreibungen vorzulegen.
- Kommuniziert werden muss dabei in einer dreigliedrigen Struktur:
 1. Junge Kolleg*innen, die schon heute auf einen Teamgedanken hin ausgebildet werden.
 2. Eine mittlere Gruppe (Altersklasse der 35-50 jährigen), die sehr innovationsbereit ist, aber schon viel Erfahrung mit der aktuellen Arbeitsweise im Pfarramt gesammelt hat.
 3. Eine ältere Gruppe (Altersklasse 50+), die bereits mehr als ihr halbes Arbeitsleben mit der aktuellen Struktur verbracht hat.

Aus diesen Gruppen sollten bei allen Strukturveränderungen von Anfang Vertreter*innen mit am Tisch sitzen. In einem zweiten Schritt sollten sie auch bei Fortbildungen zusammengebracht werden.

- Das Thema Digitalisierung und Digitale Kirche findet im Papier aktuell nicht statt. Es ist aber mit Blick auf eine Verkündigung, Seelsorge und Kirchenentwicklung der Gegenwart und Zukunft unerlässlich. Will die EKHN den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Anschluss nicht verlieren, muss sie die Idee des digitalen Raums und damit auch der digitalen Kirche schnellstmöglich in ihre Überlegungen zum Sozialraum einbeziehen und dort einen zentralen Stellenwert einräumen. Dabei ist auch einzusehen, dass Expert*innen für diesen Bereich vor allem junge Kirchenglieder sind. Ihre Expertise (neben Vikar*innen auch Studierende, die Evangelische Jugend, Konfirmand*innen, Jugendleiter*innen) sollte nicht erst in der Umsetzung genutzt, sondern schon in der strategischen Ausrichtung eingeholt werden.

Zu Punkt 1 – Ansatz des Papiers

Der Analyse wird zugestimmt. Unklar bleibt hier der Begriff der „ausdrucksstarken Gebäude“. Einerseits wäre deshalb zu klären, wann ein Gebäude „ausdrucksstark“ ist. Ist damit eine Repräsentationsfähigkeit gemeint, wäre zu fragen, was die EKHN repräsentieren möchte. Dabei könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass ein Selbstbild, das von einer schrumpfenden Kirche ausgeht, oft eher von einer kleinen Dorfkirche repräsentiert wird, als von einem Dom oder Prachtbau.

Andererseits kann der Fokus auf Gebäude den Blick auf Räume außerhalb von gebauten Kirchen verschließen. Ein solcher Blick könnte aber neben dem kognitiven

Zugang auch einen haptischen, unmittelbaren und ästhetischen Bezug zur Schöpfung ermöglichen. Kirchliches Land könnte für diese Zwecke wieder verstärkt genutzt werden, anstatt viel Geld in Gebäude zu investieren.

Konkret bedeutet das:

- Die Definition von „ausdrucksstarken Gebäuden“ ist auf die Frage hin zu präzisieren, was die EKHN eigentlich ausdrücken möchte.
- Der Fokus auf Gebäude ist zu hinterfragen. Das gilt im öffentlichen Handeln (z.B. Nutzung kirchlicher Flächen) ebenso wie im gottesdienstlichen Handeln (z.B. der Zuspitzung von Gottesdiensten auf Gebäude in der Lebensordnung).

Zu Punkt 2 – Theologische Begründung

Die Aufnahme einer dezidiert theologischen Begründung am Anfang des Dokuments ist eine große Stärke. Sie wirkt zum Teil durch den folgenden Satz konterkariert: „Für diesen Umbau lässt sich weder ein biblischer noch ein theologischer Kriterienkatalog entwickeln“. Durch ihn könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, der kirchliche Auftrag und der Aufbau der Kirche seien biblisch und theologisch nicht zu reflektieren.

Die theologische Begründung selbst macht Mut im Hinblick auf den Umgestaltungsprozess. Allerdings kann dabei das Umgestaltungsziel aus dem Blick geraten. Insofern wäre zu klären: Ist hier der Umbruch als Dauersituation aufgezeigt (Im Sinne des Grundsatzes *ecclesia semper reformanda*)? Oder wird der Umbruch als Übergang klassifiziert? Im letzteren Fall wäre sodann eine Zielvorgabe zu entwickeln.

Dieses Ziel könnte der Anspruch sein, trotz der Annahme des Schrumpfens der Kirche auf eine Zukunft zu hoffen, in der das Evangelium kraftvoll verkündigt und Gesellschaft durch den Geist der Botschaft Jesu Christi erkennbar mitgeprägt wird. Sodann könnte auch ein ökumenischer Impuls gesetzt werden, der diese Hoffnung unter das Bewusstsein stellt, dass die Sozialgestalt der Kirche immer nur ein Schatten der *communio sanctorum* darstellt. Diese wird gemeinsam mit den Schwestern und Brüdern aller Konfessionen mutig bezeugt, ist aber nie menschlich zu organisieren.

Konkret bedeutet das:

- An dieser Stelle ist eine Entscheidung zu treffen, ob der „Umbruch“ eine dauerhafte Klassifizierung, also das Ziel des Reformprozesses ist, oder nur ein Übergang.
- In jedem Fall ist ein Ziel ebenso theologisch zu beschreiben, wie der Prozess.

Zu Punkt 3 – Priestertum aller Gläubigen

Mit der Betonung des Auftrags aller Getauften zur Bezeugung des Evangeliums wird in diesem Absatz u.E. ein wichtiger Schwerpunkt gesetzt. Das Priestertum aller Gläubigen findet dabei ganz aktuell eine konkrete Umsetzung im Raum der digitalen Kirche, wo Persönlichkeit und Profession grundsätzlich Teil einer einzigen Inszenierung sind. Dennoch wird der digitale Raum, insbesondere der Bereich *Social Media*, hier nicht genannt.

Ein Zukunftsprozess muss aber gerade in diesem Bereich ein Konzept entwickeln, das Befähigung und Ermutigung der Bezeugung des Evangeliums stärkt. Eine besondere Chance bildet dabei die konstante Vernetzung. Sie ermöglicht eine breite Beteiligung. Ein Verständnis der Landeskirche als „Sendezentrale“ im Digitalen Bereich und *Social Media* ist nicht mehr zeitgemäß.

Konkret bedeutet das:

- Die starken Überlegungen zum Priestertum aller Gläubigen sind auf den digitalen Raum hin zu konkretisieren.
- Insbesondere wäre dabei zu bedenken, wie Amtsträger*innen sowie Privatpersonen so gefördert und vernetzt werden können, dass die Verkündigung der Realität des digitalen Raums entspricht.

Zu Punkt 4 – Analyse der Herausforderung durch die geburtenstarken Jahrgänge

Diese Analyse finden wir zutreffend.

Zu Punkt 5 – Vielgestaltigkeit des Verkündigungsdienstes

Die Betonung der Vielgestaltigkeit des Verkündigungsdienstes teilen wir ausdrücklich. Neben der Aufwertung der Dienste neben dem Pfarramt sollte deshalb auch die Ausbildung in den Blick kommen. Zudem ist auch hier eine digitale Aufgabenbeschreibung vorzunehmen.

Konkret ist zu bedenken:

- Neben der höheren Wertschätzung ist auch eine Aufwertung der Ausbildung von Prädikant*innen zu bedenken. Hier ist bspw. das umfangreichere System der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu bedenken. Hier werden bspw. Dozierende von Universitäten aller theologischen Fächer einbezogen. So könnte der Dienst auch im Ausbildungszusammenhang in seinem Gewicht gestärkt werden.

- Ebenso ist bereits in der Ausbildung eine Vernetzung unter den verschiedenen Verkündigungsämtern anzustreben.
- Neben einer Ordination besteht im Sinne der Aufwertung auch die Möglichkeit, die gottesdienstliche Beauftragung öffentlich mehr zu betonen und dadurch zu stärken. Das würde amtstheologisch auch zur Logik der EKHN passen. Prädikant*innen stehen in der Form ihrer Beauftragung immerhin auf einer Ebene mit Pröpst*innen bzw. dem Kirchenpräsidenten.
- Der Verkündigungsdienst im digitalen Raum wäre ebenso durch klare Dienste näher zu beschreiben und zu fördern. Diese können und sollen auch an Personen ohne theologische Abschlüsse vergeben werden.

Zu Punkt 6 – Gemeinsame Dienstordnung

Dieser Punkt wird von uns vollständig geteilt.

Zu Punkt 7 - Regionalisierung

Die Regionalisierung verstehen wir als Kernstrategie des Papiers. Diese Strategie teilen und unterstützen wir in der dargestellten Form ausdrücklich. Dabei stellt sich uns insb. die Frage nach der am Ende des Absatzes angedeuteten Initiativenförderung: Wie kommen Initiativen "von unten" an Finanzmittel, wenn die finanzielle und personelle Belastung für eine Gemeinde zu groß wird? Diese Frage geht dabei über eine reine Fondslösung hinaus, wenn ein Strukturwandel flächendeckend und auf Dauer statt nur exemplarisch und auf Zeit erreicht werden soll.

Konkret bedeutet das:

- Es ist ein konkreter Fahrplan zu beschreiben, in welchen Schritten ein Projekt, das auf Gemeindeebene oder in der Region begonnen wird, von der Landeskirche so unterstützt werden kann, dass es auf Dauer angelegt ist und Breitenwirkung entfalten kann.
- Zudem ist zu klären, wie aus einer anfänglichen exemplarischen Förderung konkret eine strukturelle Reform der gesamten Landeskirche erwachsen soll.

Zu Punkt 8 - Regionalisierungsfelder

Die konkrete Beschreibung von Regionalisierungsfeldern begrüßen und teilen wir ausdrücklich. Dazu haben wir folgende Anmerkungen:

a. Gottesdienste

- Eine Form, Regionalisierung vor Ort ohne Verletzungen (bspw. von Kirchenvorständen) zu bewerben, könnte eine finanzielle Projektförderung (*positiver Druck*) sein.
- Dieser Punkt wäre zudem ein Ort, Online-Gottesdienste als vollwertige Gottesdienste anzuerkennen und als mögliche regionale Aufgabe zu benennen.

b. Religionsunterricht

- Die Zentralisierung des Religionsunterrichtes kann den Pfarrdienst attraktiver machen und entspricht schon heute in weiten Teilen der Realität. Es sollte dabei darauf hingearbeitet werden, dass ein*e Pfarrer*in nur an jeweils einer Schule zum Einsatz kommt, um die Rollenkrise im *Sozialsystem Schule* abzumildern und Komplikationen bei der Stundenplanung zu vermeiden.
- Fraglich ist, was eine "zentrale Schule" ist und nach welchen Kriterien sie ausgewählt wird. Zudem wäre anzuzeigen, wie eine flächendeckende Versorgung mit Religionsunterricht in Zukunft gewährleistet werden kann.
- Neben Pfarrpersonen und gemeindepädagogischen Kräften sollten hier auch Religionslehrkräfte als Repräsentant*innen der Kirche in den Blick kommen.
- Insgesamt bringt dieser Punkt deshalb zwangsläufig die Überlegung einer Reform des Religionsunterrichts mit sich, die mit den Bundesländern zu koordinieren wäre.

c. Seelsorge

- Es fällt auf, dass dieser Punkt von einer Seelsorgetheorie geprägt wird, die in Krisensituationen ansetzt. Alltagsseelsorge und der Horizont des seelsorglichen „*Freude Teilens*“ kommt hier nicht in den Blick. Es wäre insofern klar festzuhalten, inwiefern diese Bereiche durch die ortsbezogenen Aufgaben abgedeckt werden können. Ansonsten ist eine (erneute) Engführung des Seelsorgebegriffs zu befürchten. In jedem Fall findet der aktuell in Herborn vertretene Seelsorgebegriff hier u.E. nicht genug Anwendung.

d. Kirchenbüros

- Die Entbindung vom 1./2. Vorsitz ist ein lohnendes Ziel. In der Praxis könnte eine Realisierung aber den Druck auf die Ehrenamtlichen erhöhen. Wünschenswert wäre deshalb eine Regelung, die eine Entbindung zwar ermöglicht, aber nicht vorschreibt.

Insgesamt:

Sollten alle Maßnahmen dieses Absatzes umgesetzt werden, bedeutet das, dass es „das Pfarramt“ so nicht mehr geben wird. Der Pfarrdienst wäre hiernach auch dann vollständig, wenn er mit bestimmten Spezialisierungen gefüllt wurde. Dieser

Umstand ist langfristig an mehreren Stellen zu bedenken, bspw. bzgl. des öffentlichen Bildes der Kirche oder auch der Ausbildung, die aktuell noch sehr generalistisch geprägt ist.

Zu Punkt 9 – Zuweisung von Stellen

Die konkrete Beschreibung der beiden Optionen zur Ausdifferenzierung begrüßen wir grundsätzlich. Folgende Anmerkungen wären zu ergänzen:

a. Professionenmix

- Sowohl der Professionenmix im Verkündigungsdienst als auch das Problem des Pfarrdienstes, immer mehr Aufgabenbereiche zu integrieren, sind klar und richtig benannt.
- Bei einer Regionalisierung und Teamarbeit wäre darauf zu achten, dass der Verkündigungsdienst in einem angemessenen Umfang ausgeführt werden kann. Der Dienst in Teams unterschiedlicher Professionen ist zudem in der Ausbildung zu bedenken (11c).
- Bei der Professionalisierung der Gemeindebüros sind verstärkt die Chancen der Digitalisierung in Form von Infrastruktur und Schulungen des Personals in den Blick zu nehmen.

b. Investitionsfonds

- Für den Investitionsfonds fehlt ein Zeitplan. Insbesondere im Zuge der aktuellen massiven Steigerung der Innovationskraft durch die Corona-Krise wäre eine sofortige Einführung unerlässlich. Die Betonung dieser Notwendigkeit im Papier könnte eine entsprechende Initiative auf der Synode stärken.

Zu Punkt 10 – Orts- und aufgabenbezogene Dienste

Die Aufteilung der Dienste in orts- und aufgabenbezogene Dienste teilen wir uneingeschränkt. Sie ist zukunftsfähig und begegnet mutig den Herausforderungen des Pfarramtes. Insbesondere der Schritt in Richtung des Teampfarramtes wird als Bereicherung und Erleichterung des Dienstes bewertet.

Folgende konkrete Ergänzungen schlagen wir vor:

- Die Möglichkeit, schon direkt aus dem Vikariat heraus im Probedienst als Team Stellen zu besetzen, wurde zwar mündlich zugesagt, sollte aber hier aufgenommen und sodann auch bei den Vikar*innen beworben werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass aus zwei Stellenanteilen nicht in der Realität der Workload von zwei ganzen Stellen wird.

- Die Möglichkeit der aufgabenbezogenen Dienste schafft auch Raum für Arbeit von Pfarrer*innen im digitalen Raum bzw. der digitalen Kirche. Dieser Bereich wäre hier als Möglichkeit explizit zu nennen. Die Schaffung von Stellen, die überregional für digitale Kirche zuständig sind, wird vorgeschlagen.
- Mithilfe der Pfarrdienstordnung kann dafür gesorgt werden, dass Verkündigung im digitalen Raum nicht lediglich als zusätzliche und unnötige Arbeit empfunden wird. Digitale Aufgaben fallen dabei ebenfalls ortsbezogen, überregional und landeskirchlich an. Gerade in der Corona-Krise habe sich beide Horizonte – regionale Kooperationen und die Bindung an eine Beziehungsebene vor Ort – gezeigt.

Zu Punkt 11 - Personalgewinnung

a. **Ausbildung:**

- Im Vikariat sollte die Reflexion der eigenen Beauftragung im digitalen Raum als weitere Säule des kirchlichen Sozialraums aufgenommen werden. Damit sind digitale Varianten in allen vier Fächern (Kirchentheorie, Pädagogik, Seelsorge, Homiletik/Liturgik) zu bedenken.
- Angesichts der Corona-Krise war das theologische Seminar in der Lage, auch in der eigenen Konzeption Möglichkeiten für digitales Lernen zu nutzen. Diese Art des Lernens bereichert das Lernumfeld und kann auch im Hinblick auf die Familie entlasten.
- In diesem Zusammenhang begrüßen wir Ansätze, die das Vikariat flexibler machen sollen, insbesondere für Vikar*innen mit Kindern. Das könnte durch die Einführung von Wahlpflichtkursen oder Springersysteme (z.B. bei Krankheitszeiten) erreicht werden.
- Grundsätzlich sollte die Möglichkeit, das Vikariat in einer festen Gruppenstruktur zu absolvieren, erhalten bleiben. Das gilt insbesondere mit Blick auf das Ziel des Teambuildings und als Vorbeugung gegen Vereinsamung.
- Es wäre in diesem Zusammenhang lohnend, die Einführung eines Teilzeit-Vikariats (z.B. 50% und 75%) sowie einer berufsbegleitenden Möglichkeit der Ausbildung neu zu bedenken, um größere Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie herzustellen.
- Zudem sollte geprüft werden, ob Weiterbildungsangebote auch bereits für Vikar*innen zu öffnen sind. Dies ermöglicht Spezialisierung und Teambildung von Anfang an. Die Öffnung gilt auch für die (finanzielle und zeitliche) Weiterbildungsförderung der Dekanate.

c. **Fortbildung:**

- Eine konkrete Möglichkeit wäre die regelmäßige (z.B. vierwöchentliche) Unterbrechung der Gemeindezeit in Vikariat und Probendienst. Diese "gemeindefreie Zeit" müsste dann im Stellenplan berücksichtigt werden.
- So könnten auch Vikariat und Weiterbildungen miteinander vernetzt werden, um Teamarbeit von Anfang an und generationsübergreifend einzuüben.
- Insgesamt geht mit den gezeigten Veränderungen ein tiefgreifender Wandel in der Arbeitskultur einher. Dazu fehlen bisher konkrete Aus- und Weiterbildungsideen und ein Katalog notwendiger Methoden (z.B. Moderationstechniken, Präsentationsformen, Kenntnisse im Projekt-Management, Feedbackkultur, Formen der Teamarbeit sowie analoge und digitale Methodenkompetenzen). All diese Bereiche wären im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung zu reflektieren.

Zusätzliche Punkte: Im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung halten wir es für geboten, eine Strategie zu entwickeln, wie es für Pfarrer*innen noch attraktiver werden kann, sich bei gesetzlichen Krankenkassen zu versichern. Die Landeskirche sollte hier entsprechende Maßnahmen erweitern.

Zu Punkt 12 - Personalplanung

Die gezeichnete Kürzung von Pfarrstellen ist einschneidend. Wenn wie erwartet die Regionalisierung ein mittel- bis langfristiger Prozess ist, so wäre zu reflektieren, wie bis dahin mit dem Umbruchsprozess umzugehen ist. Für diese Zeit bleiben Fragen wie Vertretungen und Vakanzen offen. Die Arbeitsgesundheit – insbesondere in den ersten Amtsjahren, in denen es zu Überforderungen kommen kann – sollte im Fokus stehen. Stärkungen wären dabei vor allem an Orten wichtig, an denen die Schaffung eines starken Kooperationsraums von anderen Kräften als der betreffenden Pfarrperson verhindert wird.

Zu Punkt 13 – Kriterien der Personalzuweisung

Die Erhöhung des Flächenanteils in der Pfarrstellenbemessung begrüßen wir ausdrücklich. Zu bedenken wäre zudem, das Aufkommen an Kasualhandlungen vor Ort mit in die Bemessung aufzunehmen.

Zu Punkt 14 – Personaleinsatz in der Region

b. Orts- und Aufgabenbezogene Dienste

- Bei der Aufzählung der aufgabenbezogenen Dienste wäre die Digitale Kirche zu ergänzen.

g. Dienstwohnungen

- Die Attraktivität einer Dienstwohnung ist nicht allein regional zu beschreiben. Es kommt für die Attraktivität vielmehr signifikant auf die familiäre Situation der Pfarrperson an. In manchen Regionen bildet die Dienstwohnung zudem die Voraussetzung dafür, dass Pfarrpersonen mit Familien finanziell überhaupt zu einer Bewerbung fähig sind (bspw. in Kernstädten).
- Die hier erreichten Errungenschaften der Individualisierung sollte man nicht zurückdrehen, sondern im Gegenteil stärken. Statt in Zukunft die Vorhaltung einer Dienstwohnung von der Stelle abhängig zu machen, sollte die Möglichkeit einer individuellen Anmietung durch die Kirche erwogen werden. Bestehende Gebäude könnte man dann auf dem Wohnungsmarkt zur Refinanzierung nutzen.
- Je nachdem, welche Richtung das Papier einschlägt, sollte eine Alternative benannt werden. Bleibt das Dienstwohnungsanrecht bestehen? Oder wird dieses aufgehoben? Eine Auszahlung der sonst einbehaltenen Pauschale ist an den meisten Orten kein adäquater Ersatz.
- In jedem Fall sollte die Nutzung von existenten Pfarrhäusern weiter flexibilisiert werden, z.B. im Hinblick auf Mehrgenerationen-Konzepte, Wohngemeinschaften, Unterkunft für Bedürftige etc. Eine Versiegelung von Räumen ist in Zeiten von akutem Wohnungsmangel mindestens fragwürdig.

h. Inhaberschaft und Verwaltungsdienstauftrag

- Die Differenzierung zwischen Inhaberschaft und Verwaltungsdienstauftrag erscheint begrifflich sehr sperrig. An diesem Punkt wäre es nötig, nachzuschärfen, um eine größere Verständlichkeit zu erreichen.
- Besonders kam die Frage auf, welchen Stellenwert die Differenzierung zwischen Inhaberschaft und Verwaltungsdienstauftrag in Bezug auf die Differenzierung zwischen orts- und aufgabenbezogenen Diensten haben soll. Sind die Begriffspaare als komplementär oder sogar synonym zu denken?
- In jedem Fall sollte eine Hierarchisierung vermieden werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Zukunftsprozess Stellung zu nehmen. Wir haben ein hohes Interesse daran, auch weiterhin aktiv an diesem Prozess mitzuarbeiten. Das gilt für den RdV ebenso wie für die Gesamtheit der Vikar*innen.

1. In wie fern halten Sie die im Papier vorgeschlagenen Wege für zukunftsweisend und was sehen Sie kritisch?

- Zukunftsweisend ist es, den Wandel der Kirche zu gestalten, statt ihn zu erleiden.
- Zukunftsweisend ist es, trotz schwindender Ressourcen öffentlich Kirche bleiben zu wollen (und kein „Kuschelclub der Erlösten“).
- Zukunftsweisend ist die Abkehr von „der Pfarrerkirche“ hin zu einer Kirche der Kooperation – sowohl in der Fläche als auch zwischen Ehren- und Hauptamtlichen aller Professionen in gabenorientierter Spezialisierung. Doch dafür braucht es Erprobungszeiten mit Supervision.
- Zukunftsweisend ist die parochiale Stabilität und Flexibilität durch Kooperationsräume. Doch wie werden amtierende Hauptamtliche und Gemeindeglieder flexibel und kooperativ? Und wie gelingt die Einigung auf eine Gemeindeentwicklungsstrategie?
- Zukunftsweisend ist die Reduktion bzw. Umverteilung der noch pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben für Gebäude und Personal durch die GüT und Regionalverwaltungen.
- Zukunftsweisend ist die Option zu quantitativer Aufgabenreduktion. Durch die Wahl Religionsunterricht zu erteilen oder nicht, wird qualitative Spezialisierung in anderen Bereichen möglich, die dem gesamten Gemeindekooperationsraum zugutekommt.
- Zukunftsweisend sehen die einen die finanziellen und zeitlichen Ressourcen für Erprobungsräume neben dem Ortspfarramt wie FreshX oder EmergingChurches. Andere sind vehement gegen weitere „Projektfinanzierungen“ und „Projektfördertöpfe“ und sehen den einzig richtigen Weg in der stabilen Stellenplanung (jenseits der Pfarrämter), die dann plurale Kreativität vor Ort ermöglicht, ohne dauernd Anträge und Berichte schreiben zu müssen.
- Zukunftsweisend ist Kooperation als Lösung, doch gibt es in der konkreten Praxis viele Hindernisse in der konkreten Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und „altes Pfründedenken“. Daher muss dieser Prozess unseres Erachtens sehr genau und gut begleitet und geleitet werden, um nicht nur das Etikett „Kooperation“ zu tragen, sondern wirklich zum Ergebnis zu kommen, dass die Gruppe mehr kann als eine Summe von Individuen.
- Kritisch wurde bei uns wahrgenommen, dass die unterschiedlichen Erfahrungen aus Stadt-, urbanen Städtchen- und Landpfarrstellen zu teils sehr unterschiedlichen Einschätzungen von Unterpunkten führen und somit sehr darauf zu achten sein wird, regional angepasste Lösungen zu finden.
- Kritisch wurde von uns wahrgenommen, dass eine klare Gebäudestrategie fehlt, die diesen Wandel erst ermöglichen könnte, denn solange wir weiter fröhlich an allen Orten arbeiten sollen, wird es nicht klappen.
- Kritisch wurde von uns wahrgenommen, dass die Thematik Digitalisierung/ Öffentlichkeitsarbeit/ mediale Präsenz von Gemeinden/ Regionen im Papier fehlt. Zwar ist durch die Corona-Pandemie ein genereller Digitalisierungsschub zu bemerken, doch fehlt unserer Meinung nach eine Strategie (nicht jede Gemeinde muss streamen) und ein rechtlicher Rahmen (wer ist auf Instagram: die Privatperson, die auch Pfarrerin ist, oder vielmehr die öffentliche Pfarrperson, oder die Gemeinde...) Wer darf hier was sagen, ...

2. Was würde sie reizen in einer solchen Struktur zu arbeiten, was schreckt Sie eher ab?

- Uns reizt es in einer sich progressiv verändernden, dynamischen Kirche zu arbeiten.
- Uns reizt die Aussicht auf inspirierendes, kreatives multiprofessionelles Arbeiten im Team aus Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen. Doch wer kann die Aufgabe zur Steuerung der Diversität der Teams leisten?

Und kann ein Dekanat oder die Landeskirche den Rahmen für fruchtbare Teamstruktur setzen, um so einen Wandel in den bisher bestehenden Strukturen herbeizuführen?

- Uns reizt die Aussicht nicht mehr alles, das uns zum Teil zu viel Zeit und Nerven kostet, von Liegenschaftsverwaltung bis Religionsunterricht machen zu müssen. Und so freier zu werden, um noch mehr theologisch, kreativ, innovativ und gabenorientiert arbeiten zu können.

Wichtig wäre uns, dass konzeptionell, strategisch und theologisch durchdacht gearbeitet wird und nicht blind ausprobiert, was man auch noch machen könnte, oder was Nachbargemeinden machen.

- Reizvoll ist die Aussicht einer horizontalen Karriere bzw. unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte bei bleibender Stellenhaberschaft in der Ortsgemeinde/im Kooperationsraum, da dieses Modell familienfreundlich Umzüge und Schulwechsel reduzieren helfen kann.
- Abschreckend wirkt das Beharren auf den parochialen Status quo vonseiten älterer Amtskolleg*innen, Gemeindegliedern und Kirchenmusiker*innen. Für gelingende Kooperation braucht es noch mehr Anreize, Anleitung und Begleitung.
- Reizvoll ist die Aussicht auf Entlastung von Verwaltungstätigkeiten, für die wir nicht ausgebildet werden, die aber faktisch viel Zeit und Energie in Anspruch nehmen. Abschreckend wirkt jedoch ein Kirchenvorstand, der dann möglicherweise von überforderten Ehrenamtlichen geleitet wird. Stattdessen würde uns – auch im Sinne der multiprofessionellen Teams - die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Gemeindemanager/einer qualifizierten Gemeindemanagerin reizen.
- Für mache wirkt eine ungeklärte Ordination von Prädikant*innen und ihre Auswirkung auf den Status der Pfarrer*innen abschreckend.
- Abschreckend ist überhaupt die stetige Mehrbelastung der Ehrenamtlichen mit Verwaltungsaufgaben (von Bau über Personal und Technik/IT-Ausstattung der Gemeinde) oder gar KV-Vorsitz und KV-Stellvertretung. Hier müssten zeitgemäße Ehrenamtsstrukturen gefunden werden, die die Basisarbeit schlicht von bezahlten Kräften (Gemeindebüro, Gemeindemanager, Regionalverwaltung) machen lassen.
- Uns schreckt, dass manche ländliche Gegebenheiten im Papier nicht ausreichend berücksichtigt scheinen. Wenn zum Beispiel schon in der Gegenwart der Aufbau einer GÜT im Dekanat scheitert, weil es zu wenige evangelische Kitas auf zu großer Fläche gibt oder nicht genügend Kolleg*innen bereit sind, in die GÜT zu gehen. Wie soll dann Kooperation gelingen?
- Uns schreckt, wie die von uns als zentral wahrgenommene persönliche Bindung von Menschen in dieser aufgabenorientierten Struktur erhalten werden kann.

3. Wie schätzen Sie die gegenwärtige Ausbildung für den Pfarrdienst hinsichtlich dieser Ideen ein? Wo sehen Sie Veränderungsbedarf?

- In vielen Bereichen fühlen wir uns durch das Vikariat gut ausgebildet. Für die Kooperation innerhalb eines Kurses werden schon Grundsteine gelegt. Auf die Kooperation mit Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen und Ehrenamtlichen sollte mehr Augenmerk gerichtet werden. Gemeinsame Fortbildungen wären sinnvoll.
- Die Ausbildung in Kirchentheorie sollte stärker auf ihre praktischen Konsequenzen in der Gemeindepraxis ausgelegt werden.
- Die religionspädagogische Qualifizierung sollte für Konfi Pflicht und für Schule ein Wahlmodul neben anderen sein.

Hier gibt es sehr geteilte Meinungen und andere Stimmen, die den Religionsunterricht an der Schule als eine der wichtigsten Kontaktflächen der Pfarrer_innen zur außerkirchlichen Blase sehen.

- Die Ausbildung in Herborn ist noch nicht familienfreundlich. Das Papier nimmt die Lebenswirklichkeit mit Familien mehr in den Blick und macht die Vikariatszeit für Quereinsteiger attraktiver. Aber es schwächt dadurch die Seminarsituation mit Austauschmöglichkeiten, Ruhezeit und die Prägungskraft der gemeinsamen Herbornzeit. Gerade die Besonderheit der Kurszeit in Herborn sollte bei all der Modularisierung nicht aufgegeben werden.
- Für Quereinsteiger des MA-Studiums wäre der Pfarrberuf durch die Öffnung des Beamtenstatus deutlich attraktiver.
- Eine EKDweite Regelung für den Landeskirchenwechsel wäre wünschenswert.
- Die Auswahl und Qualifikation der Lehrpfarrer*innen sollte regelmäßig geprüft werden. Bei der Zuweisung der Vikariats- und der ersten Pfarrstelle sollte neben dem einen Kennenlerngespräch zudem vertrauliche Beratung erfolgen um mismatches zu vermeiden.
- Die FEAs haben wir in ihrer Struktur bereits als sehr gut wahrgenommen. Hier wäre lediglich die konkrete Durchführung durch die einzelnen Leitungen zu überprüfen, nicht unbedingt die Struktur zu ändern.
- Bei den Vikariatsgemeinden sollte darauf geachtet werden, attraktive, große Gemeinden/ Kooperationsräume zu wählen, die sowohl den Vikar_innen das Arbeiten im Team bereits beibringen, als auch Beispiele „gelingender Praxis“ sind. Ex negativo lernt es sich schlechter!
-

4. Weitere Rückmeldungen und Schwerpunkte aus den Gruppen

- Offene Frage: Wie sollen Diakone, Gemeindepädagogen und Kantoren und Organisten bei gleichbleibender Stellenzahl mehr Aufgaben übernehmen?
- Wieviel Prozent der übergemeindlichen Pfarrstellen werden bis 2030 wegfallen? Wie ist das Verhältnis zu den Parochiestellen?
- Sind die Zentren heute noch zeitgemäß und welchen Auftrag haben sie? Hier wäre eine kritische Evaluation wünschenswert.
- Eine alternative Formulierung für Inklusions-Management wäre gut.
- Wenn die Vakanzrate zunimmt, wird es häufiger vorkommen, dass man keinen Kollegen findet, der bei Teilvakanzten helfen oder im Urlaub vertreten möchte. Können Vertretungen über Dekanats- oder Propsteispringer abgedeckt werden?
- Generell sollte die Vertretung transparenter geregelt werden, sodass durchaus im Dekanat einsichtig ist, wer die 2. und wer die 10. Trauung im Sommer übernimmt, sodass nicht manche Kollegen immer vertreten und andere sich kaum trauen, Fortbildungsurlaub zu nehmen, weil keiner vertreten möchte.
- Welche Bedeutung wird der Ordination hier beigemessen? Was ändert sich de facto? Berufen zur Verkündigung sind Prädikanten bereits. Können sie nun auf jeden Fall auch beerdigen (ohne dass der Dekan das untersagen kann), trauen etc.? Geht es um die tiefergehende Qualifizierung und gleichzeitige Anerkennung des wichtigen Dienstes?
- Gerade in der Teamvielfalt müsste auch die Aufgabenbeschreibung des Pfarrberufs deutlicher sein, sodass nicht die Pfarrperson diejenige ist, die „alles andere“ macht. Hier wäre es auch sinnvoll, nicht nur CA 5 zu zitieren, sondern konkret die Aufgaben der Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Lehre, Leitung und Kommunikation zu benennen (Punkt 5 im Positionspapier).
- Wir wünschen uns eine stärkere Berücksichtigung von Kommunikationsprozessen (sowohl was deren Zeitumfang als auch was deren strukturelle Verortung und Begleitung angeht) und verbindliche Regelungen zur Erreichbarkeit – gerade dann, wenn man in Kooperationsräumen aufeinander angewiesen ist.
- Dekanatsgrenzen müssten überdacht werden, da Regionen teils durch Dekanatsgrenzen artifiziell getrennt sind (Bsp. Rheingau in die Dekanate Rheingau-Taunus und Wiesbaden)
-

Interessenverband der Gemeindepädagog*innen
und gemeindepädagogischen Mitarbeiter*innen im
Bereich der EKHN e.V.



[IVGM e.V., Am Dreschacker 24a, 55287 Dexheim](#)

Herr Jens Böhm
Kirchenverwaltung
Dezernat 2
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Simone Reinisch
Am Dreschacker 24a
55287 Dexheim
Tel.: 06133/573042

ivgm@gmx.de
www.ivgm.de

Lieber Herr Böhm, liebe Frau Winkelmann, lieber Herr Dr. Ludwig, liebe Frau Müller,

ganz herzlichen Dank, dass Sie uns den ersten Entwurf der Arbeitsgruppe „Pfarrdienst und Verkündigung“ zur Verfügung gestellt haben. Sehr gerne haben wir: Volker Heuser, Susanne Oppitz und ich, als Vorstand des IVGM e.V. die Perspektive des gemeindepädagogischen Dienstes eintragen. Wir haben dies mit großer Freude getan, da im Entwurf auf eine weitere Kürzung des gemeindepädagogischen Dienstes verzichtet wird. Das Aufatmen war sicherlich bis zur Kirchenverwaltung wahrnehmbar. Unsere Kommentare sind daher Fragen und Anmerkungen, die das Papier unterstützen. Wir würden uns freuen, wenn es gute Anregungen für Ihre Arbeitsgruppe wären und freuen uns über Rückmeldungen.

zu 1 + 2:

Die Herausforderung der Regionalisierung in Richtung einer stärkeren Vernetzung gibt es vielfältig im gemeindepädagogischen Dienst. Die meisten Gemeindepädagog*innen arbeiten bereits in Nachbarschaftsräumen, Regionen und Ev. Dekanaten, so auch die Fach- und Profilstellen Inhaber*innen. Eine Region muss im jeweiligen Kontext gesehen werden, z.B. in ländlichen Strukturen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entlang der zentralen Orte mit Schulen. Den Mut für neue Schritte kann man auch im Jugendverband sehen, die gesamtkirchlich arbeiten, ausgehend von Propsteien und Ev. Dekanaten.

zu 3:

Wenn dies wirklich so sein sollte. Dann müsste sich dies, in allen Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen abbilden. Dann wäre die Ausübung des Dienstes die Voraussetzung. Unterstützend könnte dies bereits eingearbeitet werden in die Evaluation des Gemeindepädagog*innen-Gesetzes (GPG).

zu 4:

1997 wurden im Prüfauftrag 7 die Stellen der Kirchenmusiker*innen ausgebaut und die Stellen der Gemeindepädagog*innen um 20% gekürzt, von 272 Vollstellen auf 235 Vollstellen im Stellenplan der EKHN. Ca. 70% der Gemeindepädagog*innen arbeiten noch immer in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Durch das GPG im Jahre 2014 wurde durch die Forderung alle Arbeitsfelder in den Ev. Dekanaten abzudecken, die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gekürzt.

zu 5:

Die Begrifflichkeiten sind sehr unterschiedlich, z.B. (gemeinde-) pädagogisch-diakonischen oder sozialdiakonisch-gemeindepädagogischen Dienst,... Die Begriffe benötigen eine Trennschärfe.

Die Kommunikation des Evangeliums bezieht sich auf die jeweilige Zielgruppe im gemeindepädagogischen Dienst, z.B. Gottesdienste in der Senior*innen-Arbeit.

zu 6:

Das Zusammenspiel der verschiedenen Berufsgruppen ist nur möglich, wenn es nicht durch strukturelle Hierarchien verhindert wird.

Bisher gehört die Leitungsverantwortung im gemeindepädagogischen Dienst in seltenen Fällen, oder nur in klar abgegrenzten Feldern, z.B. in der Anleitung von Praktikant*innen, etc. zum Aufgabenprofil.

zu 7:

Die Entwicklung im Sozialraum ist nötig, dies zeigt z.B. die moderne Senior*innen-Arbeit. Im Gemeinwesen werden die Belange der Menschen besonders deutlich. Prägend könnte die Frage sein: Wie schafft es die Kirche, sichtbar zu sein? Hier ist die Ressource, der kirchengemeindlichen Immobilien hervorzuheben.

Das Konstrukt der Mehrgenerationenhäuser und Familienzentren ist nicht passgenau für Jugendliche, denn hier werde ihre Bedarfe nicht abgedeckt. Die Herausforderung und Aufgaben dieses Alters, ist neben anderen, die Ablösung von der Familie.

Häufig gibt es im gemeindepädagogischen Dienst Nachbarschaftsräume von mehreren Ev. Kirchengemeinden, in dem eine*r Gemeindepädagog*in arbeitet. Diese Form der Regionalisierung funktioniert nicht ohne Reibungsverluste, da es kein gemeinsames Konzept gibt, sondern auf den Schultern einer*s Gemeindepädagog*in lastet, deshalb ist wichtig, dass Sie darauf hinweisen, dass die Räume sich nur durch die Beteiligten vor Ort definieren lassen.

zu 8a:

Auch hier existiert immer noch eine Herrschaft der einen über die anderen (Formen). Gottesdienste, die über den klassischen Gottesdienst hinausgehen, werden häufig nicht als vollgültig angesehen, z.B. Gottesdienste im Senior*innen-Heim, Jugendgottesdienste.

zu 8b:

Der Masterabschluss für die/den Gemeindepädagog*in wird nur dann attraktiv sein, wenn er verbunden ist mit einer höheren Eingruppierung und vollen, unbefristeten Stellen. Bisher fehlen volle Stellen im Schuldienst, die mindestens mit E 11 eingruppiert sind. Wieder eine berufsbegleitende Qualifikation einzuführen, würde bedeuten, dass der Masterabschluss noch unbedeutender würde.

zu 8c:

Seelsorge gehört zu einer Grundqualifikation im gemeindepädagogischen Dienst, bezogen auf die jeweilige Zielgruppe. Sie ist nicht nur eine pfarramtliche Aufgabe.

Hier sind Fort- und Weiterbildungen im Bereich Seelsorge für alle Berufsgruppen, auch in der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nötig.

zu 8d:

Zudem braucht es auch noch ein Personalmanagement für weiteres Personal über Kita(GÜT) hinaus.

Ein regionales Kirchenmanagement könnte auch eine Aufgabe für Gemeindepädagog*innen sein. Ihre Kompetenzen der Organisation, Vernetzung und Mittelakquirierung könnten sie dort einsetzen. Verantwortung könnte geteilt werden und gemeinsame Arbeitskonzepte könnten entwickelt werden.

zu 9a:

Gibt es diesen Professionenmix bereits in Bayern und soll dies analog in der EKHN übernommen werden?

Wie soll das angemessene Verhältnis aussehen und wer soll das definieren?

Verkündigung ist auch ein Dienst des gemeindepädagogischen Dienstes. Dieser Absatz hört sich an, als ob zu einem alten "Muster" zurückgegangen werden soll: Verkündigung - Seelsorge - Unterweisung.

zu 10:

Das könnte auch der gemeindepädagogische Dienst in der Region sein, der Dienste in der Region stärker wahrnimmt, als bisher.

zu 11 a:

Bleibt der Masterstudiengang in Marburg bestehen, oder wird er ersetzt? Wo wird beschrieben, wie die Voraussetzungen für den Masterstudiengang sind? Werden hier Konkurrenzen aufgebaut? Sollen Gemeindepädagog*innen für den Studiengang geworben werden?

zu 11c:

Warum wird hier der berufsbezogene Austausch/der Personenmix nicht benannt? Gerade in Aus- und Fortbildung wäre das ein wichtiger Inhalt.

Hier ist Inklusion im weiteren Sinne zu verstehen, nicht nur wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention versteht.

zu 14 e:

Nachdem fast die doppelte Anzahl an Pfarrstellen bereits reduziert wurde, wird sich hier nur schwerlich eine Entlastung einstellen.

Für weitere Beratungen steht der Vorstand des Berufsverbandes der gemeindepädagogischen Mitarbeiter*innen sowie die Mitgliederversammlung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für den Vorstand

Simone Reinisch, 14.09.2020

1. Vorsitzende: Simone Reinisch, Am Dreschacker 24a, 55278 Dexheim, Tel: 06133/573042
2. Vorsitzende: Susanne Oppitz, Niedergasse 22, 64319 Pfungstadt, Tel.: 06157/987937
Schriftführer: Volker Heuser, Binger Str. 218, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132/718931



Zentrum Verkündigung der EKHN · Abteilung Kirchenmusik
Markgrafenstr. 14 · 60487 Frankfurt am Main

Abteilung Kirchenmusik
Die Landeskirchenmusikdirektorin
Christa Kirschbaum

Markgrafenstr. 14 · 60487 Frankfurt am Main

Durchwahl: 069 / 7 1379 – 130
Fax: 069 / 7 1379 – 131
christa.kirschbaum@zentrum-verkuendung.de

Sekretariat: Daniela Schmitt
Durchwahl: 069/71379-128
daniela.schmitt@zentrum-verkuendung.de

Aktenzeichen:

Frankfurt am Main, 2. Juli 2020 Ki/Sch

Votum des Konventes der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren zum Entwurf „ekhn2030 – Pfarrdienst und Verkündigung“ der AG Pfarrdienst vom 06.03.2020

Der Konvent der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren mit der Landeskirchenmusikdirektorin dankt der AG Pfarrdienst für die Übermittlung des Entwurfs. Er sollte ursprünglich bei der jährlichen Versammlung der hauptberuflichen Kirchenmusiker*innen der EKHN am 24. August 2020 im Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain vorgestellt und beraten werden. Da diese Versammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann, nimmt der Konvent stellvertretend Stellung.

Der Konvent begrüßt die langfristigen Überlegungen, angesichts sinkender Kirchenmitgliedschaften über das Verhältnis und die Aufgaben der hauptberuflich Tätigen im Verkündigungsdienst der EKHN nachzudenken und konkrete Vorschläge bereitzustellen. Das Konzept wird gern unterstützt, einzelne Abschnitte werden im Folgenden kommentiert.

Zu 2. Der realistische Blick auf die anstehenden Entwicklungen und die daraus resultierende Überlegung zur Neukonzeption der Hauptberuflichkeit, die sich nicht an bestehenden Strukturen festklammert, sondern alternative Formate wagen will, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 5. Der Konvent begrüßt und unterstützt die Wahrnehmung der Kirchenmusik als ein nach innen und nach außen starkes Wirkungsfeld kirchlicher Arbeit. Schon jetzt sind die hauptberuflichen Kirchenmusiker*innen längst über ein parochial begrenztes Gebiet hinaus tätig. Seit 2004 sind alle hauptberuflichen Stellen des gesamtkirchlichen Stellenplans auf Dekanatsebene angesiedelt, der Dienstauftrag kann in bis zu zwei Gemeinden und/oder auf Dekanatsebene wahrgenommen werden. Viele Kolleg*innen wirken darüber hinaus in regionalen kirchlichen Aus- und Fortbildungskursen mit und engagieren sich in nichtkirchlichen Musik-Netzwerken auf Dekanats- oder Propsteiebene.

Zu 6. Der Konvent befürwortet die Idee eines Zusammenspiels der Berufsgruppen ohne Behinderung durch strukturelle Hierarchien.

Zu 7. Schon jetzt sind hauptberufliche Kirchenmusikstellen an Orten angesiedelt, die Kirche in besonderer Weise durch partizipative Arbeit mit vielen Menschen in kirchenmusikalischen Gruppen, durch besondere Kir-

chenräume und durch Implementierung in die kulturelle Öffentlichkeit sichtbar machen und Klang werden lassen. In der Regel ist diese Arbeit sehr erfolgreich. Manchmal führen diese Situationen ein Eigenleben, oder sie werden von anderen kirchlichen Hauptberuflichen als Konkurrenz wahrgenommen. Hier gilt es, den Teamgeist frühzeitig zu entwickeln und für eine gemeinsame kirchliche Arbeit zu stärken.

Zu 8. In den klassischen Aufgabenfeldern ist insbesondere im Bereich Gottesdienst stärker als bisher auf Formate zu setzen, die von Kirchenmusiker*innen federführend verantwortet werden können, wie z.B. Musikgottesdienste, bei denen Musik oder Lieder Grundlage der Verkündigung sind, Kantatengottesdienste, Eventsongs, Taizé- und Iona-Andachten oder Tagzeitengebete.

Zu 9. Die beschriebenen Impulse über finanzielle Zuweisungen, die durch Wegfall von Pfarrstellen entstehen, sind aus kirchenmusikalischer Perspektive sowohl im Rahmen eines Professionenmixes durch Verstärkung des kirchenmusikalischen Dienstes als auch im Rahmen eines Investitionsfonds denkbar, der innovative kirchenmusikalische Projekte unterstützt – beide Aspekte können im kirchenmusikalischen Bereich sogar erfolgreich zusammenwirken.

Zu 11. Die Personalplanung und -förderung muss deutlich früher als bisher die Menschen verschiedener Professionen zusammenführen, Gemeinsame Leitungsverantwortung muss bereits während des Studiums in den Blick genommen werden. Eine Studienbegleitung durch die spätere Arbeitgeberin Kirche ist nicht nur für Studierende der Theologie hilfreich. Die FEA in den ersten Berufsjahren sollte für alle Berufsgruppen im Verkündigungsdienst auch gemeinsam angeboten werden. Die Direktorenkonferenz Kirchenmusik spricht sich seit Längerem für ein Traineeprogramm für kirchenmusikalische Berufsanfänger*innen aus.

Zu 12. Ein Verhältnis der Professionen von 3:1 würde die Rolle der nicht-theologischen Hauptberuflichen aufwerten und stärken. Wünschenswert ist eine größere Identifikation der kirchlich Verantwortungstragenden mit den Inhalten dieser Arbeitsfelder und - speziell in der Kirchenmusik - mit ihrer kulturellen und innergemeindlichen Ausstrahlung; derzeit laufen diese Arbeitsbereiche zu oft noch unverbunden nebeneinander her. Flache Hierarchien sind nötig, um eine zielführende Arbeit in regionalen Teams zu befördern.

Zu 14. Die in Abschnitt e) beschriebene Entlastung der Pfarrer*innen durch hauptberufliche Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen ist zu unscharf formuliert, Der Entlastungsgedanke darf nicht dazu führen, dass diesen Berufsgruppen die Arbeit zugeteilt wird, die das Pfarrpersonal nicht mehr bewältigen kann. Die Anzahl der Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst soll ja nicht wesentlich erhöht werden, so dass hier nicht wesentlich mehr Personal zur Verfügung stünde. Durch die neue Teamsituation muss im Gegenteil eine Entlastung auch anders herum gedacht werden können. Eine solche Entlastung ist also nur denkbar, wenn Verantwortung tatsächlich geteilt und neue gemeinsame Arbeitskonzepte entwickelt werden.

Für weitere Beratungen steht der Konvent gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag des Konvents,



Christa Kirschbaum
Landeskirchenmusikdirektorin

Stellungnahme des Zentrums Seelsorge und Beratung unter Beteiligung der Konvente des Handlungsfeldes Seelsorge zum Entwurf „ekhn2030 – Pfarrdienst und Verkündigung“

Die vorliegende Stellungnahme entstand im Rahmen eines Prozesses, an dem die Konvente der Gehörlosenseelsorge, Behindertenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Polizeiseelsorge, Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, Telefonseelsorge und Notfallseelsorge beteiligt waren. Dieser Prozess umfasste folgende Schritte:

1. Beratung des Entwurfs ekhn2030 im Konventsvorstand oder Beirat. Erarbeitung einer Stellungnahme
2. Erarbeitung einer Gesamt-Stellungnahme aller Konvente im ZSB
3. Diskussion und Ergänzung der ZSB-Stellungnahme im jeweiligen Konvent
4. Web-Seminar aller Seelsorgenden zu dem Konsenspapier.

Die Stellungnahme möchte mit ihrer Argumentationslinie keine Konkurrenzen befördern, sondern aus der Wahrnehmungsperspektive des Handlungsfeldes Seelsorge einen konstruktiven Beitrag zur Zukunft der EKHN leisten.

Vorbemerkungen

Aus Sicht des Handlungsfeldes Seelsorge ist für den Entwurf „ekhn2030 – Pfarrdienst und Verkündigung“ zu bedenken: Seelsorge ist ein Teil des Verkündigungsauftrages von Kirche. Verkündigung ist nicht auf die gottesdienstliche Feier begrenzt. Denn: "Beide, die Predigt und die Seelsorge, verkündigen den christlichen Glauben auf ihre eigene Weise: Die Predigt erläutert die Inhalte christlicher Verkündigung, die Seelsorge praktiziert sie. Was man in der Predigt sagt und hört, tut und erlebt man in der Seelsorge" (aus: „Menschen stärken – Seelsorge in der evangelischen Kirche“, 2015). Im gesamtgesellschaftlichen Kontext sind Seelsorge und Diakonie jene kirchlichen Äußerungen, die von der Öffentlichkeit wahrgenommen, erwartet und gefordert werden. Dies schließt die Seelsorge in der Gemeinde und die Seelsorge jenseits von Parochiegrenzen mit ein. Erst die wahrgenommene Hinwendung zu den Ärmsten, den Kranken und Sterbenden, den Gefangenen, den Bedürftigen, den Obdachlosen usw. gibt der Kirche ein unverwechselbares Gesicht in der kirchlichen und weltlichen Öffentlichkeit und macht sie zu einer „öffentlichen Kirche“. Diese entspricht dem Selbstverständnis der EKHN, als „öffentliche Kirche“ in vielfältiger Gestalt nahe bei den Menschen zu sein.

Verschiedene Formen von Gemeinde

Die parochiale Prägung des Entwurfs führt dazu, dass sehr stark aus der Sicht von Kirchengemeinden gedacht wird. Durch die Arbeit von Pfarrer*innen sind jedoch vielerorts andere Gemeinden entstanden: auf dem Flughafen, in Altenheimen, in Krankenhäusern, in Gefängnissen, in Behinderteneinrichtungen, im Gehörlosenbereich, in etwas anderer Weise in der Notfallseelsorge, der Telefonseelsorge und der Polizeiseelsorge. Menschen suchen heute vielfach den Kontakt zur Kirche nicht unbedingt dort, wo sie wohnen, sondern dort, wo sie arbeiten und die längste Zeit eines Tages verbringen.

Für die Menschen in diesen Gemeinden ist die Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers und das Engagement derer, die die Gemeinde bilden, konstitutiv. Daher braucht es für die öffentliche Wahrnehmung und die Kontakt- und Beziehungspflege unbedingt Seelsorger*innen in diesen Einrichtungen, die die Kirche ein Gesicht geben. Dies erfordert in vielen Bereichen eine Spezialisierung, die eine Angliederung dieser Stellen an das Gemeindepfarramt erschwert oder unmöglich macht.

Die Gehörlosenseelsorge, die Notfallseelsorge, die Telefonseelsorge, die Polizeiseelsorge, die Fachberatung Inklusion/Behindertenseelsorge, die Schwerhörigenseelsorge und die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge arbeiten an ihren jeweiligen Orten oder Regionen in unterschiedlichen kirchlichen und

nichtkirchlichen Strukturen: bezogen auf mehrere Dekanate, Leitstellenbereiche der Landkreise und der kreisfreien Städte, regionale und bundesweite Strukturen, Polizeipräsidien, Propsteigrenzen u.a. Eine Eingliederung der Aufgaben in den gemeindlichen Pfarrdienst einer Region kann bei diesen Seelsorgebereichen zu einer Einengung und Reduktion führen, was aus fachlicher Sicht unbedingt zu vermeiden ist. Zudem erfordern einige Seelsorgebereiche hochspezialisierte Kompetenzen, wie z. B. Kenntnisse über die Struktur des Systems Strafvollzug, Gebärdensprachkompetenz oder spezielle Kenntnisse des soziokulturellen Umfelds einer Zielgruppe. Auch Kliniken setzen eine zunehmende Spezialisierung der Seelsorgenden voraus, um eine Anschlussfähigkeit an einzelne Teams und medizinische Fragestellungen zu gewährleisten. Da viele Kliniken in der Zwischenzeit sog. Schwerpunktkliniken geworden sind, ist der Einzugsradius nicht mehr regional zu denken, sondern überregional. Bei anderen Seelsorgebereichen, wie z. B. bei der Notfallseelsorge, kollidiert die Rufbereitschaft mit der Erwartung von Gemeinden und Kirchenvorständen, dass ihre Pfarrer*innen immer präsent sind. Diese Konkurrenz wird häufig zulasten der Notfallseelsorge „aufgelöst“ – mit teils hohen Folge-Belastungen für die betroffenen Pfarrer*innen, die schlimmstenfalls sogar Krankheitswert haben. Für alle an den gemeindlichen Pfarrdienst angegliederten spezialisierten Seelsorgebereiche gilt: Die Sogwirkung der Gemeinde wird so groß sein, dass die Seelsorge mit den Menschen am gesellschaftlichen Rand, in den Wohneinrichtungen, in den Kliniken usw. in den Hintergrund tritt, was absehbar zu Konflikten führen wird.

Die im Entwurf ekhn2030 getroffene Unterscheidung zwischen orts- und aufgabenbezogenen Diensten ist für die Arbeit in der Seelsorge nicht weiterführend. Die Spezialseelsorge wird auf der einen Seite durchaus an „festen“ Orten ausgeübt, ist jedoch nicht auf diese begrenzt. Und auf der anderen Seite ist ortsbezogene Seelsorge immer auch aufgabenbezogen.

Für den Bereich der Altenseelsorge hat die Synode der EKHN im Herbst 2018 eine konzeptionelle Entscheidung mit der Reduzierung der gesamtkirchlichen Stellen in diesem Bereich nach 2025 getroffen. Die verbleibenden 2,0 gesamtkirchlichen Stellen in der Altenseelsorge sollen konzeptionelle Grundlagenarbeit leisten und in der Region fachberatend tätig werden. Die Alten- und Pflegeheime auf dem Gebiet der EKHN können daher seelsorglich nur vom Gemeindepfarramt versorgt werden.

Anderes gilt für den Bereich der Klinikseelsorge. Eine weitgehende Zuordnung zum Gemeindepfarramt birgt die Gefahr, dass die Krankenseelsorge (an kleineren Kliniken im ländlichen Raum) auf eine Krankenseelsorge reduziert wird, die nur noch Besuche von (evangelischen) Patient*innen oder gar eigenen Gemeindegliedern umfasst. Klinikseelsorge wird damit in kleineren Häusern nicht mehr die Aufgaben und Anforderungen an spezialisierte Seelsorge erfüllen können.

Universitätskliniken, Großkliniken und Kliniken der Maximalversorgung bedürfen weiterhin einer Versorgung durch eine spezialisierte Seelsorge. Die Verankerung im System Krankenhaus hat gerade in der Corona-Krise gezeigt: Dort wo Klinikseelsorge institutionell im System verortet war, war die Wirkung und Wahrnehmung von Kirche am höchsten. Nur eine qualifizierte Präsenz erhält die Kliniken als Lernorte der Kirche: Als Seismographen für gesamtgesellschaftlich relevante Themen, als Orte zentraler ethischer Fragen am Anfang und Ende des Lebens, als Orte, an denen Kirche eine elementare Sprache lernt, die bescheidener wird, die aber gleichzeitig wahr und glaubhaft bleibt.

Anbindung der spezialisierten Seelsorge an die Dekanate

Die meisten Stellen in der Seelsorge sind regionale Stellen (Klinikseelsorge und AKH-Seelsorge) oder gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung (Notfallseelsorge, Behindertenseelsorge, Telefonseelsorge, Fachberatung Inklusion, Gehörlosenseelsorge). Die übrigen Stellen sind gesamtkirchlich (Gefängnisseelsorge und Polizeiseelsorge) oder dem ZSB zugeordnet (Flughafenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge).

Diese Anbindung an die Dekanate wird gerade von den gesamtkirchlichen Stellen mit regionaler Anbindung ambivalent eingestuft. Dazu drei exemplarische Stimmen:

- Die Anbindung an das Dekanat ermöglicht eine gute Vernetzung vor Ort (sowohl durch die Teilnahme an den Regional- und Gesamtkonferenzen, den Kontakt in die Gemeinden und die Dekanatsynode als auch in den Sozialraum. Durch diese Mitarbeit bekommt Kirche ein Gesicht

in Gremien und Verbänden im Gemeinwesen). Die Dekanate haben jedoch keinen Einfluss auf die inhaltliche und gestalterische Ausrichtung der Fachstellen. Das ist ein entscheidendes Kriterium für die Arbeit. (aus der Behindertenseelsorge)

- Dekan*innen und DSVs zeigten manchmal Verhaltens-Erwartungen an Pfarrer*innen in der Notfallseelsorge, die mit den Realitäten der Gestaltung einer Stelle in der Spezialseelsorge nicht viel zu tun haben: In der Notfallseelsorge muss man/frau sich manchmal stören lassen; dazu führt die Arbeit oft in Randgebiete von Kirche und darüber hinaus. Die für die Notfallseelsorge konstitutive Ausrichtung an säkularen Strukturen findet oft wenig oder kein Verständnis bei Vertreter*innen binnenkirchlicher Strukturen (z. B. dort, wo der von der Notfallseelsorge „bespielte“ Leitstellen-Bezirk mehrere kath. oder ev. Dekanate umfasst). Notfallseelsorge versteht sich dazu als ein flächendeckendes, in der Qualität vergleichbares und letztlich bundesweit verfügbares Hilfsangebot analog zu Feuerwehr und Rettungsdienst – und ist damit eben kein lokales Einzelprojekt interessierter Dekanate.
- Aufgrund der Trägerkonstruktion gibt es in fast allen Stellen bereits eine enge Zusammenarbeit mit den Dekanaten, die sinnvoll und konstruktiv ist. Vom Inhaltlichen her ist die Idee also denkbar. Als Risiko muss jedoch erachtet werden, dass wenn die (Pfarr-)Stellen in die Verfügungsmasse der Dekanate gehören, ein Dekanat auch frei ist, diese Stellen zu kürzen oder ganz zu streichen. Damit geht der Gesamtkirche die Steuerung der Seelsorge, einem zentralen Kernbereich des Aufgabenspektrums von Kirche, verloren. (aus der Telefonseelsorge)

Um eine Steuerung dieser überregional nach Konzeptionen arbeitenden Seelsorgebereiche zu erhalten, ist es erforderlich, die Zuordnung als gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung (Delegation der Fach- und Dienstaufsicht an die Dekanate) beizubehalten.

Professionenmix als Arbeitsfeld unterschiedlicher Ausbildungsprofessionen

Im Entwurf ekhn2030 ist angedacht, Menschen mit unterschiedlichen Ausbildungsprofessionen als Team bei gleicher Aufgabenstruktur auf Augenhöhe zu etablieren (bspw. Pfarrer*innen/Gemeindepädag*innen). Fast alle Konvente stehen diesem Gedanken im Großen und Ganzen positiv gegenüber. Für die Notfallseelsorge, die Klinikseelsorge und die Altenheimseelsorge ist dies bereits gelebte Praxis. Allerdings müssen Qualifikation und Qualität für das Arbeitsfeld gewährleistet bleiben (Studium, Ausbildung und Weiterbildung in der Seelsorge). In anderen Seelsorgebereichen, wie der Polizeiseelsorge, der Militärseelsorge und der Gefängnisseelsorge, werden die zum Teil refinanzierten Pfarrer*innen nicht nur als „Würdigung des jeweiligen Berufsstandes“ der Beamt*innen und Soldat*innen wahrgenommen, sondern sie sind ob deren prozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes aus Sicht der staatlichen Instanzen bevorzugt für die Seelsorge einzustellen.

Zusammenarbeit unterschiedlicher Spezialseelsorgefelder

Analog zu den (gemeindlichen) Pfarrteams in der Region könnten auch für den Seelsorgebereich solche Teams gebildet werden. Die Idee einer vielfältigen Ausprägung der kirchlichen Dienste im Team könnte für die Gestaltung kirchlicher Orte im Sozialraum von Nutzen sein, gerade wenn es um das Thema Inklusion geht. Diese zukunftsweisende Idee könnte vor allem für die Bereiche Gehörlosenseelsorge, Behindertenseelsorge, Fachberatung Inklusion, Altenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge zutreffen. Aus der Sicht der Fachberatung Inklusion ist die Möglichkeit von regional agierenden (spezialisierten) Seelsorge-Teams sinnvoll unter der Voraussetzung, dass Inklusion als Querschnittsaufgabe durch alle spezialisierten Seelsorgebereiche wahrgenommen und durch Vernetzung in die Regionen umgesetzt werden kann – zum Beispiel durch Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, durch Schulungen von Kollegen und Kolleginnen innerhalb des Gemeindedienstes und durch die Vernetzung und Mitarbeit in Gremien des Gemeinwesens und des Sozialraums. Solche Teams, an unterschiedlichen Orten in der EKHN konzentriert, könnten viel zielgerichteter und öffentlichkeitswirksamer in den Sozialraum hineinwirken und Kirche eine gewichtige(re) Stimme im fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs verleihen.

Schlussfolgerungen

A. Der Entwurf ekhn2030 sieht zwei Teilbudgets vor: 820 Pfarrstellen sind für das Budget der Dekanate vorgesehen. Darin enthalten sind auch die regionalen Stellen der Klinikseelsorge und der AKH-Seelsorge. Dazu kommen nach Prüfung evtl. auch noch gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung der Behindertenseelsorge, der Telefonseelsorge, der Notfallseelsorge, der Fachberatung Inklusion und der Gehörlosenseelsorge. Weitere 180 Pfarrstellen sind für das Budget der Gesamtkirche eingeplant. Unklar bleibt, wie viele dieser Stellen für die spezialisierte Seelsorge eingeplant sind. Mengenangaben werden die konzeptionellen Überlegungen für die einzelnen Bereiche deutlich erleichtern. Aus Gründen der Planungssicherheit und der Vorbereitung des Personalmix-Konzeptes kann eine konkrete Festsetzung und Ausgestaltung der bisher angedachten Mengengerüste und vor allem eine Zuordnung der einzelnen Seelsorgebereiche zu Region bzw. Gesamtkirche nicht erst im Zuge der Sollstellenplanungen 2025-2030 geschehen. Konkrete Zahlen, Entscheidungen über Prioritäten und Zuordnungen müssen bereits sehr viel früher mit der Verabschiedung des Konzeptes ekhn2030 vorliegen. Dies wäre gleichzeitig ein Ausweis der für die Entscheidungsfindung der Kirchensynode notwendigen Transparenz.

Das Zentrum Seelsorge und Beratung schlägt gemeinsam mit den Konventen des Handlungsfeldes Seelsorge folgendes vor:

1. Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sollten weiterhin dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet bleiben. Dieses System hat sich bewährt. Die bisher genannten Mengengerüste der regionalen und gesamtkirchlichen Stellen sind daraufhin anzupassen.
2. Um die Großkliniken, die Universitätskliniken und die Kliniken der Maximalversorgung seelsorglich auch in Zukunft in der beschriebenen Qualität zu versorgen, sind in ausreichendem Maße Pfarrstellen aus dem Budget der Dekanate in das Budget der Gesamtkirche als gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zu überführen.
3. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der Stellenverteilung in den Dekanaten sollte generell darauf geachtet werden, dass ausreichend Stellen für die Seelsorge in Einrichtungen vorgehalten werden.
4. Für alle diese Stellen müssen, wenn die Kontingente feststehen, neue Konzeptionen erarbeitet werden. Notwendige Stellenreduktionen im Zuge des finanziellen Einsparprozesses erscheinen in all diesen Seelsorgebereichen möglich. Dies schließt auch die Notfallseelsorge ein, die durch die Bildung von „pastoralen Räumen“ mit weniger hauptamtlichen Notfallseelsorgenden perspektivisch arbeiten könnte.

Auf die Anzahl der Pfarrstellen bezogen ist die Aufteilung zwischen regionalen und gesamtkirchlichen Stellen neu zu überdenken, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Wahrnehmung bestimmter Dienste im Zuge des Professionenmixes.

B. Die für den Bereich der Inklusion geforderten exemplarischen kirchlichen Orte müssen personell, finanziell und gebäudetechnisch ausgestattet werden. Nach und nach könnten an diese Seelsorge-Standorte weitere Seelsorgebereiche angedockt werden. Bei bestimmten Themen wie z. B. der Betreuung alternder und sterbender Menschen (im Gefängnis, im Altenheim, in den Gehörlosengemeinden) würden die unterschiedlichen Seelsorgebereiche voneinander profitieren und könnten sich unterstützen. Diese Idee wird nicht von allen Konventen in gleichem Maße unterstützt.

C. Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge

Das Zentrum Seelsorge und Beratung hat sich mit seinem Fachbereich der Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung in den zurückliegenden Jahren mit einer konzeptionellen Weiterentwicklung auf absehbare Veränderungen in der Seelsorge vorbereitet. Spezielle Angebote für Dekanate und Regionen als fester Bestandteil der Jahresprogramme nehmen die einzelnen Regionen der Landeskirche in ihren Besonderheiten wahr, nehmen Bedürfnisse vor Ort in den Blick und sind in den pastoralen Alltag zeitlich gut zu integrieren. Insbesondere wird der Herausforderung regionalen Planens und Denkens Rechnung getragen. Ebenso kompatibel sind die seit einiger Zeit vorgehaltenen kürzeren Formate wie Studientage und Workshop-Tage, die jeweils thematisch bezogen und unter teilnahmefreundlichen Bedingungen angeboten werden.

Unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit Ehrenamtlicher in der Seelsorge wurde die Besuchsdienstarbeit weiterentwickelt und mit der Installation von regionalen Besuchsdienst-beauftragten und der Bildung eines Arbeitskreises von Seminarleitenden auf eine solide Basis gestellt.

Schließlich wurde im Zuge digitaler Prozesse im Fortbildungswesen ein Kursprogramm in 12 mal 2 Tagen erarbeitet, das im Sinne von blended learning jeweils einen Präsenztage und einen virtuellen Studientage vorsieht.

Mit Blick auf entstehende Teams in Regionen und der Möglichkeit von Beauftragungen einzelner Kolleg*innen für die Seelsorge wird ein Konzept zu erarbeiten sein, das einerseits Kontaktaufnahme und Auftragsklärung gewährleistet und andererseits entstehende Bedarfe in konkrete Schulungsangebote umsetzt.

Mit diesen aus organisatorischer Sicht beschriebenen Entwicklungen sind jeweils auch thematisch-inhaltliche Fragestellungen in engem Theorie-Praxis-Verhältnis verknüpft.

Aus dieser Darstellung lassen sich spezielle **Anforderungen** ableiten:

1. Zur Unterstützung der seelsorglichen Alltagspraxis von Pfarrer*innen im Probendienst sind im Rahmen des FEA-Programms spezielle Seminare vorzusehen. Auch das Angebot zur Teilnahme an einem Langzeitkurs wäre zielführend.
2. Um angebotene Fortbildungen in Bestand und Durchführung zu sichern, ist eine Vernetzung und Kooperation zwischen (benachbarten) Landeskirchen notwendig, die einzig auf Ebene der Seelsorgereferent*innen auf EKD-Ebene verabredet werden kann.
3. Mit Blick auf einen möglichen Professionenmix im Handlungsfeld Seelsorge muss eine entsprechende Weiterbildung „Seelsorge“, für die Konzepte bereits vorliegen, installiert werden. Geeignet wäre als Studienort die EHD, da hierbei der bisherige Studiengang „Gemeindepädagogik“ einbezogen werden könnte.
4. Aufmerksamkeit für das Engagement des ehrenamtlichen Besuchsdienstes in Form von Bereitstellung von Mitteln (finanziell und räumlich) für die Arbeit von Seminarleiter*innen.

D. Fast alle Seelsorgebereiche arbeiten ökumenisch. Eine konzeptionelle Weiterentwicklung der einzelnen Seelsorgebereiche sollte im Geiste der ökumenischen Verbundenheit und in Absprache mit den Bistümern geschehen. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind anzustreben.

E. Refinanzierungen von Stellen – insbesondere im Klinikbereich, evtl. sogar im Bereich der Fachberatung Inklusion – sind aus Sicht des Zentrums Seelsorge und Beratung möglich. Diese Refinanzierungen sollen jedoch nicht zu einer Stellenausweitung im Bereich des Pfarrdienstes führen, sondern innerhalb der bestehenden Stellenbudgets verbleiben. Dies würde zu einer Entlastung des gesamtkirchlichen Haushaltes bei den Personalkosten führen.



Zwischenbericht des Arbeitspakets 3

Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Die flächendeckende Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen durch die Dekanate, die auch aus Teilplänen für Nachbarschaftsräume und Dekanatsregionen gebildet werden können, wird befürwortet. Eine entsprechende Gesetzesvorlage soll der Kirchensynode im Frühjahr 2021 vorgelegt werden.
2. Die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel sollen bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden laufende und projektbezogene Zuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Investitionen künftig gemäß der Einstufung der Gebäude und Flächen gewährt, die in den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen festgelegt wurde.
3. Für die zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen in Gemeindehäusern wird ein Flächenbudget für alle Gemeinden eines Dekanats festgelegt, das sich an den für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahlen orientiert. Die Verteilung dieser Flächen wird zwischen Gemeinden und Dekanat gemäß dem im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz beschriebenen Prozess festgelegt.
4. Laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern orientieren sich künftig grundsätzlich nur noch an der aktuellen Zahl der Gemeindeglieder und nicht mehr anteilig an den Brandversicherungswerten.
5. Im Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplan werden die Kirchen und sakralen Versammlungsflächen in Abstimmung zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten kategorisiert, um eine differenzierte Steuerung der gemeindlichen und gesamtkirchlichen Aufwendungen zu erzielen.
6. Um die notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozesse im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen, werden für Investitionsmaßnahmen zunächst für fünf Jahre jährlich € 7 Mio. aus der kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage bereitgestellt, die ergänzend bei der Gesamtkirche gebildet wurde.
7. Die finanziellen Baulasten für Kindertagesstätten sollen künftig auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden, denen zugleich die Gebäude im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen werden können.

Leitung des Arbeitspakets: Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz und Oberkirchenrat Markus Keller

ekhn2030

Zwischenbericht des Arbeitspakets 3

Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Die enormen Herausforderungen, vor denen die EKHN in der Instandhaltung und Sanierung ihrer etwa 4.500 Gebäude bei zugleich knappen finanziellen Ressourcen steht, wurden in der **Drucksache Nr. 79/19** ausführlich beschrieben. Daraufhin wurde im Rahmen des Prozesses ekhn2030 das Arbeitspaket 3 gebildet – siehe hierzu **Drucksache Nr. 05/20** – mit dem Auftrag, Vorschläge für einen zeitnah umzusetzenden und breit angelegten **qualitativen, funktional und nachhaltigen Konzentrationsprozess** für alle Gebäudekategorien zu erarbeiten. Dies beinhaltet auch die Entwicklung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen und Maßnahmen, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden deutlich gesenkt, sondern auch die gesamtkirchlichen **Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert** werden können.

Dabei ist zu beachten, dass eine Reduktion der Bauunterhaltungsmittel in keinem proportionalen Verhältnis zu einer Reduktion der Zahl der zu unterhaltenden Gebäude steht. Da die zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel bereits heute nicht ausreichen, um den laufenden Bauunterhalt und den vorhandenen Sanierungs- und Investitionsstau aufzufangen, muss der prozentuale Anteil der Gebäude und Flächen, die aus dem Bauunterhalt herausgenommen werden deutlich höher sein, als der prozentuale Anteil, um dem die Bauunterhaltungsmittel reduziert werden. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch die in den letzten Jahren dramatisch gestiegenen Baukosten.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die **Maßnahmen** beschrieben, die **zur Erreichung dieser Ziele** führen sollen. Einige Maßnahmen, die bereits initiiert wurden, werden dabei in eine Gesamtstrategie eingebettet. Andere Maßnahmen sind noch zu entwickeln und bedürfen weiterer Beschlüsse.

Prozessuale Maßnahmen

Mit den bereits initiierten **Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen** auf Ebene der Dekanate wurde bereits ein wichtiger Schritt vollzogen – siehe hierzu **Drucksachen Nr. 09/18 und 55/18**. In den kommenden Jahren werden nach und nach alle Pfarrhäuser analysiert und kategorisiert. Gemeinsam mit den Gemeinden und in Abstimmung mit der Pfarrstellenplanung des Dekanats werden die Pfarrhäuser identifiziert, die funktional und nachhaltig instand zu halten sind und diejenigen, die kurz- oder langfristig nicht mehr benötigt werden. Nach bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Wege mittel- und langfristig 250 bis 300 Pfarrhäuser aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden können.

Im Rahmen einer Gesamtstrategie ist es allerdings erforderlich, das Wissen und die Steuerungspotenziale der Dekanate auch bei den Überlegungen zu anderen Gebäudegruppen einzubeziehen und diese mit der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplanung zu vernetzen. Daher sollen die Baureferate der Kirchenverwaltung gemeinsam mit den Dekanaten und Gemeinden schrittweise **integrierte Gebäudeentwicklungskonzepte erstellen unter Einbeziehung der Kirchengebäude, der Gemeindehäuser, der Verwaltungsflächen und der Pfarrhäuser**.

Auch wenn dabei jedes Gebäude zunächst für sich betrachtet wird, ist es für eine wirtschaftliche und nachhaltige Zukunftsplanung erforderlich, die „Durchlässigkeit“ einzelner Gebäudekategorien in den Blick zu nehmen und zu fördern. Insbesondere im Bereich der Versammlungsflächen bietet sich dies an, da in **Kirchen** oftmals mehr Veranstaltungen stattfinden könnten und umgekehrt „profane“ Versammlungsflächen häufig auch jetzt schon für Andachten und Gottesdienste genutzt werden. Es liegt also nahe, im Rahmen der Gebäudeentwicklungskonzepte die Potenziale der Kirchen zu prüfen, Versammlungsflächen zu konzentrieren und durch geeignete bauliche Investitionen die Nutzung der Kirchengebäude funktional zu erweitern – „**Kirche kann mehr!**“. Diese Potenziale zu erschließen ist wichtig, da die weitaus größte

Zahl der Kirchen, insbesondere die regelmäßig unter Denkmalschutz stehenden historischen Kirchen, als prägende Orte erhalten bleiben sollen. Dies erfordert allerdings zugleich eine **Kategorisierung der Kirchen**, die es gestattet, den Einsatz begrenzter Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel anhand festgelegter Kriterien zu steuern.

Anders ist dies bei den **Gemeindehäusern** mit überwiegend „profanen“ Versammlungsflächen. Hier besteht mit Abstand der größte Handlungsbedarf. Viele dieser Gebäude stammen aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie sind heute meist nicht nur zu groß, sondern auch funktional und energetisch in einem kaum zu vertretenden Zustand. Die von 2014 bis 2019 durchgeführte flächendeckende Gebäudeerfassung hat einen fast doppelt so hohen Bestand an Versammlungsflächen gegenüber den Maßstäben der Gemeindehausverordnung ergeben. Mit Blick auf das Jahr 2030 und die abnehmende Zahl der Gemeindeglieder verschärft sich dieses Missverhältnis dramatisch. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung kluge und nachhaltige Lösungen zu finden, die örtlich und regional unterschiedlich sein können aber gemeinsam das Ziel verfolgen, die **Bauunterhaltungslast in diesem Bereich bis zum Jahr 2030 zu halbieren**. Die Integration von Versammlungsflächen in Kirchen oder funktionale Anbauten, Umnutzung, Rückbau, Abriss oder der Verkauf eines Gebäudes bzw. Grundstücks und die Errichtung eines funktionalen und nachhaltigen, kleineren Neubaus können zielführende Lösungen sein. Auch die verbindliche gemeinsame Nutzung von Versammlungsflächen im sozialen Nahbereich, mit Kommunen, ökumenischen oder zivilgesellschaftlichen Partner*innen und die damit verbundene Verteilung der Kosten auf mehrere Schultern kann ein Baustein in einem integrierten Gebäudeentwicklungskonzept sein.

In eine solchermaßen integrierte Betrachtung müssen auch **Räume und Flächen für die Verwaltung** einbezogen werden. Einerseits, weil Gemeindebüros funktional nicht in Pfarrhäusern angesiedelt sein sollten und andererseits, weil diese Flächen durch Gemeindekooperationen im Zuge des Regionalgesetzes verstärkt an Bedeutung gewinnen und nachgefragt werden. Dabei muss versucht werden, gemeinsame Gemeindebüros mit einer **Mindestgröße an Personalstellen und kooperierenden Gemeinden an langfristig festgelegten Orten** zu errichten. Die derzeit noch vielfach anzutreffende Haltung, wonach neben einem gemeinsamen Gemeindebüro zusätzlich noch Arbeitsplätze disloziert in kooperierenden Gemeinden untergebracht werden sollen, ist unwirtschaftlich und auf lange Sicht nicht finanzierbar. Gerade in Kooperationsräumen und Bereichen mit pfarramtlichen Verbindungen sollte daher eine gemeinsame Unterbringung der Gemeindebüros in räumlicher Verbindung zu den Amtszimmern angestrebt werden. Dabei bietet sich oft eine Umnutzung von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern an. Diese Lösung sollte auch in Kirchengemeinden verfolgt werden, die zukünftig kein Pfarrhaus mehr haben. In Kirchengemeinden, die langfristig mit voller Pfarrstelle und einem gesetzten Pfarrhaus ausgestattet sind, sollte die räumliche Zuordnung von Gemeindebüro und Amtszimmer im Pfarrhaus unter Berücksichtigung der barrierefreien Erschließung und der notwendigen baulichen Qualitäten als eine Option möglich bleiben.

Die etwa 390 Gebäude für **Kindertagesstätten** werden aufgrund ihrer besonderen Funktionalität im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung nicht berücksichtigt. Kindertagesstätten sind Orte religiöser Sozialisation. Aber Kindertagesbetreuung ist zugleich Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dass die EKHN diesem Arbeitsbereich eine hohe Bedeutung beimisst, wird deutlich durch die derzeit jährlich etwa € 50 Mio., die in dieses Arbeitsfeld fließen. Die Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel sind hierin noch gar nicht eingerechnet. Vor dem Hintergrund der notwendigen Einsparungen und der Fokussierung begrenzter Bauunterhaltungsmittel können mittel- und langfristig keine kirchlichen Bauunterhaltungsmittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr sollte die Verantwortung für die Gebäude, wie das heute bereits vielfach der Fall ist, an die Kommunen übergeben werden.

In den vergangenen vier Jahren haben die Baureferate zahlreiche **Gebäudeentwicklungskonzepte mit einzelnen Gemeinden**, in wenigen Fällen auch mit mehreren Gemeinden, erstellt. Wie wichtig, **wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll** die dabei entwickelten Maßnahmen sind, zeigt eine Zusammenstellung von 10 bisher nur zum Teil realisierten beispielhaften Projekten für einen qualitativen Gebäudeent-

wicklungsprozess in Sinn, Rüsselsheim, Dietzenbach, Dalheim, Höhr-Grenzhausen, Pfungstadt, Okarben, Hahn, Hachenburg und Bad Marienberg. Bei einer Investitionssumme von etwa € 10,8 Mio. ergeben sich in den Modellberechnungen **Einsparungen** in Höhe von -42% bei den jährlichen Instandhaltungskosten, -70% bei den jährlichen Betriebskosten und -54% bei der jährlich zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage (SERL). Darüber hinaus würde die Umsetzung der Maßnahmen die Versammlungsflächen um -64% und den CO₂-Ausstoß um bis zu -90% verringern. Gleichzeitig wäre die sogenannte „historische SERL“ in Höhe von € 12 Mio., die über die Jahre hätte angespart werden müssen, soweit sie tatsächlich gebildet wurde, nun frei verfügbar.

Die positiven Erfahrungen mit gemeindlichen Gebäudeentwicklungskonzepten sollen nun auf die integrierte Gebäudeentwicklungsplanung übertragen werden. Erste **Pilotprozesse zur Erstellung integrierter Gebäudeentwicklungskonzepte** laufen bereits in den Dekanaten Vogelsberg, Bergstraße, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim und Odenwald.

Diese und alle folgenden Prozesse werden von den regionalen und zentralen **Kirchenarchitekt*innen** und bei Bedarf durch externe Berater*innen oder Berater*innen, beispielsweise des IPOS, begleitet. Die Kirchenarchitekt*innen wurden für diese Aufgabe geschult. Darüber hinaus arbeiten die Kirchenarchitekt*innen eng zusammen mit dem **Projekt Vernetzte Beratung**. Sämtliche Maßnahmen sollen – neben dem Tagesgeschäft – ohne zusätzliche Personalressourcen – umgesetzt werden.

Die positiven Beispiele, wie die oben genannte Auswahl an Maßnahmen, zeigen allerdings auch, dass nennenswerte Einsparungen im Gebäudebereich, wenn diese nicht einfach aufgegeben werden können, nur durch **vorauslaufende Investitionen** möglich sind.

Zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen wird es daher erforderlich sein, neben den laufenden gesamtkirchlichen Bauunterhaltungs- und Investitionsmitteln weitere finanzielle Ressourcen bereitzustellen. Diese sollten unter anderem der **kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage** entnommen werden, die in den letzten Jahren gebildet wurde, um den notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozess im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen. Die Mittel sollen den Kirchengemeinden zusätzlich zu den jährlich bereitgestellten Bauunterhaltungsmitteln im Zusammenhang mit konkreten Projekten zugutekommen. Derzeit ist die Rücklage mit etwa € 70 Mio. ausgestattet, bisher werden jährlich bis zu € 5 Mio. der Rücklage zugeführt.

Da die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage voraussichtlich nicht für alle Maßnahmen, die zu entwickeln sind, ausreichend ausgestattet ist, wird vorgeschlagen, der Rücklage bis zum Jahr 2025 zunächst nur Mittel in Höhe von bis zu 50%, d.h. derzeit jährlich bis zu € 7 Mio., für Investitionsmaßnahmen zu entnehmen. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenbilanz der bis dahin mit den entwickelten Maßnahmen erreichten Ergebnisse erstellt werden, auf deren Grundlage weitere Finanzierungsentscheidungen getroffen werden können. Spätestens in diesem Zusammenhang sollte auch über die Frage nachgedacht werden, wie und in welchem Umfang Transformationsprozesse, an denen Kirchengebäude beteiligt sind, durch Entnahmen aus der **Kirchbaurücklage**, die derzeit mit etwas € 200 Mio. ausgestattet ist, unterstützt werden können.

Die Mittel sollen in regional ausgewogener Weise für Projekte verwendet werden, die folgende **Kriterien** erfüllen:

- Das Projekt ist beispielhaft und vorbildlich für einen qualitativen und nachhaltigen Konzentrationsprozess gemeindlicher Gebäude und Flächen.
- Ein Gebäude- und Flächenentwicklungsplanung muss vorliegen, die sämtliche Gebäude einer Gemeinde umfasst und über das Jahr 2030 hinaus wirtschaftlich tragfähig erscheint.
- Die Gebäude- und Flächenentwicklungsplanung muss im regionalen Kontext abgestimmt sein und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder zivilgesellschaftlichen Partnern fördern.
- Der Gebäude- und/oder Flächenbestand der Gemeinde – oder im regionalen Kontext eines Kooperationsraumes – um mindestens 50% reduziert werden.

- Der CO₂-Ausstoß muss durch die Maßnahme um mindestens 50% reduziert werden.
- Die Mittel werden prioritär im Rahmen des von Seiten der Gesamtkirche bereitzustellenden Anteils an den Bauunterhaltungs- und Bauinvestitionsmitteln verwandt. In Einzelfällen können die Mittel auch für den kirchengemeindlichen Anteil verwendet werden, wenn die Kirchengemeinde ihren Eigenanteil nachweislich nicht oder nicht vollständig aufbringen kann und sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde die verbleibenden Gebäude und Flächen über das Jahr 2030 hinaus nachhaltig bewirtschaften kann.

Rechtliche Maßnahmen

Mit Blick auf den überschaubaren Zeitraum bis zum Jahr 2030 und den dringenden Handlungsbedarf ist es erforderlich, die eingeleiteten und geplanten prozessualen Maßnahmen durch geeignete rechtliche Maßnahmen zu flankieren und zu befördern. Angelehnt an das Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplangesetz vom 29.11.2018 gilt es, einen verbindlichen Rahmen für die integrierte Gebäudeentwicklungsplanung auf Ebene der Dekanate zu schaffen. Durch ein **Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz** und die **Änderung weiterer bau- und zuweisungsrechtlicher Regelungen**, gegebenenfalls im Rahmen eines Artikelgesetzes, sollen unter anderen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Kategorisierung von Kirchengebäuden und Analyse erweiterter Nutzungspotenziale mit differenzierter Bereitstellung von Investitions- und Bauunterhaltungsmitteln.
- Bei „profanen“ Versammlungsflächen und Gemeindehäusern erfolgt für die Planung eine Orientierung an der für das Jahr 2030 prognostizierten Zahl der Gemeindeglieder.
- Zusammenschau und Analyse der Potentiale der Gebäude und Flächen in Nachbarschaftsräumen, Dekanatsregionen und (zusammengefasst) auf Ebene des Dekanats im Rahmen eines integrierten Gebäudeentwicklungsplanes.
- Priorisierte Investitionen bei Kooperationen mit einer Mindestgröße.
- Laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen orientieren sich grundsätzlich nur noch an der Zahl der Gemeindeglieder und nicht mehr anteilig an den Brandversicherungswerten.
- Einführung einer Regelung für laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen nach Festlegung von Versammlungsflächen im Rahmen des integrierten Gebäudeentwicklungsplanes auf Dekanatssebene, wenn dieser dazu führt, dass Versammlungsflächen aufrecht erhalten oder geschaffen werden, die in Kooperationen genutzt werden.
- Übergabe der Baulast für Kindertagesstätten an die zuständigen Kommunen, wobei Gebäude im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen werden können.
- Festlegung von Mindestgrößen und -standards bei der Einrichtung von Gemeindebüros bzw. Flächen für Verwaltungen in Kooperationen.
- Festlegung zeitlicher Umsetzungsperspektiven und erforderlicher Übergangszeiträume.

Mit dem folgenden **Entwurf eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes** soll aufgezeigt werden, wie ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung der prozessualen Maßnahmen und des zu erreichenden Einsparzieles aussehen kann.

Entwurf eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes

Hinweis: Dieser Entwurf bildet einen vorläufigen Diskussionsstand ab. Zu mehreren Regelungen und rechtlichen Formulierungen werden derzeit noch Alternativen beraten. Hierzu sollen auch die Resonanzräume und – erfahrungsverwertend – die laufenden Pilotprojekte genutzt werden. Auf diesbezüglich wesentliche Punkte und Querverweise wird in der Anmerkungsspalte hingewiesen.

Entwurf	Anmerkungen
<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände stehen oder von diesen angemietet sind.</p> <p>(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäude- und Flächenbestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäude- und Flächenbestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamt kirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orte und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamt kirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -Entwicklungspläne erstellt, die auch aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden können. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude und Flächen sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude und Flächen identifiziert werden.</p> <p>(4) Eine Kooperation zwischen Kirchengemeinden, mit Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Gebäude und Flächen zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.</p> <p>(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29.11.2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.</p> <p>§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan</p> <p>(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan bis zum 31.12.2025 zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen,</p>	<p>In diesem Zusammenhang sind Regelungen des Kirchenbaugesetzes sowie die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern, die Regelungen zu den Bauzuweisungen und die Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen und zu überarbeiten.</p> <p>Querverbindungen zum Arbeitspaket 1 und zum Regionalgesetz sind zu beachten oder ggf. herzustellen.</p> <p>Die Integration der bereits laufenden Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen ist zu beachten.</p> <p>Der Vorteil einer gesetzlichen Vorgabe der bis 2025 (als Zwischenschritt) zu erreichenden Reduzie-</p>

dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten um mindestens 20 % reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude und Flächen, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude und Flächen in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zu erhaltenden Gebäude und Flächen (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude und Flächen auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche aufgegeben (Kategorie C) werden sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsbereichen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat unter anderem Informationen aus folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung
- Mitgliederentwicklung
- Pfarrstellenbemessung
- Bevölkerungsentwicklung
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(5) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können in Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen sind Varianten und Empfehlungen für die weitere Gebäudeentwicklung zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(6) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmie-

zung der gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulast um insgesamt 20% liegt in der klaren Messbarkeit. Die erkennbar unterschiedliche Ausgangssituation in den Dekanaten kann hier zu Ungleichbehandlungen führen. Es ist noch zu prüfen, ob regionalen Unterschieden durch alternative Steuerungsmöglichkeiten besser begegnet werden kann.

tung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(7) Stehen geeignete Gebäude oder Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

§ 3 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Kirchen sind historische oder moderne Kirchengebäude bzw. Gotteshäuser, in denen Gottesdienste gefeiert werden und den Raum für Gotteserfahrung geben. Sakrale Versammlungsflächen sind die Grundflächen der Räume in Kirchen oder sakralen Multifunktionsräumen in Gemeindehäusern.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie A** zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder besonderer örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie priorisiert Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort örtlich angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen.

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität

Es ist vorgesehen, die Kirchen, die der Kategorie A zugeordnet werden, wie bisher mit 80% für „Dach und Fach“ und mit maximal 65% für nicht-konstruktive Maßnahmen zu bezuschussen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Kirchen, die der Kategorie A+ zugeordnet werden, bei etwa 20 Kirchen bewegt.

4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft
6. Umnutz- und Vermarktbarkeit

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 4 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchenge-meindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zu zahlreiche kleinere Flächen, z.B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77) orientiert. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind der **Kategorie A** zuzuordnen

- a) wenn sich aus der im Rahmen der der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung vorgenommenen Verteilung der Versammlungsflächen ergibt, dass sie von besonderer regionaler Bedeutung sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht oder
- c) wenn sie von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben vor Ort sind und die Gemeindegliederzahl des kirchlichen Eigentümers bzw. der das Gebäude nutzenden, miteinander kooperierenden oder sich zusammenschließenden Körperschaften prognostisch für das Jahr 2030 in den Städten Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz sowie Gießen mehr als 4.000 Gemeindeglieder und in den

Die Möglichkeiten der Integration profaner Versammlungsflächen und mögliche Auswirkungen auf die Kategorisierung von Kirchen werden im Rahmen der Pilotprojekte geprüft.

Die Unterscheidung in Kategorie A und B ist der Versuch, Anreize für Kooperationen zu bilden.

Eine Differenzierung ist mit Blick auf die großen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen erforderlich. Ob der Differenzierungsvorschlag zielführend ist, wird im weiteren Verlauf Beratungen validiert.

sonstigen Regionen mehr als 2.000 Gemeindeglieder beträgt. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Gemeindehäuser, die von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind bei Bauzuweisungen prioritär zu berücksichtigen.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn sie von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages vor Ort sind und der kirchliche Eigentümer über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das Gebäude auf Dauer zu erhalten. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden sollen oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das Gebäude auf Dauer zu unterhalten. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft
6. Umnutz- und Vermarktbarkeit

§ 5 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwoh-

Alternativ zu einer Kategorisierung wird geprüft, ob die Steuerung über Gemeindegliederzahlen und ausgehandelte Festlegungen des Umfangs und der Standorte von Gemeindehäusern und Versammlungsflächen im Rahmen der Gebäudebarfs- und -entwicklungsplanung ausreichend sein kann, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Kriterien dienen vorrangig der Abgrenzung zwischen den Kategorien B und C.

nungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einer Stelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie A** zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Pfarrhäuser der Kategorie A sind bei gesamtkirchlichen Bauzuweisungen prioritär zu berücksichtigen.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zum gebrauchsfähigen Zustands erforderlich und die erforderlichen Budgetmittel vorhanden sind.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard;
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft.

(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z.B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flä-

chen nach Möglichkeit anderweitig, z.B. im Gemeindehaus, unterzubringen oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.

(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130) zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.

§ 6 Flächen für Verwaltung

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A oder B zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen zusammenzuführen.

(2) Flächen für Verwaltung, die in Gebäuden mit einer anderen kirchlichen Nutzung integriert sind, teilen die Kategorisierung dieser Gebäude. Wird das Gebäude der Kategorie C zugeordnet, entfällt auch für die Fläche, die für Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

§ 7 Kindertagesstätten

(1) Bis 2026 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu das Gebäude auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/ Kindergärten sind ab dem 01.01.2026 nur im Ausnahmefall vorzusehen. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude zu übernehmen und es nicht möglich war, den

Hier ist eine Abstimmung mit dem Regionalgesetz und dem Orientierungsrahmen für Verwaltungsflächen für kooperierende Kirchengemeinden erforderlich.

Harmonisierung mit AP 4 Kindertagesstätten erforderlich. Soweit gesamtkirchliche Bauzuweisungen ab 01.01.2026 weiterhin gewährt werden müssen, sollen diese durch Budget-Einsparungen im Rahmen des AP 4 realisiert werden.

Betriebsträgervertrag vor dem 01.01.2026 zu kündigen.

§ 8 Sonstige Gebäude

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude für die gesamtkirchliche Zuweisungen gewährt werden, sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen.

§ 9 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der kirchlichen Körperschaft durch die Kirchenverwaltung unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung. Die Kirchenleitung wägt die Abweichungen/Änderungsanträge ab und genehmigt abschließend.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanes, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekana-

siehe hierzu auch § 5 Abs.1 Kirchenbaugesetz

natssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Evaluation

Das Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ist im Jahr 2026 im Rahmen einer Zwischenbilanz der bis 2030 zu erreichenden Wirkungen zu evaluieren.

§ 12 In-Krafttreten, Außer-Kraft-treten

Das Kirchengesetz tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) vom 29.11.2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) tritt zum gleichen Tag außer Kraft.

Anhang

Hinweise zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung

Nachhaltigkeit hat nach der gängigen Definition unterschiedliche Dimensionen. Die Ableitung der Kriterien für nachhaltiges Bauen aus den SDGs sind in beispielhaften Aspekten durch Formulierungen der Baureferate bereits in das Impulspapier „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ übernommen worden (siehe Drucksache Nr. 05/20). Diese Kriterien sind bei nachhaltigen Entscheidungen über die Gebäude der EKHN gesamtheitlich zu betrachten und eingeflossen in den Prüfkatalog für die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne mit den Betrachtungshorizonten der Nachbarschaftsräume, Dekanatsregionen und schließlich der Dekanatsebene.

Die Säulen der Nachhaltigkeit im Bauen sind die ökologische, die ökonomische, die soziokulturelle und funktionale sowie die technische Qualität, die Standort- ebenso wie die Prozessqualität. Bei Überlegungen zum nachhaltigen Handeln gilt es daher, neben den ökologischen auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Neben den Klimaschutzzielen tritt die Herausforderung, Gebäude(bestand) und Nutzungsbedarf miteinander in Einklang zu bringen: die Gebäude für die Nutzenden bedarfsgerecht zu gestalten, auf Verzichtbares zu verzichten, die Denkmalschutzziele zu berücksichtigen, die Identifikation der Nutzenden mit den Nachhaltigkeitsschutzzielen zu fördern und auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu achten. Über allem steht der Anspruch der Bewahrung der geprägten Orte als dauerhafte Treffpunkte und Orte christlichen Glaubens.

Nachhaltiges Bauen strebt für alle Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden – von der Planung, der Erstellung über die Nutzung und Erneuerung bis zum eventuellen Rückbau – eine Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen an sowie eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts. Dies ist über die gesamte Prozesskette zu erreichen durch

- Senkung des Energiebedarfs und des Verbrauchs an Betriebsmitteln,
- Vermeidung von Transportkosten von Baustoffen und -teilen,
- Einsatz wiederverwendbarer oder wiederverwertbarer Bauprodukte und Baustoffe,
- Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Baukonstruktionen,
- gefahrlose Rückführung der Stoffe in den natürlichen Stoffkreislauf,
- weitgehende Schonung von Naturräumen und Reduktion von Versiegelungen und
- Nutzung von Möglichkeiten zu flächensparendem Bauen.



Bericht des Arbeitspakets 4 Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Beschlüsse vor:

1. Beschlussvorschlag zur Kitakommission

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kitakommission auf Dauer zu stellen, um die Veränderungsprozesse in den kommenden Jahren fachlich zu begleiten. Die Kitakommission soll um weitere Sitze für eine Vertretung der Regionalverwaltungen, eine Vertretung mit kommunalem Hintergrund und eine Vertretung aus dem Personalrecht erweitert werden.

2. Beschlussvorschlag zum Zwischenbericht

Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Zwischenbericht herausgestellte Trägerqualität, Personalentwicklung und Leitungsqualität durch die dort empfohlenen Maßnahmen weiterzuentwickeln.

3. Beschlussvorschlag zu Zielen und Maßnahmen

Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der Umsetzung der verabschiedeten Beschlüsse, die von der Kitakommission benannten Ziele weiterzuverfolgen und die vorgeschlagenen Maßnahmen bei der konzeptionellen Umsetzung zu berücksichtigen.

4. Beschlussvorschlag zu Familienzentren

Die Kirchenleitung wird beauftragt zu prüfen, Familienzentren als eine eigenständige Form der Vernetzung in den Sozialraum dauerhaft zu etablieren. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch die Zusammenführung von Finanzmitteln aus den Bereichen Kirchengemeinde, Dekanat, Zentrum Bildung, Diakonie, Beratung- und Seelsorge ein eigenes Budget bereitgestellt werden kann, das sowohl eine kontinuierliche Fachberatung als auch eine angemessene Förderung der einzelnen Familienzentren gewährleistet.

5. Beschlussvorschläge zum Fachbereich Kindertagesstätten

5.1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Fachbereich Kindertagesstätten personell und strukturell zu befähigen, die beschlossenen Strukturveränderungen und Einsparungen umzusetzen.

5.2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, Verwaltungsprozesse und administrative Schnittstellen im Kindertagesstättenbereich der EKHN zu überprüfen, zu optimieren und ggf. zu digitalisieren.

6. Beschlussvorschlag zu Regionalverwaltungen

Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Mitwirkung aller an Verwaltung Beteiligten, die innerkirchlichen Verwaltungsprozesse und die Finanzierung zu evaluieren und zu optimieren. Die Kitakommission ist einzubeziehen.

7. Beschlussvorschläge zur GüT:

7.1. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, ab 2023 keine weiteren GüTs zu genehmigen.

7.2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die gemeindeübergreifenden Trägerschaften mit einer Personalaufstockung zu versehen und die entsprechenden Haushaltsmittel aus den Umsteuerungen von Finanzströmen und Einsparungen im gesamten Arbeitsfeld Kindertagesstätten (inkl. aller Bereiche, die finanzielle Leistungen aus dem Arbeitsfeld Kindertagesstätten erhalten) bereitzustellen.

8. Beschlussvorschlag zur Digitalisierung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Digitalisierung des Kindertagesstättenbereiches zu beauftragen.

9. Beschlussvorschläge zur Umstrukturierung der Finanzen:

9.1. Die Kirchenleitung wird gebeten darauf hinzuwirken, dass in 10 Jahren eine automatisierte dynamische Mitfinanzierung für Kitas in Hessen und RLP ausgeschlossen ist. Die Finanzierung einer Grundausstattung soll über staatliche Gelder und die Finanzierung kirchlicher Standards über Kirchensteuermittel in Form von festen pauschalen Zuschüssen der EKHN erfolgen.

9.2. Die Kirchenleitung wird gebeten darauf hinzuwirken, dass in RLP die Umstellung der kirchlichen Finanzierung auf pauschale Budgets und die Verpflichtung der kommunalen Partner zur Mitfinanzierung aller Betriebskostenbereiche (inkl. Sachkosten und Overhead) erreicht wird.

9.3. Die Synode beschließt, dass frei werdende Mittel aus der Umsteuerung der Kita Finanzierung für den benötigten Transformationsprozess bereitgestellt werden und nicht vollumfänglich für strukturelle Einsparungen herangezogen werden.

9.4. Die Kirchenleitung wird gebeten einen Kriterienkatalog zur Abgabe von Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Träger- und Einrichtungsqualität und der finanziellen Bedingungen zu beauftragen.

9.5. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Berechnung der gesamten Kindertagesstätten Overhead Kosten, bestehend aus Kosten in den Regionalverwaltung, Kosten für gemeindeübergreifende Trägerschaften, Kosten für den Fachbereich Kindertagesstätten, Kosten der Kirchenverwaltung bzw. Kirchenleitung, zu beauftragen.

9.6. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob es weiterhin zielführend ist, gesamtkirchliche Zuschüsse im Fort- und Weiterbildungsbereich zu leisten, obwohl ausreichend finanzielle Mittel in den Haushalten der Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

9.7. Die Synode beschließt, dass es bei Erweiterungen von neuen Einrichtungen oder einzelnen Gruppen weiterhin keine kirchliche Mitfinanzierung der Betriebskosten geben wird.

Leitung des Arbeitspakets: Sabine Herrenbrück, Leiterin des FB Kindertagesstätten, Zentrum Bildung, zugleich für die Kita-Kommission

ekhn2030

Bericht des Arbeitspakets 4

Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess (zugleich Abschlussbericht der Kitakommission)

Einleitung

Die Arbeit der von der Kirchenleitung im Auftrag der Synode eingesetzten Kitakommission ist im Prozess ekhn2030 im Arbeitspaket 4 Qualitativer Konzentrationsprozess Kindertagesstätten aufgegangen. Mit der vorliegenden Drucksache legt die Kitakommission gleichermaßen ihren Abschlussbericht wie auch den Arbeitsbericht ekhn2030 vor. Folgende Personen, die die Kirchenleitung in die Kitakommission berufen hat, haben an der Erstellung dieses Berichtes mitgewirkt:

- Synodale mit Trägerperspektive: Dr. Klaus Neumeier, Dr. Birgit Pfeiffer, Heike Zick-Kuchinke
- Vertreterin des Kirchensynodalvorstandes: Christine Schreiber
- Vertreterin der Kita-Praxis: Ilona Wolf
- Vertreter der Familienzentren: Matthias Jung
- Fachbereich Kindertagesstätten: Sabine Herrenbrück, Roberta Donath, Thomas Dörr und Ute Weiß.

Da von der Kitakommission in der Herbstsynode 2019 mit der **Drucksache Nr. 56/19** bereits ein Zwischenbericht vorgelegt wurde, ist diese Drucksache ebenfalls Gegenstand der Beratungen. Alle noch ausstehenden Maßnahmen aus dem Zwischenbericht werden im Abschlusskapitel Strategische Handlungsempfehlungen mit aufgeführt.

In der Drucksache Nr. 56/19 wurden die Qualitätsbereiche evangelischer Kindertagesstättenarbeit dargelegt, Ziele definiert und Maßnahmen vorgestellt. In der vorliegenden Drucksache wird diesem Vorgehen weiter gefolgt und es werden folgende Bereiche vorgestellt:

- Zukunft der Familienzentren
- Qualität der Unterstützungssysteme – flankierende Dienstleistungen
- Digitalisierung in den Kindertagesstätten
- strategische Handlungsempfehlungen – Beschlussvorschläge

Die Empfehlung der Kitakommission umfasst einen Umbau für die priorisierten Themen der Gesamtkirche aus ekhn2030 (Kirche der Vielfalt, Sozialraumorientierung und Nachhaltigkeit).

Es handelt sich bei den Empfehlungen um ein Gesamtpaket, welches alle Strukturebenen und Akteure im Kindertagesstättenbereich mit einbezieht. Strategische Grundannahmen, Ziele, Maßnahmen und Beschlussvorschläge greifen die Komplexität des Kitabereiches auf und beziehen sich wechselseitig aufeinander. Es handelt sich um ein Umbaukonzept, welches unter anderem auch Einsparungen generieren wird. Die Kitakommission hat sich an den Kriterien evangelisches Profil, Qualität, Effektivität, Transparenz und Zukunftsorientierung orientiert. Der Gesamtzusammenhang der Empfehlungen stellt einen Paradigmenwechsel in der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit dar, der umfassend und qualifiziert kommuniziert werden muss. Es muss Solidarität auf allen Ebenen hergestellt werden, um diesen umfassenden Prozess umzusetzen.

Fachliche und politische Entwicklungen seit dem Zwischenbericht

Sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz wurden im Verlauf der letzten zwölf Monate Veränderungen der Gesetzgebung für die Kindertagesstätten erlassen. Beide Gesetzesveränderungen ziehen nach sich, dass Gelder des Bundes aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz, KiQuTG (so genanntes Gute-Kita-Gesetz), in erheblichem Umfang in die Länder fließt. Allerdings sind die daraus folgenden Prozesse in Hessen und Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich und bedürfen umfangreicher Bearbeitung. In der Umsetzung für die EKHN bedeutet dies, dass in Rheinland-Pfalz die Trägerbeteiligung in

einem Prozess zwischen freien Trägern und Kommunen im Rahmen gesetzlich vorgesehenen landesweiten Rahmenvereinbarungen völlig neu auszuhandeln sind. In Hessen ermöglichen die Gesetzesveränderungen u.a., dass die kirchlichen Träger an der Erhöhung der Finanzen partizipieren können und die Grundlagen für die Trägerbeteiligung neu zu verhandeln sind. Es muss entschieden werden, wie die kirchliche Finanzbeteiligung an den Kindertagesstätten in Zukunft aussehen wird.

Die EKHN bewegt sich hier in einem sehr sensiblen gesamtgesellschaftlichen Umfeld. Erwartungen von Kirchenmitgliedern einerseits und aus Politik und Gesellschaft andererseits sind auszutarieren. Es besteht eine enge strukturelle und finanzielle Verzahnung von Kirche und Staat (Kommunen, Landkreise, Länder und Bund). Dem ist bei allen Veränderungsprozessen Rechnung zu tragen. Die Kitakommission rechnet mit einem langwierigen Prozess für die Umsetzung von mindestens 10 Jahren, der zahlreicher kirchenrechtlicher Anpassungen und Verhandlungen mit den Kooperationspartnern bedarf.

Die Kommission ist seit August 2018 als Gesamtkommission zwanzigmal ganztägig zusammen gekommen. Hinzu kamen etliche Arbeitsgruppensitzungen. Sie dankt für das entgegengebrachte Vertrauen von Kirchenleitung und Synode und bittet mit der weiteren Begleitung des Prozesses betraut zu werden.

Kindertagesstätten im Kontext von Familie und Familienzentren in der EKHN

Für 79% der Bevölkerung in Deutschland ist die Familie der wichtigste Lebensbereich und zugleich die Institution, die die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder am nachhaltigsten mitbestimmt. Familie gilt, trotz aller gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen, immer noch mit Abstand als die günstigste Gemeinschaftsform für das gelingende Aufwachsen von Kindern.

Der schnelle gesellschaftliche Wandel und die damit ebenso einhergehenden Vorstellungen und Erwartungen an die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung setzen Eltern aber vermehrt unter Druck. Es wird zunehmend schwieriger eine gute Balance zwischen Familie und Beruf bei gleichzeitig wachsenden eigenen und externen Ansprüchen an die Förderung frühkindlicher Prozesse zu halten. Vielfältige Belastungssituationen sind zu bewältigen, die durch herausfordernde Familienphasen (z.B. Geburt von Geschwistern, Einschulung, Pubertät), Brüche im Lebenslauf (z.B. Jobwechsel, Umzug, Trennung) sowie die Aufgaben der Pflege und Versorgung von älteren/kranken Familienmitgliedern entstehen können.

Für Familien, deren Leben durch Armut und existenzielle Ängste geprägt ist, stellt die Bewältigung des Familienalltags eine noch größere Herausforderung dar.

Mit der gemeinsamen Ansprache von Kindern, Eltern und anderen an der Erziehung Beteiligten und den leicht zugänglichen Informations- und Unterstützungsangeboten, die Kinder und Eltern stärken wollen, sind Familienzentren eine Antwort auf all die Herausforderungen, denen sich Familien in den unterschiedlichen Lebensphasen gegenüber gestellt sehen.

Dabei ist für sie handlungsleitend, Menschen von Beginn an die Möglichkeit zur Teilhabe und zur Entwicklung eines individuellen und tragfähigen Lebenskonzepts zu geben. Entsprechend gestalten sie sich als Orte der Begegnung, Bildung, Beratung und Betreuung unter Berücksichtigung der Diversität der Sozialräume und der Vielfalt und Bedarfe der dort lebenden Menschen. Sie ermöglichen Gemeinschaft, in der man verlässlich füreinander da ist und mit seinen unterschiedlichen Fähigkeiten und Talenten auf vielfältige Weise und generationenübergreifend füreinander sorgt.

Mit ihren Akteuren wirken sie zugleich in den Sozialraum zurück und werden damit auch zu Knotenpunkten in den sozialräumlichen und präventiven Netzwerken. Bisher fragmentierte und getrennt voneinander existierende Angebotsstrukturen und Unterstützungssysteme werden damit vernetzt, unter einem Dach gebündelt oder aus einer Hand bereitgestellt. Die positiven Effekte von Angeboten sind ebenso besonders ausgeprägt, wenn Kinder und Eltern gemeinsam angesprochen und gefördert werden. Damit ermöglichen Familienzentren auch eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen für die Kinder und ihre Eltern, wie aller, die im Stadtteil oder Dorf leben.

Im Bereich der EKHN bieten Familienzentren die Möglichkeit, kirchliche und diakonische Arbeit wieder in einen verbindlichen und nachhaltigen Zusammenhang zu bringen. Im Förderprogramm der EKHN für Familienzentren ist es zudem nachweislich gelungen, Milieugrenzen zu überwinden und zu einem gefragten zivilgesellschaftlichen Akteur und Partner zu werden, der in vielfältiger Weise gesellschaftliche Verantwortung zum Wohl der Menschen übernimmt.

Es braucht eine fürsorgliche und verlässliche Gesellschaft, um Kinder aufzuziehen und stark zu machen, damit sie selbst eine gelingende Zukunft haben. Evangelische Familienzentren sind hierfür ein wichtiger und nicht mehr wegzudenkender Beitrag von Kirche – auch für deren eigene Zukunft.

Familienzentren in kirchlicher Trägerschaft bündeln Ressourcen in der Gemeinde, schaffen neue Zugänge für Menschen zur Kirche und tragen zu einer stärkeren Präsenz im Stadtteil bei. Sie sind geprägt von handlungsleitenden Prinzipien und ermöglichen allen Menschen Teilhabe und die Entwicklung von tragfähigen Lebenskonzepten.

Familienzentren unterliegen der entsprechenden Dynamik politischer Entwicklungen, beziehen diese in ihre Arbeit ein und wirken in politischen Gremien aktiv mit.

Strategische Grundannahmen:

Familie ist ein grundsätzliches Querschnittsthema der Kirche und sollte in allen Handlungsfeldern vernetzt bearbeitet werden und für eine Entsäulung der kirchlichen Angebote sorgen.

Das handlungsleitende Prinzip Sozialraumorientierung wirkt nachhaltig einer Versäulung der kirchlichen Dienstleistungen entgegen. Als Kooperationsform greifen Familienzentren vorhandene Angebote auf, vermeiden Doppelstrukturen und gestalten bedarfsgerechte, partizipative und niedrigschwellige Angebote, die die Chancengleichheit für die Menschen im Stadtteil anstreben.

Familienzentren müssen sich als bewährte zukunftsorientierte Arbeitsform von Kirchengemeinden im Sinne der Orientierung an den Menschen und der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs: Nr. 1; 4; 10; 11; 17) weiter etablieren können. Dazu ist die finanzielle Ausstattung mit einem eigenen Budget notwendig, dass sich aus Mitteln der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Gemeinden, Dekanate und Gesamtkirche zusammensetzt. Damit werden sie überhaupt erst in die Lage versetzt, andere Fördermöglichkeiten u.a. von Kommunen, Land, Bund zu verhandeln und zu beantragen.

Ziele	Maßnahmen
1. Etablierung und Förderung von Sozialraum- und Lebensweltorientierung als zielgruppenübergreifenden Ansatz in allen Kindertagesstätten;	Interne und externe Lobbyarbeit für evangelische Familienzentren offensiv betreiben; Verbindliche Qualitätsstandards für evangelische Familienzentren ausarbeiten und für die Förderung zu Grunde legen; Rahmenkonzept Familienzentren der EKHN umfassend überarbeiten;
2. Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen im Sozialraum und innerhalb der EKHN im Sinne von Synergieeffekten und Nachhaltigkeit (vgl. ekhn2030 Drs.05/20);	Verbindliche Qualitätsstandards für evangelische Familienzentren ausarbeiten und für die Förderung zu Grunde legen;
3. Stärkung des Potentials der Familienzentren bei der Weiterentwicklung ihres generationenübergreifenden evangelischen Profils und Ermöglichung sich als kompetente und handlungsfähige Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft einzubringen;	Angebotssysteme von Kindertagesstätten und Familienzentren vernetzen;

4. Etablierung evangelischer Familienzentren als Arbeitsform von Kirchengemeinden und Dekanaten;	Neufassung des Rahmenkonzeptes Familienzentren zur Information von Kirchengemeinden und Dekanaten;
5. Vernetzung aller Formen evangelischer Familienzentren;	Angebotssysteme von Kindertagesstätten und Familienzentren vernetzen;
6. Absicherung durch dauerhafte Finanzierung;	Notwendiges Budget für eine solide finanzielle Grundausstattung von Evangelische Familienzentren ermitteln; Anschlussfinanzierungen von Familienzentren unter Berücksichtigung kommunaler und landesspezifischer Fördermöglichkeiten aushandeln bzw. sicherstellen; Familienzentren erhalten ein eigenes Budget, das sich aus allen Ebenen und allen Handlungsfeldern speist;
7. Sicherstellung der fachlichen Begleitung;	Die derzeitigen Fachbereiche im Zentrum Bildung auflösen und ein Zentrum, das die Querschnittsarbeit für Familien vernetzt, unterstützt, berät und qualitativ weiterentwickelt, neu organisieren; Fachberatung für alle Familienzentren etablieren;

Qualität der Unterstützungssysteme

Flankierende Dienstleistungen - Fachbereich Kindertagesstätten, Regionalverwaltungen, GÜT

Für die Steuerung, Professionalisierung und Verwaltung aller knapp 600 Kindertagesstätten in der EKHN werden Träger und Einrichtungen regional in allen Fragestellungen, die die Betriebsführung betreffen, maßgeblich vor allem durch drei innerkirchliche Dienstleistungen unterstützt:

Der **Fachbereich Kindertagesstätten** im Zentrum Bildung der EKHN sichert durch den Einsatz von Fachberatung die Qualität der Arbeit für und mit Kindern und Familien in den evangelischen Einrichtungen. Er trägt Sorge für die Professionalität der dort agierenden Akteure und für die Weiterentwicklung der evangelischen Kindertagesstättenarbeit in der EKHN. Alle kirchlichen Themen, die mit Kita-Arbeit in Verbindung stehen und/oder aktuell aufgerufen werden, z. B. Religionspädagogik, Flucht, GÜT, allgemeine Beratung und Begleitung (z.B. Rechtsberatung), Vertragsumstellungen laufen im Fachbereich zusammen.

Mit dem Angebot gesamtkirchlicher Fachberatung mit Regionalbezug kommt die EKHN den gesetzlichen Forderungen nach Fachberatung in einheitlicher Qualität nach, die in Hessen und Rheinland-Pfalz zum größten Teil (1,2 Mio. Euro p.a.) drittmittelfinanziert sind. Hierin liegt sowohl ein Dilemma als auch eine Chance gleichermaßen. Es ist möglich, Evangelische Profilbildung im Rahmen der Drittmittelfinanzierung von Fachberatung als trägerspezifischer Schwerpunktsetzung möglich zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte definierte, umfassende Leistungen im Sinne der Länder nachgewiesen werden müssen. Bei Nichterbringen dieser Leistungen werden diese Gelder zurückgefordert und profilbildende Arbeit ist nicht möglich. Daher ist es wichtig, dass die bereitgestellten Mittel der Länder vollumfänglich für Fachberatung eingesetzt werden.

Im Feld Kindertagesstätten ist in den letzten Jahren eine enorme Dynamik in der Entwicklung festzustellen. Die Aufnahme dieser Dynamik und die Steuerung innerkirchlicher Prozesse, wie z.B. die zukünftige Begleitung der anstehenden Aufgaben wie Sozialraumorientierung, Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Zuge der Prioritätendiskussion ekhn2030 kann nur durch den Fachbereich erfolgen.

Ebenso kann die Umstrukturierung der kirchlichen Mitfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der neuen Gesetze in Hessen und Rheinland-Pfalz nur durch den Fachbereich gesteuert werden.

Die aktuelle Corona-Pandemie hat die hohe Bedeutung des Fachbereichs für die Praxis in Bezug auf zeitnahe, professionelle und entlastende Begleitung, Beratung und Koordination sämtlicher notwendiger Unterstützungsleistungen in der EKHN sehr deutlich gemacht.

Verwaltungsarbeiten bilden das administrative Fundament für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in Kindertagesstätten. **Regionalverwaltungen** sind kirchliche, regionale Dienstleister für Träger und ihre Kindertagesstätten (Personalwirtschaft und Finanzwesen) und gleichzeitig genehmigende Behörde. Für die kommunalen Partner repräsentieren sie die EKHN als Gegenüber und tragen damit erheblich zur Außenwirkung der EKHN bei.

Aus diesen unterschiedlichen Aufgaben entsteht ein Spannungsfeld, das aufgelöst werden muss, indem deutlicher herausgestellt wird, wer Auftragnehmer*in und Auftraggeber*in von Leistungen ist und wer für die Entscheidungen die vollumfängliche Verantwortung trägt. Ein Großteil der Arbeit in den Regionalverwaltungen, ca. 60% des Arbeitsvolumens, stehen im Zusammenhang mit dem Bereich Kindertagesstätten und werden aus deren Haushalten finanziert.

Die Regionalverwaltungen berichten, dass das Arbeitsvolumen im Bereich Personalwesen und Finanzwesen sehr stark gestiegen ist. Gleichzeitig sind aber die Finanzmittel durch die Pauschalierung der Abgaben (3,5 %) an die Regionalverwaltungen gestiegen. Gründe hierfür sind u.a. der Ausbau von Plätzen und individuelle kommunale Abrechnungsansprüche.

Die Leistungen der Regionalverwaltungen werden von Kitas, Trägern und dem Fachbereich Kindertagesstätten hinsichtlich der Qualität der Umsetzung zwischen den einzelnen Regionalverwaltungen wahrgenommen. Es entsteht ein sehr heterogenes Bild der Arbeitsweisen der Regionalverwaltungen. Die Kitakommission stellt zudem fest, dass die unterschiedliche Interpretation der Pflichtaufgaben auf die unkonkreten Formulierungen in der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO) zurückzuführen ist. In einzelnen Regionalverwaltungen führt auch die unzureichende Einhaltung einheitlicher Verabredungen zu mangelnder Servicequalität, zu finanziellen Verlusten bis hin zu Imageverlusten für die EKHN.

Aufgrund stark gestiegener Anforderungen an die ehrenamtlichen Strukturen in der Trägerschaft der Kindertagesstätten sind in der EKHN **gemeindeübergreifende Trägerschaften (GüT)** entstanden. Zur Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft werden Trägergremien, hauptberufliche Geschäftsführungen und Sachbearbeitungen eingesetzt, um die damit verbundenen Steuerungsaufgaben adäquat zu organisieren, systematisch zu strukturieren, ressourcenorientiert zu arbeiten und Synergien zu nutzen. Das führt zu Entlastungen der Kirchenvorstände, der Regionalverwaltungen und zur Aufgabenverlagerung von Sekretariatsarbeiten aus den Gemeindebüros.

Die inhaltliche Trägerschaft bleibt auch in einer GüT in der Verantwortung der örtlichen Kirchenvorstände, damit das individuelle, dem Sozialraum entsprechende evangelische Profil vor Ort gestaltet, wahrgenommen und gelebt werden kann.

Von den kommunalen Partnern werden diese Veränderungen ebenfalls als positiv und zukunftsweisend bewertet. Auch wenn es viele positive Gründe für GüT gibt, sollen grundsätzlich beide Trägermodelle (GüT oder Kirchengemeinde) bestehen bleiben.

Zurzeit sind ca. 33 % aller Kindertagesstätten in der EKHN in gemeindeübergreifender Trägerschaft. Weitere sind im Entstehungsprozess. Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass die angesetzten Stellenbemessungen für die Geschäftsführungen und für die Sachbearbeitung nicht ausreichen.

Für den Fachbereich Kindertagesstätten und die Regionalverwaltungen ist grundsätzlich festzuhalten, dass sie in sehr hohem Maße drittmittelfinanziert sind, obwohl es sich um kirchliche Dienststellen handelt. Veränderungen im Feld Kindertagesstätten (z.B. Schließung oder Abgabe von Einrichtungen) haben damit unmittelbare Folgen für die finanziellen und personellen Ressourcen in diesen beiden Arbeitsbereichen. Für deren Zukunft hat der Gesamtbereich Kindertagesstätten damit eine hohe Relevanz.

Fachbereich Kindertagesstätten**Strategische Grundannahme**

Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung ist als zentrale Steuerungs- und Vernetzungsstelle für alle inhaltlichen und strukturellen Fragestellungen essentiell notwendig. Er muss entsprechend aufgestellt sein, um die Qualität der Dienstleistung sicherzustellen. Das Arbeitsfeld Kindertagesstätten macht das evangelische Profil sichtbar und repräsentiert damit Kirche in der Gesellschaft. Für die Aufrechterhaltung und notwendige weiterführende Professionalisierung und Strukturentwicklung des Feldes ist ausreichende Ressource notwendig.

Ziele	Maßnahmen
1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Dienstleistungsqualität;	Die Kundenorientierung des Fachbereichs gegenüber Trägern und Einrichtungen (z. B. Zufriedenheitsabfrage) evaluieren;
2. Sicherstellen der Ressourcen für die Weiterentwicklung der Qualität des Fachbereichs (u. a. Umsetzung der sich kontinuierlich erneuernden gesetzlichen Bestimmungen in beiden Bundesländern und weitere neuen Themen);	Die Personalisierung im juristischen Bereich verstetigen bzw. verstärken; Die Personalisierung im Bereich Controlling verstärken; Konzept für die Weiterentwicklung im Bereich des operativen und strategischen Controllings entwickeln; Aufbau eines Schnittstellenmanagements in Bezug auf Regionalverwaltungen, z.B. auch mit Blick auf Controlling;
3. Bündelung der Steuerungskompetenzen aller auf Kindertagesstätten bezogener Fragestellungen im Fachbereich;	Kirchenrechtliche Voraussetzungen für die Bündelung der Steuerungskompetenzen im Fachbereich schaffen;
4. Profilieren und Professionalisieren der pädagogischen Fachberatung für die zukunftsfähige Entwicklung der Kindertagesstätten in der EKHN;	Kirchensteuerfinanzierung für Fachberatung zur Gewährleistung der evangelischen Profilbildung und der Qualität der religionspädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten sicherstellen; Kapazität für Fachberatung kontinuierlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Drittmittel anpassen;
5. Verausgabung der öffentlichen Drittmittel vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck (z.B. Fachberatungspauschale der Länder, Umlage an die Regionalverwaltungen);	Regionalverwaltungsumlage der Kommunen für die Verwaltung der Kindertagesstätten für diesen Zweck vollumfänglich nutzen, Nutzung transparent darstellen und verwendungsnachweisfähig machen; Kapazität für Fachberatung kontinuierlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Drittmittel anpassen;
6. Zusammenführen aller auf Kindertagesstätten bezogener Steuerungsgebiete im Fachbereich Kindertagesstätten, z.B. Bau, Personalrecht, Koordination Regionalverwaltung Bereich Kindertagesstätten;	Funktionsstellen im Fachbereich Kindertagesstätten für Bau, Personalrecht, Koordination der Regionalverwaltung Kindertagesstätten, Digitalisierung einrichten bzw. einordnen;

7 Deutliche Vereinfachung der innerkirchlichen Verwaltungsprozesse und Verschlankung von Prozessen und Abbau von genehmigungspflichtigen Vorgängen;	Die Kitakommission beauftragen, die Vereinfachung der innerkirchlichen Verwaltungsprozesse unter Mitwirkung aller an Verwaltung Beteiligten und der GMAV zu initiieren und zu steuern;
8. Digitalisierung des Fachbereichs;	Handhabbare Software inkl. Schnittstellen einführen und übernehmen; Mitarbeitende zur Nutzung digitaler, webbasierter Programme schulen;
9. Wirkungsvolle politische Vertretung der Interessen der kirchlichen Trägerschaft von Kindertagesstätten im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe in zwei Bundesländern;	Bei der Personalbemessung für den Fachbereich Kindertagesstätten wird das Kriterium der politischen Vertretung berücksichtigt;

Regionalverwaltungen

Strategische Grundannahme

Die Regionalverwaltungen sind als Schnittstelle zwischen Trägern, Einrichtungen, Fachbereich und Kommunen unverzichtbar und haben dadurch wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche Handeln und die Außenwirkung der EKHN als verlässlicher Kooperationspartner. Im Rahmen der strukturellen Veränderungen (gesetzliche Änderungen, GüT u.a.) und im Sinne eines qualitativen Konzentrationsprozesses ist zu klären, wie Synergien, höhere Effizienz und Effektivität erzielt werden können. Hierzu sind die vorhandenen Finanzstrukturen zu evaluieren.

Ziele	Maßnahmen
1. Definition und Umsetzung verbindlicher einheitlicher Standards in allen Regionalverwaltungen für Verwaltungsarbeiten, um u. a. Verwaltungsaufwand zu reduzieren;	Die Kirchenleitung beauftragen, unter Mitwirkung aller an Verwaltung Beteiligten, die innerkirchlichen Verwaltungsprozesse zu optimieren; Die interne Finanzierung der Regionalverwaltung durch das Einführen von Pauschalen/Budgets nach Leistungsindikatoren umstellen;
2. Einheitliche Umsetzung und Abrechnung der Betriebsverträge mit den Kommunen;	Den Verwaltungsaufwand der Abrechnungen mit Kommunen durch das Einführen von Budgetabrechnungen vereinfachen und reduzieren;
3. Transparenz schaffen über Rollen, Entscheidungswege und einheitliche Umsetzung aller Qualitätsanforderungen aus dem Qualitätsstandard Regionalverwaltung;	Vorhandene Entscheidungsprozesse evaluieren; Eine Aufgaben- und Entscheidungsmatrix für alle Prozesse veröffentlichen oder ggf. erstellen;
4. Weiterentwicklung der Qualität der Kooperation mit Trägern, Kindertagesstätten, den Kommunen und dem Fachbereich Kindertagesstätten;	Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kindertagesstätten und Regionalverwaltung evaluieren; Das Beschwerdemanagement der EKHN anwenden; Kundenorientierung gegenüber Trägern, Einrichtungen und den Kommunen (z.B. Zufriedenheitsabfrage) evaluieren;

5. Einsatz der Verwaltungspauschalen ausschließlich für die Sicherung der administrativen Rahmenbedingungen in den Regionalverwaltungen GüT und im Fachbereich Kindertagesstätten;	Einen Teil der Regionalverwaltungsumlage für die Erweiterung der Personalressourcen in GüT umschichten;
--	---

Gemeindeübergreifende Trägerschaften – GüT

Strategische Grundannahme

Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GüT) sind eine zentrale Strukturebene innerhalb der EKHN, welche zur Entlastung der Kirchengemeinden vor Ort, zur Professionalisierung der Träger und zur nachhaltigen Zukunftsentwicklung des Bereichs der Kindertagesstätten maßgeblich beitragen.

Ziele	Maßnahmen
1. Anpassung der Personal- und Sachausstattungen für die GüT Geschäftsstellen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand;	<p>Verhandlungen mit den kommunalen Partner*innen zur Mitfinanzierung der GüT auch in Rheinland-Pfalz aufnehmen;</p> <p>Einen Teil der Regionalverwaltungsumlage für die Erweiterung der Personalressourcen in GüT umschichten;</p> <p>Alle genehmigten Sekretariatsstunden für Administration der Kindertagesstätten aus den teilnehmenden Kirchengemeinden zusammenführen;</p>
2. Optimierung der Zusammenarbeit aller Akteure im Feld Kindertagesstätten (gemeinsame Verantwortung von GüT und Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten);	<p>Die Schnittstellen mit den Kooperationspartner*innen wie Regionalverwaltungen, GMAV und Kommunen beschreiben und bearbeiten;</p> <p>Die in den Satzungen beschriebenen Kooperationsformen zwischen GüT-Träger und Kirchengemeinden umsetzen;</p> <p>Konzepte für eine aufgabenbezogene Aufteilung zwischen GüT-Geschäftsstelle und Kindertagesstätte vor Ort entwickeln;</p> <p>KiTaVO anpassen;</p>
3. Lösung der strukturellen Problematik der großen Gebäudeunterhaltung bei kircheneigenen Gebäuden der Kirchengemeinden für die Kindertagesstätte;	<p>Verantwortlichkeiten und Finanzierung hinsichtlich der großen Gebäudeunterhaltung bei kircheneigenen Kindertagesstättegebäuden klären;</p>
4. Sicherstellung der Gesamtsteuerung und Koordination der GüT durch den Fachbereich Kindertagesstätten;	<p>Regelmäßige Information, Beratung und Prozessbegleitung für interessierte Kirchengemeinden durch den Fachbereich Kindertagesstätten sicherstellen;</p> <p>GüT-Prozesse auf EKHN Ebene (Überprüfung der Zielerreichung, Sicherung der Qualität, ggf. Anpassung der Maßnahmen) evaluieren;</p> <p>Regelung zur verbindlichen Teilnahme der regionalen Fachberatung in der GüT-Mitgliederversammlung treffen;</p>

Digitalisierung

Wie in fast allen Bereichen unserer Gesellschaft sind auch in einer Kindertagesstätte digitale Systeme für pädagogische Fachkräfte, Leitungen, Träger, Eltern und Kinder und für die administrativen Schnittstellen unverzichtbar geworden. Kommunikation mit Eltern und Kindern, Dokumentation der Arbeit und die Administration der Kindertagesstätten stellen Träger und Personal vor neue Herausforderungen.

Die medienpädagogische Arbeit mit den Kindern fordert einen kompetenten Umgang mit sämtlichen Medien im Kinderlebensalltag.

Strategische Grundannahme

Um die Herausforderungen zeitgemäß zu bewältigen werden Instrumente benötigt, die für die administrative, kommunikative und pädagogische Arbeit einen Mehrwert darstellen. In der Fläche sind die Voraussetzungen, vor allem innerkirchlich, noch nicht ausreichend dafür vorhanden. Der Digitalisierungstau muss aufgelöst werden.

Ziele	Maßnahmen
1. Auflösung des Digitalisierungstaus bis 2024;	Zur Behebung des Digitalisierungstaus außerordentliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen;
2. Anpassung der Ressourcen an die Digitalisierung der pädagogischen Arbeitsplätze;	Arbeitsgruppe zur Realisierung eines Gesamtkonzeptes für die Digitalisierung des Bereichs der Kindertagesstätten einsetzen; Die pädagogische Praxis bei der (Weiter-) Entwicklung digitaler Programme für Kindertagesstätten einbeziehen;
3 Sicherstellung einer zuverlässigen Funktionsfähigkeit insbesondere der administrativen Software;	Dauerhafte Haushaltsposition „Digitale Kindertagesstätten“ (Internetzugang, Hardware, Software, Support) im Haushaltsplan einrichten;
4. Entwicklung und Sicherstellung der digitalen administrativen Schnittstellen zwischen Kindertagesstätten, Träger, Regionalverwaltungen, Fachbereich, Kirchenverwaltung, Kommunen und Länder;	Schnittstellen zu den digitalen Anmeldeportalen schaffen;
5. Digitalisierung der Kindertagesstättenarbeit;	Entwicklung eines Digitalisierungskonzeptes für den Bereich Kindertagesstätten;
6. Schaffung digitaler Anschlussfähigkeit der Kindertagesstätten an die veränderten Lebenswelten der Eltern;	Eine Kita-App u.a. für Eltern, Mitarbeitende ermöglichen; Kindertagesstätten und ihre einzelnen Gruppen mit zeitgemäßer Hardware (leistungsfähige Rechner, Tablets, mobile Telefongeräte, ausreichend VPN-Tunnel, gute Internetverbindung) ausstatten;
7. Sicherstellung des digitalen Service in Administration und Kommunikation, Orientierung an den digitalen Welten der Eltern/Kunden;	Einfach handhabbare und sicher funktionierende Software für die pädagogische Arbeit, z.B. Portfolioarbeit, Dokumentationen bieten; KitaBüro durch in der Breite bewährte und einfach handhabbare Software ersetzen; Schnittstellenfähigkeit zwischen kirchlichen und kommunalen Programmen verbessern;

8. Kritischer Umgang mit dem Einsatz von digitalen Medien insbesondere in der Medienpädagogik und unter Wahrung des Datenschutzes;	Konzept gut gelebter Alltag in Bezug auf digitale Welten anpassen und den Kindertagesstätten als Grundlage für die kritische Reflexion zur Verfügung stellen;
9. Kindertagesstätten bei der Beschaffung von digitaler Ausstattung unterstützen;	Lieferantenmanagement für digitale Ausstattung entwickeln;
10. Kommunikationsplattform für Mitarbeitende untereinander und mit Eltern innerkirchlich sicherstellen;	Portfolios geeigneter Software und Apps für Administration, Kommunikation und pädagogische Medienarbeit entwickeln;

Umbau und Finanzierung des Kitabereiches

Kommunen müssen den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und die Trägervielfalt in ihrer Region sicherstellen. Die EKHN ist und will ein wichtiger Partner bleiben, um dies gemeinschaftlich umzusetzen. Qualität, Erfolg und Zukunftsfähigkeit einer evangelischen Kindertagesstätte stehen in direktem Zusammenhang mit der Finanzierbarkeit der Kindertagesstättenarbeit und der diesbezüglichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und den Kommunen gemäß dem SGB VIII. Verlässlichkeit, Transparenz und ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sind auf Seiten beider Vertragspartner unabdingbar.

Das Gesamtbudget im Budgetbereich 1 des Arbeitsbereiches beläuft sich im HH Ansatz 2020/21 auf 48.062.254 €. Darin enthalten sind 5.400.000 € Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten im ERV, 1.900.000 € für den Betrieb von GüT, 1.262.254 € für den Bereich Ausbildung und Fortbildung. Hinzu kommen im Budgetbereich 4.2 Zentrum Bildung für den Fachbereich Kindertagesstätten 2.787.358. €. Davon werden 1.226.000 € aus Drittmitteln refinanziert.

Auf die reine Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten entfallen 44.900.000 €.

Für das Gesamtbudget Kita ist bisher eine Einsparung von 20 % avisiert. Das würde z.B. für die reine Mitfinanzierung der Betriebskosten für die Kindertagesstätten eine Einsparung von 8.980.000 € bedeuten.

Freiwerdende kirchliche Ressourcen können nicht 1:1 als Einsparung generiert werden. Sie werden zumindest anteilig für einen langfristigen Umbauprozess im Sinne dieses Berichts, z.B. für Qualifizierung des Personals, Finanzierung von Familienzentren, Entlastung der Kirchengemeinden von Baulasten für die Kindertagesstätten, angemessene Ausstattung von GüT und des Fachbereichs Kindertagesstätten (Vertragsanpassungen, Controlling und politische Vertretung) benötigt. Hierfür sind 4.500.000 € anzubearbeiten.

Somit müssten aus der Mitfinanzierung der Betriebskosten für die Kindertagesstätten insgesamt 13.480.000 € eingespart werden.

Der Kitabereich ist in sehr hohem Maße drittmittelfinanziert, obwohl es sich um kirchliche Dienststellen handelt. Veränderungen im Feld Kindertagesstätten (z.B. Schließung oder Abgabe von Kindertagesstätten) haben damit unmittelbare Folgen für die finanziellen und personellen Ressourcen in diesen drei Arbeitsbereichen. D.h.: Ein Einsparvolumen von z. B. 1 Mio. € im Bereich der Kindertagesstätten bedeutet für den kirchlichen Haushalt lediglich eine Einsparung von 100.000 €.

Strategisch ist es aus Sicht der Kitakommission wenig sinnvoll, feste Einsparquoten, z.B. über Schließung von Einrichtungen zu beschließen, da angesichts der hauptsächlich öffentlichen Finanzierung der kirchliche Einspareffekt zu gering wäre. Vielmehr wird angestrebt, die Einsparung über die Veränderung der Zuschusswege für kirchliche Mittel zu erreichen. Unter Berücksichtigung der schon genannten Schwerpunktsetzung in ekhn2030 wäre die Abgabe von Einrichtungen ohne Berücksichtigung von Qualitätskriterien kontraproduktiv.

Strategische Grundannahme

Die EKHN kann einer dynamischen Mitfinanzierung aufgrund der Prognosen und Mitgliederentwicklung in Zukunft nicht mehr folgen. Daher muss von den kommunalen Kooperationspartnern erwartet werden, dass sie die Umsetzung des Rechtsanspruchs als kommunale Pflichtaufgabe mit den gesetzlichen Standards vollfinanziert. Evangelische Standards werden mit kirchlichen Mitteln in Form von Budgets bezuschusst. Hierfür ist ein umfassender Umbau des Finanzsystems notwendig.

Strukturelle Einsparungen müssen generiert werden und dabei zusätzlich auch die Finanzierung der notwendigen Strukturumstellungen ermöglichen.

Ziele	Maßnahmen
1. Strukturelle Einsparung des Gesamtbudgets Kindertagesstätten um 20 % bis 2030;	Die KiTaVO anpassen; Aus der prozentualen Betriebskostenfinanzierung aussteigen; Betriebsverträge anpassen und neu verhandeln;
2. Finanzierung evangelischer Standards;	Evangelische Standards definieren;
3. Finanzierung der notwendigen Strukturumstellung ab 2021/2022;	Den Fachbereich Kindertagesstätten im juristischen und betriebswirtschaftlichen Bereich ab 2021/2022 um drei Stellen verstärken; Personalbemessung von gemeindeübergreifenden Trägerschaften evaluieren und an den tatsächlichen Arbeitsaufwand anpassen;
4 Abgabe von Trägerschaften mit mangelnder Qualität;	Kriterienkatalog über Qualitätsmängel entwickeln;
5. Reduzierung der gesamtkirchlichen Mitfinanzierung für kircheneigene Gebäude;	Betriebsverträge anpassen und neu verhandeln; Kircheneigene Gebäude mit Hilfe von entsprechenden Erbbaupachtverträgen an die Kommunen abgeben;
6. Freistellung der Kirchengemeinden bei der großen Bauunterhaltung;	Den kirchengemeindlichen Anteil der großen Bauunterhaltung gesamtkirchlich übernehmen;
7. Transparenz der Finanzströme für Zuschussempfänger im Bereich des Budgets Kindertagesstätten;	Zuweisungen an die Zuschussempfänger transparent machen;



Sachstandsbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Stand: 27.10.2020

ekhn2030

Sachstandsbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Aufgabe

Obwohl die EKHN im Bereich der Versorgung von Pfarrer*innen und Beamt*innen strukturell gut aufgestellt ist, führt insbesondere die anhaltende Zinsschwäche am Kapitalmarkt, aber auch die steigende Lebenserwartung zu steigenden Umlagen an die ERK, die die laufenden Haushalte belasten. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückgang des Kapitaldeckungsgrades in der Versorgungsstiftung zu sehen, was bei anhaltender Schwäche zu reduzierten Ausschüttungen und weiteren Belastungen im Haushalt führen kann. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang finanzielle Entlastungen durch kostendämpfende Maßnahmen, wie die Absenkung des Versorgungsniveaus oder die künftige Beschäftigung von Pfarrer*innen ausschließlich in Angestelltenverhältnissen, erreicht werden können. Im Bereich der Beihilfe befindet sich ein zweckgebundenes Deckungsvermögen im Aufbau. Mit Blick auf die geburtenstarken Jahrgänge und die Kostenentwicklung ist mit einer ansteigenden Belastung der laufenden Haushalte zu rechnen. Daher sollen Möglichkeiten geprüft werden, Kostensteigerungen zu dämpfen, z.B. durch eine Absenkung des Beihilfebemessungssatzes, die Anwendung der Bundesbeihilferegelungen (derzeit werden die Beihilferegeln des Landes Hessen angewandt) oder einen Übergang in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Bearbeitung

Die Aufgaben werden im Arbeitspaket in drei Schritten aufgegriffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten finanziellen Auswirkungen benannt werden. Die von der Kirchenverwaltung selbst nur unvollständig abschätzbaren Auswirkungen sind noch von einem Aktuar im Rahmen einer versicherungsmathematischen Berechnung zu prüfen und können voraussichtlich im Frühjahr 2021 in die Synode eingebracht werden.

1. Besoldung

Die Besoldung der Pfarrer*innen und Beamt*innen orientiert sich in der EKHN an der Bundesbeamtenbesoldung. Andere Gliedkirchen orientieren sich an der Landesbesoldung, die mit Ausnahme der Besoldung des Landes Bayern geringer ausfällt als die Bundesbesoldung.

Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von	Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von
Anhalt	90% Bund	Nordkirche	100% Bund
Baden	98% Bund	Oldenburg	100% Land Niedersachsen
Bayern	100% Land Bayern	Pfalz	100% Land Rheinland-Pfalz
EKBO	92% Bund	Ev. Ref.	100% Land Niedersachsen
Braunschweig	100% Land Niedersachsen	Rheinland	95% Bund (bei Lehrkräften NRW)
Bremen	100% Bund	Sachsen	95% Land Sachsen
Hannover	100% Land Niedersachsen	Schaumburg-Lippe	100% Land Niedersachsen
EKHN	100% Bund	Westfalen	100% Land Nordrhein-Westfalen
EKKW	100% Bund	Württemberg	100% Land Baden Württemberg
Lippe	100% Land Nordrhein-Westfalen	EKD, VELKD	100% Land Niedersachsen
EKM	90% Bund	UEK	90 % Bund

Einige Gliedkirchen senken die Bundesbesoldung ab. In der Besoldungsstruktur sind die Gliedkirchen im Rahmen des geltenden Rechts frei. Geprüft werden im Rahmen von ekhn2030 zurzeit die finanziellen Auswirkungen einer Absenkung der Bundesbesoldung. Eine Absenkung wäre rechtlich nur im Rahmen einer Besitzstandswahrung möglich, indem prozentuale Erhöhungen nicht nur punktuell, sondern strukturell ausgesetzt werden, da andernfalls ein unmittelbarer Eingriff in die beamtenrechtliche Alimentation erfolgen würde.

Die Prüfung der Besoldungsstruktur soll im Kontext der Gliedkirchen der EKD erfolgen. Hier wurden bei einigen Kirchen die Besoldungsstrukturen erhöht und an die Bundesbesoldung angepasst (u.a. EKKW, EKIR). Eine strukturelle Absenkung der derzeitigen Höhe der Bundesbesoldung in der EKHN könnte unmittelbare Auswirkungen auf die Personalgewinnung und Personalbindung haben. Insbesondere in einer Situation in der die Gliedkirchen innerhalb der EKD um geeigneten Nachwuchs konkurrieren.

2. Versorgung

Die EKHN ist gemeinsam mit 11 anderen Gliedkirchen in der Evangelischen Ruhegehaltskasse verbunden. Weder im staatlichen Bereich, noch innerhalb der Gliedkirchen der EKD gibt es zurzeit eine Tendenz, die Versorgung abzusenken. Die letzte Absenkung von 75 % auf den derzeitigen Höchstversorgungssatz von 71,75 % und die Erhöhung der Dienstalterszeit wurde im Jahr 2001 vom Bundestag beschlossen. Damals galt noch ein einheitliches Beamtenrecht in allen Bundesländern, so dass sich diese Rechtsänderung unmittelbar in das kirchliche Recht übertrug. Die dagegen gerichteten Klagen zogen sich durch den gesamten Verwaltungsweg bis zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass ein unmittelbarer Eingriff in die Besoldung und Versorgung wertmäßig nach unten begrenzt ist und nicht allein durch die Berufung auf eine schwierige Haushaltslage begründet werden kann.

Für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, die bereits vor 2001 ernannt wurden, würde eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus bereits die zweite Absenkung in ihrer Dienstzeit bedeuten. Gerade bei dienstälteren Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen ist eine private Altersvorsorge in der Regel nicht mehr sinnvoll möglich. Generell muss bei einem Eingriff in die Versorgungshöhe mit einer großen Anzahl an verwaltungsgerichtlichen Klagen gerechnet werden. Solche Maßnahmen greifen unmittelbar in das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip ein, welches die Kirchen - ebenso wie der Staat - durch die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse als Beamtenverhältnisse zu beachten haben. Aufgrund der Komplexität und der Tragweite dieser Rechtsstreite, scheidet eine fachliche Begleitung durch eine einzelne Gliedkirche aus.

Im Rahmen von ekhn2030 werden Szenarien zur Absenkung des Versorgungsniveaus errechnet. Es zeichnet sich aber jetzt schon ab, dass dieser Weg nur im Verbund mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgen sollte bzw. gemeinsam mit der Entwicklung der Bundesbesoldung erfolgen könnte. Ob ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Gliedkirchen vereinbart werden könnte, ist derzeit sehr offen.

3. Beihilfe

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für staatliche und kirchliche Beamt*innen, Pfarrer*innen, deren Kinder sowie deren Ehepartner*innen, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Der Bundesgesetzgeber hat im fünften Buch des Sozialgesetzbuches geregelt unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollzogen werden kann. Bis zum 55. Lebensjahr ist ein Wechsel von der privaten Absicherung mit Beihilfeanspruch in die gesetzliche Krankenkasse nur möglich, wenn in den letzten fünf Jahren vor Abschluss der privaten Versicherung eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bestand. Pfarrer*innen, die bereits einige Jahre im Dienst sind, können daher auch vor Erreichen des 55. Lebensjahres im Regelfall nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren. Mit Erreichen des 55. Lebensjahres ist ein Wechsel gesetzlich ausgeschlossen.

Das bedeutet, dass lediglich bei neu einzugehenden Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen über eine Veränderung nachgedacht werden kann. Ein Ausstieg aus der beamtenrechtlichen Beihilfe mit privater Absicherung in die Gesetzliche Krankenversicherung wäre zunächst mit Mehrkosten verbunden. Im Gegenzug würden sich Rückstellungen für Beihilfeleistungen im Ruhestand reduzieren. Die genauen Auswirkungen werden noch versicherungsmathematisch berechnet.

Grundsätzlich gehört die Beihilfe zwar nicht zum beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, sie entfaltet aber eine Wechselwirkung mit der Besoldung. Gewährt der Dienstherr keine entsprechende Unterstützung im Krankheitsfall, so kann er gehalten sein, die Besoldung so anzupassen, dass Krankheitskosten aus der gewährten Alimentation bestritten werden können.

Beabsichtigt ist, die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens im Kontext aller Gliedkirchen der EKD zu sondieren und die Auswirkungen zu prüfen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Ltd. OKR Striegler, OKR Böhm, OKR Ebert, OKR Hinte, KOAR Schum



Sachstandsbericht des Arbeitspakets 6 Zukunftskonzept Kinder und Jugend

Stand: 27.10.2020

Leitung des Arbeitspaketes: Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner und
Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Gernot Bach-Leucht (Landesjugendpfarrer, Leitung)
- OKRin Dr. Melanie Beiner (Leiterin Dezernat Kirchliche Dienste, Leitung)
- Mike Breitbart (Referent für Konzeption, Beratung und Koordination GPD, KV)
- Natalie Ende (Referentin für Gottesdienste mit Kindern im Zentrum Verkündigung)
- Annika Gramoll (Referentin Jugendpolitische Bildung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)
- Cornelia Habermehl (Projektleitung Jugendkirchentag)
- Julius Körner (EJVD Darmstadt-Land),
- OKR Sönke Krützfeld (Leiter Referat Schule und Religionsunterricht)
- Mareike Oponczewski (Vorstandsmitglied EJHN e.V.)
- Dr. Achim Plagentz (Studienleiter für Konfirmandenarbeit am RPI)
- Eltje Reiners (zunächst Stadjugendreferentin, jetzt Referentin am Fachbereich Kinder und Jugend Zentrum Bildung),
- Christian Roß (Kantor mit Schwerpunkt Arbeit mit Kinder und Jugendlichen)
- Jonas Schmidt (EJVD Ingelheim-Oppenheim)
- Jasmin Setny (Gemeindepfarrerin)
- Charlotte Vogt (Gemeindepädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit)

ekhn2030

Sachstandsbericht Arbeitspaket 6

Zukunftskonzept zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)“

Auftrag

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) unterliegt dynamischen Anforderungen, die sich aus veränderten Lebenswelten und damit einhergehenden sich wandelnden Kommunikations- und Freizeitverhalten ergeben. Das Arbeitspaket hat zum Ziel, ein Zukunftskonzept zu entwickeln, das diesen Anforderungen gerecht wird. Dazu gehört der Einbezug der veränderten Lebenswelten und zukünftigen Herausforderungen ebenso wie die Vernetzung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und ihren Akteur*innen quer durch die verschiedenen Handlungsfelder. Daraus lassen sich Aufgaben für das kirchliche Handeln in diesem Bereich entwickeln. Mit dieser Vernetzung wird die Vielfalt dieser Arbeit sichtbar, wie sie auf den verschiedenen Ebenen der Kirche gelebt wird. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche gefördert werden.

Darüber hinaus bilden Querschnittsthemen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit zentrale Themen in der derzeitigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen für die zukünftige Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) besonders in den Blick genommen werden. Außerdem sollen weitere Querschnittsthemen, die von Kindern und Jugendlichen neu erkannt und benannt werden, kontinuierlich in die laufenden Prozesse der Weiterentwicklung von Kirche und Gesellschaft eingespielt werden.

Prozessablauf

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Mai 2020 aufgenommen. Bis Ende September ist sie einmal im Monat per Videokonferenz zusammengekommen.

Die Arbeitsgruppe hat sich in einem ersten Schritt mit den eigenen Werten und Grundhaltungen auseinandergesetzt. Diese bilden die Basis der Entwicklung eines gemeinsam verantworteten Zukunftskonzepts. Sie werden ergänzt durch eine Zusammenstellung von Bildern von Kirche, die sich je aus der Perspektive der unterschiedlichen Arbeitsfelder ergeben.

In einem zweiten Schritt soll eine Bestandsaufnahme im Sinne einer Bedarfslandkarte erstellt werden. Sie soll einen Überblick über die zukünftigen Bedarfe geben, die in den je unterschiedlichen Handlungsfeldern, in denen Kinder- und Jugendarbeit angesiedelt sind, entstehen.

In einem dritten Schritt setzt sich die Arbeitsgruppe gezielt mit den Querschnittsthemen Ekklesiologie, Nachhaltigkeit und Digitalisierung auseinander.

Daran anschließend werden wesentliche Aspekte einer zukünftigen Kinder- und Jugendarbeit herausgearbeitet. Aus diesen Punkten entsteht ein konzeptioneller Entwurf inhaltlicher Ausrichtung der zukünftigen Kinder- und Jugendarbeit der EKHN.

Schließlich werden ausgehend von diesen inhaltlichen Kriterien die in den Zielen genannten Aspekte eingebracht und Maßnahmen entwickelt, die zum Erreichen der Ziele nötig sind.

Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen wird sichtbar, welche finanziellen und personellen Ressourcen benötigt werden.

Ziele

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den verschiedenen Handlungsfeldern ist sichtbar.

Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und damit auch die damit verbundenen zukünftigen Herausforderungen für das kirchliche Leben sind beschrieben.

In den Handlungsfeldern ist erkennbar, dass Kompetenzen, Bedarfe und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) integriert sind.

Möglichkeiten der Vernetzung der unterschiedlichen Handlungsfelder im Blick auf die Perspektive von Kindern und Jugendlichen sind konkret benannt und ausgestaltet.

Erforderliche Kompetenzen und Qualitätsstandards für Mitarbeitende in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sind benannt.

Zwischenstand der Arbeitsergebnisse

1. Unsere Werte und Grundhaltungen

Zur Entwicklung eines Zukunftskonzepts hat die Arbeitsgruppe als gemeinsame Grundlage ihrer Werte und Grundhaltungen folgenden Text erarbeitet:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Sie verbindet das Evangelium von Jesus Christus als Grundlage und Deutungsraum mit der Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es zum einen, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Zum anderen soll ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar gemacht werden und sie sollen auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven begleitet werden. Schließlich soll Kirche als Gemeinschaft von Christinnen und Christen von Kindern und Jugendlichen als Teil dieser Gemeinschaft lernen, wie diese die Welt in Kirche, Gesellschaft und Politik wahrnehmen und bewerten.

*Dazu gehören kritische Fragen, unterschiedliche Antworten und Lebens- und Handlungsperspektiven, die Kinder und Jugendliche entwickeln. Als Kirche wollen wir gemeinsam mit ihnen unseren Glauben weiterentwickeln und Theologien weiter denken. Wir verstehen Kinder und Jugendliche als gegenwärtige Akteur*innen, die gemeinsam mit anderen Kirche gestalten und weiterentwickeln. Darüber hinaus verstehen wir Kinder und Jugendliche auch als zukünftige Generation, die uns in eine sich stark verändernde Welt mitnimmt, die wir jetzt noch nicht denken können.*

Kinder und Jugendliche entwickeln vielfältige Formen christlichen Glaubens. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) stellt dafür Raum und professionelles Handeln zur Verfügung, um spirituelles Erleben, Gestalten und Wachstum zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche binden dies in ihre eigenen Lebens- und Glaubenswelten ein.

Dabei haben Kinder und Jugendliche die Freiheit der selbstbestimmten Entscheidung dessen, was sie für sich brauchen. Sie haben Teil am Leben der christlichen Gemeinschaft und werden darin unterstützt. Sie werden als mündige Glieder angesehen. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebbare und glaubwürdige Antworten im Alltag. Dies wollen wir fördern, indem wir Freiräume für neue Entdeckungen und Orte für die Erfahrung von Gemeinschaft bereitstellen.

So begleitet die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen junge Menschen dabei Verantwortung in Kirche, Gesellschaft und Politik zu übernehmen. Wir erfahren dabei, dass die Perspektive und das Erleben von Kindern und Jugendlichen oft seismographisch bevorstehende gesellschaftliche Entwicklun-

gen vorweg nimmt. Das ist in unserer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ein besonderer Gewinn.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses arbeiten wir als Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit und richten unsere Arbeit mit, für und von Kindern und Jugendlichen an diesem Verständnis aus. Wir entwickeln vielfältige Angebote und profilierte Gestaltungsmöglichkeiten für die individuelle, religiöse, musische, kulturelle und soziale Entwicklung. Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit möchten wir dazu beitragen, dass die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche in allen Bereichen kirchlichen Lebens vertreten ist.

Bei der Entwicklung der konkreten Arbeit beteiligen wir Kinder und Jugendliche. Sie sollen mit allen Belangen ihres Lebens vorkommen. In dieser Weise wollen wir zu einer kinder-, jugend- und familiengerechten Umwelt in Kirche und Gesellschaft beitragen. Dazu gehört auch, jungen Menschen in der Vielfalt der Geschlechter eine je eigene Entwicklung ihrer Identität und ihrer Lebensmodelle zu ermöglichen und Erfahrungsräume zu schaffen, innerhalb derer bestehende Rollenbilder hinterfragt und verändert werden können. Wir möchten sie darin stärken und bilden, ihre eigenen Interessen zu vertreten und sich jugend-, kirchen- und gesellschaftspolitisch zu engagieren.

Das alles tun wir ohne Ansehen der religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist im weitesten Sinne inklusiv.

2. Weitere konkrete Schritte

1. Es werden **Zukunftsbilder** „Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2030“ **aus der Perspektive der unterschiedlichen Arbeitsfelder** entworfen.
2. Es wird eine **Bestandserhebung** vorgenommen.

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) spielt auf allen Ebenen kirchlichen Handelns eine Rolle. Dazu gehören die Ortsgemeinde, das Dekanat, die verbandliche Jugendarbeit, die Schule und die Projektarbeit wie z.B. der Jugendkirchentag.

In der Bestandserhebung werden zunächst Punkte gesammelt, die gewusst werden wollen und sollen. Dabei werden unterschiedliche Regionen und Lebensumwelten berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe wird entscheiden, ob diese Bestandserhebung flächendeckend oder exemplarisch erfolgen soll. Sie wird vom Fachbereich Kinder und Jugend unterstützt.

Es entsteht eine **fiktive Landkarte**.

3. Es erfolgt eine **Auswertung** der Bestandserhebung. Folgende Fragen/Aspekte wurden vorläufig zusammengestellt:

- Qualität der Angebote

Die Qualität der Angebote soll kritisch betrachtet werden. An welchen Qualitätsstandards orientiert sie sich? Reicht es, attraktive Angebote zu machen? Wer entwickelt die Angebote mit, wer entscheidet?

- Zukunftsfähigkeit der „Angebotslogik“

Ist die Angebotslogik zukünftig für die Arbeit maßgeblich/ausreichend? Woraufhin muss sich unsere Art zu arbeiten zukünftig ändern? Wie erreichen wir eine große Offenheit gegenüber dem, was Kinder und Jugendliche entwickeln? Wie können wir diese Offenheit mit planerischen Vorhaben verbinden?

- Perspektive der Kinder und Jugendlichen einholen

Wie sehen Kinder und Jugendliche die Arbeit? Wie lernen Kinder und Jugendliche vor Ort die Fülle des Möglichen kennen?

- Hauptamtliche, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende

Wie ist das Verhältnis geregelt? Wo gibt es Hindernisse in der gemeinsamen Arbeit? Welche Formen von Austausch und Vernetzung gibt es/ sind zukünftig wichtig?

- Konzeptionelle Weiterentwicklung

Wo ist Beziehungsarbeit, wo Ermöglichsungsarbeit nötig? Wo braucht es Netzwerke, Multiplikator*innen?

4. Die wesentlichen Aspekte aus den Impulspapieren der **Querschnittsthemen** werden bearbeitet: Wo erfolgt Vernetzung? Wie gelingen Kooperation und die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) als Teil der Gemeinwesenarbeit? Wie lassen sich Beziehungen pflegen und wie lässt sich kirchliches Handeln mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen(n) als Mitglieder der Kirche zukünftig orientieren?

Wie lassen sich Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Transformationsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit weiter implementieren? Welche Formen der Digitalisierung brauchen wir und wie nehmen Kinder und Jugendliche Digitalisierung ihrer Lebenswelten wahr? Welche Konsequenzen hat dies für die Kinder- und Jugendarbeit? Wie gelingt es, die sich immer stärker beschleunigenden Veränderungen und Neuerungen mit zu berücksichtigen?

5. Es werden ausgehend von diesen Querschnittsthemen **Aspekte und Aufgaben zukünftiger Kinder- und Jugendarbeit** beschrieben. Wichtig erscheint dabei die Frage: Wie ist ein Zukunftskonzept so zu gestalten, dass die Offenheit für neue Themen von Kindern und Jugendlichen erhalten bleibt?

Resonanzgruppen

Es werden in Zwischenschritten Resonanzgruppen gebildet. Dazu ist besonders wichtig, Kinder und Jugendliche selbst zu befragen und in dem Prozess zu beteiligen. Sie können „blinde Flecken“ sichtbar machen und eigene Zukunftsthemen benennen.

Weiter gehören Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit und die Fachstellen, die mit dieser Arbeit betraut sind, dazu. Dazu gehören die politischen und kirchlichen Gremien, die mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen vertraut sind.

Zum Auftrag

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Zukunftskonzept Kinder- und Jugendarbeit“ haben die vorliegenden Eckpunkte erarbeitet.

Da das Zukunftskonzept die Grundlage für eine Entscheidung über die Tagungshäuser sein sollte, diese Entscheidung aber voraussichtlich vor der Erstellung des Zukunftskonzepts getroffen wird, möchte sich die Arbeitsgruppe zum Verhältnis von Zukunftskonzept und Tagungshäusern so äußern:

Die Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN liegt nicht nur in ihren Handlungsfeldern und Handlungsformen, sondern auch in Orten der Begegnung und des Zusammenkommens.

Das Arbeitspaket 6 könnte ein Zukunftskonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entwickeln, ohne eine Empfehlung über die Tagungshäuser auszusprechen. Die Arbeitsgruppe möchte aber die Wichtigkeit und die Bedeutung der Tagungshäuser für die Ausgestaltung und Verwirklichung von zukünftiger Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN betonen. Die Tagungshäuser Kloster Höchst und Ev. Jugendburg Hohensolms als Jugendbildungsstätten können zu einem wichtigen Bestandteil zukünftiger Kinder- und Jugendarbeit werden, wenn die Synode dies so entscheidet.



Sachstandsbericht des Arbeitspakets 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien

Stand: 27.10.2020

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Christian Schwindt

Annika Kaplan

Tobias Albers-Heinemann

Dr. Julia Dinkel

Paula G. Lichtenberger

Ina Wittmeier

Heike Wilsdorf

ekhn2030

Sachstandsbericht des Arbeitspakets 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien

Auftrag

In diesem Arbeitspaket soll an zeitgemäßen Fragestellungen, Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten gearbeitet werden, um junge Erwachsene und junge Familien als Mitglieder der Kirche besser wahrnehmen zu können und ihre Lebensräume und Glaubensfragen besser zu verstehen.

Als Mitglieder der Gemeinschaft prägen junge Familien und junge Erwachsene kirchliches Leben. Sie tragen dabei auch die gegenwärtigen und zukünftigen Fragen und Möglichkeiten der Gestaltung in das kirchliche Leben ein.

Veränderungen von Kirche leben davon, die Gestaltungsräume, Motivationen und Vorstellungen ihrer Mitglieder im kirchlichen Handeln sichtbar und lebbar zu machen.

Für die Entwicklung eines Zukunftskonzeptes sollen in Workshops fünf Gestaltungsräume erkundet werden.

Aus den Ergebnissen sollen Impulse entwickelt werden, woraufhin Kirche sich verändern soll und kann, um junge Familien und junge Erwachsene als Mitgliedern von Kirche auch zukünftig Raum zu geben.

Status des Gesamtprozesses

Die verantwortliche Arbeitsgruppe hat sich das erste Mal am 18.08.20 diesen Jahres getroffen (Online-Konferenz). Folgende Absprachen wurden getroffen:

- Die Arbeitspakete werden parallel bearbeitet.
- Die Verantwortlichen können sich weitere Arbeitspartner*innen suchen.
- Es wird monatliche Termine geben für Statusberichte und kollegiale Beratung.
- Als Arbeitsformate kommen angesichts der heterogenen Arbeitsaufträge und unter den Bedingungen der Corona-Pandemie nicht unbedingt nur Workshops infrage. Umfragen in der Zielgruppe, Barcamps, Sichtung vorhandener aktueller Studien sind ebenfalls mögliche Arbeitsweisen.
- Entscheidend ist, möglichst häufig (und da wo es geht) die Zielgruppe selbst Sprachrohr, Mit- und Hauptakteur im Prozess sein zu lassen.

Ein zweites Online-Treffen fand am 15.09.2020 statt. Es wurde deutlich, dass der Gestaltungsraum „Junge Erwachsene und junge Familien in virtuellen Räumen und Netzwerken der Kommunikation“ schon Ende des Jahres Ergebnisse vorlegen können. Alle anderen brauchen mindestens Zeit bis zum Frühjahr. So ist davon auszugehen, dass der Frühjahrssynode ein Zwischenbericht mit Teilergebnissen, der Herbstsynode 2021 der Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen vorgelegt werden kann.

Arbeitsstand der einzelnen Gestaltungsräume

1. Gestaltungsraum: Junge Erwachsene im Umfeld Studium/ Hochschulbildung

Zuständigkeit: Christian Schwindt

Aus den vier ESGn in der EKHn haben sich 10 Studierende bereit erklärt, in dem „Gestaltungsraum: Junge Erwachsene im Umfeld Studium/Hochschulbildung“ des AP 7 mitzuwirken.

Es sollen Ideen entwickelt werden, wie junge Erwachsene (hier im akademischen Umfeld) besser wahrgenommen werden können, um ihnen weitere Lebensräume und Glaubensräume in der Kirche zu eröffnen.

Die Gruppe hat sich bisher zweimal getroffen, ein drittes Treffen ist geplant. Das IPOS ist hier unterstützend tätig.

Mit einem ersten Arbeitsergebnis ist nicht vor Januar 2021 zu rechnen.

2. Gestaltungsraum: Junge Erwachsene im Umfeld Ausbildung

Zuständigkeit: Julia Dinkel, Partnerinnen: Annika Gramoll und Heike Miehe

Folgende drei Fragen sind leitend für die Arbeit dieser Gruppe:

- Junge Menschen als Zielgruppe der EKHN: Unter welchen Voraussetzungen/Veränderungen?
- Wo sind die Strukturen in der EKHN so, dass sich junge Menschen willkommen fühlen und was kann davon gelernt werden?
- Die EKHN beschäftigt sich mit vielen Themen, die auch junge Erwachsene bewegen – Wo lassen sich Anknüpfungspunkte finden?

Erste Überlegungen dazu:

Für bereits im Berufsleben stehende Menschen sind Ortswechsel eine häufige Realität, persönliche Kontakte können dann schnell verloren gehen. In der Gemeinde (als Sozialraum) könnte es deshalb darum gehen, Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, die nicht auf eine Bleibedauer von mehreren Jahren ausgelegt sind, aber das Gemeinschaftsgefühl stärken.

Pfarrer*innen/ Lehrer*innen an Berufsschulen könnten bei der Frage nach relevanten Themen der Zielgruppe eine wichtige Schlüsselfunktion einnehmen. Themen wie „Ausbildungsstart“, „berufliche (Neu-) Orientierung“, „Bewerbungsphase“, „Familiengründung“, „Umzug“ usw. könnten interessant sein.

These: Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Kirchen ist oft nicht bekannt. Hierzu wäre eine große Kampagne der Kirche (wie z.B. die „Unerhört“-Kampagne der Diakonie) denkbar.

Grundlage der Vorüberlegungen sind insbesondere die Ergebnisse der Freiburger Studie und der SI Studie „Was mein Leben bestimmt? Ich!“

3. Gestaltungsraum: Junge Familien im Umfeld Familienzentren/-bildung

Zuständigkeit: Paula G. Lichtenberger

Mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Familienbildung in der EKHN soll im November dieses Jahres eine Online-Umfrage bei der Zielgruppe gestartet werden. Die Zielgruppe sind junge Familien mit Kindern zwischen 0-6 Jahren, welche Angebote von Familienbildungsstätten und Familienzentren wahrnehmen.

Die Befragung soll sich um zwei Themenschwerpunkte drehen:

1. Was kennzeichnet aktuelle Lebenssituationen von Familien?
2. Welche Erwartungen haben junge Familien an die Evangelische Kirche?

Es sollen etwa 15 Fragen gestellt werden, davon mind. 2 offene. Die Fragen sollen mit Hilfe der Expertise der Leitungen von Familienbildungsstätten und Familienzentren formuliert werden. Unterstützend beim Design der Umfrage ist die Sozialforschungsstelle der EKHN (Dr. Katharina Alt). Zur Durchführung und Auswertung wird allerdings die Hilfe einer weiteren Fachperson benötigt (Honorarvertrag).

Zurzeit ist die EH Ludwigsburg damit beauftragt, eine Studie mit der Fragestellung: „Welche Kirche braucht Familie“ zu erstellen. Zu der wissenschaftlichen Leitung der Studie wird Kontakt aufgenommen, um die für die EKHN relevanten Ergebnisse abgleichen zu können.

Die Befragungsergebnisse sollen außerdem in Bezug gesetzt werden zu kirchlichen Verlautbarungen der letzten Jahre (z.B. der EKD-Orientierungshilfe „Was Familien brauchen“).

4. Gestaltungsraum: Junge Erwachsene im Umfeld kirchlichen Handelns (z.B. junge ehrenamtliche Mitarbeitende in Gemeinde, Kirchenvorstand, Synode)

Zuständigkeit: Ina Wittmeier

Es wurden relevante Studien (z.B. KMU / Freiwilligensurvey 2014, neu Sommer 2021 / Sonderauswertung SI des FWS) zusammengestellt und erste Kontakte zur EJHN und zu Jugendmitgliedern in Kirchenvorständen aufgenommen.

Die EHD Darmstadt hat zu Freiwilligenmanagement in Jugendorganisationen geforscht, auch dorthin bestehen Kontakte.

Die Zielgruppe ist kirchennah und engagiert. Sie soll (voraussichtlich) in Workshops miteinander erarbeiten, welche Motivation sie für dieses Engagement hat und was das mit ihrem Glauben zu tun hat. Zudem sollen förderliche und hinderliche Faktoren (Rahmenbedingungen und Haltungen) für ein Engagement herausgearbeitet sowie die Vereinbarkeit mit dem eigenen Lebensentwurf befragt werden.

Die Überschneidungen mit dem AP 6 (Kinder- und Jugendarbeit) sind zu bedenken.

5. Gestaltungsraum: Junge Erwachsene und junge Familien in virtuellen Räumen und Netzwerken der Kommunikation

Zuständigkeit: Annika Kaplan und Tobias Albers-Heinemann

Um eine Expertise im Rahmen des Zukunftskonzeptes "junge Erwachsene und Familien in virtuellen Räumen und Netzwerken der Kommunikation" im Rahmen des EKHN 2030 Prozesses zu erarbeiten, greifen die Verantwortlichen auf aktuelle Studien und Ergebnisse im Bereich der Mediennutzung zurück, die die digitalisierte Lebenswelt der Zielgruppe aufzeigen. Neben der JIM- und FIM-Studie des medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest lieferten u.a. die ARD/ZDF Onlinestudie 2019 sowie die Bitkom Studie 2019 wertvolle Ergebnisse, die aufzeigen, dass digitale Medien und digitale Kommunikation keinen Trend darstellen, sondern einen wesentlichen Bestandteil eines gesellschaftlichen Wandels.

Folgende Punkte sollen in diesem Gestaltungsraum behandelt werden:

- Veränderung von Lebenswelten: Digitalisierte Umwelt, Veränderung der Kommunikationskultur, Digitalisierung in der Familie
- Was bedeutet eigentlich online-sein?
- Welche Haltung hat die Kirche gegenüber digitalen/ virtuellen Räumen?
- Woran machen wir die Qualität von Angeboten fest? Was sind Qualitätskriterien?
- Welche Angebote hat die Kirche für junge Menschen in virtuellen Räumen? Welche kann sie in Zukunft haben?
- Was muss Kirche tun, um Menschen in ihrer Lebenswelt anzusprechen?



Sachstandsbericht des Arbeitspakets 8 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: 27.10.2020

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Birgit Arndt

Heidrun Dörken

Andreas Fauth

Elisabeth Fauth

Franziska Granderath

Irina Grassmann

Mareike Frahn-Langenau

Andreas Klein

Heinz Macharzyk

Martin Reinel

Volker Rahn

Dr. Fabian Vogt

Martin Vorländer

Wolfgang Weißgerber

Eine Arbeitsgruppe der regionalen Öffentlichkeitsarbeit

Externe Beratung

Dr. Steffen Bauer

Prof. Dr. Lars Harden

ekhn2030

Arbeitspaket 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitsbereich Medien- und Öffentlichkeitsarbeit hat den Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi und der Liebe Gottes zu den Menschen durch den Einsatz geeigneter Medien und die Vermittlung in Kirche und Gesellschaft zu unterstützen. Im Rahmen des Arbeitspaketes haben wir begonnen mit der Analyse des Sachstandes und der vorhandenen Potenziale. Aufbauend hierauf werden Entwicklungsvorschläge in Szenarien beschrieben, die zugleich Aussagen über künftig erwartbare Leistungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zulassen, wie auch über damit verbundene Ressourcen. Alle Überlegungen orientieren sich dabei an dem Bild einer offenen und öffentlichen Kirche, nahe bei den Menschen, in Beziehung zu Gemeindegliedern und vernetzt im Sozialraum.

1. Analyse des Sachstandes

Zum Arbeitsbereich gehören der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit mit 11 Mitarbeiter*innen und das Medienhaus mit 40 Mitarbeiter*innen. Das Arbeitsgebiet ist derzeit insgesamt mit 6,2 Mio. Euro (HH-Ansatz 2020) ausgestattet – etwa ein Prozent des EKHN-Haushalts. Davon verfügen der Stabsbereich über 2,9 Mio. Euro und das Medienhaus über 3,3 Mio. Euro (inklusive Personalkosten). Die regionale Öffentlichkeitsarbeit ist zwar den Dekanaten zugeordnet, arbeitet aber in enger Verbindung zu den gesamtkirchlichen Maßnahmen und ist deshalb bei einer Gesamtbetrachtung auch im Blick.

Die Arbeitsgruppe hat die Leistungen, die die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit derzeit erbringen, in **28 Maßnahmen** analysiert und systematisiert. Diese Leistungen lassen sich in **sieben Kategorien** zusammenfassen:

1. Journalistische Publizistik (epd, ESZ, Privatfunk)
2. Persönliche Publizistik (Rundfunkverkündigung, Influencer Soziale Medien)
3. Mitgliederkommunikation (Impulspost)
4. Veranstaltungen (Öffentliche Großveranstaltungen, Protokollarische Festakte)
5. Organisationskommunikation (Externe und interne Öffentlichkeitsarbeit)
6. Dienstleistungen für Dekanate, Gemeinden und Einrichtungen (FacettNet, Webbakasten, Impuls-post-Materialien, Corporate Design u.a.)
7. Koordination der regionalen Öffentlichkeitsarbeit

Die gesamtkirchlichen Medienmaßnahmen decken die **Zielgruppen** von den eigenen Beschäftigten über die Mitglieder bis zur säkularen Öffentlichkeit ab. Besonders zahlreich sind die Angebote für EKHN-Mitarbeitende. Nur ein Angebot – die Impulspost – fokussiert sich bislang eigens auf die Mitglieder. Diese erhalten allerdings zumeist auch noch den Gemeindebrief ihrer Gemeinde vor Ort. Weitere Angebote richten sich an die Öffentlichkeit, Zeitungsläser*innen, Radiohörer*innen und Internetsurfer*innen, zu denen natürlich auch Kirchenmitglieder zählen.

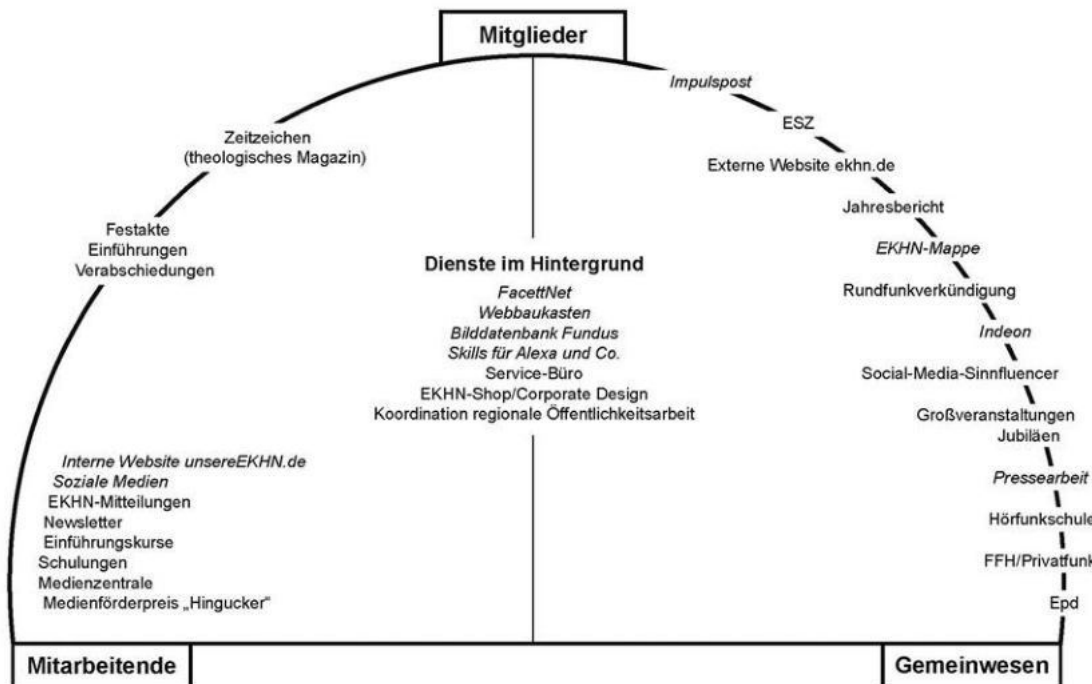
Die Abbildung auf der folgenden Seite gibt hierzu einen Überblick. Kursiv markiert sind die Angebote, die in den vergangenen zehn Jahren entweder neu dazugekommen sind oder erheblich ausgeweitet wurden. Hier zeigt sich eine Häufung bei den digitalen Hintergrunddiensten, die als Service für Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen betrieben werden. Dies entspricht einem Grundgedanken des Medienkommunikationskonzepts: Vernetzung und Unterstützung. Da diese zusätzlichen Dienste ohne Budgetausweitung realisiert wurden, bilden sie auch ab, wie sich die Arbeit in diesem Bereich verdichtet hat.

Die **Digitalisierung** hat die Medienlandschaft und damit auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Medienhaus massiv verändert. Die Arbeitsabläufe wurden technischer (Redaktionssysteme). War die Medienlandschaft früher von Mangel geprägt (wenige Programme, knappe Sendezeiten, wenig Platz in Zeitungen), so wurde daraus inzwischen ein Überfluss (Vervielfältigung der Programme, unbegrenzter Platz im Internet). Damit geht eine wachsende **Individualisierung** einher. Am Ende kann sich jede*r ein eigenes Programm konfigurieren, was zielgruppengerechte Ansprachen anspruchsvoller als bisher macht. Die

Digitalisierung überschreitet bestehende Strukturen. Alles hängt nun mit allem zusammen. Internet und Soziale Medien begleiten nahezu jede Medienaktivität. Das Internet löst als neues Leitmedium das Fernsehen weitgehend ab. Geografische Grenzen verlieren massiv an Bedeutung.

Die Maßnahmen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der EKHN und ihre Ausrichtung

Kursiv sind die Maßnahmen gesetzt, die in den vergangenen zehn Jahren entweder neu hinzugekommen sind oder sich durch die Digitalisierung erheblich ausgeweitet haben



Die **Sozialen Medien** haben sich schnell etabliert und scheinen sich in drei Richtungen zu entwickeln: zum einen zu **Vernetzungsplattformen**, auf denen sich Gruppen sehr effizient organisieren können – auch in der Kirche. Zum zweiten als **Informations- und Service-Plattformen**. Zum dritten ein ganz **neuer Typus von Publizistik**. Hier zählen weithin nicht mehr journalistische Professionalität, sondern **persönliches Charisma und Dialogbereitschaft**, deren Erfolg sich in der Menge der Follower/Fans niederschlägt.

Während früher der publizistisch tätige Mensch informierte und selbst dabei hinter der Botschaft zurücktrat, geht es in den Sozialen Medien nun vor allem um **Beziehungspflege**, bei der die Absender*innen selbst zur Botschaft werden (Influencer). Dieses neue Rollenverständnis findet sich – wenn auch unter anderen Vorzeichen – bislang nur in der klassischen Rundfunkverkündigung, die das persönlich verantwortete Wort pflegt und damit bislang ein Fremdkörper im ansonsten journalistischen Programm der Sendeanstalten war. Influencer, deren Botschaften keinerlei Qualitätskontrolle unterliegen, können die Meinungsbildung breiter Bevölkerungsschichten dominieren – dies ändert die Mechanismen der Meinungsbildung in einem demokratischen System massiv. Die Gefahr besteht, dass Personen, die sich und ihre Kanäle nicht der demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen, große Reichweiten und Überzeugungskraft gewinnen können.

Zugleich bieten diese Form der Kommunikation und Beziehungspflege aber auch **große Chancen für unsere Kirche**. Die Sozialen Medien eröffnen den Kirchen für die Erfüllung ihrer Aufgaben neue, großartige Möglichkeiten. Kommunikation und Vernetzung sind schon immer Sache der Kirche gewesen. Den Digitalisierungsschub in der Kirche während des Corona-bedingten Lockdowns haben Medienhaus und Öffentlichkeitsarbeit mitgestaltet sowie Gemeinden und andere dabei unterstützt. Doch der Aufbau und die Nutzbarkeit von Sozialen Medien sind komplex und mit erheblichen **Her-**

ausforderungen verbunden. Diese reichen vom Datenschutz über die Kosten für die Ausstattung, den Erwerb der nötigen Kompetenz und die Erreichbarkeit bis hin zur Arbeitsbelastung.

Die Sozialen Medien führen zu **neuen Standards und Erwartungen in der Kommunikation**. Inzwischen erwarten viele von Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Initiativen – sowie auch von den Kirchen, dass sie kurzfristig erreichbar sind und dass sie sich um ihre Mitglieder / Kund*innen / Unterstützer*innen aktiv und persönlich bemühen. Die Impulspost als in Adresse und Anrede personalisierter Brief war dafür jahrelang ein geeignetes Mittel. Inzwischen gibt es durch die Digitalisierung aber Möglichkeiten für eine weit kosten- und umweltgünstigere sowie persönlichere Kommunikation. Diese setzt jedoch voraus, dass die EKHN künftig die **elektronischen Kontaktdaten ihrer Mitglieder** bekommt, erfasst, pflegt und **mit attraktiven Angeboten nutzt**. Bislang stützt sich die EKHN im Wesentlichen auf die Postanschriften, die die Meldeämter liefern. In diesem Sinne sollte die Mitgliederkommunikation in der EKHN als eine dialogische Lebensbegleitung technisch und inhaltlich weiter entwickelt werden. Dafür hat die Kirchenleitung einer Konzeptidee zugestimmt, die der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Medienhaus, dem IT-Referat und dem Referat Fundraising und Mitgliederorientierung sowie einigen Dekanaten als Modellregionen unter dem Namen „Philippus-Projekt“ ausarbeitet. Ziel ist es, auf digitalen Wegen Kirchenmitglieder mit Angeboten, die zu ihrer jeweiligen Lebenssituation passen, zu begleiten.

Das **Medienhaus und der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit** haben die beschriebenen Änderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitvollzogen, in Technik und Knowhow investiert, die Redaktionen intern vernetzt, mehr Ausspielkanäle bedient und in den Sozialen Medien interagiert. Dies hat den Arbeits- und Kostendruck über Jahre hinweg erhöht. Dabei entstand eine **Dreifachbelastung**:

1. Alte Medien müssen weiter bedient werden, weil sie nach wie vor die größeren Reichweiten bringen, denn viele ihrer Nutzer*innen halten an ihnen fest.
2. Neue Medien müssen parallel dazu aufgebaut werden, um insbesondere junge Menschen zu erreichen.
3. Der Veränderungsprozess an sich erfordert Ressourcen für neue Technik und neues Knowhow.

Unter diesen Druck wurden vorhandene **Potenziale der Kostenreduktion ausgeschöpft**. Mit Partnern zu kooperieren und Synergien zu nutzen, ist seit etlichen Jahren selbstverständlich. Das Alexa-Projekt entwickelt das Medienhaus mit acht anderen Kirchen, an der Bilddatenbank FUNDUS wollen sich inzwischen elf andere Kirchen und die EKD beteiligen. Sechs Kirchengebietszeitungen tun sich zusammen und bringen ab 2021 einen gemeinsamen Zeitungs-Mantel heraus. Weitere Synergien und damit – hoffentlich – Kostenreduktionen sind nur zu erwarten, wenn die Arbeitsfelder in einem Kontext gesehen werden, der weit über die EKHN hinausgeht. Solche Kooperationen kosten aber auch viel Zeit und Mühe. Sie stoßen auf viele institutionelle und praktische Hürden. Viele davon ließen sich vermutlich leichter lösen, wenn einige Landeskirchen miteinander fusionierten und damit für ihre Subsysteme einen gemeinsamen Rahmen schüfen.

Auch die **regionale Öffentlichkeitsarbeit** in den Dekanaten (Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit) hat die Ausweitung der Mediengesellschaft mitvollzogen. Die Fachstellen kommunizieren mittlerweile über vielfältige Kanäle und organisieren die Kommunikationswege der Dekanate nach den jeweiligen Gegebenheiten. Sowohl die internen Notwendigkeiten der Kirche als auch die Erwartungen und Bedürfnisse der Medien sind breit gefächert. Die öffentliche Präsenz kirchlicher Aktivitäten flächendeckend und dauerhaft sicherzustellen, ist kaum mehr möglich. Dafür sind Spezialisierungen und gegenseitige Unterstützung nötig.

2. Potenzialanalyse

Im nächsten Schritt werden nun die Potenziale der Maßnahmen analysiert mit Blick auf o.g. Ziele und ihre Beiträge für die Mitgliederkommunikation, die Kommunikation in die Gesellschaft und zur Unterstützung der Entwicklung in den regionalen Räumen.

Daneben werden die finanziellen Perspektiven und Einsparpotenziale aber auch eventuell erforderliche Investitionsbedarfe in den Blick genommen. Auch mögliche Synergien, die sich durch Kooperationen und Zusammenschlüsse ergeben könnten, werden hierbei weiter bedacht.

3. Entwicklungsoptionen

Im dritten Schritt erfolgt die Skizzierung von Entwicklungsoptionen in Szenarien. Dabei sollen die erkannten Potenziale in Bezug gesetzt werden zu den o.g. Zielen. Das Spannungsfeld zwischen dem, was hierbei notwendig oder wünschenswert ist und den finanziellen Ressourcen wird die weitere Arbeit am Thema vor besondere Herausforderungen stellen.



Sachstandsbericht Prüfauftrag 1
Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke

Stand: 27.10.2020

Referent: Oberkirchenrat Detlev Knoche

ekhn2030

Sachstandsbericht Prüfauftrag 1

Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke

Die EKHN ist Mitglied in Missionswerken und fördert ökumenische Einrichtungen, Werke und Programme aus Mitteln des Handlungsfeldes Ökumene (BB 061). Diese sind im Folgenden in Reihenfolge der Höhe der Fördersummen aufgeführt und der gegenwärtige Sachstand des Prüfauftrages skizziert. Insgesamt handelt es sich um eine Fördersumme von 9,2 Mio. EUR (87% im Haushalt 2020).

Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst (EED)

Mit 62,4% (Haushalt 2020 6,58 Mio. EUR) stellt die EED-Umlage den größten Anteil am Budget im Handlungsfeld Ökumene dar und ist damit der größte Zuschussempfänger.

Die Gründung des Evangelischen Entwicklungsdienstes geht zurück auf einen Aufruf der EKD Synode im Jahr 1968 in Berlin-Spandau, in dem die damalige EKD-Synode auf Initiative des World Council of Churches die Landeskirchen aufforderte, freiwillig mindestens 2 Prozent ihrer Steuereinnahmen für den Kampf gegen Armut und Hunger zur Verfügung zu stellen. 2012 schlossen sich der Evangelische Entwicklungsdienst und das Diakonische Werk der EKD zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung zusammen. Darin bilden der EED und Brot für die Welt ein Entwicklungswerk unter dem Namen „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“. Dieses setzt Kirchensteuermittel (EED-Mittel), staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) im Rahmen kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die Höhe der landeskirchlichen EED-Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der EKD-Kirchenkonferenz beschlossen wurde. Die Höhe der Umlage beträgt 1,5% des Kirchensteuernettoaufkommens. Berechnungsgrundlage ist das Mittel von drei aufeinanderfolgenden Jahren (für 2020 die Jahre 2015-2017). Davon abgezogen werden 50% der Mittel die in einem Kalenderjahr als Zahlungen an Missionswerke erfolgten (für 2020 war die Berechnungsgrundlage das Jahr 2016).

Die Selbstverpflichtung der Kirchen, einen Teil ihrer Steuereinnahmen für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, ist bis heute in den Gliedkirchen der EKD und in der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft selbstverständlich und unumstritten. Die gegenwärtige Berechnungssystematik der Umlage stellt sicher, dass Veränderungen im Kirchensteueraufkommen in der Höhe der Umlage einen Ausdruck finden. Allerdings erfolgt dies jeweils um drei Jahre zeitversetzt.

Eine zeitnähere Berechnung der Umlage wäre zu prüfen.

Bezüglich der Mittel, die als Zahlungen an Missionswerke zu 50% angerechnet werden, besteht eine von der Kirchenkonferenz verbindlich beschlossene Liste der Werke. Für die EKHN werden 50% der Zuweisungen an die Evangelische Mission in Solidarität (EMS), Vereinte Evangelische Mission (VEM) und die Liste des Bedarfs des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland (EMW) angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Mittel, die die Kirchen in eigener Verantwortung für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen ökumenischer Partnerschaften und eigenen Projektpartnern oder als Stellen in den eigenen Fachabteilungen, Zentren und Einrichtungen vorhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass mit diesen zusätzlichen Mitteln das von der EKD-Synode in Berlin-Spandau geforderte Ziel, mindestens 2 Prozent der Kirchensteuereinnahmen für den Kampf gegen Armut und Hunger zur Verfügung zu stellen, erreicht wird. Dies wäre zu überprüfen und gegebenenfalls die Berechnungsgrundlage der EED-Umlage im Konsens der EKD-Gliedkirchen anzupassen.

Missionswerke

Die EKHN ist Mitglied in den beiden Missionswerken „Evangelische Mission in Solidarität“ (Stuttgart) und der „Vereinten Evangelischen Mission“ (Wuppertal). Ferner unterstützt sie im Verbund der EKD-Gliedkirchen die „Liste des Bedarfs“ des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg. Der Anteil der Beiträge für die Missionswerke und die „Liste des Bedarfs“ an den Haushaltsmitteln im Handlungsfeld Ökumene (BB 061) beträgt im Haushalt 2020 ca. 20% (2,15 Mio. EUR).

Die EKHN gehörte 1972 zu den Gründungsmitgliedern des **„Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland“**¹. In den letzten Jahren hat sich das EMS zu einer internationalen Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa entwickelt und zum 1. Januar 2012 als „Evangelische Mission in Solidarität“ (EMS) neu gegründet. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Diese Entwicklung zu einer internationalen Gemeinschaft hat die EKHN maßgeblich begleitet und unterstützt. Von den Partnerkirchen der EKHN sind die Presbyterian Church in the Republic of Korea (PROK), Gereja Masehi Injili di Minahasa auf der indonesischen Insel Sulawesi (GMIM), die Presbyterian Church of Ghana (PCG) und die Moravian Church in South Africa (MCSA) ebenfalls Mitglied der EMS. Die Finanzierung erfolgt maßgeblich durch die fünf Südwestdeutschen Landeskirchen Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen, Pfalz und Württemberg im Rahmen eines Umlageschlüssels, der sich an dem EKD-Schlüssel orientiert.²

Die **„Vereinte Evangelische Mission“**³ ist seit 1996 eine internationale Gemeinschaft von 38 Kirchen unterschiedlicher Traditionen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Sie ist hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission (gegründet 1828), der Bethel-Mission und der Zaire-Mission. In der EKHN ist es vor allem die Region Nord-Nassau und deren Partnerkirchen in Afrika und Asien, die historisch eng mit der VEM verbunden sind. Von den Partnerkirchen der EKHN sind dies die Karagwe-Dözese und die Nordwest-Diözese der Evangelical Lutheran Church in Tansania (ELCT) und die Gereja Kristen Protestan Simalungun Church auf der indonesischen Insel Sumatra (GKPS). Die Finanzierung erfolgt unter anderem durch die sechs deutschen Mitgliedskirchen in Hessen-Nassau, Kurhessen, Lippe und Westfalen, im Rheinland und durch die Evangelisch-reformierte Kirche.⁴ Der Beitrag der EKHN ist im Vergleich zu den anderen deutschen Mitgliedskirchen ein gleichbleibender reduzierter Betrag, da lediglich aus dem Bereich Nord-Nassau Beziehungen zur VEM bestehen.

Im Rahmen des Prüfauftrages wird gegenwärtig eine Konzentration der Mitgliedschaften auf eines der beiden Missionswerke geprüft. Diese Prüfung erfolgt gemeinsam mit der EKKW (ebenfalls Mitglied in der EMS und VEM und zusätzlich Mitglied in der Hermannsbürger Mission⁵) mit dem Ziel, zu aufeinander bezogenen Entscheidungen zu kommen und eine wechselseitige Vertretung in den Missionswerken sicher zu stellen. Dazu werden Gespräche mit den Leitungen der beiden Missionswerke geführt.

Bundesweit gibt es derzeit neun Missionswerke, die maßgeblich von Gliedkirchen der EKD finanziert werden. Zum Teil erfolgt dies in einem Verbund (z. B. EMS) oder aber auch in Trägerschaft einer einzelnen Landeskirche (z. B. „Mission EineWelt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“).

Auf Grund der in allen Kirchen angestoßenen Debatten über künftige Prioritäten stehen auch Profile und Aufgabenstellungen der Missionswerke zur Diskussion. Die Debatte darüber sollte nach Möglichkeit in einer abgestimmten Form erfolgen.

Die sogenannte **„Liste des Bedarfs“**⁶ des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland (EMW) wurde 1963 als gemeinsames Programm von evangelischen Landes- und Freikirchen initiiert. Schwerpunkt ist

¹ vgl. www.ems-online.org

² 2020 beträgt der Anteil der fünf Landeskirchen ca. 54% des Gesamthaushaltes

³ vgl. www.vemission.org

⁴ 2019 betrug der Anteil der sechs Landeskirchen ca. 41% des Gesamthaushaltes

⁵ 1977 aufgegangen im Evangelisch-lutherischen Missionswerk in Niedersachsen (ELM); vgl. www.elm-mission.net

⁶ vgl. <https://www.emw-d.de/emw.arbeit/emw.arbeit.bedarf/index.html>

die Förderung von Programmen und Projekten von Kirchen und ihren weltweiten und kontinentalen Zusammenschlüssen. Förderschwerpunkte sind: Weltweite Partner, Theologische Ausbildung, Kontinentale Partner und Themen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung. Die angestrebte jährliche Fördersumme beträgt ca. 4 Mio. EUR. Die Berechnung der anteiligen Beiträge aus den Kirchen erfolgt auf Grundlage des Schlüssels zur Berechnung der EKD-Umlage.

Eine Anpassung der jährlichen Fördersumme an sich verändernde Einnahmesituationen in den Kirchen und die Förderschwerpunkte sind im Verbund mit den EKD-Gliedkirchen zu prüfen.

Zwischenkirchliche Förderprogramme

Im Verbund mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) ist die EKHN an dem Förderprogramm „**Kirchen helfen Kirchen**“⁷ (KhK) jährlich mit ca. 300.000 EUR beteiligt. Der Schwerpunkt des Programms liegt in der weltweiten Förderung von Projekten, die für die jeweilige kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit auch die diakonische Tätigkeit als praktizierter Glaube und tätige Nächstenliebe. Das Programm wurde Mitte der fünfziger Jahre gegründet als Antwort auf die Hilfen, die Kirchen in Deutschland in der Nachkriegszeit von Kirchen aus dem Ausland bekommen hatten. Das Förderprogramm arbeitet eng zusammen mit anderen kirchlichen Hilfswerken, insbesondere mit „Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und dem Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK).

In geringem Umfang erfolgt eine jährliche Unterstützung der Arbeit des **Gustav-Adolf-Werkes Hauptgruppe Hessen und Nassau**⁸ (GAW-EKHN) aus Mitteln des Handlungsfeldes. Das GAW unterstützt weltweit evangelische Gemeinden in ihrer pastoralen und diakonischen Arbeit. Als Diasporawerk stärkt es das Bewusstsein für evangelische Identität und die evangelische Stimme in der Ökumene.

Im Verbund mit den UEK-Kirchen wird die künftige Förderhöhe des Programms KhK zu prüfen sein.

Christlich-Jüdische Dialog und Versöhnungsarbeit

Im Bereich des Christlich-Jüdischen Dialogs und der Versöhnungsarbeit fördert die EKHN mit jährlichen Zuschüssen den **International Council of Christians and Jews** (ICCJ) mit Sitz in Heppenheim⁹, **ImDialog** - Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau mit Sitz in Bickenbach¹⁰, den **Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit** (DKR) mit Sitz in Bad Nauheim¹¹, **Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei e.V.** mit Sitz in Frankfurt¹² und die **Martin-Niemöller-Stiftung e.V.** mit Sitz in Wiesbaden¹³.

Das Fördervolumen beträgt insgesamt lediglich ca. 0,7% der Haushaltsmittel im Handlungsfeld und enthält damit nur sehr geringe Einsparmöglichkeiten. Diese sind im Einzelfall zu prüfen.

Interkonfessionelle Zusammenarbeit

Im Bereich der interkonfessionellen Zusammenarbeit fördert die EKHN mit einem jährlichen Zuschuss das **Konfessionskundliche Institut** in Bensheim (KI)¹⁴. Das KI ist das ökumenewissenschaftliche Arbeitswerk der EKD und eine Einrichtung des Evangelischen Bundes e.V. Darüber hinaus wird es unterstützt und gefördert durch die Evangelischen Landeskirchen in Baden, in Württemberg und der Pfalz sowie der EKHN.

⁷ vgl. <http://www.kirchen-helfen-kirchen.de/programm/das-programm-kirchen-helfen-kirchen.html>

⁸ vgl. <https://www.gustav-adolf-werk.de/gaw-hessen-nassau.html>

⁹ vgl. <http://www.iccj.org/>

¹⁰ vgl. <http://www.imdialog.org/>

¹¹ vgl. <https://www.deutscher-koordinierungsrat.de/>

¹² vgl. <https://zeichen-der-hoffnung.jimdofree.com/>

¹³ vgl. <http://martin-niemoeller-stiftung.de/>

¹⁴ vgl. <https://konfessionskundliches-institut.com/>

Gegenwärtig befindet sich das KI in einem von der EKD angestoßenen Neuorientierungsprozess. In diesem Prozess wird auch die künftige Unterstützung durch die genannten Kirchen geprüft und gegebenenfalls neu geordnet.

Die EKHN ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und im Rahmen dieser Mitgliedschaft einer der Regionalgruppen zugeordnet, der **Konferenz der Kirchen am Rhein** mit Sitz in Straßburg¹⁵. Die EKHN ist ebenfalls Mitglied und Mitbegründerin der **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen**¹⁶.

Die EKHN beteiligt sich anteilig an der Finanzierung der jeweiligen Büros und Geschäftsführungen. Die Höhe der Beteiligung wird unter den Mitgliedskirchen im Einvernehmen festgelegt und regelmäßig überprüft.

¹⁵ vgl. <https://www.leuenberg.eu/about-us/regional-groups/>

¹⁶ vgl. <https://ack-hessen-rheinessen.de/>

Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2019

I. Beschlussvorschlag

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung wird durch die Kirchensynode abgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 (1) Satzung ZPV

II. Begründung

Der Geschäftsführer der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) ist gemäß § 5 der Satzung der ZPV gehalten, nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Jahresbericht zu geben, den der Verwaltungsrat der Kirchenleitung vorlegt. Der Verwaltungsrat der ZPV hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 den beiliegenden Jahresbericht 2019 zugestimmt und der Kirchenleitung vorgelegt.

Die Kirchenleitung informiert die Kirchensynode an Hand des Berichtes über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung.

Die Kirchensynode befindet über die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung und stellt durch die Abnahme die gesetzeskonforme Rechnungslegung fest.

III. Anlagen

1. Jahresbericht der ZPV 2019
2. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamt

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
in der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

**Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung vom 30. Dezember 1978 (ABl. 1978 S. 231)
für das Rechnungsjahr 2019**

I. Verwaltung Treuhandvermögen

Vermögen Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2019 den Stand von 70.081.749 Euro. Hiervon entfielen auf das von den kirchlichen Körperschaften eingebrachte Treuhandvermögen 64.159.772 Euro (Vorjahr 63.533.391 Euro) und auf Gewinnrücklagen (Vermögenssubstanzhaltung) 5.921.977 Euro (Vorjahr 5.253.545 Euro). Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2018 mit 68.753.435 Euro ergibt sich eine Erhöhung um 1.328.314 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,93 % (Vorjahr + 2,10 %).

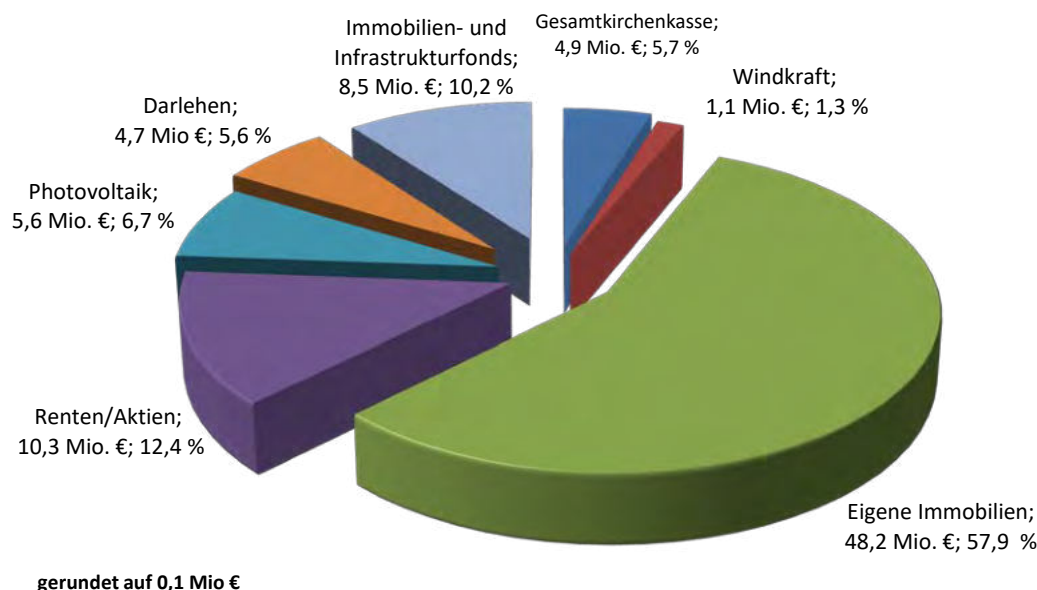
Umsatz und Erträge Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 4.927.834 Euro auf 5.292.642 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 7,4 % (Vorjahr + 4,49 %).

Ergebnis Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV insgesamt ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.701.933 Euro erzielen. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Ergebnis von 1.887.954 Euro ergibt sich damit eine Verringerung um 186.020 Euro (-9,85%).

Von dem Überschuss werden wie im Vorjahr 1.000.000 Euro an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgezahlt. Die verbleibenden 701.933 Euro werden in Rücklagen eingestellt. Damit trägt die ZPV § 5 Abs. 2 Rechtsverordnung zu den §§ 9 ff. ZPVG Rechnung, wonach der inflationsbedingte Kaufkraftverlust des von der ZPV verwalteten kirchengemeindlichen Treuhandvermögens nach Möglichkeit durch eine entsprechende Rücklagenzuführung auszugleichen ist.

Der Wert eines Anteils an der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erhöht sich von 1,0854 € auf 1,0972 €.

Anlagen Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2019):



Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich von 11.728.709 Euro auf 11.446.701 Euro (- 0,23 %) vermindert.

Aufwendungen Die Aufwendungen stellen sich in 2019 mit 3.597.161 Euro deutlich höher als die Aufwendungen des Vorjahrs mit 3.039.879 Euro (+ 18,33 %) dar. Die Aufwendungen gliedern sich insgesamt in Abschreibungen von 1.216.715 Euro (Vorjahr: 1.020.445 Euro), Personalaufwand von 897.607 Euro (Vorjahr: 875.963 Euro), Sachaufwendungen von 1.072.586 Euro (Vorjahr: 780.675 Euro), Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 355.541 Euro (Vorjahr: 300.710 Euro) sowie Steuern in Höhe von 54.712 Euro (Vorjahr: 62.086 Euro).

Immobilieninvestitionen Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

2019 konnte die Bezugsfertigkeit für 14 seniorengerechte Wohnungen durch den Umbau der „Alten Schule“ in Frohnhausen (Dillenburg) hergestellt werden. Weiterhin wurde von dem Dekanat an der Dill das ehemalige Dekanehaus übernommen und vermietet.

Das Immobilienportfolio der ZPV umfasst damit insgesamt 16 Immobilien, die zum größten Teil für diakonische Zwecke genutzt werden.

Erneuerbare Energien 2019 wurde das Photovoltaik-Programm weiter fortgeführt und die 100. Anlage auf einem kirchlichen Gebäude (Ensemble von Gemeindehaus, Kita und Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinde Stockstadt) errichtet. Da es zunehmend wirtschaftlich schwieriger wird, Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden zu errichten, hat die ZPV zusammen mit dem Hamburger Unternehmen Fa. Neitzel & Cie. GmbH & Co. KG, einem auf die Entwicklung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ausgerichteten Unternehmen, die ZPV Solar GmbH & Co KG gegründet. Dieses Unternehmen hat zum Ziel, deutschlandweit geeignete Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu identifizieren und weitere Anlagen – insbesondere auf Gebäuden – zu bauen.

2019 stellte sich als ein gutes Sonnenjahr mit einem guten Ertrag dar, das allerdings nicht an das hervorragende Ergebnis des Vorjahres heranreichen konnte. Von den ZPV-Photovoltaikanlagen wurden insgesamt 3,99 Mio. kWh klimafreundlichen Stroms erzeugt (Vorjahr 4,13 Mio. kWh/ + 13,2 %). Dieser Stromertrag entspricht ca. 10,6 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) [neue Datenbasis: Klimaschutzbericht der EKHN 2012-2016, Drs-Nr. 50/17; Anlage 2, Seite 6 oben] und vermeidet ca. 2.482 Tonnen an CO₂-Emissionen.

Das Windjahr 2019 erwies sich dagegen im Vergleich zum Vorjahr als besser, aber im langjährigen Vergleich noch als leicht unterdurchschnittlich dar. Der Windpark Fürfeld der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co KG, an der die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung mit 17,68 % beteiligt ist, konnte in 2019 ca. 37,92 Mio. kWh klimafreundlichen Strom produzieren (Vorjahr 34,5 kWh/ + 9,91 %). Der hiervon der ZPV zurechenbare Stromertrag (6,70 Mio. kWh) entspricht einem weiteren Anteil von ca. 17,32 % des Jahresverbrauchs an Strom aller kirchlichen Körperschaften [neue Datenbasis: Klimaschutzbericht der EKHN 2012-2016, Drs-Nr. 50/17; Anlage 2, Seite 6 oben].

II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung wahr. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

2019 wurden durch kirchliche Körperschaften 33 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 7.897.010 Euro (Vorjahr 11.866.089 Euro) verkauft. Gesamtkirchliche Grundstücke wurden in 2019 nicht veräußert. Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	Anzahl Verkaufsfälle	Verkaufserlös (gesamt)
Kirchengebäude	0	0 €
Pfarrhäuser	7	1.769.700 €
Gemeindehausgrundstücke	4	576.100 €
Kindergärten	2	262.000 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus etc.)	2	710.560 €
Erbbaugrundstücke	3	1.457.186 €
Baugrundstücke	4	2.651.314 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	11	470.149 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 6 Grundstücke in einem Gesamtwert von 1.377.300 Euro (Vorjahr 1.576.198 Euro) erworben.

Darüber hinaus konnten in 2019 trotz des sehr niedrigen Hypotheken-Zinsniveaus insgesamt 27 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden zukünftig 100.741 Euro betragen. Die Grundlage für die Erzielung laufender Einnahmen aus Erbbauzinsen wird dadurch verbessert. Der Neuvergabe dieser 27 Erbbaurechte steht lediglich der Abgang von drei verkauften Erbbaugrundstücken (Veräußerungserlös 1.457.186 Euro) mit einem zukünftigen jährlichen Einnahmeausfall von 16.812 Euro gegenüber. Per Saldo ergeben sich daher zukünftig jährlich 83.929 Euro zusätzlich an Erbbauzinsen.

III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte

Erbbaurechtsverwaltung Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, sind in 2019 - unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der Umstellung der Kirchengemeinden auf die kaufmännische Buchführung fehlerhafte Zuordnungen von Buchungen erfolgt sein können - von 4.821.410 Euro um 110.899 Euro auf 4.932.309 Euro gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,3 % (Vorjahr + 2,65 %).

IV. Angeschlossene Kirchengemeinden

In 2019 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden um eine Kirchengemeinde auf 352 Kirchengemeinden zurückgegangen.

V. Tätigkeit des Verwaltungsrates

Im Geschäftsjahr 2019 fanden drei Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2020 sowie die Jahresrechnung 2018 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfungsbericht vom 02.09.2020 festgestellt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit des Jahresabschlusses geführt hat. Es bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern – Geschäftsführung und Verwaltungsrat – für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Wolfgang Heine

10- Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
I. Verwaltung Treuhandvermögen										
Treuhandvermögen	64.159.772	63.533.391	63.009.208	61.732.812	60.758.466	59.893.276	59.173.878	58.618.321	56.943.519	55.451.670
Gewinnrücklagen	5.921.977	5.253.545	4.365.591	3.514.859	2.911.787	2.278.313	1.264.058	668.719	/	/
Erträge Treuhandvermögen	5.292.642	4.927.834	4.716.199	4.530.115	4.423.021	4.669.579	3.908.726	3.620.815	3.461.356	2.173.285
Aufwendungen	3.597.161	3.039.879	1.880.219	1.991.110	1.935.634	1.941.008	1.622.375	1.373.026	1.507.833	Zahlen
Abschreibungen	1.216.715	1.020.445	985.340	985.469	953.913	1.004.535	890.398	779.429	1.252.595	nicht
Überschuss	1.701.933	1.887.954	1.850.637	1.553.535	1.533.474	1.724.035	1.395.953	1.468.359	700.928	erhoben
Ausschüttung Erträge	1.000.000	1.000.000	1.000.000	950.000	900.000	800.000	800.000	800.000	700.928	1.300.000
II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	7.897.010	11.866.089	3.164.200	4.329.354	5.525.909	5.008.235	9.413.772	11.429.985	9.580.489	5.060.729
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	1.377.300	1.576.198	1.240.661	59.118	1.532.439	3.492.039	540.175	1.745.160	222.467	1.197.098
III. Verwaltung Erbbaurechte										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt)	4.932.309	4.821.410	4.696.592	4.618.066	4.536.382	4.420.159	4.584.224	4.413.205	4.356.985	4.334.122

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2019

**Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Darmstadt**

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	3
2	Durchführung der Prüfung	4
	2.1 Gegenstand der Prüfung.....	4
	2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
	2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses	6
	2.4 Vorjahresabschluss.....	6
3	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	6
4	Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	10
	5.1 Rechtliche Verhältnisse.....	10
	5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse	12
6	Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes	14
	6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden.....	14
	6.2 Liquidität	14
	6.3 Geldanlagen.....	15
	6.4 Organisation.....	15
7	Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2019	I
Erläuterungen zur Bilanz.....	II
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2019	III
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Stellenplan 2018/2019.....	V
Stellungnahme des Geschäftsführers der ZPV zum Austritt und Wiedereintritt einer Kirchengemeinde.....	VI

1 Prüfungsauftrag

Mit Prüfungsvereinbarung vom 19.5.2020 hat uns die Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt, im Folgenden auch kurz Zentrale Pfarreivermögensverwaltung oder ZPV genannt, beauftragt, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 zu prüfen. Nach § 5 Abs.1 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von § 2 Abs. 1 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes (RPAG) vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55).

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 25.11.2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 370) und am 26.11.2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 386) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem RPAG.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses vorgenommen. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage dieses Prüfungsberichts dargestellt.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft unter Einbeziehung der Buchführung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019. Die Buchführung und der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der rechtlichen Vertreter der Einrichtung.

Der Geschäftsführer hatte uns bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gegenüber schriftlich erklärt, dass er den Jahresabschluss nach § 242 HGB aufgestellt hat, da sich weder im Gesetz noch in der Satzung der Anstalt hierzu Regelungen finden. Ferner unterliegen kirchliche Anstalten nicht der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss nebst den Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der rechtlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Korrektheit der Umbuchungen der gesamten Bilanzposition „Anlagen in Bau“ in das Sachanlagevermögen in den Bereich der Positionen Grundstücke und Gebäude,
- Werthaltigkeit der Finanzanlagen im Anlagevermögen, der Beteiligungen, der Gebäude im Sachanlagevermögen und der Darlehen sowie der sonstigen Ausleihungen,
- Korrekte Abwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen EKHN und ZPV,
- Korrekte Abwicklung bzw. Rückabwicklung bei Anteilsrückgaben von Kirchengemeinden in Bezug auf den dabei gewählten Wertansatz der Anteile.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden der Aufbau und die Implementierung der für die einzelnen Prüfungsziele relevanten internen Kontrollen in Stichproben geprüft. Anschließend haben wir Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die

einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

2.3 Prüfungszeitpunkt und Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde im Zeitraum von Mai bis Juni 2020 durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde von der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgestellt.

Alle vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

2.4 Vorjahresabschluss

Der Abschluss des Vorjahres wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

3 Feststellungen zur Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Einrichtung sind im Wesentlichen ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 4 unseres Prüfungsberichtes.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4 Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus der Zusammenwirkung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht.

4.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind auch **sonstige Rückstellungen** mit einer Restlaufzeit über einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, den die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlicht. Bei der ZPV sind als sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr die Rückstellungen für den Rückbau der Photovoltaikanlagen zu qualifizieren. Zum 31.12.2019 ist in der Bilanz der ZPV eine Rückstellung für den Rückbau der Photovoltaikanlagen in Höhe von TEUR 77 bilanziert.

4.2 Sonstige Feststellungen und Hinweise

Bilanzielle Behandlung der Abwicklung bzw. Rückabwicklung einer Anteilskündigung einer Kirchengemeinde

Eine Kirchengemeinde kündigte im Jahr 2014 ihre Mitgliedschaft in der ZPV zum 31.12.2019. Der Wiedereintritt der Kirchengemeinde erfolgte durch die Intervention des Geschäftsführers der ZPV.

Entgegen den Vorgaben der Rechtsverordnung zu den §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 ZPVG, wonach einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Ausscheidens nur der jeweilige eingebrachte Nominalwert zurückerstattet werden kann, wurde der Kirchengemeinde der Anteilswert zum 31.12.2019 bilanziert.

Wir halten den Vorgang in der Höhe seiner rein finanziellen Auswirkung auf die Bilanz nicht für wesentlich, jedoch für **Wesentlich** für den **Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit**.

Rechtlich nicht geregelt ist die Frage, ob die Anteilswertermittlung bei Austritten von Kirchengemeinden aus der ZPV zum Tagesgeschäft eines Geschäftsführers/-führerin gehören oder ob nicht vorab auch der Verwaltungsrat eingebunden werden muss. Dies schließt ausdrücklich auch die Verfügungsmöglichkeit über die Änderung von Gewinnrücklagen mit ein.

Darüber hinaus fehlt eine gesetzliche Präzisierung der Organe der ZPV. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass in § 5 Absatz 2 Satz 2 ZPVG bereits geregelt ist, dass bei Erklärungen, die das Pfarreivermögen gegenüber Dritten verpflichten, der Geschäftsführer der ZPV und ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied diese Erklärung zu unterzeichnen haben und diese dann noch mit dem Dienstsiegel zu versehen ist. Geschäftsvorfälle mit einzelnen Kirchengemeinden könnte man durchaus auch in dieser „Kategorie im Sinne einer Verpflichtung“ einordnen. In diesem Falle könnte man bereits jetzt argumentieren, dass formale Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrates und die sich daraus ergebenden Aufsichtspflichten in der Angelegenheit der in diesem Sachverhalt betroffenen Kirchengemeinden nicht zum Tragen gekommen sind.

Durch das praktizierte Vorgehen wird eine einzelne Kirchengemeinde gegenüber allen anderen Kirchengemeinden bevorzugt durch eine erhaltene „Sonderausschüttung“ aus den Gewinnrücklagen der ZPV. Zwar ist die Anzahl ihrer Anteile gleich geblieben, aber nicht deren Wert. Die Differenz vom bisherigen Buchwert von EUR 1,00 zum Zeitpunkt am 31.12.2019 von EUR 1,0722 hat den Wert der Anteile entsprechend erhöht und die Gewinnrücklagen der ZPV reduziert.

Die buchhalterische Darstellung dieses Geschäftsvorfalles führte zu einem **Ausweisfehler** in der Bilanz zum 31.12.2019. Gebucht wurde ein Passivtausch zwischen dem Kapitalkonto der Kirchengemeinde und der Gewinnrücklage. Richtigerweise hätte eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen, die auch zu einer Erhöhung des Bilanzergebnisses geführt hätte, zu einem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung führen müssen und zwar **nach** der Position „Jahresergebnis“. Nur dadurch wäre dem **Transparenzgebot** in der buchhalterischen Darstellung auch ausreichend Rechnung getragen worden.

Die ausführliche Stellungnahme des Geschäftsführers der ZPV zu dem geschilderten Sachverhalt und die Würdigung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Anlage VI dargestellt.

5 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5.1 Rechtliche Verhältnisse

Gründung	Errichtung durch Kirchengesetz vom 30.11.1978 als rechtsfähige kirchliche Einrichtung (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts)
Name	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Sitz	Darmstadt
Rechtsgrundlage	Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30.11.1978 in der gültigen Fassung datiert vom 22.11.2008 (ABl. der EKHN 2009, S. 16) sowie die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS) vom 19.9.2017 (ABl. der EKHN 2017, S. 307).
Gegenstand	Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung hat die Aufgabe, die örtlich zuständigen Organe bei der Verwaltung zu entlasten und das Pfarreivermögen zu sichern, zu mehren und wirtschaftlich anzulegen. Die Einnahmen, die dabei nicht zur Bestandswahrung benötigt werden, dienen ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus und trifft die wesentlichen Entscheidungen der kirchlichen Einrichtung. Er besteht aus acht Mitgliedern; davon wurden sieben für die Dauer vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2021 von der Synode gewählt und ein Mitglied wird von der Kirchenleitung entsandt. Die Mitglieder im Einzelnen:

Frau Berenike Astheimer-Heger,

Herr Dekan i.R. Tankred Bühler,

Herr Pfarrer Christoph Mohr,

Herr Erich Nauth,

Herr Dekan Manfred Pollex,

Frau Anke von Tiling,

Herr Museumsdirektor Gerhard Raiss.

Herr OKR Wolfgang Heine Dezernent für Organisation, Bau und Liegenschaften der EKHN (entsandtes Mitglied).

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung oblag im Berichtsjahr Herrn OKR Markus Keller.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019**5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse****Finanzierung**

Die Finanzierung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erfolgt primär aus Entgelten für Vermietung und Verpachtung, aus Erträgen aus der Vermögensverwaltung sowie aus Einspeiseentgelten für Solar- und Windenergie des Wirtschaftsbetriebes Photovoltaikanlagen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der kirchlichen Einrichtung beträgt zum 31.12.2019 EUR 71.081.751,20.

Vorjahresabschluss

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 13.6.2019 dem Geschäftsführer für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.

**Gewinnverwendung
des Vorjahres**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 13.6.2019 einen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2018 getroffen. Dieser stand unter dem Vorbehalt der Abnahme durch die Kirchensynode. Die Zustimmung der Kirchensynode erfolgte im November 2019.

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019

Steuerliche Verhältnisse

Unter der Steuernummer 007.226.02244 unterliegt der Betrieb gewerblicher Art „Erneuerbare Energien“ der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung selbst ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Darmstadt (Ordnungsnummer 2607/000251036627) als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach dem § 44 a Absatz 4 und Absatz 7 EStG für die Zeit vom 1.1.2017 bis 31.12.2019 von dem Steuerabzug bei Kapitalerträgen befreit.

Eingesetzte Buchhaltungssoftware und weitere für die Buchhaltung relevante Software

Die Buchhaltung erfolgt mittels des EDV-Programmes Syska SQL-Rewe. Für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung ist das Grundstücksinformationssystem „Kolibri“ im Einsatz sowie im Bereich der Photovoltaikanlagen für deren Überwachung das Energiemanagementsystem „Interwatt“.

6 Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

6.1 Deckungsverhältnisse von Vermögen und Schulden

In der nachfolgenden Übersicht werden die mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel den mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerten gegenübergestellt:

	31.12.2018	31.12.2019
	EUR	EUR
Mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel		
Eigenkapital	69.787.068,52	71.081.751,20
Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren	11.728.709,41	11.446.700,78
Summe	81.516.646,79	82.528.451,98
ABZÜGLICH		
Mittel- und langfristig gebundene Vermögenswerte		
Anlagevermögen	83.773.740,62	78.552.043,70
Überdeckung/Unterdeckung	-2.257.962,69	3.976.408,28

Zum Bilanzstichtag sind die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte in einer Höhe von 105,1 % durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt. Die Finanzierung ist somit als solide zu bewerten.

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019

6.2 Liquidität

Am Bilanzstichtag stellt sich die Liquiditätslage wie folgt dar:

	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR
Flüssige Mittel		
Geldmittel	4.019.876,12	13.178.119,71
Summe	4.019.876,12	13.178.119,71
ABZÜGLICH		
kurzfristige Verbindlichkeiten		
Rückstellungen	167.845,71	140.831,37
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.444.232,51	1.428.322,49
Sonstige Verbindlichkeiten	51.758,98	8.068.938,04
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	4.958.380,50	0,00
Summe	6.622.217,70	9.638.091,90
Unmittelbare Liquidität / Liquidität 1. Grades	-2.602.341,58	3.540.027,81
ZUZÜGLICH		
kurzfristige Forderungen		
Forderungen verbundene Unternehmen	4.958.380,50	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	643.730,75	786.707,17
Sonstigen Vermögensgegenstände	1.291,14	92.461,30
Summe	5.603.402,39	879.168,47
Einzugsbedingte Liquidität / Liquidität 2. Grades	3.001.060,81	4.419.196,28

Die Liquiditätslage hat sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr erheblich verbessert. Die Liquidität 1. Grades ist wieder eindeutig positiv. Auch unter Hinzurechnung der kurzfristigen Forderungen sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2019 mehr als ausreichend gedeckt (Liquidität 2. Grades).

6.3 Geldanlagen

Bei den Geldanlagen des Umlaufvermögens handelt es sich um Kontokorrentguthaben bei der Evangelischen Bank, Sparkonten bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in geringem Umfang um Mietkautionkonten bei der Evangelischen Bank für vier Mietobjekte.

Die Geldanlagen im Anlagevermögen konzentrieren sich auf drei Beteiligungen im Bereich der Windenergie und im Immobilienbereich, auf drei Wertpapierdepots bei der Evangelischen Bank und des Fondsanbieter DWS sowie vier Fonds-Beteiligungen über den Dachfonds des Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an dem Netzbetreiber M 31 Amprion, dem IVG-Kavernenfonds, an dem gemischten Aktien- und Rentenfonds L 35 sowie an dem globalen Rentenfonds L 37. Daneben bestehen in einem geringeren Umfang noch zwei interne Darlehen an angeschlossene Kirchengemeinden und ein kleineres Lieferantendarlehen sowie zwei größere Darlehen in einer Höhe von zusammen ca. EUR 4,62 Millionen gegenüber einer Beteiligungsgesellschaft der EKHN und seit 2018 auch gegenüber einer externen Windparkbetreibergesellschaft.

Die Regelungen der §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung über die Grundsätze für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung der EKHN vom 16.2.2017 wurden vom Verwaltungsrat der ZPV für die Aufstellung eigener Anlagerichtlinien weitestgehend übernommen. Die Anlagerichtlinien der ZPV gelten entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.1.2018 seit dem 1.7.2018 für die ZPV.

6.4 Organisation

Eine Überprüfung der Personalfälle wurde im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Der Stellenplan für das Berichtsjahr ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

7 Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, für das Geschäftsjahr 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses -, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern – Geschäftsführung und Verwaltungsrat – für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, dem Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie den Bestimmungen der Satzung und ergänzender Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019

Darmstadt, den 02. SEP. 2020

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



S. Schrädt

Sieglinde Schrädt
Kirchenverwaltungsdirektorin
Prüfungsgebietsleiterin
Gesamtkirche und Einrichtungen

Reiner Hundsdorf

Reiner Hundsdorf
Kirchenoberamtsrat
Sachgebietsleiter

**Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
Prüfungsbericht 2019**

Anlagen

Anlage I:
BILANZ zum 31.12.2019

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
A Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	30,00	3.191,00 €	3.161,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	30,00	3.191,00 €	3.161,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	27.110.109,38	48.198.640,24	21.088.530,86
2. Technische Anlagen	6.099.256,00	5.639.300,00	-459.956,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.944,00	71.455,00	50.511,00
4. Anlagen in Bau	19.549.751,64	26.306,00	-19.523.445,64
Summe Sachanlagen	52.780.061,02	53.935.701,24	1.155.640,22
III. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen verbundene Unternehmen	4.958.380,50	0,00	-4.958.380,50
2. Beteiligungen	1.173.889,36	1.155.487,04	-18.402,32
3. Ausleihungen an Kirchengemeinden	39.423,98	28.247,11	-11.176,87
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	19.775.955,76	18.774.364,68	-1.001.591,08
5. Sonstige Ausleihungen	5.046.000,00	4.655.052,63	-390.947,37
Summe Finanzanlagen	30.993.649,60	24.613.151,46	-6.380.498,14
Summe Anlagevermögen	83.773.740,62	78.552.043,70	-5.221.696,92
B Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	643.730,75	786.707,17	142.976,42
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.291,14	92.461,30	91.170,16
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	645.021,89	879.168,47	234.146,58
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
Guthaben bei Kreditinstituten	4.019.876,12	13.178.119,71	9.158.243,59
Summe Liquide Mittel	4.019.876,12	13.178.119,71	9.158.243,59
Summe Umlaufvermögen	4.664.898,01	14.057.288,18	9.392.390,17
Summe Aktiva	88.438.638,63	92.609.331,88	4.170.693,25

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
A Eigenkapital			
I. Gezeichnetes/gewährtes Kapital	63.619.588,83	64.245.969,74	626.380,91
II. Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	4.279.393,75	5.133.847,59	854.453,84
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss	1.888.085,94	1.701.933,87	-186.152,07
Summe Eigenkapital	69.787.068,52	71.081.751,20	1.294.682,68
B Sonderposten			
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	300.643,00	442.788,00	142.145,00
Summe Sonderposten	300.643,00	442.788,00	142.145,00
C Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	43.726,92	0,00	-43.726,92
2. Sonstige Rückstellungen	124.118,79	140.831,37	16.712,58
Summe Rückstellungen	167.845,71	140.831,37	-27.014,34
D Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.728.709,41	11.446.700,78	-282.008,63
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.444.232,51	1.428.322,49	-15.910,02
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.958.380,50	0,00	-4.958.380,50
4. Sonstige Verbindlichkeiten	51.758,98	8.068.938,04	8.017.179,06
Summe Verbindlichkeiten	18.183.081,40	20.943.961,31	2.760.879,91
Summe Passiva	88.438.638,63	92.609.331,88	4.170.693,25

Anlage II:**Erläuterungen zur Bilanz****Aktiva****A Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände****Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, EDV-Software**

	EUR
Stand zum 31.12.2018	30,00
+ Zugang	4.591,91
+/- Umbuchungen	0,00
- Abgang	0,00
- Abschreibungen	1.430,91
Stand zum 31.12.2019	3.191,00

Als Zugang erfolgte im Berichtsjahr die Anschaffung einer CAD-Software. Die Höhe der Abschreibungen ist richtig ermittelt.

II. Sachanlagen

	EUR
Stand zum 31.12.2018	52.780.061,02
+ Zugänge	2.409.070,27
+/- Umbuchungen	20.751.649,38
- Abgang	36.712,00
- Abschreibungen	1.216.718,05
Stand zum 31.12.2019	53.935.701,24

Die Zugänge zum beweglichen Sachanlagevermögen wurden stichprobenartig geprüft. Von den Zugängen entfielen EUR 1.065.951,69 auf bestehende Objekte und EUR 1.228.203,74 auf den Bereich Anlagen in Bau. Dort wurden bisher sechs laufende Projekte abgewickelt, die allesamt im Berichtsjahr aktiviert wurden. Entsprechend gab es Umbuchungen in einer Höhe von EUR 20.751.649,38. Weiterhin entfielen Zugänge in Höhe von EUR 56.469,08 auf den Bereich Photovoltaik und EUR 58.445,76 auf den Bereich Geschäftsausstattung. Die Abschreibungen erfolgen linear und sind richtig ermittelt.

Die Gebäude der ZPV sind am Bilanzstichtag 31.12.2019 insgesamt noch mit 89,60 % der Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert (Vorjahr 80,08 %). Die bessere Kennzahl ergibt sich aus der Neuaktivierung von sechs Objekten.

Die Photovoltaikanlagen sind am Bilanzstichtag 31.12.2019 insgesamt noch mit 58,85 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert (Vorjahr 64,35 %).

Abgänge des Berichtsjahres betreffen zwei Rollcontainer und den Abbau einer Photovoltaikanlage.

III. Finanzanlagen

Unter dieser Position sind die internen Forderungen gegenüber dem Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen. Weiterhin die gewährten Darlehen an angeschlossene Kirchengemeinden (Ende 2019 noch zwei laufende Darlehen im Umfang von ca. TEUR 28) sowie das in unveränderter Höhe bestehende Darlehen gegenüber dem Gymnasium Bad Marienberg, einem Darlehen in Höhe von EUR 2,0 Millionen gegenüber einer Windparkgesellschaft, einem Lieferantendarlehen in Höhe von TEUR 34, die Beteiligungen an der EGF Fürfeld GmbH & Co. KG, an der Lahn-Dill Bergland Energie GmbH sowie an der Coresis GmbH & Co. KGaA. Weiterhin bestehen drei Wertpapierdepots bei der Evangelischen Bank und dem Fondsanbieter DWS sowie die indirekt über den Dachfonds Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehaltenen Anteile am Netzbetreiber M 31 Amprion sowie dem IVG-Kavernenfonds und an den Zielfonds L 35 (gemischter Aktien- und Rentenfonds) und L 37 (globaler Rentenfonds). Das Darlehen an das Gymnasium Bad Marienberg wird von der EKHN garantiert.

Zum Bilanzstichtag bestehen an den drei Wertpapierdepots und vier indirekt gehaltenen Dachfondsbeteiligungen Treuhandvermögen stille Lasten in Höhe von EUR 239.266,50 sowie stille Reserven in Höhe von EUR 2.930.084,19. Saldiert bestehen in der Gesamtbetrachtung stille Reserven in Höhe von EUR 2.690.817,69. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen, da hier das gemilderte Niederstwertprinzip des § 253 (3) Satz 5 HGB gilt.

Der **Gesamtwert der Finanzanlagen** reduzierte sich im Berichtsjahr von EUR 31,0 Millionen auf EUR 24,6 Millionen um insgesamt EUR 6,4 Millionen bzw. um 20,6 %. Bereinigt um die Eliminierung von interner Darlehensforderungen in der Gesamtbilanz 2019 in Höhe von EUR 5,0 Millionen beträgt die Veränderung lediglich EUR 1,4 Millionen bzw. 5,4 %. Hier gab es Rückgänge bei den Wertpapieren von EUR 1,0 Millionen und bei den Darlehen durch Tilgungen von EUR 0,4 Millionen.

B Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mittels einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen. Es wurde keine Pauschalwertberichtigung eingestellt. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung waren alle Forderungen im Wesentlichen ausgeglichen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand von EUR 92.461,30 resultiert überwiegend aus noch offenen Umsatzsteuerforderungen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zum Bilanzstichtag sind die entsprechenden Guthabenbestände durch Kontoauszüge nachgewiesen worden. Von dem Gesamtbetrag entfallen EUR 50.083,48 auf drei treuhänderische Mietkautionen und eine zweckgebundene Instandhaltungsrücklage.

Passiva

A Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

Diese Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Ein- und Auszahlungen der Treuhänder (der Kirchengemeinden) um ca. EUR 0,6 Millionen bzw. um ca. 0,9 % auf insgesamt EUR 64,2 Millionen erhöht.

II. Kapitalrücklagen

Es werden keine Kapitalrücklagen ausgewiesen.

III. Gewinnrücklagen

Die Veränderung beruht auf der Zuführung eines Teilbetrages aus dem Jahresüberschuss 2018 in einer Höhe von EUR 888.085,94. Gegenüber der EKHN wurden EUR 1.000.000,00 des Vorjahresergebnisses abgeführt. Dieser Betrag wird zum 31.12.2019 unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

IV. Gewinn-/Verlustvortrag

Wird nicht ausgewiesen.

V. Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss 2019 beträgt EUR 1.701.933,87.

B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen

Hierunter fallen Zuschüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Umbaumaßnahmen am Objekt Medienzentrum Frankfurt sowie für das Haus des Lebens in Herborn sowie Fördermittel des Landes Hessen und des Landkreises Offenbach für Umbaumaßnahmen an der Kindertagesstätte in Dietzenbach.

C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind zum einen für den Zweck des Rückbaus der Photovoltaikanlagen im Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlagen“ gebildet worden. Für diese Position wurde eine Abzinsung nach § 253 (2) Satz 1 HGB vorgenommen. Daneben bestehen noch Personalarückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub und bestehende Ansprüche aus geleisteter Mehrarbeit.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus laufenden Darlehen, die zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Evangelischen Bank sind durch eine Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25.3.2013 bis zu einer Höhe von EUR 6.000.000,00 abgesichert. Im Gegenzug legt die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung bei der Gesamtkirchenkasse liquide Mittel mindestens in Höhe der noch ausstehenden abgesicherten Darlehensbeträge an, so dass ein Zahlungsausfallrisiko für die Gesamtkirche ausgeschlossen ist. Zum 31.12.2019 beträgt die ausstehende Gesamtdarlehenssumme für die bei der Evangelischen Bank in Anspruch genommenen Darlehen, die unter die Absicherungserklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fallen, insgesamt EUR 3.939.018,97. Daneben bestehen sieben weitere Darlehensverbindlichkeiten gegenüber anderen Banken in Höhe von EUR 7.507.681,81. Die Durchschnittsverzinsung für alle Darlehen beträgt in 2019 1,55%; in 2018 lag die Durchschnittsverzinsung ebenfalls bei 1,55%.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine namentliche Aufstellung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Es handelt sich um eine Ausgleichsposition zur Position auf der Aktivseite unter III. Finanzanlagen, 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Die Position wurde in der Gesamtbilanz in 2019 eliminiert.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

In einer Höhe von EUR 68.933,48 bestehen Verbindlichkeiten aus fünf treuhänderischen Mietkautionen und einer Instandhaltungsrücklage. Daneben besteht noch eine Verbindlichkeit gegenüber der EKHN in Höhe von EUR 8.000.000,00 aus Liquiditätsauslagerungen. Die vereinbarte Maximalhöhe von EUR 9.000.000,00 Millionen wurde im Berichtsjahr nicht überschritten.

Anlage III:**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2019**

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	3.251.429,37	3.803.912,39	552.483,02
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	45.595,57	54.947,00	9.351,43
3. Sonstige betriebliche Erträge	143.348,25	457.376,04	314.027,79
4. Personalaufwand	875.963,42	897.607,54	21.644,12
5. Abschreibungen	1.020.314,50	1.218.148,96	197.834,46
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	780.673,82	1.072.586,42	291.912,60
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.487.461,38	976.407,77	-511.053,61
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	301.564,75	347.653,72	46.088,97
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	62.086,65	54.712,69	-7.373,96
Jahresüberschuss	1.888.085,94	1.701.933,87	-186.152,07

Anlage IV: ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich folgendermaßen zusammen:

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Mieterträge	1.831.392,99	2.346.429,59	515.036,60
Erstattungen Betriebskosten	328.352,92	365.605,13	37.242,21
Vergütung Stromeinspeisung	1.091.673,46	1.091.977,67	304,21
Summe	3.251.429,37	3.803.912,39	552.583,02

Die Mieterträge als größte Ertragsposition stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. TEUR 515 bzw. um 28,1 % an. Dies liegt vor allem an den neu aktivierten Objekten. Die Erträge aus den Erstattungen der Betriebskosten stiegen um ca. TEUR 37 an bzw. um 11,3 %. Die Erträge aus der Stromeinspeisung der Photovoltaikanlagen inklusive Marktprämien blieben gegenüber dem Vorjahr mit ca. EUR 1,09 Millionen unverändert. Insgesamt stiegen die Erträge gegenüber dem Vorjahr um ca. TEUR 553 bzw. um 17,0 % an.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Bestandsveränderungen	45.595,57	54.947,00	9.351,43
Summe	45.595,57	54.947,00	9.351,43

Es handelt sich um die Personalkosten von einer eigenen Architektin. Deren Personalkostenaufwand wurde in 2019 auf die Projekte in Erzhausen und in Steinbach weiter belastet.

3. Sonstige betriebliche Erträge

	1.1.2018 bis 31.12.2018 EUR	1.1.2019 bis 31.12.2019 EUR	Veränderung EUR
Personalkostenersatz von der Landeskirche	36.267,63	41.860,89	5.593,26
Periodenfremde Erträge	8.507,47	1.622,33	-6.885,14
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	83.013,89	0,00	-83.013,89
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.214,00	7.855,00	641,00
Sonstige Erträge	0,00	255.319,85	255.319,85
Investitionszuschüsse	0,00	150.000,00	150.000,00
Versicherungsleistungen	8.345,26	717,97	-7.627,29
Summe	143.348,25	457.376,04	314.027,79

Der Personalkostenersatz und die zweckgebundene Zuweisung von der Landeskirche betrifft die Sonderzahlung für 2019 sowie 50 % Erstattung der Personalkosten eines Mitarbeiters, der als Ersatz für eine Mitarbeiterin eingestellt wurde, die für eine Projektarbeit zugunsten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgestellt worden ist. Der Investitionszuschuss wurde vom Kreis Offenbach für den Ausbau der Krabbelstube im Objekt Dietzenbach geleistet. Die sonstigen Erträge betreffen eine Schenkung eines Grundstückes inclusive eines Gebäudes in Dillenburg.

4. Personalaufwendungen**a) Löhne und Gehälter**

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Bezüge Beamte	334.478,43	345.179,18	10.700,75
Gehälter	532.788,49	539.818,50	7.030,01
Entgelte für Ehren- und Nebenamtliche	4.800,00	4.800,00	0,00
Zwischensumme	872.066,92	889.797,68	17.730,76

**Soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

Beiträge zur Berufsgenossenschaft	237,50	237,50	0,00
Fortbildungskosten	3.659,00	7.572,36	3.913,36
Zwischensumme	3.896,50	7.809,86	3.913,36

Gesamtsumme Personalaufwendungen	875.963,42	897.607,54	21.644,12
---	-------------------	-------------------	------------------

Die Bezüge der Beamten sind im Berichtsjahr prozentual um 3,2 % gestiegen. Die Gehälter der Angestellten stiegen um 1,3 %. Der Stellenplan hat sich in 2019 nicht erhöht. Die geplante Umsetzung einer zusätzlichen Architektenstelle wurde noch nicht realisiert. Unter der Position Entgelte für Ehren- und Nebenamtliche werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen für den Geschäftsführer sowie für den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erfasst.

In den Bezügen für die Beamten sind als Erstattung an die Landeskirche 25% der Personalkosten des Geschäftsführers der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung enthalten. Dieser steht in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis bei der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau.

5. Abschreibungen

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	166,00	1.430,91	1.264,91
Abschreibungen Sachanlagen	1.020.148,50	1.216.718,05	196.569,55
Summe	1.020.314,50	1.218.148,96	197.834,46

Die Abschreibungen auf Sachanlagen beinhalten nur planmäßige Abschreibungen. Der Abschreibungssatz für die Gebäude beträgt seit 2011 nach einem entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss 2%. In begründeten Ausnahmefällen kann er auch höher liegen. Der Abschreibungssatz für die Photovoltaikanlagen beträgt 5%.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**a) Raumkosten**

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Reinigung der Gebäude	4.792,13	4.810,50	18,37
Müllgebühren	10.262,23	9.992,99	-269,24
Grundsteuer	17.558,17	20.409,67	2.851,50
Betriebskosten Aufzüge, Lifte	22.526,81	25.570,99	3.044,18
Hausverwaltungskosten	6.168,96	6.168,96	0,00
Betriebskosten Brandschutz	3.016,14	15.069,85	12.053,71
Hausmeisterkosten	10.439,78	13.760,29	3.320,51
Kosten für Ablesung von Heizung und Warmwasser	3.995,92	4.378,83	382,91
Sonstige Betriebskosten Gebäude	202.907,74	199.395,76	-3.511,98
Überwachung Anlagen	805,00	1.842,41	1.037,41
Strom	18.844,88	35.461,86	16.616,98
Gas	30.989,94	23.556,85	-7.433,09
Wasser einschließlich Abwasser	10.682,70	29.846,11	19.163,41
Hezung und Klimatisierung	17.171,68	19.542,15	2.370,47
Wartung von Heizung und Lüftung	13.411,60	15.286,78	1.875,18
Miete Pacht für Grundstücke und Gebäude	72.551,32	72.842,82	291,50
Zwischensumme	446.125,00	497.936,82	51.811,82

b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Gebühren und Beiträge	584,82	3.315,97	2.731,15
EEG-Umlage	13.345,79	25.910,54	12.564,75
Messstellenbetrieb	5.114,15	1.611,10	-3.503,05
Aufwand Direktvermarktung	0,00	67.640,99	67.640,99
Solarhaftpflichtversicherungen	14.010,49	14.647,69	637,20
Gebäudeversicherungen	8.516,71	9.570,18	1.053,47
Zwischensumme	41.571,96	122.696,47	81.124,51

c) Reparaturen und Instandhaltungen

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Instandhaltung Lifte	11.975,78	9.974,15	-2.001,63
Instandhaltung Gebäude	217.309,08	184.948,02	-32.361,06
Instandhaltung Energieerzeugungsanlagen	9.173,78	30.137,45	20.963,67
Ingenieurleistungen	0,00	13.639,32	13.639,32
Instandhaltung Außenanlagen und Gärten	8.148,44	12.848,94	4.700,50
Zwischensumme	246.607,08	251.547,88	4.940,80

d) Werbe- und Reisekosten

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Anzeigen, neue Medien, Internet	2.986,90	298,08	-2.688,82
Geschenke	1.362,11	2.303,20	941,09
Bewirtungskosten	3.101,88	1.775,24	-1.326,64
Reisekosten	9.180,62	15.431,59	6.250,97
Sitzungskosten	365,00	939,03	574,03
Zwischensumme	16.996,51	20.747,14	3.750,63

e) Verschiedene betriebliche Kosten

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Rückbaukosten Photovoltaikanlagen	0,00	11.669,66	11.669,66
Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten	582,06	192,24	-389,82
Sachverständigen- und Gerichtskosten	13.844,41	0,00	-13.844,41
Abschluss- und Prüfungskosten	4.680,00	4.290,00	-390,00
Bürobedarf/Schreibwaren allgemein	1.225,52	1.155,58	-69,94
Wartungskosten Hard- und Software	577,36	0,00	-577,36
EDV-Zubehör/Hardware, Kleinteile	2.082,50	2.678,77	596,27
Software (bis EUR 150 netto)	104,40	0,00	-104,40
Porto	1.127,35	1.222,60	95,25
Telefon und Internetgebühren	2.718,31	2.727,95	9,64
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen	85,00	139,90	54,90
Zusatzmiete Gewinnbeteiligung Photovoltaik	1.491,50	5.546,84	4.055,34
Summe	28.518,41	29.623,54	1.105,13

f) Sonstige Aufwendungen

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Einstellungen Sonderposten	0	150.000,00	150.000,00
Sonstige Aufwendungen	0,35	34,57	34,22
Summe	0,35	150.034,57	150.034,22

7. Sonstige Zinsen und Erträge

	1.1.2018 bis 31.12.2018	1.1.2019 bis 31.12.2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Zinserträge allgemein	1.049.946,56	751.835,37	-298.111,19
Zinserträge aus Darlehen	54.262,85	119.500,38	65.237,73
Erträge aus Wertpapierverkäufen	355.054,50	93.425,32	-261.629,18
Erhaltene Stückzinsen (bei Wertpapierverkäufen)	28.197,67	0,00	-28.197,67
Zinsen/Dividenden Windkraft	0,00	11.630,49	11.630,49
Erträge aus Währungsdifferenzen	0,00	16,21	16,21
Summe	1.487.461,38	976.407,77	-511.053,61

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	1.1.2018 bis 31.12.2018 EUR	1.1.2019 bis 31.12.2019 EUR	Veränderung EUR
Aufwendungen Geldverkehr	854,51	958,46	103,95
Zinsen Darlehen	197.521,02	184.613,89	-12.907,13
Verwaltungskosten Darlehen	0,00	7.327,50	7.327,50
Verluste aus Wertpapierverkäufen	87.203,53	135.870,24	48.666,71
Ausländische Kapitalertragsteuer	11.058,41	11.948,19	889,78
Gezahlte Stückzinsen (bei Kauf von Wertpapieren)	4.927,28	6.935,44	2.008,16
Summe	301.564,75	347.653,72	-46.088,97

9. Steuern vom Einkommen und Ertrag

	1.1.2018 bis 31.12.2018 EUR	1.1.2019 bis 31.12.2019 EUR	Veränderung EUR
Körperschaftsteuer	58.808,40	84.617,62	25.809,22
Solidaritätszuschlag	3.278,25	4.653,99	1.375,74
Erstattung Ertragssteuern Vorjahr	0,00	-34.558,92	-34.558,92
Summe	62.086,65	54.712,69	-7.373,96

Jahresergebnis

	1.1.2018 bis 31.12.2018 EUR	1.1.2019 bis 31.12.2019 EUR	Veränderung EUR
Jahresüberschuss	1.888.085,94	1.701.933,87	-186.152,07
Summe	1.888.085,94	1.701.933,87	-186.152,07

Anlage V:**Vergleich Stellenplan**

Funktionsbereiche	Stellenanzahl 2018	Stellenanzahl 2019
Geschäftsführung	0,25	0,25
Stellvertretender Geschäftsführer	1,00	1,00
Gruppenleitungen	2,00	2,00
Sachgebietsleitungen	4,00	4,00
Sachbearbeiter/innen	5,00	5,00
Architekten/innen	0,75	0,75
Bauingenieur/innen	0,59	0,59
Funktionsbereiche insgesamt	13,59	13,59

Anlage VI**Stellungnahme des Geschäftsführers der ZPV zum Austritt und Wiedereintritt einer Kirchengemeinde in die ZPV**

Bezüglich des Geschäftsvorfalles des Austrittes der Kirchengemeinde Beedenkirchen aus der ZPV zum 31.12.2019 hatten wir den Geschäftsführer im Verlauf unserer Prüfung zur Vorlage von aufklärenden Unterlagen gebeten. Neben der Vorlage der Unterlagen zum Vorgang (Schriftwechsel, etc.) hat der Geschäftsführer mit E-Mail vom 10.6.2020 zum Vorgang auch schriftlich Stellung genommen und diesen aus seiner Sicht erläutert.

Stellungnahme des Geschäftsführers der ZPV

Die Kirchengemeinde Beedenkirchen hatte aus Verärgerung über einen verlorenen Rechtsstreit vor dem Kirchengericht ihre Mitgliedschaft in der ZPV zum 31.12.2019 gekündigt. Der Geschäftsführer der ZPV suchte daraufhin den Kontakt zur Kirchengemeinde, um diese zu überzeugen, dass ein Austritt nicht sinnvoll sei. Zwei Anliegen waren der Kirchengemeinde dabei wichtig um diesen Schritt nochmals zu überdenken. Erstens, das der zum 31.12.2019 bestehende Zeitwert ihrer Anteile (465.818,51 Anteile zu jeweils EUR 1,0722) auch nominal ausgewiesen werden sollte. Zum anderen war es ihr wichtig, auch ohne Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist über ihre Anteile zu verfügen, wenn sich eine rentierliche Möglichkeit ergäbe ihr Pfarreivermögen in ein Grundstück vor Ort zu investieren. Dies wurde in der Vergangenheit in einigen Fällen so praktiziert. Nach Erhalt des Beschlusses der Kirchengemeinde über ihren Wiedereintritt wurde dies von der ZPV so umgesetzt.

Des Weiteren räumt der Geschäftsführer der ZPV zwar ein, das das durchgeführte Verfahren nicht der Regelung der Rechtsverordnung zu den §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 ZPVG entspricht. Nach seiner Rechtsauffassung ist diese rechtliche Regelung aber mit höherrangigem kirchlichem Recht nicht vereinbar und somit rechtswidrig. Die Regelung widerspräche dem § 11 Absatz 3 ZPVG, wonach einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht der Nominalwert sondern der jeweilige Zeitwert der Anteile zustehen würde. Die Bestimmung eines Zeitwertes hätte ansonsten nur die Funktion eine Einlagenminderung bei einem Wert unter dem Nominalwert zu verhindern. Eine auf Verluste ausgerichtete Vermögensverwaltung würde aber wohl kaum der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Der Geschäftsführer der ZPV wird daher in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 15.6.2020 diesem vorschlagen eine Rechtsänderung diesbezüglich herbeizuführen durch eine entsprechende Vorlage an die Kirchenleitung. Diese sähe vor, dass auch in der Rechtsverordnung zu den §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 bei der Frage der Erstattung an ausscheidende Kirchengemeinden anstatt des Nominalwertes der jeweilige Zeitwert der Anteile zugrunde gelegt wird.

Würdigung durch das Rechnungsprüfungsamt

In seiner Stellungnahme vom 10.6.2020 hat der Geschäftsführer der ZPV darauf hingewiesen dass dieser Geschäftsvorfall eine nicht unerhebliche Bedeutung hat. Der Austritt einer Kirchengemeinde aus der ZPV ist **kein** alltäglicher Geschäftsvorfall. Wir weisen darauf hin, dass es im Vorfeld der Jahresabschlusserstellung und dessen Prüfung nicht möglich war, über dieses Thema einen Austausch stattfinden zu lassen. Weder bei den quartalsweisen Sitzungen zum laufenden Geschäftsjahr der ZPV, an denen regelmäßig ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes teilnimmt als auch in den Sitzungen des Verwaltungsrates der ZPV wurde dieser Punkt vom Geschäftsführer der ZPV nicht thematisiert. Somit lag von vorneherein eine mangelnde Transparenz in der Sache vor. Aufgrund der Einmaligkeit des Vorganges musste klar sein, dass spätestens bei der Prüfung der Jahresrechnung 2019 dieser Punkt aufgegriffen werden würde. Wir halten den Vorgang in der Höhe seiner rein finanziellen Auswirkung auf die Bilanz zwar nicht für wesentlich, aber er hat einen bedeutenden Wert für den **Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit**. Zum einen halten wir in der buchhalterischen Darstellung dieses Geschäftsvorfalles einen **buchhalterischen Ausweisfehler** für gegeben. In der Bilanz 2019 der ZPV wurde ein Passivtausch zwischen dem Kapitalkonto der Kirchengemeinde und der Gewinnrücklage vollzogen. Richtigerweise hätte eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen, die auch zu einer Erhöhung des Bilanzergebnisses geführt hätte, zu einem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung führen müssen und zwar **nach** der Position „Jahresergebnis“. Nur dadurch wäre dem **Transparenzgebot** in der buchhalterischen Darstellung auch ausreichend Rechnung getragen worden. Weiterhin wird durch das praktizierte Vorgehen eine einzelne Kirchengemeinde gegenüber allen anderen Kirchengemeinden bevorzugt durch eine **erhaltene „Sonderausschüttung“ aus den Gewinnrücklagen der ZPV**. Zwar ist die Anzahl ihrer Anteile gleich geblieben, aber nicht deren Wert. Die Differenz vom bisherigen Buchwert von EUR 1,00 zum Zeitwert am 31.12.2019 von EUR 1,0722 hat den Wert der Anteile erhöht und die Gewinnrücklagen der ZPV reduziert. Wir halten es daher für angebracht, zu klären, ob zukünftige Austritte von Kirchengemeinden aus der ZPV zum Tagesgeschäft eines Geschäftsführers/-führerin gehören oder ob nicht vorab auch der Verwaltungsrat eingebunden werden muss. Dies schließt ausdrücklich auch die Verfügungsmöglichkeit über die Änderung von Gewinnrücklagen mit ein. Gegebenenfalls wäre hier eine gesetzliche Präzisierung der Befugnisse der Organe der ZPV im ZPVG hilfreich. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass in § 5 Absatz 2 Satz 2 ZPVG bereits geregelt ist, dass bei Erklärungen, die das Pfarreivermögen gegenüber Dritten verpflichten, der Geschäftsführer der ZPV und ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied diese Erklärung zu unterzeichnen haben und diese dann noch mit dem Dienstsiegel zu versehen ist. Geschäftsvorfälle mit einzelnen Kirchengemeinden könnte man durchaus auch in dieser „Kategorie im Sinne einer Verpflichtung“ einordnen. In diesem Falle könnte man bereits jetzt argumentieren, dass formale Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrates und die sich daraus ergebenden Aufsichtspflichten in der Angelegenheit der Kirchengemeinde Beedenkirchen nicht zum Tragen gekommen sind.

Die vom Geschäftsführer der ZPV angeregte Änderung der Rechtsverordnung zu den §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 ZPVG halten wir in Bezug auf zukünftige rechtliche Klarheit ebenfalls für einen wichtigen und richtigen Schritt.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 9 Wahlen in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht

TOP 9.1 Wahl einer Stellvertreterin des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Jutta Schild, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Mitglied des KVVG seit: 10.04.2013, gegenwärtige Amtszeit läuft bis: 09.04.2027

TOP 9.2 Wiederwahl von fünf Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Dieter Schwarz, Dekan a. D.

Mitglied des KVVG seit: 30.04.1993, gegenwärtige Amtszeit läuft bis: 29.04.2021

Prof. Dr. Michael Droege, Universitätsprofessor

Mitglied des KVVG seit: 01.07.2014, gegenwärtige Amtszeit läuft bis: 30.06.2021

Dr. Alexander von Oettingen, Pfarrer i. R.

Mitglied des KVVG von 1992 bis 1995 und seit 01.07.2000, gegenwärtige Amtszeit läuft bis: 30.06.2021

Christian Schweppe, Rechtsanwalt

Mitglied des KVVG seit: 30.11.2014, gegenwärtige Amtszeit läuft bis: 29.11.2021

Dr. Sabine Funk, Richterin am Verwaltungsgericht

Mitglied des KVVG seit: 08.12.2014, gegenwärtige Amtszeit:läuft bis: 07.12.2021

TOP 9.3 Neuwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Dr. Julie Strube, Richterin am Oberlandesgericht

TOP 9 Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 u. 3 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des Propsteibereiches Oberhessen als Kandidaten

Herrn Propst Matthias Schmidt

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Schmidt endet am 28. Februar 2022.

TOP 11 Wiederwahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. § 6 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz (RPAG)

Herrn Christian M. Beck

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Beck endet am 30. Juni 2022.

**Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter*innen
der Dreizehnten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
aus dem Bereich der EKHN**

A. Wahl der Mitglieder

I. Gemeindemitglieder (4 Plätze)

Krakau, Niklas Alexander (Jungsynodaler)	-	Frankfurt
Menzel, Lisa (Jungsynodale)	-	Mühlheim
<hr/>		
Gemeinhardt, Alexander	-	Bensheim
Koch, Susanne	-	Laubach
Struckmeier-Schubert, Dore	-	Frankfurt
Trintz, Jutta	-	Langen
	-	
<hr/>		

II. Theologinnen / Theologen (3 Plätze)

Bertram-Schäfer, Sabine	-	Ortenberg-Usenborn
Franke, Martin	-	Griesheim
Prawitz, Wolfgang	-	Groß-Gerau
Rinn, Dr. Angela	-	Mainz
Triebel, Dr. Lothar	-	Mühltal
<hr/>		
<hr/>		
<hr/>		

Der Benennungsausschuss bittet die Synode, den Wahlvorschlag ggf. zu ergänzen!

B. Wahl der 1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter

I. Gemeindemitglieder (4)

Batz, Steffen (Jungsynodaler)	- Mainz
	-
Etzel, Paul-Erich	- Wehrheim
Melk, Gaby	- Egelsbach
Puchtler, Frank	- Oberneisen

II. Theologinnen und Theologen (3)

Schmidt, Matthias	- Gießen
Streck-Spahlinger, Christine	- Frankfurt

C. Wahl der 2. Stellvertreterinnen/Stellvertreter

I. Gemeindemitglieder (4)

	-
Ellermann, Astrid	- Aull
Löwer, Jan	- Hünfelden
Dr. Pradt, Dietrich	- Hünstetten
Ruppert, Thomas	- Kirtorf
Weber, Heike	- Karben

II. Theologinnen und Theologen (3)

Dolke, Christian	- Diez
Zobel, Olliver	- Nieder-Olm

**Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter*innen
der Dreizehnten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
aus dem Bereich der EKHN**

A. Wahl der Mitglieder

I. Gemeindemitglieder (4 Plätze)

Gemeinhardt, Alexander	- Bensheim
Krakau, Niklas Alexander (Jungsynodaler)	- Frankfurt
Menzel, Lisa (Jungsynodale)	- Mühlheim
Struckmeier-Schubert, Dore	- Frankfurt
Trintz, Jutta	- Langen

II. Theologinnen / Theologen (3)

Bertram-Schäfer, Sabine	- Ortenberg-Usenborn
Franke, Martin	- Griesheim
Prawitz, Wolfgang	- Groß-Gerau
Rinn, Dr. Angela	- Mainz
Triebel, Dr. Lothar	- Mühlthal

^

Der Benennungsausschuss bittet die Synode, den Wahlvorschlag ggf. zu ergänzen!

B. Wahl der 1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter

I. Gemeindemitglieder (4)

Etzel, Paul-Erich	- Wehrheim
Melk, Gaby	- Egelsbach
Puchtler, Frank	- Oberneisen

II. Theologinnen und Theologen (3)

Schmidt, Matthias	- Gießen
Streck-Spahlinger, Christine	- Frankfurt

C. Wahl der 2. Stellvertreterinnen/Stellvertreter

I. Gemeindemitglieder (4)

II. Theologinnen und Theologen (3)

Dolke, Christian	-	Diez
------------------	---	------

Fragestunde der 10. Tagung (25.11. – 28.11.2020) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Jugenddelegierter Steffen Batz

- In wie vielen Dekanaten wurden Jugenddelegierte in die Dekanatssynode berufen?
- In wie vielen Gemeinden wurden Jugendmitglieder in den Kirchenvorstand gewählt?
- In wie vielen Gemeinden gibt es darüber hinaus andere Formen der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen (Gemeindeversammlung, Kinder- und Jugendausschuss, Kinder- und Jugendversammlung)?
- In wie vielen Dekanaten gibt es eine Jugendvertretung (EJVD)?
- Wie alt dürfen die Jugenddelegierten in Dekanatssynoden maximal sein? Wie alt sind die berufenen Jugenddelegierten tatsächlich? Gibt es dazu eine Statistik?
- Gibt es Konsequenzen für die entsprechenden Gremien, wenn keine Jugendmitglieder in Kirchenvorstände gewählt oder keine Jugenddelegierten in Dekanatssynoden berufen werden?
- Welche Konsequenzen gibt es, wenn es keine Form der Interessenvertretung von Kindern und Jugenddelegierten auf Ebene der Kirchengemeinde (Gemeindejugendvertretung, Kinder- und Jugendausschuss oder Kinder- und Jugendversammlung) oder keine Evangelische Jugendvertretung im Dekanat gibt?

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p>55/20</p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein</p> <p>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p>14.1</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 18.9.2020 in 55286 Wörrstadt (Neubornhalle) bei 76 anwesenden von 99 stimmberechtigten Mitgliedern bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Antrag wird an die Kirchensynode weiter zu leiten.

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die EKHN vergibt zinslose Darlehen zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unter nachstehenden Voraussetzungen:

- Austausch von Ölheizungen zum Heizen mit erneuerbaren Energien, welche die Voraussetzungen für einen Bafa-Zuschuss für das Heizen mit erneuerbaren Energien bis zu 45 % Zuschuss erfüllen.
- Investitionen in Photovoltaik- Anlagen, auf Süddächern, Ost- und Westdächern, flachgeneigten Norddächern, die folgende Ertrags- und Kostenvoraussetzungen erfüllen sollen:
 - Ertragswartung nach Umgebungserfahrung von mehr als 700 Kilowattstunden pro kWp im Jahr
 - Maximale Netto-Investitionspreise
 - unter 1.250 Euro bei Anlagen unter 6 kWp,
 - ansonsten unter 1.150 Euro pro kWp,
 - 950 Euro pro kWp bei größeren Flachdächern.
- Batteriespeicher bei unter 1.000 Euro pro 1 kWh Speicher.
- Umweltfreundliche Salzwasserbatteriespeicher zur Deckung des Strombedarfs

Begründung:

Nachhaltigkeit ist in der EKHN ein Haushaltskriterium, das bei der Vermögensanlage wie auch interner Kreditvergabe zu beachten ist. Nachhaltigkeitsprojekte wirken sich nicht nur positiv auf die Umwelt aus. Sie sollen in den Gemeinden auch zu mittel- und langfristigen Entlastungen der gemeindlichen Haushalte führen. Nachhaltigkeit ist ein Haushaltskriterium, das auch bei der Vermögensanlage der Rücklagen beachtet wird. Insbesondere in Zeiten der Niedrigzinspolitik sind auch bei optimalen Anlagestrategien kurz- und mittelfristige Negativentwicklungen nicht auszuschließen und absicherbar. Die interne Darlehensvergabe an Kirchengemeinden zum Nullzins kann damit ein Beitrag zur Stabilisierung der Rücklagen und für positive Haushaltsauswirkungen in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen durch solche Nachhaltigkeitsprojekte sein.

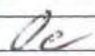
Datum: 26.10.20



[Handwritten signature]
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
		Unterschrift:		

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 02. NOV. 2020


1. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	56/20
Die Dekanatssynode im Ev. Dekanat an der Dill Hintersand 15 35745 Herborn <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 19 September 2020 in Herborn bei 54 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag für die Dekanatssynode des Ev. Dekanats an der Dill, am 19.09.2020

Antrag der Dekanatssynode an der Dill

Zur Unterstützung der von Vakanzen überproportional betroffenen Dekanate wird analog zum früheren Modell des „pfarramtlichen Hilfsdienstes“ der Pfarrdienst auch für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten mit entsprechender Zusatz-Qualifikation geöffnet.

Begründung:

Im Ev. Dekanat an der Dill verschärft sich in den letzten Jahren zunehmend die Vakanzlage. Im Herbst 2020 sind wir bei über 20% vakanten Pfarrstellen. Nimmt man die Elternzeitvertretungen hinzu, sind wir bei 26,5%. Die Vertretungsdienste müssen fast komplett von den Pfarrer*innen des Dekanats zusätzlich geleistet werden. Das ist für viele eine hohe Belastung, zumal sich derzeit keine Entspannung abzeichnet und die deutliche Mehrheit des aktiven Pfarrpersonals zwischen 50 und 60 Jahre alt ist.

Leider gibt es nach Stellenausschreibungen nur selten Bewerbungen von außerhalb des Dekanats. Auch die Besetzung mit Pfarrer*innen im Probendienst gelingt oft nicht, weil diese lieber in die urbanen Regionen unserer Landeskirche gehen möchten und nicht selten durch die Berufstätigkeit des/der Ehepartners/in dort eine Bindung haben.

Nach unserer Kenntnis gibt es auch andere Dekanate mit hoher Vakanzquote, aber auch viele Dekanate, in denen nur wenige oder keine Pfarrstellen unbesetzt sind, bzw. sehr schnell nach Ausschreibung wieder besetzt werden. In der EKHN findet die im Pfarrstellengesetz §11,1a vorgesehene Vakanzquotenregelung bisher keine Anwendung.

Eine stärkere Nutzung der Eingriffe in Inhaberschaften seitens der Kirchenleitung oder die konsequente zeitliche Limitierung von regionalen Stellen könnte eine gleichmäßigere Verteilung des Pfarrpersonals ebenfalls bewirken. Allerdings sind die daraus zu erwartenden Konflikte nicht wünschenswert und kontraproduktiv.

Deshalb scheint es uns eine gute, weil bewährte Alternative, den Pfarrdienst für Personen aus anderen theologischen Ausbildungsstätten zu öffnen, die nach erfolgreicher Eignungsprüfung oder / und Zusatzqualifikation und Vikariat sich verpflichten, eine Stelle in einem Dekanat mit hoher Vakanzquote anzutreten.

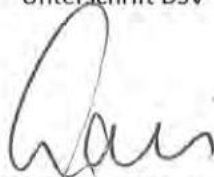
Sollten Kirchenleitung und Kirchensynode unserem Antrag nicht entsprechen, bitten wir dringend um andere wirksame Maßnahmen, um die von Vakanzen besonders betroffenen Dekanate zu entlasten und auf eine gerechte Verteilung und ausgeglichene Besetzung der Pfarrstellen hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen

Datum: 29.09.2019




Unterschrift DSV-Vorsitzender:


Dr. Wolfgang Wörner

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:				

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalfürsorge
 Paulusplatz 1
 64285 DÄRMSTADT
 Eing.: 06. OKT. 2020


1. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	57/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2019** in **Friedberg**
bei.....**83**.....anwesenden von.....**114**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Beschluss zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „Mach“ im Dekanat Wetterau

Die Synode des Dekanats Wetterau möge beschließen, folgenden Antrag an die Landessynode der EKHN zu stellen:

1. Schulungsangebote:

Die Regionalverwaltungen sollen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zielgruppen (für Gemeindegemeinderinnen, für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenvorstände/Finanzausschüsse und der KITA-Mitarbeiter) professionell und mit professionellen Schulungsunterlagen ortsnahe zu schulen.

2. Systemeinstellungen:

Über die Projektleitungsgruppe/Softwareentwickler für MACH sollen die notwendigen Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche (Haushalts-Überwachungsliste, Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Saldenliste, Sachbuch-Übersicht, Sachbuch-Summenblatt, Jahresrechnung, Inventarliste, Haushaltsplanliste, Statistik über Rechnungssoll, Haushaltsplan-Kurzliste, Haushaltsplan-Statistik) zugefügt werden.

3. Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindegemeinderinnen:

Den Stellenbemessungsbogen der Arbeitszeiten für Gemeindegemeinderinnen in einzelnen Kirchengemeinden zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen anzupassen.

4. Finanzausgleich:

Der sich daraus möglicherweise ergebende finanzielle Mehraufwand für die Kirchengemeinden ist von der Gesamtkirche durch zusätzliche Finanzmittel an die Kirchengemeinden auszugleichen.

Die Dekanatssynode geht davon aus, dass ein ähnlicher Bedarf im Bereich der übrigen Dekanate und Regionalverwaltungen der EKHN besteht.

Beschluss: bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen

Grundlage:

Seit dem 01.01.2019 wurde das neue Finanzsystem "MACH" in den Kirchengemeinden der o. g. Dekanate eingeführt. Seit dieser Zeit treten verstärkt Probleme in den einzelnen Arbeitsabläufen der Gemeindebüros auf, die die Arbeitsatmosphäre und die Durchführung von Arbeitsabläufen extrem erschweren.

Die Gemeindegemeinschaften klagen über extreme Mehrbelastung und über nicht auf die Bedürfnisse der Sekretärinnen abgestimmte Fortbildungen. Ähnlich sehen dies auch Vertreter der Finanzausschüsse sowie Kirchenvorstände der Kirchengemeinden.

Die im Gemeindebüro notwendigen Arbeitsvorgänge können nicht mehr - wie zuvor - zügig und einfach bearbeitet und abgerufen werden. Außerdem ist die Schulungsmappe nicht auf eine logische und schnelle Einarbeitung angelegt. Für einzelne Verwaltungsabläufe sind, im Gegensatz zu KFM 3-4 Personen des Kirchenvorstandes plus Mitarbeiter in der Regionalverwaltung damit beschäftigt, einfache Arbeiten durchzuführen (z. B. Buchungslisten über Zahlungseingänge erstellen, usw.).

Diese sehr umfangreichen und komplexen Arbeitsschritte führen zu einem dazu, dass vermehrt Überstunden entstehen, zum anderen leiden die Sekretärinnen, sowie die Kirchenvorsteher unter dieser extremen Mehrbelastung.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Diverse Kirchengemeinde im Dekanat Wetterau



Datum: 21. September 2019 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

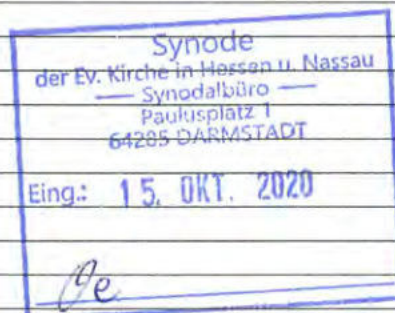
A. Beschluss vom:

Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt Federführend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>



Unterschrift:

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	58/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2020** in **Friedberg**
bei.....**83**.....anwesenden von.....**114**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des KV Friedberg zur Stadtkirche TOP 7.5

Mit der Drucksache Nr.5.5/20 liegt ein Antrag des KV Friedberg zur Stadtkirche Friedberg, den der DSV unterstützt, vor.

Beschluss:

Die Kirchensynode möge im Zusammenhang der Prozesse zur Gebäudeentwicklung und Prioritätendiskussion (2030) einen Beschluss fassen, zur Erstellung einer Liste der Kirchen in Ihrem Gebiet, die auf der Grundlage klar benannter Kriterien mit einer besonderen Unterstützung zur konzeptionellen Entwicklung, Baubetreuung und Mittelausstattung versehen werden.

Beschluss: bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen

Grundlage:

Die Kirchengemeinde Friedberg weist daraufhin, dass sich in Ihrem Gebäudebestand die gotische Stadtkirche befindet. Diese Kirche gilt als Baudenkmal nationalen Ranges Sie ist die größte gotische Kirche der EKHN auf hessischem Boden.

Als mittelrheinische Hallenkirche steht sie neben solchen Kirchen wie den Kirchen in Oppenheim, Haina, und Marburg. Teile Ihrer Fenster stammen aus dem frühen 14. Jahrhundert, die zentralen Fenster sind spätgotischen Ursprungs und datieren aus dem 15. Jahrhundert.

Die Kirchengemeinde Friedberg ist mit der Erhaltung des Gebäudes, dessen Teile, wie der noch erhaltene Hochaltar und das Chorgestühl aus dem frühen 14. Jahrhundert stammen, in jeder Hinsicht überfordert!

Während es im katholischen Bereich für Gebäude dieser Kategorie sogar eigens dafür zuständige Dombauhütten gibt, wird die Frage der Substanzerhaltung in der EKHN bisher im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung abgehandelt.

Dies überfordert alle Beteiligten.

Die Gemeinde Friedberg regt daher zu Recht an, dass es für die wenigen Kirchengebäude dieser Größe und Kategorie eine eigne Unterhaltungs- und Renovierungsstruktur geben muss.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines Gebäudeentwicklungsplans, der auch Kirchengebäude in den Blick nimmt. Die Entstehung einer Liste von besonders schützenswerten Kulturgüter, steht angesichts des oben beschriebenen jedoch nicht im Weg.

Zuständigkeit und Verantwortung für die Nutzung und Erhaltung können nicht allein von der Kirchengemeinde und Region getragen werden. Gerade die Gemeinde sieht sich hierzu außerstande.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Evangelische Kirchengemeinde Friedberg



Datum: 21. September 2020 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Annahme	Ablehnung	einstimmig	mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			



i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	59/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2020** in **Friedberg**
bei.....**83**.....anwesenden von.....**114**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Beschluss zur Einführung „Für ein Gesetz zu menschenrechtlicher Regulierung der globalen Wirtschaft“ (Lieferkettengesetzes)“

Die Synode des Dekanats Wetterau möge beschließen, folgenden Antrag an die Landessynode der EKHN zu stellen:

Beschluss:

Die Synode der EKHN möge sich die Zielsetzung der Initiative zur Einführung „Für ein Gesetz zu menschenrechtlicher Regulierung der globalen Wirtschaft“ (Lieferkettengesetzes)“ zu eigen machen und die Einführung eines entsprechenden Gesetzes fordern.

Beschluss: bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

Grundlage:

Begründung des Antrags durch Dr. Dr. Peter Noss

Eine-Welt-Läden, die Aktion Tee-Kampagne und Fair-Trade-Produkt-Vermarktung zeigen, dass es geht: Gerechtigkeit und faire Preise und Handelsbedingungen für Produzenten in Ländern und Regionen weltweit. Kirchen sind hier schon lange engagiert und Vorreiterinnen.

Allerdings betrifft dies nur einen winzigen Bruchteil des Handels. Es betrifft uns aber direkt als Konsumenten und als Teilnehmende an den unterschiedlichsten Prozessen in Handel und Wirtschaft.

Um weltweit Gerechtigkeit zu erreichen sind weltweite Regularien nötig. Das Problem ist: Einer globalen Wirtschaft stehen Gesetze zum Schutz der Menschenrechte in Handelsbeziehungen gegenüber, die nicht greifen. Lokale Netzwerke, internationale Menschenrechtsgruppen, kirchliche Akteure (z.B. Brot für die Welt) sowie der UN-Menschenrechtsrat fordern rechtsverbindliche Regulierungen der globalen Wirtschaft in Sachen Menschenrechte. Hinter den Schlagworten „UN-Treaty“ und „Lieferkettengesetz“ stecken eben diese Forderungen. Es müssen national und international gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die Unternehmen dazu verpflichten, menschenrechtliche Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren und diesen vorzubeugen, sowie transparent darüber zu berichten.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat 2017 den „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ ausgerufen. In diesem Zusammenhang nehme ich an einer Langzeitfortbildung teil, die die große Chance bietet, mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen der Politik und der Zivilgesellschaft in Genf, Brüssel und Berlin in Kontakt zu kommen und über diese Themen zu sprechen. Daraus hat sich eine

Initiative entwickelt, die uns als kirchlich Mitarbeitende in die Pflicht nehmen will: dass Kirchen in der weltweiten Ökumene den UN-Treaty-Prozess unterstützen und dass wir uns als Kirche vor Ort auf nationaler Ebene gegenüber politisch Verantwortlichen für eine nationale Initiative zu einem „Lieferkettengesetz“ stark machen. Dazu ist eine nationale Kampagne gestartet (vgl. www.lieferkettengesetz.de).

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Dr. Dr. Peter Noss Referent für Ökumene



Datum: 21. September 2020 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 15. OKT. 2020

Unterschrift:

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt; Drucksache Nr.:	60/20
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Vogelsberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt; zu TO-Punkt:	14.6
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatsynode hat am 24.10.2020 in der Stadthalle Alsfeld + Zoom-Konferenz bei 99 anwesenden von 146 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 10: Beratungszentrum Vogelsberg

a) Zuschuss – Antrag an die Kirchensynode

Die Dekanatsynode des Evang. Dekanats Vogelsberg stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN:

Der regelmäßige jährliche Zuschuss für den Evang. Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg in Höhe von 55.000 Euro wird entsprechend den tariflichen Gehaltssteigerungen dynamisiert.

Begründung:

1. Die erheblichen Gehaltssteigerungen der letzten Jahre haben den Haushalt, der im wesentlichen aus bisher gedeckelten Zuschüssen des Landes, des Kreises und der Kirchenverwaltung finanziert wird, defizitär werden lassen. Alle Einsparungsbemühungen sind an eine Grenze gelangt. Weitere Einsparungen gefährden die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung.
2. Die nichtkirchlichen Leistungsträger haben signalisiert, dass sie zu einer Dynamisierung der Zuschüsse nicht bereit sind, solange die EKHN ihren Beitrag deckelt.
3. Die Schere zwischen den konstanten Zuschüssen und den weiter zu erwartenden tariflichen Erhöhungen wird das Haushaltsdefizit sprunghaft vergrößern und dazu führen, dass spätestens in 4-5 Jahren alle Rücklagen des Zweckverbandes aufgebraucht sind.

Mit einer Gegenstimme und 10 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Datum: 28.10.2020

Siegel



B. J.

Unterschrift DSV-Vorsitzende:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

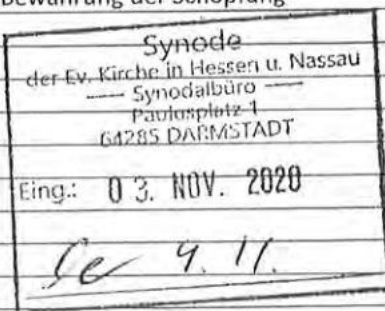
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift: